Eur. 351-2

<36611120620019

<36611120620019

Bayer. Staatsbibliothek

Eur. 351.

Hallam

Geſchichtliche Darſtellung

des

Zuſtandes von Europa

im

Mittelalter

von

Henry Hallam Esq.

BIBLIOTHECA
MONACENSIS

Ἐκ Χάεος δ'Ἔρεβός τε μέλαινά τε Νὺξ ἐγένοντο·
Νυκτὸς δ'αὖτ' Αἰθήρ τε καὶ Ἡμέρη ἐξεγένοντο.
ΗΣΙΟΔΟΣ.

Nach der zweiten Ausgabe
aus dem Engliſchen übertragen
von
B. J. F. von Halem.

Zweiter Band.

Leipzig,
J. C. Hinrichsſche Buchhandlung.
1820.

Hallam

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

Siebentes Capitel.

Geſchichte der kirchlichen Macht im Mittelalter. . . . . Seite 1

Achtes Capitel.

Erſter Theil. Verfaſſungsgeſchichte Englands. . . . — 154

Zweiter Theil. Engliſch-Normanniſche Verfaſſung. . — 192

Dritter Theil. Verfaſſung Englands. . . . . — 249

Neuntes Capitel.

Ueber den geſellſchaftlichen Zuſtand Europens im Mittelalter. — 515

Zweiter Band.

Siebentes Capitel.

Geſchichte der kirchlichen Macht im Mittelalter.

Reichthum der Geiſtlichkeit; — deſſen Quelle. — Eingriffe in kirchliches Eigenthum. — Schiedsrichterliche und Zwangsgerichtsbarkeit der Geiſtlichkeit; — ihre politiſche Macht. — Supremat der Krone. — Carl der Große. — Umwandlung nach deſſen Tode, und Eingriffe der Kirche im neunten Jahrhunderte. — Primat des römiſchen Stuhls; — früheſte Periode deſſelben. — Gregor I. — Concilium zu Frankfurt. — Falſche Decretalen. — Fortſchritte des päpſtlichen Anſehens. — Wirkungen der Excommunication. — Lothar. — Zuſtand der Kirche im zehnten Jahrhundert. — Prieſterehen. — Simonie. — Biſchofswahlen. — Kaiſerliche Autorität über die Päpſte. — Streitigkeiten über die Inveſtituren. — Gregor VII. und Heinrich IV. — Concordat des Papſtes Calixtus. — Wahlen durch Capitel. — Allgemeines Syſtem Gregors VII. — Fortſchritte der päpſtlichen Uſurpationen im zwölften Jahrhundert. — Innocenz III. — Sein Character und ſeine Pläne. — Fernere Fortſchritte des Papſtthums. — Canoniſches Recht. — Bettelorden. — Dispenſationsrecht. — Beſteurung der Geiſtlichkeit durch die Päpſte. — Eingriff in die Patronatrechte. — Mandate, Vorbehalte ꝛc. — Allgemeine Abneigung gegen den päpſtlichen Stuhl im dreizehnten Jahrhunderte. — Fortſchritte der kirchlichen Gerichtsbarkeit. — Immunitäten der Geiſtlichkeit in Criminalſachen. — Beſchränkungen ihrer Gerichtsbarkeit und ihres Eigenthumserwerbs. — Bonifaz VIII. — Seine Streitigkeiten mit Philipp dem Schönen; — deren Beendigung. — Allmählige Abnahme des päpſtlichen Anſehens. — Ludwig von Baiern. — Auswanderung der Päpſte nach Avignon und ihre Rückkehr nach Rom. Benehmen der

Päpſte zu Avignon. — Streitige Wahl Urbans und Clemens, und die dadurch hervorgebrachte große Kirchentrennung. — Concilien zu Piſa, Coſtniz und Baſel. — Darlegung der in England, Frankreich und Deutſchland ergriffnen Mittel zur Beſchränkung der päpſtlichen Uſurpationen. — Freiheiten der Gallicaniſchen Kirche. — Abnahme des päpſtlichen Einfluſſes in Italien.

Die nördlichen Völker fanden bei ihrem Einfalle in das Römiſche Reich die Geiſtlichkeit ſchon im Beſitze bedeutenden Grundeigenthums. Außer den freiwilligen Gaben, wovon die Prieſter der erſten chriſtlichen Kirche urſprünglich ihren Lebensunterhalt zogen, hatten ſie ſelbſt unter den heidniſchen Kaiſern, durch Verheimlichung oder Nachſicht, (denn das Römiſche Recht verſtattete keinen unveräußerlichen Landbeſitz) unbewegliche Güter erlangt, deren Einkünfte zu ihrem Unterhalt und zur Unterſtützung der Armen beſtimmt waren *). Freilich waren dieſe Beſitzthümer ſchwankend, und in Zeiten der Verfolgung der Confiscation unterworfen; allein eine der erſten Wirkungen der Bekehrung Conſtantins war die Sicherung und geſetzliche Beſtätigung der Territorialerwerbungen der Kirche. Durch das Edict von Mailand vom J. 313 wurden die derzeitigen Grundbeſitzungen geiſtlicher Körperſchaften als geſetzlich anerkannt **). Ein andres Edict vom J. 321 verleiht allen Unterthanen des Kaiſerreichs die Befugniß, ihr Eigenthum der Kirche zu vermachen ***). Der Kaiſer und ſeine Nachfolger gingen hierin mit einem Beiſpiele voran, welchem es nicht an Nachahmern fehlte. Aus dem raſchen Uebergange der Kirche von einem Zuſtande des Elends und der Verfolgung zum Gipfel des Wohlſtandes entſprang ihre nicht minder ſchnelle Ausartung von ihrer urſprünglichen Reinheit, und ſo verwirkte ſie die Achtung kommender Jahrhunderte in

*) Gianone Istoria di Napoli B. II. C. 8. Gibbon C. 15 und 20. Paul's Abhandlung über Beneficien C. 4. Zwar beſtätigt der letztere Schriftſteller nicht völlig dieſen Satz; allein eine Zuſammenhaltung der drei allegirten Werke ſcheint ihn zu rechtfertigen.

**) Giannone und Gibbon a. a. O. Paul C. 5.

***) Ebendaſelbſt.

dem nämlichen Verhältniſſe, als ſie die blinde Verehrung der Mitwelt erwarb. Insbeſondere ward Habſucht ihr faſt characteriſtiſches Laſter. Valentinian I. verbot im J. 370 der Geiſtlichkeit, Vermächtniſſe von Frauenzimmern anzunehmen; — eine Beſchränkung, ſchimpflicher, als ein allgemeines Geſetz hätte ſeyn können. Mehrere Kirchenväter tadeln ſtrenge die vorherrſchende Habgier ihrer Zeitgenoſſen *).

Eben weil der Religionsſinn der erobernden Völker noch weit unaufgeklärter war, als der der Unterthanen des Kaiſerreichs, machte er die erſtern noch weit freigebiger, als die letzteren. Zwar ließen ſie die gottesdienſtliche Verehrung ihrer heidniſchen Gottheiten, Heſus und Taranis, in ihren Wäldern zurück; aber die Elementargrundſätze dieſer und jeder andern rohen Abgötterei, — abergläubiſche Ehrfurcht vor der Prieſterſchaft, eine zum Betrug einladende Leichtgläubigkeit und Vertrauen in die Wirkſamkeit milder Gaben zur Abbüßung der Sünden, — dies Alles behielten ſie bei. Es iſt unläugbar, daß die Diener der Religion, wahrſcheinlich nicht ſo ſehr durch perſönliche Habſucht, als durch Eifer für das Intereſſe ihres Standes angetrieben, dieſe Geſinnungen benutzten. Viele beſondere und hervorſtechende Characterzüge in den Glaubenslehren und den Büßungen jenes Zeitalters ſcheinen blos zu Zwecken niedrigen Betruges eingeführt, oder doch mit ſichtlichem Streben verbreitet zu ſeyn. Dahin gehört die gottesdienſtliche Verehrung der Reliquien, der Bilder, der Heiligen und Märtyrer, die religiöſe Unverletzlichkeit der Freiſtätten, die Weihung der Begräbnißplätze, vor allen Dingen aber die Lehre vom Fegefeuer und die Seelenmeſſen für Verſtorbene. Eine ſo erſonnene Glaubenslehre, einwirkend auf die Gemüther roher, eben ſo verſchwenderiſcher, als raubſüchtiger, nicht minder andächtiger, als ausſchweifender Menſchen mußte natürlich der Kirche einen Strom von Reichthümern zuführen. Unaufhörlich wurden den Biſchöfen und mehr noch den Klöſtern Schenkungen an Ländereien gemacht. Im Weſten waren dieſe Schenkungen bis zu Benedicts Zeiten

*) Giannone a. a. O. Paul C. 6.

(im ſechſten Jahrhundert) nicht ſehr zahlreich geweſen *). Eine mehr zur Schau geſtellte Frömmigkeit, eine unbedingtere Abgeſchiedenheit von der Welt, eindringlichere und erbaulichere Formen, anhaltender wiederholte Gebete und Meſſen, gaben den Kloſtergenoſſen hierin einen Vorzug vor den Weltgeiſtlichen.

Unter dem Römiſchen Kaiſerreiche oder den auf deſſen Trümmern errichteten Königreichen erhielt die kirchliche Hierarchie nie eine durch das Geſetz beſtimmte Dotation an Ländereien; allein die Freigebigkeit der Fürſten und ihrer Unterthanen erſetzten reichlich den Mangel einer allgemeinen geſetzlichen Verfügung. Große Privatbeſitzungen, — damals gewöhnlich durch die Benennung: Patrimonialgüter, ausſchließlich bezeichnet, — nicht nur innerhalb der beſchenkten Diöceſen, ſondern mitunter in fernen Ländern, ſetzten die vornehmſten biſchöflichen Sitze, und insbeſondere den Römiſchen, in den Stand zur Aufrechthaltung ihrer Würde **). Die franzöſiſchen Monarchen von der erſten Dynaſtie, die Carolinger und ihr großes Oberhaupt, nicht minder das Sächſiſche Kaiſerhaus und die Könige von England und Leon, ſetzten, wie zahlreiche, noch jetzt vorhandene Urkunden bezeugen, ihrer Freigebigkeit faſt keine Grenzen. Sieben oder achttauſend „Mansi" waren nicht ſelten im Beſitz einer einzigen Kirche, und eine Kirche, die deren nur zweitauſend beſaß, galt noch nicht für reich ***). Es muß jedoch bemerkt werden, daß viele dieſer Schenkungen aus unangebauten und noch herrenloſen Ländereien beſtanden †). Die Klöſter erwarben rechtmäßige Reichthümer durch den Anbau dieſer wüſten Landſtriche und durch kluge Verwaltung ihrer Einkünfte, die den gewöhnlichen Vergeudungen minder ausgeſetzt waren, als die der Laien. Ihr ſtets zunehmender Reichthum ſetzte ſie in den Stand, die gewöhnlichen Käufer feilgebotener Landgüter zu

*) Giannone B. III. C. 6.; B. IV. C. 5. Paul's Abhandlung über die Beneficien C. 8. Fleury Huitième Discours sur l'Hist. Ecclesiastique. Muratori Dissert. 65.

**) St. Marc. Th. I. S. 281. Giannone B. IV. C. 12.

***) Schmidt Th. II.

†) Muratori Dissert. 65. Du Cange Voc. Eremus.

werden, insbeſondere zur Zeit der Kreuzzüge, als unaufhörlich Beſitzungen des Adels zum Kauf oder zur Verpfändung ausgeboten wurden *).

Wären die Beſitzungen kirchlicher Gemeinheiten alle ſo rechtlich erworben, ſo könnte man nichts tadelnswerthes an dieſem Eigenthum finden. Es gab jedoch andere nicht ſo reine Quellen ihres Reichthums. Diejenigen, welche ſich in ein Kloſter aufnehmen ließen, warfen häufig ihr ganzes Vermögen in die gemeinſchaftliche Gütermaſſe ein; und ſelbſt von Kindern reicher Eltern erwartete man beim Eintritt in den Mönchsſtand eine Schenkung an Ländereien. Einige ſchenkten, bevor ſie auf eine kriegeriſche Unternehmung auszogen, ihr Vermögen der Kirche, oder wenigſtens auf den Todesfall; andere vermachten ihr ſolches in den Schrecken des Todeskampfes. Selbſt Vermächtniſſe zu milden Zwecken, wozu die Geiſtlichkeit mit mehrerer Schicklichkeit und aus ſcheinbareren Gründen aufmuntern konnte, und deren Verwaltung gewöhnlich ihr anvertraut ward, verwandte ſie nicht ſelten in ihren eigenen Nutzen **). Vor allen Dingen ermangelte ſie nicht, den reichen Sündern einzuſchärfen, daß keine Büßung dem Himmel ſo angenehm ſeyn könne, als reichliche Geſchenke an ſeine irdiſchen Stellvertreter ***). Zu ſterben, ohne wenigſtens einen Theil ſeiner irdiſchen Güter zu frommen Zwecken zu vermachen, ward beinahe einem Selbſtmorde

*) Heeren's Verſuch über die Kreuzzüge (nach der franzöſiſchen Ausgabe) S. 166. Schmidt Th. III.

**) Primo sacris pastoribus data est facultas, ut haereditatis portio in pauperes et egenos dispergeretur; sed sensim ecclesiae quoque in pauperum censum venerunt atque intestatae gentis mens credita est proclivior in eas futura fuisse; qua ex re pinguius illarum patrimonium evasit. Immo episcopi ipsi in rem suam ejusmodi consuetudinem interdum convertebant: ac tributum evasit, quod antea pii moris fuit. Muratori Antiquitates Italiae T. V. Dissert. 67.

***) Muratori Dissert. 67. (Antiquit. Italiae T. V. p. 1055.) hat die merkwürdige Urkunde eines italieniſchen Grafen aufbewahrt, worin dieſer erklärt, daß er, ſeinen ſündigen Zuſtand erwägend, ſich bei frommen Geiſtlichen Raths erholt habe, wie er ſeine Sünden abbüßen könne: „accepto consilio ab iis, excepto si renunciare saeculo possem, nullum esse melius inter eleemosynarum virtutes quam si de propriis meis substantiis in monasterium concederem. Hoc consilium ab iis libenter et ardentissimo animo ego accepi.

gleich geachtet; und ohne letzten Willen mit Tode abzugehen, galt daher für eine Art von Uebervortheilung der Kirche, welche ſie dadurch beſtrafte, daß ſie die Verwaltung der Güter des Verſtorbenen ſelbſt übernahm. Dieſe Anmaßung ſcheint jedoch nur in England, und zwar blos in dem Zwiſchenraume der Regierungen Heinrichs III. und Eduards III. üblich geweſen zu ſeyn, indem damals die Biſchöfe einen Theil der Inteſtaterbſchaften zum Beſten der Kirche und der Armen zu ſich nahmen, anſtatt ihn unter die nächſten Erben zu vertheilen *). Die den reuigen Sündern auferlegten übermäßig ſtrengen canoniſchen Büßungen wurden für Geld oder Immobiliarſchenkungen erlaſſen; — eine reichliche, aber äußerſt anſtößige Quelle des Mönchsreichthums, welche in der Folge die Päpſte durch die Einführung der Dispenſationen und Indulgenzen in ihre eigene Schatzkammer zu leiten wußten **). Kirchenländereien waren ſteuerfrei, doch wenn ſie im Lehnsnexus ſtanden, nicht durchgängig befreit von Kriegsdienſtleiſtungen. Doch nicht ſelten waren dieſe Kirchengüter unter der Benennung: frankalmoign, durch Enthebung von allen Kriegsdienſtpflichten bevorrechtet; daher ward unter den Laien der Betrug ſehr gewöhnlich, ihr Grundeigenthum der Kirche zu übertragen, die es, befreit von öffentlichen Laſten, ihnen als Lehn oder Pachtung wieder zurückgab. Und gleich als ob alle dieſe Mittel zur Anhäufung von Reichthümern, die ſie nicht rechtmäßig erwerben konnten, noch nicht hingereicht hätten, mißbrauchten die Mönche ihre Schreibkunde zur Unterſchiebung von Urkunden zu ihrem eigenen Vortheil, — ein Betrug, der in einem Zeitalter der Unwiſſenheit um ſo leichter ſeyn mußte, da es ſelbſt in neueren Zeiten eines beſonderen Studiums bedurfte, dergleichen Verfälſchungen zu entdecken. Solche Habgier ſollte man bei Männern, denen der Betrieb aller gewöhnlichen Gewerbe des gemeinen Lebens, und

*) Selden Bd. III. S. 1676. Prynne's Constitutions Bd. III. S. 18. Blackstone Bd. II. C. 32. In Frankreich ſcheint der Oberlehnsherr das Ganze der Inteſtaterbſchaften zu ſich genommen zu haben. Du Cange voc. Intestatus.

**) Muratori Dissert. 68.

die Hoffnung auf Nachkommenſchaft abgeſchnitten war, für unglaublich halten, ſähen wir nicht täglich, wie weit die *Unvernunft* des Geizes und der Eifer des Caſtengeiſtes gehen kann *).

Um die Einnahmequellen noch zu vermehren, ward nach dem Beiſpiel des Jüdiſchen Geſetzes die Zahlung des Zehnten empfohlen oder zur Pflicht gemacht. Anfangs wurden jedoch dieſe Zehnten nicht zum Unterhalt der Ortsgeiſtlichen verwandt. Pfarrdiſtricte, ſo wie ſie jetzt beſtehen, wurden wenigſtens in manchen Ländern erſt mehrere Jahrhunderte nach der Einführung des Chriſtenthums üblich **). Die auf dem platten Lande nach Maßgabe der Bedürfniſſe einer Congregation oder durch Vorſchub irgend eines frommen Gutsherrn errichteten Kirchen waren eigentlich nur Kapellen, abhängig von der Cathedralkirche, worin nach Gutfinden des Biſchofs umherziehende Geiſtliche den Gottesdienſt verrichteten. Der Biſchof ſelbſt zog die Zehnten, und verwandte ſie nach ſeinem Gefallen. Carl der Große verordnete jedoch, daß ein Drittheil derſelben dem Biſchofe und ſeiner Geiſtlichkeit, ein zweiter den Armen gehören, und ein dritter zur Unterhaltung der Kirche verwandt werden ſolle ***). Einigen Landkirchen wurden von den Biſchöfen, als Vorrecht, Taufſteine und Begräbnißplätze bewilligt, nebſt einem beſtimmten Antheile an den Zehnten, und es ſcheint, als ob hiemit die Anſtellung eines an Ort und Stelle wohnhaften Geiſtlichen verbunden war. Das nämliche Vorrecht ward allmählig auch auf die übrigen Kirchen ausgedehnt, und ſo endlich eine vollſtändige Eintheilung des Landes in beſtimmte Kirch-

*) Muratori Dissert. 65, 67 und 68. über die Antiquitäten Italiens. Paul's Tractat über die Beneficien, insbeſondere C. 19 und 29. Giannone a. a. O. und B. IV. C. 12.; B. V. C. 6.; B. X. C. 12. Schmidt Th. I. II. IV. Fleury, Abhandlung III. über die Kirchengeſchichte, und Du Cange voc. Precaria haben zu vorſtehenden Bemerkungen hauptſächlich den Stoff geliefert.

**) Muratori Dissert. 74. und Fleury, Institutions du droit ecclesiastique, Th. I. S. 162. ſetzen den Urſprung der Pfarrdiſtricte in das vierte Jahrhundert; allein dies muß auf die volkreichſten Theile des Kaiſerreichs beſchränkt werden.

***) Schmidt Th. II. Dies ſcheint auf einen alten kirchenrechtlichen Grundſatz gegründet geweſen zu ſeyn. Paul C. 7.

ſprengel eingeführt. In England war dies jedoch erſt kurz vor der Eroberung der Fall *).

Schon die langſame und ſtufenweiſe Einführung der Unabhängigkeit der Pfarrkirchen widerlegt diejenigen, welche behaupten, daß die Zahlung von Zehnten ſchon im grauen Alterthum allgemein geweſen ſey. Aber es giebt noch ſtärkere Beweiſe, daß dieſe Gattung kirchlichen Eigenthums nicht nur ſtufenweiſe, ſondern auch mit bedeutendem Widerſtande erworben ward. Als geſetzliche Pflicht finden wir die Abgabe des Zehnten zuerſt in den kirchlichen Beſchlüſſen eines franzöſiſchen Provincialconciliums am Ende des ſechſten Jahrhunderts erwähnt; vom neunten Jahrhundert bis zum Ende des zwölften, und ſelbſt ſpäter, ward dieſe Verbindlichkeit ununterbrochen durch die nämliche Autorität als Zwangspflicht anbefohlen **).

Paul bemerkt: im achten Jahrhundert ſey faſt in allen Predigten dieſe Abgabe als eine Obliegenheit und deren Leiſtung als „der höchſte Grad chriſtlicher Vollkommenheit" eingeſchärft ***). Daß das Volk gegen die Uebernahme einer allgemeinen, dauernden Abgabe ſträubte, iſt vollkommen vereinbar mit dem Eifer, den es gezeigt hatte, die Kirche mit freiwilligen Geſchenken zu überhäufen. Carl der Große war der erſte, der jene kirchlichen Befehle durch ein bürgerliches Statut beſtätigte; wenigſtens hat niemand, ſo viel ich weiß, ein früheres Geſetz über die Entrichtung der Zehnten eingeführt, als eine ſeiner Capitularien †). Dennoch würde es eben ſo voreilig ſeyn,

*) Collier's Kirchengeſchichte S. 229.

**) Selden's (Geſchichte der Zehnten) Bd. III. S. 1108. (nach der Ausg. von Wilkins.) Giannone behauptet, einige päpſtliche Decrete aus dem ſechſten Jahrhundert hätten die Zehnten als Zwangspflicht eingeführt. (B. III. C. 6.)

***) Abhandlung über die Beneficien C. 11.

†) Mably (observations sur l'hist. de France Th. I. S. 238. und 438.) hat zu übereilt die gemeine Meinung angegriffen, daß die geſetzliche Verbindlichkeit zur Abgabe des Zehnten durch Carl den Großen begründet ſey, und geläugnet, daß irgend eine ſeiner Capitularien dieſer Deutung fähig ſey. Diejenigen, welche er zum Beweiſe dieſes Satzes anführt, haben allerdings einen andern Sinn; allein er

zu behaupten, daß nicht ſchon damals jene Abgabe durch den Einfluß des kirchlichen Anſehens in beträchtlichem Umfange Wurzel gefaßt habe, als auf der andern Seite, daß ſie in Folge der Befehle Carls des Großen allgemein geworden ſey*). In den nachfolgenden Jahrhunderten war es ſehr gewöhnlich, die urſprünglich dem Biſchof zu entrichtenden Zehnten entweder der Unterhaltung beſtimmter Kirchen, oder, dem vorherrſchenden Aberglauben zufolge, klöſterlichen Stiftungen zu widmen**). Dieſe willkührlichen Widmungen, — obwohl ein ſteter Gegenſtand von Beſchwerden, — währten vermöge eines gewiſſermaßen durch Verjährung erworbenen Rechtes der Landbeſitzer bis um das J. 1200. Faſt um die nämliche Zeit ward die, urſprünglich auf Erzeugniſſe des Bodens beſchränkte, Verbindlichkeit zur Abgabe des Zehnten, wenigſtens theoretiſch, auf jede Gattung des Erwerbs und auf den Lohn jeder Art von Arbeit ausgedehnt***).

Es gab jedoch viele Hinderniſſe, die ſich der Geiſtlichkeit im Erwerb von Reichthümern entgegenſtellten, und nicht ſelten ward der Zufluß derſelben durch eine Art von Rückfluß ſehr gehemmt. In Zeiten roher Gewaltthätigkeit vermag nichts den Mangel an phyſiſcher Macht und Thatkraft vollkommen zu erſetzen. Die Kirchengeſchichte des Mittelalters liefert uns nur eine einzige lange Folgereihe von Kämpfen zwiſchen Betrug und Räuberei, — von Erwerbungen der Kirche erlangt, durch die oben beſchriebenen Mittel, und ihr entriſſen durch geſetzloſe Gewalt. Die nämlichen Männer, die in der Stunde der

---

hat eine ausdrückliche Verordnung v. J. 789 überſehen, (Baluzii Capitularia Th. I. S. 253.) die keinen Zweifel zuläßt, und ich bin überzeugt, daß es noch andere giebt, wodurch ſie beſtätigt wird.

*) Ethelwolf's Verleihungsurkunde v. J. 855 iſt der wahrſcheinlichſte Urſprung des Zehntrechts in England. Ob dies Geſetz, — denn als ſolches iſt es zu betrachten, — ſtets beobachtet ward, iſt eine andere Frage. Marina behauptet, in Caſtilien ſey das Zehntrecht erſt unter der Regierung Alphons X. eingeführt. (Ensayo sobre la siete partidas S. 359.)

**) Selden S. 1114 u. f. Coke 2 Inst. S. 641.

***) Selden's (Geſchichte der Zehnten.) Abh. üb. die Beneficien S. 28. Giannone B. X. C. 12.

Krankheit und des nahenden Todes die Altäre mit den Gaben büßender Andacht überſchütteten, hatten den Sommer ihres Lebens in frevelndem Kirchenraube hingebracht. Ungeachtet es unter dem Adel viele Beiſpiele tiefer Ehrfurcht gegen religiöſe Einrichtungen gab, würden wir uns doch ſehr irren, wenn wir dieſe Geſinnungen für die characteriſtiſche Denkweiſe jenes Standes halten wollten. Seine Raubſucht, nicht minder unerſättlich, als die der Aebte, war gemeiniglich verbunden mit einer unternehmenden Rohheit, welcher die Aebte keinen Widerſtand zu leiſten vermochten. In allen Ländern ward unaufhörlich über die Beraubung kirchlicher Beſitzthümer geklagt. Carl Martell wird beſchuldigt, das erſte notoriſche Beiſpiel ſolcher Beraubungen gegeben zu haben. Zwar war dieſe Verfahrungsart nicht allgemein unter den Souverains; allein wo ſie ſtatt fand, ward ſie allgemein gefühlt. Insbeſondere waren die Pfarrzehnten, da die Hand der Raubſucht am ſchwerſten auf den Schwachen fällt, ungeſetzlicher Zueignung ausgeſetzt. Im zehnten und eilften Jahrhunderte war nichts gewöhnlicher, als die Einkünfte von Beneficien in den Händen von Pfründnern aus dem Laienſtande zu ſehen, welche ſo wohlfeil als möglich Pfarrvicare anſtellten; — ein Mißbrauch, der in der Kirche nie aufgehört hat *). Es wurden mehrere Verſuche gemacht, dieſe Zehnten wieder herzuſtellen; aber ſelbſt Gregor VII. wagte keine Schritte in dieſer Angelegenheit **), und in der That iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß es Fälle gab, wo die Inhaber ſolcher Zehnten ſelbige auf rechtsgültige Weiſe erlangt hatten ***); denn zu Zeiten ward das Beſitzthum der Klöſter von ſchlechtdenkenden Aebten veräußert, deren Handlungen, wenn ſie

*) Du Cange voc. Abbas.

**) Schmidt Th. IV. In einer im J. 997. zu St. Denis gehaltenen Verſammlung trugen die Biſchöfe darauf an, daß den Weltgeiſtlichen ihre Zehnten wieder zurückgegeben werden ſollten; allein dieſer Verſuch erregte ſolchen Tumult, daß die Verſammlung auseinander gehen mußte. Recueil de Hist. Th. XI. Vorr. S. 212.

***) Selden's Geſch. der Zehnten. S. 1136. Das dritte Lateraniſche Concilium unterſagt den Laien, Zehnten, womit ſie belehnt ſind, an andere Laien zu übertragen. (Velly Hist. de France Th. III. S. 235.) Hierin ſcheint ein ſtillſchweigendes Eingeſtändniß zu liegen, daß

auch insgeheim betrieben und eigentlich ungeſetzlich waren, dennoch nicht füglich widerrufen werden konnten. Auch waren ſowohl die Biſchöfe, als die Klöſter genöthigt, mächtigen Beſchützern aus dem Laienſtande beträchtliche Lehne als Preis ihres Schutzes gegen Beraubungen zu verleihen. Aber nur zu oft wurden dieſe ſogenannten Schirmvögte ſelbſt Räuber, und bedrückten die hülfloſen Geiſtlichen, zu deren Schutze ſie ſich verbindlich gemacht hatten *).

Wären nicht dergleichen Beeinträchtigungen vorgefallen, ſo ſollte man glauben, die Geiſtlichkeit müßte faſt in den ausſchließlichen Beſitz alles Grundeigenthums gekommen ſeyn. In England beſaß ſie faſt die Hälfte, und wo ich nicht irre, in einigen Ländern einen noch größern Theil deſſelben **). Den Gipfel des Reichthums an Grundeigenthum hatte die Geiſtlichkeit vielleicht am Ende des zwölften Jahrhunderts erreicht ***). Nach dieſem Zeitpunkte gerieth der Hang, die Geiſtlichkeit durch milde Schenkungen zu bereichern, allmählig in Abnahme; auch ward er, wie ich in der Folge näher erwähnen werde, geſetzlich beſchränkt; dagegen ward das Beſitzthum der Geiſtlichkeit beſſer gegen geſetzliche Beeinträchtigungen geſichert.

Doch mehr noch, als die Erwerbung von Reichthümern, erhöhten das Anſehen der Kirche jene Neuerungen im regelmäßi-

---

der Beſitz jener Zehnten, wenigſtens durch Acquiſitivpräſcription rechtmäßig geworden war.

*) Ueber die Beeinträchtigungen kirchlichen Beſitzthums ſehe man Muratori Diss. 72. Du Cange voc. Advocatus. Schmidt Th. II. III. und IV. Recueil des Hist. Th. XI. Vorr. S. 184. Martenne Thes. Anecdotor. Th. I. S. 595. Vaissette Hist. de Languedoc Th. II. S. 109. und im Anhange a. m. O.

**) Turner's Geſchichte von England Th. II. S. 413. Nach einer Berechnung, gegründet auf eine Stelle im Knyghton, betrugen die Einkünfte der Engliſchen Kirche im Jahr 1337 jährlich 730,000 Mark. Macphersons Annalen des Handels Th. I. S. 519. Hist. du droit public ecclesiastique françois Th. I. S. 214.

***) In England war das goldene Zeitalter der Klöſter unter den Regierungen Heinrichs I., Stephans und Heinrichs II. (Lyttleton Geſch. Heinrichs II. Th. II. S. 329.) Auch David I. von Schottland, ein Zeitgenoſſe Heinrichs II., zeichnete ſich durch Gründung vieler Klöſter aus. (Dalrymple's Annalen.)

gen Rechtsgange, welche in die Categorie kirchlicher Gerichtsbarkeit und Vorrechte gehören. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß Rechte der Territorialgerichtsbarkeit, die den Geiſtlichen vermöge ihrer Lehnsbeſitzungen zuſtanden, keineswegeſ hierher gehören. Die biſchöfliche Gerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne des Worts kann in dreifacher Hinſicht, nämlich: als abhängig entweder von der Wahl ſtreitender Partheien, oder von ihrem Zuſtande, oder endlich von der Natur der ſtreitigen Gegenſtände betrachtet werden.

1. Das ſchiedsrichterliche Anſehn geiſtlicher Vorgeſetzten iſt ſo alt, als das Chriſtenthum; es war einer iſolirten und verfolgten Geſellſchaft ganz angemeſſen und ſelbſt nothwendig *). Die erſten Chriſten, die gegen die kaiſerlichen Gerichtshöfe große Abneigung hatten, und es beinahe als unvereinbar mit ihrem Glauben hielten, zu demſelben ihre Zuflucht zu nehmen, behielten etwas von dieſem Vorurtheile bei, als ſchon ihre Religion die herrſchende geworden war. Immer ſchien ihnen die ſchiedsrichterliche Entſcheidung ihrer Biſchöfe eine minder tadelnswerthe Weiſe der Schlichtung ihrer Streitigkeiten. Und dieſe ſchiedsrichterliche Jurisdiction ward kräftig unterſtützt durch ein Geſetz Conſtantins, welches den bürgerlichen Obrigkeiten befahl, die Ausſprüche der Biſchöfe zu vollſtrecken. Ein anderes, dem nämlichen Kaiſer zugeſchriebenes und dem Theodoſianiſchen Codex angehängtes Edict dehnte die Gerichtsbarkeit der Biſchöfe auf alle Rechtsſachen aus, die auch nur einer der ſtreitenden Parteien ihr zu unterwerfen für gut fand, ſelbſt dann, wenn ſie ſchon vor einem weltlichen Gerichtshofe anhängig gemacht waren. Zugleich erklärte er die Entſcheidungen der Biſchöfe für inappellabel. Es iſt jedoch klar erwieſen, daß dies Edict untergeſchoben iſt, und es erhellet aus einer Novelle Valentinian III. vom J. 450, daß die Kirche nie Gerichtsbarkeit in den weltlichen

---

*) 1 Cor. 6, 4. Das Wort ἐξουθενημένους bedeutet nach der Meinung einiger Ausleger richtende Perſonen, die keine Zwangsgerichtsbarkeit haben, d. h. Schiedsmänner. Wenigſtens hat die angeführte Stelle Hinneigung, von Rechtsverhandlungen vor weltlichen Richtern abzumahnen.

Rechtsangelegelegenheiten hatte, wenn nicht beide Theile vereint ſolche ihrem ſchiedsrichterlichen Ausſpruch unterwarfen. Wirklich haben einige vom Kaiſer gebrauchte Ausdrücke den unverkennbaren Zweck, die wahrſcheinlich überhandnehmenden Eingriffe in die Rechte der bürgerlichen Obrigkeiten zu hemmen. Aber Carl der Große, getäuſcht durch die untergeſchobene Verordnung im Theodoſianiſchen Codex, wiederholte alle in derſelben enthaltenen abgeſchmackten und unregelmäßigen Verfügungen in einer ſeiner Capitularien*). Es ſcheint jedoch unbegreiflich, wie ein aufgeklärter Souverain der geiſtlichen Hierarchie dieſe unbedingte Obergewalt über ſeine eigenen Obrigkeiten einräumen konnte, ſo daß man mit Fug argwöhnen ſollte, er ſey entweder hiebei auf irgend eine Weiſe hinters Licht geführt, oder wenigſtens von der umfaſſenden Wirkung ſeiner Bewilligung nicht gehörig unterrichtet geweſen. So viel iſt gewiß, daß die Kirche, ſo viel man weiß, ſelbſt im Zeitpunkte ihrer größten Anmaßung nie jenes in Carls des Großen Capitularien beſtätigte Vorrecht in ſeinem ganzen Umfange geltend gemacht hat**).

2. Wenn es den erſten Chriſten faſt zur gemeinſamen Pflicht gemacht war, ihre bürgerlichen Streitigkeiten durch Schiedsrichter aus ihrer Mitte entſcheiden zu laſſen, ſo ward dies um ſo viel mehr für eine Obliegenheit der Geiſtlichen gehalten. Die kirchlichen Entſcheidungen mehrerer Concilien im vierten und fünften Jahrhunderte bedrohen mit der Abſetzung jeden Biſchof oder Prieſter, der eine bürgerliche oder peinliche Rechtsſache bei einer weltlichen Obrigkeit anhängig machen würde. Dies mußte jedoch, wie man glauben ſollte, auf ſolche Rechtsſachen beſchränkt ſeyn, wo der Beklagte ein Geiſtlicher war; denn bis dahin hatten geiſtliche Gerichtshöfe keine Zwangsgerichtsbarkeit über Laien. Dieſe waren nicht leicht zu vermögen, in ihren Proceſſen gegen Geiſtliche den biſchöflichen Tribunalen den Vor-

*) Baluzii Capitularia Th. I. S. 985.

**) Gibbon C. 20. Giannone B. II. C. 8. B. III. C. 6. B. VI. C. 7. Schmidt Th. III. Fleury 7me discours und Institutions au Droit Ecclesiastique Th. II. S. 1. Mémoires de l'Académie des Inscriptions Th. XXXVII. S. 566.

zug zu geben. Die Kaiſer waren keinesweges geneigt, dieſe Eingriffe in ihre Rechte zu begünſtigen, bis zur Regierung Juſtinians, welcher verordnete, daß bürgerliche Rechtsſachen gegen Geiſtliche nur bei den Biſchöfen anhängig gemacht werden ſollten. Es ward jedoch dieſes Geſetz durch die Verfügung beſchränkt, daß derjenige von den ſtreitenden Theilen, welcher mit dem Urtheilsſpruche unzufrieden ſey, ſich an die weltliche Obrigkeit wenden dürfe, und zwar nicht als an ein Appellationsgericht, ſondern als an eine coordinirte Juſtizbehörde; denn, wenn die geiſtliche und die weltliche Behörde von einander abwichen, ſo ward die ſchlüſſige Entſcheidung unmittelbar vom Kaiſer eingeholt*). Allein die erſten Merovingiſchen Könige ſtatuirten die ausſchließliche Gerichtsbarkeit der Biſchöfe in Rechtsſachen, worin Geiſtliche befangen waren, ohne irgend eine der von Juſtinian verordneten Beſchränkungen. Viele unter ihrer und unter Carls des Großen Regierungen erlaſſenen Geſetze verbieten aufs ſtrengſte den weltlichen Obrigkeiten jede Annahme von Klagen gegen die Kinder der Kirche. Dieſe Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſachen der Geiſtlichen war nicht unmittelbar vergeſellſchaftet mit einer eben ſo ausſchließlichen Cognition über die ihnen angeſchuldigten Criminalvergehungen, die dem Staat ſo nahe angehen, und von der Kirche mit ganz unangemeſſenen Strafen belegt werden konnten. Juſtinian ſcheint dergleichen Verbrechen den kaiſerlichen Obrigkeiten zur Unterſuchung vorbehalten zu haben, jedoch mit der weſentlichen Verfügung, daß Erkenntniſſe gegen Geiſtliche nicht ohne Zuſtimmung des Biſchofs oder ſchlüſſige Entſcheidung des Kaiſers vollſtreckt werden ſollten. In den Geſetzen der Merovinger wird den Biſchöfen dieſe oberliche Gewalt nicht ausdrücklich beigelegt; allein die Verordnung, daß die Gegenwart des Biſchofs bei den wider die ihm untergebenen Geiſtlichen verhängten Unterſuchungen erforderlich ſeyn ſolle, hatte wahrſcheinlich zugleich den Zweck, die

---

*) Dies ward um die nämliche Zeit auch von Adalrich, König der Oſtgothen, eingeführt, und betraf daher auch die Päpſte, welche ſeine Unterthanen waren. St. Marc Th. I. S. 60. Fleury Hist. Eccles. Th. VII. S. 292.

Nothwendigkeit ſeiner Zuziehung beim Erkenntniß anzudeuten. Der biſchöfliche Stand ward durch Juſtinian ausdrücklich von der weltlichen Gerichtsbarkeit unbedingt ausgenommen; — ein Vorrecht, nach deſſen Begründung er unter den vorhergehenden Kaiſern umſonſt geſtrebt hatte. Auch in Frankreich erlangte er dies Vorrecht. Chilperich, einer der willkührlichſten Beherrſcher dieſes Königreichs, wagte nicht, einige ſeiner Biſchöfe vor einem andern Tribunal des Hochverraths anzuklagen, als vor einer aus ihren Mitbrüdern beſtehenden Verſammlung. Endlich ſcheint Carl der Große die unbedingte Befreiung von der richterlichen Gewalt der Obrigkeiten auf die ganze Körperſchaft der Geiſtlichkeit ausgedehnt zu haben *).

3. Es konnte eine Rechtsſache, ſowohl vermöge ihrer materiellen Beſchaffenheit, als vermöge des perſönlichen Zuſtandes der ſtreitenden Theile in den Bereich der geiſtlichen Gerichtsbarkeit gebracht werden. In allen blos religiöſen Rechtsfragen hatte die Kirche ein urſprüngliches Entſcheidungsrecht; eine eben ſo ausſchließliche Gerichtsbarkeit ſtand nach den kaiſerlichen Conſtitutionen der bürgerlichen Obrigkeit in blos weltlichen Rechtsſachen zu **). Eine ſeltſame Neuerung war es, als in ſpätern Jahrhunderten die geiſtlichen Gerichtshöfe ſich unter ſophiſtiſchen Vorwänden faſt die ganze Rechtspflege anmaßten. Aber dieſe Eingriffe wurden, wie es ſcheint, erſt im zwölften Jahrhunderte auffallend; und da um die nämliche Zeit mehr oder minder kräf-

---

*) Mémoires de l'Académie a. a. O. Giannone B. III. C. 6. Schmidt Th. II. Fleury a. a. O.

Einige dieſer Schriftſteller wollen dem Geſetze Carls des Großen keinen ſo ausgedehnten Sinn beilegen. Allein die Worte des Capitulars vom J. 789: „Ut clerici ecclesiastici ordinis si culpam incurrerint, apud ecclesiasticos judicentur, non apud saeculares," ſind umfaſſend genug. (Baluzii Capitularia Th. I. S. 227.) Und noch ſtärker iſt das Nämliche in der von Anſegiſus unter Ludwig dem Frommen herausgegebenen Sammlung (S. 904 und 1115.) ausgedrückt. Man ſ. andere Beweiſe in Fleury's Hist. Ecclesiastique Th. IX. S. 607.

**) Quoties de religione agitur, episcopos oportet judicare; alteras vero causas quae ad ordinarios vel ad usum publici juris pertinent, legibus oportet audiri. Lex Arcadii et Honorii in den Mémoires de l'Académie Th. XXXIX. S. 571.

tige und wirkſame Maßregeln zu deren Hemmung getroffen wurden, ſo werde ich dieſen Theil des vorliegenden Gegenſtandes für jetzt ausſetzen. Es könnte ſcheinen, als ob dieſer Abriß des Wohlſtandes und der richterlichen Gewalt der Hierarchie zugleich ihren natürlich damit verbundenen politiſchen Einfluß befaſſe; allein ſie beſaß noch wirkſamere Mittel zur Erlangung weltlicher Macht. Selbſt unter den römiſchen Kaiſern hatte ſie ſich zu den Höfen den Weg zu bahnen gewußt; zu Zeiten bekleideten ihre Mitglieder Miniſterſtellen; noch öfter waren ſie geheime Räthe, und jederzeit nothwendige, aber furchtbare Verbündete, deren Beiſtand man zu gewinnen ſuchen und deren Einmiſchung man in Ehren halten mußte. Aber einen weit entſchiedeneren Einfluß maßten ſie ſich in den neuen weſtlichen Königreichen an. Zuvörderſt waren ſie vermöge der Natur jener freien Regierungsverfaſſungen zum Genuſſe eines unter dem kaiſerlichen Despotismus unbekannten Vorrechts, — der Beiwohnung berathender Nationalverſammlungen — befugt. Biſchöfliche Concilien, ſo wie Conſtantin und ſeine Nachfolger ſolche zuſammenberufen hatten, waren in ihren Verrichtungen auf Entſcheidungen über Glaubenslehren oder Kirchenzucht beſchränkt. Aber die nördlichen Nationen beobachteten nicht ſo genau den Unterſchied zwiſchen weltlicher und geiſtlicher Geſetzgebung. Der Laienſtand gab wahrſcheinlich ſelten ſeine Zuſtimmung zu kirchlichen Beſchlüſſen; weit weniger hingegen trug die Kirche Bedenken, in den Geſchäftsbereich der Laien Eingriffe zu wagen; denn in den kirchlichen Beſchlüſſen der National- und ſelbſt der Provinzialconcilien findet man viele Verordnungen in Beziehungen auf die weltliche Verfaſſung des Staats. So beſchloß die Synode zu Calcluith (einem jezt unbekannten Orte in England) im Jahr 787, daß nur ehelich geborne, nicht aber im Ehebruch oder Blutſchande erzeugte Prinzen den Thron beſteigen ſollten. Es iſt zu bemerken, daß obwohl dieſe Synode im ſtrengſten Sinne des Worts kirchlich, und von päpſtlichen Legaten zuſammen berufen war, dennoch die Könige von Mercia und Northumberland, nebſt vielen Mitgliedern ihres Adels, die Beſchlüſſe derſelben durch ihre Unterſchrift bekräftigten. Was die unter den Weſtgothiſchen Königen von Spanien im ſiebenten Jahrhundert

gehaltenen Concilien betrifft, ſo iſt es nicht leicht zu beſtimmen, ob ſie als geiſtliche, oder als weltliche Verſammlungen zu betrachten ſind *). Kein Königreich war in ſolchem Grade in der Knechtſchaft der prieſterlichen Hierarchie, als Spanien **). Die erſte franzöſiſche Dynaſtie ſcheint ihre auf dem Märzfelde gehaltenen Nationalverſammlungen ſtrenger von blos kirchlichen Concilien geſchieden zu haben.

Einen großen Theil ihres überwiegenden Einfluſſes erlangten und behielten die Biſchöfe durch ein ſehr achtungswerthes Werkzeug der Macht, nämlich durch intellectuelles Uebergewicht. Sie allein waren des Schreibens kundig, und daher beauftragt mit dem politiſchen Schriftwechſel und mit der Entwerfung der Geſetze. Sie allein waren bekannt mit den Elementen einiger Wiſſenſchaften, und das Erziehungsgeſchäft in königlichen Familien fiel ihnen als natürliche Obliegenheit zu. Beim Falle Roms milderte ihr Einfluß auf die Barbaren die Drangſale der Eroberung, und erſparte den Provinzbewohnern die Hälfte der Erſchütterungen jener furchtbaren Revolution. So wie einſt das unterworfene Griechenland den Römiſchen Sieger, ſo brachte auch Rom, als die Reihe der Knechtſchaft das Kaiſerreich traf, die wilden Angreifer des Norden in die Feſſeln moraliſcher Gefanſchaft. Hauptſächlich durch das Streben der Biſchöfe, deren Ehrſucht um ſolchen Erfolgs willen Verzeihung verdient, wurden Religion, Sprache und zum Theil ſelbſt die Geſetze des eroberten Kaiſerreichs an die Höfe von Paris und Toledo verpflanzt, die durch Nachahmung einen Grad ihrer Rohheit verloren ***).

Allein ungeachtet des hohen Anſehens der Kirche war ſie ſowohl während der Fortdauer des weſtlichen Kaiſerreichs, als nach deſſen Umſturz entſchieden dem Supremat der Krone unterworfen. Die Kaiſer beriefen, regelten und entließen allge-

---

*) Marina Teoria de las Cortes Th. I. S. 9.

**) Beiſpiele von der weltlichen Macht der Biſchöfe findet man in Fleury Hist. ecclesiastique Th. VIII. S. 368 und 397; Th. IX. S. 68. u. f.

***) Schmidt Th. I.

meine Concilien; die Könige von Frankreich und Spanien übten das nämliche Recht über ihre Nationalkirchen aus*). Die Oſtgothiſchen Könige von Italien beſtimmten durch ihre Edicte die Grenzen der Eheverbote wegen Blutsverwandtſchaft, und ſie ſelbſt bewilligten Dispenſationen von denſelben**). Zwar überließen die Römiſchen Kaiſer die Biſchofswahlen der Geiſtlichkeit und dem Volke der Dioces, worin die Oſtgothen und Lombarden ihrem Beiſpiele folgten, allein nicht ſelten erſtreckten ſie ihre Einmiſchung auf die Beſtätigung der gefaßten Beſchlüſſe oder Entſcheidung ſtreitiger Wahlen. Noch weiter gingen die Könige von Frankreich, die unausgeſetzt ihre Biſchöfe entweder ſelbſt ernannten, oder, was beinahe eben ſo viel ſagen will, die von ihnen begünſtigten Candidaten den Wählern empfahlen.

Aber kraftvoller, als irgend ein anderer Souverain, behauptete Carl der Große ſein kirchliches Supremat. Die meiſten ſeiner Capitularien haben Beziehung auf die Kirchenzucht; und ſind ſie gleich hauptſächlich aus älteren kirchlichen Beſchlüſſen entlehnt, ſo erhielten ſie nichts deſto weniger durch ſein oberliches Anſehen neue Kraft***). Einige ſeiner Verordnungen, die urſprünglich von ihm ſelbſt herzurühren ſcheinen, ſind von der Art, daß ſelbſt in unſern Zeiten Männer, die den Grundſätzen der hohen Kirche ergeben ſind, ſie für Eingriffe in die Unabhängigkeit der geiſtlichen Autorität halten würden; namentlich verfügte er, daß in den Kirchen keine Legenden von zweifelhafter Aechtheit, ſondern nur die canoniſchen Bücher vorgeleſen, und daß nur Heilige, anerkannt als ſolche von der Ge-

---

*) Encyclopédie Art. Concile. Schmidt Th. I. De Marca de concordantia sacerdotii et imperii B. II. C. 9. et B. IV. a. mehr. Ort.
Der letztere Schriftſteller ſucht an mehreren Orten das königliche Supremat in ein ſchwächeres Licht zu ſtellen; allein ſein eignes Werk liefert hinreichende Beweiſe vom Gegentheil (B. VI. C. 19 u. f.) Ueber die kirchliche Unabhängigkeit Spaniens bis zum eilften Jahrhundert ſ. m. Marina Ensayo sobre las siete partidas C. 322 2c. und De Marca B. VI. C. 23.

**) Giannone B. III. C. 6.

***) Baluzii Capitularia a. m. O. Schmidt Th. II. Gaillard Vie de Charlemagne Th. III.

ſamtheit der Kirche, verehrt werden ſollten. Dieſe Vorſchriften waren nicht in einer biſchöflichen Synode beſchloſſen, ſondern einzig befohlen kraft oberlicher Gewalt des Kaiſers, der ſich eine geſetzgebende Macht über die Kirche beigelegt zu haben ſcheint, die er ſelbſt in weltlichen Angelegenheiten nicht beſaß. Viele ſeiner übrigen Geſetze über die Kirchenverfaſſung ſind erlaſſen in einem Generalconcilium, beſtehend ſowohl aus weltlichem Adel, als aus Prälaten, und ſie ſind dergeſtalt mit weltlichen Verordnungen untermiſcht, daß man die Zuſtimmung der Stände zur Geſamtheit der berathenden Geſetze vorausſetzen muß. Schon Carls Vater, Pipin, war hierin auf dem Concilium vom J. 744, wo mit Zuſtimmung der Biſchöfe und Adeligen der Niceniſche Glaube als gegründet erklärt und ein ketzeriſcher Lehrſatz verdammt wurde, mit einem denkwürdigen Beiſpiel vorangegangen. Carl der Große ſelbſt hielt ſogar theologiſche Entſcheidungen nicht außer ſeinem Bereich, und legte in mehr als einem Falle den Entſchluß an den Tag, ſelbſt in Streitfragen dieſer Art, ſein eignes Urtheil keiner kirchlichen Autorität aufzuopfern.

Dieſer Theil des Benehmens Carls des Großen muß billigerweiſe in Betracht gezogen werden, bevor wir ſeine Ausdehnung kirchlicher Vorrechte tadeln. Nichts konnte ſeinem Charakter mehr zuwiderlaufen, als die Bigotterie jener ſchwachen Fürſten, die der Geiſtlichkeit verſtatteten, in ihrem Namen zu herrſchen. — Er handelte nach einem ſyſtematiſchen Regierunsplan, dem Werke ſeines umfaſſenden Genies, — einem Plane, welcher jedoch eine zu anhaltende Anwendung ähnlicher Talente erforderte, um dauernd ausführbar zu ſeyn. Es war der Irrthum einer erhabenen, mit Eifer für Religion und Gelehrſamkeit ſtrebenden Seele, zu glauben, daß Männer, gewidmet dem Dienſte der Religion und im Beſitze des Reſtes von Gelehrſamkeit, mittelſt ſtrenger Regeln der Kirchenzucht, gekräftigt durch ſtete Wachſamkeit des Souverains, zweckmäßige Werkzeuge zur Reform und Ausbildung eines noch in Barbarei verſunkenen Reiches werden könnten. Es war der Irrthum eines hochſinnigen Geiſtes, die menſchliche Natur zu günſtig zu beurtheilen und zu erwarten, großes Vertrauen werde gerechtfer-

fertigt und große Wohlthaten in Andenken behalten werden.

Es iſt freilich höchſt wahrſcheinlich, daß eine ehrſüchtige Hierarchie nur mit Sträuben Carls kaiſerliches Supremat duldete, obwohl ſie es nicht rathſam fand, ſich einem ſo furchtbaren Monarchen, von dem ſie ſo Vieles zu erwarten hatten, zu widerſetzen; aber unter Ludwig dem Frommen, der mit eben ſo großem Ernſte als ſein Vater, aber mit weit geringerer Eignung zu einem ſo ſchwierigen Unternehmen den Sittenrichter kirchlicher Mißbräuche ſpielen wollte, erregte ihre Unzufriedenheit über einen, mit ihrem Streben nach vollkommener Unabhängigkeit unvereinbaren Regierungsplan einen heftigen Widerſtand. Die Biſchöfe gehörten zu den Hauptanſtiftern jener zahlreichen Empörungen ſeiner Kinder, womit dieſer Monarch geplagt war. Die Geiſtlichkeit gab bei dieſer Veranlaſſung das erſte Beiſpiel einer Uſurpation, die einſt der bürgerlichen Geſellſchaft ſo gefährlich werden ſollte, — der Entthronung regierender Fürſten durch kirchliches Anſehen. Ludwig, ein Gefangener, in der Gewalt ſeiner Feinde, war ſo ſehr in Furcht geſetzt, daß er ſich eine öffentliche Abbüßung gefallen ließ, und die Biſchöfe gaben vor, daß er nach einem kirchlichen Canon unfähig ſey, nachher ins weltliche Leben zurück zu kehren, oder den Charakter der Souveränität beizubehalten*). Durch die Zeitumſtände ward

*) Habitu saeculi se exuens, habitum poenitentis per impositionem manuum episcoporum suscepit; ut post tantam talemque poenitentiam nemo ultra ad militiam saecularem redeat. Acta exauctorationis Ludovici apud Schmidt Th. II. Durch einen früheren, freilich, wie es ſcheint, hier nicht ganz anwendbaren Vorgang war gewiſſermaßen ein Herkommen begründet. Es war nämlich Wamba, König der Weſtgothen in Spanien, durch ein Concilium um deswillen der Krone verluſtig erklärt, weil er während einer gefährlichen Krankheit nach der damals herrſchenden abergläubiſchen Sitte eine Mönchskleidung angelegt hatte; und freiwillig hatte der König ſich dem Entthronungsurtheil unterworfen. Dieſe Geſchichte, ſo wie ſie von einem Originalſchriftſteller, angeführt von Baronius z. J. 681, erzählt wird, iſt zu dunkel, um irgend eine gegründete Folgerung zu rechtfertigen; obwohl man meines Erachtens mit Fug argwöhnen kann, daß zwiſchen den Biſchöfen und Wambas Nachfolger, Ervigius, ein geheimes Einverſtändniß obgewaltet habe. Vielleicht mochte auch der Umſtand, daß Wamba nicht nur eine Mönchskleidung angelegt, ſondern auch bereits die letzte Oelung erhalten hatte, mit zum Vorwande dienen, ihn für

er in den Stand geſetzt, trotz dieſes Erkenntniſſes die Regierung beizubehalten; allein die Kirche hatte einmal das Vergnügen geſchmeckt, gekrönte Häupter mit Füßen zu treten, und war begierig, den Verſuch zu wiederholen. Unter der getrennten ſchwachen Staatsverwaltung der Nachkommen Ludwigs benutzten die Biſchöfe mehrmals die Gelegenheit, ihre weltliche Macht zu ſteigern. Angetrieben durch wechſelſeitigen Groll, ermuthigten jene ſchwachen Carolingiſchen Fürſten die Anmaßungen ihres gemeinſamen Feindes. So beriefen Carl der Kahle und Ludwig von Baiern, nachdem ſie ihren Bruder Lothar aus ſeinen Staaten vertrieben hatten, eine Verſammlung einiger Biſchöfe, die ihn der Regierung unwerth erklärten, und den beiden verbündeten Brüdern nach Abnöthigung des Verſprechens, beſſer als er zu regieren, erlaubten und befahlen, ſeine Staaten unter einander zu theilen*). Nach der Mitwirkung zu dieſer beiſpielloſen Anmaßung hatte Carl der Kahle kaum Recht, ſich zu beklagen, als einige Jahre ſpäter eine Verſammlung von Biſchöfen ihn ſelbſt ſeiner Krone verluſtig erklärte, ſeine Unterthanen ihres Huldigungseides entband, und ſein Königreich Ludwigen von Baiern übertrug. Aber in der That machte Carl keinen Widerſpruch gegen den Grundſatz geltend, zu deſſen Aufrechthaltung er beigetragen hatte. Selbſt dann, als er auf ihn ſelbſt angewandt wurde, berief er ſich keinesweges auf die Rechte der Souverains und der Nationen, deren Stellvertreter ſie ſind. „Niemand,“ ſo ſprach dieſer entartete Enkel Carls des Großen, „durfte mich des Thrones, zu deſſen Beſteigung ich geſalbt war, entſetzen, bis ich endlich verhört und verurtheilt ward durch die Biſchöfe, deren geweihte Hände mich einſt ſalbten, die an Gottes Statt zu Gericht ſitzen, durch deren Mund er ſeine Richterſprüche verkündet, und deren väterlicher Züchtigung ich mich willig unterwarf und noch jetzt unterwerfe**).“

---

bürgerlich todt zu erklären. Fleury (3me Discours sur l'hist. ecclesiastique) nimmt mit zu großer Beſtimmtheit an, „die Biſchöfe hätten den König Wamba a b g e ſ e t z t;“ es iſt möglich, daß er, bewogen durch Aberglauben oder durch Kränklichkeit, freiwillig abdankte.

*) Schmidt Th. II. Velly Th. II. S. 61 und 74.

**) Schmidt Th. II. Voltaire, Velly, Gaillard u. a.

Dieſe geſchichtlichen Züge ſind um ſo merkwürdiger, da ſie den entſcheidenden Beweis liefern, daß die durch abergläubiſche Vorurtheile jener früheren Zeiten und durch eine Reihe günſtiger Zeitumſtände von Nationalkirchen erlangte Macht den bürgerlichen Regierungen eben ſo gefährlich war, als die nachherigen Uſurpationen der Römiſchen Biſchöfe, wogegen proteſtantiſche Schriftſteller ihren Tadel ausſchließlich zu richten geneigt ſind. Voltaire bemerkt, das neunte Jahrhundert ſey das Zeitalter der Biſchöfe, ſo wie das eilfte und zwölfte das Zeitalter der Päpſte geweſen. Es ſchien, als ob Europa im Begriff ſtehe, unter eine nicht minder unumſchränkte Herrſchaft der Hierarchie zu gerathen, als diejenige, welche in der Vorzeit von der Prieſterſchaft Aegyptens oder von Galliens Druiden ausgeübt ward. Noch jetzt iſt eine merkwürdige Urkunde vorhanden, woraus hervorgeht, daß bei der Erwählung Boſo's zum König von Arles ihn einzig die Biſchöfe, ohne alle Mitwirkung des Adels, auf den Thron erhoben*). Aber unbegreiflich iſt's, daß dies wirklich der Fall geweſen ſeyn ſollte; und ſelbſt im Fall der Aechtheit jener Urkunde müſſen wir annehmen, daß ſie zu Begründung künftiger Anmaßungen geſchmiedet ſey; denn die Geiſtlichkeit hatte es bei ihrer ausſchließlichen Kunde der lateiniſchen Sprache in ihrer Gewalt, die Ausdrücke öffentlicher Urkunden ihren eigenen Zwecken gemäß zu modeln; — ein Umſtand, den wir bei der Benutzung der in jenem Zeitalter der Finſterniß abgefaßten Urkunden ſorgfältig im Gedächtniſſe behalten ſollten.

So geſchah es trotz notoriſcher Wahrheit, daß der Biſchof von Wincheſter, da er als päpſtlicher Legat im J. 1141 während des Bürgerkrieges zwiſchen Stephan und Mathilden in einer Verſammlung der Geiſtlichkeit den Vorſitz führte, die Behauptung aufſtellte, das Recht der Erwählung eines Königs gebühre vorzüglich dieſem Stande, und daß er kraft dieſer beiſpielloſen Anmaßung Mathilden auf den Thron erhob**). Zwar

---

*) Recueil des Historiens Th. IX. S. 304.

**) Ventilata est causa, ſagt der Legat, coram majori parte cleri Angliae, ad cujus jus potissimum spectat, principem eligere

hatte England mehr als die meiſten andern Länder den Anmaßungen ſeiner Hierarchie nachgegeben, insbeſondere während des Angelſächſiſchen Zeitraums, als die Nation in Unwiſſenheit und verweichlichende Frömmelei verſunken war. Jedermann kennt in einer oder der andern Form die Sage vom König Edwy, obwohl ich es für unmöglich halte, die vielbeſtrittenen Thatſachen derſelben zu vergewiſſern. Allein wenn man auch die dem Könige am mindeſten günſtigen Muthmaßungen als wahr annimmt, ſo war das Benehmen des Erzbiſchofs Odo und St. Duſtan's eine unleidliche geiſtliche Tyrannei*).

---

simulque ordinare. Invocata itaque primo in auxilium divinitate filiam pacifici regis etc. in Angliae Normanniaeque dominam eligimus et ei fidem et manutenementum promittimus. Guil. Malmsb. S. 188.

*) Zwei jetzt lebende catholiſche Schriftſteller, Dr. Milner in ſeiner Geſchichte von Wincheſter und Hr. Lingard in ſeinen Antiquitäten der Angelſächſiſchen Kirche, behaupten, daß Elgiva, die von einigen proteſtantiſchen Geſchichtſchreibern für König Edwy's Gemahlin gehalten wird, nur ſeine Beiſchläferin war; und ſcheinen geneigt, das Benehmen Odo's und Dunſtan's gegen dies unglückliche Paar zu rechtfertigen. Sie haben unſtreitig in ſo fern Recht, daß wenige oder gar keine von jenen Schriftſtellern, die als Autoritäten in Hinſicht jener Geſchichte angeführt ſind, Elgiven des Königs geſetzmäßige Gattin nennen. Ich muß daher Dr. Henry's Verfahren ſehr mißbilligen, der Elgiven Königin nennt, und zum Beweis ihrer wirklichen Verheirathung William von Malmsbury und andere Chronikenſchreiber anführt, die doch ganz das Gegentheil berichten, da hingegen Henry nicht einmal andeutet, daß die Verbindung des Königs mit Elgiven auch nur *zweideutig* geweſen ſey. Wenn ein Schriftſteller, wie, fürchte ich, hier der Fall war, nicht aus Uebereilung, ſondern aus Vorurtheil ſich ſolche Dinge erlaubt, ſo iſt dies eine ſchreiende Verletzung der hiſtoriſchen Treue, und macht die Anführung der Quellen, wodurch ſich die neuern Geſchichtſchreiber vor den alten auszeichnen, in den Augen des Leſers verdächtig. Uebrigens iſt die an und für ſich ſelbſt nicht ſehr erhebliche Thatſache meines Erachtens weder eines Beweiſes noch eines Gegenbeweiſes fähig. Die ſogenannten Autoritäten, das heißt die mönchiſchen, überdies nicht gleichzeitigen Schriftſteller, welche jene Verhandlungen erwähnen, ſind in dieſer Hinſicht weder umſtändlich, noch folgerecht, noch unparteiiſch genug, um glaubwürdig zu ſeyn; wenigſtens bleibt immer noch die Sache ſehr im Dunkeln. Daß verſchiedene Sagen von derſelben im Umlauf geweſen ſeyn müſſen, erhellt ſchon aus der Muthmaßung eines Recenſenten des angeführten Werkes des Hrn. Lingard, in Edinburgh Review, daß es zwei Frauenzimmer, Namens Elgiva, gegeben habe, wovon die eine Königin, die andere Beiſchläferin geweſen ſey. Aber mönchiſche Chronikenſchreiber ſind nach meiner Erfahrung nicht der Mühe werth, ſo viele Forſchungen zu veranlaſſen. Alterthumsforſcher, die ſolches Geſchreibſel als uns in der Anglia sacra aufbewahrt iſt, mit dem Namen hiſtoriſcher

Allein während die Prälaten dieſer Nationen, jeder in ſeinem Bereiche, ihr Anmaßungsſyſtem gegen den Laienſtand verfolgten, ward insgeheihm im Buſen der Kirche ein Plan ausgebrütet, ſowohl ſie ſelbſt als die weltlichen Regierungen der Erde unter die Botmäßigkeit eines kirchlichen Monarchen zu bringen. Lange vor der früheſten Epoche der neuern Geſchichte hatte man Roms Biſchöfe als die vornehmſten im Range unter den Regierern der Kirche verehrt. Die Natur dieſes Primats iſt ein viel beſtrittener Gegenſtand. Einige gemäßigte Catholiken beſchränkten es auf einen bloßen Vorrang des Römiſchen Stuhls, gegründet theils auf ſeine Stiftung durch das Haupt der Apoſtel, theils auf die Würde der Kaiſerſtadt*). Man geſtattete dieſem Primat als Attribut eine Art von Oberaufſichtsrecht, ſo daß die Biſchöfe von Rom befugt und ſogar verbunden waren, gegen alle zu ihrer Kunde gekommenen Irrthümer oder Unregelmäßigkeiten Vorſtellungen zu machen, insbeſondere in den weſtlichen Kirchen, die großentheils von ihnen gegründet waren, und gewiſſermaßen als Filiale der gemeinſamen Metropole des Römiſchen Reichs und der Chriſtenheit betrachtet wurden **). Mancherlei

---

Zeugniſſe beehren, mögen ſich damit beſchäftigen, die Sage von Edwy und Elgiva zu vergewiſſern. Mir meinerſeits genügt die Ueberzeugung, daß, möge Elgiva Königin oder Beiſchläferin geweſen ſeyn, kein Prieſter berechtigt war, ſeinen Souverain gewaltſam von ihr zu trennen, und weit weniger ſie zu verſtümmeln oder zu ermorden.

*) Valentinian III., der den biſchöflichen Stuhl zu Rom ſehr begünſtigte, deutet in einer Novelle v. J. 455 das demſelben beigelegte Primat mit folgenden Worten an: „Cum igitur sedis apostolicae primatum B. Petri meritum, qui est princeps sacerdotalis coronae, et Romanae dignitas civitatis sacrae etiam synodi firmavit auctoritas.“ Die letzteren Worte beziehen ſich auf den ſechſten Canon des Niceniſchen Conciliums, welcher das patriarchaliſche Supremat der Kirchen von Rom, Antiochien und Alexandrien in ihren verſchiedenen Kirchſprengeln begründet oder anerkennt. De Marca de concordantia sacerdotii et imperii B. I. C. 8. In einer weit früheren Periode geſtehen oder behaupten vielmehr Irenäus und noch beſtimmter Cyprian ein Primat der Römiſchen Kirche, welche der letztere ſogar ſchon gewiſſermaßen als einen Centralpunct catholiſcher Einheit betrachtet, obwohl er ſich jedem Verſuche dieſer Kirche widerſetzte, ſich eine vorherrſchende Gewalt anzumaßen.

M. ſ. ſeinen Tractat de unitate ecclesiae.

**) Dupin de antiqua ecclesiae disciplina S. 306. u. f. Hist. du droit public ecclesiastique françois S. 149. Der Glaube an das

Urſachen trugen dazu bei, die Vermehrung des Anſehens der Römiſchen Biſchöfe in Oſten zu hindern, und ſelbſt diejenige Macht, die ſie dort von Zeit zu Zeit ausgeübt hatten, zu mindern. Die Einführung der Patriarchate zu Antiochien, Alexandrien und in der Folge zu Conſtantinopel mit weitumfaſſenden Gerichtsbarkeiten, die Verſchiedenheit des Rituals und der Kirchenzucht, aber mehr als Alles die bei den Griechen erregte große Unzufriedenheit, die endlich im neunten Jahrhundert in einer unwiderruflichen Trennung zwiſchen den beiden Kirchen endete. Allein innerhalb des Bereichs der Lateiniſchen Kirche wuchs in jedem der folgenden Jahrhunderte die Macht und Hoheit des Römiſchen Stuhls. Nach der Verfaſſung der Kirche wenigſtens ſo wie ſie ſich im vierten Jahrhundert formte, indem die verſchiedenen Kirchſprengel nach dem Umkreiſe der Unterabtheilungen des Kaiſerreichs gebildet wurden, ſollte jede Provinz ihren Metropolitan, und jedes Vicariat ſeinen kirchlichen Exarchen oder Primas haben. Der Biſchof von Rom führte in letzterer Eigenſchaft die Leitung des Römiſchen Vicariats, befaſſend das ſüdliche Italien und die drei Hauptinſeln des Mittelmeeres. Allein da keine der zehn Provinzen, woraus dieſe Abtheilung beſtand, einen Metropolitan hatte, ſo übten im Bereiche derſelben die Päpſte alle amtlichen Befugniſſe dieſer geiſtlichen Würde, namentlich die Weihe der Biſchöfe, die Zuſammenberufung der Synoden, die ſchlüſſige Entſcheidung in der Appellationsinſtanz und manche andre Gattungen kirchlicher Gewalt. Die erwähnten Provinzen wurden zu Zeiten mit der Benennung: Römiſches Patriarchat, bezeichnet; und wirklich waren jederzeit die Römiſchen Biſchöfe unter die Patriarchen gezählt; auch ward ihnen allgemein der erſte Rang unter denſelben eingeräumt. Jeder Patriarch war das Haupt aller Metropolitankirchen in ſeinem Bezirk, ohne jedoch die Vorrechte, welche die kirchliche Verfaſſung dem

---

Supremat des Römiſchen Stuhls ſcheint beſonders im vierten Jahrhundert vorherrſchend geweſen zu ſeyn. Fleury führt hievon merkwürdige Beweiſe an, aus den Schriften des Socrates, Sozomen, Ammianus Marcellinus und Optatus. Hist. eccles. Th. III. S. 282. 320. 449. Th. IV. S. 227.

Römiſchen Patriarchen zugeſtand, in ihrem ganzen Umfange auszuüben. Dies größere Maß von Vorrechten verlieh dem Oberhaupt des Römiſchen Patriarchats, obwohl minder ausgedehnt an Länderumfang, einen Grad von Anſehen, welchen die Uebrigen nicht erreichten *).

Es möchte ſcheinen, als ob ich hier Thatſachen erwähnt hätte, die, als Gegenſtände des Studiums der Kirchengeſchichte, blos für den kirchlichen Geſchichtsforſcher Intereſſe hätten; allein es iſt ſehr wichtig, dieſen Unterſchied zwiſchen dem Römiſchen Patriarchat und Primat bemerklich zu machen, weil erſteres durch Ausdehnung ſeiner Grenzen und durch Anwendung ſeiner im ſüdlichen Italien eingeführten Verwaltungsgrundſätze den Umſturz des Syſtems der kirchlichen Provincialverwaltungen durch Metropolitane, — den Hauptzweck ſeines Uſurpationplans, erreichte. Der erſte Eingriff dieſer Art geſchah in der Provinz Illyricum, welche die Oberhäupter des Römiſchen Patriarchats dadurch gewiſſermaßen in ihren Bereich zogen, daß ſie keine Biſchofsweihe ohne ihre Zuſtimmung verſtatteten **). Dies geſchah vor Ablauf des vierten Jahrhunderts. Ihre nachherigen Fortſchritte nahmen jedoch einen langſameren Gang. Um die Mitte des ſechſten Jahrhunderts finden wir, daß ſie die Erwählungen der Erzbiſchöfe von Mailand beſtätigten ***). Allmählig begannen ſie, wiewohl nicht immer mit Erfolg und ſelten ohne Widerſtand, eine Appellationsjurisdiction in Sachen der durch Provincialſynoden abgeſetzten oder mit der Kirchencenſur

*) Dupin de antiqua ecclesiae disciplina S. 39 ꝛc. Giannone Ist. di Napoli B. II. C. 8. B. III. C. 6. De Marca B. I. C. 7. u. a. O. Ueber den örtlichen Bereich des Römiſchen Patriarchats ſtimmen dieſe Schriftſteller nicht ganz überein. Einige muthmaßen, daß es anfangs alle weſtlichen Kirchen befaßt habe, obwohl ſie zugeben, daß es im eigentlicheren Sinne auf das Vicariat von Rom beſchränkt war.

**) Dupin S. 66. Fleury Hist. eccles. Th. V. S. 373. Die kirchliche Provinz Illyricum befaßte Macedonien. Siricius, der Urheber dieſes Eingriffs, ſcheint einer der erſten Uſurpatoren geweſen zu ſeyn. In einem Sendſchreiben an die Spaniſchen Biſchöfe v. J. 375 erhebt er ſehr ſein Anſehen. De Marca B. I. C. 8.

***) St. Marc Th. I. S. 139 und 153.

belegten Biſchöfe auszuüben; ein Recht, welches ihnen, wenn wir dieſer Behauptung Glauben beimeſſen dürfen, ſchon durch das Concilium von Sardica (im J. 347) inſoweit verſtattet ſeyn ſoll, daß ihnen eine Reviſion des Proceſſes, aber keine Annullirung des Urtheils freiſtand *). Valentinian III. war durch den Einfluß Leo's des Großen, eines der ehrſüchtigſten Päpſte, um einen großen Schritt weiter gegangen, und hatte dem päſtlichen Stuhle ein faſt unumſchränktes richterliches Supremat beigelegt **). Allein die Metropolitane waren nicht geneigt, ihre Vorrechte aufzugeben, und im Ganzen machte in

*) Dupin S. 109. De Marca B. VI. C. 14. Dieſe kirchlichen Beſchlüſſe ſind bezweifelt, und Dupin ſcheint auf ihr Anſehen kein großes Gewicht zu legen, obwohl ich nicht finde, daß er oder Fleury (Hist. eccles. Th. III. S. 372.) ihre Aechtheit bezweifeln. Sardica war eine Stadt in Illyricum, welche Mosheims Ueberſetzer mit Sardes verwechſelt hat.

Schon in einem ſehr frühen Zeitalter war es ſehr gewöhnlich geweſen, ſich in ſchwierigen Glaubens- oder Disciplinarſachen bei den Römiſchen Biſchöfen Raths zu erholen, oder ſich auf ihre Entſcheidungen zu beziehen, welches ſelbſt von den Provincial- und Nationalconcilien geſchah. Aber auch andere durch perſönliches Verdienſt oder durch die Würde ihrer biſchöflichen Sitze ausgezeichnete Biſchöfe genoſſen dieſes Vertrauens. Die Päpſte ſtrebten, ſolches als ein Recht zu fordern. Innocenz I. behauptete: (im J. 402.) er ſey berechtigt, zu Rathe gezogen zu werden, „quoties ſidei ratio ventilatur;" und Gelaſius: (im J. 492) „quantum ad religionem pertinet, nonnisi apostolicae sedi juxta canones debetur summa judicii totius." Wie der Eichbaum in der Eichel, ſo lag in dieſen Maximen das Syſtem Bellarmins. De Marca B. I. C. 10. und Bd. VII. C. 12. Dupin.

**) Einige Biſchöfe aus dem Kirchſprengel des Metropolitans von Arles, Hilarius, appellirten von deſſen Entſcheidung an Leo, der nicht nur ihre Berufung annahm, ſondern ſich auch herausnahm, den Hilarius abzuſetzen. Dieſe Anmaßung würde wenig Wirkung gehabt haben, wäre ſie nicht vom Kaiſer durch folgenden, in ſehr unvorſichtigen Ausdrücken abgefaßten Beſchluß unterſtützt worden: „Hoc perenni sanctione decernimus, ne quid tam episcopis Gallicanis quam aliarum provinciarum contra consuetudinem veterem liceat sine auctoritate viri venerabilis, papae urbis aeternae tentare; sed illis omnibusque pro lege sit, quidquid sanxit vel sanxerit apostolicae sedis auctoritas. De Marca de concordantia sacerdotii et imperii B. I. C. 8. Der nämliche Kaiſer verordnete: daß jeder Biſchof, der auf geſchehene Vorladung ſich der Erſcheinung vor dem Tribunale des Papſtes weigern würde, vom Statthalter ſeiner Provinz durch Zwangsmittel dazu angehalten werden ſolle: „ut quisquis episcoporum ad judicium Romani episcopi evocatus venire neglexerit, per moderatorem ejusdem provinciae adesse cogatur. Derſelbe B. VII. C. 13. Dupin de ant. discipl. S. 29 und 171.

Frankreich, und wie es ſcheint nirgends außer Italien, das päpſtliche Anſehen bis zum Pontiſicat Gregors I. keine bedeutenden Fortſchritte.

Dieſer berühmte Mann war weder ausgezeichnet durch Gelehrſamkeit, die er gering zu achten ſich das Anſehen gab, noch auch durch ſeine literariſchen Arbeiten, die von den beſten Critikern für weniger als mittelmäßig gehalten werden, wohl aber durch Eigenſchaften weit nothwendiger für ſeinen Zweck, — kühne Ehrſucht und unablässige Thätigkeit. Er unterhielt einen fortwährenden Briefwechſel mit den Kaiſern und ihren Miniſtern, mit den Beherrſchern der weſtlichen Königreiche und mit der ganzen Hierarchie der catholiſchen Kirche, wechſelnd nach Maßgabe der Umſtände mit der Sprache der Andacht, des Uebermuths oder der Schmeichelei *). Anſprüche, bis dahin beſtritten, oder nur zur Häifte geltend gemacht, gewannen unter ſeinen Händen eine beſtimmtere Form, und Nationen, zu unwiſſend, um die Gültigkeit eines vorgeblichen Herkommens oder aufgeſtellter Rechtsgrundſätze zu beurtheilen, gaben Anmaßungen nach, welche ſich die am meiſten von ihnen verehrte oberliche Behörde zuverſichtsvoll erlaubte. Gregor beſtand, mehr als ſeine Vorgänger, auf der ausſchließlich oder wenigſtens vorzüglich St. Petern übertragenen Macht der Schlüſſel; — einer Macht, die in früheren Zeiten, ſo wie noch jetzt in der Gallicaniſchen Kirche der Fall iſt, der Geſamtheit der Biſchöfe, als vereinten Theilnehmern des einen und untheilbaren Episcopats, beigelegt ward. So wurden die patriarchaliſchen Rechte, — offenbar blos kirchliche Einrichtungen, — liſtig verwechſelt oder gewiſſermaßen verſchmolzen mit dem unumſchränkten Supremat des päpſtlichen

*) Die Sprache der Schmeichelei, deren ſich dieſer Papſt gegen Brunehild und Phocas, die ſchändlichſten Ungeheuer ſeiner Zeit, bediente, wird von allen Schriftſtellern über bürgerliche und Kirchengeſchichte erwähnt. Fleury gedenkt eines merkwürdigen Schreibens an die Patriarchen von Antiochien und Alexandrien, worin er ſagt: St. Peter habe einen Stuhl, getheilt in die drei, zu Rom, Antiochien und Alexandrien; — eine Abgeſchmacktheit, unvereinbar mit ſeinem wahren Syſtem, und wozu er ſich blos darum herabließ, um den Beiſtand dieſer Patriarchen gegen ſeinen gefürchteteren Nebenbuhler, den Patriarchen von Conſtantinopel, zu gewinnen. Hist. eccles. Th. VIII. S. 124.

Stuhls. Seit Gregors Zeiten ſcheinen die Päpſte in großer Maße jenes Prunkgerüſt hintangeſetzt, und ſich vorzugsweiſe auf die *fromme* Verehrung des Volks, ſo wie auf die ſich etwa ergebenden Gelegenheiten, unter dem Vorwande göttlicher Autorität ihre Oberherrſchaft geltend zu machen, verlaſſen zu haben *).

Man kann, glaub' ich, nicht behaupten, daß Gregors Nachfolger im Laufe von beinahe hundert und funfzig Jahren irgend einen weſentlichen Zuwachs an kirchlicher Macht erlangt *haben* **). Da keiner von ihnen Gregors Thatkraft und Ruf

*) Gregor ſcheint die lang beſtrittene Appellationsjurisdiction des Römiſchen Stuhls gegründet zu haben. Stephan, ein abgeſetzter Spaniſcher Biſchof, appellirte nach Rom. Gregor ſchickte einen Legaten nach Spanien, mit unbeſchränkter Vollmacht, das Entſetzungsurtheil entweder zu beſtätigen, oder aufzuheben. In ſeinem, bei dieſer Gelegenheit erlaſſenen, Schreiben ſagt er: „a sede apostolica, quae omnium ecclesiarum caput est, causa haec audienda ac dirimenda fuerat.“ De Marca B. VII. C. 18. In einem Schreiben an die Biſchöfe Frankreichs empfiehlt er ihnen Gehorſam gegen den Biſchof von Arles, Virgilius, den er „secundum antiquam consuetudinem“ zum Legaten in Frankreich ernannt habe, ſo daß, wenn in der Kirche irgend eine Streitigkeit entſtehen ſollte, er als Stellvertreter des Apoſtoliſchen Stuhls ſolche ſchlichten möge: „auctoritatis suae vigore, vicibus nempe apostolicae sedis functus, discreta moderatione compescat. Gregorii Opera Th. II. S. 783. (edit. Benedict.) Dupin. S. 34. Pasquier Recherches de la France B. III. C. 9.

**) Einige neuere Schriftſteller legen bedeutendes Gewicht auf eine angebliche Vergünſtigung des Kaiſers Phocas, vermöge welcher dieſer Monarch im J. 606 dem Papſte den Titel eines „allgemeinen Biſchofs“ verliehen haben ſoll, und ſcheinen ſogar von dieſem Zeitpuncte das päpſtliche Supremat herzuſchreiben. Diejenigen, welche dieſe Idee gefaßt haben, ſind vielleicht irregeleitet durch einen unbeſtimmten Ausdruck in Mosheims Kirchengeſchichte (Bd. II. S. 169.), obwohl der Sinn jener Stelle ihre Meinung keinesweges unterſtützt. Es giebt vielmehr erhebliche Gegengründe gegen die Beweiskraft jener Thatſachen, und mehr noch gegen die Meinung, daß ſie eine Hauptepoche in der Geſchiche des Papſtthums ausmachen. Denn 1) ſcheint die Wahrheit derſelben, ſo wie das Factum gemeiniglich angegeben wird, mehr als zweifelhaft. Die Römiſchen Biſchöfe Gregor I. und Bonifaz III. hatten ſich dem von Seiten des Patriarchen in Conſtantinopel für ſich in Anſpruch genommenen Titel: Pontifex (Papſt), heftig widerſetzt; nicht als ob er ihnen ſelbſt gebühre, ſondern als einen Titel, worauf kein Biſchof geſetzlichen Anſpruch machen könne. Es würde von Seiten der Kaiſer ein faſt lächerliches Benehmen geweſen ſeyn, hätten ſie ihnen einen Titel beilegen wollen, worauf ſie eben damals Verzicht geleiſtet hatten; und müßte gleich dieſer Einwand dem vollſtändigen

erreichte, könnte man ſogar behaupten, daß ſeit ſeinem Pontificat der päpſtliche Einfluß in Abnahme war. Aber die Grundſätze, welche ihn aufrecht hielten, faßten immer tiefere Wurzel, indem ſie ſolche von Zeit zu Zeit, wenn gleich nicht ſehr häufig, in Ausübung brachten. Prälaten, die mit einer örtlichen Entſcheidung

---

Beweiſe des Gegentheils weichen, ſo behält er doch um deswillen ein bedeutendes Gewicht, weil die fragliche Thatſache auf keiner beſſern Autorität beruht, als auf dem Zeugniß des keinesweges glaubwürdigen Baronius; und unſtreitig iſt der Beweismangel ein ſo entſcheidender Einwand gegen jede, als hiſtoriſch angeführte Thatſache, daß man ſie, hätte man nicht ſeltſame vorgefaßte Meinungen einiger Menſchen zu bekämpfen, ſchon um deswillen beſeitigen könnte. Fleury nimmt keine Kenntniß von dieſem Theile der erwähnten Sage; doch erzählt er: Phocas habe den Patriarchen von Conſtantinopel gezwungen, auf ſeinen Titel Verzicht zu leiſten.

2) Könnte aber auch der triftigſte Beweis für die Aechtheit des fraglichen Vorganges beigebracht werden, ſo könnten wir dennoch die Wichtigkeit deſſelben mit Recht in Abrede ſtellen. Die Bewilligung des Kaiſers Phocas konnte in der Lombardei, Frankreich und andern weſtlichen Ländern, wo doch das päpſtliche Supremat unvergleichbar feſter gegründet war, als in Oſten, von keiner Gültigkeit ſeyn.

3) Selbſt innerhalb der Grenzen des Kaiſerreichs konnte ſie nach dem bald nachher erfolgten gewaltſamen Tode jenes Uſurpators keine Wirkung haben.

4) Der Titel eines „allgemeinen Biſchofs" iſt ziemlich unverſtändlich; aber welche Bedeutung er auch immer haben mochte, ſo hatten ihn die Patriarchen von Conſtantinopel ſchon vorher geführt, und führten ihn noch fortwährend nachher. (Dupin de antiqua disciplina S. 329.)

5) Die vorhergehenden Päpſte, Pelagius II. und Gregor I., hatten jene Benennung ſtets abgelehnt, obwohl ſie von Einigen Leo dem Großen auf dem Chalcedoniſchen Concilium gegeben wurde. (Fleury Th. VIII. S. 95.) Auch erhellet es nicht, daß Bonifazens Nachfolger ſolchen, wenigſtens in den nächſtfolgenden Jahrhunderten, beibehielten. Gratians Decret ſagt ſogar ausdrücklich, der Papſt führe nicht den Titel eines allgemeinen Biſchofs. „Nec etiam Romanus pontifex universalis appellatur. (S. 303. in der Ausgabe von 1591.) Einige verſetzen die Annahme dieſes Titels in das 9te Jahrhundert. Nouveau Traité Diplomatique Th. V. S. 93.)

6) Die Päpſte hatten unſtreitig mehr als zweihundert Jahre vor dieſer Zeit eine Art von Supremat ausgeübt, welches noch kurz zuvor unter Gregor I. einen hohen Grad des Anſehens erreicht hatte. Das in einer der vorigen Anmerkungen angeführte Reſcript Valentinian III. vom J. 455 würde gewiß mehr auf jenen Zweck hingewirkt haben, als das Schreiben des Kaiſers Phocas.

7) Endlich giebt es keine bemerkbare Spuren, daß jenes Supremat in den erſten anderthalb Jahrhunderten nach der vorgeblichen kaiſerlichen Bewilligung ſchnellere Fortſchritte gemacht habe.

unzufrieden waren, appellirten zu Zeiten an den Papſt; allein ſein reformatoriſches Urtheil ward nicht immer vollſtreckt, wovon *wir in* der Sache des Biſchofs Wilfrid ein Beiſpiel finden *). Immer noch wurden von Fürſten Nationalconcilien zuſammenberufen und in ihrem Namen von den dabei anweſenden Biſchöfen kirchliche Beſchlüſſe gefaßt. Zwar befand ſich die Lombardiſche Kirche in dieſem Zeitraume in großer Unterwürfigkeit; allein die Franzöſiſche und ſelbſt die Engliſche Kirche behaupteten, obwohl die letztere durch Gregor gegründet war, einen ziemlichen Grad von Unabhängigkeit **). Der erſte auffallende Eingriff *in* dieſelbe geſchah durch den Einfluß eines Engländers Winfrid, bekannter unter dem Namen des heiligen Bonifaz, des Apoſtels von Deutſchland. Da er die Bekehrung der Thüringer und anderer noch heidniſchen Volksſtämme unternommen hatte, wandte er ſich an den Papſt um Erlangung einer geiſtlichen Würde, und ward zum Biſchof geweiht, jedoch ohne irgend einen beſtimmten Sitz. Bei dieſer Gelegenheit ſchwor er dem Apoſtoliſchen Stuhle einen Eid der Treue, und ward auf immer ein eifriger Anhänger deſſelben. Groß war ſein Erfolg in der Bekehrung Deutſchlands, und ausgezeichnet ſein Ruf, welches ihn in den Stand ſetzte, eine weſentliche Revolution in der kirchlichen Regierung hervor zu bringen. Pelagius II. hatte um das J. 580 dem Biſchof von Arles, perpetuellem Vicar des Römiſchen Stuhls in Gallien, ein Pallium oder ein kurzes, die Würde eines Metropolitans (Erzbiſchofs) bezeichnendes Gewand zugeſchickt ***). Gregor I. hatte andern Metropolitanen

*) Ich beziehe mich in Hinſicht der Geſchichte Wilfrids auf die Engliſchen Geſchichtſchreiber; ſie beweiſet nicht viel für oder wider die Unabhängigkeit der Angelſächſiſchen Kirche im J. 700; — ein Gegenſtand, der kaum ſo großer Controverſen werth iſt, als Uſher und Stillingfleet geglaubt zu haben ſcheinen. Die Weihe Theodors durch den Papſt Vitalian im J. 668 iſt eine beweiſende Thatſache, welche von jenen Proteſtanten, die unüberlegterweiſe den Stier bei den Hörnern ergreifen, nicht widerlegt werden kann.

**) Schmidt Th. I.

***) Ut ad instar suum, in Galliarum partibus primi sacerdotis locum obtineat, et quidquid ad gubernationem vel dispensationem ecclesiasici status gerendum est, servatis patrum regulis et sedis apostolicae constitutis, faciat. Praeterea, pallium illi con-

gleiches Geſchenk gemacht; aber nie hatte man vor der zu Frankfurt im J. 742 von Bonifaz als Legaten des Päpſtes Zacharias gehaltenen Synode der Franzöſiſchen und Deutſchen Biſchöfe angenommen, daß die Erzbiſchöfe jener Gnadenbezeigung bis nach empfangener Weihe harren müßten. In dieſer Synode ward beſchloſſen, daß ſämtliche Metropolitane zum Zeichen ihrer freiwilligen Unterwerfung unter den Römiſchen Stuhl das Pallium aus den Händen des Papſtes erbitten uud ſeinen geſetzlichen Befehlen gehorchen ſollten *). Dies ward von den Päpſten als ein den Metropolitanen vor Empfang des Palliums obliegendes Verſprechen des Gehorſams ausgedeutet, und in der Folge durch Gregor VII. in einen Eid der Treue verwandelt **).

Das Concilium zu Frankfurt nimmt in der Geſchichte des Papſtthums eine Hauptſtelle ein. Es folgten mehrere, beſonders politiſche Ereigniſſe, welche jene Uſurpation ſchnell faſt auf

---

cedit etc. Dupin S. 34. Gregor I. beſtätigte dies Vicariat dem Virgilius, Biſchof von Arles, und verlieh ihm die Macht, Synoden zuſammen zu berufen. (De Marca B. VI. C. 7.)

*) „Decrevimus," ſagt Bonifaz, „in nostro synodali conventu et confessi sumus fidem catholicam, et unitatem et subjectionem Romanae ecclesiae fine tenus servare, St. Petro et vicario ejus velle subjici, metropolitanos pallia ab illa sede quaerere, et, per omnia, praecepta St. Petri canonice sequi. De Marca B. VI. C. 7. Schmidt Th. I. Der letztere Schriftſteller macht mit Recht Roms Verbindlichkeiten gegen den heil. Bonifaz bemerklich, welcher dem Syſteme Iſidors den Weg bahnte. In einem noch vorhandenen Schreiben an die Engliſche Geiſtlichkeit, begleitet von einer Abſchrift mehrerer in einer ſeiner Synoden erlaſſenen Beſchlüſſe, ſucht er den päpſtlichen Stuhl zu erheben; allein die Engliſche Kirche war damals nicht geneigt, Roms Supremat in ſolcher Ausdehnung anzuerkennen. Colliers Kirchengeſchichte S. 128. Auf dem achten Concilium, gehalten zu Conſtantinopel im J. 872, ward dies Vorrecht, Erzbiſchöfen das Pallium zu ertheilen, nicht nur dem Papſte beſtätigt, ſondern auch auf die übrigen Patriarchen erſtreckt, welche große Neigung hatten, eben ſo große Uſurpatoren zu werden, als ihr glücklicherer älteſter Amtsbruder.

**) De Marca a. a. O. Schmidt Th. II. Nach dem letzteren Schriftſteller ward dieſer Eid der Treue zuerſt im neunten Jahrhundert gefordert, welches ſehr wahrſcheinlich iſt, da Gregor VII. nur den Entwurf, welchen Nicolaus I. und Johann VIII. gemacht hatten, vollendet. Ich habe in der Folge gefunden, daß dies durch Gratian (S. 305.) beſtätigt iſt.

den höchſten Gipfel brachten. Bis dahin hatten die Päpſte als Unterthanen der Krone von Conſtantinopel ſich nicht anders als durch bloße Ermahnungen in die Handlungen der weltlichen Obrigkeiten eingemiſcht. Das erſte Beiſpiel, wo die bürgerlichen Pflichten einer Nation und die Rechte einer Krone ihrer Entſcheidung unterworfen wurden, liefert die berufene Verhandlung über Childerichs Thronentſetzung. Unmöglich iſt die damalige Beziehung auf das Urtheil des Papſtes in einem andern Lichte zu betrachten, als wie ein Rechtsfall, welcher dem erſten geiſtlichen Richter, den es in der Kirche gab, zum Rechtsgutachten vorgelegt ward. Zuverläſſig fiel es den Franken, die den König ihrer Wahl auf ihren Schildern erhoben hatten, niemals ein, daß ein fremder Prieſter ihm das Recht zu regieren verliehen habe. Und dennoch ward es Roms nachherigen Verfechtern leicht, dieſe Verhandlung zur Ausdehnung jenes angemaßten Rechts auf alle Thronen der Erde zu benutzen *).

Nur vorübergehend erwähne ich der nachfolgenden politiſchen Revolutionen jenes Zeitraums: des Einfalls Pipins in Italien, ſeiner Verſchenkung des Exarchats an den päpſtlichen Stuhl, der Eroberung der Lombardei durch Carl den Großen, der Verleihung des Römiſchen Patriciats an dieſe beiden Monarchen und der Wiedererſtehung des weſtlichen Kaiſerreichs in der Perſon des Letzteren. Dieſe Ereigniſſe hatten eine natürliche Hinneigung zur Erhöhung des päpſtlichen Supremats, die kaum der Bemerkung bedarf. Aber in weit höherem Grade wirkte hierauf ein Umſtand von ganz anderer Natur. Gegen das Ende des achten Jahrhunderts erſchien unter dem Namen eines gewiſſen Iſidors, eines ungekannten Mannes, eine Sammlung kirchenrechtlicher Lehrſätze, jetzt bekannter unter der Benennung der falſchen Decretalen **). Angeblich waren es Reſcripte oder

---

*) Eginhard ſagt: Pipin ſey zum Könige erhoben „per auctoritatem Romani pontificis;“ — ein zweideutiges Wort, welchem man nach der Stimmung des Auslegers den Sinn eines Befehls oder auch eines Raths beilegen kann.

**) Die Aera der falſchen Decretalen iſt nicht genau zu beſtimmen. Die Meiſten kommen jedoch darin überein, daß ſie nicht lange vor dem J. 800 erſchienen ſind. Es giebt aber auch eine Sammlung ächter

oder Decrete der erſten Römiſchen Biſchöfe, und hatten den Zweck, das Anſehen der Erzbiſchöfe über ihre Suffraganen dadurch zu mindern, daß ſie dem Römiſchen Stuhle in allen Sachen eine Appellationsgerichtsbarkeit zuſchrieben, auch verboten, ohne deſſen Zuſtimmung Nationalconcilien zu halten. Biſchöfe waren nach Iſidors Decretalen lediglich der Gerichtsbarkeit des Papſtes unterworfen, wodurch eines der altherkömmlichſten Rechte der Provincialſynoden aufgehoben ward. Jeder Angeklagte durfte nicht nur von Erkenntniſſen unterer Inſtanzen an den Papſt appelliren, ſondern auch unbeendigte Rechtsſachen an deſſen Tribunal abrufen; und der Papſt, anſtatt einer Reviſion ſolcher Rechtsſachen durch die Richter der unteren Inſtanzen zu verfügen, konnte dieſe Urtheile aus eigener Macht annulliren; — eine Gerichtsbarkeit von größerem Umfange, als die kirchlichen Beſchlüſſe von Sardica geſtatten, aber allerdings gemäß der ſpäteren Praxis des Römiſchen Stuhls. Ferner ſollten ohne des Papſtes Beſtätigung weder neue biſchöfliche Sitze errichtet, noch Biſchöfe von einem Bisthum zum andern verſetzt, noch auch ihre freiwilligen Abdankungen angenommen werden. Zwar ward noch den Erzbiſchöfen das Recht, ſie zu weihen, verſtattet; es durfte jedoch nur im Namen des Papſtes geſchehen. Nicht ohne Wahrſcheinlichkeit hat man geargwohnt, dieſe Decretalen ſeyen durch irgend einen Biſchof aus Eiferſucht oder Rache gegen ſeinen Metropolitan geſchmiedet; und auch ihre allgemeine Annahme mag wenigſtens zum Theil ähnlichen Geſinnungen zuzuſchreiben ſeyn. Die Erzbiſchöfe beſaßen ungemeine Macht, und mochten

---

canoniſcher Lehrſätze, bekannt gemacht durch Hadrian I. im J. 785, welche beinahe die nämlichen Grundſätze enthalten, und deren viele theils von Iſidor, theils von Carl dem Großen in ſeinen Capitularien wörtlich benutzt ſind. (De Marca B. VII. C. 20.) Giannone B. V. C. 6. Dupin de antiqua disciplina S. 733. — Fleury (Hist. eccles. Th. IX. S. 500.) ſcheint die Decretalen für älter zu halten, als dieſe Sammlung Hadrians; allein ich habe dieſe Meinung bei keinem andern Schriftſteller gefunden. Das Recht, von dem Urtheil eines Metropolitans (Erzbiſchofs), wodurch ein Biſchof ſeiner Würde entſetzt wird, an den päpſtlichen Stuhl zu appelliren, wird in den Capitularien Ludwigs des Frommen ausdrücklich anerkannt. Baluzius S. 1000. Von den letzten drei Büchern heißt es nach der Sammlung des Anſegiſus: „Apostolica auctoritate sunt roborata; quia his cudendis maxime apostolica interfuit legatio.“ (S. 1132.)

dieſelbe gegen untergeordnete Prälaten vielleicht gemißbraucht haben; allein die ganze biſchöfliche Ariſtocratie hatte mehr als hinreichenden Grund zu beklagen, daß ſie ſich bei einem Syſteme beruhigt hatte, wovon die Erzbiſchöfe nur die erſten Opfer wurden. Auf dieſe untergeſchobenen Decretalen ward das große Gebäude des päpſtlichen Supremats über die verſchiedenen Nationalkirchen gegründet; — ein Gebäude, welches ſo lange aufrecht ſtand, bis ſeine Grundlage zerfiel; denn niemand hat während den letzten zwei Jahrhunderten zu läugnen vermocht, daß der Betrug zu handgreiflich iſt, um in irgend einem andern Zeitalter, als dem unwiſſendſten, Glauben gewinnen zu können*).

Die Gallicaniſche Kirche leiſtete eine Zeit lang einen lebhaften, wiewohl nutzloſen Widerſtand gegen dieſen ſteigenden Deſpotismus. Als Gregor IV. nach Frankreich kam, um den Kindern Ludwigs des Frommen in ihrer Empörung Vorſchub zu leiſten, und den Biſchöfen, welche dem Kaiſer anhingen, mit der Excommunication drohete, ward er von dieſen Prälaten voll Unwillen zurück gewieſen. „Kömmt er hieher, um zu excommuniciren," ſprachen ſie, „ſo ſoll er ſelbſt excommunicirt wieder heimreiſen**)." Unter der folgenden Regierung Carls des Kahlen fand die kirchliche Unabhängikeit einen kühnen Verfechter an Hincmar, Erzbiſchof von Rheims, dem ausgezeichneteſten Staatsmanne ſeiner Zeit. Es war gewöhnlich geworden, daß ſelbſt Geiſtliche der untern Claſſen an den Papſt appellirten, und die Provincialconcilien, — bis dahin die höchſte richterliche und ge-

*) Nirgends habe ich eine ſo deutliche und einſichtsvolle Darlegung der Geſchichte der Decretalen gefunden, als in Schmidts Geſchichte der Deutſchen. Ueberhaupt iſt der ganze kirchengeſchichtliche Theil dieſes Werks meiſterhaft ausgearbeitet. M. ſ. auch De Marca B. III. C. 5. und B. VII. C. 20. Der letzterwähnte Schriftſteller, dem ich viele Belehrung verdanke, iſt keinesweges ein ſtrenger Gegner ultramontaniſcher Anſprüche. In der That war es ſein Zweck, ſowohl in Frankreich als in Rom zu gefallen und Erzbiſchof und Cardinal zu werden. Dieſe letztere Hoffnung ſah er jedoch vereitelt, indem es damals (1650) unmöglich war, dem päpſtlichen Hofe Genüge zu leiſten, ohne zu gleicher Zeit die Gallicaniſche Kirche und die Krone aufzuopfern.

**) De Marca B. IV. C. 11. Velly u. a.

ſetzgebende geiſtliche Behörde, geriethen ſchnell in Abnahme. Die Geſtaltung der Kirchenverfaſſung, ſo wie ſie ſeit dem dritten oder vierten Jahrhunderte beſtanden hatte, war beinahe aufgelöſet; ein widerſpenſtiger Biſchof konnte zuverſichtsvoll an das höchſte geiſtliche Tribunal appelliren, und bewirkte dort gemeiniglich eine günſtigere Entſcheidung. Hincmar, eben ſo ehrſüchtig, und faſt in eben ſo allgemeiner Achtung ſtehend, als irgend ein Papſt, hätte manchmal guten Erfolg in ſeinen Streitigkeiten mit Rom *). Doch die Zeit iſt das Verderben der Einſtimmigkeit der Coalitionen; die franzöſiſchen Biſchöfe waren für aberglaubiſche Vorurtheile, für Beſtechlichkeit und wechſelſeitige Eiferſucht empfänglich. Vor allen Dingen nahmen ſie wahr, daß die Ueberzeugung von des Papſtes Allgewalt unter dem Laienſtande Wurzel gefaßt hatte. Zwar beklagten ſie ſich immer noch laut, und gleich den Patrioten eines dahinſterbenden Staates riefen ſie den Namen und die Grundſätze einer Freiheit an, die nicht mehr war; allein dennoch unterwarfen ſie ſich faſt in allen Fällen den unaufhörlichen Eingriffen des päpſtlichen Stuhls. Einer der kränkendſten dieſer Eingriffe für die biſchöfliche Ariſtocratie war die den Klöſtern verliehene Befreiung vom oberlichen Anſehen der Biſchöfe. Dieſe Exemtionen waren bis ins achte Jahrhundert nur ſehr ungewöhnlich geweſen, wurden aber nach dieſer Periode mit ſichtlichem Streben vervielfältigt **). Natür-

---

*) De Marca B. IV. C. 68 u. f. B. VI. C. 14 und 38. B. VII. C. 21. Dupin S. 133 u. f. Hist. du Droit eccl. françois S. 188 und 224. Velly u. a. Hincmar war jedoch nicht folgerecht; denn nachdem er auf einem zweideutigen Wege den erzbiſchöflichen Stuhl von Rheims erlangt hatte, wendete er ſich nach Rom um Beſtätigung, und ſchmälerte in anderer Hinſicht die Rechte der Gallicaniſchen Kirche. Pasquier Recherches de la France B. III. C. 12.

**) Das früheſte Beiſpiel einer päpſtlichen Exemtion dieſer Art finden wir im J. 455 (in der That ein ſehr bedeutendes Alterthum). Andere Beiſpiele finden ſich faſt gar nicht bis in die Mitte des achten Jahrhunderts unter dem Pontificat der Papſtes Zacharias, welcher dem Kloſter Monte Caſino eine Befreiung verlieh: „ita ut nullius juri subjaceat, nisi solius Romani pontificis. M. ſ. eine nähere Abhandlung über dieſen Gegenſtand bei Giannone B. V. C. 6. — Andere frühere Fälle, wo Klöſter von der biſchöflichen Gerichtsbarkeit eximirt wurden, findet man in Marculfs Formeln, geſammelt gegen das Ende des ſiebenten Jahrhunderts; allein dieſe Exemtionen geſchahen kraft königlicher Autorität. Die Könige von Frankreich waren Oberhäupter

lich waren ſie für die Aebte ein ſehr wünſchenswerther Gegenſtand; auch war es in jenem Zeitalter blinder Verehrung für mönchiſche Einrichtungen den Souverains angenehm, ihre klöſterlichen Stiftungen durch Unabhängigkeitsvorrechte ihrer Meinung nach achtungswerther zu machen. Noch größeres Intereſſe hatten die Päpſte bei der Ertheilung ſolcher Exemtionen, wodurch ſie die Ordensgeiſtlichen an ſich feſſelten und die Biſchöfe herabſetzten. Im eilften und zwölften Jahrhundert wurden ganze Mönchsorden mit einem Federzuge eximirt, ſo daß der Mißbrauch dieſer Maßregeln laute Klagen zu erregen begann, die freilich in der Folge denſelben mit zu ſtark aufgetragenen Farben ſchilderten.

Die Grundſätze des kirchlichen Supremats wurden von den Päpſten zur Begründung noch übermüthigerer Uſurpationen in Anwendung gebracht; ihnen, vermöge göttlicher Sendung beſtellt zu Oberhäuptern der ganzen Kirche, mußte jeder irdiſche Herrſcher unterworfen ſeyn. Schon hatten die Biſchöfe durch die gewöhnlichen Waffen ihres Standes über die Souverains ihres Bereichs Gewalt erlangt; es konnte daher nicht außergewöhnlich ſcheinen, wenn ihr Oberhaupt nach gleichem Vorrechte ſtrebte. Gregor IV. nahm, wie ich ſchon erwähnt habe, Partei gegen Ludwig I. in der wider ihn ausgebrochenen Empörung; nie aber brachte er die angedrohte Excommunication in Ausführung. Der erſte Fall, wo die Päpſte die Kraft ihres Arms gegen einen Souverain wirkſam verſuchten, war die Excommunication Lothars, Königs von Lothringen, Enkel Ludwigs des

---

ihrer Nationalkirche. Schmidt Th. I. De Marca B. III. C. 16. Fleury Institutions du Droit Th. I. S. 228. Muratori Diss. 70. (Th. III. S. 404. Ital.) iſt der Meinung, daß Exemtionen der Klöſter von den biſchöflichen Viſitationen erſt im eilften Jahrhundert häufig ſtatt fanden, und daß viele der vorhandenen Freibriefe dieſer Art untergeſchoben ſind. Auch halten einige Engliſche Alterthumsforſcher dafür, daß kein Angelſächſiſches Kloſter eximirt war, daß der Abtei Battle unter Wilhelm dem Eroberer zuerſt dieſes Vorzuges genoß, und daß die vorhandenen früheren Urkunden untergeſchoben ſind. — (Hody on Convocations S. 20 und 170.) Bemerkenswerth iſt es, daß jener Freibrief von Wilhelm ertheilt und von Lanfranc beſtätigt iſt. (Collier S. 256.) In der Folge wurden ähnliche Exemtionen in England ſehr gewöhnlich. (Henry Bd. V, S. 337.)

Frommen. Dieſer Fürſt hatte ſeine Gemahlin unter ungegründeten Vorwänden, aber mit Zuſtimmung eines Nationalconciliums verſtoßen, und ſich hierauf mit ſeiner Beiſchläferin vermählt. Der damalige Papſt Nicolaus I. ſchickte zwei Legaten ab, dieſe Angelegenheit zu unterſuchen, und nach kirchenrechtlichen Grundſätzen zu entſcheiden. Sie hielten ein Concilium zu Metz, und beſtätigten ſowohl die Eheſcheidung, als die anderweitige Vermählung des Königs. Der Papſt, ergrimmt über dies Verfahren ſeiner Abgeordneten, berief ein Concilium nach Rom, vernichtete ihr Urtheil, entſetzte die Erzbiſchöfe von Trier und Cölln, und wies den König an, ſeine Geliebte zu entfernen. Als ſich Lothar hiegegen ſträubte, ward er excommunicirt, und nach einer kurzen Zeit finden wir ſowohl den König, als ſeine Prälaten, die anfangs leidenſchaftliche Verachtung an den Tag gelegt hatten, zu den Füßen Hadrian II., Nachfolgers des Papſtes Nicolaus, demüthig flehend um Abſolution, die nicht ohne Schwierigkeit gewährt ward. Bei allen ſeinen unverſchämteſten Anmaßungen wußte der päpſtliche Stuhl die Zeitumſtände zu benutzen. Lothar hatte mächtige Nachbarn; die Könige von Frankreich und Deutſchland waren begierig, ſeine Staaten beim erſten Winke von Rom aus anzugreifen, während ſein wirklich ärgerlicher Lebenswandel ſein Gewiſſen in Furcht geſetzt und ſeine Unterthanen von ihm abwendig gemacht haben mußte.

Excommunicationen, welche Meinung man auch immer über ihre Wirkſamkeit in Hinſicht der Religion hegen mag, waren dem Anſchein nach urſprünglich nichts weiter, als die Ausübung eines Rechts, worauf jede Geſellſchaft Anſpruch macht, nämlich die Ausſtoßung widerſpenſtiger Mitglieder aus ihrer Körperſchaft. Mehrere Jahrhunderte lang begleitete kein weltlicher Nachtheil dieſe Strafe; aber ſie war der höchſte Grad der Kirchencenſur, und hatte den Zweck, den Gegenſtand derſelben nicht nur von der Theilnahme an gottesdienſtlichen Gebräuchen, ſondern auch in bedeutendem Grade von dem Verkehr mit der chriſtlichen Geſellſchaft auszuſchließen; ſie ward daher nur ſelten und in ſchweren Fällen angewandt. So wie allmählig die Kirche mächtiger und gebieteriſcher ward, wurden Excommunicationen bei jeder Anreizung erlaſſen, und zwar wurden ſie mehr

als Waffen in kirchlichen Fehden, als ihrer urſprünglichen Abſicht gemäß gebraucht. Allerdings ließen ſich viele dieſer Kirchencenſuren ſehr wohl rechtfertigen, als einziges Vertheidigungsmittel der Geiſtlichkeit, wenn ihr Beſitzthum geſetzlos verletzt ward *). Andere waren gegründet auf die Nothwendigkeit, der geiſtlichen Gerichtsbarkeit in ſtreitigen Rechtsſachen Kraft zu verleihen, die ſich mit reißender Schnelligkeit faſt über alle Perſonen und Sachen erſtreckte, ohne jedoch irgend ein angemeſſenes Zwangsmittel zu Gebote zu haben. Die geiſtlichen Gerichtshöfe Englands, deren Gerichtsbarkeit ſo mannigfaltig iſt, und im Allgemeinen ſo wenig Beziehung auf Religionsangelegenheiten hat, war noch ganz neuerlich ohne alle andere Mittel, ſich auch nur den Anſchein eines Zwangsrechtes zu geben, vielweniger denn ein Urtheil mit Gewalt zu vollſtrecken, als durch Excommunication **). Fürſten, welche die Unzulänglichkeit ihrer eignen Geſetze fühlten, um ihnen Gehorſam zu ſichern, nahmen zum Beiſtande einer furchtbarerern Bekräftigung ihre Zuflucht. Mehrere Capitularien Carls des Großen bedrohen Brandſtifter und Ausreißer vom Heere mit der Excommunication. Carl der Kahle veranlaßte, daß die nämliche kirchliche Strafe gegen ſeine empörten Vaſallen ausgeſprochen ward. So wurden die Grenzen zwiſchen weltlichen und geiſtlichen Vergehungen täglich unbeſtimmter, und die Geiſtlichkeit ward zu neuen Eingriffen aufgemuntert, ſo wie ſie das Geheimniß entdeckte, den frühern Erfolg zu verſchaffen ***).

Die bürgerliche Obrigkeit war unſtreitig verpflichtet, die geſetzlichen Rechte und Jurisdictionsbefugniſſe der Kirche zu ſchützen; nicht ſo klar iſt es, daß ſie ſchuldig war, kirchlichen Cenſuren weltliche Strafen beizufügen. Die Excommunication hatte

---

*) Schmidt Th. IV. Fleury Institutions etc. Th. II. S. 192.

**) Durch ein neueres Statut (53 G. III. C. 127.) wurden die gerichtlichen Befehle „de excommunicato capiendo" als Contumacialverfahren in England abgeſchafft, in Irland aber beibehalten, obwohl die Geſetze beider Länder ſich faſt ganz gleich ſind, und ſoviel ich mich erinnere, kein Grund angeführt ward, weshalb weniger in dem einen als in dem andern Lande jene Abänderung erforderlich geweſen ſeyn ſollte.

***) Mémoires de l'Acad. des Inscript. Th. XXXIX. S. 596 ꝛc.

nie eine ſolche Vermuthung moraliſcher Schlechtigkeit mit ſich geführt, um den damit belegten nach poſitiven Rechtsgrundſätzen von den gewöhnlichen Vorrechten der bürgerlichen Geſellſchaft auszuſchließen. Allein anders entſchieden Aberglaube und Tyrannei. Ueber die, weltlichen Richtern obliegende, Aufrechthaltung kirchlicher Cenſuren erklären ſich Pipins und Carls des Großen Capitularien in unbeſtimmten Ausdrücken. Sie ward jedoch in ſpäteren Zeiten in Frankreich und England, auch, wie ich glaube, in andern Ländern, als feſter Grundſatz angenommen. Nach Engliſchen gemeinen Rechten iſt ein Excommunicirter unfähig, vor Gericht zu zeugen und eine Klage anzubringen; auch kann er bis zu erlangter Abſolution in gefänglichem Gewahrſam gehalten werden. Nach den Statuten des heil. Ludwigs kann ſich die Obrigkeit ſeiner Perſon und ſeines Vermögens bemächtigen *). Dieſe Strafverfügungen waren begleitet von öffentlichen Beweiſen des Abſcheues und der Schande, noch weit mehr geeignet, auf gemeine Seelen Eindruck zu machen. So ſollten Excommunicirte, gleich Ausſätzigen, von ihren Dienern, Freunden und Angehörigen gemieden werden. Nur zwei Bediente, — ſagt die Geſchichte, — blieben beim König Robert von Frankreich, als er wegen einer unregelmäßigen Heirath von Gregor V. excommunicirt ward; und alle von ſeiner Tafel kommende Speiſen warf man ins Feuer **). Schon auf den bloßen Verkehr mit dem Geächteten ſtand die Strafe des geringeren Grades der Excommunication, beſtehend in der Entziehung der Sacramente, und es waren Büßungen und Abſolution erforderlich ***). An einigen Orten ward vor die Hausthür ei-

---

*) Ordonnances des Rois Th. I. S. 129. Doch konnte ein Excommunicirter wohl vor einem weltlichen, nur nicht vor einem geiſtlichen Gerichtshofe Rechtsſachen führen. Nirgends ſcheint in dieſer Hinſicht das Geſetz ſo ſtrenge geweſen zu ſeyn, als in England; wenn gleich Dr. Coſens (Gibſon's Codex S. 1102.) ſich nicht genau ausdrückt, wenn er behauptet, daß der Contumacialbefehl de excommunicato capiendo ein ausſchließlich der Engliſchen Kirche zuſtehendes Vorrecht ſey.

**) Velly Th. II.

***) Vaisette Hist. de Languedoc Th. III. im Anh. S. 350. Du Cange Voc. Excommunicatio.

nes Excommunicirten eine Bahre geſetzt, und mit Steinen an ſeine Fenſter geworfen; — eine ſeltſame Methode, Unterwerfung zu erzwingen. Allenthalben ward dem Excommunicirten ein herkömmliches Begräbniß verſagt, welches, obwohl offenbar ein Polizeigegenſtand, durch die abergläubiſche Weihe der Begräbnißplätze in der öffentlichen Meinung zu einem Gegenſtande kirchlicher Oberaufſicht geworden iſt. Ihre Leichname wurden der Verweſung unfähig gehalten, — eines Vorrechts, wozu man die außerhalb des Schreins der Kirche Geſtorbenen, wie es ſcheint, ungeeignet hielt *).

Da jedoch die Excommunication, die nur einen einzelnen, und vielleicht einen verhärteten Sünder traf, nicht allemal wirkſam genug war, nahm die Kirche ihre Zuflucht zu einer umfaſſenderen Strafe. Für die Vergehungen eines einzelnen Mitgliedes des Adelſtandes belegte ſie eine ganze Grafſchaft, für die eines Monarchen ſein ganzes Königreich mit dem Interdict, das heißt, mit der einſtweiligen Einſtellung aller gottesdienſtlichen Amtsverrichtungen. Keiner ihrer Deſpotenſtreiche war vielleicht ſo empörend, als dieſer. Während eines Interdicts waren die Kirchen geſchloſſen, das Glockengeläute ſchwieg, die Todten blieben unbegraben, und außer der Taufe und der letzten Oelung fanden keine gottesdienſtlichen Gebräuche ſtatt. Die Strafe fiel auf diejenigen, welche am Vergehen weder Theil nahmen, noch es verhindern konnten. Ueberdies beſtand das ganze Vergehen oft blos in einer Privatſtreitigkeit, worin ſich der Stolz eines Papſtes oder Biſchofs gekränkt gefühlt hatte. Interdicte waren vor Gregors Zeiten ſo ſelten, daß Einige ihn für deren Urheber gehalten haben. Es gab jedoch ſchon früher Beiſpiele

*) Du Cange v. Imblocatus; hier werden mehrere Schriftſteller angeführt, zum Beweiſe, daß nach der ſteten Meinung der Mitglieder der Griechiſchen Kirche die Körper der Excommunicirten in statu quo bleiben. Das Nämliche erinnere ich mich, in der Schrift eines alten Engliſchen Gottesgelehrten geleſen zu haben, mit der weiſen Bemerkung, daß, da ein ſo glaubhaft bezeugtes Wunder nicht füglich zu bezweifeln ſey, es als eine zweckmäßige höhere Fügung betrachtet werden könne, den Cenſuren jener bedrängten Kirche, welcher kein Befehl de excommunicato capiendo verſtattet ſey, um den lebenden Sünder in Haft zu halten, ſolchen übernatürlichen Beiſtand zu verleihen.

derſelben, und namentlich dasjenige, welches die oben erwähnte Excommunication Roberts, Königs von Frankreich, begleitete. In der Folge wurden ſie nicht ſelten gegen Königreiche, insbeſondere aber häufig gegen einzelne Diſtricte erlaſſen *). Dies war die Hauptſpringfeder der von der Geiſtlichkeit in Bewegung geſetzten Maſchinerie, — der Hebel, womit ſie die Welt regierte. Seit dem Augenblicke, wo dieſe Interdicte und Excommunicationen mit Erfolg verſucht waren, konnte man mit Recht ſagen, daß die Mächte der Erde nur noch geduldet wurden. Auch ſetzte man keinesweges voraus, daß die Gültigkeit ſolcher Denunciationen von ihrer Gerechtigkeit abhänge. Zwar war derjenige, welcher ungerechterweiſe eine Excommunication verfügte, einer Sünde ſchuldig; aber immer blieb dem damit Belegten kein anderes Mittel, als Unterwerfung. Derjenige, welcher ein Excommunicationsurtheil hintanſetzt, ſagt Beaumanoir, verſchlimmert ſeine gute Sache **). Und in der That iſt es klar, daß, ohne auf die unmittelbaren Folgen einer ungegründeten Kirchencenſur ſo große Wichtigkeit zu legen, ſchon die eingeführte Religionstheorie von der unerläßlichen Pflicht und den geheimnißvollen Wirkungen des Ritus der Beichte und des Abendmahls gewiſſenhafte Gemüther vermögen mußte, lieber jedes weltliche Opfer zu bringen, als ſich die Entbehrung derſelben zuzuziehen. Man wundert ſich daher mehr über die Beiſpiele der Unwirkſamkeit, als über die des Erfolges jener geiſtlichen Waffen gegen Souveraine, oder den Laienſtand im Ganzen. Vielleicht war es für Europa ein glücklicher Umſtand, daß man den Gebrauch jener Waffen, wenigſtens im Großen, im finſterſten Zeitalter des Aberglaubens einführte. Im neunten Jahrhunderte würden ſie wahrſcheinlich einen blinden Gehorſam gefunden haben. Als aber nach den Zeiten Gregors VII. der Geiſt kirchlicher Uſurpation heftiger ward, erhob ſich allmählig im Laienſtande ein entgegengeſetztes Gefühl, welches zu einer Abneigung gegen die Kirche

*) Giannone B. VII. C. 1. Schmidt Th. IV. Dupin de antiqua eccles. disciplina S. 288. St. Marc Th. II. S. 535. Fleury institutions Th. II. S. 200.

**) S. 261.

reifte, ſo wie zu einer Ueberzeugung von jener geheiligten Wahrheit, welche Aberglaube und Sophiſterei im menſchlichen Herzen zu vertilgen ſtrebten, daß nämlich keine tyranniſche Herrſchaft auf göttliche Sendung gegründet ſeyn kann.

Vor Lothar war ſelten, oder niemals ein Souverain mit der Excommunication belegt worden. Die unrühmliche Unterwerfung dieſes Monarchen und die allgemeine Schwäche des Carolingiſchen Stammes veranlaßte wenigſtens eine wiederholte Bedrohung mit dieſer Strafe, und zwar in Fällen, die noch weit augenſcheinlicher außerhalb der Grenzen geiſtlicher Cognition lagen. Als nach Lothars Tode ſein Oheim, Carl der Kahle, Lothringen in Beſitz genommen hatte, worauf der Kaiſer Ludwig II. gerechtere Anſprüche zu haben glaubte, ermahnte jenen der Papſt Hadrian II. von ſeinem Vorhaben abzuſtehen, mit der Drohung, daß der Angriff auf Lothringen die Strafe der Excommunication nach ſich ziehen würde. Ermuthigt durch Hincmars Unerſchrockenheit zeigte der König diesmal nicht ſeinen gewöhnlichen Schwachſinn, ſo daß der Papſt ſeinen Zweck verfehlte *). Aber Johann VIII., Hadrians Nachfolger auf dem päſtlichen Stuhle, trieb ſeine Anmaßnngen höher, als irgend einer ſeiner Vorgänger. Die Carolingiſchen Fürſten hatten ſich verbündet gegen Boſo, den Uſurpator des Königreichs Arles. „Ich habe," ſo ſchrieb hierauf der Papſt an Carl den Dicken, „den erhabenen Fürſten Boſo als meinen Sohn angenommen; begnügt euch daher mit euern eignen Königreichen; denn ich werde unverzüglich alle diejenigen excommuniciren, die meinen Sohn zu beleidigen wagen **)." In einem andern Schreiben an den nämlichen König, der einem Kloſter gewiſſe Beſitzungen abgenommen hatte, befahl er dem Monarchen, ſolches innerhalb ſechzig Tagen zurück zu geben, und durch einen Abgeſandten zu beſcheinigen, daß er dieſem Befehle Folge geleiſtet, widrigenfalls ſogleich eine Excommunication, und falls der König nach der erſten Beſtrafung nicht Reue bezeigen würde, noch ſchärfere

*) Da Marca B. IV. C. 11.

**) Schmidt Th. II.

Züchtignng erfolgen würde *). Dieſe Ausdrücke ſcheinen auf ein Thronentſetzungs-Urtheil hinzudeuten, und ſo um zwei Jahrhunderte das berufene Zeitalter Gregors VII. zu erfrühen, deſſen wir bald zu erwähnen haben werden. In gewiſſer Hinſicht machte Johann VII. ſelbſt anmaßendere Anſprüche, als Gregor. Er behauptet unverhohlen ein Recht, den Kaiſer zu wählen, und ſcheint ſolches mittelbarerweiſe bei der Wahl Carls des Kahlen, welchem das Recht der Erſtgeburt nicht zur Seite trat, ausgeübt zu haben **). Dieſer Fürſt, deſſen raſtloſe Ehrſucht mit niedriger Denkungsart und Falſchheit vergeſellſchaftet war, verſtand ſich bei ſeiner Krönung in Rom zur Unterzeichnung einer Capitulation zu Gunſten des Papſtes und der Kirche, — ein Vorgang, der in ſpäteren Zeitaltern in verſtärktem Maße befolgt ward ***). Rom war jetzt vorbereitet, ſeine Feſſeln für die Souveraine laſtender zu machen. Aber noch ward die Vervollſtändigung ſeiner Pläne, und ſelbſt der Fortſchritt derſelben länger als hundert und funfzig Jahre gehemmt. Dieſer Zwiſchenraum wird in den Jahrbüchern des Papſtthums durch eine Reihe von Revolutionen und Verbrechen ausgefüllt. Sechs Päpſte wurden abgeſetzt, zwei ermordet, und einer ward verſtümmelt. Zwei oder ſelbſt drei Mitbewerber, unter denen es auch dem ſchärfſten critiſchen Geſchichtsforſcher nicht immer möglich iſt, den wahren Oberhirten zu unterſcheiden, vertrieben ſich nicht ſelten einander wechſelnd aus der Stadt. Spärlich erſcheinen in dieſer Finſterniß einige achtungswerthe Namen, und mitunter finden wir einen Papſt, der durch Privattugenden Achtung erworben hatte, ausgezeichnet durch Eingriffe in die Rechte der Fürſten oder in die Vorrechte der Nationalkirchen. Aber im Ganzen hatten die Päpſte jenes Zeitalters weder Muße noch Fähigkeit, das große Syſtem des weltlichen Supremats zu vervollſtändigen, und ſtrebten mehr nach niedrigem Gewinn vom

*) Durioribus deinceps sciens te verberibus erudiendum. Schmidt Th. II.

**) Baluzii Capitularia Th. II. S. 251. Schmidt Th. II.

***) Ebendaſelbſt.

Verkaufe biſchöflicher Beſtätigungen oder klöſterlicher Exemtionen *).

Die Verderbtheit des Oberhauptes erſtreckte ſich natürlich auf alle anderen Mitglieder der Kirche. Alle Schriftſteller ſtimmen darin überein, die unter der Geiſtlichkeit herrſchenden Ausſchweifungen und Unanſtändigkeiten zu brandmarken. Zwar hatten verſchiedene Prälaten Sammlungen kirchlicher Disciplinargeſetze veranſtaltet; allein ſowohl dieſe, als auch die alterthümlichen canoniſchen Lehrſätze wurden wenig beachtet. Und freilich hatten die Biſchöfe, beauftragt mit ihrer Anwendung am meiſten Grund, die Strenge derſelben zu fürchten. Durch Gewalt oder Beſtechung waren ſie ihren biſchöflichen Sitzen, ſo wie die Päpſte dem Römiſchen Stuhle aufgedrungen. So ward ein fünfjähriges Kind zum Erzbiſchof von Rheims ernannt, und das Bisthum Narbonne ward für einen zehnjährigen Knaben erkauft **). Durch dieſe Erſchlaffung der Moralität verlor die Prieſterſchaft ihre Einwirkung auf die Vorurtheile der Menſchen, die hauptſächlich durch in die Augen fallende Beiſpiele von Frömmigkeit und Tugend, und in einem abergläubiſchen Zeitalter insbeſondere durch erbauliche Obſervanzen, namentlich durch Faſten und Wachen der Mönche und Einſiedler, genährt werden; denn — ſo urtheilt das Volk, — wen in dieſem Leben ein ſo hartes Loos trifft, der muß im künftigen eines beſſeren gewiß ſeyn. Die Ordensgeiſtlichen, die wenigſtens dem Scheine nach ihren Leib caſteieten, genoſſen jederzeit weit größerer Ehrfurcht, als Weltgeiſtliche, wenn gleich auch jene, wie man allgemein zugab, ausgeartet und von der urſprünglichen Strenge ihrer Ordensregeln abgewichen waren.

Zwei Vergehungen oder wenigſtens Uebertretungen kirchlicher Geſetze, — Ehe oder Concubinat, und Käuflichkeit der

---

*) Schmidt Th. II. Mosheim. St. Marc. Muratori Annali d'Italia a. m. O.

**) Vaissette Hist. de Languedoc Th. II. S. 252. Faſt allgemein fand man Biſchöfe, die noch nicht das zwanzigſte Jahr erreicht hatten. Ebendaſ. S. 149. Selbſt der Papſt Benedict IX. ſoll beim Antritt ſeines Pontificats erſt zwölf Jahr alt geweſen ſeyn, welches jedoch von Einigen bezweifelt wird.

Beneficien, — waren im eilften Jahrhundert unter den Prieſtern faſt allgemein geworden. Das eben erwähnte Volksvorurtheil zu Gunſten der Auſterität hatte ſchon in ſehr alten Zeiten der Geiſtlichkeit das Cölibat zur Pflicht gemacht. Einige Kirchenväter verſtatteten, bewogen durch eine Nachſicht, deren Nichtbenutzung als löblich betrachtet ward, denjenigen Geiſtlichen, die ſich zum erſtenmale, und zwar mit einer Jungfrau, verehelicht hatten, dieſelbe als Gattin beizubehalten*); und dies geſchah, nachdem dieſe ſchon geraume Zeit in der Griechiſchen Kirche eingeführte Verwilligung durch das Concilium von Conſtantinopel im J. 691 beſtätigt war, wie ſie denn auch ſeitdem immer ein unterſcheidender Zug in der Griechiſchen Kirchenzucht geblieben iſt**). Die Lateiniſche Kirche nahm jedoch dieſe Beſchlüſſe nicht an, und beharrte einſtimmig auf der Ausſchließung der drei Claſſen von Geiſtlichen, nämlich der Prieſter, Diaconen und Subdiaconen, nicht nur von der Erlaubniß, neue Ehen zu ſchließen, ſondern auch die vor ihrer Ordination geſchloſſenen fortzuſetzen. Mehrere hundert Jahre lang beſtand jedoch dies Verbot nur in der Theorie der Kirchenſätze***). In allen Ländern

*) Es giebt zwei Claſſen von Polemikern, die ſich durch jene Ermächtigung der Kirchenväter ſehr in Verlegenheit geſetzt fühlen müſſen; nämlich Italieniſche Jeſuiten, die des Papſtes Untrüglichkeit behaupten, und Engliſche Geiſtliche von der hohen Kirche, die die Prieſterehe vertheidigen. Für die letztere iſt, ſo viel ich weiß, nie irgend ein geſetzliches Herkommen von St. Paulus bis zu Luthers Zeiten angeführt; ausgenommen die in der Griechiſchen Kirche verſtattete Modification. Ich bemerke, daß ein würdiger, jetzt lebender Prälat (Elements of Christian Theology Th. II.) dieſen Unterſchied überſehen hat, wenn er ſich auf Bingham's kirchliche Alterthümer (ecclesiastical antiquities) zum Beweiſe eines Satzes bezieht, welchen Bingham zuverläſſig nicht beſtimmt behauptet haben würde. (M. ſ. deſſen Werk, und Fleury hist. eccles. Th. III. S. 140.) Ich hoffe, jeder Leſer „quisque presbyter cum sua suavi," um mit Walther de Mapes zu reden, wird mir die Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, überzeugt zu ſeyn, daß ich keinesweges das Eheverbot vertheidigen will.

**) Das Concilium von 691 ward im Dom des Palaſtes zu Conſtantinopel, von den Lateinern Trullus genannt, gehalten und nach demſelben von mehreren, namentlich von Engliſchen Schriftſtellern benannt. (St Marc Th. I. S. 294. Art de verifier les dates Th. I. S. 157. Fleury hist. eccles. Th. IX. S. 110. Nach den Disciplinargeſetzen der Griechiſchen Kirche dürfen Biſchöfe ihre Weiber nicht behalten.

***) Dies Verbot wird an einigen Stellen der Capitularien Carls

hielten die Welt- oder Pfarrgeiſtlichen durch eine Nachſicht ihrer geiſtlichen Vorgeſetzten, die faſt einer beſtimmten Erlaubniß gleich kam, Frauenzimmer bei ſich im Hauſe, mit denen ſie mehr oder minder öffentlich auf vertrautem Fuße lebten. Die Söhne der Prieſter waren ſowohl nach Franzöſiſchen, als nach Caſtiliſchen Rechten erbfähig *). In England hatte Dunſtan mit Hülfe des Königs Edgar kräftige Verſuche gemacht, wenn auch nicht den Pfarrgeiſtlichen, doch wenigſtens den Domherren, die in ehelichen Verbindungen lebten, ihre Pfründen zu entziehen; allein der Mißbrauch, wenn er als ein ſolcher zu betrachten iſt, machte bis um die Mitte des eilften Jahrhunderts ſtete Fortſchritte. Die Regierer der Kirche hatten in der That große Urſache, dieſen Theil der Kirchenzucht wieder herzuſtellen; denn dadurch, daß ſie ihren Mitgliedern die zärtlichen Gefühle des häuslichen Lebens abſchneidet, ſichert ſie ſich deren ungetheilte Anhänglichkeit an ihre Sache, und macht ſie, gleich Veteranen, unabhängig von jeder Empfindung, außer der der Treue für ihren Befehlshaber und der Achtung für das Intereſſe ihrer Körperſchaft. Es begann daher Leo IX., einer der erſten Päpſte, welche die Ehre des päpſtlichen Stuhls nach einem langen, ſchandevollen Zeitraume wieder herſtellten, das ſchwierige Unternehmen, unter der Geiſtlichkeit die Wiedereinführung des Cölibats kraftvoll durchzuſetzen **). Seine Nachfolger ließen dieſen weſentlichen Theil der Kirchenzucht nie aus den Augen. Es war

---

des Großen wiederholt; doch finde ich nicht, daß der Verletzung deſſelben als eines notoriſchen Mißbrauchs erwähnt wird. Wahrſcheinlich wurden daher offenkundige Concubinate oder Ehebündniſſe der Geiſtlichen allgemein. Auch verſichert Fleury, daß er vor dem J. 893 kein Beiſpiel einer ſolchen Verbindung gefunden habe. In gedachtem Jahre hatte jedoch ein Pfarrgeiſtlicher zu Chalons durch öffentliche Vollziehung einer Ehe großes Aergerniß gegeben. Hist. eccles. Th. XI. S. 594.

*) Recueil des Historiens Th. XI. (in der Vorrede.) Marina Ensayo sobre las siete partidas S. 221 und 223. Dies geſchah kraft der allgemeinen Nachſicht, welche die Gewohnheitsrechte dieſes Landes überhaupt gegen das Concubinat (barragania) an den Tag legten; die Sprößlinge ſolcher Verbindungen wurden in Ermanglung ehelicher Nachkommen allgemein zu Erbſchaften zugelaſſen. Ebendaſelbſt.

**) St. Marc Th. III. S. 152. 164. 219. 620 ꝛc.

ein Kampf gegen die natürlichen Rechte und gegen die ſtärkſten Neigungen der Menſchen, — ein Kampf, der Jahrhunderte lang währte, und der nur durch Duldung größerer Uebel, als diejenigen, die er heben ſollte, gelang. Der Laienſtand nahm durchgängig Partei gegen die verheiratheten Prieſter, die in Schande und Mangel geriethen, wenn ſie nicht auf ihre theuerſten Verbindungen Verzicht leiſten wollten. In vielen Gegenden Deutſchlands fehlte es an Prieſtern zur Wahrnehmung des öffentlichen Gottesdienſtes *). Aber vielleicht gab es kein Land, wo die Geſetze des Cölibats ſo wenig beachtet wurden, als in England. Unter der Regierung Heinrichs I. war notoriſch der größere und beſſere Theil der Geiſtlichen verheirathet; und dieſer Monarch ſoll ihnen ausdrücklich verſtattet haben, ihre Gattinnen zu behalten **). Allein die Hierarchie ließ nicht nach in ihrem Streben, und ſämtliche allgemeine und Provincialconcilien des zwölften Jahrhunderts eiferten gegen die im Concubinat lebenden Prieſter ***).

*) Schmidt Th. III. Martenne Thesaurus Anecdotorum Th. I. S. 230. Ein Däniſcher Schriftſteller ſchildert mit noch düſterern Farben die gegen die verehelichten Prieſter ausgeübte Tyrannei, die, wenn er nicht übertreibt, in der That ſehr weit ging; alii membris truncabantur, alii de patria expellebantur, pauci sua retinuere. Langebek Script. Rer. Danicarum Th. I. S. 380. Das Verbot ward im J. 1222 durch Waldemar II. wiederholt, ſo daß die Durchſetzung deſſelben viele Schwierigkeiten gefunden haben muß. (Ebendaſelbſt S. 272. und 287.)

**) Wilkins Concilia S. 387. Chronicon Saxon. Collier S. 248. 286 und 294. Lyttleton Bd. III. S. 328. Das dritte Lateraniſche Concilium erwähnt 50 Jahre ſpäter der ſeit langer Zeit unter der Engliſchen Geiſtlichkeit üblichen abſcheulichen Gewohnheit, Beiſchläferinnen zu halten. „Cum in Anglia prava et detestabili consuedine et longo tempore fuerit obtentum, ut clerici in domibus suis fornicarias habeant." L'abbé Concilia Th. X. S. 1633. Eugen IV. ſchickte einen Legaten ab, um die Irländiſche Geiſtlichkeit zum Cölibat anzuhalten. (Lyttletons Geſchichte Heinrichs II. Bd. II. S. 42.).

***) „Quidam sacerdotes Latini," ſagt Innocenz III. „in domibus suis habent concubinas et nonnulli aliquas sibi non metuunt desponsare. Opera Innocent. III S. 558. M. ſ. auch S. 300 und 407. Wirkliche Prieſterehen konnten nach ſo manchen Verboten nicht zu den gewöhnlichen Fällen gehören, ſondern üblicher war es, wie noch jetzt in catholiſchen Ländern der Fall ſeyn ſoll, daß Geiſtliche unter dem Vorwande eines Verwandtſchafts- oder Dienſtverhältniſſes ein Frauenzimmer bei ſich im Hauſe hatten. Du Cange voc. Focaria. Ein glaubwürdiger Schriftſteller verſichert, daß Geiſtliche oft die Erlaubniß ihres Biſchofs erhielten, ſich eine Beiſchläferin zuzulegen; doch habe ich nie

Späterhin wurden dieſe Rügen ſeltener, und allmählig ward jener Mißbrauch, wenn auch nicht unterdrückt, doch wenigſtens in ſolchen Schranken gehalten, daß die Kirche nachſichtig dagegen ſeyn konnte.

Die Simonie oder die käufliche Erlangung geiſtlicher Beneficien war der zweite, der Geiſtlichkeit im eilften Jahrhundert gemachte Hauptvorwurf. Die zur Abſtellung dieſes Mißbrauchs getroffenen Maßregeln verdienen beſondere Erwähnung, da ſie in der Geſchichte des Mittelalters höchſt wichtige Wirkungen hervorbrachten. Nach urſprünglichem kirchlichen Herkommen wurden erledigte biſchöfliche Sitze durch die Wahl der Geiſtlichkeit und des Volks, der Stadt oder der Diöces beſetzt. Die Beſtätigung des Gewählten mußte nach der Einführung des Provincialſyſtems bei dem Erzbiſchof und deſſen Suffraganen nachgeſucht werden, und wenn ſie erfolgte, erhielt er von ihnen die Weihe*). Wahrſcheinlich hatte gemeiniglich die Geiſtlichkeit die vorherrſchende Stimme bei den Biſchofswahlen; allein zu ihrer Gültigkeit war die Zuſtimmung der weltlichen Stände unumgänglich erforderlich**). Die letzteren wurden jedoch allmählig und zwar vorerſt in der Griechiſchen und endlich auch in der Weſtlichen Kirche von aller wirklichen Theilnahme an den Wahlen ausgeſchloſſen; doch geſchah dies erſt ziemlich ſpät und noch im eilften Jahrhundert war in Mailand das Volk im vollen Beſitze ſeines Wahlrechtes; man findet ſogar Spuren, daß noch im

---

einen speciellen Fall dieſer Zeit angeführt gefunden. Man ſehe Harmes (Wharton's) Bemerkungen zu Burnet S. 11. Am nächſten kommt dieſem Zeugniſſe eine Stelle in Nicolaus de Clemangis vom J. 1400, die Lewis im „Leben Pecocks,“ S. 30 anführt: „Plerisque in diocesibus rectores parochiarum ex certo et conducto cum his praelatis pretio, passim et publice concubinas tenent. Doch redet dieſe Stelle nicht von einer ausdrücklichen Erlaubniß.

In einigen Provincialſtatuten vom J. 1237 werden die unter der Engliſchen Geiſtlichkeit noch beſtehenden Ehen erwähnt und gerügt. Matt. Paris. S. 381. Noch vom J. 1404 hat man ein Mandat des Biſchofs von Exeter gegen verheirathete Prieſter. (Wilkins Concilia Th. III. S. 277.)

*) Marca de Concordantia B. VI. C. 2.

**) Paul über Beneficien C. 7.

zwölften Jahrhundert ſowohl in Frankreich als in Deutſchland das Volk bei den Biſchofswahlen zugezogen ward *).

Es erhellet nicht, daß die erſten chriſtlichen Kaiſer die Wahlfreiheit weiter beſchränkten, als durch den Vorbehalt ihres Beſtätigungsrechtes in Hinſicht der Patriarchate von Rom und Conſtantinopel, deren Beſetzung häufig der Gegenſtand heftigen Wettſtreites unter den Mitbewerbern war, ſo wie überhaupt des Rechts der Entſcheidung ſtreitiger Wahlen **). Die Gothiſchen und Lombardiſchen Könige von Italien beobachteten das nämliche Verfahren ***). Allein in der franzöſiſchen Monarchie eignete ſich der Souverain größere Macht zu. War gleich die Praxis nicht immer ganz gleichförmig, ſo läßt ſich doch im Allgemeinen behaupten, daß die Merovinger, die Carolinger, und die Deutſchen Kaiſer aus dem Hauſe Sachſen entweder durch unmittelbare Ernennung, oder gewöhnlicher durch Empfehlungsſchreiben an die Wähler, die biſchöflichen Stühle beſetzten †).

---

*) De Marca a. a. O. Schmidt Th. IV. In der Formel der Wahl eines Biſchofs von Puy im J. 1053 heißt es: „Clerus, populus et militia elegimus.“ Vaissette Hist. de Languedoc (im Anhange S. 220.) Selbſt Gratian ſcheint zuzugeben, daß den weltlichen Ständen bei der Beſetzung erledigter biſchöflichen Sitze eine Art von Theilnahme, wenn gleich keine entſcheidende Stimme zuſtehe. „Electio clericorum est, petitio plebis. (Decret. B. I. Distinctio 62.) Dies wird in mehreren nachfolgenden Stellen beſtätigt.

**) Gibbon C. 20. St. Marc Abregé chronologique Th. I. S. 7.

***) Paul über die Beneficien C. 9. Giannone B. III. C. 6. B. IV. C. 12. St. Marc Th. I. S. 37.

†) Schmidt Th. I. und II. Dieſe Einwirkung der Monarchen war vielleicht nicht ganz übereinſtimmend mit ihren eigenen Geſetzen, worin ſie ſich blos das Beſtätigungsrecht vorbehielten. „Episcopo decedente,“ heißt es in einem Statut Clotars II. vom J. 615, „in loco ipsius, qui a metropolitano ordinari debet, a provincialibus, a clero et populo eligatur: et si persona condigna fuerit, per ordinationem principis ordinetur.“ (Baluz. Capitularia Th. I. S. 21.) Carl der Große ſoll, dieſer Beſchränkung beipflichtend, die Wahlfreiheit geſtattet, und ſich blos Beſtätigung, ſo wie die Inveſtitur vorbehalten haben. (Paul über Beneficien C. 15.) Allein nach Carls Zeiten ward die unmittelbare Einwirkung der Souveraine wieder hergeſtellt. Ivo, Biſchof von Chartres, bezeichnete um das J. 1100 die zur Ernennung eines Biſchofs Concurrirenden folgendermaßen: „Eligente clero, suffragante populo, dono regis, per manum metropolitani, approbante Romano pontifice.“ Du Chesne Script. Rer. Gallicarum Th. IV. S. 174.

Auch in England wurden vor der Eroberung die Biſchöfe in den ſogenannten wittenagemots ernannt; und ſelbſt unter der Regierung Wilhelms ſoll Lanfranc mit Zuſtimmung des Parlaments zum Erzbiſchof von Canterbury erhoben worden ſeyn*). Aber abgeſehen von dieſem Vorrechte, welches durch Länge der Zeit und ſtillſchweigende Zuſtimmung des Volks unbeſtreitbar geworden war, hatten die Souveraine noch andere Mittel, die Biſchofswahlen zu leiten. Diejenigen Güter und Ehrenbezeigungen, welche die weltlichen Zuſtändigkeiten biſchöflicher Sitze ausmachen, und ohne welche die blos geiſtlichen Vorrechte für eine habſüchtige Generation keine Lockungen gehabt haben würden, waren hauptſächlich durch vorige Könige verliehen und wurden andern Beneſizverleihungen gleichgeſtellt. Da ſie vieles mit den Lehnen gemein hatten, erforderten ſie gleiche Förmlichkeiten, — Inveſtitur von Seiten des Oberherrn und den Eid der Treue von Seiten des Inhabers. Carl der Große ſoll dieſe Sitte eingeführt und als ſinnbildliches Zeichen, ähnlich den bei Belehnungen eingeführten, dem neugeweihten Biſchof Ring und Krummſtab eingehändigt haben. Dieſe Förmlichkeit blieb länger als zweihundert Jahre nach Carls Zeiten üblich, ohne Anſtoß zu geben oder Widerſtand zu veranlaſſen**). Unſtreitig hatte die Kirche einen Theil ihrer Unabhängigkeit für reichliche Dotationen und weltliche Macht hingegeben. Auch konnte jeder Oberlehnsherr mit dem größten Rechte die Befugniß zur Inveſtitur in Hinſicht der von ihm abhängigen Lehne in Anſpruch nehmen. Doch ſelbſt die vollkommenſten Rechte laſſen ſich mißbrauchen; ſo machten auch die Souverains, die weltlichen Lehnsherren und die Prälaten des zehnten und eilften Jahrhunderts ihre Befugniſſe zu Ernennungen und Inveſtituren zum Werkzeuge der größten Habſucht***). Nach den alterthümlichen kirchenrechtlichen Grund-

*) Lyttleton's Geſch. Heinrich II. Bd. IV. S. 144.

**) De Marca S. 416. Giannone B. VI. C. 7.

***) Bonifaz, Markgraf von Toscana, der Vater der Gräfin Mathilde, und bei weitem der mächtigſte Fürſt in Italien, ward vor dem Altar von einem Abt gegeißelt, weil er Beneficien verkauft hatte. Muratori zum J. 1046. Das Vergehen war weit gewöhnlicher, als die Strafe; aber beide Thatſachen zuſammen genommen, bilden einen characteriſtiſchen Zug des eilften Jahrhunderts.

ſätzen ward jede durch Simonie erworbene Pfründe verwirkt. Hätten dieſe Grundſätze der Strenge nach ausgeführt werden ſollen, ſo würde die Kirche faſt aller ihrer Diener verluſtig geworden ſeyn. Entweder durch Beſtechungen, an Orten, wo noch Wahlen üblich waren, oder durch Verhandlungen ähnlicher Art, mit Fürſten, oder wenigſtens durch herkömmliche Geſchenke an deren Gemahlinnen oder Miniſter, waren faſt alle Biſchöfe zu ihren Stellen gelangt, mithin nicht als geſetzliche Inhaber derſelben zu betrachten. Noch weniger war dies der Fall mit der niedern Geiſtlichkeit. So war namentlich die Mailändiſche Kirche wegen ähnlicher Beſtechung berüchtigt, und kein einziger Geiſtlicher war davon frei, indem der Erzbiſchof für jede Ernennung zu einer geiſtlichen Stelle einen beſtimmten Preis forderte *).

Die Biſchöfe von Rom wurden gleich den geringeren Biſchöfen regelmäßig durch die Bürger weltlichen und geiſtlichen Standes erwählt; doch ward ihre Weihe ausgeſetzt, bis die Volkswahl des Souverains Beſtätigung erhalten hatte. Die Römer wandten ſich zu dem Ende jedesmal ſchriftlich nach Conſtantinopel oder an die Exarchen von Ravenna, mit der Bitte um deren Ertheilung. So lange Rom dem Oeſtlichen Kaiſerreiche unterworfen war, gab es wenige oder gar keine Ausnahmen von dieſer Regel **). Unter andern kaiſerlichen Vorrechten eignete ſich Carl der Große auch dieſes zu. Er war insbeſondere nach ſeiner Kaiſerkrönung im Beſitz der Stadt mit voller Souverainität, und hatte, ſelbſt ſchon vor der Krönung, einige gegen den Papſt Leo III. vorgebrachte Anſchuldigungen unterſucht. — Nachdem Carl der Große die Kaiſerwürde erhalten hatte, trat unter ſeiner Regierung keine Erledigung des Pontificats ein, und

*) St. Marc Th. III. S. 65. 188. 219. 230. 296. 568. Muratori z. J. 958 und 1057. Fleury Hist. eccles. Th. XIII. S. 73. Die geforderten Summen ſcheinen jedoch ſehr gering geweſen zu ſeyn; ſo daß ſie mehr einer Ausfertigungsgebühr, als einem Kaufpreiſe gleich zu kommen ſcheinen.

**) Le Blanc Dissertation sur l'autorité des empereurs. Dieſe Abhandlung iſt des nämlichen Verfaſſers „Traité des Monnoyes" angehängt; doch nicht in allen Exemplaren, welches den Werth derer, worin ſie fehlt, ſehr mindert. — St. Marc und Muratori a. m. O.

noch der erſten, welche ſich unter Ludwig dem Frommen ereignete, ward Stephan IV. in Eile, und ohne jenes Monarchen Zuſtimmung geweiht *). Allein ſein Nachfolger Gregor IV. wartete, bis ſeine Wahl beſtätigt war, und überhaupt ließ die Mehrheit der Carolingiſchen Kaiſer, wenn gleich nicht ſo allgemein, als ihre Vorgänger, dies Souverainitätsrecht unausgeübt **). Allein während des ordnungsloſen Zuſtandes von Italien, welcher auf die letzten Regierungen der Nachkommenſchaft Carls des Großen folgte, als die kaiſerliche Souverainität, und ſelbſt der Kaiſertitel erledigt war, ward die höchſte Würde in der Chriſtenheit nur durch den parteiſüchtigen Pöbel der Hauptſtadt vergeben. Als Otto der Große die Kaiſerkrone erhielt, eignete er ſich Carls des Großen Vorrechte zu. Noch jetzt iſt ein Decret Leo's VIII. vorhanden, welches ihm und ſeinen Nachfolgern das Ernennungsrecht künftiger Päpſte verleiht; die Aechtheit dieſer Urkunde wird jedoch von den Italienern geläugnet ***). Es erhellet nicht, daß die Sächſiſchen Kaiſer einen Papſt ernannten, ausgenommen Gregor V. (im J. 996); ſie beſtätigten jedoch zu Zeiten, wenn gleich nicht immer, dem alten Herkommen gemäß, die Papſtwahlen; allein dem Kaiſer Heinrich III. ward im J. 1047 das Ernennungsrecht, als einziges Mittel, die Römiſche Kirche aus der Herabwürdigung und Verderbtheit, worin ſie verſunken war, zu erretten, ausdrücklich verliehen. Heinrich ernannte zwei oder drei ſehr gute Päpſte, ohne ſich an die Rathſchläge einer ſelbſtſüchtigen Politik zu kehren, deren Verderblichkeit nur zu bald die Erfahrung ſeiner Familie bewies †).

*) Muratori z. J. 817. — St. Marc.

**) Le Blanc. — Schmidt Th. II. — St. Marc Th. I. S. 387 und 393.

***) St. Marc hat die Aechtheit dieſer Urkunde in einer beſondern Abhandlung (Th. IV. S. 1167.) vertheidigt; doch giebt er einige Einſchaltungen zu. Pagi in Baronium (Th. IV. S. 8.) hat, wie es mir ſcheint, einige erhebliche Einwendungen dagegen gemacht, und Muratori (Annali d'Italia z. J. 962.) nennt jene Urkunde einen groben Betrug, worin er jedoch wahrſcheinlich zu weit geht. Schon in einem ſehr frühen Zeitalter ward ſie für ächt gehalten; auch iſt ſie in Gratians Decrete ungeachtet der unverkennbaren Tendenz ihres Inhalts aufgenommen. (S. 211. Ausg. v. 1591.)

†) St. Marc. — Muratori. — Schmidt. — Struv.

Dies hohe Vorrecht war vielleicht nicht beſtimmt, ſich weiter als bis auf Heinrichen in Perſon zu erſtrecken. Wäre es aber auch auf ſeine Nachfolger vererblich geweſen, ſo hätten doch ſeines Sohnes Heinrichs II. Minderjährigkeit beim Abſterben ſeines Vaters, und die während derſelben entſtandenen Factionen die Ausübung jenes Rechts unmöglich gemacht. Nicolaus II. erließ im J. 1059 ein Decret, wodurch den Römern das Wahlrecht wiedergegeben ward; jedoch mit einer merklichen Abänderung ſeiner urſprünglichen Form. Die „Cardinal-Biſchöfe," d. h. diejenigen ſieben Biſchöfe, die in der Nähe von Rom ihre Sitze hatten, und folglich Suffragane des Papſtes, als Patriarchen oder Metropolitans, waren, ſollten zunächſt mit Zuziehung der Cardinal-Prieſter und Diaconen, d. h. der an den Pfarrkirchen zu Rom angeſtellten Geiſtlichen, und hiernächſt des Laienſtandes den oberſten Biſchof (pontifex maximus) wählen. Nach geſchehener Wahl ſollte der neue Papſt dem, „jetzigen Könige und künftigen Kaiſer Heinrich, ſo wie denjenigen von ſeinen Nachfolgern, welche für ihre Perſon dies Vorrecht erlangen würden, zur Beſtätigung vorgeſtellt werden *)." Dies Decret iſt die Grundlage jener berühmten Wahlmethode durch ein Conclave von Cardinälen, welches ſeitdem jederzeit über die Beſetzung der Würde eines Oberhauptes der Kirche entſchieden hat. Dieſe Einrichtung hatte nicht nur den Zweck, die Bürger auszuſchließen, die in der That ihr urſprüngliches Wahlrecht verwirkt hatten, ſondern auch dem Papſtthum, ſo weit als möglich, den Weg zur unbedingten Befreiung von der kaiſerlichen Oberherrſchaft zu bahnen, indem man den Kaiſern, anſtatt ihres altherkömmlichen, geſetzlichen Beſtätigungsrechtes, nur eine bittliche, blos perſönliche Verwilligung übrig ließ.

Der wahre Urheber dieſes Decrets und aller von den Päpſten des eilften Jahrhunderts zur Behauptung ihrer Unabhängigkeit, oder zur Wiederherſtellung der Kirchenzucht ergriffenen Maß-

---

*) St. Marc Th. III. S. 276. Der erſte Canon des dritten Lateraniſchen Conciliums beſtimmt, daß die Zuſtimmung von zwei Drittheilen des Collegiums zur Erwählung des Papſtes erforderlich ſeyn ſolle. L'Abbé Concilia Th. X. S. 1508.

regeln, war Hildebrand, Archidiaconus der Kirche von Rom, bei weitem der ausgezeichnetſte Mann des eilften Jahrhunderts. Durch hervorſtechende Eigenſchaften erlangte er einen unbegrenzten Einfluß auf die Italieniſche Geiſtlichkeit, die ihn als ihr erkornes Haupt und als die Hoffnung ihrer gemeinſchaftlichen Sache betrachtete. Nach Leo's IX. Tode hatten ihn die Römer bevollmächtigt, für ſich allein nach eignem Gutfinden den Papſt zu ernennen. Seine Wahl traf Victor II., und er nöthigte Heinrich III., ſich dieſe Ernennung gefallen zu laſſen*). Nie ſchritt ein Mann furchtloſer und minder achtend aller Hinderniſſe, die ihm ſein Gewiſſen in den Weg legen mußte, ſeinem Ziele entgegen. Hatte gleich des Papſtes Nicolaus II. Decret, — ſein eignes Werk, — ausdrücklich dem jungen Könige von Deutſchland das Beſtätigungsrecht der Papſtwahlen vorbehalten, ſo bewirkte dennoch Hildebrand die Erwählung und Weihe Alexanders II., ohne der Ausübung jenes Rechts zu harren**). Während dieſes Pontificats betrachtete man Hildebranden als erhaben über den Papſt, der ganz nach ſeinen Rathſchlägen handelte. Nach Alexanders Tode ward Hildebrand, lange ſchon das wahre Haupt der Kirche, mit Enthuſiasmus zur höchſten kirchlichen Würde unter dem Namen Gregor VII. (1073) erhoben.

Es ſcheint, daß Gregor ſeine Pläne noch nicht hinlänglich gereift glaubte, um das Joch ganz abzuwerfen; denn nicht befolgend das bei Alexanders II. Wahl gegebene Beiſpiel, fand er für gut, bis zur Erlangung der Zuſtimmung des Königs der Deutſchen, den Empfang der Weihe abzulehnen***). Allein dieſe Mäßigung war nicht von langer Dauer. Deutſchlands Lage gab ihm bald Gelegenheit, ſeine ehrſüchtigen Pläne zu entfalten. Heinrich IV., ſehr ſchlecht erzogen, handelte willkührlich und war ausſchweifend; die Sachſen hatten einen verzweiflungsvollen Empörungskampf gegen ihn begonnen, und die

*) St. Marc S. 97.

**) Ebendaſ. S. 306.

***) Ebendaſ. S. 552. Seit dem Tage ſeiner Erwählun ghandelte er jedoch als Papſt und trat in dieſer Eigenſchaft in Briefwechſel mit Biſchöfen aller Nationen. (S. 554.)

geheime Abneigung der Fürſten gegen ihn war bis auf einen Grad geſteigert, welchen der Papſt weit genauer kannte, als der König ſelbſt *). Gregor begann ſeine Vorſchritte mit der Excommunicirung einiger von Heinrichs Miniſtern, und zwar unter dem Vorwande der Simonie, und beſchwerte ſich, als ſie hierauf nicht gleich entlaſſen wurden. Sein nächſter Schritt war die Erlaſſung, oder vielmehr die Erneuerung eines von Alexander gegebenen Decrets gegen weltliche Inveſtituren **). Die Abſchaffung derſelben war eine der Lieblingsideen Gregors und bildete einen weſentlichen Theil ſeines Plans, die geiſtliche Gewalt unumſchränkt zu machen und die weltliche zu unterjochen. Ring und Stab, — ſo behaupteten die Verfechter des Papſtes, — ſeyen Embleme jener Macht, die kein Monarch verleihen könne; aber ſelbſt wenn bei Inveſtituren ein minder anſtößiges Sinnbild eingeführt würde, werde dennoch die Würde der Kirche herabgeſetzt und ihre Reinheit befleckt, wenn ihre höchſten Diener ſich genöthigt ſähen, von Laien Patronat oder Beſitzverleihung zu erbitten. Zwar könnten biſchöfliche Beſitzthümer der Strenge nach weltlichen Rechten unterworfen ſeyn; allein da ſie mit geiſtlichen Aemtern unzertrennlich verknüpft ſeyen, müßten von Rechtswegen dieſe Würden jene Zubehörungen von ſelbſt mit ſich führen. Dies ſey um deswillen nothwendiger, als in früheren Zeiten, weil Souveraine mit ihren uſurpirten Beneſizverleihungen offenkundigen Handel trieben, ſo, daß faſt kein einziger, durch ihre Begünſtigung zu ſeiner Pfründe gelangter Prälat im Amte ſey, der nicht den Beſitz deſſelben durch Simonie ungültig gemacht habe.

Zwar begann Gregor VII. den Streit über die Inveſtituren; allein dennoch gehört er nicht zu den ausgezeichnetſten Vorfällen unter ſeinem Pontificat; denn das Intereſſe dieſes Kampfes ward gehemmt durch andere weit außerordentlichere, wichtigere Zwiſtigkeiten zwiſchen der Kirche und dem Kaiſerreiche.

---

*) Schmidt. — St. Marc. — Dieſe beiden Schriftſteller ſind die Hauptquellen in einer Darlegung des Kampfes zwiſchen der Kirche und dem Kaiſerreiche.

**) St. Marc Th. III. S. 670.

Nachdem der Papſt einige Zeit beſchäftigt geweſen war, die Partei der Mißvergnügten in Deutſchland für ſich zu gewinnen, ließ er an Heinrich die Ladung ergehen, in Rom zu erſcheinen und ſich über die von ſeinen Unterthanen wider ihn angebrachten Beſchuldigungen zu verantworten. Natürlich mußte ſolche Schmach einen jungen leidenſchaftlichen Monarchen erbittern. Er berief nach Worms eine Anzahl Biſchöfe und anderer Vaſallen, und bewirkte den Beſchluß der Verſammlung: daß Gregoren nicht länger als geſetzmäßigem Papſte Gehorſam zu leiſten ſey. Aber ſie war vorüber, die Zeit, als die Kaiſer der Vorzeit ſich ſolche Vorſchritte erlauben, — ſo hohe Vorrechte ſich aneignen durften. Die Abhängigkeitsbeziehungen zwiſchen Kirche und Staat ſtanden im Begriff, in ein umgekehrtes Verhältniß zu treten. Kaum hatte Gregor von den Verhandlungen zu Worms Nachricht erhalten, als er ein Concilium in den Lateraniſchen Palaſt berief, und durch ein förmliches Urtheil Heinrichen nicht nur excommunicirte, ſondern ihn auch der Königreiche Deutſchland und Italien verluſtig erklärte, ſeine Unterthanen ihres Huldigungseides enthob, und ihnen verbot, ihm als Souverain zu gehorchen. So erwarb Gregor VII. den Ruhm, alle ſeine Vorgänger hinter ſich laſſend, die Welt durch ein eben ſo verwegenes als ehrſüchtiges Verfahren, kaum übertreffbar von den nacheiferndſten unter ſeinen Nachfolgern, in Erſtaunen zu ſetzen *).

---

*) Man ſollte nie vergeſſen, daß Gregors Sentenz gegen den Kaiſer Heinrich an Perſonen, nur zu ſehr geneigt zum Ungehorſam gegen ihn, gerichtet war. Gern vernehmen rebellirende Unterthanen, daß es pflichtmäßig iſt, ihrem Souverain Widerſtand zu leiſten, und ſchwerlich ſind ſie ſehr gewiſſenhaft in der Unterſuchung ſolcher Folgerungen, die mit ihren Neigungen und ihrem Intereſſe zuſammentreffen. Leicht enthob man ſich in jenen unruhvollen Zeiten der Unterthanenpflichten, und unaufhörlich war das Recht des Widerſtandes in Ausübung. Den Deutſchen des eilften Jahrhunderts konnte ein Monarch, unfähig zur Gemeinſchaft mit der chriſtlichen Kirche, leicht auch als unfähig zur Regierung erſcheinen; und hatte gleich Heinrich dem Papſte wenig wahre Anreizungen gegeben, ſo konnten doch ſeine Laſter und ſeine Tyrannei jede kirchliche Strafe, — jede weltliche Züchtigung auf ihn herab zu rufen ſcheinen. Ein faſt gleichzeitiger Schriftſteller verbindet dieſe beiden Rechtfertigungsgründe der Empörer. „Nemo Romanorum," ſagt er, „pontificem reges a regno deponere posse denegabit, quicunque decreta sanctissimi papae Gregorii non

Heinrichs erſtes Gefühl bei der Kunde dieſer Urtheils war Unwille und Rachluſt. Allein gleich andern unerfahrnen und mißleiteten Souverains hatte er ſeine Hülfsmittel ſchlecht berechnet. Es zeigte ſich eine lange vorbereitete Verſchwörung, die Herzoge von Schwaben und Kärnthen an der Spitze. Manche wurden Heinrichen abwendig durch ſeine Laſter; Andere aus Eiferſucht gegen ſein Haus; die aufrühreriſchen Sachſen faßten neuen Muth; die durch Excommunication in Furcht geſetzten Biſchöfe verließen ſeine Partei, und plötzlich ſah er ſich faſt iſolirt in der Mitte ſeiner Staaten. So verlaſſen, nahm er, von einem paniſchen Schrecken ergriffen, zu einem herabwürdigenden Hülfsmittel ſeine Zuflucht. Mit dem geſtändigen Vorſatze, ſich zu unterwerfen und beim Papſte Abſolution zu ſuchen, ging er über die Alpen. Gregor befand ſich in Canoſſa, einer Feſtung, ohnweit Reggio, zugehörig ſeiner ihm ganz ergebenen Anhängerin, der Gräfin Mathilde. Es war in einem ungemein ſtrengen Winter. Der Kaiſer ward ohne Leibwache in einem Vorhofe des Schloſſes zugelaſſen, wo er drei Tage vom Morgen bis zum Abend verweilte, barfuß, und angethan mit einem wollenen Hemde, während Gregor, Heinrichen die Vorlaſſung verweigernd, ſich mit der Gräfin eingeſchloſſen hatte. Am vierten Tage erlangte er Abſolution; aber nur unter der Bedingung, an einem beſtimmten Tage zu erſcheinen und des Papſtes Entſcheidung zu vernehmen, ob er in ſein Königreich wieder eingeſetzt werden ſolle, oder nicht, bis dahin aber ſich keiner königlichen Inſignien zu bedienen.

Dieſe ſchandevolle Erniedrigung, weit entfernt, Heinrichs Feinde zu verſöhnen, raubte ihm auch noch die Zuneigung ſei-

---

proscribenda judicabit. Ipse enim vir apostolicus...... Praeterea liberi homines Henricum eo pacto sibi praeposuerunt in regem, ut electores suos juste judicare et regali providentia gubernare satageret, quod pactum ille postea praevaricari et contemnere non cessavit..... Ergo et absque sedis apostolicae judicio principes eum pro rege merito refutare possent, cum pactum adimplere contemserit, quod iis pro electione sua promiserat, quo non adimpleto nec rex esse poterat. (Vita Gregorii VII. in Muratori script. rer. Ital. Th. III. S. 342.)

Auf der andern Seite proteſtirten ſelbſt Heinrichs geiſtliche Anhänger gegen dieſe neue Ausdehnung der Vorrechte des Römiſchen Stuhls, wovon Schmidt (Th. III.) mehrere Beiſpiele anführt.

ner Freunde. In ſeiner Streitigkeit mit dem Papſte hatte er in den vornehmſten Städten der Lombardei, wo die verheiratheten und durch Simonie zu ihren Stellen gelangten Geiſtlichen eines großen Einfluſſes genoſſen, viele Anhänger gefunden*). Voll Unwillen über dieſe Unterwürfigkeit gegen Gregor, den ſie als einen Uſurpator des päpſtlichen Stuhls zu betrachten ſich das Anſehen gaben, verſchloſſen ſie dem Kaiſer ihre Thore und ſprachen öffentlich von ſeiner Abſetzung. In dieſer ſeltſamen Lage, und mit Gefahren von zwei entgegengeſetzten Seiten bedroht, nahm Heinrich ſeine letzten Maßregeln zurück und brach ſeine Unterhandlungen mit dem Papſte ab, um, wenn er fallen müßte, wenigſtens als Vertheidiger und nicht als Verräther ſeiner kaiſerlichen Rechte zu fallen. Deutſchlands aufrühreriſche Fürſten wählten einen andern König, Rudolph, Herzog von Schwaben, welchem Gregor nach einigem Zögern die Krone verlieh, begleitet mit einer Lateiniſchen Strophe, welche andeutete, daß ſie kraft urſprünglicher Vollmacht St. Peters verliehen werde**). Allein der Erfolg dieſes Papſtes in der Ausführung ſeiner nächſten Pläne entſprach nicht ſeiner Verwegenheit. Heinrich dämpfte die Empörung in Deutſchland und führte in Italien den Krieg mit ſolcher Kraft oder vielmehr mit ſo geringem Widerſtande, daß er durch den Gegenpapſt Guibert, der durch ein Concilium ſeiner Anhänger an Gregors Stelle zum Oberhaupt der Kirche ernannt war, in Rom gekrönt ward. Gregor fand unter Roger Guiscard's Schutze eine

*) Seit zwanzig Jahren herrſchte in Mailand eine Art bürgerlichen Krieges, erregt durch den ungemeſſenen Eifer einiger Factioniſten, welche die päpſtlichen Decrete gegen regelloſe Prieſter mit Gewalt zu vollſtrecken ſtrebten. Die Geſchichte dieſer Fehden iſt geſchrieben von zwei Zeitgenoſſen, Arnulf und Landulf, (enthalten in Muratori script. rer. Ital.) woraus bei St. Marc Th. III. S. 230 u. ff. und in Muratori's Annalen ausführliche Auszüge zu finden ſind. Die Mailändiſche Geiſtlichkeit verlangte, ihre Weiber zu behalten, geſtützt auf die Autorität ihres großen Erzbiſchofs, des heil. Ambroſius, der nachſichtiger, als die meiſten Kirchenväter, ſich über dieſe Sitte erklärt hatte. Sowohl Arnulf als Landulf äußern ſich zu Gunſten der verheiratheten Prieſter, und gehörten vielleicht ſelbſt in dieſe Claſſe. (Muratori.)

**) Petra dedit Petro, Petrus diadema Rodolpho.

Zuflucht zu Salern, wo er in der Verbannung ſtarb. Allein ſeine Nachfolger Urban II. und Pascal II. beharrten in dem großen Kampfe für die Unabhängigkeit der Kirche, — der Erſtere ganz in einem Geiſte Gregor's VII., der letztere, eben ſo unablässig, aber geleitet durch uneigennützige Vorurtheile*). Sie erweckten Heinrich IV. Feinde im Schooße ſeiner Familie, indem ſie die Ehrſucht ſeiner Söhne Conrad und Heinrich anreizten, an der Empörung in Deutſchland Theil zu nehmen. Allein Rom, unter deſſen Auſpicien der Letztere kein Bedenken getragen hatte, ſich in eine ſo ſehr der kindlichen Ehrerbietung zuwiderlaufende Rebellion einzulaſſen, fand ſich bald in ſeinen Erwartungen getäuſcht durch deſſen nachherige Beharrlichkeit in der Aufrechthaltung jenes verhängnißvollen Vorrechts, welches ſeinem Vater ein ſo großes Mißgeſchick zugezogen hatte. Heinrich V. blieb unabänderlich bei der Weigerung, das Recht der Inveſtitur aufzugeben, und funfzehn Jahre lang war unter ſeiner Regierung das Kaiſerreich in offener Fehde mit der Kirche. Da aber Heinrich V., unterſtützt von ſeinen Deutſchen Vaſallen, mächtiger war, als einſt ſein Vater, ſo wagte keiner der Päpſte, mit denen er in Streit befangen war, die Maßregeln Gregor's VII. zu erneuern. Als endlich beide Theile dieſes verderblichen Kampfes müde waren, ward zwiſchen dem Kaiſer und Calixt II. ein Vertrag geſchloſſen, welcher der Streitfrage über kirchliche Inveſtituren ein Ende machte. Vermöge dieſes Vereins entſagte

*) Pascal II. war ſo gewiſſenhaft in ſeinem Abſcheu gegen Inveſtituren, daß er im J. 1110 mit Heinrich V. einen Vertrag unterzeichnete, vermöge deſſen die Prälaten auf alle Ländereien und andre Beſitzungen Verzicht leiſten ſollten, die ſie vom Kaiſer zu Lehn trugen, unter der Bedingung, daß letzterer darauf Verzicht leiſtete, das Recht der Inveſtitur in Hinſicht kirchlicher Beſitzungen auszuüben, welches freilich unter ſolchen Umſtänden von ſelbſt wegfallen mußte. Dieſe außerordentliche Bewilligung war, wie man leicht denken kann, eben ſo wenig befriedigend für die Cardinäle und Biſchöfe an Pascals Hofe, — weltlicher geſinnt als der Papſt, — als für die Geiſtlichen von der kaiſerlichen Partei; ſo daß durch die vereinten Klagen beider Theile die Ausführung jenes Vertrages bald gehemmt ward. (St. Marc Th. IV. S. 976.) Aus einem Schreiben Pascal's an Anſelm (Schmidt Th. III.) ſcheint hervorzugehen, daß jener es dem Wohl der Kirche für angemeſſener hielt, ihre Reichthümer zu entbehren, als unter der Bedingung, ſolche von Laien zu Lehn zu tragen, im Beſitz zu behalten.

der Kaiſer auf immer dem Rechte, Biſchöfe durch Ring und Stab zu belehnen, anerkennend ihre Wahlfreiheiten. Dagegen ward verabredet, daß die Wahl künftig in ſeiner oder ſeiner Beamten Gegenwart ſtatt finden und der neue Biſchof mit ſeinem weltlichen Beſitzthum vom Kaiſer durch den Scepter belehnt werden ſolle *).

Im Concordat von Worms gaben beide Theile ſo vieles von ihren Anſprüchen nach, daß es faſt zweifelhaft ſcheint, welche von beiden man als ſiegreich betrachten ſoll. Auf der einen Seite verloren die Kaiſer durch Wiederherſtellung der Freiheit der Biſchofswahlen ein altherkömmliches Vorrecht, faſt unentbehrlich zur Behauptung des oberlichen Anſehens über einen ſo ſehr zu Unruhen geneigten Theil ihrer Unterthanen; und ſchien gleich die Form der Inveſtituren durch Ring und Stab von keiner Erblichkeit zu ſeyn, ſo war ſie dennoch ein Sicherungsmittel gegen die Erwählung ſchädlicher Perſonen geweſen. Denn da die Kaiſer dieſen nothwendigen Theil der Pontificalien bis zur Verleihung der Inveſtitur zurück behielten, verhinderten ſie dadurch die übereilte Weihe eines neuen Biſchofs, nach deren Bewerkſtelligung es nicht mehr ſchicklich war, dem geſetzmäßig ernannten Biſchofe die weltlichen Zuſtändigkeiten ſeines Sitzes vorzuenthalten. Auf der andern Seite aber behaupteten die Kaiſer durch das Concordat ihre Oberlehnsherrſchaft über die Güter der Kirche, trotz der von den Oberhäuptern derſelben noch vor Kurzem geführten Sprache. Auf dem Lateraniſchen Concilium von 1080 hatte Gregor VII. ausdrücklich erklärt, daß ein Biſchof oder Abt, ſobald er von einem Laien die Inveſtitur annähme, nicht länger für einen Prälaten geachtet werden ſolle **). Der nämliche Grundſatz war von ſeinen Nachfolgern beibehalten und zwar ohne Beſchränkung der Kirchencenſur auf die Förmlichkeit

*) St. Marc Th. IV. S. 1093. Schmidt Th. III.

**) St. Marc Th. IV. S. 774. Ein Biſchof von Piacenza behauptete: es entehre den Stand der Prälaten, wenn ſie ihre Hände, die den Leib und das Blut Chriſti hielten, in befleckte Laienhände legten. (S. 956.) Andere bedienen ſich der nämlichen Ausdrücke und halten die gewöhnliche Form der Lehnshuldigungen für eben ſo unangemeſſen, als die der ehemaligen Form der kirchlichen Inveſtituren.

der Belehnung durch Ring und Stab. Aber noch weiter war ſelbſt Calixtus II. gegangen, indem er unbedingt verbot, Geiſtliche zu irgend einer Dienſtleiſtung an Laien in Rückſicht ihrer Beneficien anzuhalten *). Es fällt in die Augen, daß eine ſo allgemeine Befreiung eines Standes, der beinahe die Hälfte aller Ländereien Europens beſaß, von allen Lehnsobliegenheiten, jene Einrichtungen, welche das Gebäude der damaligen bürgerlichen Geſellſchaft hauptſächlich zuſammenhielten, von Grund aus erſchüttern mußte. Dieſe völlige Unabhängigkeit war das Ziel der Schüler Gregors geweſen, und allerdings ſcheint, man kann, wenn man die Sache aus dieſem Geſichtspuncte betrachtet, annehmen, daß Calixtus, indem er zugab, daß auch fernerhin dem Laienſtande das Recht zuſtehen ſolle, Geiſtliche mit weltlichen Zuſtändigkeiten zu belehnen, ungeachtet der Abſtellung jener vielbeſtrittenen Form, den Hauptſtreitpunct aufgegeben habe. Allein ſo wie es Schlachten gegeben hat, deren Erfolg anfangs zweifelhaft ließ, auf welcher Seite der Sieg war, und aus deren nachherigen Folgen man erſt erkannte, welcher von beiden Theilen die weſentlichen Vortheile des Ueberwinders genoß, ſo zeigten auch die Folgen der Schlichtung des großen Streits über die Inveſtituren, daß der Römiſche Stuhl der obſiegende Theil geblieben war.

Die Kaiſer waren nicht die einzigen Souveraine, deren herkömmliches Inveſtiturrecht Roms Feindſeligkeit erweckte, obgleich ſie es waren, die hauptſächlich den Streit anfachten. Ein ähnlicher Zwiſt brach unter dem Pontificat Pascals II. mit Heinrich I. von England aus; in Hinſicht der Einzelnheiten deſſelben verweiſe ich, da ſie nichts bemerkenswerthes enthalten, auf die Brittiſchen Geſchichtſchreiber. Es verdient jedoch angeführt zu werden, daß er durch einen Vergleich beendigt ward, nicht unähnlich dem zu Worms abgeſchloſſenen, ſo daß der König auf alle Arten geiſtlicher Inveſtituren verzichtete, der Papſt hingegen zugeſtand, daß die Biſchöfe wegen ihrer weltlichen Zuſtändigkeiten den Lehnseid abſtatten ſollten. Eben dies war Sitte in Frankreich, wo die Inveſtituren durch Ring und Stab nie vorherr-

*) Ebendaſ. S. 1061 und 1067.

ſchend geweſen ſeyn ſollen *); auch entſprach dieſe Belehnungsweiſe dem Hauptzweck der Souveraine, die Lehnsabhängigkeit kirchlicher Beſitzthümer aufrecht zu erhalten. Aber glücklicher, als alle übrige Fürſten, waren die Könige von Caſtilien. Mit Umſicht weichend dem Stolze Roms, erlangten ſie durch Urban's II. ausdrückliche Bewilligung dasjenige, was ihrem oberlichen Anſehen am wichtigſten war, und was ſie jederzeit beſeſſen haben, — das unbedingte Vorrecht, die Biſchöfe in ihren Staaten zu ernennen **); — ein früher Beweis jener Gleichgültigkeit der Päpſte gegen die wahre Unabhängigkeit der National-Kirchen, welche in ſpäteren Jahrhunderten in vollem Maße klar ward.

Als die Kaiſer ihren Anſprüchen auf das Recht der Einwirkung auf Biſchofswahlen entſagt hatten, hätte ſelbſtredend die urſprüngliche Wahlmethode der vereinten Stimmenſammlung der Geiſtlichkeit und des Laienſtandes, oder wenigſtens die der Stimmengebung des Prieſterſtandes mit Zuſtimmung und eingeholter Beſtätigung der weltlichen Stände wieder eingeführt werden müſſen. Allein im zwölften Jahrhundert ward weder das Volk, noch ſonſt die Geſamtheit der Diöceſan-Geiſtlichen der Ausübung dieſer Function würdig erachtet. Bald fiel ſie einzig den Capiteln der Cathedralkirchen zu ***).

---

*) Histoire du droit public ecclesiastique François S. 261. Doch halte ich dieſe Autorität nicht für vollkommen zuverläſſig.

**) Paul über Beneficien S. 24. Zurita Anales de Aragon Th. IV. S. 305. Fleury ſagt: „die Könige von Spanien ernennen Biſchöfe kraft einer beſondern Bewilligung, die von den Päpſten für jeden Monarchen auf Lebenszeit erneuert wird. Constitutions au droit Th. I. S. 106.

***) Paul verſichert in ſeiner Abhandlung über Beneficien, (S. 24.) es ſey zwiſchen d. J. 1122 und 1145 faſt allgemeine Regel geworden, die Biſchöfe durch die Capitel erwählen zu laſſen; Schmidt führt jedoch einige Beiſpiele an, wo der Zuſtimmung des Adels und andrer Mitglieder des Laienſtandes ausdrücklich erwähnt wird, welches übrigens vielleicht eine bloße Förmlichkeit war. Innocenz ſcheint der Erſte geweſen zu ſeyn, der erklärte, daß die Stimmenmehrheit des Capitels zu einer geſetzlichen Biſchofswahl hinreichte; welches durch Otto's IV. Wahlcapitulation beſtätigt ward. Schmidt Th. IV. Fleury glaubt, die Capitel hätten erſt am Ende des zwölften Jahrhunderts das ausſchließende Wahlrecht erlangt. Das zweite Lateraniſche Concilium vom J. 1139 hemmte ihre Verſuche, dies Recht noch weiter auszudehnen. Institutions au droit Eccles. Th. I. S. 100.

Der Urſprung dieſes Herkommens ſchreibt ſich aus ſehr alten Zeiten her. Schon in den früheſten Jahrhunderten finden wir ein Collegium der Aelteſten (Presbytern), beſtehend aus Prieſtern und Diaconen, ihrem Biſchofe beigeordnet als Rathgeber oder ſelbſt als eine Art von Parlament. Die Eintheilungen in Pfarrdiſtricte und die Anſtellung beſtimmter Pfarrgeiſtlichen ward, wie weiter oben erwähnt iſt, erſt ſpäter eingeführt. Aber in der Folge erlangten die Canonici oder Cathedralgeiſtlichen einen beſtimmteren amtlichen Character. Sie wurden allmählig gewiſſen ſtrengen Obſervanzen unterworfen, die im Grunde von denen der Mönchsorden wenig verſchieden waren. Dieſe Geiſtlichen hatten Tiſch und Nachtlager in Gemeinſchaft, und ihre Kleidung und Nahrung war durch beſondere Vorſchriften geregelt; doch waren ſie von den Mönchen durch das Recht unterſchieden, individuelles Eigenthum beſitzen zu dürfen, welches in der Folge dahin ausgedehnt ward, daß ſie abgeſonderte Präbenden oder Beneficien genoſſen. Ihre ſtrengen Vorſchriften, — hauptſächlich erlaſſen von Ludwig dem Frommen, — kamen durch den Verfall der Kirchenzucht außer Gebrauch und wurden niemals wirkſam wieder eingeführt. Immittelſt erlangten die Capitel große Reichthümer, und da ſie ſich das ausſchließliche Vorrecht der Biſchofswahlen anmaßten, ward es das Ziel der Ehrſucht adliger Geſchlechter, für ihre jüngeren Söhne Canonicate, wodurch ihnen am ſicherſten kirchliche Würden und Reichthümer zu Theil wurden, zu erlangen. Daher kam es, daß in der Folge, ganz gegen die Politik der Kirche, Perſonen von geringer Herkunft von der Theilnahme an dieſen Stiftungen gänzlich ausgeſchloſſen wurden*). Das Streben Gregor's VII. nach Abſtellung jener ſchreienden Mißbräuche, die zweihundert Jahre lang die Kirche verunehrt hatten, läßt ſich allerdings rechtfertigen; wenn gleich die von ihm dazu gebrauchten Mittel nicht zu entſchuldigen ſind. Aber daß nicht uneigennütziger Hang zu kirchlichen Reformen ihn im Kampfe gegen die Inveſtituren leitete, zeigt ſich aus dem Ganzen ſeines Benehmens, welches eine An-

---

*) Schmidt Th. II und III. Encyclopédie Art. Chanoine. Paul über Beneficien S. 16. Fleury 8me Discours sur l'Hist. Eccles.

maßung ohne Gleichen und eine nach unbegrenzter Univerſalherrſchaft ſtrebende Ehrſucht verrieth. Mit Fug kann man ihn den gemeinſamen Feind aller Souveraine nennen, deren Würde und Unabhängigkeit durch ſeinen thörichten Stolz geſchmälert ward. So drohte er dem Könige Philipp I. von Frankreich, der bei der Beraubung einiger Italieniſchen Kaufleute und Pilgrimme nachſichtig gegen die Räuber verfahren war, nicht nur mit einem Interdicte, ſondern auch mit einem Thronentſetzungsdecrete *). So behauptete er als notoriſche geſchichtliche Thatſache: das Königreich Spanien habe in alten Zeiten vermöge beſondern Rechtes St. Petern zugehört; und kraft dieſes unverjährbaren Rechtes verlieh er dem Grafen von Rouci ſämtliche Gebiete, die er von den Mauren wieder erobern würde, unter der Bedingung, daß er ſolche gegen eine beſtimmte jährliche Geldabgabe vom päpſtlichen Stuhle zu Lehn tragen ſolle **). Aehnliche Anſprüche machte er auf das Königreich Ungarn und machte dem Souverain dieſes Landes, Salomon, welcher dem Kaiſer den Huldigungseid geleiſtet hatte, die bitterſten Vorwürfe, daß er hierdurch St. Petern, ſeinem rechtmäßigen Oberlehnsherrn, an ſeinen Rechten Abbruch gethan habe ***). Sehr zuträglich war

*) St. Marc Th. III. S. 628. Fleury Hist. Eccles. Th. III. S. 281 und 284.

**) Die bei dieſer Gelegenheit von ihm geführte Sprache verdient als eine Probe ſeines Styls hier angeführt zu werden: Non latere vos credimus, regnum Hispaniae ab antiquo juris sancti Petri fuisse, et adhuc licet diu a paganis sit occupatum, lege tamen justitiae non evacuata, nulli mortalium, sed soli apostolicae sedi ex aequo pertinere. Quod enim auctore Deo semel in proprietates ecclesiarum juste pervenerit, manente Eo, ab usu quidem, sed ab earum jure, occasione transeuntis temporis, sine legitima concessione divelli non poterit. Itaque Comes Evalus de Rocejo, cujus famam apud vos haud obscuram esse putamus, terram illam ad honorem Sti. Petri ingredi et a paganorum manibus eripere cupiens, hanc concessionem ab apostolica sede obtinuit, ut partem illam, unde paganos suo studio et adjuncto sibi aliorum auxilio expellere possit, sub conditione inter nos factae pactionis ex parte Sti. Petri possideret. (Labbé Concilia T. X. pag. 10.) Dumont erwähnt in ſeinem Corps diplomatique eines Herzogs von Dalmatien, (Th. I. S. 53.) eines Grafen von Provence, (S. 58.) und eines Grafen von Barcellona, (ebendaſ.) die ſich ſämtlich, und zwar aus ſehr begreiflichen Beweggründen, unter Gregor's VII. Schutz und Oberlehnsherrſchaft begaben.

***) St Marc Th. III. S. 624 und 674. Schmidt. —

es dem Papſte, den Apoſtel als einen großen Oberlehnsherrn darſtellend, die Rechtsgrundſätze jenes Zeitalters mit Gewandtheit zu benutzen, um die Feſſeln des Aberglaubens noch laſtender zu machen *).

Während die weltlichen Souveraine einem beiſpielloſen, den allgemeinen Grundſätzen der bürgerlichen Geſellſchaft zuwiderlaufenden Uſurpationsſyſteme einen ſo unzureichenden Widerſtand entgegenſetzten, ließ ſich nicht erwarten, daß die Nationalkirchen darauf beharren würden, ſich Anſprüchen, denen mehrere Jahrhunderte den Weg gebahnt hatten, zu widerſetzen. Gregor VII. vollendete die Vernichtung ihrer Freiheiten. Die Grundſätze der Decretalen Iſidor's, ſo ſehr ſie auch der Unabhängigkeit der Kirche zuwider liefen, wurden dennoch als unzureichend zur Gründung der unumſchränkten Monarchie Roms beſeitigt. Vermöge einer Verordnung Alexanders II., unter deſſen Pontificat Hildebrand ſelbſt als wirklicher Papſt betrachtet ward, durfte kein Biſchof ſein Amt verrichten, bis er die Beſtätigung des päpſtlichen Stuhls erhalten hatte **). — Eine äußerſt folgenreiche Verfügung, wodurch Rom mehr als durch irgend ein anderes Mittel nicht minder ſeinen weltlichen Einfluß, als ſein kirchliches Supremat erhalten hat und noch immer erhält. Jetzt ſahen ſich die Nationalkirchen, deren Freiheiten durch allmählige Eingriffe ſchon ſeit längerer Zeit geſchmälert waren, einem unverhohlnen und unwiderſtehlichen Deſpotismus unterworfen. Anſtatt Biſchöfen gegen ihre Erzbiſchöfe Schutz zu gewähren (der hinterliſtige Vorwand der Päpſte des neunten Jahrhunderts zur Vernichtung des oberlichen Anſehens der Metropolitane), ward es die Lieblingspolitik ihrer Nachfolger, ſämtliche Prälaten durch häufige Vorladungen nach Rom zu ermüden ***). Gregor machte es den Erzbiſchöfen zur Pflicht, perſönlich um das Pallium anzuſuchen †). Selbſt aus England und den nördliche-

*) Gregor's VII. Character und Politik hat Schmidt (Th. III.) treflich auseinandergeſetzt.

**) St. Marc S. 460.

***) Schmidt Th. III.

†) Ebendaſ. Th. IV.

ren Reichen wurden Biſchöfe vorgeladen, um die Befehle des geiſtlichen Monarchen zu vernehmen. Als Wilhelm der Eroberer Schwierigkeiten machte, ſeinen Prälaten die Befolgung dieſer Vorladungen zu geſtatten, beklagte ſich Gregor hierüber und nannte Wilhelms Verfahren eine, ſelbſt unter Heiden unerhörte Verfolgung *); und doch ſtand er im Ganzen mit jenem Fürſten in gutem Vernehmen, und behandelte ihn mit einer Achtung, welche die Einwirkung eines feſten Characters auf die Unterdrückung der Aufwallungen des Stolzes und Uebermuths beweiſet. Die große Streitigkeit zwiſchen dem Erzbiſchof Anſelm und ſeinen beiden Souverains, Wilhelm II. und Heinrich I., entſtand urſprünglich aus einer ähnlichen Weigerung jener Könige, ſeine Abreiſe nach Rom zu verſtatten.

Dieſe unaufhörliche Oberaufſicht der Päpſte über kirchliche und gewiſſermaßen auch über weltliche Angelegenheiten ward durch ihre Legaten, — zugleich Geſandte und Stellvertreter des päpſtlichen Stuhls, — wirkſam erhalten. Vor dem Ende des zehnten Jahrhunderts waren nur ſelten, und nur bei beſondern Veranlaſſungen Legaten abgeſchickt, und gemeiniglich war dieſer Auftrag irgend einem ausgezeichneten Erzbiſchof der Nation, in deren Mitte ſolcher ausgeführt werden ſollte, zu Theil geworden. So war der Erzbiſchof von Canterbury beſtändiger Legat in England. Aber die päpſtlichen Specialcommiſſäre oder Legaten a latere, ſuſpendirend die gewöhnlichen päpſtlichen Vicare, maßten ſich unbegrenzte willkührliche Gewalt über die Nationalkirchen an, beriefen Concilien, verkündigten kirchliche Beſchlüſſe, entſetzten Biſchöfe und erließen nach ihrem Gutfinden Interdicte. Sie führten auf Koſten der Provincialbiſchöfe ein glänzendes Leben, und um ſo empfindlicher war dies der Hierarchie, da nicht ſelten bloße Diaconen mit dieſer Würde bekleidet waren, die ſich ſelbſt über Primaten erhob. So wie die Beherrſcher Frankreichs und Englands mehr Muth faßten, beſchränkten ſie dies Vorrecht des heiligen Stuhls, und geſtatteten keinem Le-

---

*) St. Marc Th. IV. S. 768. Collier S. 252

gaten ohne ihre vorgängige Zuſtimmung den Eingang in ihre Staaten *).

Seit Gregor's VII. Zeiten fiel es keinem Papſte ein, wie in früheren Jahrhunderten, der kaiſerlichen Beſtätigung zu harren, bevor er St. Peters Stuhl einnahm. Im Gegentheil behauptete man, der Kaiſer ſelbſt müſſe vom Papſt beſtätigt werden. Freilich war dieſer Grundſatz ſchon zweihundert Jahre vor Gregor's Pontificat von Johann VIII. erſonnen **); aber dieſe Lehre war immer noch nicht zur allgemeinen Annahme geeignet geweſen. Die Päpſte benutzten indeſſen jede Gelegenheit, welche die temporiſirende Politik, die Nachläſſigkeit, oder die Frömmelei der Souveraine ihnen darboten. Als Lothar zum Empfange der Kaiſerkrone in Rom erſchien, ward das Andenken dieſes Ereigniſſes im Lateraniſchen Palaſt durch ein Gemälde verewigt, deſſen metriſche Unterſchrift in lateiniſcher Sprache den Kaiſer, huldigend dem Papſte, darſtellte ***). Als die nämliche Veranlaſſung den Kaiſer Friedrich Barbaroſſa nach Rom führte, unterließ er, dem Papſte Hadrian IV. den Steigbügel zu halten, wogegen dieſer ſich weigerte, Friedrichen den gewöhnlichen

---

*) De Marca B. VI. C. 28. 30. 31. Schmidt Th. II. u. Th. III. Hist. du Droit Public Eccles. François S. 250. Fleury 4me Discours sur l'Hist. Eccles. C. 10.

**) M. ſ. weiter oben. Es ſcheint ausgemacht, daß die Ausführung des Plans zur weltlichen Souverainität des Papſtes nur durch die Zerrüttungen des Römiſchen Stuhls im zehnten Jahrhundert verſchoben war. Peter Damian, ein berühmter Schriftſteller aus Hildebrands Zeitalter und des letzteren Freund, legt dem Heiland folgende, an den Papſt Victor II. gerichtete Worte in den Mund: Ego claves totius universalis ecclesiae meae tuis manibus tradidi, et super eam te mihi vicarium posui, quam proprii sanguinis effusione redemi. Et si pauca sunt ista, etiam monarchias addidi: immo sublato rege de medio totius Romani imperii vacantis tibi jura permisi. Schmidt Th. III.

***) Rex venit ante fores, jurans prius urbis honores:
Post homo fit papae, sumit quo dante coronam.
(Muratori Annali z. J. 1157.)

Ein Vorwand zu dieſen künſtlich erſonnenen Strophen lag darin, daß Lothar Mathildens Beſitzungen, vererblich auf ſeinen Schwiegerſohn Heinrich den Stolzen, vom Papſte zu Lehn genommen hatte. (Schmidt.)

Friedenskuß zu geben; und nur die Nachgiebigkeit des Kaiſers, der ſich gefallen ließ, dem Beiſpiele ſeiner Vorgänger zu folgen, vermochte den Streit zu enden. Der nämliche Hadrian erinnertt Friedrichen bei Gelegenheit der Verhandlungen über eine unerhebliche Beſchwerde, daß er es ſey, der ihm die Kaiſerkrone verliehen, und daß er nicht abgeneigt ſey, ihm, wo möglich, noch größere Wohlthaten zu Theil werden zu laſſen. Allein der vom Papſte gebrauchte Ausdruck: „majora beneficia,“ deutete auf ein Lehn, und der übermüthige Ton in einem Sendſchreiben Hadrians beſtätigte dieſe Deutung. Dies Schreiben ward einem Deutſchen Fürſtencongreß vorgelegt, wo es eine große Gährung hervorbrachte. „Von wem anders,“ ſo nahm verwegen einer von des Letztern Legaten das Wort, — „von wem anders, als vom Papſte, hat der Kaiſer ſeine Krone?“ worüber ein Wittelsbacher dergeſtalt ergrimmte, daß man ihn nur mit Mühe zurück hielt, dem Prieſter den Kopf zu ſpalten *). Hadrian war der einzige Engländer, der je den päpſtlichen Stuhl einnahm. Es konnte vielleicht für eine Begünſtigung ſeines angebornen Souverains gelten, daß er Heinrich II. das Königreich Irland verlieh, allein die Sprache dieſer Schenkung, welche die Behauptung enthält: „ſämtliche Inſeln ſeyen das ausſchließliche Eigenthum St. Peters,“ konnte auf einen Inſelbeherrſcher unmöglich einen angenehmen Eindruck machen.

Ich verweile nicht bei der, jedem meiner Engliſchen Leſer hinreichend bekannten, Geſchichtserzählung der Unterſtützung Beckets durch Alexander III. und der ſchnell erfolgten Heiligſprechung deſſelben, — (1194 bis 1216); einer Belohnung, ſtets von der Kirche dargeboten ihren thätigſten Freunden, und vergleichbar den Adelsbriefen weltlicher Souveraine **). Aber in keinem Zeitpuncte zeigte ſich auffallender der päpſtliche Uſurpationsgeiſt,

*) Muratori a. a. O.

**) Das erſte Beiſpiel einer feierlichen päpſtlichen Heiligſprechung war die Canoniſation Udalrichs durch Johann XVI. (993.) Es währte jedoch die Einmiſchung der Erzbiſchöfe in dieſe Apotheoſen bis zum Pontificat Alexanders III., der ſie als ein ausgezeichnetes Vorrecht dem heiligen Stuhl vorbehielt. (l'Art de vérifier les Dates Th. I. S. 274 und 290.)

als unter dem Pontificat Innocenz III. In allen drei Hauptgegenſtänden des Strebens der Römiſchen Kirche, — unumſchränkte Souverainität, Supremat über die chriſtliche Kirche, und Oberherrſchaft über die Fürſten der Erde, — hatte dieſer Papſt das Glück, obzuſiegen. Er verwirklichte, wie wir an einem andern Orte geſehen haben, die von ſo vielen ſeiner Vorgänger erſehnte weltliche Herrſchaft über Rom und die Centraltheile Italiens. Während ſeines Pontificats ward Conſtantinopel durch die Lateiner erobert, und mußte er ſich gleich das Anſehen geben, als beklage er die Ablenkung der Kreuzfahrer von der Wiedereroberung des heiligen Landes, ſo machte ihm dennoch der Gehorſam des neuen Patriarchen und der Wiederverein der Griechiſchen Kirche mit der Lateiniſchen die innigſte Freude. Nie, — weder vorher noch nachher, — war wohl die große öſtliche Kirchentrennung auf ſo gutem Wege zu dauernder Aufhebung; ſelbſt die Könige von Bulgarien und Armenien hatten Innocenzens Supremat anerkannt, und ſeine Einmiſchungen in ihre kirchlichen Einrichtungen geſtattet.

Gregor's VII. Grundſätze waren jetzt im Verlauf eines Zeitraums von mehr als hundert Jahren gereift, und das Recht, das Anſehen der Könige mit Füßen zu treten, ward, wenigſtens unter der Geiſtlichkeit, als eine dem Papſtthum anklebende Befugniß angenommen. „So wie Sonne und Mond am Firmamente glänzen," (dies war Innocenzens Sprache) „das größere Geſtirn als Licht des Tages, und das kleinere, leuchtend bei Nacht, ſo giebt es auch in der Kirche zwei Mächte, — die päpſtliche, beauftragt mit der Obſorge der Seelen, iſt die größere, und die königliche Macht, welcher nur die Körper der Menſchen anvertraut ſind, die kleinere *). Berauſcht von ſolchen Begriffen (wenn wir das Wort auf erfolgreiche Ehrſucht anwenden dürfen) wähnte er, keine Streitigkeit unter Fürſten ſey außerhalb des Bereichs ſeiner Gerichtsbarkeit. „Kann ich gleich nicht über Lehnrechte entſcheiden," ſagte Innocenz den Königen

*) Vita Innocentii Tertii in Muratori Script. Rer. Ital. Bd. III. Th. I. S. 488. Dieſe Lebensbeſchreibung rührt von einem gleichzeitigen Schriftſteller her. (St. Marc Th. V. S. 325. Schmidt Th. IV.)

von Frankreich und England, „ſo gehört es doch zu meinen Befugniſſen, zu beurtheilen, wo Sünde begangen iſt, und zu meinen Pflichten, jeden öffentlichen Anſtoß zu verhindern.“ Philipp Auguſt, der damals in ſeinem Kriege mit Richard im Nachtheil war, ließ ſich dieſen Sophism gefallen; widerſpenſtiger war Richard, bis ihm der päpſtliche Legat mit der Strenge der Kirche zu drohen begann*). Aber ſowohl der König von England als ſein Gegner ließen ſich herab, durch unpolitiſche Unterwerfung unter Roms Macht weltliche Zwecke zu erlangen. Noch iſt ein Schreiben Innocenzens an den König von Navarra vorhanden, worin er dieſen bei Strafe geiſtlicher Cenſuren auffordert, Richarden einige ihm vorenthaltene Schlöſſer zurück zu geben**). Auch ergiebt es ſich, daß letzterer die Hoffnung gehegt habe, durch des Papſtes Vermittelung das dem Kaiſer und Herzog von Oeſterreich bezahlte Löſegeld zurückgezahlt zu erhalten***). Durch ſolche Opfer, von den Größeren in ihrer Verblendung dargebracht den Geringeren, förderten unaufhörlich Europens Herrſcher, die Zukunft aufopfernd der Gegenwart, die Zwecke ihres verſchlagenen Feindes.

Zwar hatte, ſo viel ich weiß, kein Papſt vor Innocenz III. ſich ſo als allgemeinen Schiedsrichter und Friedensſtifter in der ganzen Chriſtenheit angekündigt, allein der Plan dazu war bereits entworfen und die öffentliche Meinung gewiſſermaßen vorbereitet, ihn zu genehmigen. Gerohus, ein Schriftſteller aus dem Anfange des zwölften Jahrhunderts, verkündigte eine Theo-

---

*) Philippus rex Franciae in manu ejus data fide promissit, se ad mandatum ipsius pacem vel treugas cum rege Angliae initurum. Richardus autem rex Angliae se difficilem ostendebat. Sed cum idem legatus ei cepit rigorem ecclesiasticum intentare, saniori ductus consilio acquievit. Vita Innocentii Tertii Bd. III. Th. I. S. 503.

**) Innocentii Opera. (Coloniae 1574.) p. 124.

***) Ebendaſ. S. 134. Wirklich erließ Innocenz zu dieſem Zwecke einige Sendſchreiben, jedoch ohne Erfolg; auch war ſeine Verwendung wahrſcheinlich nicht ſehr dringend (S. 139 und 141.) Für Richard's Befreiung aus dem Gefängniſſe hatte er ſich gar nicht verwandt, obwohl Eleonore deshalb ein Schreiben an ihn erließ, worin ſie unter andern fragt: „Hat nicht Gott Dir Macht gegeben, Völker und Könige zu regieren? Velly Hist. de France Th. III. S. 382.

rie immerwährender Friedensdauer, ohne Zweifel eben ſo ausführbar, als einige in ſpätern Zeiten über dieſen Gegenſtand entworfene Syſteme. Alle Zwiſtigkeiten unter Fürſten ſollten der Entſcheidung des Papſtes unterworfen werden. Wer unter den Streitenden dem Richterſpruche Roms Gehorſam verweigerte, den ſollte Excommunication und Entthronung treffen. Jeder chriſtliche Regent ſollte den Widerſpenſtigen bei Vermeidung gleicher Strafe angreifen *). Ein ſolcher Plan ſchmeichelte nicht nur auf eine glänzende Weiſe der Ehrſucht der Kirche, ſondern er war auch ganz dazu geeignet, wohlwollende Gemüther, erkrankt durch die Habſucht und den Druck der Fürſten, zu täuſchen. Keine Obergewalt, als die der Kirche, ſchien zureichend, die Mißbräuche der bürgerlichen Geſellſchaft abzuſtellen; auch war es ihre heilbringende Einwirkung, die durch den Gottesfrieden zuerſt der Sitte der Privatfehden Einhalt that, und ſpäterhin durch ihren, den Kreuzfahrern gewährten Schutz gegen alle Angriffe während ihrer Unternehmung, ihren wohlthätigen Einfluß an den Tag gelegt hatte. Aber Folgerungen, zu Gunſten willkührlicher Oberherrſchaft, abgeleitet vom Mißbrauche der Freiheit, oder Vernunftgründe für eine Univerſalmonarchie, hergeleitet von Drangſalen der Volkskriege, enthalten die ſtillſchweigende, aber täuſchende Vorausſetzung, daß bei der hemmenden Macht vollkommene, oder wenigſtens überlegene Weisheit und Tugend zu finden ſey. Und Europens Erfahrungen rechtfertigten keinesweges ſo ſchöne Erwartungen in Hinſicht des Römiſchen Stuhls.

Allerdings gab es einige Beiſpiele wohlthätiger Ausübung des von Innocenz III. uſurpirten weltlichen Supremats. So beauftragte er einen ſeiner Legaten, die Feſthaltung des Friedens zwiſchen den Königen von Caſtilien und Portugal nöthigenfalls durch Excommunication und Interdicte zu erzwingen **). Dem Könige von Arragonien befahl er, der kurz zuvor von ihm verſchlechterten Münze den vorigen Werth wieder zu geben und

*) Schmidt Th. IV.

**) Innocentii Opera. S. 146.

den dadurch verurſachten Klagen ſeiner Unterthanen abzuhelfen *). Auch will ich ſeine Aufrichtigkeit bei dieſer und andern Einmiſchungen in bürgerliche Regierungsacte keinesweges bezweifeln. Ein großer Geiſt, — und ſo kann man unbezweifelt Innocenz III. nennen, — kann eine Hinneigung haben, jeden andern Zweck ſeiner Ehrſucht zu opfern, aber nie kann er gleichgültig ſeyn gegen das Schöne der bürgerlichen Ordnung und gegen die Glückſeligkeit des Menſchengeſchlechts. Dürfen wir aber nach dem Briefwechſel dieſes merkwürdigen Mannes urtheilen, ſo war Entfaltung unumſchränkter Macht ſein höchſter Genuß. Seine Briefe, insbeſondere an Geiſtliche, ſind oft in einem unveranlaßten, rauhen Tone geſchrieben. Heftig, wie Gregor VII., will er nichts der Gunſt verdanken; es ſcheint, als ob er, eine abſchlägige Antwort vorausſehend, ſeine Hitze im Fortſchritte der Verhandlungen bis zum Zorne ſteigere; denn wo er mit Bitten beginnt, endet er ſelten ohne Drohung **). Tiefe Kunde des Kirchenrechts, genaue Beobachtung alles deſſen, was in der Welt vorging, und unermüdlicher Fleiß erhielten ſeine furchtloſe Ehrſucht aufrecht ***). Solche Geſinnungen und ſolche Vortheile machten ihn furchtbarer, als alle ſeine Vor-

---

*) S. 378.

**) Innocentii Opera. S. 31. 73. 76. u. f.

***) Folgendes Beiſpiel wird zur Erläuterung des Characters dieſes Papſtes und ſeines Hanges zur Univerſalmonarchie eben ſo viel beitragen, als andere zu einem höheren Grade der Oeffentlichkeit gelangte Fälle. Er ſchrieb nämlich an das Capitel von Piſa: es habe ſich ein gewiſſer Rubeus, ein Bürger jener Stadt, bei ihm beſchwert, daß, nachdem er Haus und Garten für 250 Pf. unter der Bedingnng der Rückzahlung dieſer Summe an einem gewiſſen Tage, verpfändet, der Gläubiger, weil er (der Schuldner) mit der Zahlung am beſtimmten Tage verhindert worden, ſpäterhin jene Summe anzunehmen ſich geweigert. Der Papſt trägt daher dem Capitel auf, die Sache zu unterſuchen und falls ſie ſich ſo verhalte, den Gläubiger durch geiſtliche Strafen zu zwingen, die verpfändeten Grundſtücke heraus zu geben, ihren Ertrag während der Verpfändungszeit auf die Schuld abzurechnen und den Reſt derſelben in Enpfang zu nehmen. (Ebendaſ. Th. II. S. 17.) Man muß übrigens zugeben, daß Innocenz III. im Ganzen die nur Verzögerung bezweckenden Appellationen von niederen geiſtlichen Gerichtshöfen an den Römiſchen Hof, die vor ſeiner Zeit und insbeſondere unter Alexanders III. Pontificat ſehr eingeriſſen waren, keinesweges begünſtigte.

gänger, und vielleicht als alle ſeine Nachfolger. Auf allen Seiten ſchlugen Roms Ungewitter über die Häupter der Fürſten zuſammen. Wegen Uſurpirung der Krone Norwegens ward Swero excommunicirt. Ein päpſtlicher Legat ward auf ſeiner Reiſe durch Ungern vom Könige angehalten; in einem ſonſt ziemlich glimpflichen Schreiben gab hierauf Innocenz dieſem Monarchen zu verſtehen, daß er ihn nöthigen könne, ſeinen Sohn von der Thronfolge auszuſchließen. Der König von Leon hatte ſich mit ſeiner Muhme, einer Prinzeſſin von Caſtilien, vermählt. Innocenz belegte hierauf das Königreich mit dem Interdict. Als die Leoniſche Geiſtlichkeit ihn bat, ſolches aufzuheben, weil, wenn ihre Amtsverrichtungen aufhörten, die Laien keine Zehnten entrichteten und ketzeriſchen Lehrern ihr Ohr liehen, wenn der Mund orthodoxer Geiſtlichen verſtumme, da verſtattete der Papſt den Gottesdienſt, jedoch bei verſchloſſenen Thüren, nicht aber Begräbnißfeierlichkeiten *). Endlich gab der König nach, und trennte ſich von ſeiner Gemahlin. Aber einen noch berühmteren Sieg erlangte der Papſt über Philipp Auguſt, der nach Verſtoßung ſeiner Gemahlin, Iſenburge von Dänemark, eine andere Ehe geſchloſſen hatte. Das Benehmen des Königs, obwohl es die in jenen Zeiten gewöhnliche Entſchuldigung zu naher Blutsverwandtſchaft für ſich hatte, ward mit Recht verdammt, und Innocenz trug kein Bedenken, dem Volke die Sünde des Herrſchers durch ein allgemeines Interdict entgelten zu laſſen, welches nach kurzem Widerſtande einiger Biſchöfe in ganz Frankreich zur Ausführung gebracht ward. Die Todten blieben unbegraben und den Lebendigen ward jede gottesdienſtliche Handlung abgeſchnitten, bis endlich Philipp ſich genöthigt ſah, mit der geſchiedenen Gemahlin ſich wieder zu vereinigen. Die Unterwerfung eines ſolchen Monarchen, — weder ſchwach und abergläubiſch, wie ſein Vorgänger Robert, noch auch gedrängt durch Empörungen, wie Kaiſer Heinrich IV., ſondern tapfer, von feſtem Character und ſiegreich, — iſt vielleicht die glänzendſte unter Roms Trophäen. Hiegegen waren Innocenzens nachherige Triumphe über den ſchwachſinnigen König Johann von England

*) Innocentii Opera Th. II. S. 411. Vita Innocentii III.

leicht erfochtne Siege, wenn gleich allerdings die Uebergabe eines mächtigen Königreichs unter die Lehnsherrſchaft des Papſtes, uns als ein Beweis ungemeiner Niederträchtigkeit von der einen und nicht geringerer Verwegenheit auf der andern Seite auffallen muß*). Dennoch war auch dies unter dem nämlichen Pontificat nicht ohne Gleichen. Peter II., König von Arragonien, empfing in Rom ein Ritterſchwert und die Königskrone aus den Händen Innocenz III.; er leiſtete ihm und ſeinen Nachfolgern den Eid immerwährender Treue und ſteten Gehorſams; er übergab dem Papſte ſein Königreich, und empfing es dann wieder aus deſſen Händen, um es gegen einen jährlichen Tribut als Gegenleiſtung für den Schutz des apoſtoliſchen Stuhls lehnbar zu beſitzen**). Dieſe ſeltſame Umwandlung der Königreiche in geiſtliche Lehne bezweckte Sicherheit vor ehrſüchtigen Nachbarn, und war analog der Umwandlung allodialer Beſitzthümer in Lehne, oder der Umwandlung weltlicher Lehne in kirchliche, welche letztere während der Unruhen des Zeitalters der Finſterniß ſehr häufig ſtatt fand.

Ich habe ſchon oben erwähnt, daß zu den neuen, vom Römiſchen Stuhle erhobenen Anſprüchen auch der gehörte, die Kaiſerwahlen ſeiner Beſtätigung zu unterwerfen. Es war jedoch dieſer Befugniß nicht auf eine peremtoriſche Weiſe, ſondern beiläufig Erwähnung geſchehen. Allein Philipp's und Otto's ſtreitige Wahl nach Heinrichs VI. Tode gab Innocenz III. Gelegenheit, dies anmaßliche Recht beſtimmter in Anſpruch zu neh-

---

*) Nur ſelten leiſteten die Könige von England die feſtgeſetzte Zahlung von 1000 Mark; aber ſchon der Umſtand, daß ſie geleiſtet worden, gereicht den Britten zur Schande. Heinrich III. erlegte jene Summe zu Zeiten, wenn er im Rom irgend einen Gegenſtand zu bewirken hatte, und ſelbſt Eduard I. zahlte ſie einige Jahre lang; die letzte urkundlich vergewiſſerte Zahlung geſchah im ſiebenzehnten Jahre ſeiner Regierung. Nach langer Unterbrechung ward ſie im 40ſten Regierungsjahre Eduards III. (1366) aufs neue gefordert; allein das Parlament erklärte einſtimmig, Johann habe kein Recht gehabt, ohne Zuſtimmung dieſer geſetzgebenden Behörde das Reich einem Oberlehnsherrn zu unterwerfen, welches denn allen weitern Forderungen auf immer ein Ende machte. (Prynne's Constitutions B. III.)

**) Zurita Anales de Aragon Th. I. S. 91. Dies war gegen das Ende des nämlichen Jahrhunderts, als Peter im Sicilianiſchen Kriege begriffen war, keinesweges in Vergeſſenheit gerathen, und diente dem Papſte zum Vorwande eines Entthronungsurtheils.

men. In einem Decretalſchreiben an den Herzog von Zähringen, worin dieſer aufgefordert ward, ſeine Lehnspflichtigkeit von Philipp auf deſſen Mitbewerber zu übertragen, erklärt Innocenz nach Anführung der Art und Weiſe einer regelmäßigen Kaiſerwahl ausdrücklich: „dem Papſte ſtehe unmittelbar das Recht zu, die Eigenſchaften des erwählten Kaiſers zu unterſuchen, ihn, falls er würdig befunden werde, zu beſtätigen, zu ſalben, zu krönen und zu weihen, oder ihn zu verwerfen, hätte er ſich unwürdig gemacht durch große Vergehungen, namentlich Kirchenraub, Ketzerei, Meineid oder Verfolgung der Kirche; ferner ſtehe ihm das Recht zu, in Ermangelung einer Wahl die erledigte Kaiſerwürde zu beſetzen, oder bei gleicher Stimmenwahl ſolche nach ſeinem Gefallen zu vergeben *). Deutſchlands Fürſten hatte dieſe kühne Anmaßung, welche mehr die Geſinnungen Innocenz III. und ſeines Hofes, als ihre Macht an den Tag legt, keinen großen Einfluß. Aber Otto IV. unterzeichnete bei ſeiner Krönung durch den Papſt eine Capitulation, wodurch mehrere Vorrechte aufgehoben wurden, welche die Kaiſer, ſelbſt nach Calixtus Concordat, bei biſchöflichen Wahlen und Inveſtituren genoſſen hatten **).

Die Mittagshöhe der päpſtlichen Herrſchaft erſtreckte ſich vom Pontificat Innocenz III. bis zu dem Bonifaz des VIII., letzteres mit eingeſchloſſen, oder mit andern Worten vom Anfange bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Während dieſes Zeitraums flößte Rom ganz den Schrecken ſeines alterthümlichen Namens ein. Zum zweitenmale war die Hauptſtadt die Beherrſcherin der Welt, und Könige waren ihre Vaſallen. Schon

---

*) Decretal. (gewöhnlich citirt nach dem Anfangsworte: „Venerabilem.“) B. I. Tit. VI. C. 34. Die Rubrik oder Synopſis dieſes Sendſchreibens erwähnt des päpſtlichen Rechts: „electum imperatorem examinare, approbare et inungere, consecrare et coronare, si est dignus; vel rejicere, si est indignus, ut quia sacrilegus, excommunicatus, tyrannus, fatuus et haereticus, paganus, perjurus vel ecclesiae persecutor. Et electoribus nolentibus eligere, Papa supplet. Et data paritate vocum eligentium, nec accedente majore concordia, Papa potest gratificari cui vult. Das Schreiben ſelbſt iſt, wo möglich, in noch ſtärkeren Ausdrücken abgefaßt.

**) Schmidt Th. IV.

habe ich der beiden ausgezeichnetſten, von der Italieniſchen Geſchichte unzertrennlichen Fälle erwähnt, wo ihre weltliche Ehrſucht ſich entfaltete *). Im erſten dieſer beiden Fälle triumphirte ſie nach langem Kampfe mit dem Hauſe Schwaben. Nach Friedrichs II. Entthronung durch das Concilium von Lyon geriethen deſſen Angelegenheiten ſchnell im Verfall. Zwar trug die Feindſchaft der Lombarden und die Eiferſucht der Deutſchen das Ihrige dazu bei; allein unläugbar iſt's, daß die Bannſtrahlen Innocenz IV. und Alexanders IV. die Haupturſache des Verderbens jener Familie waren. Es giebt jedoch, ſoviel ich urtheilen kann, kein anderes Beiſpiel, wo das anmaßliche päpſtliche Entthronungsrecht der Könige mit vollſtändigem Erfolge ausgeübt iſt. Papſt Martin IV. enthob die Unterthanen Peters von Arragonien ihres Eides der Treue, und verlieh deſſen Kronen einem franzöſiſchen Prinzen; aber nie hörten die Arragonier auf, ihrem geſetzmäßigen Könige zu gehorchen. Dies iſt der zweite Fall, wo im dreizehnten Jahrhunderte die Päpſte ſich in eine große weltliche Streitigkeit miſchten. Als Oberlehnsherren von Neapel und Sicilien hatten ſie in der That einigen Vorwand, ſowohl zur Einmiſchung in die Feindſeligkeiten zwiſchen den Häuſern Anjou und Arragonien, als zu ihren Streitigkeiten mit Friedrich II. Aber die Päpſte jenes Zeitalters, vervollſtändigend das Syſtem Innocenz III. und berauſcht durch frühere Erfolge, ſtrebten, ſämtliche Europäiſche Königreiche förmlich vom Römiſchen Stuhle abhängig zu machen. So nahm Bonifaz VIII., angereizt durch Schottiſche Emiſſarien, dieſe Monarchie als Oberlehnsherr in Anſpruch, und erſchöpfte, wiewohl vergebens, die geheiligte Rüſtkammer kirchlicher Rechte, um jenes Land von den Waffen Eduards I. zu befreien **).

Dies allgemeine Supremat, welches ſich die Römiſche Kirche im zwölften Jahrhunderte über die ganze Menſchheit anmaßte, ward weſentlich unterſtützt durch die Einführung des canoniſchen Rechts. Die Grundlagen dieſer Jurisprudenz wa-

*) M. ſ. oben S. 3.

**) Dalrympl's Annals of Scotland B. I. S. 267.

ren die Decrete der Concilien und die Reſcripte oder Decretal-ſchreiben der Päpſte, erlaſſen auf Anfragen über wichtige Streit-fragen in Betreff der Kirchenzucht und kirchlicher Oeconomie. So wie die Gerichtsbarkeit der geiſtlichen Tribunäle anwuchs und ſich über mancherlei Claſſen von Perſonen und Gegenſtän-den ausdehnte, ward es faſt nothwendig, ein gleichförmiges Sy-ſtem zur Regelung ihrer Entſcheidungen feſtzuſetzen. Nachdem mehrere kleine Sammlungen erſchienen waren, gab um das J. 1140 Gratian, ein Italieniſcher Mönch, ſein „Decret" heraus, — eine allgemeine Sammlung von Canons, päpſtlichen Send-ſchreiben und Urtheilen der Kirchenväter, geordnet und eingetheilt in Titel und Capitel, nach Art der Pandecten, deren eifriges Studium kurz zuvor wieder über Hand genommen hatte. Dies Werk Gratians, — für jenes Zeitalter ein ungemeines Unter-nehmen, — hat man wegen eines notoriſchen Mangels an Ge-nauigkeit und Conſequenz, insbeſondere aber wegen der Autori-tät getadelt, die es den falſchen Decretalen Iſidors und folglich dem päpſtlichen Supremat beilegt. Es war jedoch unzulänglich zur Beförderung der Fortſchritte jener Anmaßung. Gregor IX. ließ daher die fünf Bücher der Decretalen durch Raimund von Pennafort im J. 1234 herausgeben. Sie beſtehen faſt ganz aus den Reſcripten der Päpſte, insbeſondere Alexander III., Innocenz III., Honorius III. und Gregor's; ſie bilden den weſentlichſten Theil des canoniſchen Rechts, indem Gratians Decret im Vergleich mit dieſen Decretalen obſolet iſt. In die-ſen fünf Büchern findet man ein regelmäßiges, vollſtändiges Rechtsſyſtem, großentheils abgeleitet vom bürgerlichen Rechte, jedoch mit bedeutenden Abweichungen, und vielleicht auch mit manchen Vervollkommnungen. Bonifaz VIII. fügte einen ſech-ſten Theil hinzu, der wiederum in fünf Bücher abgetheilt iſt, und der Ordnung der erſten fünf Bücher folgt. Er enthält die ſeit Gregor's IX. Pontificat ergangenen Entſcheidungen. Cle-mens V., Johann XXII. und einige nachfolgende Päpſte er-weiterten dieſe Sammlung durch angehäufte Supplemente, be-ſtehend aus ſpäter erlaſſenen Statuten.

Das Studium dieſes Codex ward ſelbſtredend unerläßliche Pflicht für jeden geiſtlichen Richter, woraus eine neue Claſſe

von Rechtsgelehrten, — die der Canoniſten, — erwuchs. Dieſe begleiteten, gleich den Civiliſten ihre Geſetzſammlung mit Erläuterungen und Commentaren, wozu die Dunkelheit und die Widerſprüche mancher Stellen, insbeſondere in Gratian's Decret, hinreichenden Spielraum gaben. Die allgemeine Analogie zwiſchen dem canoniſchen und juſtinianiſchen Rechte bewirkte eine Verzweigung beider Syſteme, ſo daß die Canoniſten und Civiliſten in Fällen, wo ihre eigene Jurisprudenz ſchweigt oder zweifelhaft iſt, ihre Entſcheidungsgründe wechſelſeitig von einander entlehnen *). Das canoniſche Recht war faſt gänzlich gegründet auf die geſetzgebende Gewalt des Papſtes; die Decretalen ſind in der That nur eine neue Anordnung der kühnen Sendſchreiben der anmaßendſten Päpſte, und insbeſondere Innocenz III., verſehen mit Titeln oder Rubriken, die den weſentlichen Inhalt jedes Sendſchreibens in der Sprache des Sammlers wiedergeben. Die Erhabenheit der kirchlichen über die weltliche Macht, oder wenigſtens die unbedingte Unabhängigkeit der erſteren, iſt gewiſſermaßen der Grundton zu jeder Stelle im canoniſchen Rechte. **). Es erklärt ausdrücklich, daß Unterthanen einem excommunicirten Oberherrn keinen Gehorſam ſchuldig ſind, falls er ſich nach erhaltener Ermahnung nicht mit der Kirche verſöhnt ***). Die Rubrik zum Decrete über die Entthronung Friedrichs II., erlaſſen auf dem Concilium zu Lyon, enthält die Behauptung: der Papſt ſey befugt, den Kaiſer we-

*) Duck de usu juris civilis B. I. C. 8.

**) Constitutiones principum ecclesiasticis constitutionibus non praeeminent, sed obsequuntur. Decretum, distinct. 10. Statutum generale laicorum ad ecclesias vel ad ecclesiasticas personas, vel eorum bona in earum praejudicium non extenditur. Decretal. Lib. I. Tit. 2. c. 10. Quaecunque a principibus in ordinibus vel in ecclesiasticis rebus decreta inveniuntur, nullius auctoritatis esse monstrantur. Decretum, distinct. 96.

***) Domino excommunicato manente, subditi fidelitatem non debent; et si longo tempore in ea perstiterint et monitus non pareat ecclesiae, ab ejus debito absolvuntur. Decretal. L. V. Tit. 37. c. 13. Ich muß geſtehen, daß Honorius III. Decretalſchreiben dieſen in der Rubrik enthaltnen allgemeinen Grundſatz nicht ausdrücklich enthält, obwohl es darauf hinzudeuten ſcheint.

gen rechtmäßiger Urſachen des Thrones zu entſetzen*). Dieſe den Decretalen vorgeſetzten Rubriken haben vielleicht keine unmittelbare Autorität als Theile des Geſetzes; allein ſie drücken den Sinn deſſelben aus und können daher füglich anſtatt deſſelben angeführt werden**). Rom erwarb ſich durch ſeine neue Geſetzgebung in allen Ländern ein mächtiges Corps von Verfechtern, die, obwohl großentheils Laien, mit der den Rechtsgelehrten eignen Bigotterie jede Anmaßung und ſelbſt jeden Mißbrauch, geheiligt nach ihrem einmal angenommenen Maßſtabe der Autorität, zu vertheidigen bereit waren***).

Nächſt dem canoniſchen Rechte möchte ich die Orden der Bettelmönche den Urſachen beizählen, die hauptſächlich zu Roms Vergrößerung beitrugen. Durch den Erwerb, auch in gewiſſer Hinſicht durch den Genuß, oder wenigſtens durch die Schauſtellung unermeßlicher Reichthümer hatten die alten klöſterlichen Orden einen großen Theil der öffentlichen Achtung verloren †). Die zahlreichen Sectirer jenes Zeitalters ſchärften daher ſtrenge

---

*) Papa imperatorem deponere potest ex causis legitimis. Lib. II. T. 13. c. 2.

**) Wenn ich eine Bulle Gregor's XIII., vorangeſchickt ſeinen authentiſchen Erklärungen über das canoniſche Recht verſtehe, ſo beſtätigt er die Rubriken oder Gloſſen zugleich mit dem Text; doch kann ich mich nicht mit Zuverſichtlichkeit vergewiſſern, daß dies wirklich ſeine Meinung war.

***) In Beziehung auf das canoniſche Recht habe ich außer dem Corpus juris canonici folgende Schriftſteller zu Rathe gezogen: Tiraboschi Storia della Litteratura T. IV und V. Giannone B. XIV. C. 3. B. XIX. C. 3. B. XXII. C. 8. Fleury Institutions au Droit Ecclesiastique Th. I. S. 10. und 5me Discours sur l'Histoire Eccles. Duck de usu juris civilis B. I. C. 8. Schmidt. — Paul über Beneficien C. 31. Ich beſorge, daß meine Citate aus dem canoniſchen Rechte nicht techniſch abgefaßt ſind; denn nach der herkommlichen Citationsweiſe wird nur das Anfangswort des zu allegirenden Geſetzes genannt; allein die Anführung des Buchs und Titels ſchien mir weit angemeſſener.

†) Es würde ein Leichtes ſeyn, aus den Schriften jedes Jahrhunderts Zeugniſſe über die allgemeine Laſterhaftigkeit der regulirten Geiſtlichkeit anzuführen, deren Andenken zu ehren, zu Zeiten die Mode mit ſich bringt. M. ſ. insbeſondere Muratori Dissert. 65. und Fleury 8me Discours. Letzterer bemerkt, ihr großer Reichthum ſey die Urſache der Erſchlaffung ihrer Disciplin geweſen.

Grundſätze in Hinſicht der Verpflichtung zu evangeliſcher Armuth ein, die vom Volke, — bereits ſehr abwendig gemacht von der eingeführten Hierarchie, — mit großem Beifall aufgenommen wurden. Nichts ſchien ſo wirkſam zu ſeyn, dem Einfluſſe dieſer Sectirer entgegen zu arbeiten, als die Stiftung religiöſer Geſellſchaften, ſtrenge abgeſchieden von den verführeriſchen Verſuchungen des Reichthums. Auf dies Princip gründete man die Orden der Bettelmönche, die vermöge ihrer Stiftungsregeln unfähig waren, Güter zu beſitzen, und blos durch Almoſen und milde Gaben erhalten wurden. Die beiden berühmteſten unter dieſen Orden wurden geſtiftet vom heil. Dominicus und vom heil. Franz von Aſſiſi und beſtätigt vom Papſt Honorius III. in den Jahren 1216 und 1223. Jene großen Reformatoren, die ſo ungemein auf die Menſchheit einwirkten, waren von ſehr verſchiedenem Character; der erſtere, ein thätiger, rauher Mann, hatte in dem Kreuzzuge gegen die unglücklichen Albigenſer eine große Rolle geſpielt und gehörte zu den erſten, die den ſchrecklichen Titel eines Inquiſitors führten; der Letztere, ein harmloſer Enthuſiaſt, fromm und aufrichtig, aber ſchwerlich ganz bei Sinnen, war nicht ſowohl ein Mitſchuldiger an der moraliſchen, als an der intellectuellen Herabwürdigung ſeiner Nebenmenſchen. Mehrere andere Bettlerorden wurden im dreizehnten Jahrhunderte geſtiftet, aber größtentheils bald wieder aufgehoben, und außer den beiden vornehmſten beſtehen nur noch die Auguſtiner und die Carmeliter*).

Dieſe neuen Prediger wurden mit außerordentlichem Beifall aufgenommen von den Laien, deren Religionseifer gemeiniglich großentheils von ihrer M inung über die Aufrichtigkeit und Uneigennützigkeit ihrer Seelenhirten abhängt. Die Fortſchritte der Dominicaner- und Franziscanermönche im dreizehnten Jahrhunderte haben auffallende Aehnlichkeit mit denen der Engliſchen Methodiſten. Ohne von dem Glauben der Kirche abzuweichen und im Gegentheil behauptend, daß ſie ſolchen in größerer Reinheit lehrten und die kirchlichen Vorſchriften mit größerer Regel-

*) Mosheim's Kirchengeſchichte. Fleury 8me Discours. Crevier Histoire de l'Université de Paris T. I. p. 318.

mäßigkeit beobachteten, warfen ſie den Weltgeiſtlichen Stolz und Beſtechlichkeit vor und zogen durch ihre Predigten eine Menge ſolcher Zuhörer an ſich, dergleichen in allen Jahrhunderten durch ähnliche Mittel herbeigelockt werden. Sie brauchten alle Kunſtgriffe wandernder Prieſter, predigten auf den Straßen und theilten vor einem tragbaren Altar das Abendmahl aus. Dreißig Jahre nach der Stiftung dieſer Orden beklagte ſich ein Geſchichtſchreiber, daß die Pfarrkirchen verlaſſen ſeyen und daß jeder dieſe Mönche zu Beichtvätern wähle, kurz, daß die regelmäßige kirchliche Einrichtung geſtört ſey *). Dies ungeregelte Vorrecht, prieſterliche Amtsverrichtungen auszuüben, welches ſich auch ihre neueren Gegenbilder anmaßen, war den Orden der Bettelmönche durch Roms Begünſtigung verſtattet. Die Päpſte des dreizehnten Jahrhunderts überhäuften die Schüler des heil. Franciscus und Dominicus mit Wohlthäten, überzeugt von dem mächtigen Beiſtande, den ſie dagegen von ihnen erhalten würden. Dieſe Mönche waren der biſchöflichen Autorität enthoben; ſie durften ohne Erlaubniß der ordentlichen kirchlichen Behörde Beichte hören, Vermächtniſſe annehmen und Begräbniſſe veranſtalten **). Solche Privilegien ließen ſich nicht ohne Widerſtand von Seiten der übrigen Geiſtlichkeit ertheilen. Die Biſchöfe machten Gegenvorſtellungen. Die Univerſität Paris bildete eine beharrliche Oppoſition; aber alles Sträuben diente blos zur Verzögerung der ſchlüſſigen Entſcheidung; denn im J. 1295 ſcheint Bonifaz VIII. die Privilegien und Freiheiten der Bettelmönchsorden peremtoriſch begründet zu haben ***).

---

*) Matt. Paris. S. 607.

**) Noch einen andern Grund, weshalb die Mönche vorgezogen wurden, giebt der Erzbiſchof Peckham an: „quoniam casus episcopales reservati episcopis ab homine vel a jure, communiter a Deum timentibus episcopis ipsis fratribus committuntur, et non presbyteris, quorum simplicitas non sufficit aliis dirigendis. Wilkins Concilia T. II. p. 169.

***) Crevier Hist. de l'Université de Paris. T. I. et T. II. a. m. O. Fleury a. a. O. Hist. du Droit Ecclesiastique Français T. I. S. 394. 396. 446. Collier's Ecclesiastical History Bd. I. S. 437. 448. 452. Wood's Antiquities of Oxford Bd. I. S. 376 und 480. (Gutch's Edition.)

Es war zu erwarten, daß die ſo ausnehmend Begünſtigten ihren Wohlthätern durch mehr als gewöhnliche Folgſamkeit und ungemeinen Dienſteifer lohnen würden. Auch wetteiferten die Dominicaner und Franciscaner in der Verherrlichung des päpſtlichen Supremats. Viele Mitglieder dieſer Orden zeichneten ſich aus in der canoniſchen Rechtskunde und in der ſcholaſtiſchen Theologie. Der große Geſetzgeber der Schulen, Thomas Aquinas, deſſen Meinungen insbeſondere die Dominicaner für beinahe untrüglich halten, erwarb ſich, eingehend in die übertriebenen Grundſätze ſeines Zeitalters, die Gunſt des Römiſchen Stuhls *). Und da die öffentlichen Lehrer jener Wiſſenſchaft faſt alle Gelehrſamkeit und Logik des Zeitalters als Monopol an ſich zogen, war es faſt unmöglich, ihre Argumente durch wirkſame Vernunftgründe zu widerlegen. Allein dieſe Parteilichkeit der neuen Mönchsorden für die Päpſte beſchränkte ſich hauptſächlich auf das dreizehnte Jahrhundert; denn im nächſtfolgenden traten Umſtände ein, die ihrer Stimmung in Hinſicht des heiligen Stuhls eine etwas veränderte Richtung gaben.

Unter den Urſachen, welche zur Erweiterung der päpſtlichen Herrſchaft beitrugen, dürfen wir ihr Vorrecht, von kirchlichen Anordnungen zu dispenſiren, keineswegs überſehen. Die bemerkenswertheſten Dispenſationsgegenſtände waren die canoniſchen Ehehinderniſſe. Die Strenge der chriſtlichen Religion in Hinſicht der Eheſcheidungen war keineswegs nach dem Geſchmacke roher Völker. Auch kehrten ſie ſich wenig daran; und unter der Merovingiſchen Dynaſtie erlaubten ſich ſelbſt Privatperſonen, ihre Weiber nach Gefallen zu verſtoßen **). In vielen Capitularien Carls des Großen finden wir Beweiſe der herrſchenden

---

*) Die Feinde der Bettelorden, insbeſondere Wilhelm St. Amour, behaupteten, der Papſt könne ihnen nicht das Vorrecht verleihen, zu predigen und die übrigen Amtspflichten der Pfarrgeiſtlichen zu verſehen. Thomas Aquinas erwiederte hierauf: ein Biſchof könne jede geiſtliche Amtsverrichtung innerhalb ſeiner Diöces ausüben oder nach Gefallen einem andern auftragen; und ſo dürfe auch der Papſt, welcher für die geſamte Kirche das Nämliche ſey, was ein Biſchof ſeinem Kirchſprengel, allenthalben das Nämliche thun. Crevier Th. I. S. 474.

**) Marculfi Formulae B. II, C. 30.

Ungebundenheit in willkührlichen Eheſcheidungen und ſelbſt in der Vielweiberei *). Die von der Kirche eingeſchärften Grundſätze waren dem Anſchein nach der wahre Gegenſatz dieſer Zuchtloſigkeit; doch mittelbar führten ſie die nämlichen Folgen herbei. Nicht nur in den Grenzen, geheiligt durch die Natur oder durch jene uralten geſellſchaftlichen Ordnungen, die wir Natur nennen, ſondern bis zum ſiebenten Grade der Seitenverwandtſchaften vom gemeinſchaftlichen Stammvater angerechnet, waren die Ehen verboten **). Es ward nicht nur Schwägerſchaft, oder Verwandtſchaft durch Ehen, mit der Blutsverwandtſchaft auf gleichen Fuß geſetzt, ſondern man erſann ſogar eine phantaſtiſche Verbindung, geiſtliche Verwandtſchaft genannt, und verbot die Ehe zwiſchen dem Gevatter und dem Pathen. Eine Ehe, wenn auch ohne Bewußtſeyn einer Schuld geſchloſſen unter ſolchen Verhältniſſen, konnte jederzeit getrennt werden; doch wurden die aus derſelben erzeugten Kinder, falls die Eltern jenes Hinderniſſes unkundig geweſen waren, ſoviel ich weiß, nicht als unehlich betrachtet. Die Mißbräuche, wozu dies Alles den Weg bahnte, fallen in die Augen, und die Geſchichte giebt Kunde von einer großen

---

*) Zwar konnte der Ehemann ſich nicht wieder verheirathen, wenn ſeine Gattin den Schleier genommen hatte; doch war es ihm verſtattet, wenn ſie mit dem Ausſatze behaftet war, (m. vergl. Capitularia Pipini A. D. 752 und 755.) und wenn ſie ihrem Gatten nach dem Leben getrachtet hatte. (753.) Viele Geſetze Pipins ſind gegen Blutſchande und Eheſcheidungen gerichtet. Ein Geſetz Carls des Großen ſcheint vorauszuſetzen, daß Vielweiberei ſelbſt unter Prieſtern nicht unbekannt war. „Si sacerdotes plures uxores habuerint, sacerdotio priventur, quia secularibus deteriores sunt. (Capitul. A. D. 769.) Hieraus ſollte man ſchließen, daß die Ehe mit einer Frau ihnen erlaubt war, welchem jedoch andere Stellen der Capitularien widerſprechen.

**) Man ſ. St. Marc's Erläuterung der canoniſchen Computation, (Th. III. S. 376.), auch in Blackstone's Law Tracts deſſen Treatise on Consanguinity. Im eilften Jahrhundert begann in Italien die Meinung allgemein zu werden, daß Verwandte im ſiebenten Grade civilrechtlicher Computation ſich heirathen dürften. Peter Damian, ein eifriger Verfechter Hildebrands und ſeiner Maximen, ſpricht mit Abſcheu von dieſem Grundſatze und nennt ihn Ketzerei. Fleury Th. XIII. S. 152. St. Marc. a. a. O. Jene Meinung gründete ſich auf eine Stelle in Juſtinians Inſtitutionen; — einer von den vielen vorhandenen Beweiſen, daß dies Buch weit früher bekannt war, als man gemeiniglich glaubt.

Anzahl Eheſcheidungen, erlangt auf Antrieb wankelmüthiger Leidenſchaft oder gefühlloſer Ehrſucht, denen die Kirche unter dem Vorwande zu naher Verwandtſchaft zur Kupplerin zu dienen kein Bedenken trug. Es iſt ſo ſchwer, — ich will nicht ſagen irgend einen Vernunftgrund, ſondern auch nur irgend einen wohlmeinenden Aberglauben ſich zu denken, woraus dieſe monſtröſen Anordnungen entſprungen ſeyn könnten, daß ich anfangs zu der Vermuthung geneigt war, man habe die Abſicht gehabt, auf einem indirecten Wege jene Leichtigkeit der Eheſcheidungen, welche ein zuchtloſes Volk verlangte, welche die Kirche aber nicht offenkundig gewähren konnte, zu befördern. Allein zur Beſtätigung der Vorausſetzung dieſer verſchmitzten Abſicht liefert die Geſchichte keine beweiſenden Thatſachen. Jene Eheverbote ſind ſehr alt, und entſprangen in der That aus jener aſcetiſchen Denkweiſe, die ſo viele andere Abgeſchmacktheiten einführte*). Erſt im zwölften Jahrhundert nahm man an, daß von dieſer oder irgend einer andern beſtehenden Diſciplinarvorſchrift willkührliche Dispenſation zuläſſig ſey; wenigſtens hatten ſtrengere Kirchenrechtslehrer jederzeit geläugnet, daß die Päpſte das Recht beſäßen oder je behauptet hätten, einen kirchlichen Canon außer Wirkung zu ſetzen**). Aber Innocenz III. nahm den Grundſatz an, daß er aus ſeiner Machtvollkommenheit vom Geſetze dispenſiren könne. So ertheilte er unter andern dem Kaiſer Otto IV. Dispenſation von einem Eheverbot***). Aehnliche Indulgenzen verliehen Innocenzens Nachfolger; doch währte es noch einige Jahr-

*) Gregor I. erklärte die Ehen bis zum ſiebenten Grade der Blutsverwandtſchaft, und, verſtehe ich anders ſeine Meinung recht, jede Ehe zwiſchen Perſonen, unter denen nur die entfernteſte Blutsverwandtſchaft aufzufinden ſey, für geſetzwidrig. Letzteres ſcheint auch die Meinung ſtrenger Gottesgelehrten geweſen zu ſeyn, obwohl ſie nicht in Ausführung gebracht ward. Du Cange voc. Generatio. Fleury Hist. Eccl. Th. IX. S. 211.

**) De Marca B. III. C. 7. 8. und 14. Schmidt Th. IV. Urſprünglich wurden nur von canoniſchen Büßungen Dispenſationen ertheilt, nicht aber von kirchlichen Diſciplinargeſetzen. Gratian behauptet, der Papſt ſey durch keinen Canon gebunden. Hierin geht er, wie Fleury bemerkt, weiter, als die falſchen Decretalen. (Septième discours S. 291.)

***) Secundum plenitudinem potestatis de jure possumus supra jus dispensare. (Schmidt Th. IV.)

hunderte, bevor ſie gewöhnlich wurden. Das vierte Lateraniſche Concilium im J. 1215 hob einen großen Theil des Zwanges dadurch auf, daß es die Ehen zwiſchen ſolchen Perſonen erlaubte, die entfernter als im vierten Grade verwandt ſind *). Ueberdies wurden die Dispenſationen weit leichter ertheilt, als man bemerkte, daß ſie ſich in eine Erwerbsquelle umwandeln ließen. Sie erreichten einen wichtigeren Zweck, indem ſie den Fürſten Europens, die ſelten ohne Ueberſchreitung der canoniſchen Grenzen ſich mit Mitgliedern anderer Regentenhäuſer vermählen konnten, ein gutes Vernehmen mit dem Römiſchen Hofe nothwendig machten, der in mehreren oben erwähnten Fällen ſeine Blitze auf Monarchen herabſchleuderte, die ohne Erlaubniß in ſogenannten blutſchänderiſchen Ehen lebten.

Das Dispenſationsrecht der Päpſte ward auch in mehreren auf weltliche Rechte ſich beziehenden Fällen ausgeübt, namentlich in der Legitimation unehelicher Kinder, zur Bewirkung ihrer Succeſſionsfähigkeit. Innocenz III. behauptete dieſe Befugniß als eine mittelbare Folge ſeines Rechts, die canoniſchen Hinderniſſe zu heben, welche die uneheliche Geburt der Prieſterweihe entgegenſetzte; „denn,“ ſagte er, „es würde höchſt unangenehm ſeyn, wenn ein Mann, legitimirt zu geiſtlichen Amtsverrichtungen, in Beziehung auf irgend einen Gegenſtand des Civilrechts als illegitim betrachtet werden könnte **).“ Aber die allerwichtigſte und verderblichſte Gattung der Dispenſationen war die Entbindung von der Erfüllung promiſſoriſcher Eide. In den Decretalen werden folgende zwei Grundſätze angenommen: nämlich daß ein der Kirche nachtheiliger Eid nicht bindend iſt, und daß ein gewaltſam erzwungener Eid nur einen geringen Grad der Verbindlichkeit auferlegt, welcher durch das oberliche Anſehen der Kirche vernichtet werden kann ***). Die erſtere dieſer Maxi-

*) Fleury Instit. au Droit Eccles. Th. I. S. 296.

**) Decretal. B. IV. Tit. 17. C. 13.

***) Juramentum contra utilitatem ecclesiasticam praestitum non tenet. Decretal. B. II. Tit. 24. C. 27 et Sext. B. I. Tit. 11. C. 1. A juramento per metum extorto ecclesia solet absolvere, et ejus transgressores ut peccantes mortaliter non punientur. Eodem lib. et tit. C. 15. Der ganze Inhalt des Titels der Decretalen über die

men verlieh den Päpſten das unbeſchränkte Vorrecht, die bindende Kraft aller Verträge, welche ihrem Intereſſe oder ihren Leidenſchaften zuwider liefen, zu vernichten; — ein Privilegium, wovon ſie unaufhörlich Gebrauch machten*). Der zweite Grundſatz war nicht minder dienlich für Fürſten, die der Erfüllung ihrer Pflichten gegen ihre Unterthanen oder Nachbarn müde waren. Es ſtand ihnen ſehr übel an, ſich zu beſchweren, wenn ihre Völker der Unterthanenpflicht durch eine Macht enthoben wurden, deren Hülfe ſie ſelbſt ſich unbedenklich bedienten, ihren eignen Meineiden einen Anſtrich zu geben. Eduard I., ein beharrlicher Verfechter ſeiner weltlichen Rechte und einer der erſten,

---

Eide ſcheint der laxen Caſuiſterei ſpäterer Zeiten Thür und Thor geöffnet zu haben.

*) Unter ſo vielen Beiſpielen wollen wir nur eines anführen. Piccinino, der berühmte Condottiere des funfzehnten Jahrhunderts, hatte verſprochen, den damals in Feindſeligkeiten mit dem Papſte begriffenen Franz Sforza nicht anzugreifen. Eugen IV. (das nämliche ſaubere Oberhaupt der Kirche, welches die mit den Huſſiten geſchloſſenen Verträge durch Aufhebung der ihnen geſchwornen Eide für nichtig erklärt, und den König von Ungarn zur Verletzung ſeines Tractats mit Amurat II. vermocht hatte) entband ihn von dieſem Verſprechen, aus dem ausdrücklich angeführten Grunde, daß ein der Kirche nachtheiliger Vertrag nicht gehalten werden dürfe. Sismondi Th. IX. S. 196. Kirche und päpſtliches Gebiet in Italien waren in jenem Zeitalter gleichbedeutende Worte.

In Gemäßheit dieſes ſcheinbaren Grundſatzes des Nutzens der Kirche erließ Urban VI. folgende feierliche und allgemeine Erklärung gegen die Verbindlichkeit, Ketzern Treue und Glauben zu halten. „Attendentes, quod hujusmodi confoederationes, colligationes, et ligae seu conventiones factae cum hujusmodi haereticis seu schismaticis, postquam tales effecti erant, sunt temerariae, illicitae et ipso jure nullae, (etsi forte ante ipsorum lapsum in schisma, seu haeresin initae, seu factae fuissent,) etiam si forent juramento vel fide data firmatae, aut confirmatione apostolica, vel quacunque firmitate alia roboratae, postquam tales, ut praemittitur, sunt effecti. Rymer Th. VII. S. 352.

Es half nichts, daß alle Gottesgelehrte und vernünftige Ausleger des canoniſchen Rechts behaupteten, der Papſt könne weder vom göttlichen noch vom Moralgeſetze diſpenſiren. (De Marca B. III. C. 15.) Dieſer Schriftſteller geſteht jedoch, daß andere minder Aufgeklärte das Gegentheil behaupteten. Dies war, wie ich glaube, noch unter den Jeſuiten im Anfange des ſiebenzehnten Jahrhunderts häufig genug der Fall. Die Macht des Papſtes, als Ausleger der Geſetze, war ſchon an ſich ſelbſt ein Privilegium, von der bindenden Kraft derſelben zu diſpenſiren.

die ſich den Eingriffen der Geiſtlichkeit kräftig widerſetzten, ſuchte bei Clemens V. Dispenſation von ſeiner eidlichen Zuſage, das wichtige Statut gegen willkührliche Beſteuerung zu beobachten.

In allen früheren Perioden der päpſtlichen Herrſchaft hatte ſich das Oberhaupt der Kirche als deren Beſchützer und Erhalter gezeigt, und dieſe wohlthätige Eigenſchaft ſchien durch das Ergebniß jenes heftigen Kampfs, wodurch das altherkömmliche freie Wahlrecht zu kirchlichen Würden wieder hergeſtellt ward, ihre Vollendung zu erhalten. Allein nicht lange nach dieſem Siege begannen allmählig die Päpſte ihre Eingriffe in die eingeführte Verfaſſung. Ihr erſter Schritt war in der That vereinbar mit dem vorherrſchenden Syſteme geiſtlicher Unabhängigkeit. Es ergiebt ſich nämlich aus dem Concordat des Papſtes Calixtus, daß die Entſcheidung über ſtreitige Wahlen dem Kaiſer mit Zuziehung der Erzbiſchöfe und Suffraganen vorbehalten ward. In einigen Fällen ward auch im zwölften Jahrhundert dies kaiſerliche Vorrecht, obwohl nicht ganz unbeſtritten, in Ausübung gebracht *). Es war jedoch den Vorurtheilen jenes Zeitalters gemäß, den Papſt in dieſen Angelegenheiten für einen natürlicheren Richter zu halten, als in andern Appellationsfällen. In England ward dieſer Punct ſchon ſehr früh ausgemacht, indem die unter Stephan vorgefallene ſtreitige Wahl eines Erzbiſchofs von York dem Römiſchen Hofe zur Entſcheidung vorgelegt und dort fünf Jahre lang rechtlich verhandelt ward **). Otto IV. trat unter andern Rechten des Kaiſerreichs auch dieſes in ſeiner Capitulation an Innocenz III. ab***), und ſeit Innocenzens Pontificat ward

*) Schmidt Th. III und IV. Nach dem Concordat ſollten die Wahlen in Gegenwart des Kaiſers oder ſeiner Beamten ſtatt finden; allein die Capitel wußten es ſo einzurichten, daß die Letzteren allmählig ausgeſchloſſen wurden, welches jedoch erſt im dreizehnten Jahrhundert geſchehen zu ſeyn ſcheint. M. vergl. Schmidt Th. III und IV.

**) Henry's Geſchichte von England B. V. S. 324. Lyttleton's Geſch. Heinrichs II. B. I. S. 356.

***) Schmidt Th. IV. Eines dieſes Rechte war das ſogenannte spolium oder der bewegliche Nachlaß eines Biſchofs, welchen der Kaiſer herkömmlich ſich zueignete, allerdings ein leoniniſches Vorrecht; allein in ſpäteren Zeiten ermangelten die Päpſte keineswegs, es für ſich ſelbſt in Anſpruch za nehmen. Fleury Institutions au Droit. Th. I. S. 425. Lenfant Concile de Constance. Th. II. S. 130.

die päpſtliche Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten dieſer Art allgemein anerkannt. Allein im Grunde beabſichtigten Innocenz und vermuthlich auch einige ſeiner Vorgänger, ſich unter dem Vorwande der Entſcheidung ſolcher Streitigkeiten die Verfügung über die Beſetzung der biſchöflichen Sitze anzumaßen. Der Römiſche Hof hatte ſo viele Vorſchriften erlaſſen, und durch ſeine in der Folge in das canoniſche Recht aufgenommenen Statuten ſo mancherlei Förmlichkeiten vorgeſchrieben, daß man leicht Mittel finden konnte, dasjenige, was die Capitel vorgenommen hatten, für nichtig zu erklären und einem begünſtigten Candidaten einen biſchöflichen Sitz zu verleihen*). Bald maßten die Päpſte ſich nicht nur das Recht der Entſcheidung an, ſondern auch die Befugniß, bei ermangelnder Wahl oder auch im Falle der Untüchtigkeit des Erwählten, die erledigte Stelle durch eigne Ernennung zu beſetzen**). So ward der Erzbiſchof Langton, wie Engliſche Geſchichtſchreiber berichten, auf Befehl Innocenz III. zwar nicht unbedingt ernannt, allein wenigſtens auf eine ungültige Weiſe durch äußere Antriebe zu dieſer Würde erwählt. Mehrere auf einander folgende Erzbiſchöfe von Canterbury verdanken ebenfalls ihre Erhebung dem päpſtlichen Vorrechte. In Deutſchland traten verſchiedene ähnliche Fälle ein, und in Neapel ward dies Verfahren zum regelmäßigen Herkommen***).

Während die Päpſte auf ſolche Weiſe die Capitel liſtig ihres Rechtes der Erwählung ihrer Biſchöfe beraubten, miſchten ſie ſich auf eine noch willkührlichere Weiſe in die Verleihung geringerer Beneficien. Dies begann, wiewohl auf eine ſo unvermerkte Weiſe, daß es nur wegen der Folgen hätte beachtet werden müſſen, unter dem Pontificat Hadrians IV., der mit-

*) Paul über Beneficien C. 30. Schmidt Th. IV.

**) So heißt es in den Decretalen B. I. Tit. 6. C. 22. in Ausdrücken, die nicht verfänglicher hätten erſonnen werden können: Electus a majori et saniori parte capituli, si est et erat idoneus tempore electionis, confirmabitur: si autem erit indignus in ordinibus scientia vel aetate et fuit scienter electus, electus a minori parte, si est dignus, confirmabitur. Ein dem Papſte zur Beſtätigung vorgeſchlagener, von ihm jedoch für canoniſch unqualificirt gehaltener Biſchof ward postulatus, non electus genannt.

***) Giannone B. XIV. C. 6. B. XIX. C. 5.

unter einen Biſchof erſuchte, die nächſte erledigte Pfründe irgend einem, ihm bezeichneten Geiſtlichen zu verleihen *). Alexander III. pflegte ähnliche Gefälligkeiten zu verlangen **). Dieſe Empfehlungsſchreiben wurden Mandate genannt. Aber endlich erfolgten dergleichen Schreiben weit häufiger, als den Behörden angenehm war; und dennoch waren ſie in einer ſo gemäßigten Sprache abgefaßt, daß der Gegenſtand derſelben dem Römiſchen Stuhle nicht füglich abzuſchlagen war. Selbſt Innocenz III. ſcheint im Ganzen gefühlt zu haben, daß ihm kein Recht zuſtehe, die Bewilligung ähnlicher Anträge zu fordern; nur einen einzigen Fall vom Gegentheil habe ich gefunden. Er ließ nämlich ſeinem heftigen Temperament freien Lauf gegen das Capitel von Poitiers, welches einige Schwierigkeiten gemacht hatte, einen von ihm bezeichneten Geiſtlichen anzuſtellen, und deshalb vom Papſte mit der Excommunication und dem Interdict bedroht ward ***). Aber wie wir in der Geſchichte aller uſurpirenden Regierungen finden, ſo verwandelte auch hier die Zeit Anomalien in Syſteme und Unrecht in Recht; einzelne Fälle erzeugen Gewohnheiten, Gewohnheit reift zum Geſetze, und das noch zweifelhafte Herkommen einer Generation wird Fundamentalgrundſatz einer andern. Honorius III. machte den Antrag, daß in jeder Kirche zwei Präbenden dem heiligen Stuhle aufbehalten werden möchten; aber weder die Biſchöfe von Frankreich, noch die von England, ließen ſich zu deſſen Bewilligung vermögen †). Gregor IX. behauptete, großmüthig zu handeln, indem er ſich an jeder Kirche mit einer einzelnen Expectanz auf eine Pfründe für einen von ihm zu beſtimmenden Geiſtlichen begnügte ††). Aber in der Praxis ging er viel weiter. Kein Land ward von dieſem Papſte und ſeinen Nachfolgern auf eine ſo unerträgliche Weiſe behandelt, als England während der unrühmlichen Re-

---

*) St. Marc Th. V. S. 41. Art de vérifier les dates Th. I. S. 288. Encyclopédie, Art. Mandats.

**) Schmidt Th. IV.

***) Innocent. III. Opera S. 502.

†) Matt. Paris. S. 267. De Marca Th. IV. C. 9.

††) Paul über Beneficien S. 30.

gierung Heinrichs III. Die Engliſche Kirche ſchien nur darum ſo reichlich dotirt zu ſeyn, um Italieniſchen Prieſtern, die durch die Mandatſchreiben Gregors IX. und Innocenz IV. mit den fetteſten Pfründen des Landes verſehen wurden, zur Weide zu dienen. Wenn wir dem Inhalte einer, Namens der ganzen Nation hiegegen eingereichten, Vorſtellung Glauben beimeſſen dürfen, ſo zogen dieſe Prieſter in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts jährlich ſechzig bis ſiebenzigtauſend Mark; — eine Summe, die ſich weit höher belief, als die Einkünfte des Königs *). Dies verſicherten die Engliſchen Abgeſandten auf dem Concilium zu Lyon. Aber nicht in Gegenvorſtellungen beim Römiſchen Hofe, der ſich des Erfolges ſeiner Eingriffe höchlich freute, war Abhülfe zu ſuchen. Nicht Mangel an Muth bei der Nation hinderte angemeſſenere Widerſtandsmittel; aber das Individuum auf dem Throne opferte, manchmal aus einer ihm zur Gewohnheit gewordenen Furchtſamkeit, manchmal aus alberner Ehrſucht, das öffentliche Intereſſe auf. Allein wenn England mehr als andere Länder litt, ſo blieben doch auch dieſe keinesweges verſchont. Ein deutſcher Schriftſteller aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts erwähnt einer Cathedralkirche, an welcher unter etwa fünf und dreißig Präbenden, die im Laufe von fünf und zwanzig Jahren erledigt waren, die regelmäßige Behörde nur zwei beſetzt hatte **). Faſt der nämliche Fall trat in Frankreich ein, wo die unaufhörlichen Eingriffe der Päpſte die berühmte pragmatiſche Sanction des heil. Ludwigs veranlaßt haben ſollen. Dies Edict, deſſen Aechtheit übrigens nicht unbeſtritten iſt, enthält drei wichtige Verfügungen: nämlich, daß alle Prälaten und andere Kirchenpatrone ihrer völligen Rechte in Hinſicht der ihnen nach den Canons zuſtehenden Pfründenverleihungen genießen, daß die Kirchen im ungehinderten Beſitz ihrer Wahlrechte bleiben, und von den Päpſten keine Steuern oder andere Geldhebungen ohne Zuſtimmung des Königs und der Nationalkirche beigetrieben werden ſollen ***). Wir finden jedoch

*) Matt. Paris. S. 579 und 740.

**) Schmidt Th. VI.

***) Ordonnances des rois de France Th. I. S. 97.

nicht, daß die Franzöſiſche Regierung in dem Geiſte dieſer Verordnung, wenn ſie ächt iſt, handelte; denn der päpſtliche Stuhl ſetzte ſeine Eingriffe in die Collationsrechte noch rückſichtloſer, als bis dahin geſchehen war, fort. Clemens IV. erließ im J. 1266 eine Bulle, die nach Behauptung eines unbedingten Vorrechts des Papſtes über alle Beförderungen, ſey es zu erledigten Stellen, oder zu Anwartſchaften, zu verfügen, ſich auf die Verleihung derjenigen Pfründen beſchränkt, welche Perſonen, die in Rom mit Tode abgehen, zuſtändig ſind (vacantes in curia)*). Dieſe Pfründen waren ſchon ſeit einiger Zeit als ein Theil des ſpeciellen päpſtlichen Patronats betrachtet worden; und zu einer Zeit, als alle wichtige Sachen vor des Papſtes Richterſtuhl gezogen wurden, als die Erzbiſchöfe gezwungen waren, perſönlich in Rom um ihr Pallium anzuſuchen, und als ſelbſt Aebte vermöge einer ſpäteren Verordnung ſich nach Rom begeben mußten, um ſich in ihren Stellen beſtätigen zu laſſen**), nicht zu gedenken der Anzahl von Geiſtlichen, die blos als Höflinge und um Beförderung zu ſuchen, der Hauptſtadt zuſtrömten, — in einem ſolchen Zeitpuncte, ſage ich, muß die Zahl der durch das in Rom erfolgte Abſterben der Pfründner erledigten Beneficien ſehr beträchtlich geweſen ſeyn. In einem noch beſtimmteren

Es giebt mehrere weſentliche Gründe gegen die Aechtheit dieſes Edicts; insbeſondere den, daß der König, ſo viel man weiß, vor deſſen Erlaſſung keine Streitigkeiten mit dem Römiſchen Stuhle gehabt hat, und im Gegentheil eben damals Papſt Clemens IV., der ſeinem Bruder, dem Grafen von Provence, die Krone von Neapel verliehen hatte, deshalb Verbindlichkeiten ſchuldig war. Velly (Hist. de France Th. VI. S. 57.) vertheidigt die Aechtheit des Edicts und hat nach der Meinung des gelehrten Benedictiners, — Herausgebers der Schrift: „l'art de vérifier les dates“ (Th. I. S. 585.) alle Bedenklichkeiten über deſſen Aechtheit gehoben. Allein in der That beruht des heil. Ludwigs pragmatiſche Sanction auf ſich ſelbſt, und kann lediglich als eine Proteſtation gegen Mißbräuche, deren Abſtellung unthunlich blieb, betrachtet werden.

*) Sext. Decretal. B. III. Th. IV. C. 2. Paul über Beneficien, C. 35. Dieſer Schriftſteller hält das Privilegium der Ernennung zu den in Curia erledigten Pfründen für eines der erſten, welche die Päpſte ſchon vor Einführung der Mandate in Anſpruch nahmen. (C. 30.)

**) Matt. Paris S. 817.

Tone wiederholte Bonifaz VIII. dies Geſetz Clemens des IV.*); und Clemens V. ſetzte als Grundſatz feſt, daß der Papſt als allgemeiner Patron die Befugniß habe, jede kirchliche Pfründe zu vergeben**). Um ihre Italieniſchen Höflinge für dieſe Pfründen beſitzfähig zu machen, wurden durch die Päpſte Dispenſationen von den kirchlichen Geſetzen gegen die Vereinigung mehrerer Beneficien in einer Perſon und gegen die Nichtreſidenz der Benificiaten ertheilt, ſo daß es Perſonen gegeben haben ſoll, die funfzig bis ſechzig Pfründen vereinigten***). Es war eine Folge dieſes ausſchweifenden Grundſatzes, daß der Papſt dem regelmäßigen Verleiher einer Pfründe bei deren Erledigung zuvorkommen konnte, und daß er, da dies bei den von ſeinem Hofe entfernten Stellen nur ſelten ſchnell genug möglich war, bei Lebzeiten eines Pfründners Anwartſchaften ertheilte, oder ſich gewiſſe Beneficien zu eigner Verleihung vorbehielt.

In ſämtlichen, auf den Trümmern des Römiſchen Kaiſerreichs gegründeten, Königreichen waren ſowohl die Geiſtlichen für ihre Perſon als ſämtliche Kirchengüter, theils vermöge der allgemeinen Immunitäten freier Männer, theils vermöge der auf der herrſchenden Scheu vor Kirchenraub beruhenden beſondern Exemtionen, vor willkührlicher Beſteuerung völlig geſichert†). Wenigſtens gewährten die Geſetze den Geiſtlichen dieſe Sicherheit, welche Gewaltthaten auch immer durch tyranniſche Fürſten gegen ſie ausgeübt werden mochten; allein jene Exemtion mußte die Geiſtlichkeit durch jährliche, wahrſcheinlich ſehr beträchtliche Geſchenke vergüten, welche die Biſchöfe und Klöſter herkömmlich und gewiſſermaßen gezwungenerweiſe ihren Souverains machten††). Auch waren ſie gemeiniglich zu Lehns-Dienſten und Leiſtungen verpflichtet. Heinrich I. ſoll von der Engliſchen

---

*) Sext. Decretal. B. III. Th. IV. C. 3. Er dehnte die Vacanzen in Curia auf alle Stellen aus, die weniger als zwei Tagereiſen vom päpſtlichen Hofe entfernt waren.

**) Paul C. 35.

***) Ebendaſ. C. 33, 34, 35. Schmidt Th. VI.

†) Muratori Diss. 70. Schmidt Th. III.

††) Ebendaſelbſt. Du Cange voc. dona.

Kirche eine Geldſumme erpreßt haben*). Das erſte bemerkens-werthe Beiſpiel einer allgemeinen, der Geiſtlichkeit auferlegten Steuer war der bekannte Saladiniſche Zehnte; er mußte von allem beweglichen Vermögen entrichtet werden, und ward von den Königen von Frankreich und England, mit Zuſtimmung ihrer verſammelten Prälaten und Barone ſämtlichen Unterthanen auferlegt, um die Koſten zu dem beabſichtigten Kreuzzuge aufzubringen; aber ſelbſt dieſe Steuer, obwohl veranlaßt durch die dringende Gefahr des heil. Landes, nach der Einnahme von Jeruſalem, ward nicht ohne vieles Sträuben entrichtet, weil ohne Zweifel die Geiſtlichkeit die künftige Ausdehnung eines ſolchen Vorganges vorausſah**). Schon nach wenigen Jahren ward eine neue Forderung an ſie gemacht, jedoch von einer andern Seite. Innocenz III., — ein Name, den wir allenthalben finden, wo wir dem Urſprunge einer ungerechten Anmaßung nachſpüren, forderte im Jahr 1199 von der geſamten Kirche eine Steuer von einem Vierzigſtel alles beweglichen Vermögens, zahlbar an ſeine Einnehmer, wobei er ſich jedoch aufs bindendſte verpflichtete, daß dies Geld lediglich zu einem Kreuzzuge verwandt werden ſolle***). Dieſer Kreuzzug endete bekanntlich mit der Einnahme von Conſtantinopel. Allein jenes Wort hatte vieles von ſeinem urſprünglichen Sinne verloren, oder vielmehr war die Deutung deſſelben durch Ehrgeiz und Frömmelei ausgedehnt. Gregor IX. predigte einen Kreuzzug gegen den Kaiſer Friedrich, und zwar auf Veranlaſſung einer Streitigkeit, welche lediglich des erſteren weltliches Fürſtenthum betraf; und die Engliſche Kirche ward auf ſeinen Befehl beſteuert, um die Koſten dieſes heiligen Krieges zu beſtreiten†). Nach einigem Wider-

---

*) Eadmer S. 83.

**) Schmidt Th. IV. Lyttleton's Geſch. Heinrichs II. Bd. III. S. 472. Velly Th. III. S. 316.

***) Innocentii Opera S. 266.

†) Matt. Paris. S. 470. Es war der Geiſtlichkeit kaum möglich, dem Papſte wirkſamen Widerſtand zu leiſten, ohne ein Gewebe, welches ſie ſelbſt mit dem anhaltendſten Fleiße angeſponnen hatte, wieder aufzulöſen. Ein Engliſcher Prälat zeichnete ſich in jenem Zeitpuncte durch ſeinen anhaltenden Widerſtand gegen alle Mißbräuche der Kirche

ſtande unterwarfen ſich die Biſchöfe, und ſeit dieſem Zeitpuncte ſetzten die Päpſte der Raubſucht und den Erpreſſungen keine Grenzen. Die in London wohnhaften Wucherer aus Cahors und der Lombardei übernahmen die Agentſchaft für den Papſt, und in wenig Jahren ſoll er zum Theil durch Geldhebungen, zum Theil durch die von ihm gehobenen Einkünfte Engliſcher Pfründen 950,000 Mark aus dem Lande gezogen haben, welches, glaube ich, nicht weniger als 15 Millionen Pf. St. jetziger Währung betragen wird. Innocenz IV., unter deſſen Pontificat Roms Tyrannei, wenn wir ſeine weltliche und geiſtliche Uſurpation zuſammen nehmen, vielleicht ihren Zenith erreichte, erſann den Plan, die Engliſchen Prälaten zur Stellung einer gewiſſen Anzahl Bewaffneter anzuhalten, um die Kirche auf eigene Koſten zu vertheidigen.

Dies würde bald in einen dauernden Ritterdienſt verwandelt, und an die Stelle des Militairdienſtes getreten ſeyn*); allein dieſe Forderung ward vielleicht abgelehnt, wenigſtens finden wir nicht, daß ſie wiederholt iſt. Heinrichs III. Schwachſinn ließ keine wirkſamen Maßregeln zu, und in der That hatte er mitunter ſelbſt ſeinen Antheil an der Beute; namentlich ward ihm der Ertrag gewiſſer Steuern, die ſeiner Geiſtlichkeit auferlegt waren, zur Beſtreitung der Koſten

---

aus. Es war Robert Grosſtete, Biſchof von Lincoln (geſt. 1253.), der gelehrteſte Engländer ſeiner Zeit und der erſte, der einige Kenntniß von der griechiſchen Literatur beſaß. Matt. Paris preiſet ihn verdientermaßen wegen ſeiner Gelehrſamkeit und Rechtſchaffenheit, auch lobt er ihn unter andern wegen ſeiner guten Tafel. Grosſtete ſcheint jedoch in Hinſicht der kirchlichen Macht, obwohl er ſie ungern in den Händen des Papſtes ſehen wollte, von dem Geiſte des Zeitalters ganz durchdrungen geweſen zu ſeyn, und ſeltſam iſt's, daß man ihn den Vorläufern der Reformation hat beizählen wollen. (M. Paris. S. 754. Berington's Literary History of the Middle Age. Literargeſchichte des des Mittelalters S. 378.

*) M. Paris. S. 613. Dieſer Schriftſteller liefert zahlloſe Beweiſe ähnlicher Anmaßungen. Sein löblicher Eifer gegen die päpſtliche Tyrannei, worauf mehrere proteſtantiſche Schriftſteller ein beſonderes Gewicht gelegt haben, ward einigermaßen angefeuert durch ſeine individuellen Geſinnungen zu Gunſten der Abtei St. Albans; und eine ähnliche Bemerkung iſt wahrſcheinlich anwendbar auf ſeine Liebe für bürgerliche Freiheit.

ſeines beabſichtigten Krieges gegen Sicilien bewilligt *). Ein edleres Beiſpiel gab das Königreich Schottland. Als Clemens IV. im J. 1267 den Zehnten der kirchlichen Einkünfte Schottlands zu den Koſten eines ſeiner vorgeblichen Kreuzzüge angewieſen hatte, widerſetzte ſich König Alexander III. mit Zuſtimmung der Nationalkirche dieſem Eingriffe und verweigerte dem päpſtlichen Legaten den Eintritt in ſein Gebiet **). In andern Ländern ward die Beſteuerung der Geiſtlichkeit nicht ſo weit getrieben; dem heil. Ludwig bewilligten jedoch die Päpſte den Zehnten der Pfründen für jeden ſeiner Kreuzzüge, ſo wie auch für die Unternehmung Carls von Anjou gegen Manfred ***). Auf dem, von Gregor X. im Jahr 1274 gehaltenen, Concilium zu Lyon ward allen Lateiniſchen Kirchen eine gleiche Abgabe zum vorgeblichen Zwecke eines heiligen Krieges auferlegt †).

Dieſe unverhohlnen Eingriffe in das Eigenthum der Kirche wurden zwar in Unterwürfigkeit geduldet, brachten jedoch eine allgemeine Abneigung gegen den Römiſchen Hof hervor. Freilich war der Vorwurf der Käuflichkeit und Habſucht den Päpſten ſchon längſt gemacht; in früheren Zeiten hatte ſich jedoch jene Hinneigung nur auf beſondere Fälle beſchränkt und nicht der catholiſchen Kirche zu Beſchwerden Anlaß gegeben. Allein jetzt begann die Geiſtlichkeit, geplündert bei jedem unerheblichen Anlaß, ihren einſt väterlich geſinnten Monarchen als einen willkührlich herrſchenden Unterdrücker zu betrachten. Sämtliche Schriftſteller des dreizehnten Säculums und der folgenden Jahrhunderte beklagen ſich in ungemeſſenen Ausdrücken des Unwillens, und ſcheinen beinahe bereit zu ſeyn, die allgemeinen Mißbräuche der Kirche zu reformiren. Sehr genau wiſſen ſie doch diejenigen Mißbräuche, unter deren Druck ſie ſelbſt litten, von denen zu unterſcheiden, deren Aufrechthaltung eignes Intereſſe ihnen gebot; auch hatten

*) Rymer Th. I. S. 599. u. f. Das Weſentlichſte aus der Engliſchen Kirchengeſchichte unter der Regierung Heinrichs III. findet man bei Henry und noch vollſtändiger bei Collier.

**) Dalrymple's Annals of Scotland Bd. I. S. 179.

***) Velly Th. IV. S. 343; Th. V. S. 343; Th. VI. S. 47.

†) Ebendaſ. Th. VI. S. 308. St. Marc Th. VI. S. 347.

ſie keinesweges die Abſicht, weder ihren Immunitäten, noch ihrem Anſehen das Mindeſte zu vergeben. Der Laienſtand hingegen gelangte zu allgemeineren Vernunftſchlüſſen; er faßte einen unvertilgbaren Haß, nicht nur gegen die päpſtliche Tyrannei, ſondern auch gegen das ganze Syſtem kirchlicher Unabhängigkeit. Die Reichen beneideten der höheren Geiſtlichkeit ihr Vermögen, und ſehnten ſich nach deſſen Plünderung. Die Armen lernten von den Waldenſern und andern Sectirern, ſolche Wohlhabenheit mit dem Character der Diener des Evangeliums unvereinbar zu achten. Die wandernden Meiſterſänger erſannen Erzählungen, worin laſterhafte Prieſter der Satyre Preis gegeben, und die von einer voreingenommenen Menge begierig verſchlungen wurden. Wenn im dreizehnten Jahrhundert ausſchweifendere kirchliche Anmaßungen zum Vorſchein kamen, als in irgend einem der vorhergehenden, ſo war es dagegen unbezweifelt dasjenige Zeitalter, in welchem der Hang zum Widerſtande gegen jene Anmaßung größere Kraft zu gewinnen begann.

Dieſer Widerſtand war in der That durchaus nothwendig geworden, falls nicht die weltlichen Regierungen der Chriſtenheit zu bloßen Beamten der Hierarchie herabſinken ſollten. Schon machte ich die erſte Stufe jener kirchlichen Gerichtsbarkeit bemerklich, die durch die parteiliche Nachſicht der Souveraine, insbeſondere Juſtinians und Carls des Großen beinahe unabhängig von der bürgerlichen Obrigkeit geworden war. Es folgten mehrere Jahrhunderte der Zerrüttung und Anarchie, in deren Laufe in Frankreich das oberliche Anſehen der Könige im buchſtäblichen Sinne gänzlich gehemmt, und auch in einigen andern Ländern nur wenig geachtet war. Sehr natürlich muß man vorausſetzen, daß kirchliche Gerichtsbarkeit, inſoweit ſelbſt dieſe im Zeitalter der Barbarei geachtet ward, für das einzige Erſatzmittel geſetzlichen Zwangsrechts und für die beſte Sicherung gegen Unrecht gehalten werden mußte. Dennoch finde ich nicht, daß ſie ſich bis zum Anfange des zwölften Jahrhunderts über ihre früheren Grenzen ausdehnte. Seit jenem Zeitpuncte machten jedoch ihre Eingriffe in die Befugniſſe der weltlichen Gerichtshöfe ſo reißend ſchnelle Fortſchritte, daß ſie mit der Anmaßung eines ausſchließlichen Supremats über alle Perſonen und Sachen zu

drohen ſchienen. Die Biſchöfe bewilligten jedem, der es verlangte, die Tonſur, um die Zahl ihrer Untergebenen zu vermehren. Dies Zeichen des geiſtlichen Standes verlieh jedem, der eine prieſterliche Kleidung trug und nicht mehr als einmal verheirathet geweſen war, ſelbſt dann, wenn er auf einer Stufe ſtand, niedriger als der geringſte der ſieben Ordinationsgrade, und wenn er gleich gar kein prieſterliches Amt verwaltete, dennoch alle prieſterlichen Privilegien und Immunitäten *). Witwen und Waiſen, Fremde, Arme, Pilgrimme und Ausſätzige wurden unter der allgemeinen Benennung: miserabiles personae (Hülfsbedürftige), unter die Gerichtsbarkeit und den Schutz der Kirche gezogen, und konnten vor keinem andern Richterſtuhle belangt werden. Auch die geſamte Körperſchaft der Kreuzfahrer und ſogar diejenigen, die blos das Gelübde abgelegt hatten, einem Kreuzzuge beizuwohnen, genoſſen geiſtlicher Vorrechte.

Wenn die Perſönlichkeit der ſtreitenden Parteien in keine dieſer Categorien gehörte, fanden die Biſchöfe in der Natur des Streitgegenſtandes einen Vorwand, ihn unter ihre Gerichtsbarkeit zu ziehen. Freilich war es ausgemacht, daß nur geiſtliche Angelegenheiten vor geiſtliche Tribunäle gehörten; aber die Deutung dieſer Qualification war unbeſtimmt, und nach den Auslegern des zwölften Jahrhunderts war die Kirche jederzeit verbunden, die Begehung einer Sünde zu verhindern oder zu züchtigen. Dieſer weitumfaſſende Grundſatz, den wir Innocenz III. auf die Anmaßung eines Richteramtes über Völkerzwiſte anwenden ſahen, brachte die gewöhnlichen Streitigkeiten der Individuen, welche insgemein irgend eine Anſchuldigung abſichtlich zugefügten Unrechts befaſſen, dem geiſtlichen Richter in die Hände. Man

*) Clerici qui cum unicis et virginibus contraxerunt, si tonsuram et vestes deferant clericales, privilegium retineant, — praesenti declaramus edicto, hujusmodi clericos conjugatos pro commissis ab iis excessibus vel delictis trahi non posse criminaliter aut civiliter ad judicium saeculare. Bonifacius Octavus in Sext. Decretal. B. III. Tit. 3. C. 1. Philipp der Kühne hatte jedoch dieſe verheiratheten Geiſtlichen beſteuert und vermöge ſpäterer Verordnungen der Könige von Frankreich wurden ſie der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, von welcher ſie hingegen in Neapel durch mehrere Verfügungen der Könige aus dem Hauſe Anjou jederzeit eximirt blieben. Giannone B. XIX. C. 5.

muß ſich beinahe verwundern, daß dieſe ausdehnende Erklärung in der Praxis nicht noch allgemeiner ward, und geräth in Verſuchung, die hierin beobachtete Mäßigung der Kirche zu rühmen. Realklagen, oder Rechtsſtreitigkeiten über Grundeigenthum blieben jederzeit das ausſchließliche Geſchäft der weltlichen Gerichtshöfe, ſelbſt wo der Beklagte ein Geiſtlicher war*). Aber über Contractsverletzungen, wenigſtens wenn dabei von einer Eidbrüchigkeit die Rede war, und über perſönliche, auf beſonderes Zutrauen gegründete Verbindlichkeiten erkannten die geiſtlichen Gerichtshöfe. Sie hatten nicht nur ausſchließliche Gerichtsbarkeit in Rechtsſachen, die ſich unmittelbar auf Ehebündniſſe bezogen, ſondern auch in Frankreich (niemals aber in England) concurrente Jurisdiction in Angelegenheiten, mittelbar entſpringend aus Ehecontracten, z. B. in Betreff ehelichen Erbantheils und Brautſchatzes**). Sie warfen ſich zu Executoren aller Teſtamente auf, worin Legate zu frommen Zwecken vermacht waren***). Durch die Zeitumſtände begünſtigt, machten ſie in der Folge immer größere Vorſchritte. So maßten ſie ſich das Recht an, die Zweifel oder die Nachläſſigkeiten weltlicher Richter zu heben und zu ergänzen, und erſannen eine Claſſe gemiſchter Rechtsſachen, worüber entweder ein weltliches oder ein geiſtliches Gericht erkannte, je nachdem eines von beiden das Präventionsrecht übte. Außer dieſer ausgedehnten Gerichtsbarkeit in Civilſachen maßten ſich die geiſtlichen Tribunäle auch über manche

---

*) Decretal. B. II. Tit. 2. Ordonnances des Rois Th. I. S. 40. z. J. 1189. Auf dem Concilium zu Lambeth nahmen die Biſchöfe das Recht in Anſpruch, zu richten „inter clericos suos vel inter laicos conquerentes et clericos defendentes, in personalibus actionibus super contractibus, aut delictis, aut quasi i. e. quasi delictis. Wilkins Concilia Th. I. S. 747.

**) Ordonnances des Rois S. 40. 121. 220 und 319. Hier findet man eine merkwürdige Ausnahme von der allgemeinen Regel: daß geiſtliche Gerichtshöfe über Realklagen keine Cognition hatten.

***) Ebendaſ. S. 319. Glanville B. VII. C. 7. Sancho IV. verlieh der Caſtilianiſchen Geiſtlichkeit die nämliche Gerichtsbarkeit (Teoria de las Cortes Th. III. S. 20.) und folgte auch in andern Hinſichten durch Begünſtigung ihrer Eingriffe dem Beiſpiele ſeines Vaters, Alphons X. Die Kirche von Schottland ſcheint mit der Engliſchen faſt gleiche Gerichtsbarkeit gehabt zu haben. Pinkerton's Geſch. von Schottland Th. I. S. 173.

ihrer Natur nach criminelle, oder theils dem Civil-, theils dem Criminalrecht unterworfene Vergehungen die Cognition an. Dahin gehörten Meineid, Kirchenraub, Wucher, Blutſchande und Ehebruch, von deren Beſtrafung wenigſtens in England die weltliche Obrigkeit ſich enthielt, ſeitdem die geiſtlichen Gerichte ſie in ihren Bereich gezogen hatten. Aber immer blieb die Excommunication die einzige Strafe, die von der Kirche unmittelbar vollſtreckt werden konnte. Es erlangten daher die Biſchöfe das Recht, für Verbrecher weltlichen Standes eigne Gefängniſſe anzulegen *); für Geiſtliche wurden die Klöſter zu Gefängniſſen gebraucht. Excommunicationsurtheile gegen Laien mußten von den weltlichen Obrigkeiten durch Gefängniß, Beſchlagnahme beweglicher, in einzelnen Fällen auch wohl durch Confiscation unbeweglicher Güter, oder gar durch Todesſtrafe in Vollziehung geſetzt werden **).

Die Geiſtlichkeit vergaß keinesweges, ſich zugleich mit einem ſolchen Umfange ihrer Gerichtsbarkeit, ihre eigne unbedingte Exemtion von der peinlichen Gerichtsbarkeit des Staats zu ſichern. Dieſe war ihnen, wie ich ſchon oben bemerkt habe, von Carl dem Großen bewilligt. Ob aber in den drei nächſten Jahrhunderten nach ſeiner Regierung dies Vorrecht in Ländern, die, wie England, ſeinem Kaiſerreiche nicht unterworfen waren, und ſelbſt in Frankreich und Deutſchland, wirklich in Ausübung ge-

---

*) Schon Carl der Große ſoll, wie Giannone (B. VI. C. 7.) behauptet, den Biſchöfen die Anlegung eigner Gefängniſſe verſtattet haben.

**) Giannone B. XIX. C. 5. T. 3. Schmidt Th. IV und VI. Fleury septième Discours. Mémoires de l'Académie des Inscriptions Th. XXXIX. S. 603. Da die geiſtliche Gerichtsbarkeit in verſchiedenen Jahrhunderten und Ländern nicht immer gleichförmig begrenzt war, ſo iſt es ſehr ſchwierig, ihre allgemeinen, dauernden Attribute von den minder vollſtändig begründeten zu unterſcheiden. Die Definition derſelben, ſo wie ſie in den Decretalen B. II. Tit. 2. de foro competenti gegeben wird, bekräftigt nicht die Behauptungen der Canoniſten in ihrem ganzen Umfange; auch ſtimmt ſie nicht mit der Erklärung überein, welche Bonifaz VIII. (in Sext. B. III. Tit. 23. C. 40.) von der geiſtlichen Jurisdiction giebt: „sive ambae partes hoc voluerint, sive una super causis ecclesiasticis, sive quae ad forum ecclesiasticum ratione personarum, negotiorum vel rerum de jure vel de antiqua consuetudine pertinere noscuntur.

bracht wurde, vermag ich nicht zu vergewiſſern. Die falſchen Decretalen enthalten einige Stellen zu Gunſten dieſer kirchlichen Immunität, welche Gratian in ſeiner Sammlung wiederholt behauptet*). Um die Mitte des zwölften Jahrhunderts ward jener Grundſatz allgemein angenomme,. und Innocenz III. erklärt ihn für ein unveräußerliches Recht der Geiſtlichkeit, welches ihr ſelbſt nicht mit eigner Zuſtimmung entzogen werden könne**). Noch weit weniger wurden königliche Verordnungen oder Nationalherkommen für hinreichend geachtet, ein ſo wichtiges Privilegium aufzuheben***). Nach dem canoniſchen Rechte waren ſie ungültig, in ſofern ſie den Rechten und Freiheiten der heiligen Kirche Eintrag thaten†). Allein man machte den geiſtlichen Gerichtshöfen den Vorwurf, daß ſie auf eine ſchändliche Weiſe verabſäumten, die ſchreiendſten Verbrechen ihrer Standesgenoſſen auch nur mit denjenigen Strafen zu belegen, die ſie ſelbſt vollſtrecken konnten. Die Kirche konnte jederzeit von ihren eignen Cenſuren abſolviren, und die Einſperrung in ein Kloſter, — die gewöhnliche Strafe geiſtlicher Verbrecher, war nicht ſelten ſehr gelinde und von kurzer Dauer. Die Geſchichte erwähnt mehrerer Beiſpiele leidenſchaftlicher Gewaltthätigkeiten, die unter dem Schutze kirchlicher Vorrechte faſt ganz unbeſtraft blieben††). Und da die weltlichen Gerichtshöfe den ihnen den Vorrang ſtreitig machenden geiſtlichen Gerichten ihren Beiſtand verſagten, ſo mangelte es ſelbſt der Geiſtlichkeit an Abhülfe des ihren Mitgliedern widerfahrnen Unrechts. So gab es, wie uns die Geſchichte lehrt, eine Zeit, wo auf die Ermor-

---

*) Fleury 7me Discours.

**) Id. Institutions au droit eccles. Th. II. S. 8.

***) In criminalibus causis in nullo casu possunt clerici ab aliquo quam ab ecclesiastico judice condemnari, etiamsi consuetudo regia habeat, ut fures a judicibus saecularibus judicentur. Decretal. B. I. Tit. I. C. 8.

†) Decret. distinct. 96.

††) Collier Bd. I. S. 351. Im canoniſchen Rechte wird der Grundſatz angenommen, daß in peinlichen Fällen kein Laie gegen einen Geiſtlichen zeugen kann. Decretal. B. II. Tit. 20. C. 14.

dung eines Prieſters nur die Strafe der Excommunication ſtand *).

Ein ſo unzuſammenhängendes, buntes Gemiſch von Geſetzen und Obrigkeiten, auf deren ſyſtematiſcher Anordnung die ganze geſellſchaftliche Einrichtung hauptſächlich beruht, mußte nothwendig heftige Reibungen hervorbringen. Das Intereſſe jedes Souverains erforderte Aufrechthaltung oder Wiederherſtellung der Verfaſſungen, eingeführt durch ſeine Vorfahren oder durch das von ihm regierte Volk. Der erſte, der dies ſchwierige Werk unternahm, — der erſte, der ſich offen gegen kirchliche Tyrannei erhob, war Heinrich II. von England. Die Angelſächſiſche Kirche, nicht ſo genau als einige andere Kirchen mit Rom verbunden, und genießend einer ſich gewiſſermaßen noch aus den Zeiten der Barbarei herſchreibenden Befreiung von der Knechtſchaft canoniſcher Diſciplin, obwohl reich und höchlich geachtet von einem andächtigen Volke, — die Kirche, ſage ich, hatte vielleicht die gänzliche Unabhängigkeit von weltlicher Gerichtsbarkeit, ſo eifrig erſtrebt von der Hierarchie des Feſtlandes, niemals begehrt. Wilhelm der Eroberer ſonderte zuerſt die geiſtlichen von den bürgerlichen Gerichtshöfen, und verbot den Biſchöfen, in den Verſammlungen der ſogenannten „hundert Männer" (hundred courts) geiſtliche Angelegenheiten zu entſcheiden **). Seine Sprache iſt jedoch zu unbeſtimmt, um in Hinſicht der

*) Lyttleton's Geſchichte Heinrichs II. Bd. III. S. 332. Dieſer Zuſtand der Dinge beſchränkte ſich jedoch auf den Zeitraum offener Fehde zwiſchen der Kirche und dem Staate.

**) Ut nullus episcopus vel archidiaconus de legibus episcopalibus amplius in Hundret placita teneant, nec causam quae ad regimen animarum pertinet, ad judicium saecularium hominum adducant. Wilkins Leges Anglo-Saxon. p. 230. Vor der Eroberung hatte in dem Gerichtshofe jeder Grafſchaft oder unter den „hundert Männern" der Biſchof nebſt dem Grafen Sitz und Stimme, und wie ſich aus dem Inhalte jener Urkunde ſchließen läßt, wurden kirchliche Angelegenheiten mehr nach dem gemeinen als nach dem canoniſchen Rechte entſchieden. Dies Herkommen war ſchon unter Edgars Regierung, obwohl, wie es ſcheint, ohne Erfolg, aufgehoben. (Ebendaſ. S. 83.) In Dänemark wurden erſt unter der Regierung des Königs Nicolaus, der im J. 1105 den Thron beſtieg, die bürgerlichen und kirchlichen Gerichtshöfe geſondert. (Langebeck Script. rer. Danic. Th. IV. S. 380.) Andere verſetzen dieſe Verordnungen in Canuts Zeiten, d. h. etwa in das J. 1080. (Ebendaſ. Th. II. S. 209.)

Beſchaffenheit ſolcher Sachen zur entſcheidenden Richtſchnur zu dienen; vermuthlich war der Begriff kirchlicher Angelegenheiten noch nicht weit über die geſetzlichen Grenzen ausgedehnt. Im Krönungseide des Königs Stephan finden wir die erſte Kunde der Exemtion des geiſtlichen Standes vom weltlichen Arme; wenigſtens ſcheinen die unten ſtehenden, freilich ziemlich unbeſtimmten Worte darauf hindeuten zu ſollen *). Doch halte ich mich nicht vergewiſſert, daß die Engliſchen Geſetze zur Zeit der Statuten von Clarendon jene Anſprüche als geſetzlich anerkannt hatten. Wenigſtens waren ſie eine Neuerung, welche die geſetzgebende Verſammlung unbedenklich und ohne Ungerechtigkeit wieder aufheben konnte. Heinrich II. verſuchte, in den letzterwähnten bekannten Statuten die kirchliche Gerichtsbarkeit in dreierlei Rückſichten zu beſchränken; er behauptete nämlich: daß ſeinen Richtern die Befugniß zuſtehe, über Verträge, ſelbſt wenn ſie eidlich beſtätigt waren, ſo wie auch über Patronatrechte und über die Verbrechen der Geiſtlichen zu erkennen, denen, — wie es im Geſetze ſehr fein ausgedrückt iſt, — die Kirche nach erwieſenen oder eingeſtandenen Verbrechen keinen Schutz verleihen dürfe **). Dieſe Statuten waren der Hauptgegenſtand der Streitigkeiten zwiſchen dem König und Thomas Becket. Sie wurden vom Papſt als Eingriffe in die Freiheiten der Kirche größtentheis für nichtig erklärt; es iſt jedoch nicht unwahrſcheinlich, daß, wenn Ludwig VII. ſich würdevoller benommen hätte, der päpſtliche Stuhl, welchen damals eine eingetretene Kirchentrennung von der Gunſt dieſer beiden Monarchen abhängig machte, einigermaßen von ſeinen Anſprüchen abgegangen ſeyn würde. Da aber Frankreich die Eingriffe der kirchlichen Macht blindlings zugab, ward es Heinrichen unmöglich, ihnen hinreichenden Widerſtand zu leiſten. Dennoch brachten die Statuten von Clarendon einige Wirkungen hervor. Unter Heinrichs III. Regierung

---

*) Ecclesiasticarum personarum et omnium clericorum et rerum eorum justitiam et potestatem, et distributionem bonorum ecclesiasticorum in manu episcoporum esse perhibeo, et confirmo. Wilkins Leges Anglo-Saxon. S. 310.

**) Wilkins Leges Anglo-Saxon. S. 323. Lyttleton's Geſchichte Heinrichs II. Collier u. a. m.

begann man mit unnachläßlicherer und erfolgreicherer Anſtrengung, die Unabhängigkeit der weltlichen Regierung zu behaupten. Selbſt die Richter an den königlichen Tribunälen waren bis dahin großentheils Geiſtliche geweſen, und hatten daher für die Privilegien ihres Standes große Vorliebe gehegt *). Jetzt aber räumten dieſe Geiſtlichen, gehorſam den ſtrengen Vorſchriften ihrer canoniſchen Geſetze **), jene Richterſtellen gemeinrechtlichen Juriſten ein, die ſich zu einem von dem ihrigen ſehr abweichenden Syſteme bekannten. Dieſe Rechtsgelehrten begannen bald, die überwiegende Macht ihrer Gerichtsbarkeit dadurch geltend zu machen, daß ſie, ſo oft die geiſtlichen Tribunäle ihre herkömmlichen Grenzen überſchritten, Verbote gegen ſie erließen ***). Die ſtolze Hierarchie, ungewohnt der ihr angelegten Zügel, ſchäumte vor Wuth; mehrere Provinzialſynoden beſchwerten ſich über die Anmaßung der Laien, die Geſalbten des Herrn, denen ſie Gehorſam ſchuldig ſeyen, richten zu wollen †); dreiſt behaupteten ſie die Befugniß, über Patronatrechte und Contractsverletzungen zu erkennen ††); aber die weltlichen Richter, feſt und vorſichtig, begünſtigt vom Adel, wenn gleich nicht ſehr vom Könige, wichen

---

*) Dugdale's Origines Juridicales c. 8.

**) Decretal. B. I. Tit. XXXVII. C. 1. Wilkins Concilia Th. II. S. 4.

***) Prynne hat mehrere Auszüge aus dem gerichtlichen Regiſtern unter Heinrichs II. Regierung geliefert, woraus ſich ergiebt, daß jemand mit einer Geldſtrafe belegt iſt, qui placitavit de laico feodo in curia christianitatis. Ein Biſchof von Durham mußte eine Geldſtrafe von 500 Mark erlegen, quia tenuit placitum de advocatione cujusdam ecclesiae in curia christianitatis. (m. ſ. die Dedication zu Prynne's Records Bd. III.) Glanville theilt die Formel eines wegen Anmaßung einer Rechtsſache in Betracht eines weltlichen Lehns an das geiſtliche Gericht erlaſſenen Inhibitoriums mit. Güter, die von der Kirche zu Lehn gingen, ſtanden nnter der Jurisdiction der geiſtlichen Gerichte. Dies iſt den Statuten von Clarendon völlig gemäß, und zeigt, daß ſie fortwährend bindende Kraft hatten; obwohl Collier ſich die Behauptung erlaubt, ſie ſeyen bald nach Beckets Tode aufgehoben, welches er durch ein falſches Allegat aus Glanville zu beweiſen ſucht. Ecclesiast. Hist. Vol. I. S. 880. Lyttleton's Geſchichte Heinrichs II. Bd. III. S. 97.

†) Cum judicandi Christos domini nulla sit laicis attributa potestas, apud quos manet necessitas obsequendi. Wilkins Concilia Th. I. S. 747.

††) Id. ibid. et Th. II. S. 90.

um keinen Schritt, und beſtimmten endlich eine Scheidungslinie, welche die Kirche zu achten gezwungen ward*). Unter der nächſtfolgenden Regierung Eduards I. ward von einem Erzbiſchof das Recht des Gerichtshofes der königlichen Bank (kings bench), Inhibitorien zu erlaſſen, anerkannt**); das Statut, gewöhnlich allegirt mit den Anfangsworten: „Circumspecte agatis,“ erlaſſen in Eduards dreizehntem Regierungsjahre, ſcheint zwar die wirklichen Privilegien geiſtlicher Gerichte durch Aufzählung derſelben zu ſichern, ſchließt aber eben dadurch die Anmaßung jedes andern Rechtes aus. Weder die Befugniß, über Patronatrechte, noch die, über weltliche Contracte zu richten, ſind in dieſer Urkunde als der Kirche zuſtändig aufgeführt; daher auch ſeitdem die weltlichen Gerichtshöfe jederzeit eine unbeſtrittene Jurisdiction über dieſe Gegenſtände ausgeübt haben***). Auch gelang es den weltlichen Richtern, der Strafloſigkeit der von Geiſtlichen verübten Verbrechen zum Theil vorzubeugen. Es

---

*) Vide Wilkins Concilia Th. II. passim.

**) Licet prohibitiones hujusmodi a curia christianissimi regis nostri juste procul dubio, ut diximus, concedantur. Id. Th. II. S. 100. und S. 115. und nachdem der Erzbiſchof Peckham auf dem Gipfel kirchlicher Macht dieſen aus dem Zeitalter Heinrichs II. abzuleitenden Satz anerkannt hatte, haben ſich einige proteſtantiſche Geiſtliche von der hohen Kirche, namentlich der Erzbiſchof Bancroft (2 Inst. 609.) (Collier Ecclesiastical History Bd. I. S. 522.) und Gibſon (Vorrede zum Cod. jur. eccl.) nicht entſehen, ſich zu beſchweren, daß der Gerichtshof der königlichen Bank ſich herausnähme, ihren Anſprüchen auf geiſtliche Gerichtsbarkeit Grenzen ſetzen zu wollen.

***) Das Statut „Circumspecte agatis“ (denn es iſt als ein Statut anerkannt; wenn gleich nicht förmlich als ſolches abgefaßt) iſt auf einen Beſcheid Eduards I. an die Prälaten gegründet, welche auf Ermäßigung der Inhibitorien angetragen hatten. Collier, — ſtets geneigt das Anſehen der Kirche zu übertreiben, — giebt zu verſtehen, die Gerichtsbarkeit der geiſtlichen Tribunäle über Contractsverletzungen, ſelbſt dann, wenn keine Eidbrüchigkeit dabei eintrete, ſey durch dies Statut beibehalten worden; allein die ausdrücklichen Worte des Königs zeigen, daß dies keinesweges ſeine Abſicht war, worüber der Erzbiſchof in der Folge ſich bitterlich beklagte. Wilkins Concilia Th. II. S. 118. Collier's ecclesiasical hist. Bd. I. S. 487. Weit entfernt, über bürgerliche, nicht eidlich bekräftigte Contracte eine Cognition zu haben, worauf, ſo viel mir bekannt iſt, die Kirche nie in irgend einem Lande Anſpruch machte, waren ſelbſt in Betreff eidlich beſtärkter Verträge die geiſtlichen Tribunäle nur dann competent, wenn jeder andere Beweis durch Urkunden oder Zeugen mangelte. Glanville B. X. C. 12. Const. Clarendon. Art. 15.

ward nämlich durch das Statut von Weſtminſter vom J. 1275, oder vielmehr durch eine, dieſem dunkel abgefaßten Statut gegebene Auslegung feſtgeſetzt, daß Geiſtliche, angeſchuldigt eines Capitalverbrechens, nicht eher ihrem ordentlichen Richter ausgeliefert werden ſollten, bis der Thatbeſtand unterſucht ſey, und daß, wenn ſie ſchuldig befunden würden, ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen der Krone verfallen ſeyn ſolle. In ſpäteren Zeiten ward dies Privilegium der Geiſtlichkeit erſt dann zugelaſſen, wenn der Angeſchuldigte ſich auf die Anklage eingelaſſen hatte und gehörig überführt war, welches noch heutiges Tages gebräuchlich iſt *).

Frankreichs bürgerliche Obrigkeiten ſtrebten weit minder kraftvoll für die Wiedererlangung ihrer Rechte. Unter Philipp Auguſt, dem heil. Ludwig und Philipp dem Kühnen beſtanden noch die alten Anmaßungen der Geiſtlichkeit, vermehrt durch neuere; und die Geſetze dieſer Monarchen hatten eine größere Hinneigung zur Beſtätigung, als zur Hemmung derſelben **). Es wurden jedoch von weltlichen Gerichtshöfen einige Beſchränkungen verſucht, und ein Geſchichtſchreiber hat uns die Artikel eines im J. 1246 unter dem Franzöſiſchen Adel geſchloſſenen Bündniſſes aufbehalten, wodurch er ſich eidlich verpflichtete, geiſtlichen Richtern über keinen andern Gegenſtand, als Ketzerei, Eheſachen und Wucher Cognition zu geſtatten. Unglücklicherweiſe war Ludwig IX. faſt eben ſo wenig als Heinrich III. geneigt, das Joch kirchlicher Herrſchaft abzuſchütteln. Aber auch andere Souveraine waren in dem nämlichen Zeitraume aus mancherlei Beweggründen eben ſo unterwürſig. Friedrich II. eximirte ausdrücklich die Geiſtlichen von der weltlichen, ſowohl peinlichen, als bürgerlichen Gerichtsbarkeit ***). Alphons X. führte das

---

*) 2 Instit. S. 163.

**) Aus einem Geſetze Philipp Auguſt's (Ordonnances des Rois Th. I. S. 39.) ſcheint zu erhellen, daß Geiſtliche, überführt ſchwerer Verbrechen, nach geſchehener Degradirung mit dem Tode beſtraft werden konnten; allein eine ſpätere Verordnung (ebendaſ. S. 43.) macht die Sache zweifelhaft, und die Theorie geiſtlicher Immunitäten ward in der Folge feſter als je begründet.

***) Statuimus, ut nullus ecclesiasticam personam, in criminali

nämliche Syſtem in Caſtilien ein, wo weder das päpſtliche Anſehen, noch auch die Unabhängigkeit der Kirche je geſetzlich anerkannt war, bis zur Einführung ſeines Geſetzbuchs, welches mit canoniſchen Rechtsgrundſätzen angefüllt war*). Es iſt faſt unnöthig, zu bemerken, daß im Königreich Neapel, welches insbeſondere nach der Throngelangung des Hauſes Anjou in Abhängigkeitsverhältniſſen zum päpſtlichen Stuhle war, volle kirchliche Gewalt und Vorrechte den Landesgeſetzen einverleibt waren**).

Die ungemeine Bereicherung der Biſchöfe, Capitel und Klöſter durch fortwährende Land-Erwerbungen im Laufe vieler Jahrhunderte begann endlich die Eiferſucht der Herrſcher auf ſich zu ziehen. Sie fühlten, daß, wenn auch die Prälaten die beſtimmte Anzahl ihrer Vaſallen ins Feld ſchickten, es dennoch an jener thätigen Mitwirkung ermangeln müſſe, welche der Geiſt des Lehnsverbandes unumgänglich erforderte, und daß die Kraft der Nation durch Verminderung eines kriegeriſchen Adels gelähmt werde. Ueberdies gingen die Hülfsgelder und andere Lehnsaccidentien zum erheblichen Nachtheile der Oberlehnsherrn in Erb- und Veräußerungsfällen gänzlich verloren, ſobald die Lehne dieſen nie ausſterbenden Körperſchaften in die Hände geriethen. Auch konnte

---

quaestione vel civili, trahere ad judicium saeculare praesumat. Ordonnances des Rois de France T. I. p. 611. Hier wird dies Edict angeführt und von Ludwig X. für ſein Reich genehmigt. Philipp der Kühne hatte vom Papſte die Bewilligung erhalten, Geiſtliche, angeklagt wegen ſchwerer Verbrechen, in Verhaft nehmen zu laſſen, unter der Bedingung, ſie an den Gerichtshof des Biſchofs zur Unterſuchung abzuliefern. Hist. du Droit Eccles. Franc. T. I. p. 426. Das Concilium zu Burges (1276) hatte nämlich alle Einmiſchung des weltlichen Arms in Rechtsangelegenheiten der Geiſtlichen ſo ſtrenge unterſagt, daß der König ſich genöthigt fand, ſelbſt um dieſe mäßige Bewilligung bittlich nachzuſuchen.

*) Marina Ensayo Historico-Critico sobre las siete Partidas c. 320. etc. Hist. du Droit Eccles. Franç. T. I. p. 442.

**) Giannone B. XIX. C. 5. B. XX. C. 8. Bemerkenswerth iſt eine Verordnung König Roberts von Neapel, welche die den Geiſtlichen zuſtehenden Immunitäten ſogar auf ihre Beiſchläferinnen ausdehnt. Ebendaſ.

Sehr ſtrenge tadelt Villani ein Geſetz, erlaſſen zu Florenz im J. 1345, wodurch in peinlichen Rechtsſachen die perſönliche Exemtion der Geiſtlichen aufgehoben wird. B. XII. C. 43.

es während des Streits über die Inveſtituren dem Beobachter nicht entgehen, daß, wenn die Kirche beharrlich das Supremat des Staats über ihr weltliches Beſitzthum abläugnete, es nur eine gerechte Vergeltungs- oder vielmehr Vertheidigungsmaßregel des Staates ſey, den ferneren Erwerbungen der Kirche ein Ziel zu ſetzen. Schon hatten einige Römiſche Kaiſer, um die übermäßige Bereicherung der Hierarchie zu hemmen, gegen Schenkungen zur todten Hand Verbote erlaſſen, welche der verſchwenderiſchen Frömmelei der neuen Königreiche gänzlich fremd waren *).

In ſpäteren Zeiten geſchah der erſte Verſuch einer Beſchränkung dieſer Art von Friedrich Barbaroſſa, der im J. 1158 verordnete, daß kein Lehn ohne Zuſtimmung des Oberlehnsherrn weder der Kirche noch ſonſt jemanden übertragen werden ſolle. Ludwig IX. rückte eine ähnliche Verordnung in ſeine Statutenſammlung ein **). In Caſtilien waren ebenfalls ähnliche Geſetze eingeführt ***). In England ſoll vor der Eroberung die Erlaubniß der Krone bei Veräußerungen zur todten Hand erforderlich geweſen ſeyn. Wie dem aber auch ſey, ſo ſcheint kein Grund vorhanden zu ſeyn, zu glauben, daß das gemeine Recht vor der Magna Charta hierin einigen Zwang auferlegte; dieſe verbot jedoch alle Veräußerungen an Gotteshäuſer ohne Zuſtimmung des Grundherrn, und unter Eduard I. wurden Veräußerungen zur todten Hand unbedingt unterſagt, ohne jedoch das Vorrecht des Königs, in einzelnen Fällen von dieſem Verbote zu diſpenſiren, zu ſchmälern †).

Es muß, glaube ich, jedem aufmerkſamen Forſcher einleuchten, daß das Anſehen der Päpſte, obwohl ſie von Jahr zu Jahr äußerlich immer mehr Kraft zur Schau ſtellten, dennoch vor dem Anbeginn des Pontificats Bonifaz VIII. (1294) ins-

*) Giannone B. III.

**) Ordonnances des Rois p. 213. M. ſ. auch S. 303. u. a. a. O. Du Cange voc. manus morta. Amortissement bei Deniſart und in andern Franzöſiſchen Geſetzſammlungen. Fleury Inst. au Droit etc. T. I. S. 350.

***) Marina Ensayo sobre las siete partidas S. 235.

†) 2 Inst. S. 74. Blackstone Bd. II. C. 18.

geheim untergraben war und ihre Hauptſtütze, die öffentliche Meinung, großentheils verloren hatte. Die Geiſtlichkeit war unzufrieden über unaufhörliche Geldforderungen, Eingriffe in ihr geſetzliches Patronatrecht und grundloſe Parteilichkeit für die Bettelmönchsorden; ſelbſt ein Theil der Bettelmönche hatte gegen die Verderbtheit des päpſtlichen Hofes zu declamiren begonnen, und die Laien, ſowohl Herrſcher als Unterthanen, haßten und beneideten Haupt und Glieder der Hierarchie. Bonifaz, angetrieben durch ungeregelte Arroganz und Ehrſucht und nicht gewahrend jene allmählige Umwandlung der öffentlichen Meinung, ſtrebte, die despotiſchen Anmaßungen ſeiner Vorgänger noch höher zu treiben. So wie Gregor VII. uns der anmaßendſte unter allen Menſchen zu ſeyn ſcheint, bis wir die Geſchichte Innocenz III. leſen, ſo wird Innocenz III. durch Bonifazens überwiegende Verwegenheit in Schatten geſtellt. Aber abgeſehen von den minder günſtigen Geſinnungen des Publicums, fehlte ihm auch die weſentlichſte Eigenſchaft eines ehrſüchtigen Papſtes, der Ruf der Rechtſchaffenheit. Man beargwohnte ihn, die Abdankung ſeines Vorgängers Cöleſtins V. betrügeriſcher Weiſe bewirkt zu haben, und die Härte, womit er dieſen würdigen Mann in der Folge behandelte, ſcheint jenen Vorwurf zu rechtfertigen. Aber Bonifazens Handlungen zeigen, daß er von dem höchſten Grade des Selbſtvertrauens berauſcht war. Dürfen wir einigen Geſchichtſchreibern Glauben beimeſſen, ſo erſchien er am Jubiläum (im J. 1300) einer zur Erhöhung des Glanzes ſeines Hofes und zur Bereicherung ſeiner Schatzkammer mit Erfolg von ihm eingeführten Feierlichkeit, angethan mit kaiſerlichen Gewändern und unter Vortragung zweier Schwerter als Embleme ſeiner nicht minder weltlichen als geiſtlichen Herrſchaft über die Erde *).

---

*) Das Jubiläum war ein hundertjähriges Gedächtnißfeſt zu Ehren St. Peters und St. Pauls, gegründet von Bonifaz VIII. auf den Glauben eines angeblich hundert Jahre zuvor gefeierten ähnlichen Feſtes. Bald ward der Zeitraum der wiederkehrenden Feier bis auf funfzig und endlich bis auf fünf und zwanzig Jahre verkürzt, und ſo beſteht das Feſt noch jetzt. Es wird jedoch der Römiſche Hof beim nächſten Jubiläum die Beſchreibung jener Feier im J. 1300 nur mit einem Seufzer leſen: „Papa innumerabilem pecuniam ab iisdem recepit,

Noch nicht lange hatte Bonifaz den päpſtlichen Stuhl beſtiegen, als er ſolche Geſinnungen an den Tag legte. Europens mächtigſte Herrſcher, Philipp der Schöne und Eduard I., begannen zu gleicher Zeit auf ſehr willkührliche Weiſe die Einkünfte der Kirche anzugreifen. Die Engliſche Geiſtlichkeit oder wenigſtens in ihrem Namen die Biſchöfe hatten freiwillig der Krone ſeit dem Anfange der Regierung Heinrichs III. häufige Subſidien bezahlt. In der That hatten ſie factiſch ihre alterthümliche Steuerfreiheit beinahe aufgegeben und blos das gemeinſame Vorrecht Engliſcher freien Männer, ſich ſelbſt verfaſſungsmäßigerweiſe zu beſteuern, noch beibehalten. Aber Eduard I. drängte ſie mit ſo häufigen, übertriebenen Forderungen, daß ſie genöthigt waren, eine von Bonifaz erlaſſene Bulle, wodurch ihnen die Entrichtung irgend einer Steuer an den Staat unterſagt ward, zu benutzen. Ohne allen Vorwand bemächtigte ſich hierauf der König ihrer Güter, und nöthigte ſie durch dieſe und andere tyranniſche Maßregeln, ſich endlich ſeine Erpreſſungen gefallen zu laſſen. Es iſt bemerkenswerth, daß der Papſt in dieſem ganzen Streite Eduards I. mit ſeiner Geiſtlichkeit ſich leidend verhalten zu haben ſcheint. Aber ganz anders ging es in Frankreich. Philipp der Schöne hatte dem geiſtlichen Stande ohne deſſen Zuſtimmung eine Abgabe auferlegt; — eine vielleicht beiſpielloſe, aber nicht verhaßtere Maßregel, als ähnliche Erpreſſungen des Königs von England. Erbittert durch einige vorhergegangene Mißhelligkeiten, erließ der Papſt ſeine Bulle, bekannt unter den Anfangsworten: „Clericis laicos," worin er der Geiſtlichkeit aller Königreiche verbot, ohne ſeine beſondere Erlaubniß ihrer Regierung unter irgend einem Vorwande, ſey es auch als freiwillige Gabe oder Anlehen, Abgaben zu entrichten. Zwar ward Frankreich nicht ausdrücklich genannt; allein der König verſtand ſehr wohl, daß er gemeint ſey, und rächte ſich

---

quia die et nocte duo clerici stabant ad altare Sancti Pauli, tenentes in eorum manibus rastellos, rastellantes pecuniam infinitam. Bonifaz ertheilte allen denen, die das Jubiläum zu Rom feiern würden, vollen Ablaß, der, wie ich glaube, an dieſem Feſte noch immer unter jener Bedingung zu haben iſt. Matteo Villani giebt von dem damaligen Menſchenzufluß nach Rom eine leſenswerthe Beſchreibung.

durch ein Verbot, Geld aus dem Reiche zu führen. Dies veranlaßte heftige Gegenvorſtellungen von Seiten Bonifazens; aber die Gallicaniſche Kirche zeigte ſo große Anhänglichkeit an die Krone und ſo große Bereitwilligkeit, ſich ihres Geldes berauben zu laſſen, daß er die unangemeſſenſten Verfügungen ſeiner Bulle aufgeben und endlich der Franzöſiſchen Geiſtlichkeit verſtatten mußte, ihrem Souverain zwar nicht durch förmliche Steuern, wohl aber durch freiwillige Abgaben zu unterſtützen.

Nach dieſen Vorgängen ſchienen der Papſt und der König von Frankreich einige Jahre lang ausgeſöhnt zu ſeyn, ſo daß Letzterer ſogar ſeine Streitigkeiten mit Eduard I. der ſchiedsrichterlichen Entſcheidung Bonifazens unterwarf; zwar „nicht als Papſt, ſondern als Privatmanne, Benedict von Gaeta,“ (ſein Familienname), — eine lächerliche Vorſichtsmaßregel gegen die päpſtlichen Eingriffe in die weltliche Obergewalt *). Aber ein ſchrecklicher Sturm erhob ſich im erſten Jahre des vierzehnten Jahrhunderts. Ein Biſchof von Pamiers, als Legat abgeordnet von Bonifaz, um einige Beſchwerden geltend zu machen, zeigte gegen den König einen ſo hohen Grad von Inſolenz und Mangel an Ehrerbietung, daß der gereizte Philipp, der ihn als ſeinen Unterthan betrachtete, ihn in Verhaft nehmen ließ, um ein peinliches Verfahren gegen ihn zu verhängen. Bonifaz, über die Maßen ergrimmt über dieſe Verletzung kirchlicher und geſandt-

---

*) Walt. Hemmingford p. 150. Das ſchiedsrichterliche Urtheil Bonifazens, welches er nach ſeinen Ausdrücken ſowohl in der Eigenſchaft eines Papſtes als in der eines Privatmannes erließ, iſt zu leſen bei Rymer Th. II. S. 819. und ganz nach der Billigkeit abgefaßt. Nichts deſtoweniger beſchuldigen ihn die Franzöſiſchen Geſchichtſchreiber einſtimmig der Parteilichkeit für Eduard und ſuchen dieſe Behauptung durch mehrere Beweiſe zu belegen, die nicht aus der Bulle ſelbſt hervorgehen. Vor ihrer Bekanntwerdung war es allerdings erlaubt, dem allgemeinen Gerüchte zu folgen; aber Velly, ein ſorgloſer und nicht immer gewiſſenhafter Geſchichtſchreiber, hat mehrere Unrichtigkeiten von Mezeray und Baillet entlehnt, welche durch die von ihm ſelbſt angeführte Urkunde in Rymers Schriften widerlegt werden. Hist. de France Th. VII. S. 139. Gaillard, einer der freimüthigſten critiſchen Hiſtoriker, die Frankreich aufzuweiſen hat, enthüllt in den Mém. de l'Académie des Inscriptions Th. XXXIX. S. 642. den Irrthum, welchen auch die Herausgeber der Schrift: l'Art de verifier les Dates, berichtigt haben.

ſchaftlicher Vorrechte, erließ an den König und die Geiſtlichkeit von Frankreich verſchiedene Bullen, worin er ſich gegen den erſteren mancherlei beleidigende Aeußerungen erlaubte, deren mehrere nicht die mindeſte Beziehung auf die Kirche hatten und worin er der Geiſtlichkeit befahl, auf einem nach Rom von ihm zuſammenberufenen Concilium zu erſcheinen. In einer dieſer Urkunden, deren Aechtheit keinem erheblichen Zweifel unterworfen zu ſeyn ſcheint, erklärt er mit kurzen, deutlichen Worten, der König ſey ihm ſowohl in weltlichen als geiſtlichen Dingen unterworfen. Bis dahin war dieſer Grundſatz noch nie ſo deutlich ausgeſprochen, und damals war es zu ſpät, ihn aufzuſtellen. Philipp antwortete in einem kurzen, in der rauheſten Sprache abgefaßten Schreiben, und ließ die päpſtlichen Bullen in Paris öffentlich verbrennen. Aber entſchloſſen, die wahre Kraft ſeiner Oppoſition an den Tag zu legen, berief er eine Verſammlung von Repräſentanten der drei Stände ſeines Königreichs, welche man gemeiniglich als die erſte Verſammlung der allgemeinen Reichsſtände annimmt. Der Adel und die Gemeinen lehnten mit Feſtigkeit die weltliche Obergewalt des Papſtes ab, und ließen mittelſt Schreibens an das Cardinalscollegium dieſe ihre Geſinnungen nach Rom gelangen. Die Geiſtlichkeit ſuchte einen Mittelweg einzuſchlagen und ſträubte ſich gegen die Uebernahme der Verbindlichkeit, den Aufforderungen des Papſtes nicht zu gehorchen; doch trug ſie kein Bedenken, deſſen weltliche Gerichtsbarkeit abzuläugnen.

Inzwiſchen ward das Concilium zu Rom eröffnet, und ungeachtet des unbedingten königlichen Verbots hielten ſich viele Franzöſiſche Prälaten verpflichtet, demſelben beizuwohnen. In dieſer Verſammlung erließ Bonifaz ſein berüchtigtes Statut, bekannt unter den Anfangsworten: „Unam sanctam.“ „Die Kirche,“ ſo heißt es in dieſer Urkunde, „iſt ein Körper und hat ein Haupt. Unter dieſes Hauptes Befehlen ſind zwei Schwerter, ein geiſtliches und ein weltliches; das erſtere, um vom Papſte ſelbſt, das letztere, um von Königen und Kriegern nach ſeiner Erlaubniß und nach ſeinem Willen geführt zu werden. Aber das geringere Schwert muß dem größeren, und die

weltliche Macht der geiſtlichen untergeordnet ſeyn.“ Die Urkunde ſchließt mit der Erklärung: „die Unterwürfigkeit aller menſchlichen Weſen unter den Römiſchen Stuhl ſey ein nothwendiger Glaubensartikel*).“ Eine andere Bulle erklärt: „Jedermann, wes Standes und Ranges er auch ſeyn möge, ſey verpflichtet, auf perſönliche Vorladung vor dem Apoſtoliſchen Tribunal in Rom zu erſcheinen; denn dies iſt unſer Wille, die wir durch göttliche Zulaſſung die Welt regieren.“ Als endlich der Bruch mit Philipp offenbar unverſöhnlich ward, und die Maßregeln dieſes Monarchen immer feindſeliger wurden, excommunicirte ihn nicht nur der Papſt, ſondern er bot ſogar die Krone Frankreichs dem Kaiſer Albrecht I. an. Dieſe willkührliche Uebertragung von Königreichen war, wie viele andere Anmaßungen jenes Zeitalters eine Steigerung des vorgeblichen päpſtlichen Rechts, excommunicirte Souverains zu entſetzen. Gregor VII. würde nicht geläugnet haben, daß eine durch ſein Anſehen ihrer Unterthanenpflicht enthobene Nation in ihr urſprüngliches Recht, einen neuen Souverain zu wählen, wieder eintreten müſſe. Aber Martin IV. hatte die Krone Arragoniens Carln von Valois ertheilt; — das erſte Beiſpiel der Uſurpation einer ſolchen Macht, die ſich jedoch durch den Lehnseid Peters II. rechtfertigen ließ, der ſein Reich wie Neapel unter die Oberlehnsherrſchaft des päpſtlichen Stuhles brachte**). Albrecht hatte keine Neigung zur

*) Uterque est in potestate ecclesiae, spiritualis scilicet gladius et materialis. Sed is quidem pro ecclesia, ille vero ab ecclesia exercendus; ille sacerdotis, is manu regum ac militum, sed ad nutum et patientiam sacerdotis. Oportet autem gladium esse sub gladio et temporalem auctoritatem spirituali subjici potestati. — Porro subesse Romano pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronunciamus omnino esse de necessitate fidei. Extravagant. B. I. Tit. VIII. C. 1.

**) Innocenz IV. hatte im J. 1245 den Bruder Sancho’s II., Königs von Portugal, Bolo, gewiſſermaßen zum Coadjutor der Regierung jenes Königreichs ernannt, den Baronen befohlen, ihn als ihren Souverain zu verehren, dabei aber erklärt: es ſey nicht ſeine Abſicht, den König oder deſſen etwaige Nachkommenſchaft des Königreichs zu berauben. Allein dieſe Maßregel gründete ſich auf das Anſuchen des Portugieſiſchen Adels, der mit Sancho’s Staatsverwaltung unzufrieden war. Sext. Decretal. B. I. Tit. VIII. C. 2. l’Art de vérifier les Dates T. I. p. 778.

Bonifaz belehnte Jacob II. von Arragonien mit der Krone Sar-

Verwirklichung der freigebigen Verſprechungen Bonifazens, der im Begriff war, eine Bulle zu erlaſſen, wodurch Philipps Unterthanen ihres Eides der Treue enthoben wurden und der König der Krone verluſtig erklärt ward, als ein höchſt unerwarteter Umſtand den Lauf aller ſeiner Entwürfe hemmte.

Wenn wir erwägen, wie wenig man in jenem Zeitalter gewohnt war, jene hinterliſtig erſonnenen Sophismen zu entwirren und die factiſchen Unwahrheiten zu enthüllen, worauf das päpſtliche Supremat gegründet war, ſo iſt es nicht zu verwundern, daß der König von Frankreich nicht ganz den Weg einſchlug, der ſeiner Würde, ſo wie ſeiner guten Sache am angemeſſenſten war. Anſtatt dem Deſpotismus des Römiſchen Stuhls eine entſchloſſene Oppoſition entgegen zu ſtellen, gab er den wechſelſeitigen Maßregeln vielmehr das Anſehen eines perſönlichen Zwiſtes mit Bonifaz. In einer Verſammlung ſeiner Stände zu Paris ſtieß er gegen den Papſt bittere Anſchuldigungen aus, läugnete deſſen rechtmäßige Erwählung, warf ihm mancherlei Ketzereien vor, und appellirte endlich an ein Generalconcilium und an ein geſetzliches Oberhaupt der Kirche. Dieſe Maßregeln waren nicht glücklich gewählt, und Erfahrung hatte allemal gezeigt, daß Europa ſich nicht gefallen ließ, das gemeinſame Oberhaupt ſeiner Religion um eines einzelnen Souverains willen zu wechſeln. Aber es gelang Philippen ein anderer, dem Anſcheine nach weit gewagterer und ſeltſamerer Verſuch. Sein Miniſter Nogaret, der an allen Schritten gegen Bonifaz thätigen Antheil genommen hatte, ward insgeheim nach Italien abgeſchickt, vereinigte ſich mit einigen Mitgliedern der Familie Colonna, als Ghibellinen geächtet und aus perſönlichem Groll verfolgt vom Papſte, und bemächtigte ſich der Perſon des letzteren zu Anagnia, einer Stadt in der Nähe von Rom, wohin der Papſt ſich ohne Leibwache begeben hatte. Dieſe gewaltthätige

dinien, worüber jedoch der päpſtliche Stuhl kraft der (wahrſcheinlich untergeſchobenen) Verleihung Ludwigs des Frommen jederzeit die Oberlehnsherrſchaft in Anſpruch genommen hatte. Aber er verſprach auch dem König Friedrich von Sicilien das Kaiſerreich von Conſtantinopel, welches doch wohl kein Lehn des heil. Stuhls war. Giannone B. XXI. C. 3.

Handlung war, wie man glauben ſollte, keinesweges geeignet, den König in ein vortheilhaftes Licht zu ſtellen, aber dennoch führte ſie zu einer günſtigen Beendigung ſeiner Streitigkeit. Bonifaz ward durch die Einwohner von Anagnia bald befreit, aber der Aerger zog ihm ein Fieber zu, welches ſeinen Tod herbeiführte, und der erſte Regierungsact ſeines Nachfolgers, Benedict XI., war die Ausſöhnung des heil. Stuhls mit dem Könige von Frankreich*).

Der fühlbare Verfall des Papſtthums begann mit dem Pontificat Bonifaz VIII., der das Anſehen deſſelben höher getrieben hatte, als irgend einer ſeiner Vorgänger. Ununterbrochenes Glück umnebelt den Verſtand und flößt, der Vernunft und Erfahrung zuwider, den Wahn ein, Macht, gegründet auf Gewaltthätigkeiten, ſey unſterblich und unwiderſtehlich. Der erſte Wandel des Erfolgs bricht dieſen Zauber. Wir erlebten die Wirkungen und die Vernichtung ſolchen Zaubers mit einer ſo reißenden Schnelligkeit, mit welcher die Ereigniſſe der Vorzeit eben ſo wenig eine Vergleichung aushalten, als die ſtufenweiſen Wirkungen der Natur zu ihren Sündfluthen und Vulkanen.

Verfolgen wir die Geſchichte der päpſtlichen Herrſchaft über das Menſchengeſchlecht, ſo finden wir keine ſo beſtimmte und entſcheidende revolutionaire Criſe, ſondern langſam, wie zurücktretende Gewäſſer oder das unmerkliche Herannahen des Alters, waren die Rückſchritte jener ungemeinen Gewalt über menſchliche Meinungen, und fünf Jahrhunderte lang war ſie in ſteter Abnahme. Schon bemerkte ich, daß die Symptome ihres innern Verfalls ſich bis in ein noch früheres Zeitalter verfolgen laſſen. Aber ſo wie das Zurückweichen des Römiſchen terminus unter Hadrian den erſten offenkundigen Beweis der Abnahme der ehrſüchtigen Thatkraft jenes Kaiſerreichs gab, ſo hätte auch die ſtillſchweigende Unterwürfigkeit der Nachfolger Bonifaz VIII. gegen die Könige von Frankreich von ganz Europa als

*) Velly Hist. de France T. VII. p. 109-258. Crevier Hist. de l'Univ. de Paris. T. II. p. 170 etc. Ich bedauere, Du Puy's und Baillets Schriften über dieſe berühmte Streitigkeit zwiſchen Philipp dem Schönen und Bonifazen nicht zur Hand gehabt zu haben.

ein Zeichen der beginnenden Abnahme des päpſtlichen Einfluſſes frohlockend begrüßt werden können. Gefangen, verſpottet, und mit dem Tode bedroht durch die Gewaltthat Philipps, eines excommunicirten Fürſten, der nichts unterlaſſen hatte, der päpſtlichen Macht Trotz zu bieten und ſie zu verhöhnen, hatte Bonifaz alle mögliche Anſprüche, durch die Erben jener geiſtlichen Herrſchaft gerächt zu werden. Als Benedict XI. die Bullen ſeines Vorgängers aufhob und Philipp den Schönen zur Gemeinſchaft der Kirche wieder zuließ, ohne auf irgend einer Bewilligung zu beſtehen, handelte er vielleicht klüglich, aber Roms weltlichem Anſehen verſetzte er einen Todesſtreich.

Benedict XI. lebte nur wenige Monate, und ſein Nachfolger Clemens V. entſchloß ſich (1305) — wie man glaubte, auf Anſtiften des Königs von Frankreich, durch deſſen Einfluß er gewählt war, — zu dem gewagten Schritte, den päpſtlichen Stuhl nach Avignon zu verlegen. In dieſer Stadt blieb er länger als 70 Jahre; — einen Zeitraum, den Petrarch und andere Italieniſche Schriftſteller mit dem der Babyloniſchen Gefangenſchaft vergleichen. — In dieſem ganzen Zeitraume beſtand die Mehrheit der Cardinäle aus Franzoſen und die Päpſte waren ohne Ausnahme von der nämlichen Nation. Furchtſam, abhängig vom Franzöſiſchen Hofe, vernachläſſigten ſie das Intereſſe und verloren die Anhänglichkeit der Italiener. Rom, verlaſſen von ſeinem Souverain, vergaß beinahe ſeiner Unterthanenpflicht. Der Reſt der oberlichen Gewalt des Papſtes ward von delegirten Cardinälen eben nicht zur Ehre oder zum Vortheil des heiligen Stuhls vollſtreckt. Dennoch blieb die Folgereihe der Päpſte von Avignon keinesweges ohne Theilnahme an der Italieniſchen Politik, die im Gegentheil ihre Aufmerkſamkeit vorzugsweiſe auf ſich zog. Aber da ſie ſich aus ſichtlich ſelbſtſüchtigen Beweggründen in dieſe Angelegenheit miſchten und durch Geburt und Aufenthalt gewiſſermaßen als Fremdlinge betrachtet wurden, vermehrten ſie dadurch nur die Unpopularität und den ſchlechten Ruf, den ſie aus mancherlei andern Urſachen ihrem Hofe zugezogen hatten.

Zwar wagte es keiner unter den Nachfolgern Bonifaz VIII. ſich eine ſo allgemeine, auf göttliches Recht gegründete Gerichts-

barkeit über Souveraine anzumaßen, als jenes Oberhaupt der Kirche in ſeiner Controvers mit Philipp geltend gemacht hatte; allein dennoch beſtanden ſie einen denkwürdigen Kampf um weltliche Macht gegen den Kaiſer Ludwig, den Baier. Grundſätze, lange, kühn und ohne Widerſpruch wiederholt und dem canoniſchen Rechte einverleibt, galten unter der Geiſtlichkeit und denen, die ihr vertrauten, beinahe für Glaubensartikel, und trotz aller alterthümlichen Autoritäten nahm Clemens V. die Maxime an, daß den Päpſten, da ſie das Römiſche Kaiſerreich von den Griechen auf die Deutſchen übertragen und das Recht, den Kaiſer zu ernennen, einer Anzahl Churfürſten delegirt hätten, immer noch das Vorrecht zuſtehe, die Wahl zu genehmigen und von dem Erwählten bei ſeiner Krönung einen Eid der Treue und des Gehorſams zu fordern*). Dies bezog ſich auf Heinrich VII., welcher läugnete, daß ſein Eid auf dieſe Weiſe auszulegen ſey, und deſſen Maßregeln zur großen Beſorgniß des Hofes von Avignon dahin gerichtet waren, ſeine Kaiſerrechte in Italien wieder herzuſtellen. Unter andern verlieh er dem Beherrſcher von Mailand, Matteo Visconti, die Würde eines kaiſerlichen Vicars. Seit einiger Zeit hatten die Päpſte das Recht behauptet, jenes Vicariat während der Erledigung des Kaiſerthrones auszuüben; nach Heinrichs Abſterben verlangten ſie daher, daß Visconti dieſe Würde niederlegen ſolle. Verſchiedene Umſtände, in deren Hinſicht ich auf die politiſchen Geſchichtſchreiber Italiens verweiſe, veranlaßten eine Fehde zwiſchen dem päpſtlichen Legaten und dem Hauſe Visconti. Dem letzteren, als Haupt der Ghibelliniſchen oder kaiſerlichen Partei, leiſtete Kaiſer Ludwig Beiſtand. Dieſe Einmiſchung koſtete ihm mehr als zwanzigjäh-

---

*) Romani principes etc. . . . . Romano pontifici, a quo approbationem personae ad imperialis celsitudinis apicem assumendae, nec non unctionem, consecrationem et imperii coronam accipiunt, sua submittere capita non reputarunt indignum, seque illi et eidem ecclesiae, quae a Graecis imperium transtulit in Germanos, et a qua ad certos eorum principes jus et potestas eligendi regem in imperatorem postmodum promovendum, pertinet, adstringere vinculo juramenti etc. Clement. B. II. Tit. IX. Der Inhalt der in dieſem Statut enthaltenen Eidesleiſtung entſpricht nicht der Auslegung des Papſtes, ſondern beſtimmt lediglich, daß der Kaiſer der Schirmvoigt oder Vertheidiger der Kirche ſeyn ſolle.

rige Unruhen. Johann XXII., nicht minder leidenſchaftlich und ehrſüchtig, als Bonifaz ſelbſt, erließ ſogleich eine Bulle, worin er das Recht des päpſtlichen Stuhls behauptete, das Kaiſerreich während einer Thronerledigung (ſelbſt in Deutſchland, wie ſich aus der Allgemeinheit ſeiner Ausdrücke ſchließen läßt) zu verwalten, auch über zweifelhafte Wahlen der Churfürſten zu entſcheiden; zugleich befahl er Ludwigen, ſeine angemaßte Herrſchermacht nieder zu legen, bis die oberſtrichterliche Gewalt über ſeine Erwählung entſchieden haben würde. Ludwigs Wahl war in der That zweifelhaft geweſen; allein dieſe Controvers war auf dem Schlachtfelde von Mühldorf, wo er über ſeinen Mitbewerber, den Herzog von Oeſterreich, einen Sieg erfochten hatte, erledigt; auch hatte der Papſt, während der durch dieſen Zwiſt in Deutſchland hervorgebrachten innern Zerrüttungen, nie durch ſeine Dazwiſchenkunft verſucht, den Bürgerkrieg zu hemmen. Als der Kaiſer jenem peremtoriſchen Befehle nicht Folge leiſtete, ward er excommunicirt; ſeine Vaſallen wurden des Eides der Treue entbunden, und jedes Bündniß zwiſchen ihm und andern Mächten wurde vernichtet. Aber Deutſchland blieb ihm treu, und hätte Ludwig ſelbſt mehr Entſchloſſenheit gezeigt, und wäre ſein Benehmen folgerecht geweſen, ſo müßte der Hof von Avignon in einem Kampfe, worin er ohnedies eben nicht glücklich war, vollends eine gänzliche Niederlage erlitten haben. Allein während der Kaiſer alle Grenzen der Mäßigung gegen Johann XXII. überſchritt, in einer Verſammlung der Bürger anſtößige Beſchuldigungen gegen den Papſt vorbrachte, und, nachdem er ihn durch ein unregelmäßiges Urtheil abſetzen laſſen, an ſeiner Stelle einen Franciscanermönch ernannte, war er ſtets bemüht, mit Aufopferung ſeiner Anhänger über eine Ausſöhnnng zu unterhandeln und Bedingungen zu bewilligen, die ſeiner Würde und Unabhängigkeit den größten Eintrag thaten. Freilich hatte er von Johann nichts zu erwarten; aber Benedict XII. würde ſich gern mit ihm ausgeſöhnt haben, hätte er nicht die Könige von Frankreich und Neapel, des Kaiſers politiſche Feinde, von denen die Päpſte von Avignon gewiſſermaßen in Knechtſchaft gehalten wurden, gefürchtet. Sein Nachfolger Clemens VI. erbte den unverſöhnlichen Haß Johann's XXII. gegen Ludwig, der

ohne die, lange auf eine erniedrigende Weiſe erflehte, Abſolution erhalten zu haben, mit Tode abging *).

Obgleich des Kaiſers Mangel an Characterfeſtigkeit den Päpſten manchmal einen vorübergehenden Triumph bereitete, ſo iſt es dennoch klar, daß ſie im Laufe dieſes Kampfes an Anſehen verloren; auch war dies in der That der letzte dauernde Kampf, den ſie gegen weltliche Regierungen zu unternehmen wagten. Ihr Beſtätigungsrecht der Kaiſerwahlen ward auf einem zu Frankfurt im J. 1338 gehaltenen Reichstage ausdrücklich geläugnet und dort als Fundamentalgrundſatz feſtgeſetzt, daß die Kaiſerwürde allein von Gott abhänge und daß derjenige, welchen die Mehrheit der Churfürſten erwähle, unmittelbar König und Kaiſer werde, mit allen Vorrechten dieſer Würde und ohne der Beſtätigung des Papſtes zu bedürfen **). Dies Geſetz, bekräftigt durch den nachherigen Gebrauch, befreite das Deutſche Reich, welchem es ſo äußerſt wichtig war, ſich den päpſtlichen Anſprüchen zu widerſetzen. Aber einige der thätigſten Theilnehmer an dieſen Verhandlungen hatten noch weitumfaſſendere Pläne und griffen das ganze Gebäude weltlicher Macht an, welches der Römiſche Stuhl länger als zweihundert Jahre aufzuführen bemüht geweſen war. Mehrere gelehrte Männer, unter denen Dante, Ockham und Marſilius von Padua die ausgezeichnetſten waren, unterſuchten die Grundlagen dieſes ſo hoch aufgethürmten Baues und erwieſen deren Unzulänglichkeit ***). Die Litera=

---

*) Schmidt (Th. IV.) ſcheint in Hinſicht dieſes Kampfes zwiſchen dem Kaiſerthnm und Papſtthum die beſte neuere Autorität zu ſeyn. M. ſ. auch Struv. corp. hist. german. S. 591.

**) Quod imperialis dignitas et potestas immediate ex solo Deo et quod de jure et imperii consuetudine antiquitus approbata, postquam aliquis eligitur in imperatorem sive regem ab electoribus imperii concorditer, vel majori parte eorundem, statim ex sola electione est rex verus et imperator Romanorum censendus et nominandus et eidem debet ab omnibus imperio subjectis obediri et administrandi jura imperii et caetera faciendi, quae ad imperatorem verum pertinent, plenariam habet potestatem, nec Papae sive sedis apostolicae aut alicujus alterius approbatione, confirmatione, auctoritate indiget vel consensu. Schmidt Th. IV.

***) Giannone B. XXII. C. 8. Schmidt Th. VI. Dante war vor dieſen Ereigniſſen geſtorben, aber ſeine Grundſätze waren die näm=

tur, zu lange ſchon das leidende Werkzeug des geiſtlichen Deſpotismus, begann, ihr angebornes Recht, der Freiheit und Wahrheit zu huldigen, geltend zu machen. Wenn gleich die Schriften der Gegner Roms nicht immer auf ſehr gründliche Vernunftſchlüſſe gebaut waren, ſo lehrten ſie wenigſtens die Menſchen, dasjenige zu erforſchen, was ſie auf blinden Glauben angenommen hatten, und bahnten den Weg zu philoſophiſchen Unterſuchungen. In jenen Zeiten hatte ſich unerwartet eine Claſſe neuer Feinde gegen die Beherrſcher der Kirche erhoben. Sie waren ein Theil des Franciscanerordens, und hatten ſich von der Hauptkörperſchaft unter Anführung des Grundes getrennt, daß jene von der Strenge ihrer urſprünglichen Ordensregel abweiche. Das Schisma entſprang hauptſächlich aus einer Controvers über das Eigenthumsrecht an Conſumtibilien, welches ſie für unvereinbar mit der dem Orden vorgeſchriebenen gänzlichen Armuth hielten. Dieſe leere Sophiſterei war mit dem roheſten Fanatismus vergeſellſchaftet; und als Johann XXII. ihre Thorheiten durch eine grauſame Verfolgung zu unterdrücken ſuchte, verkündigten ſie laut die Verderbtheit der Kirche, nannten den Papſt den Antichriſt und nahmen mit vieler Wärme die Partei des Kaiſers Ludwig im ganzen Laufe ſeiner Streitigkeiten mit dem päpſtlichen Stuhle *).

Immittelſt fuhren die zu Avignon reſidirenden Päpſte fort, in die Patronatrechte und Einkünfte der Kirche die auffallend-

---

lichen. Ockham hatte ſchon ſeine Talente in der nämlichen Sache für Philipp IV. gegen Bonifaz an den Tag gelegt, indem er ein Geſpräch zwiſchen einem Ritter und einem Geiſtlichen über das weltliche Supremat der Kirche ſchrieb. Es iſt unter andern Abhandlungen derſelben Claſſe abgedruckt in Goldaſt's Monarchia imperii S. 13. Dies Geſpräch iſt ſeinem ganzem Inhalte nach aufgenommen im „Songe du Vergier," einer noch berühmteren Schrift, herausgekommen unter Carls V. Regierung und dem Raoul de Presles zugeſchrieben. Jenes Plagiat ſcheint der Bemerkung entgangen zu ſeyn, und doch hatte der Herausgeber der letzteren Schrift der Gelehrſamkeit und Logik Ockhams nur einige Ausſchmückungen hinzugefügt.

*) Das Schisma der ſtrengen Franziscaner oder Fratricelli iſt eine der ſeltſamſten Erſcheinungen in der Kirchengeſchichte, und hatte eine weſentliche Hinneigung zur Unterdrückung der weltlichen Autorität des Papſtthums und zur Vorbereitung der Reformation. Ausführliche Abhandlungen über dieſen Gegenſtand findet man bei Mosheim Cent. XIII. und XIV. und bei Crevier Hist. de l'Université de Paris. T. II. p. 233 und 264 ꝛc.

ſten, raubſüchtigſten Eingriffe zu machen. Die Mandate oder Vorſchreiben zur Ernennung eines bezeichneten Geiſtlichen ſcheinen großentheils durch die wirkſamere Methode, gewiſſe Beneficien der Verfügung des päpſtlichen Stuhles vorzubehalten, — eine Anmaßung, die im vierzehnten Jahrhunderte ſehr weit getrieben ward, — erſetzt zu ſeyn. Johann XXII., der unerſättlichſte unter allen Biſchöfen, behielt ſich alle Bisthümer in der Chriſtenheit vor*). Benedict XII. maßte ſich für ſeine Lebenszeit das Vorrecht an, alle durch Ceſſion, Entſetzung der Pfründner oder Uebertragung erledigte Beneficien zu vergeben. Clemens VI. glaubte begreiflicherweiſe, er habe eben ſo viel Recht, als ſein Vorgänger, und ſetzte, ſo lange er lebte, die Ausübung des nämlichen Rechtes fort, welches bald zur dauernden Richtſchnur der Römiſchen Canzlei ward**). Daher war die Ernennung eines Prälaten zu einem einträglichen Bisthum gemeiniglich nur das erſte Glied einer Kette von Beförderungen, die der Papſt nach ſeinem Intereſſe regeln konnte. Eine andere weſentliche Neuerung traf Johann XXII. in der Einführung der beberüchtigten Abgabe, Annaten genannt, d. h. die erſten Früchte geiſtlicher Pfründen, die er zu ſeinem eignen Vortheil einzog; ſie beſtanden in dem einjährigen Ertrage, veranſchlagt in den Regiſtern der Römiſchen Canzlei und zahlbar an die päpſtlichen Einnehmer in ganz Europa***). Es wurden noch manche andere Anſchläge zu Gelderpreſſungen erſonnen und von den ausgearteten Päpſten, welche jetzt die hochfahrenden Pläne ihrer

---

*) Fleury Institutions Th. I. S. 368. Paul über Beneficien S. 37.

**) Paul S. 38. Früher waren Verſetzungen der Biſchöfe durch die Erzbiſchöfe geſchehen, bis Innocenz III. dem päpſtlichen Stuhle dies Recht vorbehielt. De Marca B. VI. C. 8.

***) Paul S. 38. Fleury S. 424. De Marca B. VI. C. 10. Pasquier B. III. C. 23. Die Päpſte hatten lange ſchon herkömmlich bei Ertheilung des Palliums an einen Erzbiſchof eine Geldſumme erhoben, obgleich eine ſolche Abgabe von ſtrenggeſinnten Männern und ſogar von ihnen ſelbſt gemißbilligt ward. (De Marca ebendaſ.) Es wird von Innocenz IV. als etwas bemerkenswerthes angeführt, daß er einem Deutſchen Erzbiſchofe das Pallium verlieh, ohne irgend etwas dafür anzunehmen. (Schmidt Th. IV.) Ueber den Urſprung und die Beſchaffenheit der Annaten findet man eine ausführliche Abhandlung in Lenfant Concile de Constance Th. II. S. 133.

Vorgänger aufgaben, zum Hauptzweck ihres Strebens gemacht. Johann XXII. ſoll ſich faſt unglaubliche Schätze, deren Belauf vielleicht durch ſeine übelwollenden Zeitgenoſſen übertrieben angegeben iſt, geſammelt haben *); allein es iſt ſehr zu bezweifeln, ob ſelbſt dieſe Habſucht der Kirche mehr zur Schande gereichte, als die zügelloſe Verſchwendung Clemens VI **).

Nur zu ſehr wurden dieſe Erpreſſungen aufgemuntert von den Königen von Frankreich, die am Raube Theil nahmen oder wenigſtens den Beiſtand der Päpſte zur Beſteurung ihrer Geiſtlichkeit erforderlich fanden. Johann XXII. erlangte die Bewilligung Carls des Schönen zur Erhebung eines Zehnten aller kirchlichen Einkünfte ***), und Clemens VI. bewilligte dagegen Philippen von Valois zwei Zehnten zu ſeinen Kriegskoſten. Eine ähnliche Abgabe ward nach gleicher oberlichen Bewilligung zu Johann's Löſegelde gehoben †). Dies waren Steuern, welche zu Nationalzwecken dienten, mit der Religion nichts gemein hatten, deren Auferlegung die Päpſte ſich bis dahin nie angemaßt hatten und die in England nach dem dortigen Herkommen eigentlich vom Könige mit Zuſtimmung ſeiner Geiſtlichkeit hätten gehoben werden können. Allein dieſe Zuſtimmung war nicht immer leicht zu erlangen, und es ſchien daher ein kürzerer Weg zu ſeyn, das oberliche Anſehen des Papſtes zu Hülfe zu rufen. Einen mannhafteren Geiſt legten unſere Vorältern an den Tag. England konnte ſich rühmen, Roms Uſurpationen die erſte ge=

*) G. Villani (B. XI. C. 20.) giebt ihren Belauf zu 25,000,000 Gulden an, welches jedoch unglaublich ſcheint. Die Italiener waren ſehr leichtgläubig in Allem, was gegen die Päpſte von Avignon vorgebracht ward. (Giannone B. XXII. C. 8.)

**) Ueber die zu Avignon während des dortigen Aufenthalts der Päpſte herrſchende Immoralität ſ. m. De Sade Vie de Petrarque Th. I. S. 70. u. a. O.

***) Continuator Gul. de Nangis in Spicilegio d'Achery Th. III. S. 86. (der Ausg. in Fol.) „ita miseram ecclesiam," ſagt dieſer Mönch, „unus tondet, alter excoriat."

†) Fleury Institut. au Droit Ecclesiast. Th. II. S. 245. Villaret Th. X. S. 431. Es ward beim Könige herkömmlich, des Papſtes Bewilligung zur Beſteurung ſeiner Geiſtlichkeit zu erlangen, doch wandte er ſich manchmal zuerſt unmittelbar an die Geiſtlichkeit. Garnier Th. XX. S. 141.

ſetzliche Schutzwehr entgegen geſetzt zu haben, wenn wir die zweifelhafte ohne Folge gebliebene pragmatiſche Sanction des heil. Ludwig ausnehmen, wovon die Praxis ſpäterer Jahrhunderte in Frankreich gänzlich abwich. Die Engliſchen Barone hatten in einem an Bonifaz VIII. gerichteten Sendſchreiben deſſen weltliches Supremat über die Krone Englands, welches er durch Einmiſchung in die Schottiſche Streitigkeit geltend zu machen verſucht hatte, gänzlich in Abrede geſtellt. Merkwürdig iſts, daß dies Sendſchreiben faſt zu gleicher Zeit mit dem des Franzöſiſchen Adels erlaſſen ward, ſo daß beide als eine gemeinſchaftliche Proteſtation beider Königreiche und als ein Beweis der allgemeinen Geſinnungen der höheren weltlichen Stände betrachtet werden können. Wenige Jahre ſpäter ließ das Parlament von Carlisle eine ernſte Vorſtellung an Clemens V. ergehen, gegen das Syſtem der Proviſionen und einige Erpreſſungen, namentlich gegen die Abgabe der erſten Früchte, die er, wie ſie ſagten, dem Gerüchte nach einzuführen beabſichtigte*). Allein der Hof von Avignon ließ ſich nicht durch Gegenvorſtellungen bewegen, und die ſchwache Staatsverwaltung Eduards II. gab ſowohl daheim, als auswärts, kirchlichen Uſurpationen nach**). Sein hochherziger Sohn ſchlug einen kühneren Weg ein. Nachdem er ſich bei Clemens VI. vergeblich über die unerhörten Mißbräuche beſchwert hatte, faſt alle Engliſche Pfründen dem päpſtlichen Stuhle vorzubehalten, und ſolche durchgängig nur Ausländern zu Theil werden zu laſſen***), erließ er im J. 1350 das berühmte Statut, bekannt unter der Benennung „Statut der Proviſoren" (statute of provisors). Dieſe Acte, Bezug

*) Rotuli Parliamenti Bd. I. S. 204. Durch dieſe zu flüchtig geleſene Stelle ſind Collier und andere Engliſche Geſchichtſchreiber, namentlich Henry und Blackſtone, zu der Muthmaßung verleitet, das Clemens V. die Annaten eingeführt habe. Allein das einſtimmige Zeugniß auswärtiger Schriftſteller ſchreibt die Einführung dieſer Taxe Johann XXII. zu, wie auch das canoniſche Recht zeigt. Extravagant. commun. B. III. Tit. II. C. 11.

**) Das Statut, benannt: Articuli cleri v. J. 1316 bezweckte mehr die Beſtätigung als die Beſchränkung der geiſtlichen Immunitäten in Criminalſachen.

***) Collier S. 546.

nehmend auf eine andere, angeführtermaßen beruhend auf einem früheren Beſchluſſe des Parlaments von Carlisle, der jedoch nicht vorhanden iſt*), beklagt ſich in ſehr ſtarken Ausdrücken über das durch unaufhörliche päpſtliche Benefizreſervationen geſtiftete Unheil und verordnet, daß ſämtliche Wahlen und Pfründenverleihungen den Rechten gemäß frei ſeyn, auch in Fällen, wo eine päpſtliche Verfügung oder Reſervation vorhanden ſey, für dasmal die Verleihung einer ſolchen Pfründe, falls ſie von Rechtswegen kirchlichem Wahl- oder Patronatrechte unterlegen haben würde, dem Könige zuſtehen ſolle**). Der Heimfall dieſes Rechts an die Krone, der freilich als willkührlich erſcheint, war das einzige wirkſame Mittel gegen die Nachſicht und Furchtſamkeit der Capitel und geiſtlichen Kirchenpatrone. Wir können nicht behaupten, daß ein ſo hochſinnig entworfenes Statut mit einem gleichen Grade von Feſtigkeit in Ausübung gebracht ward. Obgleich neue Geſetze zu gleichem Zwecke erlaſſen waren, ſo wurden doch bald durch Vernachläſſigung oder Umgehung derſelben, bald durch königliche Diſpenſationen die päpſtlichen Proviſionsbullen immer noch befolgt, und noch im J. 1367 ergab ſich bei angeſtellter Unterſuchung, daß einige Geiſtliche vermöge päpſtlicher Diſpenſationen mehr als zwanzig Pfründen zugleich beſaßen***). Sowohl unter dieſer als Richards II. Regierung beſchwerten ſich die Parlamente unaufhörlich über die Hintanſetzung des Statuts der Proviſoren. Dies führte zu andern Maßregeln, deren ich jetzt erwähnen werde.

---

*) Seltſam iſt Sir F. Cokes Behauptung: dieſe Acte beziehe und gründe ſich auf das Statut 35 Ed. I. de asportatis religiosorum (2 Inst. 580); da doch zwiſchen Beiden in Hinſicht der Ausdrücke nicht die mindeſte und im weſentlichen Inhalte wenige oder gar keine Aehnlichkeit iſt. Blackſtone mißkennt die Natur jener Acte Eduards I., wenn er muthmaßt, ſie ſey gegen päpſtliche Proviſionen erlaſſen, worauf ſie meines Erachtens nicht den mindeſten Bezug hat. Ob vom Parlament zu Carlisle im 35ſten R. J. Ed. I. ein ähnliches Statut wirklich ergangen iſt, wie ſowohl in dem Statut 25. Ed. III. und in den Regiſtern eines andern Parlaments (17 Ed. III. Rot. Parl. Th. II. S. 144.) angeführt wird, iſt ſchwer zu entſcheiden; und vielleicht werden diejenigen, welche dieſen Streitpunct unterſuchen wollen, zwiſchen willkührlicher Auslaſſung oder Einſchaltung zu wählen haben.

**) 25. Ed. III. Stat. 6.

***) Collier S. 568.

Der Aufenthalt der Päpſte zu Avignon gab Anſtoß in ganz Europa, und ihrer eignen Wahrnehmung ſelbſt konnten die Nachtheile ihrer Abweſenheit von ihrer eigentlichen Dioces, der Stadt St. Peters, dem Urquell ihrer ſämtlichen Anſprüche auf Oberherrſchaft, unmöglich entgehen. Aber das ſo lange verlaſſene Rom bot ihnen nur eine unwirthliche Aufnahme dar. Urban V. kehrte, nachdem er ſich zum Verſuch auf kurze Zeit in der Hauptſtadt aufgehalten hatte, nach Avignon zurück; und erſt im Jahr 1376 ward das oft wiederholte Verſprechen, den päpſtlichen Stuhl wieder nach der Hauptſtadt der Chriſtenheit zu verlegen, nach langem Zögern von Gregor XI. erfüllt. Sein kurz nachher erfolgter Tod verhinderte, wie man glaubt, eine zweite von ihm beabſichtigte Flucht. Hierauf folgte die große Kirchentrennung, — das merkwürdigſte Ereigniß in der Kirchengeſchichte, die Reformation ausgenommen. Es iſt eine ſchwer zu entſcheidende, aber keinesweges anziehende Streitfrage: ob die beſtrittene Papſtwahl, die ſo langjährige Zerrüttungen in der Lateiniſchen Kirche hervorbrachte, als gültig zu betrachten war. Alle gleichzeitige Zeugniſſe ſind der Parteilichkeit verdächtig in einer Sache, wo niemanden verſtattet war, neutral zu bleiben. Eine einzige Thatſache wird jedoch einſtimmig zugeſtanden, daß nämlich die in der Mehrzahl aus Franzoſen beſtehenden Cardinäle, verſammelt im Conclave zur Erwählung des Nachfolgers Gregor's XI., durch einen aufrühreriſchen Volkshaufen, welcher drohend einen Römer oder wenigſtens einen Italiener zum Papſte forderte, geſtört wurden. Dieſer Tumult ſcheint ſo heftig geweſen zu ſeyn, daß er den bei den Cardinälen dadurch hervorgebrachten Schrecken vollkommen rechtfertigte. Nach einiger Zeit wählten ſie den Erzbiſchof von Bari, einen Neapolitaner, der den Namen Urban VI. annahm. Dieſe Wahl ſtellte das Volk zufrieden, und die Ruhe ward wieder hergeſtellt. Die Cardinäle verkündigten hierauf ihre Wahl den abweſenden Mitgliedern des Collegiums und benahmen ſich mehrere Wochen lang gegen Urban als ihren Papſt. Allein da ſeine ungemein rauhe Gemüthsart etwas Beleidigendes für ſie hatte, verſammelten ſie ſich in einer benachbarten Stadt und erklärten: ſeine Erwählung ſey durch die Gewaltthätigkeit des Römiſchen Pöbels erzwungen; ſie vernichteten

das ganze Verfahren und wählten unter dem Namen Clemens VII. einen Papſt aus ihrer Mitte. Dies waren die Hauptumſtände, die das berüchtigte Schisma hervorbrachten. Jeder Zwang iſt ſo unverträglich mit dem weſentlichen Begriff einer Wahl, daß Stimmgebungen, bewirkt durch wirklichen Schrecken, meines Erachtens als ungültig angeſehen werden müſſen, ſelbſt ohne kleinliche Unterſuchung der Frage: ob der Grad geſetzwidriger Macht von der Art geweſen ſey, daß er auch ein ſtandhaftes Gemüth hätte überwältigen können. Unwahrſcheinlich iſts, daß durch Stimmgebung der Cardinäle, wäre ſie frei geweſen, der Erzbiſchof von Bari gewählt ſeyn würde, und ich würde wenig Bedenken tragen, ſeine Wahl für nichtig zu erklären. Allein unſtreitig benutzte das Cardinalscollegium nicht die erſte Gelegenheit, gegen die erlittenen Gewaltthätigkeiten zu proteſtiren, und wir können faſt mit Gewißheit annehmen, daß, wenn Urbans Benehmen dieſer Körperſchaft beſſer gefallen hätte, die Welt wenig von dem vorübergehenden Auflaufe bei ſeiner Wahl vernommen haben würde. Dies führte jedoch zu der ſchwierigen Rechtsfrage: unter welchen Umſtänden unregelmäßige und weſentlich mangelhafte Verhandlungen durch ſtillſchweigende oder ausdrückliche Genehmigung derer, denen eine eventuelle Oppoſition oblag, eine rückwirkende Bekräftigung erhalten könne. Auf der Beantwortung dieſer Frage beruht, glaub' ich, die Löſung des großen Problems der zwiſchen Urban und Clemens ſtreitigen Legitimität *).

Was auch immer die Nachwelt über die Anſprüche beider Mitbewerber geurtheilt haben mag, ſo iſt es gewiß, daß ſie ſich in beinahe gleichen Verhältniſſen in Europens Gehorſam theilten. Urban blieb in Rom und Clemens nahm ſeinen Aufenthalt in Avignon. Der erſtere ward von Italien, dem Kaiſerreiche,

*) Lenfant hat im erſten Buche ſeiner Schrift ſämtliche beiderſeitige Zeugniſſe geſammelt. Eine poſitive Entſcheidung iſt in dieſer Sache nie erfolgt; es werden jedoch die Römiſchen Päpſte, nicht aber die von Avignon, in der allgemein angenommenen Folgereihe der Kirchenhäupter aufgeführt. Die neueren Italieniſchen Geſchichtſchreiber nehmen Urbans Legitimität als unbezweifelt an; die Franzoſen geben höchſtens zu verſtehen, daß Clemens Anſprüche nicht für ganz verwerflich zu halten ſeyen.

England und den Nordiſchen Nationen anerkannt; dem Letzteren gehorchten Frankreich, Spanien, Schottland und Sicilien. Ein Glück war es für die Kirche, daß keine Streitfragen über Glaubenslehren in dieſe Kirchentrennung eingemiſcht wurden, und daß kein anderes Hinderniß der Wiedervereinigung vorhanden war, als die Hartnäckigkeit und Selbſtſucht der ſtreitenden Theile.

Da es unmöglich war, über den urſprünglichen Streitgegenſtand zu irgend einem Vergleiche zu kommen, ſchien es kein anderes Mittel zu geben, die Wunden der Kirche zu heilen, als die Abdankung beider Päpſte und eine neue unbeſtrittene Wahl. Dies war der allgemeine Wunſch Europens; insbeſondere ward er vom Franzöſiſchen Hofe, vor allen aber von der Univerſität zu Paris, welche dieſen Zeitpunct als den ehrenvollſten in ihren Annalen betrachtet, mit dem größten Eifer betrieben. Die beiderſeitigen Cardinäle wollten jedoch von der einmal genommenen Partei nicht ſo weit abgehen, um bei der Erledigung ihres Pontificats die Wahl eines Nachfolgers einſtweilen auszuſetzen, wodurch wenigſtens die Hinderniſſe zur Hälfte gehoben ſeyn würden. Das Römiſche Conclave erwählte daher an Urbans VI. Stelle nacheinander drei Päpſte, Bonifaz IX., Innocenz VI. und Gregor XII.; und die Wahl der Cardinäle zu Avignon fiel bei dem im J. 1394 erfolgten Abſterben ihres Papſtes Clemens auf Peter de Luna, unter dem Namen Benedict XIII., berüchtigt wegen ſeiner unbiegſamen Hartnäckigkeit in der Verlängerung der Kirchentrennung. Wiederholt verſprach er, ſeine Würde der Sache der Wiedervereinigung aufzuopfern. Aber es gab keine Ausflucht, wozu dieſer verſchmitzte Papſt nicht ſeine Zuflucht nahm, um der Erfüllung ſeines Verſprechens auszuweichen, obwohl man aufs äußerſte in ihn drang, ihn bedrohte und ihn ſogar in ſeinem Palaſt zu Avignon belagerte. Müde ſeiner Ausflüchte, kündigte ihm Frankreich den Gehorſam auf, und einige Jahre lang blieb die Gallicaniſche Kirche ohne anerkanntes Oberhaupt. Allein jener Schritt, nicht ſowohl eine Maßregel der ganzen Nation, als der Univerſität zu Paris, ward aus Gründen der Klugheit zurückgenommen, und Benedict ward aufs neue anerkannt, obgleich Frankreich fortwährend auf ſeine Abdankung

drang. Einem ſpäteren, die Zuſammenberufung eines Generalconciliums vorbereitenden, Beſchluſſe zufolge ward ihm jedoch zum zweitemmal der Gehorſam aufgekündigt, oder wenigſtens die Beobachtung der Neutralität zwiſchen beiden Theilen erklärt. Auf der andern Seite legten die Römiſchen Päpſte in ihrem Verfahren eben ſo wenig Aufrichtigkeit an den Tag. Gregor XII. machte ſich beim Antritt ſeines Pontificats mittelſt Eides verlich, abzudanken, ſobald es erforderlich ſcheinen würde. Allein während beide Nebenbuhler ſich einander wechſelſeitig das Verſchulden der fortwährenden Kirchentrennung vorwarfen, beluden ſie ſich mit dem Verdachte eines wenigſtens virtuellen Einverſtändniſſes zur Beibehaltung ihrer beiderſeitigen Würden. Die Cardinäle beider Parteien, ſolcher Hinterliſt müde, verließen endlich ihre Gebieter und beriefen ein allgemeines Concilium nach Piſa *).

Das (1409) zu Piſa verſammelte Concilium ſetzte Gregoren und Benedicten ab, ohne in irgend einer Hinſicht über ihre Anſprüche zu urtheilen, und erwählte kraft eigner Obergewalt Alexander V. Dieſe Obergewalt ward jedoch nicht allgemein anerkannt; die Kirchentrennung, weit entfernt, gehoben zu werden, ward nur noch unheilbarer; denn da Spanien mit unerſchütterlicher Feſtigkeit Benedicten anhing, und auch Gregor nicht ohne Anhänger war, ſo gab es jetzt in der Kirche drei Gegenpäpſte. Ein allgemeines Concilium war jedoch das beliebteſte und wirlich das einzige Gegenmittel, und Johann XXIII., der Nachfolger Alexander V., ließ ſich ungern oder vielmehr nur durch Liſt bewegen, ein ſolches zu Coſtnitz zuſammen zu berufen. In dieſer berühmten Verſammlung ward er ſelbſt abgeſetzt; — eine Sentenz, die er ſich durch hartnäckiges Feſthalten an ſeine Würde, ungeachtet wiederholten Verſprechens der Abdankung, deren Verweigerung bereits ſeinen Mitbewerbern verderblich geworden war, zuzog. Die Abſetzung Johann's, eines anerkannt geſetzlichen Papſtes, kann uns als eine außergewöhnliche Maßregel auffallend ſeyn; allein außer der Veranlaſſung, die ſie

*) Villaret. — Lenfant Concile de Pise. — Crevier Hist. de l'Université de Paris Th. III.

zur Wiederherſtellung der Einigkeit der Kirche geben konnte, fand das Concilium einen Vorwand zu ſeinem Erkenntniſſe in der ungemeinen Laſterhaftigkeit dieſes Papſtes, die es freilich blos auf den Glauben des allgemeinen Gerüchts ohne rechtliche Unterſuchung als wahr angenommen zu haben ſcheint. Der wahre Beweggrund des Verfahrens gegen ihn war das Verlangen, auf eine ausgezeichnete Weiſe ein neues, ſehr ſchnell überhand genommenes Syſtem, welches ich die Whig-Grundſätze der catholiſchen Kirche nennen möchte, an den Tag zu legen. Es kam hier auf die Entſcheidung der großen Frage an, ob die Kirche nach ihrer Verfaſſung eine unbeſchränkte oder eine äußerſt beſchränkte Monarchie ſeyn ſolle? Die lange erduldete, ſtets anwachſende päpſtliche Tyrannei hatte einen thätigen, von den ausgezeichnetſten Geiſtlichen Frankreichs und anderer Länder beförderten Reformationsgeiſt angefacht. So weit ihre Kenntniſſe geſtatteten, nahmen ſie zu der vor der Einführung des canoniſchen Rechts herrſchenden Kirchenzucht ihre Zuflucht und erhoben das Supremat allgemeiner Concilien; allein in der Bildung derſelben trugen ſie kein Bedenken, weſentliche Neuerungen einzuführen. Die Biſchöfe waren gewöhnlich als die einzigen Mitglieder kirchlicher Verſammlungen betrachtet worden. Auf dem Concilium zu Coſtnitz hingegen hatten nicht nur die Vorſteher von Klöſtern, ſondern auch die Geſandten aller chriſtlichen Fürſten, Univerſitätsdeputirte, eine große Anzahl untergeordneter Theologen, und ſelbſt Doctoren der Rechte Sitz und Stimme*). Dieſe waren ſelbſtredend empfänglich für den Stolz auf plötzliche Erhebung, welche ſie in den Stand ſetzte, über die Mächtigen zu herrſchen und die Großen zu demüthigen. Hiezu kam, daß die Gegner des Römiſchen Hofes eine andere, nicht minder wichtige Neuerung durchſetzten. Die Italieniſchen Biſchöfe, faſt ſämtlich von der päpſtlichen Partei, waren ſo zahlreich, daß, wenn nach Köpfen geſtimmt wäre, ihr Uebergewicht jede Maß-

---

*) Lenfant Concile de Constance Th. I. S. 107. (Ausg. v. 1727.) Crevier Th. III. S. 405. Man kam darin überein, daß die Geſandten nicht über Glaubensartikel, ſondern blos über Fragen in Beziehung auf kirchliche Einrichtungen ihre Stimme geben dürften. Allein die zweite Claſſe der Geiſtlichen durfte unbeſchränkt votiren.

regel transalpiniſcher Völker zur Beförderung der Kirchenreformation gehindert haben würde. Es ward daher beſchloſſen, daß das Concilium ſich in vier Nationen, — die Italieniſche, Deutſche, Franzöſiſche und Engliſche, theilen ſolle, jede mit gleichen Rechten, und daß, nachdem jeder Antrag beſonders erörtert ſey, die Mehrheit der vier Nationen entſcheiden ſolle *).

Dieſer Revolutionsgeiſt war den Cardinälen ſehr unangenehm; auch gaben ſie demſelben mit großem Widerwillen nach und beſchloſſen, nicht ganz ohne Erfolg, ihre päpſtliche Monarchie durch eine gewandte Politik zu retten. Sie konnten jedoch den berühmten, in der vierten und fünften Sitzung gefaßten Beſchlüſſen nicht zuvor kommen, worin erklärt ward, daß das Concilium durch göttliches Recht eine oberliche Gewalt erlangt habe, welcher Jedermann, wes Ranges er auch ſeyn möge, und ſelbſt der Papſt, ſich zu unterwerfen verpflichtet ſey, und zwar ſowohl in Glaubensſachen, als in der Heilung der damaligen Kirchenſpaltung und in der Kirchenreform an Haupt und Gliedern, auch daß Jedermann, ſelbſt ein Papſt, der ſich beharrlich weigern würde, dieſem, oder jedem andern, geſetzlich verſammelten Concilium zu gehorchen, der nöthig gefundenen Strafe unterworfen ſey **). Dieſe Decrete ſind die großen Pfeiler jener

*) Dieſe Anerkennung Englands als gleichgeltendes Mitglied des Conciliums erregte Unzufriedenheit bei den Franzoſen, die der Meinung waren, es hätte, wie Dänemark und Schweden, Deutſchland beigezählt werden müſſen. Die Engliſchen Abgeordneten führten dagegen eine Fülle von Autoritäten an, um das Alterthum ihrer Monarchie zu beweiſen, zu welchem Ende ſie nicht ermangelten, die unermeßlichen Stammbäume Irlands in Requiſition zu ſetzen. Joſeph von Arimathäa, der das Chriſtenthum dort einführte und ſein zu Glaſtonbury aufbewahrter Stab ward gleichfalls zur Förderung der Sache zu Hülfe genommen. Doch bin ich geneigt zu glauben, daß der kurz zuvor bei Azincourt erfochtene Sieg mehr Gewicht beim Concilium gehabt habe. Lenfant Th. II. S. 46.

Zu einer Zeit, als ein ganz anderer Geiſt herrſchte, hatten die Engliſchen Biſchöfe unter Heinrich II. und Heinrich III. als ein Recht verlangt, daß nicht mehr als vier unter ihnen zu einem Generalconcilium berufen werden dürften. Hoveden S. 320. Carte Bd. II. S. 84. So hatte es auch Flecken gegeben, welche Befreiung von der Obliegenheit erbaten, Mitglieder ins Parlament zu ſenden.

**) Ebendaſ. S. 164. Crevier Th. III. S. 417.

gemäßigten Theorie über das päpſtliche Anſehn, wodurch ſich die Gallicaniſche Kirche auszeichnete, und die, wie ich glaube, von allen Laien und der Mehrheit der Geiſtlichen dieſſeits der Alpen anerkannt wird. Sie ſetzt die päpſtlicher geſinnten Geiſtlichen eben ſo ſehr in Verlegenheit, als die Engliſche Revolution unſere Tories; Einige beſtreiten kühn die Autorität des Coſtnitzer Conciliums, während andere die Decrete deſſelben mit verfänglicher Spitzfindigkeit auslegen. Uebrigens haben dieſe Decrete keine unmittelbare practiſche Wichtigkeit; denn allgemeine Concilien exiſtiren blos in der Möglichkeit; allein ſchon die Anerkennung einer möglichen Autorität, überwiegend die des Römiſchen Stuhls, hat wenigſtens mitgewirkt, den Anmaßungen deſſelben ein Ziel zu ſetzen.

Der Zweck der Zuſammenberufung dieſer Generalconcilien war, nächſt der Aufhebung der Kirchenſpaltung, die Abſtellung der Mißbräuche. Alle raubſüchtigen Erpreſſungen, und die ſchändliche Käuflichkeit, worüber ganz Europa ſich beklagt hatte, während unbeſtritten Päpſte zu Avignon regierten, ſchien unerheblich in Vergleich mit dem Verfahren beider Nebenbuhler während der Kirchentrennung. Zehnten, doppelt gehoben von der Geiſtlichkeit, Annaten, mit Strenge beigetrieben und geſteigert durch neue Veranſchlagungen, Sporteln, verbunden mit den verwickelten Förmlichkeiten der päpſtlichen Canzlei, waren die Mittel, wodurch jede Hälfte der Kirche gezwungen ward, ihr Oberhaupt für die Entziehung der Obedienz der andern zu entſchädigen. Bonifaz IX., einer von den Römiſchen Päpſten, deren Ruf noch etwas ſchlechter iſt, als der ihrer Gegner, trieb einen ununverhohlnen Handel mit ſeinem Patronat; er verkaufte Exemtionen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit und mancherlei Diſpenſationen, erſonnen zum Vortheil des heil. Stuhls*). Auf dem Concilium zu Piſa war zur Kirchenreform kein Schritt geſchehen. Zu Coſtnitz war die Mehrheit eifrig und aufrichtig in ihrem Streben; die Repräſentanten der Franzöſiſchen, Engliſchen

*) Lenfant Hist. du Concile de Pise, passim. Crevier, Villaret, Schmidt, Collier.

und Deutſchen Kirchen verſammelten ſich mit dem entſchiedenen und, wie wir geſehn haben, nicht immer unwirkſamen Entſchluſſe, ihre kirchlichen Freiheiten zu behaupten. Sie ernannten eine Reformations-Commitee, deren Anträge, wären ſie in Ausführung gebracht, jene kunſtvolle Maſchinerie, wodurch Rom ſo vieles von den Einkünften und Patronatrechten der Kirche an ſich gezogen hatte, faſt gänzlich vernichtet ſeyn würde; allein Männer, die bei der Dauer dieſer Mißbräuche ihren Vortheil hatten, insbeſondere die Cardinäle, bedienten ſich mit erhöhter Geſchicklichkeit der Vortheile, deren eine gewandte Regierung jederzeit im Kampfe gegen eine Volksverſammlung genießt. Sie benutzten die wechſelſeitige Eiferſucht, entſprungen aus der Eintheilung des Conciliums in Nationen, und geſteigert durch äußere politiſche Verhältniſſe. Frankreich, damals im Krieg begriffen mit England, deſſen Verlangen, eine vierte Nation auf dem Concilium zu bilden, es lebhaft beſtritten hatte, und nicht freundſchaftlich geſinnt gegen den Kaiſer Sigismund, verband ſich mit den Italienern gegen die Engliſchen und Deutſchen Mitglieder des Conciliums in einer Angelegenheit von der höchſten Wichtigkeit, nämlich der unmittelbaren Erwählung eines Papſtes vor der endlichen Beſchlußnahme über die Reformationsartikel. Dagegen vereinigten ſich dieſe beiden Nationen mit den Italienern zur Erwählung des Cardinals Colonna gegen den Rath der Franzöſiſchen Gottesgelehrten, die gegen jedes Mitglied des Cardinalscollegiums Einwendungen machten. Der Römiſche Hof war bei beiden Streitgegenſtänden der gewinnende Theil. Martin V., der neue Papſt, legte bald ſeinen Entſchluß an den Tag, jeder weſentlichen Reform auszuweichen. Nachdem er einige Statuten bekannt gemacht hatte, worin verſchiedene, während der Kirchenſpaltung entſtandene Mißbräuche abgeſchafft wurden, wußte er mit vieler Gewandtheit Separatverträge mit den verſchiedenen Nationen abzuſchließen und löſte ſobald als möglich das Concilium auf *).

---

*) Lenfant concile de Constance; — ein Werk, welches wegen Fülle der Materie und Unparteilichkeit faſt zur ausſchließlichen Geſchichtsquelle in Hinſicht dieſes Gegenſtandes zu betrachten iſt. Crevier

Durch eines der zu Coſtnitz erlaſſenen Decrete war beſchloſſen, daß in fünf Jahren ein neues Generalconcilium, ein zweites nach Ablauf ſieben anderer Jahre und hiernächſt alle zehn Jahre regelmäßig eine ſolche Verſammlung zuſammentreten ſolle. Dem zufolge berief Martin V. ein Concilium nach Pavia, welches wegen der Peſt nach Siena verlegt ward; allein es ward in dieſer Verſammlung nichts wichtiges verhandelt*). Ganz andere Reſultate hatte das ſieben Jahre ſpäter (1433) nach Baſel von ihm berufene Concilium. Da Martin vor der Verſammlung deſſelben mit Tode abging, ſo verſuchte ſein Nachfolger Eugen IV., im voraus ahnend den Geiſt der Verhandlungen dieſes Conciliums, deſſen Unabhängigkeit gleich anfangs dadurch zu vernichten, daß er den Ort der Sitzung in eine Italieniſche Stadt verlegte. In den Streitigkeiten zwiſchen den Päpſten und den Reformiſten ward nichts für ſo wichtig gehalten, als die Frage: ob Concilien ſich in Italien oder jenſeits der Alpen zu verſammeln haben? Das Baſeler Concilium begann, wie es fortfuhr, — in offener Fehde mit dem Römiſchen Hofe. Nachdem mehrere Jahre in mehr oder weniger feindſeligen Verhandlungen verſtrichen waren, übte Eugen ſein Vorrecht, die Verſammlung zu verlegen, indem er ſie anfangs nach Ferrara und von dort nach Florenz verſetzte. Hierzu fand er einen ſcheinbaren Vorwand in den damals obhandenen, einige Ausſicht auf glücklichen Erfolg darbietenden Negotiationen über den Wiederverein mit der Griechiſchen Kirche, durch deren Bewirkung das Concilium zu Florenz ſich einen freilich nur vorübergehenden Ruhm erwarb. Auf der andern Seite trat die Verſammlung zu Baſel, obwohl ſehr geſchwächt durch den Abfall der Anhänger Eugen's, in Unterhandlung mit den Böhmiſchen Inſurgenten; — Unterhandlungen, die für das Wohl der Kirche weit wichtiger waren, als alle Vereine mit den Griechen; auch vollendete ſie das zu Coſtnitz begonnene Werk durch Abſchaffung der Annaten,

---

Hist. de l'Université de Paris Th. III. hat einen zweckmäßigen Auszug daraus geliefert. Auch iſt Schmidt in ſeiner Geſchichte der Deutſchen Th. V. hier ſehr beachtenswerth.

*) Lenfant guerre des Hussites Th. I. S. 223.

der Benefiz-Vorbehalte und anderer Mißbräuche der päpſtlichen Gewalt. Hierin gaben ihm die meiſten Fürſten Beifall; aber als es, gereizt durch das Streben des Papſtes, ſeine Beſchlüſſe zu vereiteln, ſo weit ging, ihn zu ſuspendiren und ſogar abzuſetzen, da verweigerte ſowohl Deutſchland als Frankreich den Beitritt zu dieſer Sentenz. Selbſt das Concilium zu Coſtnitz hatte nicht unbedingt, ſondern nur im Fall der Ketzerei das Recht behauptet, einen geſetzmäßigen Papſt abzuſetzen, obwohl das Benehmen dieſer Verſammlung gegen Johann ſich auf keine andere Weiſe rechtfertigen ließ*). Dieſe kirchenrechtliche Frage ſcheint in der That immer noch unentſchieden zu ſeyn. Die zu Baſel verſammelten Väter handelten jedoch mit mehr Unerſchrockenheit, als Klugheit; und vielleicht nicht gewahrend die in der öffentlichen Meinung eintretende Veränderung, erhoben ſie den in Zurückgezogenheit lebenden Herzog Amadeus von Savoyen unter dem Namen Felix V. zur päpſtlichen Würde. So erneuerten ſie die Kirchenſpaltung und trennten auf einige Jahre die Obedienz der catholiſchen Kirche. Allein Deutſchland und Frankreich beobachteten eine ſeltſame, eben nicht folgerechte Neutralität, indem ſie Eugenen als legitimen Papſt, und die Verſammlung zu Baſel als Generalconcilium anerkannten. England unterſtützte mit vieler Wärme Eugenen, und erklärte ſich ſogar als Anhänger ſeines Conciliums zu Florenz. Arragonien und einige andere Länder von geringerem Belange erkannten Felix als Papſt an. Allein die Anhänger des Baſeler Conciliums wurden von Jahr zu Jahr ſchwächer, und Nicolaus V., Eugen's Nachfolger, fand keine große Schwierigkeit, von Felix die Abtretung ſeiner Würde zu

---

*) Das Concilium zu Baſel ſuchte dieſe Schwierigkeit dadurch zu umgehen, daß es Eugenen wiederholter Ketzerei ſchuldig erklärte. (Lenfant guerre des Hussites Th. II. S. 98.) Da aber die Kirche in ſeiner Zwiſtigkeit mit dem Concilium keine Ketzerei entdecken konnte, gewann das Abſetzungsurtheil durch dieſe vorgängige Entſcheidung wenig an Kraft. Die Biſchöfe waren abgeneigt, ſich gegen Eugen dieſen gewaltſamen Schritt zu erlauben; allein die Theologen der untern Claſſen, — die Democratie der catholiſchen Kirche, — deren Stimmrecht ein anomaliſcher Eingriff in das biſchöfliche Anſehen zu ſeyn ſcheint, betrieb dieſelbe mit voreiliger Hitze. M. ſ. über dieſen Gegenſtand eine merkwürdige Stelle in einer Rede des Cardinals von Arles. Lenfant Th. II. S. 225.

erlangen und ſo die Kirchenſpaltung zu heilen. Dieſer Sieg des Römiſchen Hofes über das Baſeler Concilium hielt den ihm ſo nachtheiligen Vorgängen zu Coſtnitz beinahe das Gleichgewicht, und machte dem Plane ein Ende, das Oberhaupt der Kirche mittelſt der Generalconcilien dauernden Beſchränkungen zu unterwerfen. Zwar blieb das Decret, welchem zufolge alle zehn Jahre ein allgemeines Concilium berufen werden ſollte, immer noch unaufgehoben; allein nie hegte irgend ein unumſchränkter Monarch größere Furcht, die Repräſentanten ſeines Volks zu verſammeln, als die Römiſchen Päpſte vor dem Namen jener kirchlichen Synoden. Nur ein einzigesmal, und zwar nach vielem Sträuben, ward die catholiſche Kirche ſeit dem Baſeler Concilium von ihnen zuſammenberufen; allein die berühmte Verſammlung, worauf ich hindeute, fällt nicht in den Plan dieſes Werks *).

Ein natürlicher Gegenſtand des Nachdenkens iſt die Frage: welche Wirkungen dieſe im funfzehnten Jahrhundert ſo populären Generalconcilien gehabt haben würden, wäre das Coſtnitzer Decret über deren periodiſche Zuſammenberufung regelmäßig befolgt. Viele catholiſche Schriftſteller von der gemäßigten oder cisalpiniſchen Schule haben die Nichtbefolgung jenes Decrets ſehr beklagt und derſelben den unheilbaren Riß zugeſchrieben, welchen die Reformation in dem Bau ihrer Kirche hervorgebracht hat. Allein es iſt beinahe eine Abgeſchmacktheit, die dauernde Exiſtenz dieſer Verſammlungen für denkbar zu halten. Durch welche Künſte der Chemie würde man ſo heterogene Maſſen, verſehen mit allen Principen wechſelſeitiger Abſtoßung, vereinigt erhalten haben? Selbſt im früheren Zeiten, als Concilien, obwohl dem Namen nach allgemein, blos aus Unterthanen des Römiſchen Kaiſerreichs beſtanden, hatten Streitſucht und gewaltſames Verfahren dieſe Verſammlungen bezeichnet; was ließ ſich

---

*) Es giebt, ſo viel ich weiß, keine befriedigende Geſchichte des Baſeler Conciliums. Lenfant beabſichtigte, ſie aus den Originalacten zu ſchreiben; da aber ſeine Geſundheit abnahm, miſchte er einige ſehr unvollkommene Nachrichten über die Baſeler Verhandlungen in ſeine Geſchichte des Huſſitenkrieges, die gemeiniglich unter dem Titel einer Geſchichte des Baſeler Conciliums angeführt wird. Schmidt, Crevier und Villaret ſind meine übrigen Quellen.

daher von den Delegirten unabhängiger Königreiche erwarten, deren kirchliche Verfaſſung, was man auch immer von der geiſtigen Einheit der Kirche ſagen mag, lange ſchon zu genau mit der Verfaſſung des Staats verſchmolzen war, um ohne deſſen Zuſtimmung irgend eine allgemeine Obergewalt zuzulaſſen? Auch iſt außer dem unſtreitig aufrichtigen Eifer für die Abſchaffung päpſtlicher Mißbräuche, welcher die Mitglieder der Concilien, insbeſondere des Baſeler, beſeelte, in ihrem Benehmen nichts preiswürdiges; es iſt daher nicht zu beklagen, daß ſie aufgehört haben. Der Staatsmann, fürchtend die Eingriffe der Prieſter in die bürgerliche Regierung, der Chriſt, erſehnend die Reinigung ſeiner gottesdienſtlichen Gebräuche und ſeiner Glaubenslehren von der Verderbtheit, — dem Werke vieler Jahrhunderte, — fand in dieſen Concilien keine Hoffnung auf Vervollkommnung. Die Anmaßungen der Päpſte, die ſie aufzuheben verſuchten, übertrugen ſie auf ſich ſelbſt. Durch ein Decret der Väter zu Coſtnitz wurden alle diejenigen, ſelbſt Fürſten mit eingeſchloſſen, die einer Reiſe, unternommen vom Kaiſer Sigismund zur Bewirkung der Abdankung Benedicts, Hinderniſſe in den Weg legen würden, excommunicirt und ihrer weltlichen oder kirchlichen Würden beraubt *). Die Verurtheilung Huſſens und Hieronymus von Prag, ſo wie der ſchändliche Friedensbruch, wozu die Väter den Kaiſer Sigismund bei jener Gelegenheit verleiteten, ſind notoriſche Thatſachen. Aber vielleicht iſt es minder bekannt, daß dieſe berühmte Verſammlung durch ein feierliches Decret den bübiſchen Grundſatz, den ſie practiſch ins Werk geſetzt hatte, durch die Erklärung anerkannte: „Huß ſey wegen ſeiner hartnäckigen Ketzerei des Genuſſes aller Rechte unwürdig und es dürfe ihm daher vermöge natürlicher, göttlicher oder menſchlicher Geſetze zum Nachtheil der catholiſchen Religion weder Treu und Glauben noch irgend ein Verſprechen gehalten werden **). Es wird ein Leichtes ſeyn, die Anſprüche dieſes

*) Lenfant Th. I. S. 439.

**) Nec aliqua sibi fides aut promissio, de jure naturali, divino et humano fuerit in praejudicium catholicae fidei observanda. Lenfant Th. I. S. 491.

Theologen-Congreſſes auf unſere Verehrung zu würdigen, und die Abſchaffung einiger wenigen Mißbräuche gegen die förmliche Bekräftigung einer ſo ſchändlichen Maxime abzuwägen.

Es brauchte jedoch keine, irgend energiſche Regierung, die Reform ſolcher Mißbräuche, welche die Unabhängigkeit der Nationalkirchen und die Aufrechthaltung ihrer regelmäßigen Kirchenzucht beeinträchtigten, bei einem Generalconcilium nachzuſuchen. Wie ſchwierig es auch immer ſeyn mochte, die Principe, gegründet auf Iſidors Decretalen und geheiligt durch den Ablauf ſo vieler Jahrhunderte, umzuſtoßen, ſo waren doch die ſchreiendſten Eingriffe der päpſtlichen Tyrannei ſpätere Neuerungen, zum Theil eingeführt bei Lebzeiten der damaligen Generation, zum Theil

---

Die Aufſtellung dieſes Grundſatzes iſt das Schändlichſte, was ſich das Concilium in der Angelegenheit Huſſens zu Schulden kommen ließ. Da die Verletzung ſeines ſichern Geleites eines der vorzüglichſten Ereigniſſe in der Kirchengeſchichte, und da es von beiden Seiten unter Anführung mancher irrigen Thatſachen debattirt iſt, ſo ſcheint es angemeſſen zu ſeyn, ſolches hier in der Kürze unparteiiſch darzulegen. 1) Huß kam nach Coſtnitz mit einem ſehr unbeſtimmt abgefaßten und nicht an benannte Individuen gerichteten ſicheren Geleite des Kaiſers. (Lenfant Th. I. S. 59.) 2) Dieſer Reiſepaß war jedoch bindend für den Kaiſer und ward als ſolcher von ihm betrachtet, als er gegen Huſſens Verhaftung Vorſtellungen machte. (Ebendaſ. S. 73 u. 83.) 3) Er war nicht bindend für das Concilium, welches keine weltliche Macht, wohl aber ein Recht hatte, über den Punct der Ketzerei zu entſcheiden. 4) Es erhellet nicht, durch welche bürgerliche Gewalt Huß in Verhaft genommen ward, auch vermag ich nicht zu entſcheiden, in wiefern des Kaiſers ſicheres Geleit innerhalb der Stadt Coſtnitz geſetzlichen Schutz gewährte. 5) Sigismund ließ ſich bereden, die Huſſen zuerkannte Todesſtrafe zuzugeben und ſie ſogar zu ſeiner eignen Handlung zu machen, (wodurch er augenſcheinlich ſein Verſprechen verletzte). 6) Es iſt klar, daß dies auf den Rath und mit Genehmigung des Conciliums geſchah, welches auf dieſe Weiſe ein Theilnehmer ſeines Verraths wurde.

Die große Moral, die wir aus Huſſens Geſchichte ziehen können, iſt die, daß kein Treubruch durch unſere Meinung über das Mißbenehmen unſerer Mitpaciſcenten oder durch beſchränkte Deutung unſeres Verſprechens zu entſchuldigen iſt. So muß auch jede Capitulation günſtig für den ſchwächeren Theil ausgelegt werden. In ſolchen Fällen tritt jener bibliſche Ausſpruch in volle Wirkſamkeit: „daß, wo der Buchſtabe tödtet, der Geiſt lebendig machen ſoll.“

Gerſon, der ausgezeichnetſte Gottesgelehrte ſeines Zeitalters und der Coryphäe der Oppoſition gegen die transalpiniſchen Grundſätze, nahm einen ſehr thätigen Antheil an jenem abſcheulichen Beſchluſſe. Crevier S. 432.

in Hinſicht ihres Urſprungs leicht nachzuſpüren und nie unbeſtritten. Es beſchloſſen daher die Hauptnationen Europens, freilich mit verſchiedenen Graden der Energie, dem Despotismus des Römiſchen Hofes einen beharrlichen Widerſtand entgegen zu ſetzen. Hiezu machte ſich England nicht allein am erſten anheiſchig, ſondern es war auch am beharrlichſten in ſeinem Widerſtande; denn das freie Parlament dieſes Landes kam, ſo weit es die Zeiten verſtatteten, jener ſchwankenden Politik zuvor, welcher Höfe unterworfen ſind. Wir haben ſchon geſehen, daß in dem Statut der Proviſoren unter Eduard III. ein Grund dazu gelegt war. Unter der nächſtfolgenden Regierung wurden viele andere Maßregeln zur Hemmung des Römiſchen Einfluſſes getroffen; hieher gehört insbeſondere das große Statut „praemunire,“ wodurch alle diejenigen, welche päpſtliche Bullen wegen Verleihung biſchöflicher Sitze oder zu andern benannten Zwecken in das Königreich einführen würden, mit dem Verluſte ihrer Stellen oder immerwährender Gefangenſchaft beſtraft werden*). Dieſe Acte erhielt ihrer wahrſcheinlichen Beſtimmung gemäß eine weit umfaſſendere Deutung, als die Ausdrücke derſelben zu rechtfertigen ſcheinen. Verbunden mit dem Statut der Proviſoren hemmte ſie des Papſtes Anmaßung von Patronatrechten, wodurch er die Engliſche Kirche und das Königreich faſt zwei Jahrhunderte lang ausgeſogen hatte. Es wurden mehrere Verſuche gemacht, dieſe Verordnungen umzuſtoßen. Das erſte Parlament unter Heinrich IV. gab dem Könige eine ſo ausgedehnte Macht in Hinſicht des Statuts der Proviſoren, und ermächtigte ihn, ſolches nach Gefallen aufzuheben**). Daß dies geſchehen, erhellet jedoch nicht aus den Statuten. Zwar bediente ſich Heinrich gleich ſeinen Vorgängern in ſehr weitem Umfange des Vorrechts, von dem Geſetze gegen päpſtliche Proviſionen zu dispenſiren; — ein Vorrecht, welches in Hinſicht dieſes Puncts durch eine ſeiner eignen Acten und durch eine andere unter ſeines Soh-

*) 16 Ric. II. C. 5.

**) Rot. Parl. Vol. III. S. 428.

nes Heinrichs V. Regierung erlaſſene aufgehoben war *). Aber das Statut blieb immer in Kräften; und es iſt ein befriedigender Beweis des kirchlichen Supremats der geſetzgebenden Verſammlung, daß in dem von Martin V. auf dem Concilium zu Coſtnitz mit der Engliſchen Nation geſchloſſenen Concordat keines Vorbehalts von Beneficien, keiner Annaten und anderer Hauptbeſchwerden jenes Zeitalters erwähnt wird **), weil unſere Voraltern es unter ihrer Würde hielten, durch ein Compromiß mit dem Papſte irgend eine Ermäßigung oder ſelbſt eine Beſtätigung ihrer ſtatutariſchen Geſetze anzunehmen. Schon hatten ſie einen andern ſchreienden Mißbrauch gehemmt, nämlich die von Bonifaz IX. eingeführte Steigerung der Abgabe der erſten Früchte, indem eine unter Heinrich IV. erlaſſene Acte unterſagte, ein Mehreres als herkömmlich geſchehen ſey, unter dieſer Rubrik zu entrichten ***).

Jedem, der mit den Geſchichtſchreibern jener Zeit und den damaligen Parlamentsverhandlungen vertraut iſt, wird es in die Augen fallen, daß England nicht nur den allgemeinen Unwillen Europens gegen den päpſtlichen Hof theilte, ſondern auch vermöge der damaligen Verbreitung der Grundſätze Wicklefs beſonders feindſelig gegen die Geiſtlichkeit geſinnt war †). Durch das Syſtem dieſes Reformators wurden alle kirchliche Beſitzungen für gute Beute erklärt und das Haus der Gemeinen ſuchte mehr als einmal, ſolches in Ausführung zu bringen, indem es

---

*) 7 Henr. IV. C. 8. 3 Henr. V. C. 4. Martin V. erließ eine, großen Unwillen an den Tag legende, Bulle gegen das „verabſcheuungswürdige" Statut „praemunire" und befahl dem Erzbiſchof Chicheley, deſſen Wiederaufhebung zu bewirken. Collier S. 653. Chicheley that alles, was er konnte; aber die Gemeinen blieben im Betreff dieſes Statuts immer unerbittlich, (S. 636.) welches dem Erzbiſchofe Martins Unwillen zuzog. Wilkins Concilia Th. III. S. 483.

**) Lenfant Th. II. S. 444.

***) 6 Henr. IV. C. 1.

†) M. ſ. unter andern die im J. 1394 dem Parlamente von den Lollards gegen die Geiſtlichkeit eingereichten Artikel. Collier theilt ihren Hauptinhalt mit, auch werden ſie von Henry angeführt; allein ihrem ganzen wörtlichen Inhalte nach findet man ſie bei Wilkins Th. III. S. 221.

bei Heinrich IV. dringend darauf antrug, ſich des weltlichen Beſitzthums der Kirche zu Staatsbedürfniſſen zu bemächtigen *). Dieſer Antrag, abgeſehen von der Ungerechtigkeit deſſelben, war nicht geeignet, Beifall zu finden bei Heinrich, der den politiſchen Grundſatz hatte, den Prälatenſtand gegen ſeine neuen Widerſacher zu unterſtützen. Die kirchliche Gerichtsbarkeit ward beſſer als zuvor in Aufſicht gehalten durch die weltlichen Richter, die durch eine allerdings erzwungene Auslegung des Statuts „praemunire“ die Strafverfügungen deſſelben auf die geiſtlichen Gerichtshöfe, ſo oft dieſe ihre Grenzen überſchritten, ausdehnten **). Die Privilegien der Geiſtlichkeit in Criminalfällen wurden immer noch beibehalten. Doch war es anerkannt, daß Hochverrath nicht mit darunter begriffen ſey ***). Eben ſo wie

---

*) Walsingham S. 371. 379. Rot. Parl. 11 Henr. Vol. III. S. 645. Das bemerkenswerthe Geſpräch zwiſchen dem Erzbiſchof von Canterbury und dem Sprecher des Unterhauſes, welches Walſingham in der angeführten Stelle mittheilt, wird in den Parlamentsprotocollen nirgends bewahrheitet. Da es jedoch unwahrſcheinlich iſt, daß eine ſo umſtändliche Geſchichtserzählung ohne allen Grund ſeyn ſollte, ſo hat Hume die wahrſcheinliche Muthmaßung aufgeſtellt, das Protocoll ſey abſichtlich verſtümmelt. Da ein ähnlicher Argwohn auch in andern Fällen eintritt, ſo wäre es wünſchenswerth, durch Unterſuchung der Originalprotocolle zu vergewiſſern, ob ſie äußere Zeichen der Verſtümmelung an ſich tragen. Wenn dergleichen wirklich geſchehen ſeyn ſollte, ſo haben wenigſtens die Thäter viele ähnliche Dinge ſtehen laſſen; denn die Protocolle der unter Heinrich IV. und V. verſammelten Parlamente ſind voll von Bittſchriften gegen die Geiſtlichkeit.

**) 3 Inst. S. 111. Collier Bd. I. S. 668.

***) 2 Inst. S. 634. Hier werden mehrere Fälle angeführt von Prieſtern, die wegen Falſchmünzerei und Hochverrath hingerichtet wurden. Ein Gleiches läßt ſich aus 25 Ed. III. Stat C. 4. und 4 Henr. IV. C. 3. ſchließen. Aber ſelbſt bei Hinrichtungen geiſtlicher Perſonen wegen Hochverraths iſt das Privilegium der Geiſtlichkeit in Hinſicht der Todesart nie ſtatutariſch aufgehoben. Unwahrſcheinlich iſt's, daß, wie Carte (Bd. II. S. 664.) berichtet, der Oberrichter Gascoyne ſich geweigert haben ſoll, wider den Erzbiſchof Scrope die Unterſchung wegen Hochverraths zu führen und zwar unter Anführung des Grundes, daß niemand gegen einen Biſchof wegen eines Capitalverbrechens peinlich verfahren dürfe. Eine andere Frage iſt: ob er es vielleicht abgelehnt habe, gegen ihn als Pair des Reichs eine Unterſuchung anzuſtellen? Der Papſt excommunicirte alle diejenigen, welche an Scrope's Tod Antheil gehabt hatten, und es koſtete Heinrichen eine große Geldſumme, Abſolution zu erlangen. Aber Bonifaz IX. war nicht Schiedsrichter über die Engliſchen Geſetze. Eduard IV. bewilligte der Geiſtlichkeit einen ſeltſamen Freibrief, worin er ſie nicht nur vom Statut

England war auch Deutſchland in ſeinen Hoffnungen auf eine allgemeine Kirchenreform durch die Italieniſche Partei zu Coſtnitz getäuſcht; aber es erſetzte nicht mit gehöriger Entſchloſſenheit dasjenige, was den Decreten des Conciliums mangelte. Ein Concordat, geſchloſſen mit Martin V., ließ den Papſt im Beſitz eines zu großen Theils ſeiner neueren Uſurpationen*). Dies widerſtrebte jedoch dem Geiſte Deutſchlands, der mit der ganzen, dieſer Nation eigenen Rauheit und Ehrlichkeit eine gründliche Reform forderte. Auf dem Reichstage zu Mainz wurden während der Dauer des Baſeler Conciliums jene Beſchlüſſe gefaßt, welche dem päpſtlichen Intereſſe ſo ſehr zuwider liefen, und den erbitterungsvollen Streit zwiſchen dem Reichstage und dem Römiſchen Hofe herbei führten**). Aber das Deutſche Reich ward verrathen durch Friedrich III. und betrogen durch einen vollendeten, aber gewiſſenloſen Staatsmann, ſeinen Secretair, Aeneas Sylvius. Durch ein neues Concordat, geſchloſſen zu Aſchaffenburg, und zwar beinahe unter den nämlichen Bedingungen, als ein ähnlicher, früher mit Martin V. getroffener Vergleich, ward ein großer Theil der Unabhängigkeit aufgeopfert, wofür Deutſchland geſtritten hatte. Der Papſt behielt ſeine Annaten, oder wenigſtens eine andere Abgabe an deren Stelle, und anſtatt willkührlich vorbehaltener Pfründenverleihungen erlangte er das poſitive Verleihungsrecht während ſechs alternirender Monate jedes Jahres. Den Capiteln wurden freie Biſchofswahlen zugeſtanden, ausgenommen in Verſetzungsfällen, wo der Papſt das Ernennungsrecht beibehielt; ſo wie er ſich auch das Recht vorbehielt, canoniſch ungeeignete, ihm vorgeſtellte Candidaten nach Befinden der Umſtände zu beſtätigen***). So lautet das Concordat

---

„praemunire" dispenſirte, ſondern ſie auch unbedingt von der weltlichen Gerichtsbarkeit in Fällen des Hochverraths und anderer Capitalverbrechen eximirte. Wilkins Concilia Th. II. S. 583. Collier S. 678. Da jedoch dieſer Freibrief geſetzwidrig war, blieb er ohne Wirkung, wenigſtens nach Eduard's Tode.

*) Lenfant Th. II. S. 428. Schmidt Th. V.

**) Schmidt Th. V. Lenfant. —

***) Schmidt Th. V. und VI. Dieſer Geſchichtſchreiber bemerkt, „daß gegenwärtig dreimal ſo viel Geld in Umlauf iſt, als im funfzehnten

von Aſchaffenburg, welches den catholiſchen Fürſtenthümern des Deutſchen Reichs ſtets zur Richtſchnur gedient hat, mit ſo großem Widerwillen ſie ſich auch die nachtheiligen Verfügungen deſſelben gefallen ließen. Dennoch ſoll Rom, nicht zufrieden mit den ſeinen Mitpaciſcenten auferlegten Bedingungen, ſich während des Reſts des funfzehnten Jahrhunderts unaufhörliche Eingriffe in das Wahlrecht erlaubt haben*). Aber zu theuer erkaufte es den Triumph über Friedrichs III. Schwäche; und die hundert Beſchwerden Deutſchlands, welche der Reichstag zu Nürnberg im J. 1522 dem Papſt Hadrian VI. vorlegte, zeigten die Wirkungen eines lang verhaltenen Unwillens, welcher den Sächſiſchen Reformatoren den Weg gebahnt hatte.

Schon erwähnte ich, daß die Caſtilianiſche Kirche in den erſten Jahrhunderten jener Monarchie faſt unabhängig von Rom war. Allein nach vielen allmähligen Eingriffen der Päpſte war dem von Alphons X. eingeführten Geſetzbuche ein großer Theil der Decretalen einverleibt, und dadurch der päpſtlichen Gerichtsbarkeit ein Anſehen verliehen, deſſen ſie in ſolchem Grade bei keinem andern Nationalgerichtshofe genoß**). Jene reich dotirte Hierarchie war eine anlockende Beute. Die Päpſte beſetzten durch Expectanzen und Vorbehalte die Pfründen jener Kirche mit ihren Italieniſchen Untergebenen. Im J. 1388 beklagten ſich die Cortes von Palencia, daß Ausländer in Caſtilien mit Pfründen verſehen würden und die Erforderniſſe der Kirche darunter litten, auch heimiſche Gelehrte unverſorgt blieben, weshalb ſie den König baten, Maßregeln zu treffen, gleich denen der

---

Jahrhundert;" „wenn daher die Annaten noch jetzt eine drückende Laſt ſind," ſo fragt er, „was müſſen ſie damals geweſen ſeyn?" Der Römiſche Hof würde hierauf antworten: wenn die Annaten damals zum Unterhalt des Papſtes nicht mehr als hinreichend waren, was müſſen ſie jetzt ſeyn?

*) Schmidt Th. VI. Aeneas Sylvius Epist. 369 und 371; und De moribus Germanorum S. 1041 und 1061. Mehrere kleine Streitigkeiten mit dem Papſte zeigen den Geiſt, der im ganzen Laufe des funfzehnten Jahrhunderts in Deutſchland gährte. Allein dieſer Gegenſtand iſt für eine ausführlichere Kirchengeſchichte geeignet und ſollte die Einleitung der Reformationsgeſchichte bilden.

**) Marina Ensayo hist. crit. S. 330 u. f.

Könige von Frankreich, Arragonien und Navarra, welche nur Eingebornen erlaubten, Beneficien in ihren Königreichen zu beſitzen. Der König erwiderte auf dies Anſuchen: er wolle zu dieſem Zwecke thun, was in ſeinen Kräften ſtehe*). Mit noch größerer Wärme drückten ſich die Cortes von 1472 hierüber aus, indem ſie erklärten: nach dem Herkommen aller chriſtlichen Völker dürften keine Ausländer zu den Landespfründen befördert werden; ſie rügten zugleich die Entmuthigung heimiſcher Gelehrſamkeit, die Abnahme der Mildthätigkeit, die ſchlechte Wahrnehmung gottesdienſtlicher Gebräuche und andere üble Folgen der Abweſenheit der Beneficiaten. Sie erſuchten daher den König, den Römiſchen Hof zu benachrichtigen, daß künftig keine Expectanz oder Proviſion zu Gunſten Fremder angenommen werden könne**). Dieſe Bittſchrift ſcheint in ein Geſetz verwandelt zu ſeyn, deſſen Folgen mir jedoch unbekannt ſind. Spanien nahm auf den Concilien zu Coſtnitz und Baſel, welchen ich das Tridentiniſche beifügen möchte, läge es nicht außer dem Bereich dieſes Werks, unſtreitig einen thätigen Antheil an der Beſchränkung der Mißbräuche des päpſtlichen Anſehens.

Frankreich, unzufrieden mit der vorzeitigen Beendigung ſeiner Anſtrengungen während der Kirchenſpaltung, verwarf das ihm von Martin V. angebotene Concordat, nur darbietend Verſprechungen unvollkommener Reformen***). Noch einige Jahre duldete es die päpſtlichen Erpreſſungen, bis endlich die Beſchlüſſe des Basler Conciliums es zu thätigerem Streben nach Unabhängigkeit anſpornten, und Carl VII. die berühmte pragmatiſche Sanction von Bourges erließ†). Man hatte dieſe Urkunde gewiſſermaßen als die Magna Charta der Gallicaniſchen Kirche betrachtet; denn obwohl dies Geſetz ſehr bald abgeſchafft ward,

---

*) Teoria de las Cortes Th. III. S. 126.

**) Ebendaſ. Th. II. S. 364. Mariana Hist. Hispan. B. XIX. Cap. 1.

***) Villaret Th. XV. S. 126.

†) Ebendaſ. S. 263. Hist. du Droit public Eccles. François Th. II. S. 234. Fleury Institutions au Droit. Crevier Th. IV. S. 100. Pasquier Recherches de la France Th. III, C. 27.

ſo blieb doch das Princip deſſelben die Grundlage der kirchlichen Freiheiten. Die pragmatiſche Sanction erklärte: die Päpſte ſeyen den Generalconcilien untergeordnet, und die Biſchofswahlen frei von aller oberlichen Einwirkung; Mandate, Expectanzverleihungen oder Benefizvorbehalte wurden aufgehoben und der Genuß der erſten Früchte abgeſchafft. Der Römiſche Hof konnte dieſe Beſchränkung ſeiner Einkünfte, die ihm jetzt theurer geworden waren, als Macht, nicht geduldig ertragen. Pius II., — der nämliche Aeneas Sylvius, einſt beſtochen, um dem Basler Concilium, in deſſen Dienſten er ſich früher ausgezeichnet hatte, entgegen zu arbeiten, — ließ nichts unverſucht, um die Wiederaufhebung dieſer Verordnung zu bewirken. Bei Carl VII. hatte er keinen Erfolg; allein theils aus blindem Haſſe gegen ſeines Vaters Andenken, theils in der täuſchenden Erwartung, der Papſt werde die Faction von Anjou in Neapel unterſtützen, widerrief Ludwig XI. die pragmatiſche Sanction*). Dies gehört zu den übrigen Beweiſen, daß Ludwig XI., ſelbſt nach dem Maßſtab weltlicher Klugheit, kein weiſer Politiker war. Richtiger urtheilte ſein Volk; das Parlament von Paris weigerte ſich beharrlich, den Widerruf jenes allgemein beliebten Geſetzes zu regiſtriren, und in mehreren Puncten ward es bis zur Regierung Franz I. befolgt**). In der Verſammlung der allgemeinen Reichsſtände zu Tours im J. 1484 trug die niedere Geiſtlichkeit, unterſtützt durch die beiden andern Stände ernſtlich auf die Beſtätigung der pragmatiſchen Sanction an. Allein ſowohl der Prälatenſtand, — entweder in Furcht geſetzt oder beſtochen, — als die Regentin Anna, wollten ſich nicht der Gefahr eines Streites mit dem päpſtlichen Stuhle ausſetzen***). Dieſer ungewiſſe Zuſtand der Dinge dauerte fort, und die pragmatiſche Sanction ward weder beſtätigt noch gänzlich aufgehoben, bis Franz I, nach Ausgleichung der Zwiſtigkeiten ſeines Vorgängers mit Rom, ein ſchlüſſiges Concordat mit Leo X. abſchloß; —

*) Villaret u. Garnier Th. 16. Crevier Th. IV. S. 256 u. 274.

**) Garnier Th. XVI. S. 432; Th. XVII. S. 222. u. a. a. O. Crevier Th. IV. S. 318. u. a. a. O.

***) Garnier Th. XIX. S. 216 und 321.

ein Vertrag, der faſt dreihundert Jahre lang zwiſchen dem Papſtthum und dem Franzöſiſchen Reiche beſtand *). Zur Beſetzung erledigter biſchöflicher Sitze ward anſtatt der Wahl durch die Capitel oder päpſtliche Proviſion eine neue Methode erſonnen. Dem Könige ward das Recht der Ernennung eines geeigneten Candidaten zugeſtanden, welchem der Papſt die erledigte Stelle zu verleihen ſich anheiſchig machte. Der Erſtere erlangte ein weſentliches Patronatrecht, der Letztere den Vorbehalt ſeines theoretiſchen Supremats. Die päpſtlichen Annaten wurden dagegen wieder hergeſtellt; — eine Bewilligung von großer Wichtigkeit. Der Papſt verzichtete auf ſein unbeſchränktes Vorrecht der Pfründenreſervationen, wogegen ihm nur ein geringer, genau beſtimmter Antheil am Patronatrechte zugeſtanden ward. Dieſer Verein fand großen Widerſtand in Frankreich; das Parlament von Paris wich einzig der Gewalt, und es fehlte nicht viel, ſo wäre die Univerſität von Paris darüber in Aufruhr gerathen; die eifrigen Anhänger der Gallicaniſchen Kirche haben dieſe Convention in der Folge immer als eine verderbliche, ihren Freiheiten zugefügte Wunde beklagt. Freilich liegt hierin viel Uebertriebenes, inſofern es die Beziehungen der Gallicaniſchen Kirche mit Rom betrifft; allein wahr iſt's, daß des Königs Recht, die Biſchöfe zu ernennen, die Unabhängigkeit der Hierarchie beeinträchtigte. Ob dies Vorrecht der Krone im Ganzen für Frankreich wohlthätig war, iſt ein Problem, welches ich nicht zu löſen wage; doch ſcheint es unbezweifelt zu ſeyn, daß in England das Wahlrecht der Capitel, welches Heinrichs VIII. Statut faſt nur dem Namen nach beſtehen ließ, ſehr bald in ein Beſtechlichkeitsſyſtem geſchloſſener Burgflecken ausgeartet ſeyn würde. Vielleicht iſt jedoch die Lage der Gallicaniſchen Kirche mit der der unſrigen nicht ganz zu vergleichen, und die vorliegende Frage bietet vielſeitige Erwägungen dar, die nicht zum Plane dieſes Werks gehören.

Aus den während der Kirchenſpaltung und durch die pragmatiſche Sanction von Bourges eingeführten Grundſätzen ent-

---

*) Garnier Th. XXIII. S. 151. Hist. du Droit Publ. Eccl. Fr. Th. II. S. 243. Fleury Inst. au Droit Th. I. S. 107.

ſprangen die berühmten Freiheiten der Gallicaniſchen Kirche, wodurch dieſe ſich ehrenvoll vor andern Mitgliedern des Gemeinweſens der Römiſch-catholiſchen Kirche auszeichnete. Der Urſprung dieſer Freiheiten iſt von Franzöſiſchen Geſchichtſchreibern in ein weit früheres Zeitalter verlegt worden; aber abgerechnet die Theilnahme Frankreichs an der alterthümlichen kirchlichen Unabhängigkeit des geſamten Europa's vor deren Vernichtung durch päpſtliche Eingriffe, finde ich nicht, daß man den Urſprung der Vorrechte der Gallicaniſchen Kirche früher, als im funfzehnten Jahrhundert annehmen kann; auch hatten ſie ſelbſt am Ende dieſes Jahrhunderts noch nicht die Beſtimmtheit und Feſtigkeit erlangt, die ſie in ſpäteren Zeiten ſowohl durch den beharrlichen Sinn der Parlamente und Univerſitäten, als durch die ausgezeichnetſten geiſtlichen Schriftſteller erhielten; und zwar mit geringem Beiſtande der Krone, die, ausgenommen wenige Perioden wo ſie mit dem Römiſchen Hof im Streit war, mehr zur Beſchränkung des Eifers der Gallicaner ſich hinneigte. Es fallen daher dieſe Freiheiten, genau genommen, nicht in die Grenzen meiner geſchichtlichen Darſtellung, und es wird die Bemerkung hinreichen, daß ſie auf zwei Maximen beruhten; die eine: daß den Päpſten weder mittelbar, noch unmittelbar weltliche Obergewalt zuſtehe; — die andere: daß ihre geiſtliche Gerichtsbarkeit nur in Gemäßheit derjenigen Theile des canoniſchen Rechts ausgeübt werden könne, die in Frankreich als gültig anerkannt ſind. Die Gallicaniſche Kirche verwarf nämlich einen großen Theil von Bonifaz des VIII. und Clemens des V. Zuſätzen zu den Decretalen und legte geringen Werth auf neuere päpſtliche Bullen, die in der That nur durch des Königs Genehmigung Gültigkeit erhielten *).

Die ſolchergeſtalt beſchränkten päpſtlichen Uſurpationen gingen, wenigſtens in Hinſicht ihrer unmittelbaren Wirkungen, mehr

---

*) Fleury Inst. au Droit Th. II. S. 226 u. ff., und Discours sur les libertés de l'église Gallicane. Die letzten Herausgeber dieſer Abhandlung gehen viel weiter, als Fleury, und vielleicht bis an die äußerſte Grenze der Beſchränkung päpſtlicher Autorität, die ein aufrichtiger Catholik annehmen darf.

die Kirche, als den Staat an; und weltliche Regierungen würden nur zur Hälfte emancipirt ſeyn, hätten ihre National-Hierarchien den ungemeinen Umfang ihrer Gerichtsbarkeit beibehalten*). Auch hierin begann England das Werk, und hatte bedeutende Fortſchritte gemacht, während die mißverſtandene Frömmigkeit oder Poſitik Ludwigs IX. und ſeiner Nachfolger Frankreich den größten Eingriffen Preis gegeben hatte. Die erſte Methode, deren man ſich bediente, dieſen Eingriffen Einhalt zu thun, war allerdings ſtrenge genug; wenn nämlich die Biſchöfe die Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit überſchritten, nahm man ihr Beſitzthum in Beſchlag**). Dieſe Jurisdiction ward nach Art der Geiſtlichen immer weiter ausgedehnt; ſelbſt das reformirende Concilium von Coſtnitz ſtellte ein Verzeichniß kirchlicher Angelegenheiten auf, welches die in England, und vielleicht ſelbſt in Frankreich anerkannten Grundſätze weit überſchritt***). Allein das im J. 1304 eingeführte Parlament von Paris begann all-

*) Man ſollte nie vergeſſen, daß bürgerliche Regierungen und der ganze Laienſtand nicht blos päpſtlichen, ſondern überhaupt kirchlichen Eingriffen Widerſtand zu leiſten haben; ein Punct, welchen einige eifrige Gegner Roms aus den Augen zu ſetzen geneigt geweſen ſind. Die päpſtlichen Eingriffe entſprangen aus den kirchlichen, und waren vielleicht in einiger Hinſicht minder verwerflich, als jene. Aber wahrhaft feindſelig ſind die Grundſätze herrſchender oder ſogenannter hoher Kirchen, mögen ſie von einem Papſt, von einem Biſchof oder von einem Presbyter behauptet werden. So ſchrieb der Erzbiſchof Stratford an Eduard III.: Duo sunt, quibus principaliter regitur mundus, sacra pontificalis auctoritas et regalis ordinata potestas; in quibus est pondus tanto gravius et sublimius sacerdotum, quanto et de regibus illi in divino reddituri sunt examine rationem; et ideo scire debet regia celsitudo ex illorum vos dependere judicio, non illos ad vestram dirigi posse voluntatem. Wilkins Concilia Th. II. S. 663. Dieſe unerhörte Unverſchämtheit gegen einen Fürſten, wie Eduard, glückte nicht; allein es iſt anziehend, der Laufbahn des ſchon damals zurückſchreitenden, obwohl immer noch funkelnden Geſtirns zu folgen.

**) De Marca de Concordantia B. IV. C. 14.

***) Ebendaſ. C. 15. Lenfant Concile de Constance Th. II. S. 331. De Marca (B. IV. C. 15.) führt Stellen aus der Schrift eines gewiſſen Durandus an, der ſich um das J. 1309 beklagte, daß die weltlichen Richter ſich Eingriffe in die kirchliche Gerichtsbarkeit erlaubten, und unter die, der letzteren unterworfenen Sachen auch unter gewiſſen Umſtänden Feudal- und Criminalfälle, nicht weniger alle diejenigen Fälle rechnet, wo weltliche Richter zweifelhaft ſind. (si quid ambiguum inter judices saeculares oriatur.)

mählig ſich ein überwiegendes Anſehen, ſowohl über geiſtliche als bürgerliche Gerichtshöfe anzueignen. Die Fortſchritte der Letzteren waren allerdings ſehr langſam. In einer berühmten Verſammlung im J. 1329 hielt Philipps von Valois General-anwald, Peter de Cugnières, eine lange Rede gegen die Ausſchreitungen der geiſtlichen Gerichtsbarkeit. Sie iſt eine merkwürdige Erläuterung jenes Zweiges der Rechts- und Kirchengeſchichte. Einige Biſchöfe beantworteten ſolche ausführlich, und der König wagte nicht, damals irgend eine thätige Maßregel zu ergreifen *). Im vierzehnten Jahrhundert wurden jedoch mehrere Verfügungen getroffen, wodurch die kirchliche Cognition in Fällen des Ehebruchs, der Teſtamentsvollſtreckungen und in andern von der Geiſtlichkeit in ihren Bereich gezogenen Sachen aufgehoben ward **). Die Immunitäten der Geiſtlichkeit in peinlichen Angelegenheiten wurden beſchränkt, indem mehrere Verbrechen, namentlich Hochverrath, Mord, Raub und andere ſchwere Vergehungen davon ausgenommen wurden ***). Das Parlament begann eine oberrichterliche Aufſicht über biſchöfliche Gerichtshöfe zu führen. Allein erſt im Anfange des ſechzehnten Jahrhunderts (nach den glaubwürdigſten Schriftſtellern) erſann es das berufene Rechtsmittel, — der Nullitätsklagen, (Appels comme d'abus) †). Sowohl hiedurch, als durch den Verfall der kirchlichen Macht wurden nicht nur die Eingriffe der geiſtlichen Gerichtsbarkeit gehemmt, ſondern auch die meiſten Sachen, welche durch Acquiſitivverjährung oder ſelbſt

---

*) Velly Th. VIII. S. 234. Fleury Institutions Th. II. S. 12. Hist. de Droit Eccles. Franç. Th. II. S. 86.

**) Villaret Th. XI. S. 182.

***) Fleury Inst. au Droit Th. II. S. 138. Als der Biſchof und Cardinal Balue von Ludwig XI. auf verrätheriſchen Ränken betroffen ward, behauptete der König das Recht, ihn am Leben zu ſtrafen. Du Clos Vie de Louis XI. Th. I. S. 422. Garnier Hist. de France Th. XVII. S. 330. Balue ward auf viele Jahre in einen kleinen eiſernen Käfich eingeſperrt, der noch bis auf die neueſten Zeiten auf dem Schloſſe Loches gezeigt ward.

†) Pasquier B. III. C. 33. Hist. du Droit Eccles. François Th. II. S. 119. Fleury Inst. au Droit Eccles. François Th. II. S. 221. De Marca de Concordantia Sacerdotii et Imperii B. IV. C. 19.

durch ausdrückliche Geſetze der Cognition der letzteren unterworfen geweſen waren, wieder unter die Gerichtsbarkeit weltlicher Tribunäle gezogen. So wurden Rechtsſachen im Betreff letztwilliger Verordnungen und bis auf einen gewiſſen Grad ſelbſt Eheſachen vom Parlament entſchieden. Auch beſchränkte dieſe Behörde, richtend über ihre eigene Competenz, mittelſt der erwähnten Nullitätsklagen in vielen andern Sachen die geiſtliche Gerichtsbarkeit *). Das letzterwähnte Rechtsmittel ſcheint in weit größerer Ausdehnung angewandt zu ſeyn, als unſere Engliſchen Inhibitorien, welche die Einmiſchung geiſtlicher Gerichtshöfe blos in ſolchen Fällen hemmt, die ihnen nicht geſetzlich unterworfen waren. Allein das Parlament von Paris betrachtete ſich als Erhalter der Freiheiten und der Disciplin der Gallicaniſchen Kirche und geſtattete jene Nullitätsklagen in allen Fällen, wo der geiſtliche Gerichtshof, wenn auch im Bereiche ſeiner Competenz, die canoniſchen Rechtsregeln, die ihm zur Vorſchrift dienen ſollten, überſchritten hatte **).

Während die Römiſchen Biſchöfe ihren allgemeinen Einfluß in ganz Europa verloren, gewannen ſie namentlich in Italien keinesweges an Achtung. Es iſt in der That ein ſchweres Problem, ob ihnen ihr weltliches Fürſtenthum irgend einen weſentlichen Vortheil gewährte. In den letzten drei Jahrhunderten hatte es allerdings zur Aufrechthaltung ihres geiſtlichen Supremats gedient, welches in den damals ſo verwickelten politiſchen Beziehungen ſehr gefährdet ſeyn würde, wären ſie Unterthanen irgend eines Souverains geworden. Allein ich zweifle, ob ihre wirkliche Autorität über die Chriſtenheit im Mittelalter durch einen Zuſtand einer nur dem Namen nach beſtehenden Abhängigkeit vom Kaiſerreiche und ohne wirkſame Oberherrſchaft von Seiten deſſelben, ſo wie ohne große Verſuchung zu weltlicher Ehrſucht von Sei-

*) Fleury Institutions Th. II. S. 42 ꝛc.

**) De Marca de Concordantia B. IV. C. 9. Fleury Th. II. S. 224. „In Spanien,“ ſagt De Marca, „werden noch heutiges Tages Biſchöfe oder andere Geiſtliche, welche den königlichen Verordnungen gegen die Ausſchreitungen geiſtlicher Gerichtshöfe zuwider handeln, aus dem Königreiche verwieſen und der Bürgerrechte beraubt.“

ten der Päpſte, nicht beſſer aufrecht erhalten ward, als durch ihr Italieniſches Fürſtenthum. Jene Gierigkeit nach weltlicher Herrſchaft, die ſeit langer Zeit die Triebfeder päpſtlicher Uſurpationen und Fälſchungen geweſen war und ſeit Innocenz III. und Nicolaus III. Zeiten befriedigt zu ſeyn ſchien, beeinträchtigte den weſentlicheren Theil des päpſtlichen Anſehens. Im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert erniedrigten die Päpſte ihren Character durch eine noch zu innige Theilnahme an der Politik Italiens. Der durch religiöſe Scheu gewebte Schleier war zerriſſen und enthüllt erſchienen die Züge gewöhnlicher Ehrſucht. Denn es war nicht mehr jenes glanzvolle, urſprüngliche Syſtem geiſtlicher Macht, welches Gregor VII. ſelbſt in der Verbannung noch zum Nebenbuhler des Kaiſers machte, — welches Abhülfe gewährte, wo das Geſetz nicht zu ſchützen vermochte, und Strafe, wo es nicht züchtigen konnte, — welches bald mit abergläubiſchen Gefühlen, und bald mit politiſchem Intereſſe zuſammenwirkte. Bei Vielen, die überzeugt ſeyn mochten, daß der Papſt einen ſchismatiſchen Fürſten abſetzen könne, erregte es doch großen Widerwillen, wenn er einen harmloſen Nachbar angriff. So wie die Gierigkeit der Geiſtlichen nach weltlichen Gütern die Meinung von ihrem Character allenthalben herabgeſetzt hatte, ſo untergrub auch ein ähnliches Benehmen ihres Oberhauptes die Achtung, die er in Italien genoſſen hatte. Die kirchlichen Cenſuren, — jene Excommunicationen und Interdicte, vor welchen Europa erzitterte, wurden allmählig eben ſo verächtlich, als verhaßt, wenn ſie in jeder Streitigkeit über Landbeſitzthum, welche der Papſt zu ſeiner eignen Sache zu machen wußte, verſchwendet wurden*). Selbſt die Kreuzzüge, die ſchon gegen die Ketzer von Languedoc verſucht waren, wurden jetzt gegen alle diejenigen gepredigt, die in den Streitigkeiten

*) Im J. 1290 ward Piſa mit dem Interdicte belegt, weil es dem Grafen von Montefeltro die Oberherrſchaft verliehen hatte, und Letzterer erhielt den Befehl, bei Strafe der Excommunication, binnen Monatsfriſt die Regierung nieder zu legen; — eine ſeltſame Form des päpſtlichen Verfahrens gegen eine freie Stadt! Sechs Jahre zuvor waren die Venetianer mit dem Interdicte belegt, weil ſie ihre Galeeren nicht dem Könige von Neapel vermiethen wollten. Aber es würde faſt endlos ſeyn, alle ähnliche Fälle anzuführen.

Italiens eine von dem päpſtlichen Stuhle abweichende Partei er-
griffen. Dies geſchah gegen Friedrich II., gegen Manfred und
gegen Matteo Visconti, und dieſe Kreuzzüge waren begleitet von
den gewöhnlichen Lockungen, — Indulgenzen und Vergebung
der Sünden. Die päpſtlichen Interdicte des vierzehnten Jahr-
hunderts waren ganz anderer Natur, als die der früheren Zeiten.
Obwohl furchtbar der Einbildungkraft, waren ſie bis dahin auf
geiſtliche Wirkungen, oder auf ſolche, die mit der Religion in
Verbindung ſtanden, wie z. B. Ehe- und Begräbnißverbote, be-
ſchränkt geweſen. Aber im J. 1309 erklärte Clemens V. we-
gen eines von den Venetianern gegen Ferrara unternommenen
Angriffs, jenes ganze Volk für ehrlos, und auf drei Generatio-
nen für unfähig zu irgend einem Amte; die Güter aller Vene-
tianer in jedem Theile der Welt wurden der Confiscation, und
ihre Perſonen der Sclaverei unterworfen *). Eine Bulle ähn-
lichen Inhalts ward von Gregor XI. im J. 1376 gegen die
Florentiner erlaſſen.

Als nach Beendigung der Kirchenſpaltung die Päpſte ſahen,
daß ihrer Ehrſucht jenſeits der Alpen ein Ziel geſetzt war, rich-
teten ſie ſolche mehr und mehr auf Pläne zur Erlangung welt-
licher Souverainität. Hierin vermiſſen wir jene folgerechte Po-
litik, welche ihr Benehmen als Oberhäupter der Kirche auf eine
ſo ausgezeichnete Weiſe leitete. Männer, gemeiniglich vorge-
rückt in Jahren und abſtammend aus adligen Italieniſchen Ge-
ſchlechtern, gebrauchten das Papſtthum als Werkzeug der Erhe-
bung ihrer Anverwandten und des Intereſſe örtlicher Factionen.
Zu ſolchen Zwecken miſchten ſie ſich in die in der Finſterniß
ausgebrüteten Verſchwörungen jenes verderbten Zeitalters, einzig
durch die anſtößigere Schändlichkeit ihrer Laſter ausgezeichnet von
den kleinen Tyrannen und Ränkeſtiftern, mit denen ſie zu thun
hatten. Als gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts alle
den Päpſten günſtige Vorurtheile dahin geſchwunden waren, ent-
ehrten diejenigen, welche die ausgezeichnetſte Stelle in ganz Eu-
ropa behaupteten, ihre Namen durch eine offenkundige Ruchlo-
ſigkeit, die in den finſterſten der vergangenen Jahrhunderte

*) Muratori u. A.

nicht ihres Gleichen gefunden hatte. In dem dies Werk begrenzenden Zeitpuncte des Einfalls Carls VIII. in Italien war der päpſtliche Stuhl im Beſitz Alexanders VI.

Es war mein Zweck, in dieſem Capitel den weſentlichen Inhalt eines großen und wichtigen Geſchichtszweiges in eine kurze, in wenigen Stunden zu durchlaufende Ueberſicht zuſammen zu drängen; — zwar nicht mit einem ſolchen Aufwande von Gelehrſamkeit, als der Gegenſtand erfordern möchte, aber durchgängig bearbeitet nach zuverläſſigen Geſchichtsquellen. Ich bin mir keiner Parteilichkeit bewußt, die meinen Anſichten eine ſchiefe Richtung geben konnte, und hatte daher nicht nöthig, auf meiner Hut zu ſeyn, da Beleidigungen zu vermeiden, wo man nur gar zu empfänglich dafür iſt. Doch möchte ich gern der Mißdeutung vorbeugen, als ob es bei der unverhohlnen Darlegung der Uſurpationen Roms im Mittelalter mein Zweck geweſen ſey, zu ungerechten Vorurtheilen oder ungegründetem Mißtrauen Stoff zu liefern. Es iſt ein günſtiger Umſtand für den philoſophiſchen Forſcher der Geſchichte kirchlicher Macht, daß ſie, befaſſend den ganzen großen Umfang von funfzehn Jahrhunderten, die Abhängigkeit der Ereigniſſe von allgemeinen Urſachen und nicht von vorübergehenden Combinationen oder von Characteren einzelner Individuen einleuchtender macht und daß hier die Zukunft mit größerer Wahrſcheinlichkeit aus der Erwägung der Vergangenheit zu ſchließen iſt, als in der politiſchen Geſchichte. Fünf Jahrhunderte ſind jetzt verfloſſen, deren jedes das Anſehn des Römiſchen Stuhls allmählig abnehmen ſah. Langſam und ohne Klage zurücktretend von ihren Anſprüchen auf weltliche Macht, ſchützen die Päpſte nur mit Mühe ihre verfallene Citadelle vor den revolutionairen Erſchütterungen neuerer Zeit, vor der Raubſucht der Regierungen und der ſteigenden Abneigung gegen den kirchlichen Einfluß. Aber wenn ſie, gereizt durch ſchonungsloſe, drohende Neuerungen, jene umſichtige, durch die Nothwendigkeit vorgeſchriebene Politik vergeſſend, zu dem vergeblichen Hülfsmittel ihre Zuflucht nehmen ſollten, Einrichtungen, die nicht länger wirkſam ſeyn können, oder längſt geſchwundene Grundſätze wieder ins Leben zu rufen, ſo liegt dies Beſtreben,

ſich zu vertheidigen, in der Natur der Sache und darf weder Unwillen, noch Beſorgniß erregen. Ein ruhiges, umfaſſendes Studium der Kirchengeſchichte, nicht in Brocken und Fragmenten, ſo wie die gewöhnlichen Parteigänger unſerer ephemeren Literatur ſie uns aufdringen, iſt vielleicht das beſte Gegengift übertriebener Beſorgniſſe. Wer da weiß, was Rom einſt war, iſt am beſten im Stande, zu würdigen, was es iſt. Wer den Donnerkeil in den Händen der Gregore und Innocenze ſah, wird ſchwerlich durch die Ausfälle der Altersſchwäche, — zu vergleichen Priams kraftloſem Lanzenwurfe mitten unter Troja's krachenden Trümmern, — in Furcht geſetzt werden.

Achtes Capitel.

Verfaſſungsgeſchichte Englands.

Erſter Theil.

Angelſächſiſche Conſtitution. — Abriß der Angelſächſiſchen Geſchichte. — Thronfolge. — Stände. — Thanes und Ceorls. — Wittenagemot. — Gerichtsſyſtem. — Hundertmänner. — Grafſchaftsgerichte. — Geſchwornengerichte; — deren Alterthum. — Geſetz über die ſolidariſche Verantwortlichkeit der Zehner. — Lehnsweſen vor dem Zeitpunct der Eroberung Englands.

Jeder vorurtheilsfreie Beobachter, welchem die Wohlfahrt des Menſchengeſchlechts Freude macht, muß den ſo lange und ſo ununterbrochen geſtiegenen Wohlſtand Englands als die ſchönſte Erſcheinung in der Geſchichte der Menſchheit betrachten. Günſtigeren Himmelsſtrichen mögen die bloßen Genüſſe des Daſeyns in größerer Fülle zu Theil geworden ſeyn; aber in keiner andern Regionen ſind die Segnungen, die aus politiſchen Einrichtungen entſpringen können, über eine ſo ausgedehnte Bevölkerung ausgegoſſen; auch hat kein Volk die widerſtrebenden Elemente des Reichthums, der Ordnung und der Freiheit in ſolchen Einklang gebracht. Dieſe Vortheile ſind gewiß nicht dem Grund und Boden dieſer Inſel, nicht ihrem Himmelsſtriche, ſondern dem Geiſt ihrer Geſetze zu verdanken, woraus auf mannigfaltigen Wegen die characteriſtiſche Unabhängigkeit und der Gewerbsfleiß unſerer Nation entſprangen. Es muß daher Englands Staatsverfaſſung für den Geſchichtsforſcher jedes Landes, und insbeſondere für den Britten ein Gegenſtand des höchſten Intereſſe ſeyn, vorzüglich deswegen, weil ſie ſich von allen freien Regierungsverfaſſungen mächtiger Nationen, deren die Geſchichte erwähnt, dadurch auszeichnet, daß ſie nach Ablauf mehrerer Jahrhunderte

nicht nur kein Symptom unerſetzlichen Verfalls, ſondern vielmehr eine immer weit umfaſſendere Energie an den Tag legt. Wenn wir verſchiedene lange Zeiträume zuſammen halten, kann man mit Recht behaupten, daß die Staatsverwaltung ſtufenweiſe immer billiger geworden, und die Rechte der Unterthanen immer mehr geſichert ſind; und würde es gleich eben ſo anmaßend, als thöricht ſeyn, in die Dauer ſolcher Freiheiten, die ihre größte Sicherheit dem ſteten Argwohn des Volkes verdanken, ein unbegrenztes Vertrauen zu ſetzen, ſo ergiebt es ſich dennoch bei ruhiger Erwägung des gegenwärtigen Zuſtandes dieſes Landes, daß, was auch immer für Gefahren unſerer Verfaſſung drohen mögen, nicht ihre inneren Mängel, ſondern andere mit ihr außer aller Verbindung ſtehende nachtheilige Ereigniſſe ſolche herbeiführen. Es iſt der Zweck nachſtehenden Capitels, die allmählige Bildung dieſes Verfaſſungsſyſtems zu erforſchen. Eine ſolche, unparteiiſch geleitete Forſchung wird manche ſich einander gerade entgegengeſetzte Irrthümer entdecken; — Irrthümer, geeignet zur Täuſchung des großen Haufens, die ich bei ihrer handgreiflichen Abgeſchmacktheit und den übelwollenden Zwecken, zu deren Erreichung ſie gemeiniglich verbreitet worden, nur ſelten unmittelbarer Widerlegung würdig geachtet habe, und ſolche, die, entſpringend aus oberflächlichem Studium und unrichtiger Darſtellung neuerer Geſchichtſchreiber, aber leicht zu berichtigen durch authentiſche Zeugniſſe der Vorzeit, dennoch nicht ſelten auch bei beſſer unterrichteten Perſonen Eingang finden.

Die ſieben ſehr ungleichen Königreiche der Sächſiſchen Heptarchie, nach einander gebildet aus den den Britten entriſſenen Ländern, waren urſprünglich von einander unabhängig. Mehrmals erlangte jedoch ein mächtiger Souverain bei ſeinen Nachbarn einen überwiegenden Einfluß, — vielleicht bezeichnet durch einen ihnen auferlegten Tribut. Sieben Herrſcher regierten ſo über ganz Britannien, doch muß dieſer Ausdruck keinesweges im ſtrengen Sinne des Wortes gedeutet werden. Endlich wurden die drei Königreiche Weſtſex, Mercia und Northumberland vorherrſchend. Das erſtere machte ſich die kleinen Staaten in Südoſten und das zweite den Staat Oſtangeln zinsbar.

Aber Egbert, König von Weſtſex, vereinigte nicht nur die abhängigen Königreiche Kent und Eſſex mit ſeiner Monarchie, ſondern bewirkte auch die Anerkennung ſeiner Oberherrſchaft, in Mercia und Northumberland, welcher letztere Staat, — unter den Angelſächſiſchen der ausgebreitetſte, — durch innere Spaltungen zu ſehr geſchwächt war, um Widerſtand zu leiſten*). Die Königreiche Merçia, Oſtangeln und Northumberland gehorchten jedoch immer noch ihrem alten Herrſcherſtamme, auch führten weder Egbert noch ſeine fünf nächſten Thronfolger den Titel irgend einer andern Krone, als Weſtſex**).

Die Vernichtung dieſer kleineren Staaten war einem ganz anderen Feinde vorbehalten. Um das Ende des achten Jahrhunderts begannen die Seeräuber des Norden Englands Küſten zu verheeren. In jenem Zeitalter befand ſich Scandinavien in einem höchſt ſeltenen Zuſtande der bürgerlichen Geſellſchaft. Die Bevölkerung dieſes Landes, ſtets zu zahlreich für ihre unfruchtbaren heimiſchen Regionen, vertraute ſich, Beute aufſuchend, dem Oceane an. Diejenigen, denen Kampf lieber war, als Hungersnoth, ſchifften ſich unter rechtmäßigen Oberhäuptern von erprobter Tapferkeit auf zahlreichen Flotten ein. Dies waren die „Könige des Meeres,“ berühmt in den nordiſchen Sagen, — gemeiniglich die jüngeren Zweige königlicher Geſchlechter, denen die See gewiſſermaßen als Erbtheil zufiel. Ohne irgend ein anderes Gebiet, als die Meerestiefe, — ohne andere Wohnung, als ihre Schiffe, herrſchten dieſe fürſtlichen Seeräuber über zahlreiche Unterthanen, und verbreiteten Schrecken unter mächtigen Völkern***). Immer furchtbarer wurden ihre Einfälle in Eng-

*) Chronicon Saxonicum S. 70.

**) Alfred nennt ſich in ſeinem letzten Willen: Occidentalium Saxonum Rex, und Aſſerius giebt ihm nie einen andern Namen. Aber ſein Sohn Eduard der Aeltere nahm auf ſeinen Münzen den Titel: Rex Anglorum an. M. ſ. Numismata Anglo-Saxon. in Hickes Thesaurus Bd. II.

***) In Hinſicht dieſer Seekönige (Vikingr) — eines anziehenden Gegenſtandes, — beziehe ich mich auf Turner's Geſchichte der Angelſachſen, ein ſchätzbares Werk, worin man faſt alle Einzelnheiten findet, die zur Erläuterung der älteſten Brittiſchen Annalen dienen können.

land, und ſo wie ihr Selbſtvertrauen wuchs, begannen ſie im Lande erſt zu überwintern und dann dauernde Niederlaſſungen zu bilden. Vermöge ihrer Herrſchaft zur See war es ihnen ein Leichtes, jeden Theil einer Inſel, darbietend eine ſo ausgedehnte Küſtenſtrecke, als Britannien, zu beunruhigen. Allmählig wichen nach tapferem Widerſtande die Sachſen, und befanden ſich am Rande der nämlichen Knechtſchaft oder der Vernichtung, die ihre eignen Waffen über die Urbewohner des Landes gebracht hatten.

Nach Ueberwältigung der drei unabhängigen Königreiche Mercia, Northumberland und Oſtangeln hatte Alfred den Ruhm, die Angelſächſiſche Monarchie zu retten. Nur die Erſcheinung eines ſo unverzagten, ſo unternehmenden und ſo gerechtigkeitsliebenden Helden vermochte die gänzliche Eroberung Englands abzuwenden. Dennoch unterjochte er nie die Dänen, und nie ward er Beherrſcher des ganzen Königreichs. Die Themſe, der Lea, die Ouſe und die Römiſche Landſtraße, Watlingſtreet genannt, begrenzten Alfreds Gebiet*). In Nordoſten dieſer Grenzen verbreiteten ſich die Angreifenden, oder wie ſie immer noch genannt wurden, die Kriegsheere von Oſtangeln und Northumberland**); — eine Benennung, furchtbar ausſprechend die Anweſenheit fremder Eroberer, die ihre kriegeriſche Verbündung fortſetzten, ohne ſich mit der Maſſe der ihnen unterworfenen Bevölkerung zu verſchmelzen. Drei talentvolle, thätige Souveraine, Eduard, Athelſtan und Edmund, die Nachfolger Alfreds, verfolgten die Siegesbahn, und verſchafften der Engliſchen Monarchie gleichen Umfang mit Englands gegenwärtigen Grenzen. Dennoch wagte ſelbſt nicht Edgar, der mächtigſte unter den Angelſächſiſchen Königen, ſich in das Rechtsherkommen ſeiner Däniſchen Unterthanen einzumiſchen***).

*) Wilkins Leges Anglo-Saxon. S. 47. Chronicon Saxon. S. 99.

**) Chronicon Saxon. a. m. O.

***) Wilkins Leges Anglo-Saxon. S. 80. Im J. 1064 nach einem Aufſtande der Bewohner Northumberlands erneuerte Eduard der Bekenner die Geſetze Canuts. Chron. Saxon. Es ſcheint jetzt durch

Unter dieſem Fürſten, dem ſein ſeltenes Glück und einſichtsvolles Benehmen den Beinamen des Friedliebenden verſchaffte, ſcheint das Königreich den Zenith ſeines Wohlſtandes erreicht zu haben. Allein ſein vorzeitiger Tod verwandelte die Scene. Die Minderjährigkeit und Characterſchwäche Ethelreds II. führte neue Einfälle unſerer Feinde jenſeits des Deutſchen Meeres herbei. Eine lange Folgenreihe von Mißgeſchick und die unerklärbare Verrätherei derer, die mit der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit beauftragt waren, ſtürzte die Sächſiſche Linie und befeſtigte Canuten von Dänemark auf dem Throne.

Der Nationalcharacter der Scandinavier hatte ſich ſeit ihren erſten Einfällen einigermaßen verändert. Sie hatten den chriſtlichen Glauben angenommen, ſie waren in drei großen Königreichen vereint, und hatten etwas von jener rohen Raubſucht, angeſpornt durch eine, wie es ſchien, ganz für Seeräuberei erſonnene Religion, abgelegt. Die ſchon länger in England ſeßhaften Anſiedler ähnelten allmählig den Urbewohnern, deren Geſetz und Sprache ohnehin nicht von Grund aus von der ihrigen abwichen.

Es brachte daher die Throngelangung eines Däniſchen Regentenſtammes weder üble Folgen, noch irgend eine merkliche Veränderung der Verfaſſung hervor. Allein immer noch übertrafen die Engländer an Volksmenge ihre Eroberer und benutzten eifrig jede ſich darbietende Gelegenheit, zu dem alten Regentenſtamme zurück zu kehren. Eduard der Bekenner ward, ungeachtet ſeiner Normänniſchen Günſtlinge, dem Engliſchen Volke werth durch die Milde ſeines Characters; und die nachherigen Drangſale verliehen einem Könige, weder ausgezeichnet durch Glück, noch durch weiſe Regierung, nach ſeinem Abſterben einen großen Namen.

Auf einer ſo niedrigen Stufe der Ausbildung, welche die Angelſachſen erreicht hatten, und unter unaufhörlichen Gefahren

---

die Vergleichung der Dialecte vergewiſſert zu ſeyn, daß die Bewohner des Landſtrichs vom Humber, oder wenigſtens von der Tyne bis zum Firth of Forth mehrentheils Dänen waren.

hängt das Glück der Nationen hauptſächlich von der Weisheit und Tapferkeit ihrer Souverains ab. Kein freies Volk wird daher ſeine Sicherheit dem blinden Zufalle anvertrauen oder eine gleichförmige Beobachtung erblicher Thronfolge, dem Gemeinwohl zuwiderlaufend, vorherrſchen laſſen. Dem zufolge hielten die Sachſen, obwohl gleich den meiſten Europäiſchen Nationen beſchränkend die Erblichkeit ihrer Krone auf ein beſtimmtes Regentenhaus, ſich nur wenig an die Thronfolge des nächſten Erben. Es iſt daher eine unerweisliche Behauptung Carte's, daß nach dem Grundgeſetz der Angelſächſiſchen Monarchie „eine Linealſucceſſion Statt fand, ſo daß die Linie des nachgebornen Sohnes nach Erlöſchung des Stammes des älteſten ein Succeſſionsrecht erhielt *)." Allerdings war der älteſte Sohn des letztverſtorbenen Königs, wenn er volljährig und nicht entſchieden unfähig war, der natürliche und muthmaßliche Thronfolger; auch iſt es vielleicht nicht zu vergewiſſern, daß er allemal einer Erwählung harrte, um die Rechte der Souverainität auszuüben, obwohl die Krönungsceremonie in altherkömmlicher Form die Nothwendigkeit derſelben mit ſich zu führen ſchien. Allein die öffentliche Sicherheit ſchien in jenen Zeiten mit einem minderjährigen Könige unvereinbar zu ſeyn, und die künſtliche Stellvertretung durch eine Regentſchaft, eingeführt durch ſtrengere Begriffe über das Erbrecht, hatte nie bei einem ſo rohen Volke ſtatt gefunden. So ſchloſſen Ethelred I., wie einige behaupten, und unbezweifelt Alfred (nicht zu gedenken anderer Beiſpiele in den dunklen Zeiten der Heptarchie) die Nachkommen ihrer älteren Brüder vom Throne aus **). Alfred läßt ſich in ſeinem letzten Willen über ſeine eignen Thronanſprüche näher heraus, und gründet ſie auf das Teſtament ſeines Vaters, auf einen Vertrag mit ſeinem Bruder Ethelred und auf die Zuſtimmung des Weſtſächſi-

---

*) Bd. I. S. 365. Blackſtone hat den nämlichen Satz aufgeſtellt, allein ſeine Engliſche Geſchichtskunde war ſehr oberflächlich.

**) Chronicon Saxon. S. 99. Hume ſagt: Ethelwald, der einen Aufſtand gegen Eduard den Aeltern zu erregen verſuchte, ſey ein Sohn Ethelberts geweſen. Die Sächſiſche Chronik nennt ihn nur des Königs Vetter, welches er als Ethelreds Sohn wirklich geweſen ſeyn würde.

ſchen Adels *). Der Einwand gegen die Regierung eines Kindes ſcheint auch Urſache geweſen zu ſeyn, daß Athelſtan, ungeachtet ſeiner unehelichen Geburt, bei Eduards des ältern Tode durch öffentliche Wahl zum Throne gelangte. So wurden auch die Söhne Edmunds I. ihrem Oheim Edred nachgeſetzt und hingegen der Nachkommenſchaft deſſelben vorgezogen. Glücklich möchte es für England geweſen ſeyn, wären jederzeit Kinder von der Thronfolge ausgeſchloſſen. Aber bei Edgars Tode fehlte es in der königlichen Familie an einem volljährigen Prinzen, welcher der Throngelangung eines Kindes hätte vorbeugen können **); es führten daher die Minderjährigkeiten Eduards II. und Ethelreds II. verderbliche Ereigniſſe herbei, die auf eine Zeitlang ſowohl das Haus Cerdic als die Engliſche Nation bedrängten.

Die Angelſächſiſche Monarchie ſcheint in ihrer erſten Periode nur wenig von der Inſubordination des höheren Adels gelitten zu haben, die dem Kaiſerreiche Carls des Großen durch Zerſtückelung ein Ende machte. Könige wie Alfred und Athelſtan waren nicht geeignet, ſolchen Ungehorſam zu dulden, und die Engliſchen Grafſchaften, jede unter ihrem eignen Alderman, hatten keinen ſo großen Umfang, daß ſie für ihre Gouverneurs eine Lockung zur Uſurpation ſeyn konnten. Als aber das ganze Königreich überwältigt war, ward es unglücklicherweiſe Sitte, große Provinzen unter der Verwaltung eines Grafen zu vereinigen. Mercia, Northumberland und Oſtangeln wurden ungeachtet ihrer Vereinigung gewiſſermaßen als abgeſonderte Theile der Monarchie betrachtet. Eine, wenn auch wahrſcheinlich nur geringe, Verſchiedenheit ihrer Geſetze hielt dieſe Trennung aufrecht. Alfred regierte Mercia durch ein Mitglied des hohen Adels, dem er ſeine Tochter Ethelfleda zur Gemahlin gegeben hatte; dieſe führte nach ihres Gemahls Tode, ſo lange ſie lebte, die Statthalterſchaft mit wahrhaft männlicher Thatkraft; nach

---

*) Spelmann Vita Alfredi im Anhange.

**) Bei Edgars Tode trat nach Ramſey (3. Gale XV. Script. p. 413.) gewiſſermaßen ein Zwiſchenreich ein, indem ſeines Sohnes Geburt nicht für hinreichend gehalten wurde, demſelben während ſeiner Minderjährigkeit ein Recht auf die Krone zu geben.

ihrem Abſterben übernahm ihr Bruder Eduard die unmittelbare Staatsverwaltung der Provinz*). Allein ſeit dem Zeitpuncte der Thronbeſteigung Eduards II. begannen die Provinzialſtatthalter über das königliche Anſehen ein Uebergewicht zu erhalten, ſo wie dies auf dem Feſtlande der Fall geweſen war. England war unter dieſem Monarchen nicht weit entfernt von dem Zuſtande Frankreichs unter Carl dem Kahlen. Zu den Zeiten Eduards des Bekenners war, ſo ſcheint es, das ganze Königreich unter fünf Grafen (Earls) **) getheilt, worunter Godwin und ſeine Söhne Harold und Toſtig die vornehmſten waren. Man darf ſich nicht wundern, daß die königliche Linie bald verdrängt würde von dem mächtigſten und populärſten dieſer Oberhäupter, — einem Prinzen, der es werth geweſen ſeyn würde, eine neue Dynaſtie zu gründen, hätten ſeine ausgezeichneten Eigenſchaften nicht denen eines noch ruhmvolleren Gegners weichen müſſen.

Es gab zwei Volksclaſſen, erhoben über den Zuſtand der Knechtſchaft, nämlich die Thanes und Ceorls, — die Eigenthümer und Anbauer des Landes, oder vielmehr, um den Unterſchied vielleicht genauer zu bezeichnen, den niederen Adel und die nichtadliche freie Volksclaſſe. Bekanntlich war unter allen Nationen des Norden das Wehrgeld (weregild) oder die Geldbuße für einen begangenen Mord der Maßſtab für die Abſtufungen der bürgerlichen Geſellſchaft. In den Angelſächſiſchen Rechten finden wir zwei Claſſen von Freiſaſſen: die königlichen Thanes (King's Thanes), deren Leben auf 1200 Schillinge geſchätzt wurde, und eine zweite geringere, deren Mitglieder jedes für die Hälfte dieſer Summe getödtet werden durfte***). Das

*) Chronicon Saxon.

**) Das Wort earl (eorl) bezeichnete urſprünglich einen Mann von abliger Geburt, im Gegenſatz eines ceorl (Kerl). Erſt im eilften Jahrhundert ward das Wort earl ein Amtstitel und bezeichnete, gleichbedeutend mit dem Titel: Alderman, den Statthalter einer Grafſchaft oder Provinz. Nach der Eroberung trat es ausſchließlich an die Stelle des letzteren alterthümlichen Amtstitels. Seldens Titles of Honour Bd. III. S. 638. (Wilkins Ausg.) M. ſ. auch die Angelſächſiſchen Schriftſteller a. m. O.

***) Wilkins S. 40. 43. 64. 72. 101.

Leben eines Ceorl koſtete 200 Schillinge. Die Natur des Unterſchiedes zwiſchen königlichen und geringeren Thanes iſt ſehr dunkel, und ich werde mich etwas näher hierüber auslaſſen müſſen. Die Thanes überhaupt, oder der Angelſächſiſche niedere Adel muß ſehr zahlreich geweſen ſeyn. Ein Geſetz Ethelreds beſiehlt dem Sherif, zwölf der erſten Thanes aus jedem Hundert zu ſeinen Gerichtsbeiſitzern zu erwählen *) und aus dem Domesday-book können wir entnehmen, daß ſie wenigſtens in einigen Grafſchaften unter Eduard dem Bekenner eine ziemlich zahlreiche Claſſe bildeten **).

Die Geldbuße für die Tödtung eines Ceorl betrug, wie geſagt, den Werth von 200 Schillingen. Wenn dies Verhältniß zum Lebenswerthe eines Thanes die Rangordnung dieſer Claſſen bezeichnet, ſo geht keinesweges daraus hervor, daß die unteren Freiſaſſen ſich in einem Zuſtande völliger Erniedrigung befanden. Der Ceorl war, ſo viel man urtheilen kann, nicht an das von ihm bebaute Land gebunden ***); er ward zu Zeiten aufgefordert, für die öffentliche Sicherheit die Waffen zu ergreifen †); er fand Schutz gegen perſönliche Beleidigungen und gegen Eingriffe in ſein Landbeſitzthum ††); er war fähig, Eigenthum zu erwerben, und die damit verbundenen Vorrechte auszuüben. Sobald er fünf Hydes (ungefähr 600 Morgen) an Ländereien nebſt einer eignen Kirche und Wohnung beſaß, hatte er

---

*) Wilkins S. 117.

**) Da das Domesday-book oder der Kataſter aller damaligen Beſtandtheile des Engliſchen Reichs durch verſchiedenartige Commiſſarien zuſammengetragen iſt, ſo wechſelt manchmal die Sprache deſſelben in der Beſchreibung einer und der nämlichen Menſchenclaſſe. Die liberi homines, wovon in einigen Grafſchaften beſtändig die Rede iſt, waren vielleicht nicht verſchieden von den thaini, die in andern Gegenden vorkommen. Allein dieſe Materie liegt ſehr im Dunkeln und eine klare Anſicht der verſchiedenen im Domesday-book benannten Claſſen ſcheint gegenwärtig unerreichbar zu ſeyn.

***) Leges Alfredi C. 33. bei Wilkins. Die hier allegirte Stelle iſt nicht unzweideutig, und ich geſtehe, daß ein Geſetz Ina's (C. 39.) vielmehr eine gegentheilige Auslegung zuläßt.

†) Leges Inae C. 51.

††) Leges Alfredi C. 31 und 35.

Anſpruch auf den Titel und die Rechte eines Thanes *). Ich bin jedoch geneigt, zu glauben, daß bis zum Zeitpuncte der Eroberung die Ceorls allmählig mehr zu einem Zuſtande der Knechtſchaft herabſanken **). Die natürliche Hinneigung jenes Zeitalters der Raubſucht, verbunden mit der Analogie einer ähnlichen Umwandlung in Frankreich leitet auf dieſe Muthmaßung. Und da es zu jenen ſeltſamen, zur Erhaltung des innern Friedens erſonnenen Einrichtungen gehörte, daß Jedermann irgend einem Vereine von Zehnern angehören, und von irgend einem Grundherrn abhängig ſeyn mußte, ſo war es für die Ceorls nicht wohl thunlich, ihr etwaiges Vorrecht auszuüben, den von ihnen bewohnten Grund und Boden verlaſſen zu dürfen.

Demungeachtet zweifle ich, ob es aus irgend einer Geſchichtsquelle, älter als Glanvil, deſſen Abhandlung um das J. 1180 geſchrieben iſt, darzuthun ſey, daß der Bauernſtand in England zur tiefſten Stufe der Erniedrigung, in unſern Geſetzbüchern Leibeigenſchaft (villenage) genannt, herabgeſunken ſey. Denn durch die Geſetze Wilhelms des Eroberers ward immer noch auf die Tödtung eines Ceorls oder Villains eine Geldbuße geſetzt; — der ſicherſte Beweis, daß er nach der damaligen Sprache „geſetzwürdig" (lawworthy) war, und auf der Stufenleiter der bürgerlichen Geſellſchaft eine, wenn auch untergeordnete Stelle einnahm. Jene Geldbuße war den Verwandten des Getödteten, nicht dem Grundherrn zahlbar ***). In der That ſcheint es deutlich aus einer andern Stelle hervor zu gehen, daß die Bauern, wenn auch damals verpflichtet, auf dem von ihnen bebauten Lande zu bleiben, nur zu beſtimmten Dienſten verbunden waren †). Ueberdies wird in der Abhandlung, betitelt: Geſetze Heinrichs I., die, obwohl nicht dieſen

---

*) Leges Athelstani. Ebendaſelbſt S. 70 und 71.

**) Wenn die Wilhelms Namen führenden Geſetze, wie man allgemein vermuthet, von ſeinem Vorgänger Eduard herrühren, ſo waren ſie damals ſchon an ihren Grund und Boden gebunden (glebae adscripti). S. 225.

***) Wilkins S. 221.

†) Ebendaſelbſt S. 225.

Namen verdienend, dennoch als eine gleichzeitige Urkunde zu betrachten iſt, ausdrücklich der Twyhinder oder Villains als freier Leute erwähnt*). Niemand kann bezweifeln, daß die im Domesday-book vorkommenden Villani und bordarii, die allemal von den Leibeigenen in den Domainen unterſchieden werden, die nämlichen ſind, welche die Angelſächſiſchen Geſetze Ceorls nennen**). Ich vermuthe, daß die Socmen, welche in dieſer officiellen Sammlung, wenn gleich in einigen Grafſchaften weit häufiger als in andern, vorkommen, Ceorls waren, die, glücklicher als die Uebrigen, Freigüter erworben oder durch Acquiſitionsverjährung und Nachſicht ihrer Grundherren ſolche Eigenthumsrechte an den ihnen eingeräumten Ländereien erlangt hatten, daß ſie nicht verſetzt werden, und in manchen Fällen ſogar über ihre Ländereien nach Gutſinden verfügen konnten. Sie ſind die Wurzel einer edlen Pflanze, — der Engliſchen Freiſaſſen, oder der Yeomanry, deren Unabhängigkeit ſowohl unſerer Conſtitution, als unſerm Nationalcharacter eigenthümliche Züge aufgedrückt hat.

Unter den Ceorls ſtanden an politiſcher Achtung die Abkömmlinge der beſiegten Urbewohner Britanniens. Natürlich muß man ſchließen, daß in einem ſo langen, hartnäckigen Kriege, als der zwiſchen den Britten und ihren Angreifern, in einem großen Theile des Landes die Urbewohner meiſtens ausgerottet und die übrig bleibenden zu Sclaven gemacht wurden. Dies iſt bis auf die neueſten Zeiten die übereinſtimmende Meinung unſerer Alterthumsforſcher geweſen, und ich ſehe nicht ein, weshalb ſie mit einiger Ermäßigung nicht immer noch angenommen werden ſollte. In jedem Königreiche des Feſtlandes, gebildet aus dem Römiſchen Kaiſerreiche von den Völkern des Norden, behielt die lateiniſche Sprache die Oberhand, und ward mehr aus Unwiſſenheit und Mangel eines richtigen Maßſtabes verdorben, als mit der Urſprache der Eroberer vermengt. Aber die Engliſche Sprache iſt und war ſeit den früheſten Zeiten nach der Säch-

*) Leges Henr. I. C. 70 und 76. bei Wilkins.

**) Somner on Gavelkind S. 74.

ſiſchen Eroberung weſentlich teutoniſch, und hat die augenſcheinlichſte Verwandtſchaft mit denjenigen Dialecten, die in dem urſprünglichen Vaterlande unſerer Voraltern geredet werden. Wer eine ſo augenſcheinliche Wahrheit beſtreiten kann, mit dem läßt ſich nicht disputiren, und wer da glaubt, daß ein großer Theil unſerer Sprache von den Walliſern entlehnt iſt, der könnte unbedenklich auch den Schluß ziehen, daß ein großer Theil unſerer Bevölkerung aus der nämlichen Quelle herkomme. Durchblättern wir die noch vorhandenen Angelſächſiſchen amtlichen Regiſter, ſo finden wir, daß nicht ſehr häufig urſprüngliche Britten vorkommen. Und doch gab es deren unbezweifelt, die in einem Zuſtande der Freiheit lebten und Landgüter beſaßen. Ein Walliſer (d. h. ein Britte), der fünf Hydes an Ländereien beſaß, ward eben ſo wie ein Ceorl zur Würde eines Thanes erhoben*). In der Geldbuße für ihre Tödtung, und folglich auch in Hinſicht des Ranges in der bürgerlichen Geſellſchaft ſtanden ſie auf einer niedrigeren Stufe, als der geringſte der freien Sachſen. Die Sclaven, mit den ſich häufig die Geſetzgebung beſchäftigte, und zwar nicht ſowohl um ihre Rechte, ſondern um ihre Strafen zu ſichern, waren muthmaßlich, wenigſtens in alten Zeiten, ein Theil der beſiegten Britten. Denn obgleich auch ein Sächſiſcher Ceorl durch eigene Verbrechen oder Anderer Tyrannei zu dieſem Zuſtande herabſinken konnte**), ſo iſt es doch unbegreiflich, daß ſelbſt der Geringſte unter denen, die England mit ihren Schwerrern erobert hatten, bei der Gründung der neuen Königreiche ohne perſönliche Freiheit geblieben ſeyn ſollte.

Der große Rath, der in allen Hauptangelegenheiten der Regierung die Angelſächſiſchen Könige leitete, hieß Wittenagemot oder die Verſammlung der weiſen Männer. Alle damaligen Geſetze erklären die Zuſtimmung dieſes Raths und es giebt Fälle, wo Bewilligungen, geſchehen ohne deſſen Zuziehung, widerrufen wurden. Er beſtand aus Prälaten, Aebten, Aldermännern der Grafſchaften, und wie es gewöhnlich ausgedrückt wird,

*) Leges Inae S. 18. Leges Athelst. S. 71.

**) Leges Inae S. 24.

aus den edlen und weiſen Männern des Königreichs *). Ob die geringeren Thanes oder Landeigenthümer zu einer Stelle im Nationalrathe berechtigt waren, ſo wie dies in den Grafſchaftsgerichten (Shiregemots) unbezweifelt der Fall war, iſt ſchwer zu entſcheiden. Manche Schriftſteller haben aus einer Stelle in Ely's Geſchichte den Schluß gezogen, daß niemand, wie alt auch ſein Adel ſeyn mochte, wenigſtens bis zur Regierungsperiode Eduards des Bekenners, Sitz und Stimme im Wittenagemot haben konnte, wenn er nicht vierzig Hydes oder etwa fünftauſend Morgen Landes beſaß **). Allein die fragliche Stelle bezieht ſich nicht unzweideutig auf den Wittenagemot, und unbeſtimmt abgefaßt durch einen unwiſſenden Mönch, der vielleicht nie ſeine Clauſur verließ, darf ſie nicht als ein unwiderlegliches Zeugniß angenommen werden. Unmöglich kann man vorausſetzen, daß in den Königreichen der Heptarchie ein ſo großes Beſitzthum zur Mitgliedſchaft jener Verſammlung erforderlich geweſen ſey; auch finden wir keine analogen Beweiſe zur Bekräftigung dieſer Hypotheſe. Wenn aber die Geſamtheit aller Thanes oder Freiſaſſen zur Mitgliedſchaft des Wittenagemot zuläſſig war, ſo iſt es unwahrſcheinlich, daß dies Vorrecht in ſeinem ganzen Umfange ausgeübt ward. Niemand, deſſen Meinung den mindeſten Werth hat, wähnt, glaub' ich, jetzt noch, daß in jenem Zeitalter auch nur eine Spur von einem Repräſentativſyſteme vorhanden war, vielweniger aber, daß die Ceorls oder niederen Freiſaſſen an den Berathungen der Nationalverſammlungen den mindeſten Antheil hatten. Schon ſeit langer Zeit ſind alle Beweisgründe, erdacht vom Geiſte der Streitſucht, ſiegreich widerlegt.

Sehr richtig hat Hume bemerkt, daß unter einem ſo einfach lebenden Volke, wie die Angelſachſen, die richterliche Gewalt allemal wichtiger iſt, als die geſetzgebende. Die Freiheiten dieſer Angelſächſiſchen Thanes waren nächſt ihren Schwertern und

---

*) Leges Anglo-Saxon. bei Wilkins a. m. O.

**) Quoniam ille quadraginta hydarum terrae dominium minime obtineret, licet nobilis esset, inter proceres tunc numerari non potuit. 3 Gale Scriptores S. 513.

ihrem Freiheitsſinne hauptſächlich durch das unſchätzbare Recht geſichert, in bürgerlichen und peinlichen Proceſſen in ihren eignen Grafſchaftsgerichten zu entſcheiden; — eine Einrichtung, welche die Eroberung überlebt und nicht wenig beigetragen hatte, durch Beſchränkung der Feudalariſtocratie, Englands Freiheiten auf eine breite, populäre Baſis zu gründen, und die daher im Verfolge der Brittiſchen Verfaſſungsgeſchichte große Aufmerkſamkeit verdient.

Die Eintheilung des Königreichs in Grafſchaften, ſo wie die Unterabtheilung der Letzteren in Hunderter und Zehner zum Zweck der Rechtspflege, war England nicht allein eigen. In den älteſten Geſetzen Frankreichs und der Lombardei wird häufig des Gerichts der Hunderter, auch hin und wieder jener kleinen, in England Zehntmänner (tything-men) genannten Dorfobrigkeiten gedacht. Die Einführung dieſes Syſtems unter unſern Sächſiſchen Vorfahren iſt gemeiniglich dem König Alfred zugeſchrieben worden und zwar auf den Glauben Ingulfs, eines zur Zeit der Eroberung lebenden Schriftſtellers. Allein weder Alfreds Biograph, Aſſerius, noch die vorhandenen Geſetze jenes Fürſten bezeugen dieſe Thatſache. Im Gegentheil iſt ſo viel gewiß, daß die Eintheilung des Landes in Grafſchaften und deren Verwaltung durch Aldermänner und Sherifs lange vor Alfred's Zeiten beſtanden*); und höchſtens kann man annehmen, daß er in einigen Fällen unberichtigte Grenzen vergewiſſert habe. Das Alterthum der Unterabtheilungen ſcheint nicht ſo klar erwieſen zu ſeyn. Hunderter werden, glaube ich, unter Edgar's, und Zehner unter Canut's Regierung in einem Geſetze erwähnt**). Da aber Alfred's Gebiet ſich nie weiter als über die Hälfte des Königreichs erſtreckte, kann die vollſtändige Eintheilung Englands in Grafſchaften unter keiner Vorausſetzung ihm beigemeſſen wer-

*) In Ina's Geſetzen C. 36. werden ſowohl Grafſchaften als Aldermänner, die in der Verwaltung derſelben den Vorſitz führten, erwähnt.

**) Wilkins S. 87 und 136. Das erſtere nennt ſolches jedoch eine alterthümliche Einrichtung: „quaeratur centuriae conventus, sicut antea institutum erat.“

den. Es iſt in der That bei dieſer Eintheilung ein Umſtand bemerkenswerth, woraus hervor zu gehen ſcheint, daß ſie weder zu gleicher Zeit, noch auch nach einem und dem nämlichen Syſtem eingeführt ſeyn könne; ich meine nämlich die große Ungleichheit der Hunderter in den verſchiedenen Theilen Englands. Mag nun jene Benennung ſich auf die Anzahl freier Familien, Landbeſitzer oder kleiner Dörfer, bildend eben ſo viele Aſſociationen zur wechſelſeitigen Sicherheitsleiſtung (frankpledge) bezogen haben, ſo läßt ſich doch ſchwerlich bezweifeln, daß bei der erſten Anwendung dieſer Benennung der Belauf von Hundert eines oder des andern dieſer Gegenſtände als Durchſchnittszahl innerhalb des Diſtricts angenommen iſt. Aber unmöglich iſts, manche bedeutende Verſchiedenheiten in dem Umfange der Hunderter mit irgend einer einzelnen Hypotheſe zu vereinigen. Die Grafſchaft Suſſex enthält fünf und ſechzig, Dorſet drei und vierzig, Yorkſhire ſechs und zwanzig, und Lancaſhire nur ſechs ſolcher Unterabtheilungen. Keine Verſchiedenheit der Bevölkerung, obwohl das ſüdliche England unbezweifelt am volkreichſten war, kann eine ſo ungemeine Ungleichheit erklärbar machen. Ich weiß den Zweifel nicht beſſer zu löſen, als durch die Muthmaßung, daß die Unterabtheilungen des Norden, eigentlich wapentakes genannt*), nach einem ganz andern Syſtem gebildet ſind und nach der Vereinigung von ganz England unter einem einzigen Souverain, die Benennung: „Hunderter,“ uneigentlich erhalten haben.

Wenn man daher annimmt, daß der Name und die Eintheilung der Hunderter in den ſüdlichen Grafſchaften ihren Urſprung genommen haben, ſo iſt es wahrſcheinlich, daß ſie blos hundert freie Familien enthielten, mit Inbegriff der Ceorls und ihrer Gutsherren. Setzen wir voraus, daß nur die Letzteren gezählt wurden, ſo würden wir 6000 Thanes in Kent und 6500 in Suſſex finden; — eine Berechnung, gänzlich unbeſtandbar mit jedem wahrſcheinlichen Ueberſchlage**). Obgleich wir aber

*) Leges Edwardi Confess. C. 33.

**) Es wäre ſehr leicht, einzelne Hunderte in dieſen Grafſchaf-

wenige unmittelbare Zeugniſſe über die Bevölkerung jener Zeiten haben, ſo giebt es doch eine Stelle, die hinreichend mit der erſteren Vorausſetzung übereinſtimmt. Bede ſagt: das Königreich der Südſachſen, befaſſend ſowohl Surrey als Suſſex, enthielt 7000 Familien. Die Grafſchaft Suſſex allein iſt in fünf und ſechzig Hunderter abgetheilt, welches wenigſtens dem Beweiſe nahe kommt, daß nicht blos Gutsbeſitzer, ſondern freie Familien Gegenſtände dieſer Zählung waren. Dies iſt auch die Meinung Du Cange's und Muratori's in Hinſicht der Centenae und Decaniae. Ungeachtet einer, Eduard dem Bekenner zugeſchriebenen Geſetzſtelle*), muß ich einigermaßen bezweifeln, ob der Zehntmann je über ſeinen kleinen Bezirk eine gerichtliche Magiſtratur übte. Wahrſcheinlicher iſts, daß ſeine Amtsgeſchäfte wenig von denen eines Conſtabels in einem geringfügigen Amtsbereiche verſchieden waren. Die Gerichtshöfe der Hundertmänner, in denen nicht, wie auf dem Feſtlande, eigene Centenarien, ſondern die Sherifs der Grafſchaften den Vorſitz führten, werden häufig in den ſpätern Angelſächſiſchen Geſetzen erwähnt. Es war jedoch das Grafſchaftsgericht diejenige Behörde, worauf ſich der Engliſche Freiſaſſe in Hinſicht der Behauptung ſeiner bürgerlichen Rechte hauptſächlich verließ. In dieſer, monatlich, oder wenigſtens mehrmals im Jahre (denn es ſcheint in dieſem Puncte einige Ungewißheit obzuwalten), vom Biſchofe und dem Grafen, oder in deſſen Abweſenheit vom Sherif gehaltenen Verſammlung, ward jedem Freiſaſſen der Unterthaneneid abgenommen; — hier wurden Friedensbrüche und Verbrechen unterſucht, und bürgerliche Rechtsſachen entſchieden. Ich ſchreibe dieſe Amtsverrichtungen den Grafſchaftsgerichten zu, in der Vorausſetzung, daß in den Sächſiſchen Zeiten keine andern Gerichte vorhanden waren, und daß die amtlichen Umreiſen der Sherifs zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit noch nicht eingeführt waren, welches ich jedoch nicht mit Gewißheit behaupten kann**).

---

ten zu nennen, — ſo klein von Umfang, daß eine ſolche Vorausſetzung ins Lächerliche fallen würde.

*) Leges Edwardi Confess. S. 203.

**) Ueber dieſen Punct herrſcht Dunkelheit; allein ich finde nicht,

Eine ſehr alte von Hickes bekannt gemachte Sächſiſche Urkunde, enthaltend einen unter Canut's Regierung vor dem Grafſchaftsgerichte verhandelte Rechtsſache ſcheint hier einer wörtlichen Uebertragung nicht unwerth zu ſeyn. Sie lautet folgendermaßen: „Kund und zu wiſſen ſey hiemit, daß von dem Grafſchaftsgerichte, gehalten zu Agelnothes-ſtane (Aylſton in Herefordſhire) unter der Regierung Canuts zu Gericht ſaßen: Athelſtan, der Biſchof, Ranig, der Alderman, Edwin, deſſen Sohn, Leofwin, Wulfig's Sohn, Thurkil der Weiſe und Toſig, im Auftrage des Königs; ferner: Bryning der Sherif, Athelweard von Frome, Leofwin von Frome, Goodric von Stoke und alle Thanes von Herefordſhire. Dann erſchien vor Gericht Edwin, Enneawne's Sohn, und verklagte ſeine Mutter wegen einiger Landbeſitzungen, genannt Weolinton und Cyrdeslea; worauf der Biſchof fragte, wer Namens der Mutter des Klägers antworten wolle? Hierauf verſetzte Thurkil der Weiſe: er wolle antworten, wenn er die Thatſachen wiſſe, die ihm fremd ſeyen. Da erſchienen vor Gericht drei Thanes, nach Fawley (fünf Meilen von Aylſton) gehörig, Namens: Leofwin von Frome, Aegelwig der Rothe und Thinſig Stägthman, und nahten ſich ihr und fragten, was ſie im Betreff der von ihrem Sohne in Anſpruch genommenen Landbeſitzungen zu ſagen habe? Sie erwiderte: ſie habe kein Land im Beſitz, welches ihm zugehöre; dabei gerieth ſie in edlen Zorn gegen ihren Sohn, und Leofleden, ihre Verwandtin, Thurkils Ehegattin, herbeirufend, ſprach ſie vor den Anweſenden alſo zu ihr: „dies iſt Leofleda, meine Verwandte, welcher ich Alles vermache, was ich an Ländereien, Geld, Kleidungsſtücken und anderem Beſitzthum bei meinem Abſterben nachlaſſen werde.“ Hierauf ſprach ſie alſo zu den Thanes: „Benehmt euch als Thanes, und erklärt meinen Vortrag allen guten Männern in der Gerichtsverſammlung und gebt ihnen Kunde, wem ich meine Ländereien und mein ganzes Beſitzthum vermacht habe, und daß mein Sohn nichts davon haben ſoll;“ und forderte ſie auf, deß Zeugen zu ſeyn. Und ſie thaten alſo,

---

daß die Angelſächſiſchen Geſetze die bürgerlichen und peinlichen Tribunale ſondern.

traten vor Gericht, und berichteten allen guten Männern, was ſie ihnen aufgetragen hatte. Dann wandte ſich Thurkil der Weiſe an das Gericht und bat alle Thanes, ſeinem Eheweibe den Beſitz der Ländereien zuzugeſtehen, die ihre Verwandtin ihr vermacht hatte, und ſo geſchah es, und Thurkil begab ſich in die Kirche des heil. Ethelbert, mit Zuſtimmung und unter Bezeugung aller Anweſenden, und ließ dies Alles in ein Buch in der Kirche eintragen *).

Es läßt ſich aus der Berufung an die im Grafſchaftsgerichte anweſenden Thanes ſchließen und wird durch andere Autoritäten beſtätigt **), daß die Geſamtheit derſelben mit Ausſchluß niederer Freiſaſſen in bürgerlichen Rechtsſachen Richter war. Zwar wurden auch die niedern Freiſaſſen zur Beiwohnung der Sitzungen aufgefordert, und zwar bei Vermeidung einer Strafe. Aber ihre Anweſenheit ward erfordert wegen anderer Obliegenheiten, namentlich wegen des von ihnen abzuſtattenden Unterthaneneides oder wegen Uebernahme ihrer ſolidariſchen Verbindlichkeiten als Zehner und nicht um richterliche Gewalt auszuüben, wenn wir nicht etwa annehmen, daß Streitigkeiten der Ceorls unter einander von Richtern ihres Standes entſchieden wurden. Wichtiger iſts, den aus obiger Urkunde hervorgehenden rohen Zuſtand des gerichtlichen Verfahrens bemerklich zu machen. Ohne irgend eine geregelte Methode der Eröffnung oder Leitung einer Streitſache ſcheinen die Grafſchaftsgerichte nichts

*) Hickes Dissertatio Epistolaris S. 4. im Thesaurus antiquitatum Septentrion. Bd. III. „Vor der Eroberung,“ ſagt Gurdon (on Courts-Baron) S. 589. „wurden Bewilligungen in den öffentlichen Verſammlungen der Grafſchaftsgerichte in das Annotationsbuch eingetragen, nach öffentlicher Aufforderung aller derer, die an die verliehenen Ländereien Anſpruch machen könnten; und dies war eben ſo unumſtößlich, als die in neuern Zeiten eingeführten Geldſtrafen, verbunden mit öffentlichen Bekanntmachungen.“ Dies mag immer wahr ſeyn; allein das Grafſchaftsgericht hatte wenigſtens lange aufgehört, ein Canzleigericht (court of record) zu ſeyn und Gurdon's Behauptung bedarf des Beweiſes. Das in der Kirche zu St. Ethelbert gehaltene Protocollbuch, worin Thurkil die Verhandlungen des Grafſchaftsgerichts eintragen ließ, mag ein öffentliches Protocollbuch geweſen ſeyn oder nicht.

**) Ebendaſ. S. 13. Leges Henr. I. C. 29.

empfehlenswerthes gehabt zu haben, als daß ſie für Beſtechlichkeit und Tyrannei unzugänglich waren; — allerdings kein geringer Vortheil; — übrigens gewahren wir in der practiſchen Jurisprudenz unſerer Sächſiſchen Vorfahren, ſelbſt im Anfange des eilften Jahrhunderts noch keine Fortſchritte an Ausbildung und Geſchicklichkeit, vielmehr waren ſie noch in dem Zuſtande ihrer ungebildeten Voráltern an den Ufern der Elbe. Von den Grafſchaftsgerichten fand nur in Fällen der Juſtizverweigerung die Berufung an den königlichen Gerichtshof ſtatt *). Dies war die verfaſſungsmäßige Hauptbehörde in allen bürgerlichen Rechtsſachen. Aus einer andern von Hickes bekannt gemachten Urkunde aus dem Zeitalter Ethelreds II. geht hervor, daß der Inhaber gewiſſer Ländereien, die vor dem königlichen Gerichtshof in Anſpruch genommen wurden, ſich weigerte, dem Ausſpruche dieſes Tribunals ohne regelmäßige Verhandlung der Sache von Seiten des Grafſchaftsgerichts ſich zu unterwerfen, welche ihm auch zugeſtanden ward **). Es gab jedoch königliche Richter, die entweder auf dem Wege der Appellation vom Ausſpruche der niederen Gerichtshöfe oder in andern ausgenommenen Fällen eine höhere Gerichtsbarkeit ausübten. Auf welche Weiſe jedoch ihr Tribunal unter den Angelſächſiſchen Königen zuſammengeſetzt war, getraue ich mir nicht mit Beſtimmtheit anzugeben ***).

Es iſt vorherrſchende Meinung geweſen, daß Rechtsentſcheidungen durch Geſchworne ſich aus Angelſächſiſchen Zeiten

---

*) Leges Eadgari S. 77; Canuti S. 136. Henrici I. Cap. 34. Die letzteren führe ich unbedenklich als Angelſächſiſche Geſetze an, obwohl ſie lange nach der Eroberung erlaſſen wurden; denn der in denſelben herrſchende Geiſt iſt ganz aus der vorhergehenden Periode.

**) Dissertatio epistolaris S. 5.

***) Madox (History of the Exchequer S. 65.) will nicht zugeben, daß es vor der Eroberung irgend einen der curia regis analogen Gerichtshof gegeben habe; vielmehr behauptet er, alle Rechtsſachen ſeyen in den Grafſchaften entſchieden. Es giebt jedoch mehrere Beiſpiele von Entſcheidungen, erlaſſen „vor dem Könige;" und aus einigen Fällen ſollte man ſchließen, daß auch der Wittenagemot richterliche Gewalt hatte. Leges Canuti S. 135. 136. Hist. Eliensis S. 469. Chron. Saxon. S. 169. In den Geſetzen Heinrichs I. C. 10. werden die Grenzen der königlichen und örtlichen Gerichtsbarkeiten in Hinſicht peinlicher Gegenſtände beſtimmt, und ſcheinen ſeit Canut's Regierung wenig verändert zu ſeyn. (S. 135.)

herſchreiben, und die Tradition hat dieſe Einrichtung allgemein der Weisheit Alfreds zugeſchrieben. In einer hiſtoriſchen Entwickelung der Engliſchen Verfaſſung, ſo wie ich ſie in dieſem Werke verſuche, verdient der Urſprung einer ſo ausgezeichnet characteriſtiſchen Einrichtung die größte Aufmerkſamkeit; ich werde daher die vermeintlichen Beweiſe darlegen, die man für jene Entſtehungsweiſe dieſes wichtigen Theils unſers Gerichtsſyſtems vorgebracht hat. Die erſte Stelle in den Sächſiſchen Geſetzen, die jene Meinung ſcheinbar beſtätigt, kömmt in Alfreds Verordnungen vor. „Wenn jemand einen königlichen Thane des Mordes bezüchtigt, und der Angeklagte ſich getrauet, den Reinigungseid zu ſchwören, ſo ſollen zwölf königliche Thanes mit ihm ſchwören. Ein Thane vom niederen Range, angeſchuldigt wegen gleichen Verbrechens, ſoll ſich zugleich mit eilf ſeiner Standesgenoſſen und einem königlichen Thane reinigen*)." Dies Geſetz, welches nach Nicholſon's Behauptung nichts anderes bedeuten kann, als eine Entſcheidung durch Geſchworne, bezieht Hickes auf den alterthümlichen Gebrauch der Mitreinigung (compurgatio), vermöge deſſen der Angeklagte ſeinen eigenen Eid durch den einer Anzahl ſeiner Freunde bekräftigte, die ihre Kunde oder wenigſtens ihre Ueberzeugung von ſeiner Schuldloſigkeit eidlich verſicherten**).

In den Canons der Northumberländiſchen Geiſtlichkeit heißt es folgendermaßen: „wenn ein königlicher Than dies abläugnet (nämlich die Ausübung heidniſcher und abergläubiſcher Gebräuche), ſollen zwölf Männer für ihn ernannt werden, und man laſſe ihn zwölf ſeiner Verwandten (oder Standesgenoſſen) und zwölf „Brittiſche Fremde" benennen, und wenn er das ihm Obliegende nicht zu leiſten vermag, ſoll er ſechs halbe Mark erlegen. Wenn ein Ceorl eine ähnliche Anſchuldigung abläugnet, ſollen eben ſo viele ſeines Gleichen und eben ſo viele Andere für ihn als für die übrigen auftreten, und verfehlt er die Ablehnung der

*) Leges Alfredi S. 47.

**) Nicholson Praefatio ad Leges Anglo-Saxon. Wilkinsii S. 10. Hickes Diss. Epistolaris.

Anſchuldigung, ſoll er zwölf Orae für ſeine Vergehung entrichten*).“ Im erſten Augenblick ſcheint es undenkbar, daß dieſe ſechs und dreißig Perſonen ſämtlich blos Compurgatoren, d. h. lediglich dazu beſtimmt geweſen ſeyn ſollten, den Mitreinigungseid abzulegen, indem es abgeſchmackt zu ſeyn ſcheint, daß der Richter Perſonen, denen der Angeklagte gänzlich fremd war, aufgefordert haben ſollte, die Unſchuld deſſelben ohne weitere Unterſuchung eidlich zu erhärten. Es haben daher einige geglaubt, daß ſowohl in dieſen als in andern Fällen, wo von Compurgatoren die Rede iſt, eigentlich Geſchworne gemeint werden, die, bevor ſie über die Thatſache Zeugniß gaben, verbunden waren, durch Unterſuchung derſelben ihre gewiſſenhafte Ueberzeugung zu beſtimmen. Es giebt jedoch in den Sächſiſchen Geſetzen Stellen, die mit der eben angeführten faſt gleichlautend ſind, und mit dieſer Auslegung unverträglich ſcheinen. So wurden durch ein Geſetz Athelſtan's, wenn jemand einen verlaufenen Ochſen als ſein Eigenthum in Anſpruch nahm, fünf ſeiner Nachbarn vorgeladen, von denen einer die eidliche Verſicherung des angeblichen Eigenthümers mit einem Schwur unterſtützen mußte**). Vielleicht iſt das Grundprincip dieſer Regulative und überhaupt der ganzen Geſetzgebung über die Compurgationen in der hohen Meinung von der Rechtlichkeit des Nationalcharacters zu ſuchen, die man in der ganzen Angelſächſiſchen Rechtsverfaſſung wahrnimmt. So mußte ein Mann von ſchlechtem Rufe ſich einem dreifachen Gottesurtheile unterwerfen, wo ein einziges für Leute von gutem Ruf hinreichte; — eine Anordnung, unverträglich mit dem Vertrauen in eine wunderthätige Vorſehung, — der Grundlage jenes abergläubiſchen Gebrauchs. Auch das Geſetz über die wechſelſeitige Sicherheitsleiſtung (frankpledge) gründete ſich auf die Maxime, daß die beſte Bürgſchaft für jedermanns Gehorſam gegen die Regierung in dem Vertrauen, welches ſeine Nachbarn in ihn ſetzen, zu ſuchen ſey. Daher wurden zwar einige der Mitſchwörenden vom Sherif gewählt, um Parteilichkeit und Einverſtändniſſe zu vermeiden; al-

*) Wilkins S. 100.

**) Leges Athelstani S. 58.

lein auch dieſe mußten nach der Meinung des Geſetzes Bewohner der Nachbarſchaft ſeyn, um des Angeklagten früheres Leben bezeugen und den Grad der Glaubwürdigkeit ſeines Reinigungseides ſchätzen zu können. Denn die „Brittiſchen Fremden,“ deren das oben angeführte Geſetz erwähnt, waren ohne Zweifel die Urbewohner des Landes, — wahrſcheinlich in den Provinzen nordwärts des Humber mehr als anderswo untermiſcht mit den Eroberern, und bei dem immer noch beſtehenden Unterſchiede der Volksſtämme, „Fremde“ genannt.

Wenn wir uns nicht berechtigt glauben, aus den angeführten Verordnungen das Daſeyn der Geſchwornengerichte zu ſchließen, ſo werden wir noch weit weniger eine Analogie mit denſelben in einem unter Ethelreds II. Regierung zwiſchen England und Wales geſchloſſenen Vertrage finden. „Zwölf Männer,“ heißt es hier, „wohlbewandert in den Geſetzen, ſechs Engländer und ſechs Walliſer ſollen die Eingebornen jedes Landes belehren und ihnen bedeuten, daß ſie ihre Beſitzthümer verwirken, wenn ſie wiſſentlich und nicht etwa aus Unkunde falſche Nachrichten geben*).“ Aber offenbar iſt dies lediglich eine Anordnung, getroffen, um Streitigkeiten zwiſchen den Engländern und Walliſern, veranlaßt durch Unkunde der wechſelſeitigen Gewohnheitsrechte, zu ſchlichten.

Nach einem Geſetze des nämlichen Fürſten ſollte in jedem Diſtricte (wapentake) ein Gericht gehalten werden, wo der Sherif und zwölf der vornehmſten Thanes eidlich erhärten mußten, daß ſie weder einen Verbrecher losſprechen, noch einen Schuldloſen verdammen wollten**). Wahrſcheinlicher iſt's, daß dieſe Thanes ſtete Beiſitzer des Sherifs waren, gleich den Schöppen, deren in den früheren Geſetzen Frankreichs und Italiens ſo häufig gedacht wird, und nicht ohne Unterſchied auserſehene Geſchworne. Uebrigens iſt allerdings dieſe Geſetzſtelle beweiſender, als die vorhin angeführten, und es läßt ſich vielleicht mit

*) Leges Ethelredi S. 125.

**) Ebendaſelbſt S. 117.

Grund daraus ſchließen, daß wenigſtens der Keim unſerer gegenwärtigen Entſcheidungsweiſe darin zu entdecken iſt. In der Geſchichte von Ely werden zweimal Rechtsſachen erwähnt, verhandelt von vier und zwanzig Richtern im Gerichtshofe zu Cambridge, der aus den Mitgliedern mehrerer benachbarter Hunderter gebildet zu ſeyn ſcheint *).

Aber am meiſten unter allen in unſern dürftigen Denkſchriften aus dem Angelſächſiſchen Zeitalter aufbewahrten Fällen nähert ſich einem regelmäßigen Geſchwornengerichte ein in der Geſchichte des Kloſters Ramſey erwähnter Rechtsfall. Es entſtand nämlich zwiſchen dieſem Kloſter und einem Edelmanne wegen gewiſſer Ländereien ein Rechtsſtreit bei einem Grafſchaftsgerichte, wo beide Theile mit ihren Gründen gehört wurden. Nachdem dies geſchehen war, ward — vermuthlich wegen Weitſchichtigkeit und Schwierigkeit der Erörterung — die Sache vom Gerichtshofe an ſechs und dreyßig Thanes, wovon jeder Theil die Hälfte wählte, verwieſen **). Und hier ſehen wir zuerſt die Art und Weiſe, wie dieſe lärmenden Verſammlungen, ein Gemiſch von Freiſaſſen, zuſammengetreten in ihrem Grafſchaftsgerichte, ſich ſtufenweiſe zu einem feſteren, fleißigeren Tribunale umbildeten. Aber dies war nicht das Werk eines einzigen Jahrhunderts. Unter Wilhelms des Eroberers Regierung finden wir eine Verfahrungsart, ſehr ähnlich der in dem Proceſſe des Kloſters Ramſey; auch hier ward der Rechtsſtreit am Grafſchaftsgerichte eingeleitet, bevor man es zweckmäßig fand, ihn einer auserleſenen Körperſchaft von Freiſaſſen zur Entſcheidung zu übertragen. In dem Zeitraume von der Regierung Wilhelms des Rothhaarigen bis auf Heinrich II., zu deſſen Zeiten die Entſcheiſcheidungen durch ſchriftliche Decrete der großen Aſſiſengerichte eingeführt wurden, hat Hickes noch mehrere Beiſpiele des urſprünglichen Rechtsherkommens aufgefunden ***). Die Ausdrücke des Domesday-book beſtätigen einigermaßen das Da-

*) Hist. Eliensis in Gale's Scriptor. T. III. p. 471 und 478.

**) Hist. Ramsey. Ebendaſelbſt S. 415.

***) Hickesii Diss. epistolaris S. 33 und 36.

ſeyn der Geſchwornengerichte zur Zeit der Verfertigung jenes Cataſters, und ſelbſt die im gemeinen Leben übliche Benennung: Volks- oder Landgerichte, ſcheint ſich aus einem Zeitalter herzuſchreiben, wo die Form derſelben buchſtäblich volksmäßig war.

Wenn man die von mir angeführten Stellen zuſammenhält, muß es nothwendig auffallend ſeyn, daß man bei der Beſtimmung der Zahl der Richter oder der Compurgatoren allemal der Zahl zwölfe — einfach oder multiplicirt — den Vorzug gegeben hat. Aber dies war nicht allein in England der Fall. Spelman hat mehrere Beiſpiele davon aus den früheren deutſchen Geſetzen angeführt. Auch in Scandinavien ſcheint jene Zahl eben ſo ſehr in Ehren gehalten zu ſeyn*). Ob die Vorliebe für dieſe Zahl aus Laune oder aus Aberglauben entſprang, iſt ſehr außerweſentlich; allein daß ſie allgemein vorherrſchend war, beweiſet, daß wir uns in der Erforſchung des Urſprungs der Geſchwornengerichte keinesweges auf die Analogie der bloßen Zahl verlaſſen können. Ich finde mich zu dieſer Bemerkung dadurch veranlaßt, daß einige der Stellen, angeführt von ausgezeichneten Männern zum Beweiſe des Daſeyns jener Einrichtung vor der Eroberung des Landes, faſt nichts anders zur Unterſtützung ihrer Meinung anzuführen haben. Unter allen Beſtandtheilen der Angelſächſiſchen Verfaſſung hat ſicherlich in neueren Zeiten keiner ſo ſehr die Aufmerkſamkeit gefeſſelt, als das Geſetz über die ſolidariſche wechſelſeitige Verantwortlichkeit der Zehntmänner für die Erfüllung der allerſeits übernommenen Pflicht, vor Gericht ihr Recht zu ſuchen (frankpledge). Auch dies Geſetz iſt gleich der Eintheilung in Hunderter und Zehner, und gleich der Einführung der Geſchwornengerichte gemeiniglich Alfreden zugeſchrieben worden; und auch dies Verdienſt müſſen wir ihm, glaub' ich, abſprechen. Es iſt keinesweges befremdend, daß die großen Dienſte, die Alfred ſeinem Volke im Krieg und Frieden leiſtete, die Nachwelt bewogen haben, ihm jede Einrichtung zuzuſchreiben, deren Urſprung dunkel war, ſo daß ſein

*) Spelman Glossarium voc. Jurata, wo ſich eine ſehr gründliche Abhandlung über dieſen Gegenſtand befindet. Du Cange voc. Nombda. — Edinburgh Review Bd. XXXI. S. 115.

Ruf in der Geſetzgebung faſt eben ſo fabelhaft geworden iſt, als Arthurs Waffenruhm. Die Erlöſung des Engliſchen Volks von der Knechtſchaft, die Erhaltung des Engliſchen Namens, die Wiederanfachung des kaum noch glimmenden Funkens der Wiſſenſchaften, die ſorgfältige Ausübung der Gerechtigkeit, und die Erhaltung öffentlicher Ordnung, — dies ſind die wahren Gegenſtände der Lobpreiſungen Alfreds, die ihn zu dem Range des beſten und größten unter allen Engliſchen Königen, den er jederzeit in der öffentlichen Meinung eingenommen hat, berechtigen. Was aber ſeine Geſetzgebung betrifft, ſo läßt ſich mit Zuverläſſigkeit wenig davon ſagen; die noch vorhandenen unter ſeiner Regierung erlaſſenen Geſetze ſind weder zahlreich, noch auch beſonders wichtig, und unbeſtimmte auf Sagen gebaute Nachrichten ſpäterer Geſchichtſchreiber ſind unzureichend zum Beweiſe, daß er einen allgemeinen Codex der Regierungsverfaſſung ſeines Königreichs unter dem Titel: dom-boc, geſammelt habe.

Ein einſichtsvoller, philoſophiſcher Geſchichtsforſcher hat ſich bemüht, das Geſetz der frankpledge aus einem jener allgemeinen Grundſätze her zu leiten, worauf er ſo gern zurück zu gehen pflegt. „Betrachten wir,“ ſagt er, „die Zehner als regelmäßig beſtehend aus zehn Familien, ſo zeigt ſich dieſe Polizeieinrichtung als höchſt kunſtreich und einzig in ihrer Art; nehmen wir aber an, daß dieſe Vergeſellſchaftung den Umfang einer Stadt oder eines Dorfes bezeichnet habe, ſo finden wir, daß eine ſolche Anordnung dem allgemeinen Gebrauche roher Nationen gemäß, und auf deren allgemeine Begriffe über die Handhabung der Gerechtigkeit gegründet iſt *).“ Es werden hierauf mannigfaltige Beiſpiele, entlehnt aus allen Weltgegenden, vorgebracht, wo die Bewohner eines Bezirks für Verbrechen und Schäden, verübt durch einen aus ihrer Mitte, ſolidariſch verantwortlich gemacht werden. Aber keines derſelben gleicht vollkommen der fraglichen Einrichtung der Angelſachſen. Jene Beiſpiele beziehen ſich entweder auf das Retorſionsprincip, ausgeübt in Hinſicht der Unterthanen fremder Länder, oder auf eine Schadloshaltung, ge-

*) Millar on the English Government Bd. I. S. 189.

fordert vom ganzen Diſtricte, ſo wie nach unſern neuern Statuten bei gewiſſen Capitalverbrechen, deren Vorbeugung man für die innere Polizei des Diſtricts möglich glaubte, eine Klage gegen den ganzen Bezirk der Hunderter ſtatt fand. Dagegen finden wir allerdings in dem Irländiſchen Gewohnheitsrechte, welches die Oberhäupter der Stämme verpflichtete, jeden ihrer Stammesgenoſſen, der eines ſchweren Verbrechens bezüchtigt war, vor Gericht zu ſtellen, eine große Analogie mit jenem Sächſiſchen Geſetze, — zwar nicht wie es in neueren Zeiten beſtand, ſondern wie es früher ermäßigt war. Denn ich glaube, daß man in der Geſchichte dieſer berühmten Polizeieinrichtung aus der Folgereihe jener Geſetze, die allein uns von dem Daſeyn der vorliegenden Anordnung in Kenntniß ſetzen, einen ſtufenweiſen Fortſchritt derſelben erkennt.

Die Sachſen brachten aus ihren heimiſchen Wäldern mindeſtens eben ſo viel Rohheit mit, als irgend eines der Völker, die das Römiſche Kaiſerreich ſtürzten; und ihr langer Kampf mit den Britten konnte nicht dazu beitragen, ihre Sitten zu verfeinern. Schwach war das königliche Anſehen, und wenig wußte man von jenem geregelten Regierungsſyſtem, welches die Franken und Lombarden von den Römiſchen Provinzbewohnern, mit denen ſie untermiſcht waren, angenommen hatten. Kein Volk war mehr als die Angelſachſen der Räuberei, tumultvollen Händeln und Familienfehden ergeben. Ihre Statuten ſind voll von Klagen über offenkundige Verletzungen des öffentlichen Friedens, und von Strafverfügungen, deren öftere Wiederholung die Nichtachtung derſelben zu beweiſen ſcheint. Die Rache der Angehörigen eines Gemordeten war ein heiliges Recht, welches kein Geſetz zu verbieten wagte, obwohl es durch die Einführung der Abkaufsverträge und den der Familie des Mörders geſetzlich verliehenen Schutz vor der Rache der Angehörigen des Ermordeten beſchränkt war. Selbſt der Urheber der, angeblich von Eduard dem Bekenner erlaſſenen, Geſetze erwähnt dieſer Familienfehden in Fällen, wo keine Geldbuße erlegt war, als vollkommen geſetzlich*). Allein das Geſetz über Abkaufsvergleiche hatte wahr-

*) Parentibus occisi fiat emendatio, vel guerra eorum portetur.

ſcheinlich eine Hinneigung zur Vermehrung der Verbrechen. War gleich die Geldbuße mitunter ſehr beträchtlich, ſo war ſie doch mit Hülfe der Verwandten des Schuldigen aufzubringen; oder es wurden freiwillige Aſſociationen geſchloſſen, deren Zwecke oft löblich ſeyn, die aber leicht gemißbraucht werden konnten. Auch führten manche derſelben zu einem Räuberleben, oder ſie bildeten zahlreiche Banden, die ohne Furcht vor Strafe Mord und Raub verübten.

Gegen dieſen ordnungsloſen Zuſtand der bürgerlichen Geſellſchaft war die Weisheit unſerer Engliſchen Könige mit dem Beiſtande ihrer großen Rathsverſammlungen Mittel zu erſinnen beſchäftigt, die endlich zu einem ganz eigenthümlichen Syſtem erwuchſen. Niemand konnte die Grafſchaft, welcher er angehörte, ohne Erlaubniß des ihr vorgeſetzten Aldermans verlaſſen *). Niemand durfte ohne einen Schutzherrn ſeyn, von welchem er abhing, und verließ er denſelben, ſo mußte er ſich verbindlich machen, ſich einen andern zu wählen. Unterließ er dies, ſo mußten ſeine Angehörigen ihn vor dem Grafſchaftsgerichte ſtellen und ihm einen andern Schutzherrn ernennen. Geſchah auch dies nicht, ſo konnte jeder, der ihn antraf, ihn als Räuber ergreifen **). Daher war es den Bauern ungeachtet ihrer perſönlichen Freiheit faſt unthunlich, ihren Aufenthalt zu verlaſſen. Fremde Gäſte durfte, als ſolche, niemand länger als zwei Nächte beherbergen, in der dritten ward jeder Hauswirth für das Benehmen ſeines Gaſtes verantwortlich ***).

Das Syſtem der frankpledges ſcheint ſehr langſam zu ſeiner Vollendung gelangt zu ſeyn. Anfangs mußten blos Angeklagte für ihre Erſcheinung vor Gericht Bürgſchaft ſtellen †).

Wilkins S. 199. Dieſe Stelle ſcheint gleich vielen andern in jener untergeſchobenen Abhandlung aus irgend einem älteren Geſetze oder aus Traditionen entlehnt zu ſeyn. Ich glaube nicht, daß nach der Eroberung die Privatrache geſetzlich geduldet ward.

*) Leges Alfredi C. 33.

**) Leges Athelstani S. 56.

***) Leges Edwardi Confess. S. 202.

†) Leges Lotharii (regis Cantii) S. 8.

Späterhin wurden ſeine Angehörigen aufgefordert, für die Bezahlung der etwaigen Abkaufsgelder und anderer ihm etwa obliegenden Geldſtrafen Bürgen zu werden*). Sie mußten ſich ſogar gefallen laſſen, bis zur Zahlung in Verhaft genommen zu werden, welches ſie jedoch mit einer gewiſſen Geldſumme abkaufen konnten. Hiernächſt ward es gebräuchlich, überführten oder verdächtigen Perſonen wegen ihres künftigen Benehmens Bürgſchaft abzufordern**). Unter der Regierung Edgars finden wir das erſte allgemeine Geſetz, welches jeden in die Lage eines Schuldigen oder Verdächtigen ſetzte, indem es ihn zwang, Bürgen zu ſtellen, die im Fall gerichtlicher Vorladung für ſeine Erſcheinung verantwortlich waren***). Dieſe Verantwortlichkeit wird in ſpätern Statuten ſowohl unter dieſer, als unter Ethelred's Regierung wiederholt. Endlich ward es in Canuts Geſetzen für nothwendig erklärt, daß Jedermann nicht nur Bürgſchaft ſtellen, ſondern auch irgend einer Aſſociation von Hundertern und Zehnern angehöre †); und wahrſcheinlich iſt das Herkommen, welches jedes Mitglied einer Aſſociation von Zehnern für die gerichtliche Erſcheinung ſeiner ſämtlichen Societätsgenoſſen verantwortlich machte, ſo wie es nach der Eroberung beſtand, aus der Regierung dieſes Däniſchen Monarchen abzuleiten.

Der oben angedeutete Schriftſteller hat einen unrichtigen Begriff von der Natur der frankpledges, wenn er glaubt, „die Mitglieder jeder Zehner-Societäten ſeyen für das ganze Benehmen ihrer ſämtlichen Societätsgenoſſen verantwortlich geweſen, und ſie oder ihr Oberhaupt hätten zum Erſatz jedes von einem derſelben angerichteten Unheils gerichtlich angehalten werden können.“ Auf dieſen irrigen Begriff iſt das Ganze ſeines analogiſchen Raiſonnements gebaut. Dieſer Irrthum iſt in der That mehreren populären Abhandlungen gemein, und es läßt

---

*) Leges Edwardi senioris S. 53.

**) Leges Athelstani S. 57. C. 6. 7. 8.

***) Leges Eadgari S. 78.

†) Leges Canuti S. 137.

ſich allerdings die Autorität mancher Gelehrten, die vermöge ihres Berufs vor einem ſo offenbaren Mißgriffe geſichert ſeyn ſollten, dafür anführen. Allein unſtreitig waren die Mitglieder einer Zehnergeſellſchaft nichts weiter, als immerwährende wechſelſeitige Bürgen für die gerichtliche Erſcheinung jedes unter ihnen. „Das beſte Sicherungsmittel der öffentlichen Ordnung," ſo heißt es in den angeblich unter Eduard dem Bekenner erlaſſenen Geſetzen, „beſteht darin, daß jedermann ſich zu einer von jenen Geſellſchaften halten muß, welche die Engländer insgemein freeborgs, und die Einwohner von Yorkſhire: ten men's tale's nennen*)." Sie bezweckten, wie geſagt, die ſolidariſche Verbindlichkeit von zehn Männern in jedem Dorfe des Königreichs, jeden ſich unter ihnen findenden Uebertreter der Geſetze vor Gericht zu ſtellen, damit er durch ſein eigenes Vermögen oder durch körperliche Beſtrafung büßen könne. Entzog er ſich durch die Flucht der gerichtlichen Verfolgung, ſo wurden Mittel angegeben, wodurch ſich die Societät von der Theilnahme an ſeinem Vergehen oder an ſeiner Flucht reinigen konnte. In Ermangelung einer ſolchen Rechtfertigung, und im Falle der Unzulänglichkeit des Vermögens des Schuldigen ward ſie zur Abbüßung des Vergehens angehalten. Das Nämliche erhellet deutlich aus allen andern Stellen, wo von dieſer alterthümlichen Einrichtung die Rede iſt.

Jeder Freie, der das Alter von zwölf Jahren zurück gelegt hatte, mußte ſich in irgend eine Zehnergeſellſchaft einſchreiben laſſen**). Um dieſe weſentliche Polizeiverfügung in Kraft zu ſetzen, wurden zwei Behörden, unter der Benennung courts of the tourn and leet errichtet, oder wahrſcheinlich vom Grafſchaftsgerichte als deputirte Behörden geſondert, deren Obliegenheit es war, über den Zuſtand der Zehner-Aſſociationen die Aufſicht zu führen; ihre periodiſchen Verſammlungen ſind durch die Magna Charta geregelt. Allein dieſe Einrichtung, die zu der Zeit, als Bracton ſchrieb, in voller Kraft geweſen zu ſeyn

*) Leges Edwardi bei Wilkins S. 201.

**) Leges Canuti S. 136.

ſcheint, und durch ein Statut Eduards II. bekräftigt iſt, gerieth in ſpäteren Zeiten allmählig in Abnahme*). Zufolge der angeblichen Geſetze Eduards des Bekenners, die jedoch ſchwerlich hinreichen, das Daſeyn irgend eines Gewohnheitsrechts vor der Eroberung zu beweiſen, hatten die Gutsherren, welche Patrimonialgerichtsbarkeit beſaßen, das Recht, ihre militairiſchen Hinterſaſſen und Hausbedienten in eine beſondere Sicherheitsaſſociation zu vereinigen**). Auch war zu Bractons Zeiten kein Freiſaſſe verbunden, ſich in eine Zehnergeſellſchaft einſchreiben zu laſſen.

Bevor wir dieſen Abriß des Angelſächſiſchen Syſtems beenden, bleibt uns noch übrig, die einſt viel beſprochene Streitfrage über das Daſeyn des Lehnsverbandes in England vor der Eroberung zu erörtern. Da die von Sir Henry Spelman in ſeinem Gloſſarium aufgeſtellte Behauptung, daß vor jenem Zeitpuncte kein Feudalbeſitzthum vorhanden geweſen ſey, von Irländiſchen Richtern bei Gelegenheit der Verhandlung eines wichtigen, in dieſe Materie einſchlagenden Rechtsfalles abgeläugnet ward, fand er ſich genöthigt, ſolche in ſeiner Abhandlung über Lehne ausführlicher zu rechtfertigen. Mehrere andere Schriftſteller, insbeſondere Hickes, Madox und Sir Martin Wright haben ſeiner Behauptung beigeſtimmt. Doch ſind auch manche eben ſo gelehrte Männer gegentheiliger Meinung geweſen. Im Ganzen ſcheinen ſich neuere Geſchichtsforſcher zu einer modificirten Bejahung dieſer Streitfrage hin zu neigen. Es wird gemeiniglich angenommen, daß unter den Angelſachſen alle Ländereien in Bocland und Folkland eingetheilt wurden. Das erſtere war volles Eigenthum und konnte durch eine Urkunde (boc)

---

*) Stat. 18. Eduard. II. Spuren von der wirklichen Ausübung dieſer Aufſicht auf die Einrichtung der frankpledges finden ſich in Cornwall. (10 Henr. VI. Rot. Parliam. Bd. IV. S. 403) Selden berichtet, (Janus Anglorum Th. II. S. 993.) daß ſie zu ſeiner Zeit noch nicht ganz außer Gebrauch gekommen war. Der Form nach beſteht ſie, ſo viel ich weiß, in einigen Theilen Englands noch bis auf den heutigen Tag; doch ſind aus unbekannten Urſachen die Zehner in Zwölfer verwandelt. Britton C. 29. und Stat. 18. Ed. II.

**) Ebendaſelbſt S. 202.

übertragen werden. Das letztere war im Beſitz der untern Volksclaſſen gegen eine Geldabgabe oder perſönliche Dienſtleiſtungen, wahrſcheinlich ohne irgend ein anderes Beſitzrecht von Seiten der Inhaber, als was der Eigenthümer ihnen einzuräumen für gut fand. Dieſe beiden Beſitzarten würden ſich mit den jetzigen Freigütern (freeholds) und Meierhöfen (copyholds) vergleichen laſſen, wenn die Letzteren ihre urſprüngliche Abhängigkeit von den Willen des Gutsherren beibehalten hätten*). Das Bocland war diſponibel durch Teſtamente, theilbar unter Kindern, und konnte von demjenigen, dem es urſprünglich verliehen war, veräußert werden; im Fall verrätheriſcher oder feiger Deſertion vom Heere war es der Krone verfallen**).

Es iſt eine unwahrſcheinliche und ſelbſt abgeſchmackte Muthmaßung, daß alle dieſe Erbgüter der Angelſächſiſchen Freiſaſſen urſprünglich Beſtandtheile der königlichen Dominialbeſitzungen, und folglich der König vormals einziger Eigenthümer ſeines Reichs geweſen ſey. Was auch immer für Theilungen bei der Eroberung einer Brittiſchen Provinz vorgenommen ſeyn mögen, ſo kann man ſich darauf verlaſſen, daß die Armee gleichzeitig mit dem Feldherrn ihren Antheil erhalten haben wird. Die große Maſſe des Sächſiſchen Grundeigenthums konnte nicht von wirklichen Benefizverleihungen der Krone herrühren. Uebrigens waren unſtreitig die königlichen Dominialbeſitzungen ſehr ausgedehnt. Dies war noch der Fall zu den Zeiten Eduards des Bekenners, ſelbſt nach allen von ſeinen Vorgängern gemachten Schenkungen. Auch ſind noch mehrere Urkunden vorhanden, wodurch außer

*) Dieſe Muthmaßung wird durch die Angelſächſiſchen Lexicographen Somner und Lye beſtätigt, und ſcheint mir weit wahrſcheinlicher, als die Theorie Sir John Dalrymple's in ſeinem Essay on Feudal property, oder die, des Verfaſſers des discourse on the Bocland and Folkland of the Saxons (herausgegeben 1775 von Ibbetſon). Dalrymple hält das Bocland für lehnbar, und das Folkland für allodial; Ibbetſon hingegen hält letzteres für lehnbar. Ob das im Domesday-book zu Zeiten vorkommende thainland und reveland mit jenen beiden Claſſen gleichbedeutend iſt, vermag ich nicht zu ergründen.

**) Wilkins S. 43 und 145. Die letztere Verordnung iſt abgeſchrieben von einer der Capitularien Carls des Großen. Baluz. S. 767.

den Schenkungen an die Kirche, andern Privatperſonen Ländereien verliehen werden. Sie ſind durchgängig in dem nämlichen Tone einer völligen, unbedingten Uebertragung abgefaßt, der in allen ähnlichen Urkunden jenes Zeitalters auf dem Feſtlande bemerkbar iſt. Einige Ausnahmen ſind jedoch hievon vorhanden; ſo vermachte Alfred einigen ſeiner Edelleute gewiſſe Ländereien unter der Bedingung, daß ſie, im Fall die Schenknehmer ohne männliche Erben mit Tode abgingen, an ſeine Familie zurück fallen ſollten; und Hickes iſt der Meinung, daß zur Vermachung gewiſſer Güter die Zuſtimmung des Königs nur im Betracht ihrer Qualität als königliche Schenkungen erforderlich geweſen ſey *).

Sämtliche Freigüter Englands, ausgenommen einige Kirchenländereien waren hauptſächlich drei öffentlichen Laſten unterworfen: nämlich Kriegsdienſten in des Königs Unternehmungen, oder wenigſtens im Vertheidigungskriege **); ferner der Unterhaltung öffentlicher Brücken und königlicher Feſtungen. Dieſe Obliegenheiten, und insbeſondere die erſtere, haben einige für ein Kennzeichen eines beſtehenden Lehnsverbandes gehalten. Dies beruht jedoch lediglich auf einer irrigen Verwechſelung der Rechte des Königs als Oberlehnsherrn ſeiner Vaſallen und derer, die ihm als Souverain über ſeine Unterthanen zuſtehen. In jedem Lande iſt die oberſte Gewalt berechtigt, ſich der Arme jedes Bürgers zur öffentlichen Vertheidigung zu bedienen. In der Einführung dieſes großen Princips ſtimmt der Gebrauch aller Völker mit der geſunden Vernunft überein. Es liegt daher in dieſem Kriegsdienſte der Landbeſitzer nichts, was insbeſondere einen Lehnsverband bezeichnet: er mußte ebenfalls von den Allodialbeſitzern auf dem Feſtlande geleiſtet werden, er ſchrieb ſich von den Deutſchen Voraltern der Angelſachſen her, und war vermuthlich von den Geſetzgebern der Heptarchie ſchon bei der erſten Anſiedelung in Britannien eingeführt worden.

---

*) Dissertatio epistolaris S. 60.

**) Dieſe Obliegenheit nennen Einige: rata expeditio, andere hostis propulsio, welches allerdings ein weſentlicher Unterſchied zu ſeyn ſcheint. Aber unglücklicherweiſe waren die meiſten Militairdienſte, die ein Angelſächſiſcher Freiſaſſe zu leiſten hatte, von der letztern Art.

Es iſt jedoch weſentlich zu bemerken, daß ein Thane ſein erbliches Freigut durch Mißbenehmen in der Schlacht verwirkte; — eine Strafe, die allerdings härter war, als diejenige, welche den Allodialbeſitzer auf dem Feſtlande traf. Wir finden ſogar in den älteſten Sächſiſchen Geſetzen, daß der Sithcundman, der, wie es ſcheint, den Thanes von niederem Range in ſpäteren Zeiten zu vergleichen war, ſein Land ſchon durch ſein Ausbleiben im Kriege verwirkte, — ein Vergehen, welches ein franzöſiſcher Allodialbeſitzer ſchon durch die Erlegung der Geldſtrafe, heribannum genannt, abgebüßt haben würde*). Da jedoch die Verabſäumung der Unterthanenpflichten in verſchiedenen Staaten nach Verſchiedenheit der Grundſätze ihrer Politik mit mehr oder minder harten Strafen belegt werden kann, ſo ſehe ich nicht ein, daß die auf Vernachläſſigung der Kriegsdienſtpflichten geſetzte Verwirkung des Beſitzthums nothwendig einen Lehnsverband vorausſetzen laſſe.

Aber eine weit ſtärkere Vermuthung geht aus mehreren Geſetzſtellen hervor, die auf eine wechſelſeitige Beziehung zwiſchen Grundherrn und Vaſallen unter der Claſſe der freien Grundeigenthümer hindeuten. Selbſt die mächtigſten Unterthanen haben kein natürliches Recht auf die Dienſte anderer freien Männer. Allein ſchon in den während der Heptarchie erlaſſenen Geſetzen wird ein- oder zweimal angedeutet, daß der niedere Adel (sithcundman) von einem Lehnsherrn abhängig ſeyn konnte**). Noch deutlicher iſt dies ausgedrückt in einigen kirchlichen Canons, dem Anſchein nach aus dem zehnten Jahrhundert, welche einen Unterſchied machen zwiſchen königlichen Thanes und den von einem Herrn (Lord) abhängigen Landbeſitzern***). Das Nämliche läßt ſich aus Angelſächſiſchen Geſetzen erweiſen†). Dies Alles iſt jedoch nicht hinreichend, eine wechſelſeitige Beziehung zwiſchen

*) Leges Inae S. 23. Du Cange voc. Heribannum. Die Geſetze Canuts (S. 135.) belegten dieſes Vergehen blos mit einer Geldſtrafe.

**) S. 10. 23.

***) Wilkins S. 101.

†) S. 71. 144. 145.

dem hohen und niederen Adel als beſtehenden Lehnsverband darzuthun. Denn jene wechſelſeitige Beziehung war oft perſönlich, wie ich an einem andern Orte ausführlicher bemerkt habe. Und keine Nation hielt ſo ſtrenge darauf, als die Engländer, daß Jedermann, vom königlichen Thane bis zum Ceorl herab, unter irgend einem geſetzlichen Obern ſtehen mußte. Man darf daher die vorliegende Frage nicht voreilig auf den Glauben einiger Stellen entſcheiden, die jene Abſtufung der Abhängigkeit bezeichnen, da die Lehnsabhängigkeit dinglicher und nicht perſönlicher Natur iſt, und lediglich aus dem Beſitze gewiſſer beſtimmten Grundbeſitzungen entſpringt. Es iſt jedoch nicht unwahrſcheinlich, daß die perſönliche Beziehung zwiſchen Schutzherren und Schützlingen in vielen Fällen in eine Vaſallenſchaft umgewandelt ſeyn mag; und ohne Zweifel haben viele unter den Beweggründen, die in Frankreich auf die Umwandlung der Allodien in Lehne einwirkten, einen ähnlichen Einfluß in England gehabt, wo der ordnungsloſe Zuſtand der bürgerlichen Geſellſchaft es Jedem wünſchenswerth machte, ſich unter den Schutz irgend eines Mächtigen begeben zu können.

Die Etymologie des Worts: Thane, entſpricht der eines Vaſallen; auch bedient ſich Aſſerius, Alfreds Zeitgenoſſe und Biograph, des letzteren Wortes, wenn er von den Edelleuten dieſes Fürſten redet*). In Hinſicht ihrer Verpflichtung bei Hofe zu erſcheinen, und der von ihnen erwarteten Treue ſcheinen die königlichen Thanes genau jenem Gefolge geglichen zu haben, welches unter verſchiedenen Benennungen den Fränkiſchen und Lombardiſchen Souverains als Leibwache und als Höflinge diente. Allein ich habe bemerkt, daß das Wort Thane in ältern Geſetzen nicht auf die ganze Körperſchaft des Adels angewandt wird, ſondern daß hier der Benennung ceorl (Bürger=

*) Alfredus cum paucis suis nobilibus et etiam cum quibusdam militibus et vasallis etc. (S. 166.) — Nobiles vassalli Sumertunensis pagi etc. (S. 167.) Doch bezweifelt Hickes die Aechtheit einer Edgarn zugeſchriebenen Urkunde blos darum, weil ſie das Wort „Vaſall" enthält, „quod a Nortmannis Angli habuerunt." (Dissertatio epistol. S. 7.)

licher) das Wort eorl und der sithcundman*) dem königlichen Thane entgegen geſetzt wird. Mit Unrecht würde man aus der Ausdehnung dieſes letzteren Wortes auf eine zahlreiche Menſchenclaſſe ſchließen, daß man es mit genauer Berückſichtigung der Etymologie einer ſehr unſichern Führerin in den meiſten Forſchungen auslegen müſſe.

Ueber das unmittelbar dem Normanniſchen Einfalle vorhergehende Zeitalter giebt es keine beſſere Geſchichtsquelle, als das Domesday-book. Dieſer trefliche Cataſter enthält die Namen jedes Gutsbeſitzers und der Bedingungen ſeines Beſitzes, ſowohl zu den Zeiten Eduards des Bekenners, als zur Zeit der Abfaſſung, und ſcheint die Meinung, daß das Syſtem unſerer Geſetze in jenem Zwiſchenraume von Grund aus umgewandelt ſey, wenig Haltung zu haben. Faſt auf jeder Seite finden wir Perſonen genannt, welche Ländereien entweder von der Krone oder von andern Gutsherren, Thanes, freeholders (liberi homines) oder socagers (socmanni) genannt, im Beſitz hatten, einigen derſelben war die Veräußerung ihrer Ländereien verſtattet, andern nicht. Einige „konnten," wie es buchſtäblich heißt, „mit ihren Ländereien hingehen, wo ſie wollten;" welches ſo auszulegen iſt, daß es ihnen frei ſtand, ſich nach Gefallen einen Schutzherrn zu wählen. Dieſe konnten ſelbſtredend keine Lehnsvaſallen im eigentlichen Sinne des Wortes ſeyn. „Andere durften ſich von dem Herrn, welchem ſie dienten, nicht losſagen;" welches keinesweges ſo viel ſagen will, daß ſie perſönlich an den Grund und Boden gebunden waren, ſondern nur daß ſie ſich, ſo lange ſie ihn im Beſitz behielten, der Herrſchaft ihres Vorgeſetzten nicht entziehen konnten**).

---

*) Wilkins S. 7. 23. ꝛc. Die Bedeutung dieſes Wortes liegt ſehr im Dunkeln und kommt, ſo viel ich weiß, blos während der Heptarchie vor. Wilkins überſetzte es durch praepositus paganus, welches einen irrigen Begriff giebt. Gesith, welches ganz das nämliche Wort iſt, wird von Bede für einen Gentleman oder Edelmann gebraucht. Wo Bede ſich des Wortes: comes, bedient, heißt es im Angelſächſiſchen allemal gesith oder gesithman. Princeps oder dux wird durch ealdorman übertragen. Selden's Titles of Honour S. 643.

**) Manchmal wird eine Behauptung, die unzähliger Beweiſe fähig iſt, dadurch geſchwächt, daß man einige wenige auf gut Glück aus-

Von einer vor der Eroberung eingeführten Huldigungsceremonie oder Leiſtung des Eides der Treue iſt kein directer Beweis vorhanden. Erpreſſungen von Lehnsabgaben in beſtimmten, gewiſſen Fällen ſcheinen unbekannt geweſen zu ſeyn. Noch weit weniger konnten in Vormundſchafts- und Heirathsfällen Abgaben ſtatt finden, da dieſe keine weſentlichen Theile des Lehnsſyſtems, ſondern durch unſere habſüchtigen Normänniſchen Tyrannen eingeführt, und vielleicht erſonnen waren. Aus unvollkommener Kunde des auf dem Feſtlande geltenden Lehnrechts haben die Engliſchen Rechtsgelehrten dieſe ungerechten Neuerungen als weſentliche, aus der Beziehung zwiſchen Lehnsherrn und Vaſallen natürlich entſprungene Beſtandtheile des Lehnsſyſtems betrachtet; und was die vorliegende Streitfrage anbetrifft, hat Sir Henry Spelman unſtreitig auf jene Neuerungen ein zu großes Gewicht gelegt, wenn er den Schluß macht, daß unter den Angelſachſen ſchon deswegen kein Lehnsverband habe beſtehen können, weil ihre Ländereien keiner obervormundſchaftlichen Verwaltung des Gutsherrn unterworfen waren, und in Heirathsfällen keine Loskaufsgelder von ihnen bezahlt wurden. Ich kann dieſem ausgezeichneten Schriftſteller nicht beiſtimmen, wenn er läugnet, daß in jenem Zeitraume auch die Zahlung der ſogenannten Hülfsgelder nicht eingeführt geweſen ſey. Wenn das Heergewette, deſſen zuerſt in Edgar's Zeiten erwähnt wird*) (obwohl es muthmaßlich lange vorher gebräuchlich geweſen ſeyn mag), mit den Hülfsgeldern nicht gleichbedeutend war, ſo hatte

---

hebt; es werden jedoch folgende, mir eben aufſtoßende Stellen die gewöhnliche Sprache des Domesday-book zweckmäßiger erläutern:

Haec tria maneria tenuit Ulveva tempore regis Edwardi et potuit ire cum terra, quo volebat. S. 85.

Toti emit eam T. R. E. (temp. regis Edwardi) de ecclesia Malmsburiensi ad aetatem trium hominum et infra hunc terminum poterat ire cum ea ad quem vellet dominum. S. 72.

Tres Angli tenuerunt Darneford T. R. E. et non poterant ab ecclesia separari. Duo ex iis reddebant V solidos et tertius serviebat sicut Thainus. S. 68.

Hac terras qui tenuerunt T. R. E. quo voluerunt ire potuerunt, praeter unum Seric vocatum, qui in Ragendal tenuit III carucatas terrae; sed non poterat cum ea alicubi recedere. S. 235.

*) Selden's Werke Bd. II. S. 1620.

es wenigſtens mit denſelben große Aehnlichkeit. In einer Urkunde Ethelred's wird eines dieſer Worte durch das andere erklärt*). In Wilhelms Geſetzen, worin Canut's Verordnungen über das Heergewette erneuert werden, wird der Ausdruck Hülfsgelder als gleichbedeutend mit dem Heergewette gebraucht**). Obwohl in ſpäteren Zeiten das Heergewette in Moventien, das Hülfsgeld aber im Münze entrichtet ward, ſo iſt es doch ausgemacht, daß urſprünglich das Geſetz für gewiſſe Fälle das Heergewette auf eine beſtimmte Geldſumme, die Hülfsgelder aber auf eine Abgabe an Vieh feſtſetzte; und der ſcheinbarſte, von Spelman angeführte Unterſchied: daß das Heergewette vom perſönlichen Vermögen, das Hülfsgeld hingegen vom Erbe zahlbar geweſen ſey, iſt ſchwerlich auf jenes frühe Zeitalter anwendbar, wo die Erbrechte in Hinſicht des Real- und Perſonalvermögens noch nicht verſchieden waren.

Es iſt an einem andern Orte gezeigt worden, daß die Rechte der Territorialgerichtsbarkeit mehrentheils, und zuletzt unzertrennlich mit dem Lehnsbeſitz verbunden waren. Von dieſem Rechte finden wir häufige Fälle in den Geſetzen und gerichtlichen Protocollen der Angelſachſen, jedoch nicht in denen aus den älteſten Zeiten. In einer Urkunde Edreds wird dem Kloſter Croyland das Recht verliehen, „ein Gericht zu halten, vor welchem alle Freie des Kloſtergebiets ihr Recht nehmen ſollten, — Urtheile durch dies Gericht ſprechen zu laſſen, — Zölle auf verkaufte Waaren zu legen, und Diebe, innerhalb des Gebiets auf der That betroffen, am Leben zu ſtrafen***). Eine andere Urkunde, vollzogen von Eduard dem Bekenner verleiht der Abtei Ramſey ähnliche Rechte über alle Rechtsbehörigen des Sherifs-Gerichts, ſo wie über alle Kriegsdienſtpflichtige und der

*) Hist. Ramseyens. S. 430.

**) Leges Canuti S. 144. Leges Guilielmi S. 223.

***) Ingulſus S. 35. Ich getraue mir nicht, die Aechtheit dieſer Urkunden zu behaupten, die auf jeden Fall ungefähr gleiches Alterthum mit der Eroberung haben, und deren Authenticität Hickes (Dissert. epist. S. 66.) größtentheils bezweifelt. Anderer Meinung ſind einige neuere Geſchichtsforſcher. Archaeologia B. XVIII. S. 49. Nouveau Traité Diplomatique Th. I. S. 348.

Erwerbung eines Grundeigenthums fähigen, — das heißt nach meiner Anſicht: über alle, nicht in Knechtſchaft lebende Perſonen*). Nach einem Geſetze Ethelreds ſtand einzig dem Könige die Gerichtsbarkeit über königliche Thanes zu**). Das Domesday-book enthält eine Fülle von entſcheidenden Beweiſen, daß die Engliſchen Grundherren (Lords) ihre eignen Gerichtshöfe hatten, worin ſie ihren Gerichtsbehörigen Recht ſprachen, ſo wie dies auf dem Feſtlande der Fall war. Dieſe Privilegien ſind in dem Domesday-book als ein Theil der ſtatiſtiſchen Landbeſchreibung ſehr genau angeführt. Denn in einem Zeitalter, wo die Strafen faſt allein in Geldbußen beſtanden, war die Gerichtsbarkeit ein Gegenſtand des Beſitzthums, und ward nicht minder aus Habſucht, als aus Stolz geſucht.

Ob man daher behaupten kann, daß ihn England vor der Eroberung die Lehnsverfaſſung gegolten habe, dies muß jedes Leſers eigentlicher Entſcheidung anheim geſtellt bleiben. Jeder Verſuch, dieſe Frage categoriſch zu beantworten, würde vielleicht mit einem Wortſtreite enden. Bei jeder politiſchen Einrichtung ſind drei Dinge zu betrachten: der Grundſatz, die Form und der Name. Das Wort Lehn iſt ſchwerlich in irgend einer authentiſchen Angelſächſiſchen öffentlichen Urkunde za finden***). Von der Form oder den beſondern Ceremonien und den Nebenerforderniſſen iſt nur ein geringer Anſchein vorhanden. Allein diejenigen, welche die Abhängigkeit erwägen, worin ſich Freie und ſelbſt adlige Landbeſitzer in Hinſicht ihrer Güter von andern Mitunterthanen befanden, und dabei die Vorrechte der Territorialgerichtsbarkeit in Betracht ziehen, werden allerdings vieles

*) Hist Ramseyens. S. 454.

**) Dies iſt in den Sächſiſchen Geſetzen, wenn ich nicht irre, die älteſte Anſpielung auf Territorialgerichtsbarkeiten. Wahrſcheinlich waren ſie bis gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts nicht häufig vorhanden.

***) Das Wort feodum kommt in Alfred's Teſtamente zweimal vor, allein es ſcheint nicht im eigentlichen Sinne gebraucht zu werden; auch habe ich keinen Grund zu glauben, daß dieſe Urkunde urſprünglich in lateiniſcher Sprache geſchrieben ſey; denn Alfred pflegte ſich gewöhnlich ſeiner Mutterſprache zu bedienen.

von dem innern Character des Lehnsverbandes wahrnehmen, obwohl in einer minder gereiften und ſyſtematiſchen Geſtaltung, als nach der Normanniſchen Eroberung.

Zweiter Theil.

Engliſch = Normanniſche Verfaſſung.

Engliſch = Normanniſche Verfaſſung. — Urſachen der Eroberung. — Wilhelms politiſche Grundſätze und Character; — ſeine Tyrannei. — Einführung der Lehnsdienſte. — Unterſchied zwiſchen den Feudalverfaſſungen Englands. — Urſachen der Macht der erſten Normanniſchen Könige. — Willkührlicher Character ihrer Regierungen. — Großer Rath. — Die Barone widerſetzen ſich dem König Johann. — Magna Charta; — deren Hauptartikel. — Regierung Heinrichs III. — Die Verfaſſung gewinnt einen freiſinnigeren Character. — Gerichtsſyſtem der Anglo = Normannen. — Curia Regis, Exchequer ꝛc. — Einführung der gemeinen Rechte; — ihre Einwirkung auf die Befeſtigung der Conſtitution. — Bemerkungen über die Beſchränkung ariſtocratiſcher Privilegien in England.

Daß nach der Schlacht von Haſtings, wo ein tapferes, aber nur kleines Heer den Untergang fand, die Engländer alles verloren gaben, hält Wilhelm von Malmsbury für eine außerordentliche Schickung der Vorſehung *). Faſt beiſpiellos war in That die Eroberung eines großen Königreichs durch den Beherrſcher einer einzelnen Provinz, — eines Königreichs, deſſen Vertheidiger von einem ſchwerlich muthvolleren Feinde beſiegt wurden

---

*) Malmsb. S. 53. Mit vielem Nachdruck ſagt Huntingdon: Millesimo et sexagesimo sexto anno gratiae perfecit dominator Deus de gente Anglorum quod diu cogitaverat. Genti namque Normannorum asperae et callidae tradidit eos ad exterminandum. S. 210.

und welches durch keine innere Faction dem Angreifenden bloßgeſtellt ward. Dennoch befand ſich Wilhelm in einer ſo günſtigen Lage, daß ſein Erfolg weder unerklärbar zu ſeyn, noch auch dem Engliſchen Volke zur Unehre zu gereichen ſcheint. Schon war der Erbe des Hauſes Cerdic bei Harolds Erwählung übergangen; und ſeine Jugend, verbunden mit mittelmäßigen, weder Achtung noch Furcht gebietenden Verſtandeskräften*), beförderte keinesweges den Plan, ihn auf den Thron zu ſetzen, und zwar in jenen Momenten dringender Gefahr, die auf die Schlacht von Haſtings folgten. England litt insbeſondere Mangel an großen Männern. Die ſchwachen Regierungen Ethelreds und Eduards hatten die Verfaſſung in eine bloße Oligarchie umgewandelt, und den Adel in den Zuſtand der Dienſtmänner einiger machthabenden Geſchlechter verſetzt, deren Häupter in aller Hinſicht ungeeignet waren, Männern, wie der Herzog von der Normandie, die Spitze zu bieten. Wenn die einſtimmigen Zeugniſſe der Geſchichtſchreiber ſeine Streitkräfte nicht übertrieben darſtellen, ſo läßt es ſich bezweifeln, ob Englands Hülfsquellen hinreichten, einem ſo zahlreichen und wohlgerüſteten Heere Widerſtand zu leiſten.

Dieſer hülfloſe Zuſtand des Landes veranlaßte und rechtfertigte vielleicht die Maßregel, Wilhelmen die Krone anzubieten, worauf er ſcheinbare Anſprüche hatte, gegründet auf die Abſichten, vielleicht auf die Zuſage oder gar auf das Teſtament Eduards, welches in jenen Zeiten mehr Gewicht hatte, als es verdiente, und wenigſtens ein größeres, als der bloße Titel der Eroberung. Dies Alles, unterſtützt durch einen Krönungseid, vollkommen gleichend dem der Angelſächſiſchen Könige, und durch die Zuſtimmung der Engliſchen und Normanniſchen Volksmenge am Tage ſeiner Krönung, gab ſeiner Thronbeſteigung, ſo ſehr als die Zeitumſtände es verſtatteten, den Anſchein einer regelmäßigen Thronfolge.

---

*) Nach einem oder zwei vergeblichen Verſuchen zur Wiedereroberung des Königreichs ward Edgar von Wilhelm mit einer Güte aufgenommen, die nur aus der Verachtung ſeiner Verſtandeskräfte erklärbar iſt; denn an Muth fehlte es ihm nicht. Er ward der vertraute Freund des Herzogs Robert von der Normandie, deſſen Schickſal und Character mit dem ſeinigen viel Aehnlichkeit hatte.

Diejenigen, welche dem Drange ſolcher Umſtände wichen, vermochten nicht, die drückende Knechtſchaft voraus zu ſehen, oder ſich nur als möglich zu denken, welche Wilhelm und ſeine Normanniſchen Begleiter einſt über das Vaterland bringen würden.

Den Anbeginn ſeiner Staatsverwaltung bezeichneten Mäßigung und Billigkeit. Zwar fanden viele Confiscationen ſtatt, um das Normanniſche Heer zu belohnen; allein die Maſſe des Grundeigenthums ward in den Händen ihrer vorigen Beſitzer gelaſſen. Wichtige Staatsämter wurden Engländern, und zwar ſelbſt denen verliehen, deren Geſchlechtern der Ruf die hochſtrebendſten Anſprüche beimaß*). Aber theils durch Uebermuth und Ungerechtigkeiten der Normanniſchen Vaſallen Wilhelms, theils durch den natürlichen Argwohn eines Mannes, der ſich bewußt war, die Verfaſſung der Nation umgeſtürzt zu haben, begann bald ſein Joch ſchwerer auf den Engländern zu laſten; die Unterdrückten empörten ſich, wurden überwältigt und aufs neue unterdrückt. Alle ihre Aufſtände waren planlos und blos durch Verzweiflung geleitet; es fehlten ihnen Männer, geeignet, ſich an ihre Spitze zu ſtellen, und Feſtungen, ihren Aufſtand zu kräftigen**). Nach einigen Jahren verſanken ſie in dumpfe Verzweiflung, und duldeten während eines ganzen Jahrhunderts ohne die mindeſte Empörung die unwürdige Behandlung einer verhältnißmäßig geringen Anzahl von Ausländern. So leicht

*) Ordericus Vitalis S. 520. (in Du Chesne Hist. Norm. Script.)

**) Ordericus erwähnt des Mangels an Feſtungen in England als einen der Gründe, weshalb Rebellionen leicht unterdrückt werden können. (S. 511.) Getäuſcht im Verſuch eines edlen Widerſtandes, ſtrebten die Engländer, ſich ihrer Feinde durch Mord zu entledigen, und viele Normannen wurden ein Opfer deſſelben. Wilhelm verordnete daher, daß bei jeder Mordthat, worunter, genau genommen, jeder Todtſchlag, verübt von unbekannter Hand, verſtanden ward, die ganze Aſſociation der Hunderter, in deren Bezirk die That geſchehen war, eine Geldſtrafe erlegen ſolle, wofern er ſie nicht zu erweiſen vermöchte, daß der Gemordete ein Engländer ſey, welches durch eine Unterſuchung bewahrheitet ward. Als aber nach der Regierungsperiode Heinrichs II. die beiden Nationen ſich ſehr vermiſcht hatten, ward dieſe Unterſuchung, wie wir aus dem Dialog des Scaccario (S. 26.) lernen, gänzlich abgeſchafft, und für jede Ermordung eines freien Mannes durch unbekannte Perſonen büßte die Gemeinheit der Hunderter durch eine Geldſtrafe. M. ſ. jedoch Bracton B. III. C. 15.

kann eine Nation, ſelbſt ohne Verluſt des Ruhms perſönlicher Tapferkeit und großer Freiheitsliebe, in dauernder Knechtſchaft gehalten werden!

Wilhelms Tyrannei zeigte weniger Leidenſchaftlichkeit oder Uebermuth, als jene Gleichgültigkeit gegen menſchliche Leiden, die einen kalten, ſcharfſinnigen Staatsmann bezeichnet. Der Eindruck, den die häufigen Aufſtände der Engländer im Anbeginn ſeiner Regierung auf ihn gemacht hatten, und wie ein Geſchichtſchreiber bemerkt, die Erinnerung, daß Canuts milde Regierung die Vertreibung des Däniſchen Regentenſtammes zur Folge gehabt habe*), veranlaßte ihn zu dem Plane, die beſiegte Nation in ſolche Feſſeln zu ſchmieden, daß jeder Widerſtand unmöglich würde. Diejenigen Engländer, welche ehrenvolle Staatsämter erlangt hatten, wurden allmählig derſelben beraubt, ſelbſt die Biſchöfe und Aebte von Engliſcher Abkunft wurden entſetzt**); — eine auffallende Ausdehnung der königlichen Macht, insbeſondere in jenem Zeitalter; ſie zeigt, wie ſehr Wilhelms große Talente die Kirche, — damals unter Gregors VII. Pontificat auf dem Gipfel ihrer Anmaßungen, — vor dieſem Monarchen in Furcht hielten. Morcar, einer der edelſten Engländer, ward zu lebenslänglichem Gefängniſſe verdammt. Waltheoff, ein Mann von eben ſo ausgezeichneter Geburt, verlor durch ein äußerſt hartes, wo nicht ungerechtes Urtheil den Kopf auf dem Schaffot. Perſonen von ſo hohem Range gerichtlich mit Lebensſtrafen zu belegen, war in jenen Zeiten etwas ſo ſeltnes, daß dieſe Hinrichtung in England mehr Unwillen und Verzweiflung hervorgebracht zu haben ſcheint, als irgend eine andere einzelne Thatſache. Der Name: Engländer, ward zum Schimpfwort, und keiner dieſes Volksſtammes ward in den nächſtfolgenden hundert Jahren zu einer Würde in Staat oder Kirche erhoben***). Die Sprache

*) Malmsbury S. 104.

**) Hoveden S. 453.

***) Becket ſoll der erſte Engländer geweſen ſeyn, der eine bedeutende Würde erlangte. Lord Lyttleton's Geſchichte Heinrichs II. Bd. II. S. 22. Und Eadmer verſichert, Heinrich I. habe keinen einzigen Engländer als Vorſteher eines Kloſters anſtellen wollen. Si An-

der Engländer ward als unausgebildet, und ihre Schriftzeichen wurden als unförmlich verworfen; in allen Schulen ward das Franzöſiſche gelehrt, und nur in dieſer Sprache ward die Juſtiz verwaltet *). Bekanntlich währte dieſer Gebrauch in allen gerichtlichen Verhandlungen bis zur Regierung Eduards III.

Die Ausſchließung der Engländer von politiſchen Vorrechten war von ſo zahlreichen Gütereinziehungen begleitet, daß vielleicht nie eine Regierung, die nicht geſtändig alle ihre Herrſcherrechte auf das Schwert gründete, ſich etwas Aehnliches erlaubte. Nach Ablauf von zwanzig Jahren war faſt der ganze Grund und Boden Englands unter Fremde vertheilt. Von den eingebornen Grundeigenthümern waren viele in den Scenen des Raubes und der Tyrannei, wovon dieſe Erſchütterung begleitet war, umgekommen; viele waren in die tiefſte Armuth verſunken, und andere Landbeſitzer wurden Vaſallen Normanniſcher Lehnsherren. Manche Mitglieder des Engliſchen Adels flohen voll Verzweiflung über das Schickſal ihres Vaterlandes an den Hof von Conſtantinopel, und erprobten ihre Tapferkeit in Alexius Kriegen gegen Robert Guiscard, einen andern Normanniſchen Eroberer, als der ihres Vaterlandes. Unter dem Namen: Varangianer, bedienten ſich dieſe treuen und eifrigen Verfechter des Byzantiniſchen Kaiſerreichs ſtets ihrer alterthümlichen Angelſächſiſchen Sprache **).

---

glus erat, nulla virtus, ut honore aliquo dignus judicaretur, eum poterat adjuvare. S. 110.

*) Ingulfus S. 61. „Tantum tunc Anglicos abominati sunt, ut quantocunque merito pollerent, de dignitatibus repellebantur, et multo minus habiles alienigenae de quacunque alia natione, quae sub coelo est, extitissent gratanter assumerentur. Ipsum etiam idioma tantum abhorrebant, quod leges terrae statutaque Anglicorum regum lingua Gallica tractarentur; et pueris etiam in scholis principia literarum grammatica Gallice, ac non Anglice traderentur; modus etiam scribendi Anglicus omitteretur, et modus Gallicus in chartis et in libris omnibus admitteretur.

**) Gibbon Bd. X. S. 223. Kein Geſchichtſchreiber, den Sächſiſchen Annaliſten etwa ausgenommen, iſt ſo voll von Wilhelms Tyrannei, als Ordericus Vitalis. M. ſ. insbeſondere S. 507 512. 514. 521 und 523 in Du Chesne's Hist. Norm. Script. Ordericus war ein Engländer, ging aber ſchon im zehnten Jahre ſeines Alters (1084) nach der Normandie, wo er im Kloſter Eu in der Folge Mönch ward. Ebendaſ. S. 924.

Der große Belauf dieſes Güterraubes iſt nicht allein aus den Nachrichten der Geſchichtſchreiber abzunehmen, deren Sprache man der Unbeſtimmtheit und der Uebertreibung anklagen könnte. Das Domesday-book, — dieſer große Nationalcataſter, — liefert uns unbeſtreitbare amtliche Berichte über jene ungemeine Territorialrevolution während der Regierung des Eroberers. Zu meinem Befremden behauptet Brady ſogar, daß alle Engländer ohne Unterſchied ihres Grundeigenthums beraubt wurden. Ohne Zweifel blieben faſt in jeder Grafſchaft einige Beſitzer von Güterſtücken übrig, die ſie unter Eduard dem Bekenner frei von jeder andern Oberherrſchaft, als der der Krone erhalten hatten, und dieſe behielten ihren in früheren Zeiten geführten Titel: königliche Thanes*). Cospatric, vielleicht der Sohn eines Beſitzers der Grafſchaft Northumberland, der dieſen Namen führte, beſaß ein und vierzig Rittergüter in Yorkſhire, von denen jedoch nach Angabe des Domesday-book viele verödet waren. Wahrſcheinlich waren die Güter geringerer Freiſaſſen weit weniger der Verheerung ausgeſetzt, als die der höheren Claſſen. Obgleich wenige geborne Engländer, ſelbſt als Hinterſaſſen, im Beſitze des ganzen Umfangs ihrer Landgüter blieben, ſo muß man doch annehmen, daß die meiſten unter denen, die unter mancherlei Benennungen als Beſitzer kleiner Freigüter und Parcellen von Rittergütern aufgeführt ſind, keine andere, als Urbewohner des Landes waren.

Außer der harten Behandlung der Engländer nach jedem Aufſtande, nennt uns die Geſchichte zwei Beiſpiele von Wilhelms ſchonungsloſer Grauſamkeit, nämlich die Verheerung von

---

*) Brady, dieſer eben ſo unzuverläſſige, als talentvolle Geſchichtſchreiber, behauptet: alle dieſe ſogenannten königlichen Thanes ſeyen Hausbeamte bei der königlichen Hofhaltung geweſen. Zwar iſt es ſchwer, dieſe grundloſe Muthmaßung zu widerlegen; allein ſo viel iſt gewiß, daß viele unter jener Categorie im Domesday-book aufgeführte Engliſche Gutsbeſitzer unmöglich zu dieſer Claſſe gehört haben können. M. ſ. S. 99. 153. 218. 219. u. a. a. O. Uebrigens war die Erörterung dieſer Frage keineswegs des heftigen Streites werth, den in der Controvers zwiſchen den Normannen und Antinormannen, Dugdale und Brady an einer, und Tyrrell, Petyt und Atwood an der andern Seite darüber führten.

Yorkſhire und New - Foreſt. Der erſteren diente die Nothwendigkeit, der Rechtfertigungsgrund aller Tyrannen, zum Vorwande, indem das Land von Dänemark aus mit einem Einfall bedroht ward; der ganze Landſtrich zwiſchen dem Tyne und dem Humber ward dergeſtalt verwüſtet, daß kein Dorf bewohnt, und faſt kein Einwohner übrig blieb; was die Verheerung verſchonte, raffte eine Hungersnoth hinweg *). Die Verheerung von New-Foreſt, obwohl unbezweifelt minder verderblich in ihren Wirkungen, ſcheint wegen der Nichtswürdigkeit ihrer Veranlaſſung noch weit ſchändlicher geweſen zu ſeyn **). Wilhelm ließ dieſen und mehrere andere Landſtriche einforſten; und dieſe Lieblingsdomainen der Normanniſchen Könige wurden geſchützt durch ein Syſtem der ungerechteſten, grauſamſten Anordnungen, Forſtgeſetze (Forest Laws) genannt, deren Verbeſſerung in der Folge ein Hauptgegenſtand des Strebens der Freiheitsſtifter ward. Die Erlegung eines Hirſches oder Ebers mit dem Verluſt der Augen beſtraft, „denn Wilhelm liebte," ſagt der Sächſiſche Annaliſt, „das Hochwild, als ob er deſſen Vater geweſen wäre ***)."

Einen weit umfaſſenderen Beweis der verderblichen Bedrückungen Wilhelms des Eroberers liefert die vergleichende Betrachtung des Zuſtandes der Engliſchen Städte zur Zeit der Regierung Eduards des Bekenners und der Zuſammentragung des Domesday-book. In dem erſteren Zeitpuncte gab es in York 1607 bewohnte Häuſer, im letzteren 967; im erſteren waren in Oxford 721, im letzteren 243 Häuſer bewohnt; von 172 Häuſern, welche Dorcheſter enthielt, waren 100, von 243 in Derby 103, von 487 in Cheſter 205 ſeit Eduards Zeiten zerſtört. Einige andere Städte hatten weniger gelitten, aber faſt alle trugen die Spuren einer geſunkenen Bevölkerung. Die Gegen-

*) Malmsbury S. 103. Hoveden S. 451. Ordericus Vitalis S. 514. Noch zu Malmsbury's Zeiten, d. h. ſechzig bis ſiebenzig Jahre ſpäter, war Yorkſhire verödet; „nudum omnium solum usque ad hoc etiam tempus."

**) Malmsbury S. 111.

***) Chron. Saxon. S. 191.

einanderſtellung der Menſchenzahl des Bauernſtandes und des Landwerthes in jedem dieſer beiden Zeitpuncte würde nur durch mühſames Forſchen im Domesday-book zu bewerkſtelligen ſeyn.

Die weiten, in allen Grafſchaften zerſtreuten Domanialbeſitzungen der Krone waren mehr als hinreichend zur Aufrechthaltung ihrer Würde und ihres Glanzes *); und Wilhelm, weit entfernt, ſeine Einkünfte durch verſchwenderiſche Verleihungen zu ſchmälern, trug Sorge, ſeine Ländereien meiſtbietend zu verpachten, unbeſorgt, ob die Anbauer des Bodens von ſeinen Pächtern gedrückt wurden **). Seine Erpreſſungen, ſowohl an Lehnsabgaben, als an Steuern der Bürger und der Hinterſaſſen ſeiner Vaſallen waren faſt eben ſo drückend, als ſeine Confiscationen. Keine Quelle des Einkommens, ſo geringfügig, ſo ungerecht oder unbillig ſie auch immer ſeyn mochte, ward von ihm und ſeinen Nachfolgern vernachläſſigt. Wenn Ordericus Vitalis Glauben verdient, ſo beliefen ſich ſeine Einkünfte täglich auf 1060 Pfund. Dies würde an bloßem Silbergewichte jährlich beinahe 1,200,000 Pfund nach jetzigem Werthe betragen. Man kann ſich jedoch auf die arithmetiſchen Angaben dieſes Schriftſtellers nicht ganz verlaſſen. Wilhelm hinterließ bei ſeinem Abſterben einen Schatz von 60,000 Pfund, welchen ſeinem letzten Willen zufolge ſein Nachfolger unter die Kirche und die Armen des Königreichs theilte, als eine ſchwache Abbüßung der Verbrechen, wodurch er angehäuft war ***); — eine uneigennützige Handlung, woraus hervor zu gehen ſcheint, daß Wilhelm der Rothhaarige bei allen ſeinen Fehlern beſſerer Geſinnungen fähig war, als manche Geſchichtſchreiber ihm beimeſſen. Es möchte ſcheinen, daß Wilhelm von ſeinen erpreßten Reichthümern nur

---

*) Sie beſtanden aus 1422 Landgütern. Lyttleton's Geſchichte Heinrichs II. Bd. II. S. 188.

**) Chron. Saxon. S. 288.

***) Huntingdon S. 371. Ordericus Vitalis legt Wilhelmen eine lange reuevolle Rede in den Mund, die er auf ſeinem Todbette gehalten haben ſoll. Mag ſie auch vom Schriftſteller erfunden ſeyn, ſo ſcheinen doch Thatſachen die Gewiſſensbiſſe des Tyrannen anzudeuten.

wenig Gebrauch habe machen können. Vermöge der Lehnsverfaſſung, ſo wie ſie während ſeiner Regierung eingeführt war, gebot er über ein unermeßliches Heer, das ihm auf eigne Koſten ſowohl in inneren als Continentalkriegen dienen mußte. Aber dies war nicht hinreichend für ſeine Zwecke; gleich andern Tyrannen ſetzte er größeres Vertrauen auf Lohntruppen. Einige ſeiner Vorgänger hatten Däniſche Truppencorps in Sold genommen, theils um gegen ihre Feindſeligkeiten geſichert zu ſeyn, theils aus der allen Fürſten eignen Vorliebe für geregelte Heere. Aber Wilhelm trieb dies viel weiter. Er hatte ſtets Lohntruppen unter ſeinen Befehlen. Auch hätte durch kein anderes Mittel ſein Heer zur Zeit der Eroberung ſo zahlreich werden können. Die Lohntruppen wurden durch die Lockungen eines hohen Soldes nicht nur aus Frankreich und Britannien, ſondern aus Flandern, Deutſchland und ſelbſt aus Spanien herbei gezogen. Als Canut von Dänemark im J. 1085 einen Einfall drohte, zog Wilhelm, zu ſehr ſich bewußt ſeiner Tyrannei, um den Waffen ſeiner Engliſchen Unterthanen zu vertrauen, eine ſo zahlreiche Truppenmacht von Lohnſoldaten zuſammen, daß, wie der Sächſiſche Annaliſt ſich ausdrückt, „jedermann ſich wunderte, wie das Land ſie ernähren könne.“ Dieſe Truppen wurden bei den Einwohnern nach Maßgabe ihres Grundbeſitzthums einquartiert *).

Was man auch immer von den Angelſächſiſchen Beſitzarten halten mag, ſo iſt es doch gewiß, daß unter dem Eroberer der Feudalbeſitz in England feſt gegründet ward. Es iſt in einem andern Theile dieſes Werks bemerkt worden, daß die Rechte oder zufälligen Lehnseinkünfte in Vormundſchafts- und Heirathsfällen faſt allein in England und der Normandie eingeführt waren. Es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß ſie in England vor der Eroberung nicht ſtatt fanden; ob ſie aber in der Normandie altherkömmlich waren, läßt ſich aus Mangel zuverläſſiger amtlichen Nachrichten über die ältere Rechtsverfaſſung dieſes Landes nicht vergewiſſern; denn die große Sammlung der Ge-

*) Chron. Saxon. S. 185. Ingulfus S. 79.

wohnheitsrechte der Normandie ward erſt unter König Richard Löwenherz zuſammen getragen, unter deſſen Regierung die Engliſchen Geſetze auf dies ſo lange und ſo genau mit jenem Königreiche verbundene Land übergegangen ſeyn mögen. Mit Grund kann man jedoch annehmen, daß die Beſitznahme der unter vormundſchaftlicher Verwaltung ſtehenden Ländereien, und die verkäufliche Verheirathung minderjähriger Erbinnen urſprünglich nicht ſowohl für geſetzliche, als für gewaltthätige Handlungen gehalten wurden. Denn in Heinrichs I. Freibriefe wird ausdrücklich verſprochen, daß die Mutter oder der nächſte Verwandte ſowohl über die Perſonen, als über die Grundbeſitzungen nachgelaſſener unmündiger Erben die vormundſchaftliche Obſorge haben ſollen*). Und da der Freibrief Heinrichs II. ſich auf den ſeines Großvaters bezieht und ihn beſtätigt, ſo ſcheint daraus zu folgen, daß das gutsherrliche Vormundſchaftsrecht damals keine geſetzliche Gültigkeit haben konnte. Wenigſtens ward erſt auf den Aſſiſen zu Clarendon, deren Beſchlüſſe zu Northampton im J. 1176 beſtätigt wurden**), die Vormundſchaft über minderjährige Erben ausſchließlich dem Gutsherrn vorbehalten. Das Recht der Einwilligungen in die Heirathen der Vaſallinnen ſcheint, wie ich anderswo bemerkt habe, im Lehnsverbande faſt allgemein gegolten zu haben; allein der Verkauf ihrer Perſonen an die Bewerber, oder die Erpreſſung einer Geldſumme anſtatt dieſer ſchändlichen Tyrannei ward allein nach Engliſchen Rechten geſetzlich und wahrſcheinlich im Statut von Merton im J. 1236 für vollkommen rechtsgültig erklärt.

Sehr bemerkenswerth iſt eine von Wilhelm im Lehnrechte gemachte Neuerung. Nach dem Grundprincip der Lehne war der Vaſall nur dem Lehnsherrn, von welchem er ſeine Ländereien unmittelbar zu Lehn trug, und keinem Andern den Lehnseid zu leiſten ſchuldig. Der König von Frankreich hatte noch

*) Terrae et liberorum custos erit sive uxor sive alius propinquorum, qui justus esse debebit; et praecipio, ut barones mei similiter se contineant erga filios vel filias vel uxores hominum meorum. Leges Anglo-Saxonicae S. 234.

**) Ebendaſ. S. 330.

lange nach dieſem Zeitpuncte keine Feudalrechte, und kaum eine königliche Obergewalt über die Hinterſaſſen ſeiner eignen Vaſallen. Allein Wilhelm ließ ſich im J. 1085 zu Salisbury von ſämtlichen Landbeſitzern Englands, ſowohl von den Kronvaſallen, als von deren Hinterſaſſen den Lehnseid leiſten*); — ein offenbarer Eingriff in das weſentlichſte Attribut des Lehnsverbandes, — die ausſchließliche Abhängigkeit des Vaſallen von ſeinem unmittelbaren Lehnsherrn. Und dieſen Eingriff kann man den Urſachen beizählen, welche verhinderten, daß die auf dem Feſtlande herrſchenden Begriffe über die Unabhängigkeit von der Krone unter der Engliſchen Ariſtocratie je Wurzel faſſen konnten.

Die wohlthätigſte Maßregel Wilhelms war die Gründung des öffentlichen Friedens. Er verſtattete keine Räubereien als ſeine eignen. Privatfehden aus perſönlicher Rache, Geſetzloſigkeit und Plünderungen wurden unterdrückt. „Ein Mädchen, mit Gold beladen," ſo ſagen ältere Geſchichtſchreiber, „hätte in Sicherheit das ganze Königreich durchwandern können**)." Aber dies war die Ruhe eines gebieteriſchen und wachſamen Despotismus, und eben nach jenen Wirkungen, woran keine Vervollkommnung der Civiliſation Theil hatte, ließ ſich der Grad ſeines Despotismus abmeſſen. Es iſt daher keinesweges zu verwundern, daß die Engländer das Andenken dieſes Tyrannen noch lange verabſcheuten***). Wie es mit allen menſchlichen Angelegenheiten der Fall iſt, ſo entſprangen auch aus der Normanniſchen Eroberung einige zufällige Vortheile. Die Angreifenden, obwohl vielleicht an wahren geſellſchaftlichen Tugenden nicht erhaben über die Engländer, ſo roh und entwürdigt dieſe uns auch immer dargeſtellt werden mögen, beſaßen wenigſtens

---

*) Chron. Saxon. S. 187.

**) Ebendaſelbſt S. 190. Matt. Paris S. 10. Lobenswerth war es, daß Wilhelm, wie Ordericus Vitalis erzählt, ſich Mühe gab, die Engliſche Sprache zu erlernen, um in Perſon Recht ſprechen und Jedermanns Klagen ſelbſt verſtehen zu können, welches ihm aber wegen ſeines ſchon vorgerückten Alters nicht gelang. Dies war im Anfange ſeiner Regierung, bevor die Abneigung der Engländer, ſich ihm zu unterwerfen, ſein Gemüth erbittert hatte.

***) W. Malmsb. Bd. III. Vorrede.

jene äußere Politur, jene höflichen, ritterlichen Manieren und jenen verfeinerten, prachtliebenden Geſchmack, einwirkend auf die Erhebung eines Volks aus dem Zuſtande wilder Rohheit. Die Bauart ſowohl der geiſtlichen als bürgerlichen Gebäude ward ſolider und eleganter. Die wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe der Geiſtlichkeit, der einzigen Claſſe, worauf dies Wort überhaupt anwendbar war, wurden bald nach der Eroberung weit gründlicher, und obwohl dies von Einigen der im zwölften Jahrhunderte in dieſer Hinſicht in ganz Europa eingetretenen Vervollkommnung zugeſchrieben wird, ſo war es doch meines Erachtens in England zum Theil die Wirkung des durch die Revolution hervorgebrachten freieren Verkehrs mit Frankreich, ſo wie der größeren Abhängigkeit von Rom. Dieſer Umſtand war jedoch nicht von großer Wichtigkeit für die damaligen Engländer, deren Glückſeligkeit durch den theologiſchen Ruf eines Lanfranc und Anſelm ſchwerlich erhöht werden konnte. Die größte Wohlthat, welche den Engländern jener Generation durch Wilhelms und ſeiner Nachfolger Regierung zu Theil ward, war nächſt einer wachſameren Polizei die Sicherung vor einem Einfalle von Seiten Dänemarks und Norwegens. Der große Ruf des Eroberers und ſeiner Söhne, zuſammen genommen mit der geregelten Organiſation einer Feudalmiliz, ſchreckte jene Räuberheere, die in der Vorzeit ſo große Drangſale über England gebracht hatten.

Das Syſtem der Feudalverfaſſung, obwohl aus einer franzöſiſchen Quelle nach England gekommen, hatte eine ſehr verſchiedene Geſtaltung in dieſen beiden Ländern. In den nächſten zwei Jahrhunderten nach der Uſurpation des Throns der Nachkommenſchaft Carls des Großen durch das Haus Capet, konnte Frankreich kaum ein geregelter Staatenbund, geſchweige denn eine vollſtändige Monarchie genannt werden. Allein in England ward durch eine Verfaſſung, die zwar die Form des Lehnsverbandes, in der Ausübung aber das Weſen der Willkühr hatte, nicht nur die Subordination aufrecht erhalten, ſondern die Freiheit faſt vernichtet. Mehrere Urſachen ſcheinen auf dieſe weſentliche Verſchiedenheit eingewirkt zu haben. Zuvörderſt iſt es leichter, über ein Königreich von verhältnißmäßig geringem Umfange die Ober-

gewalt wirkſam auszuüben, als über ein großes. Hierzu kam, daß die Lehne der Anglo-Normanniſchen Barone nach der Eroberung, ſelbſt im Verhältniß der Größe beider Länder, weit minder beträchtlich waren, als die der Franzöſiſchen. Zwar beſaß der Graf von Cheſter faſt die ganze Grafſchaft dieſes Namens *); der Graf von Shrewsbury faſt die ganze Grafſchaft Salop. Aber immer waren dieſe Dominialbeſitzungen nicht mit dem Herzogthum Guienne oder der Grafſchaft Toulouſe zu vergleichen. Die Herrſchaften der Barone des Eroberers waren entweder aus Politik oder aus Zufall äußerſt zerſtreut; ſo beſaß z. B. Robert Graf von Moreton, — am reichſten begabt unter allen ſeinen Anhängern, — 248 Ritterſitze in Cornwall, 54 in Suſſex, 196 in Yorkſhire, 99 in Northamptonſhire, außer vielen in andern Grafſchaften **). So zerſtreute Güter, ſo unermeßlich ſie auch in ihrer Geſamtheit ſeyn mochten, waren ſchlecht geeignet, eine Rebellion aufrecht zu erhalten. Auch die Ritterlehne faſt aller Baronien, ſagt **Madox**, waren in verſchiedenen Grafſchaften zerſtreut.

Hiezu kam, daß dieſe von den Baronen abhängigen Afterlehne wirklich von der Krone herrührten. In Frankreich hatten die großen Vaſallen ihre Gebiete vor der Throngelangung Hugo Capets uſurpirt, und ſich ſeiner nur dem Namen nach beſtehenden Souverainität unterworfen, ohne ſich zu Feudalabgaben an Hülfsgeldern und Beiſteuern zu verſtehen, oder auch nur das Supremat ſeiner königlichen Gerichtsbarkeit anzuerkennen. Der

---

*) Dies Beſitzthum glich mehr als irgend eine andere Engliſche Grafſchaft einem großen Franzöſiſchen Lehne. Hugo de Abrincis, Wilhelms I. Neffe, hatte eigene Barone, deren einer ſechs und vierzig, und ein anderer dreißig Rittergüter beſaß. Cheſter führte unter Heinrich II. den Namen einer Pfalzgrafſchaft; doch ſchon früher war ſie im Beſitz aller Jurisdictionsregalien. Nachdem das Haus Montgomer· ſeine Beſitzungen verwirkt hatte, ward der ganze Landſtrich zwiſchen Merſey und Ribble mit Cheſter vereinigt. Mehrere ausgezeichnete Männer erbten dieſe Grafſchaft; der hervorſtechendſte unter ihnen war Ranulf, nach deſſen im J. 1232 erfolgtem Tode ſie auf eine weibliche Linie vererbte, und bald nachher der Krone heimfiel. Dugdale's Baronage S. 45. Lyttleton's Henry II. Th. II. S. 218.

**) Dugdale's Baronage S. 25.

Eroberer und ſeine Nachfolger hingegen machten den alles ihren Verleihungen verdankenden Baronen beliebige Bedingungen; und ſo wie überhaupt menſchliche Rechtsbegriffe ſich gemeiniglich auf Verjährung gründen, gewöhnten ſich auch dieſe Pairs, viele Laſten, zwar ungern, aber dennoch ohne jenes Gefühl des Unrechts zu ertragen, welches die franzöſiſchen Kronvaſallen im ähnlichen Falle zum Widerſtande angetrieben haben würde. Aus dem nämlichen Grunde wurden Englands Barone regelmäßig zur großen Reichsverſammlung entboten, und verliehen, durch ihre Gegenwart und Zuſtimmung zu den dort beſchloßnen Maßregeln, der Monarchie eine in Frankreich gänzlich mangelnde Einheit des Intereſſe. Vor allen Dingen aber hielt das überwiegende Anſehen des königlichen Gerichtshofes und jener treflichen Sächſiſchen Tribunäle der Grafſchaften und Hunderter das Recht der Territorialjurisdiction, — dieſe mächtige Stütze der Feudalariſtocratie, in ſehr engen Grenzen beſchränkt. Die Pfalzgrafſchaften ausgenommen, beſaßen dieſe Feudalgerichte eine ſehr unbedeutende Gerichtsbarkeit in bürgerlichen, und eine gleichfalls nicht ſehr ausgedehnte Gewalt in peinlichen Rechtsſachen.

Zu den Urſachen, welche in den erſten hundert Jahren nach der Eroberung der Krone ſo große Macht verliehen, gehört auch die große Abneigung der eingebornen Engländer gegen ihre Angreifer. Sowohl Wilhelm der Rothhaarige, als Heinrich I. bedienten ſich der Engländer, um ſich gegen Angriffsverſuche ihres Bruders Robert, obwohl ſie nach Erreichung ihres Zwecks die den Engländern gemachten Verſprechungen unerfüllt ließen*). Eine von Ordericus Vitalis angeführte Thatſache erläutert die Vortheile, welche die Regierung aus dieſem Nationalhaſſe zog. Als Heinrich I. im J. 1102 die Stadt Bridgenorth, das Eigenthum Roberts de Belesme, eines der unruhigſten und mächtigſten Normanniſchen Barone, belagerte, fand der Adel des Reichs nach gehaltener Berathung, daß der König, wenn er einen ſo ausgezeichneten Unterthan zu überwäl-

*) W. Malmsbury S. 120 und 156. R. Hoveden S. 461. Chron. Saxon. S. 194.

gen vermöge, im Stande ſeyn würde, ſie alle als ſeine Diener zu behandeln. Sie gaben ſich daher alle Mühe, einen Vergleich zu Stande zu bringen; allein die Engländer in Heinrichs Armee, die Roberten als Normann haßten, drangen in den König, die Belagerung fortzuſetzen; er that es, und eroberte die Feſtung *).

So gewann die Staatsverwaltung, minder beſchränkt durch ariſtocratiſche Grundſätze, als andere Feudalregierungen, unter Wilhelm dem Eroberer einen Anſtrich von Kraft und Willkühr, den ſie mit einigen vorübergehenden Milderungen 150 Jahre lang beibehielt. In Hinſicht der drei nächſten Regierungsperioden müſſen wir zu Geſchichtſchreibern unſere Zuflucht nehmen, deren zwar oft unbeſtimmte und vielleicht übertriebene Sprache dennoch zu gleichförmig und nachdrücklich iſt, um an dem tyranniſchen Character der Regierung zweifeln zu laſſen. Der unerträgliche Druck der Abgaben, die Erpreſſungen an Naturallieferungen und die Ungerechtigkeiten der königlichen Gerichtshöfe werden unaufhörlich von ihnen gerügt. „Gott ſieht das unglückliche, aufs ungerechteſte unterdrückte Volk," ſagt der ſächſiſche Annaliſt; „erſt wird es ſeines Beſitzthums beraubt, und dann geſchlachtet." Dieſe Bemerkung bezieht ſich auf ein bedrängnißvolles Jahr (1124). „Wer noch einiges Vermögen hatte, büßte es durch ſchwere Auflagen und ungerechte Urtheilsſprüche ein**)." In der nämlichen alten Chronik, die von Zeit zu Zeit in der Abtei Peterborough fortgeſetzt zu ſeyn ſcheint, kommen häufig ähnliche Klagen vor.

Seit Stephan's Regierungsperiode, deren Drangſale, in ſo weit ſie von der Anarchie und von innern Fehden herrührten***),

---

*) Du Chesne Script. Normann. S. 807.

**) Chron. Saxon. S. 228. „Non facile potest narrari miseria," ſagt Roger von Hoveden, „quam sustinuit illo tempore terra Anglorum propter regias exactiones." S. 470.

***) Folgende gedrängte Schilderung jener Regierungsperiode, entnommen aus der Sächſiſchen Chronik, ſcheint der Anführung nicht unwerth zu ſeyn. „Die Adligen und die Biſchöfe erbauten Schlöſſer, beſetzten ſie mit teufliſchen, gottloſen Männern, unterdrückten das Volk

nicht zu meinem nächſten Zwecke gehören, können wir den Character der Regierung mit Hülfe vorhandener authentiſcher Nachrichten verfolgen*). Bearbeitet von dem fleißigen Madox in ſeiner Geſchichte des Schatzkammergerichts, geben ſie uns weit gründlichere Einſichten in den Geiſt der Conſtitution, wenn wir uns dieſes Worts bedienen dürfen, als alle unſere mönchiſchen Chroniken. Es herrſchte damals kein blutdürſtiger Deſpotismus. Heinrich II. war ein Fürſt von ausgezeichneter Milde, und keiner von des Eroberers Nachfolgern war ein ſo arger Tyrann, als er ſelbſt. Aber das Syſtem der Raubſucht und Erpreſſung von den Unterthanen herrſchte unter ihnen in einem ſolchen Grade, den wir eher unter den Sclaven des Orients ſuchen ſollten, als unter dem hochherzigen Volksſtamme der Normandie, deſſen Ruhm damals Europa und Aſien erfüllte. Der Mißbrauch des gutsherrlichen Vormundſchaftsrechtes ging ſo weit, daß man den Erben und ſein Land an den Meiſtbietenden verkaufte, und die Lehnrechte bei Verheirathungen wurden auf eine noch gröbere Art gemißbraucht. Zwar nahmen auch die Könige von Frankreich das Recht in Anſpruch, die Verheirathungen der Töchter ihrer Vaſallen an Perſonen, die ſie für feindſelig geſinnt oder gefährlich hielten, zu verbieten; aber in England erlegten Frauenzimmer und ſelbſt Männer, blos in ihrer Qualität als Vaſallen, der Krone eine Geldſumme für die Erlaubniß zu heirathen, wen ſie wollten, oder nicht gezwungen zu werden, irgend einen andern zu heirathen**). Städte zahlten nicht nur für die ur-

---

und zwangen den Leuten durch grauſame Martern ihr Geld ab. Städte ſetzten ſie in Contribution und verbrannten ſie, nachdem ſie ihnen Alles geraubt hatten. Man konnte eine Tagereiſe zurück legen, ohne eine bewohnte Stadt oder einen bebauten Acker zu finden. Nie erduldete das Land größere Drangſale. Wenn man zwei oder drei Reiter einer Stadt nahen ſah, ſo flohen ihre ſämtlichen Bewohner, aus Furcht, es möchten Räuber ſeyn. Und dies währte in immer ſteigendem Maße, ſo lange Stephan regierte. Laut klagte das Volk, daß Chriſtus und ſeine Heiligen ſchliefen." (S. 239.)

*) Die älteſte amtliche Nachricht iſt die, welche Madox nach dem Beiſpiele anderer magnum rotulum Stephani nennt, die er aber aus der Regierungsperiode Heinrichs I. herzuſchreiben geneigt iſt.

**) Madox S. 10.

ſprüngliche Bewilligung, ſondern auch für jede wiederholte Beſtätigung ihrer Freiheiten. Die Juden zahlten übermäßige Summen für den Genuß der allgemeinſten Menſchenrechte, Schutz und Gerechtigkeit; dagegen wurden ſie gegen ihre chriſtlichen Schuldner unterſtützt in ihren ungeheuren Zinsforderungen*). Man zahlte für des Königs Wohlwollen oder für die Milderung ſeines Zornes oder für ſeine Vermittlung in Streitigkeiten mit einen Gegner. Manche Abkaufsgelder ſcheinen in Hinſicht ihrer Veranlaſſung im Scherze auferlegt zu ſeyn, und ihre förmliche protocollariſche Aufzeichnung beweiſt, daß die dabei obwaltende Laune von beiden Seiten ſehr verſchieden geweſen ſeyn muß. So erlegte der Biſchof von Wincheſter eine Tonne guten Weines, damit man dem König (Johann) nicht in Erinnerung bringen möge, daß er der Gräfin von Albemarle einen Gürtel geſchenkt habe, und Robert de Vaux lieferte dem nämlichen Monarchen fünf der beſten Prachtroſſe, damit er den Vorfall mit Heinrich Pinel's Gattin mit Stillſchweigen übergehen möge. Ein anderer erlegte fünf Mark für die Erlaubniß zu eſſen (pro licentia comedendi). Aber unter allen Mißbräuchen, welche die Anglo = Normanniſche Regierung ſchändeten, war keiner ſo ſchreiend, als der Verkauf der Rechtshülfe. Der König, — ſo lehrt man uns, — iſt die Quelle der Gerechtigkeit; allein in jenem Zeitalter konnte nur Gold dieſe Quelle eröffnen. Man zahlte, um ſein Recht ſuchen, um an einem gewiſſen Gerichtshofe oder gegen eine gewiſſe Perſon ſeine Klage anbringen zu dürfen, und um die wirkliche Uebertragung gerichtlich erworbener Landbeſitzungen zu bewirken**). Vom Verkaufe der Gerechtigkeit, die jeder Bürger zu fordern befugt iſt, war der Uebergang zur Vorenthaltung oder Verſagung derſelben ſehr leicht. Der Beklagte zahlte für die Erlangung der Hülfe des Königs gegen den Kläger, d. h. für Rechtsverdrehung oder Zögerung. Manchmal zahlten beide Theile, und mithin für entgegengeſetzte Zwecke; doch ward in ſolchen Fällen zuweilen, oder wie Lord

*) Madox C. 7.

**) Ebendaſelbſt C. 12 und 13.

Lyttleton glaubt, jederzeit dem verlierenden Theile die erlegte Geldſumme zurückgegeben *).

Unter einem unciviliſirten Volke kann die ſchreiendſte Ungerechtigkeit gegen einzelne Perſonen vielleicht unbeachtet hingehen, während die Angelegenheiten des Gemeinweſens die Macht der Regierung mit einer übertriebenen Genauigkeit controllirt wird. Es iſt daher eine wichtige Frage: welche Vorrechte dieſe Normanniſchen Könige ſowohl im Steuerweſen, als in der allgemeinen Geſetzgebung ausübten. Vermöge des herrſchenden Feudalherkommens war der Gutsherr berechtigt, in gewiſſen Fällen von ſeinen Vaſallen Hülfsgelder zu fordern. Dahin gehörten in England die drei Fälle: wenn ſein älteſter Sohn zum Ritter geſchlagen ward, wenn ſeine älteſte Tochter ſich verheirathete und wenn der Lehnsherr aus der Gefangenſchaft losgekauft werden mußte.

Auch die Krone hob in ſolchen Fällen von ihren Vaſallen Hülfsgelder, die auf jeden Ritterſitz ein Pfund betrugen **). Dieſe Abgabe, genau genommen blos zahlbar in den beſtimmten Fällen, ward ohne Nachſuchung der Bewilligung des Parlaments gehoben. Das Ritterdienſtgeld, — ein Surrogat perſönlicher Kriegsdienſte des Vaſallen konnte, da es nicht ſowohl eine Auflage, als eine Diſpenſation war, mit Fug vom Könige gehoben werden ***). Erſt durch Johann's Charte wurden die

*) Die auffallendſten Beiſpiele ſolcher von beiden Theilen erpreßten Geldleiſtungen hat Hume (im 2ten Anhange) aus Madox mehrgedachtem Werke ſehr zweckmäßig ausgehoben, weshalb ich dieſen Gegenſtand minder ausführlich abgehandelt habe, als ſonſt nothwendig geweſen wäre.

**) Ein „billiges Hülfsgeld" (reasonable aid) ward durch das Statut von Weſtminſter I. 3. Edw. I. C. 36. auf zwanzig Schillinge für jeden Ritterſitz, und eben ſo viel für jede zwanzig Pfund vom Werthe frohndienſtpflichtiger Ländereien beſtimmt. Die Hülfsgelder beim Ritterſchlage des älteſten Sohnes waren ſchon im funfzehnten Jahre ſeines Alters, und die bei der Verheirathung der älteſten Tochter zu erlegenden ſchon bei dem Eintritt in ihr ſiebentes Jahr fällig.

***) Fit interdum, ut imminente vel insurgente in regnum hostium machinatione decernat rex de singulis feodis militum summam aliquam solvi, marcam scilicet vel libram unam; unde militibus stipendia vel donativa succedant. Mavult enim princeps stipen-

Ritterdienſtgelder für eine vom Parlamente auszuſchreibende Steuer erklärt, nachdem der Gebrauch der Abkaufung des Dienſtes allgemein geworden, und die Abkaufsſumme ſchwankend geblieben war.

Nur kriegsdienſtpflichtige Vaſallen waren dieſer Abgabe unterworfen*), aber die unteren Claſſen der königlichen Unterthanen wurden durch andere Steuern gedrückt. Die Dominialbeſitzungen des Königs, ſo wie ſämtliche königliche Städte waren ſchatzpflichtig und weit drückenderen und regelloſeren Abgaben unterworfen, als der niedere Adel. Während der ganzen Normanniſchen Regierungsperiode wurden dieſe Auflagen von vielen Städten ohne Zuſtimmung des Parlaments erhoben, in welchem ſie weder vertreten, noch auch ihre Intereſſen wahrgenommen wurden. Gemeiniglich beſtimmten die in ihrem Bezirke umher reiſenden Richter den Belauf der Beiträge zu dieſen Steuern. Zu Zeiten wurden ſie in Maſſe auf ganze Städte vertheilt und durch die Bürgerſchaften eingehoben. Von der Veranſchlagung durch die Richter konnte man an die Barone des Schatzkammergerichts appelliren. Untergeordnete Lehnsherren hatten das Recht, ihre Hinterſaſſen und Domanialſtädte, jedoch, wie es ſcheint, nicht ohne Erlaubniß des Königs zu beſteuern**). Abgaben auf die Ein- und Ausfuhr von Waaren, worunter das Recht, ſich von jedem Schiffe zwei Fäſſer Wein geben zu laſſen, die beträchtlichſte geweſen zu ſeyn ſcheint, waren ſeit undenklichen Zeiten für die Krone beigetrieben worden. Es erhellet nicht, daß ſie mit Zuſtimmung des Parlaments eingeführt waren***). Eine an-

---

diarios quam domesticos bellicis exponere casibus. Haec itaque summa, quia nomine scutorum solvitur, scutagium nominatur. Dialogus de Scaccario ad finem. Madox Hist. of the Exchequer S. 25. (Ausg. in Fol.)

*) Der Lehnsherr hatte das Recht, ſich den Betrag des Ritterdienſtgeldes, welches ihm ſelbſt im Fall perſönlich geleiſteter Dienſte zugekommen ſeyn würde, erſetzen zu laſſen. Madox S. 16.

**) M. ſ. über den wichtigen Gegenſtand der Beſteuerung: Madox S. 17.

***) Madox S. 18. Hale's Treatise on the Customs in Harngrave's Tracts Vol. I. p. 116.

dere auf ſämtliche Ländereien des Königreichs ſich erſtreckende Taxe war das Danegeld. Ihr Name rührte von einer unter Ethelred's II. Regierung unter dieſer Benennung eingeführten Abgabe her, aus deren Betrage der den Dänen zu entrichtende Tribut bezahlt ward. In der Folge ward ſie in eine dauernde Abgabe zur öffentlichen Vertheidigung gegen die nämlichen Feinde umgewandelt. Nach der Eroberung ſoll ſie nur von Zeit zu Zeit beigefordert ſeyn. Zum letzten Male ward ſie, ſo viel die vorhandenen amtlichen Nachrichten ergeben, im zwanzigſten Jahre der Regierung Heinrichs II. gehoben. Auch damals ſcheint ihre Ausſchreibung auf des Königs Willkühr beruht zu haben*).

Das Recht der allgemeinen Geſetzgebung hatte unbezweifelt der König mit Zuziehung ſeines oberſten Raths**), oder vielmehr, wenn man dieſen Ausdruck für unangemeſſen halten ſollte, mit dem Beirath des Letzteren; denn die erſten Normanniſchen Könige fanden ſo wenig Oppoſition in dieſen Verſammlungen, daß ſie, um ihrer eigenen Prachtliebe und dem Stolze ihrer Barone Genüge zu leiſten, ſie bei jeder wichtigen Angelegenheit zu Rathe zogen. Allein die Grenzen der geſetzgebenden Gewalt waren äußerſt unbeſtimmt. Neue Geſetze, ſo wie neue Abgaben, welche das Gemeinweſen angingen, erforderten die Beſtätigung jener, als deſſen Stellvertreterin betrachteten Verſammlung. Es gab jedoch für einzelne Individuen keine Sicherheit gegen Mißbräuche der königlichen Vorrechte, die wir mit Recht als höchſt tyranniſch betrachten müſſen. Heinrich II., der beſte dieſer Monarchen, verbannte aus England Beckets Verwandte und Freunde, vierhundert an der Zahl. Zu einer andern Zeit erließ er in der Normandie den Befehl, daß alle Verwandte derer, die einem päpſtlichen Interdicte Folge leiſten würden, verbannt und ihre Güter confiscirt werden ſollten***).

---

*) Henry Huntingdon B. V. S. 205. Dialogus C. 11. Madox C. 17. Lyttleton's Henry II. Bd. 2. S. 170.

**) Glanvil Prologus ad Tractatum de Consuetud.

***) Hoveden S. 496. Lyttleton Bd. II. S. 530. Der letztere Schriftſteller meint, dieſes Edict müſſe vom Könige mit Beirath und Zuſtimmung ſeiner Rathsverſammlung erlaſſen ſeyn. Wenn er aber hier-

Die unter dieſen Regierungen erlaſſenen Statuten zeigen uns nur wenige Verfügungen, geeignet zur Aufrechthaltung einer auf feſten und allgemeinen Grundlagen beruhenden öffentlichen Freiheit. Und ſind gleich nicht ſämtliche damals erlaſſene Geſetze aufbehalten, ſo iſt es doch unwahrſcheinlich, daß irgend eine umfaſſende, den obwaltenden Beſchwerden abhelfende Verordnung keine Spuren ihres Daſeyns hinterlaſſen haben ſollte. Es iſt jedoch die Urkunde, von manchen durch die Benennung des „großen Freiheitsbriefes Wilhelms des Eroberers" bezeichnet, in Roger v. Hoveden's Sammlung der Geſetze dieſes Monarchen aufbewahrt. „Wir wollen, befehlen und bewilligen," ſagt der König, „daß alle freie Männer unſeres Königreichs ihr Landeigenthum in Frieden, frei von aller Schatzung und von jeder ungerechten Erpreſſung beſitzen ſollen, ſo daß nichts als ihr uns geſetzlich zu leiſtender Dienſt von ihnen verlangt werden kann *)." Die von Hoveden geſammelten Geſetze des Eroberers ſind gänzlich verſchieden von denen, die Ingulf herausgegeben hat, und man argwohnt, daß bedeutende Verfälſchungen in denſelben ſtatt gefunden haben **). Es iſt bemerkenswerth, daß von dieſem Freibriefe Wilhelm des Eroberers in keinem der nachherigen Er=

---

unter den großen Rath verſteht, ſo kann ich nicht glauben, daß ſämtliche Barone und Kronvaſallen zu einer jenſeits des Meeres gehaltenen Verſammlung mit Fug entboten werden konnten. Einige Engliſche Barone waren ohne Zweifel in der Begleitung des Königs, als im J. 1176 zu Verneuil eine gemiſchte Verſammlung von Engländern und Franzoſen für beide Länder Geſetze erließ. So votirten auch im J. 1165 zu Northampton mehrere Normanniſche Barone, ohne daß wir dies als eine Unregelmäßigkeit irgendwo bemerkt finden. So unbeſtimmt, oder vielmehr unausgebildet waren alle Conſtitutionsgrundſätze.

*) Volumus etiam, ac firmiter praecipimus et concedimus, ut omnes liberi homines totius monarchiae praedicti regni nostri habeant et teneant terras suas et possessiones suas bene, et in pace, libere ab omni exactione injusta, et ab omni tallagio, ita quod nihil ab iis exigatur vel capiatur, nisi servitium suum liberum, quod de jure nobis facere debent, et facere tenentur; et prout statutum est iis, et illis a nobis datum et concessum jure haereditario in perpetuum per commune concilium totius regni nostri praedicti.

**) Selden ad Eadmerum. — Hody (Treaise on Convocations, S. 249.) ſchließt aus Hoveden's Worten, daß ſie bei der Uebertragung aus dem franzöſiſchen Original durch Glanvil verändert ſind.

wähnung geſchieht. Er ſcheint jedoch nur die Kronvaſallen zu betreffen. Auch der ſo viel geprieſene Freibrief Heinrichs I. befaßt mit ausdrücklichen Worten nichts, als die Erlaſſung unbilliger Beihülfsgelder, Vormundſchaftsrechte und anderer Feudallaſten *). Er enthält jedoch im Verfolge die Erklärung des Königs, daß er ſeinen Unterthanen die Geſetze Eduards des Bekenners mit den von ſeinem Vater mit Zuſtimmung ſeiner Barone darin vorgenommenen Verbeſſerungen zur Vorſchrift gebe **). Stephan's Charte beſtätigt nicht nur die ſeines Vorgängers, ſondern fügt auch in umfaſſenderen Ausdrücken, als die von Heinrich gebrauchten, eine Genehmigung der Geſetze und Gewohnheitsrechte Eduards hinzu ***). Heinrich II. übergeht dieſe mit Stillſchweigen; doch bekräftigt er wiederholt die Charte ſeines Großvaters †). Das Volk hatte jedoch begonnen, ſich nach einem alterthümlicheren Maßſtabe der Geſetze umzuſehen. Die Normanniſche Eroberung und deren ſämtliche Folgen hatten den Engländern das Andenken ihrer Sächſiſchen Regierung theuer gemacht. Ihre Regelloſigkeiten waren vergeſſen, oder vielmehr einer rohen Nation minder verhaßt, als die zwangvolle Rechtspflege, wodurch ſie in der Folge im Zaume gehalten wurden ††). Laut

---

*) Wilkins S. 234.

**) Heinrichs I. Freibrief ſoll, als er den gegen den König Johann verbündeten Baronen, die von dieſer Urkunde bis dahin keine Kenntniß gehabt hatten, vorgelegt worden, einen großen Eindruck auf ſie gemacht haben. (Matt. Paris S. 212.) Allein dies kann aus dem von Blackſtone angeführten Gründen ſchwerlich die jetzt beſtehende Charte geweſen ſeyn. (Introduction to Magna Charta S. 6.) Ich wage es, den Erzbiſchof Langton, der dieſe vorgebliche Charte ans Licht brachte, zu beargwohnen, daß er ſich eines frommen Betruges ſchuldig gemacht, und in Heinrichs Namen eine Urkunde geſchmiedet habe, enthaltend einige jener Privilegien, welche die Barone damals von ſeinem Nachfolger zu erzwingen im Begriff waren.

***) Wilkins Leges Anglo-Saxon. S. 310.

†) Ebendaſ. S. 318.

††) Der Sächſiſche Annaliſt beklagt ſich über einen Wittenagemot, wie er es nennt, oder vielmehr ein Aſſiſengericht zu Leiceſter, gehalten 1124, wo vier und vierzig Diebe gehangen wurden; — eine zahlreichere Execution, als je zuvor ſtatt gefunden hatte; — überdies hieß es, daß viele der Hingerichteten ungerechterweiſe den Tod gelitten hätten. S. 228.

äußerte ſich daher das allgemeine Verlangen nach den Geſetzen Eduards des Bekenners, und ſelbſt die Normannen ſtimmten, als ſie mit der Staatsverwaltung ihrer Könige unzufrieden wurden, in dieſe Geſinnungen der Engländer ein *). Aber von dem eigentlichen Weſen der im Zeitalter Eduards des Bekenners geltenden Geſetze oder vielmehr Gewohnheitsrechte hatte man keine ganz genaue Kenntniß **). So viel war jedoch klar, daß vor der Eroberung die harten Lehnsdienſtbarkeiten und die auf den ärmeren Freiſaſſen laſtenden Abgaben nie ſtatt gefunden hatten. Als daher unſere Voraltern die Geſetze Eduards des Bekenners zurückforderten, beabſichtigten ſie blos Abhülfe ſolcher Beſchwerden, die, wie ſie aus mündlicher Uebertragung wußten, nicht von jeher exiſtirt hatten.

Abgeſehen von den Freibriefen Heinrichs I. und ſeiner beiden nächſten Nachfolger, iſt es ſchon an ſich höchſt wahrſcheinlich, daß das Gefühl des Drucks lange ſchon die Unterthanen einer ſo willkührlichen Regierung aufgeregt hatte, bevor ſie ſolches ſo laut werden ließen, daß ihre Aeußerungen einen Platz in der Geſchichte verdienten. Aber gewiß iſt es, daß bis zur

*) Der Unterſchied zwiſchen den beiden Volksſtämmen war am Ende der Regierung Heinrichs II. faſt ganz erloſchen, wie wir aus folgender Stelle des damals geſchriebenen Dialogue on the Exchequer ſehen: jam cohabitantibus Anglicis et Normannis et alterutrum uxores ducentibus vel nubentibus sic permixtae sunt nationes, ut vix discerni possit hodie (de liberis loquor), quis Anglicus, quis Normannus sit genere, exceptis duntaxat ascriptitiis qui villani dicuntur, quibus non est liberum obstantibus dominis suis a sui status conditione discedere. Eapropter pene quicunque sic hodie occisus reperitur, ut murdrum punitur exceptis his quibus certa sunt, ut diximus, servilis conditionis indicia. S. 26.

**) Non quas tulit, sed quas observaverit, ſagt Wilhelm von Malmsbury, in Beziehung auf Eduards des Bekenners Geſetze. Diejenigen, welche in Lambard's und Wilkins Werken ſeinen Namen führen, ſind offenbar untergeſchoben; freilich mag es nicht leicht ſeyn, die Zeit zu beſtimmen, wann dies geſchah. Aecht ſind die in franzöſiſcher Sprache abgefaßten Geſetze, die man bei Ingulf findet, und die in der Folge von Wilhelm dem Eroberer beſtätigt wurden. In keiner dieſer Sammlungen findet man jedoch irgend etwas auf die bürgerliche Freiheit der Unterthanen Bezug habendes. Mit Grund hat man daher angenommen, daß jenes Verlangen nach Eduards Geſetzen weiter nichts ſagen wollte, als das Verlangen nach einer milden Staatsverwaltung, befreit von allen ungerechten Neuerungen der Normannen.

Regierung Richards I. keine Rebellionen und, ſo viel wir wiſſen, keine verfaſſungsmäßigen Widerſetzungen des Parlaments ſtatt fanden. Der Empörung der Grafen Leiceſter und Norfolk gegen Heinrich II., die ſeinen Thron in Gefahr ſetzte, und woran ſeine Kinder nebſt vielen ſeiner Barone Theil nahmen, ſcheinen keine öffentliche Beſchwerden zum Grunde oder auch nur zum Vorwande gedient zu haben. Unter Richard I. ſchien der Nationalſinn ſich einigermaßen zu entwickeln; denn als der König während ſeines Kreuzzuges dem Canzler Wilhelm Longchamp in Vereinigung mit dem Biſchof von Durham die Regierungs- und Juſtizangelegenheiten anvertraut hatte, ward durch den thörichten Uebermuth des erſteren, der ſeinen Amtsgenoſſen von allem Antheile an der Staatsverwaltung ausſchloß, der ganze Adel aufs höchſte gereizt, ſo, daß er ſich verbündete, den Bruder des Königs an ſeine Spitze ſtellte, und den Canzler zur Abſetzung und Verbannung verurtheilte. Obgleich Grund vorhanden war, zu glauben, daß dieſe Maßregel dem Könige, der von Longchamps Mißbenehmen bereits in Kenntniß geſetzt war, angenehm ſeyn werde, ſo war doch der Umſtand, daß jene Verſammlung ſich ſolche Gewalt anmaßte, ſehr merkwürdig, als das erſte Beiſpiel der Ausübung eines Hauptgrundſatzes unſerer Verfaſſung, — der Verantwortlichkeit der Miniſter gegen das Parlament.

Unter der nachfolgenden Regierung Johann's wurden ſämtliche unter dieſen Normanniſchen Königen übliche Erpreſſungen der Habſucht nicht nur verdoppelt, ſondern auch mit andern, noch weit unerträglicheren Gewaltthaten der Tyrannei untermiſcht*). Und ſolche Gewaltthaten erlaubte ſich ein Fürſt, im höchſten Grade verächtlich wegen ſeiner Thorheit und Feigheit. Man muß ſich über die Nachſicht der Barone wundern, daß ſie ſo lange ſäumten, die Waffen zu ergreifen, und endlich jenen

*) Im J. 1207 ließ Johann ein Siebentheil des beweglichen Vermögens aller ſeiner weltlichen und geiſtlichen Unterthanen beitreiben, „cunctis murmurantibus, sed contradicere non audentibus.“ Matt. Paris. S. 186. Ausg. v. 1684. Aber daß er überdies die Frauen und Töchter der Edelleute verführte, brachte, wie gewohnlich der Fall iſt, die größte Erbitterung hervor.

Bund zu ſchließen, der mit der Gründung der großen Freiheits=urkunde (Magna Charta) endete. Dies Ereigniß, — das erſte kraftvolle Streben nach einer geſetzlichen Regierungsverfaſſung, — iſt ohne Vergleich das wichtigſte in unſerer Geſchichte, ausgenommen jene Revolution, ohne welche die Wohlthaten der Magna Charta ſehr bald vernichtet ſeyn würden. Es giebt in der That keinen einzelnen ſcharf bezeichneten Zeitpunct, von welchem die Dauer der Conſtitution Englands an zu rechnen iſt. Die Einrichtungen des poſitiven Rechts, die weit wichtigeren, von der Zeit bewirkten Umwandlungen im Zuſtande der bürgerlichen Geſellſchaft im Laufe der ſeit der Gründung der großen Charte verfloſſenen Jahrhunderte haben unſtreitig ihre unmittelbare Anwendung auf unſere gegenwärtige Lage gemindert; aber immer bleibt ſie der Grundſtein der Engliſchen Freiheit. Alles, was ſeitdem erlangt ward, iſt nicht viel mehr, als eine Beſtätigung oder ein Commentar jener Urkunde; und würden alle nachherigen Geſetze vernichtet, ſo würden die kühnen Züge, wodurch eine freie Monarchie ſich vor einer deſpotiſchen auszeichnet, ſtets bleibend ſeyn. Es iſt in neuern Zeiten Mode geworden, den Werth der Magna Charta herab zu ſetzen, in dem Wahne, ſie habe ihren Urſprung lediglich der perſönlichen Ehrſucht einiger ſelbſtſüchtigen Barone zu verdanken, und nur verſchiedenen Lehnsmißbräuchen abgeholfen. Aber durch welche Beweggründe ihre Gründer geleitet wurden, iſt ſehr gleichgültig. Der wahre Character der Männer, die ſich in den Verhandlungen jener Zeiten am meiſten auszeichneten, iſt in unſern Tagen ſchwer zu ergründen. Und wenn wir die Veranlaſſungen jenes undankbaren Argwohns genau unterſuchen, finden wir ſie von allen vernünftigen Urſachen entblößt. Eine gleiche Vertheilung der bürgerlichen Rechte unter alle Claſſen der Freien iſt der ſchönſte Zug der Charte. In dieſer gerechten Sorgfalt für das Volkswohl und in der Mäßigung, die ſich keinen Eingriff in irgend ein weſentliches Vorrecht der Monarchie erlaubte, erkennen wir eine Freiſinnigkeit und Vaterlandsliebe, ſehr entgegengeſetzt der Selbſtſucht, die man ſo voreilig jenen Baronen der Vorzeit Schuld gegeben hat. So weit uns geſchichtliche Zeugniſſe leiten können, haben zwei große Männer, — die Säulen unſerer Kirche und

unſeres Staates, — vor Andern das Recht auf den Ruhm der Gründung dieſes Denkmahls: Stephan Langton, Erzbiſchof von Canterbury, und Wilhelm, Graf von Pembroke. Ihrem mit Mäßigung verbundenen Eifer für die Einführung einer geſetzlichen Verfaſſung verdankte während jener critiſchen Periode England die beiden größten Segnungen, die ein patriotiſcher Staatsmann verleihen kann, — die Befeſtigung bürgerlicher Freiheit auf unerſchütterlichen Grundlagen, und die Erhaltung der Nationalunabhängigkeit unter dem alten Herrſcherſtamme, welchen Andere unbeſonnenerweiſe mit der Herrſchaft Frankreichs zu verwechſeln im Begriff ſtanden.

Durch die große Charte des Königs Johann wurden die Beihülfsgelder auf eine beſtimmte Summe, gemäß dem Range des Landbeſitzers, beſchränkt; dem Unheil, angerichtet durch ritterſchaftliche Vormünder, geſchah Einhalt; alle Eingriffe in die eignen Rechte der Verheirathung bevormundeter Perſonen wurden verboten, und Witwen wurden vor erzwungenen Wiederverheirathungen geſichert. Dieſe Verfügungen, die ſich auf ſämtliche Afterlehnsträger der Krone erſtreckten, haben die dringendſten Beſchwerden jedes kriegsdienſtpflichtigen Landbeſitzers in ganz England. Die Freiheiten der Stadt London und aller Städte und Flecken wurden für unverletzlich erklärt. Auch fremden Kaufleuten ward Handelsfreiheit geſichert. Dem Gerichtshofe der Common Pleas, ſonſt folgend der Perſon des Königs, ward Weſtminſter zum Sitzungsort angewieſen. Die in der Umgebung königlicher Forſten ausgeübte Tyrannei ward einigermaßen gehemmt, — eine Verfügung, die in der Folge durch Heinrichs III. Forſtgeſetz ausgedehnt und bekräftigt ward.

Aber die wichtigſten Artikel der Magna Charta ſind diejenigen, welche durch Sicherung gegen willkührliche Verhaftungen und Plünderungen der perſönlichen Freiheit und dem Eigenthum aller Freien Schutz verleihen. „Kein Freier“ (ſagt das 29ſte Capitel der Charte Heinrichs III., die ich, als neueres Geſetz, vorzugsweiſe vor der Charte Johann's anführe, um ſo mehr, da die Abweichungen nicht erheblich ſind) „ſoll verhaftet, oder ſeines Freiguts, oder ſeiner Freiheiten, oder ſeiner Gewohnheits-

rechte beraubt, oder für vogelfrei erklärt, oder verbannt, oder auf irgend eine andere Weiſe ins Verderben geſtürzt werden; vielmehr ſoll nie anders, als durch ein nach den Landesgeſetzen oder durch ſeine Standesgenoſſen gefälltes Urtheil über ihn Recht geſprochen werden *). Auch wollen wir niemanden verkaufen, oder ſein Recht ihm vorenthalten oder verzögern." Es iſt klar, daß dieſe Worte, nach der Deutung jedes gutdenkenden Gerichtshofes, für die beiden Hauptpuncte der bürgerlichen Rechte hinreichende Sicherheit gewähren. Es muß daher ſeit König Johann's Charte ein unbeſtrittener Grundſatz unſerer Verfaſſung geweſen ſeyn, daß Niemand unverhört gefangen gehalten werden darf. Sey es nun, daß die Gerichtshöfe die Habeas Corpus-Acte in Gemäßheit des Sinnes dieſer Clauſel entwarfen, oder daß ſie ſolche in ihren Archiven bereits geformt vorfanden; ſo fühlte wenigſtens ſeit jenem Zeitpuncte jeder Unterthan ſich berechtigt, die Anwendung dieſer Acte zu fordern. Noch wirkſamer gemacht durch das Statut Carls II., aber gegründet auf die feſte Baſis der Magna Charta, iſt ſie die hauptſächlichſte Schutzwehr der Engliſchen Freiheit, und wenn jemals vorübergehende Umſtände oder der problematiſche Rechtfertigungsgrund politiſcher Nothwendigkeit die Menſchen dahin bringt, ſich gefühllos gefallen zu laſſen, daß man ſie außer Wirkung ſetzt, ſo wird der ausgezeichnetſte Characterzug unſerer Conſtitution verlöſcht ſeyn.

So wie die eben erwähnte Clauſel den Unterthan vor jeder unbedingten Beraubung ſeiner Freiſaſſenrechte ſichert, ſo hemmen

---

*) Nisi per legale judicium parium suorum **vel** per legem terrae. Die Alternativclauſel hat man auf verſchiedene Weiſe erklärt; manche haben geglaubt, daß ſie ſich auf ein Contumacialerkenntniß oder auf eine der vielen ohne Dazwiſchenkunft der Geſchwornen zuläſſigen Urtheilsformen beziehe, wodurch die Perſon oder das Vermögen der Rechtſuchenden in Anſpruch genommen wird; allein es iſt ſehr zu bezweifeln, ob die Gründe der Magna Charta ähnliche Prozeßformen im Auge gehabt haben. In einer zur Charte von 1217 von einem gleichzeitigen Schriftſteller geſchriebenen Einleitung, handſchriftlich aufbehalten im Stadtſchreiber-Archiv (town-clerks office) zu London, betitelt: Liber Custumarum et Regum antiquorum, heißt es in einer abweichenden Lesart: „**et** per legem terrae (Blackstone's Charters S. 42.) Uebrigens wird das Wort **vel** ſo häufig für **et** gebraucht, daß allerdings auch hier der Sinn des letzteren beabſichtigt ſeyn kann.

andere die Auferlegung übertriebener Geldbußen, die eine faſt eben ſo verderbliche Wirkung hatte. Nach dem 14ten Artikel der Charte Heinrichs III. mußte jede Geldſtrafe der Größe des Vergehens angemeſſen ſeyn, und in keinem Falle durften irgend jemanden der zur Betreibung ſeines Berufsgeſchäfts nothwendige Theil ſeiner beweglichen Habe in Beſchlag genommen werden. Ueberdies ward in Johann's Freiheitsbriefe verordnet, daß nur in den (weiter oben näher angeführten) drei Hauptfällen Beihülfs = oder Ritterdienſtgelder ohne Zuſtimmung des Parlaments ausgeſchrieben werden ſollten; — eine Verfügung, die ausdrücklich auf die von der Stadt London zu bezahlenden Steuern erſtreckt ward. Es ward jedoch dieſe Clauſel in den drei Freiheitsbriefen Heinrichs III. ausgelaſſen, obwohl das Parlament während des größten Theils ſeiner Regierung nach dem Inhalte derſelben verfahren zu haben ſcheint. Uebrigens hatte ſie keine Beziehung auf die Beſteuerung anderer Städte, und noch achtzig Jahre verfloſſen, bevor das große Princip der Beſteuerung durch das Parlament ausdrücklich und unbedingt anerkannt ward.

Ein Geſetz, welches befiehlt, daß die Gerechtigkeit weder verkauft noch verweigert oder verzögert werden ſoll, brandmarkt die Regierung, unter deren Herrſchaft es nothwendig werden konnte. Aber, wie Madox verſichert, wurden die ſchändlichen Rechtsverdrehungen, deren Andenken in den Protocollen des Schatzkammergerichts aufbewahrt iſt, nach der Erlaſſung des großen Freiheitsbriefes weit ſeltner *).

Seit dieſem Zeitpuncte war das Engliſche Volk von einem neuen Geiſte belebt. Seine Freiheiten, worauf es ſeit langer Zeit höchſtens die Anwartſchaft gehabt hatte, wurden ein wirkliches Beſitzthum, und jene unbeſtimmte Sehnſucht nach den Geſetzen Eduards des Bekenners verwandelte ſich in eine feſte Anhänglichkeit an den großen Freiheitsbrief der Nation. Man braucht nur die hiſtoriſchen Werke Rogers von Hoveden und

---

*) Hist. of Exchequer C. 12.

des Matthias Paris über die Regierungsperioden Heinrichs II. und III. zu durchlaufen, um zu beurtheilen, ob nicht der ſiegreiche Kampf den Gemeingeiſt mit einer Thatkraft belebt hatte, die früher der Nation fremd war. „Der kraftvolle Mann,“ um mit Milton zu reden, „ward aus dem Schlafe aufgeregt, und ſchüttelte ſein ungebeugtes Haupt.“ Tyrannei und Ungerechtigkeit wird zwar von allen nicht ganz knechtiſchen Schrifrſtellern als unmoraliſch getadelt werden; aber nirgends finden wir in den Werken der Engliſchen Geſchichtſchreiber des zwölften Jahrhunderts jene Behauptung poſitiver Nationalrechte, wodurch ſich die Schriftſteller des nächſtfolgenden Jahrhunderts, und insbeſondere der Mönch von St. Alban auszeichnen. Aus ſeiner wortreichen Geſchichtserzählung können wir in Beziehung auf den Zuſtand der Engliſchen Staatsverfaſſung während der langen Regierung Heinrichs III., — eines Fürſten, der den Beinamen des Unwürdigen verdient zu haben ſcheint, und der, ohne ſchreiende Verbrechen zu begehen, falſch, unbedachtſam und ſchwachſinnig war, — drei Hauptſätze entnehmen, bei deren Aufſtellung ſich uns die Bemerkung darbietet, daß die Dazwiſchenkunft einer ſolchen Regierung ein ſehr glücklicher Umſtand für die öffentliche Freiheit war, die wahrſcheinlich in ihrer Kindheit unterdrückt ſeyn würde, wäre ein Eduard unmittelbarer Thronfolger Johann's geweſen.

1) Der große Freiheitsbrief ward immer noch als Fundamentalgeſetz betrachtet; allein dennoch hielt man dafür, daß er durch öftere Beſtätigungen einen Zuwachs an Sicherheitsleiſtung gewähre. Es geſchahen jedoch in demſelbem im erſten, zweiten und neunten Jahre der Regierung Heinrichs einige nicht unbedeutende Veränderungen. Die letzte dieſer Veränderungen iſt in unſerm Statutenbuche aufgenommen und ſeitdem unverändert geblieben. Sir E. Coke zählt zwei und dreißig Fälle, wo die Magna Charta feierlich beſtätigt iſt. Mehrere dieſer Beſtätigungen erfolgten während der Regierung Heinrichs III., und wurden jedesmal durch Geldbewilligungen erkauft *). Dieſe kluge

*) Matt. Paris S. 272.

Fügung des Parlaments in die Zeitumſtände gab nicht nur dem Geſetze ſelbſt das Gepräge größerer Unverletzlichkeit, ſondern gründete auch jenes wechſelſeitige Verhältniß zwiſchen Geldbewilligungen und Abhülfe der Beſchwerden, welches einige hundert Jahre lang das Mittel des Gleichgewichts unſerer Conſtitution bildete. Freilich ward die Magna Charta oft gröblich verletzt. Selbſt Hubert de Burgh, welchen, obwohl er ein treuer Diener der Krone war, die Geſchichte günſtiger beurtheilt, als Heinrichs ſpätere Günſtlinge, ſcheint, wie nur zu oft mit ſolchen Männern der Fall iſt, geglaubt zu haben, des Königs Ehre und Intereſſe erfordere die Aufrechthaltung möglichſt unbeſchränkter Vorrechte*). Nach Hubert's Falle ward die Regierung weit ſchlechter verwaltet. Bei der großen Schwierigkeit, den König zur Beobachtung geſetzlicher Schranken anzuhalten, erſann die Engliſche Geiſtlichkeit, die ſich während dieſer Regierung große Verdienſte um die Freiheit erwarb, das Mittel, das Gewiſſen des Königs zu binden und ſeine Einbildungskraft durch religiöſe Bekräftigung ſeiner Verpflichtungen zu ſchrecken. Die feierliche Excommunication, begleitet von den furchtbarſten Drohungen, ausgeſprochen gegen jeden Verletzer der Magna Charta, iſt aus allen unſern Geſchichtſchreibern bekannt. Der König ſelbſt nahm Theil an dieſer Ceremonie, und ſchwur, die Charte zu beobachten. Aber Heinrich III. hatte trotz aller Devotion ſeine eignen Begriffe über die Gültigkeit eines Eides, der ſeine Macht beſchränkte, und ſein ganzes Leben war eine Folgereihe von Eidbrüchen. Nach den Glaubenslehren jenes Zeitalters konnte eine päpſtliche Dispenſation jede übernommene Verpflichtung aufheben, und Heinrich ſtand gemeiniglich mit dem Römiſchen Hofe auf einem ſo guten Fuße, daß er den nöthigen Ablaß leicht erlangte.

2) Obgleich das Verbot, ohne Zuſtimmung des Parlaments Beihülfs- oder Ritterdienſtgelder zu heben, in Heinrichs ſämtlichen Freibriefen übergangen war, — eine Auslaſſung, wofür wir keinen andern Beweggrund angeben können, als den

*) Matt. Paris S. 284.

Hang ſeiner Miniſter, ſich von dieſer Beſchränkung zu befreien, — ſo ſcheinen doch jene beiden Beſteuerungsarten während ſeiner Regierung nie willkührlich auferlegt zu ſeyn. Im Gegentheil verweigerten die Barone häufig die Subſidien, die der verſchwenderiſche Monarch unaufhörlich verlangte. In der That würde es wahrſcheinlich dem Könige, durch die Magna Charta ſo mancher einträglichen, aber ſein Volk drückenden Vorrechte beraubt, ſelbſt bei der größten Sparſamkeit unmöglich geweſen ſeyn, die Regierungskoſten aus ſeinen eignen Hülfsquellen zu beſtreiten. Er ſchrieb daher in ſeinen Domanialbeſitzungen und insbeſondere in der reichen und gegen ihn übelgeſinnten Stadt London unbedenklich Steuern aus; allein es ſcheint nicht, daß er je auf ein allgemeines Beſteuerungsrecht Anſpruch machte. Wir können daher mit Gewißheit annehmen, daß die Beſchränkung dieſes Rechts durch König Johann's großen Freiheitsbrief, wenn gleich nicht ausdrücklich erneuert, dennoch ſtets als bindend betrachtet ward. Oft ward der König durch Verweigerung der Subſidien großen Unzuträglichkeiten ausgeſetzt, und einſt ſah er ſich genöthigt, ſein Silbergeräth und ſeine Juwelen zu verkaufen. Als Londoner Bürger die Käufer derſelben wurden, äußerte er laut ſeinen neidiſchen Ingrimm über ihren Reichthum, den er nicht zu erſchöpfen vermocht hatte *).

3) Das Recht der Geldbewilligung befaßte nothwendigerweiſe die Macht, ſolches vorzuenthalten; letztere beſtand jedoch zu Zeiten nur dem Namen nach; aber unter Heinrichs III. Regierung übte wirklich das Engliſche Parlament ſein Recht der Subſidienverweigerung oder, was weit beſſer war, das Recht einer bedingten Bewilligung. Als der König im J. 1237 Beihülfsgelder verlangte und dabei anführte, daß ihn die Vermählung ſeiner Schweſter mit dem Kaiſer, ſo wie auch ſeine eigene Verheirathung zu einem großem Geldaufwande genöthigt habe, äußerten die Barone große Unzufriedenheit und erwiderten: da er ſie in jenen Angelegenheiten nicht zu Rathe gezogen habe, würde es unrecht ſeyn, wenn ſie für die nachtheiligen Folgen ſeiner

*) Matth. Paris S. 650.

unbeſonnenen Handlungen, an denen ſie keinen Theil genommen hätten, büßen ſollten*). Als er im J. 1241 zur Führung des Krieges in Poitou Subſidien forderte, machten die Barone Gegenvorſtellungen mit Aufzählung aller bei früheren Gelegenheiten, aber jederzeit unter der Bedingung, daß die Auflage nicht zur Folge gezogen werden ſolle, bewilligten Geldforderungen. Ihre letzte Subſidie ward vier Baronen eingehändigt, mit dem Auftrage, ſolche nach Gutfinden zum Wohl des Königs und des Königreichs zu verwenden**); — ein Beweis, daß das Parlament ſchon in frühen Zeiten über die Verwendung der öffentlichen Gelder die Aufſicht übernahm. Eine ähnliche Geldforderung des Königs vom J. 1244 beantworteten ſie durch Klagen über die Verletzung der Charte, über die Verſchwendung früher bewilligter Subſidien und über die ſchlechte Verwaltung ſeiner Beamten***). Endlich verweigerten die Barone entſchieden alle Geldbewilligungen, worauf der König 1500 Mark von der Stadt London erpreßte. Einige Jahre ſpäter erklärten ſie ihre Bereitwilligkeit, ſich mehr als jemals zu belaſten, wenn ſie die Beobachtung der Charte ſichern könnten: zugleich trugen ſie darauf an, daß der Oberrichter, der Canzler und der Schatzmeiſter „nach altem Herkommen,“ mit Zuſtimmung des Parlaments ernannt werden und ihre Aemter, ſo lange ſie ſolche pflichtmäßig verſähen, behalten möchten †).

---

*) Quod haec omnia sine consilio fidelium suorum fecerat, nec debuerant esse poenae participes, qui fuerant a culpa immunes S. 367.

**) Ebendaſ. S. 515.

***) Ebendaſ. S. 563 und 572. Die Ausdrücke des Matthias Paris ſind hier beſonders unhöflich: „rex cum instantissime, ne dicam impudentissime, auxilium pecuniare ab iis iterum postularet, toties laesi et illusi contradixerunt ei unanimiter et uno ore in facie.

†) De communi consilio regni, sicut ab antiquo consuetum et justum. S. 778. Dies war keine ſo große Anmaßung, als es ſcheinen möchte. Ralph von Neville, Biſchof von Chicheſter, war im J. 1223 zum Canzler ernannt, „assensu totius regni, itaque scilicet, ut non deponeretur ab ejus sigilli custodia, nisi totius regni ordinante consensu et consilio. S. 266. Als ihm daher der König im J. 1236 das große Siegel abfordern ließ, verweigerte er deſſen Ablieferung mit Anführung des Grundes: daß er ſolches in der allgemeinen Reichsverſammlung erhalten habe, mithin ſein Amt nur auf Befehl der näm-

Vierzig Jahre waren unter wechſelſeitiger Unzufriedenheit verfloſſen, als eine höchſt unbeſonnene Handlung Heinrichs eine Criſe herbei führte, die ſeinen Thron gefährdete. Innocenz IV. ließ aus bloßem Groll gegen die Familie Friedrichs II. kein Mittel unverſucht, einen Mitbewerber um die von Manfred in Beſitz genommene Krone Neapels aufzuſtellen. Da Richard, Graf von Cornwall, klug genug geweſen war, dieſe Speculation abzulehnen, ſo erbot ſich der Papſt, Heinrichs zweiten Sohn, den Prinzen Edmund, zu unterſtützen. Angelockt durch eine ſolche Ausſicht, verwickelte ſich der unbedachtſame König in die größten Verlegenheiten durch Verfolgung eines Unternehmens, welches England keinen denkbaren Vortheil gewähren konnte, und ohne Beirath des Parlaments begonnen ward. Von Geldmitteln entblößt, ſah ſich Heinrich genöthigt, die Koſten dieſes neuen Kreuzzuges auf den Papſt zu wälzen. Aber Roms Beihülfe ward nie unentgeltlich geleiſtet, und wirklich verpfändete Heinrich ſein Königreich für die etwaigen Koſten eines zu ſeinem eigenen und Roms Vortheile unternommenen Krieges*). Er hatte ſogar die Unverſchämtheit, dem Parlamente im J. 1257 bei der Einführung ſeines Sohnes Edmund als König von Sicilien zu erklären, daß es ſchuldig ſey, ihm eine Summe von 14,000 Mark mit Zinſen zurück zu zahlen. Ueberdies hatte der Papſt zur Beförderung ſeiner Abſichten mit Neapel Heinrichen die Zehnten ſämtlicher Pfründen in England nebſt den erſten Früchten der erledigten Beneficien bewilligt**). Dieſe Bewilligung zog dem Könige den unverſöhnlichen Haß ſeiner Geiſtlichkeit zu, die ſich ſchon früher über die Feigheit oder Nachſicht des Königs

lichen Behörde niederlegen könne. (S. 363.) Das Parlament beſchwerte ſich im J. 1248, daß der König nicht nach dem Beiſpiele ſeiner Vorgänger dieſe drei hohen Staatsbeamten mit deſſen Zuſtimmung angeſtellt habe. (S. 646.) Ob dies wirklich unter den vorigen Königen üblich geweſen, kann ich nicht vergewiſſern, glaube es jedoch bezweifeln zu müſſen. Heinrich hatte indeß während ſeiner Abweſenheit jenſeits des Meeres (1242) dem Erzbiſchof von York die Regentſchaft des Königreichs aufgetragen „de consilio omnium comitum et baronum nostrorum et omnium fidelium nostrorum. — Rymer Th. I. S. 400.

*) S. 771.

**) S. 813.

gegen Roms ſchamloſe Erpreſſungen beklagt hatte. Heinrich hatte jetzt in der That Urſache, ſeine Uebereilung zu bedauern. Alexander IV., der damals regierende Papſt, drohte ihm nicht nur mit einem Widerruf der ſeinem Sohne verliehenen Bewilligung, ſondern auch mit der Excommunication und einem allgemeinen Interdict, falls die für ſeine Rechnung hergeſchoſſenen Gelder nicht unverzüglich bezahlt würden *). Ein Römiſcher Agent ſetzte vor dem zu London verſammelten Parlament dieſe Forderung näher aus einander. Die verlangte Summe war ſo übermäßig, daß ihr Belauf, wie die Geſchichte ſagt, alle Zuhörer mit Staunen und Schrecken erfüllte. Den Adel des Reichs empörte der Gedanke, daß die beharrliche Thorheit eines einzigen Mannes das Land ins Verderben bringen ſolle **). Wer vermag zu läugnen, daß Maßregeln, abweichend vom gewöhnlichen Laufe der Verfaſſung, erforderlich waren, einen ſo verſchwenderiſchen und unbedachtſamen Souverain in Schranken zu halten? Es beſtanden daher die Barone auf der Ernennung von vier und zwanzig Perſonen, zur Hälfte vom Könige, zur Hälfte von ihnen ſelbſt ernannt, um im Zuſtande des Königreichs eine Reform zu bewirken. Die Ernennung geſchah bei der Wiederverſammlung des Parlaments zu Oxford nach einer Vertagung.

Die ſieben nächſtfolgenden Jahre ſind ein revolutionairer Zeitraum, deſſen Ereigniſſe wir durch die Geſchichtſchreiber jener Zeiten nicht befriedigend erklärt finden ***). Ein König, dem ſein Volk Vorrechte entzogen hat, erſcheint bald dem Volke ſelbſt

*) Rymer Th. I. S. 632. Dieſes unter ungünſtigen Vorbedeutungen begonnene Unternehmen, an Thorheit, ſchlechtem Erfolge und daheim verurſachter Unzufriedenheit nicht unähnlich den Unterhandlungen Jacobs I. über die Spaniſche Heirath, wird durch mehrere Urkunden in Rymers Sammlung ſehr gut erläutert.

**) Quantitas pecuniae ad tantam ascendit summam, ut stuporem simul et horrorem in auribus generaret audientium. Doluit igitur nobilitas regni, se unius hominis ita confundi supina simplicitate. M. Paris S. 827.

***) Die vollſtändigſten Nachrichten über die zu Oxford getroffenen Verfügungen und die damit verbundenen Umſtände findet man in Burton's Annalen (2 Gale XV. Scriptores p. 407.) Viele dieſer Verfügungen wurden in der Folge in das Statut von Marlebridge aufgenommen.

als ein Opfer der Ungerechtigkeit. Und da die Oligarchie der Barone mit jenem Hange zur Willkühr verfuhr, der nie einer Regierung verziehen wird, die auch nur einen Anſtrich von Uſurpation hat, ſo begannen die Königlichgeſinnten an Einfluß zu gewinnen, insbeſondere durch den Abfall einiger von denen, die zu den, der Krone auferlegten, unter der Benennung der „Verfügungen von Oxford" bekannten Beſchränkungen mitgewirkt hatten. Ein ehrſüchtiger Mann, voll Selbſtvertrauen auf ſeine Talente und Popularität, wagte es, ein entſchiedenes Uebergewicht über ſeine Genoſſen in jener Sache an den Tag zu legen. Allein weder ſein Character, noch die Schlachten von Lewes und Evesham gehören eigentlich in die Grenzen einer Verfaſſungsgeſchichte. Es iſt jedoch wichtig, zu bemerken, daß ſelbſt im Zeitpunct des Erfolges Heinrich ſich nicht anmaßte, irgend einen Theil der großen Charte zu widerrufen. Sein Sieg war durch die Waffen des Engliſchen Adels errungen, der durchgängig zu den früheren Maßregeln gegen ſeine Regierung mitgewirkt hatte, und deſſen Widerſtand gegen die Uſurpation des Grafen von Leiceſter mit einer beharrlichen Anhänglichkeit an verfaſſungsmäßige Freiheit verträglich war*).

Wo geſetzgebende oder richterliche Autoritäten mangeln, ſind unbezweifelt die Meinungen ausgezeichneter Rechtsgelehrten die beſten Zeugniſſe, die in einer Verfaſſungsgeſchichte angeführt werden können. Es wird daher zweckmäßig ſeyn, von Bracton, der am Ende der Regierung Heinrichs III. eine Richterſtelle bekleidete, einige Stellen zu entlehnen, woraus die weſentlichen Beſchränkungen der königlichen Vorrechte deutlich hervorgehen. „Der König," ſagt er, „muß Niemanden als Gott und dem Geſetz unterworfen ſeyn; denn das Geſetz macht ihn zum Könige. Der König muß daher dem Geſetze geben, was das Geſetz ihm giebt, — Herrſchaft und Macht; denn wo der Wille herrſcht,

---

*) Der Graf von Gloceſter, deſſen perſönliche Streitigkeiten mit Montfort die Oligarchie der Barone geſtürzt hatten, ſchrieb dem König im J. 1267: ut proviſiones Oxoniae teneri faciat per regnum ſuum, et ut promiſſa ſibi apud Evesham de facto compleret. Matt. Paris. S. 850.

und nicht das Geſetz, da giebt es keinen König*)." „Der König," — heißt es an einer andern Stelle, — „kann als Diener Gottes nichts auf Erden thun, als was er durch das Geſetz nicht thun darf; hiegegen läßt ſich jener Satz in den Pandecten: des Fürſten Wille iſt höchſtes Geſetz, nicht einwenden; denn aus den nächſtfolgenden Worten erhellet, daß hierunter nicht blos der alleinige Wille des Fürſten, ſondern der nach Zuziehung ſeiner Räthe, und nach gehöriger Berathung unter des Königs Autorität gefaßte Beſchluß zu verſtehen iſt**)." Dieſe Stelle iſt ohne Zweifel eine irrige Darſtellung der berufenen Lex Regia, eines Geſetzes, welchem man jederzeit den Sinn beigelegt hat, daß es die unbeſchränkte Macht des Volks auf die Kaiſer übertrage***). Aber eben der Umſtand, daß dieſem Texte eine ſo verkehrte Gloſſe untergelegt iſt, beweiſet, daß keine andere Lehre in Englands Geſetzen zuläſſig war. An einer andern Stelle ſagt Bracton: „über den König ſey nicht allein Gott und das Geſetz erhaben, welches ihn zum Könige machte, ſondern auch der Gerichtshof ſeiner Grafen und Barone; denn die erſteren (comites) führen dieſen Titel als Mitgenoſſen des Königs, und jeder, der einen Genoſſen hat, hat einen Vorgeſetzten†); ſo daß man dem Könige, wär' er ohne Zügel, — d. h. ohne Geſetz, — einen Zügel anlegen müßte††)." Es ließen ſich noch mehrere andere Stellen zu dem nämlichen Zwecke von Bracton entlehnen; allein die vorſtehenden ſind hinreichend zum Beweiſe der wichtigen Thatſache, daß, wie ausgedehnt oder unbeſtimmt die königlichen Vorrechte zu Heinrichs III. Zeiten auch immer ſeyn mochten, das Geſetz ſchon damals über ſie erhaben war, daß ſelbſt jene Vorrechte nur ei-

*) B. I. C. 8.

**) B. III. C. 9. Dieſe Worte ſind faſt wörtlich entlehnt aus Glanvil's Einleitung zu ſeiner Abhandlung.

***) M. ſ. Selden ad Fletam S. 1046.

†) Dies will meines Erachtens ſo viel ſagen, daß, wer mit Zuſtimmung Anderer handelt, gewiſſermaßen durch ſie beſchränkt ſeyn muß; aber der Sinn iſt hier nicht deutlich ausgedrückt.

††) B. II. C. 16.

nen Theil des Geſetzes ausmachten, und keine Befugniß mit ſich führten, ſolches umzuſtürzen. Wahr iſts, daß unter der nämlichen Regierung der Gebrauch eingeführt ward, von der Anwendung der Statuten durch ein ſogenanntes „non obstante“ — eine Nachahmung der päpſtlichen Diſpenſationen, — zu entbinden*). Allein dies Vorrecht konnte nur innerhalb gewiſſer Grenzen ausgeübt werden, und ſo verderblich es auch mit Fug erachtet werden mag, war es dennoch nach ſeinem wahren Sinne, genau genommen, nicht unverträglich mit der geſetzgebenden Souverainität des Parlaments.

Uebereinſtimmend mit dem Syſtem Frankreichs und anderer Feudalſtaaten gab es eine permanente Rathsverſammlung, die den Königen von England in der Hebung und Verwendung ihrer Einkünfte, in der Rechtspflege und in der Beſorgung aller öffentlichen Geſchäfte zur Seite ſtand. Man nannte ſie „den königlichen Gerichtshof,“ und ihre Sitzungen wurden im Palaſte des Königs, oder wo dieſer ſich ſonſt aufhielt, gehalten. Sie beſtand aus den höchſten Staatsbeamten: dem Oberrichter**),

*) M. Paris. S. 701.

**) Der Oberrichter war der vornehmſte Unterthan in England. Er führte den Vorſitz im königlichen Rathe und im Schatzkammergerichte, und war kraft ſeines Amtes Regent des Königreichs während der Abweſenheiten des Souverains, die bis zum Verluſt der Normandie ſehr häufig eintraten. Während eines ſolchen Zeitraumes waren alle blos von ihm vollzogenen ſchriftlichen Befehle gültig. (Madox Hist. of Excheq. S. 16.) In ſolchen vorübergehenden Fällen ward er ausdrücklich ermächtigt „ad custodiendum loco nostro terram nostram Angliae et pacem regni nostri“ und jedermann ward befehligt, ihm „tanquam justitiario nostro“ zu gehorchen. Rymer Th. I. S. 181. Zu Zeiten erließ jedoch der König auch während ſolcher Abweſenheiten eigene ſchriftliche Befehle „de ultra mare.“ Der erſte Eingriff in die Würde dieſes Amtes geſchah beim Tode Johanns, als der Oberrichter Hubert de Burgh in Dover-Caſtle belagert ward, und diejenigen, welche Heinrich III. zu Gloceſter zum Könige ausriefen, den Grafen von Pembroke zum Gouverneur des Königs ernannten, während Hubert noch immer im Amte war. Dies wird von Matthias Paris unrichtig dargeſtellt, der Spelman in deſſen Gloſſarium irre geführt hat; aber die Wahrheit erhellet aus Huberts Rechtfertigung gegen die wider ihn vorgebrachten Anklageartikel und aus einer amtlichen Nachricht in Madox's Hist. of Exch. C. 21. Note A., wo der Graf von Pembroke „rector regis et regni,“ und Hubert de Burgh „Justitiarius“ genannt wird. Im J. 1241 ward dem Erzbiſchof von York, während

dem Canzler, dem Connetable, Marſchall, Oberkämmerer, Oberhofmeiſter und Schatzmeiſter, nebſt Andern, die der König zu ernennen für gut fand. Ein beſonderer Zweig dieſer großen Rathsverſammlung war, wie es ſcheint, von Anfang an ausſchließlich beſtimmt zur Verhandlung ſämtlicher Finanzangelegenheiten. Obwohl beſtehend aus Mitgliedern der nämlichen Behörde, hielt er in einem andern Theile des Palaſtes ſeine Sitzungen, und da er andere Geſchäfte trieb, ward er von jener durch die Benennung: Schatzkammer= oder Finanzgericht (court of Exchequer) unterſchieden; — eine Trennung, welche vollſtändig ward, als auch Civilproceſſe vor dieſem zweiten Gerichtshofe verhandelt und entſchieden wurden*).

Wahrſcheinlich wurden in dem Zeitalter gleich nach der Eroberung nur wenige Rechtsſachen, in welche das Intereſſe der Krone nicht befangen war, vor den königlichen Tribunälen verhandelt, da Jedermann in dem Ritterſitze oder der Grafſchaft, wohin er gehörte, einen raſcheren Rechtsgang fand**). Aber allmählig wurde es gewöhnlich, bei jenen höheren Juſtizbehörden ſein Recht zu ſuchen. Da ſie der Parteilichkeit minder zugänglich und weniger geeignet ſchienen, den Rechtſuchenden Furcht einzujagen, als die Provincialgerichte, ſo fing man an, ſich die Koſtſpieligkeit und die übrigen Unzuträglichkeiten ihres Verfahrens gefallen zu laſſen. Es war offenbar das Intereſſe der könig=

Heinrichs Abweſenheit in Poitou, ohne den Titel als Oberrichter die Regentſchaft aufgetragen. Rymer Th. I. S. 410. Doch war immer noch dies Amt ſo angeſehn, daß die im Parlament von 1258 zu Oxford verſammelten Barone darauf drangen, daß der Oberrichter jährlich mit ihrer Zuſtimmung erwählt werden ſolle. Aber Heinrichs nachherige Erfolge hinderten die Gewährung dieſes Antrages, und Eduard I. ließ dies Amt gänzlich eingehn.

*) Wer ſich von Allem, was über die Curia Regis und insbeſondere über dieſen Zweig derſelben aufbehalten iſt, genau unterrichten will, findet es in Madox's History of the Exchequer und im Dialogus de Scaccario, geſchrieben unter der Regierung Heinrichs II. von Richard, Biſchof von Ely, obwohl gemeiniglich Gervaſius von Tilbury als Verfaſſer genannt wird. Dieſe Abhandlung iſt Madoxens Werke angehängt.

**) Omnis causa terminetur comitatu, vel hundredo, vel halimoto socam habentium. Leges Henr. I. C. 9.

lichen Gerichtshöfe, ihre Entſcheidungen mit einer ſolchen Billigkeit und Feſtigkeit abzufaſſen, daß jene Stimmung aufgemuntert ward. Denn nichts konnte dem Anſehn des Königs oder, — was vielleicht unmittelbarer berückſichtigt ward, — ſeinem Einkommen vortheilhafter ſeyn, da für die Erlaubniß, bei ſeinen Tribunälen zu klagen, oder eine bei den Untergerichten begonnene Rechtsſache dorthin zu bringen, eine Geldſumme bezahlt werden mußte. Weil aber eine verhältnißmäßig geringe Anzahl Rechtſuchender zu einem ſo fernen Gerichtshofe ihre Zuflucht nehmen konnte, manche auch vielleicht durch die Anhänglichkeit der Engländer an ihr alterthümliches Recht, durch benachbarte Freiſaſſen gerichtet zu werden, davon abgehalten wurden, ſo führte Heinrich II. umherreiſende Richter ein, beſtimmt, bürgerliche und peinliche Proceſſe in jeder Grafſchaft zu entſcheiden*). Dieſe treffliche Einrichtung wird von einigen in das zwei und zwanzigſte Jahr der Regierung dieſes Fürſten geſetzt; allein Madox iſt der Meinung, ſie ſey einige Jahre früher eingeführt worden**). Ihr verdanken wir die Gleichförmigkeit unſers gemeinen Rechts, welches ſonſt, wie das Franzöſiſche, in eine Menge örtlicher Gewohnheitsrechte zerſplittert ſeyn würde; und noch jetzt verdanken wir es ihr, daß ſelbſt der ärmſte und fernſte Bewohner Englands die Ueberzeugung hat, ſein Recht werde mit der nämlichen unbeſtechlichen, ſcharfſinnigen Urtheilskraft, die auf die Entſcheidung der wichtigſten Rechtsſachen verwandt wird, erwogen werden. Die Umreiſen der Aſſiſengerichte ſcheinen urſprünglich jährlich ſtatt gefunden zu haben; und da ein Theil ihrer Amtspflichten in der Veranſchlagung der Beſitzungen königlicher Städte und in der Oberaufſicht auf die Hebung der Einkünfte beſtand, ſo läßt ſich mit Sicherheit ſchließen, daß kein großer Zwiſchenraum jener Reiſen ſtatt finden konnte. Dieſe jährlichen Umreiſen wurden ausdrücklich beſtätigt in der zwölften Section der Magna Charta, worin zugleich beſtimmt wird, „daß die Aſſiſen=

*) Dialogus de Scaccario S. 38.

**) Hist. of Exchequer C. 3. Lord Lyttleton glaubt, dieſe umherziehenden Gerichte ſeyen Ludwig VI. nachgebildet, der funfzig Jahre früher in ſeinen Staaten eine ähnliche Einrichtung getroffen hatte. (Geſch. Heinrichs II. Bd. III. S. 206.)

gerichte über ſtreitige Landbeſitzthümer, ſowohl in Hinſicht des Beſitzpuncts, als etwaiger Erbanſprüche, einzig in der Grafſchaft, wo die ſtreitigen Immobilien liegen, erkennen ſollen." Es war dieſe Clauſel auf der einen Seite den Eingriffen der königlichen Tribunäle entgegengeſetzt, die ſonſt Proceſſe über Immobiliarbeſitzungen an ſich zu ziehen ſuchen konnten, um den Parteien ihr Recht auf den Ausſpruch Geſchworner aus ihrer Nachbarſchaft zu entziehen; auf der andern Seite aber beugte ſie auch den Anmaßungen der Feudalariſtocratie vor, welche jede Einmiſchung der Krone haßte, wodurch Züchtigung ihrer Rechtsverletzungen oder Aufſicht auf die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit bezweckt ward. Aus dieſem Grunde ward auch, während die Verbündung der Barone gegen Heinrich III. auf dem Gipfel ihres Anſehens war, ein Verſuch gemacht, die regelmäßigen Umreiſen der Richter zu hindern *).

Lange nach der Trennung des Schatzkammergerichts vom königlichen Gerichtshofe ward noch ein anderer Zweig für die Entſcheidung von Privatſachen von denſelben geſondert. Dies geſchah nach Madox Meinung unter der Regierung Richards I. **); aber vollſtändig ward dieſe Behörde erſt durch die Magna Charta gegründet. „Die Verhandlung gewöhnlicher bürgerlichen Rechtsſachen," ſo heißt es im vierzehnten Artikel, „ſoll unſerem Hoflager nicht folgen, ſondern die zur Führung dieſer Proceſſe beſtimmten Sitzungen ſollen an einem feſtgeſetzten Orte gehalten werden." So bildete ſich der Gerichtshof der „gemeinen Bank"

*) Justiciarii regis Angliae, qui dicuntur itineris, missi Herfordiam pro suo exequendo officio repelluntur, allegantibus his, qui regi adversabantur, ipsos contra formam provisionum Oxoniae nuper factarum venisse. Chron. Nic. Trevet. A. D. 1260.

**) History of Exchequer C. 19. Schon mehrere Jahre vor der Magna Charta geſchieht der „königlichen Bank" Erwähnung. Aber Madox glaubt, der Oberrichter von England habe ſowohl in den beiden andern Gerichtshöfen, als im Schatzkammergerichte den Vorſitz führen können. Nach der Einführung der „gemeinen Bank" (common bench) ward der Styl der höheren Tribunäle verändert. Es ward der Ausdruck eingeführt: „eine Rechtsſache „coram rege oder coram rege, ubicunque fuerit," führen. Und ſo ward der Gerichtshof der königlichen Bank (kings bench) aus den Ueberbleibſeln der alterthümlichen curia regis gebildet.

(common bench) in Weſtminſter, mit voller und, genau genommen, ausſchließlicher Gerichtsbarkeit in allen bürgerlichen Rechtsſachen, wo weder des Königs Intereſſe, noch irgend ein peinlicher Gegenſtand ins Spiel kam. Denn von ſolchen Angelegenheiten kann weder der Gerichtshof der königlichen Bank (court of kings bench), noch das Schatzkammergericht (court of exchequer) Kenntniß nehmen, es wäre denn, vermöge einer Rechtserdichtung (fictio juris), die in dem erſteren Falle eine gewaltſame Handlung, und in dem andern eine Geldforderung der Krone vorausſetzt.

Die höchſten Staatsbeamten, die urſprünglich wirkliche Mitglieder der curia regis geweſen waren, begannen, ſich aus derſelben zurück zu ziehen, nachdem ſie in drei Gerichtshöfe geſondert war, und überließen ihre Stellen Rechtsgelehrten von Profeſſion; doch haben der Schatzmeiſter und der Canzler der Schatzkammer noch immer Sitz und Stimme auf der ſogenannten Billigkeitsſeite (equity side); — eine unverkennbare Spur der alterthümlichen Verfaſſung dieſer Behörde. In der That würde es Männern, erzogen in Lägern oder an Höfen, ſchwer geworden ſeyn, bei dem allmählig in England erwachſenen Rechtsſyſtem regelmäßige richterliche Geſchäfte zu führen. Unter einem rohen Volke ſind die Vorſchriften geſetzlicher Entſcheidungen immer höchſt einfach, und dienen nicht, die Gefühle natürlicher Billigkeit zu leiten, vielweniger denn, ſie zu zügeln. So waren auch die unter den Angelſachen herrſchenden Geſetze beſchaffen; ſie erforderten keine ſcharfſinnigere Urtheilskraft, keine gründlicheren Kenntniſſe, als ſich von dem Grafen oder Sherif an der Spitze ſeines Grafſchaftsgerichts erwarten ließen. Allein nach Verlauf von etwa hundert Jahren nach der Eroberung war hierin eine große Umwandlung eingetreten. Unſere Engliſchen Rechtsgelehrten, geneigt, ſowohl das Alterthum, als die übrigen Verdienſte ihres Syſtems zu preiſen, beſtreben ſich, den Urſprung der gemeinen Rechte gleich dem des Stammbaums eines berühmten Geſchlechts in das Dunkel der grauen Vorzeit zu verſetzen. Selbſt Hale trägt kein Bedenken, ihn für eben ſo unentdeckbar zu erlären, als die Quellen des Nils. Wenn aber auch einige

Grundzüge des gemeinen Rechts ſchon in den Sächſiſchen Zeiten bemerkbar ſind, ſo macht unſere beſchränkte Kunde der Vorzeit es uns unmöglich, für den Urſprung vieler characteriſtiſchen Merkmale deſſelben irgend einen beſtimmten Zeitpunct anzugeben; vielmehr ſind die weſentlichſten Beſtandtheile des Syſtems weit ſpäter entſtanden. Die Geſetze der Angelſächſiſchen Könige ſind, wie Madox ſehr richtig bemerkt, eben ſo abweichend von denen, die Glanvil geſammelt hat, als die Geſetze zwei ganz verſchiedner Nationen nur immer ſeyn können. Sühnegelder für Verbrechen, insbeſondere für den Mord, die in der Angelſächſiſchen Geſetzſammlung bis zur Zeit der Heinrich I. zugeſchriebenen Verordnungen allenthalben vorkommen, werden in Glanvils Sammlung nicht erwähnt*). Die ordentliche Strafe des Raubes und Mordes ſcheint damals der Tod geweſen zu ſeyn. Zwar waren die Gottesurtheile zu jener Zeit noch nicht ganz außer Gebrauch**); aber die Kampfprobe, wovon wir vor der Eroberung kein Beiſpiel finden, ward offenbar vorgezogen. Unter der Sächſiſchen Regierung ſcheint es üblich geworden zu ſeyn, ſelbſt beim Könige durch mündliche oder ſchriftliche Klagen Rechtsſachen anhängig zu machen; allein von einer förmlichen Verordnung, welche als Grundlage unſers Civilproceſſes betrachtet werden könnte, iſt keine Spur vorhanden***). Landbeſitzungen gingen vor der Eroberung in Erbfällen nach dem Gewohnheitsrechte, **Gavelkind** genannt, unter den nachgelaſſenen Kindern zu gleichen Theilen†); im Zeitalter Heinrichs I. ward das Hauptlehn das Erbtheil des älteſten Sohnes††); zu Glanvils

*) S. 70.

**) Als einem des Mordes verdächtigen Bürger von London die Waſſerprobe fehlſchlug, ward er auf Heinrichs II. Befehl gehangen, obgleich er, ſein Leben zu retten, 500 Mark bot. (Hoveden S. 566.) Es ſcheint, daß es ſelbſt denen, die bereits durch das Urtheil der Geſchwornen für überführt erklärt waren, noch frei ſtand, ſich auf ein Gottesurtheil zu berufen. Wenn ſie aber auch dieſe Probe beſtanden, wurden ſie dennoch im Fall eines angeſchuldigten Mordes aus dem Reiche verbannt. Wilkins Leges Anglo-Saxon. S. 330. Erſt im Anfange der Regierung Heinrichs III. wurden die Ordalien abgeſchafft.

***) Hickes Dissert. Epistol. S. 8.

†) Leges Guilielmi S. 225.

††) Leges Henrici I. S. 70.

Zeiten erbte er ſämtliche mit Kriegsdienſtpflichten belaſtete Ländereien; allein die Vererbungsweiſe der frohndienſtpflichtigen Ländereien hing von dem beſondern Gewohnheitsrechte jeder Landbeſitzung ab. Nach Sächſiſchen Rechten beerbte der Vater den Sohn, wenn dieſer ohne Nachkommen ſtarb*); nach unſern gemeinen Rechten iſt er unbedingt und in jedem Falle ausgeſchloſſen. Vor der Eroberung waren Ländereien durchgängig theilbar vermöge letzten Willens; zu den Zeiten Heinrichs II. war dies nur der Fall vermöge beſonderen Gewohnheitsrechtes. Dies ſind hinreichende Proben der Verſchiedenheit zwiſchen unſerer Sächſiſchen und Normanniſchen Jurisprudenz; — eine Verſchiedenheit, die jedem aufmerkſamen Leſer der von Wilkins geſammelten und herausgegebenen Geſetze, ſo wie der Glanvil'n zugeſchriebenen Abhandlung noch ſtärker in die Augen fallen wird. Die erſteren gleichen den rohen Geſetzſammlungen des Feſtlandes und den Capitularien Carls des Großen und ſeines Geſchlechtes; ſie ſind kleinlich bis zum Uebermaß in der Abmeſſung von Strafen; aber wortkarg und unbeſtimmt, wo von bürgerlichen Rechten die Rede iſt. Die Normanniſchen Geſetze hingegen, wortreich, ſcharfſinnig und kunſtmäßig abgefaßt, zeigen den Character und die Grundſätze des Engliſchen Rechts. Es iſt ſchwer, über den Zeitraum zwiſchen der Eroberung und der Regierung Heinrichs II., — eine Periode, die weniger Stoff für die Rechtsgeſchichte liefert, als das vorhergehende Zeitalter, — irgend etwas Entſcheidendes zu ſagen; allein die Abhandlung, bekannt unter dem Titel: „Geſetze Heinrichs I.," herausgegeben früheſtens am Ende der Regierung Stephans**), trägt ſo ſehr das Gepräge des Sächſiſchen Nationalcharacters, daß ich geneigt bin, unſer jetziges gemeines Recht, in ſofern es überhaupt möglich iſt, irgend einen beſtimmten Zeitpunct für den Urſprung deſſelben anzugeben, aus der Periode kurz vor der Erſcheinung von Granvils Werk herzuſchreiben***). Da jedoch kein Beweis vor-

*) Leges Henrici I. C. 70.

**) Gratians Decret, welches in Italien erſt im J. 1151 herauskam, iſt in dieſem Werke angeführt.

***) Madox Hist. of Exchequer S. 122. Ausg. v. 1711. Lord

handen iſt, daß in der Engliſchen Jurisprudenz irgend eine plötzliche radicale Umwandlung eingetreten iſt, ſo muß die Entſcheidung jener Frage im Dunkeln gelaſſen werden. Vielleicht läßt ſich mit Grund muthmaßen, daß die Sammlung, genannt Leges Henrici I., die alterthümlichen, noch jetzt bei den Untergerichten befolgten Gewohnheitsrechte, und Glanvils Sammlung die von den Normanniſchen Rechtsgelehrten am königlichen Gerichtshofe eingeführten Rechtsregeln enthält, welche Letztere durch die Umreiſen der Aſſiſengerichte nothwendig allgemein anerkannt werden und in Wirkſamkeit treten mußten.

Die Fähigkeit, ſtreitige Rechtsſachen zu entſcheiden, fand man jetzt nur noch bei Männern, die ſich dieſem Studium noch beſonders gewidmet hatten, und es erhob ſich eine Menſchenclaſſe, deren Eifer und Enthuſiasmus für die Rechtsgelehrſamkeit durch Selbſtgefallen an der Geiſtesgewandtheit, womit ſie ſich durch dieſe dornigen Labyrinthe hindurch wandten, angeſpornt ward.

Die Normannen ſind in ihrem urſprünglichen Vaterlande als ſchlau und proceßſüchtig bekannt, — Eigenſchaften, die ſich unſern Gerichtshöfen ſchon in den früheſten Zeiten mitgetheilt haben mögen. Auch ſcheint es, daß jene übertriebenen Subtilitäten, und die in unſerm ganzen Rechtsſyſtem bemerkbare Hinneigung, techniſchen Grundſätzen vor vernunftgemäßen den Vorzug zu geben, der damals vorherrſchenden, durch die nämlichen Characterzüge ausgezeichneten ſcholaſtiſchen Philoſophie beizumeſſen ſind. Aber mit Recht ſind wir ſtolz auf die Haupttriebfeder dieſer Mängel; — Anhänglichkeit an feſte Regeln und deren unabweichliche Befolgung von Seiten der Richter, die, glaub' ich, in keinem Lande jemals ſo weit getrieben iſt. Daher iſt die Grichtspraxis in der Entſcheidung vorkommender Rechtsfälle als Autorität für die Zukunft allemal ſorgfältig aufgezeichnet, und bildet faſt den einzigen Entſcheidungsgrund bloßer Rechtsfragen. Da aber dieſe Autoritäten häufig von Vernunftgründen entblößt und keinesweges folgerecht ſind, theils wegen

---

Lyttleton muthmaßt (Bd. II. S. 267.) aus angegebenen Gründen, nicht Glanvil, ſondern irgend ein Schreiber, arbeitend unter deſſen Leitung, ſey Verfaſſer dieſes Werks.

der Schwäche aller menſchlichen Vernunft, theils weil ſie durch ungeeignete Berichterſtatter unvollſtändig und ohne gehörige Genauigkeit auf die Nachwelt gebracht ſind, ſo ſtrebten in neueren Zeiten die Richter, durch unergründliche Diſtinctionen zu umgehen, was ſie umzuſtürzen nicht wagen durften. In einigen Fällen hat man dieſe Gewandtheit auch auf die Umgehung legislativer Acte angewandt. Jeder, der mit unſerer Rechtsgeſchichte nur einigermaßen vertraut iſt, wird ohne Mühe noch andere Umſtände auffinden, welche mitgewirkt haben, jenes techniſche Subtilitätsſyſtem hervor zu bringen, welches dem Rechtsgange in Hinſicht des Grundeigenthums zur Norm dient. Denn da jenes Syſtem faſt das Ganze unſerer alterthümlichen Jurisprudenz ausmachte, ſo müſſen wir hier ihren urſprünglichen Character erforſchen. Aber vieles von dem nämlichen Geiſte weht in allen Theilen unſerer Rechte. Die Gerichtshöfe keines civiliſirten Volkes entlehnten ſelbſt in der Auslegung der Geſetze je ſo wenig von den Schriften der Philoſophen, oder von Einrichtungen anderer Länder. Daher hat man insgemein die Rechtsgelehrſamkeit nicht ſowohl als Wiſſenſchaft, ſondern als Kunſt ſtudirt, eifriger bemüht, ihre Regeln und Diſtinctionen zu erlernen, als deren Anwendung auf das einzig zweckmäßige Ziel aller Rechtsregeln, — Aufrechthaltung öffentlicher und Privatrechte, — zu begreifen. Auch giebt es für den philoſophiſchen Denker keine gehaltloſere und weniger belehrende Lectüre, als unſere alterthümlichen Geſetzbücher. Spätere Zeiten haben andere Unzuträglichkeiten herbei geführt, bis endlich der unermeßliche Umfang und die Mannigfaltigkeit unſerer Geſetze zu einem practiſchen Uebel von ernſter Wichtigkeit geworden ſind, welches an der einen Seite durch die Furchtſamkeit der geſetzgebenden Gewalt, und an der andern Seite durch die eigennützigen Abſichten practiſcher Rechtsgelehrten, bald eine unerträgliche Höhe zu erreichen droht. Durch ſelbſtſüchtiges Geſchrei über Neuerungen abgeſchreckt von der Abſchaffung alles Nutzloſen, von der Vereinfachung alles Verworrenen, und von der Feſtſetzung alles Zweifelhaften, und ſtets geneigter, jede am nächſten liegende Schwierigkeit durch irgend ein Flickwerk von Modificationen und Suspenſionen abzuwehren, als im umfaſſenden Geiſte der Rechtsphiloſophie für die

Nachkommenſchaft zu ſorgen, häufen wir Statute auf Statute, Rechtsfälle auf Rechtsfälle, bis die Maſſe des Wiſſens, womit der lernbegierige Juriſt überſchüttet wird, durch keinen Fleiß erlernt, durch keine Verſtandeskräfte gefaßt werden kann; ſo daß es nicht unwahrſcheinlich iſt, unſere Rechtsgelehrſamkeit werde bald auf dem ſchlimmſten und am mindeſten ehrenvollen Wege, — durch ſtillſchweigendes, allen unſern Rechtsgelehrten gemeinſames Eingeſtändniß ihrer Unkunde, — vereinfacht werden. Vieles iſt in der That ſchon im letzten Jahrhundert außer Gebrauch gekommen, und nur noch einer geringen Anzahl Geweihter als verborgene Wiſſenſchaft bekannt. So nähern wir uns ſtufenweiſe der Criſe einer nothwendigen Reform, wo unſere Geſetze gleich den Römiſchen in den Schmelztiegel gethan werden müſſen. In der That würde es dem neunzehnten Jahrhundert zur Schande gereichen, könnte nicht auch England ſeinen Tribonian finden*). Dieſe Gründung eines Rechtsſyſtems, welches als

*) Gleich nach der Wiederherſtellung des Königthums in England klagte Whitelocke: „zu welchem Umfange iſt jetzt die Maſſe unſerer Statuten angewachſen!" Was würde er ſagen zu der alle drei Jahre ſich zeigenden Erſcheinung eines ungeheuren Bandes voll Geſetze, — angeblich des wohlerwogenen Ergebniſſes der Geſetzgebung, welches jeder Unterthan, wie man vorausſetzt, leſen, verſtehen und behalten muß. Der trefliche Sinn folgender Stellen, die in dem nämlichen Werke vorkommen, wird mich entſchuldigen, wenn ich ſie hier einrücke; und vielleicht bedarf ich in dieſem Zeitalter abergläubiſcher Abneigungen gegen alle Neuerungen einiger Rechtfertigung der oben im Texte von mir gewagten Aeußerung. „Ich erinnere mich der Meinung eines weiſen und gelehrten Staatsmannes und Rechtskundigen, des Canzlers von Ochſenſtierna, — daß Mannigfaltigkeit geſchriebener Rechte die Richter nur irre führe, und das Recht weniger gewiß mache, — daß da, wo das Geſetz zwiſchen den königlichen Vorrechten und den Volksrechten gehörige, deutlich beſtimmte Grenzen zieht, und in Privatangelegenheiten Rechtshülfe gewährt, keine Vermehrung der Geſetze nöthig iſt, denn hiedurch würde auch die Streitſucht vermehrt werden. Es wäre ein Werk, würdig des Parlaments, von dem es auch einzig ausgehen könnte, eine Ueberſicht unſerer ſämtlichen Statuten anzuordnen, diejenigen aufzuheben, deren Beibehaltung es für unzuträglich hält, die zweckmäßig gefundenen zu beſtätigen und diejenigen, die eine verwickelte Deutung haben, einander widerſtreiten, oder einen und den nämlichen Gegenſtand berühren, zur Gewißheit bringen zu laſſen, und dadurch unſerem geſchriebenen Rechte jene Klarheit und Deutlichkeit zu verleihen, welche in unſern Tagen ſowohl lernbegierige Juriſten, als vollendete Rechtsgelehrte in demſelben vermiſſen." Whitelocke's Commentary on Parliamentary Writ. Bd. I. S. 409.

vollendet betrachtet werden mußte, da am Ende der Regierung Heinrichs III. die ungeſchriebenen Gebräuche des gemeinen Rechts, die Formen und der Gerichtsgebrauch der Tribunäle, in Bractons großem Werke geſammelt, in einiger Hinſicht zur Sicherung öffentlicher Freiheit führen konnten. Aber ſo ſehr auch die königlichen Vorrechte ausgedehnt ſeyn mochten, ſo waren ſie doch dem Geſetze einverleibt und mit dem nämlichen unterſcheidenden, bündigen Scharfſinne abgehandelt, als jeder andere Theil deſſelben. Welche Gegenſtände alſo auch immer als dem Könige verſtattet erklärt wurden, ſo war es eine Selbſtfolge, daß es andere Dinge gab, die ihm nicht verſtattet waren; denn ſonſt war es nutzlos, die erſteren aufzuzählen. Es iſt nicht meine Abſicht, dieſe Schlußfolge zu weit zu treiben; aber unſtreitig war die Hinneigung der Rechtsgelehrten zur Ausdehnung der königlichen Vorrechte nur zu unverkennbar. Unter der Regierung des Hauſes Plantagenet ſcheinen jedoch die übertriebenen Grundſätze unumſchränkter Macht, welche den Häuſern Tudor und Stuart von knechtiſchen Richtern und Geiſtlichen beigebracht wurden, keine Fortſchritte gemacht zu haben.

Was man auch immer von den Wirkungen des Rechtsſtudiums auf die Rechte der Unterthanen denken mag, ſo trug es zur Sicherung guter Ordnung durch Vergewiſſerung der erblichen Thronfolge weſentlich bei. Unter den ſieben Nachfolgern Wilhelms des Eroberers waren wenigſtens nach neueren Begriffen fünf Uſurpatoren. Unter dieſen fand einzig Stephan aus jenem Grunde ernſten Widerſtand; und in Hinſicht ſeiner darf man nicht vergeſſen, daß ſämtliche Barone, ihn ſelbſt mit eingeſchloſſen, feierlich geſchworen hatten, Mathildens Erbfolge aufrecht zu halten. Heinrich II. veranlaßte, daß das Parlament ſeinem älteſten und zweiten Sohne die Thronfolge ſicherte; — eine ſtarke Vermuthung, daß ihr Erbfolgerecht nicht für unbedingt ſicher gehalten ward *). Ein gemiſchter Begriff von Recht und Wahl herrſchte in Hinſicht der Thronfolge. Der Krönungseid und die Form der Zuſtimmung des Volks

---

*) Lyttleton Bd. II. S. 14.

wurden damals für weſentlicher gehalten, wenigſtens zu einem vollſtändigen Rechtstitel, als wir ſie heutiges Tages achten. Sie gaben gewiſſermaßen ein Beſitzrecht auf die Krone, und hatten im Fall ſtreitiger Anſprüche eine Art gerichtlicher Wirkſamkeit. Die Chronik von Dunſtaple ſagt in Beziehung auf Richard I.: „Er ſey vermöge ſeines Erbrechts nach feierlicher Erwählung durch die Geiſtlichkeit und das Volk auf den Thron erhoben*);" — Worte, woraus die laufenden Grundſätze jenes Zeitalters hinreichend hervorgehen. Es iſt jedoch zu bemerken, daß Richard die königlichen Rechte auszuüben begann, ohne ſeine Krönung abzuwarten**). Johanns Thronfolge hat in neueren Zeiten unbezweifelt für eine Uſurpation gegolten; doch finde ich nicht, daß ſie von ſeinen Brittiſchen Zeitgenoſſen ſo angeſehen iſt. Die Streitfrage über das Erbrecht zwiſchen einem Oheim und dem Sohne ſeines verſtorbenen älteren Bruders war noch unausgemacht, ſelbſt bei Privaterbſchaften, wie uns Glanvil lehrt***). In Hinſicht der Erbfolge in Souverainitäten, die nach der Behauptung Einiger nach Regeln, abweichend von denen des Privaterbrechts, zu beurtheilen war, blieb dieſer Rechtspunct der ungewiſſeſte im ganzen öffentlichen Rechte. Johanns Anſprüche auf die Krone mochten daher allerdings von der Art ſeyn, daß die Engländer ſolche mit Fug zulaſſen konnten, insbeſondere da das ihm zuſtehende Heimfallsrecht unter der Regierung ſeines Bruders Richard anerkannt zu ſeyn ſcheint†). Wenn wir dem Matthias Paris Glauben beimeſſen dürfen, ſo erklärte der Erzbiſchof Hubert bei dieſer Gelegenheit in den beſtimmteſten Ausdrücken: die Krone beruhe auf Wahl und verleihe ſelbſt dem königlichen Geſchlechte kein anderes Vorrecht, als dasjenige, welches deſſen Verdienſte etwa heiſchen möchten††). Carte verwirft dieſen Satz als eine Fiction des Ge=

---

*) Lyttleton Bd. II. S. 42. „Haereditario jure promotus in regnum, post cleri et populi solennem electionem."

**) Gul. Neubrigensis B. IV. C. 1.

***) Glanvil B. VII. C. 3.

†) Hoveden S. 702.

††) S. 165.

ſchichtſchreibers; und wirklich überſchreitet er die Conſtitution, die vor und nach der Eroberung den Thron unwandelbar auf einen einzigen Königsſtamm, wenn gleich genau genommen nicht auf die nächſte Linie beſchränkt hatte. Johann nennt ſich in einer Urkunde vom erſten Jahre ſeiner Regierung: „König vermöge erblichen Rechts und durch Zuſtimmung und Gunſt der Geiſtlichkeit und des Volks *).“

Es verdient bemerkt zu werden, daß während der Empörungen gegen dieſen Fürſten und ſeinen Sohn, Heinrich III., keine Sylbe zu Gunſten Eleonorens, Arthurs Schweſter, geäußert ward, die, hätten die heutigen Erbfolgrechte gegolten, unſtreitige Erbin ſeiner Rechte geweſen ſeyn würde. Lieber wollten die Barone Ludwigen herbeirufen, der kaum den Schatten eines Erbrechts, wohl aber weit beſſere Mittel zu deſſen Behauptung beſaß. Man ſollte denken, daß Männer, deren Väter für Mathilden gekämpft hatten, keine Schwierigkeiten gegen weibliche Erbfolge hätten erheben können. Allein ich zweifle, ob ungeachtet dieſes Vorganges die Krone Englands allgemein als vererblich auf das weibliche Geſchlecht anerkannt war. Gegen Heinrichs I. Antrag, ſeine Tochter zur Erbin des Königreichs zu erklären, hatte der Adel große Abneigung gezeigt **). Und aus einer merkwürdigen, in der Note eingerückten Stelle ergiebt es ſich, daß ſelbſt unter der Regierung Eduards III. angenommen ward, das Recht der Thronfolge ſey auf die männliche Linie beſchränkt ***).

---

*) „Jure haereditario et mediante tam cleri et populi consensu et favore.“ Gurdon on Parliaments S. 139.

**) Lyttleton Bd. I. S. 162.

***) Dies wird angedeutet in dem Heirathscontracte von 1339 über die Vermählung des älteſten Sohnes Eduards III. mit der Tochter des Herzogs von Brabant. Hier verſpricht Eduard, daß, wenn ſein Sohn mit Hinterlaſſung männlicher Nachkommenſchaft vor ihm mit Tode abgehen ſollte, er für die Zuſtimmung ſeiner Barone, Edelleute und Städte (d. h. des Parlaments; denn das Wort Edelleute, falls es hier überall einen unterſcheidenden Sinn hat, bedeutet ſo viel als Ritter) zu deren Thronfolge einſtehen wolle, und daß, falls ſein Sohn nur eine Tochter hinterlaſſen würde, er (der König) oder ſein Erbe zu ihrer Verſorgung ſolche Verfügungen treffen würde, wie es

Endlich wurden um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts von den Rechtsgelehrten die nämlichen ſtrengen Grundſätze der Erbfolge, die bei Privaterbſchaften zur Richtſchnur dienten, auch auf die Krone angewandt. Eduard I. ward unmittelbar nach ſeines Vaters Tode, obwohl er ſich damals in Sicilien befand, zum Könige ausgerufen. Es iſt jedoch in dieſer von den einſtweiligen Regenten des Reichs in ſeinem Namen erlaſſenen Proclamation noch eine Spur der alten Rechtsgrundſätze vorhanden, indem es heißt: „die Krone ſey ihm durch Erbrecht und den Willen ſeines Adels zugefallen *).“ Dieſe letzten Worte waren in der Proclamation Eduards II. ausgelaſſen **); und es ward Fundamentalmaxime der Rechte Englands, daß der König niemals ſtirbt! Der Krönungseid und deſſen Anerkennung von Seiten des Volks bei dieſer Feierlichkeit ſind Förmlichkeiten, die weder dem Souverain, noch dem Volke Rechte verleihen, obgleich ſie die beiderſeitigen Pflichten bezeugen können.

Ich kann dies Capitel nicht ſchließen, ohne eine hervorſtechende, characteriſtiſche Abweichung der Engliſchen Conſtitution von denen aller andern Europäiſchen Staaten bemerklich zu machen; — nämlich die, daß ſie dem niederen Adel, den wir unter der Benennung „gentry“ verſtehen, keine bürgerlichen

---

der Tochter eines Königs gebühre. Rymer Th. V. S. 114. Aus dieſer Urkunde läßt ſich ſchließen, daß nach Eduards Abſichten (und vielleicht ſelbſt nach der Verfaſſung) die Thronfolge Englands nach dem Saliſchen Geſetze geregelt werden ſollte. Man muß ſich hier erinnern, daß er bei ſeinen Anſprüchen auf die Krone Frankreichs genöthigt war, dies Geſetz, obwohl mit einer gewiſſen Modification, zuzulaſſen, die ihm den Vorwand zu einem Rechtstitel lieh.

*) Ad nos regni gubernaculum successione haereditaria, ac procerum regni voluntate, et fidelitate nobis praestita sit devolutum. Brady (History of England Bd. II. Anhang S. 1.) erklärt die Worte: procerum voluntate durch Bereitwilligkeit und nicht durch Willen, indem jenes Wort andeuten ſolle, daß ſie aus eignem Antriebe und nicht auf Befehl handelten. Aber wahrſcheinlich war die Abſicht, die herkömmliche Form der Zuſtimmung zu ſichern.

**) Rymer Th. III. S. 1. Walſingham behauptet jedoch: Eduard II. habe den Thron beſtiegen „non tam jure haereditario, quam unanimi assensu procerum et magnatum.“ (S. 95.) Vielleicht wollte er hiemit ſagen, daß der König nicht nur ein Erbrecht, ſondern auch die freie Zuſtimmung ſeiner Barone für ſich gehabt habe.

Vorrechte zugeſteht. In Frankreich, Spanien, Deutſchland, kurz allenthalben ſind die beiden Claſſen, in England bezeichnet durch „nobleman“ und „gentleman,“ völlig gleichbedeutend. Diejenigen, die durch Geburt, Landbeſitz, Aemter oder königliche Ernennung zu dieſem Titel berechtigt wurden, haben eine von blos freien Männern durch erbliche Privilegien verſchiedene Claſſe gebildet. Heirathen mit Sprößlingen adliger Geſchlechter, Ankauf kriegsdienſtpflichtiger Lehne und die Bekleidung mancher bürgerlichen Staatsämter waren den Gemeinen Frankreichs und des Kaiſerreichs in mehrerem oder minderem Umfange unterſagt. Von allen dieſen Beſchränkungen wußte man von jeher in England wenig oder gar nichts. Nie haben die Geſetze von einem „gentleman“ Kenntniß genommen *). Wenigſtens war ſeit der Regierung Heinrichs III. die geſetzliche Gleichheit aller Claſſen von niedrigerem Range, als der Pairsſtand, zu jedem weſentlichen Zwecke eben ſo vollſtändig, als jetzt. Man vergleiche zwei faſt gleichzeitige Schriftſteller, Bracton nnd Beaumanoir, und bemerke, wie die Gebräuche Frankreichs und Englands ſich in dieſer Hinſicht unterſchieden. Der Franzoſe theilt das Volk in drei Claſſen: die Adligen, die Freien und die in Dienſtbarkeit Lebenden; unſer Landsmann hat keine generiſchen Claſſen, als Freiheit und Leibeigenſchaft **). Die Heirathen ſcheinen nie beſchränkt geweſen zu ſeyn; auch ſind ſelbſt die Kinder eines Pairs durch das Ehebündniß ihres Vaters mit einer Perſon gemeinen Standes nie irgend eines Vorrechts verluſtig geachtet worden. Der Ankauf kriegsdienſtpflichtiger Landbeſitzungen ſtand jederzeit allen freien Männern offen. Nur einige wenige Privilegien waren auf Perſonen beſchränkt, die den Ritterſchlag empfangen hatten ***). Allein im Ganzen waren alle Gemeinen

*) Es iſt kaum der Mühe werth, wäre es auch nur, um Wortklaubereien vorzubeugen, das Statut aus dem 23ſten Regierungsjahre Heinrichs VI. (C. 14.) als Ausnahme zu erwähnen. Denn das in demſelben vorkommende Verbot: irgend Jemanden zu erwählen, der kein geborner gentleman ſey, geht hier lediglich auf die in der Grafſchaft einheimiſchen Ritter (knights of the shire).

**) Beaumanoir C. 45. Bracton B. I. C. 6.

***) M. ſ. hierüber Seldsn's Titles of Honour Bd. III. S. 806.

Englands ſich weſentlich an Rechten gleich. Am eigenthümlichſten iſt, daß ſelbſt der Pairsſtand nur der Perſon des zeitigen Inhabers Vorrechte verleiht. In jedem andern Staate müſſen die Abkömmlinge Adliger nothwendig Edelleute ſeyn, weil ihr Adel die unmittelbare Folge ihrer Geburt iſt. Aber obgleich wir im gemeinen Leben ſagen: ein Pair adle ſein Geſchlecht, ſo kann man doch dieſen Ausdruck ſchwerlich als angemeſſen betrachten, und ihn höchſtens im heraldiſchen, nicht aber im juriſtiſchen Sinne als richtig annehmen; denn in Wahrheit verleihet nichts den Adel, als die wirkliche Ererbung einer Pairswürde. Bekanntlich ſind die Söhne der Pairs Gemeine, und genießen keines geſetzlichen Vorrechts, außer einem bloßen Vortritte.

Unſere Verfaſſung iſt vielleicht in keinem Stücke ſo bewundernswerth, als in dieſer Gleichheit bürgerlicher Rechte; — dieſer **Iſonomie** (Gleichheit der Geſetzgebung), welche die Philoſophen des alten Griechenlands nur in democratiſchen Verfaſſungen zu finden glaubten*). Von Anbeginn wurden Perſönlichkeiten in unſern Geſetzen wenig berückſichtigt. Sie befreiten nicht den Edelmann von alter Familie vom Rechtsſpruche eines gewöhnlichen Geſchwornengerichts, nicht von beſchimpfenden Strafen; eben ſo wenig jetzt als vormals gewährten ſie jene ungerechten Immunitäten von öffentlichen Laſten, welche die höheren Stände ſich auf dem Feſtlande anmaßten. Während ſo die Vorrechte unſerer Pairs als erblicher Geſetzgeber eines freien Volks ihrem Weſen nach ohne Vergleich ſchätzbarer und würdevoller ſind, als die irgend eines andern Adels in Europa, iſt auf der andern Seite ihre Ausübung weit weniger dem Neide ausgeſetzt. Dieſem weſentlich democratiſchen Character der Engliſchen Monarchie verdanken wir, meiner feſten Ueberzeugung nach, ihre lange Dauer, ihre regelmäßige Vervollkommnung und ihre gegenwärtige Kraft. Es iſt eine ſeltene Fügung des Schickſals,

*) *Πλῆθος αρχον πρῶτον μεν ουνομα καλλιστον εχει ισονομιαν*, ſagt der Verfechter der Democratie in der Erörterung der Regierungsform, die Herodot (Thalia C. 80.) drei Perſiſchen Satrapen nach Smerdis Ermordung in den Mund legt; — eine Scene, ganz in Corneille's Geiſte gedacht.

daß in einem Zeitalter, wo die allmähligen Fortſchritte der Ausbildung und des Handels ſo wenig voraus zu ſehen waren, unſere Voraͤltern, abweichend von den Gebraͤuchen benachbarter Staaten, gleichſam im Geiſte der Vorahndung ſich gegen jene weitumfaſſende Macht verwahrten, die, zerſprengend alle ihr ohne Umſicht entgegengeſetzten Hinderniſſe, Verheerung uͤber Europa verbreitete.

Dieſe Hinneigung zu buͤrgerlicher Gleichheit in den Engliſchen Geſetzen laͤßt ſich meines Erachtens mehreren zuſammentreffenden Urſachen zuſchreiben. Zuvoͤrderſt hatten die Feudaleinrichtungen in England einen weit weniger militaͤriſchen Character, als auf dem Feſtlande. Seit Heinrichs II. Zeiten ward das Ritterdienſtgeld oder die Geldabgabe fuͤr die Erlaſſung perſoͤnlicher Dienſte faſt allgemein. Die Heere unſerer Koͤnige beſtanden aus Lohntruppen, deren groͤßerer Theil freilich aus Rittern und Edelleuten beſtand, die aber dienend um Sold, und nicht kraft ihrer Geburt oder ihres Landbeſitzes, vom Feudalcharacter nichts beibehielten. Es ward jedoch das Verhaͤltniß zwiſchen Gutsherren und Vaſallen nicht ſowohl zum Zwecke der Nationalkriege, als der Privatfehden eingefuͤhrt. Das Recht jedes Franzoͤſiſchen Barons, jedem, ihm ſelbſt oder ſeinen Hinterſaſſen widerfahrnen, Unrecht mit den Waffen in der Hand abzuhelfen, machte ihre wechſelſeitigen Verbindungen ſtreng militaͤriſch. In England hingegen leſen wir wenig von Privatfehden. Obgleich ſie nach einigen Stellen in Glanvil's Werke geſetzlich zulaͤſſig geweſen zu ſeyn ſcheinen, ſo iſt dieſe Vorausſetzung mit dem allgemeinen Inhalte unſerer Geſetze ſchwer zu vereinigen*). Sie muͤſſen jederzeit als ein Bruch des Landfriedens betrachtet ſeyn, den unſere Saͤchſiſchen Geſetzgeber ſtets zu be-

) Ich habe dieſe Stelle modificirt, und zwar in Folge der gerechten Ruͤge eines Critikers. In der erſten Ausgabe hatte ich den Unterſchied, der, wie ich noch jetzt glaube, zwiſchen den Gebraͤuchen Englands und anderer Feudalſtaaten in Hinſicht der Privatfehden herrſchte, zu ſcharf gezogen).

*) In der erſten Ausgabe erklaͤrt der Verf. beſtimmter ſeine Ueberzeugung, daß in England alle Privatfehden von jeher als ungeſetzlich und als ein Landfriedensbruch betrachtet wurden. (Anmerk. d. Ueberſ.)

wahren ſtrebten, und welchen der Eroberer und ſeine Söhne noch wirkſamer aufrecht hielten*). Auch laſſen ſich nach der Eroberung nur wenige Fälle wirklicher Feindſeligkeiten unter dem Adel Englands auffinden, ausgenommen während einer ſolchen Monarchie, wie die unter der Regierung Stephans, oder während der Minderjährigkeit Heinrichs III. Gewaltthaten und Plünderungen fielen freilich ſehr häufig vor. Das Statut von Marlebridge, erlaſſen bald nach Heinrichs III. Kriege gegen die Barone, ſpricht von „Beſitzſtörungen, vorgefallen während der letzten Unruhen**);" und es ſollen von einem einzigen Aſſiſengerichte 35 Strafurtheile gegen Foulkes de Breauté, einen berüchtigten Parteigänger, erlaſſen ſeyn, der im Anfange der nämlichen Regierung einige fremde Lohntruppen befehligte***). Aber dies Alles iſt nur ein Schatten jener weit umher verbreiteten Verwüſtungen, welche der Adel Frankreichs und Deutſchlands ungeſtraft unter ſeinen Nachbarn anrichten durfte. Das auffallendſte in der Engliſchen Geſchichte vorkommende Beiſpiel einer Privatfehde ereignete ſich unter der Regierung Eduards I., und entſprang aus einem Streite zwiſchen den Grafen von Gloceſter und von Hereford, in deſſen Laufe die größten Gewaltthaten vorfielen, die aber keinesweges als geſetzlich angeſehen wurden, ſondern jenen mächtigen Mitgliedern des hohen Adels Gefängnißſtrafe und ſchwere Geldbuße koſteten †). So war in der That

*) Die in Wilkins Angelſächſiſchen Geſetzen auf den Landfriedensbruch geſetzten Strafen ſind zu zahlreich, um ſolche hier einzeln anzuführen. Wir finden in Domesday-book eine bemerkenswerthe Stelle, wo des auf einem gewiſſen Ritterſitze geltenden Gewohnheitsrechtes der Privatfehden erwähnt wird; allein der Umſtand, daß dies Gewohnheitsrecht blos unter Walliſern galt, läßt ſchließen, daß es eine Ausnahme vom Geſetze war. Auf dem königlichen Rittergute Archenfeld in Herefordſhire galt nämlich das Herkommen, daß, wenn ein Walliſer einen andern tödtete, die Angehörigen des Erſchlagenen ſich verſammeln, den Mörder und ſeine Angehörigen plündern und ihre Häuſer verbrennen durften. Dieſe Plünderung durfte am nächſten Mittage nach dem Tode des Gemordeten beginnen und bis zu ſeiner Beerdigung fortgeſetzt werden. Von der Beute gehörte ein Drittheil dem Könige und der Reſt den Plünderern (S. 179.)

**) Statut. 52 Henr. III.

***) Matt. Paris S. 271.

†) Rot. Parl. Bd. I. S. 70.

der mit Kriegsdienſtpflichten verbundene Landbeſitz nicht viel genauer mit dem Kriegshandwerk verbunden, als der Beſitz frohndienſtpflichtiger Ländereien. Der aus dem erſteren entſpringende Zuſtand war nicht geeignet, jenen hohen Grad der Selbſtſchätzung hervor zu bringen, den kriegeriſche Gewohnheiten einflößen. Im Gegentheil war es vortheilhafter, wenn gleich weniger ehrenvoll, frohndienſtpflichtige, als ritterdienſtpflichtige Güter zu beſitzen.

Hiernächſt müſſen wir auch den alten Sächſiſchen Grundſätzen, die Wilhelms Eroberung überlebten, und ſich unſern gemeinen Rechten mittheilten, große Wirkſamkeit zuſchreiben. Im Domesday-book kommt häufig eine geachtete Claſſe freier Frohngutsbeſitzer vor, die durchgängig unbeſchränkte Befugniß hatten, ihre Ländereien zu veräußern, wovon ſie wahrſcheinlich dem Gutsherrn einen geringen Erbzins entrichteten. Obwohl ſie, wie ich ſchon bemerkt habe, von der höheren und vermögenderen Claſſe Angelſächſiſcher Ceorls abſtammten, waren ſie dennoch vollkommen frei von allen Kennzeichen der Leibeigenſchaft, ſowohl in Hinſicht der Perſonen, als ihrer Grundbeſitzungen. Einige haben die Benennung dieſer Volksclaſſe: „socager" (Dienſtmann, Fröhner) vom Sächſiſchen Worte soc abgeleitet, welches eine Exemtion, insbeſondere von irgend einer Gerichtsbarkeit bedeutet. Mag aber auch dieſe Etymologie, oder, wie es mir ſcheint, die Ableitung von dem Franzöſiſchen Worte soc (eine Pflugſchaar) den Vorzug verdienen*), ſo war dieſe Claſſe von Landbeſitzern der Territorialgerichtsbarkeit des Gutsherrn, zu

*) Es iſt nicht leicht, zwiſchen dieſen beiden Ableitungen der Worte socage und socman oder socager zu entſcheiden. Auf der einen Seite ſcheint die häufige Wiederholung des Ausdrucks: „soccomanni de soca Algari etc." anzudeuten, daß dieſe im Klange ſich ſo ähnlichen Worte mit einander verwandt ſind; daher auch Somner (on Gavelkind S. 13.) ſich für dieſe Ableitung erklärt. Allein Bracton (Bd. II. C. 35.) leitet socage vom Franzöſiſchen soc ab, und dieſe Etymologie wird auf eine bemerkenswerthe Weiſe erläutert durch eine Stelle in Blomefield's Geſchichte von Norfolk Bd. III. S. 538. Auf dem Rittergute Cawſton ließ herkömmlich der Verwalter eine Keule vor ſich her tragen, an deren Ende eine eherne Hand befeſtigt war, die eine Pflugſchaar hielt, als Zeichen, daß das Gut dem Herzogthum Lancaſter frohndienſtpflichtig ſey. Doch vielleicht hält man dieſe Gewohnheit nicht für alterthümlich genug, um Bracton's Ableitung zu beſtätigen.

deſſen Bereich (soc) ſie gehörten, unſtreitig unterworfen. Sie wurden folglich in den vor dem gutsherrlichen Gerichte verhandelten bürgerlichen Rechtsſachen auch zu richterlichen Geſchäften gebraucht*). Solche Vorrechte erhoben ſie weit über die zins=

---

*) Die Territorialgerichtsbarkeit, deren Anbeginn von der Eroberung wir bemerklich machten, war ſowohl in peinlichen, als bürgerlichen Rechtsſachen in England nie ſo ausgedehnt, als unter rein ariſtocratiſchen Regierungsverfaſſungen.

In den Heinrich I. zugeſchriebenen Geſetzen heißt es, daß ſchwere Verbrechen nur vor dem Gerichtshofe des Königs, oder durch deſſen Committirte unterſucht werden können. Glanvil macht einen Unterſchied zwiſchen Criminalſachen, die nur von königlichen Richtern entſchieden werden konnten, und ſolchen, die vor den Sherif gehörten. Hochverrath, Mord, Straßenraub und Einbruch gehörten zu der erſteren Claſſe, einfacher Diebſtahl zu der letzteren (B. XIV.) Die peinliche Gerichtsbarkeit des Sherifs ward durch die Magna Charta gänzlich abgeſchafft (C. 17.) Sir E. Coke ſagt: „das Vorrecht der Territorialgerichtsbarkeiten, die auf ihrem Grund und Boden auf der That ertappten Diebe zu richten und die Fliehenden zu verfolgen, wurden noch einige Zeit nachher ausgeübt; doch kam es entweder in Folge der Charte, oder wegen ſeiner Unzuträglichkeiten außer Gebrauch, und iſt gänzlich veraltet. (2 Inst. S. 31.) Allein ſo viel iſt gewiß, daß es noch unter der Regierung Eduards I. in Anſpruch genommen und ausgeübt ward. Blomefield führt aus dem Jahre 1285 zwei Fälle an, wo Capitalverbrecher vermöge Urtheilsſpruchs eines lehnsherrlichen Gerichts die Todesſtrafe erlitten. In beiden Fällen ward dies Vorrecht des Gutsherrn vom Aſſiſengericht in Zweifel gezogen, bei welcher Gelegenheit die desfallſigen Verhandlungen aufbehalten ſind. Wahrſcheinlich wurden ähnliche Hinrichtungen auch auf andern Rittergütern vollzogen, wo die Gerichtsbarkeit nicht beſtritten ward. (Hist. of Norfolk Bd. I. S. 313. Bd. III. S. 50.) Ueber Capitalverbrechen kann jetzt in den meiſten Burgflecken erkannt werden. Allein dies Jurisdictionsrecht beruht auf ſpeciellen Freibriefen, und iſt gänzlich unterſchieden von der ehemaligen Feudal= und Territorialgerichtsbarkeit. Von der letzteren ſind noch einige Spuren übrig, ſo wie z. B. in den Privilegien der Gerichtsbarkeit von Petersborough; allein die meiſten dieſer Localprivilegien, wo nicht alle, ſind durch Nichtgebrauch oder Verjährung in die Hände der Friedensrichter gekommen. Ein Territorialprivilegium, analog der peinlichen Gerichtsbarkeit, aber noch weit drückender als dieſe, war das Recht, Privatgefängniſſe zu halten. Auf dem Parlament zu Merton vom J. 1237 verlangten die Gutsherren das Recht, ihre eigenen Gefängniſſe halten zu dürfen, um die an ihren Thiergärten und Fiſchteichen begangenen Frevel ahnden zu können, welches jedoch der König abſchlug. (Stat. Merton C. 11.) Allein einige Gutsherren genoſſen dies Recht als ein beſonderes Privilegium. Dieſe beſonderen Vorrechte wurden implicite aufrecht erhalten durch das Statut aus dem 5ten Reg. Jahr Heinr. IV. C. 10., worin den Friedensrichtern befohlen wird, daß ſie die auf ihren Befehl Verhafteten nur in den gemeinen Gefängniſſen gefangen halten ſollten.

Die Civiljurisdiction der gutsherrlichen Gerichte ward unbedeutend

pflichtigen franzöſiſchen Bauern. Sie waren ſämtlich aus dem Volksſtamme der Urbewohner Englands und auch ihre Beſitzart war urſprünglich Engliſch; — ein Umſtand, welcher derſelben in den Augen unſerer Rechtsgelehrten in jenen Zeiten Achtung eingeflößt zu haben ſcheint, als der Name: „Engländer,“ ſelbſt von den urſprünglichen Normannen erſtrebt ward, und die Geſetze Eduards des Bekenners ein Gegenſtand allgemeinen Verlangens waren. Soviel iſt gewiß, daß Glanvil und mehr noch Bracton die Beſitzart der freien Bauergüter mit großer Achtung behandeln, und wir haben Grund zu glauben, daß dieſe Claſſe von Freiſaſſen ſelbſt vor der Regierung Eduards I. ſehr zahlreich war.

Endlich aber vollendete die in der Verfaſſung des Parlaments eingetretene Umwandlung die Herabwürdigung, — wenn wir uns dieſes Wortes bedienen dürfen, — des niedern Adels. Ich verſtehe hierunter nicht ſowohl die eingeführte Vertretung deſſelben im Parlamente durch Repräſentanten, anſtatt der vorhin üblich geweſenen perſönlichen Einladung ſeiner Mitglieder, ſondern die Erwählung derſelben zu Parlamentsmitgliedern durch die Geſamtheit der Freiſaſſen, und ihre Abſonderung von der Pairskammer, die ſie mit den Stadt= und Fleckenbürgern gemein hatten. Dieſe Umwandlungen werden im nächſtfolgenden Capitel zu erwägen ſeyn.

---

nicht nur durch ihre Beſchränkung auf Perſonalklagen wegen Schulden oder Schadenserſatz, in ſofern der Gegenſtand nicht über 40 Schillinge betrug, ſondern auch durch die Verordnungen, wodurch jedes Rechtsverfahren über Landbeſitzthum an die Grafſchaftsgerichte oder an die königlichen Tribunäle verwieſen ward. Durch das Statut von Marlebridge ward den Oberlehnsherren die Appellationsjurisdiction über die Localgerichte ihrer Hinterſaſſen genommen, und hiedurch dem Lehnsverbande ein neuer Schlag verſetzt. (52 Henr. III. C. 19.)

Die Herren der Pfalzgrafſchaften Cheſter und Durham, und das königliche Freigericht von Ely hatten nicht nur das Recht über Leben und Tod in Criminalſachen, ſondern auch die ausſchließliche Cognition in Civilſachen. Noch jetzt haben daher die Biſchöfe von Durham und Ely peinliche Gerichtsbarkeit; doch iſt ſie durch eine Verordnung Heinrichs VIII. (27 Henr. VIII. C. 24.) ſehr beſchränkt, und wird von den königlichen Aſſiſenrichtern verwaltet, ſo daß die beiden Biſchöfe oder ihre Abgeordneten nur die Stellen gewöhnlicher Friedensrichter dabei vertreten. Ebendaſelbſt C. 24.

Dritter Theil.

Verfaſſung Englands.

Regierung Eduards I. — Beſtätigung der Freiheitsbriefe. — Verfaſſung des Parlaments. — Weltliche Pairs. — Beſitzart der Baronien. — Veränderungen derſelben. — Schwierigkeiten dieſes Gegenſtandes. — Urſprung der Repräſentation der Gemeinen. — Ritter der Grafſchaften. — Zweifel an ihrer Exiſtenz während der Regierung Heinrichs III. — Erörterung der Frage, ob die Stellvertretung auf Oberlehnsträger beſchränkt war. — Zuſtand der Engliſchen Städte zur Zeit der Eroberung und nachher. — Fortſchritte deſſelben. — Graf Leiceſter beruft Repräſentanten der Städte zum Parlament. — Unwahrſcheinlichkeit eines früheren Urſprungs ihrer Vertretung. — Erwägung der Fälle von St. Albans und Barnſtable. — Parlamente unter Eduard I. — Abſonderung der Ritter- und Bürgerſchaftsdeputirten von den Pairs. — Eduard II. — Allmähliger Fortſchritt der Autorität des Parlaments während der Regierungsperiode Eduards III. und ſeiner Nachfolger, bis auf Heinrich VI. — Privilegien des Parlaments; — früheſte Beiſpiele ihrer Ausübung. — Natur der Burgfleckenrepräſentation. — Wahlrechte. — Andere Einzelnheiten in Beziehung auf die Wahlen. — Oberhaus. — Baronswürden, gegründet auf Landbeſitz; — auf königliche Diplome. — Beſchaffenheit der letzteren. — Pairsernennungen durch Parlamentsacte und durch Diplome. — Berufung der Geiſtlichkeit zum Parlamente. — Königlicher geheimer Rath; — deſſen richterliche und ſonſtige Macht. — Character der Regierungen des Hauſes Plantagenet. — Königliche Vorrechte. — Ueberſchreitungen derſelben. — Berichtigung irriger Anſichten. — Sir John Fortescue's Zeugniß über die Freiheit der Conſtitution. — Betrachtung der hervorſtechenden Freiheiten Englands. — Zuſtand der bürgerlichen Geſellſchaft in England. — Mangel an Polizei. — Leibeigenſchaft; — deren all-

mähliges Erlöſchen. — Heinrichs VI. ſpätere Lebensjahre. — Regentſchaften; — Aufzählung mehrerer Beiſpiele derſelben. — Anſprüche des Hauſes York und Krieg zwiſchen den beiden Roſen. — Eduard IV. — Schluß.

Es ſcheint zwar der Regierungsantritt eines Fürſten wie Eduard I., der unbeſtritten den Thron ſeines Vaters beſteigt, kein ſo angemeſſener Ruhepunct in der Geſchichte zu ſeyn, als eine jener Revolutionen, welche die natürliche Kette der Ereigniſſe trennen; allein die während der Regierung dieſes Königs eingetretenen Umwandlungen machen dieſen Zeitpunct im eigentlichen Sinne zu einer Epoche im Fortgange dieſer Forſchungen; und in der That, ſollten wir vielleicht die Geſchichte unſerer Verfaſſung, die, wie wir uns emphatiſch auszudrücken pflegen, weſentlich „auf König, Lords und Gemeinen beruht," genau genommen nicht weiter zurück führen, als bis zum Zeitpunct der Zulaſſung der Gemeinen im Parlament; ſo daß, wenn die dauernde Repräſentation der Letzteren in das Zeitalter Eduards I. zu ſetzen iſt, es der Wahrheit näher kommen wird, den Urſprung der Engliſchen Conſtitution von dieſem Zeitpuncte an zu rechnen, als ihn in ein früheres Zeitalter zu verſetzen.

Die mannigfaltigen Statuten in Beziehung auf Eigenthumsrecht und Juſtizverwaltung, welche Eduard I. ſehr hyperboliſch die Benennung des Engliſchen Juſtinians erwarben, haben keine unmittelbare Beziehung auf unſere gegenwärtigen Forſchungen. In Hinſicht auf die Verfaſſung iſt jenes Statut, bekannt unter der Benennung: „Beſtätigung der Freiheitsbriefe," vom Könige ungern bewilligt im fünf und zwanzigſten Jahre ſeiner Regierung, unſer Hauptgegenſtand. Meines Wiſſens hat England nie Patrioten hervorgebracht, deren Andenken es dankbarer zu verehren ſchuldig iſt, als Humphrey Bohun, Graf von Hereford und Eſſex, und Roger Bigod, Graf von Norfolk. Der Ruhm des Triumphs der Gründer der Magna Charta wird einigermaßen verringert durch die niedrige Denkweiſe und den verlaſſenen Zuſtand Johanns, wenn gleich eben dadurch die Mäßigung derer, die von dem verworfenen Tyrannen nicht ein

Mehreres erpreßten, in deſto ſchönerm Lichte erſcheint. Aber Widerſtand zu leiſten den Maßregeln Eduards, eines Fürſten, an Klugheit, Tapferkeit und Kriegsglück unerreicht von allen Beherrſchern Englands, ſeit dem Eroberer, — dies erforderte einen weit unerſchrockneren Patriotismus. Die Anreizungen zum Widerſtande, — zwar minder beleidigend, als diejenigen, deren König Johann ſich ſchuldig machte, waren dennoch von der Beſchaffenheit, daß Eduards Hinneigung, ohne alle Beſchränkung zu herrſchen, augenſcheinlich daraus hervorging. Sie beſtanden hauptſächlich in einer beharrlichen Weigerung, Freiheitsbriefe zu beſtätigen, die in jenem Zeitalter für einen König, ohne deſſen eigene factiſche Genehmigung ſchwerlich bindend zu achten waren, ferner in drückenden Auflagen, insbeſondere auf die Ausfuhr der Wolle, und anderen unverantwortlichen Zumuthungen. Die Cleriſei hatte der König, weil ſie ihm fernere Beiſteuern verweigerte, ſo gewaltſam behandelt, daß, wenn gleich jene Claſſe aus übelverſtandener Politik ihr Intereſſe von dem des Volks zu ſehr abſonderte, ſämtliche Unterthanen nothwendig durch ein ſolches Beiſpiel des Despotismus beunruhigt werden mußten*). Dieſe Eingriffe rechtfertigten den Widerſtand; und Eduards Lage machte ihn rathſam. Seine Ehrſucht hatte ihn glücklicherweiſe für ſein Volk in auswärtige Kriege verwickelt, von denen er nicht ohne Nachtheil und Schande wieder zurücktreten konnte. So entriß man ihm jenes berühmte Statut, bekannt unter der unangemeſſenen Benennung: „Beſtätigung der Freiheitsbriefe;" denn es verlieh unſerer Verfaſſung eine neue Stütze, nicht minder wichtig, als die große Charte ſelbſt**).

Es ward verordnet***), daß die Freiheitsbriefe nebſt dem

*) Die vollſtändigſten Nachrichten über dieſe heimiſchen Vorgänge (von 1294 bis 1298) liefert Walter Hemingford, einer der Geſchichtſchreiber, deren Werke Hearne herausgegeben hat. (S. 52 bis 168.) Jene Vorgänge ſind abſichtlich verdreht durch Carte, aber treflich vorgetragen von Hume, den erſten Schriftſteller, der das Verdienſt hatte, den Character Eduards I. auseinander zu ſetzen. M. ſ. auch Knyghton in Twysden's „Decem Scriptores," col. 2492.

**) Walsingham, in Camden's „Scriptores Rer. Anglicarum." S. 71 — 73.

***) 25 Ed. I.

Forſtgeſetze nicht nur ausdrücklich beſtätigt*), ſondern auch allen Sherifs, Friedensrichtern und andern obrigkeitlichen Perſonen im ganzen Reiche zugeſandt, dem Volke verkündigt, abſchriftlich in den Hauptkirchen aufbewahrt, jährlich zweimal öffentlich vorgeleſen, mit einer Excommunicationsſentenz gegen jeden Uebertreter begleitet, und alle den Freiheitsbriefen zuwiderlaufenden Ausſprüche für null und nichtig erklärt werden ſollten. Dieſe feierliche Bekanntmachung, — dieſe Achtung gebietenden Bekräftigungen der großen Charte würden allein hinreichen, das erwähnte Statut Eduards I. zu verherrlichen. Allein es hatte noch weitere Folgen. Bis dahin hatte man dem Könige das Recht, von ſeinen Städten und Domanial-Vaſallen unter dem Namen von Schatzungen oder Steuern, Gelder zu erheben, nicht ſtreitig gemacht. Einige Auflagen, insbeſondere die auf die Ausfuhr der Wolle, trafen alle ſeine Unterthanen. Jetzt war der Augenblick gekommen, dem Volke Freiheiten zu verſchaffen, und dem Privateigenthum diejenige Sicherheit zu gewähren, welche die Magna Charta der perſönlichen Freiheit verliehen hatte. Es ward daher in der 5ten und 6ten Section dieſes Statuts feſtgeſetzt, „daß die bisher gehobenen Hülfsgelder, Steuern und Schatzungen nicht zur Folge gezogen werden ſollten.“ Zugleich verſprach der König für ſich und ſeine Nachfolger „ſowohl den Erzbiſchöfen, Biſchöfen, Aebten, Prioren und andern Geiſtlichen, als auch den Grafen, Baronen und ſämtlichen Gemeinen des Landes, in Zukunft zu keinem Zwecke ſolche Hülfsgelder, Schatzungen und Steuern anders, als nach gemeinſamer Zuſtimmung des Reichs und zu deſſen allgemeinem Nutzen zu heben, mit Vorbehalt jedoch der nach alterthümlichem

*) Eduard weigerte ſich, ſeiner Zuſage ungeachtet, die Freiheitsbriefe ohne den Beiſatz: „salvo jure coronae nostrae,“ zu beſtätigen; worauf die beiden oben genannten Grafen ſich aus der Verſammlung des Parlaments zurückzogen. „Als die Beſtätigung dem Volke in der St. Paulskirche vorgeleſen ward,“ ſagt Hemingford, „ſegnete es den König beim Anblicke der Freibriefe mit dem beigefügten großen Siegel; als es aber den verfänglichen Schluß hörte, traten Verwünſchungen an die Stelle der Segenswünſche. In der nächſten Parlamentsverſammlung entſchloß ſich endlich der König zur Auslaſſung dieſer verfänglichen Worte.“ (S. 168.)

Herkommen ſchuldigen Hülfsgelder, Steuern und Abgaben. Die Ausfuhrabgabe auf Wolle, in ſoweit ſie lediglich aus königlicher Macht gehoben war, ward in der 7ten Section ausdrücklich abgeſchafft*).

Wir kommen jetzt auf einen höchſt wichtigen aber ſchwierigen, und mehr als irgend ein anderer beſtrittenen Theil des vorliegenden Gegenſtandes, nämlich die Verfaſſung des Parlaments. Ich habe denſelben im letzten Abſchnitte unerwähnt gelaſſen, um den Leſer ununterbrochen den allmähligen Fortſchritt unſerer Geſetzgebung bis zu deren vollſtändigerer Gründung unter den Eduards darzuſtellen. Die trockene, kritiſche Erörterungsweiſe dieſer Materie bedarf keiner Entſchuldigung; allein wohl darf ich Nachſicht erwarten, wenn ich mich nicht ſo zuverſichtlich vor Irrthümern, als vor jeder Parteilichkeit geſichert fühle.

Ein conſtituirender Zweig der von Wilhelm dem Eroberer und allen ſeinen Nachfolgern berufenen Reichsverſammlungen beſtand aus den Biſchöfen und den Häuptern derjenigen geiſtlichen Corporationen, deren weltliche Zuſtändigkeiten unmittelbar von der Krone abhingen. Man hat oft behauptet, daß dieſe geiſtlichen Lords einzig kraft ihrer freiherrlichen Beſitzthümer im Parlament Sitz und Stimme hatten. Und unbezweifelt beſaßen ſie ſämtlich Baronien, die nach der Analogie ſämtlicher Pairswürden hinreichten, ihnen einen ſolchen Antheil an der geſetzgebenden Macht zu verleihen. Demungeachtet halte ich dafür, daß jene Behauptung eine zu beſchränkte Anſicht der Rechte der Engliſchen Hierarchie, und folglich der Pairswürde überhaupt darbietet. Denn eine große berathende Verſammlung, deren Zuſtim-

*) Das angebliche Statut „De Tallagio non concedendo" wird von Blackſtone (Introduction to Charters p. 67) als ein bloßer Auszug aus der eben erwähnten Beſtätigung der Freibriefe betrachtet. Durch das Statut: „Articuli super Chartas," (28 Ed. I.) ward in jeder Grafſchaft ein Gerichtshof eingeführt, beſtehend aus drei Rittern oder andern Perſonen, erwählt durch die Gemeinen der Grafſchaft, deſſen einziges Geſchäft darin beſtand, über Verletzungen der beiden Charten zu erkennen, mit der Gewalt, ſolche durch Geldbußen oder Gefangenſchaft zu beſtrafen, in ſofern nicht bereits durch anderweitige ſchriftliche Befehle in der Sache eingeſchritten ſey.

mung in legislativen oder andern für die Nation wichtigen Gegenſtänden erfordert ward, war ein weſentlicher Beſtandtheil aller Verfaſſungen des Nordens. Alle dieſe Regierungsverfaſſungen, die Lombardiſche vielleicht ausgenommen, beriefen die höhere Geiſtlichkeit zu ihren Reichsverſammlungen, und zwar nicht in Rückſicht auf den Lehnsverband, welcher damals erſt in ſeiner Entſtehung war, ſondern hauptſächlich als Stellvertreter der Kirche und der Religion ſelbſt, hiernächſt aber auch, weil man ſie für unterrichtetere und aufgeklärtere Rathgeber hielt, als die Mitglieder des weltlichen Adels, endlich aber ohne Zweifel als reiche Grundeigenthümer. Auch wird man ſich erinnern, daß geiſtliche und weltliche Angelegenheiten anfangs ſowohl auf dem Feſtlande als in England in einer und der nämlichen Verſammlung abgehandelt wurden. Die Normanniſche Eroberung, welche den Angelſächſiſchen Adel vernichtete und ein neues Geſchlecht an deſſen Stelle ſetzte, konnte die Unſterblichkeit kirchlicher Beſitzthümer nicht beeinträchtigen. Die Biſchöfe aus Wilhelms Zeitalter waren vermöge des allgemeinen Herkommens in ganz Europa und vermöge des durch die Eroberung nicht aufgehobenen, in England geltenden gemeinen Rechts befugt, in den vom Könige berufenen Reichsverſammlungen Sitz und Stimme zu haben*). Einige Gründe von geringerer Wichtigkeit laſſen ſich gegen die Muthmaßung anführen, daß ihre legislativen Rechte blos freiherrlich geweſen ſeyen; namentlich der: daß während der Erledigung eines biſchöflichen Sitzes gemeiniglich der einſtweilige Vorſteher der weltlichen Zuſtändigkeiten deſſelben zum Parlament berufen ward, und daß mit den von Heinrich VIII. errichteten biſchöflichen Sitzen keine Baronien verbunden waren**); allein

*) Hody (Treatise on Convocations S. 126.) äußert ſich über dieſen Gegenſtand folgendermaßen: „zu Sächſiſchen Zeiten hatten ſämtliche Biſchöfe und Aebte, als ſolche, und nicht in Beziehung auf ihre Beſitzthümer, Sitz und Stimme in den Reichsverſammlungen oder Parlamenten. Nach der Eroberung genoſſen die Aebte nicht in dieſer ihrer Eigenſchaft, ſondern kraft ihrer Beſitzthümer als Barone jenes Rechts, die Biſchöfe hingegen in gedoppelter Eigenſchaft als Biſchöfe und als Barone.

**) Hody S. 128.

die erſtere Anſicht ſcheint weniger erkünſtelt und minder beſchränkt zu ſeyn*).

---

*) Es iſt eine bloße ſpeculative Streitfrage und wird es noch lange bleiben, ob Biſchöfen das Recht zuſteht, wegen angeſchuldigten Hochverraths oder anderer Capitalverbrechen von den Pairs gerichtet zu werden. Erwägt man dieſe Frage entweder theoretiſch oder nach alterthümlichen Autoritäten, ſo halte ich die bejahende Antwort für unbezweifelt. Die Biſchöfe waren zu allen Zeiten Mitglieder der großen Nationalverſammlungen und den weltlichen Lords vollkommen gleich, ſowohl an weltlicher Macht, als an Würde. Seit der Eroberung beſaßen ſie ihre weltlichen Zuſtändigkeiten von der Krone als Baronien, welches ſie, wenn die Geſetze irgend folgerecht waren, unbezweifelt von den Gemeinen unterſcheiden mußte. Zwar hatten ſie keinen Antheil an der richterlichen Gewalt des Oberhauſes in Unterſuchungsfällen wegen Hochverraths oder anderer Capitalverbrechen; allein der Grund hievon lag blos in den kirchlichen Canons, welche der Geiſtlichkeit verbieten, an der Erkennung von Todesſtrafen Theil zu nehmen; auch haben ſie ſich bei ſolchen Gelegenheiten jederzeit aus dem Oberhauſe zurück gezogen, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalte ihres Rechts, zu bleiben. Dieſer beſondere, lediglich aus der kirchlichen Disciplin hervor gehende Umſtand iſt einzig die Veranlaſſung geweſen, daß das Recht der hohen Geiſtlichkeit auf die Pairswürde je in Frage kommen konnte. Was den gewöhnlichen Einwand betrifft, daß ſie nicht als Pairs gerichtet werden, weil ſie keinen erblichen Adel beſitzen, ſo betrachte ich ihn als ſehr frivol, da er die beſtrittene Frage, ob zu dem Begriff einer Pairswürde oder zu ihren zufälligen Vorrechten ein erblicher Adel erforderlich ſey, ſchon als ausgemacht annimmt.

Sehen wir uns nach verfaſſungsmäßigen Vorgängen um, die, wenn ſie unverwerflich und in hinreichender Anzahl vorhanden ſind, alle Fragen dieſer Art ſchlüſſig entſcheiden müſſen, ſo ſcheint das Gewicht alterthümlicher Autoritäten ſich auf die Seite der Prälaten zu lenken. Im 15ten Jahre der Regierung Eduards III. (1340) brachte der König gegen den Erzbiſchof Stratford mehrere Anklagen vor. Der Angeklagte erſchien im Parlament in der erklärten Abſicht, ſich vor den Pairs als ſeinen Standesgenoſſen zu vertheidigen. Der König beſtand darauf, daß er ſich vor dem Schatzkammergerichte verantworten ſolle; allein Stratford beharrte auf ſeinem Verlangen. Hierauf beauftragte das Oberhaus mit Zuſtimmung des Königs zwölf ſeiner Mitglieder, — Biſchöfe, Grafen und Barone, — mit der Berichtserſtattung über die Frage: ob den Pairs das Recht zuſtehe, ſich gegen peinliche Anklagen nur im Parlamente und vor keiner andern Behörde verantworten zu dürfen? Dieſe Committée berichtete dem Könige im verſammelten Parlamente: daß die Pairs des Landes nur im Parlamente und vor ihren Standesgenoſſen angeklagt und von dieſen gerichtet werden dürften. Hierauf bat der Erzbiſchof den König, daß er, offenkundig an ſeiner Ehre gekränkt, ſich im verſammelten Parlament vor den Pairs verantworten dürfe, welches der König bewilligte. (Rot. Parl. Bd. II. S. 127. Collier's Eccles. Hist. Bd. I. S. 543.) Das Verfahren gegen Stratford ging nicht weiter; allein ich halte es für unmöglich, zu läugnen, daß ſein Recht, als Pair gerichtet zu werden, ſowohl vom Könige, als von den Lords anerkannt wurde.

Auf dieſe geiſtlichen Lords folgen die Grafen und Barone, oder der weltliche Pairsſtand Englands. Die erſtere Würde

---

Dies iſt jedoch das letzte und vielleicht das einzige Beiſpiel, wo einem Prälaten dies Vorrecht zu Theil ward. Unter der vorhergehenden Regierung Eduards II. ward, — wenn wir Walſingham S. 119. Glauben beimeſſen dürfen, — Adam Orleton, der parteiſüchtige Biſchof von Hereford, anfänglich vor dem Oberhauſe vor Gericht geſtellt, in der Folge aber durch gemeine Geſchworne ſchuldig befunden. Allein mit dieſer Angelegenheit hatte es eine beſondere Bewandniß. Wahrſcheinlich hatte die Schwierigkeit, ein Verdammungsurtheil von den weltlichen Pairs zu erlangen, deren viele Eduarden in dieſem Falle, wo das Vorrecht der Geiſtlichkeit mit großer Heftigkeit in Anſpruch genommen wurde, abgeneigt waren, großen Einfluß auf den König. Als jedoch im J. 1357 ein Biſchof von Ely angeklagt war, einen des Mordes Schuldigen gehehlt zu haben, ward er ungeachtet ſeines Verlangens, durch Pairs gerichtet zu werden, genöthiget, ſich dem Ausſpruche Geſchworner zu unterwerfen. Collier S. 557. Im 31ſten Regierungsjahre Eduards III. (1358) ward der Abt von Miſſenden wegen Falſchmünzerei gehangen. (2 Inst. S. 635.) Dugdale bezeugt, der Abt dieſes Kloſters ſey im 49ſten Regierungsjahre Heinrichs III. durch ſchriftliche Ladung im Parlamente berufen worden. Wenn ſeinem weltlichem Beſitzthume die Rechte einer Baronie zuſtanden, ſo ſehe ich keinen großen Unterſchied zwiſchen ſeinem Falle und dem eines Biſchofs. Der Vorgang, worauf diejenigen Rechtsgelehrten, welche den Biſchöfen das fragliche Vorrecht abſprechen, ſich vorzüglich gründen, iſt der Criminalproceß gegen den Biſchof Fiſher, der freilich von gemeinen Geſchwornen gerichtet ward, ohne daß, ſo viel ich weiß, er und ſeine Freunde Einwendungen dagegen machten. Gegen Cranmer ward eben ſo verfahren, und aus dieſen beiden Vorgängen, die allerdings die neueſten in ihrer Art ſind, übrigens aber beide keineswegs aus muſterhaften Zeiten herrühren, iſt in der großen Mehrheit unſerer Geſetzſammlungen der Schluß gezogen worden, daß Biſchöfe kein Recht haben, von den weltlichen Pairs gerichtet zu werden. Auch würde ohne Zweifel, wenn der Fall einträte, die Entſcheidung des Oberhauſes dieſem gemäß ausfallen.

In dem oben erwähnten Beſchluſſe der Lords in Stradfords Sache kommen zwei beſondere Umſtände vor. Der erſte iſt der, daß die Lords das Recht in Anſpruch nehmen, nicht nur von ihren Standesgenoſſen, ſondern auch im Parlament gerichtet zu werden. Und bei der Anklage des Biſchofs von Ely ſoll auf deſſen Verlangen, von ſeinen Standesgenoſſen gerichtet zu werden, der Umſtand geltend gemacht ſeyn, daß das Parlament eben damals keine Sitzungen hielt. (Collier a. a. O.) Es iſt daher am wahrſcheinlichſten, daß der Gerichtshof des präſidirenden Lords (High-Steward), berufen zu dem beſonderen Zwecke der peinlichen Unterſuchung gegen einen Pair, eine ſpätere Einrichtung war, welches auch Sir E. Coke (4 Inst. S. 58.) zu beſtätigen ſcheint. Der zweite auffallende Umſtand iſt der, daß die Lords ihr Vorrecht auf alle Criminalfälle ohne Unterſchied, und nicht blos auf Anklagen wegen Hochverraths und anderer Capitalverbrechen ausdehnten. Aber hierin trat ihnen unbezweifelt der klare Inhalt der Magna Charta zur Seite, der keinen Unterſchied jener Art zuläßt. Das Herkommen,

hatte vielleicht in der vorliegenden Periode einen minder amtlichen Character als in Sächſiſchen Zeiten, obwohl die Gra-

---

einen Pair wegen Verbrechen von gemeinen Geſchwornen richten zu laſſen, — ein Herkommen, über deſſen Urſprung ich nichts ſagen kann, — iſt eine jener Anomalien, die nur zu oft unſere Geſetze in den Augen Unparteiiſcher als launenhaft und vernunftwidrig erſcheinen laſſen.

So weit hatte ich die vorſtehende Anmerkung geſchrieben, als ich Stillingfleets Abhandlung über die richterliche Gewalt der Biſchöfe in Capitalfällen las; — ein Recht, welches zwar, ſo viel ich weiß, durch Nichtgebrauch und gegentheilige Vorgänge abgeſchafft iſt, welches jedoch nach den vom erwähnten Schriftſteller angeführten Beweiſen in Uebereinſtimmung mit den gemeinen Rechten und den Statuten von Clarendon unſtreitig beſtanden hat, verſchiedentlich ausgeübt, und nur durch freiwillige Nichtübung ſuſpendirt iſt. Im Verfolge dieſes Beweiſes handelt der Verf. von der Pairswürde der Biſchöfe, und bringt aus den Parlamentsprotocollen hinreichende Beweiſe bei, daß ſie den Titel: Pairs, erhielten. Wenn aber noch irgend ein Zweifel übrig bleiben könnte, ſo enthält das Statut vom 25. Reg. J. Ed. III. C. 6. eine legislative Anerkennung der Pairswürde der Biſchöfe. Das Ganze dieſes Gegenſtandes hat Stillingfleet mit vieler Kraft und Klarheit dargeſtellt, obwohl er übrigens, wahrſcheinlich fühlend das Gewicht der für die gegentheilige Meinung anzuführenden Vorgänge, eben keine Verfechter des fraglichen Rechts der Biſchöfe zu ſeyn ſcheint. (Stillingfleet's Werke Bd. III. S. 820.) Wenn Stillingfleet die von Warburton in der „Alliance of Church and State“ (Verbündung der Kirche und des Staats) gemachte Diſtinction: daß die Biſchöfe in *richterlicher* Eigenſchaft als Barone, in der *Geſetzgebung* hingegen als Magnaten agiren, für ihre Sache anführt, ſo ſcheint er ſich eben nicht auf den ſtärkſten Grund zu ſtützen; auch hat er für ihr Recht, einen Gemeinen zu richten, keinen hinreichenden Beweggrund angegeben. Die Competenz des Parlaments in peinlichen Unterſuchungsſachen wegen Hochverraths und anderer Capitalverbrechen, welche in der That beiden Häuſern richterliche Macht verleiht, ſcheint die Ausübung eines vor Zeiten dem großen Nationalrath zuſtändigen Rechts zu ſeyn, wovon vor der Revolution noch einige Spuren vorhanden waren. (Chron. Sax. S. 164 und 169.) Dies Recht vertrat die Stelle der nachher eingeführten Unterſuchungen durch die Pairs, welche, wenn man die 29ſte Section der Magna Charta nach ihrem ſtrengen Sinne auslegt, lediglich in dem Falle eintreten ſollten, wenn der König als Ankläger auftritt. Und dieſe Erwägung iſt von großem Gewicht bei der Erörterung der immer noch unausgemachten Frage, ob ein *Gemeiner* wegen angeſchuldigten Hochverraths von den Lords gerichtet werden kann.

Stillingfleet's Abhandlung ward geſchrieben bei Gelegenheit der Einwendungen der Gemeinen gegen die Stimmführung der Biſchöfe über die in Frage ſtehende Begnadigung des Lord Danby. Burnet ſcheint voraus zu ſetzen, daß das Recht der Biſchöfe, Endurtheile zu erlaſſen, nie vertheidigt ſey, und verwechſelt Schlußkenntniſſe mit Vorbeſcheiden. Hargrave verfällt in einen noch größeren Irrthum, wenn er ſich einbildet, daß den Biſchöfen auch das Recht, zur Erlaſſung ei-

ſen auf den dritten Pfennig ſämtlicher Emolumente der Juſtizverwaltung in den Grafſchaftsgerichten, ſo wie auch vermuthlich auf das Recht, die Miliz ihrer Grafſchaft, wenn ſie aufgeboten ward, zu befehligen, Anſpruch hatten *). Jeder Graf war auch Baron und beſaß eine Baronie durch Verleihung der Krone, welcher er, vermuthlich mit Berückſichtigung der Einkünfte ſeiner Grafenwürde, ein höheres Beihülfsgeld davon entrichtete; ich kann nicht mit Beſtimmtheit ſagen, ob bloße Grafentitel, gänzlich verſchieden von der Statthalterſchaft einer Grafſchaft, ſchon zur Zeit der Eroberung ſtatt fanden, wie Madox zu glauben ſcheint, oder ob ſie noch zu Heinrichs II. Zeiten als unregelmäßig betrachtet wurden, wie Lord Lyttleton meint. In Dugdale's Werk über die Baronien werden keine Titularbarone namhaft gemacht; denn ſelbſt die Barons von Clare bekleideten die Würde als Grafen von Hertford.

Es wird allgemein angenommen, daß es während der beiden erſten Jahrhunderte nach der Eroberung nur ſolche Baronien gab, die ſich auf den Beſitz unmittelbarer Thronlehne gründeten; es iſt indeß ſehr ſchwer, die Beſchaffenheit derſelben deutlich zu erkennen, welches jedoch zur Entwickelung unſeres Parlamentarſyſtems das beſte Mittel iſt. Zwei unſerer ausgezeichnetſten Geſchichtsforſcher, Selden und Madox, ſind über die cha-

---

ner Anklageacte ihre Stimme abzugeben, ſtreitig gemacht ſey, welches, ſo viel ich weiß, nie der Fall geweſen iſt. Notes on Co. Litt. 134 b.

*) Madox Baronia Anglica S. 138. Dialogus de Scaccario B. I. C. 17. Lyttleton's Geſch. Heinrichs II. Bd. II. S. 217. Der letztere Schriftſteller vermuthet gegen Selden's Meinung, daß auch unter Heinrichs II. Regierung die Grafen noch Statthalter ihrer Grafſchaften waren. Stephan ernannte einige Titulargrafen und verlieh ihnen Kronländereien, um ihre Würde aufrecht zu erhalten; allein ſein Nachfolger widerrief dieſe Verleihungen und beraubte ſie ihrer Grafentitel.

In Rymer's „Foedera" (Bd. I. S. 3.) finden wir eine Urkunde, worin Mathilde den Milo von Gloceſter zum Grafen von Hereford ernennt, und ihm und ſeinen Erben das Schloß und die Gerichtsbarkeit der Stadt dieſes Namens, ferner den dritten Pfennig der von der Stadt zu zahlenden jährlichen Renten, ſo wie der Gerichtsſporteln in der Grafſchaft, endlich drei Rittergüter, einen Forſt und die von drei Kronvaſallen und allen ihren Lehnen zu leiſtenden Dienſte dergeſtalt verleiht, „daß er ſie mit allen Privilegien und Freiheiten ſo unbeſchränkt, als je ein Graf in England, beſitzen ſolle."

racteriſtiſchen Merkmale dieſer Beſitzart verſchiedener Meinung. Nach der Anſicht des Erſteren hatte jeder kriegsdienſtpflichtige Kronvaſall in Rückſicht ſeines Grundbeſitzthums als Baron Sitz und Stimme im Parlament. Alle Mitglieder dieſer Claſſe wurden zu den Rathsverſammlungen des Königs berufen, und waren Pairs ſeines Gerichtshofes. Ihre Baronien oder „Ehrenbeſitzthümer“ (honours), wie ſie häufig genannt wurden, beſtanden aus einer Anzahl von Ritterſitzen, von deren jedem ritterliche Feudalkriegsdienſte geleiſtet werden mußten. Die Anzahl dieſer Rittergüter war nicht, wie man irrig geglaubt hat, auf dreizehn und ein Drittheil beſchränkt, ſondern ſie richtete ſich nach dem Umfange der Baronie und den bei ihrer Errichtung dem Könige vorbehaltenen Dienſten. Waren der Rittergüter mehrere vorhanden, als hiezu erforderlich, ſo war ihr Beſitzer gleichfalls Baron, und ward aufgefordert, dem Könige in ſeinem Parlament mit ſeinem Rath und Urtheil zu dienen, wie dies aus vielen amtlichen Nachrichten und Geſchichtsſtellen hervorgeht.

Allein gegen das Ende der Regierung Johanns wurden nur einige der vornehmſten Kronvaſallen durch beſondere Schreiben, die übrigen durch allgemeine Aufforderungen der Sherifs ihrer Grafſchaften eingeladen. König Johann erklärt in ſeiner großen Charte: „ſo oft Beihülfs- oder Ritterdienſtgelder gefordert werden, faciemus summoneri archiepiscopos, episcopos, abbates, comites et majores barones regni sigillatim per literas nostras. Et praeterea faciemus summoneri in generali per vicecomites et ballivos nostros omnes alios, qui in capite tenent de nobis.“ Hiedurch werden die Barone von andern Kronvaſallen unterſchieden, gleich als ob dieſer Titel nur auf eine gewiſſe Anzahl der Kronvaſallen anwendbar wäre; aber mit Recht muß man vermuthen, daß vor der Gründung dieſer Charte durch irgend eine frühere Parlamentsacte beſtimmt war, wie dieſe größeren Barone von den geringeren Kronvaſallen unterſchieden werden ſollten; wie konnte ſonſt ein ſo allgemeiner und unbeſtimmter Ausdruck zur Richtſchnur dienen? Wahrſcheinlich beruhte der Unterſchied auf dem Stolze der alten, reichen Barone

des Reichs, die ſich über die durch Verleihungen heimgefallener Baronien von der Krone neuernannten, ſo wie über die in ihren Vermögensumſtänden heruntergekommenen Barone, welche dennoch kraft ihrer Beſitzthümer ihres Gleichen waren, erhaben fühlten. Sie bewirkten daher zwei Neuerungen in ihrem Zuſtande; nämlich erſtens, daß dieſe geringeren Barone in ihrer Geſamtheit durch den Sherif, und nicht mehr durch individuelle Berufungsſchreiben, die ſie ſich als unterſcheidende Ehrenbezeigungen vorbehielten, entboten wurden, und zweitens, daß ſie nicht für eine ganze Baronie die für ſolche beſtimmte Summe von hundert Mark, ſondern für jeden Ritterſitz, welchen ſie von der Krone zu Lehn trugen, fünf Pfund an Hülfsgeldern erlegten. Dies machte ihr Beſitzthum zu bloßen ritterdienſtpflichtigen Gütern, und ſie ſelbſt zu bloßen Kronvaſallen. In der Folge war es den großen Reichsbaronen nicht ſchwer, keinen als Baron im Parlamente zuzulaſſen, der nicht ein perſönlich an ihn gerichtetes Berufungsſchreiben erhalten hatte, worüber wahrſcheinlich unter der Regierung Heinrichs III. eine Verordnung erlaſſen ward. Wenn wir einem von Camden angeführten ungenannten Schriftſteller Glauben beimeſſen dürften, ſo wäre dieſe Beſchränkung der Pairswürde auf namentlich eingeladene Barone durch ein bald nach der Schlacht von Evesham erlaſſenes Statut förmlich verordnet. Aber nie hat man Camden's Autorität näher bewahrheiten können, und wahrſcheinlich war jene Veränderung früheren Urſprungs *).

Dies iſt Selden's Theorie, die, wenn ſie weniger auf muthmaßlichen Veränderungen in den Geſetzen beruhte, ohne Zweifel einige weſentliche Schwierigkeiten in der entgegengeſetzten Anſicht dieſer Materie haben würde. Nach Madox war die Beſitzart als ritterdienſtpflichtiger unmittelbarer Kronvaſall jederzeit verſchieden von der Beſitzart als Baron. Es iſt jedoch nicht leicht, die characteriſtiſchen Unterſchiede beider aufzufinden; auch hat der letzterwähnte ausgezeichnete Geſchichtsforſcher in ſeiner ausführlichen Schrift: „**de baronia Anglica**“ von den Baro-

*) Selden's Werke Bd. III. S. 713—743.

nien keine Definition gegeben, und die wahre Beſchaffenheit derſelben unerklärt gelaſſen. Die Anzahl der Rittergüter, welche ſie enthielten, konnte kein unterſcheidendes Merkmal derſelben ſeyn, denn die Baronie Hwayton beſtand nur aus drei Ritterſitzen; hingegen beſaß Johann Balliol dreißig Rittergüter, lediglich in der Eigenſchaft als ritterdienſtpflichtiger Kronvaſall *). Auch ſcheint es eben ſo wenig in dem Vorrechte beſtanden zu haben, dem Parlamente beizuwohnen, da gewöhnlich alle Kronvaſallen dazu aufgefordert wurden. Was aber auch immer die Scheidungslinie zwiſchen dieſen Beſitzarten geweſen ſeyn mag, ſo ſcheint die Sonderung derſelben lange vor Johanns Regierung ſtatt gefunden zu haben. In Heinrichs I. Freibriefe werden bloße Kronvaſallen, geſondert von Grafen und Baronen, aufgezählt. Sowohl Ritter, als Barone werden als anweſend in dem Parlament zu Northampton (1165 und 1176), ſo wie bei andern Gelegenheiten, genannt **). In einem Namenverzeichniſſe kriegsdienſtpflichtiger Kronvaſallen, entworfen unter der Regierung Heinrichs II. unter dem Titel: Liber niger Scaccarii, finden ſich mehrere Perſonen aufgeführt, die jeder nur einzelne Rittergüter von der Krone zu Lehn trugen, und dennoch, im weiteren Sinne des Worts, wahrſcheinlich zu Zeiten Barone genannt wurden. Der Verfaſſer des Dialogus de Scaccario ſchließt, wenn er von den Beſitzern größerer oder kleinerer Baronien redet, alle unmittelbare Kronvaſallen mit ein ***). Unter den erſteren ſcheinen diejenigen verſtanden zu werden, die König Johann in ſeiner Charte als majores barones bezeichnet; die barones secundae dignitatis hingegen, die nach der Verſicherung eines gleichzeitigen Schriftſtellers dem Parlament zu Northampton beiwohnten, waren ohne Zweifel keine andere, als die unmittelbaren kriegsdienſtpflichtigen Kronvaſallen †). Denn das

*) Lyttleton's Geſch. Heinrichs II. Bd. II. S. 212.

**) Hody on Convocations S. 222 und 234.

***) Lib. II. c. 9.

†) Hody und Lord Lyttleton behaupten: dieſe Barone zweiten Ranges ſeyen Afterlehnsträger der Krone und unmittelbare Vaſallen der großen Barone geweſen, welchen dieſer letztere Titel, wiewohl un-

Wort baro, welches urſprünglich nichts weiter bedeutete, als einen Mann, hatte ſehr weit umfaſſende Nebenbedeutungen, und ward nicht ſelten auf gemeine Freiſaſſen angewandt, wie z. B. in dem Worte court-baron (Freiſaſſengericht). Auch nannte man die höchſten obrigkeitlichen Perſonen der Städte Barone, wie dies noch immer bei den Mitgliedern des Schatzkammergerichts und den Repräſentanten der „Fünf Häfen" des Reichs (Cinque-ports) der Fall iſt.

Es bietet jedoch die oben angeführte Stelle aus König Johanns großer Charte einen feſten Punct dar, woran wir uns im Verfolge unſerer Forſchungen halten können; wenigſtens iſt es gewiß, daß alle unmittelbare Kronvaſallen zur Berufung ins Parlament berechtigt waren, und zwar die größeren Barone durch beſondere ſchriftliche Ladungen, die übrigen mittelſt collectiver Ladungen durch ihren Sherif. Der Zeitpunct hingegen, wo alle nicht namentlich aufgeforderte ſelbſt dann, wenn ſie zu den unmittelbaren Kronvaſallen gehörten, der Mitgliedſchaft des Parlaments beraubt wurden, iſt wieder in Ungewißheit und Dunkel gehüllt und beruht auf Muthmaßungen. Der von Camden angeführte ungenannte Schriftſteller ſcheint für ſeine Behauptung, daß ſie vermöge eines nach der Schlacht bei Evesham erlaſſenen Statuts ausgeſchloſſen worden, keine hinreichende Autorität darzubieten. Der Grundſatz war höchſt wahrſcheinlich ſchon weit früher anerkannt. Simon von Montfort ließ nur drei und zwanzig weltliche Pairs zu ſeinem berüchtigten Parlamente auffordern. Im J. 1255 beſchwerten ſich die Barone, daß viele unter ihnen die in der Magna Charta angeordneten Berufungsſchreiben nicht erhalten hätten, und weigerten ſich, bis zu deren Erlaſſung dem Könige Subſidien zu bewilligen *). Es würde

---

eigentlich, manchmal gegeben worden. Dies war ganz gemäß der Meinung dieſer beiden Schriftſteller, daß die Gemeinen einen integrirenden Theil des Parlaments ausmachten. Allein Hume, der zugleich die Wahrheit ihrer Deutung in dieſem einzelnen Falle und das Irrige ihres Syſtems anerkennt, hält die angeführte Thatſache für eine Abweichung von der eingeführten Regel, und für einen Beweis von dem ungeregelten Zuſtande der Conſtitution.

*) M. Paris S. 785. Die Barone erklärten ſogar dem Könige:

ein Leichtes geweſen ſeyn, dieſe Berufungsmethode eines parteiiſchen Parlaments zu vereiteln, wenn ein unberufener Baron blos vermöge des Rechts ſeines Grundbeſitzthums in demſelben hätte Sitz und Stimme nehmen können. Selden's Meinung, daß im Anfange der Regierung Heinrichs ein Ausſchließungsgeſetz erlaſſen ſey, hat weniger Unwahrſcheinliches. Doch vielleicht iſt es unnöthig, zu einer ſolchen Hypotheſe ſeine Zuflucht zu nehmen. Perſönliche Berufungsſchreiben waren vermuthlich ſchon vor Johanns Zeiten eingeführt*); und ſobald dieſe zum herkömmlichen und regelmäßigen Erforderniß der Erſcheinung eines Barons im Parlamente wurden, war es ſehr natürlich, daß man ſie bald als eine unerläßliche Bedingung anſah, zumal da in jenen Zeiten die königlichen Vorrechte ſehr groß, die Geſetze noch ungeregelt waren, und Viele die Parlamentsgeſchäfte für minder ehrenvoll als läſtig hielten. Die oben angeführte Verfügung der großen Charte hatte vermuthlich darin ihren Grund, daß man bei der Berufung früherer Parlamente zu Zeiten manche königliche Vaſallen übergangen hatte, und bei der Auferlegung von Taxen eine allgemeinere Zuſtimmung für nothwendig gehalten wurde, als man von bloßen Parlamentsverſammlungen, ſelbſt wenn ſie rathgebend waren, erwarten konnte**).

Wie lange die geringeren Kronvaſallen noch fortfuhren, des perſönlichen Stimmrechts im Parlamente zu genießen, iſt ſchwer zu beſtimmen. In den Freibriefen Heinrichs III. iſt die eben näher erörterte Clauſel ausgelaſſen, und meines Erachtens iſt kein klarer Beweis vorhanden, daß die Sherifs jemals beauftragt

---

dies ſey ſeinem eigenen Freibriefe zuwider, worin jedoch die erwähnte, in ſeines Vaters Charte enthaltene Clauſel ausgelaſſen war.

**) Heinrich II. unterſagte im J. 1175 allen denen, die an der letzten Empörung Theil genommen hatten, ohne beſonderes Einladungsſchreiben in der königlichen Rathsverſammlung zu erſcheinen. Carte Bd. II. S. 249.

**) Ueber die Beſitzart der Baronien ſehe man außer den bereits angeführten Schriftſtellern Weſt's Unterſuchung der Art und Weiſe, wie Pairs ernannt wurden (Inquiry into the Method of creating Peers), und Carte's Geſch. v. England Bd. II. S. 247.

wurden, die in ihrer Grafſchaft anſäſſigen kriegsdienſtpflichtigen Kronvaſallen auf die in König Johanns Charte vorgeſchriebene Weiſe zum Parlamente zu berufen. Dennoch iſt es erwieſen, daß ſie während Heinrichs Regierung bei vielen Gelegenheiten wirklich Parlamentsmitglieder waren, woraus hervorgeht, daß ſie entweder durch perſönliche Einladungsſchreiben, oder, — welches wahrſcheinlicher iſt, — durch den Sherif berufen wurden. In der That herrſcht große Dunkelheit über die Parlamentsverfaſſung unter dieſer Regierung. Die nachſtehenden Beweisſtellen könnten zu der Vermuthung führen, daß ſchon im Anfange derſelben die Freiſaſſen im Parlamente repräſentirt wurden; allein ich bin der gegentheiligen Meinung geneigter.

In der Verfaſſungsurkunde vom erſten Regierungsjahre Heinrichs III. heißt es: „Pro hac donatione et concessione... archiepiscopi, episcopi, comites, barones, milites, et libere tenentes, et omnes de regno nostro dederunt nobis quintam decimam partem omnium bonorum suorum mobilium *).“ Und in einem Protocoll aus dem 19ten Jahre der nämlichen Regierung: „Comites et barones, et omnes alii de toto regno nostro Angliae spontanea voluntate sua concesserunt nobis efficax auxilium **).“ Das Umfaſſende dieſer Worte wird jedoch beſchränkt durch eine der folgenden Stellen, worin es heißt: die Taxe ſey auferlegt „ad mandatum omnium comitum et baronum et omnium aliorum, qui de nobis tenent in capite.“ Es ſcheint allgemeines Herkommen geweſen zu ſeyn, dasjenige, was in der That nur von den höheren Ständen bewilligt war, als bewilligt von ſämtlichen Volksclaſſen anzunehmen. So werden in einer ähnlichen Urkunde aus dem 21ſten Reg. J. Heinrichs III. alle Volksclaſſen beſonders aufgezählt: „archiepiscopi, episcopi, abbates, priores et clerici, terras habentes, quae ad ecclesias suas non pertinent, comites, barones, milites, et liberi homines pro se et suis villanis, nobis concesserunt in auxilium tricesi-

*) Hody on Convocations S. 293.

**) Brady Introduction to History of England. Anhg. S. 43.

nam partem omnium mobilium *).“ In den archivaliſchen Nachrichten von dem nämlichen Jahre findet ſich ein Erlaß an die Irländiſchen Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Aebte, Prioren, Grafen, Barone, Ritter und Freiſaſſen (liberi homines), worin der König Subſidien von ihnen verlangt, und zugleich anführt, daß ſeine getreuen Engländer (fideles Angliae) ihm ein Gleiches bewilligt hätten **).

Allein den geringeren Kronvaſallen, deren manche zu arm waren, um ſich in den Ritterſtand erheben zu laſſen, ward die Parlamentsmitgliedſchaft äußerſt läſtig, ſo wie ſie auf der anderen Seite auch dem Könige unangenehm war. Er kannte ihre Abhängigkeit von den Baronen, und fürchtete den Zuſammenfluß einer Menge, die ſich das Recht anmaßte, bewaffnet am beſtimmten Orte zu erſcheinen. Ein ſo unangemeſſenes und unheildrohendes Syſtem konnte unter einem in der Ausbildung vorwärts ſchreitenden Volke nicht von Dauer ſeyn, und glücklicherweiſe entdeckte man ohne Mühe das wahre Abhülfsmittel dieſer Ungebühr.

Der Grundſatz der Stellvertretung in ihrem weiteſten Umfange kann ſchwerlich irgend einer nicht rein democratiſchen Verfaſſung fremd ſeyn. Faſt in allen Ländern nimmt man an, daß die Geſamtheit ſich durch einen Theil ausſpricht, und daß die Entſcheidungen eines Theils die Geſamtheit verbindlich machen. Unter unſern Voraltern war der Lehnsherr Stellvertreter ſeines Vaſallen, und noch unbezweifelter vertrat der Abt die Stelle ſeiner Mönche. Das Syſtem kirchlicher Concilien, betrachtet als Organe der Kirche, beruhte in der That auf dem Grunde einer ſtillſchweigenden oder ausdrücklichen Repräſentation, und hatte eine Hinneigung, das Publicum mit der Anwendung deſſelben auf Nationalverſammlungen vertrauter zu machen.

Der erſte Fall wirklicher Stellvertretung, deſſen unſere Geſchichte gedenkt, trat ſchon im vierten Jahre nach der Erobe-

*) Brady's History of England, Bd. I. Anhg. S. 182.

**) Brady's Introduction etc. S. 94.

rung ein. Damals ließ Wilhelm, wenn wir Hoveden Glauben beimeſſen wollen, in jeder Grafſchaft zwölf Perſonen, bewandert in den Gewohnheitsrechten Englands, erwählen, die beeidigt wurden, ihm von ihren heimiſchen Geſetzen genaue Kunde zu geben, welche, ſo vergewiſſert, mit Zuſtimmung des großen Raths beſtätigt wurden. Dieſe Verſammlung nennt Hale „ein Parlament, ſo vollſtändig und wirkſam, als je eines in England gehalten worden *).“ Aber es iſt kein Anſchein vorhanden, daß dieſe zwölf Abgeordnete jeder Grafſchaft mit irgend einer höheren Autorität bekleidet waren, als mit dem Auftrage, ihre alten Gebräuche zu erklären. Wenigſtens kann auf dieſe iſolirte und anomaliſche Verſammlung, deren Daſeyn nur von einem einzigen Geſchichtſchreiber bezeugt wird, der überdies ein Jahrhundert ſpäter lebte, kein Gewicht gelegt werden.

In der Erforſchung des Urſprungs der Grafſchaftsvertretungen kann nichts unſere Aufmerkſamkeit feſſeln, bis wir auf den ſchriftlichen Befehl kommen, welchen König Johann im 15ten Jahre ſeiner Regierung an ſämtliche Sherifs in folgenden Ausdrücken erließ: „Praecipimus tibi quod omnes milites ballivae tuae qui summoniti fuerunt, esse apud Oxoniam ad Nos a die Omnium Sanctorum, in quindecim dies venire facias cum armis suis: corpora vero baronum sine armis, singulariter et quatuor discretos milites de comitatu tuo illuc venire facias ad eundem terminum, ad loquendum nobiscum de negotiis regni nostri.“ In Hinſicht der Erläuterung dieſes dunklen Befehls muß ich den Leſer auf dasjenige verweiſen, was Prynne darüber geſagt hat **); allein es bleibt räthſelhaft, ob dieſe vier Ritter, — der einzige Punct, der auf unſern Zweck Bezug hat, — von der Grafſchaft erwählt, oder wie unſere heutigen Geſchwornen vom Sherif nach deſſen Gutfinden auserſehen werden ſollten. Da es keine hinreichenden Beweiſe giebt, die wir einer Entſcheidung zum Grunde legen können, ſo läßt ſich blos die ſchwankende Muthmaßung

*) Hist. of Common Law Bd. I. S. 202.

**) 2 Prynnes Register S. 16.

aufſtellen, daß im 15ten Regierungsjahre Johanns vielleicht ein Beiſpiel einer Grafſchaftsvertretung vorhanden geweſen ſey.

Hiernächſt können wir ein Gewohnheitsrecht anführen, welches nach klaren Beweiſen unter der Regierung Heinrichs III. galt. Es wurden nämlich die vom Parlament bewilligten Beihülfsgelder damals nicht, wie in früheren Zeiten, durch die Richter auf ihren Umreiſen, ſondern durch Ritter, mittelſt freier Wahl erkoren in den Grafſchaftsgerichten, auf die Unterthanen vertheilt. Dies erhellet aus zwei Decreten, eines aus dem 4ten und ein anderes aus dem 9ten Reg. J. Heinrichs III *). Späterhin verordnete das Parlament, verſammelt zu Oxford im J. 1258, daß jede Grafſchaft vier Ritter erwählen ſollte, um erhobene Beſchwerden zu unterſuchen, und dem Parlamente das Ergebniß ihrer Forſchungen vorzulegen **). Die nächſtfolgende noch vorhandene Urkunde, woraus der Anſchein einer parlamentariſchen Stellvertretung hervorgeht, iſt aus dem 38ſten R. J. Heinrichs III. Sie enthält zuvörderſt den Befehl, daß die Grafen, Barone und andere Große (caeteri Magnates) ſich drei Wochen nach Oſtern beritten und bewaffnet in London einfinden ſollten, um nach Gascogne zu ſegeln, und fordert hiernächſt die Sherifs auf, ſämtliche in ihrem Bereich anſäſſige Kronvaſallen, deren Lehne wenigſtens jährlich zwanzig Pfund eintragen, anzuhalten, daß ſie am beſagten Orte zur beſtimmten Zeit ſich einfinden. Endlich wird den Sherifs aufgegeben, außer den oberwähnten Perſonen zwei gute verſtändige Ritter ihrer Grafſchaft, zu dieſem Zweck erwählt von den Männern dieſes Bezirks, abzuordnen, um anſtatt ihrer Aller mit den Rittern der übrigen Grafſchaften zu überlegen, wie viel ſie dem Könige in dem obhanderen dringenden Falle an Beihülfsgeldern bewilligen wollen ***)." In Hinſicht des Grundſatzes der Wahl, ſo wie des Zwecks der Verſammlung, nämlich: Geld zu bewilligen, gleicht dies freilich einer Berufung zum Parlament. In der That treten

*) Brady's Introduction etc. Anhg. S. 41 und 44.

**) Brady's Hist. of England Bd. I. Anhg. S. 227.

***) 2 Prynne S. 23.

dabei Anomalien ein, die ſchon in der Ueberſchrift des Decrets bemerklich ſind, und dieſe Verſammlung von einem regelmäßigen Parlament unterſcheiden. Wenn aber die Idee, von den Grafſchaften mittelſt Zuſtimmung ihrer Stellvertreter Geld zu erlangen, einmal gangbar war, ſo ließ ſie ſich leicht auf förmlichere Nationalverſammlungen anwenden. Einige Jahre ſpäter erſchien ein den Parlamentsberufungen analogeres Ausſchreiben. Während des Kampfes zwiſchen Heinrich III. und den verbündeten Baronen (1261) maßten ſich die letzteren die Befugniß an, eine Art von Parlament zu berufen, wozu ſie aus jeder Grafſchaft drei Ritter entbieten ließen, „secum tractaturos super communibus negotiis regni.“ Daß dies geſchehen, erfahren wir einzig durch ein entgegengeſetztes Ausſchreiben des Königs, welches die Sherifs beauftragt: „den Rittern, berufen durch die Grafen Leiceſter und Gloceſter zu ihrer Verſammlung in St. Albans, zu befehlen, daß ſie ſich ſtatt deſſen beim Könige in Windſor und an keinem andern Orte einzufinden hätten, „nobiscum super praemissis colloquium habituros*).“ Es iſt nicht völlig vergewiſſert, daß dieſe Ritter von ihren Grafſchaften erwählt waren; wenn aber auch dies der Fall geweſen, ſo hatte doch dieſe Verſammlung weit weniger den Anſchein eines Parlaments, als die vom 38ſten Reg. J. Heinrichs III.

Endlich ward im J. 1265, dem 49ſten der Regierung Heinrichs III., während der König Simons von Montfort Gefangener war, in ſeinem Namen allen Sherifs durch ein Ausſchreiben befohlen, zwei Ritter für die Geſamtheit ihrer Grafſchaft, nebſt zwei Bürgern oder Fleckenbewohnern für jede Stadt und jeden Burgflecken im Umfang derſelben auszuwählen. Dies iſt alſo der Zeitpunct, wo die Stellvertretung der Gemeinen unbeſtreitbar und offenkundig ward, wenn wir auch die weiter oben angeführten allerdings zweifelhafteren Beweiſe derſelben gänzlich verwerfen wollen.

Wenn freilich die abzuordnenden Ritter immer noch blos durch kriegsdienſtpflichtige Kronvaſallen erwählt wurden, und wenn

---

*) 2 Prynne S. 27.

dieſe Repräſentationsweiſe bloß deswegen eingeführt ward, um ihnen die Unzuträglichkeiten perſönlicher Erſcheinung zu erſparen, ſo war jene Neuerung in unſrer Verfaſſung ihrem Urſprunge nach nicht ſehr umfaſſend. Es iſt zu bedauern, daß dieſer für den Forſcher ſo wichtige Gegenſtand ſehr in Dunkel gehüllt iſt. Spelman und Brady nebſt andern Schriftſtellern haben das urſprüngliche Wahlrecht auf unmittebare Kronvaſallen beſchränkt, unter denen ſich im Lauf der Zeit auch unmittelbare Lehnsträger der Krone, die im Getümmel einer Wahl nicht leicht zu unterſcheiden waren, mit einzuſchleichen gewußt hatten, bis endlich dieſer Eingriff geſetzlich ward durch ein Statut vom 7ten Reg. J. Heinrichs IV., welches ſämtliche Jurisdictionsbehörige des Grafſchaftgerichts in Hinſicht der Wahlfreiheiten auf gleichen Fuß ſetzte. Der Grund hievon läßt ſich folgendermaßen erklären.

Der Geiſt einer Feudalmonarchie, der jeden Gutsherrn nöthigte, mit Beirath und Zuſtimmung ſeiner unmittelbaren Vaſallen zu verfahren, begründete keine Beziehung zwiſchen den erſteren und denen, die kein Beſitzthum von ihm in Händen hatten. Dieſe waren, in ſo weit es ihn anging, durch ihre unmittelbaren Oberen ſtillſchweigend vertreten, und die zufälligen Feudaleinkünfte mußten ihn von der Geſamtheit ſeines Lehns, wer es auch immer durch Afterbelehnung beſitzen mochte, geliefert werden. In England wurden einzig die Oberlehnsträger zu den großen Rathsverſammlungen berufen, bevor man noch an Repräſentation dachte, wie dies ſowohl aus König Johanns großer Chärte, als aus der Sprache vieler gerichtlichen Urkunden hervorgeht; auch ging keinen Andern die Hebung von Beihülfsoder Ritterdienſtgeldern etwas an, indem dieſe Abgaben lediglich von ihren Lehnsbeſitzungen entrichtet werden mußten. Dieſe kriegsdienſtpflichtigen Vaſallen waren unter der Regierung Heinrichs III. weit zahlreicher geworden, als ſie unter Wilhelm dem Eroberer geweſen waren. Wenn wir ihnen alle diejenigen beizählen, welche „ut de honore“ königliche Vaſallen, d. h. Inhaber heimgefallener oder unter königlicher oberlehnsherrlichen Vormundſchaft ſtehender Baronien waren, und vermuthlich der nämlichen Vor-

rechte genoſſen, da ſie durchgehends die nämlichen Laſten trugen, ſo muß dieſe Claſſe hierdurch ſehr angewachſen ſeyn, und keinen unbedeutenden Theil der Freiſaſſen des Königreichs gebildet haben. Nach dem Statut, bekannt unter der Benennung: „Quia emptores," erlaſſen im 18ten Reg. J. Eduards I., muß ſie noch weit zahlreicher geworden ſeyn, da jede mit oberlicher Bewilligung von einem unmittelbaren Kronvaſallen vorgenommene Veräußerung ein neues, unmittelbar von der Krone abhängiges Freigut bildete. Daher beſaßen viele dieſer Kronvaſallen ſehr kleine Theile von Rittergütern, und wurden deswegen nicht aufgefordert, ſich in den Ritterſtand aufnehmen zu laſſen. Sie blieben blos unmittelbare Freiſaſſen, und dies waren die liberi homines oder liberi tenentes, deren die oben angeführten Urkunden erwähnen. Zwar lautet die gewöhnliche Formel der Befehle an die Sherifs dahin: daß die Ritter „de communitate comitatus' erwählt werden ſollten. Allein das Wort: communitas, bedeutete, ſo wie in den Burgflecken, nur die höheren Claſſen, und nicht ſelten kommen in öffentlichen Urkunden die Ausdrücke „communitas populi" oder „omnes de regno" vor, wo nur die Barone oder höchſtens die unmittelbaren Kronvaſallen gemeint ſind. Wenn wir mit Aufmerkſamkeit das erſte Beiſpiel betrachten, wo aus jeder Grafſchaft Ritter zum Parlamente berufen wurden, nämlich den oben angeführten Fall vom 38ſten Reg. J. Heinrichs III., ſo wird es ſich ergeben, daß jene Ritter nur durch unmittelbare militäriſche Kronvaſallen erwählt ſeyn können. Der Gegenſtand der Zuſammenberufung jenes Parlaments, — wenn es ſo genannt werden kann, — war die Erlangung einer Beihülfsſumme von denjenigen kriegsdienſtpflichtigen Vaſallen, die, weil ſie kein vollſtändiges ritterdienſtpflichtiges Gut beſaßen, zum perſönlichen Kriegsdienſte nicht aufgefordert wurden. Es konnten daher unbezweifelt nur Oberlehnsträger bei dieſer Gelegenheit, welche lediglich ihre Lehnspflichten betraf, das Wahlrecht ausüben. Wenn wir ſpätere Zeiten übergehen wollen, finden wir aus den Regierungsperioden Eduards III. und Richards II. eine Reihe von Bittſchriften, woraus wir ſchließen müſſen, daß durch die von den Grafſchaften abgeordneten Ritter nur Oberlehnsträger repräſentirt wurden. Zwar erhielt der She-

rlf Befehl, den Koſtenbelauf der Beſoldungen dieſer Deputirten von den Gemeinen der Grafſchaft, ſowohl Freien als Unfreien, zu erheben. Aber die Vaſallen der Barone ſtrebten, ſich dieſer Laſt zu entziehen, worin der König ſie unterſtützt zu haben ſcheint. Dies führte zu häufigen Gegenvorſtellungen von Seiten der Gemeinen, die endlich ein Statut zur Folge hatten, dem zufolge alle nicht durch Acquiſitivverjährung eximirten Landbeſitzungen zu dieſer Abgabe beitragen mußten*). Wenn aber dieſe Hinterſaſſen gleiches Stimmrecht mit Oberlehnsträgern beſeſſen hätten, ſo läßt ſich ohnmöglich denken, daß es ihnen eingefallen ſeyn würde, eine ſo unbillige Exemtion zu verlangen. Da es jedoch hart ſcheinen möchte, zwiſchen den Rechten derer, die gleiche Laſt trugen, einen Unterſchied zu machen, ſo können wir wahrnehmen, wie die freien Hinterſaſſen der Oberlehnsträger aus jenem Grunde eine ſtatutariſche Theilnahme an dem Vorrechte dieſer ihrer unmittelbaren Lehnsherren erlangen konnten. Und ohne irgend eine Parteilichkeit oder geſetzwidrige Nachſicht vorauszuſetzen, iſt es leicht zu begreifen, daß, ſo lange die Natur des Lehnsverbandes und der Lehnsdienſte noch ſo dunkel war, daß unaufhörliche Streitigkeiten daraus entſtanden (wovon die alten Protocolle des Gerichtshofes der königlichen Bank voll ſind), kein Sherif die gehörige Genauigkeit beobachten konnte in der Verwerfung der Stimmen gemeiner Freiſaſſen, die ſich im Grafſchaftsgerichte einfanden, und wie wir zugeben müſſen, bei andern Gelegenheiten, z. B. im Dienſte als Geſchworne oder als Stimmführende bei der Wahl der Todtenbeſchauer, von Oberlehnsträgern nicht zu unterſcheiden waren. Ein benachbartes, obwohl lange gegen England in feindſeligen Verhältniſſen ſtehendes Königreich, welches viele ſeiner Geſetze von den unſrigen entlehnte, ließ nie andere Freiſaſſen, als unmittelbare Kronvaſallen zum Stimmrechte in den Grafſchaftswahlen zu. Dieſe fanden ſich bis zum J. 1428 ſämtlich in Perſon im Schottiſchen Parlamente ein, bis endlich im J. 1428 ein Geſetz Jacobs I. ihnen verſtattete, Repräſentanten abzuordnen**).

*) 12 Ric. II. C. 12. Prynne's 4th Register.

**) Pinkerton's Geſchichte von Schottland Bd. I. S. 120 und 357.

Dies iſt, glaub' ich, eine unparteiiſche Darlegung der Gründe für die Meinung, daß das Wahlrecht auf Kronvaſallen beſchränkt geweſen ſey. Auf der andern Seite läßt ſich anführen, daß in England der Geiſt des Feudalſyſtems nie vollſtändig vorwaltete; und noch weniger können wir uns auf die Feudalverfaſſung gründen, um Einrichtungen, die unter Eduard I. vorherrſchten, zu erklären. Anſtatt Beihülf- und Kriegsdienſtgelder, gehoben von den militairiſchen Vaſallen des Königs, fand die Krone ergiebigere Hülfsquellen in einer Abgabe von allem beweglichen Vermögen, wovon kein Stand befreit war. Aber das Statut, wodurch jede nicht durch das Parlament bewilligte Beſteurung für unzuläſſig erklärt ward, führte wenigſtens theoretiſch den Grundſatz herbei, die Wahlfreiheit auf eine ſo große Volksmaſſe auszudehnen, die nur immer das Geſchäft paßlich ausüben konnte. Selbſt unſere Könige pflegten zu ſagen: „was Alle angehe, müſſe von Allen genehmigt werden.“ Auch die Sprache aller noch vorhandenen Ausſchreiben ſtreitet eben ſo ſehr gegen die Vermuthung, daß das Stimmrecht in der Erwählung der Grafſchaftsdeputirten auf Oberlehnsträger beſchränkt war. Es ſcheint ſeltſam, daß eine ſolche Beſchränkung, wenn ſie wirklich exiſtirte, aus keiner jener Urkunden hervorgeht, daß vielmehr im Gegentheil die Ausdrücke derſelben umfaſſend genug ſind, um ſämtliche Freiſaſſen darunter zu begreifen. Dennoch wird von den Sherifs nie mehr gefordert, als zwei Ritter abzuordnen, erwählt durch die Geſamtheit der Grafſchaft, und zwar nicht allein „pro communitate,“ ſondern „per communitatem“ und „de assensu totius communitatis.“ Auch iſt es nicht befriedigend, wenn man ohne allen Beweis anführt, daß dies Wort auf Oberlehnsträger beſchränkt werden müſſe, welches der klaren Bedeutung deſſelben offenbar zuwiderläuft*).

Es ward jedoch dies Geſetz bis zum J. 1587 nicht regelmäßig befolgt. (S. 368.)

*) Was können die Vertheidiger der Meinung des Dr. Brady auf den Inhalt des nachſtehenden königlichen Ausſchreibens erwidern? Rex militibus liberis hominibus et toti communitati comitatus Wygorniae tam intra libertates quam extra, salutem! Cum comites, barones, milites, liberi homines, et communitates comitatuum regni

Wenn die Kronvaſallen gefunden hätten, daß die geringeren Freiſaſſen ſich mit Unrecht eine Stimme anmaßten, würden ſie ſich ohne Zweifel beſchwert und geſetzliche Abhülfe bewirkt haben. Und auf der andern Seite würde man es für eben ſo unbillig gehalten haben, den Gehalt der von den Grafſchaften abgeordneten Ritter für ihre Dienſtleiſtungen im Parlament von Leuten zu erheben, die an ihrer Erwählung keinen Antheil hatten. Allein es erhellet aus mehreren Ausſchreiben, erlaſſen im Anfange der Regierung Eduards II., daß dieſe Beſoldungen (wages) „de communitate comitatus“ entrichtet wurden*). Es wird ſchwerlich behauptet werden, daß dies Ausſchreiben nur Oberlehnsträger befaßte; und doch kann das Wort nicht füglich auf verſchiedene Claſſen von Perſonen angewandt werden, wenn es in der nämlichen Urkunde und in Beziehung auf den nämlichen Gegenſtand nochmals vorkommt. Die oben erwähnte Reihe von Bittſchriften in Betreff der Bezahlung von Beſoldungen läßt vielmehr ſchließen, daß alle Hinterſaſſen das Stimmrecht hatten, wenn ſie für gut fanden, es auszuüben, indem man ihre Verpflichtung, zu dieſer Ausgabe beizutragen, ſtreng behauptete. Auch kann man nicht mit Fug bezweifeln, daß ſämtliche Freiſaſſen, ausgenommen die beſonders Eximirten, Gerichtsbehörige der Grafſchaftsgerichte waren, — einer Behörde, die nichts mit dem Lehnsverbande gemein hatte, und vor welcher die Wahlen durch die daſelbſt Anweſenden getroffen wurden. Was diejenige Verſammlung anbetrifft, wozu im 38ſten Reg. J. Heinrichs III. abgeordnete Ritter aus allen Grafſchaften berufen wurden, ſo kann ſie kein Parlament genannt werden, ſondern gehörte vielmehr zu

---

nostri vicesimam omnium bonorum suorum mobilium, civesque et burgenses et communitates omnium civitatum et burgorum ejusdem regni, nec non tenentes de antiquis dominicis coronae nostrae quindecimam bonorum suorum mobilium nobis concesserunt etc. Parl. Rot. I. E. II. in Rot. Parl. Vol. I. S. 442. Man ſ. auch S. 241 und S. 269. Wenn das Wort communitas hier irgend einen beſtimmten Sinn hat, welches bei der Abfaſſung einer amtlichen Urkunde vorauszuſetzen iſt, ſo kann es nicht die Oberlehnsträger, wohl aber die untere Claſſe bedeuten, die, ohne zu den Freiſaſſen oder freien Stadt- oder Fleckenbürgern zu gehören, dennoch zu der ausgeſchriebenen Vermögensſteuer beitragen mußten.

*) Madox Firma Burgi S. 99 und 102. Note Z.

jenen anomaliſchen Verſammlungen, die während des ungeregelten Zuſtandes der Verfaſſung zu Zeiten gehalten wurden. Aber wenigſtens iſt ſie der früheſte uns bekannte Fall einer Volksvertretung, und läßt uns auf ſpätere Zeiten, als die Gemeinen einen weſentlichen Theil der geſetzgebenden Behörde ausmachten und ihre Zuſtimmung zu allen öffentlichen Laſten erfordert wurde, keinen Schluß ziehen.

Die vorſtehende Streitfrage iſt, Alles wohl erwogen, immer noch keinesweges zweifelsfrei, und die Meinungen der Geſchichtsforſcher ſind getheilt. Prynne ſcheint nicht bezweifelt zu haben, daß die abgeordneten Ritter „in einer Verſammlung der ganzen Grafſchaft durch und für die ganze Grafſchaft erwählt“ wurden, und zwar ohne Rückſicht auf die Beſitzart der Freiſaſſen *). Brady und Carte ſind hingegen anderer Meinung **). Allein ihre Hinneigung zur Beſchränkung der Grundlage der Conſtitution iſt ſo ſtark, daß ſie gegen ihre Autorität gewiſſermaßen ein Vorurtheil erregt. Wenn ich über einen ſo ſehr im Dunkeln liegenden Gegenſtand eine Meinung äußern darf, ſo geht ſie dahin: daß ſchon ſeit der Regierungsperiode Eduards I. die Erwählung abgeordneter Ritter durch ſämtliche Freiſaſſen, im Grafſchaftsgerichtshofe, und ohne Rückſicht auf die Art ihres Beſitzthums geſchah; und wenig oder gar nicht von ihrer jetzigen Beſchaffenheit verſchieden war ***).

Das Fortſchreiten der Städte in mehreren Staaten des Feſtlandes aus einem an Knechtſchaft grenzenden Zuſtande zu Reichthum und Freiheit hat in mehreren Theilen dieſes Werkes unſere Aufmerkſamkeit auf ſich gezogen. Ihr Aufblühen in England hatte theils aus allgemeinen Urſachen, theils aus politiſchen Nachahmungsgründen faſt gleichzeitig beinahe die nämliche Richtung genommen. Aus der Angelſächſiſchen Regierungsperiode finden wir in den dürftigen amtlichen Urkunden, die aus jenem Zeitpuncte noch vorhanden ſind, äußerſt wenige Nachrichten über

*) Prynne's 2tes Regiſter S. 50.

**) Carte's Hist. of England. Bd. II. S. 250.

***) Sehr geſchickt iſt dieſe Streitfrage in Edinburgh Review Bd. XXVI. S. 341. erörtert.

den Zuſtand der Stadtbewohner; einzig jene ausführliche Landbeſchreibung, — das Domesday-book, — darlegend den Zuſtand Englands unter Eduard dem Bekenner, wirft einige Rückblicke auf den früheren Zuſtand der Städte. Schon Alfred und Athelſtan hatten dem Handel einige Aufmerkſamkeit gewidmet, und ein Kaufmann, der drei Seereiſen gemacht hatte, ward durch eine Urkunde Athelſtan's zur Würde eines Thanes erhoben*). Vielleicht ward dies Vorrecht eben nicht häufig nachgeſucht; aber ſchon bildeten die Stadtbürger eine beſondere Claſſe, unterſchieden von den Ceorls oder Bauern, und ſcheinen, obwohl ſie damals nach unſern jetzigen Anſichten ſchwerlich frei zu nennen waren, dennoch zu ausgedehnteren Immunitäten den Grund gelegt zu haben. Wenigſtens iſt es wahrſcheinlich, daß die Engliſchen Städte vollkommen ſo große Fortſchritte zur Erlangung der Freiheit gemacht hatten, als die Franzöſiſchen. Zur Zeit der Eroberung finden wir die Bürger oder Stadtbewohner unter der Grundherrſchaft oder dem Schutze des Königs oder irgend eines andern Grundherrn, welchem ſie einen jährlichen Zins und beſtimmte oder herkömmliche Abgaben entrichteten. Zu Zeiten gehörte eine und die nämliche Stadt verſchiedenen Grundherren, oder ſie zahlte dem einen ihre Abgabe, während ſie unter der Gerichtsbarkeit des andern ſtand. Häufig genoſſen ſie beſondere Privilegien in Hinſicht des Erbrechts, und wie es ſcheint, beſaßen ſchon damals zwei oder drei Städte ein Gemeinheitseigenthum, welches einer Art von Gilde oder Corporation zugehörte; niemals aber hatten ſie, ſo weit die vorhandenen Nachrichten reichen, eine Municipalverwaltung durch ſelbſtgewählte Obrigkeiten**). Außer den regelmäßigen, gemeiniglich nicht drückenden

*) Wilkins S. 71.

**) Burgenses Exoniae urbis habent extra civitatem terram duodecim carucatarum, quae nullam consuetudinem reddunt nisi ad ipsam civitatem. (Domesday S. 100.) Die Bürger von Canterbury beſaßen fünf und vierzig Häuſer außerhalb der Stadt, „de quibus ipsi habebant gablum et consuetudinem, rex autem socam et sacam: ipsi quoque burgenses habebant de rege triginta tres acras prati in gildam suam. (S. 2.) In Lincoln und Stamford hatten einige dort anſäſſige Grundeigenthümer, Lagemanni genannt, Gerichtsbarkeit (socam et sacam) über ihre Pächter. Aber nirgends habe ich eine Spur innerer

Abgaben mußten ſie nach Gutfinden ihrer Grundherren Schatzungen erlegen. Dieſe Belaſtungen währten noch zwei hundert Jahre lang ohne Beſchränkung, ausgenommen daß endlich die Barone angehalten wurden, vom Könige Erlaubniß zu erbitten, bevor ſie ihre Hinterſaſſen beſteuerten, welches gewöhnlich dann geſchah, wenn der König ſeinen eigenen Vaſallen eine Schatzung auferlegte*). Bei allem dem nahm der Reichthum der Städte

---

Selbſtregierung auffinden können, man möchte denn Cheſter als eine Ausnahme betrachten wollen, wo, wie wir leſen, zwölf „judices civitatis“ vorhanden waren, ohne daß jedoch bemerkt wird, wer ſie ernannt hatte. Das Wort: Lageman, ſcheint gleichbedeutend mit judex. Die oben erwähnte Gilde zu Canterbury war vermuthlich eine freiwillige Aſſociation, ſo wie auch zu Dover eine Bürgergilde (the burgesses guildhall, gihalla burgensium) beſtand. (S. 1.)

Viele Stellen im Domesday-book, die ſich auf den Zuſtand der Bürgerſchaften beziehen, findet man geſammelt in Brady's Geſchichte der Burgflecken (History of Boroughs), — einem ſehr gehaltvollen Werke, bei deſſen Leſung man jedoch gegen die Treue der Darſtellungen des Verfaſſers auf ſeiner Hut ſeyn muß.

So weit hatte ich dieſe Note geſchrieben, als mir ein Freibrief von Heinrich II., verliehen der Stadt Lincoln, in die Hände fiel, welcher deutlicher als irgend eine andere ähnliche Urkunde auf Jurisdictionsprivilegien, deren die Bürger unter Eduard dem Bekenner genoſſen, Bezug zu nehmen ſcheint. Dieſe Freibriefe beziehen ſich nicht immer auf wahre Thatſachen; dennoch iſt es möglich, daß die Bürger von Lincoln, eine der fünf Däniſchen Städte, deren die Schriftſteller aus den Zeiten vor der Revolution mit Auszeichnung zu erwähnen pflegen, in eine vortheilhaftere Lage verſetzt wurden, als die meiſten übrigen Bürgerſchaften. „Sciatis, me concessisse civibus meis Lincoln, omnes libertates et consuetudines et leges suas, quas habuerunt tempore Edwardi et Will. et Henr. regum Angliae et gildam suam mercatoriam de hominibus civitatis et de aliis mercatoribus comitatus, sicut illam habuerunt tempore praedictorum antecessorum nostrorum, regum Angliae, melius et liberius. Et omnes homines, qui infra quatuor divisas civitatis manent et mercatum deducunt, sint ad gildas et consuetudines et assisas civitatis, sicut melius fuerunt tempore Edw. et Will. et Henr. regum Angliae. Rymer Th. I. S. 40. (Ausg. 1816.)

Der oben angeführten critiſchen Zeitſchrift verdanke ich die Nachweiſung mehrerer in der Eile von mir überſehenen Freibriefe des nämlichen Zeitalters, die ſich auf ähnliche Weiſe ausdrücken. Ob aber dieſe allgemeinen Ausdrücke das Stillſchweigen des Domesday-book überwiegen, wage ich nicht zu entſcheiden. Ich habe weiter unten zugegeben, daß jedes Corporationseigenthum ein gewähltes Perſonale für deſſen Verwaltung vorausſetzt, und ohne Zweifel machten jene Gilden Zunftgeſetze zur Nachachtung ihrer Mitglieder. Aber dies iſt etwas ganz anderes, als Municipalgerichtsbarkeit über alle Einwohner einer Stadt.

*) Madox Hist. of Excheq. C. 17.

bedeutend zu; denn ihr Handelsgewinn war ungemindert durch Mitbewerbung, und das Bewußtſeyn, daß ſie nicht, gleich den Leibeignen in ihrer Umgebung, perſönlich ihrer Beſitzungen beraubt werden konnten, flößte ihnen einen Erwerbfleiß und eine Beharrlichkeit ein, welche die Normanniſchen Könige und Barone bei aller ihrer Raubſucht nicht zu hemmen oder zu unterdrücken vermochten.

Eine der früheſten und wichtigſten Veränderungen in dem Zuſtande der Bürgerſchaften war die Umwandlung ihrer perſönlichen Abgaben in einen dauernden Zins, gezahlt von der Geſamtheit der Städte und Burgflecken. Man nannte dies eine „immerwährende Verpachtung" der Stadt oder des Burgfleckens an die Bürgerſchaft und deren Nachfolger (Firma burgi)*). Bevor eine ſolche Verwilligung eintrat, ward die Stadt als eine Domanialbeſitzung des Grundherrn, und dieſer als geſetzlicher Eigenthümer des Bodens und der einzelnen Grundbeſitzungen betrachtet**); doch glaube ich keinesweges, daß die Bürgerſchaften von allen Eigenthumsrechten an ihren Beſitzthümern entblößt waren. Wenn eine Stadt auf die oberwähnte Weiſe in Erbpacht gegeben war, behielt der Grundherr blos die Oberherrſchaft und den Anſpruch auf die jährliche feſte Rente, die er durch Beſchlagnahme beitreiben konnte***). Die Bürgerſchaften beſaßen ihre Ländereien als ſogenanntes Bürgerlehn (burgage-tenure), faſt analog den freien Frohngütern (socage)†). Vielleicht mochte dieſe Beſitzart vor Einführung der ſogenannten Verpachtungen mit der unſerer jetzigen Zinspächter (copy-holder) einige Aehnlichkeit gehabt haben. Es iſt hier die Bemerkung nicht unwichtig, daß der Grundherr durch eine ſolche Verpachtung ſich unter jeder vorauszuſetzenden Bedingung des nutzbaren Eigenthums (dominium utile) des Bodens gegen eine immerwährende Rente

---

*) Madox über die Firma Burgi S. 1. Vor der Eroberung gab es, ſo viel ich weiß, nur ein einziges Beiſpiel von einer Firma Burgi, nämlich zu Huntingdon. (Domesday-book S. 203.)

**) Madox S. 12 und 13.

***) Ebendaſ. S. 21.

†) Ebendaſelbſt.

begab, ſo daß die Schatzungen, die er in der Folge den Einwohnern willkührlich auferlegte, ſo gewöhnlich ſie auch waren, dennoch ſchwerlich als eine rechtmäßige Ausübung des Eigenthumsrechts betrachtet werden können.

Bei einem ſolchen Syſtem willkührlicher Beſteuerung mußte es jedoch den ſelbſtſüchtigſten Tyrannen in die Augen fallen, daß der Wohlſtand ſeiner Bürgerſchaften auch der ſeinige, und ihr Gedeihen ſein Vortheil war. Noch weit mehr waren freiſinnige und einſichtsvolle Monarchen, wie Heinrich II., geneigt, ſie durch Vorrechte aufzumuntern. Seit Wilhelms des Rothhaarigen Zeiten gab es keine Regierung, die nicht mehreren Städten Befreiungen von Fluß- und Marktzöllen, — dieſen minder drückenden Laſten der Feudaltyrannei, — oder Handelsfreiheiten, Immunitäten von den gewöhnlichen Gerichtsbarkeiten, oder endlich das Recht innerer Selbſtregierung verlieh. So ertheilte Heinrich I. in dem urſprünglichen Freiheitsbriefe der Stadt London *) ihren Bürgern außer mehreren andern wichtigen commerciellen und fiscaliſchen Immunitäten das Recht, ihren eigenen Sherif und Richter zu wählen, mit Ausſchluß jeder andern Gerichtsbarkeit **). Dergleichen Bewilligungen waren jedoch im Allgemeinen nicht ſo umfaſſend bis zur Regierungsperiode König Johanns ***). Schon vor jener Zeit hatte die innere Einrich-

---

*) Ich habe irgendwo geleſen, daß dieſe Charte, die, verliehen im Jahr 1101, blos in einer durch Eduard IV. beglaubigten Abſchrift aufbewahrt wird, kein Datum enthält. Rymer Th. I. S. 11. (Ausg. v. 1816.) Wäre ſie wirklich ſchon im J. 1101 erlaſſen, ſo wäre dieſer Umſtand um deswillen bemerkenswerth, da die erſten Freibriefe, ertheilt von Ludwig VI., den man für den Vater dieſer Inſtitutionen hält, um mehrere Jahre ſpäter ausgefertigt wurden.

**) Die Bürger mußten dem Könige für dies Privilegium hundert Mark erlegen. Mag. Rot. 5 Stephan. in Madox Hist. of Excheq. Th. XI. So viel ich weiß, iſt Heinrichs I. Freiheitsbrief in Hinſicht ſeiner Aechtheit unverdächtig; dennoch hält Brady in ſeiner Abhandlung über die Burgflecken (Treatise on Boroughs S. 38. Ausg. v. 1777.) nicht für nöthig, ſeiner zu erwähnen, und bedient ſich vieler Ausdrücke, die mit dem Daſeyn deſſelben unverträglich ſind.

***) Blomefield behauptet in ſeiner Geſchichte von Norfolk (Hist. of Norfolk. Bd. II. S. 16.), daß Heinrich I. im J. 1122 die nämlichen Privilegien, welche London beſaß, auch der Stadt Norwich verlieh; doch iſt es erwieſen, daß der König den Hafenrichter (port-reeve) ſelbſt er-

tung der Städte eine neue Organiſation erhalten. In der Sächſiſchen Periode finden wir freiwillige, theils religiöſe, theils weltliche Aſſociationen zur wechſelſeitigen Vertheidigung gegen Unrecht oder zur Unterſtützung in der Dürftigkeit. Dieſe Geſellſchaften nannte man Gilden, von dem Sächſiſchen Worte gildan (bezahlen oder beitragen); ſie hatten die natürlichen, wenn auch nicht die geſetzlichen Kennzeichen der Corporationen*). Zur Zeit der Eroberung beſaßen dergleichen freiwillige Corpo=

---

nannt; aber Blomefield vermuthet, daß der Ernannte, da das Amt jährlich neu beſetzt ward, wahrſcheinlich von den Bürgern vorgeſchlagen ſey.

*) Madox Firma Burgi S. 23. Hickes theilt eine Verbrüderungsurkunde der Thanes in der Grafſchaft Cambridge mit, die mehrere bemerkenswerthe Umſtände enthält. Wer einen Mitverbündeten tödtete, mußte (vermuthlich außer dem gewöhnlichen Wehrgelde) acht Pfund erlegen. Wenn ein Verbündeter (Gilda) Jemanden erſchlug, deſſen Ermordung 1200 Schillinge an Wehrgeld koſtete, mußte jedes Mitglied der Gilde eine halbe Mark erlegen; für einen Ceorl zwei orae, etwa zehn Schillinge, für einen Walliſer die Hälfte; wenn aber der Todtſchlag frevelhafterweiſe verübt war, ſo hatte der Thäter kein Recht, von der Geſellſchaft Beiträge zu verlangen. Wer ſich gegen einen Genoſſen oder ſelbſt gegen andere Perſonen beleidigender Worte bediente, mußte eine Geldbuße erlegen. Niemand durfte in Geſellſchaft eines Mitgliedes der Gilde, der einen Mitgenoſſen der Geſellſchaft getödtet hatte, eſſen oder trinken, wenn nicht der König, der Biſchof oder der Alderman auch dabei gegenwärtig war. Dissert. epistolar. S. 21.

Wir finden in Wilkins Sammlung Angelſächſiſcher Geſetze S. 65. mehrere Vorſchriften, beſchworen von Perſonen adeligen und nichtadeligen Standes (ge eorlisce ge ceorlisce) und beſtätigt vom Könige Athelſtan. Sie ſind gleicher Beſchaffenheit mit den Zunftgeſetzen verſchiedener anderer Geſellſchaften, geſtiftet zur Erhaltung öffentlicher Ordnung. Ihre Hülfsmittel zur Erreichung ihres Zweckes waren höchſt gewaltſam. Wer einen Societätsgenoſſen beraubte, ward getödtet; ſeine Habe ward in Beſchlag genommen, zur Hälfte ſeinem Weibe (falls ſie nicht etwa mitſchuldig war) gelaſſen, und die andere Hälfte zwiſchen dem König und der Geſellſchaft getheilt.

In einer andern Verbrüderung der Geiſtlichkeit und des Laienſtandes zu Exeter war jeder Genoſſe berechtigt zu einem Beitrage der Geſellſchaft, wenn er eine Reiſe unternahm, oder wenn ihm ſein Haus abbrannte. So glichen dieſe Verbrüderungen einigermaßen unſern heutigen freiwilligen Vereinen ähnlicher Art, und ſind ein Beitrag zu dem Sittengemählde damaliger Zeiten, weshalb ich, obwohl ſie nicht eigentlich zu meinem gegenwärtigen Zwecke gehören, die vorſtehenden Nachrichten darüber mittheilte. Wer ſich von den Angelſächſiſchen Gilden näher unterrichten will, ſehe Turner's Geſchichte Bd. II. S. 102. Societäten der nämlichen Art, geſtiftet zu religiöſen oder Wohlthätigkeitszwecken, oder auch zu wechſelſeitigem Beiſtande, nich aber zu

rationen der Bürgerſchaften, wie oben ſchon bemerkt worden, in einigen Städten entweder Grundeigenthum, oder oberliche Rechte über das Eigenthum Anderer. Es ſcheint, daß zur Verwaltung des gemeinſamen Einkommens und anderer von einer ſolchen Genoſſenſchaft unzertrennlichen Geſchäfte eine, erwählten Perſonen übertragene, innere Leitung erforderlich war*). Nach jenem Zeitraume wurden ſie zahlreicher, und richteten ihre Zwecke theils vermöge des ſteigenden Handels, theils nach dem Beiſpiele ähnlicher Brüderſchaften in vielen Städten Frankreichs, hauptſächlich auf commercielle Gegenſtände. Der Monopolgeiſt kräftigte dieſe Einrichtungen, und jede Handels- und Gewerbsclaſſe begann, eine Körperſchaft zu bilden, um Mitbewerbung auszuſchließen. So wurden in den mit Corporationsurkunden verſehenen Städten Zünfte errichtet, von denen die der Weber in London wahrſcheinlich die erſte war **), und die allmählig feſter begründet und von der Krone urkundlich beſtätigt wurden. In Städten, die nicht groß genug waren, um mehrere abgeſonderte Zünfte zuzulaſſen, befaßte eine Handels- oder Gewerbsgilde ſämtliche gewerbtreibende Perſonen, oder doch die Vorſteher jeder Gewerbsclaſſe. Auch dies ward ein Gegenſtand der nach Heinrichs II. Regierungsperiode vollzogenen Corporationsurkunden. Die Verwaltung der innern Angelegenheiten dieſer Genoſſenſchaften war vor ihrer geſetzlichen Incorporirung natürlich zu einer Art von Oligarchie geworden, die in den Urkunden allgemein beibehalten ward. Zwar waren die in denſelben bewilligten Immunitäten ſehr ausgedehnt; allein alle Autorität ward mehr oder weniger auf eine geringe Anzahl von Perſonen beſchränkt. Wenige Städte ausgenommen, ward das Recht, eigene Obrigkeiten zu erwählen, ihnen zuerſt vom König

---

Handelszwecken beſtanden noch lange nachher. (Blomefield's Geſchichte von Norfolk Bd. III. S. 494.)

*) Unter der Regierung Heinrichs I. verlieh Turſtin, Erzbiſchof von York, der Bürgerſchaft von Beverley das Recht, gleich den Bürgern von York ihr eigenes Gildenhaus (hanshus) zu haben, „et ibi sua statuta pertractare ad honorem Dei etc." Rymer Th. I. S. 10. Ausg. von 1816.

**) Madox Firma Burgi. S. 189.

Johann verliehen; aber dieſe Verleihungen müſſen keineswegs einer einſichtsvollen Politik, deren er gänzlich unfähig war, ſondern ſeiner Armuth zugeſchrieben werden*).

Von der Mitte des zwölften bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts kam in England der Zuſtand der Gewerbe immer mehr und mehr in Aufnahme. Die Städte an der ſüdlichen Küſte führten Zinn und andere Metalle aus, und tauſchten dagegen Franzöſiſche Weine ein; die nördlichen Städte ſchickten Korn nach Norwegen; die „fünf Häfen" vertauſchten Wolle gegen Flanderns verarbeitete Stoffe**). Waren gleich dieſe Handelsplätze nicht zu vergleichen den Städten Italiens oder Deutſchlands, ſo ſtieg dennoch ihr Wohlſtand hoch genug, um daheim einen bedeutenden Grad von Wichtigkeit zu erlangen. Jene kräftig ausgeübten königlichen Rechte der Normanniſchen Monarchen, welche die Feudalariſtocratie niederdrückten, erſetzten den Engliſchen Städten alles dasjenige, worin ſie in Hinſicht ihrer Bevölkerung und der Schwäche ihrer Vertheidigungsmittel den Städten Deutſchlands nachſtehen mochten. Sie hatten keine kleinen Tyrannen, keine Localfehden zu fürchten, und konnten ſie nur der Habſucht der Krone genügen, ſo waren ſie vor allen übrigen Beſchwerden geſichert. Vor allen andern ward London, unſere alterthümliche, herrliche Hauptſtadt, ſchon in jenen Tagen der Vorzeit mit Recht als ein integrirender Theil des politiſchen Syſtems betrachtet. Schon lange vor der Eroberung war dieſe ſo treflich gelegene Stadt wohlhabend und volkreich. Bereits im Anfange des achten Jahrhunderts nennt Bede London „einen großen Markt, — zu Lande und zu Waſſer häufig beſucht von Kaufleuten***)." Zu der Abgabe von 82,000 Pfd., welche Canut vom ganzen Königreiche hob, bezahlte London 15,000 Pfund†). Wenn wir Hoveden Glauben beimeſſen dürfen, ſo verbündeten ſich die Bürger von London beim Tode

*) Ebendaſelbſt a. m. O. Einige ältere Urkunden gleichen Inhalts findet man in der neuen Ausgabe von Rymer's Werken.

**) Lyttleton's Geſch. Heinrichs II. Bd. II. S. 170. Macpherſon's Annalen des Handels (Annals of commerce) Bd. I. S. 331.

***) Macpherson S. 245.

†) Ebendaſelbſt S. 282.

Ethelreds II. mit einem Theile des Adels, um Edmund Eiſenſeite (Ironside) auf den Thron zu erheben*). Nach dem glaubwürdigeren Zeugniſſe der Sächſiſchen Chronik und Wilhelm's von Malmsbury ward Harold I. durch ihr Zuthun zum König erwählt**). In ſpätern Zeiten finden wir ſie thätig im Bürgerkriege Stephans und Mathildens. Der berufene Biſchof von Wincheſter erklärte den Bürgern von London: ſie ſeyen wegen der Größe ihrer Stadt dem Adel faſt gleich zu ſchätzen; auch iſt es erwieſen, daß einige Barone in ihre Gemeinheit aufgenommen waren***). Wirklich wurden die Bürger ſelbſt, oder wenigſtens die vornehmſten unter ihnen Barone genannt. Gewiß iſt's, daß London ſchon damals bei weitem die größte Stadt in England war. Es giebt verſchiedene Veranſchlagungen ihrer damaligen Volksmenge, unter denen einige übertrieben ſind; doch konnte meines Erachtens die Stadt innerhalb ihrer Ringmauern ſchwerlich weniger als dreißig bis vierzig tauſend Seelen enthalten, und überdies waren die Vorſtädte ſehr volkreich †). Dieſe

---

*) Cives Lundinenses et pars nobilium, cui eo tempore consistebant Lundoniae, Clitonem Eadmundum unanimi consensu in regem levavere. S. 249.

**) Chron. Saxon. S. 154. Malmsbury S. 76. Letzterer ſagt: „die Londoner waren durch ihren Verkehr mit den Dänen (propter frequentem convictum) faſt zu Barbaren geworden.“

***) Londinenses, qui sunt quasi optimates pro magnitudine civitatis in Anglia. (Malmsb. S. 189.) So auch M. Paris: „cives Londinenses, quos propter civitatis dignitatem et civium antiquam libertatem Barones consuevimus appellares.“ (S. 744.) Und an einem andern Orte: „totius civitatia cives, quos barones vocant.“ S. 835. Spelman ſagt, daß auch die obrigkeitlichen Perſonen verſchiedener andern Städte Barone genannt wurden. (Glossary, Barones de Londou.)

†) Drake, der Geſchichtſchreiber von York, behauptet: London ſey zur Zeit der Eroberung minder volkreich geweſen, als jene Stadt, und citirt Hardynge, einen Schriftſteller aus Heinrichs V. Zeitalter, zum Beweiſe, daß das Innere von London damals nicht dicht bebaut geweſen ſey. (Eboracum S. 91.) York ſcheint jedoch bei der Thronbeſteigung des Eroberers nicht mehr als 10,000 Einwohner enthalten zu haben, und ſelbſt aus den übertriebenen Angaben der Bevölkerung von London geht wenigſtens ſo viel hervor, daß ſie jene Zahl weit überſtiegen haben müſſe. Fitz-Stephen, ein gleichzeitiger Biograph Thomas Becket's, berichtet: London habe in ſeinen Ringmauern 80,000 waffenfähige Männer, welches jedoch ſein Ueberſetzer Pegge für einen Schreibfehler im Manuſcript hält. Dieſe und andere Hyperbeln haben

Volksmenge, der Genuß bedeutender Privilegien und das Bewußtſeyn von Kraft flößte den Einwohnern in ihrem Benehmen einen Geiſt der Freiheit und ſogar des Aufruhrs ein*). Wenn die Barone mit der Krone im Streit lagen, waren die Londoner ſtets auf der erſteren Seite. Sie nahmen thätigen Antheil an der Abſetzung Wilhelm Longchamp's, des Canzlers und Oberrichters Richards I.**). In dem großen Kampfe um die Magna Charta thaten ſie ſich gleichfalls hervor; auch wurden die Privilegien ihrer Stadt ausdrücklich in derſelben beſtätigt, und der Maire von London war einer der fünf und zwanzig Barone, denen die Aufrechthaltung der Verfügungen der großen Charte aufgetragen ward. Unter der nächſtfolgenden Regierung zeigte der Hof große Abneigung und Eiferſucht gegen die Bürger von London, und behandelte ſie manchmal, insbeſondere aber nach der Schlacht bei Evesham ſehr hart***).

ſich dem einſichtsvollen Lord Lyttleton dergeſtalt eingeprägt, daß er der Meinung iſt, man müſſe in Peters von Blois Angabe der Einwohnerzahl von London anſtatt quadraginta millia, quadringenta leſen. (Geſch. Heinrichs II. B. IV. am Ende.) Es iſt kaum nöthig zu bemerken, daß bei dem damaligen Zuſtande des Ackerbaues und der innern Verbindungsmittel kaum die Hälfte dieſer Menſchenzahl Unterhalt finden konnte.

Das Steuerregiſter vom J. 1377 (Archaeologia Bd. VII.) läßt ſchließen, daß ſelbſt damals London noch nicht mehr als 35,000 Einwohner zählte. Iſt dies wahr, ſo konnte ihre Zahl zwei bis drei Jahrhunderte früher nach aller Wahrſcheinlichkeit unmöglich den oben angeführten großen Betrag gehabt haben.

*) Dieſer aufrühreriſche, oder wenigſtens widerſpenſtige Character der Londoner zeigte ſich in den Aufſtänden unter der Anführung Wilhelm Longbeard's — (zur Zeit Richards I. und Conſtantin's) im J. 1222 — den Patriarchen einer langen Reihe von Stadt-Demagogen. (Hoveden S. 765. M. Paris S. 154.

**) Hoveden's Ausdrücke ſind ſehr beſtimmt und zeigen, daß die Theilnahme der Bürger von London (wahrſcheinlich des Maire und der Aldermänner) an dieſer Maßregel nicht blos in einem lärmenden Auflauf, ſondern in überlegtem Zuſammenwirken mit dem Adel beſtand. Comes Johannes et fere omnes episcopi et comites Angliae eadem die intraverunt Londonias; et in crastino praedictus Johannes, frater regis, et archiepiscopus Rothomagensis et omnes episcopi et comites et barones et cives Londonienses cum illis convenerunt in atrio ecclesiae S. Pauli .... Placuit ergo Johanni, fratri regis, et omnibus episcopis et comitibus et baronibus regni et civibus Londoniarum, quod cancellarius deponeretur, et deposuerunt eum etc. S. 701.

***) Ueber den Zuſtand der Engliſchen Städte vor der Mitte des

Ungeachtet des Einfluſſes der Stadt London in jenem Zeitalter der Zerrüttung finden wir nicht, daß ſie in den Nationalverſammlungen größeres Gewicht hatte, als die unbedeutendſte Stadt. So reich, mächtig, angeſehen und hochherzig auch immer ihre Bürger geworden waren, ſo dauerte es doch ſehr lange, bis ſie einen regelmäßigen Sitz im Parlamente fand. Das Recht des Königs, nach Gefallen Schatzungen aufzuerlegen, ſelbſt gegen London ſchonungslos ausgeübt durch Heinrich III.*), ließ dem Könige keinen Antrieb übrig, die Bewohner der Städte und Burgflecken zum Parlamente zu berufen. Und auf der andern Seite waren die Letzteren, täglich wachſend an Anſehen, ihrer Sache gewiß, daß ſie unter einer ſo beſchränkten Monarchie, als die Engliſche im 13ten Jahrhunderte geworden war, jenes ausgezeichnete Vorrecht früher oder ſpäter erlangen würden. Daß Simon von Montfort ſie nach der Schlacht von Lewes zu ſeinem Parlamente berief, geſchah lediglich, um ſeine Partei zu verſtärken, die unter den Gemeinen vorherrſchte; allein ihre dauernde Zulaſſung in die geſetzgebende Verſammlung iſt einem allgemeineren Grunde zuzuſchreiben; denn ſonſt wäre es ſchwer zu begreifen, weshalb die Neuerung eines Uſurpators zur Folge gezogen ſeyn ſollte, obwohl ſie dasjenige, was der Lauf der Dinge allmählig vorbereitet hatte, allerdings beſchleunigt haben mag.

Bekanntlich ſind die älteſten Berufungsſchreiben der Städte und Burgflecken, deren Daſeyn wir beurkunden können, diejenigen, welche Simon von Montfort, Graf von Leiceſter, unterm 12ten

---

13ten Jahrhunderts ſ. m. Lyttleton's Geſch. Heinr. II. Bd. II. S. 174 und Macpherſon's Annalen des Handels.

*) Häufige Beweiſe findet man in Madox History of Exchequer S. 17. und bei M. Paris, der voll Unwillen folgendermaßen klagt: „Cives Londinenses, contra consuetudinem et libertatem civitatis, quasi servi ultimae conditionis, non sub nomine aut titulo liberi adjutorii, sed tallagii, quod multum eos angebat, regi, licet inviti et renitentes, numerare sunt coacti. S. 492. Heu ubi est Londinensis toties empta, toties concessa, toties scripta, toties jurata libertas! etc. S. 657. Zu Zeiten hemmte der König das Marktrecht der Stadt, d. h. — vermuthlich ihr Zollrecht, — bis ſie ſeinen Forderungen Genüge geleiſtet hatte.

Decbr. 1264 im 49ſten Regierungsjahre Heinrichs III. erließ *). Nach langer Controvers ſcheinen faſt alle einſichtsvolle Geſchichtsforſcher darin übereingekommen zu ſeyn, dieſe Berufung als den Urſprung der Volksrepräſentation zu betrachten **). Der Streitpunct läßt ſich ſehr genau feſtſetzen. Wir ſehen aus unzähligen amtlichen Nachrichten, daß der König ſeinen Domanialſtädten willkührlich Schatzungen auferlegte ***). In keiner öffentlichen Urkunde werden vor dem 49ſten Regierungsjahre Heinrichs III. die Bürger der Städte und Burgflecken conſtituirende Theile des Parlaments genannt, wohl aber werden Prälaten, Barone, Ritter und zu Zeiten Freiſaſſen als ſolche ausdrücklich bezeichnet †). Dagegen ſind die Gemeinen ſeit ihrer unbezweifelten Zulaſſung faſt immer beſonders erwähnt. Kein Geſchichtſchreiber ſpricht von Repräſentanten, erſchienen für das

---

*) Dieſe Ausſchreiben ſind nicht mehr vorhanden und vielleicht nie beantwortet; folglich können wir nicht ſagen, an welche Städte und Burgflecken ſie namentlich erlaſſen wurden. Es ſcheint jedoch, daß man das Parlament zahlreich verſammelt zu ſehen wünſchte; denn im Eingange hieß es: „scribitur civibus Ebor, civibus Lincoln, et ceteris burgis Angliae." Seltſam iſt's, daß der Stadt London nicht erwähnt wird, die ohne Zweifel eine beſondere Aufforderung erhalten haben muß. (Rymer Th. I. S. 803. Dugdale Summonitiones ad Parliamentum S. 1.)

**) Schlecht würde es die Mühe des Leſers lohnen, ſich durch Tyrrel's gehaltloſe, weitſchweifige Schriften hindurch zu arbeiten; allein jeder, der zu wiſſen wünſcht, was ſich anführen läßt für die Behauptung, daß unſere jetzige Parlamentsverfaſſung älteren Urſprungs ſey, leſe Hody on Convocations und Lyttleton's Geſch. Heinr. II. Bd. III. S. 276. Bd. IV. S. 79 bis 106. Letzterer hat dieſe Streitfrage mit möglichſtem Scharfſinn erörtert. Whitelocke hat ſie in ſeinem „Commentary on the parliamentary writ" ſehr ausführlich, aber ohne critiſche Urtheilskraft abgehandelt.

***) Madox Hist. of Exchequer S. 17.

†) Die einzige ſcheinbare Ausnahme iſt ein Schreiben des Parlaments von 1246 an den Papſt, deſſen Eingang folgendermaßen lautet: „barones, proceres et magnates a c n o b i l e s p o r t u u m m a r i s h a b i t a t o r e s, nec non et clerus et populus universus salutem. (Matt. Paris S. 696.) Es ſcheint aus dieſen Worten deutlich zu erhellen, daß einige der vornehmſten Einwohner der „fünf Häfen," — — damals ſehr blühende Städte, — dieſem Parlamente beiwohnten. Ob ſie aber als Repräſentanten oder vermöge außergewöhnlicher Berufungsſchreiben in demſelben Sitz nahmen, iſt nicht ſo klar; und letzteres ſcheint unter dieſen beiden Muthmaßungen die wahrſcheinlichſte zu ſeyn.

Volk; — keiner bedient ſich des Wortes: Bürger oder Bürgerſchaft, wenn er die im Parlamente Anweſenden beſchreibt. Ein ſo überzeugender, wenn gleich negativer Beweis iſt durch einige allgemeine, zweideutige Ausdrücke, ſey es in amtlichen Ausſchreiben und Protocollen, oder in hiſtoriſchen Schriften, nicht zu entkräften*). Dieſe mönchiſchen Annaliſten ſind dürftige Geſchichtsquellen in Hinſicht ſolcher Puncte, wo es auf beſonders genaue Abwägung ihrer Ausdrücke ankömmt. Allein es iſt kaum möglich, daß Hoveden und M. Paris, die mitunter ſehr ausführlich ſind, wo es Parlamentsverhandlungen betrifft, nicht zu Zeiten der Gemeinen in unzweideutigen Ausdrücken erwähnt haben ſollten, falls Repräſentanten dieſes Standes wirklich einen Theil dieſer Verſammlung gebildet hätten.

Es verdienen jedoch zwei Beiſpiele, die man geltend gemacht hat, um der Stellvertretung der Gemeinen ein größeres Alterthum beizulegen, beſondere Erwägung. Dies ſind die Fälle von St. Albans und Barnſtaple. Im 8ten Regierungsjahre Eduards II. beſchwerten ſich nämlich die Bürger von St. Albans beim königlichen Rathe: „daß, ungeachtet ſie, des Königs unmittelbare Lehnsträger, ſtatt aller andern Dienſtleiſtungen, deſſen Parlamenten bei jeder Aufforderung durch zwei ihrer Mitglieder beiwohnen müßten, wie ſolches bisher zu allen Zeiten gebräuchlich geweſen, und namentlich ſowohl unter dem letztverſtorbenen König Eduard und deſſen Vorfahren, als unter dem jetzt regierenden Könige bis zum gegenwärtigen Parlamente geſchehen ſey, und obgleich die Namen ihrer Abgeordneten jederzeit in der Canzlei mit angeſchrieben worden, dennoch der Sherif von Hertfordſhire auf Anſtiften des Abts von St. Albans verabſäumt habe, Abgeordnete aus ihrem Mittel erwählen zu laſſen, weshalb ſie um Remedur bäten.“ In der Reſolution auf dieſe Beſchwerdeſchrift hieß es: „man unterſuche die Protocolle der Canzlei, damit es ſich ergebe, ob die beſagten Bürger zu den Zeiten

*) So berichtet M. Paris, daß im J. 1237 das ganze Königreich (regni totius universitas) ſich in Heinrichs III. Parlament einfand. S. 367.

der Vorfahren des Königs herkömmlich im Parlamente erſchienen ſind oder nicht, und man laſſe ihnen Gerechtigkeit widerfahren, vocatis evocandis, si necesse fuerit.“ Dieſe letzteren Worte, über deren Sinn man ſtreitig geweſen iſt, obwohl er auf den Hauptgegenſtand wenig Einfluß zu haben ſcheint, laſſe ich eben deswegen unüberſetzt*).

Dies iſt meines Erachtens bei weitem der ſcheinbarſte Grund für das höhere Alterthum der Repräſentation der Burgflecken. Die Bürger von St. Albans machen ein Recht geltend, erlangt durch den Gebrauch aller vergangenen Zeiten, und insbeſondere derer des letztverſtorbenen Königs Eduard und ſeiner Vorfahren. Aber konnte dies geſagt werden, — wenn es überall geſagt iſt, — von einem Vorrechte, welches höchſtens funfzig Jahre lang exiſtirte, durch einen Uſurpator in den Zeiten des Vaters des letztverſtorbenen Königs bewilligt und in der Folge bis etwa zwanzig Jahre vor der Einreichung jener Beſchwerdeſchrift (wenn wir nämlich denen beipflichten, welche die regelmäßige Zulaſſung der Gemeinen im Parlamente in das 23ſte Regier. J. Eduards I. verlegen) wieder außer Wirkung geſetzt war? Brady, der offenbar das Gewicht dieſer Gegengründe fühlte, hat keinesweges ſeinen gewöhnlichen Eifer und Scharfſinn an den Tag gelegt, um ſie geltend zu machen. Madox bemerkt jedoch, daß die Bittſchrift der Bürger von St. Albans zwei ſeltſame Anführungen enthält; nämlich die Behauptung, ihre Stadt ſey ein Theil der königlichen Domänialbeſitzungen, und doch hatte ſie jederzeit der angrenzenden Abtei angehört; ferner behaupten die Bittſteller, daß ihr Beſitzthum durch die Verpflichtung bedingt ſey, anſtatt aller andern Dienſtleiſtungen dem Parlamente beizuwohnen, welches doch aller Analogie widerſtreitet, da kein anderer unmittelbarer Lehnsträger im ganzen Reiche jemals ſeines Beſitzthums unter ſolcher Bedingung genoß. „Es iſt daher kein Wunder,“ ſagt Hume, „daß eine Bittſchrift, die ſich auf zwei falſche Thatſachen gründet, einen hiſtoriſchen Irrthum enthält, der im Grunde blos auf einen

---

*) Brady's Introduction to Hist. of England S. 38.

Mangel in der Genauigkeit des Ausdrucks hinausläuft.“ Aber wir müſſen geſtehen, daß wir dieſer Bittſchrift nicht ſo leicht alle Beweiskraft abſprechen können; denn ſo große Zuverſicht die Bürger von St. Albans auch immer in der Behauptung unwahrer Dinge zeigen mochten, ſo muß doch die königliche Rathsverſammlung gewußt haben, wie lange es her ſey, daß Deputirte irgend einer Stadt zum Parlamente zugelaſſen waren. Wenn der geſetzliche Urſprung des Hauſes der Gemeinen in das Jahr 1295 zu ſetzen iſt, wie Brady und ſeine Anhänger behaupten, iſt es dann denkbar, daß im J. 1315 der Rath eine Bittſchrift angenommen haben ſollte, worin ein angeblich auf Acquiſitiverjährung beruhendes Recht geltend gemacht wird, und daß dieſe Verſammlung auf die Canzleiprotocolle verwieſen haben ſollte, um zu unterſuchen, ob das fragliche Gewohnheitsrecht zu den Zeiten der Vorfahren des Königs beſtanden habe? Ich begreife nicht, wie diejenigen, welche die geſetzliche Einführung der Burgfleckenrepräſentation in das 23ſte Regierungsjahr Eduards I. verſetzen, dieſen Einwand entkräften wollen. Noch weniger ſind ſie ſchlußfeſt gegen die Muthmaßung, daß, nachdem die Gemeinheiten der Städte und Burgflecken zuerſt während Leiceſters Uſurpation im 49ſten Reg. J. Heinrichs III. in die geſetzgebende Verſammlung zugelaſſen worden, ſie auch zu nachherigen Parlamenten, vielleicht nicht gleichmäßig, aber dennoch ohne lange Unterbrechung berufen ſind. Die Sprache eines gleichzeitigen Schriftſtellers läßt dringend vermuthen, daß ſie im J. 1269, alſo vier Jahre nach dem durch Leiceſter berufenen Parlamente, ebenfalls Parlamentsglieder geweſen ſind *). Noch gewiſſer iſt es nach einem andern Annaliſten, daß im J. 1271 im erſten unter Eduard I. verſammelten Parlamente das nämliche der Fall war **). Dieſe Vermuthung wird einiger-

*) „Convocatis universis Angliae praelatis et magnatibus nec non cunctarum regni sui civitatum et burgorum potentioribus.“ Wikes in Gale XV Scriptores Th. II. S. 88. Dies Allegat, welches den meiſten unſerer Schriftſteller über die Conſtitution entgangen zu ſeyn ſcheint, verdanke ich Hody's Werke „on Convocations.“

**) Hoc anno .... convenerunt archiepiscopi, episcopi, comites et barones, abbates et priores, et de quolibet comitatu quatuor milites et de qualibet civitate quatuor. (Annales Waverleienses in

maßen unterſtützt in den Eingängen des Statuts von Marlebridge vom 51ſten Reg. J. Heinrichs III., ferner des Statuts von Weſtminſter im 3ten und des Statuts von Gloceſter im 6ſten Reg. J. Eduards I.*). Die Einberufungsſchreiben ſind noch vorhanden, welche jede Stadt, jeden Burg= und Marktflecken auffordern, zwei Abgeordnete zu einer im 11ten Jahre ſeiner Regierung gehaltenen Reichsverſammlung zu ſenden. Ich nenne dies eine Reichsverſammlung, denn zuverläſſig war ſie kein Parlament. Die Sherifs erhielten Auftrag zur perſönlichen Vorladung aller derer, die mehr als zwanzig Pfund jährlicher Einkünfte von unmittelbaren Lehnen beſaßen, ſo wie auch vier mit unbeſchränkter Vollmacht verſehener Ritter aus jeder Grafſchaft. Die ſo erwählten Ritter und Bürger, ſo wie auch die Geiſtlichkeit der Provinz Canterbury kamen zu Northampton, die aus der Provinz York in der Stadt dieſes Namens zuſammen. Keine dieſer Verſammlungen ward durch den König eröffnet**). Dieſe anomaliſche Zuſammenberufung war nichts deſto weniger eines der Mittel zur Begründung des Stellvertretungsſyſtems, und iſt in den Augen des unvoreingenommenen Forſchers faſt eben ſo wichtig, als ein regelmäßiges Parlament. Aber auch ein ſolches fand bald nachher ſtatt. Noch in dem nämlichen Jahre, etwa acht Monate nach den Verſammlungen zu Northampton und York, ergingen Ausſchreiben zu einem in Shrews-

---

Gale Th. II. S. 227.) Auf dieſe Stelle leitete mich Atterbury (Rights of Convocations S. 310.), wo noch einige andere, weniger glaubhafte Autoritäten zu dem nämlichen Zwecke angeführt ſind. Dieſe beiden Verſammlungen, ſo wie die von Wikes erwähnte v. J. 1269 waren zuverläſſig Parlamente und handelten als ſolche, insbeſondere die erſtere, obwohl berufen zu Zwecken, die, genau genommen, nicht parlamentariſch waren.

*) Im Statut von Marlebridge heißt es: Es ſey erlaſſen „convocatis discretioribus, tam majoribus quam minoribus;" das von Weſtminſter „primer par son conseil, et par l'essentements des archievesques, evesques, abbes, priors, countes, barons et tout le comminalty de la terre illonques summones." Das Statut von Gloceſter: mit Zuſtimmung „des plus discretes de son royaume auxibien des grandes, come des meinders." Dieſe Eingänge ſcheinen bei Prynne die Ueberzeugung begründet zu haben, daß damals die Gemeinen repräſentirt waren. (2tes Regiſter S. 30.)

**) Brady's Hist. of England Bd. II. im Anhange. Carte Bd. II. S. 257.

bury zu haltenden Parlamente, wozu zwei Bürger von London und eben ſo viele von zwanzig andern beträchtlichen Städten berufen wurden*). Es iſt eine nichts bedeutende Einwendung, daß die Ausſchreiben nicht wie gewöhnlich an den Sherif jeder Grafſchaft, ſondern an die Stadtobrigkeiten erlaſſen wurden. Dies war eine regelmäßige und unzweideutige, obwohl unvollſtändige Stellvertretung der Gemeinen im Parlamente; es ſcheint jedoch die Anweſenheit ihrer Repräſentanten von dieſem Zeitpuncte an bis zum 23ſten Jahre der Regierung Eduards von Zeit zu Zeit unterbrochen geweſen zu ſeyn.

Diejenigen, welchen die Bittſchrift der Bürger von St. Albans nicht genügt, werden ſich noch weniger durch die der Einwohner von Barnſtaple überzeugt finden. Dieſe überreichten im 18ten Regier. Jahre Eduards III. eine Bittſchrift folgenden Inhalts: „Unter andern ihnen durch einen Freibrief Athelſtan's bewilligten Privilegien ſey auch das ſeitdem von ihnen immer ausgeübte Recht, zwei ihrer Mitbürger zum Parlament abzuordnen. Der beſagte Freibrief ſey unglücklicherweiſe verlegt und ſie bäten daher, ihnen eine Urkunde gleichen Inhalts an deſſen Stelle ausfertigen zu laſſen.“ Es muß hier bemerkt werden, daß die Stadt Barnſtaple dem Lord Audley zugehörte, und wirklich ſeit dem 23ſten Regier. Jahre Eduards I. jederzeit Deputirte abgeordnet hatte. Nach einer über die Wahrheit der angeführten Thatſachen auf Befehl des Königs angeſtellten Unterſuchung ergab ſich, daß die Bürger der beſagten Stadt herkömmlich zwei Abgeordnete aus ihrer Mitte als Vertreter ihrer Gemeinheit ins Parlament geſandt hatten; allein die Exiſtenz des angeblichen Freibriefes des Königs Athelſtan oder der vorgeblich in demſelben

*) Dieſe Verſammlung wird gewöhnlich „das Parlament von Acton Burnell“ genannt, indem die Geiſtlichkeit und die Gemeinen in dieſer Stadt Sitzung hielten, während die Barone in Shrewsbury über David, Prinzen von Wales, Gericht hielten. Die Städte, welche bei jener Gelegenheit mit dem Vorrechte der Repräſentation beehrt wurden, und folglich muthmaßlich die beträchtlichſten in England waren: York, Carlisle, Scarborough, Nottingham, Grimsby, Lincoln, Northampton, Lynn, Yarmouth, Colcheſter, Norwich, Cheſter, Shrewsbury, Worceſter, Hereford, Briſtol, Canterbury, Wincheſter und Exeter. (Rymer Th. II, S. 247.)

enthaltenen Freiheiten blieb unerwieſen. Die Bürger, unzufrieden mit dem Ergebniß dieſer Unterſuchung, bewirkten eine zweite, die allerdings ihren Wünſchen beſſer genügte. Die zweite Jury fand, daß Barnſtaple ſeit undenklichen Zeiten ein freier Burgflecken geweſen ſey, daß die Bürger zufolge einer zufällig verloren gegangenen Urkunde Athelſtan's gewiſſe von ihnen aufgezählte Vorrechte und unter andern auch das Recht genoſſen hätten, zwei ihrer Mitglieder zum Parlament abzuordnen. Daß es daher keine Beeinträchtigung der Rechte des Königs ſeyn werde, wenn er ihnen eine neue Urkunde gleichen Inhalts mit der ſeines Vorgängers Athelſtan ausfertigen ließe. Allein im nächſtfolgenden Jahre erfolgte ein königliches Decret, welches die zweite Entſcheidung für pflichtwidrig und erſchlichen erklärte, und eine dritte Unterſuchung anordnete, deren Reſultat dem der zweiten in vielen Puncten widerſprach, und namentlich das Daſeyn von Athelſtan's angeblicher Urkunde für unerwieſen erklärte. Wenn wir die verſchiedenen Theile dieſer Verhandlung vergleichen, werden wir wahrſcheinlich mit Willis darin übereinkommen, daß ihr blos ein Verſuch der Einwohner von Barnſtople zum Grunde lag, ſich der Gerichtsbarkeit ihres Grundherrn zu entziehen. Denn das Recht, Abgeordnete ins Parlament zu ſenden, obwohl der Hauptgegenſtand unſerer Forſchungen, war keinesweges der hervorſtechendſte Theil ihrer Bittſchrift, welche vielmehr dahin ging, einige bürgerliche Privilegien, namentlich das Recht der Theilbarkeit ihrer Beſitzungen und der Erwählung eines eignen Maire zu begründen. Der erſte und gerechteſte Beſcheid erkannte blos ihr Gewohnheitsrecht, Mitglieder zum Parlamente abzuordnen, zu deſſen Begründung ein funfzigjähriges Herkommen (vom 23ſten Reg. J. Eduards I. bis zum 18ten R. J. Eduards III.) völlig hinreichend war, ohne daß man nöthig hatte, nach einem alterthümlichen Herkommen zu forſchen *).

Es iſt dem Leſer wahrſcheinlich nicht unbemerkt geblieben, daß in der Verhandlung der beiden vorſtehenden Fälle das Repräſentationsrecht der Gemeinen im Parlamente keinesweges als

*) Willis Notitia Parliamentaria Bd. II. S. 312. Lyttleton's Hist. of Henry II. B. IV. S. 89.

etwas Neues betrachtet ward, und zwar zu einer Zeit, wenig ſpäter als diejenige, worin wir den Urſprung jenes Repräſentationsrechts verſetzen zu müſſen glaubten. Hierin beſteht meines Erachtens die ganze Stärke der gegentheiligen Gründe. Eine Acte vom 5ten Reg. J. Richards II. erklärt, „daß jeder Sherif, der in ſeinen Regiſtern Städte oder Burgflecken ausläßt, die herkömmlich Abgeordnete ins Parlament zu ſenden haben, auf die in ſolchen Fällen in alten Zeiten übliche Weiſe beſtraft werden ſoll*)." In der denkwürdigen, weiter unten anzuführenden Erklärung der Gemeinen vom 2ten R. J. Heinrichs V., worin ſie ihr Geſetzgebungsrecht behaupten, führen ſie an, daß „die Gemeinen des Landes Mitglieder des Parlaments ſeyen und ſtets geweſen ſeyen**). Und die Beiſtimmung unſerer älteren Geſetzbücher muß in die nämliche Wagſchale gelegt werden. Camden und Spelman waren, glaub' ich, die erſten Gegner, die, nachdem ſie die alterthümlichen Nachrichten über unſere Conſtitution etwas genauer als ihre Vorgänger erforſcht hatten, erklärten, daß ſie bis zum 49ſten Reg. J. Heinrichs III. keine Merkmale der Anweſenheit der Gemeinen im Parlamente auffinden könnten. Einige Jahre ſpäter behauptete Prynne mit Kraft und Kenntniß den nämlichen Satz, und Brady vollendete den Sieg. Allein die laufenden Grundſätze von Weſtminſter-Hall, und mehr noch die der beiden Kammern des Parlaments waren dieſen Alterthumsforſchern ſehr entgegen, ſo daß es in einem gewiſſen Zeitpuncte beinahe für einen Verrath an den Volksrechten galt, zu bezweifeln, daß das Haus der Gemeinen in gerader Linie vom Wittenagemot abſtamme***).

*) 5 Rich. II. Stat. 2. C. IV.

**) Rot. Parl. Bd. IV. S. 22.

***) Es würde kein beweiſendes Argument ſeyn, aber dennoch einen Zweifelsgrund abgeben, wenn wirklich die königlichen Burgflecken in Schottland länger als ein halbes Jahrhundert vor dem angenommenen Zeitpuncte der erſten Repräſentation Engliſcher Städte im Schottiſchen Parlamente vertreten wären. Lord Hailes ſchließt aus einer Stelle Fordun's, „daß ſchon 1211 Bürger in der großen Rathsverſammlung der königlichen Vaſallen Sitz und Stimme hatten; — eine Behauptung, welcher jedoch mehrere Schriftſteller mit vieler Zuverſicht widerſprochen haben. Annals of Scotland Bd. I. S. 139. Fordun's Worte haben überdies keinesweges den nothwendigen Sinn, daß die Schotti-

Der wahre Grund dieſer Anſprüche auf Alterthümlichkeit war die gegründete Ueberzeugung, daß kein anderer Grund für gemeine Seelen ſo beweiſend ſeyn, oder alle Eingriffe von Seiten der Krone ſo wirkſam hemmen würde. Die geringeren Volksclaſſen aller Länder und insbeſondere Englands ergreifen ſehr leicht den Begriff von *Recht*, worunter ſie ſich irgend etwas Poſitives und Beſtimmtes denken; wogegen die Maximen des Angemeſſenen und überhaupt theoretiſche Vernunftgründe ihre Denkkraft nur oberflächlich berühren. Es iſt in der That ein Glück für England, daß es ſo iſt. Aber wir haben hier allein mit der *Thatſache* zu thun, und es darf nicht unbemerkt bleiben, daß mancher fromme Betrug geſpielt ward, um das Alterthum unſerer conſtitutionellen Freiheiten zu erhöhen. Sie entſtanden vielleicht ſehr früh, und zwar ſchon damals, als man die erdichteten Geſetze Eduards des Bekenners ſo dringend verlangte. Sie wurden befördert unter Eduard I. und ſeinem Nachfolger, als die Fabel von den durch den Eroberer den Männern von Kent bewilligten Privilegien erſonnen ward, — als Andreas Horn ſeinen „Spiegel der Richter" (Mirrour of Justices) mit Mährchen von Alfred füllte, und vor allen Dingen, als am Ende der Regierung Richard's II. die Schrift: „Ueber die Art und Weiſe der Parlamentsverſammlungen zu Ethelred's Zeiten" (Method of holding parliaments in the time of Ethelred) geſchmiedet ward; — ein Betrug, der fein genug war, um ſelbſt Coke'n zu täuſchen.

ſchen Bürger wirkliche Mitglieder der geſetzgebenden Verſammlung waren. Ja, es geht nicht einmal daraus hervor, daß ſie wirklich in der Verſammlung gegenwärtig waren. „Hoc anno Rex Scotiae Willelmus magnum tenuit consilium. Ubi, petito ab optimatibus auxilio promiserunt se daturos decem mille marcas, praeter burgenses regni, qui sex millia promiserunt." Diejenigen, welche den gedrängten und incorrecten Styl der Chroniken kennen, werden es nicht unwahrſcheinlich finden, daß die von den Bürgern angebotenen 6000 Mark nicht im Parlamente, ſondern in Folge beſonderer Requiſitionen von Seiten der Krone bewilligt wurden. Pinkerton iſt der Meinung, daß die obrigkeitlichen Perſonen königlicher Burgflecken, bei dieſer und vielleicht auch bei andern Gelegenheiten, ihre Gelderbietungen vor den Schranken des Parlaments vorgetragen haben. Allein als Parlamentsmitglieder erſchienen die Abgeordneten der Städte nicht eher, als im J. 1326. (Hist. of Scotland, vol. I. p. 352. 371.)

Die Frage, warum Eduard I. die Abgeordneten der Bürgerſchaften ſchlüſſig und dauernd dem Parlamente, ſo zu ſagen, einimpfte, iſt nicht ſchwer zu beantworten*). Die Regierung ward immer aufmerkſamer auf den durch Handel dem Königreich zugeführten Reichthum, und immer blühender und unabhängiger wurden die Städte. Aber hauptſächlich war ſeit den Zeiten der Magna Charta allgemeiner Freiheitsſinn gekräftiget, und der Unwille über jeden gewaltthätigen Mißbrauch der königlichen Vorrechte geſteigert; viele Handlungen der Regierung, die man früher nur als regelmäßige Ausübung der oberlichen Gewalt betrachtete, wurden nach jener authentiſchen Anerkennung der Freiheitsgrundſätze als Eingriffe in die Rechte der Unterthanen angeſehen. Unter dieſen Handlungen war die Gewohnheit willkührlicher Schatzungen ſelbſtredend die unerträglichſte, und den größten Unwillen fühlte das Volk bei dem Gedanken, daß die Bürger, welche jene Schatzungen erlegten, dasjenige, was ihnen von ihrer Habe übrig blieb, als eine Gnadenverleihung der Krone anſehen mußten. Unter Eduards I. Regierung, und zwar ſchon damals, als noch nicht der große Act der Beſtätigung der Freiheitsurkunden jede willkührliche Beſteurung für eine unbedingt verfaſſungswidrige Handlung erklärt hatte, mochten jene Schatzungen ſo laute Beſchwerden erregt haben, daß eine vorſichtige Staatsverwaltung nicht hätte wagen ſollen, ſich ſolche zuzuziehen. Es war daher bei den öfteren Geldbedürfniſſen des Königs und ſeinem gebieteriſchen Temperamente, welches ihn zu

---

*) Dieſer Ausdruck kann nicht zu ſtark ſcheinen; aber ſehr merkwürdig iſt es, daß in den Berufungsſchreiben zum Parlamente, gehalten im 18ten Reg. Jahre Eduards III. keine Städte, ſondern blos die Grafſchaften geladen wurden. (Willis Notit. Parl. Bd. I. Vorrede S. 13. Prynne's Regist. Th. III. S. 144. Doch einmal, aber nur einmal, werden die Bürger der Städte und Burgflecken als anweſend in den Namenverzeichniſſen des Parlaments aufgeführt, und durchgängig iſt eine Lücke an der Stelle, wo in der Aufzählung der verſchiedenen gegenwärtig geweſenen Claſſen ihre Namen ſtehen ſollten. Rot. Parl Bd. II. S. 146.) In dem letzterwähnten Parlamente ward eine Subſidie bewilligt, ſo daß, wenn die Bürger der Städte und Burgflecken wirklich nicht geladen waren, dies bei weitem der größte Machtſtreich während der Regierung Eduards III. iſt; allein ſo viel ich weiß, giebt es keine andern Beweiſe, um die erſtere Thatſache zu erläutern oder zu widerlegen.

deren Befriedigung nicht ſelten zu jenen heftigen Maßregeln hinriß *), weit klüger, daß man ihm rieth, die Bereitwilligkeit ſeines Volks auf die Probe zu ſtellen, bevor er dem Sträuben deſſelben mit Gewalt Trotz bot. Und der Erfolg dieſer Neuerung munterte ihn zur Wiederholung derſelben auf. Sey es aus Wohlgefallen der Gemeinen über ihre Zulaſſung in den Verſammlungen der Pairs des Reichs, oder aus Ueberzeugung, der König würde ihr Geld nehmen, falls ſie es nicht freiwillig darböten, oder weil ſie den ſcheinbaren Gründen ſeiner Miniſter nicht zu widerſtehen vermochten, oder war es endlich eine Wirkung des Privateinfluſſes, welchem die Häupter jeder Volksverſammlung zugänglich zu ſeyn pflegen, — kurz, es ward nach dem Anbeginn der Stellvertretung der Städte weit mehr an Subſidien bewilligt, als jemals an Steuern erpreßt war.

Geldbewilligungen waren alſo der Hauptzweck ihrer Berufung zu den Reichsverſammlungen; und hätte ſich den dringenden Bedürfniſſen der Staatsverwaltung ohne Subſidien abhelfen laſſen, ſo hätten die Stadt- und Fleckenbürger immerhin daheim bleiben und den Geſetzen gehorchen mögen, die eine Verſammlung von Prälaten und Baronen zu ihrer Nachachtung erließ. Allein es iſt eine ſchwer zu löſende Frage, ob es bei ihrer Berufung die Abſicht des Königs und der Pairs war, ihnen einen Platz in der Geſetzgebung einzuräumen, und ob die Macht, Geld zu bewilligen, unmittelbar oder nur ſtufenweiſe jenes unumgängliche Recht der Zuſtimmung zu den Geſetzen, welches ſie gegenwärtig beſitzen, nach ſich zog. In Hinſicht der Regierungsperiode Eduards I. fehlt es uns an hinreichenden Beweismitteln, dieſen Zweifel zu löſen. Das Ausſchreiben, ergangen im 22ſten Reg. Jahre Eduards I., verordnet, daß zwei Ritter erwählt werden ſollen „cum plena potestate, pro se et tota commu-

*) Noch im 17ten und 32ſten Reg. J. Eduards I. (m. ſ. Wykes S. 117. und Brady's Geſch. von England Bd. II.) wurden ohne Zuſtimmung des Parlaments Schatzungen auferlegt. In dem letzteren Falle erlaubte der König auch dem weltlichen und geiſtlichen Adel, ſeine Hinterſaſſen zu beſteuern. Dies geſchah nach der Beſtätigung der Freiheitsurkunden, und war mithin eine unſtreitig geſetzwidrige Handlung.

nitate comitatus praedicti ad consulendum et consentiendum pro se et communitate illa, his quae comites, barones et proceres praedicti concorditer ordinaverint in praemissis." Das Ausſchreiben des nächſtfolgenden Jahres beruft ſie „ad faciendum tunc quod de communi consilio ordinabitur in praemissis." Die nämlichen Worte enthält das Ausſchreiben vom 26ſten Reg. J. Eduards I. In dem vom 28ſten Reg. J. des nämlichen Fürſten wird verordnet, daß die Ritter erſcheinen ſollen „cum plena potestate audiendi et faciendi, quae ibidem ordinari contigerint pro communi commodo." Einige andere Ausſchreiben aus der nämlichen Regierungsperiode enthalten die Worte: „ad faciendum." Die Schwierigkeit liegt darin, ob nach obigen Worten der ergangenen Ausſchreiben die Repräſentanten der Gemeinen lediglich von den Lords vernehmen ſollten, was zu thun ſey, oder ob es die Abſicht war, ſie an den Berathungen hierüber Theil nehmen zu laſſen. Das erſte Ausſchreiben (vom 22ſten Reg. J. Eduards I.) befaßt unbezweifelt den letzteren Zweck, und es ſcheint mir nicht, daß eines der übrigen auf das Gegentheil ſchließen laſſe. Erſt unter der Regierung Eduards II. begann man ſich allein der Worte: „ad consentiendum," oder „ad faciendum et consentiendum" zu bedienen, und unter Eduard III. ward dieſe Formel dauernd gebräuchlich *). Immer bleibt es jedoch ſehr zweifelhaft, ob die Gemeinen, die erſt ſo neuerlich im Parlamente ihren Sitz genommen hatten, während dieſer Regierung ein Mehreres thaten, als daß ſie zu den erlaſſenen Geſetzen eine blos bekräftigende Zuſtimmung gaben. Bis zum letzten Reg. J. Eduards II. wird im Eingange zu den Statuten ihrer nicht einmal erwähnt. Bei mehreren Parlamentsverſammlungen wurden die Sherifs angewieſen: die nämlichen Mitglieder der Gemeinen,

*) Prynne's 2tes Regiſter. Es iſt zu bemerken, daß die Einberufungsſchreiben zu großen Rathsverſammlungen ſich ſonſt nie der Worte: „ad faciendum" bedienten, ſondern es hieß allemal: „ad tractandum, consulendum et consentiendum," woraus einige ſchließen wollen, daß das Wort: faciendum, ſo viel heißen ſollte, als beſchließen. Ebendaſelbſt S. 92.

die im vorhergehenden Parlamente erſchienen wären, wofern ſie nicht durch Krankheit verhindert würden, zu verabladen*).

Man hat allgemein geglaubt, daß das Parlament bei der erſten Zulaſſung der Gemeinen ſich nicht in zwei Häuſer getheilt habe. Wenn man hierunter nur ſo viel verſtand, daß die Gemeinen erſt unter der Regierung Eduards III. eine abgeſonderte Kammer einnahmen, ſo iſt jene Behauptung, wahr oder falſch, von geringer Wichtigkeit. Sie mögen vielleicht im Hintergrunde der Weſtminſter-Halle ihren Platz genommen haben, während die Lords den vorderen Theil derſelben einnahmen; aber unwahrſcheinlich und unerwieſen iſt es, daß beide Claſſen beim Votiren je unter einander gemiſcht waren. Der gewöhnliche Zweck der Parlamentsverſammlungen war die Auferlegung von Taxen; und dieſe wurden noch viele Jahre nach der Zulaſſung der Gemeinen in verſchiedenen Verhältniſſen auf die drei Stände des Reichs vertheilt. So bewilligten im 23ſten Reg. J. Eduards I. die Grafen, Barone und Ritter dem Könige ein Eilftel, die Geiſtlichkeit ein Zehntel, die Stadt- und Fleckenbürger hingegen ein Siebentel; im 24ſten J. der nämlichen Regierung die beiden erſteren Stände ein Zwölftel, der letztere ein Achtel; im 33ſten J. die Barone, die Ritter und die Geiſtlichkeit ein Dreißigſtel, die Städte und Burgflecken ein Zwanzigſtel; im erſten Reg. Jahre Eduards II. zahlten die Grafſchaften ein Zwanzigſtel, die Städte ein Funfzehntel; im 6ten Reg. J. Eduards III. die erſteren ein Funfzehntel, und die letzteren ein Zehntel**). Dieſe genau geſonderten Bewilligungen ſetzen voraus, daß auch die Bewilligenden genau geſondert waren; denn es läßt ſich nicht denken, daß ſich die Gemeinen in die Leiſtungen der Lords, oder die Lords in die der Gemeinen einmiſchten. Eben ſo wenig können wir mit Grund vorausſetzen, daß man den Gemeinen, die, wenn wir die Ritter ihnen beizählen, wenigſtens um das Gedoppelte zahlreicher waren, als die weltlichen und geiſtlichen Pairs, ver-

*) 28 Ed. I. in Prynne's 4tem Regiſter S. 12; 9 Ed. II. S. 48.

**) Brady Hist. of England Bd. II. S. 40. Parliamentary History Bd. I. S. 206. Rot. Parliament. Th. II. S. 66.

ſtattet haben werde, dieſe ſtolze Ariſtocratie durch gemeinſchaftliche Stimmgebung oder Berathung über Maßregeln der Geſetzgebung aus dem Beſitze ihres altherkömmlichen Rechtes zu verdrängen. Es ſind jedoch außerdem hinreichende Beweiſe vorhanden, daß ſie lange vor dem 17ten Reg. J. Eduards III., — dem von Carte angenommenen Zeitpuncte, — oder nach andern Schriftſtellern ſchon vor dem 6ten Jahre der nämlichen Regierung ihre geſonderten Zuſammenkünfte hatten *). So hielten im 11ten Reg. J. Eduards I. die Gemeinen zu Acton Burnell, die Mitglieder des Oberhauſes hingegen zu Shrewsbury ihre Sitzungen. Im 8ten Reg. J. Eduards II. übergaben „die Gemeinen von England dem König und ſeiner Rathsverſammlung" eine Beſchwerdeſchrift **). Dies waren ohne Zweifel Gemeine, verſammelt im Parlamente, denn wer anders hätte ſich dieſen Titel geben können? Aus dem 19ten Jahre der nämlichen Regierung giebt es mehrere Beſchwerdeſchriften, die offenbar von der Körperſchaft der im Parlamente verſammelten Gemeinen herrühren ***). Die Parlamentsprotocolle vom 1ſten Reg. Jahre Eduards III. beweiſen, obwohl ſie nur unvollſtändig vorhanden ſind, daß beſondere Bittſchriften von den Gemeinen eingereicht wurden, ſo wie dies in ſpäteren Zeiten regelmäßiger Gebrauch ward †). Und der Eingang zum zweiten Statut aus dem 1ſten Regierungsjahre Eduards III. ſcheint das nämliche zu beweiſen.

Da die von den Grafſchaften abgeordneten Ritter dem niederen Adel anderer Feudalſtaaten zu vergleichen waren, dürfen wir uns weniger wundern, daß ſie urſprünglich dem nämlichen Zweige des Parlaments angehörten, wozu die Barone gerechnet wurden, als daß ſie ſich in der Folge unter die niedrigeren Stände der Stadt- und Fleckenbürger miſchten. Es iſt keinesweges leicht, den Zeitpunct zu beſtimmen, wann dieſe Eintheilung feſt begründet ward, doch läßt ſich meines Erachtens aus den Parlamentsprotocollen

---

*) Carte Bd. II. S. 451. Parliamentary History Bd. I. S. 234.

**) Rot. Parl. Bd. I. S. 289.

***) Ebendaſ. S. 430.

†) Ebendaſ. Bd. II. S. 7.

ſchließen, daß die jetzt beſtehende Abtheilung der beiden Häuſer im 8ten, 9ten und 19ten Reg. Jahre Eduards II. ihren Urſprung nahm*). Dies wird noch glaubhafter durch das Statut vom 1ſten Reg. Jahre Eduards III.**). Nichts deſtoweniger beſteuerten ſich im 6ten Jahre der nämlichen Regierung die Ritter, obwohl ſie nach ausdrücklichen Nachrichten mit den Bürgern gemeinſchaftliche Berathungen hielten, bei den bewilligten Subſidien, in einem geringeren Verhältniß, als die letzteren***).

Das eigenthümliche Geſchäft des Hauſes der Gemeinen war ſowohl die Einreichung von Bittſchriften zur Abhülfe öffentlicher Beſchwerden, als auch die Fürſorge für die Geldbedürfniſſe der Krone. Nach der weiſen Fiction der Engliſchen Rechte wird angenommen, daß aus der Quelle des Rechts kein Unrecht entſpringen kann. Der Thron iſt auf einen Gipfel geſtellt, ſtets umſtrahlt von Wahrheit und Gerechtigkeit, wenn auch Beſtechung und Parteilichkeit die mittleren Regionen einnehmen, und über die unteren ihre ſchauerlichen Schatten verbreiten. Im hohen Gerichtshofe ſeines Parlaments mußte ein König von England lernen, wo ungeſtraft Ungerechtigkeit begangen und wo die Gerechtigkeit verzögert war. Waren die gewöhnlichen Gerichtshöfe auch gerecht, ſo beſaßen ſie nicht Stärke genug, Beeinträchtigungen der Unterthanen abzuhelfen, wenn Kronbeamte oder Edelleute ſich einmiſchten. Das Parlament betrachtete daher der Staatsbürger als Hauptbehörde zur Abhülfe öffentlicher und Privatbeſchwerden. Es ward daher im 5ten Reg. Jahre Eduards II. verordnet, daß der König einmal, oder wäre es erforderlich, zweimal jährlich ein Parlament zuſammen berufen ſolle, „damit die bis dahin verzögerten Rechtsſachen und diejenigen, worin die Richter verſchiedener Meinung geweſen waren, zur ſchlüſſigen Entſcheidung kommen mögen†).“ Auch eine kurze Acte vom

*) Rot. Parl. Bd. I. S. 289. 351 und 430.

**) Ebendaſ. Bd. II. S. 5.

***) Ebendaſ. S. 86.

†) Ebendaſ. Bd. I. S. 285.

4ten Reg. Jahre Eduards III., die jedoch nicht ſtrenge beobachtet ward, verordnet, daß jährlich, oder wenn es nöthig iſt, öfter ein Parlament berufen werden ſoll*). Durch welche Perſonen und unter welchen Beſchränkungen dieſe Gerichtsbarkeit ausgeübt ward, dies wird weiter unten erörtert werden.

Wie ſehr der perſönliche Character eines Königs in einem ſo unvollkommenen Zuſtande der Verfaſſung wirkſam iſt, dies zeigte ſich nie deutlicher, als unter der Regierung der beiden erſten Eduarde. Der Vater hatte kurz vor ſeinem Tode ſeine kühnſten Widerſacher unter dem Adel gedemüthigt; und was die Gemeinen anlangte, ſo waren ſie ſo weit entfernt, ein Recht der Gegenvorſtellung in Anſpruch zu nehmen, daß wir uns ſogar veranlaßt fanden, weiter oben zu bezweifeln, ob ſie zu irgend einem andern Zwecke, als dem der Beſteurung, wirkliche Mitglieder der geſetzgebenden Verſammlung waren. Aber ſchon im 2ten Jahre der Regierung ſeines Sohnes bewilligten ſie den zwei und zwanzigſten Pfennig ihrer Habe „unter der Bedingung, daß der König ihren Rathſchlägen Gehör geben und gewiſſen ihnen zur Beſchwerde gereichenden Puncten abhelfen ſolle.“ Auf dieſe Beſchwerdeführungen ward im nächſten Parlament geantwortet, und der Inhalt derſelben, ſo wie des Königs Verſprechen, ihnen abzuhelfen, im Parlamentsprotocolle verzeichnet. Es wird ſich der Mühe verlohnen, einen Theil des Protocolls hier einzurücken, um die Beſchwerden der Gemeinen Englands und ihre Rechtsbegriffe im J. 1309 kennen zu lernen. Ich habe bei dieſer und andern Gelegenheiten zweckmäßig gefunden, eine buchſtäbliche Ueberſetzung zu liefern, ſelbſt mit Aufopferung des guten Styls und vielleicht ſogar der Deutlichkeit.

„Die guten Männer des Königreichs, hieſelbſt verſammelt zum Parlamente, bitten unſern Herrn, den König, daß er,

---

*) 4 Ed. III. C. 4. Jährliche Parlamentsſitzungen ſcheinen nach den Worten und mehr nach dem Sinne dieſer Acte, ſo wie der vom 36ſten Reg. J. Ed. III. C. 10. vorgeſchrieben zu ſeyn; noch wird dieſer Verfügung durch die Verordnung vom 6ſten Reg. J. Wilhelms III. C. 2. ſtillſchweigend aufgehoben. Aber ſehr ſelten währte unter der Regierung des Hauſes Plantagenet ein Parlament länger als 1 Jahr.

wenn es ihm gefällig iſt, Rückſicht nehmen wolle auf ſeine armen Unterthanen, welche großen Bedrückungen unterworfen ſind, weil ſie nicht regiert werden, wie ſie ſollten, insbeſondere nach den Artikeln der großen Charte; und dagegen bitten ſie, wenn es ihm gefällig iſt, ihnen Abhülfe zu gewähren. Außerdem bitten ſie ihren Herrn, den König, zu hören, was lange ſchon ſein Volk bedrückt hat, und es noch immer von Tage zu Tage bedrückt, und zwar von Seiten derer, die ſich ſeine Beamten nennen, und wenn es ihm gefällig iſt, dieſen Beſchwerden abzuhelfen." Die Beſchwerdepuncte, eilf an der Zahl, ſind folgenden Inhalts: 1) daß des Königs Proviantmeiſter große Victualienvorräthe ohne Bezahlung zu ſich nehme; 2) daß neue Zölle auf Wein, Tuch und andere Einfuhrartikel gelegt ſind; 3) daß die laufende Münze nicht ſo gehaltreich iſt, als früherhin*); 4, 5) daß der Oberhofmeiſter und der Marſchall des Königs ihre Gerichtsbarkeit zum Drucke des Volks über die Maße ausdehnen; 6) daß die Gemeinen niemand finden, der ihre an den königlichen Rath gerichteten Bittſchriften annehmen will; 7) daß die königlichen Einnehmer in Städten und auf den Märkten ſich über die Gebühr bezahlen laſſen; 8) daß bürgerliche Rechtsſachen durch Schutzſchreiben verzögert werden; 9) daß Verbrecher dadurch, daß ſie ſich Begnadigungsbriefe zu verſchaffen wiſſen, der Strafe entgehen; 10) daß die Befehlshaber der königlichen Schlöſſer in bürgerlichen Klagſachen erkennen; 11) daß die königlichen Fiskäle unter dem Vorwande amtlicher Unterſuchungen Leute des Beſitzes wohlerworbener Grundſtücke entſetzen**).

Dieſe Artikel ſtellen in gedrängter Kürze die Beſchaffenheit derjenigen Beſchwerden dar, die faſt unter allen Regierungen der Fürſten des Hauſes Plantagenet obwalteten, und die noch länger als 100 Jahre nach dieſem Zeitraume die Parlamentsproto-

*) Dieſer Artikel iſt dergeſtalt abgefaßt, daß die hohen Preiſe der Waaren der Gegenſtand der Beſchwerde geweſen zu ſeyn ſcheinen. Da aber dieſer eine natürliche Wirkung der Münzverwirrung war, und der geſamte Inhalt dieſer Beſchwerden ſich auf Regierungsmißbräuche bezieht, ſo glaube ich, der Sinn dieſes Beſchwerdepuncts müſſe in obenſtehender Uebertragung richtig getroffen ſeyn.

**) Prynne's 2tes Regiſter S. 68. Rot. Parl. Bd. I. S. 282.

colle füllten. Eduard gab die beſtimmteſten Verſicherungen, ihnen allen Abhülfe zu verſchaffen, ausgenommen der Beſchwerde über erhöhte Einfuhrzölle, worauf er ausweichend erwiderte: er wolle ſie aufheben, wenn er wahrnehmen würde, ob er und ſein Volk von der Aufhebung derſelben Vortheil hätten und hierin nach ſeinem Gutfinden verfahren. Dem zufolge erließ er im nächſtfolgenden Jahre den Befehl, jene Zollabgaben aufs neue zu heben. Allein die Lords Ordainers*) ſetzten dies Ausſchreiben außer Wirkung durch die gänzliche Abſchaffung aller ungeſetzlichen Auflagen**). Es iſt jedoch unerwieſen, daß unter Eduards Regierung Verfügungen ergingen, die man in Betracht der damaligen Zeiten tyranniſch nennen konnte. Gleich ſeinem Vater forderte er zu Zeiten ohne Zuſtimmung des Parlaments Schatzungen von ſeinen Domanialſtädten***). Im 19ten Jahre ſeiner Regierung ſtellten die Gemeinen vor: „obgleich wir und unſere Voreltern den Vorfahren des Königs viele Schatzungen entrichtet haben, zur Erlangung des vom jetzt regierenden Könige gegen reichliche Bezahlung beſtätigten Forſtgeſetzes, ſo bemächtigen ſich dennoch die königlichen Forſtbeamte unſerer Ländereien, zerſtören unſere Gräben und drücken das Volk; weshalb wir den König um Gottes und ſeines Vaters Seele willen um Abhülfe bitten.“ Zugleich beklagen ſie ſich über willkührliche, den Landesgeſetzen zuwider laufende Verhaftungen†). Auf beide Bittſchriften antwortete der König durch das Verſprechen der Abhülfe; ſie vervollſtändigen das Verzeichniß der gewöhnlichen Beſchwerden in jenem Zeitraume unſerer Verfaſſungsgeſchichte.

Die aus der Regierung Eduards II. vorhandenen Parlamentsprotocolle ſind unvollſtändig, und andere Hülfsquellen giebt es wenige. In den Statuten jenes Zeitalters zeigt ſich die oft in denſelben unerwähnt gelaſſene Zuſtimmung der Gemeinen in zwei merkwürdigen revolutionairen Maßregeln, nämlich der An-

*) M. ſ. die nächſtfolgenden Seiten.

**) Prynne's 2tes Regiſter S. 75.

***) Madox Firma Burgi S. 6. Rot. Parl. Bd. I. S. 449.

†) Rot. Parl. Bd. I. S. 430.

ſtellung von zwei Lords, beſonders beauftragt mit der Aufrechthaltung der Geſetze (Lords Ordainers, ernannt im J. 1312)*), und der Ernennung des Prinzen Eduard zum Reichsverweſer, während der Empörung, die mit des Königs Entthronung endete. Im erſteren Falle zeigt die eingeholte Zuſtimmung der Gemeinen, daß die ariſtocratiſche, damals gegen die Krone verbündete Partei Popularität zu erwerben ſuchte. Ein Geſchichtſchreiber berichtet, daß einige der Gemeinen über die zur Reform der Regierungsverfaſſung zu erlaſſenden Verordnungen zu Rathe gezogen wurden**). Im letzteren Falle ward nach meiner Ueberzeugung die Zuſtimmung der Gemeinen blos deswegen verlangt, um jenes Verfahren ſcheinbarer zu begründen***). Da jedoch dieſes freilich gewaltſame Verfahren deutliche Kennzeichen

*) Rot. Parl. Bd. I. S. 281.

**) Walsingham S. 97.

***) Ein Protocoll, eingerückt in Brady's Geſch. von England Bd. II. Anhg. S. 66. und Rymer Th. IV. S. 1237., betreffend Eduards Flucht nach Wales und deſſen nachherige Gefangenhaltung, enthält folgende Stelle: „nachdem der König ſein Königreich ohne Regierung verlaſſen hatte, und mit offenkundigen Feinden des Königs, der Königin, des Prinzen und des Reiches davon gegangen war, erwählten mehrere damals in Briſtol anweſende Prälaten, Grafen, Barone und Ritter in Gegenwart der beſagten Königin und des Herzogs, (Prinzen Eduard, Herzogs von Cornwall) *mit Zuſtimmung ſämtlicher dort anweſenden Gemeinen* des Königreichs den beſagten Herzog zum Reichsverweſer, ſo daß vorerwähnter Herzog und Reichsverweſer das Königreich im Namen und kraft der Autorität ſeines erwähntermaßen abweſenden Vaters regieren und verwalten ſolle. Nachdem aber der König gefangen genommen und nach England zurück gebracht war, hörte die dem Reichsverweſer übertragene Macht ſelbſtredend auf; es ward daher der Biſchof von Hereford abgeſandt, den König dringend um Erlaubniß zu bitten, daß das große Siegel, welches er bei ſich hatte (der Prinz hatte ſich nur ſeines Privatſiegels bedient), in allen Dingen, wo es nöthig wäre, gebraucht werden dürfte. Dem zufolge überſchickte der König das große Siegel der Königin und dem Prinzen." In jener amtlichen Nachricht heißt es ferner ausdrücklich: „der Biſchof habe den Auftrag zur Abholung des Siegels erhalten von dem Prinzen, der Königin und den beſagten Prälaten und Pairs, *mit Zuſtimmung der damals zu Hereford anweſenden Gemeinen*." Es iſt unverkennbar, daß dieſe Worte eine bloße Förmlichkeit waren; denn da weder zu Hereford, noch zu Briſtol damals ein Parlament berufen war, konnten an keinem von beiden Orten eigentliche Repräſentanten gegenwärtig ſeyn. Immer bleibt jedoch dieſe amtliche Urkunde ſehr merkwürdig, als Beweis der Wichtigkeit, die man damals auf conſtitutionelle Formen legte.

trägt, daß es von rechtskundigen Männern geleitet ward, ſo mag die Erwähnung der Gemeinen für nöthig erachtet ſeyn, als Beweis ihres verfaſſungsmäßigen Rechts, zur Abhelfung vorübergehender Mängel jeder Art in der vollziehenden Regierung mit den Pairs zuſammen zu wirken.

Während der langen, glücklichen Regierung Eduards III. ward das Streben des Parlaments für das Wohl des Vaterlandes mit Erfolg gekrönt, und drei weſentliche Grundſätze unſerer Verfaſſung wurden auf einen feſten Fuß geſetzt, nämlich: die Geſetzwidrigkeit jeder nicht vom Parlamente bewilligten Geldhebung, die Nothwendigkeit der Zuſtimmung beider Häuſer zu jeder Veränderung der Geſetze, und endlich die geſetzliche Befugniß der Gemeinen zur Unterſuchung öffentlicher Mißbräuche und zur Anklage der Staatsbeamten. Indem ich jeden dieſer Puncte aus Parlamentsprotocollen nachweiſe, werde ich im Stande ſeyn, die allmählige Vervollkommnung unſerer freien Verfaſſung darzulegen, die hauptſächlich unter den Regierungen Eduards III. und ſeiner beiden nächſten Nachfolger befeſtigt ward. Es haben zwar Brady, Carte und die Verfaſſer der Parlamentsgeſchichte bereits dieſen Weg eingeſchlagen; allein vermuthlich iſt keines von ihren Werken der Mehrheit meiner Leſer bekannt, und wenigſtens wird meiner Darlegung eine aufrichtigere Freiheitsliebe zum Grunde liegen, als irgend eine jener Schriften an den Tag legt.

Im 6ten Jahre der Regierung Eduards III. ward ein Parlament berufen, um gegen eine in Irland ausgebrochene Empörung die nöthigen Verfügungen zu treffen, und „weil der König ohne Beihülfe ſeines Volks weder Truppen noch Geld nach Irland ſchicken konnte, ſo bewilligten ihm die Prälaten, Grafen, Barone nebſt andern Großen, ſo wie auch die Ritter der Grafſchaften und ſämtliche Gemeine aus freiem Willen zu dem beſagten Zwecke, und damit der König von dem Seinigen leben könne, und nicht nöthig habe, ſein Volk durch übermäßige Schatzungen oder auf andere Weiſe zu drücken, den funfzehnten Pfennig, zahlbar von den Gemeinen*), und den Zehnten von

*) „La Commonaltée," ſcheint an dieſer Stelle ſo viel zu bedeu

den Städten, Burgflecken und königlichen Domanialbeſitzungen. Dagegen bewilligte der König auf ihr Anſuchen zur Erleichterung ſeines Volkes, daß die neuerlich gewiſſen Perſonen ertheilten Aufträge, die Städte, Burgflecken und Domanialbeſitzungen in ganz England zu beſteuern, unverzüglich zurück genommen werden ſollten, und daß er in Zukunft keine ſolche Schatzungen ausſchreiben wolle, ausgenommen ſo wie es in den Zeiten ſeiner Vorfahren geſchehen ſey und mit Fug geſchehen dürfe *)." Die Schlußworte laſſen eine gefährliche Deutung zu, und gewiß war es keinesweges die Meinung Eduards, der keinem ſeiner Vorfahren an Herrſchſucht nachſtand, ſich jenes ausgezeichneten Vorrechts zu entäußeen, welches, obwohl geſetzwidrig ſeit der Beſtätigung der Verfaſſungsurkunden, von ihnen allen ausgeübt war. Allein das Parlament nahm keine Kenntniß von dieſem Vorbehalt, und beſtand mit unerſchütterlicher Beharrlichkeit auf dieſem unbeſtreitbaren Fundamentalrechte, zu deſſen Verletzung der König nur zu geneigt war.

Im 13ten Jahre ſeiner Regierung ertheilten die Lords den zur Eröffnung des Parlaments und zur Unterhandlung mit ihnen vom Könige abgeordneten Commiſſarien ihre Antwort in einer verſiegelten Urkunde. Sie enthielt die Bewilligung „des zehnten Schafs, Schaffells und Lammes." Allein vor dieſer Bewilligung „trugen ſie Sorge, ſich ſchriftliche Bevollmächtigung der Commiſſarien vorzeigen zu laſſen, den Hohen und Niedrigen des Königreichs einige Gnadenverleihungen zuzugeſtehen." Ferner heißt es im Protocolle: „und die beſagten Lords wollen, daß die Auflage (malestoste), welche jetzt wiederum auf Wolle gelegt iſt, gänzlich abgeſchafft werde, daß es bei dem alten Herkommen bleibe, daß ihnen urkundlich zugeſichert und im Parlament protocollirt werde, daß eine ſolche Abgabe nie wieder gehoben werden ſolle, und daß die gegenwärtige, ſo wie jede andere in vergangenen Zeiten dem König bewilligte Subſidie ihnen künftig weder zur Laſt gelegt, noch auch zur Folge gezogen

---

ten, als die Landbeſitzer oder die Gemeinen der Grafſchaften, im Gegenſatze der Stadt= und Fleckenbürger.

*) Rot. Parl. Bd. II. S. 66.

werden ſolle.“ Die Gemeinen, die ihre Antwort in einer beſondern Schrift ertheilten, erklärten, daß ſie keine Beihülfsgelder bewilligen könnten, ohne ihre Vollmachtgeber zu Rathe zu ziehen, und daher bitten müßten, ein anderes Parlament zu berufen; immittelſt wollten ſie ſich bemühen, durch Zureden die Einwohner ihrer verſchiedenen Grafſchaften zu vermögen, im nächſten Parlamente eine billige Subſidie zu bewilligen *). Auch baten ſie, daß die Auflage auf Wolle und Zinn auf den in vorigen Zeiten üblichen Betrag herabgeſetzt würde, „indem ſolche ohne Zuſtimmung der Gemeinen und ſo viel ſie wüßten, auch der Lords geſteigert ſey, und daß jeder Gemeine beſagte Abgabe, falls ſie auf andere Weiſe gefordert würde, verweigern dürfe (le puisse arrester)', ohne desfalls beläſtigt zu werden (saunz estre chalangé) **).

Wolle, der Haupt=Ausfuhrartikel in jenem Zeitalter, war jedoch eine zu leichte, anlockende Beute für einen in koſtſpielige Kriege verwickelten Fürſten, um ſie aus den Händen zu laſſen. Sieben Jahre nachher (im 20ſten ſeiner Regierung) findet ſich eine Bittſchrift der Gemeinen des Inhalts: daß die große Auflage von vierzig Schillingen von jedem Sack Wolle aufgehoben werden möge, mit dem Beifügen: daß dagegen die nach altem Herkommen entrichtete Abgabe genehmigt und bewilligt werde. Die Regierung ſprach damals in einem gebietenderen Tone. „Was dieſen Punct betrifft,“ ſo lautete die Antwort, „ſo bewilligten die Prälaten und Andere, erwägend, wie nothwendig der König einer Beihülfe bedürfe, ihm vor ſeinem Uebergange übers Meer, um ſeine Rechte wieder zu erlangen und ſein Königreich England zu vertheidigen, mit Zuziehung der Kaufleute, daß er als Beihülfe zum beſagten Kriege und zur Vertheidigung ſeines Königreichs vierzig Schillinge von jedem zur See ausgeführten Sack Wolle zwei Jahre lang heben möge. Und auf dieſe Bewilligung haben verſchiedene Kaufleute unſerm Herrn, dem Könige, als Beihülfe zu ſeinem Kriege viele Vorſchüſſe ge=

*) Rot. Parl. Bd. II. S. 104.

**) Ebendaſ.

leiſtet, wesfalls dieſe Abgabe ohne Zuſtimmung des Königs und ſeiner Lords nicht aufgehoben werden kann *).“

Wahrſcheinlich wünſchten Eduards Rathgeber einen Unterſchied einzuführen, den lange nachher König Jacobs I. Miniſter aufs neue in Anregung brachten, nämlich einen Unterſchied zwiſchen Zöllen, in den Häfen gehoben von Waaren, und innern Taxen. Das mehrgedachte Statut, bekannt unter der Benennung: confirmatio chartarum, hatte offenbar das Recht des Königs, die letzteren eigenmächtig zu fordern, aufgehoben; — ein Recht, welches ſich ohnehin nie weiter, als auf die Beſteurung der Hinterſaſſen in den königlichen Domanialbeſitzungen erſtreckt hatte. Aber nicht vollkommen ſo deutlich drückte ſich jene Urkunde in Hinſicht der erſteren aus, obwohl kein vernunftgemäßer Zweifel obwalten konnte, daß es die Abſicht der geſetzgebenden Behörden geweſen ſey, alle vom Parlament nicht autoriſirte Abgaben auf immer abzuſchaffen. Die 30ſte Section der Magna Charta verordnet, daß fremde Kaufleute von allen Abgaben außer den altherkömmlichen Zöllen befreit ſeyn ſollten, und es war eine ſeltſame Vorausſetzung, daß einheimiſche, freie Bürger von der Wohlthat dieſer Verordnung hätten ausgeſchloſſen ſeyn ſollen. Aber dennoch gab hier der in unſern ältern Geſetzen ſo häufig gebrauchte zweideutige und elliptiſche Styl Veranlaſſung zu einer Streitfrage, die vielleicht nur durch das Herkommen entſchieden werden konnte. Eduard I. hatte trotz jener beiden Statuten auf Waaren, eingeführt durch fremde Kaufleute, eine Abgabe von 3 Pence per Pfund gelegt. Dieſe Abgabe ward im 3ten Jahre der Regierung ſeines Nachfolgers der Gegenſtand einer Beſchwerde, und ward von den Lords Ordainers aufgehoben. Eduard III. führte ſie jedoch wieder ein, und ſie ward ſeitdem fortwährend gehoben **).

---

*) Rot. Parl. Bd. II. S. 161.

**) M. ſ. mehrere Beiſpiele in Howell's State Trials B. II. S. 371—519, insbeſondere das Argument Hakewill's. Ferner Hale's Treatise on the Customs in Hargrave's tracts etc. Bd. I.

Eduard III. führte gleichfalls eine Abgabe auf ausgeführtes Tuch ein, unter dem Vorwande, daß, da die rohe Wolle einer Abgabe un-

Eduards ungerechter, koſtſpieliger Krieg verleitete ihn zu einem andern höchſt willkührlichen Eingriffe, worüber eben ſo viele Beſchwerdeſchriften vorhanden ſind, als über ſeine Gelderpreſſungen. Im 20ſten Jahre ſeiner Regierung baten die Gemeinen, daß in Zukunft nicht mehr durch die königliche Canzlei Befehle erlaſſen werden möchten, das Volk mit der Stellung bewaffneter Mannſchaft, leichter Reiterei und Bogenſchützen, mit Victualienlieferungen, oder auf irgend eine andere Weiſe ohne Zuſtimmung des Parlaments zu belaſten. „Es iſt offenkundig,“ ſo lautete der Beſcheid, „daß in vielen Parlamenten die Lords und Gemeinen verſprochen haben, dem Könige in dieſem Streite mit Leib und Gut, ſo viel in ihren Kräften ſtehe, zu helfen; weshalb die beſagten Lords, erkennend das dringende Bedürfniß des Königs an Gewapneten, leichter Reiteri und Bogenſchützen, vor ſeiner Ueberfahrt zur Wiedererlangung ſeiner Rechte jenſeits des Meeres und zur Vertheidigung ſeines Königreichs England verordneten, daß Jeder, der dieſſeits des Trent 5 Pfund jährlicher Einkünfte von Ländereien beſitze, nach Verhältniß ſeines Grundbeſitzthums Gewapnete, leichte Reiter und Bogenſchützen ſtellen ſolle, um mit dem Könige auf ſeine Koſten ins Feld zu ziehen. Manche, die weder ſelbſt mitziehen, noch auch Andere an ihrer Statt ſtellen wollten, zahlten bereitwillig dem Könige eine hinreichende Summe, um ſich Andere an ihrer Stelle zu verſchaffen. Und ſo und nicht anders iſt die Sache geſchehen, und es iſt des Königs Wille, daß, was ſolchergeſtalt in dieſem dringlichen Falle geſchehen iſt, in Zukunft nicht zur Folge gezogen werden ſoll.“

Die Gemeinen ließen ſich durch dieſe wirklichen Anmaßungen nicht zurückſchrecken; ſie wußten, daß ſie durch unaufhörliche Gegenvorſtellungen wenigſtens einen weſentlichen Punct erlangen würden, nämlich den, die Krone zu verhindern, daß ſie dieſe Uſurpationen nicht als unbeſtrittene Vorrechte in Anſpruch

---

terworfen geweſen ſeyn würde, er ein Recht habe, die verarbeiteten Producte mit den rohen gleicher Abgabe zu unterwerfen. Die Gemeinen machten Vorſtellungen dagegen; allein die Abgabe ward demungeachtet nicht aufgehoben. Dies geſchah im 22ſten Reg. J. Eduards III. Hale's Treatise S. 175.

nehmen konnte. Die Parlamentsprotocolle der beiden nächſtfolgenden Jahre (des 21ſten und 22ſten der Regierung Eduards III.) ſind voll von Beſchwerden an einer, und von den nämlichen Berufungen auf dringende Noth an der andern Seite *). Im letzteren Jahre bewilligten die Gemeinen eine Subſidie, unter der Bedingung, daß keine ungeſetzliche Geldhebung ſtatt finde, auch mehrere andere Vorbeugungsmittel getroffen werden, und dieſe Bedingungen in den Parlamensprotocollen eingetragen werden ſollten, damit ſie ſich, wenn künftig etwas Gegentheiliges unternommen würde, zur Abhülfe darauf beziehen könnten." Seit dieſem Jahre werden der Klagen über Erpreſſungen weit weniger, und bald nachher ward ein Statut erlaſſen, daß Niemand gezwungen werden ſolle, andere Bewaffnete oder Bogenſchützen zu ſtellen, als diejenigen, die ihre Beſitzthümer gegen Leiſtung ſolcher Dienſte inne haben, es wäre denn, daß ſolches vermöge allgemeiner Zuſtimmung und Bewilligung des Parlaments geſchähe **)." Doch noch in ſeinem letzten Regierungsjahre, als ſchon die Grenzen der Rechte des Königs und des Parlaments genauer beſtimmt waren, nahm Eduard das Recht in Anſpruch, ſeinen Unterthanen in ſehr dringlichen Fällen und zur Vertheidigung ſeines Königreichs Laſten aufzuerlegen ***). Allein die dabei geführte gemäßigtere Sprache deutet auf eine Umwandlung des Geiſtes der Regierung, die, nachdem ſie ſich lange ungeduldig gegen die ihr angelegten Zügel geſträubt hatte, endlich die Herrſchaft des Geſetzes anzuerkennen begann.

Dies ſind die Hauptthatſachen des Kampfs zwiſchen der Krone und den Gemeinen über willkührliche Beſteurung; es wurden jedoch im 45ſten und 46ſten Reg. Jahre Eduards von der Regierung zwei denkwürdige Maßregeln getroffen, die zwar in ſpäteren Zeiten nicht geduldet ſeyn würden, dennoch aber nicht als bloße Eingriffe der Krone, ſondern vielmehr als Anomalien, entſtehend aus dem ungeregelten Zuſtande der Verfaſſung und

*) Rot. Parl. S. 161, 166 und 201.

**) 25 Ed. III. Stat. V. C. 8.

***) Rot. Parl. Bd. II. S. 366.

aus der Neuheit der Rechte des Parlaments, zu betrachten ſind. Im erſteren jener beiden Jahre hatte das Parlament eine Subſidie von 50,000 Pfund bewilligt, wozu jede Pfarrgemeinde 22 Schillinge 3 Pence beitragen ſollte, in der Vorausſetzung, daß die Anzahl der Pfarren in England ſich auf 45,000 belaufe. Nun war aber kaum ein Fünftheil dieſer Zahl vorhanden; — ein Irrthum, der erſt nach der Auflöſung des Parlaments entdeckt wurde. Nach dieſer Entdeckung berief der König einen großen Rath, wozu von den zwei Rittern, ſo wie von den Stadt- und Fleckenbürgern, die aus jeder Grafſchaft zum letzten Parlament abgeordnet waren, einer nach der Auswahl des Königs berufen ward*). Dieſer Verſammlung ſetzte der Canzler die Unvollſtändigkeit der letzten Subſidie auseinander, und bewies durch Beſcheinigungen ſämtlicher Engliſchen Biſchöfe den ſeltſamen Mißgriff des Parlaments in der Berechnung der Pfarrgemeinden, worauf dieſe Verſammlung aus eigner Macht den Beitrag jedes Kirchſpiels bis auf 116 Schillinge erhöhte**). Es iſt klar, daß durch dieſe Unregelmäßigkeit, die kein Gegenſtand einer Beſchwerde geweſen zu ſeyn ſcheint, die Hauptbeſtimmung der Parlamente erfüllt ward. Aber im nächſtfolgenden Jahre nahm man zu einer tadelnswertheren Maßregel ſeine Zuflucht. Nachdem nämlich die Bittſchriften der Gemeinen beantwortet und die Ritter entlaſſen waren, wurden die Stadt- und Fleckenbürger vor den Prinzen von Wales und die Lords in einem Zimmer nahe bei der ſogenannten weißen Kammer zuſammenberufen und angegangen, ihre Subſidie von 40 Schillingen auf jede Tonne Wein und von 6 Pence auf jedes Pfund ſonſtiger eingeführten Waaren für ſicheres Geleite der Schifffahrt noch auf ein Jahr zu verlängern, welches ſie bewilligten, und dann auseinander gingen***)."

---

*) Prynne's 4tes Regiſter S. 289.

**) Rot. Parl. S. 304.

***) Ebendaſelbſt S. 310. Die Art und Weiſe der Subſidienhebung ward im Anfange der Regierung Eduards III. bedeutend vervollkommnet. Urſprünglich wurden zwei Haupt-Taxatoren für jede Grafſchaft vom Könige angeſtellt; dieſe ernannten für jeden Diſtrict von Hunderten zwölf Perſonen, beauftragt, die bewegliche Habe ſämtlicher

Der zweite unter Eduards III. Regierung feſtgeſetzte conſtitutionelle Grundſatz war der: daß dem Könige und den beiden Parlamentshäuſern vereint ausſchließlich das Recht der Geſetzgebung zuſtehe. Bei der Erlaſſung der Geſetze hieß es von jetzt an: „daß ſie vom Könige auf den Antrag der Gemeinen und mit Zuſtimmung der Lords und Prälaten erlaſſen worden.“ So lautete wenigſtens die gewöhnliche Formel, wenn gleich noch Jahrhunderte lang keine unabänderliche Regelmäßigkeit in dieſer Hinſicht ſtatt fand. Doch wurden die Gemeinen, die bis zu dieſer Regierungsperiode in der Eingangsformel ſelten erwähnt waren, jetzt eben ſo ſelten ausgelaſſen; auch ergeben die Parlamentsprotocolle, daß die erlaſſenen Statuten ſich faſt immer auf ihren Antrag gründeten*). Dieſe Bittſchriften nebſt den im Namen des Königs darauf ertheilten Antworten wurden am Ende der Sitzung in Geſetzesform abgefaßt und dem Statutenprotocolle einverleibt. Doch muß hier bemerkt werden, daß die Anträge oft durch die Antworten ſehr ermäßigt und verändert wurden, ſo daß viele Statuten unter dieſer und einigen der nachfolgenden Regierungen keinesweges den Sinn der Gemeinen ausdrücken. Manchmal begnügten ſich dieſe, ihre Beſchwerden darzulegen und den König und ſeinen Rath um Abhülfe derſelben zu bitten. Hievon giebt es ein ausgezeichnetes Beiſpiel in dem merkwürdigen Statut über Verrätherei. Der Antrag, worauf dieſe Urkunde gegründet iſt, lautet blos dahin:

Einwohner nach ihrem wahren Werthe zu veranſchlagen. Als aber im 8ten Reg. Jahre Eduards III. das Parlament ſich über die Parteilichkeit dieſer Taxatoren beſchwerte, wurden Commiſſarien umher geſandt, um ſich mit jeder Stadt und jeder Pfarrgemeinde über eine runde Summe zu vereinbaren, die von jener Zeit an als beſtimmte Quote der Subſidienbeiträge angeſehen, und von den Einwohnern ſelbſt gehoben ward. Brady on Boroughs S. 81.

*) Bis zu den Zeiten Eduards I. wurden die Geſetze vom Könige entworfen und den beiden Häuſern vorgelegt. Hale's Hist. of Common Law S. 16. Zu Zeiten richteten die Repräſentanten einzelner Orte, z. B. der Bürgerſchaft von London und der Gemeinen von Devonſhire an den König und deſſen Rath „beſondere Bittſchriften,“ die mit den allgemeinen Bittſchriften untermiſcht wurden, und zuſammen genommen, meiſtens ſehr zahlreich waren. So belief ſich im Parlamente vom 50ſten Reg. Jahre Eduards III. die Anzahl derſelben laut Protocolls auf 140.

„daß, da die königlichen Richter in verſchiedenen Grafſchaften Perſonen wegen angeſchuldigter Verrätherei in Beziehung auf mancherlei Handlungen vorladen, die den Gemeinen nicht als Verrath bekannt ſind, es dem Könige gefallen möge, durch ſeinen Rath und durch die großen und weiſen Männer des Landes zu erklären, was im Sinne des jetzigen Parlaments Verrath iſt?“ Die Antwort auf dieſe Bittſchrift enthält das noch beſtehende Statut als Erklärung von Seiten des Königs *). Allein es ſcheint nicht, daß dies Statut die unmittelbare Beiſtimmung des Unterhauſes erhielt. Unter den nächſten Regierungen werden wir noch denkwürdigere Beiſpiele einer vorgeblichen, nie wirklich erfolgten Zuſtimmung finden.

Das Statut über Verräthereien war angeblich eine bloße Erklärung des alten Geſetzes; bei dauernden und weſentlichen Neuerungen ſcheint eine unmittelbarere Mitwirkung aller Stände erforderlich geweſen zu ſeyn. Ein neues Statut, beſtimmt, den Geſetzen Englands auf immer einverleibt zu werden, ward als ein ſehr wichtiger Gegenſtand betrachtet. Im Anfange dieſer Regierung hieß es ſehr häufig in der Antwort auf die Bittſchriften der Gemeinen: „man könne das Anſuchen nicht gewähren, ohne ein neues Geſetz zu machen.“ Nach dem Schluſſe des Parlaments vom 14ten Reg. Jahre Eduards III. ward eine Anzahl Prälaten, Barone und Räthe nebſt zwölf Rittern und ſechs Bürgern ernannt, um in täglichen Sitzungen diejenigen Bittſchriften, die, zuſammengenommen mit den darauf ertheilten Antworten zu dauernden Verordnungen geeignet waren, in ſtatutariſcher Form abzufaſſen; auf diejenigen hingegen, die nur vorübergehende Verfügungen heiſchten, erließ der König ſeine Beſchlüſſe durch offene Briefe **). Dieſe Abneigung, ohne Noth Neuerungen einzuführen, und die Menge der Geſetze, die jeder zu wiſſen und zu befolgen ſchuldig war, durch vorübergehende Verordnungen anzuhäufen, leitete, wie es ſcheint, auf den Unterſchied zwiſchen Statuten und Verordnungen. Unter

*) Rot Parl. S. 239.

**) S. 113.

den letzteren werden von einigen Rechtsgelehrten Verfügungen verſtanden, die vom Könige und den Lords ausgingen, ohne Zuziehung der Gemeinen. Wenn aber dies auf einige der ergangenen Verordnungen anwendbar ſeyn ſoll, ſo iſt es gewiß, daß dies Wort, ſelbſt dann, wenn es dem Statut entgegen geſetzt wird, womit es oft gleichbedeutend iſt, manchmal einen ganzen Act in der ganzen Legislatur bezeichnet. Als im 37ſten Reg. Jahre Eduards III. verſchiedene Verfügungen gegen übertriebenen Aufwand im verſammleten Parlamente erlaſſen wurden, ward bei den Lords und Gemeinen angefragt, „ob ſie, da der Gegenſtand dieſes Antrages neu und bis dahin unerhört ſey, ſolchen in der Form einer Verordnung oder eines Statuts bewilligt zu ſehen wünſchten?" Sie antworteten: „es werde am beſten ſeyn, die Form einer Verordnung und nicht die eines Statuts zu wählen, damit Alles, was darin einer Verbeſſerung bedürfen möchte, im nächſten Parlament verbeſſert werden könne *)." So gewiſſenhaft war man in der Abänderung der ſtatutariſchen Landesgeſetze.

Verordnungen, die ſich durch ihre partielle oder blos vorübergehende Wirkung von Geſetzen unterſchieden, wurden oft im großen Rathe erlaſſen **). Dieſe Verſammlungen, die unter Eduards III. Regierung häufig eintraten, waren, ihre Benennung ausgenommen, von Parlamenten kaum zu unterſcheiden; denn ſie beſtanden nicht nur aus denjenigen Perſonen, die regelmäßig zum Hauſe der Lords berufen wurden, ſondern auch aus den Abgeordneten der Grafſchaften, Städte und Burgflecken. Mehrere Orte, die niemals Bürger zum Parlamente abgeordnet hatten, ſandten Deputirte in einige dieſer Rathsver-

---

*) S. 280.

**) „Wenn es einen Unterſchied zwiſchen einer Verordnung und einem Statute giebt, wie Einige behauptet haben, ſo beſteht er blos darin, daß eine Verordnung vorübergehend iſt, bis ſie beſtätigt und dauernd gemacht iſt, ein Statut hingegen gleich anfangs beſtimmt iſt, dauernd zu ſeyn; doch iſt Letzteres auch mit einigen Verordnungen der Fall geweſen. Whitelocke on parliamentary Writ Bd. II. S. 297. M. ſ. Rot. Parl. Bd. III. S. 17. Bd. IV. S. 35.

ſammlungen *). Die merkwürdigſte dieſer Verſammlungen war die vom 27ſten Reg. Jahre Eduards III., beſtehend aus einem Ritter, abgeordnet von jeder Grafſchaft, und aus Deputirten aller Städte und Burgflecken. Hier wurden die Verordnungen über die Stapelgerechtigkeit entworfen. Zuvörderſt wurden ſie vom Könige und den Lords genehmigt, und dann eine Abſchrift den Rittern und eine andere den Bürgerſchaftsdeputirten mitgetheilt. Aus dem Protocolle erhellet, daß dieſe nach langen Debatten dem Rathe ſchriftlich ihre Meinung vorlegten, welche den „Großen" vorgeleſen, und von ihnen erörtert ward. Dieſe Verordnungen ertheilen beſtimmten Orten in England das Stapelrecht in Hinſicht der Wolle, verbieten allen Engliſchen Kaufleuten bei Todesſtrafe die Ausfuhr dieſes Artikels, erlaſſen mehrere andere Strafverfügungen, bilden neue Gerichtsbarkeiten, und haben überhaupt die Wirkung eines neuen wichtigen Geſetzes. Nach ihrer Erlaſſung bewilligten die Abgeordneten der Gemeinen eine Subſidie auf drei Jahre, machten Beſchwerden geltend und erhielten Antworten, ganz wie in einem regelmäßigen Parlament. Im Bewußtſeyn, daß dieſe Verfahrungsart nicht ganz regelmäßig ſey, beſtrebten ſie ſich jedoch, ihrer ſteten Gewohnheit gemäß, die geſetzlichen Formen der Conſtitution aufrecht zu erhalten. Die letzte an dieſe Rathsverſammlung gerichtete Bittſchrift enthält nämlich den Antrag der Gemeinen: „daß, da in dieſer Verſammlung viele den Zuſtand des Königs und das Gemeinwohl ſeines Königreichs betreffende Gegenſtände vom Könige, den Prälaten, Lords und Gemeinen dieſes Landes beſchloſſen ſind, die beſagten Gegenſtände im nächſten Parlamente wieder vorgetragen und dem Protocolle einverleibt werden mögen, und zwar aus dem Grunde, weil Verordnungen und Beſchlüſſe, erlaſſen in Rathsverſammlungen, keine ſolche urkundliche Bündigkeit haben, als wenn ſie in einem allemeinen Parlament erlaſſen wären. Dies geſchah im nächſtfolgenden Parlamente, wo dieſe

---

*) Benannt ſind dieſe in Willis Notitia Parlamentaria. Im 28ſten Reg. Jahre Eduards I. wurden die Univerſitäten aufgefordert, einige ihrer Mitglieder zu einer großen Rathsverſammlung abzuordnen, um die Rechte des Königs auf das Königreich Schottland zu vertheidigen. M. ſ. Prynne's erſtes Regiſter.

Verordnungen ausdrücklich beſtätigt und für dauernde Statuten erklärt wurden *).

Man muß geſtehen, daß der Unterſchied gewiſſer Verordnungen und Statuten ſehr dunkel iſt und vielleicht kein genauer gleichförmiger Grundſatz hierüber aufgeſtellt werden kann. Es liegt jedoch hinreichend am Tage, daß jede Verfügung, wodurch das gemeine Recht oder irgend ein früheres Statut verändert ward, und die in das Statutenprotocoll eingerückt, den Sherifs zugeſandt und dem Volke als allgemein verbindliche Richtſchnur bekannt gemacht werden ſollte, die beſtimmte Zuſtimmung beider in gehöriger Form zuſammenberufener Parlamentshäuſer erforderte.

Bevor wir dieſen Gegenſtand verlaſſen, wird es angemeſſen ſeyn, einer merkwürdigen Ueberſchreitung der königlichen Vorrechte zu erwähnen, die, wäre ſie zur Folge gezogen, dieſen Grundſatz der Zuſtimmung des Parlaments zur Geſetzgebung umgeſtürzt haben würde. Im 15ten Regier. Jahre Eduards III. wurden Bittſchriften eingereicht, kühneren und mehr nach Neuerungen ſtrebenden Inhalts, als dem Hof lieb war, namentlich: „daß kein Pair wegen Vergehungen von irgend einer andern Behörde, als von ſeinen Standesgenoſſen zur Verantwortung gezogen werden dürfe; daß Commiſſarien ernannt werden möchten, um die Rechnungen der Verwalter öffentlicher Gelder zu unterſuchen; daß die Richter und Miniſter beeidigt werden ſollten, die große Charte und andere Grundgeſetze zu befolgen, und daß ſie ihre Anſtellung im Parlamente erhalten möchten. Der letztere Antrag war vielleicht dem Hofe am anſtößigſten; allein der König, der nach einer blos unter der Bedingung der Genehmigung dieſer Anträge bewilligten Subſidie ungeduldig verlangte, ließ ſich gefallen, daß ſie in ſtatutariſcher Form genehmigt wurden, blos mit einer Abänderung, die ihrer Wirkſamkeit wenig Eintrag that; nämlich, daß jene Staatsbeamte vom Könige mit Zuziehung ſeines Raths ernannt werden, aber ihre Aemter beim nächſten Parlamente niederlegen und dort Jedem, der ſich über ſie zu be-

*) Rot. Parl. S. 253 und 257.

ſchweren hätte, Rede ſtehen ſollten. Der Canzler, der Schatzmeiſter und die Richter legten eine Proteſtation ein, des Inhalts: daß ſie in die beſagten Statuten nicht eingewilligt hätten und ſolche nicht beobachten könnten, falls ſie den Geſetzen und Gewohnheiten des Königreichs zuwider liefen, deren Aufrechthaltung ſie beſchworen hätten *). Dies iſt das erſte Beiſpiel eines gegen die Erlaſſung einer Acte eingelegten, in das Parlamentsprotocoll eingetragenen Proteſts. Nichtsdeſtoweniger wurden die Proteſtirenden angehalten, die Beobachtung des fraglichen Statuts auf dem Kreuze von Canterbury zu beſchwören.

Dies trefliche Statut ward zu früh in Antrag gebracht, um vollſtändigen Erfolg zu haben. Eduards Miniſter ſahen deutlich ein, daß es ſie der Willkühr künftiger Parlamente Preis gebe, welche ſehr bald den heilſamen und conſtitutionellen Grundſatz lernen würden, des Souverains zu ſchonen und ſeine Rathgeber zu ſtrafen. Sie nahmen daher ihre Zuflucht zu einer gewaltſamen Maßregel, von der ſie jedoch vermuthen konnten, daß man ſich dieſelbe in jenen Zeiten gefallen laſſen würde. Vermöge einer an ſämtliche Sherifs gerichteten Proclamation widerrief und annullirte nämlich der König jenes Statut als zuwiderlaufend den Geſetzen und Gewohnheiten Englands und ſeinen eigenen wohlerworbenen Rechten und Prärogativen, die er aufrecht zu erhalten beſchworen habe; zugleich erklärte er, daß er nie in die Erlaſſung jenes Statuts eingewilligt, ſondern nur aus Beſorgniß, das Parlament möchte in Unwillen auseinander gehen, zum Schein und nach ausdrücklichem Vorbehalt des nachherigen Widerrufs die Beifügung des großen Siegels verſtattet habe; daß daher die von ihm zu Rathe gezogenen Grafen, Barone und andere gelehrte Männer ſeines Reiches der Meinung geweſen ſeyen, jenes von ihm nicht freiwillig ausgegangene Statut könne weder gültig ſeyn, noch auch den Namen und die wirkende Kraft eines Geſetzes haben **). Dieſer Wi-

*) S. 131.

**) Rymer Th. V. S. 282. Die Sprache dieſer Urkunde verräth Eduards Bewußtſeyn ſeines gewaltthätigen Schrittes, und ſein Verlangen, ihn ſo gut als möglich zu entſchuldigen.

verruf eines Statuts, — der Preis der Bewilligung einer Subſidie, — war ein ſchreiender Eingriff in die Geſetze, und ward unbezweifelt auch in jenen Zeiten als ſolcher angeſehen; denn ſchon damals war das Recht klar und deutlich ausgeſprochen; nur waren die Gegenmittel der Ueberſchreitung nicht immer erreichbar. Zwei Jahre nachher verſammelte Eduard ſein Parlament, welches jenes anſtößige Statut förmlich aufhob.

Ungeachtet der Abneigung des Königs gegen die Verſtattung der Mitaufſicht des Parlaments über ſeine Staatsverwaltung, duldete oder erbat er ſogar deſſen Einmiſchung in Gegenſtände, die nachher als ausſchließliche Befugniß der Krone betrachtet ſind. Aber dies war blos ein politiſcher Kunſtgriff. Er wünſchte nämlich jeder lauten Aeußerung der Unzufriedenheit über die geforderten Subſidien vorzubeugen, die Schuld des Krieges auf das Parlament zu wälzen, und ihn zu deſſen eigener Sache zu machen; obwohl kein Krieg mit größerer Selbſtſucht für ſein eigenes Intereſſe oder weniger für das Wohl des Engliſchen Volkes hätte begonnen werden können. Dennoch nannte man ihn „einen Krieg, welchen unſer Herr der König gegen ſeinen Widerſacher in Frankreich, mit allgemeiner, in verſchiedenen Parlamenten ertheilter Zuſtimmung ſämtlicher Lords und Gemeinen ſeines Königreichs unternommen hat*).“ Mehrmals wandte er ſich an ſie, um ſie über den Frieden zu Rathe zu ziehen. Allein die Gemeinen zeigten ihre Unterwürfigkeit oder Behutſamkeit dadurch, daß ſie dies als eine Aufforderung behandelten, deren Ablehnung die Höflichkeit erfordere. Im 18ten Reg. Jahre des Königs vereinigten ſie ſich jedoch mit den Lords zu der dringenden Bitte: „der König möge entweder durch eine Schlacht oder durch einen angemeſſenen Frieden dem Kriege ein Ende machen**).“ „Großmächtigſter Herr!“ ſo äußerten ſie ſich bei dieſer Gelegenheit, „was Euren Krieg und die dazu erforderlichen Rüſtungen betrifft, ſo ſind wir zu unwiſſend und einfältig, um Euch darüber Rath ertheilen zu können

*) Rymer Th. V. S. 165.

**) S. 148.

oder zu dürfen; wir bitten daher Ew. Hoheit, uns in dieſer Hinſicht zu entſchuldigen, und möge es Euch gefallen, mit Beirath der großen und weiſen Männer Eurer Rathsverſammlung anzuordnen, was Euch zu Eurem eignen und zu Eures Königreichs Ehre und Nutzen am angemeſſenſten ſcheint; und was ſolchergeſtalt mit Eurer und Eurer Lords Zuſtimmung und Bewilligung verfügt werden wird, das wollen wir als feſt begründet betrachten *). Zu einer andern Zeit machte des Königs Kämmerer Bartholomäus de Burghersh den Lords und Gemeinen nach Beantwortung ihrer Bittſchriften die Anzeige, daß zwiſchen dem Könige und ſeinem Gegner in Frankreich über einen Frieden unterhandelt werde und daß er gute Hoffnung habe, ihn mit Gottes Hülfe auf eine wünſchenswerthe Weiſe zu Stande gebracht zu ſehen, welches jedoch nicht ohne Zuſtimmung der Lords und Gemeinen geſchehen würde. Hierauf ward von Seiten des Kämmerers Namens des Königs bei den Lords und Gemeinen angefragt, ob ſie dem Frieden, falls er durch einen zwiſchen den kriegführenden Theilen abzuſchließenden Tractat zu erlangen wäre, ihre Zuſtimmung geben würden? Worauf die Gemeinen einſtimmig erwiderten: daß der Friedensvertrag, auf welche Weiſe es dem König und den Lords gefallen würde, ſolchen zu Stande zu bringen, ihnen genehm ſeyn werde. Auf dieſe Antwort der Gemeinen fragte der Kämmerer weiter: „alſo werdet Ihr einem immerwährenden Friedensvertrag, wenn er zu erlangen iſt, Eure Zuſtimmung geben?“ und die beſagten Gemeinen antworteten zugleich und einſtimmig: „Ja! Ja!“ **). Die Lords zeigten mehr Selbſtvertrauen. Ihr hoher Standpunct als erbliche Rathgeber gab ihnen Gewicht in allen Berathungen der Regierung; auch ſcheinen ſie auf eine verneinende Stimme in den Berathungen über den Frieden Anſpruch gemacht zu haben. Wenigſtens antworteten ſie auf die ihnen im J. 1368 im Parlamente vorgelegten Vorſchläge des Königs David von Schottland: „Wenn man dem Könige David und deſſen Erben die von ihm in Anſpruch genommenen Vorbehalte zugeſtehen wolle, ſähen ſie kein Mittel, einen Ver-

*) 21 Ed. III. S. 165.

**) 28 Ed. III. S. 261.

trag abzuſchließen, der nicht offenbar auf Enterbung des Königs und ſeiner Erben hinauslaufen würde, und hiemit gingen ſie für den Tag auseinander*)." Einige Jahre zuvor hatten ſie eine ähnliche Antwort auf einige andere Vorſchläge von Seiten Schottlands ertheilt**). Nicht unwahrſcheinlich iſts, daß ſie in beiden Fällen mit Zuſtimmung und auf Antrieb des Königs handelten; doch ſollte man glauben, daß ähnliche Vorgänge in andern Fällen nicht unerwähnt geblieben ſeyn würden.

Ein dritter, unter dieſer Regierung vom Hauſe der Gemeinen erlangter wichtiger Zuwachs an Rechten war die Befugniß, die Mißbräuche der Staatsverwaltung zu unterſuchen und zu züchtigen. Im 14ten R. Jahre Eduards III. ward eine Commitee des Hauſes der Lords ernannt, die Rechnungen der mit der Hebung der letzten Subſidie beauftragten Perſonen zu unterſuchen; allein es erhellet nicht, daß die Gemeinen hiezu mitwirkten ***). Das obenerwähnte mißglückte Statut vom nächſtfolgenden Jahre enthielt eine ähnliche Verfügung, die mit dem übrigen Inhalte deſſelben aufgehoben ward. Noch viele Jahre verfloſſen, bevor die Gemeinen die Kraft ihres rächenden Arms verſuchten. Wir müſſen über eine ganz Generation hinwegſchreiten und die Verhandlungen des im 50ſten Reg. J. Eduards III. verſammelten Parlaments durchgehen. Bis dahin ereignete ſich nichts in Betreff der Einmiſchung der Gemeinen in Regierungsangelegenheiten, ausgenommen der im 45ſten Reg. J. des nämlichen Königs von ihnen gemachte Antrag: daß kein Geiſtlicher zum Canzler, Schatzmeiſter oder zu einem andern großen Staatsamte ernannt werden möchte; worauf der König antwortete: er werde hierin thun, was ſeinem Rathe am beſten dünke †).

---

*) S. 295. Carte bedient ſich der Worte: „Nachdem die Lords und Gemeinen abgeſondert ihr Gutachten abgegeben hatten, erklärten ſie ꝛc." Hist. of England Bd. II. S. 518. Nirgends finde ich in den Parlamentsprotocollen der Abſonderung der Gemeinen bei dieſer Gelegenheit erwähnt.

**) Rymer S. 269.

***) S. 114.

†) S. 304.

Jedem, der die Engliſche Geſchichte geleſen hat, iſt bekannt, daß Eduard in ſeinen letzten Lebensjahren ſeinen Ruf durch den dem Herzog von Lancaſter und der Elſe Perrers verſtatteten überwiegenden Einfluß befleckte. Der Erſtere, ein Mann von größerer Ehrſucht, als ſeine Talente gerechtfertigt zu haben ſcheinen, zog ſich ſogar den Verdacht zu, als habe er die Abſicht, den Thronerben beim Abſterben des ſchwarzen Prinzen aus dem Wege zu räumen. Mochte nun dieſer Verdacht gegründet ſeyn oder nicht, ſo war es wenigſtens gewiß, daß er auf diejenigen, welche geeignet waren, durch denſelben beunruhigt zu werden, großen Eindruck machte. Im April 1376 trat ein Parlament zuſammen, in welchem die allgemeine Unpopularität der Staatsverwaltung des Königs oder der Einfluß des Prinzen von Wallis ſehr merkwürdige Folgen herbeiführte*). Nachdem die Gemeinen eine Subſidie bewilligt hatten, baten ſie: „daß in Betracht der Drangſale, welche das Land durch ſo viele Kriege und aus andern Urſachen erlitten habe, und in Betracht der Unzulänglichkeit der jetzigen königlichen Beamten, ohne anderweitigen Beiſtand ihren großen Geſchäften vorzuſtehen, der große Rath durch zehn oder zwölf Biſchöfe, Lords oder andere Perſonen verſtärkt werde, die ſtets zur Hand ſeyn müßten, ſo daß kein wichtiges Geſchäft ohne die Beiſtimmung Aller, und minder wichtige Gegenſtände wenigſtens mit Zuſtimmung von vier oder ſechs Mitgliedern abgethan würden**). Der König ſtellte ſich, als ob er mit Vergnügen in dieſe Maßregel einſtimme, welcher ein ſtrenges Verbot an dieſe und ſämtliche andere Staatsbeamte folgte, während des Laufs ihrer Amtsgeſchäfte keine Geſchenke

*) Unſere meiſten Geſchichtſchreiber ſind über dieſe wichtige Parlamentsſitzung hinweg geſchlüpft. Die beſte Ueberſicht der geheimen Geſchichte dieſer Sitzung findet man in Lowths Lebensbeſchreibung Wykeham's, ein gehaltvolles, in einem eleganten Style geſchriebenes Werk, welches blos darum zu tadeln iſt, weil es Kennzeichen jenes academiſchen Ehrenpuncts an ſich trägt, der die Mitglieder eines gelehrten Inſtituts gar zu leicht zu Lobrednern ſeines Gründers zu machen pflegt. Noch eine andere neuere Schrift: Godwin's Leben Chaucer's, deren politiſcher Held der Herzog von Lancaſter iſt, verdient alles Lob, wenn ſie gleich in der Ausführung der vorigen weit nachſteht.

**) S. 322.

zu nehmen. Hiernächſt erſchienen die Gemeinen im Parlamente, mit der Verſicherung, „daß ſie ſo ſehr als je bereit wären, dem Könige mit Gut und Blut beizuſtehen, daß es ihnen jedoch ſcheine, als ob ihr hochgedachter Oberherr, falls er jederzeit getreue Räthe und gute Staatsbeamte in ſeiner Umgebung gehabt hätte, reich genug ſeyn würde, um nicht nöthig zu haben, ſeine Gemeinen mit Subſidien oder Schatzungen zu belaſten, in Mitrückſicht auf die hohen Löſegelder der Könige von Frankreich und Schottland und ſo vieler anderen Gefangenen, und daß die Verarmung des Königs und des Königreichs, ſo wie der Ruin der Gemeinen einigen ſeiner näheren Umgebungen und andern von dieſen Begünſtigten zum Privatvortheil gedient habe. Zugleich verſprachen ſie, dem Könige, falls er an denen, die ſchuldig befunden werden würden, ſchnelle Gerechtigkeit üben, und dieſen dasjenige wieder abnehmen würde, was Recht und Billigkeit verſtatte, dafür einzuſtehen, daß er hiedurch zuſammengenommen mit demjenigen, was das Parlament bereits bewilligt habe, reich genug werden würde, ſeine Kriege, ohne ſein Volk auf irgend eine Weiſe zu belaſten, noch lange fortzuführen.“ Endlich verlangten ſie insbeſondere Abhülfe der drei nachſtehenden Beſchwerden: daß nämlich die Stapelgerechtigkeit in Calais, angeordnet auf den Rath und Antrag der beſagten Räthe des Königs, aufgehoben, und jenen Räthen verboten werde, an den vom Könige gegen übermäßige, wucherliche Zinſen contrahirten Anleihen Theil zu nehmen, auch zu ihrem eigenen Nutzen um geringen Preis alte Kronſchulden an ſich zu kaufen, deren vollen Werth ſie in der Folge den König an ſie zurück zu zahlen vermocht hätten. Wegen dieſer und anderer Pflichtwidrigkeiten ſtellten die Gemeinen gegen die Lords Latimer und Nevil, ſo wie auch gegen vier Kaufleute, Namens Lyons, Ellis, Peachey und Berry, eine förmliche Klage an*). Latimer hatte die Würde eines Kämmerers, und Nevil ein anderes Amt bekleidet. Erſterer war ein Freund und eine Creatur des Herzogs von Lancaſter. Ueberhaupt verfuhr dies Parlament nichts weniger als ſchonend in der Berührung eines Puncts, in Hinſicht deſſen die Könige

*) Ebendaſelbſt.

am wenigſten geneigt ſind, die Einmiſchung der Parlamente zu dulden. Es ward nämlich auf eine Verordnung angetragen, des Inhalts: „daß, da viele Frauenzimmer für Andere Proceſſe bei Gerichtshöfen betreiben, um Gewinn daraus zu ziehen, welches dem Könige mißfällig ſey, er allen Frauenzimmern und insbeſondere der Elſe Perrers, und zwar der letzteren bei Strafe der Verwirkung ihres geſamten Vermögens und der Verbannung aus dem Reiche, ſolches von nun an unterſage *).“ Der Antheil, welchen der Prinz von Wallis, der ſich ſtets durch ein ehrerbietiges Benehmen gegen Eduard ausgezeichnet hatte, an dieſer bis dahin beiſpielloſen Oppoſition nahm, iſt ein ſtarker Beweis ſeiner Eiferſucht gegen den Herzog von Lancaſter. Der Anführer dieſer Oppoſition im Hauſe der Gemeinen war Peter de la Mare, in Dienſten des Grafen von March, der vermöge ſeiner Heirath mit Philippa, Erbin Lionels, Herzogs von Clarence, nach dem jungen Prinzen Richard der nächſte Thronerbe war. Das Verfahren des Parlaments in dieſer Sitzung war höchſt populär, aber kein Haus der Gemeinen würde, blos geſtützt auf die Volksmeinung und ohne Antrieb und Aufmunterung von Seiten einer höheren Autorität, ſo weit gegangen ſeyn. Ohne die letztere würden die Anträge deſſelben vielleicht vorläufig bewilligt ſeyn, um dadurch Subſidien zu erlangen; allein diejenigen, die ſolche hauptſächlich in Anregung gebracht hatten, wären nach der Auflöſung des Parlaments der Rache der Krone ausgeſetzt geblieben, ungewiß, ob ein anderes Parlament ſich ihrer Sache annehmen würde. Dies war wirklich ihr Schickſal im vorliegenden Falle. Der Prinz von Wallis, deſſen Geſundheit ſchon längſt in Verfall gerathen war, und der ſeine dahinſinkende Thatkraft für dieſen heimiſchen Kampf zuſammen gerafft hatte, hinterließ bald nach der Auflöſung des Parlaments ſein Erbe einem zehnjährigen Kinde, Richard von Bordeaux. Unmittelbar nach dieſem Ereigniß gewann Lancaſter aufs neue ſeinen vorigen Einfluß, und die bisherigen Günſtlinge kehrten an den Hof zurück. Peter de la Mare ward zu Nottingham gefangen gehalten, wo er zwei Jahre blieb. Zwar verſuchten die Bürger

*) S. 329.

einen Aufſtand und drohten, Lancaſters Wohnſitz zu verbrennen, falls de la Mare nicht frei gegeben würde; allein es gelang dem Biſchof von London, ſie zu beruhigen*). Im nächſtfolgenden Jahre verſammelte ſich ein neues Parlament, welches die Beſchlüſſe des vorhergehenden aufhob, die Angeklagten in ihre Stellen wieder einſetzte, und den gegen Elſe Perrers erlaſſenen Befehl wieder aufhob**). So wenig Sicherheit gewähren Volksverſammlungen gegen willkührliche Macht, wenn ihnen regelmäßige Anführer und das Bewußtſeyn wechſelſeitiger Treue mangeln.

Die vom Prinzen von Wallis und dem Grafen von March getroffene politiſche Maßregel, das Haus der Gemeinen als Angriffswerkzeug gegen ein ihnen verhaßtes Miniſterium zu gebrauchen, war gänzlich neu, und deutete auf eine merkliche Umwandlung im Character unſerer Conſtitution. Unter der Regierung Eduards II. hatte das Parlament wenig Antheil an dem der Regierung geleiſteten Widerſtande; weit mehr vermochten damals die Barone durch das Aufgebot ihrer Hinterſaſſen. Allein ihre Furcht gebietende Haltung gewann mehr den Anſchein drohender, gefahrvoller Gewaltthat, ſeitdem funfzig Jahre lang das oberliche Anſehn geachteter und das Geſetz ſtrenger ausgeübt war; und eine zuverläſſigere Hülfsquelle bot ſich jetzt in dem vermehrten Einfluß des Unterhauſes dar. Dieſer Einfluß verlieh dem Parlamente einen ausnehmenden Antrieb, und hatte insbeſondere eine Hinneigung, die Mitaufſicht deſſelben über öffentliche Mißbräuche unwiderſprechlich zu begründen. Iſt es weniger gerecht, bemerklich zu machen, daß er gleichfalls dazu diente, die wechſelſeitigen Beziehungen und die Harmonie der verſchiedenen Theile unter einander aufrecht zu erhalten, und jene Reibungen des Wetteifers und des Argwohns zu verhindern, die, obwohl eine

*) M. ſ. die Geſch. Eduards III. (von einem ungenannten Verf.) S. 444 und 448. Walſingham giebt einen andern Grund zur Wiederherſtellung der Ruhe an. (S. 192.)

**) Rot. Parl. S. 374. Nur ſechs oder ſieben von den Rittern, die Mitglieder des vorigen Parlaments geweſen waren, wurden zu dieſem wieder gewählt, wie aus Prynne's viertem Regiſter (S. 302 und 311.) erhellet.

gewöhnliche Folge der Theilung der Macht zwiſchen einem adligen und einem Volksſtande, unter unſern beiden Parlamentshäuſern faſt nie (wenige unerhebliche Fälle ausgenommen) eine Zwiſtigkeit veranlaßt haben?

Die Gemeinen hatten mit eben ſo großer Feſtigkeit als Mäßigung einen Vertheidigungskampf gegen willkührliche Macht unter Eduard III. beſtanden; ganz andere Schritte thaten ſie gegen ſeinen Nachfolger. Nach des Königs Abſterben fand zwar Richards Krönung unverzüglich ſtatt, und es ward keine eigentliche Regentſchaft ernannt; allein ein Rath, beſtehend aus zwölf Mitgliedern, welchem ſelbſt die höchſten Staatsbeamten Gehorſam leiſten mußten, vertrat zu jedem weſentlichen Zwecke ihre Stelle. Der Herzog von Lancaſter erhielt keine Ernennung und zog ſich unzufrieden vom Hofe zurück. Zu dem erſten, unter dem jungen Könige berufenen Parlamente war eine große Anzahl derjenigen Ritter erwählt, welche damals Mitglieder des Parlaments geweſen waren, als die Lancaſterſche Partei angeklagt ward*). Der ſeiner Gefangenſchaft jetzt entlaſſene Peter de la Mare ward zum Sprecher erwählt; — eine Würde, die er nach der Behauptung Einiger ſchon in dem „guten Parlamente" (ſo ward das vom 15ten Reg. J. Eduards III. vom Volke genannt) bekleidet hatte; es wird jedoch in den Protocollen nicht erwähnt, daß er oder ein Anderer dies ehrenvolle Amt vor Sir Thomas Hungerford, der erſt im nächſtfolgenden Parlamente dazu ernannt wurde, bekleidet habe**). Auf den Antrag des Unterhauſes ernannten die Lords im Namen des Königs neun Perſonen verſchiedenen Standes: drei Biſchöfe, zwei Grafen, zwei Bannerherren und zwei Ritter, um eine dem Könige dauernd zur Seite ſtehende Rathsverſammlung zu

---

*) Walſingham ſagt: (S. 200.) „Paene omnes;" allein das in Prynne's 4tem Regiſter enthaltene Namenverzeichniß veranlaßt mich zu dem obigen minder umfaſſenden Ausdruck. Dieſer Schriftſteller berichtet: Elſe Perrers habe viele Lords und ſämtliche Engliſche Rechtsgelehrte beſtochen; allein durch die Beharrlichkeit der Ritter ward ſie für ſchuldig erklärt.

**) Rot. Parl. Bd. II. S. 374.

bilden, ohne deren einſtimmige Bewilligung kein wichtiges Geſchäft verhandelt werden ſollte. Man nöthigte ſogar den König, zuzugeben, daß während ſeiner Minderjährigkeit der Canzler, der Schatzmeiſter, die Richter und andere höhere Staatsbeamte vom Parlamente ernannt würden. Durch dieſe Verfügungen, zuſammengenommen mit der Ernennung eines parlamentariſchen Rathes, ward die ganze vollziehende Regierung den beiden Häuſern übertragen. Ein im Parlamente geſchehener Antrag: daß niemand in des Königs Dienſten oder in ſeinem Rathe angeſtellt werden möchte, der früherhin aus guten Gründen angeklagt ſey, zielte auf den Lord Latimer, der in der neuen Regierung einigen Einfluß behalten hatte. Ein anderer Antrag des Inhalts: daß Gascogne, Irland, Artois und die Schottiſchen Marken Gefahr liefen, wegen Mangels guter Beamten verloren zu gehen, war zwar in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, ſo daß die Abhülfsmittel dem Gutfinden des Königs anheim geſtellt wurden; allein er zeigte dennoch die ſteigende Energie und das Selbſtvertrauen des Unterhauſes, welches wenige Jahre zuvor die Frage von Krieg und Frieden über ſeine Berathungen erhaben geglaubt hatte. Das Haus war freigebig in der Bewilligung von Subſidien; allein es trug Sorge, den König zu bitten, daß zur Hebung und Verausgabung derſelben angemeſſene Perſonen angeſtellt werden möchten, damit ſie nicht zu andern Zwecken als zu denen des Krieges verwendet würden. Dem zufolge wurden zwei ausgezeichnete Bürger von London, Walworth und Philpot, zu dieſem Geſchäfte ernannt und im Parlamente beeidigt *).

Aber ſey es, daß die Regierung zu verſchwenderiſch war, oder daß Eduards Vermächtniß, der Franzöſiſche Krieg, gleich einem verderblichen, endloſen Proceſſe, den Betrag ſämtlicher Abgaben erſchöpfte, — in der nächſtfolgenden Parlamentsverſammlung war das Andringen auf Subſidien nicht minder groß. Die Gemeinen leiſteten jetzt ernſteren Widerſtand. Der Sprecher, Sir James Pickering, begann nach der Proteſtation gegen die

*) Rot. Parl. Bd. III. S. 12.

Abſicht, irgend etwas Beleidigendes ſagen zu wollen (eine Proteſtation, die jetzt mehr, als vielleicht damals der Fall war, zu einer bloßen Förmlichkeit geworden iſt), den Lords des königlichen Rathes das in dem letzten Parlamente von ihnen gegebene Verſprechen in Erinnerung zu bringen: daß, wenn ſie dem Könige auf einmal durch eine bedeutende Subſidie in den Stand ſetzen würden, eine Expedition gegen den Feind zu unternehmen, man ſich darauf verlaſſen könne, daß er nicht nöthig haben werde, ſie aufs neue anzugehen, ſondern im Stande ſeyn würde, den Krieg aus ſeinen eigenen Einkünften fortzuſetzen. Im Vertrauen auf dies Verſprechen habe man die größte Subſidie bewilligt, die je einem Könige von England innerhalb ſo kurzer Zeit zugeſtanden worden, und zwar mit den größten Aufopferungen und Nachtheilen von Seiten der Gemeinen; ein Theil dieſer Summe hätte noch in der Schatzkammer vorräthig ſeyn, und den König der Nothwendigkeit entheben müſſen, das erſchöpfte Volk mit neuen Laſten zu beladen. Hierauf ertheilte Scrope, königlicher Oberhofmeiſter, nach der Verſicherung, daß ihm von einem ſolchen Verſprechen nichts bekannt ſey, auf Befehl des Königs die Antwort: „vorbehältlich aller Ehre und Würde unſeres Herrn und Königs und der hier gegenwärtigen Lords erkläre ich, daß die Gemeinen nicht die Wahrheit reden, wenn ſie behaupten, daß ein Theil der letzten Subſidie noch in der Schatzkammer vorräthig ſeyn ſollte, da notoriſch jeder Pfennig durch die Hände Walworth's und Philpot's gegangen iſt, die vom letzten Parlament zu Schatzmeiſtern ernannt und beeidigt ſind, jene Gelder zu heben und zu Kriegszwecken zu verwenden, wie auch in der That mit der ganzen Summe der Fall geweſen iſt.“ Nicht zufrieden mit dieſer allgemeinen Rechtfertigung, drangen die Gemeinen auf Rechnungsablage von der ganzen Ausgabe. Hierauf erwiderte Scrope dem erhaltenen Auftrage zufolge: „obgleich es unerhört ſey, daß von einer Subſidie oder irgend einer andern dem Könige in oder außerhalb des Parlaments bewilligten Summe in der Folge den Gemeinen oder irgend Jemanden außer dem Könige und ſeinen Staatsbeamten Rechnung abgelegt ſey, ſo befehle doch der König, um ihnen gefällig zu ſeyn, freiwillig und ohne Verpflichtung, daß Walworth nebſt einigen Mitglie-

dern des Rathes ihnen eine ſchriftliche genaue Rechnung von der Einnahme und Ausgabe ablege, unter der Bedingung, daß dies nie zur Folge gezogen, ſondern lediglich als Ergebniß eines freiwilligen Befehls des Königs angeſehen werde.“ Man drang hierauf weiter in die Gemeinen, die nöthigen Mittel zur öffentlichen Vertheidigung, die eben ſo ſehr ihr eigenes, als des Königs Intereſſe heiſche, herbei zu ſchaffen. Aber ſie wechſelten lediglich ihre Widerſtandsmittel, und nahmen ihre Zuflucht zu andern Anſprüchen. Sie trugen nämlich darauf an, daß ſechs Pairs ſich in ihrer Mitte einfinden möchten, um die Materie der Subſidien zu erörtern. Die Lords verwarfen dieſen Vorſchlag und behaupteten: ein ſolches Verfahren habe nie ſtatt gefunden, ausgenommen in den drei letzten Parlamenten; doch geſtanden ſie ein, daß es gewöhnlich geweſen ſey, eine Committ e, beſtehend aus acht oder zehn Mitgliedern jedes Hauſes, zu ernennen, um leicht und geräuſchlos mit einander zu conferiren. Mit Genehmigung der Gemeinen ward auch diesmal eine ſolche Committée ernannt; doch iſt kein Ergebniß ihrer Debatten aus den Parlamentsprotocollen erſichtlich.

Bei der Unterſuchung der ihnen vorgelegten Rechnungen machten dieſe unerſchrocknen Gemeinen einen neuen Einwand. Es erhellte nämlich, daß große Summen für Beſatzungen in Frankreich, Irland und an andern Orten außerhalb des Königreichs verwandt waren, deren Koſten zu tragen, ſie ſich nicht verbunden hielten. Man erwiderte: Gascogne und des Königs übrige Gebiete jenſeits des Meeres ſeyen die Außenwerke Englands; auch könne ſich das Volk nie daheim vor Kriegen ſichern, wofern jene Außenwerke nicht behauptet würden. Zuletzt ſtellten die Gemeinen den Grund für ſich auf: der König müſſe durch das von ſeinem Großvater auf ihn vererbte Vermögen reich genug ſeyn; worauf man jedoch entgegnete: dieſe Erbſchaft ſey blos hinreichend, Eduards Gläubiger zu befriedigen. Als auf dieſe Weiſe die Gemeinen ihre ſämtlichen Gründe widerlegt ſahen, entſchloſſen ſie ſich endlich zur Bewilligung einer mäßigen additionellen Auflage auf die Ausfuhr von Wolle und Leder, die bereits mit einer beträchtlichen Abgabe belegt war.

Die Geringfügigkeit ihrer Bewilligung entſchuldigten ſie mit ihrer Armuth*).

Die dringenden Bedürfniſſe der Regierung, welche Urſachen ſie auch immer haben mochten, waren jedoch keinesweges erdichtet, und in einem neuen, ſieben Monate ſpäter berufenen Parlamente benachrichtigte der König, ohne eine Bittſchrift abzuwarten, die Gemeinen, daß die Schatzmeiſter bereit wären, ihnen ihre Rechnungen vorzulegen. Dies war ein ausgezeichneter Sieg nach der im letzten Parlamente mit ſo ſchonungsloſem Sträuben ertheilten Geldbewilligung. Auf den Antrag der Gemeinen wurden neun Perſonen von verſchiedenem Range ernannt, um den Zuſtand des öffentlichen Einkommens und die Verwendung des perſönlichen Vermögens des letztverſtorbenen Königs zu unterſuchen. Endlich bewilligten ſie eine Kopfſteuer, die ſie ihrem Vorgeben nach zur Befriedigung der nöthigen Bedürfniſſe für hinreichend hielten**). Aber in jenen Zeiten beſaß niemand ſtatiſtiſche Kunde, und jede nothwendig hierauf gegründete Berechnung war ungemeinen Irrthümern unterworfen, wovon wir weiter oben***) ein auffallendes Beiſpiel angeführt haben. Im nächſtfolgenden Parlamente, zuſammenberufen im 3ten Reg. Jahre Richards II., ward behauptet: die Kopfſteuer habe nur 22,000 Pfund eingetragen; dagegen betrage der halbjährige Sold der zur Unternehmung gegen Bretagne vom Könige gemietheten Truppen, — der Vorwand der verlangten Bewilligung, — 50,000 Pfd. Kurz, der König befand ſich in größerer Geldverlegenheit, als jemals. Seine Bedrängniſſe ſetzten die Gemeinen ſehr in Vortheil. Ihr Sprecher ward beauftragt, zu erklären: „es ſcheine ihnen, daß der König, ihr Oberlehnsherr, wenn ſeine Angelegenheiten ſowohl daheim als auswärts gehörig geleitet wären, der Unterſtützung von Seiten ſeiner Gemeinen, die jetzt ärmer wären als je, nicht bedurft haben würde. Sie bäten daher, daß, da der König hinreichend an Alter und Klugheit zugenommen habe, die ihm in ſeinem erſten Parlamente beigeordnete dau-

*) Rot. Parl. S. 35—38.

**) Ebendaſ. S. 57.

***) S. 310.

ernde Rathsverſammlung ihres Amtes entlaſſen, und an ihrer Statt die fünf erſten Staatsbeamten, der Canzler, Schatzmeiſter, Großſiegelbewahrer, Oberkämmerer und Oberhofmeiſter, vom Parlamente zu des Königs einzigen Rathgebern ernannt werden möchten, und zwar ſo, daß ſie vor der Zuſammenkunft des nächſten Parlaments ihrer Stellen nicht entlaſſen werden dürften.“ Auch trugen ſie auf eine Commiſſion an, gleich der in der letzten Sitzung ernannten, beſtehend aus einer Anzahl Pairs und anderer ausgezeichneten Männer, beauftragt, den Finanzzuſtand des Hofſtaats und ſämtlicher übrigen Einnahmen und Ausgaben ſeit des Königs Throngelangung zu unterſuchen. Der erſtere Antrag ſcheint mit Stillſchweigen übergangen zu ſeyn*); allein die erbetene Commiſſion ward ernannt und beſtand aus drei Prälaten, drei Grafen, drei Bannerherren, drei Rittern und drei Bürgern**). Nachdem die Gemeinen auf dieſe Weiſe ſich gegen Veruntreuungen öffentlicher Gelder geſichert, in der That aber nicht ſowohl für ſich ſelbſt, als für ihre Nachkommen geſorgt hatten, verlängerten ſie noch auf ein Jahr die zuletzt bewilligte Abgabe von Wolle und Leder.

Es würde nur zu Wiederholungen führen, wenn ich aus den Parlamentsprotocollen der zwei nächſten Jahre Auszüge machen wollte. Sie bieten eine ewige Wiederholung gleicher Gegenſtände dar: Subſidienforderungen auf der einen, und Streben nach Reformen auf der andern Seite. Nach dem furchtbaren Aufſtande der Leibeignen im J. 1382 ward ein Parlament zuſammen berufen, um über die Wiederaufhebung der dem Könige durch den Druck der Umſtände abgezwungenen allgemeinen Freilaſſungsurkunden zu berathſchlagen. In Hinſicht dieſer Maßregel kamen Alle überein; allein die Gemeinen ſcheuten ſich nicht,

---

*) Nichts deſto weniger wiederholten ihn die Gemeinen im Verzeichniß ihrer Bittſchriften, und erhielten eine ausweichende Antwort, die ſich auf eine im erſten Parlamente des Königs erlaſſene Verordnung bezog, deren Anwendung jedoch unbeſtimmt war. S. 82.

**) S. 73. Rymer nennt (Th. VII. S. 250.) den Erzbiſchof von York unter den Commiſſarien, welches ihre Zahl auf ſechzehn bringen würde. Allein es iſt urkundlich erwieſen, daß ihre Zahl nur auf funfzehn beſtimmt war.

zu erklären: der letze Aufſtand ſey durch die Laſten verurſacht, die ein verſchwenderiſcher Hof in der letzten Parlamentsſitzung herbeigeführt habe. Ueberhaupt war die Sprache der Gemeinen bei dieſer Gelegenheit ungewöhnlich kühn. „Es ſcheine ihnen, nach reiflicher Erwägung,“ ſagten ſie, „daß, wenn nicht die Staatsverwaltung ſchleunig reformirt werde, dem Königreiche ſelbſt, ſamt dem Könige, den Lords und den Gemeinen, gänzlicher Untergang und immerwährendes Verderben drohe, welches Gott verhüten wolle.“ „Denn wahr iſts,“ fuhren ſie fort, „daß es ſowohl in der Staatsverwaltung, als in der Umgebung der Perſon des Königs, in ſeiner Hofhaltung und in ſeinen Gerichtshöfen große Mängel giebt, und daß die armen Gemeinen im Lande durch ſchwere Bedrückungen von Rechtsverdrehern, die gewiſſermaßen Könige auf dem Lande ſind, ſo daß Recht und Geſetz nichts mehr gelten, manchmal rein ausgeplündert, durch die Proviantmeiſter des königlichen Hofes und Andere, die unentgeltlich nehmen, was ihnen gefällt, durch die ihnen auferlegten Subſidien und Schatzungen zu Grunde gerichtet, überdies von den Dienern des Königs und anderer Lehnsherren, insbeſondere aber von jenen Beförderern der Rechtshändel dergeſtalt gedrückt werden, daß ſie mehr, als je zuvor, Armuth und Drangſale erleiden müſſen. Außerdem haben ſie unaufhörlich große Summen zur Vertheidigung des Königreichs bewilligt und bezahlt, ohne um deswillen kräftiger gegen ihre Feinde vertheidigt zu werden; denn in jedem Jahre werden ſie ohne Hülfsleiſtung zu Waſſer und zu Lande angefallen, und ihr Eigenthum wird verheert. Solche Drangſale können die armen Gemeinen, noch vor Kurzem gewohnt, im Wohlſtande ein ehrenvolles Leben zu führen, nicht länger erdulden. Und um die Wahrheit offen zu ſagen, ſo wurden dieſe armen Gemeinen lediglich durch das ihnen neuerlich widerfahrne Unrecht zu dem von ihnen in ihrem letzten Aufſtande begangenen Unheil veranlaßt, und man hat noch größere Uebel zu befürchten, wenn nicht in Zeiten gegen die erwähnten Bedrückungen und Expreſſungen Abhülfe getroffen wird. Möge es daher unſerm Herrn, dem Könige, und den in dieſem Parlamente verſammelten edlen Pairs des Reichs gefallen, ſolche Abhülfsmittel und Verbeſſerungen

in der Staatsverwaltung zu treffen, daß zuvörderſt der Staat und die Würde des Königs und hiernächſt auch die der Lords aufrecht erhalten werden möge, wie die Gemeinen ſtets gewünſcht haben, daß aber auch ſie in Frieden gelaſſen werden mögen, daß man ſchlechte Miniſter und Rathgeber, ſobald man ſie entdecken kann, abſetzt und an ihrer Statt die beſten und fähigſten anſtellt, und daß alle jene ſchlechten Umtriebe abgeſtellt werden, die den letzten Aufſtand herbei geführt haben; widrigenfalls dies Königreich nicht lange beſtehen kann, ohne größeres Mißgeſchick zu erdulden, als je geſchah. Um Gottes willen vergeſſe man nicht, zu den Umgebungen und Räthen des Königs die beſten Lords und Ritter zu wählen, die im Königreiche zu finden ſind. Wenn der König, unſer Herr, mit den Pairs des Reichs und ſeinem Rathe dieſe ihm zu ſeinem und ſeines Königreichs Beſten gemachten Anträge überlegt und für gut gefunden haben wird, möge er dann bewilligen und öffentlich bekannt machen, daß einige Biſchöfe, Lords und andere Perſonen ernannt werden, im geheimen Rathe ſowohl die Regierung, als die Hofhaltung des Königs zu unterſuchen, allenthalben, wo es nöthig iſt, Abhülfsmittel vorzuſchlagen, und dem König darüber zu berichten."

Im Parlamentsprotocolle *) heißt es hierauf weiter: „und die Pairs äußerten im Parlamente, es ſcheine ihnen, daß, wenn eine Regierungsreform im ganzen Reiche ſtatt finden ſolle, ſolche mit dem Oberhaupte, nämlich dem Könige ſelbſt, beginnen und von Perſon zu Perſon, von Geiſtlichen zu Weltlichen, von Amt zu Amt und vom Höheren zum Niederen hinab ſteigen müſſe, ohne irgend eine Stufe zu ſchonen."

Wirklich ward eine große Anzahl von Commiſſarien ernannt; ob vom Könige allein, oder mit Zuziehung des Parlaments, iſt nicht deutlich erwieſen; doch iſt letzteres warſcheinlicher. Auch ſcheinen dieſe Commiſſarien einige Fortſchritte in der Einführung von Reformen gemacht zu haben; denn wir finden, daß die höheren königlichen Beamten beeidigt wurden, ihre

*) Rot. Parl. 5 R. II. S. 100.

Anordnungen zu beobachten. Doch wurden dieſe aller Wahrſcheinlichkeit nach bald vernachläſſigt.

Man kann ſich nicht wundern, daß die Gemeinen bei ſolchen Gefühlen des Unwillens gegen die Krone eben nicht ſehr bereitwillig waren, ihr Subſidien zu bewilligen. Vielleicht hätte der König überall keine Beihülfsgelder erlangt, wenn er nicht ſeine Amneſtie wegen der im letzten Aufſtand begangenen Vergehungen zurück gehalten hätte. Dieſe war unumgänglich nothwendig, um Ruhe unter dem Volke herzuſtellen. Zwar waren die abgeordneten Mitglieder der Gemeinen nicht unter den Inſurgenten geweſen; allein dennoch waren bei der Dämpfung des Aufſtandes unvermeidliche Regelloſigkeiten vorgefallen, welche auch ſie den Händen jener unwürdigen Männer, die unter Richards Regierung die Gerichtshöfe füllten, überliefert haben würden. Der König erklärte: es ſey ungewöhnlich, eine Amneſtie zu gewähren, ohne dagegen eine Subſidie zu erhalten. Die Gemeinen erwiderten: ſie wollten die Sache in Erwägung ziehen; worauf der König ſogleich entgegnete: er wolle auch ſeine Amneſtie in Erwägung ziehen (s'aviseroit de sa dite grace), bis ſie gethan hätten, was ihre Schuldigkeit ſey. Endlich bewilligten die Gemeinen aufs Neue die Abgabe von Wolle und Leder *).

Dieſe außergewöhnliche Anmaßung von Macht von Seiten der Gemeinen war nicht der Geldbedürftigkeit des Königs zuzuſchreiben, ſondern die natürliche Schwäche einer unter ſich uneinigen Regierung munterte ſie dazu auf. Lancaſters Ehrſucht und hoher Rang verliehen ihm, obwohl kämpfend mit zahlreichen Feinden bei Hofe und mit der Abneigung des Volks, dennoch nicht geringen Einfluß. Thomas von Woodſtock, des Königs jüngſter Onkel, talentvoller und noch unruhiger, als Lancaſter, ward bei vorgerückten Jahren ein eifriger Mitbewerber um Macht, zu deren Erlangung er die Popularität zum Werkzeug gebrauchen wollte. Die Grafen von March, Arundel und Warwick ſpielten eine bedeutende Rolle, und waren die Günſtlinge des Parla-

*) S. 104.

ments. Selbſt Lancaſter ſcheint einige Jahre ſpäter an öffentlicher Achtung wieder gewonnen zu haben. Er ſtand an der Spitze der in Richards 5tem Regierungsjahre zur Einführung der nöthigen Reformen ernannten Commiſſion, obwohl er von der vorhergehenden abſichtlich ausgeſchloſſen war. Wir dürfen nicht hoffen, die Intriguen eines ſchon ſo lange verfloſſenen Zeitalters zu entwirren, um ſo weniger, da hier unſere amtlichen Nachrichten von keinem Nutzen ſind und die Annaliſten nur oberflächliche Kunde geben. So viel läßt ſich indeß muthmaßen, daß Lancaſter, der ſich in ſeiner Lage bei Hofe nicht geſichert fand, die Gunſt der Gemeinen, deren Haß gegen die Staatsverwaltung ihren früheren Widerwillen gegen ihn ſchwächte, zu erſtreben *).

Jetzt entwickelte ſich Richards II. Character, und die Hoffnungen, erregt durch ſeine merkwürdige Geiſtesgegenwart, womit er den Aufrührern auf Blackheath entgegen trat, wurden ſchnell vernichtet. Nicht als ob es ihm an Fähigkeit gemangelt hätte, wie Einige ſich eingebildet haben. Denn wenn wir Geiſteskräfte nach der größten Kraftäußerung abmeſſen, die ſie jemals darlegten, und nicht nach dem Durchſchnitt ihrer Ergebniſſe, ſo war Richard II. ein talentvoller Mann. Mit großer Verſtellungskunſt verband er Entſchloſſenheit in der Ergreifung des critiſchen Moments zum Handeln. Von dieſer letzteren Eigenſchaft gab er nicht nur durch ſein ruhmvolles Benehmen gegen die Empörer, ſondern auch in mehreren andern Verhältniſſen, deren wir in der Kürze erwähnen wollen, auffallende Beweiſe. Allein durch ſein gewöhnliches Benehmen wurden die bei jenen ſeltnen Gelegenheiten von ihm an den Tag gelegten glänzenden Eigenſchaften Lügen geſtraft und für ſeine Sicherheit unwirkſam gemacht. Ein hoher Grad von Stolz und Heftigkeit, verbun-

*) Die Gemeinen bewilligten im 7ten Reg. Jahre Richards II. eine Subſidie, um Lancaſters Krieg in Caſtilien zu unterſtützen. (R. P. S. 284.) Ob die niedern Volksclaſſen ihre Meinung über ihn änderten, iſt mir unbekannt. So viel iſt gewiß, daß er ihnen noch zwei Jahre zuvor verhaßt war. Die Inſurgenten v. J. 1382 ſollen viele Leute gezwungen haben, zu ſchwören, daß ſie dem König Richard und den Gemeinen Folge leiſten und keinen König annehmen wollten, der den Namen Johann führe. (Walsingham S. 248.)

den mit ungeregelter Parteilichkeit für die unwürdigſten Günſtlinge, waren ſein vorherrſchender Characterzug. In der letzteren Eigenſchaft und in den Ereigniſſen ſeiner Regierung läßt ſich eine ziemlich treffende Parallele zwiſchen ihm und Eduard II. aufſtellen. Scrope, als Lord Canzler angeſtellt vom Parlamente, ohne deſſen Zuſtimmung er nach den Anordnungen dieſer geſetzgebenden Verſammlung ſeines Amtes nicht entſetzt werden ſollte, ward dennoch vom Könige des großen Siegels blos deswegen für verluſtig erklärt, weil er ſich geweigert hatte, ſolches einer verſchwenderiſchen Verleihung beizudrucken. Ein unerheblicher Zwiſt mit dem Erzbiſchof Courtney veranlaßte den König zu dem Befehle, die weltlichen Zuſtändigkeiten ſeines erzbiſchöflichen Sitzes einzuziehen; — ein Befehl, deſſen Ausführung ſein Günſtling, Michael de la Pole, den er aus eigener Macht zum Canzler an des Entlaſſenen Stelle erhoben hatte, nur mit Mühe verhindern konnte. Dieſe Maßregel war mit unanſtändigen, beleidigenden Ausbrüchen des Zorns, nicht minder unwürdig des Beleidigers als des Beleidigten, begleitet *).

Obwohl kein König weniger Achtung verdienen konnte, als Richard, ſo bekleidete dennoch die Conſtitution den Souverain mit ſo großen Vorrechten, daß es weit ſchwerer war, der perſönlichen Ausübung ſeiner Macht, als den nicht feſt begründeten Regierungsbehörden während ſeiner Minderjährigkeit Widerſtand zu leiſten. Im Parlament vom 6ten Regierungsjahre Richards II. **), baten die Gemeinen, daß einige namhaft gemachte Lords zu ihren Rathgebern ernannt werden möchten. Dies war in den beiden letzten Sitzungen ohne Ausnahme geſtattet worden ***); allein diesmal bewilligte der König dies Geſuch nur mit Vorbehalt ſeines Rechts, nach Gefallen andere Rathgeber an die Stelle der erbetenen zu ernennen †). Zwar ließen die Gemeinen nicht nach in ihrem lebhaften Andringen auf Ab-

*) Walsingham S. 290. 315. 317.

**) Zweite Sitzung.

***) Rot. Parl. 5 R. II. S. 100. 6 R. II. sess. I. S. 134.

†) S. 145.

ſtellung allgemeiner Beſchwerden; indeß wagten ſie doch nicht mehr, ſich wie zuvor in das Benehmen der Staatsverwaltung näher einzumiſchen. Sie widerſetzten ſich nicht einmal, als der König ſeinem Günſtlinge, Vere, das Marquiſat von Dublin mit beinahe fürſtlicher Macht in Irland ſchenkte, und dieſe unermeßliche Schenkung durch eine Parlomentsacte beſtätigen ließ*). Auf den Antrag der Gemeinen: daß jährlich Staatsbeamte beauftragt werden ſollten, den Zuſtand der Hofhaltung des Königs perſönlich zu unterſuchen, ließ er erwidern: „der König wolle thun, was ihm beliebe**).“ Und doch war dies nur wenig im Vergleich mit der früheren Verfahrungsart der Gemeinen.

Allein nichts iſt täuſchender für einen Monarchen, der nicht von einer bewaffneten Macht unterſtützt und von klugen Rathgebern entblößt iſt, als dieſe Unterwürfigkeit ſeines Volks. Eine einzige Anſtrengung war hinreichend, ſeine Regierung zu ſtürzen. Das Parlament verſammelte ſich im 10ten Jahre ſeiner Regierung, feſt entſchloſſen, die Staatsverwaltung zu reformiren, und insbeſondere das Haupt derſelben, den Lord Canzler, Michael de la Pole, Grafen von Suffolk, zur Strafe zu ziehen. In der merkwürdigen Geſchichtserzählung eines gleichzeitigen Hiſtorikers***), deſſen Nachrichten, zu umſtändlich, um als unwahr verworfen werden zu können, nur durch das Stillſchweigen aller andern Schriftſteller und des Parlamentstagebuchs einigermaßen zweifelhaft werden, heißt es: „der König überließ ſich der Unthätigkeit in ſeinem Palaſte zu Eltham, als er von beiden Parlamentshäuſern eine Botſchaft erhielt, enthaltend das Verlangen, den Grafen Suffolk ſeiner Dienſte zu entlaſſen, indem ſie Beſchwerden gegen ihn anzubringen hätten, die es ihnen unmöglich machten, ſo lange er ſein Canzleramt behalte, in ihren Geſchäf-

---

*) Rot. Parl. 9 R. II. S. 209.

**) S. 213. Es wird jedoch in den Anklageartikeln gegen Suffolk behauptet und in ſeiner Vertheidigung eingeſtanden, daß neun Lords im letzten Parlamente (nämlich dem neunten unter Richard II.) ernannt worden, um den Zuſtand der Hofhaltung zu unterſuchen und, was einer Verbeſſerung bedürfe, abzuändern. In den Tagebüchern des Parlaments iſt indeß hievon nichts zu finden.

***) Knyghton bei Twysden X. Script. col. 2680.

ten fortzufahren.“ Mit gewohnter Heftigkeit erwiderte Richard: „auf ihr Verlangen wolle er nicht den niedrigſten Küchenjungen aus ſeinem Dienſte entlaſſen.“ Noch einmal kehrten die Abgeordneten des Parlaments zum Könige zurück, mit der entſchiedenen Weigerung, irgend ein öffentliches Geſchäft zu betreiben, bevor nicht der König perſönlich im Parlamente erſcheinen und den Canzler abſetzen würde. Der König verlangte hierauf, daß vierzig Ritter von den Uebrigen an ihn abgeordnet werden ſollten, um ihn deutlich von ihren Wünſchen in Kenntniß zu ſetzen. Allein die Gemeinen lehnten dieſen Vorſchlag ab, in welchem ſie Verrath ahneten, oder zu ahnen vorgaben. Endlich wurden der Herzog von Gloceſter und Arundel, Biſchof von Ely, beauftragt, die Meinung des Parlaments auszuſprechen. „Dies thaten ſie,“ ſo fährt der angeführte Schriftſteller fort, „in außergewöhnlichen Ausdrücken, nämlich mit der Behauptung: es gebe ein altes Statut, nach welchem, falls der König ſich ohne hinreichende Urſachen vierzig Tage lang vom Parlamente entferne (ein Zeitraum, den er bereits überſchritten habe), jedes Parlamentsmitglied ohne beſondere Erlaubniß heimkehren dürfe. Auch verordne ein anderes Statut (wie ſie mit mehrerem Grunde ſagen konnten), beſtätigt durch ein nicht ſehr altes Präjudiz, daß, wenn ein König das Volk durch ſchlechte Rathſchläge oder durch eigne Thorheit und Hartnäckigkeit von ſich abwendig mache und nicht nach den Landesgeſetzen, ſo wie nach dem Rath der Pairs regieren, ſondern thörichter und muthwilligerweiſe ſeinem alleinigen Willen folgen wolle, es den Pairs verſtattet ſey, ihn mit allgemeiner Zuſtimmung des Volks zu entthronen und irgend einen nahen Sprößling des königlichen Stammes wieder auf den Thron zu erheben.“ Durch dieſe Anrede ward der König bewogen, ſich ins Parlament zu begeben, wo Suffolk ſeines Amtes entſetzt und eine Anklageacte gegen ihn erlaſſen ward *).

*) Alles wohl erwogen, bin ich ſehr geneigt, obiger Stelle in Knyghtons Werke in den Hauptthatſachen Glauben beizumeſſen; und es iſt weit wahrſcheinlicher, daß ſelbſt die von ihm angeführten Reden Gloceſters und des Biſchofs von Ely von dieſen Männern wirklich öffentlich gehalten, als daß ſie von einem ſo trocknen Geſchichtſchreiber erfunden ſeyn ſollten. Zwar ſagt Walſingham hierüber nichts; allein

Die Anſchuldigungen gegen dieſen Miniſter waren zwar nicht ganz frivol, aber dennoch nicht ſo erheblich, als man nach dem Geſchrei der Gemeinen hätte erwarten ſollen. Nichts deſtoweniger ward er ſeiner ſämtlichen Verleihungen von Seiten der Krone für verluſtig erklärt, und auf ſo lange zur Gefängnißſtrafe verurtheilt, bis er dem Könige eine Geldbuße von ſolchem Belaufe, als derſelbe ihm auferlegen würde, entrichtet haben würde; — eine Sentenz, welcher in vielen andern Fällen empörende Strenge hätte Schuld gegeben werden können, von der ſich aber im vorliegenden Falle vorausſehen ließ, daß ſie großentheils wirkungslos bleiben würde *).

Dieſes zweite Beiſpiel jenes großen verfaſſungsmäßigen Hülfsmittels, — der förmlichen Anklage der Miniſter vor dem Parlamente, — war in Hinſicht des hohen Ranges des Angeſchuldigten merkwürdiger, als die erſte im 15ten Reg. Jahre Eduards III. vorgekommene Anklage **). Die Gemeinen waren es zufrieden, alle übrigen Miniſter einſtweilen in Ruhe zu laſſen;

ſeine Nachrichten ſind von ſo ungleichem Grade der Glaubwürdigkeit, und ſo oft mangelhaft, daß wir aus ſeinem Stillſchweigen keine erheblichen Schlüſſe ziehen können. Am meiſten Gewicht hat es bei mir, daß das Parlament am 1ſten October 1387 zuſammen kam, und erſt am 28ſten Novbr. deſſelben Jahres auseinander ging; — eine längere Sitzungszeit, als die in derſelben betriebenen Geſchäfte erfordert zu haben ſcheinen. Hiezu kommt, daß Suffolk, der die Sitzung als Canzler eröffnete, in den gegen ihn aufgeſtellten Anklagepuncten „der geweſene Canzler" genannt wird; ſo daß er in der Zwiſchenzeit abgeſetzt ſeyn muß, welches ganz zu Knyghton's Geſchichtserzählung paßt. Ueberdies erhellet es aus den in der Folge vom Könige den Richtern zu Nottingham vorgelegten berüchtigten Fragen, daß ſowohl das Recht der Parlamentsmitglieder, ſich ohne förmliche Auflöſung der Verſammlung zurück zu ziehen, als auch der oben angedeutete Vorgang unter Eduard II. erörtert worden war, welches kein anderer Schriftſteller bezeugt, als Knyghton.

*) Rot. Parl. Bd. III. S. 219.

**) Im 7ten Reg. Jahre des Königs waren vom Canzler bei den Pairs Anklageartikel gegen den Biſchof Spencer von Norwich eingereicht, weil er ein bedeutendes Heer gegen die Flämiſchen Anhänger des Gegenpapſtes Clemens während der Kirchenſpaltung angeführt hatte. Dieſer Kreuzzug war anfangs äußerſt populär geweſen. Sein ſchlechter Erfolg hatte jedoch die gewöhnliche Wirkung. Die Gemeinen hatten übrigens keinen Theil an dieſem Rechtsverfahren. Rot. Parl. S. 153.

hingegen ſchlugen ſie zur Verbeſſerung der Staatsverwaltung einen Plan vor, der zugleich die Nothwendigkeit der Beſtrafungen und die Unterſchleife, wodurch dieſe herbeigeführt werden mußten, abwenden ſollte. Sie erſuchten nämlich den König durch das Parlament, einige der höchſten Staatsbeamten ſeines Hofes und andere Mitglieder ſeines geheimen Rathes zu beauftragen zur Abſtellung jener Mißbräuche, „die ſeine Krone in ſolchem Grade befleckten, daß die Geſetze nicht gehalten und ſeine Einkünfte verſchwendet würden; — die ſo gebildete Commiſſion durch ein Statut auf ein Jahr zu beſtätigen und bei ſchwerer Strafe zu unterſagen, daß niemand ſich insgeheim oder öffentlich demjenigen widerſetzen ſolle, was ſie für gut halten würde*).“ Dies ließ ſich der König gefallen, und die Commiſſion ward erbetenermaßen durch ein Statut ernannt. Sie beſtand aus vierzehn Mitgliedern vom höchſten Range und allgemeiner Achtung, — Prinzen von Geblüte und alten Dienern der Krone, von denen ſich nicht vermuthen ließ, daß ſie die Vorrechte derſelben unnöthigerweiſe beeinträchtigen würden. Der Grundſatz dieſer Commiſſion, — ohne auf die als conſtitutionelle Analogien allerdings gewichtvollen Vorgänge unter den Regierungen Johanns, Heinrichs III. und Eduards II. zurück zu gehen, war blos der nämliche, welchen die Gemeinen während der Minderjährigkeit des damaligen Königs wiederholt aufrecht gehalten hatten, und wodurch die früheren Reform-Commiſſionen im 3ten und 5ten Jahre ſeiner Regierung veranlaßt waren. Dieſe dritte Commiſſion nahm in ihrer Verfahrungsart faſt ganz den nämlichen Gang als die früheren. Man muß geſtehen, daß die Lords diesmal durch den Strafbefehl, ihren Verfügungen nichts in den Weg zu legen, eine ausgedehntere Macht erhielten; denn die Abſicht und Hinneigung dieſes Verbots ging ohne Zweifel dahin, die ganze Staatsverwaltung während der Dauer dieſer Commiſſion in die Hände ihrer Mitglieder zu bringen.

Diejenigen heimiſchen Schriftſteller über die Engliſche Geſchichte, die ſich mehr oder minder zur Partei der Tory's hin-

*) Rot. Parl. S. 221.

zeigen, tadeln dieſe Parlamentscommiſſion als eine unverantwortliche Verletzung der königlichen Souverainität. Und ſelbſt Unparteiiſchen fällt beim erſten Anblicke eine Maßregel auf, welche das natürliche Gleichgewicht unſerer Conſtitution zu verrücken ſcheint. Allein es würde ſehr unrecht ſeyn, die Mitglieder dieſer Commiſſion zu tadeln, deren einige ihre Namen mit allgemein anerkanntem Ruhme auf die Nachwelt gebracht haben, oder jene hochſinnigen Volksrepräſentanten zu tadeln, deren patriotiſche Feſtigkeit bis dahin unſer ganzes Mitgefühl, unſere ungetheilte Dankbarkeit erregen mußte, wofern wir nicht beſtimmt angeben konnten, ob und wie durch gelindere Mittel die Ausſchreitungen der Regierung hätten gehemmt werden können. Schon hatten ſeit Richards Throngelangung dreizehn Parlamentsſitzungen ſtatt gehabt; in allen waren die nämlichen Gegenvorſtellungen wiederholt, und die nämlichen Gegenverſprechungen erneuert. Oefter, als unter irgend einer früheren Regierung, waren für angebliche Kriegsbedürfniſſe Subſidien bewilligt. Aber nicht mehr umſtrahlten den Krieg jene blendenden Siege, die dem Glücke die Miene der Weisheit geben; Englands Küſten wurden unaufhörlich verheert und ſein Handel vernichtet, während die Staatsverwaltung den Verdacht auf ſich lud, daß ſie jenen öffentlichen Schatz, den ſie ſo ſchwach und erfolglos auf den öffentlichen Dienſt verwandte, zu Privatzwecken benutze. Keine Stimme ſeines Volkes, bis es in Donnertönen redete, vermochte einen berauſchten Knaben in der verſchwenderiſchen Laufbahn der Zerſtreuungen zu hemmen. Prunk und Feſte, die vorherrſchende Thorheit ſeiner Zeiten, liebte er mit ungewöhnlicher Frivolität, und ſeine gewöhnliche Lebensweiſe war nach den Beſchreibungen ſeiner Zeitgenoſſen weit prunkvoller und koſtſpieliger, als ſelbſt die ſeines prachtliebenden, ritterlichen Vorgängers. Parlamentsacte waren keine hinreichende Schranken für die Schlechtigkeit ſeiner Regierung. „Was helfen Statuten," ſagt Walſingham, „ſeitdem der König in ſeinem geheimen Rathe wieder abzuſchaffen pflegt, was ſo eben das Parlament verordnete*)!" Das in jeder Sitzung unaufhörlich wiederholte Anſuchen der Gemei-

*) Rot. Parl. S. 281.

nen: daß die früheren Statuten in Kraft erhalten werden möchten, läßt vorausſetzen, daß ſie ſich auf deren Beobachtung nicht mit Sicherheit verlaſſen konnten. Es mag wahr ſeyn, daß Eduards III. Regierung vollkommen ſo willkührlich, wenn gleich nicht ſo unweiſe, als die ſeines Enkels war; aber dies beweiſet um ſo deutlicher, daß nichts geringeres, als ein außerordentliches Hülfsmittel die immer noch unbefeſtigten Freiheiten Englands aufrecht halten konnte.

Der beſte Entſchuldigungsgrund, der ſich für Richard anführen ließ, war ſeine Unerfahrenheit und Mißleitung durch Rathſchläge ſeiner Günſtlinge. Aber eben dies machte es um ſo nothwendiger, dieſe falſchen Rathgeber zu entfernen, und jene Unerfahrenheit zu ergänzen. Unbezweifelt beruht die Wahl der Miniſter beim Souverain; — eine Macht, die ihm gleich jedem andern Attribut legitimer Gewalt zum öffentlichen Beſten anvertraut iſt, nicht aber, — was nie irgend eine legitime Macht ſeyn kann, — als Werkzeug der Selbſtſucht oder der Laune. Es giebt etwas Geheiligteres, als Herrſcherrechte, heiliger noch, als die Staatsverfaſſung, — das öffentliche Wohl, zu deſſen Förderung alle Gewalten verliehen ſind, und worauf ſie alle bezogen werden müſſen. Dieſem öffentlichen Wohle iſt es anerkanntermaßen zu Zeiten nothwendig, den Inhaber des Thrones aus ſeinem Sitze zu rütteln. Und ſollte es nie erlaubt ſeyn, die poſitive Ausübung übel angewandter Vorrechte wenigſtens mittelbar und vorübergehend zu hemmen? Derjenige lernte in einer ganz andern Schule als ich, der noch heutiges Tages dem Parlamente ſowohl eine vorbeugende als eine ſtrafende Mitaufſicht über die Staatsverwaltung abläugnet; — ein Recht, ſich durch die in ſeiner Sphäre liegenden Mittel der Anſtellung untüchtiger Miniſter zu widerſetzen. Dieſe Mittel ſind jetzt nur indirect vorhanden; ſie müſſen aber um deswillen nicht minder wirkſam ſeyn, und ſind gewiß nur um deſto heilſamer. Aber wir müſſen unſere Begriffe über die Conſtitution im vollkommenen Ebenmaße ihrer Mannheit nicht zum Maßſtabe ihrer Verhältniſſe in der Kindheit gebrauchen; — wir müſſen nicht von einem ſo eben erſt den Eintritt ins Leben erringenden Parlamente, nur noch

ſtrebend, ſich den Rücken frei zu erhalten, die Regelmäßigkeit einer feſt beſtimmten und gewohnten Macht erwarten.

Von einigen jener eben von mir angedeuteten Geſchichtſchreiber iſt ohne hinreichenden Grund angenommen, daß die nur auf zwölf Monate ernannten Commiſſarien den Plan hatten, ihre oberliche Gewalt länger beizubehalten, oder doch ſolche nicht factiſch aus den Händen zu geben. Gefahrvoll ſind allerdings jene Delegationen hoher Machtvollkommenheit; aber ich halte ſie für furchtbarer unter republicaniſchen Regierungsformen, als unter einer Verfaſſung, wie die unſrige. Der Volksgeiſt und der Buchſtabe des Geſetzes waren beide ſo entſchieden monarchiſch, daß ein ſo ſchreiender Eingriff der Commiſſarien, als der, das Ruder der Regierung, wenn auch in des Königs Namen, dauernd in Händen zu behalten, keine Wahrſcheinlichkeit des Erfolges gehabt haben würde. Und eine Oligarchie, beſtehend aus vierzehn Perſonen, verſchieden an Rang und Berufsgeſchäften, war, wenn wir auch ihnen Allen verbrecheriſche Abſichten beimeſſen wollten, ſchlecht geeignet für dauernde Eintracht. Die Leichtigkeit, womit Richard zwei Jahre ſpäter, als ſein Mißbenehmen ſeine Lage weit ungünſtiger gemacht hatte, ſeine volle Regierungsgewalt wieder in die Hände nahm, beſtätigt durch Erfahrung die Richtigkeit meiner Gründe. Dieſer unglückliche Fürſt würde wahrſcheinlich in Folge ſeiner Fügung in den Willen des Parlaments und in eine vorübergehende Hemmung ſeiner Vorrechte noch lange ruhig regiert haben; aber ſein entgegengeſetztes Benehmen führte ſeine Entthronung und ſein trauriges Ende herbei.

Vor der Auflöſung des Parlaments legte Richard eine mündliche Proteſtation ein, daß nichts von allem darin Verhandelten zum Präjudiz ſeiner Rechte gereichen ſolle; — ein nicht ungewöhnlicher Vorbehalt, wenn wichtige königliche Zuſtimmungen erfolgt waren, die aber jetzt, was auch der König dabei im Sinne haben mochte, nicht mit Fug als eine Abſtimmung von dem eben erlaſſenen Statute gedeutet werden konnte. Nach Ablauf einiger Monate ließ ſich der König, der inmittelſt den Grafen Suffolk aus dem Gefängniſſe entlaſſen hatte, und ihm wie

zuvor ſeine Gunſt ſchenkte, von einigen nach Nottingham berufenen Richtern auf eine ihnen vorgelegte Anzahl von Rechtsfragen über die letzten Parlamentsverhandlungen eine ihm ſehr paſſende Folgereihe von Rechtsgutachten ertheilen. Treſilian und Belknap, Oberrichter der Kings-Bench und der Common-Pleas nebſt einigen andern Richtern erklärten mit Beidruckung ihres Inſiegels: daß das letzte Statut und die in demſelben ernannte Commiſſion Eingriffe in die königlichen Vorrechte, und daß alle diejenigen, die zur Erlaſſung des Statuts mitwirkten oder den König zur Einſtimmung in dieſe Maßregel überredeten oder nöthigten, des Hochverraths ſchuldig ſeyen; daß die Angelegenheiten des Königs jeder andern im Parlamente vorgehen müſſen; daß er befugt ſey, die Seſſion nach Gefallen aufzuheben; daß ſeine Miniſter nicht ohne ſeine Zuſtimmung angeklagt werden dürfen; daß jedes den drei letzten Puncten zuwider handelndes Parlamentsmitglied, insbeſondere aber derjenige, welcher auf die Vorleſung eines Entthronungsurtheils gegen Eduard II. angetragen habe, der Strafe des Hochverraths unterworfen ſey, und daß das Urtheil gegen den Grafen Suffolk als gänzlich auf Irrthum gegründet widerrufen werden müſſe.

Dieſe Gutachten, vielleicht erzwungen durch Drohungen, wie ſämtliche Richter, ausgenommen Treſilian, vor dem nächſten Parlamente verſicherten, waren größtentheils knechtiſch und verfaſſungswidrig abgegeben. Der Unwille, welchen ſie erregten, und die mit Erfolg ergriffenen Widerſtandsmaßregeln gegen die Pläne des Königs gehören der allgemeinen Geſchichte an; doch erwähne ich oberflächlich jenes unruhigen Zeitraums, der in den Annalen unſerer Conſtitution kein legitimes Herkommen bildet. Von den fünf „appellirenden Lords,“ — wie ſie genannt wurden, — Gloceſter, Derby, Nottingham, Warwick und Arundel, haben mindeſtens die drei erſteren wenig Anſprüche auf unſere Achtung; aber in jedem Zeitalter iſt es das Streben boshafter oder ſchwachſinniger Menſchen, durch Trugſchlüſſe die Sache der Freiheit ſelbſt, wegen der eigennützigen Beweggründe, wodurch ſich ihre offenkundigen Verfechter oft leiten ließen, zu verläumden. Das Parlament, welches das ganze Land auf ſeiner

Seite hatte, handelte ohne Zweifel rechtſchaffen, aber mit einer allerdings tadelnswerthen Hintanſetzung der Rechtsregeln, wovon jedoch ſelbſt die gebildetſten unter den ſpäteren Parlamenten in der Hitze der Leidenſchaft und des Triumphs ſchwerlich frei zu ſprechen waren. Ob alle diejenigen, gegen welche es mit Strenge verfuhr, und von denen manche, wie es ſcheint, früher einen ſehr guten Ruf hatten, ſo harte Strafen verdienten, iſt mehr als ein neuerer Schriftſteller bei ſo unzuverläſſigen Zeugniſſen zu entſcheiden wagen darf *).

Als ſchon alle Günſtlinge Richards todt oder verbannt waren, als nicht nur das Parlament, ſondern jede Volksclaſſe geſchworen hatte, den „appellirenden Lords“ beizuſtehen, ſehen wir nach Ablauf eines Jahres Richarden plötzlich ihre Anſprüche vernichten und die Zügel der Regierung ohne Hinderniß aufs neue ergreifen. Die geheime Urſache dieſes Ereigniſſes gehört zu den vielen Dunkelheiten, die ſich über die Geſchichte ſeiner Regierung verbreiten. Es ward mit jenem Geiſte und mit jener Thätigkeit geleitet, die er im Laufe ſeines unweiſen Lebens zwei oder drei Mal an den Tag legte; allein wir können annehmen, daß ihn Uneinigkeit unter ſeinen Feinden in Vortheil ſetzte. Einige Jahre lang führte ſeit dieſem Zeitpuncte der König eine kluge Staatsverwaltung. Das große Siegel, welches er dem Erzbiſchof Arundel abnahm, verlieh er dem Biſchof Wykeham von Wincheſter, gleichfalls einem Mitgliede der Reform-Commiſſion, aber einem Manne von vieler Mäßigung und politiſcher Erfahrung. Bald nachher gab er Arundeln das Siegel zurück, und ſetzte den Herzog von Gloceſter im geheimen Rathe wieder ein. Der Herzog von Lancaſter, der während der Ereigniſſe im zehnten und eilften Regierungsjahre des Königs in Folge ſeines Caſtilianiſchen Krieges abweſend geweſen war, bildete ein Glied zwiſchen den Parteien, und ſcheint an der öffentlichen Gunſt einigen Antheil behalten zu haben.

---

*) Das Urtheil gegen Simon von Burley, einen von denen, die bei dieſer Gelegenheit auf die Anklage der Gemeinen hingerichtet wurden, ward unter Heinrich IV. aufgehoben, welches allerdings gegründete Vermuthung erregt, daß es ungerecht geweſen ſey. Rot. Parl. Bd. III. S. 464.

Jetzt herrſchte anſcheinend eine beſſere Harmonie zwiſchen dem Hofe und dem Parlamente, und man ſcheint ſtillſchweigend darin überein gekommen zu ſeyn, daß letzteres ſich nicht in des Königs Hofhaltungskoſten miſchen ſolle. Auch war es ihm in einem Puncte gefällig, wo ſeine Ehre am meiſten verwundet war. Das Parlament erklärte nämlich: ſeine königlichen Rechte wären eben ſo erhaben und unbeeinträchtigt, als die ſeines Vorgängers. Zugleich hob es das angebliche Statut auf, kraft deſſen Eduard II., wie man ſagte, hatte entthront werden ſollen*). Es war jedoch umſichtig genug, nur bedingterweiſe Subſidien zu bewilligen, lediglich zahlbar im Falle einer Unternehmung des Königs gegen den Feind; es wurden daher, weil dieſe Bedingung nicht eintrat, mehrere dieſer Bewilligungen durch öffentliche Bekanntmachungen zurück genommen. Nie wagte Richard, ſeine Günſtlinge zurück zu rufen, obwohl er ſeine ungeminderte Zuneigung für Vere durch ein ihm bei ſeinem Tode gehaltenes prunkvolles Leichenbegängniß an den Tag legte. Wenige Klagen, welche unzweideutig die Miniſter angingen, wurden von den Gemeinen angebracht. In einer der damaligen Parlamentsſitzungen legten der Canzler, der Schatzmeiſter und der geheime Rath ihre Aemter nieder, unterwarfen ſich aber dem Urtheil des Parlaments, im Fall irgend ein Klagegrund gegen ſie geltend gemacht werden ſollte. Die Gemeinen erklärten, nachdem ſie, vermuthlich um ihre Erklärung noch feierlicher zu machen, ſich zur Berathung einen Tag Zeit genommen hatten, daß in dem Benehmen dieſer Miniſter nichts unrechtes gefunden ſey, und daß das Parlament ihnen die pflichtmäßige Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten bezeuge. Der König ſetzte ſie hierauf wieder in ihre Stellen ein; jedoch mit der Proteſtation, daß dies nicht zur Folge gezogen werden ſolle, ſondern daß er das Recht habe, ſeine Diener nach Gefallen zu wechſeln **).

Aber das Schickſal wollte nicht, daß dieſer heitre Himmel immer ſo unumwölkt bleiben ſollte. Richard hatte ſich gegen

---

*) Rot. Parl. 14 R. II. S. 279. 15 R. S. 286.

**) Rot. Parl. 13 R. II. S. 258.

diejenigen, die an den Verhandlungen von 1388 Theil genommen hatten, blos verſtellt, und keinem von ihnen vermochte er jemals zu verzeihen. Dieſe Lords waren im Verlauf der Zeit unter einander uneinig geworden. Die Grafen Derby und Nottingham wurden in des Königs Intereſſe gezogen. Zwiſchen dem Grafen Arundel und dem Herzog von Lancaſter kam es zum offenen Bruch. Letzterer mußte den Erſtern wegen einer ungegründeten Anklage im Parlament um Verzeihung bitten *). Gloceſters ungeregelte Ehrſucht, geſteigert durch Popularität, ertrug nicht das Uebergewicht ſeines Bruders Lancaſter, der dem Könige weit minder verhaßt war. Er hatte ſtets darauf gedrungen und dafür gekämpft, daß dieſem Prinzen Guienne verliehen werden ſolle, und zwar als ein lebenslängliches Beſitzthum unter der Oberlehnsherrſchaft Richards als Königs von Frankreich **); — eine Verleihung, eben ſo unpopulär unter den Eingebornen jenes Landes, als benachtheiligend die Rechte der Krone; aber Lancaſter hatte ſeinem Bruder wenig Verbindlichkeit für deſſen Beiſtand, den er ihm nur darum verlieh, um ſeinen Einfluß in England zu mindern. Dem Waffenſtillſtande mit Frankreich und der Franzöſiſchen Heirath des Königs, — beides unterſtützt von Lancaſter, — widerſetzte ſich Gloceſter leidenſchaftlich. Und letzterer hatte dadurch noch mehr Anreizung gegeben, daß er von der Mißheirath mit Catharinen Swineford, die das Blut der Plantagenet's befleckte, verächtlich ſprach. In dem Parlamente, zuſammenberufen in Richards 20ſtem Regierungsjahre, war einer der Geſchäftsgegenſtände die Legitimation der von Lancaſtern vor der Ehe mit ſeiner nachherigen Gemahlin erzeugten Kinder; hier fanden ſich weder Gloceſter noch Arundel ein. Dieſe Verſammlung ward durch einen Vorgang merkwürdig, der nicht nur den Hang des Königs zur Willkühr, — einen keinesweges zweifelhaften Punct, — ſondern die Unfähigkeit der Gemeinen beweiſet, demſelben, ununterſtützt durch politiſche Conföderationen des Adels, Widerſtand zu leiſten. Die Um-

*) 17 R. II. S. 313.

**) Rymer Th. VII. S. 583 und 659.

ſtände dieſes Vorganges werden in den amtlichen Nachrichten folgendermaßen erzählt.

Während der Sitzung ließ eines Nachmittags der König die im Parlamente verſammelten Lords vor ſich berufen und ſagte ihnen: er habe vernommen, daß die Gemeinen in ihrer Conferenz mit den Lords vor einigen Tagen gewiſſe Beſchwerdepuncte vorgebracht hätten, deren einige ſeiner königlichen Würde, ſeinen Eigenthumsrechten, Beſitzthümern und Freiheiten zuwider liefen; er befehle daher dem Canzler, ihn hievon ausführlich in Kenntniß zu ſetzen. Dem zufolge trug der Canzler die ganze Angelegenheit vor, die in folgenden vier Beſchwerden beſtand: daß die Sherifs und Fiskäle einem beſtehenden Statut entgegen länger als ein Jahr im Amte blieben*); daß die Schottiſchen Marken nicht gehörig in Obacht gehalten; daß das Statut gegen das Tragen der Uniform der Großen des Reichs hintangeſetzt würde, und endlich, daß die übermäßigen Bedürfniſſe der königlichen Hofhaltung, die von der Menge Biſchöfe und Damen herrührten, die dort auf des Königs Koſten freigehalten würden, vermindert werden müßten.

Nach dieſem Berichte erklärte der König den Lords, daß er durch Gottes Gnade vermöge ſeines erblichen Rechtes König von England ſey, und die königlichen Rechte und Freiheiten ſeiner Krone, welche durch einige dieſer Artikel beeinträchtigt würden, zu genießen verlange. Die erſte Bitte, daß die Sherifs nie länger als ein Jahr im Amte bleiben ſollten, verwarf er; über die nächſtfolgenden Puncte ging er leicht hinweg; aber am

*) Hume hat dies ſo vorgeſtellt, als ob die Gemeinen im Gegentheil gebeten hätten, die Sherifs länger als ein Jahr im Amte zu behalten, und gründet auf dieſen Irrthum einen Theil ſeiner Vertheidigung Richards II. (M. ſ. die Anm. z. 2ten Bande S. 270. Ausg. in 4.) Er bezieht ſich in dieſer Hinſicht auf Cotton's Abridgement; ob mit Recht oder irrig, kann ich nicht ſagen, da ich mit jenem unzuverläſſigen Werke, worauf Hume unglücklicherweiſe ein großes Gewicht legte, wenig bekannt bin. Die Stelle aus Walſingham in der nämlichen Note iſt gleichfalls in einem ganz irrigen Sinne angeführt, wie der Leſer ohne weitere Nachweiſung entdecken wird. Ein Geſchichtſchreiber muß ſich in einem ſeltſamen Irrthum befinden, wenn er eine Stelle, die ſich deutlich über geſetzwidrige Handlungen beklagt, zum Beweiſe ihrer Geſetzlichkeit anführt.

meiſten fand er ſich dadurch beleidigt, „daß die Gemeinen, ſeine lehnspflichtigen Unterthanen, es wagten, Verfügungen in Beziehung auf ſeine königliche Perſon und Hofhaltung, oder auf diejenigen Perſonen, die er um ſich zu ſehen Belieben trüge, Anordnungen zu treffen.“ Er befahl daher den Lords, den Gemeinen ſeinen Willen in dieſer Hinſicht kund zu thun, und beauftragte insbeſondere den Herzog von Lancaſter, von dem Sprecher der Gemeinen zu verlangen, daß er den Namen desjenigen angeben ſolle, der über den letzten Artikel eine Bill im Unterhauſe eingebracht habe.

Die Gemeinen waren nicht darauf vorbereitet, dieſer unerwartet raſchen Thatkraft des Königs Widerſtand zu leiſten. Sie gaben die ihm anſtößige Bill auf, nannten denjenigen, der ſie vorgeſchlagen hatte, Namens Thomas Haxey, und verſicherten mit demüthigen Entſchuldigungen, es ſey niemals ihre Abſicht geweſen, Se. Majeſtät zu beleidigen, und ſich um ſeinen Hofſtaat oder ſein Gefolge zu bekümmern, indem ſie wohl wüßten, daß ſolche Dinge ſie nichts angingen, ſondern allein den König, deſſen Aufmerkſamkeit ſie lediglich auf dieſe Gegenſtände hätten lenken wollen, ihm gänzlich überlaſſend, was er zu thun am beſten finde. Der König vergab dieſen Mitleid erregenden Supplicanten; aber Haxey ward im Parlamente als Hochverräther zum Tode verurtheilt. Da er aber ein Geiſtlicher war *), ſo vermochte der Erzbiſchof von Canterbury an der Spitze der Prälaten den König, ihm das Leben zu ſchenken, wobei ſie verſprachen, ſeine Perſon in Gewahrſam zu halten, mit der Zuſicherung, daß ſie dies nicht als Recht, ſondern als eine Gnade vom Könige erbäten **). Hiedurch ward dem Parlamente un=

*) Es ſcheint, daß er eine Landpfarrerſtelle bekleidete, weil das Parlamentsprotocoll ihn Sir Thomas Haxey nennt, und dieſer Titel damals gewöhnlich jedem Kirchſpielspfarrer gegeben wurde. Iſt dem ſo, dann iſt dies ein merkwürdiger Beweis für die Fähigkeit der niederen Geiſtlichkeit, Parlamentsmitglieder werden zu können.

**) Rot. Parl. 20 R. II. S. 339. In Heinrichs IV. erſtem Parlamente trugen die Gemeinen auf Haxey's Wiederherſtellung an, und ſagten mit Recht: das wider ihn erlaſſene Urtheil ſey ergangen „en anéantissement des custumes de la commune.“ p. 434. Es ward daher von beiden Häuſern aufgehoben, weil es erlaſſen worden „de vo-

verhohlen Trotz geboten, und die Herrſchaft willkührlicher Macht verkündet. Denn es läßt ſich unmöglich behaupten, daß nach den wiederholten Beiſpielen der Mitaufſicht über öffentliche Ausgaben, welche die Gemeinen ſeit dem 50ſten Reg. Jahre Eduards III. ausübten, dieſer Grundſatz als neu oder verfaſſungswidrig angeſehen werden konnte, oder daß das in jedem Parlamente von ihnen geforderte Recht der Sprechfreiheit nicht ein wirkliches, unbeſtreitbares Privilegium geweſen ſey. Dem ungeachtet hatte der König vollkommenen Erfolg, und nachdem er die Schwächen der Gemeinen erprobt hatte, griff er auch andere ihm furchtbarere Männer an. Durch gewandte Verrätherei bemächtigte er ſich der Perſon des Herzogs von Glouceſter, und verbreitete Beſtürzung unter deſſen ganzer Partei. Es ward ein Parlament berufen, deſſen einziges Streben dahin ging, des Königs Wünſchen zuvor zu kommen, und ſo das Andenken früherer Ausſchreitungen zu verlöſchen *). Glouceſter'n, der in Calais ermordet war, ward noch nach ſeinem Tode der Proceß gemacht; Arundel ward enthauptet, ſein Bruder, der Erzbiſchof von Canterbury, abgeſetzt und verbannt, Warwick und Cobham wurden übers Meer verwieſen. Die Commiſſion der Zehner und das Verfahren des Parlaments im 11ten Reg. Jahre des Königs ward aufgehoben. Die Antworten der Richter auf die ihnen zu Nottingham vom Könige vorgelegten Fragen, deren Ertheiler durch Tod oder Verbannung beſtraft waren, wurden vom Parlament für gerecht und geſetzlich erklärt, und wer auf die Wie-

---

lonté du Roy Richard en contre droit, et la course quel avoit esto devant en parlement." p. 430. Niemand, der mit Aufmerkſamkeit die Geſchichtsſtellen im Betreff Harey's durchſieht, kann bezweifeln, daß er wirkliches Parlamentglied war; und doch ward dies vor einigen Jahren bezweifelt von der Committée des Hauſes der Gemeinen, beauftragt mit der Berichtserſtattung über das Recht der Geiſtlichen, zu Mitgliedern des Unterhauſes erwählt zu werden; ein Recht, welches, wie ich zu glauben geneigt bin, bis zur Reformation galt; denn die für die Ausſtoßung Nowell's aus dem erſten unter der Königin Maria gehaltenen Parlamente angegebenen Gründe vereinigen ſich mit dem vorliegendem Falle, um dies Recht darzuthun, wenn es gleich in der Folge durch Nichtgebrauch verloren gegangen iſt.

*) Dieſe Verſammlung war, wenn wir dem ungenannten Verfaſſer der Lebensbeſchreibung Richards II., herausgegeben von Hearne, Glauben beimeſſen dürfen, von königlichen Truppen umringt. (S. 133.)

deraufhebung der in Folge jener Gutachten ausgeſprochenen Urtheile antragen würde, ward mit der Strafe des Hochverraths bedroht; ſelbſt ſeine Nachkommenſchaft ward für unfähig erklärt, im Parlamente oder im geheimen Rathe je Sitz und Stimme zu haben. Dieſe gewaltſamen Verfügungen wurden vom Parlamente auf dem Kreuze von Canterbury beſchworen und durch einem Nationaleid bekräftigt, unter Androhung der Excommunication gegen jeden Uebertreter. Aber auch die vorigen entgegengeſetzten Verfügungen waren auf ähnliche Weiſe bekräftigt, und von denen, die ſich jetzt Richarden durch ſo heilige Schwüre verbanden, hatten laut amtlicher Nachrichten die Meiſten zehn Jahre zuvor auf der nämlichen heiligen Reliquie Gloceſtern und Arundeln Anhänglichkeit gelobt, und zwei Jahre ſpäter ſchwuren ſie Heinrichen von Lancaſter den Eid der Treue *).

Kaum vermochte dies Parlament den Verfolgungseifer weiter zu treiben, als ſeine Vorgänger in den Verordnungen gethan hatten, die es aufzuheben beſchäftigt war, und das Verfahren beider Parlamente iſt in gleichem Grade unwürdig, zur Begründung eines Herkommens angeführt zu werden. Aber die Häupter des erſteren Parlaments, obwohl rachſüchtig und unruhig, waren wenigſtens für das öffentliche Wohl beſorgt, und nachdem ſie ihre Feinde beſtraft hätten, ließen ſie die Verfaſſung auf ihren rechten Grundlagen beruhen. In der letzteren Verſammlung war alle Achtung für Freiheit erloſchen, und die Gemeinen begründeten dadurch, daß ſie dem Könige auf ſeine Lebenszeit eine Abgabe von Wolle bewilligten, ein ſehr gefährliches Herkommen. Dies auffallend knechtiſche Benehmen war begleitet von einer andern, zwar weniger beiſpielloſen, aber, wie es ſich zeigte, noch verderblicheren Tendenz. Da nämlich die Anträge der Gemeinen nicht während der Sitzung, deren Beendigung ſie jederzeit beeilten, beantwortet waren, ſo wurden zwölf Pairs und ſechs Gemeine committirt: „nach der Auflöſung des Parlaments nicht nur ſämtliche in demſelben vorgelegten Bittſchriften und die darin befaßten Gegenſtände, ſondern auch

---

*) Rot. Parl. 21 R. II. S. 347.

ſämtliche in des Königs Gegenwart in Anregung gekommene, noch nicht entſchiedene Angelegenheiten zu unterſuchen, nach ihrem beſten Wiſſen zu beantworten und ſchlüſſig zu entſcheiden *)." Die erwähnten „andern Gegenſtände" waren vermuthlich Privatgeſuche, worauf ſchon früher häufig erſt nach der Auflöſung des Parlaments verfügt ward. Denn in dem Statut, wodurch dieſe Commiſſion begründet ward **), ward ihr keine andere Vollmacht verliehen, als Bittſchriften zu unterſuchen. Wenn dies auch nicht die in der Folge gegen Richard vorgebrachte Beſchuldigung beſtätigt, als habe er die Parlamentsprotocolle verfälſchen laſſen, ſo müſſen wenigſtens die Ausdrücke des letzteren als durch das Statut beſchränkt und erklärt angeſehen werden. Einen ähnlichen Auftrag hatte man ſchon acht Jahre zuvor in ſehr ruhigen Zeiten einigen Lords anvertraut, und es ward damals ſogar darauf angetragen, daß ein Gleiches von künftigen Parlamenten geſchehen möge ***). Es iſt jedoch klar, welchen Umfang von Macht ſolche Bevollmächtigung einer herrſchenden Partei in die Hände lieferte. Dieſe achtzehn Commiſſarien oder einige derſelben (denn Andern mißfiel der Gang der Angelegenheiten), uſurpirten alle Rechte der Geſetzgebung, die ihnen doch unbezweifelt blos in Beziehung auf ſchon begonnene Geſchäfte delegirt waren †). Sie forderten von den Prälaten

---

*) 21 R. II. S. 369.

**) 21 R. II. C. 16.

***) 13 R. II. S. 256.

†) Dies Verfahren ward in der Folge der Gegenſtand eines Anklagepuncts gegen Richard, der folgendermaßen lautete: „Item, in parliamento ultimo celebrato apud Salopiam, idem Rex proponens opprimere populum suum procuravit subtiliter et fecit concedi, quod potestas parliamenti de consensu omnium statuum regni sui remaneret apud quasdam certas personas ad terminandum, dissoluto parliamento, certas petitiones in eodem parliamento porrectas protunc minime expeditas. Cujus concessionis colore personae sic deputatae processerunt ad alia generaliter parliamentum illud tangentia; et hoc de voluntate regis; in derogationem status parliamenti et in magnum incommodum totius regni et perniciosum exemplum. Et ut super factis eorum hujusmodi aliquem colorem et auctoritatem viderentur habere rex fecit rotulos parliamenti pro voto suo mutari et deleri, contra effectum consensionis praedictae. Rot. Parl. 1 H. IV. Vol. III. p. 418. Mag die letzte Anklage wegen Verfälſchung

und Lords einen auf ewige Zeiten geltenden und von ihren Nachfolgern vor der Beſitznahme ihres Landeigenthums jederzeit zu erneuernden Eid, des Inhalts: „daß ſie die von dieſem Parlamente oder den in der Folge von demſelben beauftragten Lords und Rittern erlaſſenen Statuten und Verordnungen aufrecht erhalten wollten.“ Den Ungehorſam gegen ihre Verorduungen erklärten ſie für Hochverrath. Sie widerriefen die offenen Briefe der Herzoge von Hereford und Norfolk, und verurtheilten den Caplan des erſteren, Henry Bowet, der ihm gerathen hatte, ſein Erbtheil zu fordern, zur Strafe des Hochverraths *). Nachdem ſo der König ſich auf Lebenszeit ein feſtes Einkommen verſchafft hatte, und die Macht des Parlaments offenkundig durch eine Bande ſeiner Creaturen uſurpirt war, ließ es ſich nicht erwarten, daß er die Stellvertreter ſeines Volks wieder zuſammen berufen würde. Wirklich herrſchte er ſo unumſchränkt, als ſeine Ehrſucht nur verlangen konnte.

Zu dieſem Zwecke mußte er den alten Adel des Reichs unterjochen. Denn dieſem gab die Engliſche Conſtitution ſo ausgezeichnete Vorrechte, daß es eben ſo unmöglich war, ihn zur Aufopferung der Freiheit des Vaterlandes zu vermögen, als ſie ohne ſeine Zuſtimmung zu vernichten. Aber einige der vornehmſten Häupter waren gefallen oder in Gloceſters Partei verwickelt. Zwei Männer, die, einſt dieſer Partei angehörend, ſich neuerlich zum Ruin ihrer ehemaligen Freunde mit Schande bedeckt hatten, waren dennoch dem Könige, der ihnen ihre erſten Sünden nicht vergeben konnte, immer noch äußerſt verhaßt. Heinrich von Bolingbroke, Graf von Derby, und Mowbray, Graf von Nottingham, nachher Herzoge von Hereford und Norfolk, — dies waren jene beiden Männer, — die mächtigſten unter

des Parlamentsprotocolls wahr ſeyn oder nicht, ſo iſt weniſtens der Inhalt derſelben hinreichend zum Beweiſe alles deſſen, was ich oben behauptet habe. Auch geht daraus deutlich hervor, mit welchem Ungrunde Carte und Hume zwiſchen dieſer ihre Vollmacht eigenmächtig überſchreitenden Geſetzgebungscommiſſion und derjenigen, die zwölf Jahre vorher zur Reform der Staatsverwaltung vom Parlamente ernannt war, eine Parallele gezogen haben.

*) S. 372 und 385.

dem noch übrigen hohen Adel, lagen vermöge einer ſonderbaren Verkettung von Umſtänden gewiſſermaßen zu den Füßen des Königs. Unter den politiſchen Geheimniſſen dieſer Regierungsperiode iſt keines unerklärbarer, als die zwiſchen dieſen Pairs ausgebrochene Streitigkeit. Im Parlamente zu Shrewsbury (1398) ward Hereford vom König vorgefordert, um zu berichten, was zwiſchen ihm und dem Herzog von Norfolk zum Hohn Sr. Majeſtät vorgefallen ſey. Hereford theilte den ausführlichen Inhalt einer ziemlich langen und nicht unwahrſcheinlichen Unterredung mit, in deren Laufe Norfolk ihm verſichert habe, es ſey die Abſicht des Königs, ſie Beide aus dem Grunde, weil ſie ſich durch ihre in früheren Zeiten gegen ſeine Miniſter gerichtete Anklage wider ihn vergangen hätten, ums Leben bringen zu laſſen. Norfolk läugnete dieſe Aeußerung, und warf ſeinem Ankläger den Fehdehandſchuh hin. Die Sache ward vor die achtzehn Commiſſarien gebracht, die nach der Auflöſung des Parlaments ihre Sitzungen hielten, und es ward auf die Kampfprobe erkannt. Als aber dieſe nach manchen Zögerungen zu Coventry ſtatt finden ſollte, legte ſich Richard ins Mittel, und ſchlichtete den Streit dadurch, daß er den Herzog von Hereford auf 10 Jahre, und den Herzog von Norfolk auf Lebenszeit verbannte. Dieſe ſeltſame Entſcheidung, wodurch beide als ſchuldig behandelt wurden, welches doch nur Einer ſeyn konnte, läßt ſich nur durch des Königs Verlangen erklären, zweier Pairs los zu werden, die er beide in gleichem Grade fürchtete und haßte. Aber ſchwer iſt's zu begreifen, durch welche Mittel er den verſchlagenen Bolingbroke in ſeine Schlinge zog*).

---

*) Außer den gleichzeitigen Schriftſtellern geben uns die Parlamentsjournale (B. III. S. 382.) eine vollſtändige Geſchichtserzählung von dieſen Vorgängen. Es ergiebt ſich daraus, daß Mowbray der ſchuldigſte Theil war, da er, abgeſehn von Hereford's Anklage, beſchuldigt wird, „die in dem falſchen Parlamente vom 11ten Reg. Jahre des Königs eingelegten Appellationen offenkundig unterſtützt zu haben.“ Allein die Verbannung ſeines Anklägers ließ ſich durch keinen einzigen jetzt bekannten Entſcheidungsgrund rechtfertigen. Sonderbar iſt's, daß Carte über den Ausſpruch gegen den Herzog von Norfolk ſeine Verwunderung äußert, Herefords Verdammung hingegen ſehr gerecht findet. Aber er betrachtete das Ganze dieſer und der folgenden Regierungen durch die gefärbte Brille des Jacobitismus.

Wie dem auch ſeyn mag, ſo verſchmähte von jetzt an der König ſelbſt den Schein einer gemäßigten Regierung. Die Unwürdigkeiten, die er im 11ten Jahre ſeiner Regierung erlitten hatte, waren ſeinem Gemüthe ſtets gegenwärtig, und Rache ſcheint die Haupttriebfeder ſeines Benehmens geweſen zu ſeyn. Ungeachtet er jenes Verfahren nicht nur damals, ſondern noch in ſeinem letzten Parlamente vermöge einer allgemeinen Amneſtie verziehen hatte, ſo benutzte er es dennoch zum Vorwande einer Gelderpreſſung in ſiebenzehn Grafſchaften, die er der Theilnahme an jener „Rebellion" beſchuldigte. Manche Perſonen ließ er zwingen, mit Beidruckung ihres Siegels ſchriftlich zu bekennen, daß ſie ſich des Hochverraths ſchuldig gemacht hätten, und Schuldverſchreibungen in blanco auszuſtellen, die ſeine Beamten durch Einrückung großer Summen ausfüllten *). Nach dem Tode des Herzogs von Lancaſter, der ſich bei allen jenen Verhandlungen leidend verhalten hatte, verweigerte Richard die Auslieferung ſeines Nachlaſſes an Hereford, deſſen Verbannung doch kein Verbrechen zum Grunde lag und der einen offenen Brief des Königs in Händen hatte, welcher ihn in dieſer Hinſicht zur Rechtfertigung diente. Kurz, ſeine Regierung war faſt zwei Jahre lang ganz tyranniſch, und nach den nämlichen Grundſätzen, die Jacob II. den Thron koſteten, war es unbezweifelt noch weit nothwendiger, wofern nicht unſere Voraltern jeden Gedanken an Freiheit aufgeben wollten, Richard II. zu entthronen. Fern ſey es von uns, die Verrätherei der Percy's gegen dieſen unglücklichen Fürſten, oder ſeine grauſame Todesart zu entſchuldigen, oder auch ſeinen Nachfolger und die einflußreichſten, größtentheils ehrſüchtigen und treuloſen Männer jener Zeit zu erheben; aber nach ſo langer Erfahrung von der Hinneigung des Königs zur Willkühr, zur Verſtellung und zur Rachſucht, war meines Erachtens in dem damaligen Zuſtande der Verfaſſung mit Sicherheit kein anderer Weg einzuſchlagen, als derjenige, welchen die Nation einſtimmig verfolgte.

---

*) Rot. Parl. 1 H. IV. S. 420. 426. Walsingham S. 353. 357. Otterburn S. 199. Vita Ric. II. S. 147.

Die Regierung Richard's II. iſt in Hinſicht auf die Conſtitution der wichtigſte Theil unſerer früheren Geſchichte, und dennoch iſt er am unvollkommenſten beſchrieben. Einige haben, geleitet durch Vorurtheile; und andere aus Sorgloſigkeit die Wahrheit entſtellt. Sie iſt einzig zu erkennen, — und in der That iſt dieſe Erkennung überhaupt mit großen Schwierigkeiten verbunden, — durch das Studium der Parlamentstagebücher, mit einiger Beihülfe der gleichzeitigen Geſchichtſchreiber, Walſingham, Knyghton und des ungenannten Lebensbeſchreibers, deſſen Schriften von Hearne und Froiſſart herausgegeben ſind. Dieſe Schriftſteller ſind, wie ich bemerken muß, ausgenommen an einigen Stellen der Letzteren, äußerſt gegen Richard eingenommen; und ſind wir gleich weit entfernt, ihre Meinungen blindlings anzunehmen, ſo iſt es wenigſtens unverantwortlich, daß neuere Schriftſteller ihre Noten mit Anführungen ſolcher Autoritäten füllen, die gerade das Gegentheil von demjenigen behaupten, was ſie beweiſen wollen *).

Die Revolution, wodurch Heinrich IV. auf den Thron erhoben ward, kam allerdings in ſo fern durch Gewalt zu Stande, daß der König ſich in Gefangenſchaft befand, und daß diejenigen, die im Herzen noch ſeine Anhänger ſeyn mochten, außer Stande waren, ſein königliches Anſehen aufrecht zu erhalten. Allein die aufrichtige Zuſammenſtimmnng des größten Theils der Prälaten und des Adels mit der Volksmaſſe in der Billigung von Umwandlungen, die ohne ſolche für einen Mann, der, wie Heinrich, von aller auswärtigen Unterſtützung entblößt war, nicht ausführbar geweſen wäre, beweiſet, daß dieſe Revolution, wenn auch nicht unvermeidlich, doch wenigſtens ein National-Act war, welcher uns abhalten ſollte, die Könige aus

*) Es muß hier pflichtmäßig bemerkt werden, daß Froiſſart's Zeugniß an derjenigen Stelle am ſtärkſten zu Gunſten des Königs, oder vielmehr gegen ſeine Feinde ſpricht, wo es den meiſten Werth hat, nämlich in ſeiner Geſchichtserzählung von demjenigen, was er im Jahr 1395 am Engliſchen Hofe hörte, (B. IV. C. 62.) und wo er vom Character des Herzogs von Gloceſter eine eben nicht vortheilhafte Beſchreibung macht. Im Ganzen iſt dieſer Schriftſteller von den Angelegenheiten Englands ſchlecht unterrichtet und verdient nicht als eine Autorität angeführt zu werden.

dem Hauſe Lancaſter als Thronräuber zu betrachten. Nichts gleicht in der That in der ganzen Verhandlung ſo ſehr einer Uſurpation, als Heinrichs denkwürdiger Rechtsanſpruch an die Krone, worin, wie Hume ſehr richtig gerügt hat, ein falſcher und lächerlicher Rechtstitel, gegründet auf geradlinige Abſtammung und ein eben ſo wenig zu rechtfertigender Eroberungsgrund angedeutet, wiewohl nicht klar ausgeſprochen wird. Der Verlauf des ganzen Vorgangs iſt bemerkenswerth. Da die Thronentſagung Richards leicht für eine Wirkung des Zwanges hätte gelten können, ſo war ein ſtarker Grund vorhanden, die Unhaltbarkeit derſelben durch eine feierliche Thronentſetzung, gegründet auf beſondere Anſchuldigungen wegen ſchlechter Regierung, zu unterſtützen. Da ferner das Recht, einen Monarchen zu entthronen, in keinem Geſetze ſeinen Grund fand, ſo war es auf der andern Seite ebenfalls erforderlich, die Anmaßung einer ſolchen Macht durch eine wirkliche Abdankung zu kräftigen. Weil aber weder das Eine noch das Andere den Wünſchen des Herzogs von Lancaſter genügte, der nicht damit zufrieden war, die Krone der Wahl zu verdanken, und auch der Ausſchließung des Hauſes March nicht ganz ſicher ſchien, ſo erſann er jenen Rechtstitel, der bei der Erledigung des Thrones vorgezogen ward, nachdem Richards Abdankung im Parlamente verleſen und gebilligt, auch „aus überflüſſiger Vorſicht und um alle Bedenklichkeit zu heben,“ durch ſieben Commiſſarien, ernannt aus den verſchiedenen Ständen, ein Enthronungsurtheil feierlich ausgeſprochen war. „Als nach Vorbringung obiger Anſprüche,“ ſo lautet das Protocoll weiter, „die geiſtlichen und weltlichen Lords und alle anweſenden Stände, ſowohl einzeln, als gemeinſchaftlich gefragt wurden, was ſie von beſagten Anſprüchen und Forderungen dächten? ſo ſtimmten die erwähnten Stände mit dem ganzen Volke darin überein, daß der beſagte Herzog über ſie regieren ſollte *).“ Heinrichs Anſprüche, entgegengeſetzt denen des Grafen von March, waren in der That lächerlich; aber es iſt keinesweges ausgemacht, daß in ſolchen Fällen der äußerſten Dring-

*) Rot. Parl. S. 423.

lichkeit, die dem Gemeinwohl keine andere Sicherheit gewähren, als in der Enthronung des regierenden Fürſten, den Reichsſtänden irgend eine poſitive Verbindlichkeit obliege, ſeine Stelle durch den nächſten Erben zu erſetzen. Eine Revolution dieſer Art ſcheint vielmehr alle frühere Rechtstitel zu vernichten und zu verſchmelzen, wenn es gleich bei der Gründung einer neuen Regierung mehrentheils eben ſo ſehr der Klugheit als der Billigkeit gemäß ſeyn wird, ältere Rechtsanſprüche einigermaßen zu berückſichtigen. Fänden hierüber andere Rechtsprincipien ſtatt, ſo ließe ſich die Frage ſchwer beantworten: warum Wilhelm III. mit Ausſchluß Annens, oder ſelbſt des Prätendenten regierte, welcher Letztere doch damals unbezweifelt keines Vergehens ſchuldig war? Oder warum (wenn dies wirklich die wahre Deutung der Einſetzungsacte war) die entfernteren Zweige des Königsſtammes, — Nachkommen Heinrichs VII. und früherer Könige, — der Hoffnung auf die Thronfolge durch deren Beſchränkung auf die Erben der Prinzeſſin Sophia beraubt ſind? In dieſer Revolution von 1399 wird, wenn man die Menſchen und die Zeiten berückſichtigt, den Förmlichkeiten der Conſtitution eben ſo große Aufmerkſamkeit bewieſen, als in der von 1688. Das Parlament ward nicht durch eine Commiſſion eröffnet; niemand übernahm das Amt eines Präſidenten; die Gemeinen bildeten keine eigene Kammer, ſie wählten keinen Sprecher, und die Verſammlung nannte ſich nicht „Parlament,“ ſondern „Stände des Reichs.“ Da es aber eine Verletzung conſtitutioneller Grundſätze geweſen ſeyn würde, ohne königliche Commiſſion, wenn gleich aufgefordett durch ein königl. Ausſchreiben, den Character eines Parlaments anzunehmen, ſo war es noch weit weſentlicher, die Befugniſſe der Verſammlung auf die Nothwendigkeit der eintretenden Umſtände zu beſchränken. Im Augenblicke der Abdankung des Königs, ſo wie bei dem Tode eines Souverains, hörte das Parlament auf zu ſeyn, da das Daſeyn deſſelben, eben ſo wie das des königlichen geheimen Rathes von dem Willen des Monarchen abhängig iſt. Die damalige Verſammlung, zuſammenberufen durch die Verabladungsſchreiben Richards, konnte auf keine geſetzliche Weiſe das Parlament Heinrichs werden, und die Gültigkeit eines Statuts, wodurch es für ein ſolches erklärt

wäre, würde wahrſcheinlich in jenem Zeitalter, wo die Kraft der Statuten, die urſprünglichen Grundſätze des gemeinen Rechts abzuändern, keinesweges für entſchieden anerkannt war, als zu den Zeiten der Reſtauration (1659) und der Revolution (1688) ſehr bezweifelt ſeyn. Aber Heinrich gefiel ſich zu wohl unter ſeinen Freunden, um ſich ſo willig von ihnen zu trennen; auch hatte er noch Vieles durch ſie zu bewirken, bevor der Eifer ihrer Gemüther erkalten durfte. Es ward daher das Auskunftsmittel erſonnen, ein neues Parlament auszuſchreiben, mit dem Befehl, daß ſich die Mitglieder in ſechs Tagen einzuſtellen hätten. Dies geſchah nicht, und konnte nicht bewirkt werden; ſondern die nämlichen Mitglieder, die Richarden entthront hatten, bildeten das neue Parlament, welches Heinrichs Bevollmächtigter regelmäßig eröffnete, eben ſo, als ob die Mitglieder gehörig wieder erwählt wären*). Dies Auskunftsmittel, ſo wie das ganze übrige Verfahren war unverkennbar eine Erfindung der Rechtsgelehrten.

Werfen wir von Heinrichs IV. Thronbeſteigung einen Rückblick auf die ſeines Vorgängers, ſo finden wir, daß das conſtitutionelle Anſehn des Hauſes der Gemeinen im Laufe von zwei und zwanzig Jahren ungemeine Fortſchritte gemacht hatte. Von den drei Hauptpuncten, die unter Eduards Regierung noch ſtreitig waren, nämlich: daß ohne Zuſtimmung der Gemeinen weder Auflagen gehoben, noch Geſetze gemacht werden könnten, und daß die Staatsverwaltung ihrer Mitaufſicht und Controlle unterworfen ſey, war der erſte unbedingt zu ihren Gunſten entſchieden, der zweite wenigſtens als Grundſatz vollkommen zugelaſſen und der letzte durch häufige Ausübung beſtätigt. Die Gemeinen hatten ihre Wirkſamkeit durch zwei ungemein kraftvolle Werkzeuge erhöhet, nämlich durch das Recht, die Anwendung der Subſidien zu leiten und die Rechnungsbeamten vorzufordern, und zweitens durch die Befugniß, die königlichen Miniſter wegen pflichtwidriger Amtsführung zur Unterſuchung zu ziehen. Alle

*) Bedürfte es noch des Beweiſes der augenſcheinlichſten Thatſache, daß beide Verſammlungen aus den nämlichen Perſonen beſtanden, ſo würde er in ihren, von Prynne (4tem Regiſter S. 450.) bekannt gemachten Koſtenrechnungen zu finden ſeyn.

dieſe kraftvollen Schößlinge der Freiheit gediehen mehr unter den drei Königen des Hauſes Lancaſter, und zogen ſolche Kraft und Nahrung aus den edelmüthigen Herzen der Bewohner Englands, daß in ſpäteren Zeiten und unter weniger günſtigen Umſtänden, die ihren Wachsthum hemmten, weder die Stürme willkühr-licher Gewalt ſie zerſplittern, noch auch der Mehlthau knechti-ſcher Meinungen ſie verderben konnte. Ich werde die Fortſchritte des Parlaments bis zum Bürgerkriege zwiſchen den Häuſern York und Lancaſter verfolgen; und zwar 1) in der Behauptung des ausſchließlichen Beſteurungsrechts, 2) in der Leitung und Hemmung der öffentlichen Ausgaben, 3) in der Bedingung der Subſidienbewilligung durch Abhülfe angebrachter Beſchwerden, 4) in der Sicherung des Volks gegen ungeſetzliche Verordnungen und Verfälſchungen der Statuten, 5) in der Controllirung der Staatsverwaltung, 6) in der Beſtrafung ſchlechter Miniſter, und endlich 7) in der feſten Begründung der Immunitäten und Vorrechte des Parlaments.

1) Die Anmaßung, ohne Zuſtimmung des Parlaments Abgaben aufzuerlegen, erloſch mit Eduard III., der ſie, wie wir geſehen haben, noch im letzten Jahre ſeiner Regierung be-hauptet hatte. Ein großer Rath von Lords und Prälaten, zu-ſammenberufen im zweiten Regierungsjahre ſeines Nachfolgers, erklärte: er wiſſe für des Königs Geldbedürfniſſe kein Abhülfs-mittel anzurathen, ohne das Volk zu beſteuern, welches nur vom Parlamente bewilligt werden könne*). Auch ward Richard niemals geſetzwidriger Schatzungen beſchuldigt, es wäre denn, daß wir muthmaßen wollten, es ſey eine ſolche Beſchuldigung mittelbar in einer Acte**) enthalten, welche alle ohne Zuſtim-mung des Parlaments auf Wolle und Leder gelegte Abgaben, „falls es deren etwa geben ſollte,“ aufhebt***).

*) 2 R. II. S. 56.

**) 11. R. II. C. 9.

***) Es wird von den Verfechtern der bürgerlichen Freiheit in der wichtigen Angelegenheit wegen der Auflagen (Howell's State Trials vol. II. p. 443. 507.) zuverſichtlich behauptet, daß ſeit der Thronge-langung Richards II. bis zur Regierung Mariens kein Beiſpiel will-kührlicher Beſteurung der Ein- und Ausfuhr vorgekommen ſey.

Ohne Zweifel war ſeine Schuldloſigkeit in dieſem Puncte die Wirkung der Schwäche, und hätte nicht die Revolution von 1399 ſeinem neu begonnenen Despotismus ein Ende gemacht, ſo würde dies Recht ſeines Volkes gleich allen übrigen vernichtet ſeyn. Ein minder offenkundiges Mittel, die Zuſtimmung der Gemeinen zu umgehen, war die Erpreſſung von Anleihen, bei deren Verweigerung diejenigen, welche keine Zahlung leiſten wollten, durch unaufhörliche Vorladungen vor den geheimen Rath bedrängt wurden. Ueber dieſe Anleihen, die in ſpäteren Zeiten eine nur zu häufige Hülfsquelle willkührlich herrſchender Souveraine wurden, ward zuerſt in einem der früheren Parlamente Richards II. Klage geführt, worauf verfügt ward: daß niemand gezwungen werden ſolle, dem Könige Geld zu leihen*). Wie wenig dies aber beobachtet ward, können wir aus einem im J. 1386 an einige Perſonen in Boſton erlaſſenen ſchriftlichen Befehle ſchließen, des Inhalts: daß ſie Jedermann, deſſen bewegliche und unbewegliche Habe zwanzig Pfund werth ſey, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu denjenigen zweihundert Pfund auferlegen ſollten, welche die Stadt dem König zu leihen verſprochen habe, wobei jedoch die Verſicherung gegeben ward, daß dieſe Summe von den nächſten, durch das Parlament zu bewilligenden Subſidien abgezogen werden ſolle. Unter andern außergewöhnlichen Beſtandtheilen enthielt dies Schreiben auch die Drohung: daß, wer den mit der Erhebung dieſer Anleihe Beauftragten nicht Folge leiſten würde, „Leben, Glieder und Eigenthum verwirkt haben ſolle**).“ Richard erlangte nach ſeinem Triumphe über die Volkspartei gegen das Ende ſeiner Regierung auf dieſem Wege noch große Summen.

Unter den Königen aus dem Hauſe Lancaſter ſcheint weit weniger über Geldhebungen ohne Zuziehung des Parlaments Klage geführt zu ſeyn. Heinrich IV. erlangte vom großen Rathe im J. 1400 eine Beihülfe; allein die obern Stände beſteuerten damals blos ſich ſelbſt; doch ſcheint es, daß auch einige

*) 2 R. II. S. 62. Dieſe Verordnung iſt nicht in das Statutenbuch aufgenommen.

**) Rymer Th. 7. S. 544.

Städte dem Könige nachher eine Contribution entrichteten *). Einige Jahre ſpäter befahl er den Sherifs, die reichſten Männer in ihren Grafſchaften aufzufordern, die vom Parlamente bewilligten Gelder vorzuſchießen. Wenn dies unter irgend einer Androhung geſchah, ſo war es freilich eine Ueberſchreitung der königlichen Rechte, obwohl gemäß dem Herkommen der vorhergehenden Regierung **). Es ward jedoch während der Minderjährigkeit Heinrichs VI. in Hinſicht einer Geldbewilligung ſehr willkührlich verfahren. Das Parlament hatte nämlich eine Abgabe auf eingeführte Waaren als Subſidie bewilligt, und zwar unter gewiſſen Beſchränkungen zu Gunſten der Kaufleute, mit der Verfügung, daß, wenn dieſe Bedingungen von Seiten des Königs nicht erfüllt würden, die Bewilligung als nicht erfolgt angeſehen werden und ohne Wirkung bleiben ſolle ***). Allein im nächſten Parlamentsprotocolle heißt es: „da über die Bewilligung der letzten Subſidie einige Streitigkeiten entſtanden waren, erklärte der Herzog von Bedford nebſt andern im Parlamente verſammelten Lords mit Beirath der Richter und anderer Rechtsgelehrten, daß die erwähnte Subſidie auf alle Fälle zum Nutzen des Königs zu heben ſey, auf welche Art auch die Bewilligung der beſagten Subſidie bedingt ſeyn möchte †).“ Als aber die Gemeinen in jenem Parlamente eine neue Subſidie bewilligten, erneuerten ſie die vorigen Bedingungen, mit dem Beifügen: „daß kein Theil der Gelder zu irgend einem andern Zwecke, als zur Vertheidigung des Königreichs verwandt werden ſolle ††).“

2) Das Recht der Subſidienbewilligung würde ſehr unvollſtändig geweſen ſeyn, hätte es nicht die Befugniß, deren

---

*) Carte Bd. II. S. 640. Sir M. Hale bemerkt, daß er keine Spur von Klagen über ungeſetzliche Auflagen unter den Königen aus dem Hauſe Lancaſter habe auffinden können. Hargrave's Tracts Bd. I. S. 184.

**) Rymer Th. VIII. S. 412 und 488.

***) Rot. Parl. Bd. IV. S. 216.

†) Ebendaſ. S. 301.

††) Ebendaſ. S. 302.

Verwendung zu leiten, im Gefolge gehabt. Dieſer Grundſatz ward, wie wir geſehen haben, während Richards Minderjährigkeit eingeführt und gehörte unter die beſten Ergebniſſe dieſes Zeitraums. Unter der neuen Dynaſtie ward er mit Feſtigkeit aufrecht erhalten. Das Parlament vom 6ten Reg. J. Heinrichs IV. bewilligte zwei Funfzehntel und zwei Zehntel, nebſt einer Abgabe von Häuten und Wolle, mit der Bedingung, daß ſie zur Vertheidigung des Königreichs und zu keinem andern Zweck verwandt werden ſolle, und daß Thomas Lord Furnivar und Sir John Pelham, als vom Parlament zu dieſem Zweck ernannte Kriegsſchatzmeiſter, die beſagte Subſidie heben und den Gemeinen im nächſten Parlament Rechnung davon ablegen, auch für die Verwendung verantwortlich ſeyn ſollten. Wirklich wurden dieſe beiden Schatzmeiſter auf die Ausführung dieſes ihres Auftrages beeidigt *). Eine ähnliche Vorſichtsmaßregel ward in der nächſten Parlamentsſitzung getroffen **).

3) Die Gemeinen machten im 2ten Reg. J. Heinrichs IV. einen kühnen Verſuch, ſich die Abhülfe ihrer Beſchwerden dadurch ſo feſt als möglich zu ſichern, daß ſie den gewöhnlichen Lauf des Parlamentsverfahrens umkehrten. Gewöhnlich wurden ihre Bittſchriften am letzten Tage der Sitzung beantwortet, welches aller weiteren Erörterung derſelben ein Ende machte, und die Bittſteller verhinderte, die Abhülfe ihrer Beſchwerden zur unerläßlichen Bedingung der Subſidienbewilligung zu machen. Jetzt verlangten ſie, daß die Antwort erfolgen ſolle, bevor ſie Subſidien bewilligten. Dies Verlangen war einer der Artikel, welche die von Richard II. zur Beantwortung ſeiner oben erwähnten Rechtsfragen ernannten Richter für Hochverrath erklärt hatten. Heinrich war nicht geneigt, zu einer Bewilligung, welche factiſch das hauptſächlichſte Hinderniß der überwiegenden Einwirkung des Parlaments aus dem Wege geräumt haben würde. Anfangs erklärte er: er wolle ſich mit den Lords berathen und ihrem Gutachten zufolge antworten. Am letzten Tage der Sitzung erhiel-

*) Bd. III. S. 546.

**) S. 568.

ten die Gemeinen vom Könige die Antwort: „es ſey zur Zeit ſeiner Vorfahren nie herkömmlich geweſen, daß ſämtliche Bittſchriften der Gemeinen hätten beantwortet ſeyn müſſen, bevor ſie alle ihre Geſchäfte im Parlamente, ſey es an Geldbewilligungen oder in anderer Hinſicht, beendigt hätten; daher der König die wohl hergebrachten Gebräuche alter Zeiten nicht ändern wolle *).“

Ungeachtet der richtigen Begriffe, welche jene Parlamente in Hinſicht ihrer Gewalt über öffentliche Gelder durchgängig gehabt zu haben ſcheinen, befolgte dennoch das 3te Parlament unter der Regieruag Heinrichs V. ein Beiſpiel aus den ſchlechteſten Zeiten Richards II., indem es dem Könige auf ſeine Lebenszeit eine Abgabe auf Wolle und Leder bewilligte**). Dies hatte Heinrich IV., wie uns ein Geſchichtſchreiber erzählt***), vergebens zu erlangen geſtrebt; allein die Einnahme von Harfleur berauſchte die Engländer in neuen Träumen von Eroberungen in Frankreich, welchen ihre geſunde Vernunft und die Eiferſucht auf die Erhaltung ihrer Verfaſſung zu widerſtehen nicht Feſtigkeit genug hatten. Durch die unaufhörlichen Kriegskoſten ward jedoch dieſe Bewilligung minder gefahrvoll, als in ruhigen Zeiten der Fall geweſen ſeyn würde. Heinrich V. berief, wie ſein Vater, faſt in jedem Jahre ſeiner Regierung ein Parlament.

4) Seit langer Zeit ward es unbeſtritten, daß die geſetzgebende Gewalt aus dem Könige, den Lords und den Gemeinen beſtehe, oder um genauer zu reden, daß der König ohne Zuſtimmung des Parlaments weder Geſetze geben, noch abſchaffen könne. Aber dieſe Fundamentalmaxime blieb immer noch häufig unausgeführt durch Umgehung oder Gewaltthat, welche zu verhindern, ungeachtet aller Proteſtationen gegen ſo ungeſetzliches Verfahren, eine ſehr ſchwierige Aufgabe war. Der König übte zu Zeiten die Macht, die Beobachtung eines Statuts einſtweilen zu hemmen; ſo ward im 9ten Reg. Jahre Richards II. der

*) Rot. Parl. Bd. III. S. 458.

**) Ebendaſ. Bd. IV. S. 63.

***) Walsingham S. 379.

Antrag, daß alle Statuten beſtätigt werden möchten, zwar bewilligt, jedoch mit Ausnahme eines im letzten Parlamente erlaſſenen Statuts, welches den Richtern verbot, Belohnungen anzunehmen, und in Rechtsſachen, welche den König als Partei beträfen, Urtheilsſprüche zu erlaſſen; „dies Statut," erklärte der König, „ſey zu ſtrenge und bedürfe näherer Erklärung; er wolle daher, daß es ohne Wirkung bleiben ſolle, bis eine ſolche Erklärung im Parlamente erfolgt ſey *)." Die Beſorgniſſe, welche dies anmaßliche Recht, Verordnungen außer Wirkung zu ſetzen, und die Ueberzeugung von der Geſetzwidrigkeit deſſelben erregte, zeigte ſich deutlich in den vorſichtigen Ausdrücken, worin die Gemeinen in einem der Parlamente unter Richards Regierung dem Könige zwar geſtatten, in dem „Statut der Proviſoren" die ihm zweckmäßig ſcheinenden Ermäßigungen zu treffen; jedoch ſo, daß das beſagte Statut nicht dadurch aufgehoben werde, auch den Gemeinen freiſtehe, ſolches im nächſten Parlamente ganz wieder herzuſtellen und die getroffenen Abänderungen zu verwerfen, wobei ſie ſich vorbehalten, „daß dieſe bedingte Ermächtigung, die eine Neuerung, und nie zuvor ertheilt ſey, nicht zur Folge gezogen werden, auch dieſe Proteſtation in das Tagebuch des Parlaments eingetragen werden ſolle **)." Eine unter Heinrich IV. im Parlamente eingereichte Bittſchrift wegen Beſchränkung der Zahl der Sachwalter und wegen Ausſchließung der Inrotulanten und Protonotarien von der Anwaldspraxis ward zwar in Hinſicht des erſten Puncts bewilligt; allein es findet ſich am Rande des Protocolls die Bemerkung: daß der König mit Zuziehung ſeines geheimen Rathes die Vollziehung dieſer Maßregel ausgeſetzt habe ***).

Das Dispenſationsrecht, ausgeübt zu Gunſten einzelner Individuen, iſt von ganz anderer Beſchaffenheit, als jene allge-

---

*) S. 210. Ruffhead bemerkt in der Note zu dieſem Statut, (8 R. II. C. 3.) daß es wieder aufgehoben ſey, ohne jedoch anzuführen, auf welche Weiſe.

**) 15 Rich. II. S. 285. M. ſ. auch 16 R. II. S. 301., wo die nämliche Ermächtigung unter Heinrich IV. vom Parlament erneuert wird.

***) 13 H. IV. S. 643.

meine Hemmung der Wirkſamkeit von Statuten; allein auch jene ſchwächte mittelbar die Souverainität der geſetzgebenden Gewalt. Das individuelle Dispenſationsrecht ward unter allen Regierungen der Plantagenets ausgeübt, und ſelbſt anerkannt. Im 1ſten Reg. Jahre Heinrichs V. baten die Gemeinen: daß das Statut wegen Vertreibung der Ausländer aus dem Königreiche in Ausführung gebracht werden möchte. Der König bewilligte dies, mit Vorbehalt ſeiner königlichen Vorrechte und namentlich des Rechtes, von jenem Statut zu dispenſiren, ſo oft es ihm gefiele; worauf die Gemeinen erwiderten, „daß ihre Meinung nie anders geweſen, auch mit Gottes Hülfe nie anders ſeyn ſolle." In der nämlichen Zeit bat ein gewiſſer Rees ap Thomas den König: das Statut, welches den Einwohnern von Wallis verbietet, Ländereien in England, und den Engländern, Städte in Wallis zu kaufen, entweder zu ermäßigen, oder ihn davon zu dispenſiren, welches der König bewilligte. In dem nämlichen Parlamente baten die Gemeinen: daß niemanden gegen die Vorſchrift des „Statuts der Proviſoren" Schutz oder Dispenſation verliehen werden möge, mit Vorbehalt des königlichen Vorrechts; worauf der König mit Umgehung aller Anſpielung auf ſein Dispenſationsrecht blos antwortete: „die Statuten ſollen befolgt werden*)."

Es iſt oben bei der Darſtellung der Regierungsperiode Eduards III. bemerkt worden, daß durch die Sitte, den Richtern die Sorge zu überlaſſen, nach der Auflöſung der Parlamente aus der Zuſammenhaltung der Bittſchriften mit den darauf ertheilten Antworten Statuten zu entwerfen, Gelegenheit zur verfälſchten Ausführung der Abſichten der geſetzgebenden Macht gegeben wurde, die man nur gar zu oft benutzte. In den folgenden Regierungsperioden kamen von dieſer Betrügerei einige merkwürdige Beiſpiele vor.

So ward im 5ten Reg. Jahre Richards II. in das Parlamentsprotocoll eine Verordnung eingerückt, wodurch die Sherifs der Grafſchaften ermächtigt wurden, diejenigen, welche Ketzereien

---

*) Rot. Parl. Bd. V. 4 Henr. V. S. 6 und 9.

predigten, nebſt ihren Anhängern in Verhaft zu nehmen und ſie gefangen zu halten, bis ſie ſich vor der Kirche gerechtfertigt haben würden. Dieſe Verordnung ward unter die in jenem Jahre erlaſſenen Statuten aufgenommen; doch wird der Zuſtimmung der Lords und der Gemeinen nicht erwähnt. Im nächſten Parlament brachten die Gemeinen jene Verordnung noch einmal zum Vortrag, mit der Erklärung, daß ſie nie von ihnen bewilligt ſey, ſondern dasjenige, was in Hinſicht dieſes Gegenſtandes vorgeſchlagen worden, ihre Zuſtimmung nicht erhalten habe (d. h. meines Erachtens ſo viel, als daß es von ihnen verworfen ſey); zugleich baten ſie: „daß dies Statut für null und nichtig erklärt werde; denn es ſey nie ihre Abſicht geweſen, ſich oder ihre Nachkommen von den Biſchöfen abhängiger zu machen, als ihre Vorältern in alten Zeiten geweſen wären.“ Der König ertheilte auf dieſe Bittſchrift eine bewilligende Antwort. Nichts deſtoweniger blieb das vorgebliche Statut unverändert, und hat noch jetzt ſeinen Platz unter ~~unter~~ unſern Geſetzen*); nur durch Nichtgebrauch und Folgerung aus andern weit ſpäteren Geſetzen iſt es abgeſchafft. Dieſe löbliche Abneigung der Gemeinen, ſich von der Geiſtlichkeit Ketten ſchmieden zu laſſen, brachte dem Anſchein nach eine ähnliche Verletzung ihres Geſetzgebungsrechts unter der nächſtfolgenden Regierung hervor. Das im 2ten Reg. Jahre Heinrichs IV. erlaſſene Statut gegen Ketzereien iſt keinesweges auf eine Bitte der Gemeinen, ſondern lediglich auf einen Antrag der Kleriſei gegründet. Es heißt im Eingange: es ſey erlaſſen mit Zuſtimmung der Gemeinen; allein das Unterhaus wird im Parlamentsprotocolle nicht erwähnt, obwohl im Statut angeführt wird, daß die Gemeinen ſich mit dem Antrage der

---

*) 5 R. II. stat. 2. c. 5.; Rot. Parl. 6 R. II. S. 141. Ruffhead hat in ſeiner Vorrede zu den Statuten, und Prynne in der Vorrede zu Cotton's Abridgement of the Records einige Fälle angeführt, wo die Gemeinen verſuchten, dieſen unrechtlichen Umtrieben Schranken zu ſetzen. Die Acte 13 Rich. II. stat. I. c. 15., worin verordnet wird: daß die königlichen Schlöſſer und Gefängniſſe, die von den Gemeinheiten der anſtoßenden Grafſchaften getrennt worden, wieder mit denſelben vereinigt werden ſollten, gründet ſich auf keine in den Parlamentstagebüchern eingetragene Bittſchrift; und wahrſcheinlich ließen ſich bei näherer Unterſuchung noch mehrere eben ſo widerrechtliche Ausfertigungen entdecken.

Geiſtlichkeit vereinigt hätten *). Sowohl die Bittſchrift als das Statut ſind in lateiniſcher Sprache abgefaßt, welches mit den Geſetzen jener Zeit gewöhnlich nicht der Fall war. In einer der nachherigen Bittſchriften der Gemeinen wird erwähnt: „daß jenes im zweiten Jahre der Regierung des Königs erlaſſene Statut auf den Antrag der Prälaten und der Geiſtlichkeit ergangen ſey," welches die Vermuthung beſtätigt, daß es nie die regelmäßige Zuſtimmung des Parlaments erlangt habe **). Die Stimmung der Gemeinen während dieſer ganzen Regierung war der Kirche beſonders abgeneigt, und es würde ſchwerlich möglich geweſen ſeyn, ihre Zuſtimmung zu einem ſolchen Strafgeſetze gegen Ketzerei zu erlangen. Im Gegentheil ſcheinen mehrere ihrer Bittſchriften mittelbar dahin gerichtet zu ſeyn, die Wirkſamkeit deſſelben zu ſchwächen ***).

Dieſen Eingriffen in die weſentlichſten Rechte widerſtanden die Gemeinen auf mancherlei Wegen, je nachdem ſie es vermochten. Im 5ten Reg. Jahre Richards II. verlangten ſie von den Lords, daß ſie ihnen die Einſicht einer gewiſſen Verordnung, bevor ſie einregiſtrirt würde, verſtatten ſollten †). Zu einer andern Zeit bewirkten ſie, daß ſowohl einige ihrer Mitglie-

---

*) Es war jedoch über den nämlichen Gegenſtand von den Gemeinen eine Bittſchrift eingereicht worden, die jedoch in ganz allgemeinen Ausdrücken abgefaßt war, und wahrſcheinlich hat man hierauf argliſtigerweiſe ihre vorgebliche Zuſtimmung zu jenem verabſcheuungswürdigen Statut gebaut.

**) S. 626.

***) Es findet ſich eine bemerkenswerthe Bittſchrift vom 8ten Reg. Jahre Heinrichs IV., die dem Anſcheine nach gegen die Lollards gerichtet iſt, im Grunde aber, wie ich argwohne, den Zweck hat, ſie zu begünſtigen. Es wird in derſelben darauf angetragen, diejenigen, welche gegen den catholiſchen Glauben oder die Sacramente predigen, bis zur nächſten Parlamentsſitzung ins Gefängniß zu ſetzen, alsdann ſie „vom Könige und den Pairs des Reichs ihr Urtheil empfangen ſollen." Dies ſcheint mittelbar das Statut vom 2ten Reg. Jahre Heinrichs IV. nebſt der geiſtl. Cognition über Ketzereien und der auf dieſelben geſetzten Strafe des Scheiterhauſens aufzuheben. (Rot. Parl. S. 583 u. 626.) Der Antrag ward ausdrücklich genehmigt; daß er aber nicht in Form eines Statuts in die Parlamensprotocolle eingetragen ward, geſchah vermuthlich auf Antrieb der Cleriſei.

†) Rot. Parl. Bd. III. S. 102.

der, als auch mehrere Pairs bei der Beglaubigung des Parlamentsprotocolls gegenwärtig ſeyn mußten. Endlich ſprachen ſie ihre Meinung deutlich aus in einer denkwürdigen Bittſchrift, die außer ihrer innern Wichtigkeit deswegen merkwürdig iſt, weil ſich damals das Haus der Gemeinen zum erſtenmale der Engliſchen Sprache bediente. Sie war folgenden weſentlichen Inhalts:

„Souverainer Herr! Eure demüthigen und treuen Unterthanen, erſchienen als Stellvertreter der Gemeinen Eures Landes, ſtellen vor: daß, da ſie von jeher das Recht hatten, daß ohne ihre Zuſtimmung weder ein Statut erlaſſen, noch ein Geſetz gegeben werden durfte; ferner in Erwägung, daß die Gemeinen Eures Landes, welche Mitglieder Eures Parlaments ſind und ſtets geweſen ſind, nicht nur in der Eigenſchaft als Supplicanten, ſondern auch als Stimmgebende erſcheinen, ſie daher auch nach dieſem Allen verlangen dürfen, daß auf ihre ſchriftlich eingereichten, oder durch ihren Sprecher mündlich vorgetragenen Beſchwerden weder ein anderes Geſetz oder Statut, als das erbetene erlaſſen, noch auch das erlaſſene durch Zuſätze, Auslaſſungen oder Ausdrücke, welche den Sinn der in Antrag gebrachten Verfügungen entſtellen, ohne Zuſtimmung der Gemeinen verändert werde. Sie wiſſen ſich übrigens zu beſcheiden, daß, wenn es ihnen gleich frei ſteht, zwei, drei oder ſo viele Gegenſtände, als ihnen zweckmäßig ſcheint, von Euch, Souverainer Herr, zu erbitten, Ihr vermöge Eurer hohen königlichen Rechte die Befugniß habt, diejenigen Anträge, welche Euch genehm ſind, zu bewilligen und die übrigen zu verwerfen.“

„Der König genehmigt aus beſonderer Gnade,“ ſo lautet die Reſolution, „daß in Zukunft auf die Anträge ſeiner Gemeinen keine dem Sinne derſelben zuwider laufende Verordnungen erlaſſen werden ſollen, wodurch ſie ohne ihre Zuſtimmung verbindlich gemacht werden könnten, jedoch mit Vorbehalt ſeines königlichen Rechts, die Anträge ſeiner Gemeinen nach ſeinem Gutdünken zu bewilligen oder zu verwerfen *).“ So vollſtän-

*) Rot. Parl. Bd. IV. S. 22. Sonderbar iſts, daß die Verfaſ-

dig auch dieſe Zuſtimmung zu obiger wichtigen Bittſchrift iſt, ſo finden wir doch unter den Statuten keine Spur der einen oder der andern; und die ganze Verhandlung wird von denjenigen Geſchichtſchreibern, die unſere amtlichen Originalurkunden nicht eingeſehen haben, mit Stillſchweigen übergangen. Wenn die Sammler der Statuten fähig waren, eben diejenige Verfügung von derſelben auszuſchließen, welche den Zweck hatte, ihren betrügeriſchen Umtrieben Schranken zu ſetzen, ſo war es vergebens, auf Abhülfe zu hoffen, ohne das in dieſer Hinſicht eingeführte Herkommen abzuändern; und in der That, wenn keine Abſicht obwaltete, das Protocoll zu verfälſchen, wie war es möglich, Statuten zu entwerfen, die doch wahre Handlungen der geſamten geſetzgebenden Macht ſeyn ſollten, ſo lange der König fortfuhr, Bittſchriften theilweiſe zu bewilligen und hierauf neue Verfügungen zu gründen? Dies war immer noch der Fall, bis endlich die Gemeinen, um ſich gegen dieſe Eingriffe zu ſichern, ein wirkſames Mittel ausfindig machten, welches bis auf den heutigen Tag unverändert Beſtand gehabt hat. Dies war die Einleitung zur Einführung vollſtändiger Statuten unter dem Namen Bills, anſtatt der alten Bittſchriften; und da dieſe die königliche Zuſtimmung und die vollſtändige Form eines Geſetzes im Voraus befaßten, ſo ward es, obwohl nicht gleich anfangs, feſtes Princip, daß der König ſie unverändert genehmigen oder verwerfen mußte. Dieſe Umwandlung, welche auf den Character unſerer Conſtitution eine außerordentlich Wirkung hervorbrachte, ward allmählig eingeführt unter der Regierung Heinrichs VI. *).

ſer der Parlamentsgeſchichte ſagen, das Protocoll dieſer Parlamentsſitzung ſey verloren gegangen, und daß ſie daher dieſe wichtige Bittſchrift gänzlich auslaſſen. An ihrer Statt geben ſie nach ihrer Weiſe unerhebliche Reden aus Holingsheds Werke, die gewiß nicht ächt ſind, und wenn ſie es wären, keinen Werth haben würden.

*) Die Abweichungen jedes Statuts, ſo wie ſie jetzt im Druck erſchienen ſind, von dem weſentlichen Inhalte oder der Form des Parlamentsprotocolls ſind in Cotton's Abridgement angemerkt. Es ſcheint der Mühe werth zu ſeyn, die Vorrede zu Ruffheads Ausgabe der Statuten, wo der Gegenſtand ausführlich abgehandelt iſt, zu Rathe zu ziehen. Vielleicht läßt ſich die dreifache Unterabtheilung unſerer geſetzgebenden Gewalt von dieſer Neuerung herſchreiben. Denn da ſich un-

Seit den erſten Regierungsjahren Heinrichs V., — aber meines Erachtens nicht früher, — begannen die Gemeinen ſich um die von Individuen an die Lords oder an den geheimen Rath gerichteten Bittſchriften zu bekümmern. Die Art und Weiſe der Jurisdictionsrechte des letzteren wird weiter unten vollſtändiger abgehandelt werden; hier bedarf es blos der Erwähnung, daß viele Bittſchriften, die vorzugsweiſe an dieſe Behörde gerichtet wurden, von der Art waren, daß ſie nicht ohne Ueberſchreitung der Grenzen des Geſetzes gewährt werden konnten. Es waren daher ſchon längſt von den Gemeinen Beſorgniſſe über die Eingriffe des königlichen geheimen Rathes geäußert worden; und da ſie ihre Gegenvorſtellungen unwirkſam fanden, trafen ſie Maßregeln, ſolchen Uſurpationen geſetzgebender Gewalt dadurch vorzubeugen, daß ſie die Gewohnheit einführten, den Reſolutionen auf Privatgeſuche dem Befinden nach ihre Zuſtimmung zu geben. Seitdem wurden dieſe Privatgeſuche durch die Gemeinen vorgelegt, und in ſehr vielen Fällen ward in der Form von Statuten, mit ausdrücklicher Zuſtimmung aller Theile der geſetzgebenden Macht, auf dieſelben verfügt. Dies war der Urſprung der ſogenannten Privatbills, die den größten Theil der Parlamentsprotocolle unter Heinrich V. und VI. einnehmen. Einmal machten die Gemeinen einen unwirkſamen Verſuch, ihre Zuſtimmung zur Verfügung auf ſämtliche, dem königlichen Rathe im Parlamente vorgelegte Bittſchriften ausdrücklich zum geſetzlichen Erforderniß erklären zu laſſen, wenn ich anders den

möglich läugnen läßt, daß, ſo lange der König ein Statut, gegründet auf eine bloße Bittſchrift, verkündigte, er ſelbſt der wahre Geſetzgeber war, ſo muß man meines Erachtens ebenfalls zugeben, daß, ungeachtet des formellen Einganges unſerer Statuten, Geſetze, welche in eines der Parlamentshäuſer in vollſtändiger Form eingebracht werden und zuerſt die Zuſtimmung der Lords und Gemeinen, und endlich die des Königs erhalten, der nicht die Macht hat, ſie zu ermäßigen, von der Zuſammenwirkung aller drei Behörden ausgehen und von derſelben ihre Wirkſamkeit herleiten. Zwar hieß es ſchon weit früher, „que le ley de la terre est fait en parlement par le roi, et les seigneurs espirituels et temporels et toute la communauté du royaume. (Rot. Parl.) Allein dieſe Erklärung geſchah in der leidenſchaftlichen Parlamentsſitzung vom 11ten Reg. J. Richards II., deren verfaſſungsmäßige Autorität eben nicht zu rühmen iſt.

dunklen Sinn des vielleicht an dieſer Stelle verſtümmelten oder verfälſchten Parlamentsprotocolls richtig auslege*).

5) Hätte die Macht der Gemeinen ihren Grund lediglich in der Schwäche der Krone gehabt, ſo ſollte man ſchließen, daß eine ſo läſtige Einmiſchung in die Staatsverwaltung, als der junge, frivole Richard ſich gefallen laſſen mußte, von ſeinem erfahrnen Nachfolger ſehr ernſtlich zurückgewieſen ſeyn würde. Aber im Gegentheil, Richards Schatten würde gefrohlockt haben, ſeinem Todfeinde vom Parlamente eine eben ſo ſtrenge Behandlung zu Theil werden zu ſehen, als er ſelbſt erfahren hatte. Nach wenigen Jahren ward Heinrichs Regierung äußerſt unpopulär. Vielleicht trug ſeine Veruneinigung mit dem großen Hauſe Percy, welches ihn auf den Thron erhoben hatte und wofür das Volk gerechte Vorliebe hegte, zu dieſer Entfremdung ſeiner Zuneigung das meiſte bei**). Die Gemeinen verlangten im 5ten Jahre ſeiner Regierung die Entfernung gewiſſer Perſonen vom Hofe; auch die Lords ſtimmten in ſo weit in dieſen Antrag ein, daß vier dieſer Perſonen, von denen einer des Königs Beichtvater war, von ihren Stellen entfernt werden ſollten. Heinrich erſchien hierauf perſönlich im Parlament, und entſchuldigte dieſe vier Perſonen, mit der Bemerkung, daß ihm kein beſonderer Grund bekannt ſey, weshalb ſie ihrer Stellen entſetzt zu werden verdienten; doch fügte er hinzu: „was die Lords und Gemeinen anordneten, werde zu ſeinem und ſeines Königreichs Beſten ſeyn und ſein dringendes Verlangen, ihren Wünſchen nachzukommen, veranlaſſe ihn, ihren Antrag zu genehmigen." Wirklich befahl er jenen Perſonen, ſeinen Palaſt zu verlaſſen, und erklärte überdies: „er würde gegen jede andere Perſon aus ſeiner perſönlichen Umgebung, die ſich die Abneigung ſeines Volks zuziehen würde, eben ſo verfahren***)." In der nämlichen Sitzung erhielt der Erzbiſchof von Canterbury Befehl, den

---

*) 8 Heinr. V. Bd. IV. S. 127.

**) Das Haus der Gemeinen dankte dem Könige, daß er dem Herzog von Northumberland, den er, wie es ſich zeigte, mit Grund beargwohnen konnte, Verzeihung ertheilte. (5 Heinr. IV. S. 525.)

***) 5 Heinr. IV. S. 525.

Lords des Königs Abſichten in Hinſicht ſeiner Staatsverwaltung zu erklären. Der König gab zu, daß einiges Mißbenehmen an ſeinem Hofe und in ſeiner Hofhaltung ſtatt gefunden habe, und „da es ſein Wunſch ſey, ſich dem Willen Gottes und den Landesgeſetzen zu fügen, verſichere er, daß er in Zukunft durch keine unter ſeinem Signet oder Privatſiegel erlaſſene Schreiben in den Lauf der Geſetze eingreifen, auch ſeine Hofhaltung in Ordnung halten wolle, ſo daß jedermann ſeine Bezahlung erhalten ſolle; zugleich erklärte er, daß die von den Gemeinen zum Zwecke des Krieges bewilligten Summen durch eigene vom Parlamente hiezu ernannte Schatzmeiſter gehoben, und zu keinem andern Zwecke, ausgenommen im Fall einer Empörung, verausgabt werden ſollten.“ In Gemäßheit des Antrags der Gemeinen ernannte er die Mitglieder ſeines geheimen Raths, und das nämliche that er zwei Jahre ſpäter, jedoch mit einiger Abänderung in der Wahl der benannten Perſonen; aber auch die an deren Statt ernannten ſcheinen den Beifall der Gemeinen gehabt zu haben; denn im 7ten Reg. Jahre Heinrichs IV. ward eine Subſidie bewilligt, wobei unter andern Bewegungsgründen des großen Vertrauens gedacht wird, welches die Gemeinen in die neulich ernannten Lords ſetzten, und von deren künftigem ſteten Beirath eine beſſere Staatsverwaltung, als bisher ſtatt gefunden habe, zu erwarten ſey*).“

Im 6ſten Regier. Jahre Heinrichs nahm das Parlament, welches Sir E. Coke als ungelehrt verſpottet, weil kein einziger Rechtsgelehrter Mitglied deſſelben war, mehrere frühere königliche Verleihungen zurück, und verbot jede Veräußerung alterthümlicher Erbſtücke der Krone ohne Bewilligung des Parlaments; dies geſchah, um die den Gemeinen aufzuerlegenden Abgaben zu mindern und den König in den Stand zu ſetzen, „daß er von dem Seinigen leben könne**).“ Dies war ein allgemein beliebter, obwohl ſehr ſchimäriſcher Plan. In einem ſpäteren Parlamente ward gebeten, der König möge das Gutachten ſeines

*) Rot. Parl. Bd. III. S. 529, 568 und 573.

**) S. 547.

geheimen Raths einhohlen, wie er ſich auf ſeine eigenthümlichen Einkünfte beſchränken könne. Der König antwortete, er wolle ſich dieſem Antrage willig fügen, ſo bald es in ſeiner Macht ſtehen würde *).

Aber kein Parlament erreichte an Anzahl und Kühnheit ſeiner Forderungen das vom 8ten Regier. Jahre Heinrichs IV. Die Gemeinen legten ein und dreißig Artikel vor, von denen der König, ſo ſtrenge er auch auf die Aufrechthaltung ſeiner königlichen Vorrechte drang, keinen zu verwerfen wagte. Man verlangte nämlich, er möge ſechzehn Räthe ernennen, durch deren Beirath er ſich einzig leiten laſſen ſolle, und deren keiner, ohne eines Dienſtvergehens überführt zu ſeyn, entlaſſen werden dürfe. Der Canzler ſolle keinen den Geſetzen zuwider laufenden Verleihungen und andern in dieſe Categorie gehörigen Ausfertigungen das Siegel beidrucken. Jeder Hofbeamte, der die Gemüther des Königs oder der Königin gegen ihre Unterthanen aufreizen, und deſſen geſetzlich überführt werden würde, ſolle ſein Amt verlieren und einer Geldſtrafe unterworfen ſeyn. Des Königs regelmäßige Einkünfte ſollten ganz ſeiner Hofhaltung und der Bezahlung ſeiner Schulden gewidmet, keine Gnadenverleihungen aus denſelben bewilligt und keine Verſchleuderungen verziehen werden. Der König ſolle „nach dem Beiſpiele anderer chriſtlichen Fürſten" zwei Tage in der Woche zu Annahme von Bittſchriften beſtimmen, „da es eben ſo ehrenvoll, als nothwendig ſey, ſeine Unterthanen mit ihren Anliegen zu hören." Keinem Juſtiz-, Finanz- oder Hofbeamten ſolle ſeine Stelle auf Lebenszeit oder auf gewiſſe Jahre geſichert werden. Es dürfe kein Hofbeamter dem Könige zu einer Zeit, wo der geheime Rath keine Sitzungen halte, eine Bittſchrift überreichen. Der geheime Rath dürfe nichts entſcheiden, was nach gemeinen Rechten zu beurtheilen ſey, wofern es nicht aus billigen Gründen und mit Zuſtimmungen der Richter geſchähe. Uebrigens wurden die wegen Regulirung der Naturallieferungen erlaſſenen Statuten beſtätigt, Mißbräuche mancher Art im geheimen Rathe und den Juſtiz-

*) 13 H. IV. S. 624.

höfen aufgezählt und unterſagt, die Erwählung der von den Grafſchaften abzuordnenden Ritter geregelt, und die Mitglieder des geheimen Raths, ſo wie die übrigen hohen Staatsbeamten beeidigt, das gemeine Recht und ſämtliche Statuten, insbeſondere das nach Maßgabe der bevorſtehenden Anträge erlaſſene, zu beobachten.

Es muß jedem Leſer auffallen, daß dieſe Verfügungen ſchon an ſich ſelbſt ein herrliches Gebäude conſtitutioneller Freiheit bildeten, und vielleicht der unter Carl I. durchgeſetzten petition of right nicht nachſtanden. Wir können die Unterwerfung Heinrichs unter Bedingungen, die dem königlichen Anſehen weit mehr Eintrag thaten, als diejenigen, welche Richarden auferlegt wurden, um deswillen nicht erklären, weil wir die geheime Politik ſeiner Regierung nur ſehr unvollkommen kennen. Gegen das Ende derſelben zeigte er größere Kraft. Als der Sprecher, Sir Thomas Chaucer, die gewöhnliche Bitte um Sprechfreiheit vorausgeſchickt hatte, antwortete der König: er möge ſprechen, wie andere zu den Zeiten ſeiner (Heinrichs) und ſeiner eigenen Vorfahren gethan hätten, aber nicht anders; denn er wolle keine Neuerungen, ſondern verlange eben ſo ſehr, als irgend einer ſeiner Vorfahren, freie Hand zu haben. Einige Zeit hernach ſandte er den Gemeinen eine Botſchaft mit einer Beſchwerde über ein im letzten Parlamente erlaſſenes Geſetz, wodurch ſeine Freiheiten und Vorrechte gekränkt worden, und zu deſſen Wiederaufhebung er ihre Zuſtimmung erbat; dieſe ertheilten die Gemeinen, und empfingen dafür den Dank des Königs, der ſeinerſeits erklärte, er wolle eben ſo große Freiheiten und Vorrechte genießen, als irgend einer ſeiner Vorfahren. Es erhellet nicht, was eigentlich der beſondere Gegenſtand dieſer Beſchwerde war; aber im vorhergehenden Parlamente hatte ſich der nämliche Geiſt des Widerſpruchs gezeigt, der bei vorhergehenden Gelegenheiten an den Tag gelegt war. Die Gemeinen wurden jedoch aus Gründen, die wir nicht erklären können, von einer großen Bangigkeit ergriffen. Vor ihrer Auflöſung baten ſie den König, er möge, da er, dem Vernehmen nach, ſich von einigen ſeiner Unterthanen in dieſem und dem vorigen Parlamente beleidigt fände, offen

erklären, daß er ſie ſämtlich für loyale Unterthanen halte. Heinrich bewilligte dies „aus beſonderer Gnade;" und in Hinſicht heimiſcher Kämpfe war das Ende ſeiner Regierung ſiegreicher, als der Lauf derſelben *).

Eine Macht, die für übel erworben gehalten wird, ruht auf ſchwachen Stützen; und mit Recht hat man Heinrichs IV. Beiſpiele angeführt, zum Beweiſe, daß, wo des Herrſchers Regierungsrechte ſchlecht begründet ſind, die öffentliche Freiheit blühet. Keiner unſerer Könige ſcheint weniger beliebt geweſen zu ſeyn, und in der That hatte er wenig Anſprüche auf Zuneigung. Was man aber dem regierenden Fürſten verweigerte, ſchenkte man im vollen Maße ſeinem Thronerben. Die Tugenden des Prinzen von Wallis wurden faſt um die Wette geprieſen von jenen Parlamenten, die ſeinen Vater mit vieler Rauhheit behandelten **); und die amtlichen Nachrichten laſſen vermuthen, daß einige frühere Scenen jugendlichen Muthwillens und Lärmens von den gemeinen Seelen unſerer Chronikenſchreiber ſehr übertrieben dargeſtellt ſind. Es läßt ſich wenigſtens kaum begreifen, daß ein Prinz, der drei Jahre lang beſchäftigt war, den gefährlichen Aufſtand von Glendour zu dämpfen, und der in den letzten Zeiten der Regierung ſeines Vaters im geheimen Rathe den Vorſitz führte, dergeſtalt in niedrige Schwelgerei verſunken geweſen ſeyn ſollte, wie der allgemeine Ruf ihn darſtellt ***). So viel iſt gewiß, daß er ſein ganzes Leben hindurch beliebt war, wie ein Mann von ſo unerſchrockenem, leutſeligem und edelmüthigem Character verdiente; dieſe in Hinſicht ſeiner herrſchenden Geſinnungen wurden bis zur Bewunderung geſteigert durch Erfolge, noch raſcher und glänzender, als die Eduards III. Während ſeiner Regierung zeigt ſich kaum eine Spur der Unzufriedenheit im Parlamente; — ein ſehr ehrenvoller Umſtand,

*) 13 Heinr. IV. S. 648. 658.

**) Rot. Parl. Bd. III. S. 549. 568. 574. 611.

***) Dieſe Stelle ſchrieb ich, bevor ich wußte, daß die nämliche Meinung von Hrn. Lüders in einem ſeiner treflichen Verſuche über verſchiedene Gegenſtände der Verfaſſungsgeſchichte mit vieler Sachkunde behauptet iſt.

mögen wir ihn der Gerechtigkeit ſeiner Staatsverwaltung, oder der Zuneigung ſeines Volks beimeſſen. Vielleicht laſſen ſich zwei Ausnahmen, die jedoch in Hinſicht ihrer Tendenz nur für eine gelten können, hievon anführen; die erſte war eine an den, als damaligen Reichsverweſer von England, das Parlament haltenden Herzog von Gloceſter gerichtete Bittſchrift: daß er den König und die Königin bewegen möge, baldmöglichſt zur Erleichterung und zum Wohl ihrer Gemeinen zurück zu kehren*); die zweite war eine Bitte, daß die Bittſchriften der Gemeinen nicht dem Könige übers Meer zugeſandt, ſondern „innerhalb des Königreichs England während dieſes Parlaments gänzlich erledigt werden möchten;" und daß dieſe Verfügung in allen künftigen, in England zu haltenden Parlamenten in Kräften bleiben möge**). Dieſe Bitte, deren Erfüllung der Reichsverweſer ablehnte, entſprang ſichtlich aus der durch den Tractat von Troyes in den Gemüthern erregten Beſorgniß, daß England eine Provinz der Franzöſiſchen Krone werden möchte, welches die Gemeinen veranlaßte, eine Erneuerung des Statuts Eduards III., enthaltend die Unabhängigkeitserklärung Englands, zu bewirken***).

Wir haben oben geſehen, daß ſelbſt Eduard III. ſein Parlament über die Zweckmäßigkeit einer Friedensunterhandlung zu Rathe zog, obwohl damals die Gemeinen noch nicht dreiſt genug waren, ihm ihren Rath zu ertheilen. Unter Richards II. Regierung beantworteten ſie eine ähnliche Aufforderung mit etwas mehr Zuverſicht dahin: „die Gefahren ſeyen auf beiden Seiten ſo groß, daß ſie keine entſchiedene Meinung darüber abzugeben wagten; es würde jedoch ein ehrenvoller Friede ihnen zur größten Erleichterung gereichen;" am Schluſſe äußerten ſie die Hoffnung, der König werde ſich nicht verbindlich machen, wegen Calais oder der eroberten Lande den Huldigungseid zu leiſten †). Das Parlament vom 10ten Jahre ſeiner Regierung ward aus-

---

*) 8 Heinr. V. Bd. IV. S. 125.

**) S. 128.

***) S. 130.

†) 7 Richard II. Bd. III. S. 170.

drücklich zu dem Zweck zuſammenberufen, um über des Königs beabſichtigte Unternehmung jenſeit des Meeres zu berathſchlagen, nachdem zuvor ein in Oxford zuſammenberufener großer Rath erklärt hatte, er ſey nicht befugt, ohne Zuſtimmung des Parlaments zu dieſer Maßregel ſeine Beiſtimmung zu geben*). Einige Jahre nachher verweigerten die Gemeinen bei einer ähnlichen Rathfragung ganz und gar, ihre Meinung zu ſagen**). Hingegen bekräftigten ſie in der Folge das Bündniß Heinrichs V. mit dem Kaiſer Sigismund***). Und der Tractat von Troyes, der die Lage Heinrichs und ſeiner Nachfolger ſo weſentlich veränderte, erhielt die offenbar erforderliche Bekräftigung beider Parlamentshäuſer †). Da während der Minderjährigkeit Heinrichs VI. die obigen Vorgänge ſich mit der Schwäche der vollziehenden Regierung vereinigten, einen Zuwachs von Einfluß in die Wagſchale der Gemeinen zu legen, ſo bewirkten ſie die Nothwendigkeit ihrer Zuſtimmung zu allen wichtigen auswärtigen und inneren Staatsangelegenheiten. So wurden unter der Autorität der im Parlamente verſammelten drei Stände Commiſſarien ernannt, über die Befreiung des Königs von Schottland zu unterhandeln; den Herzoginnen von Bedford und Gloceſter ward das Bürgerrecht ertheilt und es wurden Vermittler beſtellt, die Herzoge von Gloceſter und Burgund auszuſöhnen ††). Beide Parlamentshäuſer ertheilten den Herzogen von Bedford und Gloceſter und Anderen, Namens des Königs, Vollmacht, mit Frankreich einen Frieden zu unterhandeln, zufolge eines Artikels im Tractat von Troyes, Inhalts deſſen kein Friede mit dem Dauphin ohne Zuſtimmung der drei Stände beider Reiche unterhandelt werden ſollte †††). Dieſer Artikel ward in der Folge aufgehoben*).

---

*) S. 215.

**) 17 Rich. II. S. 315.

***) 4 Heinr. V. Bd. IV. S. 98.

†) B. IV. S. 135.

††) Rot. Parl. Bd. IV. S. 211 und 242.

†††) S. 371.

*) 23 Heinr. VI. Bd. V. S. 102. Im 3ten Reg. Jahre Hein=

Noch während der erſten Jahre der Minderjährigkeit Heinrichs beſchwerten ſich die Gemeinen, daß königliche Unterthanen willkührliche Verhaftungen erdulden müßten, und durch Verabladungen vor den geheimen Rath, ſo wie auch durch die neuerlich erſonnenen Strafbefehle der Canzlei bedrängt würden*). Es kamen jedoch ähnliche Klagen nicht ſo häufig vor, als in früheren Zeiten, und ſo viel wir aus amtlichen Urkunden ſchließen können, beging die Regierung unter Heinrich VI. und ſeinem Vater weniger Ungerechtigkeiten, als unter irgend einem ihrer Vorgänger. Freilich konnte der Regentſchaft, welche die Einkünfte des Königs ſchändlicherweiſe verſchleudert hatte, mit Recht Verſchwendung vorgeworfen werden**). Dies veranlaßte endlich eine Acte, wodurch alle ſeit des Königs Throngelangung bewilligten Gnadenverleihungen zurück genommen wurden; ſie gründete ſich auf die öffentliche Erklärung der hohen Kronbeamten, daß die Schulden des Königs 372,000 Pfund und die jährlichen Koſten der Hofhaltung 24,000 Pf., die regelmäßigen Einkünfte hingegen nicht mehr als 5000 Pf. betrügen***).

6) Aber vor dieſer Zeit hatte ſich der Horizont zu verfinſtern und das Mißvergnügen unter allen Ständen überhand zu nehmen begonnen. Die Urſachen dieſer Umwandlung ſind bekannt; ſie lagen in der Unpopularität der Vermählung des Königs mit Margarethen von Anjou und ihrer unpolitiſchen Leidenſchaftlichkeit in der Leitung der Angelegenheiten, insbeſondere in

richs VI. findet ſich ein merkwürdiges Beiſpiel der Eiferſucht, womit die Gemeinen jedes Parlamentsverfahren betrachteten, woran ſie nicht Theil nahmen. Es entſtand nämlich zwiſchen den Grafen Marſhal und Warwick eine Rangſtreitigkeit, worin der erſtere ſeine königliche Abkunft, und der letztere einen langjährigen Beſitz für ſich anführte. Die Gemeinen konnten nicht verlangen, ſich in richterlicher Eigenſchaft in dieſe Streitigkeit einzumiſchen, allein ſie erſannen ein ſonderbares Mittel, dennoch in der Sache Einfluß zu gewinnen, indem ſie den König baten, dem Grafen Marſhal das Herzogthum Norfolk zu verleihen. (B. IV. S. 273.)

*) Rot. Parl. 1 H. VI. S. 189. 3 H. VI. S. 292. 8 H. VI. S. 343.

**) Ebendaſ. Bd. V. 18 H. VI. S. 17.

***) Ebendaſ. Bd. V. 28 H. S. 185.

der geargwohnten Ermordung des Volkslieblings, des Herzogs von Glocester. Dies zog ihrer Creatur, dem Herzog von Suffolk, einen Angriff zu. Oeffentliche Anklagen gegen Staatsbeamte hatten seit Heinrichs IV. Thronbeſteigung gleich einem Schwerdte in der Scheide geruht. Damals hatten die Gemeinen, ohne ſich jedoch der Form beſonderer Anklagepuncte zu bedienen, beim Könige darauf angetragen, daß der Richter Rickhill, der beauftragt geweſen war, in Calais die Geſtändniſſe des Herzogs von Glocester aufzunehmen, nebſt den „appellirenden Lords" aus Richards II. letztem Parlamente vor den Lords zur Verantwortung gezogen werden ſollten *). In der Unterſuchung gegen Suffolk ſcheinen die Gemeinen eine Anklagebill erlaſſen, oder wenigſtens beabſichtigt zu haben, daß das gegen dieſen Miniſter auszuſprechende Urtheil ein Act der geſamten geſetzgebenden Macht ſeyn ſolle; denn ſie übergaben den Lords eine Bill, enthaltend mehrere gegen ihn gerichtete Artikel, mit dem Verlangen, daß ſie beim Könige darauf antragen möchten, dieſe Bill im Parlamente zu vollziehen, und gegen den Herzog auf den Grund jener Artikel den Geſetzen und Gewohnheiten Englands zufolge im Parlamente zu verfahren. Dieſe Artikel beſchuldigten ihn des Hochverraths, insbeſondere in ſeinem Benehmen in Frankreich, welches, mochte es in die Categorie des Hochverraths gehören oder nicht, auf jeden Fall der Ehre und dem Intereſſe Frankreichs ſehr nachtheilig war. An einem der folgenden Tage reichten die Gemeinen noch mehr andere Anklagepuncte wegen Dienſtvergehungen wider ihn ein. Gegen die erſteren vertheidigte er ſich in Gegenwart des Königs, ſo wie der geiſtlichen und weltlichen Lords, und in der That waren die Anklagepuncte unmittelbar an den König gerichtet, welches demſelben einen gegründeten Vorwand lieh, an dem Urtheilsſpruche Theil zu nehmen. Allein aus Beſorgniß, — wie behauptet wird, — daß Suffolk, wenigſtens in Hinſicht einiger Anklagpuncte, der Ueberführung nicht entgehen könne, griff Heinrich mit großer Regelloſigkeit dem Proceßgange vor, berief die Pairs zu einer beſondern Verſammlung, und verkündigte dem Herzoge von Suffolk durch den

*) Rot. Parl. Bd. III, S. 185, 430 und 449.

Mund ſeines Canzlers, daß, da er, — der Angeklagte, — ſich nicht dem Urtheile ſeiner Standesgenoſſen, ſondern lediglich dem königlichen Gutfinden unterworfen habe, Se. Majeſtät ihn von den erſten Anklagpuncten wegen Hochverraths losſpräche, ihn jedoch nach eignem Gutfinden und nicht nach dem Ausſpruche der Lords, auch nicht in Form eines Urtheilsſpruches, welcher nur an einer Gerichtsſtätte hätte ertheilt werden können, auf fünf Jahre aus ſeinen Staaten verbanne. Die anweſenden Lords erſuchten den König, ihre Proteſtation gegen dies Verfahren in das Protocoll eintragen zu laſſen, damit weder ſie noch ihre Nachkommen die Rechte der Pairſchaft durch dieſen Vorgang verlieren möchten. Mit Recht betrachtete man ſolchen als eine willkührliche Erweiterung der königlichen Vorrechte, bezweckend die Schmälerung der Parlamentsprivilegien und die Strafloſigkeit eines begünſtigten Miniſters. Aber der Gang des Verfahrens durch eine Anklagebill, anſtatt einer regelmäßigen Klagſchrift, war von den Gemeinen nicht mit Umſicht gewählt*).

7) Die Parlamentsprivilegien, — ein ausgebreiteter ganz beſonderer Zweig unſerer conſtitutionellen Geſetze, — beginnen unter den Regierungen der Könige aus dem Hauſe Lancaſter unſere Aufmerkſamkeit auf ſich zu ziehen. Zwar ergeben ſchon frühere amtliche Urkunden das bedeutende, wahrſcheinlich ſchon in den Zeiten, von denen uns keine Urkunden übrig geblieben ſind, vorhanden geweſene Vorrecht „derjenigen Perſonen, die des Königs Geſchäfte in ſeiner Nationalverſammlung betrieben,“ von perſönlicher Verhaftnehmung befreit zu ſeyn**). Dies beweiſen mehrere Autoritäten, die Hatſell, in ſeiner Sammlung von Rechtsfällen anführt, unter denen einer aus dem Reg. J. Eduards II. dieſen Satz vorzüglich beſtätigt***). Aber in jenen rohen Zei-

*) 28 Heinr. VI. Bd. V. S. 176.

**) Wenn es hier auf das Alterthum eines ſolchen Gewohnheitsrechts ankäme, ſo ließe ſich hievon ein Beweis anführen, der nichts zu wünſchen übrig ließe. Wir finden nämlich unter den Geſetzen Ethelberts, des erſten chriſtlichen Königs von Kent, folgende Verordnung: „Wenn der König ſein Volk beruft (im Wittenagemot), und irgend Jemand beleidigt einen der Vorgeladenen, ſo ſoll er eine Geldbuße erlegen.“ Wilkins Leges Anglo-Saxon. S. 2.

***) Hatsell Bd. I. S. 12.

ten wurden die Mitglieder des Parlaments nicht immer von den Executanten richterlicher Ausſprüche, und noch weniger von den Uebertretern der Geſetze geachtet. Nach mehreren Gegenvorſtellungen, denen die Krone ausgewichen war *), bewirkten die Gemeinen das Statut vom 11ten Reg. J. Heinrichs VI. Cap. 2. wegen Beſtrafung derer, die irgend Jemanden auf dem Wege zum Parlament anfallen würden, und denen ein doppelter Schadenerſatz an den beleidigten Theil auferlegt wird **). Größere Schwierigkeiten fanden ſie ohngeachtet des zu ihren Gunſten ſprechenden alten Herkommens in der Begründung ihrer Immunitäten von allen Criminalproceſſen, ausgenommen wegen Hochverraths, anderer Capitalverbrechen und Friedensbruches, welches den gegenwärtigen Umfang dieſes Privilegiums bezeichnet. In Wahrheit ſtand dem Hauſe der Gemeinen, ſelbſt bei dem in dem Rechtsfalle wegen Thorp von den Richtern ziemlich klar anerkannten Rechte, dennoch kein geregeltes Executivverfahren zu Gebote. In den im 8ten und 39ſten Reg. J. Heinrichs VI. vorgekommenen Rechtsfällen, in Hinſicht des Dieners eines Parlamentsmitgliedes und Clerke's, des Abgeordneten eines Burgfleckens ***), ward vom Palamente für nöthig erachtet, die Befreiung dieſer beiden Perſonen von einer Civil-Execution durch ſpecielle Parlamentsacte zu bewerkſtelligen. In dem erſteren Falle ſtrebten die Gemeinen, das Geſetz allgemein zu machen, ſo daß kein Mitglied oder deſſen Dienerſchaft anders als in Fällen des Hochverraths, Friedensbruches und anderer Capitalverbrechen in Verhaft genommen werden dürfte; allein der König ertheilte auf dieſen Punct ihrer Bittſchrift eine verneinende Antwort.

Der berühmteſte unter dieſen in früheren Zeiten vorgekommenen Rechtsfällen im Betreff des vorliegenden Privilegiums iſt

---

*) Rot. Parl. 5 Heinr. IV. S. 541.

**) Die Geiſtlichkeit hatte hierin einen kleinen Vorſprung gewonnen. Eine Acte vom 8ten Reg. Jahre Heinrichs VI. C. 1. verlieh nämlich ihren Mitgliedern und deren Bedienten auf dem Wege zu öffentlichen Verſammlungen die Exemtion von perſönlichen Verhaftungen.

***) Rot. Parl. Bd. IV. S. 357.

der wegen Thomas Thorp, Sprechers der Gemeinen, im 31ſten Regierungsjahre Heinrichs VI. Thorp, der überdies die Stelle eines Barons des Schatzkammergerichts bekleidete, war auf Andringen des Herzogs von York in einer Civilſache vermöge eines Executivbefehls verhaftet. Die Gemeinen ſchickten einige ihrer Mitglieder ab, um ſich über die Verletzung ihres Privilegiums beim Könige und den Lords im Parlamente zu beſchweren und Thorps Freilaſſung zu fordern. Die Räthe des Herzogs von York führten dagegen an, daß Thorps Uebertretungen ſeit dem Anfange des Parlaments vorgefallen ſeyen, das dieſerhalb erlaſſene Urtheil aber nicht während der Sitzung, ſondern während der Vacanz gefällt ſey. Die Lords legten dieſe Rechtsfrage den Richtern zur Entſcheidung vor, welche nach reiflicher Erwägung erwiderten: „ſie ſeyen nicht ſchuldig, jene Frage zu beantworten; denn es ſey vor Zeiten nie Gebrauch geweſen, die Privilegien dieſes hohen Parlamentshofes durch die Richter auf irgend eine Weiſe beſtimmen zu laſſen, da dieſe hohe und mächtige Behörde die Befugniß habe, Geſetze zu geben und wieder aufzuheben, mithin die Beſtimmung und Beſchaffenheit des fraglichen Privilegiums den Lords im Parlamente, und nicht den Richtern zuſtehe.“ Sie fügten jedoch die Bemerkung hinzu, daß eine allgemeine Hemmung ſämtlicher gegen Parlamentsmitglieder obſchwebenden Rechtsſachen aus dem Grunde des fraglichen Privilegiums nicht üblich geweſen; wohl aber ſey es Gebrauch, daß die nicht etwa wegen Hochverraths, Friedensbruchs oder anderer Capitalverbrechen im Verhaft befindlichen Mitglieder des Parlaments nach Beſtellung eines Sachwalters freigelaſſen würden, ſo daß ſie ungehindert ihren Parlamentsgeſchäften obliegen könnten.“

Ungeachtet dieſer Antwort der Richter entſchieden die Lords, daß Thorp ungeachtet des angeführten Privilegiums im Gefängniſſe bleiben ſolle; zugleich ward den Gemeinen im Namen des Königs aufgegeben, „in aller möglichen Eile zur Wahl eines neuen Sprechers zu ſchreiten.“ Merkwürdig iſt's, daß die Gemeinen, vergeſſend ihrer Beſchwerden, oder zufrieden, ſie aufzugeben, ſich, dieſem Befehl zu folgen, ſo ſehr beeilten, daß ſie ſchon am folgenden Tage einen neuen Sprecher zur Genehmi-

gung vorſchlugen*). Dieſer Vorfall entſprang, wie ſehr richtig bemerkt worden iſt, aus der Ungerechtigkeit der damaligen Zeiten. Der Staat neigte ſich raſch zum Bürgerkriege hin, und Thorp, der ſich in der Folge für die Sache des Hauſes Lancaſter auszeichnete, war ein erbitterter Feind des Herzogs von York. Dieſer Fürſt ſcheint in der Bewirkung eines ſo unverantwortlichen Beſchluſſes von ſeiner gewöhnlichen Denkweiſe einigermaßen abgewichen zu ſeyn. Unter der Regierung Eduards IV. machten die Gemeinen jenes Privilegium geltend, in Hinſicht jeder während ihrer Sitzungszeit gegen eines ihrer Mitglieder anhängigen Rechtsſache; aber wie zuvor nahmen ſie ihre Zuflucht zu einer beſondern Parlamentsacte zu Gunſten eines ihrer Mitglieder, Namens Atwell, gegen welchen ein Rechtsverfahren anhängig gemacht war. In ſeiner jetzigen Form ſcheint jenes Privilegium erſt unter der Regierung Heinrichs VIII. vollſtändig begründet, oder wenigſtens wirkſam aufrecht erhalten zu ſeyn**).

Kein Privilegium der Gemeinen kann ſo feſt begründet ſeyn, als die Sprechfreiheit. Sie wird bei der Eröffnung jedes Parlaments vom Sprecher in Anſpruch genommen, und konnte nie ohne Erſchütterung der Grundveſten der Conſtitution beeinträchtigt werden. Richards II. Angriff gegen Haxey iſt als ein ſchreiender Beweis der despotiſchen Geſinnungen dieſes Fürſten bereits erwähnt worden. Kein anderer ähnlicher Fall ereignete ſich bis zum 33ſten Reg. Jahre Heinrichs VI. Damals beſchwerte ſich Thomas Young, Parlamentsmitglied für Briſtol bei den Gemeinen, „daß er wegen eines im Hauſe der Gemeinen gemachten Antrages in Verhaft genommen, mit Härte öffentlich in den Tower gebracht, und dort ganz gegen die Freiheiten und Immunitäten des Hauſes lange in ſtrenger Gefangenſchaft gehalten worden. Die Gemeinen überſandten dieſe Beſchwerdeſchrift den Lords, und der König befahl, daß die Lords ſeines geheimen Raths für den Bittſteller dasjenige thun ſollten, was ſie nach ihrem Gutfinden für zweckmäßig und billig hielten.“ Aber Youngs

---

*) Rot. Parl. Bd. V. S. 230. Hatsells Precedents S. 29.

**) M. ſ. über dieſen Gegenſtand Hatsells Precedents Bd. I. S. 1.

Verhaftnehmung war ſchon ſechs Jahre vorher vorgefallen, und zwar in Folge eines von ihm gemachten Antrages, daß, da der König damals unbeerbt war, der Herzog von York zum muthmaßlichen Thronerben erklärt werden möge. Als in der Folge der Herzog zum Protector ernannt war, hielt er es für die rechte Zeit, ſeine Anſprüche auf Belohnung geltend zu machen*).

Es ereignete ſich ein merkwürdiger Vorfall im 9ten Reg. Jahre Heinrich IV., — vielleicht die früheſte Autorität für zwei ausgezeichnete parlamentariſche Rechtsgrundſätze; nämlich den, daß die Gemeinen das ausſchließliche Recht haben, Geldbills in Anregung zu bringen, und daß der König von den im Parlamente obſchwebenden Angelegenheiten Kenntniß zu nehmen nicht befugt iſt. Ueber dieſe Grundſätze entſtand zwiſchen beiden Häuſern eine Streitigkeit. Da wir bis dahin die Gemeinen noch nie in offener Fehde gegen ihre Vorgeſetzten ſahen, ſo verdient ſchon deswegen der Vorfall Aufmerkſamkeit. Ich will daher die wenig bekannten amtlichen Nachrichten über den ganzen Hergang hier einrücken.

„Freitags den 2ten December, als den letzten Parlamentstag, erſchienen die Gemeinen vor dem Könige und den Lords im Parlament, wo auf Befehl des Königs eine Schadloshaltungsſchedul im Betreff einer gewiſſen Streitigkeit zwiſchen den Lords und Gemeinen verleſen ward; worauf der König befahl, die beſagte Schrift in das Parlamentsprotocoll einzutragen. Der Inhalt derſelben iſt folgender: Als Montags den 21ſten November der König, unſer ſouverainer Herr, in der Rathskammer der Abtei von Gloceſter gegenwärtig war**), und die zum gegenwärtigen Parlamente verſammelten geiſtlichen und weltlichen Lords ſich gleichfalls eingefunden hatten, entſtand unter ihnen eine Debatte über den Zuſtand des Königreichs und deſſen Vertheidigungsmittel gegen die Bosheit der Feinde, die ſich von allen

*) Rot. Parl. Bd. V. S. 337. Wyrcester S. 475. Hatſell ſcheint dieſen Fall überſehen zu haben; denn er erwähnt den wegen Strickland v. J. 1571 als den erſten Eingriff der Krone in die Redefreiheit des Parlaments. (Bd. I. S. 85.)

**) Das Parlament hielt damals ſeine Sitzungen in Gloceſter.

Seiten rüſten, das beſagte Königreich und deſſen getreue Unterthanen zu bedrängen, ſo daß niemand dieſer Bosheit widerſtehen kann, wofern nicht das jetzige Parlament unſerm ſouverainen Herrn, dem Könige, zur Beſchützung und Vertheidigung des Reiches eine bedeutende Subſidie bewilligt. Es ward daher den Lords die Frage vorgelegt, welche Beihülfe unter dieſen Umſtänden hinreichend und erforderlich ſeyn würde? Worauf die beſagten Lords, jeder einzeln, antworteten: die Beihülfsgelder müßten wenigſtens anderthalb Zehntel von Städten und Flecken, und ein Funfzehntel und ein Halbes von allen andern weltlichen Perſonen betragen, außer einer Fortſetzung der Abgabe von Wolle, Schaffellen und Leder, und von drei Schillingen von jeder Tonne Wein und zwölf Pence von jedem Pfunde anderer Waaren, welche von nächſtem Michaelis an auf zwei Jahre zu bewilligen wären. Hierauf ward auf Befehl unſeres Herrn, des Königs, eine Botſchaft an die Gemeinen dieſes Parlaments geſandt, um eine gewiſſe Anzahl ihrer Körperſchaft vor den König und die Lords zu beſcheiden, und zu vernehmen, auch ihren Standesgenoſſen zu berichten, was ihnen auf Befehl des Königs mitzutheilen ſeyn werde. Dieſem gemäß erſchienen Namens der Gemeinen vor dem Könige und den Lords zwölf ihrer Standesgenoſſen, welchen die obige Frage nebſt der von jedem der Lords einzeln darauf gegebenen Antwort mitgetheilt ward, mit dem Auftrage, ſolche ihren übrigen Standesgenoſſen mitzutheilen, damit ſie den kürzeſten Weg einſchlagen könnten, den Abſichten der gedachten Lords nachzukommen. Als dieſer Bericht den Gemeinen hinterbracht ward, wurden ſie dadurch in große Unruhe verſetzt und erklärten, daß das Geſchehene ſehr zum Nachtheil ihrer Freiheiten gereiche. Nachdem der König dies vernommen hatte, und da es nicht ſein Wille war, daß weder jetzt noch in Zukunft irgend etwas geſchehen ſolle, welches auf irgend eine Weiſe entweder den Freiheiten des Standes, Namens deſſen ſie im Parlamente erſchienen waren, oder den Freiheiten der beſagten Lords zum Nachtheile gereichen könnte, befahl, bewilligte und erklärte er auf den Rath und mit Zuſtimmung der beſagten Lords, was folget: es ſollen nämlich die Lords befugt ſeyn, ſowohl in gegenwärtigem als in jedem künftigen Parlamente in

des Königs Abweſenheit über die Lage des Königreichs und die für ſelbige nöthigen Hülfsmittel zu debattiren. Auf gleiche Weiſe ſollen auch die Gemeinen ihrerſeits das Recht haben, über den nämlichen Gegenſtand und die in Hinſicht deſſelben zu treffenden Maßregeln unter einander zu erörtern; vorausgeſetzt jedoch, daß weder die Lords ihrerſeits, noch die Gemeinen für ſich unſerm Herrn, dem Könige, über irgend eine mit Zuſtimmung der Lords gemachte Bewilligung, noch auch über die Mittheilung der beſagten Bewilligung Bericht erſtatten, bevor die Lords und Gemeinen über dieſen Gegenſtand mit einander übereinſtimmen, und daß dann der Bericht in herkömmlicher Form abgeſtattet werde, das heißt, durch den derzeitigen Sprecher der Gemeinen, damit die beſagten Lords und Gemeinen von unſerem Herrn, dem Könige, die Erfüllung ihrer Wünſche erlangen können (avoir puissent leur gré). Ueberdies iſt es der Wille unſeres Herrn, des Königs, mit Zuſtimmung der Lords, daß die in gegenwärtigem Parlamente befolgte Mittheilungsweiſe in Zukunft weder zur Folge gezogen, noch auch der Freiheit des Standes, als deſſen Stellvertreter die beſagten Gemeinen erſchienen ſind, weder in dieſem Parlamente noch in einem der zukünftigen zum Nachtheile gereichen ſolle. Es iſt vielmehr ſein Wille, daß er ſelbſt nebſt allen andern Ständen ſo frei ſey, als ſie ſämtlich zuvor waren. Es ließ hierauf am beſagten letzten Tage des Parlaments der Sprecher Namens der Gemeinen an den König die Bitte ergehen: er wolle den Gemeinen verſtatten, daß ſie in eben ſo vollkommener Freiheit, als andere Gemeinen vor ihnen, heimkehren könnten; worauf der König antwortete: „dies gefalle ihm wohl, und ſey zu allen Zeiten ſein Verlangen geweſen*).“

Jeder aufmerkſame Leſer wird finden, daß dieſe merkwürdige Stelle mehrere Puncte des Verfaſſungsrechts erläutert. Denn es iſt daraus zu entnehmen: erſtlich, daß der König in jenen Zeiten bei den Debatten der Lords gegenwärtig zu ſeyn und ſich perſönlich mit ihnen über öffentliche Angelegenheiten zu berathen pflegte, welches auch aus andern öffentlichen Nachrich-

*) Rot. Parl. Bd. III. S. 611.

ten hervorgeht; und dieſe Sitte iſt, wie es mir ſcheint, durch des Königs vorſtehende Erklärung nicht abgeſchafft, ausgenommen bei Geldbewilligungen, die aus dem freien Willen des Parlaments hervorgehen, und von der Furcht oder dem Einfluſſe befreit ſeyn müſſen, welche die Gegenwart einer ſo hohen Perſon hervorbringen könnte; zweitens geht aus obiger Urkunde hervor, daß es eine bereits eingeführte geſetzliche Regel des Parlaments war, daß die Lords in die Bewilligungen der Gemeinen, und nicht die Gemeinen in die der Lords einſtimmen ſollten, da es eben die Umkehrung dieſer Ordnung war, worüber die Gemeinen ſich beklagten, und da es ausdrücklich heißt, daß Bewilligungen von den Gemeinen gemacht und von den Lords genehmigt wurden; drittens, daß das Unterhaus des Parlaments, genau zu reden, kein Stand des Reichs, ſondern vielmehr das Bild und der Stellvertreter der Gemeinen von England iſt, welche, als der dritte Stand, gemeinſchaftlich mit dem Adel und der Geiſtlichkeit das Volk dieſes Königreichs und die Geſamtheit der Unterthanen der Krone ausmachen und bilden *).

---

*) Viele ſind der Meinung, die von manchen achtungswerthen Autoritäten unterſtützt wird, daß nämlich der König einer der drei Stände des Reichs ſey, die geiſtlichen und weltlichen Lords den zweiten, und die Gemeinen im Parlament den dritten Stand bilden. Dieſem widerſpricht der allgemeine Inhalt unſerer alten amtlichen Urkunden und Geſetzſammlungen, und in der That ſollte die Analogie anderer Verfaſſungen das größte Gewicht haben, ſelbſt wenn unſere eigenen Autoritäten noch mehrere Gründe zum Zweifel darböten. Aber der Fälle, wo es ausdrücklich oder ſtillſchweigend angenommen wird, daß die drei Stände aus dem Adel, der Geiſtlichkeit und den Gemeinen, oder wenigſtens aus ihren Repräſentanten beſtehen, giebt es ſo viele, daß der Raum nicht verſtatten würde, ſie ſämtlich hier anzuführen. „Der Staat beſteht," ſagt der Canzler Stillington im 7ten Reg. J. Eduards IV., „aus drei Ständen, und überdies aus einem Oberhauſe, nämlich aus geiſtlichen Lords, weltlichen Lords und Gemeinen, und außerdem aus dem königlichen Stande, nämlich unſerm ſouverainen Herrn, dem Könige." (Rot. Parl. Bd. V. S. 622.) So wird auch erklärt, daß der Tractat von Staples v. J. 1492 beſtätigt werden ſollte: „per tres status regni Angliae rite et debito convocatos, videlicet per praelatos et clerum, nobiles et communitates ejusdem regni." (Rymer Th. XII. S. 508.)

Ich will jedoch eine Stelle, die einzige, die mir vorgekommen iſt, wo der König mit unter die drei Stände gerechnet wird, nicht unangeführt laſſen. Die Gemeinen erklärten nämlich im 2ten Reg. Jahre Heinrichs IV.: „daß die Stände des Reichs ſich einer Dreieinigkeit

In der nächſten Parlamentsverſammlung erklärte der König, wahrſcheinlich anſpielend auf jene Verſchiedenheit der Meinungen zwiſchen beiden Häuſern: „daß die Stände des Parlaments zum gemeinſamen Wohl des Königs und des Königreichs und zur Beförderung der Einigkeit und allgemeinen Uebereinſtimmung zuſammengekommen wären, und er ſich daher verſichert halte, die Gemeinen würden nichts verlangen, oder zum Vortrag bringen, als was der Erhaltung und Beförderung der Einigkeit angemeſſen ſey;“ worauf er ihnen befahl, zuſammen zu treten, und ſich über den öffentlichen Dienſt zu berathen *).

---

vergleichen ließen, beſtehend aus dem Könige, den geiſtlichen und weltlichen Lords und den Gemeinen. (Rot. Parl. Bd. III. S. 459.) Der Sinn dieſer Ausdrücke zeigt jedoch, daß ſie unter Reichsſtänden Mitglieder oder integrirende Theile des Parlaments verſtanden. Whitelocke (on the Parliamentary Writ Bd. II. S. 43.) ſucht ausführlich zu beweiſen, daß die drei Stände aus dem König, den Lords und den Gemeinen beſtehen, welches ein allgemein angenommener Lehrſatz unter den populären Rechtsgelehrten des 17ten Jahrhunderts geweſen zu ſeyn ſcheint. Seine Beweiſe gründen ſich hauptſächlich auf das Baronial-Beſitzthum der Biſchöfe, auf die Gültigkeit der ohne ihre Zuſtimmung erlaſſenen Verfügungen und andere Gründe ähnlicher Art, welche wohl beweiſen könnten, daß gegenwärtig nur zwei Stände beſtehen, nie aber den König in einen Reichsſtand umſchaffen können.

Die Quelle dieſes Irrthums iſt die Hintanſetzung des urſprünglichen Sinnes des Wortes: Stand (status), welches eine Ordnung oder einen Zuſtand bedeutet, worin gewiſſe Perſonen durch die Einrichtungen der bürgerlichen Geſellſchaft gereihet werden. Nur in einer ſecundären oder vielmehr in einer elliptiſchen Anwendung kann es auf ihre Repräſentanten im Parlamente oder in Nationalverſammlungen bezogen werden. Zwar ſind die weltlichen Lords von England nur eins mit dem Adelſtande; aber das Haus der Gemeinen iſt genau genommen nicht der Stand der Gemeinheiten, welchen deſſen Mitglieder angehören, und von denen ſie abgeordnet ſind. So iſt die geſamte Körperſchaft der Geiſtlichkeit im eigentlichen Sinne des Worts einer der Stände, und wird auch als ſolcher in den älteſten amtlichen Geſchichtsquellen beſchrieben, (21 Rich. Rot. Parl. Bd. III. S. 348.) obgleich neuerlich die geiſtlichen Lords im Parlamente uneigentlich dieſe Benennung erhalten haben. (Hody on Convocations S. 426.) Und allerdings kann man von den Biſchöfen füglich ſagen, daß ſie factiſch die geſamte Geiſtlichkeit vertreten, mit deren Beſchwerden ſie muthmaßlich am beſten bekannt ſind, und deren Rechte zu vertheidigen ihre beſondere Pflicht iſt. Auch in den Cortes von Caſtilien und Arragonien, wo die Geiſtlichkeit jederzeit unter die Stände des Reichs gezählt ward, hatte, ſo viel ich weiß, die niedere Geiſtlichkeit nie andere Repräſentanten, als die Biſchöfe.

*) S. 623.

Aber nicht allein in Betreff der Geldbills ward den Gemeinen das Recht des erſten Vorſchlages zugeſtanden. Der Lauf der Parlamentsverhandlungen war, wie wir geſehen haben, wenigſtens ſeit dem Anbeginn der Regierung Eduards III. dergeſtalt geregelt, daß die Gemeinen Bittſchriften überreichten, welchen, nachdem die Lords entweder für ſich allein oder mit Zuziehung des geheimen Rathes ſolche gehörig in Erwägung gezogen hatten, die königliche Beſtätigung ertheilt oder verweigert ward. Dies war ſo ſehr dem eingeführten Gebrauche gemäß, daß, als einſt die Gemeinen den Rath des Oberhauſes über einen vorliegenden Gegenſtand verlangten, die Antwort erfolgte, es ſey von Alters her dem Gebrauche und den Formen des Parlaments gemäß geweſen, daß die Gemeinen ihre eigene Meinung dem Könige und den Lords vorgetragen hätten, und nicht umgekehrt; und der König wolle die alten löblichen Parlamentsgebräuche aufrecht erhalten wiſſen *). Seltſam iſt's, daß aus Furcht vor Neuerungen die Lords nicht entdeckten, wie weſentlich dieſer Parlamentsgebrauch ihren Einfluß auf die Geſetzgebung verringere. In ſpäteren Zeiten ward jedoch jene Regel nicht beobachtet. Bald brachte das eine, bald das andere Haus Bills in Vorſchlag; von einigen Verordnungen Heinrichs V., die auf keine Bittſchrift gegründet zu ſeyn ſcheinen, läßt ſich ſogar aus der Art und Weiſe, wie ſie in die Tagebücher des Parlaments eingerückt ſind, mit Fug ſchließen, daß ſie von Seiten des Königs den Gemeinen vorgeſchlagen ſind **). Völlig beweiſend aber iſt ein Fall aus dem 18ten Reg. Jahre Heinrichs VI., wo der König die Gemeinen erſuchte, diejenigen Maßregeln zu autoriſiren, die ſein geheimer Rath zur Abſtellung der bei den Naturallieferungen eingeriſſenen Mißbräuche treffen würde; welches ſie bewilligten ***).

---

*) Rot. Parl. 5 R. II. S. 100.

**) Stat. 2 Henr. V. C. 6. 7. 8. 9. 4 Henr. VI. C. 7.

***) Rot. Parl. Bd. V. S. 7. Es erhellet aus einem in dem Jahrbuche des 33ſten Reg. Jahre Heinrichs VI. vorkommenden Falle, daß, wenn die Lords blos einige minder erhebliche Abänderungen in einer ihnen von den Gemeinen überſandten Bill trafen, es ſelbſt dann, wenn ſie auf Geldbewilligungen Bezug hatten, nicht gebräuchlich war,

Wenn wir die Beweiſe des conſtitutionellen Herkommens lieber aus ruhigen als unruhigen Zeiten hernehmen wollen, welches unſtreitig das einzige Mittel iſt, Gerechtigkeit und Conſequenz aufrecht zu erhalten, ſo kann der folgenden Erklärung des Parlamentsrechte vom 11ten Regier. Jahre Richards II. nur wenig innere Autorität zugeſchrieben werden. „In dieſem Parlamente," ſo lautet das Protocoll, „forderten ſämtliche anweſende geiſtliche und weltliche Lords als eine ihnen zuſtehende Freiheit und als Vorrecht: daß die im gegenwärtigen Parlamente abgehandelten und in künftigen Parlamenten noch zu verhandelnden wichtigen

---

ſie an die Gemeinen zurück zu ſenden, um zu der getroffenen Abänderung ihre Zuſtimmung einzuhohlen. (Brooke's Abridgement: Parliament. 4.) Dieſe Stelle verdient hier eingerückt zu werden, als Erläuterung des damaligen Geſchäftsganges im Parlamente. „Case fuit que Sir J. P. ſuit attaint de certeyn trespas par acte de parliament, dont les commons furent assentus, que sil ne vient eins per tiel jour que il forſeytera tiel summe et les seigneurs done plus longe jour, et le bil nient rebailc al commons arrere; et per Kirby, clerk des roles del parliament, l'use del parliament est, que si bil vient primes a les commons, et ils passent ceo, il est use d'endorser ceo en tiel forme; soit bayle as seigniors; et si les seigniors ne le roy ne alteront le bil, donques est use a liverer ceo al clerke del parliament destre enrol saunz endorser ceo . . . . . . Et si les seigniors volent alter un bil in ceo que poet estoyer ore le bil, ils poyent saunz remandre ceo al commons, come si les commons graunte poundage pur quatuor ans, et les grantent nisi par deux ans, ceo ne serra rebayle al commons; mes si les commons grauntent nisi pur deux ans, et les seigneurs pur quatre ans, la ceo serra reliver al commons, et en cest case les seigniors doyent faire un sedule de lour intent, ou d'endorser le bil en ceste forme. Les seigneurs ceo assentent pur durer par quatuor ans; et quant les commons ount le bil arrere, et ne volent assenter a ceo, ceo ne poet estre un acte, mes si les commons volent assenter, donques ils indorse leur respons sur le mergent de basse deins le bil en tiel forme. Les commons sont assentans al sedul des seigniors, a mesme cesty bil annexe et donques sera bayle ad clerke del parliament, ut supra. Et si un bil soit primes liver al seigniors, et le bis passe eux, ils ne usont de fayre ascun endorsement, mes de mitter le bil as commons, et donques si le bil passe les commons, il est use destre issint endorse. Les commons sont assentans, et ceo prove que il ad passe les seigniors devant, et lour assent est a cest passer del seigniors; et ideo cest acte supre nest bon, pur ceo que ne fuit rebaile as commons.

Im Jahrbuche vom 21ſten Reg. Jahre Eduards IV. S. 48. (Ausg. von Maynard) wird die ſonderbare Behauptung aufgeſtellt, daß eine von den Gemeinen ohne Zuſtimmung der Pairs bewilligte Subſidie „gut genug" ſey. Dieſer Satz kann unmöglich in jenen Zeiten als Geſetz gegolten haben.

Angelegenheiten, betreffend die Pairs des Landes, nach dem Herkommen des Parlaments, und nicht nach dem Civilrechte oder nach den gemeinen Landesrechten, die in andern niedern Gerichten des Königreichs befolgt werden, verhandelt, debattirt und abgeurtheilt werden ſollten, welche Forderungen, Freiheiten und Privilegien der König im verſammelten Parlamente huldreichſt billigte und genehmigte*)." Man ſollte nicht vergeſſen, daß dieſe Zuſicherung eines ſehr bedeutenden Vorrechts in ordnungsloſen Zeiten geſchah, als der König ſich in den Händen des Herzogs von Glouceſter und ſeiner Anhänger befand, und daß ſie unmittelbar den Zweck hatte, das gewaltſame Verfahren der Lords gegen die Oppoſitionspartei zu rechtfertigen, und ſie des ihnen durch das gemeine Recht auferlegten Zwanges zu entheben. Dies Vorrecht ſteht da als ein gefahrvoller Felſen, den wir vermeiden müſſen, nicht aber als ein Leuchtthurm, der uns in der Durchfahrt leiten ſoll. Die Rechte des Parlaments, ſo wie ein geregeltes Herkommen ſie beſtimmt hat, ſind unſerer Verfaſſung einverleibt, nicht aber dergeſtalt, daß ſie, in irgend einem Falle, und am wenigſten im richterlichen Verfahren, wo Form und Weſen der Juſtiz unzertrennlich ſind, eine unbedingte und unwiderſprechliche Anmaßung von Macht rechtfertigen. Auch waren dieſe Anſprüche der Lords, was auch immer Sir E. Coke darüber gloſſiren mag, gewiß nie in der Abſicht begründet, auf die Vorrechte des Unterhauſes irgend einige Beziehung zu haben. Ich würde vielleicht auf dieſen Gegenſtand nicht ſo großes Gewicht gelegt haben, hätte man nicht die übertriebenſten Behauptungen in Hinſicht der Privilegien des Parlaments darauf gegründet**); — Uebertreibungen, die ganz dem Geiſte der Zeiten, worin Coke lebte, gemäß waren, obwohl ich glaube, daß ſie in mehreren ſpäteren Zeitpuncten nicht geringes Unheil ſtifteten, deſſen Folgen wir vielleicht noch erleben werden.

Der Mangel an aller richterlichen Autorität, ſowohl zur Einleitung eines Rechtsverfahrens, als zur Beweisaufnahme, zu-

*) Rot. Parl. Bd III. S. 244.

**) Coke's 4th Institute p. 15.

ſammengenommen mit der gewöhnlichen Kürze der Sitzungen, entzog dem Hauſe der Gemeinen eine Befugniß, die jetzt als eins ſeiner wichtigſten Fundamentalprivilegien betrachtet wird, — das Entſcheidungsrecht über beſtrittene Wahlen. Wenn ein Sherif bei den Wahlen Unterſchleif begangen hatte, ſo gab es dagegen kein Hülfsmittel, als durch den König oder den geheimen Rath. Während der Regierungen des Hauſes Plantagenet gab es, ſo viel ich weiß, nur ſechs, in amtlichen Urkunden verzeichnete Fälle, wo der Sherif wegen Pflichtwidrigkeit oder Irrthum zur Verantwortung gezogen war, obgleich dergleichen Dienſtvergehungen häufig Gegenſtände allgemeiner Beſchwerden, und ſelbſt Veranlaſſungen mehrerer Statuten geweſen waren. So ward im 12ten Reg. Jahre Eduards II. dem geheimen Rathe, Namens der Grafſchaft Devon, eine Beſchwerdeſchrift gegen die verfälſchte Wahl eines Parlamentsgliedes eingereicht, indem der Bittſteller geſetzlich erwählt zu ſeyn behauptete. Die Sache ward an das Schatzkammergericht verwieſen, mit der Aufgabe, den Sherif vorzufordern*). Der nächſtfolgende Fall kam im 36ſten Reg. Jahre Eduards III. vor; damals erhielt nach Auflöſung des Parlaments der Sherif von Lancaſhire den Befehl, im Grafſchaftsgerichte die Gültigkeit der Wahlen zu unterſuchen; als er dieſen Befehl hintanſetzte, erfolgte ein zweiter an die Friedensrichter, des Inhalts: daß ſie auf die beſtmögliche Weiſe über den fraglichen Gegenſtand Kunde einziehen, und das Ergebniß der Canzlei berichten ſollten. Dieſe erſt nach der Auflöſung des Parlaments verfügte Unterſuchung war dadurch veranlaßt, daß die in Folge falſcher Wahlberichte als Parlamentsglieder erſchienenen Ritter auf die den Deputirten zukommenden Diäten keinen Anſpruch machen konnten**). Ein dritter Fall ereignete ſich im 7ten Reg. Jahre Richards II. Es rügte nämlich der König, daß Thomas de Camoys, der durch ein königliches Schreiben zum Oberhauſe berufen worden, zum abgeordneten Ritter für die Grafſchaft Surrey erwählt war; er befahl daher dem Sherif, einen andern an ſeiner Statt erwäh-

*) Glanvil's Reports of Elections, edit. 1774. Einleitung S. 12.

**) 4 Prynne S. 261.

len zu laſſen*). In dem nämlichen Jahre beſchwerte ſich die Stadt Shaftsbury beim Könige, den Lords und Gemeinen über eine dem Sherif von Dorſet zur Laſt fallende Wahlverfälſchung, mit der Bitte um Abhülfe. Es erhellet nicht, was aus dieſer Bittſchrift geworden iſt**). Dies war der erſte Fall, wo in Wahlangelegenheiten die Gemeinen erwähnt wurden. Wichtiger war der nächſtfolgende. Es reichten nämlich die Gemeinen im 5ten Reg. Jahre Heinrichs IV. beim Könige und den Lords eine Bittſchrift ein, des Inhalts: daß, da der Sherif von Rutland die Einberufungsſchreiben zum Parlamente nicht pflichtmäßig befolgt, und ſich Wahlverfälſchungen erlaubt habe, dieſe Sache im Parlamente unterſucht, und im Fall der Angeklagte ſchuldig befunden würde, eine exemplariſche Strafe an ihm vollzogen werden möge. Die Lords verabladeten hierauf den Sherif nebſt dem untergeſchobenen Parlamentsgliede, Namens Oneby, und dem geſetzmäßig erwählten Thorp. Nach Unterſuchung der Sache berichtigten ſie die Wahl durch Einſchaltung des Namens Thorp in das Verzeichniß der Parlamentsmitglieder, und verdammten den Sherif zum Gefängniß, bis er eine ihm vom Könige nach deſſen Gutfinden aufzuerlegende Geldſtrafe entrichtet haben würde***). Die letzte Beweisſtelle, die ich anführen kann, entlehne ich aus dem Protocoll vom 18ten Reg. J. Heinrichs VI. Hier heißt es: „der König habe mit dem Beirath und Zuſtimmung der geiſtlichen und weltlichen Lords erwogen, daß, da für die Grafſchaft Cambridge keine Ritter zum Parlament abgeordnet ſeyen, der Sherif durch einen zweiten Befehl zu beauftragen ſey, eine Wahlverſammlung zu berufen, wobei jedoch niemand bewaffnet erſcheinen, auch kein tumultuariſches Verfahren ſtatt finden ſolle, indem es erhelle, daß ein ähnliches Benehmen die Ausführung des erſten Befehls verhindert habe. Es iſt zu bemerken, daß in dem Eingange dieſer Verfügung die Gemeinen auch nicht einmal genannt werden†). Als unter den

*) Glanvil's Reports, ibid. from Prynne.

**) Id. ibid.

***) Ebendaſ. und Rot. Parl. Bd. III. S. 530.

†) Rot. Parl. Bd. V. S. 7.

Königen aus dem Hauſe Lancaſter die Parlamentsmitgliedſchaft mehr als zuvor ein Gegenſtand der Bewerbung ward, wurden mehrere ſtatutariſche Verfügungen getroffen, um der Parteilichkeit der Sherifs durch Einſendung unrichtiger Stimmenzählungen Einhalt zu thun. Eine Acte vom 11ten Reg. J. Heinrichs IV. C. 1. ermächtigt die Aſſiſenrichter zur Unterſuchung dieſes Gegenſtandes, und ſetzt eine Geldſtrafe von 100 Pfund auf jedes, einem Sherif zur Laſt fallende Vergehen dieſer Art. Eine andere Acte vom 11ten Reg. J. Heinrichs IV. C. 4. mildert die Strenge der vorigen in ſo weit, daß dem Sherif oder den, laut der von ihm angegebenen Wahlreſultate, erkornen Rittern frei ſtehen ſolle, ihre Sache vor den Aſſiſenrichtern zu vertheidigen, welches, wie es ſcheint, früher nicht der Fall geweſen war. Eine Acte vom 23ſten Reg. J. Heinrichs VI. Cap. 14. ſetzt auf die Verfälſchung der Wahlregiſter außer der öffentlichen Geldſtrafe auch eine an die durch ein ſolches Vergehen Beeinträchtigten zu erlegende Geldbuße. Aus dieſen Statuten, zuſammengenommen mit vielen andern Zeugniſſen, geht deutlich der Beweis hervor, wie ſehr das Haus der Gemeinen an Wichtigkeit ſtieg, und wie eifrig wohlhabende Landbeſitzer (von den Bewohnern unbedeutender Flecken iſt hier nicht die Rede) ſich bemühten, an der Volksvertretung Theil zu nehmen.

Aus welchen Perſonen auch immer die Geſamtheit der Stimmgeber bei der Wahl der Grafſchaftsrepräſentanten urſprünglich beſtanden haben mag, ſo iſt ſo viel gewiß, daß das erſte Statut über die Regelung der Repräſentantenwahlen, weit entfernt, das Wahlprivilegium auf Oberlehnsträger zu beſchränken, ſolches nach ſehr weit umfaſſenden, democratiſchen Grundſätzen beſtimmt. Denn ich halte dafür, — ohne jedoch meiner Sache völlig gewiß zu ſeyn, — daß nicht nur alle Freiſaſſen, ſondern auch alle diejenigen, welche im Grafſchaftsgerichte Zutritt hatten, zur Stimmgebung bei der Wahl der von den Grafſchaften abzuordnenden Ritter befugt waren. Dies ſcheint wenigſtens aus den Worten: „alle anweſende, zu dieſem Zwecke gehörig vorgeladene und andere Perſonen ꝛc.,“ die in einer Acte vom 7ten Regierungsjahre Heinrichs IV. C. 15. vorkommen, einiger-

maßen hervorzugehen*). Dies wird noch glaublicher durch ein ſpäteres Statut vom 8ten Reg. J. Heinrichs VI. C. 7., worin es heißt: „da die Verſammlungen zur Erwählung der Grafſchaftsdeputirten neuerlich übermäßig zahlreich geworden, und durch die Zulaſſung einer großen Anzahl von Einwohnern der Grafſchaft, die größtentheils in geringen Vermögensumſtänden und ohne öffentliches Anſehen geweſen, herabgewürdigt worden, ſo ſey künftig das Wahlrecht auf Beſitzer von Landgütern, die wenigſtens vierzig Schillinge jährlich aufbrächten, zu beſchränken.

Die Stellvertretung der Städte im Parlamente war auf zwei Principien gegründet: Bewilligung öffentlicher Abgaben und Berathung über Staatsangelegenheiten, insbeſondere in ſo fern

*) 3 Prynne's Register S. 187. Dieſe von Prynne angenommene Hypotheſe iſt freilich der gemeinen Meinung ſehr entgegen, und ein achtungswerther noch lebender Schriftſteller behandelt dieſe Auslegung jenes Statuts als ſchimäriſch. Die Worte: „und Andere,“ bedeuten ſeiner Meinung nach befugte, aber nicht gehörig verabladete Perſonen. (Heywood on Elections Bd. I. S. 20.) Da aber, wie ich vermuthe, die Freiſaſſen durch allgemeine Bekanntmachung vorgeladen wurden, ſo iſt ſchwer zu begreifen, wie unter verabladeten und nicht verabladeten Wahlberechtigten ein Unterſchied ſtatt finden konnte, und wenn man annimmt, daß jene Worte auf die Privatverabladungen hindeuten ſollten, welche die Sherifs an ihre Freunde zu erlaſſen pflegten, um heimliche Wahlen zu bewerkſtelligen, ſo läßt ſich ſchwerlich glauben, daß ſolche Perſonen als „gehörig verabladet,“ bezeichnet ſeyn würden. Es iſt jedoch nicht unwahrſcheinlich, daß dieſe weitumfaſſenden Ausdrücke unabſichtlich gebraucht wurden, und daß ſie jenes Herbeiſtrömen vermögensloſer Votanten verurſachten, welches die nachfolgende Acte Heinrichs VI. nothwendig machte. Die vorhergehende unter Heinrich IV. erlaſſene war durch ein ganz entgegengeſetztes Uebel herbeigeführt, nämlich dadurch, daß die abzuordnenden Ritter nur von wenigen Perſonen Namens der Grafſchaft erwählt wurden.

Dennoch hatte jenes Statut Heinrichs IV. in den größten Engliſchen Grafſchaften nicht die Folge, zu viele Stimmgeber zuzulaſſen, oder die Wahlen tumultuariſch zu machen, was auch immer in andern Grafſchaften die Folge geweſen ſeyn möge. Prynne hat einige ſonderbare, von den Sherifs der Grafſchaft York während des Zwiſchenraumes der Acte Heinrichs IV. und VI. aufgenommene Protocolle bekannt gemacht, die von wenigen Perſonen unterſiegelt ſind, welche ſich Bevollmächtigte irgend eines Pairs oder einer Dame von hohem Range nennen, und ſo viel man erſehen kann, einzig die Wahl des für ihre Grafſchaft abzuordnenden Ritters bewerkſtelligt haben. (3 Prynne S. 152.) Welchen Grad der Gültigkeit dergleichen regelloſe Wahlregiſter von Rechtswegen haben ſollten, überlaſſe ich dem Leſer zu beurtheilen.

ſie Handel und Schiffahrt betrafen. In beider Hinſicht war es natürlich, daß die Könige, die ſie zuerſt zum Parlamente berieſen, nicht ahndend, daß ſolche halbemancipirte Bürger einſt den Schwingen ihrer königlichen Vorrechte die ſchönſten Federn beſchneiden würden, den Wunſch hegten, dieſe Verſammlungen zahlreich zu machen, und daher aus allen bedeutenden Städten des Königreichs Parlamentsmitglieder verabladeten. So enthält ein Ausſchreiben Eduards I. vom 23ſten Jahre ſeiner Regierung den Befehl an die Sherifs, in allen Städten, Burgflecken und Handelsplätzen Abgeordnete zu einer allgemeinen Reichsverſammlung erwählen zu laſſen. Zwar wurden die letzten Worte in ſpäteren Ausſchreiben weggelaſſen, allein ihr Sinn ward beibehalten; denn viele Städte, die weder mit Corporationsurkunden verſehen waren, noch irgend einen andern Anſpruch auf Wahlrechte hatten, als Bevölkerung oder Handel, wählten in Folge regelmäßiger Aufforderungen von Seiten der Sherifs unausgeſetzt Abgeordnete zum Parlament; ſie wurden daher in der Folge „herkömmlich bevorrechtete Burgflecken" genannt *).

Außer dieſen beträchtlichen Städten wurden auch andere

---

*) Die meiſten dieſer Orte haben durch Acquiſitivverjährung Corporationsrechte erlangt, welche die geſetzliche (nicht immer die moraliſche) Vermuthung mit ſich führen, daß ſie urſprünglich eine Corporationsurkunde wirklich beſeſſen haben, welches jedoch, wie Ch. J. Hobart (Reports S. 15.) behauptet, bei vielen derſelben keinesweges der Fall war. Hr. Lüders iſt, ich weiß nicht ob mit Grund, der Meinung, daß zu den Zeiten Eduards I. welche auf den uns vorliegenden Hauptgegenſtand den unmittelbarſten Bezug haben, vielleicht kaum dreißig ſtädtiſche Corporationsurkunden im Königreich verliehen waren. (Reports of Elections Bd. I. S. 98.) Ich muß jedoch zugeben, daß nach der Meinung vieler kundigen Rechtsgelehrten das Repräſentationsrecht ſolcher Orte, die nicht mit Freibriefen, oder wenigſtens nicht mit Corporationsurkunden verſehen waren, eigentlich ein auf Grundbeſitzthum beruhendes Realprivilegium war, und nicht aus ihren Beiträgen zu öffentlichen Contributionen entſprang. (Ch. J. Holt in dem Rechtsfall Ashby ctr. White Bd. II. Raymond S. 951. Heywood on Borough Elections S. 11.) Die Forſchungen über dieſen ſehr in Dunkel gehüllten Gegenſtand ſind um ſo ſchwieriger, da die auf denſelben verwandte Gelehrſamkeit ſeltner von unparteiiſchen Kennern der ältern Geſchichte als von Sachwaltern herrührte. Wenn man dieſen Umſtand nicht aus den Augen verliert, ſo wird der Freund unſerer Verfaſſungsgeſchichte in mehreren über ſtreitige Wahlen verhandelten Rechtsfällen, insbeſondere in denen von Tewksbury und Liskeard in Peckwell's Reports Bd. I. viele Belehrung finden.

minder bedeutende als alterthümliche Domanialbeſitzungen der Krone durch königliche Ausſchreiben zum Parlamente berufen. Während der Zeiten willkührlicher Beſteurung hatte die Krone eben ſowohl von den urkundlich bevorrechteten Burgflecken, als von ihren Domanialſtädten Schatzungen erhoben. Als hiezu die Zuſtimmung des Parlaments erforderlich ward, wurden die Freiſaſſen in den alten Domanialbeſitzungen oder vielmehr diejenigen unter ihnen, welche eigne Dörfer bewohnten, unter den übrigen Repräſentanten der Gemeinen zum Parlament berufen. Sie werden in allen unter den Regierungen der beiden erſten Eduarde verſammelten Parlamente von den übrigen Claſſen der Abgeordneten bei Subſidienbewilligungen gemeiniglich beſonders erwähnt, bis ſie im Anfange der Regierung Eduards III. mit den Abgeordneten der Burgflecken verſchmolzen wurden*). Dies iſt der Urſprung der beſondern Gattung der Wahlfreiheiten, welche in derjenigen Beſitzart ihren Grund hat, die wir Bürgerlehn nennen, die jedoch nicht auf alterthümliche Domanialbeſitzungen der Krone beſchränkt iſt**).

Es waren daher geeignete Vollmachtgeber unter den im Parlament repräſentirten Stadt- und Fleckenbürgern: 1) ſämtliche urkundlich bevorrechtete Flecken, mochten ſie ihre Vorrechte von der Krone oder von einem Kronvaſallen, wie z. B. mehrere in Cornwall vom Römiſchen König Richard, erhalten haben***); 2) alle ehemalige oder wirkliche Domanialſtädte der Krone; 3) alle beträchtliche, wenn auch nicht incorporirte Orte, welche die Unterhaltungskoſten ihrer Repräſentanten aufbringen konnten, und an der öffentlichen Wohlfahrt ein bedeutendes Intereſſe hatten. Aber kein Parlament war jemals ganz dieſer Theorie gemäß zuſammengeſetzt. Die Einberufungsſchreiben waren in allgemeinen Ausdrücken an den Sherif gerichtet, welcher darin beauftragt ward, von der Körperſchaft jeder Grafſchaft zwei Ritter, und von jeder Stadt und

---

*) Brady on Boroughs S. 75. 80. und 163. Case of Tewksbury in Peckwell's Reports Bd. I. S. 178.

**) Lyttleton S. 162 und 163.

***) Brady S. 97.

jedem Burgflecken zwei Bürger erwählen zu laſſen. Es blieb jedoch gänzlich ſeiner Beſtimmung anheim geſtellt, welche Städte dies Wahlrecht ausüben ſollten, und es iſt ſelbſt bei aller Sorgloſigkeit und Unwiſſenheit jener Zeiten kaum glaublich, welche Betrügereien die Sherifs in der Ausführung dieſes Auftrags ſich erlaubten. Obwohl faſt jährlich das Parlament ſich verſammlete und in einer ſo offenkundigen Thatſache kein Irrthum obwalten konnte, war es dennoch die ſtete Gewohnheit der Sherifs, Burgflecken zu übergehen, die nach dem neueſten Herkommen jederzeit Parlamentsmitglieder erwählt hatten, und dann auf das erhaltene Ausſchreiben zu berichten: daß außer den im Berichte aufgezählten keine andern in ihrer Grafſchaft vorhanden wären. Im 12ten Reg. Jahre Eduards III. ſchloß z. B. der Sherif von Wiltſhire, nachdem er zwei Bürger für Salisbury und Deputirte für zwei Burgflecken namhaft gemacht hatte, ſeinen Bericht mit dieſen Worten: „es giebt keine andere Städte oder Burgflecken in meinem Amtsbereich.“ Und doch war es eine Thatſache, daß zum vorhergehenden Parlamente noch acht andere Städte oder Burgflecken Mitglieder abgeordnet hatten. So erklärte im 6ten Reg. Jahre Eduards II. der Sherif von Bucks: daß er außer Wycomb keinen Burgflecken in ſeiner Grafſchaft habe, obgleich ſeit des Königs Thronbeſteigung Wendover, Agmondesham und Marlow zweimal Parlamentsmitglieder erwählt hatten*). Dieſer Urſache allein iſt es zuzuſchreiben, daß viele Städte, welche Burgflecken genannt wurden und als ſolche mit Freibriefen und Verfaſſungen verſehen waren, niemals Parlamentsmitglieder erwählt haben; und doch gehören einige derſelben,

---

*) Brady on Boroughs S. 110. 3 Prynne S. 231. Der letztere zieht ſogar den Schluß, daß dieſe Befugniß, alte Burgflecken zu übergehen, den Sherifs ſchon vor dem fünften Regier. Jahre Richards II. geſetzlich ertheilt worden ſey. Und obgleich die Ausdrücke jener Acte das Gegentheil dieſer Behauptung befaſſen, ſo iſt es doch mehr als wahrſcheinlich, daß die meiſten unſerer durch Acquiſitivpräſcription zu Parlamentswahlen bevorrechteten Burgflecken, insbeſondere diejenigen, welche damals keine Corporationsrechte genoſſen, jenes Vorrecht dem Gutfinden des Sherifs verdanken, welches nicht etwa auf Parteilichkeit gegründet war, — denn dieſe würde ihn vielmehr veranlaßt haben, ſie zu übergehen, — ſondern auf den weitumfaſſenden Entſcheidungsgrund daß ſie wohlhabend und wichtig genug wären, Repräſentanten ins Parlament zu ſenden.

namentlich Leeds, Birmingham und Macclesfield jetzt zu den beträchtlichſten Städten Englands *).

Zwar meint Brady **), jene Wahlberichte der Sherifs würden nicht als verfälſcht oder auf Unterſchleif beruhend betrachtet werden können, wenn wir annähmen, daß der Berichterſtatter blos habe ſagen wollen: es ſeyen in den übergangenen Burgflecken keine anſäſſige, zu Stellvertretern geeignete Bürger vorhanden, oder ihre Diäten würden für die Bürgerſchaften zu koſtſpielig ſeyn. Die Taggelder für jeden von einer Grafſchaft abgeordneten Ritter betrugen vier Schillinge, wozu ſämtliche Freiſaſſen, oder wenigſtens ſämtliche Beſitzer lehnsdienſtpflichtiger Grundſtücke in der ganzen Grafſchaft beitragen mußten ***). Die Diäten der Stadt- und Fleckendeputirten betrugen nur halb ſo viel †); aber ſelbſt dieſe geringfügige Summe ward mit

---

*) Willis Notitia Parliamentaria Vol. I. Vorrede S. 35.

**) S. 117.

***) Es iſt eine ſchwer zu beantwortende Frage, ob auch die frohndienſtpflichtigen Freiſaſſen verbunden waren, zu den Taggeldern der abgeordneten Ritter beizutragen; denn ſowohl für die verneinende als für die bejahende Meinung laſſen ſich Autoritäten anführen. Es iſt jedoch die letztere am wahrſcheinlichſten. (M. ſ. hierüber die vielen Bittſchriften in Betreff der Bezahlung von Diäten in Prynne's 4tem Regiſter.) Dieſe Frage iſt nicht ohne Beziehung auf das etwaige Stimmrecht der letzteren Claſſe von Landbeſitzern in den Wahlverſammlungen. (M. ſ. oben S. 268.) Manche Freiſaſſen ſuchten ſich vom Beitrage zu den Taggeldern der Deputirten zu eximiren. So ward im 9ten Reg. J. Heinrichs IV. vom Parlamente beſtimmt, daß, um den über dieſen Gegenſtand obwaltenden Streitigkeiten zwiſchen den Einwohnern der Grafſchaft Cambridge und denen der Inſel Ely ein Ende zu machen, die Letzteren 200 Pfund bezahlen, und dagegen in Zukunft aller desfalſigen Koſten enthoben ſeyn ſollten. (Rot. Parl. Bd. IV. S. 383.) Hiedurch ſcheinen die Einwohner dieſes Diſtricts das Wahlrecht erkauft zu haben, deſſen ſie jetzt genießen, obgleich ſie, wie ich muthmaße, nicht zum Jurisdictionsbereich des Grafſchaftgerichtes gehörten. In den meiſten andern bevorrechteten Diſtricten, ſo wie auch in vielen zu Grafſchaften erhobenen Stadtbezirken ward ebenfalls das Stimmrecht bei der Wahl der abzuordnenden Ritter practiſch ausgeübt; allein es iſt eine große Frage, ob ihnen wirklich eine gegründete Befugniß zuſtand, oder ob ihnen die practiſche Ausübung jenes Rechts nicht etwa zugelaſſen war, um in Fällen ſtreitiger Wahlen etwa irgend einem Staatsbeamten zur Parlamentsmitgliedſchaft zu verhelfen.

†) Die Taggelder der abgeordneten Ritter und Bürger wurden zu-

Widerwillen und Sträuben von jenen armſeligen Bürgern entrichtet, die ſich um ihr Wahlrecht wenig bekümmerten. Freilich ſcheint Armuth ein geſetzlicher Befreiungsgrund von jenen Beiträgen geweſen zu ſeyn. Im 6ten Reg. Jahre Eduards II. berichtete der Sherif von Northumberland auf das Einberufungsſchreiben: daß alle ſeine Ritter nicht hinreichend wären, die Grafſchaft zu beſchützen; und im 3ten Reg. Jahre Eduards III., daß die Grafſchaft von den Verheerungen der Feinde zu ſehr gelitten habe, um Parlamentsglieder abzuordnen *). Die Sherifs von Lancaſhire berichteten, nachdem ſie früher mehrere Wahlberichte abgeſtattet hatten: ſämtliche Burgflecken in ihrer Grafſchaft (wozu doch Wigan, Liverpool und Preſton gehörten) wären Armuths halber außer Stande, Deputirte zum Parlamente zu ſenden. So lauteten ihre Berichte gleichförmig vom 36ſten Regier. Jahre Eduards III. bis zum Regierungsantritt Heinrichs VI. **).

---

erſt durch die im 16ten Reg. Jahre Eduards II. erlaſſene Verordnung de levandis expensis auf eine gewiſſe Summe beſtimmt. (Prynne's 4tes Regiſter S. 53.) Sie ward erlaſſen auf Anſuchen derer, die nach der Auflöſung des Parlaments noch zu fernern Dienſten beauftragt waren, und befaßte auch eine Vergütung für die Tage der Hin- und Herreiſe, nach Maßgabe der Entfernung der Grafſchaften. Es wurden 35 bis 40 Meilen für eine Tagereiſe gerechnet; welches beiläufig die übertriebenen Begriffe, die man ſich mitunter von der damaligen Schlechtigkeit der Landſtraßen und der Langſamkeit der Communicationen zu machen pflegt, berichtigen kann. (M. ſ. Prynne Th. IV. und Willis Notitia Parliamentaria a. m. O.)

Die letzten in den Parlamentsprotocollen vorkommenden Zahlungsbefehle wegen Koſtenrechnungen ſind vom 2ten Reg. J. Heinrichs V.; doch läßt ſich erweiſen, daß dergleichen noch weit ſpäter erlaſſen ſind, und zwar, wie Prynne nachweiſet, noch bis an's Ende der Regierung Heinrichs VIII. (S. 495.) Außer der Formalität dieſer Zahlungsbefehle ſind nur wenige Beweiſe vorhanden, daß in ſpäteren Zeiten Bürgerſchaften ihren Abgeordneten Vergütungen für ihre Dienſtleiſtungen im Parlamente leiſteten. Es heißt, daß ein gewiſſer Andreas Marvel der letzte geweſen ſeyn ſoll, der dieſe ehrenvolle Beſoldung erhalten hat. Ein neuerer Schriftſteller behauptet, ſie ſey noch im achtzehnten Jahrhundert von einigen Burgflecken in Cornwall entrichtet worden; (Lysons's Cornwall in der Vorrede S. XXXII.) allein die von ihm angeführte Beweisſtelle iſt nicht deutlich genug, um eine ſo unwahrſcheinliche Behauptung zu unterſtützen.

*) 5 Prynne S. 165.

**) 4 Prynne S. 317.

Die Wahlfreiheit ward von den Burgflecken während des größten Theils jenes Zeitraumes nicht ſowohl als ein Vorrecht oder als eine Segnung, ſondern als eine unerträgliche Laſt betrachtet. Wenn ſie den Sherif nicht bewegen konnten, ſie bei der Ausſendung der Aufforderungen zur Deputirtenwahl zu übergehen, ließen ſie es darauf ankommen, dem Befehle durch Unterlaſſung der Wahl Trotz zu bieten. Und ſelten mißlang ihnen dies, ſo daß man ſie, wenn ſie ein- oder zweimal ungeſtraft ungehorſam geweſen waren, im ruhigen Genuſſe ihrer Bedeutungsloſigkeit ließ. Die Stadt Torrington in Devonſhire ging noch weiter, und erlangte einen Freibrief von der Deputirtenwahl, gegründet auf die angeblich aus den Canzeleiprotocollen erhellende Thatſache, daß ſie vor dem 21ſten Reg. Jahre Eduards III. nie im Parlamente repräſentirt ſey. Aber dies war ganz falſch, und ein Beweis, wie wenig man ſich auf die Glaubwürdigkeit öffentlicher Urkunden verlaſſen konnte; denn die Stadt Torrington hatte vor dem angegebenen Zeitpuncte nicht weniger als 22 mal Deputirte zum Parlamente abgeſchickt. Seltſam iſts, daß trotz jener Befreiungsurkunde die Stadt in die beiden nächſten Parlamente Deputirte ſandte, und dann auf immer damit aufhörte*). Richard II. enthob auf 5 Jahre die Einwohner von Colcheſter der Verbindlichkeit, Deputirte abzuordnen, und zwar in Betracht der Koſten, die ihnen die Befeſtigung der Stadt verurſacht habe**). Allein dieſe Immunität blieb, es erhellet nicht aus welchem Grunde, unbeachtet, und Colcheſter ſchickte nach wie vor Abgeordnete.

Der Parteilichkeit der Sherifs in Uebergehung ſolcher Burgflecken, die von Alters her im Parlamente vertreten waren, ward ein Ziel geſetzt, in ſo weit es durch eine Verordnung geſchehen konnte, indem durch ein Statut Richards II. jede Dienſtnachläſſigkeit eines Sherifs, in Hinſicht der Wahlverſammlungen, ſo wie jede willkührliche Entfernung eines Parlamentsmitgliedes vom

*) 4 Prynne S. 320.

**) 3 Prynne S. 241.

Sitzungsorte mit einer Geldſtrafe belegt ward *). Sehr wahrſcheinlich aber iſt es meines Erachtens, daß ein großer Theil der von den Burgflecken Erwählten ſich ſelbſt der Mühe überhob, im Parlamente zu erſcheinen. Die Sherifs fanden es endlich nöthig, für die Erfüllung einer ſo läſtigen Dienſtpflicht Bürgen zu fordern, deren Namen bis zum Ende des 13ten Jahrhunderts auf der Rückſeite der Berufungsſchreiben neben den Namen der Erwählten angemerkt zu werden pflegten **). Es ſcheint aber nicht, als ob dies Mittel großen Erfolg gehabt habe, und die verhältnißmäßig geringe Anzahl von Zahlungsbefehlen wegen der Diäten der Burgfleckendeputirten, welche Prynne geſammelt und bekannt gemacht hat, während die Grafſchaftsdeputirten faſt ganz vollzählig geweſen zu ſeyn ſcheinen, erweckt eine ſtarke Vermuthung, daß die erſteren ſehr unvollzählig erſchienen ſind. Jenes Statut Richards II. hatte mithin keine merkbare Wirkung.

Durch welche Perſonen die Wahlen der Bürgerſchaftsdeputirten gemeiniglich vollzogen wurden, dies iſt eine ſchwer zu beantwortende Frage, welche noch bis auf dieſen Augenblick zu Zeiten vor Parlamentscommitteen debattirt wird. Es ſcheint allgemeines Herkommen geweſen zu ſeyn, daß eine geringe Anzahl der vornehmſten Mitglieder der Körperſchaft die Wahlen im Grafſchaftsgerichte vollzog, und die Namen derſelben, als wirklicher Wähler, wurden gemeiniglich vom Sherif auf dem Einberufungsſchreiben verzeichnet ***). Es läßt ſich jedoch hieraus nicht mit Zuverſicht ſchließen, daß ſie in irgend einer andern Eigenſchaft, als in Vollmacht der geſamten Körperſchaft handelten, und es iſt eine Thatſache, daß oft ausdrücklich bemerkt iſt: „ſie hätten gewiſſe benannte Perſonen mit Zuſtimmung der Gemeinheit erwählt †).“ Durch das letztere Wort laſſen ſich,

*) 5 R. II. Stat. II. C. 4.

**) Lüders a. a. O. Bd. I. S. 15. Zuweilen weigerten ſich die erwählten Bürger hartnäckig, ſich ins Parlament zu begeben, und nöthigten ihre Conſtituenten zu einer neuen Wahl. 3 Prynne S. 277.

***) 3 Prynne S. 252.

†) Ebendaſ. S. 257. de assensu totius communitatis praedictae

wenn von einem von Alters her mit Corporationsrechten verſehenen Flecken die Rede iſt, nur die ſämtlichen an den allgemeinen Vorrechten theilnehmenden freien Männer, und nicht das Corps der regierenden Bürger verſtehen, die noch jetzt in vielen Fällen, und vielleicht jederzeit in der Periode des Urſprungs der Körperſchaften ihr oberliches Anſehen aus der Delegation der übrigen Bürger herleiteten. Uebrigens läßt ſich leicht denken, daß die Einwilligung der niedern Claſſe freier Männer nur dem Namen nach ertheilt ward, und natürlich war es, daß ein ſolches nur dem Namen nach beſtehendes Stimmrecht an vielen Orten ſtufenweiſe gänzlich aufhörte, ſo wie die im engern Sinne ſo benannte Corporation, d. h. die Municipalregierung, auf gleiche Weiſe wie ſie ſich die Localadminiſtration zugeeignet hatte, nämlich durch langjähriges Herkommen, das ausſchließliche Privilegium erlangte, die Parlamentsmitglieder zu erwählen. Wenigſtens ſcheint mir dieſe Hypotheſe wahrſcheinlicher, als die des D. Brady, der das urſprüngliche Wahlrecht allen incorporirten Burgflecken auf die Aldermänner oder andere Vorſteher der Bürgerſchaft beſchränkt*).

Die Zuſammenſetzung des Hauſes der Gemeinen war während des unſern Forſchungen unterworfenen Zeitraumes durch einige, ſowohl in altprivilegirten, als in neuberechtigten Burgflecken eingeriſſene Mißbräuche einigem Wechſel unterworfen. In dem von Eduard I. in ſeinem 23ſten Regierungsjahre, — als demjenigen Zeitpuncte, wo die Stellvertretung zuerſt anerkannt ward, — verſammelten Parlamente ſaßen zweihundert Stadt- und Fleckenbürger. Unter den Regierungen Eduards III. und ſeiner drei nächſten Nachfolger wurden im Durchſchnitt von etwa neunzig Städten und Burgflecken Parlamentsmitglieder gewählt, ſo daß wir in dieſem Zeitraume jenen Theil der Gemeinen auf hundert und achtzig Perſonen rechnen können**).

---

elegerunt. R. W. Auf den folgenden Seiten kommen noch mehrere ähnliche Fälle vor.

*) Brady on Boroughs S. 132 ꝛc.

**) Willis Notitia Parlamentaria Bd. III. S. 96. ꝛc. et 3 Prynne S. 224 ꝛc.

Es möchte ſcheinen, als ob dieſe Deputirtenzahl, wenn ſie ihre Pflichten regelmäßig erfüllte, über die ihr beigeſellten vier und ſiebenzig Ritter ein Uebergewicht gehabt haben müßte; allein die Würde altadliger Abſtammung, Territorialreichthum und kriegeriſcher Character mußten in jenen Zeiten, als der Geiſt des Feudalweſens kaum erloſchen war und der des Ritterthums den höchſten Gipfel erreicht hatte, die Folge haben, daß dieſe Stadt- und Fleckenbürger vor der Ariſtocratie des Landbeſitzthums die Häupter verhüllten. Es iſt ziemlich klar erwieſen, daß die Ritter, obwohl ohne Zweifel mit einigem Beiſtande von Seiten der Abgeordneten der Städte in den Streitigkeiten mit der Krone hauptſächlich vor den Riß ſtanden. Es war Regel und Zweck unſerer alterthümlichen Verfaſſung, daß ſämtliche Grafſchaften, Städte und Burgflecken, — jede Körperſchaft aus der Mitte der unter ihnen anſäſſigen und folglich mit ihren Bedürfniſſen und Beſchwerden bekannten Mitglieder, Abgeordnete erwählen ſollten *). Es würde ſehr anziehend ſeyn, zu erforſchen, in welchem Zeitpuncte und in welcher ſtufenweiſen Fortſchreitung die Wahlmethode von dieſer Genauigkeit abwich; allein ich bin nicht im Stande geweſen, viele Spuren dieſes Ueberganges aufzufinden. Die große Anzahl practiſcher Rechtsgelehrten unter den Parlamentsmitgliedern, worüber mehrere Klagen geführt wurden, läßt ſchließen, daß jener Uebergang unter der Regierung Eduards III. begonnen hatte. Es reichten nicht nur die Gemeinen mehrere Bittſchriften ein, daß nur Ritter oder angeſehene Gutsherren zu Grafſchaftsdeputirten erwählt werden möchten, ſondern es ward auch im 46ſten Jahre der letztgedachten Regierung ver-

*) Im 4ten Reg. Jahre Eduards II. ſtattete der Sherif von Rutland folgenden Wahlbericht ab: Eligi feci in pleno comitatu loco duorum militum, eo quod milites non sunt in hoc comitatu commorantes, duos homines de comitatu Rutland, de discretioribus et ad laborandum potentioribus etc. (3 Prynne S. 170.) Aber dieſer Mangel an wirklichen Rittern ward bald allgemein. Im 19ten Reg. Jahre Eduards II. waren unter den Grafſchaftsdeputirten nur ſieben und zwanzig Ritter und acht und zwanzig, die nicht zu dieſem Stande gehörten. Die letztern erhielten damals nur zwei oder drei Schillinge, die wirklichen Ritter hingegen täglich vier Schillinge an Diäten. (4 Prynne S. 53 und 74.) Unter der nächſtfolgenden Regierung wurden jedoch die Tagegelder beider Claſſen gleichgeſetzt.

ordnet, daß kein am königlichen Gerichtshofe practicirender Rechtsgelehrter und kein Sherif während ſeiner Amtsführung als Grafſchaftsdeputirter zugelaſſen werden ſolle, „weil jene Rechtsgelehrten Namens der Gemeinen viele Bittſchriften in Vorſchlag brächten, die lediglich ihre Clienten beträfen*). Dieſer Entſcheidungsgrund hatte ohne Zweifel ſeine Richtigkeit, wie ſich ſchon daraus ſchließen läßt, daß in dieſer Regierungsperiode die Parlamentsprotocolle mit einer Menge von Vorſchlägen zur Veränderung des Proceßganges angefüllt waren. Es läßt ſich jedoch nicht bezweifeln, daß viele practiſche Rechtsgelehrte in ihren heimatlichen Grafſchaften bedeutende Landgüter beſaßen.

Eine Acte vom 1ſten Reg. Jahre Heinrichs V. verordnet, daß keine Ritter, Stadt- oder Fleckenbürger, die nicht am Tage der Erlaſſung des Einberufungſchreibens, an dem Orte, den ſie zu repräſentiren wohnhaft wären, zu Abgeordneten gewählt werden dürften**). Wie es ſcheint, iſt dies Statut in einem Zeitpuncte erlaſſen, als die Abweichungen von der geſetzlichen Vorſchrift häufig genug vorkamen, um die Aufmerkſamkeit auf ſich zu ziehen, und dennoch nicht ſo gewöhnlich waren, daß ſie für unvermeidliche Unregelmäßigkeiten gelten konnten. Es entſprang jedoch dieſe Unregelmäßigkeit aus wichtigen, allgemeinen Urſachen, deren neue Geſetze, und zwar im vorliegenden Falle zum Glück für das Gemeinwohl, zu widerſtehen außer Stande ſind. Es kann keinen ſtärkern Beweis geben, wie wenig menſchliche Einrichtungen den anhaltenden Lauf der Ereigniſſe zu bekämpfen fähig ſind, als dies unſelige Statut Heinrichs V., welches faſt den einzigen Fall in ſeiner Art der Geſetzgebung Englands darbietet, wo beſtändig der Grundſatz angewandt iſt, daß ein nicht ausdrücklich aufgehobenes Geſetz durch Nichtgebrauch ſeine Kraft nicht verlieren könne. Mir wenigſtens iſt kein anderes Geſetz bekannt, welches nicht nur das Haus der Gemeinen, ſondern auch der Gerichtshof der königlichen Bank für ungeeignet zur Befolgung zu erklären ſich erlaubt hat***). Dies Geſetz hatte

*) Rot. Parl. Bd. II. S. 310.

**) 1 Henr. V. C. 1.

***) M. ſ. den Rechtsfall der Dubliner Univerſität im 1ſten Bande

wahrſcheinlich ſchon zur Zeit ſeiner Erlaſſung als ſolches ſehr geringe Wirkung. Aber immer ward die Mehrheit der Wahlen nach altem Brauch und dem Statut gemäß unter den Mitgliedern der conſtituirenden Körperſchaft getroffen. Gegentheilige Fälle waren eine Ausnahme von der Regel; allein die Ausnahmen wurden immer zahlreicher, bis ſie endlich die Regel aufhoben. Prynne bemerkt, daß man im Verzeichniſſe der Abgeordneten aus der Grafſchaft Cornwall, ſo wie aus den nördlichen Diſtricten mehrentheils nur heimiſche Familiennamen finde. Auch ſcheinen die Grafſchafts- und Stadtabgeordneten wenig mit einander abgewechſelt zu haben; denn die Namen der erſteren gehören den älteſten adligen Geſchlechtern an, die der letzteren hingegen bezeichnen mehr eine plebejiſche Herkunft *). Unter der Regierung Eduards IV. und nicht früher, ward in den Wahlberichten einigen wenigen Bürgern der Titel Esquire **) gegeben, der in der Mitte des nächſtfolgenden Jahrhunderts allgemein ward ***).

Selbſt die Deputirtenwahlen in den Grafſchaften ſcheinen

---

von Peckwells Reports of contested elections. Note D. S. 53. Das Statut ſelbſt ward aufgehoben durch eine Acte vom 14ten Reg. Jahre Georgs III. C. 58.

*) Nach einer Verordnung vom 23ſten Reg. Jahre Heinrichs VI. C. 15. durften nur geborne Edelleute (generosi a nativitate) als abgeordnete Ritter der Grafſchaften im Parlamente Sitz und Stimme haben; und im 39ſten Reg. Jahre Heinrichs VI. ward die Wahl eines Parlamentsgliedes für ungültig erklärt, weil es nicht von adliger Geburt war. Prynne's 3tes Regiſter S. 161.

**) Urſprünglich Schildknapp. A. d. U.

***) Willis Notitia Parlamentaria. Prynne's 4s Regiſter S. 1184. Ein Schreiben in dem authentiſchen, höchſt anziehenden Zuwachſe zur Kunde der Vorzeit, der Briefſammlung Paſtons, zeigt, daß unter Eduards IV. Regierung die Landedelleute ſich manchmal eifrig beſtrebten, Burgfleckendeputirte zu werden. Dies Schreiben wirft zugleich vieles Licht auf die Bildung neuer und die Erneuerung alter Burgflecken-Gerechtſame. Der Briefſteller äußerte gegen Sir John Paſton: „wenn es euch nicht gelingt, Repräſentant des Burgfleckens Maldon zu werden, und der Lord Kämmerer es will, ſo könnt ihr Stellvertreter eines anderen Orts werden; denn es giebt in England ein Dutzend Städte, die keine Deputirte erwählen, obgleich ſie es thun ſollten; ihr könnt daher für eine derſelben auf die Wahl geſetzt werden, wenn ihr Freunde habt.“ Dies war im J. 1472. (Bd. II. S. 107.)

wenigſtens im 14ten Jahrhunderte nur ſpärlich beſucht, und dem Einfluſſe weniger machthabenden, thätigen Männer überlaſſen zu ſeyn. In einer im 12ten Reg. Jahre Eduards II. eingereichten Beſchwerdeſchrift klagt der Bittſteller: er ſey zum Grafſchafts-deputirten von Devon von Sir William Martin, Biſchof von Exeter, mit Zuſtimmung der Grafſchaft erwählt; und dennoch habe der Sherif in ſeinem Wahlberichte einen Andern, als erwählten Abgeordneten benannt*). Laut verſchiedener Urkunden von weit ſpäterem Datum ſcheinen nur wenig Perſonen an der Wahl Theil genommen zu haben, obwohl ſie der Zuſtimmung der Gemeinheit ausdrücklich erwähnen**). Dieſe Unregelmäßigkeiten, die Hume ſehr irrig in ein geſetzliches Herkommen umwandelt, entſtanden aus den Mißbräuchen des obrigkeitlichen Anſehens der Sherifs; — Mißbräuche, die in jenen Zeiten, als die Sitzungen des mit Geſchäften überhäuften Parlaments nur einige Wochen währten, ſehr leicht überſehen werden konnten und gemeiniglich unbeſtraft blieben. Mitunter wurden ſie auch begünſtigt oder ſelbſt veranlaßt von der Krone, die, nachdem ſie unter Eduards II. Regierung das durch eine Acte ſeines Vaters abgetretene Recht, die Sherifs zu ernennen, wieder erlangt hatte***), dieſe Aemter mit ihren Creaturen beſetzte, und dem Statut, dem zufolge ſie nicht länger als ein Jahr im Amte bleiben ſollten, ſtets zuwider handelte. Ohne jede Beweisſtelle aufſuchen zu wollen, wodurch die Einmiſchung der Krone in die Wahlen der Parlamentsglieder erläutert werden könnte, will ich nur zwei oder drei Hauptfälle anführen. Als Richard II. die berufene Reformcommiſſion zu ſtürzen ſtrebte, ließ er einige Sherifs vor ſich kommen, und verlangte von ihnen, daß ſie keine Ritter- oder Bürgerwahl zum nächſten Parlament verſtatten ſoll-

---

*) Glanvil's Reports of elections Ausg. v. 1774. Einl. S. XII.

**) Prynne's 3tes Regiſter S. 171.

***) 28 Ed. I. C. 8. — 9 Ed. II. Der Sherif ſoll zu Angelſächſiſchen Zeiten von den Einwohnern ſeiner Grafſchaft erwählt ſeyn; allein Lord Lyttleton behauptet, es ſey kein Beweis vorhanden, daß dies ſeit der Eroberung je ſtatt gefunden habe. Die Normanniſchen Könige pflegten die Stellen der Sherifs gemeiniglich zu verkaufen. Hist. of Henry II. Bd. II. S. 221.

ten, ohne der Genehmigung des zu Erwählenden von Seiten des Königs und ſeines geheimen Rathes verſichert zu ſeyn. Die Sherifs erwiderten: die Gemeinen würden ſich auf ihr altherkömmliches Privilegium berufen, ihre Stellvertreter ſelbſt zu wählen *). Die Mitglieder des Parlaments von 1397, welches die Feinde des Königs verfolgte, und die Verfaſſung ſeiner Willkühr überließ, wurden, wie die Geſchichte ſagt, durch die Einwirkung der Furcht und des Einfluſſes der Regierung ernannt **). So ſoll auch das Parlament, von Heinrich VI. gehalten zu Coventry 1460, worin der Herzog von York und ſeine Partei angeklagt wurde, durch gleiche unrechtliche Mittel ernannt ſeyn. Dies wird wahrſcheinlich durch eine bei demſelben von den Sherifs eingereichte Bittſchrift, worin ſie Schadloshaltung verlangen für alles dasjenige, was ſie, dem Geſetze zuwider, bei dieſer Gelegenheit geleiſtet hätten ***). Es ward ihrer Bitte gemäß eine Acte erlaſſen, wodurch die getroffenen Wahlen beſtätigt wurden. Einige Jahre zuvor (1455) ward ein ſeltſames Schreiben unter königlichem Siegel an die Sherifs erlaſſen, worin es heißt: „Wir ſind benachrichtiget, daß gewiſſe Perſonen auf mancherlei Weiſe thätig ſind, die beſagten Ritter erwählen zu laſſen, über welche Umtriebe wir uns ſehr verwundern, da ſie denen, die ſich damit befaſſen, nicht zur Ehre gereichen, und nicht weniger den Landesgeſetzen zuwider laufen.“ Nach mehreren andern ähnlichen Aeußerungen über dieſen Gegenſtand ward den Sherifs befohlen, dahin zu ſehen, daß die Wahlen frei blieben, und dabei die öffentliche Ruhe nicht geſtört werde †). Man durfte ſich nicht wundern, daß die Mitgliedſchaft eines Parlaments, welches im Begriff war, die Souverainität des Königs in die Hände eines Mannes zu bringen, deſſen Anſprüche ſich, wie man wußte, viel weiter ausdehnten, der Gegenſtand eines eifrigen Strebens

*) Vita Ricardi II. S. 85.

**) Otterbourne ſagt (S. 191.) von den bei dieſer Gelegenheit zu Parlamentsmitgliedern ernannten Rittern: ſie ſeyen nicht erwählt „per communitatem, ut mos exigit, sed per regiam voluntatem.“

***) Prynne's 2tes Regiſter S. 141. Rot. Parl. Bd. V. S. 367.

†) Ebendaſ. S. 450.

war. So finden wir in Paſton's oben angeführten Briefen mehrere Beweiſe, daß der vornehmſte Adel große Wichtigkeit darauf legte, zum Parlamente erwählt zu werden*). Das Oberhaus, ſo wie wir es unter Heinrichs III. Regierung verließen, beſtand gänzlich aus denjenigen Inhabern von Baronialbeſitzthümern, die durch Particularausſchreiben zum Parlamente berufen waren**). Dieſe Beſitzart und eine Vorladung waren beide in jener Zeit weſentliche Erforderniſſe zur Mitgliedſchaft des Oberhauſes; und zwar die erſtere, vermöge der alterthümlichen Verfaſſung unſerer Feudalmonarchie ſeit der Eroberung; die letztere war unerlaßliches Erforderniß laut einer Verordnung oder eines Herkommens von dunklem Urſprung, welches ſchon vor dem Ende der Regierung Heinrichs III. vollkommen begründet war. Dies bewirkte natürlich einen ſehr merkbaren Unterſchied zwiſchen den vornehmern und geringern oder nicht zum Parlament geladenen Baronen. Die Beſitzart der letzteren beſtand indeß immer noch, und obwohl ihr Gebiet nicht beträchtlich genug war, um ſie zu Mitgliedern der geſetzgebenden Verſammlung zu eignen, ſo bezahlten ſie doch Beihülfsgelder als Barone, konnten als ſolche nicht zu Mitgliedern der Geſchwornengerichte berufen werden, und, wie ich glaube, aus gleichem Grunde, verlangen, von ihren Standesgenoſſen gerichtet zu werden. Dieſe geringeren Barone, die gemeiniglich Inhaber einzelner Theile von Baronien waren***), trifft man ſeit dem Ende der Regierung Eduards III.

*) Bd. I. S. 96 u. 98.; Bd. II. S. 99 u. 105.; Bd. III. S. 243.

**) Bei dieſer trockenen Unterſuchung der in Dunkel gehüllten Natur und Verfaſſung des Oberhauſes in dieſer Periode verdanke ich vieles dem erſten Theile von Prynne's Regiſter und West's Inquiry into the manner of creating peers; welche letztere Schrift, obwohl herausgegeben, um dem Miniſterium von 1719 in Beziehung auf die ſogenannte Pairſchaftsbill förderlich zu ſeyn, dennoch zu unſern beſten Abhandlungen über die Conſtitution gehört.

***) Die Baronien wurden oft durch das Erbfolgerecht der Weiber in viele Theile geſondert, deren jeder ſeinen Antheil an der Baronialqualität beibehielt. Man nannte in ſolchen Fällen die Inhaber derſelben Kronvaſallen für den 3ten, 4ten oder 20ſten Theil einer Baronie, in welchem Verhältniſſe ſie Lehndienſte leiſteten und Beihülfsgelder bezahlten.

nur ſpärlich an*). Aber viele unter ihnen waren allmählig ins Parlament berufen, und hatten ſo den vorigen Glanz ihres Ranges wieder erlangt, während die übrigen einer nach dem andern in den Rang bloßer ritterdienſtpflichtiger Gutsbeſitzer hinabſanken.

Da der Landbeſitz ohne perſönliche Einberufung niemanden zu den Vorrechten eines Lords des Oberhauſes berechtigte, ſo hätten eigentlich keine Geiſtliche ohne Baronialbeſitzthum zum Parlamente berufen werden ſollen. Da dies dennoch im 12ten Reg. Jahre Eduards II. mit dem Prior von St. James zu Northampton der Fall geweſen war, ſo ward er auf ſeine Bitte der Erſcheinung enthoben, und zwar aus dem Grunde, weil er kein Baronialbeſitzthum vom Könige zum Lehn trage, ſondern nur Inhaber eines Kirchenlehns ſey. Der Prior von Bridlington ward nach öfteren Aufforderungen endlich aus dem Verzeichniſſe ausgelaſſen, weil er, wie es im Eingange des Protocolls heißt, kein Kronlehn im Beſitz habe. Die Aebte von Leiceſter waren ſchon zu funfzig Parlamenten berufen, und erlangten dennoch im 25ſten Reg. Jahre Eduards III. eine immerwährende Befreiung, mit ausdrücklicher Anführung des Grundes, daß ſie von der Krone weder ein Baronialbeſitzthum, noch auch irgend eine andere Beſitzung zu Lehn trügen, die ſie verpflichte, an Parla-

---

*) Madox Baronia Anglica' S. 42 und 58. West's Inquiry S. 28 und 33. Daß ein Baron nur von ſeinen Mitbaronen gerichtet werden konnte, war vermuthlich eine eben ſo alte Rechtsregel, als das Recht der Gemeinen, durch ihres Gleichen gerichtet zu werden. Als im 4ten Reg. Jahre Eduards III. Sir Simon Bereford bei den Lords im Parlamente angeklagt war, Mortimern in ſeinen Verräthereien mit Rath und That beigeſtanden zu haben, erklärten ſie einſtimmig, er ſey nicht ihres Gleichen, weshalb ihnen nicht die Pflicht obliege, ihn als Pair des Reichs zu richten; da es aber offenkundig war, daß er als Miſchuldiger der Anmaßung königlicher Macht angeklagt war, ſo hielten die Lords als parlamentariſche Richter mit Zuſtimmung des Königs Gericht über den Angeklagten, und verurtheilten ihn zur Galgenſtrafe. Ein gleiches Urtheil fällten ſie unter der nämlichen Proteſtation gegen Mautravers und Gournay. Eine bemerkenswerthe Anomalie trat im Proceſſe gegen den Lord Berkley ein, der, obwohl unbezweifelt ein Baron — da ſeine Vorfahren ſchon in den älteſten Ausſchreiben zum Parlament berufen waren, — ſich einer parlamentariſchen Unterſuchung durch zwölf Ritter der Grafſchaft Gloceſter unterwarf. Rot. Parl. Bd. II. S. 53. Rymer Th. IV. S. 734.

mentsſitzungen oder Rathsverſammlungen Theil zu nehmen *). Allein es herrſchten große Unregelmäßigkeiten in den Regiſtern der Canzlei, die bei den Einberufungsſchreiben an geiſtliche und weltliche Pairs zum Grunde gelegt wurden; ſie entſtanden vielleicht theils aus Nachläſſigkeit, theils aus abſichtlichen Verfälſchungen, ſo daß viele Aebte und Prioren, die gleich den oberwähnten keine Baronien im Beſitz hatten, dennoch zu Zeiten einberufen, und in der Folge wieder übergangen wurden, ohne daß von ihrer Befreiung amtliche Beweiſe vorhanden ſind. Von hundert und zwei und zwanzig Aebten und ein und vierzig Prioren, welche zu Zeiten als Parlamentsmitglieder erſchienen waren, wurden nur fünf und zwanzig Aebte und zwei Prioren unausgeſetzt einberufen. Die Namen von vierzig dieſer Geiſtlichen kommen nur ein einziges Mal, und die von ſechs und dreißig andern nur fünfmal vor **). Daß ihre Verabladung, die vermuthlich aus Verſehen, oder weil eine beſondere Veranlaſſung dazu vorhanden war, ſtatt gefunden hatte, nicht wiederholt ward, rührte wahrſcheinlich daher, daß ſie kein Baronialbeſitzthum inne hatten ***).

Es wird gemeiniglich angenommen, daß unter den von Alters her zur Parlamentsmitgliedſchaft berechtigten Pairs ſich mehrere befanden, die keine Baronialbeſitzungen von der Krone zu Lehn trugen, ſondern lediglich kraft des königlichen Vorrechts in Erlaſſung der Berufungsſchreiben im Parlamente erſchienen †).

---

*) Prynne S. 142 ꝛc. West's Inquiry.

**) Prynne S. 141.

***) Es iſt bemerkenswerth, daß die zum Parlamente berufenen geiſtlichen Pairs gemeiniglich weit zahlreicher waren, als die weltlichen. (Prynne S. 114.) Dies ſcheint eine der Urſachen geweſen zu ſeyn, welche die Kirche von den Einwirkungen des überhandnehmenden Hanges zur Beſchränkung ihrer Reichthümer und vielleicht auch zur Reform ihrer Lehrſätze erretteten, wozu ſich während der ganzen Regierungsperiode die Gemeinen Richards II. und Heinrichs IV. ſo ſehr hinneigten. Es ward daher die Verminderung der Anzahl geiſtlicher Lords durch Auflöſung von Klöſtern unumgänglich nothwendig, um die Cleriſei dem Staate gehörig unterzuordnen.

†) Es läßt ſich wohl ſchwerlich behaupten, daß der König das Recht hatte, die Verabladeten, wenn ſie keine Baronien beſaßen, zur Parlamentsmitgliedſchaft zu zwingen. Aber es iſt, ſo viel ich weiß, kein Beiſpiel vorhanden, daß irgend ein Weltlicher, ſo wie obbemerk-

Dieſe Pairs hat man Brief-Barone (barons by writ) genannt; und es ſcheint von niemanden geläugnet zu werden, daß unter den drei erſten Eduarden einige dieſer Art im Parlamente ſaßen. Allein nach allen Anſtrengungen Dugdale's und anderer Schriftſteller, den Genealogien unſerer alten Ariſtocratie nachzuforſchen, iſt es ein ſchweres Problem geblieben, dieſe Brief-Barone von den Territorial-Baronen zu unterſcheiden. Da die letztere Würde auch auf weibliche Erben, mithin auf neue Familien und neue Namen überging, läßt ſich ſchwerlich mit Gewißheit beſtimmen, ob ein zum erſtenmale ins Parlament Berufener nicht etwa den Beſitz einer Lehnbaronie geerbt hatte. Die Ehemänner der Baronial-Erbinnen wurden gemeiniglich als Stellvertreter ihrer Gattinnen, doch auch ſehr oft unter ihren eignen Namen verabladet. Selbſt nach dem Tode ihrer Frauen blieben ſie Parlamentsmitglieder vermöge ihres fortgeſetzten Grundbeſitzes kraft des in England geltenden ehelichen Gunſtrechts (courtesy) *). Da überdies Landbeſitzungen, wenn ſie gleich nicht oft die Eigenthümer wechſelten, dennoch insbeſondere vor Erlaſſung des Statuts „de donis" nicht unveräußerlich waren, können wir nicht mit Gewißheit annehmen, daß ſämtliche Erben urſprünglicher Baronien diejenigen Beſitzungen, worauf die Baronialqualität eigentlich ruhete, beibehalten haben**). Wenn

termaßen von einigen Geiſtlichen geſchah, aus jenem Grunde Befreiung von der Mitgliedſchaft nachſuchte. Folgende Ausdrücke der älteſten Verabladungsſchreiben: „in fide et homagio quibus nobis tenemini," laſſen jedoch vermuthen, daß ein Lehnsbeſitzthum im Sinne des Geſetzes die unerläßliche Grundlage der Mitgliedſchaft eines Lords war. Obige Formel ward erſt im 46ſten R. J. Eduards III. in die jetzt noch übliche: „in fide et ligeantia" abgeändert. (Prynne's 1s Regiſter S. 206.)

*) Collins's Proceedings on Claims of Baronies S. 14 u. 72.

**) Prynne ſpricht von der Veräußerung der Baronien durch Verkauf, Verſchenkung oder Verheirathung, welche die Verabladung der neuen Beſitzer zur Folge gehabt haben, in Ausdrücken, woraus man ſchließen muß, daß ſolche Fälle häufig eingetreten ſind. (1ſtes Regiſter S. 239.) Und in der Rechtsſache wegen Bergavenny (Collins proceedings S. 113.) werden mehrere Beiſpiele angeführt, daß Landbaronien von ihren Eigenthümern den männlichen Erben vermacht, die übrigen aber von der Ererbung der Baronswürde ausdrücklich ausgeſchloſſen wurden.

Bekanntlich verſtatteten, ungeachtet dieſer älteren Vorgänge, die neueren Rechtsgrundſätze keinem Käufer einer Territorial-Pairſchaft,

wir jedoch nach den Namenverzeichniſſen der verabladeten Mitglieder, in ſo weit dies möglich iſt, urtheilen, ſo ergiebt ſich, daß die Territorial-Barone jederzeit minder zahlreich waren, als die ſogenannten Brief-Barone, und daß erſt ſeit dem Ende der Regierung Eduards III. keine Geiſtliche und wenige oder gar keine Weltliche, ausgenommen die obigen durch Patente ernannten Pairs, ins Parlament berufen wurden, die nicht wirkliche Territorial-Baronien beſaßen *).

In Hinſicht derer, die ihren Sitz unter den Lords königlichen Patenten verdanken, laſſen ſich zwei weſentliche Fragen aufwerfen: ob ſie nämlich kraft dieſer Patente einen Erbadel erlangten, und, wenn dieſe Frage verneinend beantwortet würde, ob ſie im Oberhauſe eine entſcheidende, oder blos berathende Stimme hatten. Was die erſte Frage anbetrifft, ſo ſcheint es, daß, wenn das Ladungsſchreiben eine erbliche Würde ertheilte, ſolches entweder ausdrücklich, oder vermöge eingeführter Deutung und anerkannten Gewohnheitsrechts geſchehen ſeyn muß. Allein die Verabladungsſchreiben enthalten keine Ausdrücke, die zur Begründung einer ſolchen Würde geſetzlich hinreichen könnten. Die Verabladeten werden aufgefordert: „im Parlament zu erſcheinen, um über öffentliche Angelegenheiten Rath zu ertheilen;“ es wird jedoch keinesweges angedeutet, daß dieſer Rath auch von ihren

---

wie z. B. Arundel, Anſprüche auf die Mitgliedſchaft des Oberhauſes. Es ließe ſich jedoch die Frage aufwerfen, ob ein ſolcher Käufer nicht ein wirklicher, wenn auch nicht parlamentsfähiger Baron werden und als ſolcher berechtigt ſeyn würde, durch Pairs gerichtet zu werden. Denn hat gleich der König, — wenn er will, mit Zuziehung des Oberhauſes, — das Entſcheidungsrecht über individuelle Anſprüche auf Parlamentsprivilegien, ſo beruht doch die Pairswürde, möge ſie auf alterthümlichen Landbeſitz, oder auf königliche Patente gegründet ſeyn, weſentlich in dem geſetzlichen Beſitzer, über deſſen Rechtsanſprüche als Incidentpunct die gewöhnlichen Gerichtshöfe entſcheiden können. Man ſehe das Rechtsverfahren wegen Knowles in Salkeld's Reports S. 509. Die in demſelben angenommenen Grundſätze werden von keinem der alten Landesverfaſſung Kundigen beſtritten werden.

*) Prynne's 1s Regiſter S. 237. Dies muß ſo verſtanden werden, daß keine neue Geſchlechter verabladet wurden; denn die Namen derjenigen Abkömmlinge einiger Familien, die muthmaßlich keine Landbaronien beſaßen, ſind nach wie vor in den ſpäteren Namenverzeichniſſen zu finden.

Erben, oder auch nur von ihnen ſelbſt bei irgend einer andern Gelegenheit werde verlangt werden. Am beweiſendſten ſind noch die Worte: Vobiscum et caeteris praelatis, magnatibus et proceribus,“ woraus erhellet, daß der Vorgeladene mit den Pairs gewiſſermaßen auf gleichen Fuß geſetzt werden ſoll. Aber die Worte: magnates und proceres, werden im alten Styl ſehr weitumfaſſend gebraucht, und begriffen bis zu den Zeiten Eduards III. ſowohl die Mitglieder des königlichen geheimen Raths, als die Barone. Auch können jene Worte auf keinen Fall erbliche Rechte verleihen, die von Seiten eines Privatmannes, und um ſo mehr von Seiten des Königs ausdrückliche Beſtimmungen heiſchen würden. In einem einzigen Falle, nämlich in dem an Sir Henry de Bromflete erlaſſenen Einberufungsſchreiben, (27 Heinr. VI.) kommen folgende bemerkenswerthe Worte vor: „Volumus enim vos et haeredes vestros masculos de corpore vestro legitime exeuntes barones de Vescy existere.“ Aber dieſer Sir Henry de Bromflete ſtammte in gerader Linie aus dem alten Geſchlechte der Territorial-Barone von Vescy *). Wenn es ſeine Richtigkeit hatte, daß die Einladung ſchon an ſich ſelbſt die Baronswürde ertheilte, ſo bedurfte es nicht der Einſchaltung jener außergewöhnlichen, auf Verleihung einer neuen oder Erneuerung einer vormals beſtandenen Würde hindeutenden Worte. In der That iſt es weniger nothwendig, dieſe Argumente aus der Beſchaffenheit des Schreibens zu entlehnen, weil die neuere Theorie, die der im obigen als wahrſcheinlich aufgeſtellten gerade entgegengeſetzt iſt, den Grundſatz annimmt, daß niemand durch ein bloßes Aufforderungsſchreiben geadelt wird, wofern er ſolches nicht durch Einnehmung ſeines Sitzes im Parlamente wirkſam macht, wodurch ein ſolches Schreiben von einem Pairs-Patent unterſchieden wird, welches, um wirkſam zu wer-

---

*) West's Inquiry. — Prynne, minder gründlich als Weſt und überſehend die Abkunft des Sir Henry de Bromflete, nimmt zwar an, daß ein Verabladungsſchreiben zum Parlamente, wenn es den Geladenen: Baron oder Dominus, nennt, jederzeit eine erbliche Pairswürde ertheile, nicht aber, wenn es in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ſey, und dem Empfänger den Titel Ritter oder Esquire gebe; es ſey, daß er ſchon vermöge ſeines Beſitzthums Baron wäre.

den, dieſer Handlung von Seiten des Ernannten nicht bedarf*). Dieſe Grundſätze konnten jedoch nur durch langjährigen Gebrauch gerechtfertigt werden. Wenn wir hingegen auf die Praxis früherer Zeiten zurück gehen, finden wir, daß nicht weniger als acht und neunzig Weltliche nur ein einziges Mal, und funfzig andere nur zwei, drei oder vier Mal zum Parlamente berufen wurden, ohne daß ihre Namen jemals wieder vorkommen. Einige wurden zeitlebens unausgeſetzt zum Parlamente berufen, ohne daß irgend einem ihrer Nachkommen dieſe Ehre jemals zu Theil ward**). Vor der Thronbeſteigung Heinrichs VII. rechtfertigte daher die Praxis keineswegs die am Ende der Regierung Eliſabeths angenommene Theorie***), die ſeitdem durch wiederholte Vorgänge ſo feſt begründet iſt, daß ſie durch keine Vernunftſchlüſſe erſchüttert werden kann. Obige Bemerkungen beziehen ſich auf die ältere Verfaſſungsgeſchichte und auf die bloßen Thatſachen jener Zeiten, ohne Erwägung der politiſchen Beweggründe, welche etwa die Krone abhalten mochten, zu Zeiten Mitglieder in das Oberhaus einzuführen.

Aus vielen Stellen in den vorhandenen amtlichen Nachrichten geht deutlich hervor, daß Bannerherren oft in das Oberhaus berufen wurden, und dort eine abgeſonderte Claſſe bildeten, geringer als die Barone, obwohl gemeiniglich in der Benennung derſelben mitbefaßt und endlich ganz mit ihnen verſchmolzen†). Die Barone erhielten den Titel Sire, Bannerherren nannte man

*) M. ſ. in Coke's Reports den Rechtsfall wegen des Lords Abergavenny, und Collins's Proceedings on Claims of baronies by writ S. 61.

**) Prynne's erſtes Regiſter S. 232. Elſynge, ein beharrlicher Gegner der Meinung, daß die Vorladungsſchreiben den Erbadel verliehen, glaubt, die Geladenen ſeyen in der Folge nie wieder übergangen und hätten folglich eine lebenslängliche Pairswürde erlangt. (S. 43.) Doch haben Prynne's ſpätere Forſchungen großes Gewicht.

***) Man ſehe die Rechtsfälle wegen Willoughby, Collin's (S. 8.) wegen Dacres (S. 41.) und wegen Abergavenny (S. 119.); dagegen aber auch den wegen Grey de Ruthyn (S. 222 und 230), wo Selden den entgegengeſetzten Grundſatz mit beſſern Gründen ausführt.

†) Rot. Parl. Bd. II. S. 147, 309.; Bd. III. S. 100, 386, 424.; Bd. IV. S. 374. Rymer Th. VII. S. 161.

Monsieur; z. B. le Sire de Berkeley, le Sire de Fitzwalter, Monsieur Richard Scrop, Monsieur Richard Stafford. Als im 7ten Reg. Jahre Richards II. Thomas Camoys zum Abgeordneten der Grafſchaft Surrey erwählt war, beauftragte der König den Sherif, zu einer neuen Wahl zu ſchreiten, „cum hujusmodi banneretti ante haec tempora in milites comitatus ratione alicujus parliamenti eligi minime consueverunt.“ Camoys ward zu dem nämlichen Parlamente durch ein königliches Schreiben berufen. Hieraus hat Selden geſchloſſen, daß er Baron, und das Wort Bannerherr (banneret) mit demſelben gleichbedeutend geweſen ſey*). Allein dies wird durch zu viele Beweisſtellen widerlegt. Noch wenige Jahre zuvor waren die Bannerherren als Gemeine betrachtet worden**). Zur Zeit jenes Ladungsſchreibens ſcheinen ſie jedoch in größerer Achtung geſtanden zu haben.

Allmählig ſchwand der Unterſchied zwiſchen Baronen und Bannerherren. Im 2ten Reg. Jahre Heinrichs VI.***) ward Scrop von Bolton „le Sire de Scrop“ genannt; ein Beweis, daß er damals zu den Baronen gezählt ward. Die Bannerherren werden ſeit dieſem Zeitpuncte nur ſelten noch unter dieſer Benennung als Mitglieder des Oberhauſes erwähnt. Bannerherren, oder wie man ſie eigentlich nannte, banrents, wurden im J 1428 zu den Ständen des Schottiſchen Adels gerechnet, als das Statut erlaſſen ward, welches den gemeinen Lairds befahl, Stellvertreter abzuordnen; ein neuerer Geſchichtſchreiber nennt die baurents mit Recht einen Mittelſtand zwi-

*) Selden's Works Bd. III. S. 764. Selden's Meinung, daß Bannerherren im Oberhauſe den Barons gleichgalten, ſcheint mir die Pflicht aufzuerlegen, einige Beweiſe für das Gegentheil anzuführen, um meine Behauptung noch durch andere Autoritäten zu unterſtützen, als durch die oben angeführten Protocolle, worüber er ſelbſtredend beſſer urtheilen kann, als ich. Ich beziehe mich daher auf Spelman Glossarium (S. 74.), Whitelocke on Parliamentary writ (Bd. I. S. 313.) und Elsynge's method of holding Parliaments. (S. 65.)

**) Puis un fut chalengé purce qu'il fut a bannière et non allocatur, car s'il soit a bannière et ne tient pas par baronie il sera en l'assise. Year-Book 22 Ed. III. fol. 18. in West's Inquiry p. 22.

***) Rot. Parl. Bd. IV. S. 201.

ſchen den Pairs und (den gemeinen) Lairds*). Vielleicht kann die Erwägung dieſer oft überſehenen Thatſachen einigermaßen dazu beitragen, zu erklären, weshalb die Einberufung mancher bisherigen Mitglieder des Oberhauſes oder ihrer Nachkommen zu Zeiten oder auch auf immer unterblieb, da wir annehmen können, daß die Bannerherren an Rang den Baronen weit nachſtanden, und nicht von ſo altem Erbadel waren, um ein vollkommenes Recht auf die Parlamentsmitgliedſchaft darauf gründen zu können. Ob aber alle diejenigen, die, ohne Baronien zu beſitzen, zum Parlament berufen wurden, zur Claſſe der Bannerherren gehörten, vermag ich nicht zu behaupten, obwohl einige Stellen aus den Protocollen auf dieſe Vermuthung leiten könnten.

Die zweite Frage betrifft das Stimmrecht dieſer temporären Mitglieder des Oberhauſes. Man ſollte glauben, die wahre alterthümliche Ariſtocratie würde nicht zugegeben haben, daß ihre Gewalt durch Mitzählung der Stimmen jener nach dem Wohlgefallen des Königs in ihre Mitte geſchickten Parlamentsglieder vermindert ſey; obwohl es ſich denken läßt, daß ſie ſelbige an ihren Berathungen Theil nehmen ließen. Doch glaublicher ſcheint es mir, daß ſie während ihrer wirklichen Anweſenheit im Parlament mit den übrigen Pairs in aller Hinſicht auf gleichem Fuße ſtanden. Denn 1) wurden ſie durch gleichlautende Einladungsſchreiben mit den übrigen berufen und ihre Namen mit denen der übrigen Pairs in den Verzeichniſſen unter einander gemiſcht; da hingegen die Richter und gewöhnlichen Räthe durch ein beſonderes Schreiben verabladet wurden, worin es heißt: „vobiscum et caeteris de consilio nostro etc.“ auch die Namen der letzteren denen der Pairs nachgeſetzt wurden**).

---

*) Pinkerton's Hist. of Scotland Bd. I. S. 357 u. 365.

**) Weſt, der ſich viele Mühe giebt, die ſogenannten Brief-Barone als blos berathende Beiſitzer darzuſtellen, bemerkt, daß das an ſie erlaſſene Ausſchreiben die Worte enthalte: „vobiscum et cum praelatis, magnatibus ac proceribus,“ läßt aber mit ſichtlicher Parteilichkeit das wichtige Wort caeteris aus. (S. 35.) Prynne, von welchem Weſt einen großen Theil ſeiner Argumente entlehnt hat, ſcheint nicht ſo weit zu gehen, daß er Perſonen, die mit ſolchen Ausdrücken vorgeladen ſind, das Stimmrecht abſpricht. (1s Regiſter S. 237.)

2) Die Mitglieder einiger Familien, von denen nicht erhellet, daß ſie wirkliche Baronien beſaßen, wurden vom Vater auf den Sohn unausgeſetzt zum Parlamente berufen, und wurden auf dieſe Weiſe gewiſſermaßen durch Acquiſitivpräſcription erbliche Mitglieder des Oberhauſes, woraus wahrſcheinlich der nachherige Gebrauch entſtand, dies Vorrecht auf die Nachkommen ſämtlicher, einmal Geladenen auszudehnen. So iſt z. B. kein Beweis vorhanden, daß das Geſchlecht der Scrope, welches unter Eduard III. und deſſen nächſten Nachfolgern ſehr angeſehen war und ſich in die beiden Zweige der Lords Bolton und Maſham theilte, jemals eine Territorialwürde ererbte*). 3) Es iſt ſehr ſchwer, ſich über das Stimmrecht genaue Kunde zu verſchaffen, weil die Parlamentsprotocolle von den Debatten nicht die mindeſte Nachricht geben; es kommt jedoch in denſelben eine bemerkenswerthe Stelle vor, worin die einzelnen Abſtimmungen der Lords enthalten ſind. Dieſe wurden nämlich im erſten Parlament Heinrichs IV. vom Grafen von Northumberland aufgefordert, zu erklären, was mit dem entthronten König Richard anzufangen ſey. Die damals anweſenden Lords kamen darin überein, daß

*) Ihre Stammväter waren beide im Anfange der Regierung Eduards III. Oberrichter. Den Namen des Einen findet man ein einzigel Mal unter den Baronen; doch glaube ich, daß dies aus einem Verſehen im Protocoll herrührt, da er in der Folge häufig unter den Richtern erwähnt wird. Der andere ward im 14ten Reg. Jahre Eduards III. zum Bannerherrn erhoben. Er war der Vater Heinrichs Scrope von Maſham, der unter Eduard III. und Richard II. ein Mann von großem Anſehen war. Der Enkel des letzteren, Lord Scrope von Maſham, ward wegen einer Verſchwörung gegen Heinrich V. enthauptet. Schon unter Heinrich II. gab es eine Familie, Namens Scrope; doch iſt Dugdale's Behauptung, daß jene Scropes von ihr abſtammen, oder wenigſtens, daß ſie die nämlichen Beſitzthümer inne hatten, unerwieſen. Auch waren die Scropes nicht Barone, wie daraus erhellet, daß ſie nur 60 Mark für drei ritterdienſtpflichtige Güter an Beihülfsgeldern bezahlten. (Dugdale's baronage S. 654.)

Der Mangel an Folgerichtigkeit in alten amtlichen Urkunden vermehrt ſehr die Schwierigkeiten ſolcher Forſchungen. So z. B. wird Scrope von Maſham, der doch im nächſtfolgenden Jahre von den Pairs gerichtet ward, in einer Urkunde vom 1ſten Reg. Jahre Heinrichs V. Chevalier genannt. (Rymer Th. IX. S. XIII.) In der Unterſuchung gegen Sir John Oldcaſtle wird er beſtändig Ritter genannt, obgleich es mehrmals unter dem Namen Lord Cobham, vermöge des Rechts ſeiner Gattin, als Erbin der Baronie dieſes Namens zum Oberhauſe berufen war. (Rot. Parl. Bd. IV. S. 107.)

er im ſtrengen Gewahrſam gehalten werden müſſe; und in Betreff der Wichtigkeit des Gegenſtandes ſcheint es für nöthig gehalten zu ſeyn, ihre Namen im Protocoll einzurücken. Es heißt nämlich im Eingange des Namenverzeichniſſes: „die Namen der in ihren Antworten auf obige Frage übereinſtimmenden Lords ſind nachſtehende.“ Dann folgt der Erzbiſchof von Canterbury nebſt vierzehn Biſchöfen und ſieben Aebten, der Prinz von Wallis, der Herzog von York nebſt ſechs Grafen; hiernächſt folgen neunzehn Barone, betitelt auf nachſtehende Weiſe: „le Sire de Roos,“ oder „le Sire de Grey de Ruthyn.“ Bis dahin hat der Eingang nichts Beſonderes. Jetzt aber kommen die nachſtehenden neun Namen: Monsieur Henry Percy, Monsieur Richard Scrop, le Sire Fitzhugh, le Sire de Bergeveny, le Sire de Lomley, le Baron de Greystock, le Baron de Hilton, Monsieur Thomas Erpyngham, Chamberlayn, Monsieur Mayhewe Gournay. Von dieſen neun Perſonen waren fünf unbezweifelt Barone, aus welcher Urſache ſie auch immer am unrechten Orte aufgeführt ſeyn mögen. Scrop war vermöge königlichen Schreibens erſchienen; aber der Titel Monsieur, unter welchem er unausgeſetzt genannt ward, wäre ſchon hinreichend zu der Vermuthung, daß er nicht Baron war; auch finden wir ihn an einem andern Orte zu den Bannerherren gezählt. Von der Berufung der drei andern ſind keine Beweiſe vorhanden, vermuthlich weil die Schreiben verloren ſind. Einer von ihnen, Sir Thomas Erpyngham, als Staatsmann wohlbekannt in der Geſchichte jener Zeiten, ſoll Bannerherr geweſen ſeyn*); daß er nicht Baron war, iſt gewiß. Wahrſcheinlich waren die beiden andern, Heinrich Percy (Hotspur) und Gournay, Hofbeamter, ebenfalls Bannerherren; wenigſtens läßt ſich nicht vermuthen, daß ſie Barone waren; auch ward keiner von ihnen jemals zu nachherigen Parlamenten berufen. Dennoch finden wir ſie in dem einzigen vorhandenen Namenverzeichniß der Votanten im Hauſe der Lords unter den übrigen mit aufgeführt**).

*) Blomefield's Hist. of Norfolk Bd. III. S. 645. (Ausg. in Fol.)

**) Pot. Parl. Bd. III. S. 427.

Eine andere Verleihungsmethode der Pairswürde war die der Ernennung im Parlamente. Sie ward von Eduard III. in mehreren Fällen angewandt; doch, wie ich glaube, blos bei Ertheilung des Herzogs- und Grafentitels. Verſchiedene Rechtslehrer behaupten, daß alles, was laut alter amtlichen Urkunden der König „im verſammelten Parlamente" vollzogen hat, als von der geſamten geſetzgebenden Macht ausgegangen betrachtet werden muß; es läßt ſich jedoch bei manchen Verhandlungen, wo jener Ausdruck gebraucht wird, und insbeſondere bei den Pairsernennungen bezweifeln, ob die Zuſtimmung der Gemeinen einzeln oder nach vorgängiger Berathung ertheilt ward. Nach den Verhältniſſen ihres Standes unter Eduard III. iſt kaum vorauszuſetzen, daß in Hinſicht dieſer Gegenſtände, die ſo wenig Intereſſe für ſie gehabt zu haben ſcheinen, ihre Bekräftigung nothwendig war. Wir finden jedoch in dem Parlamentsprotocollen vom 40ſten Reg. Jahre Eduards III., daß die Lords einzeln, und die Gemeinen durch Acclamation auf des Königs Anſuchen bewilligten, daß der Lord de Coucy, der Gemahl ſeiner Tochter und bereits Gutsbeſitzer in England, in den Grafenſtand erhoben werden können, ſobald der König beſtimmen würde, welche Grafſchaft er ihm verleihen wolle *). Unter Richard II. ward das Marquiſat von Dublin mit voller Zuſtimmung aller Reichsſtände Vere'n verliehen; aber die Verleihungsurkunde befaßte nicht nur eine ungewöhnliche Würde, ſondern auch eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit und eine ausgedehnte oberliche Gerichtsbarkeit über Irland **). Unter der nämlichen Regierung ward Lancaſter zum Herzog von Guienne, und der Sohn des Herzogs von York auf Lebenszeit ſeines Vaters zum Grafen von Rutland erhoben. Die Zuſtimmung der Lords und Gemeinen iſt in beiden Patenten ausdrücklich erwähnt und in's Parlamentsprotocoll eingerückt ***). Heinrich V. erhob ſeine Brüder auf den Antrag der Lords und Gemeinen zu Herzogen von Bedford und Gloce-

*) Bd. II. S. 290.

**) Bd. III. S. 209.

***) Ebendaſ. S. 263 und 264.

ſter*). Allein im Patent des im 10ten Reg. J. Heinrichs IV. zum Lord Fanhope erhobenen Sir John Cornwall heißt es: „die Erhebung ſey geſchehen mit Zuſtimmung der Lords, in Gegenwart der drei Stände des Parlaments;“ als ob dadurch hätte angedeutet werden ſollen, daß die Gemeinen bei Pairsernennungen keine geſetzgebende Stimme hätten**).

Durch die Erwähnung der Pairsernennungen vermöge einer Parlamentsacte habe ich die neuere, mit jener nahe verwandte Ernennungsform durch Patente zum Theil ſchon im Voraus abgehandelt. Das erſte Beiſpiel einer durch ein Patent verliehenen Baronie findet ſich im 10ten Reg. Jahre Richards II. als Sir John Holt, Richter der Common Pleas zum Lord Beauchamp von Kidderminſter erhoben ward. Holt's Patent, erlaſſen während der Periode, als Richard nach willkührlicher Macht ſtrebte, blieb jedoch ohne Folge; und in der That nahm Holt nie Sitz im Parlamente, da er ſchon in der Sitzung vom nächſtfolgenden Jahre unter dem Namen Sir John Holt angeklagt ward. In mehreren nachfolgenden Patenten bis zur Regierung Heinrichs VII. ward der Zuſtimmung des Parlaments ausdrücklich erwähnt, ohne daß ſie im Parlamentsprotocolle vorkommt. Hingegen giebt es auch Fälle, wo das Protocoll der Zuſtimmung des Parlaments gedenkt, das Patent aber davon ſchweigt***).

Vielleicht iſt es manchem, ſonſt der Verfaſſungsgeſchichte ſeines Vaterlandes nicht Unkundigen kaum bekannt, daß außer den Biſchöfen und Baronial-Aebten, auch die niedere Geiſtlichkeit regelmäßig zu jedem Parlamente berufen ward. Stets wur-

*) Bd. 4. S. 17.

**) Ebendaſ. S. 401.

***) West's Inquiry S. 65. Dieſer Schriftſteller beſtreitet das Recht des Königs, ohne Zuſtimmung des Parlaments neue Pairs zu ernennen. Prynne (im 1ſten Regiſter S. 225.), der im übrigen Weſt's Theorie von der Pairſchaft annimmt, behauptet das Gegentheil. Die oben erwähnte Parteilichkeit der Abhandlung des letzteren darf man jedoch hiebei nicht aus den Augen verlieren. Es war nämlich ſein Zweck, zu beweiſen, daß die damals obhandene Bill zur Beſchränkung der Mitglieder der Pairſchaft der urſprünglichen Verfaſſung gemäß ſey.

den die Biſchöfe in den an ſie ergangenen Verabladungsſchreiben beauftragt, die Dechanten ihrer Cathedralkirchen, die Archidiaconen ihrer Diöceſen nebſt einem Sachwalter der erſteren, ſo wie zwei Mitglieder der Körperſchaft ihrer Geiſtlichkeit an den Verſammlungsort des Parlaments mit zu bringen. Dies könnte ein unaufmerkſamer Leſer verwechſeln mit den Verabladungen zu der Convocation, — einer Verſammlung, zuſammengeſetzt aus den nämlichen conſtituirenden Theilen, die nach neuerem Gebrauche an dem nämlichen Tage zuſammentritt. Allein ſie läßt ſich dadurch leicht unterſcheiden, daß die Convocation provinciell iſt, und durch die Erzbiſchöfe von Canterbury und York zuſammenberufen wird, da hingegen die Clauſel praemunientes, ſo benannt von ihren Anfangsworten, in den Ladungsſchreiben an jeden Biſchof von der Krone ausgeht, und die Erſcheinung der Geiſtlichkeit im Parlamente befiehlt *).

Der erſte unbeſtreitbare Fall, wo Repräſentanten der niederen Geiſtlichkeit im Parlamente erſchienen, trat im J. 1255 ein, in welchem Zeitpuncte ihrer vom Verfaſſer der Annalen von Burton ausdrücklich gedacht wird **). Ihre Stellvertretung ging daher dem Hauſe der Gemeinen um einige Jahre voran; doch beruhten beide Einrichtungen auf dem nämlichen Grundſatze. Der König verlangte nämlich Geld von der Cleriſei, wagte aber nicht, es ohne ihre Zuſtimmung zu nehmen ***). In dem gedoppelten Parlamente, — wenn wir das ſo nennen dürfen, — im 11ten Reg. Jahre Eduards I. zuſammenberufen zu Northampton und York, und getheilt nach Maßgabe der beiden kirchlichen Provinzen, wurden die Sachwalter der Capitel jeder dieſer

*) Hody's History of Convocations S. 12. Dissertatio de antiqua et moderna Synodi Anglicani constitutione in Wilkins's Concilia Th. I.

**) 2 Gale Scriptores Rer. Anglic. Th. II. S. 355. Hody S. 345. Atterbury (Rights of Convocations S. 295. 315.) ſucht zu zeigen, daß die Geiſtlichkeit ſowohl nach als vor der Eroberung repräſentirt ſey. Viele unter den von ihm angeführten Stellen beweiſen nichts; nur ein Citat aus Matthias Paris (z. J. 1247) und zwei oder drei Verabladungsſchreiben aus der Regierungsperiode Heinrichs III. könnten einiges Gewicht haben.

***) Hody S. 381. Atterbury's Rights of Convocations S. 221.

Provinzen, nicht aber die der Diöceſangeiſtlichkeit durch ein an die Erzbiſchöfe erlaſſenes königliches Schreiben verabladet. Unter Anführung des Grundes, daß keine Abgeordnete der niederen Geiſtlichkeit gegenwärtig ſeyen, verweigerten dieſe Verſammlungen die Bewilligung einer Subſidie. Die Sachwalter der beiden angeführten Claſſen der Geiſtlichkeit wurden im 22ſten, 23ſten, 24ſten, 28ſten und 35ſten Reg. Jahre des nämlichen Königs mit der Clauſel praemunientes, zu einigen andern Parlamenten ſeiner Regierung aber ohne dieſe Clauſel verabladet*). Die nämliche Unregelmäßigkeit fand unter ſeinem Nachfolger ſtatt; und der dauernde Gebrauch, dieſe Clauſel in den Schreiben an die Biſchöfe einzurücken, begann ſeit dem 25ſten Regier. Jahre Eduards III.**).

Höchſt wahrſcheinlich iſts, daß Eduard I., deſſen Sinn für Geſetzgebung darauf gerichtet war, die Verfaſſung nach einem umfaſſenderen Plane zu modeln, die Abſicht hatte, die Cleriſei zu einem wirkſamen Zweige des Parlaments zu machen; — ein Vorhaben, deſſen Ausführung ihre ſtete Widerſetzlichkeit verhindert haben mag***). — Im Protocolle des von ihm zu Carlisle gehaltenen Parlaments finden wir ein Namenverzeichniß ſämtlicher zu demſelben von den verſchiedenen Diöceſen des Königreichs abgeordneten Sachwalter; — ein klarer Beweis, daß ſie während ſeiner Regierung den Parlamenten unter der Clauſel premunientes beiwohnten, da die Provinz Canterbury in einer außerhalb ihrer Grenzen liegenden Stadt verſammelten Convocation nicht vertreten ſeyn könnte †). Und in der That, wenn wir unſer Urtheil lediglich auf die in jenem Ausſchreiben üblichen Ausdrücke gründen wollten, würden wir ſchwerlich die ſeltſame Paradoxe vermeiden, daß die niedere Cleriſei nicht nur einer der drei Reichsſtände, ſondern auch in den Perſonen ihrer Stellvertreter ein eben ſo weſentliches Mitglied der geſetzgebenden Macht gewe-

*) Hody S. 386. Atterbury S. 222.

**) Hody S. 391.

***) Gilberts Hist. of Exchequer S. 47.

†) Rot. Parl. Bd. I. S. 189. Atterbury S. 229.

en ſey, als die Gemeinen *). In dem früheſten der noch vorhandenen Ausſchreiben (vom 23ſten Reg. Jahre Eduards I.) ward ſie aufgefordert: „ad tractandum, ordinandum et faciendum nobiscum, et cum caeteris praelatis, proceribus ac aliis incolis regni nostri;“ und in dem vom nächſtfolgenden Jahre: „ad ordinandum de quantitate et modo subsidii;“ in dem vom 28ſten: „ad faciendum et consentiendum his, quae tunc de communi consilio ordinari contigerit.“ In ſpäteren Zeiten heißt es zuweilen: „ad faciendum et consentiendum,“ oder auch allein „ad consentiendum,“ welches ſeit dem 5ten Reg. J. Richards II. der ſtete Ausdruck blieb **). Da es nun gebräuchlich iſt, aus den nämlichen Worten, wenn ſie in den an die Gemeinen erlaſſenen Wahlbefehlen vorkommen, den Schluß zu ziehen, daß letztere ein in den Worten „ad faciendum“ befaßtes Entſcheidungsrecht beſaßen, oder wenigſtens die Nothwendigkeit ihrer Zuſtimmung aus den Worten: „ad consentiendum,“ abzuleiten, ſo ſcheint daraus zu folgen, daß die Cleriſei als ein Zweig des Parlaments mit eben ſo ausgedehnten Rechten bekleidet geweſen ſey. Es verdient Erwägung, wie wir dieſe anſcheinenden Attribute politiſcher Macht mit den unbeſtreitbaren Thatſachen vereinigen wollen, daß faſt alle Geſetze, ſelbſt während die Anweſenheit der Cleriſei im Parlamente noch fortwährte, ohne ihre Zuziehung erlaſſen wurden, und daß ſie nach einiger Zeit gänzlich aufhörte, dem Verabladungsſchreiben Folge zu leiſten ***).

---

*) Das Unterhaus der Convocation von 1547, erſchreckt durch den Fortgang der Reformation, bat „daß es, nach dem Inhalte des königlichen Ausſchreibens und den alten Gebräuchen des Königreichs, unter den Gemeinen im Unterhauſe des gegenwärtig verſammelten Parlaments als Mitglied des Gemeinweſens und des Königs gehorſame Unterthanen ſeinen Sitz erhalten und den Gemeinen beigeſellt werden möge.“ (Burnet's history of Reformation Bd. II. im Anh. No. 17.) Aber die Behauptung, daß die Geiſtlichkeit jemals wirklich mit den Gemeinen zu einer Körperſchaft vereinigt geweſen ſey, wird durch keine der vorhandenen amtlichen Nachrichten unterſtützt und durch viele Stellen widerlegt. In Irland hingegen ſoll die Geiſtlichkeit auf ſolche Weiſe mit den Gemeinen im Irländiſchen Parlamente bis zur Reformation vereint geweſen ſeyn. Gilbert history of Exchequer S. 57.

**) Hody S. 392.

***) Die Clauſel praemunientes ward in der Vorladung der

Die Löſung dieſer Aufgabe iſt einzig in jener Entfremdung vom gemeinen Rechte und von den weltlichen Gerichtshöfen zu ſuchen, welche die Cleriſei in ganz Europa unverhohlen erſtrebte. In England verfehlte ihre Ehrſucht dieſen Zweck; und während ſie ſich bemühte, durch Vorrechte und Immunitäten ſich vom Volke zu ſondern, bemerkte ſie nicht, daß eine ſo ſtreng gezogene Scheidungslinie ſie von der Theilnahme am Gemeinwohl ausſchließen würde. Alles, was ſie nur immer der kirchlichen Cognition aneignen konnte, ward vor ihre Gerichtshöfe gezogen, während die Anwendung des weltlichen Landrechts, — von ihnen verachtet als ein barbariſches Syſtem, — in die Hände weltlicher Richter fiel. Dieſe Richter waren aber nicht minder verſchlagen und ehrſüchtig, und beſaßen nicht geringere Anhänglichkeit an ihren Beruf, als ſie ſelbſt; und ſchwingend den ihnen delegirten Scepter der richterlichen Souverainität in den Gerichtshöfen von Weſtminſter, begannen ſie bald über die geiſtliche Gerichtsbarkeit zu wachen und das dem gemeinen Rechte anklebende Supremat feſt zu begründen. Seit dieſer Zeit herrſchte leidenſchaftlicher Haß zwiſchen den beiderſeitigen Gerichtshöfen; — ein Haß, deſſen Spuren nur durch die freiſinnige Weisheit neuerer Zeiten vertilgt ſind. Die allgemeine Anhänglichkeit an das gemeine Recht, zuſammen genommen mit dem großen Einfluſſe der Bekenner deſſelben im königlichen geheimen Rathe und im Parlamente, hielt die Geiſtlichkeit in großer Unterwürfigkeit. Keiner unſerer Könige nach Heinrich III. war ein Frömmler, und die ſtete Sprache der Gemeinen zeigt, daß das Engliſche Volk dem geiſtlichen Einfluſſe ſowohl ſeiner eigenen Kirche, als auch des päpſtlichen Stuhls durchaus abgeneigt war.

Natürlich war es daher, daß es ſich der Einmiſchung der ins Parlament berufenen Cleriſei in die Geſetzgebung eben ſo ſehr

---

Biſchöfe bis zur Reformation in ſoweit berückſichtigt, daß Sachwalter erwählt, und die Namen der Erwählten auf das Ausſchreiben einberichtet wurden, obgleich die Cleriſei ſeit Anfang des 15ten Jahrhunderts nie erſchien, ſondern ihre Geldbewilligungen lediglich in ihren Convocationen ertheilte. Seit der Reformation iſt die Clauſel blos der Förmlichkeit wegen in den Ausſchreiben beibehalten. (Wilkins Diss. a. a. O.)

widerſetzte, als der Einmiſchung geiſtlicher Gerichtshöfe in die weltliche Gerichtsbarkeit. Freilich hatten die gewöhnlichen Angelegenheiten der Geſetzgebung wenig Beziehung auf die Cleriſei. Die Bedrückungen der königlichen Proviantmeiſter, Fiscäle oder Forſtbedienten, die Mißbräuche oder Mängel des gemeinen Rechts, die nöthigen Verordnungen für Handelsſtädte und Seehäfen, — dies Alles waren Gegenſtände, wozu ihre Einſtimmung niemals erfordert ward. Und da die Geiſtlichen wohl wußten, daß man ſie in keiner andern Abſicht verablade, als Geld von ihnen zu verlangen, ſo befolgten ſie mit großem Widerwillen die königliche Verabladung, die gemeiniglich durch ein erzbiſchöfliches Mandat zur Ausführung gebracht werden mußte*). So bildeten ſie anſtatt einer Verſammlung von Deputirten eines Reichsſtandes eine Synode oder Convocation. Und wahrſcheinlich iſt in den meiſten, wo nicht in allen Fällen, wo es in den Parlamentsprotocollen von der Geiſtlichkeit heißt, daß ſie Bittſchriften überreicht habe, oder wo ſie auf andere Weiſe als berathende Körperſchaft erwähnt wird, blos die Convocation (oder Synode) der geiſtlichen Provinz Canterbury zu verſtehen**). Denn die Convocation der kirchlichen Provinz York ſcheint der größeren jederzeit nachgeſtanden zu haben, und ihr ſogar untergeordnet geweſen zu ſeyn, indem ſie Subſidien votirte und kirchliche Lehrſätze billigte, ohne ſelbſt darüber zu berathen, und lediglich folgend dem Beiſpiele von Canterbury***); ſo daß die Convocation der letzteren

---

*) Hody S. 396. 403 ꝛc. Im J. 1314 proteſtirte die Cleriſei ſelbſt dagegen, daß ihr das königliche Schreiben an den Erzbiſchof, worin ihm befohlen wurde, die Geiſtlichkeit ſeiner Provinz zu verabladen, in den erzbiſchöflichen Mandaten wiederholt ward; wobei ſie erklärte, daß die Engliſche Geiſtlichkeit weder dem Herkommen noch dem Rechte zufolge unter königlicher Autorität convocirt werden dürfe. Atterbury S. 230.

**) Hody S. 425. Atterbury S. 42 und 233. Der letztere ſcheint zu glauben, daß die Geiſtlichkeit beider kirchlichen Provinzen ſich nach Eduards II. Regierung nie wirklich in einer Reichsverſammlung oder in einem Parlamentshauſe mit der Clauſel praemunientes verſammelte, obgleich die Sachwalter gehörig ernannt wurden. Aber Hody geht nicht ganz ſo weit; und Atterbury hatte einen beſondern Beweggrund den Einfluß der Convocation von Canterbury zu erheben.

***) Atterbury S. 46.

Provinz ſich der Wichtigkeit eines Nationalconciliums anmaßte. Aber aus welchem Geſichtspuncte man auch dieſe kirchlichen Verſammlungen betrachten mag, und mögen ſie kraft der Clauſel praemunientes oder auf andere Weiſe gehalten ſeyn, ſo verdienen ihre Verhandlungen, die in gewiſſer Hinſicht mit denen des Parlaments collateral, oder doch mit denſelben genau verbunden waren, einige Erwähnung in einer Verfaſſungsgeſchichte.

Im 6ten Reg. J. Eduards III. ward namentlich erwähnt, daß die Sachwalter der Geiſtlichkeit bei der von den königlichen Commiſſarien gehaltenen Rede gegenwärtig geweſen ſeyen, und ſich zugleich mit den Prälaten zurückgezogen hätten, um ſich unter einander über das ihrer Erwägung unterworfene Geſchäft zu berathen. Sie ſchlugen hierauf ein Excommunicationsurtheil gegen Friedensſtörer vor, welchem die Lords und Gemeinen beiſtimmten. Weiter heißt es: man habe hiernächſt der Geiſtlichkeit, ſo wie den Rittern, Stadt= und Fleckenbürgern erlaubt, in ihre Heimath zurück zu kehren, während die Prälaten und Pairs noch beim Könige verweilt hätten *). Dieſe Erſcheinung der Cleriſei im verſammelten Parlamente iſt vielleicht durch keine andere ſpätere amtliche Urkunde ſo entſcheidend erwieſen. Allein im 18ten Jahre der nämlichen Regierung wurde auf mehrere Bittſchriften der Geiſtlichkeit vom Könige mit Zuziehung ſeines geheimen Rathes gewährend verfügt; die Ergebniſſe wurden in das Parlamentsprotocoll und ſelbſt in die amtliche Statutenſammlung eingetragen, ſo daß ſie gewiſſermaßen noch jetzt einen Theil unſerer Geſetze ausmachen **). Höchſt wahrſcheinlich ertheilten die Gemeinen denſelben nicht ihre Zuſtimmung; ſie gehören daher unter die übrigen Eingriffe in ihre Geſetzgebungsrechte. Bemerkenswerth iſt es, daß in dem nämlichen Parlamente die Gemeinen, gleich als ob ſie ahneten, was obhanden

---

*) Rot. Parl. Bd. II. S. 64 und 65.

**) 18 Ed. III. Stat. 3. — Rot. Parl. Bd. II. S. 151. Ob in dieſem Parlamente Abgeordnete von Städten und Burgflecken Sitz und Stimme hatten, iſt ſehr zweifelhaft, die in demſelben erlaſſenen Statuten waren daher auf jeden Fall null und nichtig, indem ſie einem unvollſtändig beſetzten Parlamente fälſchlich untergeſchoben wurden.

ſey, den König baten, daß keine Bitte der Geiſtlichkeit gewährt werden möchte, bis er mit Zuziehung ſeiner Räthe erwogen haben würde, ob auch die Gewährung zum Nachtheile der Lords oder der Gemeinen ausſchlagen könne*).

Eine Reihe von Anträgen der Geiſtlichkeit im 25ſten Reg. Jahre Eduards III. hatte wahrſcheinlich nicht die wahre Zuſtimmung der Gemeinen, obwohl ſie ein einziges Mal in den Eingangsworten eines auf jene Anträge gegründeten Statuts erwähnt ward**). In der That entſprachen jene Anträge ſo wenig der, allgemeinen kirchlichen Vorrechten gänzlich abgeneigten, Stimmung des Unterhauſes, daß es nicht leicht geweſen ſeyn würde, die Zuſtimmungen deſſelben zu deren Gewährung zu erlangen. Die Convocation der geiſtlichen Provinz Canterbury überreichte im 50ſten Reg. Jahre des nämlichen Königs mehrere Bittſchriften, worauf ſie gewährend beſchieden ward, ohne daß jedoch die Reſultate im Statutenbuche zu finden ſind. Dies veranlaßte folgende Gegenvorſtellung der Gemeinen im nächſtfolgenden Parlamente: „Auch erſuchen beſagte Gemeinen ihren Herrn und König, auf den Antrag der Geiſtlichkeit nie anders, als mit Zuſtimmung ſeiner Gemeinen, Statuten oder Verordnungen zu erlaſſen, damit die Gemeinen nicht durch Beſtimmungen ohne ihre Zuſtimmung, veranlaßt durch die Geiſtlichkeit zu deren eigenem Nutzen, verbindlich gemacht werden. Denn ſie wollen nicht durch Statuten oder Verordnungen, erlaſſen ohne ihre Zuſtimmung, verbindlich gemacht werden***).“ Der König umging eine directe Antwort auf dieſe Bittſchrift. Aber die kirchliche Provinz Canterbury übergab nichts deſtoweniger dem Könige noch in dem nämlichen Parlamente eine Aufzählung ihrer Beſchwerden, und zwei in demſelben Jahre erlaſ-

*) Ebendaſelbſt.

**) 25 Ed. III. Stat. 3.

***) S. 368. Das Wort ſie iſt zweideutig; Whitelocke (on Parliamentary Writ Bd. 2. S. 346.) deutet dies Wort auf die Gemeinen; mir ſcheint es auf die Geiſtlichen bezogen werden zu müſſen.

ſene Statuten ſcheinen auf keine andere Autorität gegründet zu ſeyn *).

In der erſten Parlamentsſitzung Richards II. reichten beide geiſtliche Provinzen ihre im Protocoll eingetragenen Bittſchriften ein, von denen drei, — wahrſcheinlich ohne Zuſtimmung der Gemeinen, — Grundlagen von Statuten wurden **). Wenn die Geiſtlichkeit beider Provinzen wirklich, wie hiebei angeführt wird, gegenwärtig war, ſo muß es nothwendiger Weiſe in einem der Parlamentshäuſer und nicht in ſeiner Convocation geweſen ſeyn. Es ſcheint vielmehr, in ſoweit wir der Phraſeologie öffentlicher Urkunden vertrauen dürfen, daß die Cleriſei auf erhaltene Ladung des Königs auch in einer Nationalverſammlung vom zweiten Jahre der nämlichen Regierung Sitz und Stimme hatte ***). In einigen andern, unter demſelben Könige vorgekommenen Fällen, wo der Repräſentanten der Geiſtlichkeit als eines berathenden, mit dem Parlamente gleichzeitige Sitzungen haltenden Körpers gedacht wird, iſt es unmöglich, die Verfaſſung deſſelben zu vergewiſſern; und ſelbſt aus denjenigen Stellen, die bereits über dieſen Gegenſtand weiter oben angeführt ſind, können wir beſtimmte Schlüſſe ziehen †). So viel iſt jedoch gewiß,

---

*) 50 Ed. III. C. 4 und 5.

**) Rot. Parl. Bd. III. S. 25. „A nostre très excellent seigneur le roy supplient humblement ses devotes oratours, les prelats et la clergie de la province de Canterbirs et d'Everwyk. Stat. 1 Richard II. C. 13. 14. 15. M. ſ. jedoch Hody S. 425. Atterbury S. 339.

***) S. 37.

†) Aus einer Stelle in dem Parlamentsprotocolle vom 21ſten Reg. J. Richards II. ſollte man ſchließen, daß die Geiſtlichkeit beider Provinzen nicht nur anweſend war, ſondern auch als ein weſentlicher Theil des Parlaments in weltlichen Angelegenheiten angeſehen ward, welches dem ganzen Inhalt unſerer Geſetze zuwider läuft. Es heißt nämlich, die Gemeinen hätten gebeten: daß, „da viele vormals im Parlamente erlaſſene Erkenntniſſe und Verordnungen für nichtig erkläret worden, weil der Stand der Geiſtlichkeit bei deren Erlaſſung nicht gegenwärtig geweſen ſey, die Prälaten und die Geiſtlichkeit einen mit hinreichender Vollmacht verſehenen Geſchäftsträger ernennen möchten, um zu allen in dieſem Parlamente genommenen Beſchlüſſen in ihrem Namen einzuwilligen. Worauf die geiſtlichen Lords überein kamen, den Sir Thomas Percy zu beauftragen, ihm auch wirklich eine Vollmacht ertheilten, beginnend mit fol-

daß die Geiſtlichkeit, ſey es in den Convocationen, oder im Parlamente, in kirchlichen Angelegenheiten eine geſetzgebende Rathsverſammlung bildete, auf deren Beirath und Zuſtimmung auch ohne Einwilligung der Gemeinen (über die der Lords vermag ich nichts zu ſagen), Eduard III. und ſelbſt Richard II. Geſetze gaben, beſtimmt, den Laienſtand zu binden. An einem andern Orte habe ich ein weit beweiſenderes Beiſpiel dieſes angemaßten Vorrechts angeführt, nämlich das denkwürdige Statut gegen Ketzereien vom 2ten Reg. Jahre Heinrichs IV., welches ſchwerlich für etwas anderes gehalten werden kann, als für einen Eingriff in die Rechte des Parlaments, die doch damals weit klärer beſtimmt waren, als die bei der Thronbeſteigung Richards II. Bittſchriften der Gemeinen in Beziehung auf geiſtliche Angelegenheiten erlangten, ſo oft auch dergleichen eingereicht wurden, ſelten oder niemals des Königs Zuſtimmung, und wurden nie anders, als mit Genehmigung der Convocation in Statuten verwandelt *). Allein auf der andern Seite wurden Geſetze in weltlichen Angelegenheiten faſt nie mit Zuziehung der Geiſtlichkeit erlaſſen. Nur zwei Beiſpiele vom Gegentheile erhellen, ſo

---

genden Worten: „„Nos Thomas Cantuar. et Robertus Ebor. archiepiscopi, ac praelati et clerus utriusque provinciae Cantuar. et Ebor. jure ecclesiarum nostrarum et temporalium earundem habentes jus interessendi in singulis parliamentis domini nostri regis et regni Angliae pro tempore celebrandis, nec non tractandi et expediendi in eisdem quantum ad singula in instanti parliamento pro statu et honore domini nostri regis, nec non regaliae suae, ac quiete, pace et tranquillitate regni judicialiter justificandis, venerabili viro domino Thomae de Percy militi, nostram plenarie committimus potestatem.““ Man ſieht aus dieſen Ausdrücken, und noch deutlicher aus der Beſchaffenheit der Sache, daß es die richterliche Gewalt des Parlaments war, welche die geiſtlichen Lords ihrem Bevollmächtigten delegirten. Es waren viele Anklagen wegen Capitalverbrechen obhanden, an deren Verhandlung die Biſchöfe vermöge ihrer canoniſchen Lehrſätze nicht Theil nehmen durften. Allein es läßt ſich nicht denken, daß die niedere Geiſtlichkeit an der Ausübung dieſer hohen Gerichtsbarkeit den mindeſten Theil hatte. Und wenn man die oben durch den Druck ausgezeichneten Worte genau erwägt, wird es klar, daß die geiſtlichen Baronial-Lords die einzigen oben angedeuteten Perſonen waren, was auch immer durch den Ausdruck: „clerus utriusque provinciae,“ der, wenn man ihn auf jene geiſtlichen Lords deuten will, höchſt ſonderbar iſt, gemeint ſeyn mag.

*) Atterbury S. 346.

viel ich weiß, aus amtlichen Urkunden. Das im 11ten Reg. Jahre Richards II. verſammelte Parlament ward in dem vom 21ſten der nämlichen Regierung für nichtig erklärt „mit Zuſtimmung der geiſtlichen und weltlichen Lords und der Gevollmächtigten der Cleriſei, ſo wie auch der Gemeinen *); und das Statut, welches den Kindern Heinrichs IV. die Krone ſicherte, iſt, wie die Eingangsworte lauten, auf den Antrag der Prälaten, des Adels, der Geiſtlichkeit und der Gemeinen erlaſſen **). Dieſe beiden Handlungen waren beweiſendere Aeußerungen geſetzgebender Autorität, als gewöhnliche Parlamentsacte, und es ließ ſich vorausſehen, daß ſie in künftigen Zeiten in Frage geſtellt werden würden.

Die oberſtrichterliche Gewalt, ausgeübt vom königlichen Gerichtshofe, ward unter der Regierung Johanns in drei Canäle, — die Gerichtshöfe der königlichen Bank, der Common Pleas und der Schatzkammer vertheilt ***). Dieſe Tribunäle wurden die regelmäßigen Quellen der Juſtiz, welche bald die Provincialgerichtsbarkeiten der Sherifs und Gutherren faſt gänzlich verſchlangen. Allein die urſprüngliche Einrichtung derſelben, die mehr Staatszwecke, namentlich Polizei und Finanzen, als Entſcheidung von Privatſtreitigkeiten beabſichtigte, machte immer noch den ausgezeichnetſten Theil ihres oberlichen Anſehens aus. Denn des Königs ordentlicher (ordinary) oder geheimer (privy) Rath, wie er ſeit Eduards I. Regierung gewöhnlich genannt ward, ſcheint nichts anders geweſen zu ſeyn, als der königliche Gerichtshof (curia regis) der Vorzeit, indem er aus den nämlichen Claſſen von Perſonen beſtand, und großentheils den nämlichen Geſchäftsbereich hatte. Er beſtand aus den erſten Miniſtern, — dem Canzler, dem Schatzmeiſter, dem Lord-Oberhofmeiſter, dem Lord-Admiral, dem Lord-Marſchall, dem Groß-

*) 21 Richard II. C. 12. Burnet's history of Reformation (Bd. II. S. 47.) leitete mich auf dieſe Acte, die ich überſehen hatte.

**) Rot. Parl. Bd. III. S. 582. Atterbury S. 61.

***) Der nachſtehende Abriß der vom königlichen Rathe ausgeübten Gerichtsbarkeit iſt hauptſächlich entlehnt aus Sir Matthew Hale's Treatise of the jurisdiction of the Lord's House in Parliament, herausgegeben von Hargrave.

ſiegelbewahrer, dem Lord-Kämmerer, dem Controlleur der Hofhaltung, dem Canzler der Schatzkammer und dem Garderoben-Meiſter; ferner aus den Richtern, dem königlichen General-Fiscal, dem Oberaufſeher der Archive, dem königlichen Rechtsconſulenten und den umherreiſenden Richtern (justices in eyre), die aber damals nicht das nämliche bedeuteten, als die Richter in Weſtminſter. Wenn alle dieſe Perſonen zuſammenberufen wurden, war die Rathsverſammlung vollzählig; wenn aber die vorzunehmenden Geſchäfte von beſchränkter Beſchaffenheit waren, wurden nur die zur Berathung Geeigneten berufen; nämlich der Canzler und die Richter in Juſtizangelegenheiten, und die übrigen hohen Staatsbeamten in Angelegenheiten, welche auf die Finanzen oder die Hofhaltung Bezug hatten.

Der Geſchäftskreis des geheimen Raths außerhalb des Parlaments theilte ſich in zwei Hauptzweige, — den berathenden als rathgebende Verſammlung, und den entſcheidenden als richterliche Behörde. Der erſtere Zweig befaßte ſämtliche Gegenſtände politiſcher Berathungen, die gemeiniglich vom Könige an dieſe Behörde verwieſen wurden, ſo daß ſie factiſch den verwaltenden oder regierenden Staatsrath bildete, indem dasjenige, was wir heutigen Tages das Cabinet nennen, erſt in neueren Zeiten eingeführt ward. Allein es ward auch dem geheimen Rathe unaufhörlich eine große Anzahl von Bittſchriften eingereicht, worauf derſelbe nichts weiter verfügte, als Vertheilung an die geeigneten Behörden, oder Benachrichtigung der Bittſteller über die von ihnen zur Erreichung ihrer Zwecke einzuſchlagenden Wege. So ward z. B. auf manche Eingaben verfügt: „dies kann ohne Erlaſſung eines neuen Geſetzes nicht gewährt werden;" andere wurden den ordentlichen Gerichten, z. B. dem Canzleigerichte oder dem Gerichte der königlichen Bank, übergeben; noch andere, welche wichtigere Gegenſtände betrafen, wurden auf der Rückſeite mit der Bemerkung verſehen: „vor dem großen Rathe zu unterſuchen;" hatten ſie Bezug auf das Intereſſe des Königs, ſo wurden ſie der Canzlei oder einigen auserwählten Mitgliedern des geheimen Raths übergeben.

Weit wichtiger war die von dieſer permanenten königlichen

Rathsverſammlung ausgeübte Zwangs-Autorität. Sie läßt ſich in geſetzgebende und richterliche Handlungen abtheilen. Was die erſteren betrifft, ſo wurden vom geheimen Rathe viele Verordnungen erlaſſen, zu Zeiten auf Anſuchen der Gemeinen im Parlamente, die ſich beſſer geeignet fühlten, ihre Beſchwerden blos vorzutragen, als Abhülfsmittel vorzuſchlagen; manchmal erließ auch der geheime Rath Verordnungen ohne irgend einen Vorwand, wofern nicht etwa ein in der Kindheit der Verfaſſung eingeführter Gebrauch der Regierung als zureichender Grund dieſer Befugniß betrachtet werden kann. Dieſe Verordnungen waren jederzeit von vorübergehender oder partieller Beſchaffenheit und wurden als Verfügungen betrachtet, nicht wichtig genug, um ein neues Statut zu heiſchen. So erklärte der geheime Rath im 2ten Reg. Jahre Richards II., „nach Verleſung einer neuerlich erlaſſenen, in das Statutenbuch eingetragenen Acte, wodurch den Friedensrichtern in gewiſſen Fällen peinliche Gerichtsbarkeit verliehen ward, daß es die, in jener Acte nicht deutlich ausgedrückte, Abſicht des Parlaments geweſen ſey, jene Jurisdictionsbefugniß auch auf gewiſſe andere, nicht ausdrücklich benannte Fälle auszudehnen, welche daher in die den Friedensrichtern unter dem großen Siegel ausgefertigten Beſtallungen einzurücken ſeyen*). Oftmals aber überſchritt der geheime Rath ſo ſehr die ihm von dem ſtets zunehmenden Freiheitsſinne verſtatteten Grenzen, daß Beſchwerden im Parlamente dadurch veranlaßt wurden. So baten die Gemeinen im 13ten Reg. J. Richards II.: „daß weder der Canzler, noch der königliche geheime Rath nach dem Schluſſe des Parlaments Verordnungen gegen das gemeine Recht, das alte Landesherkommen, oder die bereits erlaſſenen oder im gegenwärtigen Parlamente zu erlaſſenden Statuten ergehen laſſen möchten; ſondern das gemeine Recht für die Geſamtheit des Volks ſeinen Lauf behalten, und ohne gehöriges Rechtsverfahren kein Urtheil geſprochen werden möge." Der König antwortete: „es ſoll verfahren werden, wie zuvor üblich geweſen, mit Vorbehalt der königlichen Gerechtſame, und iſt jemand beeinträchtigt, ſoll er es ſpeciell vortragen und ihm ſein Recht

*) Rot. Parl. Bd. III. S. 84.

geſchehen *). Dieſe unbefriedigende Antwort beweiſet den Hang zur Willkühr, der Richards Regierungsplanen zum Grunde lag.

Die richterliche Gewalt des geheimen Raths war in einigen Fällen gegründet auf beſondere Parlamentsacte, die ihn ermächtigten, gewiſſe Sachen zu unterſuchen und zu entſcheiden. Auch wurden viele Bittſchriften vom Parlament an ihn verwieſen, insbeſondere wenn ſie wegen Auflöſung des Parlaments unbeantwortet geblieben waren. Allein abgeſehen von dieſer delegirten oberlichen Gewalt, übte unſtreitig der königliche Rath von Alters her ſowohl im Parlamente, als auch außerhalb deſſelben eine ſehr ausgedehnte Gerichtsbarkeit, nicht nur in peinlichen, ſondern auch in bürgerlichen Rechtsſachen. Einige haben jedoch behauptet, daß Alles, was dieſe Behörde in Juſtizſachen verhandelte, ungeſetzlich, und ein Eingriff in das gemeine Recht, ſo wie in die Magna Charta geweſen ſey. Ohne hier den Werth des gemeinen Rechts erörtern zu wollen, ſcheint es mir allerdings eine unbeſtreitbare Verletzung der bewundernswertheſten und weſentlichſten Artikel der Charte zu ſeyn, Rechtſuchende in Angelegenheiten, die ihre Freiſäſſigkeit oder Freiheit betreffen, vor ein Tribunal zu ziehen, welches ihnen weder das Recht ſicherte, von ihren Standesgenoſſen gerichtet zu werden, noch auch immer die Landesrechte befolgte. Gegen dieſe Anmaßung erhoben die Patrioten jener Zeiten unaufhörlich ihre Stimmen. Ein Statut vom 5ten Reg. Jahre Eduards III. verordnete, „daß niemanden, mit Hintanſetzung der Formen der Magna Charta oder den Landesgeſetzen zuwider, Namens des Königs ſeine Freiheit geraubt oder ſein Eigenthum in Beſchlag genommen werden ſolle.“ Im 25ſten Jahre der nämlichen Regierung ward befohlen, „daß niemand auf irgend Jemandes Antrag oder Rath vor den König oder deſſen geheimen Rath gefordert werden kann, wofern er nicht gehörig angeklagt oder mittelſt eines nach den Regeln des gemeinen Rechtes abgefaßten Befehls verabladet iſt, niemand auch aus dem Beſitz ſeiner Freiheit oder Freiſäſſigkeit geſetzt werden ſoll, wofern er nicht gehörig vernommen und nach förm-

*) Rot. Parl. Bd. III. S. 266.

lichem Rechtsgange dazu verurtheilt iſt*).“ Dies ward in einer kurzen Acte vom 28ſten Jahre ſeiner Regierung wiederholt**); es hat jedoch ſehr den Anſchein, daß beide Geſetze hintangeſetzt wurden, denn einige Jahre ſpäter ward ein drittes erlaſſen, des Inhalts: daß niemand ohne gehörige Einreichung einer Klage oder protocollariſche Anzeige, und im gehörigen Proceßgange, gemäß den alten Landesgeſetzen vor den Richtern zur Verantwortung gezogen werden ſoll. Die ins Parlamentsprotocoll eingerückte Antwort auf die Bittſchrift, worauf dies Statut gegründet iſt, erklärt ausdrücklich, daß dies ein Artikel der Magna Charta ſey***). Nichts konnte jedoch den königlichen Rath vermögen, einen ſo ausgezeichneten Theil ſeiner Macht, der obwohl uſurpirt, dennoch von ſo langer Dauer geweſen war, aufzugeben. Fälle willkührlicher Verhaftung kamen häufig vor und gaben Veranlaſſungen zu Gegenvorſtellungen von Seiten der Ge-

---

*) 25 Ed. III. Stat. 5. C. 4. M. ſ. die Bittſchrift Rot. Parl. Bd. II. S. 228., die weit umfaſſender iſt, als des Königs Antwort oder das Statut. Wahrſcheinlich iſt das fünfte Statut vom 25ſten Reg. Jahre Eduards III. unter allen Geſetzen dasjenige, welches ſeine wohlthätigen Wirkungen im weiteſten Umfange verbreitete. Es vergewiſſerte den rechtlichen Begriff der Verrätherei, regelte die Naturallieferungen, unterſagte die willkührlichen Verhaftungen, beſtimmte den Proceßgang wegen ſtreitiger Freiſäſſigkeit vor dem königlichen Rathe, hob die gezwungenen Truppenſtellungen auf, beſtätigte die im 3ten Reg. Jahre Eduards I. beſtimmten billigen Hülfsgelder der königlichen Lehnsleute, und verfügte, daß niemand durch königlichen Schutz den Wirkungen oder der Vollſtreckung der wider ihn angeſtellten Civilproceſſe entzogen werden ſolle.

**) 28 Ed. III. C. 3.

***) 42 Ed. III. Stat. 5. C. 4. M. ſ. die Bittſchrift Rot. Parl. Bd. II. S. 295. Es iſt nicht befremdend, daß der königliche Rath in dieſen Ueberſchreitungen ſeiner geſetzlichen Autorität beharrte, wenn wir finden, daß Unterbeamte ſich ähnliche Jurisdictionsanmaßungen erlaubten. So ward im 18ten Reg. Jahre Richards II. Klage geführt, daß Perſonen gezwungen würden, im Betreff ſolcher Rechtsſachen, die ihre Freiſäſſigkeit und andere nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilende Angelegenheiten beträfen, ſich vor den Behörden der Gutsherren und Gutsbeſitzerinnen zu verantworten; — ein Mißbrauch, welchen auf eine in der Canzlei eingereichte Bittſchrift das Statut vom 5ten Reg. Jahre Richards II. C. 12 abſtellte. Die Privatgefängniſſe, welche einige Gutsherren zu halten berechtigt waren, und wozu ſie jederzeit in ihren Schlöſſern die Einrichtung getroffen hatten, ſetzte ſie in den Stand, dieſe drückende Gerichtsbarkeit wirkſam zu machen.

meinen. Das Recht jedes freien Mannes in dieſem Hauptpuncte war im geſetzlichen Sinne damals eben ſo unbeſtreitbar, als heutiges Tages; allein die Gerichtshöfe fürchteten ſich, die ihnen obliegenden Abhülfsmittel gegen ein ſo mächtiges Tribunal in Ausführung zu bringen. Nach der Throngelangung des Hauſes Lancaſter wurden dieſe und andere Beſchwerden weit ſeltener; doch machten die Gemeinen ſelbſt während der Minderjährigkeit Heinrichs VI. mehrmals Gegenvorſtellungen gegen die Einmiſchung des königlichen Raths in Rechtsſachen, die nach gemeinen Rechten zu beurtheilen ſeyen *). In dieſen ſpäteren Zeiten ward die Civiljurisdiction des königlichen Raths hauptſächlich in Verbindung mit der Canzlei ausgeübt, und es wurden daher gemeiniglich beide Behörden in der Klage zuſammen benannt. Da der Canzler das große Siegel in ſeinem Gewahrſam hatte, ſo entlehnte der geheime Rath gewöhnlich ſeinen Proceßgang von dem Gerichtshofe des Erſteren. Selbſt Proceſſe, die vor dem königlichen Rathe rechtshängig waren, konnten vor die Canzlei gezogen werden. Auch waren dieſe beiden Gerichtsbarkeiten nicht minder genau verbunden in Hinſicht ihrer characteriſtiſchen Kennzeichen; denn beide nahmen den Grundſatz an, hauptſächlich nach den Regeln der Billigkeit zu urtheilen; und Billigkeit, ſo wie ſie damals geübt ward, war faſt nichts anderes, als Neuerung und Eingriff in den Rechtslauf. Die Einführung dieſes ſeit langer Zeit zu den wichtigſten richterlichen Functionen des Canzlers gehörenden Befugniſſes können wir nicht weiter zurück verfolgen, als bis zur Regierungsperiode Richards II. Damals ward die Sitte der nießbräuchlichen Belehnungen eingeführt, jedoch ohne ein geſetzliches Sicherungsmittel der Belehnenden ge-

*) Rot. Parl. 17. Rich. II. Bd. III. S. 319.; 4 Henr. IV. S. 507.; 1 Henr. VI. Bd. IV. S. 189.; 5 Henr. VI. S. 292.; 8 Henr. VI. S. 343.; 10 Henr. VI. S. 403.; 15 Henr. VI. S. 501. Auf einen dieſer Anträge (10 Henr. VI.) des Inhalts: daß niemand wegen ſeiner Freiſäſſigkeit vor dem Parlamente noch vor irgend einem Gerichtshofe oder Rathe, wo dergleichen Gegenſtände nicht nach den gemeinen Landesrechten abgeurtheilt werden könnten, zur Verantwortung gezogen werden ſolle, ertheilte der König eine verneinende Antwort. Da es minder gewöhnlich war, Zuſagen dieſer Art zu verweigern, als ſie nachher in Vergeſſenheit kommen zu laſſen, ſo vermag ich nicht, die Beweggründe dieſer abſchläglichen Antwort zu faſſen.

gen die mit dem Nießbrauche Belehnten; worauf das Canzleigericht es unternahm, durch Einführung eines eigenthümlichen Proceßganges dieſe Gattung der Contracte zur gehörigen Vollziehung zu bringen*).

Dies war die Beſchaffenheit des königlichen geheimen Rathes als Organs der ausübenden Souverainität des Königs, und dies die gewöhnlich von demſelben ausgeübte Gerichtsbarkeit. Doch iſt er auch noch zu betrachten in ſeinen Beziehungen mit dem Parlamente, während deſſen Sitzung er entweder einzeln oder in Verbindung mit dem Oberhauſe eine große Rolle ſpielte. Die hohen Staatsbeamten, mochten ſie Pairs ſeyn oder nicht, nämlich die Richter, der königliche Rechtsconſulent und der Generalfiscal wurden ſeit den früheſten Zeiten, wie mit dem letzteren noch jetzt der Fall iſt, durch perſönliche Verabladungsſchreiben ins Oberhaus berufen. Doch anſtatt der Worte in den Ladungsſchreiben der Pairs, „ad tractandum nobiscum et cum caeteris praelatis, magnatibus et proceribus,“ hieß es in dem an die Richter: „ad tractandum nobiscum et cum caeteris de consilio nostro;“ auch nahmen die letzteren ihren Sitz auf den Wollſäcken am äußerſten Ende den Hauſes.

Unter den Regierungen Eduards I. und II. war der geheime Rath der regelmäßige Rathgeber des Königs in der Erlaſſung der Geſetze, wozu beide Häuſer des Parlaments ihre Zuſtim-

*) Hale's Jurisdiction of Lords House S. 46. Coke 2 Inst. S. 553. Der letztere Schriftſteller verſetzt dies in einen etwas ſpäteren Zeitpunct. Es findet ſich im Parlamentsprotocolle vom 4ten R. J. Heinrichs IV. S. 511. eine Bittſchrift des Inhalts, daß, da viele fideicommiſſariſche oder Lehns-Nutznießer, die ihnen zum Nießbrauch verliehenen Grundſtücke veräußerten oder mit Schulden belaſteten, wogegen es kein Rechtsmittel gebe, falls nicht das Parlament ein ſolches verordne, der König und die Lords ein ſolches Rechtsmittel treffen möchten. Dieſe Bittſchrift ward dem königlichen Rathe zugefertigt, um im nächſtfolgenden Parlamente eine ſolche abhülfliche Maßregel gutachtlich vorzulegen. Es läßt ſich vielleicht hieraus ſchließen, daß die Strafbefehle des Canzleigerichts noch nicht zur Beſchützung des Belehnenden angewandt wurden. Allein es iſt ebenfalls möglich, daß die Gemeinen, abgeneigt von jeder ihnen ungeſetzlich ſcheinenden Neuerung ſich beſtrebten, dieſe Fideicommißgüter in die Grenzen des gemeinen Rechts zurück zu führen, welches in der Folge durch das Statut über den Nießbrauch geſchah.

mung gegeben hatten. Die Einleitungen der meiſten Statuten während dieſer Periode drücken die Zuſtimmung deſſelben aus. So heißt es im erſten Statut von Weſtminſter: „es ſey erlaſſen vom Könige durch ſeinen geheimen Rath und mit Zuſtimmung der Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Aebte, Prioren, Grafen, Barone und ſämtlicher anhero verabladeten Gemeinen des Reichs. Das wegen der mit der Einziehung heimgefallener Güter beauftragten Beamten erlaſſene Statut vom 29ſten Regier. Jahre Eduards I. iſt, wie es in den Eingangsworten lautet, beſchloſſen vom königlichen Rathe, deſſen ſämtliche Mitglieder namentlich aufgeführt werden, und lediglich aus Richtern und Staatsbeamten beſtehen. Noch wichtigere Schlüſſe laſſen ſich ziehen aus den von beiden Parlamentshäuſern an den König und deſſen Rath gerichteten Eingaben. Vom 8ten Reg. Jahre Eduards II. ſind vier Bittſchriften der Gemeinen an den König und ſeinen Rath vorhanden, und eine ähnliche, von beiden Parlamentshäuſern gemeinſchaftlich eingereichte. Spätere Parlamente aus der nämlichen Regierungsperiode bieten mehrere ähnliche Beiſpiele dar. Im Eingange einer Bittſchrift vom 18ten Reg. J. Eduards II. heißt es: „Ihrem Herrn, dem König und ſeinem geheimen Rathe ſtellen die Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Prälaten, Grafen, Barone und Andere von den Gemeinheiten Englands nachſtehend vor" ꝛc. *)."

Allein ſeit dem Anfange der Regierung Eduards III. ſcheint es, daß der königliche Rath und das Oberhaus oft im Parlamente zu einer und der nämlichen Verſammlung verſchmolzen wurden. Dies nannte man den großen Rath; er beſtand aus den geiſtlichen und weltlichen Lords, welchen der königliche Rath als beſondere Körperſchaft, befaßt in einer andern, beigefügt war. Und ſelbſt in weit früheren Zeiten waren die Lords als erbliche Räthe, wenn ſie es entweder für gut fanden, oder wenn ſie vom Könige beſonders dazu aufgefordert wurden, beiſitzende Mitglieder ſeines geheimen Raths, ſowohl in Berathungen, als in der Ausübung der Gerichtsbarkeit. Dieſe dop-

*) Rot. Parl. Bd. I. S. 416.

pelte Eigenſchaft des Pairsſtandes als Mitglieder des Parlaments oder der geſetzgebenden Verſammlung und der berathenden und richterlichen königlichen Rathsverſammlung verbreitet große Dunkelheit über dieſen Gegenſtand. Wir finden jedoch, daß ſelbſt unter Eduard I. Privat-Beſchwerdeſchriften eben ſo oft den Lords im Parlamente als dem geheimen Rathe eingereicht wurden. Das Parlament ward als ein hoher Gerichtshof betrachtet, der in Fällen, wo entweder der Rechtslauf gehemmt, oder wo er mangelhaft war, Abhülfe gewähren konnte. Es wurde daher die Ausſetzung der Parlamente als eine Juſtizverzögerung betrachtet, und aus dieſem Grunde auf die jährliche Zuſammenberufung derſelben gedrungen. „Der König," ſagt Fleta, „hält Gericht in ſeiner Rathsverſammlung, in ſeinen Parlamenten, im Beiſeyn von Biſchöfen, Baronen, Grafen, Lords und anderer weiſen Männer, wo zweifelhafte Rechtsfälle entſchieden, gegen neue Vergehungen, neue Abhülfsmittel getroffen werden, und wo Jedem nach Verdienſt Gerechtigkeit wiederfährt*)." Im 3ten Reg. Jahre Eduards III. wurden bei der Eröffnung jedes Parlaments beſondere Empfänger der Bittſchriften angeſtellt, welche ſie gemeiniglich dem gewöhnlichen, in gewiſſen Fällen aber dem großen Rathe übergaben. Dieſer Empfänger gab es in der Regel drei für England, drei für Irland, Wales, Gascogne und andere auswärtige Gebiete. Auch gab es zwei mit ihnen in Verbindung ſtehende Claſſen von Auditoren, beauftragt, die Bittſchriften zu unterſuchen. Sie beſtanden zum Theil aus Biſchöfen oder Pairs, zum Theil aus Richtern und andern Mitgliedern des Rathes. Ihre Anſtellung ſcheint Erleichterung jener Behörde bezweckt zu haben, indem ſie ermächtiget waren, auf gewiſſe Bittſchriften Verfügungen zu erlaſſen. Allein um die Mitte der Regierung Eduards III. hörte der letztere Theil ihrer Befugniſſe auf, und ſie beſchränkten ſich auf die Uebergabe der Bittſchriften an die Lords oder den königlichen Rath.

Der große Rath, der, nach unſerer vorſtehenden Beſchrei-

*) B. II. C. 2.

bung deſſelben, aus den geiſtlichen und weltlichen Lords des Oberhauſes, vereint mit der gewöhnlichen Rathsverſammlung des Königs, oder, mit andern Worten, aus allen, perſönlich zum Parlamente Berufenen beſtand, übte eine beträchtliche Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, wobei nach Hale's Meinung die Mitglieder des königlichen Raths, wenn ſie gleich nicht Pairs waren, ein Stimmrecht hatten; — eine ſehr wahrſcheinliche Meinung, wenn wir uns erinnern, daß der Rath ſchon an und für ſich ſelbſt ſowohl außerhalb als innerhalb des Parlaments eine faſt eben ſo bedeutende richterliche Autorität hatte, und daß die delegirte Souverainität des Königs in der Verwaltung der Gerechtigkeit, und nicht eigentlich ein dem Pairsſtande anklebendes Recht, als die Grundlage der richterlichen Gewalt der Lords betrachtet werden kann. Allein in den Zeiten Eduards III. oder Richards II. wußten die Lords durch ihren überwiegenden Einfluß die Richter und die übrigen Mitglieder des königlichen Rathes in Schatten zu ſtellen, und die entſcheidende Gerichtsbarkeit ganz an ſich zu ziehen, indem ſie ſich ihren vorherigen Amtsgenoſſen lediglich als rathgebender Beiſitzer bedienten, in welcher Eigenſchaft ſie auch jetzt noch jedem richterlichen Verfahren des Oberhauſes beiwohnen.

Diejenigen Statuten, welche dem königlichen geheimen Rathe unterſagen, irgend Jemanden in ſeinen Freiſäſſigkeitsrechten zu beunruhigen, oder ihn wegen Vergehungen zur Verantwortung zu ziehen, ſind gleichfalls anwendbar auf das Oberhaus; doch finden wir in dieſer Hinſicht nur ſelten Beſchwerden über Eingriffe jener Verſammlung. Es gab jedoch eine Claſſe von Rechtsſachen, die ſtillſchweigend von der Wirkung jener Verordnungen ausgeſchloſſen war, und wo die Zwangsgerichtsbarkeit dieſer h o h e n Behörde ſehr zuträglich war; — nämlich ſolche Fälle, wo der gewöhnliche Rechtslauf von Seiten des beklagten Theils durch Auflauf, durch zuſammentreffende factiſche Mittel der Beſitzerhaltung, oder durch furchteinflößende Macht dergeſtalt gehemmt war, daß kein niederer Gerichtshof ſeinem Verfahren Folgeleiſtung hätte verſchaffen können. Jene Zeiten, ſelbſt in ihren ruhigſten Perioden entſtellt durch Räubereien und Bedrückun-

gen, boten eine nicht geringe Anzahl von Fällen dar, wodurch jene Einmiſchung der Krone und des Parlaments nothwendig ward*). Nach der Regierung Heinrichs IV. kommen jedoch ſolche Fälle in den Parlamentsprotocollen nicht mehr ſo häufig vor; mag dies dem allmähligen Fortſchreiten der Civiliſation und dem ſteigenden Wohlſtande Englands unter dem Hauſe Lancaſter, oder auch, — was am wahrſcheinlichſten iſt, — der Abſchaffung gutsherrlicher Gerichtsbarkeiten zuzuſchreiben ſeyn. Ein anderer unbeſtrittener Zweig jener hohen Juriſdiction beſtand in den writs of error; es iſt jedoch zu bemerken, daß ihre Erlaſſung häufig einer auserleſenen Committée von Pairs und Mitgliedern des geheimen Raths anheim geſtellt ward. Auch hörten dieſe writs mit Heinrichs IV. Regierung faſt gänzlich auf, und wurden erſt kurz vor der Thronbeſteigung Jacobs I. wieder eingeführt.

Unter der Regierung Eduards III. kamen einige Fälle vor, wo richterliche Erkenntniſſe dem Parlamente vorgelegt, und mit Zuſtimmung der Gemeinen, ſo wie ſämtlicher übrigen Mitglieder der Verſammlung für null und nichtig erklärt wurden**). Allein dies waren Anklagen wegen Verraths, deren möglichſt

---

*) Dies iſt auf eine bemerkenswerthe Weiſe ausgedrückt in einem der Artikel der über die Einrichtung des geheimen Raths im 8ten Reg. Jahre Heinrichs VI. vom Parlamente erlaſſenen Verfügungen: „item, daß ſämtliche Bills, betreffend Gegenſtände, die nach dem gemeinen Rechte zu entſcheiden ſind, hieher verwieſen werden ſollen, um einen Beſchluß darüber zu faſſen, oder wenn auch der Fall wäre, daß der Rath nach ſeinem Ermeſſen an einer Seite zu große Macht, und an der andern zu großes Unvermögen fände, oder auch irgend einen andern vernünftigen Beweggrund, der ihn dazu vermögen könnte.“ Rot. Parl. Bd. IV. S. 343.

**) Das gegen Mortimer erlaſſene Urtheil ward auf Anſuchen ſeines Sohnes im 28ſten Reg. Jahre Eduards III. wieder aufgehoben, weil der Verurtheilte nicht verhört war. Die Pairs hatten ihn in ſeiner Abweſenheit auf den Grund der Notorität ſeiner Schuld zum Tode verurtheilt. (4 Ed. 3. S. 53.) In der nämlichen Sitzung vom 28ſten Reg. Jahre Eduards III. ward die Anklage gegen den Grafen von Arundel angeſtellt, im 1ſten Reg. Jahre Eduards III., als Mortimer auf dem Gipfel der Macht war, ebenfalls aufgehoben. Dieſe Vorgänge zuſammengenommen, ſcheinen nicht das Ergebniß der Parteilichkeit, ſondern eines wahren Gefühls der Gerechtigkeit in Hinſicht auf Verräthereien, belebt durch das kurz vorher erlaſſene Statut, geweſen zu ſeyn. Rot. Parl. Bd. II. S. 256.

feierliche und authentiſche Zurücknahme der Sachen angemeſſen zu ſeyn ſchien. Gewiß iſt's, daß die Gemeinen weder vermöge der Natur unſerer Verfaſſung, noch auch nach der Parlamentspraxis ein Recht hatten, ſich in richterliche Geſchäfte einzumiſchen, ausgenommen in ſolchen Fällen, wo die an ſie gemachten Forderungen die Grenzen der beſtehenden Geſetze überſchritten, oder wo, wie z. B. in dem Statut über Verräthereien eine Autorität jener Art ausdrücklich beiden Häuſern vorbehalten war. Dies ward im 1ſten Reg. Jahre Heinrichs IV. völlig von ihnen ſelbſt anerkannt*). Allein ihr Einfluß auf das Gleichgewicht der Regierung ward nach Ablauf weniger Jahre ſo gebieteriſch, daß man die Bittſchriften lieber an die Gemeinen, als an die Lords oder an den geheimen Rath richtete, und die erſteren demnächſt ſolche entweder mit ſtillſchweigender Genehmigung oder in der Form von Parlamentsacten an das Oberhaus gelangen ließen. Vielleicht haben dieſe Eingriffe der Gemeinen dazu beigetragen, durch Nichtgebrauch die Gerichtsbarkeit der Lords abzuſchaffen, die lieber dieſe ihre altherkömmliche und ehrenvolle, aber mühſame Function aufgeben, als ſolche mit ſo kühnen Uſurpatoren theilen wollten.

Obwohl die beſchränkende Gewalt des Parlaments immer wirkſamer ward, und die Begriffe über geſetzliche Rechte ſeit den Zeiten der Magna Charta bis zu den Bürgerkriegen unter Heinrich VI. immer größere Beſtimmtheit erlangten, ſo kann man doch mit Recht ſagen, daß im Ganzen der Geiſt der Willkühr in nicht geringem Grade in der Staatsverwaltung herrſchte. Das ganze Gebäude der Engliſchen Freiheit erhob ſich nach und nach, und ward nur durch viele beſchwerliche Arbeiten und Aufopferungen vollendet. Jede Generation fügte dem Werke irgend ein neues Sicherungsmittel hinzu, im Vertrauen, daß ihre Nachkommenſchaft die Arbeit vervollſtändigen und den Lohn derſelben genießen werde. Vielleicht ſahen damals die hochſinnigen Ritter und die weiſen, gleichmüthigen Rechtsgelehrten im Parlamente in den Träumen ihrer großherzigen Hoffnungen ein Zeitalter voraus, wo

*) Rot. Parl. Bd. III. S. 427.

ſelbſt die übermüthigſten Miniſter der Krone vor jenen Schranken zurückbeben würden, die damals täglich ungeſtraft beſeitigt wurden.

Man muß einen weſentlichen Unterſchied machen zwiſchen der Ausübung eines unbeſtreitbaren königlichen Vorrechts, wie ſehr es auch immer unſern vervollkommneten Freiheitsgrundſätzen widerſtreben möge, und dem Mißbrauche oder der Ausdehnung deſſelben zum Zweck der Bedrückungen. Denn dasjenige, wogegen das Parlament unaufhörlich remonſtrirte, und zu deſſen Abſtellung unzählige Verordnungen unſer Statutenbuch füllen, können wir nicht mit Grund als einen Theil unſerer alterthümlichen Verfaſſung betrachten. Unbezweifelt kann dauernde Ergebung einer Nation in eine willkührliche Regierung am Ende alle Privilegien von poſitiver Einrichtung vernichten, und die Wiedererlangung der natürlichen, unverjährbaren Rechte, zu deren Genuß menſchliche Geſellſchaften errichtet wurden, ſolchen Mitteln überlaſſen, welche Zeit und Gelegenheit herbeiführen; und dies iſt vielleicht eben jetzt der Fall mit vielen Europäiſchen Reichen. Allein wir müßten unſere Augen mit abſichtlichem Vorurtheile gegen den ganzen Inhalt der unbeſtreitbarſten Autoritäten, gegen die Beſchwerdeſchriften der Gemeinen, gegen die Acten der geſetzgebenden Behörden und gegen das Zeugniß der Geſchichtſchreiber und Rechtsgelehrten verſchließen wollen, wenn wir behaupten könnten, daß England ſich bei jenen Mißbräuchen und Bedrückungen beruhigte, denen es, wie wir geſtehen müſſen, gänzlich vorzubeugen außer Stande war.

Der Begriff der königlichen Vorrechte hat eine eigenthümliche Bedeutung, die der theoretiſche Politiker ſchwerlich ganz verſteht. Keine Theorie der vollziehenden Gewalt vermag ſie zu erklären. Alles, was dieſe befaßt, kann wirklich in den königlichen Vorrechten begriffen ſeyn, aber letztere befaſſen außerdem noch weit mehr. Man verſteht ſie vielleicht am beſten durch ihre Ableitung; ſo hat man geſagt, das königliche Vorrecht ſey dasjenige für den König geltende Recht, welches in keinem Falle für den Unterthan gilt*). Ueber die höheren, eigentlich ſouve-

*) Blackstone's Comment. from Finch Bd. I. C. 7.

rainen Vorrechte werde ich mich hier nicht auslaſſen; ſie entſpringen aus der Natur einer Monarchie und haben nichts eigenthümliches in ihrem Character; aber die minder wichtigen Rechte zeigen beſſer, als jene, die urſprünglichen Züge unſerer Verfaſſung. Es iſt ein allgemein angenommener Satz, daß ſämtliche königliche Vorrechte zum Beſten der Unterthanen verliehen ſind. Ich muß geſtehen, daß kein Theil dieſer Behauptung meinen Anſichten über dieſen Gegenſtand entſpricht. Mir iſt es eben ſo wenig klar, daß dieſe Vorrechte je zum Wohl der Unterthanen verliehen ſind, als daß ſie nothwendigerweiſe zu ihrem Beſten ausſchlagen müſſen. Ein königliches Vorrecht bedeutet in ſeinem alterthümlichen Sinne einen Vortheil, von der Krone vermöge ihrer größeren Macht erlangt über den Unterthan in Fällen, wo ihr beiderſeitiges Intereſſe in Colliſion kommt. Dieſe Vorrechte entſprangen aus der Natur der Normanniſchen Regierungsverfaſſung, die mehr einem Kampf wilder Thiere glich, wo der Stärkere den beſten Theil erhaſcht, als einem Syſtem, gegründet auf das Princip des Gemeinwohls. Und ſo ſehr auch die Ausübung der meiſten Vorrechte durch den liberaleren, im Gange unſerer Regierung vorherrſchend gewordenen Sinn ermäßigt iſt, ſo wird doch der Beobachter der gewöhnlichen Verfahrungsart unſerer Gerichtshöfe, und mehr noch jeder Forſcher unſerer Geſetzbücher nicht nur über den Umfang und die Mannigfaltigkeit, ſondern auch ſehr oft über die Ungerechtigkeit und Härte jener Vorrechte erſtaunen.

Die in der Vorzeit vom Könige ausgeübten Real-Vorrechte führten mitunter ſo große Benachtheiligungen mit ſich, daß ſie ſchon an ſich ſelbſt ſchwerlich von dem Begriff eines Mißbrauchs zu trennen waren. Ein auffallendes Beiſpiel hievon iſt das Recht auf Naturallieferungen, welches allein hinreichen wird, die obige Erklärung der königlichen Vorrechte, die Grenzen, worauf ihre Ausübung beſchränkt war, und ihre Hinneigung zur Ueberſchreitung derſelben zu erläutern. Jenes Vorrecht war die Befugniß, Alles, was zur königlichen Hofhaltung nöthig war, zu billigen Preiſen vorzugsweiſe vor jedem andern Mitbewerber, auch ohne Zuſtimmung des Eigenthümers käuflich an ſich zu bringen. Zufolge des nämlichen Vorrechts wurden zu des Kö-

nigs Reiſen Pferde und Wagen, auch Quartiere für ſein Gefolge in Requiſition geſetzt. Man vertheidigte dies aus dem Grunde angeblicher Nothwendigkeit, oder wenigſtens großer Zuträglichkeit für den Souverain; auch waren dieſe Leiſtungen von Alters her eingeführt und in ganz Europa üblich. Aber die königlichen Proviantmeiſter hatten die größte Verſuchung, und wußten ohne Zweifel zur Begründung eines angeblichen Herkommens eine große Anzahl früherer Vorgänge anzuführen, jene Befugniß über die geſetzlichen Grenzen auszudehnen; ſo ſetzten ſie nicht nur die ſelbſtgemachten Preiſe zu niedrig an, oder ſie eigneten ſich zu, was ſie bedurften, und bezahlten es entweder gar nicht, oder mit Anweiſungen auf eine leere Schatzkammer, wo man vergebens Zahlung verlangte *). Dies veranlaßte von Seiten der Gemeinen eine Menge Bittſchriften, worauf oft Statuten gegründet wurden; aber das Uebel war ſeiner Natur nach faſt unheilbar, und hörte nicht auf, bis jenes Vorrecht ganz abgeſchafft wurde. Dies Recht auf Naturallieferungen kann, wie ich ſchon bemerkt habe, dazu dienen, die Mängel unſerer Verfaſſung von den Mißbräuchen derſelben zu unterſcheiden. Es gereichte dem Geſetze zum Vorwurf, daß irgend jemand gezwungen werden konnte, ſein Eigenthum unfreiwillig zu verkaufen; es gereichte der Staatsverwaltung zur Schande, daß er deſſelben ohne Bezahlung beraubt ward.

---

*) Im 2ten Reg. Jahre Eduards I. erhielten ſämtliche Sherifs Befehl, zur Krönung des Königs eine gewiſſe Anzahl von Ochſen Schafen, Capaunen ꝛc. einzuliefern. (Rymer Bd. II. S. 21.) Nach einem Statut vom 21ſten Reg. Jahre Eduards III. C. 12. ſollte alles dasjenige, was die Proviantmeiſter ſich Namens des Königs zueigneten, falls der Preis nicht volle 20 Schillinge betrüge, auf der Stelle, oder falls er ſich höher beliefe, innerhalb drei Monaten bezahlt werden. Allein es iſt nicht glaublich, daß dieſe Vorſchrift befolgt ward, oder befolgt werden konnte.

Noch weiter ging Eduard III. Sein Geldmangel, verurſacht durch den Krieg in Frankreich, bewog ihn, ſich großer Wollvorräthe, die er jenſeits des Meeres verkaufte, auch anderer Vorräthe für die Bedürfniſſe ſeiner Armee zu bemächtigen. In beiden Fällen erhielten die Eigenthümer Scheine oder andere Sicherheitsanweiſungen; allein ſie verzweifelten ſo ſehr an ihrer Bezahlung, daß im J. 1338 ein Aufſtand dadurch herbeigeführt ward. Eduard erließ bei dieſer Gelegenheit ein noch vorhandenes Rechtfertigungsſchreiben an die Erzbiſchöfe. (Rymer Th. V. S. 10.) M. ſ. auch S. 73. und Knyghton col. 2570.

Das Recht, die Habe der Unterthanen zum Gebrauche des Königs zu kaufen, ward durch eine Art von Analogie auf ihre Arbeit ausgedehnt. So kündigte Eduard III. allen Sherifs an, „Wilhelm von Walſinham habe den Auftrag, ſo viele Maler zuſammen zu bringen, als zu ſeinen Arbeiten in der St. Stephanscapelle in Weſtminſter erforderlich ſeyn würden, um dort, ſo lange es nöthig ſey, in ſeinem Lohn zu bleiben, auch diejenigen, die ſich widerſpenſtig zeigen und dieſer Aufforderung nicht folgen würden, in Verhaft nehmen und gefangen halten zu laſſen; es hätten daher die Sherifs dem Commiſſar zur Ausführung dieſes Auftrages Beiſtand zu leiſten*).“ Das Schloß zu Windſor verdankt ſeine maſſive Pracht ſolchen, aus allen Theilen des Königreichs zuſammengebrachten Zwangsarbeitern. Von Eduard IV. iſt ſogar ein Befehl vorhanden, die nöthige Anzahl von Goldarbeitern herbeizuſchaffen, und ſie auf des Königs Koſten zur Verfertigung der Schmuckarbeiten für ihn und ſeinen Hof zu gebrauchen**).

Eine andere Claſſe von Mißbräuchen, genau verbunden mit unſtreitigen, obwohl drückenden Gerechtſamen der Krone, hatte ihren Urſprung in dem Lehnsverbande, welcher ſämtliche Ländereien des Königreichs umfaßte. Der König hatte ein unbeſtreitbares Recht auf die Vormundſchaft über ſeine ritterdienſtpflichtigen Vaſallen, ſo wie auch auf die heimgefallenen oder verwirkten Beſitzthümer erblos Verſtorbener und des Hochverraths Ueberführter. Allein unter dem Vorwande einer Vormundſchaft bemächtigten ſich ſeine Beamte auch ſolcher Ländereien, die nicht unmittelbar von der Krone zu Lehn gingen, machten Heimfallsrechte geltend, wo geſetzmäßige Erben vorhanden waren, und nahmen Güter als verwirkt in Beſitz, die durch das Statut über fideicommiſſariſche Anordnungen geſchützt waren. Der wahre Eigenthümer hatte kein anderes Rechtsmittel gegen dieſe Beſitzentſetzungen, als eine Beſchwerdeführung bei der Canzlei, oder welches vermuthlich wirkſamer war, die Bewirkung einer Gegen-

*) Rymer Th. VI. S. 417.

**) Ebendaſ. Th. XI. S. 852.

vorſtellung zu ſeinem Gunſten von Seiten des Hauſes der Gemeinen. Selbſt, wenn ihm endlich Gerechtigkeit wiederfuhr, erhielt er keinen Erſatz für den erlittenen Schaden; und es ließ ſich nichts deſtoweniger erwarten, daß die Fiscäle eine Beeinträchtigung, wobei ſie für ihre Perſon nichts verlieren konnten, wiederholen würden.

Der von Heinrich III. zugleich mit der Beſtätigung der Magna Charta verliehene Forſt=Freibrief *) war in der Abſicht ertheilt, das ſchändliche Bedrückungsſyſtem aufzuheben, welches bei den Lieblingsbeluſtigungen der Normanniſchen Könige, — den Jagden, — vorherrſchte. Es beſtand jedoch immer noch eine beſondere Forſtgerichtsbarkeit, die aber wenigſtens ſeit Eduards III. Zeiten der Oberaufſicht des Gerichtshofes der königlichen Bank unterworfen war **). Die Waldbewohner mochten vielleicht für die Ausſchließung von den Wohlthaten der gemeinen Rechte in jener lockeren, ſittenloſen Lebensweiſe, die ſie unverholen führten, Erſatz finden; allein die benachbarten Landbewohner litten häufig von den königlichen Forſtbeamten, welche verſuchten, dieſe angrenzenden Landſtriche, gemeiniglich purlieus genannt, in welchen vermöge der Charte das Forſtrecht aufgehoben war, wieder mit den Forſten zu vereinigen. Viele Bittſchriften der Gemeinen beziehen ſich auf dieſe Beſchwerden.

Der Connetable und Marſchall von England hatte eine Ge=

*) Matthias Paris behauptet, Johann habe einen *beſondern* Forſt=Freibrief verliehen, und unterſtützt dieſe Behauptung dadurch, daß er Heinrichs III. Charte ausführlich einrückt. Allein die Clauſeln in Betreff der Forſten waren der großen Charte König Johanns *einverleibt*. Dieſer Irrthum zeigt die Unzuverläſſigkeit hiſtoriſcher Zeugniſſe, ſelbſt da wo ſie am beſten begründet zu ſeyn ſcheinen.

**) Coke 4 Inst. S. 294. „Die königlichen Domanial=Forſten," ſagt der Verf. des Dialogue on the Exchequer etc., „werden nach eignen, nicht auf das allgemeine Landrecht, ſondern auf willkührliche Verordnungen der Könige gegründeten Geſetzen verwaltet, ſo daß Alles, was nach denſelben geſchieht, zwar nicht an ſich ſelbſt, wohl aber nach den Forſtrechten geſetzlich erachtet werden kann. (S. 29.) „non justum absolute, sed justum secundum legem forestae dicatur." Ich halte meine Ueberſetzung des Worts *justum* durch *geſetzlich* (legal) für richtig; denn der Verf. ſchreibt hier nicht etwa im ſatyriſchen Sinne.

richtsbarkeit, deren eigentliche Grenzen ziemlich beſchränkt waren, da ſie ſich blos auf Appellationsſachen wegen Verrätnereien, begangen jenſeits des Meeres, die durch die Kampfprobe entſchieden waren, und auf militairiſche Vergehungen innerhalb des Königreichs erſtreckt zu haben ſcheint. Aber dieſe hohen Staatsbeamten zogen nicht ſelten Unterſuchungen wegen ſolcher Verräthereien und anderer Capitalverbrechen an ſich, die nach den gemeinen Rechten zu entſcheiden waren; ſie maßten ſich ſogar in Rechtsſachen in Betreff bürgerlicher Contracte oder Uebertretungen eine Cognition an. Dies iſt ein Beitrag zur Erläuterung des Zuſtandes unſerer Conſtitution unter den Plantagenets. Es ward kein anſcheinendes Recht vorgebracht, um ein der großen Charte ſo offenbar zuwider laufendes Verfahren zu rechtfertigen, und auf alle Beſchwerden über dieſe Eingriffe antwortete der König durch Verſprechungen. Im 13ten Reg. J. Richards II. ward ein Statut erlaſſen, welches die Grenzen der Gerichtsbarkeit des Connetable und Marſchalls beſtimmte *). Es konnte daher nicht geläugnet werden, daß alle Ueberſchreitungen dieſer anerkannten Grenzen ungeſetzlich waren, ſelbſt wenn hundertmal ſo viele Entſchuldigungsfälle zu Gunſten derſelben nachgewieſen werden konnten, als denkbar iſt. Allein der Mißbrauch hörte nach der Bekanntmachung dieſes Statuts keinesweges auf, wie aus mehreren nachherigen Bittſchriften um beſſere Beobachtung deſſelben hervorgeht. Eine dieſer Bittſchriften hatte im 5ten Reg. Jahre Heinrichs IV. nachfolgende Verordnung zur Folge: „Nachdem die Gemeinen im Parlamente mehrmals unſerm Herrn, dem Könige, bittlich vorgeſtellt haben, daß Bennet Wilman, der auf die Anklage einiger von ſeinen Feinden gefangen gehalten wird und den Statuten, ſo wie den gemeinen Rechten Englands zuwider vor dem Connetable und Marſchall zur Verantwortung gezogen iſt, hat unſer Herr und König auf den Rath und mit Zuſtimmung der Lords im Parlamente bewilligt, daß der beſagte Bennet den Statuten und gemeinen Rechten Englands gemäß behandelt werden ſoll, ungeachtet aller etwaigen gegentheiligen Befehle und der beim Connetable und Marſchall gegen ihn angeſtellten Klage.“

*) 13 R. II. C. 2.

Abſchrift dieſes Beſchluſſes ward den Richtern der königlichen Bank zugeſtellt, mit dem Befehle, ihrem Ermeſſen und den Geſetzen und Gebräuchen Englands zufolge zu verfahren*).

Es iſt bemerkenswerth, daß der Gerichtshof der königlichen Bank in einer ſo offenbar zu ſeinem Geſchäftsbereich gehörenden Sache nicht einen Habeas-Corpus-Befehl erließ, ohne eine beſondere Parlaments-Acte zu erwarten. Allein es iſt eine natürliche Wirkung willkührlicher Staatsverwaltungen, Gerichtshöfe in Furcht zu ſetzen**). Ein negatives Argument, gegründet auf den Mangel eines geſetzlichen Herkommens, iſt unſtreitig nicht beweiſend, wenn es ſich auf einen längſt vergangenen Zeitraum bezieht, wovon nicht alle Vorgänge angemerkt ſind; dennoch iſt es auffallend, daß wir unter den gelehrten und mit großem Nachdruck vorgetragenen Argumenten Cottons, Seldens und Anderer gegen willkührliche Verhaftungen nicht früher als aus der Regierungsperiode Heinrichs VII. Fälle angeführt finden, wo der Gerichtshof der königlichen Bank Perſonen, die auf Befehl des geheimen Raths oder des Connetable in Verhaft genommen waren, losließ, oder auch nur gegen Bürgſchaft befreite, obgleich dergleichen geſetzwidrige Verhaftungen häufig vorkamen***).

---

*) Rot. Parl. Bd. III. S. 530.

**) Die Beargwöhnung dieſes fügſamen Sinnes der Diener der Gerechtigkeit veranlaßte eine trefliche Acte im 2ten R. J. Eduards III., worin (C. 8.) verordnet wird, daß die Richter nicht unterlaſſen ſollen, den Geſetzen gemäß zu verfahren, und wenn ihnen auch das Gegentheil unter dem großen oder kleinen Staatsſiegel anbefohlen würde. Das Benehmen Richards II., der dadurch, daß er ſie beſtach oder in Schrecken ſetzte, zu unumſchränkter Macht zu gelangen ſuchte, veranlaßte in ſeinem 11ten Reg. Jahre ein anderes Statut, worin (C. 10.) verfügt ward, daß künftig weder unter dem großen noch unter dem kleinen königlichen Inſiegel zur Störung des Rechtslaufes Schreiben erlaſſen werden ſollten. So befahl auch Carl V., König von Frankreich, dem Parlament von Paris, keinem unter ſeinem Siegel erlaſſenen Schreiben Folge zu leiſten, wodurch der geſetzliche Rechtslauf gehemmt werde, ſondern dergleichen Schreiben als erſchlichen zu betrachten. Villaret Th. X. S. 175. Dieſe ſtreng beobachtete Verordnung trug ſehr vieles dazu bei, die Unabhängigkeit und Unbeſtechlichkeit dieſes Tribunals zu befördern.

***) Cotton's Posthuma S. 221. Howells State trials Bd. III. S. 1. Hume führt das Ernennungsdecret des Grafen von Rivers zum

Wenn ich bis hieher die Geſchichte unſerer Verfaſſung treulich dargeſtellt habe, ſo zeigt ſie die weſentlichen Characterzüge einer durch das Geſetz ſehr beſchränkten Monarchie, die jedoch eine große Gewalt behielt, ſchlecht berechnet auf die Förderung des Gemeinwohls, und unaufhörlich abſchweifend in einen unregelmäßigen Gang, zu deſſen Hemmung kein angemeſſeneres Gegenmittel vorhanden war. Allein unter allen über die Theorie dieſer Conſtitution aufgeſtellten Begriffen iſt keiner mit den Geſetzen und der Geſchichte weniger vereinbar, als derjenige, welcher den König lediglich als eine erbliche, vollziehende Magiſtratsperſon und als erſten Staatsbeamten darſtellt. Die Erörterung der Frage, welche Vortheile aus einer ſolchen Regierungsform entſpringen würden, gehört nicht hieher. Aber ſo viel iſt gewiß, daß dies nicht die alterthümliche Verfaſſung Englands war. In dieſer war nichts, — gar nichts, was einen republicaniſchen Anſchein hatte. Alles ſchien aus der Monarchie zu erwachſen, und ward auf deren Vortheil und Ehre bezogen. Der Ton der Bittſchriften war ſelbſt in den Zeiten der kühnſten Stimmung der Gemeinen jederzeit demüthig; die königlichen Vorrechte wurden immer in ſtarken, pomphaften Ausdrücken erwähnt. Einen noch unterwürfigeren Ton durften wir in unſern Geſetzbüchern erwarten, abgefaßt von Richtern, die kaum wagten, die

---

Connetable vom 7ten Reg. Jahre Eduards IV. an, und ſchließt aus demſelben ohne hinreichenden Grund, „daß die darin verliehene Autorität der Magna Charta unmittelbar zuwiderlaufe und offenbar keine geregelte Freiheit mit derſelben vereinbar ſey, indem ſie eine unaufhörlich im Staate beſtehende dictatoriſche Gewalt befaſſe." (Hist. of England S. 22.) Allein jenes Patent verlieh ausdrücklich nur die Gerichtsbarkeit in ſolchen Sachen, quae in curia constabularii Angliae ab antiquo e. g. tempore dicti Guilielmi conquaestoris, seu aliquo tempore citra, tractari, audiri, examinari aut decidi consueverunt aut iure debuerant aut debent. Das Nämliche iſt freilich nicht ſo deutlich in dem Statut vom 13ten Reg. J. Richards II. C. 2. ausgedrückt, worin die Gerichtsbarkeit des Connetable erklärt wird. Der Hauptgegenſtand der dieſen Staatsbeamten vorbehaltenen Criminaljurisdiction war Verrath, ausgeübt außerhalb des Königreichs. In den revolutionairen Zeiten, wo Gewaltthätigkeiten herrſchten, wie z. B. im Anbeginn der Regierung Eduards IV., wurden einige Perſonen nach dem Martialgeſetze vom Connetable gerichtet. Allein im Ganzen kann die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit durch dies Tribunal, obwohl ſie zu den Mißbräuchen jener Zeiten gehört, dennoch Hume's harte Beurtheilung nicht rechtfertigen.

Vertheidigung der Freiheit der Unterthanen für ihre Pflicht zu halten, und denen das gigantiſche Bild königlicher Macht mit allen ihren hundert Armen unaufhörlich vor Augen ſchwebte. Dieſer monarchiſche Geiſt, der offenbar unſere ſämtlichen geſetzlichen Autoritäten durchdrungen hat, verleitete einen Schriftſteller wie Hume, gewöhnt an philoſophiſchen Freiſinn in Verfaſſungsgrundſätzen und an die democratiſche Sprache, welche die neuere Anſicht der Conſtitution und die Preßfreiheit eingeführt hat, ſehr bald zu der irrigen Meinung, daß ſämtliche Begrenzungen der königlichen Macht während des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts in geſetzlicher Hinſicht und in der öffentlichen Meinung eben ſo ſchwankend, als geeignet waren, durch Gewaltthat verletzt zu werden. Obgleich das Gegentheil dieſes Satzes, wie ich glaube, hinreichend durch die Folgereihe der von mir dargelegten Parlamentsverhandlungen erwieſen iſt, ſo enthält doch Sir John Forteſcue's Abhandlung de laudibus legum Angliae eine ſo deutliche und wichtige Stelle, daß kein Schriftſteller über die Engliſche Conſtitution unterlaſſen darf, ſie aufzunehmen. Dieſer ausgezeichnete Mann, vorhin Oberrichter im Tribunal der königlichen Bank unter Heinrich VI., war Erzieher des jungen Prinzen von Wales während ſeines Aufenthalts in Frankreich, und empfing aus deſſen Händen die Ernennung zum Canzleramte. Man darf nicht vergeſſen, daß in einer ausdrücklich zur Belehrung eines Jünglings, der einſt über England zu herrſchen hoffte, die Beſchränkungen der Regierung von Forteſcue eben ſo dringend eingeſchärft werden, als mehrere nachherige Rechtsgelehrte die Grundſätze königlicher Willkühr vertheidigt haben.

„Ein König von England," ſagt Forteſcue, „kann in den Landesgeſetzen nicht die mindeſte Abänderung machen; denn ſeine Regierungsrechte ſind ihrer Natur nach nicht blos königlich, ſondern politiſch. Wären ſie blos königlich, ſo würde er die Macht haben, nach Gefallen Neuerungen und Abänderungen in den Landesgeſetzen zu machen, dem Volke Schatzungen und andere Laſten ohne deſſen Zuſtimmung und ſelbſt wider deſſen Willen aufzuerlegen; — eine Regierungsform, die in dem Civilrecht durch

den Satz angedeutet wird: quod principi placuit, legis habet vigorem. Aber ganz anders verhält es ſich mit einem Könige, deſſen Regierungsrecht politiſcher Natur iſt; weil er weder in den Geſetzen des Reichs ohne Zuſtimmung der Unterthanen die mindeſte Abänderungen treffen, noch auch ſie wider ihren Willen mit neuen Abgaben belaſten darf, ſo daß ein Volk, regiert durch Geſetze mit ſeiner Zuſtimmung und Genehmigung gegeben, ſeines Eigenthums mit Sicherheit genießen kann, und ohne Gefahr, deſſelben durch den König oder ſonſt Jemanden beraubt zu werden. Das Nämliche kann unter einem unumſchränkten Herrſcher bewerkſtelligt werden, vorausgeſetzt, daß er nicht in einen Tyrannen ausartet. Von einem ſolchen Fürſten, ſagt Ariſtoteles in ſeiner Politik: „„es iſt beſſer, von einem guten Manne, als durch gute Geſetze regiert zu werden.““ Da es ſich aber nicht immer trifft, daß der Lenker eines Volkes dieſe Eigenſchaft beſitzt, wünſcht St. Thomas in ſeiner an den König von Cypern gerichteten Schrift: de regimine principum, die Königreiche möchten mit Einrichtungen verſehen ſeyn, wodurch dem Könige die Freiheit benommen werde, ſein Volk zu tyranniſiren; welches nur dadurch zu erreichen iſt, daß, wie im vorliegenden Falle, die ſouveraine Macht durch politiſche Geſetze beſchränkt wird. Freut euch daher, mein guter Prinz, daß die Geſetze des Königreichs, deſſen Thronerbe ihr ſeyd, ſo beſchaffen ſind, weil ſie ſowohl euch ſelbſt, als euern Unterthanen die größte Sicherheit gewähren werden *).“

Unter den beiden Hauptgattungen, worin Forteſcüe die bürgerlichen Regierungsformen eintheilt, — nämlich in die unumſchränkte oder königliche, und in die politiſche, leitet er die erſtere vom Eroberungsrechte und die letztere aus einem Vertrage ab. In Hinſicht der letzteren ſtellt er mit vielem Nachdrucke den ſehr wahren Grundſatz auf, der nicht immer nach dem Geſchmacke der Fürſten iſt, daß ſolche Regierungsverfaſſungen durch das Volk und zum Wohl deſſelben eingeführt ſind, wobei er bemerkt, daß St. Auguſtin eine ähnliche Definition von ei-

*) Fortescue de laudibus legum Angliae C. 9.

ner politiſchen Geſellſchaft giebt. „So wie das Haupt eines phyſiſchen Körpers,“ fährt er fort, „deſſen Nerven und Sehnen nicht umändern, nicht den verſchiedenen Theilen deſſelben ihre eigenthümliche Thatkraft, — nicht den ihnen gebührenden Antheil an Nahrungsmitteln und an Blut verſagen kann, eben ſo wenig kann auch ein König, — das Haupt des politiſchen Körpers, — die Geſetze deſſelben umwandeln, oder dem Volke dasjenige, was von Rechtswegen ſein Eigenthum iſt, ohne deſſen Zuſtimmung entziehen. Hier habt ihr, mein Prinz, die formelle Einrichtung jedes politiſchen Königreichs, woraus ihr auf die Macht ſchließen könnt, die ein König in Hinſicht der Geſetze und Unterthanen ausüben darf. Denn es iſt der Zweck ſeiner Ernennung, Leben, Eigenthum und Geſetze ſeiner Unterthanen zu ſchützen; nur zur Erreichung dieſes Zwecks hat ihm das Volk ſeine Macht delegirt und auf keine andere Macht, als auf dieſe kann er gerechte Anſprüche machen. Um daher die mir von euch vorgelegte Frage, im Betreff der verſchiedenen, von Königen in Anſpruch genommenen Gewalten über ihre Unterthanen, in der Kürze zu beantworten, erkläre ich meine feſte Ueberzeugung, daß ſie lediglich aus der verſchiedenartigen Beſchaffenheit ihrer urſprünglichen Einrichtung entſprangen. So nahm das Königreich England ſeinen Urſprung von Brutus und den Trojanern, die ihn aus Italien und Griechenland begleiteten*),

---

*) Da deutſchen Leſern die hier angedeutete Sage über den Urſprung des Königreichs England ſchwerlich ſo allgemein bekannt iſt, als der Verfaſſer bei ſeinen Landsleuten vorauszuſetzen ſcheint, ſo mag ſie hier ihren Platz finden. Brutus, der Urenkel des Aeneas, — ſo fabelt unter Andern Gottfried von Monmouth, — und geboren in Italien, tödtete durch Zufall ſeinen Vater Sylvius und floh hierauf nach Griechenland. Hier nahm er den König Padroſus gefangen, der die Trojaner in Sclaverei hielt, und dem er nur unter der Bedingung die Freiheit ſchenkte, den Trojanern zu ihrem Abzuge die nöthigen Schiffe und andern Bedürfniſſe zu liefern. Als ihr Anführer ſegelte er mit ihnen ab, und zwar nach dem Rathe des Orakels Gallien weſtwärts vorbei; nach einigen Abenteuern landete er bei Totneß in Devonſhire. Albion war damals bewohnt von dem Reſte eines rieſenhaften Volksſtammes, den Brutus vertilgte, und die Inſel nach ſeinem Namen Britannien (Britain) benannte. Er erbaute eine Stadt Neu-Troja, — das jetzige London. Nach ſeinem Tode ward die Inſel unter ſeine drei Söhne getheilt; Locrinus erhielt das eigentliche England, Camber das jetzige Fürſtenthum Wales und Albanactus Schottland. Anmerk. d. Ueberſ.

und ſo erhielt es eine gemiſchte Regierungsform, zuſammengeſetzt aus der königlichen und politiſchen *)."

Der Raum geſtattet nicht, alle andere ähnlicher Stellen aus dieſer Abhandlung Forteſcue's und dem Tractat über den Unterſchied zwiſchen einer unumſchränkten und beſchränkten Monarchie, — (in Hinſicht des vorliegenden Gegenſtandes faſt wörtlich übertragen aus dem erſteren) hier einzurücken **). Allein die angeführten Grundſätze, beſtätigt durch das Statutenbuch und die Parlamentsprotocolle, ſind unſtreitig hinreichend, die Anſichten zu widerlegen, die in Hume's Geſchichte von England allenthalben vorwalten. Ich habe bereits bemerkt, daß eine Hinneigung zu den auffallenden Vorurtheilen, wodurch einige Schriftſteller von der Whigpartei zu der Meinung verleitet ſind, als ob die Engliſche Conſtitution ſchon von Alters her ihren jetzigen Grad der Vollkommenheit beinahe erreicht habe, mit Hume's eigenthümlicher vorgefaßter Meinung zuſammenwirkte, dieſen ausgezeichneten Hiſtoriker zur Aufſtellung eines eben ſo irrigen, ganz entgegengeſetzten Syſtems zu veranlaſſen. Da er den Strom der Zeit rückwärts ſchreitend verfolgte, und zuletzt bis an das Zeitalter des Regentenhauſes der Plantagenets kam, und zwar mit vorgefaßten Meinungen, wofür er überdies in ſeinen früheren Schriften der Welt verantwortlich geworden war, ſo zeigte er einen Hang, jeden Umſtand aufzufaſſen und zu übertreiben, der auf Mangel an Civiliſation und auf Verdrehung oder Uebertretung der Geſetze hindeutete ***). Seine Unkunde der Engliſchen

*) Fortescue de laudibus legum Angliae C. 13.

**) Da die letztere Abhandlung unter der Regierung Eduards IV. geſchrieben iſt, welchen Forteſcue als ein in ſeine Rechte wieder eingeſetzter Anhänger des Hauſes Lancaſter nicht beleidigen wollte, und deſſen Wohlwollen er in dieſer und andern Schriften zu erwerben ſtrebte, ſo muß man ſchließen, daß die Grundſätze beſchränkter Monarchien unter dieſer Regierung in eben dem Umfange anerkannt ſeyn müſſen, als unter den Königen aus dem Hauſe Lancaſter geſchehen war; wenn gleich noch immer manche einzelne Gewaltthaten vorfielen.

***) Hier ein Beiſpiel dieſer Vorurtheile: Nach einer Verordnung vom 9ten Reg. Jahre Richards II. ſollte eine Auflage auf Wolle, bewilligt bis zum nächſtfolgenden Feſte Johannis des Täufers, von dieſem Zeitpuncte an bis zum St. Peters-Feſte wieder ausgeſetzt werden, damit ſie nicht als dauerndes Recht in Anſpruch genommen werden

Jurisprudenz, die ihn bis auf einen gewiſſen Grad außer Stand ſetzte, unſere Geſchichte zu ſchreiben, trug nicht wenig zu den irrigen, häufig in ſeinem Werke vorkommenden Darſtellungen bei, denen durch einige, wenn auch nur mäßige Kunde der Landesgeſetze vorgebeugt ſeyn würde.

Es iſt ehrenvoll für England, daß keine andere Staatsgeſchichte ſo wenige Beiſpiele ungeſetzlicher Verurtheilungen wegen politiſcher Anſchuldigungen darbietet. Die Folter war in England faſt ganz unbekannt und niemals geſetzlich autoriſirt*). Die Urtheile in peinlichen Verfahren wegen Capitalverbrechen waren unwandelbar durch Gewohnheitsrechte dergeſtalt beſtimmt, daß der Rachſucht und Leidenſchaftlichkeit nicht der mindeſte Spielraum gelaſſen ward. Es wird ſchwerlich ein Beiſpiel aufzuweiſen ſeyn, daß irgend jemand außer den Momenten, wo die Flamme bürgerlicher Kriege aufloderte, ohne Urthel und Recht hingerichtet iſt. Wenn zu Zeiten die Geſchwornengerichte von

---

könne, hiernächſt aber wieder anfangen. (Rot. Parl. Bd. III. S. 214.) Hume bemerkt bei der Anführung dieſer Verordnung: „ſie zeige eine Genauigkeit und Beſtimmtheit der Ausdrücke, die man in jenen rohen Zeiten nicht hätte erwarten ſollen.“ In dieſem Beiworte finden wir den Grund ſeiner Irrthümer. Vielleicht konnte das Zeitalter Richards II. in gewiſſer Hinſicht roh genannt werden. Allein es iſt kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß es an Beſtimmtheit und umſichtiger Erwägung der Folgen und des Ausdrucks dem unſrigen nachgeſtanden habe. Hätte Hume nur einen Blick geworfen auf die geſetzlichen Entſcheidungen, aufbehalten in den Jahrbüchern jener Zeiten, ſo würde er ſich nicht nur über die große Genauigkeit, ſondern auch über die logiſche Subtilität der Sprache gewundert haben, die in keiner ſeiner eignen metaphyſiſchen Abhandlungen übertroffen werden konnte.

*) Als während der berüchtigten Unterſuchung gegen die Tempelherren in der Regierungsperiode Eduards II. der Erzbiſchof von York das Verhör der Ritter in ſeinem Sprengel übernommen hatte, ſtießen ihm über einige Gegenſtände Zweifel auf, worüber er die Meinungen verſchiedener Klöſter und Gottesgelehrten einholte. Die meiſten dieſer Zweifel beziehen ſich auf den Hauptgegenſtand; allein eine Frage, die freilich nicht ſowohl Theologen als Rechtsgelehrten hätte vorgelegt werden ſollen, war die: ob er, da viele unter den Angeſchuldigten nicht ohne Folter geſtehen würden, ſich dieſes Mittels bedienen dürfe? licet hoc in regno Angliae nunquam visum fuerit vel auditum. Et si torquendi sunt, utrum per clericos vel laicos? Et dato, quod nullus omnino tortor inveniri valeat in Anglia, utrum pro tortoribus mittendum sit ad partes transmarinas? Walt. Hemmingford S. 256.

unregelmäßigen Gerichtsbarkeiten umgangen wurden, ſo hielten wenigſtens die Gerichtshöfe dieſe Einrichtung ſtets in Ehren, und in jedem Wechſel des Zuſtandes der bürgerlichen Freiheit blieb das von den Sächſiſchen Vorältern ererbte Recht des freien Mannes, von ſeines Gleichen gerichtet zu werden, ſtets unangefochten. Eine gerechte Vorſorge für die öffentliche Sicherheit heiſcht ſtrenge Strafgeſetze gegen Rebellion und Verſchwörungen; aber die Anwendung dieſer Strafgeſetze auf vorliegende Thatſachen iſt, wenn ſie den Souverains und ihren Räthen überlaſſen blieb, das furchtbarſte Werkzeug deſpotiſcher Macht geworden. In rohen Zeitaltern iſt ſelbſt dann, wenn im Allgemeinen der Geiſt politiſcher Freiheit vorherrſcht, der geſetzliche Character des Hochverraths gemeiniglich unbeſtimmt; auch ſind die Rechtsgelehrten nicht geneigt, dieſem Theile der Criminaljurisprudenz einen höheren Grad von Beſtimmtheit zu geben. Auch in England ſcheint vor der Erlaſſung des Statuts Eduards II. der Begriff des Hochverraths großer Ungewißheit unterworfen geweſen zu ſeyn. Wenn jenes denkwürdige Geſetz, wie wir allerdings zugeben müſſen, den Begriff jenes Verbrechens nicht mit aller möglichen Genauigkeit feſtſetzte, ſo verhinderte es wenigſtens jene Ausſchreitungen rachſüchtiger Tyrannei, wodurch die Jahrbücher anderer Länder entehrt ſind. Dies Lob muß jedoch nur als vergleichend betrachtet werden. Es konnte nicht fehlen, daß in Zeitpuncten, wo Gewaltthat vorherrſchte, und wo ein Wechſel des Regentenhauſes vorfiel, einige harte, wo nicht ungeſetzliche Verurtheilungen ſtatt fanden. Und ſelbſt in ſolchen Fällen ſind die eintretenden Umſtände vielleicht hin und wieder von Geſchichtſchreibern übertrieben dargeſtellt. Nichts konnte geſetzwidriger ſeyn, als die Verurtheilung des Grafen von Cambridge und des Lord Scrop (1415), wenn es wahr iſt, daß ſie, wie Carte und Hume behaupten, mit ihrer Vertheidigung nicht gehört wurden. Ob aber letzteres aus dem Parlamentsprotocoll *) mit Zuverläſſigkeit hervorgeht, ſcheint mir zweifelhaft. Wenigſtens ergiebt ſich kein hinreichender Grund zu einer ſolchen Unregelmäßigkeit, da Theilnahme an einer verrathe-

---

*) Rot. Parl. Bd. IV. S. 65.

riſchen Verſchwörung aus den Bekenntniſſen der Angeklagten klar hervorging. Das Verfahren gegen Sir John Mortimer im 2ten Reg. J. Heinrichs VI.*) nennt Hume höchſt unregelmäßig und geſetzwidrig. Allein es gründete ſich auf eine Ueberführungsacte, die nicht füglich ungeſetzlich genannt werden kann. Auch kann jenes Verfahren nicht als hart betrachtet werden. Mortimer war aus dem Tower, wo er als Angeklagter wegen Hochverraths verhaftet war, ausgebrochen. Dies war ſchon an ſich ſelbſt nach gemeinen Rechten ein Capitalverbrechen; und die hauptſächliche Unregelmäßigkeit jenes Verfahrens ſcheint darin beſtanden zu haben, daß man ſich an das Parlament wandte, um ihn wegen Hochverraths zu richten, nachdem er ſein Leben ſchon durch ein anderes Verbrechen verwirkt hatte. Ungern möchte ich der Hinneigung zu den Grundſätzen der Tory's dasjenige zuſchreiben, was ſich auf andere Weiſe erklären läßt, nämlich die allmähligen Fortſchritte, welche Hume's hiſtoriſche Theorie über unſere Conſtitution ſeit ihrer Bekanntwerdung gemacht hat. Die öffentliche Meinung, die ſeit der Revolution, oder vielmehr ſchon ſeit der Regierung Jacobs I. ſich zu Gunſten des Alterthums unſerer Freiheiten erklärt hatte, ſcheint jetzt unter den höheren und wiſſenſchaftlich gebildeten Claſſen entſchieden eine entgegengeſetzte Richtung zu nehmen. Hören wir gleich immer noch manchmal einen Demagogen vom Wittenagemot ſchwatzen, ſo iſt es noch weit gewöhnlicher, denkende, freiſinnige Männer zu finden, welche die Magna Charta als das Ergebniß unbedeutender Zänkereien zwiſchen dem Könige und ſeinen Baronen betrachten. Gewaltthätige, ungerechte Handlungen, die dem oberflächlichen Forſcher, insbeſondere wenn ſich ſeine Kenntniſſe aus neueren Compilationen herſchreiben, mehr ins Auge fallen, als das Geſamt-Ergebniß der Ereigniſſe, werden herausgehoben und als beweiſende Proben der Geſetze und ihrer Verwaltung dargeſtellt. Wir werden getäuſcht durch den verhältnißmäßig vollkommenen Zuſtand unſerer jetzigen Freiheiten, und vergeſſen, daß wir unſere größere Sicherheit weit weniger poſitiven Geſetzen verdanken, als der Oberaufſicht, welche die öffentliche Meinung

*) Rot. Parl. Bd. IV. S. 202.

durch die allgemeinere Verbreitung der Druckſchriften, und mittelſt derſelben der liberalen Grundſätze der Politik über die Regierung ausübt. So wenden wir uns, abgeſchreckt durch einen Contraſt, den wir ſchwerlich mit Fug aufſtellen können, von jenen amtlichen Urkunden ab, welche die wahre, obwohl unvollkommene Freiheit unſerer Vorältern bezeugen, und laſſen uns bereitwillig überreden, daß das ganze Syſtem der Engliſchen Verfaſſung bis zu jenem Zeitpuncte, als die Gemeinen unternahmen, ihre natürlichen Rechte gegen Jacob I. zu behaupten, höchſtens ein Blendwerk von Volksprivilegien war, kaum theoretiſch anerkannt, und nie factiſch in Ausübung gebracht.

Dies Syſtem, entkleidet von jenen ſclaviſchen Schlußfolgen, welche Brady und Carte darauf zu bauen verſuchten, geſtattet vielleicht keine andere weſentliche Widerlegung, als den Mangel hiſtoriſcher Wahrheit. Gott verhüte, daß unſere Anſprüche auf eine gerechte und freie Verfaſſung jemals der Entſcheidung einer Jury von Alterthumsforſchern unterworfen werde. Aber immer bleibt es ein edler Stolz, der das Bewußtſeyn erblicher Freiheit mit dem Andenken an unſere Vorältern verwebt, und es iſt kein unerhebliches Argument zur Widerlegung derer, die gegen den Urſprung deſſelben gleichgültig ſind, daß der Nationalcharacter des tapferſten und tugendhafteſten Volks nicht von den Zufälligkeiten des Stammes oder des Clima's abhängig geweſen, ſondern ſtufenweiſe durch die ſchöpferiſche Einwirkung bürgerlicher Rechte, als ein durch Verjährung erworbenes Eigenthum, fortgeerbt im langen Laufe der Generationen, gebildet iſt.

Durch welche Mittel die Engländer dieſe politiſche Freiheit, — ſchon im 15ten Jahrh. ein Gegenſtand der Bewunderung ſachkundiger Ausländer*), — erlangten und bewahrten, dies iſt ein würdiger Gegenſtand einer anziehenden, wahrhaft nationalen Forſchung. Die ernſte, dauernde Anhänglichkeit der Engländer an die Geſetze muß den Haupturſachen dieſer Segnung beigezählt

---

*) Philipp von Comines bezeigt bei mehreren Veranlaſſungen ſeine Achtung für die Engliſche Verfaſſung. M. ſ. insbeſondere B. IV. C. 1. und B. V. C. 19.

werden. Die bürgerliche Gleichheit aller derjenigen Freien, die den Pairs des Reichs an Range nachſtanden, und die gleichmäßige Unterwerfung der Pairs unter den unparteiiſchen Arm der Gerechtigkeit, ſo wie deren Verpflichtung, von den öffentlichen Laſten einen billigen Antheil zu übernehmen, — Vortheile, die in andern Ländern unbekannt waren, — bewirkten eine Einheit des Intereſſe und eine Gleichheit der Geſinnungen der Ariſtocratie mit denen des Volks; da hingegen die Uneinigkeit und wechſelſeitige Eiferſucht dieſer beiden Claſſen ſehr häufig die ſicherſten Hoffnungen der nach willkührlicher Macht ſtrebenden Souverains begründet hat. Dieſe Freiheit von der drückenden Uebermacht eines bevorrechteten Standes war England vorzugsweiſe eigen. Die königlichen Vorrechte waren in vielen andern Reichen mindeſtens eben ſo ſehr beſchränkt. Die Statuten von Arragonien enthalten in dieſer Hinſicht noch mehrere beſchränkende Vorkehrungen, als die Engliſchen. Das Recht, ſich einer tyranniſchen Regierung mit den Waffen in der Hand zu widerſetzen, ward häufiger in Caſtilien in Anſpruch genommen. Aber nirgends beſaß das Volk ſowohl geſetzlich, als auch, wie ich glaube, im Ganzen genommen factiſch, ſo große Sicherheit für perſönliche Freiheit und Eigenthum, als in England. Es lebte daher der Mittelſtand, und zwar nicht nur die Bewohner der Handelsſtädte, ſondern auch die Grundeigenthümer, die ſich vom Landbau nährten, in ausgezeichnetem Wohlſtande. „Faſt in jedem kleinen Dorfe," ſagt Forteſcue, „findet man einen Ritter, einen Gutsbeſitzer oder einen andern wohlhabenden Landwirth (frankleyn) *), außer mehreren Freiſaſſen (freeholders) und andern Landeigenthümern (yeomen), wohlhabend

*) Das Wort frankleyn müſſen wir hier in dem nämlichen Sinne verſtehen, wie es Chaucer nimmt, denn das Wort Esquire (Schildträger oder gemeine Ritter, armiger) ward zu Forteſcue's Zeiten nur von Seiten der Pairs und Ritter, oder von ſolchen Perſonen gebraucht, die entweder durch Ernennung, oder auf irgend eine andere geſetzliche Weiſe dieſen Titel erlangt hatten.

Der ganze Prolog zu Chaucer's Canterbury Tales iſt ein Zeugniß für die Wohlhabenheit, die furchtloſe Unabhängigkeit und die Originalität des Characters, die zu ſeiner Zeit unter dem Mittelſtande Englands herrſchte.

genug, um ein ſolides Geſchwornengericht zu bilden.“ Ich möchte jedoch zwei Urſachen näher bezeichnen, die in die allmählige Entwickelung unſerer Conſtitution vorzugsweiſe einwirkten; nämlich erſtens die ehrſüchtigen Pläne, deren Verfolgung unſere Regierung ſo lange auf dem Feſtlande beſchäftigte; zweitens die Art und Weiſe, wie die Lehnsprincipien der Inſubordination und des Widerſtandes durch die Vorrechte der älteſten Normanniſchen Könige ermäßigt wurden.

1) Im Zeitpuncte der Thronbeſteigung Wilhelms des Eroberers beſaßen die Könige von Frankreich faſt keine andere Macht, als diejenige, die ſie mit den großen Lehnen des Capetingiſchen Geſchlechts ererbt hatten. Der Krieg mit ſolchen Fürſten war eben nicht ſehr zu fürchten, und Wilhelmen ſtanden außer ſeinen ungemein großen Einkünften die Lehndienſte ſeiner Vaſallen, deren Benutzung er auf Continentalunternehmungen ausgedehnt hatte, zu Gebote. Dieſe Umſtände litten keine weſentliche Veränderung bis nach dem Verluſte der Normandie; denn die Erwerbungen Heinrichs II. erhielten dieſen noch immer vollkommen im Zuſtande der Gleichheit mit der franzöſiſchen Krone, und die Verſchwendung, die in den königlichen Domainen ſtatt gefunden hatte, ward aufgewogen durch mehrere willkührliche Hülfsquellen, wodurch jene Monarchen ihre Schatzkammer füllten. Allein in den Regierungsperioden Johanns und Heinrichs III. erlitt die Lage Englands oder vielmehr ſeiner Souverains in Beziehung auf Frankreich eine ſehr nachtheilige Veränderung. Der Verluſt der Normandie trennte die Verbindung zwiſchen dem Engliſchen Adel und dem Continent, wo jener nun nicht länger Güter zu vertheidigen hatte; denn an der Provinz Guienne nahmen die Edelleute kein hinreichendes Intereſſe, um für dies Land auf eigene Koſten zu fechten. Ihre Lehnsdienſte wurden jetzt in ein Ritterdienſtgeld umgewandelt, welches bei weitem nicht hinreichte, die Koſten eines in die Länge gezogenen Feldzuges zu beſtreiten. Beſteurungen königlicher Domanialſtädte und Landbeſitzungen, Gelderpreſſungen von den Juden, kurz alle Lehnsmißbräuche und Bedrückungen wurden vergebens verſucht, um die Schatzkammer zu füllen,

die durch die Vertheidigung der Erbſchaft Eleonorens gegen die ſtets wachſende Thatkraft Frankreichs unaufhörlich erſchöpft ward. Aber ſelbſt unter den willkührlichſten Regierungen hatte man nicht gewagt, eine allgemeine Taxe von den Landbeſitzern zu erheben, ausgenommen in den durch das Geſetz vorgeſchriebenen Fällen, und jene unerſchütterliche Veſte, die Magna Charta, — verbunden mit der Schwäche und Unpopularität Heinrichs III., machte es um ſo gefahrvoller, einen einmal feſtgeſetzten Grundſatz zu verletzen. Es wurden daher ſtets Subſidien erfordert; aber um dieſe zu erlangen, war es nothwendig, daß der König das Parlament zuſammenberufen, deſſen Beſchwerden anhören und die Anträge deſſelben, falls er ihnen nicht ausweichen konnte, bewilligen mußte. Dieſe Geldbedürfniſſe laſteten dringender auf Eduard I., deſſen ehrſüchtiges Gemüth die Eingriffe Philipps des Schönen, eines nicht minder ehrgeizigen, wenn gleich an Heldenmuth ihm weit nachſtehenden Nebenbuhlers nicht dulden konnte. Welche Vortheile die Freunde der Freiheit aus dieſem Eifer für Continentalkriege zu ziehen wußten, ergiebt ſich deutlich aus den die Beſtätigung der Verfaſſungsurkunden begleitenden Umſtänden.

Nachdem aber dies Statut ſämtlicher Beſteurungen ohne Zuziehung des Parlaments ungeſetzlich gemacht, wenn gleich nicht verhindert hatte, daß ſie nicht noch eine Zeit lang mitunter ſtatt fanden, ward es immer ſchwieriger, gegen Frankreich oder Schottland Krieg zu führen, Flotten auszurüſten, oder auch nur den Prunk des Hofes, den jenes Zeitalter des Ritterthums ſo gern zur Schau ſtellte, zu unterhalten, ohne unaufhörlich zum Hauſe der Gemeinen ſeine Zuflucht zu nehmen. Eduard III. ſorgte ſehr ſchlecht für das Intereſſe ſeiner königlichen Vorrechte in England, als er das Schattenbild einer Krone in Frankreich zu erhaſchen ſtrebte. Es nöthigte ihn, faſt jährlich und nicht ſelten mehr als einmal im Jahre das Parlament zu berufen. Hier lernten Englands Repräſentanten die Gewohnheit der Gegenvorſtellungen und der bedingten Geldbewilligungen. Zwar verfehlten ſie, ſo lange Eduard auf dem Höhepunct ſeiner Lebensjahre und ſeiner Kraft ſtand, nicht ſelten ihres Zwecks, — unmittelbarer

Abhülfe ihrer Beſchwerden; — aber dennoch füllten ſie allmählig die Statutenſammlung mit Verfügungen zur Sicherung der Freiheit des Landes; und indem ſie durch wechſelſeitigen Verkehr und Kunde der öffentlichen Meinung Selbſtvertrauen erlangten, wurden ſie vor dem Ende der Regierung Eduards, und mehr noch unter ſeinem Enkel, befähigt, über die Mißbräuche der Staatsverwaltung zu wachen, ihnen vorzubeugen und ſie zu beſtrafen. Die Grundlage aller dieſer kühnen, ſouverainen Vorrechte war die Befugniß zur Subſidienverweigerung. Wären aber unſere Könige nicht anfangs durch den Beſitz von Guienne, und in der Folge durch ihre Anſprüche auf die Krone Frankreichs in zu langwierige Kriege verwickelt worden, ſo würde es ein Leichtes geweſen ſeyn, durch Vermeidung der Parlamentsberufungen alle Beſchwerdeführungen zu unterdrücken. Denn es iſt nicht zu läugnen, daß den königlichen Proclamationen, ſo wie den Verordnungen des geheimen Raths eine Autorität geſtattet ward, die nur wenig von geſetzlicher Kraft unterſchieden war, und daß fügſame Gerichtshöfe ihnen ſehr bald die volle Wirkung von Statuten beigemeſſen haben würden.

Zwar hört man gemeiniglich ſagen, daß Englands Freiheiten mit dem Blute unſerer Voraltern erkauft ſeyen; — allerdings ein hochherziger Stolz, und in gewiſſem Grade auf Wahrheit gegründet; — allein im Ganzen könnte man weit richtiger behaupten, daß jene Freiheiten mit Geld erkauft wurden. Viele unſerer beſten Geſetze, mit Einſchluß der Magna Charta, ſo wie ſie jetzt nach Heinrichs III. Beſtätigung daſteht, wurden im buchſtäblichſten Sinne von der Krone für Geld erhandelt. In vielen Parlamenten Eduards III. und Richards II. ward dieſer Verkauf der Abhülfe angebrachter Beſchwerden ſo unverhohlen und mit eben ſo wenigem Anſchein eines unter den contrahirenden Theilen dabei obwaltenden Gefühls von Schande betrieben, als ob von dem geſetzlichſten Handelsgeſchäfte unter zwei Kaufleuten die Rede geweſen wäre. So wenig freiwilliges Wohlwollen lag in demjenigen, was die loyale Höflichkeit unſerer Verfaſſung „Bewilligungen vom Throne" nennt, und ſo wenige Anſprüche haben dieſe Souverains auf die Dankbarkeit der Nach-

kommenſchaft als Wohlthäter ihres Volkes, obwohl wir den hohen Tugenden eines Eduard III. und Heinrich V. unſere Bewunderung nicht verſagen können.

2) Das auf dem Lehnsverbande beruhende Verhältniß zwiſchen Lehnsherren und Vaſallen, weit entfernt, Grundſätze knechtiſchen und blinden Gehorſams zu befaſſen, verſtattete die Auflöſung des Vertrages im Fall der Verletzung deſſelben durch einen von beiden Theilen. Dies erſtreckte ſich eben ſowohl auf den Souverain, als auf die unteren Lehnsherren; denn in Frankreich, wo das Feudalſyſtem am meiſten blühete, war die Autorität des Lehnsherrn mehrere Jahrhunderte lang nicht ſowohl politiſch als lehnsherrlich. Wenn ein Vaſall ſich beeinträchtigt glaubte und Gerechtigkeit ihm verweigert ward, ſandte er dem Könige eine Ausforderung, das heißt, er ſagte ſich los vom Eide der Treue, und war dann berechtigt, mit dem Schwerdt in der Hand Abhülfe ſeiner Beſchwerden zu erzwingen. Jetzt gewann der Streit die Natur eines Kampfs zwiſchen zwei unabhängigen Mächten, und endete nach Maßgabe des Kriegsglücks in einem für den ſiegreichen Theil mehr oder minder vortheilhaften Vertrag. Dies Privilegium, angemeſſen der Lage Frankreichs, deſſen Pairs urſprünglich keinesweges die Abſicht hatten, dem Hauſe Capet mehr als ein nur dem Namen nach beſtehendes Supremat zu verſtatten, war offenbar weit minder verträglich mit der geregelten Monarchie Englands. Der finſtere Character Wilhelms des Eroberers und ſeiner Nachfolger hielt den aufrühreriſchen Sinn ihres Adels in ſeinen Schranken, und erndtete die Vortheile des Lehnsverbandes, ohne ſich den Pflichten deſſelben zu unterwerfen. Sie wirkten gleichſam der Centrifugalkraft jenes Syſtems durch die Anwendung einer größeren Kraft entgegen, — durch Erhaltung guter Ordnung und durch Rechtspflege. Dadurch, daß ſie mit gewohnter Thatkraft, Wachſamkeit und Strenge Ordnung erhielten, Rechtspflege übten und den Zuwachs des Einfluſſes und der Reichthümer der Barone hemmten, wirkten ſie, wenn ich mich dieſes Ausdrucks bedienen darf, der Centrifugalkraft jenes Syſtems durch Anwendung einer größeren Kraft entgegen. Immer galt jedoch der

urſprüngliche Grundſatz, daß die Unterthanenpflicht durch gute Behandlung bedingt, und daß es geſetzlich erlaubt ſey, gegen eine drückende Regierung die Waffen zu ergreifen. Und nicht nur in der äußerſten Noth oder nach langem Dulden hielt man ſich berechtigt, zu dieſem Hülfsmittel ſeine Zuflucht zu nehmen. In neueren Zeiten würde von einem Könige, gezwungen durch die Schwerdter ſeiner Unterthanen, irgend einen Anſpruch aufzugeben, geurtheilt ſeyn, er habe aufgehört zu regieren, und die ausdrückliche Anerkennung des Rechts der Inſurrection iſt mit Recht für unvereinbar mit der Majeſtät des Geſetzes gehalten worden. Aber in roheren Zeiten herrſchte eine rohere Denkweiſe. Macht mußte durch Macht zurückgetrieben werden; und Menſchen, gewohnt, der königlichen Autorität durch partielle Aufſtände Trotz bieten zu ſehen, konnten nicht ſehr durch den Gedanken erſchreckt werden, daß man ihr in der Vertheidigung öffentlicher Freiheit Widerſtand leiſtete.

König Johann's Magna Charta war geſichert durch die Erwählung von fünf und zwanzig Baronen, als Bewahrern des ihr zum Grunde liegenden Vertrages. Wenn der König, oder in deſſen Abweſenheit der Oberrichter demſelben in irgend einem Puncte zuwider handeln würde, ſollten vier dieſer Conſervatoren vereint berechtigt ſeyn, Abhülfe zu verlangen, und im Verweigerungsfalle ihren Amtsgenoſſen die Beeinträchtigung mittheilen. „Und," ſo hieß es wörtlich, „dieſe Barone ſollen vereint mit allen Gemeinen des Landes und durch alle in ihren Kräften ſtehende Zwangsmittel, nämlich durch Beſitznahme unſerer Schlöſſer, Ländereien und Beſitzungen, oder auf jede andere Weiſe, vorbehältlich jedoch unſerer und unſerer Gemahlin und Kinder perſönlicher Sicherheit, anhalten, dem ihnen widerfahrnen Unrechte zu ihrer Zufriedenheit abzuhelfen. Wenn aber dies geſchehen iſt, ſollen ſie uns, wie zuvor Gehorſam leiſten *)." Merkwürdig iſt es, auf dieſe Weiſe das gemeinrechtliche Auspfändungsrecht nach dieſem gigantiſchen Maßſtabe angewandt, und die Beſetzung der königlichen Schlöſſer nach der Analogie der

*) Brady's Hist. Bd. I. Anh. S. 148.

Einpfändung des Pferdes eines Nachbars, welches die Grenzſcheidung durchbricht, beurtheilt zu ſehen.

Eine bemerkenswerthe Erläuterung dieſes Feudalgrundſatzes finden wir in dem Benehmen Wilhelms, Grafen von Pembroke, — eines der größten Namen in unſerer alten Geſchichte, — gegen Heinrich III. Der König hatte ihm eine Ausforderung geſchickt, die einer Kriegserklärung gleich galt, unter Anführung des Grundes, daß er einen Einfall in die königlichen Domainen gemacht habe. Pembroke behauptete, er ſey nicht der Angreifende; vielmehr habe der König ihm Gerechtigkeit verweigert, und ſey zuerſt in ſein Gebiet eingefallen, in welchem Betracht er ſich ſeines Lehnseides entbunden geachtet und befugt gehalten habe, gegen die Bosheit der königlichen Rathgeber Gewalt zu brauchen. „Auch würde es dem Könige nicht zur Ehre gereichen," fügt der Graf hinzu, „wenn ich mich ſeinem widerrechtlichen Willen unterwürfe und dadurch ihm ſelbſt und der Gerechtigkeit zu nahe träte, die er ſeinem Volke zu verwalten ſchuldig iſt; denn ich würde Jedermann ein ſchlechtes Beiſpiel geben, wenn ich, um mich in ſeinen irrthümlichen Willen zu fügen, mein wohlbegründetes Recht aufgeben und dadurch zeigen wollte, daß ich meine irdiſche Habe höher ſchätzte, als Gerechtigkeit." Man könnte einwenden, daß dieſe Aeußerungen, ſo würdevoll ſie auch ausgedrückt ſind, blos die Geſinnungen eines erzürnten, aufrühreriſchen Grafen beweiſen; aber ſelbſt Heinrich geſtand ſeinen Vaſallen vollkommen das Recht zu, die Waffen gegen ihn zu ergreifen, wenn er ihren Untergang beabſichtige; nur läugnete er, daß die Anwendung dieſes Grundſatzes auf den Fall des Grafen Pembroke ſtatt finde*).

Dieſe Feudalbegriffe, welche der moraliſchen Verbindlichkeit zur Erfüllung der Unterthanenpflichten einen geringen Werth beilegten, waren der verfaſſungsmäßigen Freiheit günſtig. Die großen Vaſallen Frankreichs und Deutſchlands ſtrebten nach einem unabhängigen Leben auf ihren Lehngütern, ohne ſich übri-

*) Matth. Paris. S. 330. Lyttleton's Hist. of Henry II. Bd. IV. S. 41.

gens um etwas anderes zu bekümmern, als um nützliche Bundesgenoſſen, die mit ihnen ein gemeinſchaftliches Intereſſe gegen die Krone hatten. Allein in England, wo die Barone keine Ausſicht hatten, ſich der Unterwürfigkeit unter die Krone gänzlich zu entledigen, ſuchten ſie lediglich, ihre Laſten zu erleichtern, indem ſie die Vorrechte des Königs geſetzlich beſchränkten, und die Beobachtung dieſer Schranken durch Gegenvorſtellungen des Parlaments oder durch die Waffen ſicherten. Es waren daher in England alle Empörungen lediglich dahin gerichtet, die Regierung im Zaume zu halten, oder höchſtens die Thronfolge zu wechſeln, ohne die mindeſte Hinneigung zur Losreißung von der Krone. Deshalb konnte auch dadurch die Kraft der Nation nicht geſchwächt und der Character der Verfaſſung nicht vertilgt werden. Merkwürdig iſts, daß in allen dieſen Streitigkeiten das Volk und die Geiſtlichkeit mit dem Adel gegen den Thron zuſammenhielten. Die mönchiſchen Annaliſten, die im Sinne des Volks geſchrieben haben, erwähnen niemanden mit ſo großen Lobeserhebungen, als Simon, Grafen von Leiceſter, Thomas, Grafen von Lancaſter, und Thomas, Herzog aon Gloceſter, — ſämtlich unruhige Köpfe und Widerſacher des königlichen Anſehens, die wahrſcheinlich jener Lobpreiſungen eben nicht würdig waren. Nur wenige Engliſche Geſchichtſchreiber des Mittelalters ſind Verfechter der königlichen Vorrechte. Dies mag ſowohl der Gleichheit unſerer Rechte, als dem Umſtande zuzuſchreiben ſeyn, daß die Ariſtocratie ihren Vortheil dabei fand, um die Volksgunſt zu buhlen, wenn ſie mit einem ſo furchtbaren Gegner als dem Könige in Streit begriffen war. Und ſelbſt in unſern Tagen, wo der Strom, einſt durch Schluchten ſich drängend und in Abgründe ſtürzend, in ſeinem breiten, ruhigen Bette kaum die ihn bewegende Strömung verräth, muß es immer noch als eine eigenthümliche Segnung unſerer Verfaſſung betrachtet werden, daß alle Stände ſich harmoniſch unter einander abſtufen, daß das Intereſſe der Pairs und Gemeinen von Grund aus mit einander verwebt und jeder Stand von dem andern in gewiſſem Sinne zu unterſcheiden iſt, ohne ſich jedoch gleich entgegengeſetzten Maſſen das Gleichgewicht zu halten, oder wie ungleichartige Flüſſigkeiten geſondert zu ſeyn; — daß ſie

ſich nicht durch Uebermuth oder Eiferſucht, ſondern durch wechſelſeitige Anhänglichkeit und Einwirkung ſicher ſtellen.

Seit den Zeiten Eduards I. gerieth das Feudalſyſtem, und mit demſelben die ganze damit in Verbindung ſtehende Denkweiſe ſehr ſchnell in Abnahme. Allein was der Adel an Zahl ſeiner militairiſchen Vaſallen einbüßte, ward einigermaßen erſetzt durch den Zuſtand der Sitten. Die höhere Adelsclaſſe, die an öffentlichen Angelegenheiten den hauptſächlichſten Antheil hatte, war übermäßig reich, und ihre Lebensweiſe gab dem Reichthum einen unendlich größeren Einfluß, als er jetzt beſitzt. Bedeutende Gutsbeſitzer aus angeſehenen Geſchlechtern, die ſich jenen großen Pairs angeſchloſſen hatten, in deren Hofhaltungen ſie Aemter bekleideten, die wir heutiges Tages den niedrigſten Hausdienſten beizählen würden, und die ihre Kinder zur Erziehung dahin ſchickten, — ſolche Männer waren ſelbſtredend bereit, bei einem Aufſtande dem Paniere jener Großen zu folgen, ohne eben von der Gerechtigkeit ihrer Sache Kenntniß zu nehmen. Noch weit weniger konnte die zahlreiche Körperſchaft ihrer Hinterſaſſen und deren Anhänger, die in Friedenszeiten im Schloſſe ihres Schutzherrn Unterhalt fanden, ſich weigern, mit ihren Lanzen auf dem Schlachtfelde zu erſcheinen. Es wurden viele Mittel erſonnen, dieſen ariſtocratiſchen Einfluß, welchen Reichthum und alter Adel ſchon an und für ſich ſo furchtbar machten, aufrecht zu erhalten. Hieher gehörten Verbindungen, geſchloſſen in der Abſicht, die Bundesglieder in gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitſachen zu unterſtützen, wogegen im Parlament häufige Beſchwerden geführt, und mehrere verbietende Statuten erlaſſen wurden. Mit Hülfe ſolcher Verbündungen wurden die Mitglieder derſelben in den Stand geſetzt, gewaltſam von Ländereien, worauf ſie Anſpruch machten, Beſitz zu nehmen, welches ſich überdies ſelbſt nach den Geſetzen einigermaßen rechtfertigen ließ *). Selbſt auf

*) Wenn Jemand ſeines Landbeſitzes entſetzt war, durfte er den Beſitznehmer angreifen, und ſich ohne weiteres Rechtsverfahren wieder in den Beſitz ſetzen. Die Frage, in welchen Fällen dieſe Befugniß durch den Tod oder durch Veräußerungen des Beſitznehmers aufgehoben ward, iſt ſo ſtreitig, daß Lyttleton zwei Capitel damit anfüllt. Zu

Rechtsverhandlungen in Gerichtshöfen ward nicht ſelten durch Furcht und äußern Einfluß eingewirkt *). Eine Sitte, den ebenerwähnten Conföderationen analog, wenn gleich dem Anſcheine nach unſchädlicher, war die, allen Anhängern eines adlichen Geſchlechts Uniformen oder Livreen zu geben; ſie hatte jedoch eine offenbare Hinneigung, jenen Geiſt parteiſüchtiger Anhänglichkeit und Feindſchaft, deſſen Vernichtung die Politik jeder weiſen Regierung angemeſſen iſt, aufrecht zu erhalten. Seit dem erſten Reg. Jahre Richards II. finden wir dieſe Gewohnheit unaufhörlich erwähnt, und es wurden manche geſetzliche Verfügungen getroffen; allein erſt unter der Regierung Heinrichs VII. ward ſie ganz abgeſchafft **).

---

dem uns vorliegenden Zwecke reicht die Bemerkung hin, daß das in unſern alten Geſetzbüchern vorkommende Wort: entry, eine factiſche Wiedereinſetzung des ſeines Beſitzes beraubten und nicht, wie es gegenwärtig ausgelegt wird, ein Rechtsverfahren wegen Wiedererlangung des Beſitzes bedeutete. „Das erſte Hülfsmittel des Depoſſedirten,“ ſagt Britton, „iſt: eine Anzahl bewaffneter Freunde zuſammen zu bringen, und den Eingedrungenen unverzüglich aus dem Beſitz zu werfen, oder ſich wenigſtens zugleich mit ihm in demſelben zu behaupten.“ (C. 44.) Dies Eindringen ſollte freilich nach dem 1ſten Statut vom 5ten R. J. Richards II. C. 8. auf friedliche Weiſe geſchehen, und die Richter konnten die bewaffnete Macht der Grafſchaft aufbieten, um diejenigen, die bei ſolchen Gelegenheiten gewaltthätig verfuhren, in Verhaft zu nehmen. (15 Rich. II. C. 5.) Allein ſchon aus dieſen Verordnungen muß man ſchließen, daß Thatſachen vorgefallen waren, wodurch ſie nothwendig wurde.

*) Nach einem Statut vom 20ſten Reg. Jahre Richard II. C. 3. war keinem Gutsherrn oder irgend einer andern Perſon verſtattet, bei den Aſſiſengerichten unter den Richtern auf der Bank zwiſchen ihnen ſeinen Platz zu nehmen. Gerichtliche Verhöre wurden manchmal durch bewaffnete Trupps bedroht, um die Erſcheinung der Gegenpartei zu verhindern. Paston Letters Bd. III. S. 119.

**) Aus einer Stelle in Paſtons Briefſammlung (Bd. II. S. 23.) erhellet, daß jene Prohibitiv-Verordnungen keinesweges befolgt wurden, ſondern daß man es vielmehr als einen Beweis der Ehrfurcht gegen den König betrachtete, wenn ihm auf ſeinen Reiſen der Adel und die angeſehenen Landbeſitzer der Grafſchaften mit einem möglichſt zahlreichen uniformirten Gefolge von Anhängern entgegen kamen. Sir John Paſton mußte bei einer ſolchen Gelegenheit mit zwanzig, und der Herzog von Norfolk mit zweihundert uniformirten Begleitern erſcheinen. Dies erläutert die bekannte Geſchichte von Heinrich IV. und dem Grafen Orford, und zeigte das niedrige, drückende Benehmen des Königs in jener Angelegenheit, welches Hume zu rechtfertigen ſucht.

Im 1ſten Reg. J. Eduards IV. hieß es im Parlamentsprotocolle

Dieſe Aſſociationen unter mächtigen Oberhäuptern waren blos zufälliger Weiſe wohlthätig, indem ſie darauf hinwirkten, den Mißbräuchen königlicher Vorrechte Widerſtand zu leiſten. In ihrem gewöhnlichen Laufe bezweckten ſie die Störung geſetzlicher Ausübung der Rechtspflege. Ganz Europa war im Mittelalter ein Schauplatz innerer Anarchie, und war gleich England der Geißel der Privatfehden minder ausgeſetzt, als die meiſten Nationen des Feſtlandes, ſo würden wir, falls die örtlichen Jahrbücher jeder Grafſchaft wieder aufzuſinden wären, eine ſolche Anhäufung kleiner Räubereien und Aufſtände finden, daß uns die Freiheit, welche dazu diente, ſie hervorzubringen, beinahe dadurch verleidet werden könnte.

Dies war im Ganzen der Geiſt damaliger Sitten, der ſich manchmal unter ſo erſchwerenden Umſtänden äußerte, ſo daß ſie eine Stelle in der allgemeinen Geſchichte fanden, oder auch, — welches insbeſondere in den drei Jahrhunderten der Regierung des Hauſes Plantagenet häufig der Fall war, — in amtlichen Urkunden aufbehalten wurden *). Verordnungen gegen gewaltſame Vertreibungen aus dem Beſitze freier Güter nehmen einen ſehr bedeutenden Theil unſerer Geſetzbücher ein **). Straßenraub

---

(Bd. V. S. 407.) „dadurch, daß den Statuten und den alten Verordnungen zuwider Uniformen und Abzeichen gegeben werden, ſind Streitigkeiten, Erpreſſungen, Räubereien und Mordthaten in dieſem Reiche zur großen Störung des Friedens und der Ruhe der Einwohner dauernd geworden und vermehrt.

*) So heißt es unter andern vom Jahre 1332: „Eodem anno quidam maligni, fulti quorundam magnatum praesidio, regis adolescentiam spernentes et regnum perturbare intendentes, in tantam turbam creverunt, nemora et saltus occupaverunt, ita quod toti regno terrori essent. Walsingham S. 132.

**) Es iſt mir nicht unbekannt, daß in vielen, vermuthlich in den meiſten Entſcheidungsfällen dieſer Art das Engliſche Kunſtwort disseisin (Beſitz-Entſetzung) in ſolchen Fällen gebraucht ward, wo irgend eine nicht gehörig gerechtfertigte Beſitzerlangung, z. B. durch eine Belehnung von Seiten des nur auf Lebenszeit berechtigten Inhabers als Urſache der Depoſſedirung angenommen ward, oder wo dem Kläger als zuträglicheres Rechtsmittel verſtattet ward, auf eine fingirte Beſitzentſetzung, disseisin by election genannt, ſeine Klage zu gründen. Allein es laſſen ſich aus parlamentariſchen Bittſchriften, und ohne Zweifel bei näherer Forſchung auch aus Jahrbüchern mehrere Beweiſe anführen, daß in mehreren Entſcheidungsfällen dieſer Gattung eine wahr-

ward ſeit den älteſten Zeiten gewiſſermaßen als ein Nationalverbrechen betrachtet. Lebensſtrafen, ſo häufig ſie auch vorkamen, machten wenig Eindruck auf die kühne, zügelloſe Menge, die wenigſtens der Theilnahme aller derer, die nichts zu verlieren hatten, gewiß war, und überdies große Ausſichten auf Strafloſigkeit hatte. Es iſt bekannt, wie lange Sherwood's geächtete Banditen in Volksſagen fortlebten; — Menſchen, denen gleich einigen Männern von beſſerem Schlage erlaubt ward, die verdiente Schande einer ſo großen Anzahl von Verbrechen durch einige wenige edle Handlungen abzubüßen. Dieſe Menſchen galten nur im Sinne des gemeinen Volks für Helden, wenn aber ein Richter wie Sir John Forteſcue ſich freuen konnte, daß meh-

---

haft gewaltſame Vertreibung aus dem Beſitze vorhanden war. Auch iſt die von allen alten Schriftſtellern, z. B. Britton und Lyttleton, gegebene Erklärung des Worts disseisin auf den urſprünglichen Begriff gewaltſamer Depoſſedirnng gegründet, in welchem Sinne jener techniſche Ausdruck lange vor der Einführung der friedlicheren Bedeutung deſſelben und des oberflächlich darauf gegründeten Rechtsmittels gebraucht war.

Ich würde den mit vieler Gelehrſamkeit ausgearbeiteten Rechtsſpruch des Lord Mansfield in der Sache Taylor dem. Atkins v. Horde 1 Burrow 107 etc. mit großer Achtung erwähnen, wenn mir nicht einige in demſelben angenommene Grundſätze zu ſtrenge ſchienen, und insbeſondere der, daß, um die Beſitzentſetzung (disseisin) zu vervollſtändigen, es nothwendig ſey, daß der Depoſſedirende (disseisor) vom Gutsherrn als Lehnsmann angenommen ſey; — worauf, ſo viel ich weiß, kein einziges Geſetz hindeutet. (Man ſehe Buttlers note on Co. Litt. S. 330., wo dieſer ausgezeichnete Rechtsgelehrte über Lord Mansfield's Argumente gleiche Zweifel äußert.) Es iſt jedoch zu bemerken, daß fingirte oder elective Depoſſedirungen, als eine Rechtsfiction, weit geeigneter waren, bemerkenswerthe, in Jahrbüchern eingetragene Entſcheidungsfälle zu veranlaſſen, als wahrhaft gewaltſame Beſitzentſetzungen, bei denen gemeiniglich das Factiſche der Sache Hauptgegenſtand der vor ein Geſchwornengewicht gehörenden Entſchädigung ſeyn mußte.

Ein bemerkenswerthes Beiſpiel ſolcher Gewaltthat, in ihren Wirkungen gleichkommend einer Privatfehde, findet man in Paſton's Briefſammlung, wo ſie faſt den ganzen vierten Band füllt. Es ſetzte ſich nämlich ein Mitglied der Familie Paſton, welches auf das Schloß Caiſter Anſpruch machte, in den Beſitz deſſelben gegen den Herzog von Norfolk; worauf dieſer die Veſte durch eine ſtarke Truppenmacht förmlich belagern ließ, bis ſich endlich die Belagerten aus Mangel an Lebensmitteln ergeben mußten. Von den Belagerern wurden zwei getödtet. Es erhellet nicht, daß irgend eine geſetzliche Maßregel getroffen iſt, dieſe Gewaltthat zu beſtrafen, oder der Wiederkehr ähnlicher Vorfälle vorzubeugen.

rere Engländer in einem Jahre wegen Räubereien gehangen würden, als Franzoſen in ſieben Jahren, und daß, „wenn ein Engländer arm iſt, und einen Andern im Beſitz von Reichthümern ſieht, die er ſich gewaltſam zuzueignen vermag, er nicht unterlaſſen wird, es zu thun *),“ ſo iſt hieraus abzunehmen, wie ſehr ſich dieſe Anſichten in der öffentlichen Meinung feſtgeſetzt hatten.

Dergleichen Räuber hatten, wie ich oben bemerkte, große Ausſicht auf Strafloſigkeit. Sie wurden nicht nur durch den allgemeinen Mangel an Communicationsmitteln, wodurch Jeder, der ſich nur aus der Umgebung ſeiner Heimath entfernte, der Verfolgung leicht entgehen konnte, ſondern auch durch ausgedehnte Waldungen begünſtigt, die ihre Räubereien erleichterten und ihre Auffindung hinderten. Wurden ſie geächtet, oder Gericht beſtellt, ſo gelang es häufig den ärgſten Verbrechern, Begnadigungs-Urkunden zu erkaufen, wodurch der Arm der Gerechtigkeit, in dem Augenblick, wo er den Verbrecher treffen ſollte, gelähmt ward **). Auch der Adel ſchämte ſich nicht, die ärgſten

---

*) M. ſ. Difference between an absolute and limited Monarchy S. 99.

**) Die Art und Weiſe, wie dieſe dem Geſetze Hohn ſprechenden Gnadenbriefe erlangt wurden, gehört zu den ſchreienden Ueberſchreitungen der königlichen Vorrechte. Kraft eines Statuts vom 2ten R. J. Eduards III. (Cap. 2.), beſtätigt im 10ten Jahre der nämlichen Regierung (Cap. 2.), ward das königliche Begnadigungsrecht, zufällige Todtſchläge ausgenommen, aufgehoben. In einer andern Acte vom 14ten J. der näml. Reg. wird angeführt, daß die früheren Geſetze über dieſen Gegenſtand nicht beobachtet ſeyen, und dem zufolge erklärt, daß ſämtliche, ihnen zuwiderlaufende Begnadigungen für null und nichtig geachtet werden ſollten. Aber auch dieſe Verordnung ward gleich den früheren hintangeſetzt, und die Gemeinen begannen ſtillſchweigend von denſelben abzugehen, indem ſie verſuchten, über die fragliche Befugniß mit der Regierung einen Vergleich zu treffen. Es ward nämlich im erſten Statut vom 27ſten Reg. J. Eduards III. (Cap. 2.) ohne Erwähnung der vorhandenen Verfügungen, welche dadurch mittelbarerweiſe aufgehoben wurden, verordnet, daß in jeder Begnadigungsurkunde der Name desjenigen, auf deſſen Antrag ſie erlaſſen worden, nebſt den Beweggründen dieſes Antrages ausdrücklich angeführt werden ſolle, damit ſie, falls die angeführten Umſtände unrichtig befunden würden, für nichtig erklärt werden könne. Befremdend iſt es, daß die Gemeinen in der Folge (13. R. J. Rich. II. Stat. 2. Cap. 1.) darauf antrugen: es möchten keine Begnadigungen ertheilt werden, ausgenommen in Fällen, wenn die Begnadigten noch bei keinem Gerichte eines Vergehens bezüchtiget wären; wogegen der König erklärte: er wolle ſeine

Verbrecher in Schutz zu nehmen, wovon die Parlamentsprotocolle mehrere Beweiſe enthalten. So baten im 22ſten Reg. J. Eduards III. die Gemeinen: daß, da notoriſch Räuber und andere Verbrecher das Land unſicher machten, der König den Großen des Reichs aufgeben möge, ſolche Menſchen weder insgeheim noch öffentlich zu hehlen, ſondern zur Einfangung und Verhaftung ſolcher Miſſethäter behülflich zu ſeyn *).“

Freiheiten und königlichen Vorrechte, ſo wie ſeine Vorfahren ſie ausgeübt hätten, behaupten. Er bewilligte jedoch einige Verfügungen, die aber weit minder abhülflich waren, als die im 27ſten R. J. Ed. II. bereits getroffenen. Der Artikel von Begnadigungen nimmt in Brookes Abridgment einen bedeutenden Raum ein; auch iſt es ſchwerlich zu läugnen, daß alle unſere Könige zu unbedenklich Begnadigungen verliehen. Ein Beiſpiel, wo ſie im Falle eines beſonders ſchweren Verbrechens ertheilt ward, veranlaßte eine Gegenvorſtellung im 23ſten Reg. J. Heinr. VI. Rot. Parl. Bd. V. S. 111.

*) Rot. Parl. Bd. II. S. 201. Vermöge einer ſeltſamen Politik, wofür ſich kein vernünftiger Grund anführen läßt, blieben Wales und Cheſhire vom übrigen Königreiche gänzlich geſondert. Nichts konnte für die beiderſeitigen Grenzdiſtricte nachtheiliger ſeyn. Unter dem Vorwande der Immunität von der Gerichtsbarkeit der königlichen Gerichtshöfe fielen die Einwohner von Cheſhire in bewaffneten Trupps in die benachbarten Grafſchaften ein, und begingen alle mögliche Verbrechen. Rot. Parl. Bd. III. S. 81. 201. 440. stat. 1 Heinr. IV. Cap. 18. Die Grenzbewohner von Wales waren faſt in ſtetem Kriegszuſtande, der durch geſunde Vernunft und etwas Wohlwollen der Engliſchen Heerdenbeſitzer leicht hätte aufgehoben werden können, wenn ſie den Bewohnern jenes eroberten Landes Theilnahme an den Triftgerechtigkeiten ihrer Mitunterthanen hätten geſtatten wollen. Statt deſſen ward das Unheil dadurch vermehrt, daß man ein geſetzliches Retorſionsrecht gegen die Bewohner von Wales geſtattete. (Stat. 2 Heinr. IV. C. 16.) Letztere waren in ihrem eigenen Geburtslande von öffentlichen Aemtern gänzlich ausgeſchloſſen. Die in den Städten des Fürſtenthums Wales lebenden gebornen Engländer baten (25 Heinr. VI. Rot. Parl. Bd. V. S. 104. 154.) ſehr dringend um Aufrechthaltung dieſer Ausſchließung. Bis zum 12ten Reg. J. Eduards IV. wurden über den ordnungsloſen Zuſtand der Grenzen von Wales unaufhörliche Klagen geführt. (Rot. Parl. Bd. VI. S. 8.)

Seltſam iſts, daß ſchon im funfzehnten R. J. Ed. II. an den Oberrichter von Wales, Grafen Arundel, der Auftrag erging, fünf und zwanzig kundige Männer aus dem nördlichen, und eben ſo viel aus dem ſüdlichen Theile jenes Fürſtenthums erwählen zu laſſen, um im Parlament zu dienen. (Rot. Parl. Bd. I. S. 456.) Ein ähnlicher ſchriftlicher Auftrag aus dem 20ſten Jahre der nämlichen Regierung findet ſich in Prynne's Regiſter Th. IV. S. 60. Willis verſichert, er habe den auf eines dieſer Reſcripte abgeſtatteten ſehr beſchädigten Wahlbericht in der Urſchrift geſehen, woraus jedoch noch deutlich zu erſehen geweſen ſey, daß Conway, Beaumaris und Carnarvon Deputirte ins

Es iſt vielleicht der verdrießlichſte Theil der Regierung Eduards I., daß er alle ſeine Macht darauf verwandte, dieſen Störungen der öffenlichen Ruhe ein Ende zu machen. Eine ſeiner heilſamſten Anordnungen, — das Statut über die Todtenſchau (coroners inquest) — wird jetzt unausgeſetzt befolgt. Eine andere umfaſſendere Verordnung, die obwohl zum Theil obſolet, dennoch die Grundlage neuerer Geſetze iſt, war das ſogenannte Statut von Winton. Es beginnt mit folgenden Worten: „Da Tag für Tag Räubereien, Mordthaten, Brandſtiftungen und Diebſtähle häufiger vorfallen, als je zuvor geſchehen iſt, und die Verbrecher nicht durch eidliche Angaben vor Gericht gezogen werden können, weil die Angeber lieber Räubereien, verübt an Fremden, ungeſtraft hingehen laſſen, als daß ſie die Verbrecher, die großentheils mit ihnen in der nämlichen Grafſchaft wohnen, oder doch in ihrer Nähe Hehler haben, verklagen, ſo wird verordnet: daß nach der Begehung eines Verbrechens die Thäter mittelſt allgemeinen Aufgebots verfolgt werden, und die Bewohner des Diſtricts der Hunderter, wo die That begangen ward, für den angerichteten Schaden verantwortlich ſeyn ſollen, bis die Thäter vor Gericht geſtellt ſind. Es läßt ſich aus dieſer Verordnung ſchließen, daß das alterthümliche Geſetz über die wechſelſeitige Sicherheitsleiſtung (frank-pledge), wenn es auch der Form nach noch beibehalten war, ſeine Wirkſamkeit verloren hatte. Nach der nämlichen Acte durften unbekannte Fremde oder Verdächtige ſelbſt nicht in Vorſtädten zu Nacht bleiben; die Stadtthore ſollten von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang verſchloſſen bleiben; jeder Hauswirth ward für ſeine Gäſte verantwortlich gemacht; an den Landſtraßen ſollte an jeder Seite in der Breite von zweihundert Fuß alles Gehölz und Geſträuch weggehauen werden, und jedermann ſeinen Vermögensumſtänden gemäß ſich mit Waffen verſehen, bereit, dem Aufgebot des Sherifs zur Verfolgung der Verbrecher zu folgen*). Dieſe letztere Verfügung zeigt, daß die Räuber

---

Parlament abgeordnet hätten. (Notitia Parliamentaria Bd. I. in der Vorrede S. 15.)

*) Das Statut von Winton ward im 7ten Reg. J. Richards II. nach Ablauf eines ſehr ordnungsloſen Zeitraums beſtätigt, und von den Sherifs aufs neue verkündigt.

dies Land in furchtbaren Banden plünderten. Eine derſelben verbrannte unter Eduards Regierung die Stadt Boſton während eines Jahrmarkts, und machte ungemeine Beute, doch hatte ihr Anführer nicht das Glück, dem Galgen zu entgehen.

Die Erhaltung der Ordnung ward in jeder Grafſchaft nicht nur dem Sherif, dem Todtenbeſchauer und den Conſtabels, ſondern außerdem gewiſſen obrigkeitlichen Perſonen, Friedensbewahrer genannt, anvertraut. Letztere wurden zufolge des democratiſchen Characters unſerer Sächſiſchen Verfaſſung von den Freiſaſſen in ihren Grafſchaftsverſammlungen erwählt*). Allein Eduard I. ernannte Commiſſionen, um das Statut von Winton zur Vollziehung zu bringen, und ſeit dem Anbeginn der Regierung Eduards III. ward die Ernennung der Friedensbewahrer der Krone beigelegt, die Amtsbefugniß dieſer Beamten ward durch eine Reihe von Statuten allmählig erweitert, und ihnen der Richtertitel verliehen. Sie wurden ermächtigt zur Verhaftung und Beſtrafung aller Tumultuanten und anderer Verbrecher, und zwar nicht nur angeklagter, ſondern auch ſolcher, die als Vagabunden des Diebſtahls verdächtig waren; auch hatten ſie das Recht, von übelberüchtigten Perſonen Sicherheit für ihr gutes Benehmen zu fordern**). Eine ſolche Gerichtsbarkeit gab der Willkühr ſchwerlich mehr Spielraum, als man in freien Staaten und civiliſirten Zeitaltern obrigkeitlichen Perſonen anvertrauen zu dürfen geglaubt hat; dennoch war ſie einem Volke unerträglich, deſſen Begriffe von Freiheit ſich mehr auf perſönliche Enthebung alles Zwanges, als auf irgend eine politiſche Theorie gründeten. Als in Folge mehrerer Aufſtände und verübten Unfugs im 2ten Reg. J. Richards II. (Statut. 2. C. 6.) die Obrigkeiten ermächtigt wurden, die Rädelsführer tumultuariſcher Verſammlungen, ohne den Ausſpruch des nächſten Aſſiſengerichts abzuwarten, bis dahin verhaften zu laſſen, beſchwerten ſich die

---

*) Blackstone Bd. I. C. 9. Carte Bd. II. S. 203.

**) 1 Ed. III. Stat. 2. C. 16. 4 Ed. III. C. 2. 34 Ed. III. C. 1. 7 Rich. II. C. 5. Jene Einrichtung erregte große Unzufriedenheit, ſelbſt bevor noch dieſe ſtrengen Verordnungen ergangen waren. Viele Bittſchriften der Gemeinen vom 28ſten Reg. J. Eduards III. und andern Jahren enthalten darüber Beſchwerden. Rot. Parl. Bd. II.

Gemeinen über „dieſe, ihre Rechte ſchrecklich beeinträchtigende Verordnung, wodurch jeder freie Mann im Königreiche ganz gegen den Inhalt der großen Charte und vieler andern Statuten, wonach niemand ohne geſetzliche Unterſuchung verhaftet werden dürfe, der Willkühr dieſer Juſtizbeamten blosgeſtellt ſey *).“ So reizbar war ihre Beſorgniß vor willkührlichen Verhaftungen, daß ſie ſich lieber Tumulten und Räubereien ausſetzen, als ſolche durch irgend ein Mittel beſtrafen laſſen wollten, welches bei etwaigen Bedrückungen künftig zur Folge gezogen werden, oder die Beachtung der großen Charte ſchwächen könnte.

Dieſer Rückblick auf den Zuſtand der Sitten leitet uns auf zwei Gegenſtände, die ich, wenn ſie gleich nicht weſentlich zu einer Verfaſſungsgeſchichte gehören, dennoch nicht unbemerkt laſſen will, als Erläuterung der Fortſchritte der bürgerlichen Geſellſchaft, womit die bürgerliche Freiheit und eine geregelte Verfaſſung ſo eng verbunden ſind. Ich verſtehe hierunter erſtens die Leibeigenſchaft des Bauernſtandes und deſſen allmählige Befreiung aus dieſem Zuſtande, und zweitens den unaufhörlichen Zuwachs des Handelsverkehrs mit fremden Ländern. Da jedoch der letzere Gegenſtand paßlicher in der nächſtfolgenden Abtheilung dieſes Werks abzuhandeln iſt, werde ich ihn bis dahin ausſetzen.

Was den erſteren betrifft, ſo habe ich ſchon früher bemerkt, daß die Angelſächſiſchen Ceorls und deren Nachkommen in den erſten Regierungsperioden nach der Eroberung nicht in einem Zuſtande völliger Knechtſchaft gelebt zu haben ſcheinen. Allein ſeit der Regierung Heinrichs II. waren die Leibeignen, wie Glanvil behauptet, unbedingt abhängig vom Willen ihres Gutsherrn, verpflichtet zu ungemeſſenen Dienſten und entblößt von allen Eigenthumsrechten, nicht nur an den Ländereien, die ſie zu ihrem Unterhalte inne hatten, ſondern auch an ihren eigenen Erwer-

*) Rot. Parl. Bd. III. S. 65. Es iſt zu bemerken, daß die eben angeführte Acte nicht auf den Antrag der Gemeinen erlaſſen war, weshalb ſie derſelben in dieſer Bittſchrift nur den Namen einer Verordnung gaben, auch trug jener Umſtand ohne Zweifel dazu bei, daß ſie für eine Verletzung der Rechte der Unterthanen erklärt ward.

bungen *). Wenn ein Leibeigner Grundſtücke kaufte oder ererbte, oder bewegliche Habe erwarb, durfte der Gutsherr ſich ſolche zueignen. Gegen ihn hatte der Leibeigne kein Klagerecht, weil jede Schadloshaltung, die er ſich etwa hätte erſtreiten können, ihm ſogleich wieder abgenommen werden konnte. Wenn er aus dem Dienſte ſeines Herrn oder von dem Grundſtück, welches er inne hatte, entwich, ward im Betretungsfall ein Befehl de nativitate probanda erlaſſen, in deſſen Folge der Gebieter den Flüchtling mit Hülfe des Geſetzes wieder erlangte. Seine Kinder waren vermöge ihrer Geburt Leibeigne, und auch wenn von den Eltern der eine Theil frei und der andere leibeigen war, folgten, den Vorſchriften des Civilrechts zuwider, die Kinder dem Zuſtande des Vaters **).

Dies war allerdings ein hartes Loos; dennoch war es durch mehrere Umſtände weſentlich von der Sclaverei verſchieden. Der Zuſtand der Leibeigenſchaft war, wenigſtens in ſpäteren Zeiten, vollkommen relativ; er bildete in der politiſchen Oeconomie keinen beſonderen Stand. Niemand war in den Augen des Ge-

---

*) Glanvil B. V. C. 5.

**) Nach Bracton waren uneheliche Kinder leibeigner Frauenzimmer gleichfalls leibeigen, und wenn die Eltern auf einem leibeigenthümlichen Grundſtücke lebten, blieben die Kinder einer Leibeignen, ſelbſt wenn ſie mit einem Freien verheirathet war, im Zuſtande der Mutter. (B. IV. C. 21. M. ſ. auch Beames translation of Glanvil S. 109.) Lyttleton behauptet hingegen, uneheliche Kinder wären frei geweſen, weil, da ſie im geſetzlichen Sinne keinen Vater hatten, nicht angenommen werden könnte, daß ſie von irgend jemandem die Knechtſchaft ererbt hätten; auch macht er keinen Unterſchied in Hinſicht des Wohnortes der Eltern. (Sect. 188.) Ich führe dies blos deshalb an, um die Abänderung der Rechte im Zwiſchenraume der Regierung Heinrichs III. und Eduards IV. bemerklich zu machen, als einen Beweis der Hinneigung der Richter zu Gunſten perſönlicher Freiheit. Noch ein anderer, und falls wir ihn als authentiſch annehmen können, weit wichtigerer Beweis hievon iſt folgender: Unter der Regierung Heinrichs II. verlor ein Freier, der ſich mit einer Leibeignen verheirathete, und auf einem leibeigenthümlichen Grundſtücke niederließ, die Freiheit, ſo lange er ſolches bewohnte; „legem terrae quasi nativus amittit.“ (Glanvil B. V. C. 6.) Dies ſtimmte mit den Gewohnheitsrechten mehrerer anderer Länder überein, deren einige noch weiter gingen, und einen ſolchen Mann auf immer als Leibeigenen betrachteten. Hingegen lehrt uns Britton, daß hundert Jahre ſpäter ſelbſt die Leibeigne durch eine ſolche Heirath, ſo lange die Ehe dauerte, frei ward. (C. 31.)

ſetzes ein Leibeigner, wofern ſein Gebieter ihn nicht als ſolchen in Anſpruch nahm; in ſeinen Beziehungen mit jedem Anderen war er ein freier Mann, und konnte ohne geſetzliches Hinderniß Eigenthum erwerben, darüber verfügen oder ſolches gerichtlich einklagen. Daher urtheilt auch Coke, daß der 29ſte Artikel der Magna Charta: „kein Freier ſoll ſeines Beſitzthums entſetzt oder verhaftet werden ꝛc.“ ſich auch auf Leibeigne beziehe*). Für die Ermordung, gewaltſame Behandlung oder Verſtümmelung ſeines Leibeignen konnte der Gutsherr vor den königlichen Gerichtshöfen zur Verantwortung gezogen werden, nicht aber wegen Beſchimpfungen und Verhaftungen, die im Umfange ſeiner gutsherrlichen Befugniſſe lagen**).

Dieſe Claſſe theilte ſich in ſolche Leibeigne, die ſeit undenklichen Zeiten an ein gewiſſes Rittergut gefeſſelt waren (villeins regardant), und in ſolche, wo dieſe Territorial-Verjährung nie vorhanden geweſen, oder unterbrochen war (villeins in gross). Was auch immer einige Schriftſteller behauptet haben, ſo kann ich unter beiden keinen weſentlichen, ſondern nur einen techniſchen Unterſchied finden, der lediglich auf die Art und Weiſe Einfluß hatte, wie ſie gerichtliche Klagſachen zu führen

---

*) In wiefern dieſer Grundſatz zur Zeit der Erlaſſung der Magna Charta galt, ſcheint mir zweifelhaft. Glanvil und Bracton reden beide vom status Villenagii als entgegengeſetzt dem Zuſtande der Freiheit und ſcheinen letzteren als einen bürgerlichen Zuſtand, nicht aber als eine blos perſönliche Beziehung zu betrachten. Das Civilrecht und Beaumanoir's franzöſiſche Abhandlung führen die nämliche Sprache. Sir Robert Cotton behauptet ganz beſtimmt, Leibeigne ſeyen in der 29ſten Section der Magna Charta nicht mit begriffen, ſondern durch das in demſelben gebrauchte Wort liber ausgeſchloſſen. (Cotton Posthuma S. 223.) Hingegen behauptete einige Zeit nachher Bracton, daß in Hinſicht des Klagerechts ein Leibeigner gegen Jedermann, und Jedermann ihm verantwortlich ſey. (S. 79.) Dieſe Deutung gaben in ſpäteren Zeiten die Richter in favorem libertatis der Leibeigenſchaft; mithin iſt anzunehmen, daß ſolche im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert als unbeſtrittenes Recht in England gegolten habe.

**) Lyttleton Sect. 189. 190. ſpricht blos von jener Appellation in den beiden erſteren Fällen; allein eine Anklage iſt a fortiori, und er ſagt (Sect. 194.), daß dem Gutsherrn wegen Verſtümmelung ſeines Leibeigenen eine Anklage, jedoch keine Appellation entgegen ſtand.

hatten *). Der Ausdruck: in gross, wird in unſerer Rechtsſprache lediglich in Beziehung auf unbedingtes Eigenthum angewandt, namentlich auf Patronatrechte, wenn ſie iſolirt und nicht als Pertinenz eines Grundſtücks beſeſſen werden; und es iſt nicht zu bezweifeln, daß ſie in dem nämlichen Sinne auf den Beſitz eines Leibeignen angewandt wurden. Allein es gab eine Menſchenclaſſe, die manchmal unrichtig mit Leibeignen verwechſelt iſt, von denen ſie doch ſehr verſchieden war. Die Leibeigenſchaft ward nämlich in einem gedoppelten Sinne genommen, nämlich in ihren Beziehungen auf Perſonen oder auf Landbeſitzungen. So wie alle Menſchen entweder frei oder leibeigen, ſo wären auch alle Ländereien entweder freies Beſitzthum oder Leibeigenthum. Dieſer Hauptunterſchied der Beſitzarten ſchrieb ſich wahrſcheinlich aus der in den Sächſiſchen Zeiten üblichen Eintheilung in bocland und Folkland her. So wie ein Leibeigner mit Freigütern belehnt werden konnte, wenn ſie gleich von

*) Gurdon (über Baronial-Gerichte S. 592.) muthmaßt, daß der villein in gross mit dem Lazzus oder Servus der ältern Zeiten eins und das nämliche war, nämlich ein zu häuslichen Dienſten verpflichteter Sclav, und zu einer niedrigeren Claſſe gehörte, als der ackerbauende villein regardant. Allein Bracton und Lyttleton beſtätigen nicht dieſe Erklärung, die an und für ſich plauſibel genug iſt; denn im Doomesday-Book wird zwiſchen „servi und villani“ ein merklicher Unterſchied gemacht. Blackſtone drückt ſich unbeſtimmt aus, wenn er ſagt: der villein in gross ſey an die Perſon des Gutsherrn gefeſſelt, und jeder Eigenthümer habe ihn vermöge Contracts einem andern übergeben können. Auf dieſe Weiſe wäre der villein regardant dem villein in gross vollkommen gleichgeſtellt worden; denn alle Leibeigne mußten ſich in gleicherm Maße gefallen laſſen, von ihren Eigenthümern verkauft zu werden. Lyttleton Sect. 181. Blomefield's Norfolk Bd. III. S. 860. Hargrave muthmaßt, daß die villeins in gross nie zahlreich waren; (m. ſ. den Rechtsfall von Somerſet, in Howell's State Trials Bd. XX. S. 42.) und zwar deswegen, weil in den Jahrbüchern ſo wenig Rechtsfälle in Beziehung auf dieſe Menſchenclaſſe vorkommen. Und allerdings iſt die Form der Decrete de nativitate probanda, und der hohe Grad von Evidenz, der zu ihrer Bewirkung erforderlich war, (vergl. Fitzherbert's Natura Brevium) allein anwendbar auf die andere Gattung der Leibeignen. Es iſt zweifelhaft, ob ein Freier, im Sinne des Geſetzes ein villein in gross werden konnte; obgleich ſo viel gewiß iſt, daß ſein gerichtliches Eingeſtändniß leibeigenſchaftlicher Qualität in Folge eines bereits begonnenen Rechtsverfahrens (denn dies war erforderlich), ihm entgegen geſtanden haben würde, auf ſeine Freiheit Anſpruch zu machen; und daher ſpricht auch Bracton von dieſem Verfahren als einer Art und Weiſe, wie ein Freier in Knechtſchaft gerathen konnte.

ſeinem Gutsherrn abhängig waren, ſo konnte auch ein Freier leibeigenthümliche Beſitzungen inne haben. In dieſem Falle war ſeine perſönliche Freiheit mit den Laſten der Territorialdienſtbarkeit vereinbar. Er war ſeinem Gutsherrn zu ungemeſſenen Dienſten verpflichtet, und konnte nach deſſen Belieben jeden Augenblick ſeines Beſitzes entſetzt werden, welcher durch dieſe Befugniß des Gutsherrn bedingt war. Allein ſeine Mobilien und Moventien waren vor der Beſchlagnahme, und ſeine Perſon vor Mißhandlungen geſichert; auch konnte er das Grundſtück nach Gefallen verlaſſen*).

Es ſcheint befremdend, daß Englands Bauernſtand ſich aus einer ſo nachtheiligen Lage, als die der Leibeigenſchaft, jemals erheben konnte. Da das Geſetz dem Leibeignen nicht geſtattete, Eigenthum zu erwerben, ſo ſollte man denken, daß ſeinem Loskauf unüberſteigliche Hinderniſſe entgegenſtanden, denn es folgte aus jenem Verbote, und wird beſtimmt von Glanvil behauptet, daß ein Leibeigner ſeine Freiheit nicht erkaufen konnte, weil der Preis, den er zu dieſem Zwecke anbieten konnte, ſchon ohnedies ſeinem Gutsherrn zugehört haben würde**), und es iſt ſchwer zu begreifen, wie es möglich war, daß freie Inhaber leibeigenthümlicher Grundſtücke ihre ungewiſſen, ungemeſſenen Dienſte in der Folge in unbedeutende Geldleiſtungen verwandeln, ſich in ihren Beſitzthümern behaupten, und des Gutsherrn durch eine nur dem Namen nach beſtehende, zum örtlichen Gewohnheitsrechte gewordene Abhängigkeit gewiſſermaßen ſpotten konnten.

Dieſer Gegenſtand iſt, wie ſo viele andere, den Fortſchritt der bürgerlichenGeſellſchaft betreffende Dinge, in ein Dunkel gehüllt, welches ſehr ſchwer zu erhellen iſt. Stammbäume der Fürſten können wir ergänzen, das Verzeichniß belagerter Städte und verheerter Provinzen vervollſtändigen, den Prunk alterthümlicher Krönungsfeſte beſchreiben, — aber die ächte Geſchichte der Menſchheit vermögen wir nicht darzuſtellen. Von ihr ſind uns

---

*) Bracton B. II. C. 8. und B. IV. C. 28. Lyttleton Sect. 172.
**) Glanvil B. V. C. 5.

nur unerhebliche, partielle Notizen gleichzeitiger Schriftſteller geblieben, und der anhaltendſte Fleiß kann jetzt aus den vorhandenen Fragmenten kaum ein erträgliches Gemälde der Sitten und des geſellſchaftlichen Lebens der Vorzeit zuſammenſetzen. Ich kann nicht unternehmen, eine Darſtellung zu liefern, die einen mir nicht zu Gebote ſtehenden Büchervorrath und Zeitaufwand erfordern würde; allein die folgenden Bemerkungen können wenigſtens dazu beitragen, den uns zunächſt vorliegenden Gegenſtand, — das allmählige Erlöſchen der Leibeigenſchaft, — einigermaßen zu erläutern.

Wenn wir uns den einfachſten Fall denken, nämlich ein Rittergut, eingetheilt in Domanialländereien, die der Gutsherr ſelbſt in unmittelbarem Beſitze hatte, und in ſolche, die ſeine Leibeignen inne hatten, welche letztere alle Arbeiten des Landbaues für ihn verrichteteten, ſo iſt es klar, daß ſein Intereſſe erforderte, genau ſo viel Leibeigne zu halten, als der Anbau ſeines Rittergutes erforderte. Land, der wohlfeilſte Artikel, war der Preis ihrer Arbeit; und wenn gleich das Geſetz ihn nicht zwang, dieſen oder irgend einen andern Preis zu entrichten, ſo bewirkte doch die Nothwendigkeit, daß die Ungerechtigkeit des Geſetzes einigermaßen erſetzt, und den Leibeignen Nahrung und Wohnung, wodurch ihre Arme zu ſeinem Dienſt gekräftigt werden mußten, ziemlich geſichert wurden. Aber im Laufe der Zeit, als Veräußerungen einzelner kleiner Gutstheile an Freiſaſſen vorherrſchend wurden, kamen die Eigenthümer des Landes in eine neue Lage in Beziehung auf die Anbauer deſſelben. Die leibeigenthümlichen Grundſtücke wurden, entweder geſetzlich oder herkömmlich, niemals vom Ritterſitze getrennt; die Domanialbeſitzungen wurden hingegen durch Afterbelehnungen oder Verkäufe bedeutend verkleinert. Die Erwerber dieſer Parcelen bedurften Arbeiter, und dieſe waren in Beziehung auf ſolche Perſonen freie Dienſtboten, wenn ſie auch in ihren Verhältniſſen zum Gutsherrn Leibeigne waren. Da dieſer vermöge der Verminderung ſeiner Domainen ihrer Arbeit weniger bedurfte, konnten ſie auf den Dienſt Anderer mehr Zeit verwenden, wobei ſie jedoch ihre leibeigenthümlichen Beſitzungen und ihren perſönlichen Stand als Leibeigne beibehielten.

Zwar ſtand ihr ganzer Erwerb zur Verfügung des Gutsherrn, und wenn er aufhörte, ihre Dienſte für ſeine eignen Ländereien zu fordern, konnte er dennoch aus ihrer Arbeit Gewinn ziehen. Allein dieſe Gelegenheit zum Gewinn, die in einem commerciellen Zeitalter ſogleich benutzt ſeyn würde, entging dem Lehnsherrn, der, ohnehin reich genug, und durch Adelſtolz geſchützt vor kleinlicher Gewinnſucht, lieber die Zuneigung ſeiner Gutsbehörigen gewinnen, als ſich auf ihre Koſten bereichern wollte.

Allmählig wurden die Leibeigenſchaftsdienſte gemeſſener und minder läſtig. Die landwirthſchaftlichen Dienſtleiſtungen waren ihrer Natur nach gleichförmig, und ließen ſich ziemlich genau im Voraus beſtimmen. Edeldenkende Gutsbeſitzer gewährten dauernde oder wenigſtens durch Nachſicht dauernd gewordene Milderung derſelben. So finden wir, daß zu Eduards I. Zeiten die frohndienſtpflichtigen Bauern auf manchen Rittergütern lediglich zu gemeſſenen, in den gutsherrlichen Sahlbüchern verzeichneten Frohndienſten verpflichtet waren *). Einige dieſer Frohnbauern mochten vielleicht vermöge ihrer Abkunft perſönlich Leibeigne ſeyn; aber weit leichter erlangten freie Beſitzer leibeigenthümlicher Grundſtücke ſolche Feſtſetzung ihrer Dienſte; bald machten ſie es zum Gewohnheitsrechte, dieſe Beſtimmungen, eben ſo wie ſie ihren Vorgängern bewilligt waren, in das Sahlbuch eintragen zu laſſen, und endlich gelang es ihnen, zu ihrer Sicherheit ſich Copeyen aus den Sahlbüchern zu verſchaffen **). Beweiſe dieſer merkwürdigen Umwandlung leibeigenthümlicher

*) M. ſ. Dugdale's Warwickshire in Edens State of de Poor Bd. I. S. 13. Eine Stelle in einer andern Ortsgeſchichte ſcheint zu ergeben, daß damals, wenn der Gutsherr einen ſeiner Leibeignen von den ihm eingegebenen Grundſtücken vertreiben wollte, gemeiniglich irgend ein Vergehen als Grund angegeben, auch eine gewiſſe Förmlichkeit dabei beobachtet ward. So ward im 39ſten R. J. Eduards III. auf dem Rittergute Giſſing ein Leibeigner durch den Gutsherrn von ſeinem Beſitzthum vertrieben, nachdem erſterer in Gegenwart der Geſchwornen als Grund zu dieſem Verfahren angegeben hatte, daß der Leibeigne rebelliſch und undankbar gegen ihn ſey. Das ganze Verbrechen des Ausgetriebenen beſtand darin, daß er geſagt hatte, der Gutsherr habe auf ſeinen Feldern vier geſtohlne Schafe. (Blomefield's Norfolk Bd. I. S. 114.)

**) Gurdon on Courts Baron S. 574.

Grundbeſitzer in ſogenannte Copey-Inhaber (copyholders) finden wir in der Regierungsperiode Heinrichs III. Daß ſie jedoch ſchon damals in ihrem Grundbeſitzthum geſetzlich geſchützt wurden, davon iſt mir kein Beiſpiel vorgekommen. Es heißt indeß im Jahrbuche vom 42ſten Reg. Jahre Eduards III.: daß, falls der copyholder die herkömmlichen Dienſte vernachläſſige, der Gutsherr ihm ſeine Ländereien als verwirkt abnehmen dürfe*).“ Hieraus ſcheint zu folgen, daß, ſo lange der copyholder dasjenige leiſtete, wodurch ſein Beſitzthum bedingt war, der Gutsherr nicht das Recht hatte, ihm ſolches zu entziehen; dies ſoll durch eine Stelle in Britton's mehrgedachtem Werke, die ich jedoch nicht ſelbſt vor Augen gehabt habe, beſtätigt ſeyn; nach Lyttleton hingegen hatte der copyholder kein Rechtsmittel gegen ſeinen Gutsherrn**). Unter der Regierung Eduards IV. ward jedoch die Sache durch richterliche Entſcheidungen außer Zweifel geſetzt, und dem copyholder verſtattet, gegen ſeinen Gutsherrn wegen Beſitzentſetzung gerichtliche Klage zu führen.

Während einige der glücklicheren Leibeignen ſich unter dem Namen von copyholders Freiheit und Eigenthum verſchafften, befreite ſich der größere Theil derſelben auf eine andere Weiſe. Die Geſetze, worauf ihre harte Behandlung ſich gründete, konnten ihnen die Mittel zur Flucht nicht entziehen; auch konnte

---

*) Brooke's Abridgment; ténant par copie 1; — aus dem Sahlbuche des Rittergutes Briſingham in Norfolk v. J. 1254 erhellet, daß damals vier und neunzig copyholders, und ſechs leibeigne Hüttenbewohner (cottagers in villenage) im Gutsbezirke vorhanden waren, und daß die erſteren dem Gutsherrn zwar viele, aber gemeſſene Frohndienſte leiſteten. (Blomefield's Norfolk Bd. I. S. 34.)

**) Lyttleton Sect. 77. Ohne ein ſolches Rechtsmittel ſcheint es, daß ein copyholder im Grunde nichts weiter geweſen ſeyn würde, als ein bloßer Leibeigner; allein wenn es ihm auch vermöge ſeines Verhältniſſes zum Gutsherrn nicht geſtattet war, ſeinen Obern zu verklagen, ſo folgt daraus noch nicht, daß es ihm verboten war, gegen deſſen Unterbeamte Klage zu führen; eben ſo wie man zwar nicht den König ſelbſt, wohl aber ſeine Miniſter oder Beamte wegen ungeſetzlicher Handlungen verklagen darf. Dieſe Anmerkung hat den Zweck, meine Behauptung im 1ſten Bande dieſes Werks (S. 178. Anmerkung (*)), daß vermöge eines ähnlichen Geſetzes in Frankreich der Unterſchied zwiſchen einem serf und einem homo potestatis faſt nur theoretiſch war, zu berichtigen.

dieſe, in einem ſolchen Lande wie England, keine große Schwierigkeit haben, und die ungleichen Fortſchritte des Ackerbaues und der Bevölkerung in den verſchiedenen Grafſchaften mußten natürlich Auswanderungen in ſolche Gegenden zur Folge haben, wo man wohlfeilere Subſiſtenz oder lohnendere Arbeit zu finden glaubte. Dies mußte vorzüglich bei dem Leibeignen der Fall ſeyn, der eine beſondere Urſache hatte, ſeinen Geburtsort zu verlaſſen, und hoffen konnte, vergeſſen zu werden, oder unentdeckt zu bleiben, wenn er eine freiere Luft athmete, und ſich zu freiwilligen Dienſten bei einem fernen Brodherrn vermiethete. Zwar hatte der Gutsherr ein Klagerecht gegen ihn; allein es fand zwiſchen entlegenen Landestheilen ſo wenig Communication ſtatt, daß es des Entflohenen eigene Schuld, oder ein beſonderes Mißgeſchick ſeyn mußte, wenn er zur gerichtlichen Verantwortung gezogen wurde. Selbſt in dieſem Falle war das Geſetz geneigt, ihn zu begünſtigen, und es ſtanden dieſen Zurückforderungen entflohener Leibeigenen ſo viele Einwendungen entgegen, daß dies Klagerecht nicht weſentlich zur Verzögerung der allgemeinen Abſchaffung der Leibeigenſchaft beitragen konnte *). Wenn der entflohene Leibeigne ſich Jahr und Tag in einer ummauerten Stadt oder in einem Burgflecken ungehindert aufgehalten hatte, ward er frei, und der Gutsherr verlor unwiederbringlich ſein Klagerecht. Dieſe Verordnung findet man ſchon in Hoveden's Sammlung der Geſetze Wilhelms des Eroberers; falls ſie ächt iſt, ward ſie vermuthlich in der Abſicht gegeben, die Bevölkerung der zu Beſatzungsplätzen beſtimmten Städte zu verſtärken. Auch Glanvil **) erwähnt dieſer Verordnung, ohne an ihrer Aechtheit, möge ſie von Wilhelm herrühren oder nicht, zu zweifeln. Auch war ſie nicht blos ein todter Buchſtabe; denn nach einem Protocoll vom 6ten Reg. Jahre Eduards II. forderte ein Gutsbeſitzer, Namens Sir John Clavering, gerichtlich die Zurücklieferung von achtzehn Leib-

*) M. ſ. Hargrave's argument in the case of Somerset. Howell's State Trials Bd. XX. S. 38., wo das Rechtsverfahren und die Beweisführung in Proceßſachen, betreffend die Leibeigenſchaft, ausführlich beſchrieben iſt.

**) B. V. C. 5.

eignen, die ſich mit ihrer fahrenden Habe von ſeinem Rittergute Coſſey, wo ſie gutsbehörig waren, ohne ſeine Zuſtimmung entfernt hatten; allein ſechs unter ihnen behaupteten, daß ſie ſeit dreißig Jahren in der Stadt Norwich wohnhaft wären und dort Abgaben bezahlten, mithin nach Wilhelms des Eroberers Verordnung die Freiheit erlangt hätten, welches auch durch richterlichen Spruch anerkannt ward. (Blomefield's Norfolk Bd. I. S. 657.) Ich weiß nicht, in wie weit dies Privilegium durch das Statut vom 34ſten Reg. Jahre Eduards III. Cap. 12. für aufgehoben erachtet werden konnte; doch ſcheint es mir, als ob beide Geſetze mit einander vereinbar waren.

Durch ſolche Mittel war ein ſehr großer Theil des Bauernſtandes vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts aus Leibeignen in Lohnarbeiter umgewandelt. Es wird dieſer Volksclaſſe in ihrer Geſamtheit zuerſt in einer Verordnung vom 23ſten Regier. Jahre Eduards III. erwähnt. Dies war kurz nach der ſchrecklichen Peſt von 1348; es heißt daher in jener Verordnung: daß, da die Zahl der Arbeiter und Dienſtboten durch jene Landplage ſehr zuſammengeſchmolzen ſey, die Uebriggebliebenen einen übertriebenen Lohn forderten. Dergleichen Steigerungen des Arbeitslohns, obwohl ſie genau auf den nämlichen Grundſätzen beruhen, welche jeden wahren Preis regeln, wird nur zu oft als eine Art von Verbrechen behandelt von Geſetzgebern, die dem Armen dieſe vorübergehende Verbeſſerung ihres Schickſals verkümmern; — eine Verbeſſerung, die durch den Fortſchritt der Bevölkerung oder andere ähnliche Umſtände auch ohne oberliche Einmiſchung bald genug ſchwindet. Die eben erwähnte Verordnung befiehlt: „jeder, nicht von ſeinem Eigenthum oder Gewerbe lebende Bewohner Englands, wenn er noch nicht das ſechzigſte Jahr erreicht und einen arbeitsfähigen Körper hat, mag er übrigens frei oder leibeigen ſeyn, ſoll verpflichtet ſeyn, wenn er aufgefordert wird, einem Brodherrn zu dienen, der bereit iſt, ihn um einen Lohn zu miethen, ſo wie er ſeit drei Jahren oder einige Zeit zuvor üblich war; vorausgeſetzt, daß Leibeigene oder freie Inhaber leibeigenthümlicher Grundſtücke ihrem Gutsherrn in der Benutzung ihrer Arbeit den Vorzug laſ-

ſen, und nicht mehr von ihm nehmen, als zu ihrem Unterhalt nothwendig iſt. Niemand darf mehr als jenen altherkömmlichen Lohn zahlen oder fordern. Auch wird verboten, Bettlern unter dem Vorwande der Wohlthätigkeit Almoſen zu geben.“ Um den unteren Volksclaſſen für die Strenge dieſer Verfügungen einigen Erſatz zu geben, werden über den Verkauf der Lebensmittel einige eben ſo weiſe und gerechte, als ausführbare Verfügungen getroffen*). Dieſe Verordnung ward ſo ſchlecht befolgt, daß vom Parlament zwei Jahre nachher ein Statut erlaſſen werden mußte, worin der Arbeitslohn aller Handwerker und Tagelöhner nach Beſchaffenheit ihrer Arbeit und nach der Jahrszeit beſtimmt ward. Sehr häufig beſchwerten ſich in der Folge die Gemeinen, daß auch dies Statut unbefolgt bleibe. Daß der König dieſer Beſchwerde nicht abhalf, hatte wahrſcheinlich keinen andern Grund, als daß er außer Stande war, die Beſchlüſſe der Vorſehung zu ändern. Während der Regierung Eduards III. war im Zuſtande und dem Character der untern Volksclaſſen ſtillſchweigend eine Veränderung eingetreten. Sie war eine Folge vermehrter Kenntniſſe und Verfeinerung, die ſeit länger als einem halben Jahrhunderte bedeutende Fortſchritte gemacht hatten, obwohl ſie die kalten Regionen der Armuth und Unwiſſenheit nicht ſchnell durchdrangen. Natürlich war es, daß das Landvolk oder die „Bewohner der Hochlande“ (uplandish folk), wie ſie genannt wurden, ſich ſträubten, gegen die Ausſchließung von dem Genuſſe des Wohlſtandes und der Sicherung der Früchte ihrer Arbeit, die den Städtern in ſo reichem Maße zu Theil wurden. Das vierzehnte Jahrhundert war in vielen Gegenden Europens dasjenige Zeitalter, wo die politiſche Dienſtbarkeit am fühlbarſten ward. So hatte der Aufſtand der Jacquerie in Frankreich vom J. 1358 den nämlichen Character, und entſprang großentheils aus den nämlichen Urſachen, die der Aufſtand der Engliſchen Bauern vom J. 1382 zu Folge hatten. Den nämlichen Gründen können wir auch die democratiſche Stimmung in den Städten Frankreichs und Flanderns, und die Verbreitung des Freiheitsſinnes in Deutſchland und der Schweiz zuſchreiben.

*) Stat. 23 Ed. III.

Ich weiß nicht, ob wir dieſe revolutionäre Erſchütterung zum Theil den Lehren der Schüler Wicleffs beimeſſen, oder beides als Erſcheinungen, angehörend jener eigenthümlichen Epoche im Fortſchritte der bürgerlichen Geſellſchaft betrachten ſollen. Neue Grundſätze, ſowohl in der bürgerlichen als in der Religionsverfaſſung, beſtürmten plötzlich die ungebildeten Gemüther und machten ſie kühn, anmaßend und ungeſtüm. Aber wenigſtens bezweifle ich nicht, daß die Abneigung gegen kirchliche Macht, die ſich in jenem Zeitalter ſo ſchnell unter dem Volke verbreitete, ſich mit dem Geiſte der Inſubordination und des Widerwillens gegen politiſche Unterwürſigkeit vereinigte. Beide Geſinnungen wurden genährt durch die männlichen Lehrer, — die niedere Weltgeiſtlichkeit; — und ſo ſehr wir auch eine Religionsreform von einer bürgerlichen Anarchie verſchieden halten mögen, ſo hatte die Sprache, wodurch die unteren Volksclaſſen für dieſe Hinneigungen entflammt wurden, ſehr vieles mit einander gemein. Selbſt die bibliſche Moral, welche damals bildlich dargeſtellt und die Grundlage unſerer Schaubühne ward, nährte den Geiſt des Aufruhrs. Der gemeinſame Urſprung und die gemeinſame Beſtimmung der Menſchen, vereint mit den übrigen Gleichheitslehren, welche die Religion darbietet, um zu demüthigen, oder zu tröſten, — dies alles ward mit groben, blendenden Zügen in dieſen Vorſtellungen dargelegt. Unſere Gemüther, vertrauter mit ähnlichen Begriffen, ſind für deren Einwirkungen unempfänglicher geworden. Wenn aber einem ungebildeten Landmanne, in einem kaum glaublichen Grade entblößt von allen Religionsbegriffen, in jenem verderbten Zeitalter der Kirche plötzlich dieſe eindrucksvollen Wahrheiten dargelegt wurden, können wir uns über den dadurch hervorgebrachten Zauber keinesweges wundern *).

*) Mehr durch natürliche Wahrſcheinlichkeiten als durch Zeugniſſe bin ich bewogen, dieſe Wirkungen Wicleffs Neuerungen zuzuſchreiben; denn die Geſchichtſchreiber ſind durch Vorurtheile gegen ihn eingenommen. Mehrere unter ihnen, insbeſondere Walſingham (S. 288.) ſetzen ſeine Meinungen mit der Empörung von 1382 in Verbindung, die jedoch eben ſo wenig auf Wicleff, als die Verbrechen der Münſterſchen Wiedertäufer auf Luthern, ein nachtheiliges Licht wirft. Allgemein be-

Zwar glaub' ich, daß der hohe Adel Englands, im Vergleich der Ariſtocratie anderer Länder, ſich nur wenig Grauſamkeiten oder Ungerechtigkeiten zu Schulden kommen ließ; aber dennoch trafen in jenem Zeitpuncte mehrere Umſtände zuſammen, wodurch ſie verleitet werden konnten, ihre Bauern härter als zuvor zu behandeln. Im vierzehnten Jahrhunderte herrſchte mehr als in früheren Zeiten Prachtliebe in der Kleidung, in Feſtlichkeiten und in Gebäuden; auswärtiger Luxus war bekannt genug, um unter den höheren Ständen große Nachahmungsſucht zu erwecken, und doch nicht allgemein genug eingeführt, um ungewöhnlich hohe Preiſe zu veranlaſſen; die Landbeſitzer hingegen waren eben damals durch unaufhörliche ſchwere Beſteurungen verarmt. Wahrſcheinlich hatte daher Habgier, wie gewöhnlich, Bedrückungen herbeigeführt; und wenn der niedere Adel, wie ich glaube, auf die Vervollkommnung des Landbaues aufmerkſamer geworden war, ſo läßt ſich mit Grunde vermuthen, daß diejenigen, die vermöge ihrer Beſitzart zu ungemeſſenen landwirthſchaftlichen Dienſten verpflichtet waren, damals mehr gedrückt wurden, als früher unter ihren reichen und indolenten Gebietern. Das Ungewitter, welches faſt alle Schutzwehren civiliſirter und geregelter bürgerlichen Geſellſchaften hinwegriß, ſcheint ſich langſam zuſammengezogen zu haben. Vielleicht wäre es einer umſichtigeren Geſetzgebung gelungen, es zu zerſtreuen. Die Gemeinen klagten über Widerſetzlichkeit der Leibeignen und der freien Frohnbauern gegen die Erfüllung ihrer Dienſtpflichten*); und die Geldbedürfniſſe der Regierung veranlaßten die verderbliche Kopfſteuer von einem groat — (4 Pence), die nächſte Urſache der Empörung. — Aus den Forderungen der Inſurgen-

---

kannt iſt das Volksſprichwort des Prieſters, Johann Ball, worin das ganze Weſen religiöſer Democratie befaßt iſt:

„Als Adam grub und Eva ſpann,
Wo war denn da der Edelmann?"

Die von Walſingham (S. 275.) mitgetheilte Predigt dieſes Prieſters leitet ihr Gleichgewichts-Argument von dem gemeinſamen Urſprunge des Menſchengeſchlechts ab. Der Prediger ſoll ein Schüler Wicleffs geweſen ſeyn. (Turner's hist. of England Bd. II. S. 420.)

*) Stat. 1 Rich. II. C. 6. Rot. Parl. Bd. III. S. 21.

ten ſehen wir, daß die Territorialdienſtbarkeit keinesweges aufgehoben war; allein es würde voreilig ſeyn, zu ſchließen, daß ſie nur aus perſönlich Leibeignen beſtanden; denn ein großer Theil beſtand aus Einwohnern der Grafſchaft Kent, worauf ſich jener Zuſtand nicht anwenden ließ, und ſelbſt der Anführer war aus dieſer Grafſchaft gebürtig *).

Nach dieſem furchtbaren Aufſtande ließ ſich erwarten, daß die geſetzgebende Macht die niedere Claſſe der Gemeinen unnachſichtig behandeln werde. Dergleichen unſelige Empörungen ſind doppelt verderblich, nicht nur durch die ſie unmittelbar begleitenden Drangſale, ſondern auch dadurch, daß ſie bei den höheren Claſſen Furcht und Haß gegen die niederen erregen. Die allgemeine Freilaſſungsurkunde, dem Könige auf Blackheath abgedrungen durch die Empörer, ward durch eine an die Sherifs erlaſſene Bekanntmachung für null und nichtig erklärt **); und dieſer Widerruf genehmigt von den Lords und Gemeinen im Parlamente, mit dem allerdings gegründeten Beifügen, daß eine ſolche Freilaſſung nicht bewilligt werden könne, ohne ihre Zuſtimmung, „die ſie niemals ertheilen würden, und wenn ſie ſich auch der Gefahr ausſetzen ſollten, ſämtlich an einem Tage umzukommen ***).“ Jeder Tumult ward für Hochverrath erklärt †). Durch ein ſehr hartes Statut vom 12ten Regier. J. Richards II. ward verordnet, daß kein Dienſtbote, oder Arbeiter, ſelbſt nach Ablauf ſeiner Dienſtzeit, den Diſtrict der Hun-

---

*) 3o Ed. I. in Fitzherbert Villenage in Lambard's Perambulation of Kent S. 632. Somner on Gavelkind S. 72.

**) Rymer Th. VII. S. 316 u. f. Nachdem die Aufrührer durch Tylers Tod und die Hinrichtung der übrigen Anführer außer Faſſung gebracht waren, erließ der König an die Leibeigenen von Eſſex folgende harte Erklärung: Rustici quidem fuistis et estis, in bondagio permanebitis, non ut hactenus, sed incomparabiliter viliori etc.“ Walsingham S. 269.

***) Rot. Parl. Bd. III. S. 100.

†) 5 Rich. II. Cap. 7. Das Geſetz redet von „Auflauf, Tumult, und andern ähnlichen Aufſtänden.“ Die Vieldeutigkeit dieſer Ausdrücke war ein zweckmäßiges Mittel, neue Arten des Hochverraths zu ſchaffen; aber ohne Zweifel glaubte man, durch Verbreitung eines ſpaniſchen Schreckens allen künftigen Beſorgniſſen vorzubeugen.

derter, wo er ſich aufhalte, ohne ausdrückliche Erlaubniß unter königlichem Inſiegel, verlaſſen, auch niemand, der zu landwirthſchaftlichen Geſchäften auferzogen ſey, vor Erreichung des Alters von zwölf Jahren, irgend einen andern Beruf ausüben ſolle*). Einige Jahre ſpäter baten die Gemeinen, daß den Leibeignen „zur Ehre aller Freien des Königreichs" unterſagt werden möchte, ihre Kinder in die Schule zu ſchicken, um ſie im Dienſte der Kirche zu befördern. In dem nämlichen Parlamente beſchwerten ſie ſich, daß Leibeigene in Städte und Burgflecken flüchteten, von woher ihre Herren ſie nicht zurückfordern könnten, indem das Volk, wenn ſie es verſuchten, ſolches verhindere. Man möge daher verſtatten, daß die Gutsherren ihre Leibeignen in ſolchen Orten, ohne ſich an deren Freiheiten zu kehren, aufgreifen dürften. Allein beide Anträge wurden vom Könige verworfen**). Seit dieſem Zeitpuncte ward, wie die Parlamentsprotocolle ergeben, von der Leibeigenſchaft wenig Kenntniß genommen, welches ſehr ſchnell zu ihrer gänzlichen Abſchaffung geführt zu haben ſcheint. Das funfzehnte Jahrhundert iſt unfruchtbar an Stoff, und wir können blos den Schluß ziehen, daß die nämlichen Urſachen, die unter Eduards III. Regierung einen großen Theil des Bauernſtandes in freie Arbeiter umgewandelt hatten, fortwährend wirkſam waren, und hiedurch in der Stille das ganze Syſtem der perſönlichen und Territorialdienſtbarkeit vernichteten. Die letztere ward im Grunde ſchon durch das Geſetz über die oben erwähnte Beſitzart der copyholder (Copey-Inhaber) ***) aufgehoben.

*) 12 Rich. II. Cap. 3.

**) Rot. Parl. 15 Rich. II. Bd. III. S. 294. 296. Das Statut 7 Heinrichs IV. Cap. 17. verordnet, daß niemand ſeine Söhne oder Töchter als Lehrlinge irgend eines Gewerbes in einem Flecken unterbringen ſolle, wofern er nicht jährlich von Ländereien oder Renten wenigſtens zwanzig Schillinge einzunehmen habe, daß übrigens Jedermann ſeine Kinder zur Schule ſchicken könne. Als Grund jenes Verbots wird angeführt, daß landwirthſchaftliche Arbeiter darum ſo ſelten würden, weil die Landleute ihre Kinder als Lehrlinge in die Städte ſchickten.

***) In engliſch-deutſchen Wörterbüchern gemeiniglich verdeutſcht durch „Meyer;" — ein Wort, welches bei dem weſentlichen Unterſchiede zwiſchen der vorliegenden Beſitzart und dem deutſchen Meyernexus der Ueberſetzer glaubte vermeiden zu müſſen. A. d. U.

In welchem Grade freiwillige Manumiſſion zu den mitwirkenden Urſachen der Abſchaffung des Leibeigenthums zu zählen iſt, darüber wage ich keine Vermuthung aufzuſtellen. Auf dem Feſtlande wurden häufig Freilaſſungsurkunden ertheilt, — vielleicht häufiger als in England. Schon das Statut de donis muß auf die Freilaſſung der Inhaber leibeigenthümlicher Grundſtücke, die zugleich mit den erſteren veräußert werden konnten, ſehr nachtheilig eingewirkt haben*). Es finden ſich jedoch Beweiſe, daß von Zeit zu Zeit Freilaſſungen vorgefallen ſind; unter andern bewilligte Heinrich III. im funfzehnten Jahre ſeiner Regierung allen denen, die in ſeinem Dorfe Contishall geboren wären, oder noch geboren werden würden, daß ſie „an Leib und Blut" von aller Leibeigenſchaft frei ſeyn, und dagegen ein Beihülfsgeld von zwanzig Schillingen zum Ritterſchlage des älteſten königlichen Prinzen, auch jährlich ſechs Schillinge als ſtehende Rente entrichten ſollten**). Im zwölften Reg. Jahre Eduards III. wurden einige Leibeigene des Königs gegen Bezahlung einer Geldſumme freigelaſſen***). Nach ſtrengen Rechten war es eine bloße Schein-Zahlung, wenn der Leibeigne für ſeine Freilaſſung Geld erlegte, da ohnehin Alles, was er beſitzen konnte, zu ſeines Herrn Verfügung ſtand. Allein Gewohnheitsrecht und Billigkeit mochten leicht andere Grundſätze eingeführt haben, und offenbar brachte es des Gutsherrn Vortheil mit ſich, ſeine Leibeignen zum Gelderwerb aufzumuntern, anſtatt durch Anwendung des ſtrengen Rechts ihren Erwerbfleiß zu unterdrücken. In der Regierungsperiode Mariens und Eliſabeths wurden Freilaſſungs-

---

*) Wenn wir demjenigen, was in Blomefield's Geſchichte von Norfolk Bd. III. S. 572. geſagt wird, Glauben beimeſſen dürfen, ſo ward die Zuſtimmung der Gattin des Gutsherrn zur Freilaſſung eines Leibeigenen für rechtserforderlich geachtet, um ihr Eingebrachtes zu ſichern. Wenn dies Recht, wofür ſich allerdings ein Grund anführen läßt, wirklich galt, ſo mußte freilich die Manumiſſion eines Leibeignen ein ſehr mühevolles Geſchäft ſeyn, denn es läßt ſich nicht abſehen, daß die Rechte der Frau auf andere Weiſe, als durch Erlegung einer Geldſumme geſichert werden konnten.

**) Blomefield's Norfolk Bd. III. S. 571.

***) Rymer Th. V. S. 44.

urkunden ertheilt*); und vielleicht iſt der im J. 1574 von der letzteren Fürſtin erlaſſene Befehl, ſämtliche Leibeigene beiderlei Geſchlechts auf gewiſſen ihr zugehörigen Rittergütern gegen Entrichtung einer Geldſumme frei zu laſſen, das letzte authentiſche Zeugniß über das Daſeyn der Leibeigenſchaft in England**); doch iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß ſie in den entlegenen Theilen des Landes noch einige Zeit fortdauerte***).

Von der vorſtehenden Ueberſicht des Zuſtandes der Engliſchen Verfaſſung zu Heinrichs VI. Zeiten müſſen wir unſere Blicke auf die politiſchen Revolutionen wenden, welche die letzteren Jahre der Regierung dieſes Königs umwölkten. Die Minderjährigkeit deſſelben iſt ungeachtet der an ſeinem Hofe herrſchenden Laſter und Zwiſtigkeiten und der unrühmlichen Niederlage unſerer Truppen in Frankreich ſchwerlich den unglücklichen Perioden beizuzählen. Es wuchs der Reichthum des Landes; die Geſetze wurden im Ganzen beſſer beobachtet, und die Macht des Parlaments ward vollſtändiger und wirkſamer, als in den vorhergehenden Zeiten. Allein Heinrichs Verſtandesſchwäche, die ſich, als er das Mannesalter erreichte, deutlich zeigte, machte den Zeitraum ſeiner Regierung zu einer fortwährenden Minderjährigkeit. Seine Vermählung mit einer Prinzeſſin von feſtem,

---

*) Gurdon on Courts Baron S. 596. Madox Formulare Anglicanum S. 420. Barrington on Ancient Statutes S. 278. In einer neueren Schrift wird behauptet, daß in Schottland die Leibeigenſchaft ſehr ſelten war, und daß amtliche Urkunden kein Beiſpiel darbieten, daß dort je ein Grundſtück zugleich mit den Bebauern deſſelben und ihren Familien verkauft ſey. Pinkerton's Hist. of Scotland Bd. I. S. 147.

**) Barrington a. a. O.

***) Es ſind einige ſpätere Entſcheidungsfälle vorhanden in Rechtsſtreitigkeiten, betreffend die Leibeigenſchaft, namentlich vom 15ten Reg. Jahre Jacobs I. (Noy S. 27. M. ſ. Hargrave's Argument, State Trials Bd. XX. S. 41.) Allein dieſe Rechtsfälle ſind in ſolcher Kürze vorgetragen, daß ſie ſchwer zu verſtehen ſind. So viel iſt jedoch klar, daß in keinem dieſer Fälle der Kläger obſiegte, mithin ſich für die wirkliche Fortdauer der Leibeigenſchaft nichts daraus ſchließen läßt.

Bemerkenswerth iſt's und wird von Vielen für einen Beweis juriſtiſcher Pedanterei erklärt werden, daß Coke ſich ſo weitläuftig über das Leibeigenſchaftsgeſetz ausläßt, ohne anzudeuten, daß es ſchon damals obſolet geworden war.

aber ehrgeizigem und rachſüchtigem Character, trug Vieles dazu bei, die Regierung zu ſchwächen und ihren Umſturz zu beſchleunigen, indem ihre Unpopularität jene Ehrerbietung vernichtete, die man der leutſeligen Gemüthsart des Königs bewieſen hatte. Allmählig begann Heinrichs Verſtandesſchwäche faſt in wirklichen Wahnwitz auszuarten; und in dieſen unglücklichen Zuſtand ſcheint er faſt um die nämliche Zeit verfallen zu ſeyn, als es ſein ernſtes Geſchäft ward, dem obhandenen Angriffe gegen ſeine Regierung Widerſtand zu leiſten. Dies führt uns auf einen wichtigen Gegenſtand der Verfaſſung, worauf einige beſondere, in unſern Tagen vorgefallene Umſtände die Erwägung des Parlaments gebieteriſch hingeleitet haben. Waren gleich die Verhandlungen von 1788 und 1810 unſtreitig Vorgänge von weit größerer Autorität, als alle, die ſich aus unſerer alten Geſchichte herleiten laſſen, ſo iſt es dennoch, da bis jetzt die geſetzgebende Macht noch nicht ihr Siegel auf dieſe Streitfrage gedrückt hat, nicht unmöglich, daß ſie in Zukunft aufs neue debattirt wird; wenigſtens kann es nicht ohne Intereſſe ſeyn, auf jene parallelen oder analogen Fälle, wodurch die Parlamentsdebatten über Regentſchaften geleitet wurden, einen Rückblick zu werfen.

Als noch Englands Könige im Beſitz ihrer Continentalſtaaten und in Kriege, veranlaßt durch jene Beſitzungen, verwickelt waren, mußten ſie natürlich von England oft abweſend ſeyn. In ſolchen Fällen ſcheint die Staatsverwaltung anfangs dem Oberrichter als erſtem Kronbeamten von Amtswegen obgelegen zu haben. Allein Heinrich III. führte die Gewohnheit ein, Stellvertreter (lieutenants), oder Reichsverweſer (custodes regni), wie ſie gewöhnlicher genannt wurden, und zwar gemeiniglich ohne Zuſtimmung des Parlaments zu ernennen. Ihre Amtsbefugniſſe befaßten die Ausübung ſämtlicher Vorrechte der Krone, und endeten ſelbſtredend mit der Rückkehr des Königs. Es war daher unter der Regierung Heinrichs V. ein eigenes Statut erforderlich, um zu verordnen, daß ein Parlament, berufen durch die Reichsverweſer während des Königs Abweſenheit, nicht durch des Königs Rückkehr als aufgelöſet betrachtet werden ſolle *).

*) 8 Henr. V. C. 1.

Der bemerkenswertheſte, bei dieſen Reichsverweſerſtellen vorkommende Umſtand war der, daß ſie manchmal dem muthmaßlichen Thronerben während der Kindheit deſſelben übertragen wurden. Der ſchwarze Prinz, damals Herzog von Cornwall, ward 1339 im zehnten Jahre ſeines Alters als Reichsverweſer zurückgelaſſen*); und noch jünger war ſein Sohn, als er 1372, während Eduards letzter Unternehmung gegen Frankreich, in der nämlichen Eigenſchaft zurückblieb**).

Dieſe Fälle ſind jedoch nicht ganz analog den Regentſchaften im ſtrengeren Sinne des Worts, oder den Subſtitutionen während der natürlichen Unfähigkeit des Souverains. Von dem letzteren Falle hatten ſchon mehrere Beiſpiele ſtatt gefunden, bevor es nöthig ward, die durch die Geiſtesverwirrung Heinrichs VI. veranlaßten Vorgänge zu Rathe zu ziehen. 1) Nach dem Tode König Johanns legte ſich Wilhelm, Graf von Pembroke, ſen Titel: rector regis et regni, bei, und zwar mit Zuſtimmung der loyalen Barone, die ſo eben den jungen König proclamirt hatten, und wahrſcheinlich dem Reichsverweſer in ſeiner Staatsverwaltung beiräthig waren***). Allein die Umſtände waren zu bedenklich, und der Zeitpunct iſt zu entfernt, um dieſem Vorgange ein weſentliches Gewicht zu geben. 2) Da Eduard I. bei ſeines Vaters Ableben in Sicilien war, verſammlete ſich, wie gleichzeitige Schriftſteller verſichern, der Adel in der „Temple church," ließ ein neues Siegel verfertigen, und ernannte den Erzbiſchof von York und den Grafen Eduard von Cornwall und den Grafen von Gloceſter zu Reichsverweſern, die auch bis zur Rückkehr des Königs in deſſen Namen die Staatsverwaltung führten †). Es iſt hier zu bemerken, daß dem Grafen von Cornwall, obwohl nächſtem Prinzen vom Ge-

*) Nachdem dieſer Prinz nach Antwerpen geſchickt war, wurden zur Eröffnung des Parlaments ſechs königliche Commiſſarien ernannt. Rot. Parl. 13 Ed. III. Bd. II. S. 107.

**) Rymer Th. VI. S. 748.

***) Matt. Paris S. 243.

†) Matt. Westmonast. in Brady's History of England Bd. II. S. 1.

blüte, kein vorzüglicher Anſpruch auf die Regentſchaft zugeſtanden, ſondern daß er ſeinen beiden Amtsgenoſſen völlig gleichgeſtellt ward. Da aber die Krone ſelbſt noch kaum als erblich anerkannt ward, ſo wäre es ſeltſam geweſen, wenn ein ſolches Recht auf die Regentſchaft als gültig angenommen wäre. 3) Bei der Thronbeſteigung des funfzehnjährigen Eduards III. ernannte das unverzüglich zuſammenberufene Parlament vier Biſchöfe, vier Grafen und ſechs Barone als permanenten Rath, an deſſen Spitze der Graf von Lancaſter geſtanden zu haben ſcheint, um dem König in allen Regierungsangelegenheiten beiräthig zu ſeyn. Es war ein Artikel der Anklage wegen Hochverraths, oder wie ſie damals genannt ward, wegen Eingriffe in die königliche Gewalt gegen Mortimer, daß er ſich ohne Zuſtimmung dieſer Rathsverſammlung in die Leitung der königlichen Hofhaltung eingemiſcht habe *). Jene Behörde war daher gewiſſermaßen als eine parlamentariſche Regentſchaft anzuſehen, wenn gleich die Dauer ihrer Amtsführnng nicht beſtimmt geweſen zu ſeyn ſcheint. 4) Bemerkenswerther iſt das Verfahren beim Anfange der nächſtfolgenden Regierung. Nachdem Eduard III. (am 21ſten Junius 1377) mit Tode abgegangen war, ward am nächſtfolgenden Tage das große Siegel in Abweſenheit des Canzlers durch die Siegelbewahrer den Händen des jungen Königs im verſammelten Rathe übergeben. Er überlieferte es ſogleich dem Herzog von Lancaſter, und dieſer dem Sir Nicolaus Bonde zur ſichern Aufbewahrung. Vier Tage ſpäter ſtellte der König ſolches dem Biſchof von St. Davids zu, der es noch an dem nämlichen Tage mehreren Patenten beidruckte **). Richard war damals in einem Alter von zehn Jahren und ſechs Monaten, mithin allerdings ganz unfähig zur perſönlichen Ausübung ſouverainer Macht. Dennoch ward angenommen, daß er ohne Hülfe einer Regentſchaft die Regierung führen könne. Dieſe vorgebliche Regierungsfähigkeit mochte vielleicht in dem magiſchen Zauber liegen, den die Rechtsgelehrten dem großen Siegel beilegen, deſſen Beſitz alle weitere Forſchung hemmt, und jede Regierung geſetzlich macht.

*) Rot. Parl. Bd. II. S. 52.

**) Rymer Th. VII. S. 171.

Die Gewohnheit neuerer Zeiten, wonach der ſtete Gebrauch des Handſiegels erforderlich iſt, hat ein öffentliches Eingeſtändniß der Unfähigkeit in vielen Fällen nöthig gemacht, wo ſie in früheren Perioden der Verfaſſung hätte verheimlicht, oder überſehen werden können. Obgleich aber während Richards II. Minderjährigkeit niemand förmlich mit der Regentſchaft bekleidet war, ſo ernannten die Prälaten und Pairs bei ſeiner Krönung (Jul. 16. 1377) einen Rath von zwölf Mitgliedern, ohne deſſen Zuziehung keine öffentliche Maßregel zur Ausführung gebracht werden ſollte. An einem andern Orte erwähnte ich bereits der Modificationen, die von Zeit zu Zeit vom Parlamente, welches während der erſten Regierungsjahre Richards als ein großer ſelbſtſtändiger Regentſchaftsrath betrachtet werden konnte, getroffen wurden.

5) Der nächſte Fall trat bei Heinrichs VI. Thronbeſteigung ein. Dieſer Prinz war bei ſeines Vaters Ableben erſt neun Monate alt, und entweder, weil die Regierungsunfähigkeit dieſes Kindes noch auffallender war, als die Richards II., oder weil die Verfaſſungsgrundſätze in den ſeit des Letzteren Throngelangung verfloſſenen vierzig Jahren Fortſchritte gemacht hatten, zeigte man weit mehr Regelmäßigkeit und ſorgfältigere Berathung in der Erſetzung des Mangels an vollziehender Gewalt. Als die Nachricht von Heinrichs V. Tode eintraf, verſammleten ſich mehrere geiſtliche und weltliche Lords, um in dieſem dringlichen Falle Ordnung zu erhalten, und für die Ausübung der vom Könige abhängigen Staatsämter zu ſorgen. Dieſe Pairs erließen daher die nöthigen Befehle an Richter, Sherifs, Fiscäle und andere Beamte, ſo wie auch die erforderlichen Einberufungsſchreiben zu einem neuen Parlamente. Dies ward eröffnet durch eine in des Königs Namen dem Herzog von Gloceſter in gewöhnlicher Form unter dem großen Siegel ertheilten Commiſſion*). In dieſem Parlamente wurden einige Verordnungen vom Herzog von Gloceſter als Commiſſar, und andere im Namen des Königs erlaſſen. Die Verfügungen der Pairs

*) Rot. Parl. Bd. IV, S. 169.

welche die Staatsverwaltung gleich anfangs auf ſich genommen und das Parlament zuſammenberufen hatten, wurden beſtätigt. Am ſieben und zwanzigſten Sitzungstage dieſes Parlaments ward im Protocoll bemerkt: „daß der König im Betracht ſeines zarten Alters und ſeiner Unfähigkeit, in Perſon die Angelegenheiten des Königreichs zu leiten, den Herzog von Bedford, oder, in deſſen Abweſenheit jenſeit des Meeres, den Herzog von Gloceſter zum Protector und Vertheidiger des Königreichs und der Engliſchen Kirche und zum Hauptrathgeber des Königs ernenne." Dies ward durch Patente bekannt gemacht; doch geſchah die Ernennung ausdrücklich nur auf ſo lange, als es dem Könige gefallen würde. Es wurden ſechzehn Räthe vom Parlamente ernannt, dem Protector in ſeiner Staatsverwaltung behülflich zu ſeyn. Ohne ihre Zuſtimmung ſollten keine Staatsbeamte, doch mit einigen genau beſtimmten Ausnahmen, vom Protector angeſtellt oder abgeſetzt werden. Bei allen wichtigen, auf Befehl des Raths zu treffenden Verfügungen ſollte das ganze Collegium oder doch die Mehrheit deſſelben anweſend ſeyn; „wenn aber ſolche Angelegenheiten vorkämen, die herkömmlich der König ſelbſt mit Zuziehung ſeines Raths wahrzunehmen pflege, ſollten die beſagten Lords nicht ohne Zuziehung der Herzoge von Bedford und Gloceſter in denſelben vornehmen *)." Das nächſte Parlament fügte noch einige Räthe hinzu, und ertheilte ihnen Vorſchriften zu ihrer Nachachtung **).

Dieſe Einrichtung widerſtritt dem Inhalte des Teſtaments des letztverſtorbenen Königs, der die Regentſchaft dem Herzog von Gloceſter mit Ausſchließung ſeines älteſten Bruders beſtimmt hatte. Doch die Beſchaffenheit und der Sinn dieſes Verfahrens ergiebt ſich am deutlichſten aus einer bemerkenswerthen Stelle im Protocoll eines nachherigen Parlaments, wo das Oberhaus, beantwortend Gloceſters Vorfrage, welche Macht ihm als Protector zuſtehe? in Erinnerung bringt, „daß er im erſten Parlament des Königs das Verlangen geäußert habe, die Regierung des

*) Rot. Parl. Bd. IV. S. 174. 176.

**) S. 201.

Landes zu führen, mit der Behauptung, daß ihm ſolche von Rechtswegen gebühre, ſowohl vermöge ſeiner Geburt, als nach dem letzten Willen des verſtorbenen Königs ſeines Bruders, wobei er mehrere ihm zweckdienlich ſcheinende Gründe zur Unterſtützung ſeines Verlangens angeführt habe. Hierauf hätten ſich die geiſtlichen und weltlichen damals im Parlament verſammelten Lords, und unter ihnen ſeine (des Herzogs) Oheime, der Biſchof von Winchester, der Herzog von Exeter, ſein (des Herzogs) jetzt verſtorbener Vetter, der Graf von March, der Graf von Warwick, und eine große Anzahl Anderer reiflich berathen, frühere Vorgänge aufgeſucht, wie es mit der Regierung des Landes in Fällen der Minderjährigkeit des Königs gehalten worden; auch hätten ſie ſich bei berühmten, der Landesgeſetze kundigen Rechtsgelehrten Raths erholt und endlich gefunden, daß ſein Verlangen weder im Herkommen, noch in den Landesgeſetzen gegründet ſey, worin der verſtorbene König ſo wenig bei ſeinen Lebzeiten, als durch ſeinen letzten Willen, oder auf irgend eine andere Zuſtimmung der drei Stände das Recht habe, Aenderungen zu treffen, folglich auch niemanden die Regierungsverwaltung nach ſeinem Ableben übertragen zu dürfen. Es hätten daher die Lords ſein Verlangen den Landesgeſetzen nicht gemäß und den Rechten und Freiheiten der Stände zuwiderlaufend gefunden. Da ſie jedoch nicht glaubten, daß es ſeine Abſicht geweſen ſey, ſolche wiſſentlich zu verletzen, ſo hätten ſie, um Ruhe und Frieden zu erhalten, und ihn zufrieden zu ſtellen, Namens des Königs und mit Zuſtimmung der drei Reichsſtände beſchloſſen, daß er (der Herzog von Glocèſter) in Abweſenheit ſeines Bruders, des Herzogs von Bedford, im königlichen Rathe den Vorſitz, auch einen Titel, verſchieden von dem der übrigen Räthe, führen ſolle; zwar nicht den eines Vormundes, Lieutenants, Statthalters, Regenten, oder irgend einen andern, der ein Recht auf die Regierung des Landes befaſſe, ſondern den Titel eines Protectors und Vertheidigers, der die Pflicht perſönlicher Mitwirkung zur thätigen Vertheidigung des Landes, ſowohl gegen äußere Feinde, als gegen Aufrührer im Innern mit ſich bringe. Hiedurch ſey ihm alſo ein beſtimmter, in einer Acte des erwähnten Parlaments näher angegebener Wirkungskreis auf ſo lange

als es dem Könige gefallen würde, angewieſen. Wäre es die Abſicht der beſagten Stände geweſen, ihm mehr Macht und Gewalt beizulegen, ſo würde es in jener Acte ausgedrückt ſeyn, welcher er damals ſeine Zuſtimmung gegeben habe, mit dem Vorbehalte, daß es nicht ſeine Abſicht ſey, durch dieſe Zuſtimmung den Rechten ſeines Bruders, des Herzogs von Bedford, in Hinſicht ſeiner etwaigen Anſprüche an die Regierung des Landes, oder ſeinen eignen Vorrechten als Vorſitzer des hohen Raths irgend etwas zu vergeben. So ſey die Acte in allen ihren Puncten vom Herzog von Bedford, von ihm ſelbſt und den übrigen Lords des Rathes unterzeichnet. Da man aber im Parlamente, zu welchem er vermöge ſeines Lehnsverbandes als Herzog von Gloceſter gleich andern Lords und auf keine andere Weiſe berufen ſey, ihm keine andere Macht und Autorität zugeſtehe, als diejenige, die ihm als Herzog von Gloceſter gebühren würde, wenn der König nach erlangter Majorennität im Parlament gegenwärtig ſeyn werde, ſo müßten ſich die Lords höchlich verwundern, daß er in Betracht der unbedingt von ihm und ſeinem Bruder unterzeichneten offnen Erklärung über die dem Herzog von Bedford, und in deſſen Abweſenheit ihm ſelbſt zuſtehende Macht und Gewalt, auf irgend eine Weiſe ſeine Unzufriedenheit mit derſelben geäußert und ein Mehreres verlangt habe; um ſo mehr, da der König ſeit der Zeit als ihm (dem Herzog) jene Macht verliehen worden, an Geiſt und Körper ſehr zugenommen habe und mit Gottes Hülfe in wenig Jahren die Regierungsgeſchäfte ſelbſt übernehmen werde. In Erwägung der angeführten, ſo wie mehrerer andern Umſtände, deren Anführung zu weitläuftig ſeyn würde, wollten die Lords den Herzog hiedurch bitten, ermahnen und auffordern, mit den oberwähnten Befugniſſen, womit ſein Bruder, der Herzog von Bedford, des Königs älteſter Oheim, zufrieden ſey, auch ſeinerſeits ſich zu begnügen und keine größere Macht zu verlangen oder zu gebrauchen. Dies ſey die unabänderliche Antwort auf ſeine Forderung. Ueberdies bitte man ihn dringendſt und demüthigſt, fordere ihn auch in des Königs Namen auf, zufolge des gegenwärtigen, ihm zu dem Ende zugeſandten königlichen Schreibens, in dieſem Parlamente zu erſcheinen und zur Betreibung und Beſchleunigung der in demſelben zu ver-

handelnden Gegenſtände mitzuwirken, wie er von Rechtswegen zu thun ſchuldig ſey *).“

Augenſcheinlich war dieſe einfache oder vielmehr rauhe Zuſchrift an den Herzog von Glouceſter durch die im Rath und Parlament vorherrſchende Partei des Cardinals Beaufort eingegeben. Allein die Verhandlungen im vorhergehenden Parlamente ſind in derſelben richtig dargeſtellt; und wenn wir ſie mit dem ſo eben mitgetheilten Auszuge vergleichen, dürfen wir vielleicht folgende Schlüſſe daraus ziehen: 1) daß der König kein verfaſſungsmäßiges Recht hat, einen Regenten während der Minderjährigkeit ſeines Nachfolgers zu ernennen, und 2) daß weder der muthmaßliche Thronerbe noch irgend ein Anderer berechtigt iſt, die Vorrechte des Königs während deſſen Kindheit, (oder aus gleichem Grunde während ſeiner Geiſtesſchwäche) noch auch irgend eine aus denſelben hervorgehende Befugniß auszuüben, ſondern daß das Recht zur Ernennung der Perſonen, welche die vollziehende Regierung in des Königs Namen leiten ſollen, ſo wie die Beſtimmung der ihnen vorzuſchreibenden Grenzen lediglich dem großen Rathe des Parlaments zuſteht.

Die in der Zuſchrift der Lords an den Herzog von Gloceſter vorkommende Aeußerung, daß der junge König an Geiſt und Körper ſehr zugenommen habe, bezweckte nicht blos Schmeichelei. In zwei Jahren hatte Gloceſter's Gegenpartei ſo feſten Fuß gefaßt, daß ſie ſein Protectoramt abſchaffte und ihm blos den Ehrentitel als Vorſitzer des hohen Raths übrig ließ **). Der Umſtand, daß der König ſchon im Alter von acht Jahren gekrönt war, lieh dazu den Vorwand, und allerdings konnte der Verluſt jener zu ſehr beſchränkten Autorität des Protectors die Kraft der Regierung nicht ſchwächen. Sie ward nach wie vor geleitet durch eine eigennützige, uneinige Rathsverſammlung; allein der Name des Königs reichte hin, ihre Maßregeln geſetzlich zu machen, auch ſcheint im Parlamente gegen eine ſolche Scheinmonarchie keine Einwendung gemacht zu ſeyn.

---

*) Rot. Parl. 6 H. VI. Bd. IV. S. 326.

**) 8 Henr. VI. Bd. IV. S. 336.

Im Jahre 1454, dem 32ſten der Regierung Heinrichs, nahm deſſen unglückliche, vielleicht von ſeinem Großvater mütterlicher Seite ererbte Gemüthskrankheit ſo entſcheidend den Character des Wahnſinns an, daß das Parlament ſich nicht länger die Nothwendigkeit eines kraftvolleren Regierers verhehlen konnte. Dieſe Verſammlung, die nach mehreren Prorogationen beinahe ein Jahr gedauert hatte, trat von neuem zu Weſtminſter am 14. Februar zuſammen. Die Sitzung ward vom Herzog von York, als königlichem Commiſſar, eröffnet. Da der Canzler Kemp, Erzbiſchof von Canterbury, bald nachher ſtarb, hielt man es angemeſſen, den König zu Windſor durch eine Deputation von zwölf Lords hievon, ſo wie von mehrern andern Regierungsgegenſtänden in Kenntniß zu ſetzen. Vielleicht ergriff man nur dieſen Vorwand, um ſeinen wahren Gemüthszuſtand zu vergewiſſern. Die Pairs berichteten nach zwei Tagen dem Oberhauſe: „ſie hätten Sr. Majeſtät die verſchiedenen Gegenſtände ihrer Botſchaft eröffnet, ungeachtet ihrer in dreimaligen Zuſammenkünften wiederholten Verſuche aber weder durch Worte, noch durch Zeichen eine Antwort auf ihre Anträge von ihm herausbringen können.“ Dieſer Bericht ward auf den Antrag der Abgeordneten nebſt der ihnen ertheilten Inſtruction ins Parlamentsprotocoll eingetragen. Nach dieſem authentiſchen Zeugniſſe über die Geiſtesſchwäche ihres Souverains ajournirten ſich die Pairs der Feierlichkeit wegen, oder um die Sache reiflicher zu überlegen, auf zwei Tage, und ernannten dann Richarden, Herzog von York, zum Protector und Vertheidiger des Königreichs England auf ſo lange, als es dem Könige gefallen würde. Der Herzog bat hierauf nach Verſicherung ſeiner Unzulänglichkeit zu dieſem Geſchäfte: „es möge im gegenwärtigen Parlament und kraft deſſen Autorität verordnet werden, daß es aus eigner Bewegung und Machtvollkommenheit ihm jene Würde übertrage, und daß er ſie keineswegs kraft eigner Anmaßung auf ſich nehme, ſondern lediglich aus ſchuldigem Gehorſam gegen den König und den Pairs-Stand des Reichs, auf welchem während der Krankheit des Souverains die Ausübung der Macht deſſelben beruhe und deſſen Befehlen er gleich jedem getreuen Unterthan Folge zu leiſten bereit ſey, und daß er ſolches, ſobald es

Gott gefalle, den König wieder herzuſtellen, gleich den Pairs, demſelben erklären werde.“ Die Lords erwiederten hierauf: „es ſolle zu ſeiner und ihrer Legitimation eine Parlamentsacte erlaſſen werden, wie ſolches in der Kindheit des Königs geſchehen ſey, indem ſie durch gleiche Nothwendigkeit ſich gezwungen ſähen, noch einmal einen Protector und Vertheidiger des Reichs zu ernennen.“ Uebrigens erwiederten ſie auf des Herzogs von York Anfrage über den Bereich ſeiner amtlichen Befugniſſe, daß er zum vorſitzenden Mitgliede des königlichen Raths beſtimmt ſey. Weiter hieß es mit den nämlichen Worten, deren man ſich in der obenangeführten Zuſchrift an den Herzog von Glocester bedient hatte, „daß er einen Titel, verſchieden von dem der übrigen Rathsmitglieder, führen ſolle; aber nicht den eines Vormundes, Lieutenants, Statthalters, Regenten oder irgend einen andern, der auch die Regierung des Landes befaſſe, ſondern den Titel eines Protectors und Vertheidigers u. ſ. w.“ Es ward dem zufolge eine Acte erlaſſen, wodurch der Herzog von York zu jenen Würden ernannt ward, auf ſo lange, als es dem Könige gefallen würde, oder bis der Prinz von Wallis, welchem ſelbige, ſo bald er majorenn ſey, zufallen ſollten, dies Alter erreicht habe. Nach dem Beiſpiele des Verfahrens während des Königs Minderjährigkeit, welches das Parlament in allen Einzelnheiten zu befolgen beſchloß, ward das Patronat gewiſſer geiſtlichen Beneficien dem Protector vorbehalten *).

Aus dem Vorbehalt zu Gunſten des damals erſt zweijährigen Prinzen von Wallis läßt ſich ſchließen, daß die Geſundheit des Königs keine Wiederherſtellung hoffen ließ. Allein nach etwa neun Monaten kehrten Sprache und Gedächtniß in hinreichendem Grade bei ihm zurück, um das Protectorat des Herzogs von York überflüſſig zu machen **). Die nachherigen nicht ganz klaren Vorgänge ſind Gegenſtände der allgemeinen Staatsgeſchichte. Nach dem Gefechte bei St. Albans gerieth

*) Rot. Parl. Bd. V. S. 241.

**) Paston Letters Bd. I. S. 81. Die in dieſer Briefſammlung angeführten Beweiſe für die Vernunft des Königs ſind nicht ſehr entſcheidend, allein die Vernunft der Souverains wird nie auf goldener Wage gewogen.

der König als Gefangener in die Hände ſeiner Feinde *), worauf ſich das Parlament im Julius 1755 verſammelte. In dieſer Sitzung ward faſt nichts anderes vorgenommen, als die Erneuerung des Eides der Treue gegen Heinrich und deſſen Geſchlecht. Als aber beide Häuſer nach einer Prorogation am 12. November wieder zuſammentraten, und der Herzog von York, der ſeine Partei immittelſt verſtärkt hatte, als Stellvertreter (lieutenant) des Königs das Parlament eröffnete, machten die Gemeinen den Antrag, daß, „da der König den Herzog von York zu ſeinem Commiſſar in dieſem Parlamente ernannt habe, ſie der Meinung wären, für den Fall, daß der König die Beſchützung des Landes in Zukunft nicht wahrnehmen würde, eine geeignete Perſon zum Protector zu ernennen, an den ſie ſich um Abhülfe etwaiger Beſchwerden wenden könnten, insbeſondere da kürzlich in den weſtlichen Gegenden des Reichs zwiſchen dem Grafen von Devonſhire und dem Lord Bonvile ernſthafte Händel vorgefallen wären **). Der Erzbiſchof von Canterbury antwortete Namens der Lords: ſie würden dieſen Antrag erwägen. Am folgenden Tage wiederholten die Gemeinen ihren Antrag faſt in den nämlichen Worten. Nachdem ſie das Zimmer verlaſſen hatten, vermochte der Erzbiſchof in ſeiner Eigenſchaft als Canzler die Lords zu einer gewährenden Antwort auf den Antrag der Gemeinen, mit dem Beifügen, daß dieſe für jetzt dem Vernehmen nach nicht weiter in die Angelegenheiten des Parlaments einſchreiten würden, wenn ſie nur in dieſer Hinſicht ihren Zweck erreichten. Dieſe Verhandlungen endeten mit der Wiedereinſetzung des Herzogs von York in die Protector-Würde. Aber die Ge-

---

*) Dies Gefecht, worin fünftauſend Menſchen geblieben ſeyn ſollen, möchte, wenn dies wahr wäre, wohl eine Schlacht genannt werden. Allein ich verlaſſe mich hierin auf Paſton's Briefe. (S. 100.) In einem derſelben, der gleich nach dem Gefechte geſchrieben iſt, heißt es, daß nur hundert und zwanzig Mann getödtet wurden. Unſtreitig wiegt dies Zeugniß tauſend gewöhnliche Chronikenſchreiber auf, und der Umſtand, daß das Gefecht in einem Ueberfall der Stadt St. Albans beſtand, und nicht in Schlachtordnung geführt ward, macht eine ſo große Zahl der Gebliebenen unwahrſcheinlich. Whethamſtede, damaliger Abt von St. Albans, verſichert, das Heer des Herzogs von York ſey nur dreitauſend Mann ſtark geweſen. (S. 352.)

**) M. ſ. einige Nachricht hierüber in Paſton's Briefen, Bd. I. S. 114.

meinen waren entſchloſſen, keinen Aufſchub zu dulden. Gleich als ob ſie nicht wüßten, was in Folge ihres zweiten Antrages beſchloſſen ſey, brachten ſie ihn am nächſtfolgenden Sitzungstage zum drittenmale in Anregung. Die Lords antworteten: „der König habe, mit Beirath und Zuſtimmung ſeiner geiſtlichen und weltlichen, in dieſem Parlamente verſammleten Lords, den Herzog von York zum Protector und Vertheidiger des Landes ernannt.“ Es iſt bemerkenswerth, daß in dieſen Worten, und in der That auch der Sache nach, wie aus der ganzen Verhandlung erhellet, das Oberhaus ſich das ausſchließende Recht anmaßte, den Protector zu erwählen, obgleich in der zur Beſtätigung ihrer Wahl erlaſſenen Acte der Beiſtimmung der Gemeinen als eines unbeſtrittenen Erforderniſſes erwähnt wird. In dem damaligen Falle ward zwar in allen Stücken das zuletzt vorhergegangene Verfahren befolgt, jedoch mit der bemerkenswerthen Abweichung, daß der Herzog nicht, wie vorher, „auf ſo lange als es dem Könige gefalle,“ ſondern „bis er von den im Parlamente verſammelten Lords ſeiner Dienſtleiſtungen enthoben ſeyn würde,“ zum Protector ernannt ward *).

Dieſe außerordentliche Clauſel und die oberflächliche Anführund der Urſachen, worauf man die Ernennung eines Stellvertreters des regierenden Monarchen glaubte gründen zu können, zeigt hinreichend, ſelbſt wenn auch die gewöhnlichen Geſchichtſchreiber hierüber ſchweigen, daß alles, was über das zweite Protectorat des Herzogs von York verhandelt wurde, einen revolutionairen Character hatte. Und dennoch müſſen wir uns in den damaligen Umſtänden, wo bereits Bürgerblut vergoſſen und der König in Gefangenſchaft war, mit Recht wundern, daß man für geregelte Formen und verfaſſungsmäßiges Herkommen ſo viele Achtung zeigte. Aber des Herzogs natürliche Mäßigung, und mehr noch die Stimmung der Lords macht dies zum Theil erklärlich. Die Mehrheit dieſer Verſammlung war dem Hauſe Lancaſter treulich ergeben. Richard hatte ſeine Anhänger unter den Gemeinen und dem Pöbel. Mehrere Monate vergingen nach dem Siege bei St. Albano, bevor ein Verſuch gemacht

*) Rot. Parl. Bd. V. S. 284—290.

wurde, einen Souverain, deſſen Gemüthskrankheit, ſoviel wir wiſſen, damals offenkundig nicht zugenommen hatte, abzuſetzen. Dieſer Vorſchlag rührt in jenem Zeitpuncte von den Gemeinen her, und nur ſträubend ſcheint das Oberhaus ſeine Zuſtimmung dazu gegeben zu haben. Selbſt bei der Ernennung des Herzogs von York zum Protector und gewiſſermaßen zum Vorgeſetzten Heinrichs, den jedermann außer Stande glaubte, jemals den Gefahren der damaligen Zeiten die Stirn bieten zu dürfen, vergaßen die Lords nicht der Rechte ſeines Sohnes. Deshalb beſtimmten ſie in den beiden Ernennungsurkunden des Herzogs, daß ſein Protectoramt mit der Majorennität des Prinzen von Wallis aufhören ſolle.

Aber bald ward allgemein bekannt, was ſchon ſeit langer Zeit unter der Hand verbreitet war, daß der Herzog von York auf den Thron Anſpruch mache. Er war unſtreitig allgemeiner Erbe des königlichen Stammes, durch ſeine Mutter Anna, Tochter Roger Mortimer's, Grafen von March, des Sohns Philippinens, der Tochter Lionel's, Herzogs von Clarence, des dritten Sohnes Eduards III. Roger Mortimer's älteſter Sohn, Edmund, war von Richard II. zum muthmaßlichen Thronerben erklärt; allein, da er während der Revolution, wodurch Heinrich IV. auf den Thron gelangte, noch in den Kinderjahren war, wurden ſeine Anſprüche mit Stillſchweigen übergangen. Der neue König ward jedoch durch einen in ſeiner Lage natürlichen Argwohn bewogen, den Grafen von March gefangen zu halten; Heinrich V. ſetzte ihn wieder in Freiheit; und ob es gleich außer Zweifel iſt, daß er eine Zeitlang die von ſeinem Schwager, dem Grafen von Cambridge, und dem Lord Scrop von Maſham angeſponnene, ſeine Thronbeſteignng bezweckende Verſchwörung begünſtigte, ſo verzieh ihm doch jener edelmüthige Fürſt und ließ ihm nie Unzufriedenheit merken. Der Herzog von York war von Heinrich VI. mit den wichtigſten Poſten in Frankreich und Irland beehrt, ſo daß Beaufort und Gloceſter nie daran gedacht haben würden, ihm ſolche zu Theil werden zu laſſen, hätte nicht ſein Anſpruch an die Krone für veraltet gegolten. Es iſt ſehr richtig bemerkt worden, daß das Margarethen und ihren Rathgebern zur Laſt fallende Verbrechen der Ermordung des Herzogs

von Gloceſter der Untergang des Hauſes Lancaſter war *). Seit dieſer Zeit konnte der Herzog von York als nächſter muthmaßlicher Erbe des kinderloſen Königs ſich mit gutem Gewiſſen auf die Krone Hoffnung machen, und es iſt leicht zu erachten, wie ungern er ſich dieſe Hoffnungen, die lange ſchon ſein Gemüth erfüllten, durch die neun Jahre nach Heinrichs Vermählung erfolgte Geburt des Prinzen Eduard rauben ließ. Die Unpopularität der Staatsverwaltung der Königin, ihre Nichtachtung des Nationalintereſſe, ihre Parteilichkeit für ihre ärgſten Feinde, die Unfähigkeit des Königs, Furcht oder Achtung zu erregen, des Herzogs Bewußtſeyn mächtiger Verbindungen und allgemeiner Popularität, — dies Alles mußte nothwendig dazu beitragen, bei dem letzteren die von Kindheit auf eingeſogene hohe Meinung von ſeinen Erbrechten zu nähren.

Der Herzog von York behielt während der critiſchen Periode der Empörungen einen ſo hohen Grad von Mäßigung und Menſchlichkeit bei, daß wir ihm jene Hinneigung, ſeine Anſprüche geltend zu machen, wovon er ſelbſt das Opfer ward, gern verzeihen könnten. Vielleicht ließ ihm Margarethe durch ihre blutdürſtige Gewaltthätigkeit im Parlament von Coventry (1460), wo der Herzog nebſt allen ſeinen Anhängern in den Anklagezuſtand geſetzt ward, nicht die Wahl, ungeſtraft ein Unterthan bleiben zu dürfen. Aber wir, die wir jene Factionen der Vorzeit auf der Wage der Unparteilichkeit und Gerechtigkeit zu wägen haben, dürfen keinen Anſtand nehmen, zu erklären, daß das Haus Lancaſter rechtmäßig in England herrſchte. Es befremdet mich in der That, daß nicht nur ſolche Geſchichtſchreiber wie Carte, der unverhohlen im Syſtem der Jacobiten ſchrieb, ſondern ſelbſt Männer von gerechteren Grundſätzen unbedachtſam genug geweſen ſind, die Rechte des Hauſes York zu vertheidigen. Wenn die urſprüngliche Zuſtimmung der Nation, wenn erbliche Thronfolgen, wenn wiederholte Parlamentsacten, wenn Huldigungseide der ganzen Nation und insbeſondere derer, die in der Folge gegentheilige Anſprüche geltend machten, wenn ein ruhiger, unbeſtrittener, ſechzigjähriger Beſitz die regierende Fa-

---

*) Hall S. 210.

milie nicht gegen einen bloßen Mangel in ihrer Genealogie ſichern konnten, wann ſollte dann das Volk Ruhe erwarten dürfen? Scepter wurden verliehen und Regierungen eingeführt zum Schutz und Heil des Gemeinweſens, nicht aber zum Vortheil der Regierer oder zur Sicherheit beſonderer Dynaſtien. Es giebt kein Vorurtheil, zu deſſen Gunſten ſich weniger ſagen läßt, und keines iſt dem Frieden der Menſchheit verderblicher geweſen, als dasjenige, welches eine Nation als ein erbliches Familiengut betrachtet. Denn da dieſe Anſicht regierende Fürſten und ihre Höflinge zu der Meinung verleitet, daß das Volk blos geſchaffen ſey, ihnen zu gehorchen, ſo erzeugt dieſer Grundſatz, wenn der Lauf der Ereigniſſe ſie von ihren Thronen geſtürzt hat, die ſchmeichelnde Hoffnung auf Wiedereinſetzung, und das Gefühl der Beeinträchtigung unverjahrbarer Rechte, welches neuen Zerrüttungen der öffentlichen Ordnung und Empörungen gegen die eingeführte oberliche Gewalt den Anſchein der Gerechtigkeit leiht. Selbſt in Fällen ungerechter Eroberungen heilt die Zeit die Wunden verletzter Unabhängigkeit; die gezwungene Unterwerfung unter einen ſiegreichen Feind wird in freiwillige Unterthanenpflicht gegen einen Souverain verwandelt, und ſowohl göttliche als natürliche Geſetze gebieten den Gehorſam, welchen wechſelſeitige Vortheile gebieteriſch heiſchen. Aber in noch weit höherem Grade wird jede Nationalregierung, ſo gewaltſam auch immer ihr Urſprung ſeyn mag, legitim, wenn ihr allgemein Gehorſam geleiſtet und wenn ſie auf gerechte Weiſe gehandhabt wird; denn dem Beſitze folgt das Recht; nicht als ob der Erfolg den moraliſchen Character einer Handlung umwandeln oder die Uſurpation in den Augen des Tribunals der öffentlichen Meinung oder in den Jahrbüchern der Geſchichte bevorrechten könnte, ſondern weil die Anerkennung einer Regierung von Seiten des Volks das Pfand ſeiner Unterthanenpflichten iſt, ſo lange Jene ihre, denſelben entſprechenden Obliegenheiten erfüllt *).

---

*) Ueber dieſe große Streitfrage verdient vorzüglich die vierte Abhandlung in Sir Michael Forſter's Reports nachgeleſen zu werden. Es ſind in neuern Zeiten ſeltſame Lehrſätze wieder ins Leben gerufen, wenn auch nicht unmittelbar in Beziehung auf die Engliſche Verfaſſung, dennoch als allgemeine Grundſätze leicht anwendbar auf die-

So wird in den Geſetzen Englands, ſelbſt im Statut über den Hochverrath, angenommen, daß die Treue der Unterthanen dem regierenden Monarchen, mit welchem Rechte er auch den Thron beſtiegen haben mag, und wer auch immer außer ihm auf denſelben Anſpruch machen möge, gewidmet ſeyn muß *). Einen unzweideutigen Commentar zu dieſem Grundſatze liefert das Statut vom 11ten Reg. J. Heinr. VII. C. I., indem es, erwähnend der Confiscationen, wodurch der wechſelnde Erfolg der weißen und rothen Roſe den Engliſchen Adel faſt erſchöpft hatte, verordnet, „daß niemand wegen treuer Dienſte, geleiſtet dem der Zeit regierenden Könige, durch Parlamentsacten, oder auf andere Weiſe des Hochverraths beſchuldigt, oder desfalls unter dem Namen dieſes oder eines anderen Verbrechens beſtraft werden ſoll."

Zwar waren alle Stände und alle Gegenden Englands durch jenen unglücklichen Bürgerkrieg in Parteien geſondert; allein die Stärke der Yorkiſten lag in der Stadt London und in den umliegenden Grafſchaften, und durchgängig in der mittleren und niederen Volksclaſſe. Dies ließ ſich natürlich erwarten; denn Begriffe von erblichem Rechte faſſen leicht Wurzel beim gemeinen Volke, welches, geleitet vom Gefühl der Rechtlichkeit, leicht mit denen ſympathiſirt, die es für beeinträchtigt hält; da hingegen Männer von hoher Geburt und hohem Range mehr durch das Gefühl perſönlicher Pflicht gegen ihren Souverain und der die Hintanſetzung ihrer Unterthanenpflicht begleitenden Schande geleitet werden. Ungeachtet des weit umfaſſenden Einfluſſes der Nevils war der größte Theil des Adels der regierenden Dynaſtie ſehr ergeben. Wir haben oben geſehen, wie ungern ſich der hohe Adel das zweite Protectorat des Herzogs von York nach der Schlacht von St. Albans gefallen ließ. Zwei und dreißig weltliche Pairs ſchwuren Heinrichen und ſeinen Nachkommen den Eid der Treue im Parlament von Coventry (1460), welches den Herzog von York und die Grafen Warwick und

---

ſelbe; — Grundſätze, die vor hundert Jahren darauf hingewirkt haben würden, den Thron des jetzigen Regentenhauſes zu erſchüttern.

*) Hale's Pleas of the crown Bd. I. S. 61. 101. (Ausg. 1736.)

Salisbury in den Anklageſtand verſetzte *). Die denkwürdigen Umſtände, welche die vom Herzog perſönlich im Parlamente geltend gemachten Anſprüche begleiteten, zeigen deutlich, daß die Lords nicht nur Bedenken trugen, ſondern große Abneigung an den Tag legten, ſolche zu gewähren, und in der That ihre Achtung und ihr Pflichtgefühl gegen Heinrich dadurch bewieſen, daß ſie ihm die Krone auf Lebenszeit ſicherten **). Die Roſe von Lancaſter erröthete auf den Panieren der Stafford's, Percy's, Vere's, Holland's und Courtney's. Alle dieſe edlen Geſchlechter lagen eine Zeitlang niedergeſchmettert unter den Trümmern ihrer Partei. Allein der Glückswechſel, mächtiger herrſchend über Kronen und Scepter als Anhänglichkeit der Menſchen, bekleidete Eduard IV. mit einem Beſitze, den die allgemeine Zuſtimmung der Nation beſtätigte und ſicherte. Dies ward großentheils bewirkt durch das wüthende Verfahren Margarethens, die ein Vertilgungsſyſtem durch Anklageacten und Hinrichtungen einzuführen begann, welches Abſcheu erregte, ohne daß dadurch der Nachahmung deſſelben vorgebeugt wurde. Die Grauſamkeiten ihres nördlichen Heeres, welches ſie nach der Schlacht von Wakefield gegen London führte, machten dem Hauſe Lancaſter ſeine vorigen Freunde abtrünnig ***), und konnten jeden denkenden

*) Rot. Parl. Bd. V. S. 351.

**) Ebendaſ. S. 375. Der Eingang zu dieſem Protocoll iſt ſehr bemerkenswerth und wichtig, und verdient mehr, als irgend einer unſerer Geſchichtſchreiber über den vorliegenden Gegenſtand geleſen zu werden. Hume, welcher minder authentiſche Quellen benutzte, iſt in ſeiner Darſtellung nicht ganz genau. Der von Hall und andern Chronikenſchreibern bemerkte Umſtand, daß der Herzog von York ſich neben den Thron ſtellte, gleich als ob er ihn in Anſpruch nähme, wird zwar im Protocoll nicht erwähnt, hingegen von Whethamſtede, Abt von St. Albans, der wahrſcheinlich damals gegenwärtig war, beſtätigt. (S. 484, Ausg. v. Hearne.) Dies zeigt, daß wir die Behauptungen der Geſchichtſchreiber zweiten Ranges nur bezweifeln, und nicht ohne klare Urſachen der Beargwöhnung verwerfen ſollten.

***) Die Abtei St. Albans ward nach der zweiten dort vorgefallenen Schlacht (Februar 17, 1461) durch die Truppen der Königin ausgeplündert, wodurch der Abt und Geſchichtſchreiber Whethamſtede aus einem eifrigen Anhänger des Hauſes Lancaſter in einen Yorkiſten umgewandelt ward. Dieſer Parteiwechſel ging ſo plötzlich vor ſich, daß die in Paſton's Briefſammlung (Bd. I. S. 206.) darüber vorkommenden Nachrichten ſehr unterhaltend ſind. Die Familie Paſton

Mann überzeugen, daß es beſſer ſey, ſich den Zufälligkeiten einer neuen Dynaſtie auszuſetzen, als das Königreich einer erbitterten Faction anzuvertrauen. Jetzt folgte ein Zeitraum der Finſterniß und Verwirrung, der uns ſowohl auf die allgemeine, als auf die Verfaſſungsgeſchichte nur wenige Blicke geſtattet. Es giebt keine gleichzeitige Annaliſten von einigem Werthe, und die Parlamentsprotocolle, die uns bis dahin hauptſächlich geleitet haben, werden bloße Verzeichniſſe von Privat-Bills oder Bittſchriften in Handelsſachen. Die Regierung Eduards IV. iſt die erſte, in deren Laufe kein einziges Statut zur Abhülfe angebrachter Beſchwerden, oder zur Aufrechthaltung der Freiheit der Unterthanen erlaſſen ward. Auch iſt, wo ich nicht irre, keine einzige Bittſchrift der letzteren Art in den Parlamentsprotocollen eingetragen. Ob die Gemeinen zu viel von ihrer alterthümlichen Unerſchrockenheit verloren hatten, um Gegenvorſtellungen zu machen, oder ob die Protocolle durch abſichtliche Auslaſſungen verfälſcht wurden, iſt ſchwer zu beſtimmen; aber unmöglich können wir uns einbilden, daß eine Regierung, befeſtigt durch Blut, vergoſſen auf Schaffotten und Schlachtfeldern, unter einem leidenſchaftlichen unmoraliſchen Souverain, der gerechten Rüge des Parlaments keinen Gegenſtand dargeboten haben ſollte *). Die Regierung Eduards IV. war eine Schreckenszeit. Die Hälfte der edelſten Familien war durch Aechtungen gemindert; und obwohl ſie durchgängig durch Aufhebung der gegen ſie erlaſſenen Anklageacten, — eine allerdings ſehr lobenswerthe Maßregel, — perſönlich in ihren vorigen Zuſtand wiedereingeſetzt wurden, ſo blieben ſie doch ſtets unter den Augen wachſamer, erbitterter Feinde. Die entgegengeſetzte Faction mußte auf ihrer Hut ſeyn, einem von ihr ſelbſt geſchaffenen Könige Widerſtand zu leiſten, während die Hoffnungen ihrer Gegner nur ſchliefen. Und auch ohne auf

---

war von der Partei des Hauſes Lancaſter und kehrte 1470 zu derſelben zurück.

*) Mehrere Beiſpiele von Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen ergeben ſich zwar aus amtlichen Urkunden dieſer Regierungsperiode; allein jene Handlungen rührten nicht von der Krone her. So kommt unter andern (Rot. Parl. Bd. 5. S. 173.) eine merkwürdige Beſchwerde vor, die auf den Herzog von Clarence ein gehäſſiges Licht werfen ſollte, deſſen Character durch einige Stellen näher erläutert wird.

dieſe Muthmaßung großes Gewicht zu legen, findet man gemeiniglich, daß wenn vorübergehende Umſtände einem Könige die Mittel in die Hände gegeben haben, die Vorrechte ſeiner Unterthanen hintanzuſetzen, es für die letzteren ein ſehr ſchweres Unternehmen iſt, eine Freiheit wieder zu erlangen, die keine ſo wirkſame Sicherheit hat, als Gewohnheit des Beſitzes.

Außer den harten Maßregeln gegen die Anhänger des Hauſes Lancaſter, die ſich durch die gewöhnlichen Vorwände, — Widervergeltung ähnlicher Proſcriptionen, Sicherheit für die beſtehende Regierung, oder gerechte Strafe der Empörung gegen einen geſetzmäßigen Thronerben, einigermaßen entſchuldigen laſſen, giebt es mehrere berüchtigte Beiſpiele von Gewaltthaten und Grauſamkeiten unter der Regierung Eduards IV., wofür ſich ſelbſt dieſer ſcheinbare Entſchuldigungsgrund nicht anführen läßt. Allgemein bekannt ſind die Sagen von zwei Bürgern, die des Hochverraths angeklagt wurden; — der eine, weil er ſcherzweiſe geſagt hatte, er wolle ſeinen Sohn zum Erben der Krone, worunter er ſein Wohnhaus verſtand, — ernennen, und der andere, Namens Thomas Burdett, weil er demjenigen, der dem König gerathen habe, ihm einen Hirſch wegzuſchießen, die Hörner des Thieres in den Leib wünſchte. Ueber die erſte Geſchichte weiß ich nichts zu ſagen, als daß ich nicht glaube, daß die Sache ſich ſo zugetragen hat. Allein gewiß war die Anklage gegen Burdett, ſo ungerecht ſie auch ſeyn mochte, nicht blos auf jene frivolen Worte gegründet, die wirklich ſo wenig in ſeiner Anklageacte *), als in der ſeine Verurtheilung betreffenden Stelle des Parlamentsprotocolls vorkommen. Burdett war in Dienſten des Herzogs von Clarence und deſſen Freund; er fiel als ein vorläufiges Schlachtopfer. Auch war es ein Anklageartikel gegen

*) M. ſ. in Cro. Car. 120. die Anklage gegen Burdett: „daß er den König umbringen wollen und ſich zu dem Ende mit Stacie und Blake verſchworen, dem Könige und deſſen Sohne die Nativität zu ſtellen, ad sciendum quando iidem, rex et Edwardus, ejus filius, morientur, auch zu dem Ende mehrere Lieder und Balladen verbreitet habe, de murmurationibus, seditionibus et proditoriis excitationibus, factas et fabricatas apud Holbourn, um das Volk vom Könige abwendig zu machen, ut erga ipsum regem insurgeret, et guerram erga ipsum regem levaret, ad finalem destructionem ipsorum regis ac domini principis etc.“

Clarence, „daß er das Volk habe überreden wollen, Thomas Burdett, ſein Diener, der doch geſetzlich des Hochverraths überführt worden, ſey ungerechterweiſe hingerichtet *).“ Es hätte in der That kein tyranneriſches Verfahren gegen Perſonen aus den niedrigſten Ständen ſtatt finden können, als dieſe Anklage gegen den Herzog von Clarence, da, wie es ſcheint, ſein Vergehen gegen Eduard blos Leichtſinn und Uebereilung zu Grunde hätte.

Aber, wie viele erweisliche oder muthmaßliche Ungerechtigkeiten wir auch immer der Regierung Eduards beimeſſen mögen, ſo war ſie dennoch keinesweges unpopulär. Seine Liebe zu Vergnügungen, ſeine Leutſeligkeit, ſein Muth und ſeine Schönheit machten ihn bei ſeinen Unterthanen beliebt, ohne daß er durch wahrhafte Tugenden darauf Anſpruch machen konnte. Dies ſetzte ihn, ungeachtet des ungemeinen Einfluſſes des Grafen von Warwick, wieder auf den Thron, und nöthigte Heinrich VII., ſein Andenken zu ehren und ihn als geſetzmäßigen König anzuerkennen **). Die letzten Jahre ſeiner Regierung verlebte er

---

*) Rot. Prl. Bd. VI. S. 193.

**) Die Protocolle des erſten unter Heinrich VII. gehaltenen Parlaments ſind voll von Abgeſchmacktheiten und verwirrten Gedanken und Ausdrücken, die durch den dadurch beabſichtigten Zweck nur noch gehäſſiger werden. Sowohl Heinrich VII. als Eduard IV. werden in denſelben als geſetzmäßige Könige betrachtet, ausgenommen in einem einzigen Falle, wo Alan Cotterell in der Bittſchrift um Aufhebung des wider ihn erlaſſenen Anklagedecrets, von dem „ſogenannten Eduard IV.“ ſpricht. (Bd. VI. S. 290.) Allein dies iſt nur die Sprache eines gemeinen Anhängers des Hauſes Lancaſter. „Heinrich VI. wird ſelbſt für den kurzen Zeitraum ſeiner Wiedereinſetzung im J. 1470 als König anerkannt, und Eduard hatte neun Jahre lang auf dem Throne geſeſſen. Der Graf von Oxford ward überführt, „Heinrich dem VI. auf dem Schlachtfelde von Barnet und auf andere Weiſe die ſchuldige Unterthanenpflicht und Dienſte geleiſtet zu haben.“ (S. 281.) Dieſe Erklärung wäre allerdings der Vernunft gemäß, nach dem wahren Grundſatze, daß man demjenigen, welcher de facto König iſt, als Unterthan Folge leiſten muß; aber es iſt ſchwer zu beſtimmen, wer am Morgen der Schlacht bei Barnet de facto König war. Uebrigens ward auch jener Grundſatz ſelbſt nicht aufrichtig anerkannt. Von Richard III. ward jederzeit geſagt, daß er de facto und nicht de jure König von England geweſen ſey.“ Auch war dies nicht allein auf die gegen ſeinen Neffen ihm zu Schulden gekommene Uſurpation gegründet. Denn dieſer unglückliche Knabe wird wenig beſſer behandelt, und in der ſogenannten act of resumption, (1 Henr. VII.) wird Eduard IV. „der verſtorbene König“

daheim in Ruhe, nach Erſchütterungen ohne Gleichen, und in Frieden mit dem Auslande, nach mehr als hundertjährigen koſtſpieligen Kriegen. Seine Subſidienforderungen waren daher mäßig, und konnten von einer Nation, die mit ſchnellen Schritten dem Zuſtande der Wohlhabenheit entgegen eilte, ohne Bedrückung bewilligt werden. Sir John Forteſcue verſichert, in einem gewiſſen Zeitpuncte des Anfangs der Regierung Heinrichs VII. ſey beinahe ein Fünftheil des ganzen Königreichs durch Confiſcationen in ſeinen Händen geweſen*). Viele dieſer verwirkten Ländereien wurden zurückgegeben, und andere durch verſchwenderiſche Gnadenverleihungen veräußert; doch müſſen die Einkünfte von den zurückbehaltenen immer noch bedeutend geweſen ſeyn.

Eduard IV. war der erſte, der die Methode einführte, ſeinen Unterthanen ohne Zuſtimmung des Parlaments unter dem ſcheinbaren Namen *Gratiale* ihr Geld abzunehmen. Sie erſetzten das noch ſcheinbarere Mittel der Anleihen, deſſen ſich die vorigen Monarchen bedient hatten, und wurden hauptſächlich von

---

genannt, ſein Sohn hingegen durch die Benennung: „der *ſogenannte* Eduard V.“ bezeichnet, (S. 336). Wer war denn aber König nach dem Tode Eduards IV.? Und war ſein Sohn wirklich illegitim, wie ſein uſurpirender Oheim behauptete? Oder ward das Verbrechen Richards, obwohl er desfalls beſtraft war, zu Heinrichs Vortheil geſetzlich? Dieſe Frage ließ er, ſo wie das Schickſal der jungen Prinzen im Tower, in Dunkel gehüllt. Doch ſcheint er die erſtere Frage zu ſeinen Gunſten beantwortet zu haben. Denn Richard ſelbſt, Howard, Herzog von Norfolk, Lord Lovel und einige Andere wurden angeklagt, (S. 276) „Heinrichs Tod verrätheriſcher Weiſe beabſichtigt zu haben.“ Dies mußte alſo vor oder in der Schlacht von Bosworth geſchehen ſeyn; und während ſein, nicht auf Beſitz gegründetes, Recht nur auf Erbanſprüchen beruhen konnte, denen, ohne die Nation zu beleidigen, damals kein Vorzug zu geben war. Dies monſtröſe Verfahren zeigt die Nothwendigkeit des oben erwähnten erhaltenden Statuts, erlaſſen im eilften Jahr ſeiner Regierung, welches Männern, die, folgend dem graden Wege, ſich unter dem Paniere des Vaterlandes reiheten, alle diejenige Sicherheit gewährte, die durch bloße Geſetze gegeben werden kann. Es war nicht meine Abſicht, Sir Heinrich Vane gegen eine ſophiſtiſche Deutung des beſtechlichen Oberrichters Kelynge zu vertheidigen. In Carte's Geſchichte (Bd. II. S. 844) findet man die auffallende Behauptung, daß die Anhänger Georg's II. durch jene Acte bei der Wiedereinſetzung des durch Erbfolge zum Throne berechtigten Geſchlechts nicht geſchützt ſeyn würden.

*) Difference of absolute and limited Monarchy S. 83.

reichen Kaufleuten erhoben. Zwar findet man hierüber keine Klage, deren überhaupt, wie ſchon bemerkt worden, in den Parlamentsprotocollen unter ſeiner Regierung keine vorkommen; allein die Ungeſetzlichkeit dieſer Geldhebungen ward ohne Zweifel mit Unwillen gefühlt. In der bemerkenswerthen Adreſſe, die Richarden von der tumultuariſchen Verſammlung, welche ihn zur Thronbeſteigung einlud, überreicht ward, findet man nach der allgemeinen Darſtellung des Verfalls des Staats durch ſchlechte Regierung folgende nachdrückliche Aeußerung: „Wahrlich, wir ſind entſchloſſen, lieber Leib und Leben zu wagen, als, wie ſeit langer Zeit der Fall geweſen iſt, in Knechtſchaft und Sclaverei zu leben, unterdrückt und beeinträchtigt durch Erpreſſungen und neue Auflagen gegen göttliche und menſchliche Geſetze und gegen die Freiheiten, Gewohnheitsrechte und Geſetze dieſes Reichs, deren Genuß jedem Engländer angeerbt iſt *).“ Dem zufolge ward in dem einzigen unter Richard's III. Regierung gehaltenen Parlamente eine Acte erlaſſen, die in den ſtärkſten Ausdrücken der in den letzteren Zeiten veranlaßten Beſchwerden erwähnt und auf immer alle unter dem Namen eines Gratials (benevolence) ſtatt gefundenen Erpreſſungen abſchafft **). Durch Richards Uſurpation wurden die Freiheiten des Landes wenigſtens nicht unmittelbar beeinträchtigt. Allein, daß aus einer ſo unmoraliſchen, in allen ſie begleitenden Umſtänden ſo gewaltſamen Handlung weſentliche Vortheile erwachſen würden, ließ ſich nicht erwarten. Wie große Schwierigkeiten es auch immer haben mag, — und ich geſtehe, daß ſie nicht leicht zu überſteigen ſind, — das Schickſal der Neffen Richards, nachdem ſie im Tower eingeſperrt waren, zu vergewiſſern, ſo giebt der zur Publicität gelangte Theil dieſes Vorganges ein unzweideutiges Zeugniß über Richards ehrſüchtige Uſurpation. Es würde daher meinem Zwecke fremd ſeyn, bei ſeiner angemaßten Regentſchaft oder bei der ſeltſamen und denkwürdigen Art und Weiſe ſeiner Erwählung zu verweilen, die ſeiner Uſurpation des Thrones eine vorgebliche Autorität verlieh. Keine dieſer Handlungen iſt jemals

---

*) Rot. Parl. Bd. VI. S. 241.

**) 1 Rich. III. C. 2.

von irgend einer Partei als ein verfaſſungsmäßiger Vorgang zur Folge gezogen.

Mit dieſer Epoche ſchließe ich dieſe Forſchungen über die Engliſche Conſtitution; — eine, wie ich fürchte, ſehr unvollkommene uud wenig befriedigende Skizze, die jedoch wenigſtens dazu dienen kann, die Aufmerkſamkeit des Leſers auf die Hauptgegenſtände zu lenken und ihm die lauterſten Quellen unſerer Verfaſſungskunde nachzuweiſen. Mit der Throngelangung des Hauſes Tudor beginnt in unſerer Geſchichte ein neuer Zeitraum; — weit gedeihlicher für die Verbreitung des Wohlſtandes und Erhaltung guter Ordnung, als der vorhergehende, aber weniger ausgezeichnet durch Freiheitsſinn und Wachſamkeit gegen tyranniſche Macht. Beim Dämmerlichte unſerer Angelſächſiſchen hiſtoriſchen Urkunden ſahen wir unſere Voraltern eine bürgerliche Verfaſſung gründen, bezeichnet gleich den ſtammverwandten Staatsverfaſſungen des Feſtlandes durch urſprünglich Deutſche Züge; — eine Verfaſſung, die, bei aller Rohheit und Unzulänglichkeit für den großen Zweck der Geſellſchaft, der Vervollkommnung, die ſie erhielt, fähig und würdig war, weil ein reiner belebender Geiſt, — Freiheitsſinn und Gerechtigkeitsliebe, — ſie durchwehte. Aus dieſen Grundſätzen erwuchs jene ehrwürdige Einrichtung, die nur ein freies, geradſinniges Volk zu erdenken vermochte, — das Recht, durch Standesgenoſſen gerichtet zu werden; — eine Einrichtung, die in gewiſſem Grade auch andre Nationen mit uns gemein haben, die aber bei uns, weiter ausgedehnt, ſtrenger beobachtet und beſſer geregelt, die erſte, oder doch eine der erſten unſerer Schutzwehren gegen die Willkühr der Regierung geworden iſt. Wir ſahen einen fremden Eroberer und ſeine Nachkommen faſt in gleichem Grade die gebeugte Nation und ihre Siegsgefährten mit Füßen treten, die Dienſtbarkeiten des Lehnrechts mit mehr als gewöhnlicher Strenge einführen und ſich durch ein herkömmlich gewordenes allgemeines Erpreſſungsſyſtem ungemeine Einkünfte ſichern. Aber wir ſahen auch, wie die Stämme der Normänner und Engländer, beide unfähig, Bedrückung zu dulden, im gemeinſamen Intereſſe vergeſſend den wechſelſeitigen Haß, mit den Waffen in der Hand eine große Freiheitsurkunde erzwangen. Vorrechte, entriſſen ei-

nem treuloſen Monarchen, wurden mit unaufhörlicher Wachſamkeit vor den Umtrieben eines andern bewahrt. Die Volksrechte wurden beſtimmter, und der Volksſinn hochherziger, während der langen Regierung Heinrichs III. Ehrſüchtiger nnd talentvoller, als ſein Vater, verſucht Eduard I. vergebens, willkührlich zu regieren, und hat die Kränkung, ſeine Vorrechte durch noch größere Beſchränkungen gefeſſelt zu ſehen. Die große Rathsverſammlung der Nation wird den Stellvertretern der Gemeinen geöffnet. Langſamen und vorſichtigen Schritts beginnen ſie, gegen öffentliche Beſchwerden Vorſtellungen zu machen, die Mißbräuche der Staatsverwaltung zu hemmen und zu Zeiten die Vergehungen der Kronbeamten zu züchtigen. Den Statuten werden viele geſetzliche Vorkehrungen beigefügt; jeder Engländer wird mit dem Gedanken vertraut, daß er Bürger eines freien Staats iſt und vermöge ſeiner Geburt Anſpruch hat, nach gemeinen Rechten gerichtet zu werden; und ſelbſt dann dieſen Anſpruch geltend zu machen, wenn Gewalt den Genuß deſſelben unterbricht. Freilich würde man ſehr irren, wenn man behaupten wollte, die Engliſche Conſtitution habe im funfzehnten Jahrhunderte auch nur einigermaßen einen Zuſtand der Vollkommenheit erreicht; aber ſchwerlich giebt es irgend ein weſentliches Vorrecht unſerer Landsleute, irgend ein Grundgeſetz zur Sicherung gegen willkührliche Macht, ſo weit ſie von poſitiven Staatseinrichtungen abhängt, deren Einführung man nicht bis zu den Zeiten der Throngelangung des Hauſes Plantagenet nachſpüren kann.

Neuntes Capitel.

Ueber den geſellſchaftlichen Zuſtand Europens im Mittelalter.

Erſter Theil.

Einleitung. — Verfall der Literatur in der letzten Periode des Römiſchen Reichs; — deſſen Urſachen. — Verderbniß der Lateiniſchen Sprache; — deren wirkende Urſachen; Bildung neuer Sprachen. — Allgemein verbreitete Unwiſſenheit im Zeitalter der Finſterniß. — Urſachen, wodurch das gänzliche Erlöſchen der Gelehrſamkeit verhindert ward. — Allgemeiner Verfall der Religion. — Klöſter; — deren Einwirkung. — Wallfahrten. — Jagdliebhaberei. — Zuſtand des Ackerbaues und des innern und auswärtigen Handels bis zum Ende des eilften Jahrhunderts. — Vervollkommnung Europens, beginnend ſeit dieſem Jahrhundert.

Es war der Zweck aller vorſtehenden Capitel dieſes Werks, entweder die bürgerlichen Revolutionen der Staaten im Mittelalter darzuſtellen, oder mit einer mehr ins Einzelne gehenden Aufmerkſamkeit ihre politiſchen Einrichtungen zu erforſchen. Es bleibt jedoch unſern Unterſuchungen noch ein weites Feld übrig, wenn wir den Kreis der Geſchichtskunde vollenden, und unſerm Wiſſen jene Fülle und Klarheit geben wollen, die aus vielſeitiger Betrachtung eines Gegenſtandes erwächſt. Die Philoſophie der Geſchichte umfaßt weit mehr, als Kriege und Tractaten, Factionen und Cabalen der gemeinen politiſchen Geſchichtserzählung; ſie erſtreckt ſich auf Alles, was den Character der Menſchheit in einem gegebenen Zeitraume erläutern kann, — auf ihre Urtheile und Geſinnungen, auf ihre Künſte und ihren Gewerbfleiß. Auch iſt dieſe umfaſſende Ueberſicht nicht blos anziehend für den ſpecula-

tiven Philoſophen; ohne ſie würde der Staatsmann von den Ereigniſſen ſehr irrige Anſichten gewinnen und unaufhörlich in der analogen Anwendung derſelben auf die Gegenwart irre geführt werden. Auch verfällt man nicht ſelten in den Irrthum, die allgemeinen Zeichen der Zeit zu vernachläſſigen und aus irgend einem partiellen Zuſammentreffen gegenwärtiger und vergangener Ereigniſſe Vorbedeutungen zu ziehen, wo eine umfaſſendere Vergleichung ſämtlicher zur erforderlichen Combination der Umſtände gehörigen Thatſachen die ganze Parallele vernichten würde. Der philoſophiſche Geſchichtsforſcher wird jedoch keinesweges dem Antiquar in alle ſeine oft geringfügigen Einzelnheiten folgen; zwar iſt es ſchwer, die Gegenſtände zu beſtimmen, woraus nicht der Denker Stoff zu Betrachtungen zu ziehen vermöchte; aber nie iſt es in hiſtoriſchen Erörterungen ganz gefahrlos, durch zu mühvolles Aufſpüren kleinlicher Einzelnheiten großartige Gegenſtände aus den Augen zu verlieren. Vielleicht wird man mich beſchuldigen, daß ich an einigen Stellen von dem ſo eben gerügten Irrthum ſelbſt Beiſpiele gegeben habe; allein in der Auswahl und Anordnung der Hauptgegenſtände, worauf das gegenwärtige Capitel ſich bezieht, habe ich einige Thatſachen wegen ihrer verhältnißmäßigen Bedeutungsloſigkeit und andere wegen ihres Mangels an Verbindung mit der Hauptmaterie übergangen. Selbſt von den vorgetragnen Thatſachen kann ich nur einen kurzen Abriß geben, und muß den Leſer bitten, zu erwägen, daß einzelne Stellen, die, für ſich allein betrachtet, oft oberflächlich ſcheinen könnten, nur Theile eines einzelnen Capitels, als eines zuſammenhängenden Ganzen ſind, ſo wie das Capitel ſelbſt zu dem Ganzen dieſes Werks in der nämlichen Beziehung ſteht.

Das Mittelalter befaßt nach der von mir angenommnen Abtheilung ungefähr tauſend Jahre, nämlich den Zeitraum von Chlodowigs Einfall in Frankreich bis auf Carls VIII. Einfall in Neapel. In Beziehung auf den geſellſchaftlichen Zuſtand hat man dieſer Periode Verfinſterung durch Unwiſſenheit und Rohheit wegen Mangels an Wohlſtand und Verfeinerung beigemeſſen. Iſt gleich dieſer Character weit weniger anwendbar auf die beiden letzten Jahrhunderte dieſes Zeitraums, als auf diejenigen, die dem Anbeginn deſſelben unmittelbar vorherhingen,

ſo können wir doch nicht erwarten, für ein Zeitalter, immer noch unvollkommen civiliſirt und langſam fortſchreitend in der Vervollkommnung, jenes Intereſſe zu fühlen, welches uns die Entwickelung menſchlicher Fähigkeiten und glänzendere Fortſchritte der Ausbildung darbieten. In der That iſt die erſte Hälfte dieſer zehn Jahrhunderte faſt ganz unfruchtbar, und liefert uns nur ein Verzeichniß von Uebeln. Der Umſturz des Römiſchen Reichs und die Verheerung ſeiner Provinzen durch barbariſche Nationen ging dem Anbeginn der mittleren Geſchichtsperiode entweder unmittelbar vorher, oder traf mit demſelben zuſammen. Wir beginnen in Finſterniß und Drangſalen; zwar werden, ſo wie wir fortſchreiten, die Schatten ſchwächer; allein kaum athmen wir Morgenluft, kaum röthet das Tageslicht die Dämmerung, ſo endet ſich unſere Laufbahn.

Beim erſten Ueberblick des Zuſtandes der Geſellſchaft in den erſten Jahrhunderten dieſer Periode iſt nichts auffallender, als die Tiefe der Unwiſſenheit, worein ſie verſunken war; und da die moraliſchen und geſellſchaftlichen Uebel jener Jahrhunderte mehr hieraus, als aus irgend einer anderen einzelnen Urſache entſprungen und dauernd geworden zu ſeyn ſcheinen, ſo muß dieſer Gegenſtand in der Anordnung des vorliegenden Stoffes die erſte Stelle einnehmen. Nicht einzig den barbariſchen Zerſtörern des Römiſchen Reichs müſſen wir den Verfall der Wiſſenſchaften zuſchreiben. Schon lange zuvor waren allmählig ſämtliche freie Künſte und Wiſſenſchaften dem Anſcheine nach ſo unwiederbringlich in Verfall gerathen, daß es unmöglich iſt, zu entſcheiden, ob ſie nicht dem gänzlichen Erlöſchen faſt eben ſo nahe gebracht ſeyn würden, wenn auch der erhabene Thron der Cäſaren blos durch innere Schwäche zuſammengeſtürzt wäre. Unter Marc Aurels väterlicher Herrſchaft mußte die nahende Abnahme der Gelehrſamkeit dem minder aufmerkſamen Forſcher kaum merkbar ſeyn. Zwar unterſchied ſich dieſe Regierungsperiode vom Zeitalter Auguſts ſchon in manchen Stücken, namentlich durch Abnahme der Originalität des Genies, durch verminderte Reinheit des Geſchmacks und der Lateiniſchen, ja ſelbſt der Griechiſchen Sprache, ſo wie durch Mangel an meiſterhaften Ideen und vollendeten Arbeiten in den ſchönen Künſten; allein es gab Män-

ner, die ihrem Zeitalter Ruhm erwarben, — denkende Rechts=gelehrte, einſichtsvolle Geſchichtſchreiber und ausgezeichnete Philoſophen; der Name der Gelehrſamkeit war ehrend; Gelehrte wurden aufgemuntert, und auf der unermeßlichen Oberfläche des Römiſchen Reichs gab es vielleicht eine größere Anzahl von Männern, ausgebildet durch gründliches Wiſſen, als in den glänzenderen Zeiten des erſten Kaiſers.

Es iſt, glaub' ich, nicht leicht, den plötzlichen Verfall der Wiſſenſchaften zwiſchen den Zeitaltern Antonins und Diocletians zu erklären. Vielleicht verlieh die glückliche Lage des Kaiſerreichs von Trajans bis zu Marc Aurels Regierung und der Schutz, der dieſe guten Fürſten den Wiſſenſchaften gewährten, ihnen einen vorübergehenden, erkünſtelten Zuſtand des Gedeihens, und hemmte einſtweilen die Fortſchritte einer Krankheit, die bereits ihre Kräfte zu untergraben begonnen hatte. Es ſcheint, daß die intellectuelle Thatkraft der Menſchen nie auf einem gewiſſen Höhepunct ſtehen bleibt; und eine Nation, die einmal aufhört, originelle und erfinderiſche Köpfe hervorzubringen, geboren die Grenzen der Wiſſenſchaften und Künſte zu erweitern, ſinkt ſtufenweiſe herab, bis ſie ſelbſt auf das untergeordnete Verdienſt der Nachahmung und Induſtrie verzichten muß. Im 3ten Jahrhundert fehlte es nicht nur an großen Schriftſtellern, ſondern ſelbſt von mittelmäßigen haben neuere Forſchungen nur wenige Namen aufgefunden *). Vernachläſſigung der Rechtsgelahrtheit, eine bis zur Verächtlichkeit gehende Verkehrtheit der Philoſophie, faſt gänzliches Schweigen in der Geſchichtskunde, Verderbtheit der Lateiniſchen Sprache, ſeltene, mißlungene Verſuche im Fache der Dichtkunſt, und das immer tiefere Sinken der ſchönen Künſte, — dies waren die Symptome, wodurch das, Conſtantins Zeitalter vorangehende, Jahrhundert den Verfall menſchlicher Einſichten verkündigte. Wenn wir, wie ich erwähnte,

---

*) Die Verfaſſer der histoire litteraire de la France (Tom. I.) können aus dieſem Jahrhundert nur drei Schriftſteller in Gallien, welches doch einen nicht unbeträchtlichen Theil des Römiſchen Reichs ausmachte, nahmhaft machen, wovon zwei gänzlich verloren gegangen ſind; im vorhergehenden Jahrhunderte war die Zahl der Galliſchen Schriftſteller weit größer.

dieſe unglückliche Umwandlung nicht völlig erklären können, ſo liegt doch ohne Zweifel die Veranlaſſung derſelben größtentheils in der Herabwürdigung Roms und Italiens durch das Syſtem des Severus und ſeiner Nachfolger, in der Zulaſſung der Barbaren zu militäriſchen und ſelbſt bürgerlichen Reichswürden, in dem entmuthigenden Einfluſſe unwiſſender Provincialſouverains, in den funfzigjährigen Drangſalen, welche dem erſten Emfalle der Gothen und der Niederlage des Decius folgten. Wenn unter dem Hauſe Conſtantins die Römiſche Welt minder von Bürgerkriegen und Einfällen der Barbaren litt, als im vorhergehenden Jahrhunderte, ſo mußten doch ſämtliche eben erwähute Urſachen des Verfalls mit überwiegender Kraft einwirken; und im vierten Jahrhunderte brachen Ungewitter herein, ſchon an ſich ſelbſt verheerend genug, und verkündend jene Drangſale, wodurch Roms Majeſtät im Anbeginn des nächſtfolgenden Zeitraums gedemüthigt und dem weſtlichen Kaiſerreich vor ſeinem gänzlichen Ende der unvermeidliche Untergang bereitet ward.

Die Verbreitung der Wiſſenſchaften iſt von dem Wachsthum derſelben ſehr deutlich zu unterſcheiden, und wie ſchwer auch die Abwechſelungen der erſteren zu erklären ſeyn mögen, ſo reichen wenige einfache Urſachen hin, das letztere begreiflich zu machen. Wiſſenſchaftliche Bildung verbreitet ſich über eine Nation im Verhältniß der Erziehungsmittel, des freien Bücher-Umlaufs, der Vortheile und Auszeichnungen, erlangt durch wiſſenſchaftliche Ausbildung und mehr noch im Verhältniß der allgemeinen Achtung und des Beifalls der bürgerlichen Geſellſchaft. Dieſer aufmunternde Antrieb, der genialiſche Sonnenſtrahl des Beifalls, hat jederzeit die Cultur der Wiſſenſchaften in kleinen Freiſtaaten mehr, als in großen Reichen, mehr in Städten, als auf dem Lande befördert. Sind dies die nährenden Quellen der Wiſſenſchaften, ſo ſollten wir natürlich erwarten, daß ſie ſpärlich fließen oder vertrocknen, wenn die Gelehrſamkeit ſchmachtet oder erliſcht. So ward auch in den letzten Jahrhunderten des Römiſchen Reichs eine allgemeine Gleichgültigkeit gegen die Cultur der Wiſſenſchaften ein Characterzug ſeiner Bewohner. Zwar gaben Conſtantin, Julian, Theodoſius und andere Kaiſer Geſetze zur Aufmunterung der Gelehrten und zur Be-

förderung einer freiſinnigen Erziehung; allein die Geſetze, die vielleicht in beſſern Zeiten nicht nöthig erachtet wären, vermochten nicht, der Lethargie der Unwiſſenheit entgegen zu wirken, der ſelbſt geborne Bürger des Reichs ſich willig hingaben. Dieſe Entfremdung von ihrer Nationalliteratur iſt ohne Zweifel einigermaßen den eignen Mängeln der letzteren beizumeſſen. Die unverſtändige Sprache einer myſtiſchen, halb aus Fanatismus und halb aus Betrug zuſammengeſetzten Philoſophie, eine dürre, ſchwülſtige Redekunſt und eine frivole Philologie gehörten nicht zu jenen Reizen der Wiſſenſchaften, wodurch ſich die Menſchen von Vergnügungen ablenken oder aus der Unthätigkeit aufregen laſſen.

Bei dieſer Stimmung der Gemüther ließen ſich nicht mit Wahrſcheinlichkeit neue Meiſterwerke erwarten, und ſelbſt die Erhaltung der älteren ließ ſich ſehr bezweifeln. Seit der Erfindung der Buchdruckerkunſt iſt die gänzliche Vertilgung eines irgend bedeutenden literariſchen Erzeugniſſes ſchwerlich zu beſorgen. Die Druckerpreſſe ſchafft in wenig Tagen tauſend Abdrücke, die, gleich einem Saamen, ausgeſtreut über Europens Staatenverein, ſich nicht ohne Ausrottung ſeiner Bewohner vertilgen laſſen. Allein in der Vorzeit wurden mit großen Koſten mühvoll und langſam Copien von Handſchriften verfertigt; und wenn die Verbreitung von Kenntniſſen nach der Vervielfachung der Bücher abzumeſſen wäre, — in der That kein unrichtiger Maßſtab, — ſo kann ſelbſt das goldne Zeitalter alterthümlicher Gelehrſamkeit nicht die mindeſte Vergleichung mit den drei letztverfloſſenen Jahrhunderten aushalten. Damals konnte die Vernichtung einiger wenigen Bücherſammlungen durch zufällige Feuersbrünſte, die Verheerung einiger Provinzen durch ſchonungsloſe, unwiſſende Barbaren jede Spur eines Schriftſtellers vertilgen, oder doch nur einige zerſtreute Abſchriften ſeiner Werke übrig laſſen, zu deren Vervielfältigung kein Antrieb vorhanden war, und denen ſelbſt in dieſem Falle in Zukunft ähnliche Zufälligkeiten drohten.

Aus ächten Quellen können wir entnehmen, daß die Vernachläſſigung der heidniſchen Literatur durch die chriſtliche Kirche eine der mitwirkenden Urſachen dieſer unwiederbringlichen Umwälzung war. Ich bin nicht vertraut genug mit den Werken kirchlicher Schriftſteller, um den Grad dieſer Vernachläſſigung anzu=

geben; auch will ich nicht läugnen, daß ſchon vor Conſtantins Thronbeſteigung das Unheil unerſetzlich war. Allein ſeit dem erſten Jahrhundert ſcheint unter den Chriſten eine faſt allgemeine Abneigung gegen heidniſche Gelehrſamkeit geherrſcht zu haben. Viele Kirchenväter beſaßen unſtreitig ſehr gründliche Gelehrſamkeit in den ſchönen Wiſſenſchaften, und wir verdanken ihnen ſchätzbare Fragmente verloren gegangener Schriften alter Autoren; allein der literariſche Character der Kirche iſt nicht nach jenen berühmteren Häuptern derſelben zu beurtheilen. Vielleicht hatten die erſten Chriſten, geächtet und verfolgt wie ſie waren, keinen Zutritt zu öffentlichen Schulen und keine Neigung zu Studien, die ſie, ſehr verzeihlich, dem Character ihres Glaubensbekenntniſſes ungleichartig hielten. Allein dieſe Vorurtheile dauerten noch fort, als ſchon das Chriſtenthum feſt begründet war. Das vierte Concilium von Carthago im J. 398 verbot den Biſchöfen, weltliche Bücher zu leſen. Hieronymus verdammt ausdrücklich das Studium derſelben, ausgenommen zu frommen Zwecken. Insbeſondere wurden alle phyſiſchen Wiſſenſchaften verachtet, als unverträglich mit geoffenbarten Wahrheiten. Auch ſcheint es nicht, daß zu Gunſten der Gelehrſamkeit oder zur Beſchränkung der Prieſterweihe wiſſenſchaftlich ungebildeter Perſonen jemals kirchliche Beſchlüſſe gefaßt ſind. Es ward zwar ein Ueberfluß von ſogenannter theologiſcher Gelehrſamkeit in den Controverſen des vierten und fünften Jahrhunderts zur Schau geſtellt und die Bewunderer ſolcher Disputationen mögen annehmen, daß die Hauptſtreiter zum Ruhm der Wiſſenſchaften beitrugen, oder wenigſtens den gänzlichen Verfall derſelben verzögerten. Allein ich glaube vielmehr, daß polemiſche Disputationen nicht nur den ächten Religionsſinn verderben, ſondern auch die Geiſteskräfte herabwürdigen und beſchränken. Der Scharfſinn und die Verfeinerung, welche die letzteren manchmal durch ſolche Geiſtesübungen erlangen mögen, gleicht mehr jener weltlichen Verſchlagenheit ſolcher Perſonen, deren Gewerbe es iſt, ihre Nebenmenſchen zu überliſten, als die klare, ruhige Urtheilskraft der Philoſophie. Sey dem wie ihm wolle, ſo iſt nicht zu bezweifeln, daß die kirchlichen Controverſen dieſer beiden Jahrhunderte lernbegierige Gemüther vom Studium der profanen Literatur ab=

lenkten, und denjenigen Kreis des Wiſſens, den ſie zu erreichen wünſchten, immer mehr und mehr beengten.

Der Strom vernunftloſen Aberglaubens, der im funfzehnten Jahrhundert alles mit ſich fortriß, und die Fortſchritte des asce- tiſchen Enthuſiasmus, hatten einen noch weit nachtheiligeren Einfluß auf die Wiſſenſchaften. In der That kann ich mir keinen der intellectuellen Vervollkommnung des Menſchenge- ſchlechts nachtheiligeren geſellſchaftlichen Zuſtand denken, als der- jenige, der keinen Mittelweg zwiſchen grober Ausſchweifung und fanatiſchen Caſteiungen geſtattete. Ein gleichförmiges Moral- ſyſtem, das ſich weder zur Wolluſt noch zur Auſterität hinneigt, ſcheint dem Genie, oder wenigſtens den Wiſſenſchaften, ſo wie dem Wohlſeyn der Individuen und der Volksglückſeligkeit ange- meſſen. Nach der Einführung der Möncherei und ihrer unge- ſelligen Theorie der Pflichten wandte ſich der ernſte, denkende Theil der Menſchen, worauf die Wiſſenſchaften hauptſächlich beruhen, auf Gewohnheiten, die, im günſtigſten Sinne betrach- tet, nicht die intellectuelle Thatkraft erhöhen konnten; und es iſt eine ſchwer zu beantwortende Frage, ob die Beförderer und Bewunderer nützlicher Wiſſenſchaften weniger unter Roms ver- derbten Bürgern und ihren rohen Siegern, als unter den trüb- ſinnigen Einſiedlern in den Wildniſſen zu ſuchen waren.

Dies war alſo der Zuſtand der Wiſſenſchaften vor dem Umſturz des weſtlichen Kaiſerreichs; und wir können uns einigen Begriff davon machen, wie wenig gute Früchte ſich von dem- ſelben erwarten ließen, hätte auch jene Revolution ſich nie- mals ereignet, wenn wir erwägen, was in den nächſtfol- genden Jahrhunderten in Griechenland vorging, wo, obwohl man der Erhaltung der ſchönſten Denkmähler des Alterthums einige Aufmerkſamkeit widmete, kein einziger ausgezeichneter Ori- ginalſchriftſteller ſich erhob, und wo die Wiſſenſchaften, freilich nur auf kurze Zeit in gänzliche Finſterniß verſunken, während des größten Theils eines Jahrtauſends in einem Mittelzuſtande der Dämmerung ſchmachteten.

Doch um uns nicht zu ſehr in dieſe Speculation zu ver- tiefen, wollen wir hier nur bemerken, daß die ſchlüſſige Anſie- delung barbariſcher Nationen in Gallien, Spanien und Italien

den Untergang der Wiſſenſchaften vollendete. Die erſten Einfälle jener Völker waren gleichmäßig mit Verheerungen verbunden; und wenn einige unter den Gothiſchen Königen nach ihrer Niederlaſſung ſich als menſchenfreundliche, civiliſirte Herrſcher zeigten, ſo rühmten ſich doch ihre Nationen der urſprünglichen Rohheit und verachteten die freien Künſte, die nicht vermocht hatten, ihre Verehrer weder vor der Verderbtheit zu ſchützen, noch ſie aus der Knechtſchaft empor zu heben. Theodorich, der berühmteſte unter den Oſtgothiſchen Königen in Italien, konnte nicht einmal ſeinen Namen ſchreiben, und ſoll ſeine Landsleute von der Beſuchung jener gelehrten Unterrichtsanſtalten abgehalten haben, durch deren Stiftung er oder vielmehr ſein Miniſter Caſſiodorus die wiſſenſchaftlichen Studien ſeiner Italieniſchen Unterthanen zu beleben ſuchte. Faſt keiner jener Barbaren erwarb ſich, ſo lange ſie mit den Eingebornen unvermiſcht blieben, den mindeſten Anſtrich wiſſenſchaftlicher Kenntniſſe, und bald erſtrebte und erreichte die ganze Maſſe des Römiſchen Laienſtandes den Ruhm gleicher Unwiſſenheit. Dennoch würden ihnen ſchwerlich alle, ſelbſt die erſten Grundſätze der Wiſſenſchaften fremd geworden ſeyn, hätte nicht die Bücherſprache aufgehört, für ſie die Sprache des gemeinen Lebens zu ſeyn. Dieſe merkwürdige Umwandlung in den Sprachen Frankreichs, Spaniens und Italiens ſteht in der innigſten Verbindung mit dem Erlöſchen der Wiſſenſchaften, und dieſer Gegenſtand iſt in ſolches Dunkel gehüllt, und doch ſo anziehend, daß er wohl einige Erörterung verdient.

Schon die oberflächlichſte Kunde der Franzöſiſchen und Spaniſchen Sprache zeigt, daß ſie, ſowohl als die Italieniſche, aus einer gemeinſchaftlichen Quelle, der Lateiniſchen, entſpringen. Die letztere muß daher in irgend einem Zeitraume und gewiß nicht erſt ſeit der Niederlaſſung der barbariſchen Nationen in Spanien und Gallien im gemeinen Leben an die Stelle der urſprünglichen Mundarten dieſer Länder getreten ſeyn; — Dialecte, die nach der allgemeinen Muthmaßung Celtiſchen Urſprungs, und nicht weſentlich von demjenigen verſchieden waren, der noch jetzt in Wales und Irland üblich iſt. Rom, ſagt Auguſtin, zwang den beſiegten Völkern nicht nur ſein Joch, ſondern auch ſeine Sprache auf. Der Erfolg eines ſolchen Verſuchs iſt in

der That ſehr bemerkenswerth. Zwar iſt es die natürliche Wirkung der Eroberung, und ſelbſt der Handelsverhältniſſe, dem Stamme der Urſprache neue Worte und fremde Idiome einzuimpfen; allein der gänzliche Nichtgebrauch der erſteren und die Annahme einer von Grund aus abweichenden Sprache iſt ſchwerlich, ſelbſt in weit größeren Zeiträumen der Weltgeſchichte, als der der Römiſchen Herrſchaft in Gallien, jemals bewirkt worden. So redet z. B. in einem Theile von Britannien das Volk eine Sprache, die vielleicht ſeit zweitauſend Jahren keine weſentliche Abänderung erlitten hat, und wir wiſſen, wie unverändert ein anderer Celtiſcher Dialect ſich in Wales, ungeachtet der Engliſchen Geſetze und Regierung und ungeachtet der langen Grenzlinie, welche die Eingebornen jenes Fürſtenthums mit Engländern in Berührung bringt, erhalten hat. Auch führten die Römer nie ihre Sprache auf dieſer Inſel ein; ob es ihr Wunſch war, ſolches zu thun, weiß ich nicht; allein daß es nicht geſchah, ſehen wir aus jener unbeugſamen Brittiſchen Mundart, die zwei Eroberungen überlebte *).

In Gallien und Spanien hingegen gelang es ihnen, wie der gegenwärtige Zuſtand der Sprachen dieſer beiden Länder unläugbar darthut; jedoch keinesweges durch eine plötzliche, willkührliche Neuerung, wie die Benedictiniſchen Verfaſſer der histoire litteraire de la France zu glauben ſcheinen **), ſon-

---

*) Gibbon behauptet geradezu: „die Sprache Virgils und Cicero's ſey, wiewohl mit einigen unvermeidlichen Miſchungen von Corruptionen, ſo allgemein in Africa, Spanien, Gallien, Großbritannien und Pannonien angenommen, daß die ſchwachen Spuren des Puniſchen oder Celtiſchen Idioms ſich lediglich in Gebirgsgegenden oder unter dem Bauernſtande erhalten hätten." (Decline and Fall etc. Bd. I. S. 60. in der Octav-Ausg.) In Hinſicht Britanniens führt er Tacitus in ſeinem Leben Agricola's als Gewährsmann an. Aber die einzige Stelle in dem letzteren Werke, welche der Behauptung Gibbon's einen Schatten des Beweiſes leiht, iſt die, wo es heißt: Agricola habe die Kinder Brittiſcher Häuptlinge aufgemuntert, an den ſchönen Wiſſenſchaften einigen Geſchmack zu finden und habe hierin durch einſichtsvolles Lob ihrer Fähigkeiten ſo großen Fortgang gehabt, „ut, qui modo linguam Romanam abnuebant, eloquentiam concupiscerent." (C. 21.) Aber offenbar kann hieraus noch keinesweges gefolgert werden, daß die ganze Nation die Lateiniſche Sprache als eine Mutterſprache angenommen habe.

**) Thl. VII. Vorrede.

dern durch allmählige Abänderungen. Jener Muthmaßung ſteht die Unmöglichkeit und das Zeugniß des Irenäus, Biſchofs von Lyon, entgegen, der ſich am Ende des 2ten Jahrhunderts beklagt, daß er genöthigt ſey, die Celtiſche Sprache zu erlernen*). Obgleich aber die Bewohner dieſer Provinzen endlich vom Lateiniſchen ganz wie von ihrer Mutterſprache Gebrauch machten, ſo daß im gemeinen Leben nur wenige Spuren ihrer Celtiſchen Urſprache übrig ſeyn mochten, ſo folgt daraus nicht, daß ſie es in der reinen Mundart der Italiener, und weit weniger noch, daß ſie den Buchſtaben denjenigen Ton beilegten, den wir als weſentliches Erforderniß der Ausſprache Lateiniſcher Worte annehmen.

Es ſcheint allgemein dafür gehalten zu werden, daß die Römer ihr Idiom eben ſo ausſprachen, wie es jetzt bei uns gewöhnlich iſt, wenigſtens in ſo fern es die Mitlauter betrifft; doch iſt es möglich, daß wir vom claſſiſchen Maßſtabe in der Genauigkeit der Laute und in der Betonung abweichen; indeß beweiſet uns das Beiſpiel unſerer eignen, ſo wie auch der Franzöſiſchen Sprache, daß die Orthographie eine ſehr unzulängliche Richtſchnur der Ausſprache werden kann. Es läßt ſich in der That beweiſen, daß im Zeitalter der reinſten Latinität einige Abweichung der Ausſprache von der Schreibart vorhanden war. Die zahlreichen Veränderungen in der Rechtſchreibung, wodurch ſich die nämlichen Worte in Ennius und Virgils Gedichten unterſcheiden, laſſen ſich am beſten durch die Muthmaßung erklären, daß ſie der gangbaren Ausſprache angepaßt ſind. Harte Buchſtabenverbindungen, ſanfter gemacht für das zartere Ohr, durch raſchen Redefluß, verſchwanden allmählig aus der Schriftſprache. So nahmen z. B. exfregit und adrogavit in der Schrift eine Form an, die ihre ſanftere Ausſprache darſtellten, und das Wort auctor verwandelte ſich am Ende in autor; — ein Beiſpiel, welches im Franzöſiſchen und Italieniſchen befolgt iſt.

---

*) Es erhellet aus einer Abhandlung des Hrn. Bonamy in den Mém. de l'Acad. des Inscriptions Th. XXIV. S. 589, daß das Celtiſche in Gallien oder wenigſtens in einigen Theilen dieſes Landes, ſo wie auch die Puniſche Sprache in Africa geredet ward.

Das letztere Wort ward wahrſcheinlich zu allen Zeiten eben ſo wie jetzt ausgeſprochen, und die Orthographie ward in der Folge der Ausſprache gemäß, wie man es nehmen will, verbeſſert oder verderbt. Man kann nach den beſten Autoritäten für gewiß annehmen, daß das finale m ſehr ſchwach ausgeſprochen ward, — mehr als bloßer Ruhepunct zwiſchen zwei Sylben, als wie ein articulirter Buchſtab; auch läßt ſich nicht begreifen, aus welchem andern Grunde es in Verſen vor einem Selbſtlauter der Eliſion unterworfen war, weil wir nicht vermuthen können, daß das zarte Ohr eines Römers ſich an die eigenſinnige Vorſchrift der Dichtkunſt, wofür Griechenland keine Analogie darbot, gerichtet haben würde *).

Einen entſcheidenden Beweis der Abweichung von den ſtrengen Regeln der Ausſprache, bewirkt durch die Schnelligkeit der Rede des gemeinen Lebens, finden wir meines Erachtens in Terenzens Versmaß. Seine Verſe, die den gewöhnlichen Regeln der Proſodie gänzlich zuwiderlaufen, laſſen ſich durch die Anwendung dieſes Grundſatzes leicht ſcandiren. So habe ich im erſten Act des Heautontimorumenos eine aufs Gerathewohl aufgeſchlagene Stelle gefunden, wo 1) Selbſtlauter dergeſtalt zuſammengezogen oder ausgelaſſen wurden, daß das Wort um eine ganze Sylbe dadurch verkürzt ward, namentlich in den Worten rei, via, diutius, ei, solius, eam, unius, suam, divitias, senex, voluptatem, illius, semel; 2) den proceleusmatiſchen Fuß oder vier kurze Sylben anſtatt eines Dactylus in der erſten Scene v. 59, 73, 76. 88. 109. Scen. II. v. 36. 3) Die Eliſion des Buchſtabens s in Worten, die ſich mit us oder einem kurzen is endigen, oder manchmal ſelbſt die Eliſion der ganzen Sylbe vor einem mit einem Selbſtlauter beginnenden Worte; in der erſten Scene v. 30. 81. 98. 101. 116. 119; in der 2ten Scene v. 28. 4) Die

*) Atqui eadem illa litera, quoties ultima est, et vocalem verbi sequentis ita contingit, ut in eam transire possit, etiam si scribitur, tamen parum exprimitur, ut Multum ille, et Quantum erat: adeo ut pene cuiusdam novae literae sonum reddat. Neque enim eximitur, sed obscuratur, et tantum aliqua inter duos vocales velut nota est, ne ipsae coeant. (Quintilian. Institut. B. IX, C. 4. S. 595. edit. Capperonier.)

erſte Sylbe von ille wird wiederholt gekürzt, — eine Licenz, die man häufiger im Terenz findet; daher auch in den Franzöſiſchen und Engliſchen Artikeln dies Wort gewiſſermaßen ſchon zur Abkürzung bereit war. 5) Der letzte Buchſtabe in apud iſt ausgelaſſen Scen. I. v. 120. und Scen. II. v. 8. 6) Hodie wird als ein Pyrrhichius gebraucht. Scen. II. v. 11. 7) Eine kurze Sylbe, die antepenultima in impulerim, wird des Accents wegen lang gebraucht im 113ten Verſe der 1ſten Scene.

Dieſe Licenzen ſind höchſt wahrſcheinlich hauptſächlich entlehnt aus dem gemeinen Leben, und würden in öffentlichen Reden, worauf ſich die Vorſchriften rhetoriſcher Schriftſteller gemeiniglich beziehen, nicht gebraucht ſeyn. Wenn aber ſchon die elegantere Sprache der Römer, die doch wahrſcheinlich Terenz ſeinen höheren Characteren in den Mund legte, ſchon ſo ſehr im gewöhnlichen Geſpräche von der Rechtſchreibung abwich, ſo iſt es wahrſcheinlich, daß der gemeine Haufe ſolche Abweichungen ſich in weit größerem Maße erlaubte. Der Volksdialect iſt gemeiniglich, — man kann wohl ſagen durchgängig — fehlerhaft, indem er, wie bei der Schnelligkeit der Sprache des gemeinen Lebens natürlich iſt, Wörter abkürzt und Mitlauter zuſammenſchmilzt *). Nur durch orthographiſche und etymologiſche Kenntniſſe wird der wiſſenſchaftlich gebildete Theil des Gemeinweſens vor dieſer verderbten Ausſprache bewahrt. Es giebt daher immer einen Maßſtab, wonach die Sprache des gemeinen Lebens berichtigt werden kann, und die Abweichungen von demſelben werden um ſo unerheblicher ſeyn und um ſo langſameren Schrittes zunehmen, je allgemeiner jene Kunde und überhaupt die Verfeinerung verbreitet iſt.

---

*) Folgende Stelle Quintilian's iſt ein klarer Beweis ſowohl der Auslaſſung harter oder überflüſſiger Buchſtaben, die ſich die beſten Redner, als auch der corrupten Abkürzungen, die ſich die ſchlechteſten erlaubten. Dilucida vero erit pronunciatio, primum si verba tota exegerit, quorum pars devorari, pars destitui solet, plerisque extremas syllabas non proferentibus, dum priorum sono indulgent. Ut est autem necessaria verborum explanatio, ita omnes computare et velut adnumerare literas, molestum et odiosum. Nam et vocales frequentissime coeunt, et consonantium quaedam insequente vocali dissimulantur; utriusque exemplum posuimus; Multum ille et terris. Vitatur etiam duriorum inter se congressus, unde pellexit et collegit, et quae alio loco dicta sunt. B. II. C. 3. S. 696.

Aber in fernen Provinzen, und insbeſondere da, wo die Sprache ſelbſt erſt neuerlich eingeführt iſt, laſſen ſich weit größere Veränderungen erwarten. Selbſt in Frankreich und England giebt es Provincial-Dialecte, die, wenn ſie mit allen ihren Anomalien der Ausſprache und des Idioms geſchrieben würden, mit der regelmäßigen Sprache im ſeltſamen Mißklange ſtehen würden; und in Italien iſt bekanntlich die Mannigfaltigkeit der Dialecte noch auffallender. Im fortgeſchrittenen Zuſtande der Geſellſchaft, und insbeſondere bei kraftvollen politiſchen Circulationsmitteln, wie wir ſie jetzt in England haben, wird jede Sprache ſich ſtets der Gleichförmigkeit nähern, indem Provincialausdrücke wegen Mangels an Genauigkeit und Eleganz mehr und mehr verworfen werden. Wo aber die Literatur in Verfall iſt, und öffentliches Mißgeſchick den Wirkungskreis derer, die nach Verfeinerung ſtreben, beengt, wie dies in den letzten Jahrhunderten des Römiſchen Reichs der Fall war, da wird nicht länger ein beſtimmter Maßſtab für die Sprache des gemeinen Lebens und kein allgemeines Streben vorhanden ſeyn, ſich nach einem ſolchen, wenn er gefunden werden könnte, zu richten; und ſo werden die fehlerhaften Ausdrücke des gemeinen Volks gänzlich vorherrſchend. Die Zartheit des alterthümlichen Idioms wird ganz verloren gehen, während neue Idiome ſich bilden werden aus grammaticaliſchen, durch den Gebrauch beſtätigten Fehlern, die unter einem civiliſirten Volke ſogleich geächtet ſeyn würden.

Dies ſcheint der Gang der Verderbniß des Lateiniſchen geweſen zu ſeyn. Die ſehr allgemein werdende Annahme mancher Wörter aus den Teutoniſchen Dialecten der Barbaren würde nicht hingereicht haben, den Character jener Sprache zu vertilgen, wenn ſie gleich die Reinheit derſelben befleckte. Das ſchlechteſte juriſtiſche Latein des Mittelalters iſt immer Latein, wenn man ſeinen barbariſchen Endungen regelmäßige Inflexionen giebt. Auf der andern Seite kann man ganze Seiten Italieniſch ſchreiben, wo jedes Wort unbezweifelt aus dem Lateiniſchen abſtammt, wenn gleich der Character und, falls ich mich ſo ausdrücken darf, die Perſönlichkeit beider Idiome ganz verſchieden iſt. Aber ich denke mir, daß der Verluſt der Literatur das einzige Hinderniß der Einführung einer willkührlichen Ausſprache und einer fehlerhaften Sprachlehre aufhob. Jedes Volk traf Neuerungen, aus Laune, aus nach-

barlicher Nachahmungsſucht oder aus irgend einer von jenen unerklärlichen Urſachen, welche die Organe verſchiedener Nationen zu verſchiednen Tönen beſonders eignen. Der Franzoſe verſchmolz die Conſonanten in der Mitte der Wörter, der Italiener ließ ſie am Ende derſelben aus. Fehler der Unwiſſenheit miſchten ſich mit Fehlern der Ausſprache. Es wäre ein Wunder geweſen, wenn wiſſenſchaftlich ungebildete, halb rohe Provinzbewohner jene zarte Genauigkeit in den Beugungen der Zeitbeſtimmungen beobachtet hätten, die ſelbſt unſere beſten Sprachforſcher nicht ganz erreichen. Die Sprache des gemeinen Lebens iſt bei allen Völkern, deren Idiom ſehr zuſammengeſetzt iſt, ſtets voll von grammaticaliſchen Fehlern. Die Franzöſiſchen Beugungen ſind an Zahl und Zartheit nicht zu vergleichen den Lateiniſchen; und dennoch verwechſelt der gemeine Haufe ihre gewöhnlichſten Formen.

Allein höchſt wahrſcheinlich wichen dieſe vom Lateiniſchen abgeleiteten Sprachen anfangs weit weniger vom Volkslatein ab, als es ſcheinen möchte. In den Jahrhunderten der reinſten Latinität bedienten ſich die Römiſchen Bürger vieler Ausdrücke, die wir für barbariſch halten, und mancher Mundarten, die wir als modern verwerfen würden. Die höchſt complicirte Sprachlehre, befolgt von den beſten Schriftſtellern, war für den allgemeinen Gebrauch zu elliptiſch und dunkel, zu mangelhaft in der Verbindung der Redetheile. Zwar können wir nicht vergewiſſern, in welchem Grade das Volkslatein von der Sprache Cicero's und Seneca's abwich. Es wäre höchſt abgeſchmackt, zu wähnen, (wie von einigen Schriftſtellern geſchehen ſeyn ſoll) daß die heutige Italieniſche Sprache zu Auguſts Zeiten in Rom geredet ſey *). Es läßt ſich jedoch meines Erachtens annehmen, daß nicht nur der größte Theil ſolcher Italieniſchen Wörter, die uns jetzt als unfähig einer Lateiniſchen Etymologie auffallen, wirklich von den im Zeitalter Auguſts in der Volksſprache üblichen Ausdrücken abgeleitet ſind, ſondern auch daß viele, das zartere Ohr beleidi-

*) Tiraboſchi (Storia della Lett. Ital. Th. III. Vorrede S. V.) verſichert, daß Bembo und Quadrio dieſe paradoxe Meinung hegten; allein ich traue keinem von beiden zu, ſolches im buchſtäblichen Sinne behauptet zu haben.

gende Redensarten der Römiſchen Volksſprache in die heutige Franzöſiſche und Italieniſche Volksſprache übergegangen ſind. Dahin gehört z. B. der häufige Gebrauch der Präpoſitionen, um das Verhältniß zwiſchen zwei Theilen eines Redeſatzes anzudeuten, welches ein claſſiſcher Schriftſteller lediglich durch Inflexionen bezeichnet haben würde *).

Die Schwierigkeit, einen richtigen Unterſchied der Zeitbeſtimmungen durch bloße Beugung beizubehalten, ſcheint den Gebrauch des Hülfsworts im Activum herbeigeführt zu haben. Vielleicht ward es entlehnt aus den Teutoniſchen Sprachen der Barbaren und theils durch dieſe, theils durch die Eingebornen auf Worte Lateiniſchen Urſprungs angewandt. Das Hülfs-Zeitwort im Paſſivum ward auch im Lateiniſchen gebraucht, und konnte ſelbſt im Griechiſchen nicht ganz entbehrt werden. Nicht ſo leicht iſt es zu erklären, weshalb alle neueren Sprachen eines von den Zeitwörtern habeo oder teneo, oder beide als Hülfszeitwort angenommen haben. Allein in manchen Fällen läßt ſich dieſer Sprachgebrauch paſſend genug analyſiren, und vielleicht gebrauchten manche Nationen, ohne ſich an Etymologie oder Richtigkeit zu kehren, das nämliche Zeitwort vermöge einer rohen Analogie auch in Fällen, wo es genau genommen nicht hätte angewandt werden ſollen **).

Nächſt den Umwandlungen, gegründet auf die Ausſprache und auf den Gebrauch der Hülfszeitworte anſtatt der Beugungen, ſcheint der Gebrauch des Artikels bei Nennworten der größte Schritt zur Umwandlung der Lateiniſchen in die von derſelben abgeleiteten Sprachen geweſen zu ſeyn. So viel ich weiß, hat

---

*) Bonamy führt hievon in den Mém. de l'Acad. des Inscriptions Th. XXIV. aus den claſſiſchen Schriftſtellern über den Ackerbau und andere Künſte mehrere Beiſpiele an, von denen jedoch einige, wie jeder Schüler dem Verfaſſer hätte ſagen können, nicht paſſend ſind. Uebrigens halte ich dieſe Abhandlung für das Beſte, was ich vom Uebergange, wodurch die Lateiniſche Sprache in Franzöſiſch und Italieniſch verwandelt ward, geleſen habe. Es verdienen jedoch auch Tiraboſchi's Vorrede zum dritten Bande ſeiner Literargeſchichte und Muratori's 32ſte Diſſertation über dieſen Gegenſtand zu Rathe gezogen zu werden.

**) M. ſ. Lanzi Saggio della Lingua Etrusca Th. I. S. 431. Mém. de l'Acad. des Inscript. Th. XXIV. S. 632.

außer der Lateiniſchen nie irgend einer andern Sprache jener Redetheil vor dem Nennwort gefehlt, und der Mangel deſſelben, womit die Römer ſich durch Gewohnheit ausgeſöhnt hatten, mußte für Nationen, die ihre Urſprache in jenes Idiom übertragen ſollten, ein unüberſteiglicher Stein des Anſtoßes ſeyn. Wahrſcheinlich bedienten ſich die Provinzbewohner des Hülfsmittels, die Worte unus, ipse oder ille anſtatt eines Artikels zu gebrauchen, und nachdem die Deutſchen Volksſtämme ihre eigne Sprachlehre eingeführt hatten, war es natürlich, daß eine Sprachverderbtheit, die in der That einem weſentlichen Mangel abhalf, allgemein werden mußte.

Daß das ächt Lateiniſche Sylbenmaß in unſrer heutigen Ausſprache dieſes Idioms nicht befolgt wird, oder vielmehr, daß es verloren gegangen iſt, ſcheint allgemein zugegeben zu werden. Auch iſt es ſehr zweifelhaft, ob die alten Römer in der Sprache des gemeinen Lebens das Sylbenmaß mit einer ſo gleichmäßigen muſicaliſchen Genauigkeit beobachteten, wie wir uns einbilden, — ob ſie den ſogenannten langen Sylben ein gewiſſes Zeitmaß, und den kurzen genau die Hälfte dieſer Dauer widmeten, wenn gleich eine ſolche Genauigkeit wahrſcheinlich von jedem guten Vorleſer dichteriſcher Werke erſtrebt ward. Allein gewiß iſt es, daß ſchon lange vor dem Zeitpuncte, als das Lateiniſche aufhörte, eine lebende Sprache zu ſeyn, die Geſetze des Sylbenmaßes vergeſſen wurden und eine accentuirte Ausſprache vorherrſchte. Ein chriſtlicher Schriftſteller, Namens Commodianus, der nach einigen am Ende des dritten Jahrhunderts, nach Andern unter Conſtantins Regierung lebte, hat uns eine philologiſche Seltenheit hinterlaſſen, beſtehend in einer Reihe von Angriffen auf den heidniſchen Aberglauben, abgefaßt in ſeynſollenden Verſen, die lediglich durch Betonung, und nicht durch vorſchriftmäßige Quantität der Sylben geregelt ſind *). Es iſt nicht un-

*) Keine Beſchreibung kann einen ſo genauen Begriff von dieſem ſeltſamen Product geben, als eine kleine Probe. Wir wollen die Einleitungsſtrophen wählen, die in der That, wenn wir die mit unſerer literariſchen Bildung eingeſogenen Vorurtheile bei Seite ſetzen, keinesweges unharmoniſch ſind:

Praefatio nostra viam erranti demonstrat,
Respectumque bonum, cum venerit saeculi meta,

wahrſcheinlich, daß Commodian in Africa ſchrieb; — eine Römiſche Provinz, wo die Lateiniſche Sprache mehr als in irgend einer andern von ihrer Reinheit verloren hatte. Am Ende des vierten Jahrhunderts griff der heilige Auguſtin ſeine alten Feinde, die Donatiſten, faſt mit den nämlichen Waffen an, die Commodian gegen das Heidenthum gebraucht hatte. Da aber die verfeinerte abwechſelnde Harmonie der Hexameter den Ohren des gemeinen Volks ſchwerlich geſchmeichelt haben würde, wählte er klüglich eine andere Versart *). Alle Nationen Europens ſcheinen den Trochäus zu lieben; auch ward er häufig auf der Griechiſchen und Römiſchen Schaubühne gebraucht, und iſt in der Volkspoeſie neuerer Sprachen gewöhnlicher, als irgend ein anderer. Die Urſache hievon iſt die Einfachheit und Lebhaftigkeit dieſer Versart und die Leichtigkeit ihrer Aneignung zum Tanz

---

Aeternum fieri, quod discredunt inscia corda.
Ego similiter erravi tempore multo,
Fana prosequendo, parentibns insciis ipsis.
Abstuli me tandem inde, legendo de lege.
Testificor Dominum, doleo, proh! civica turba
Inscia quod perdit, pergens deos quaerere vanos.
Ob ea perdoctus ignoros instruo verum.

Allein Commodian bleibt ſich in dieſer Dichtungsart nicht allenthalben gleich, und einige ſeiner Strophen laſſen ſich, ohne des Procruſtes ſummariſches Verfahren anzuwenden, durch keine Art der Ausſprache ſcandiren; ſo z. B. „paratus ad epulas et refugiscere praecepta," oder: „capillos inficitis, oculos fuligine relinitis."

Man muß geſtehen, daß der Text dieſes Schriftſtellers im höchſten Grade verſtümmelt iſt, und es ſollte mich nicht wundern, wenn einſt ein wahrhaft critiſcher Herausgeber aus Commodians Zeilen untadelhafte Hexameter herausbrächte. Bis eine ſolche Zeit kommt, müſſen wir jedoch annehmen, daß entweder der Verfaſſer der metriſchen Unterſchiede ganz unkundig war, oder wußte, daß das Publicum, für welches er ſchrieb, dieſe Regeln im Sprechen nicht beobachtete. Dawes hat Commodians Schriften ſeiner Ausgabe des Minucius Felix angehängt. Einige Proben findet man in Harris philological inquiries.

*) Archaeologia Bd. XIV. S. 188. Hier die erſten Zeilen:

Abundantia peccatorum solet fratres conturbare;
Propter hoc dominus noster voluit nos praemonere,
Comparans regnum coelorum reticulo misso in mare,
Congreganti multos pisces, omne genus hinc et inde,
Quos cum traxissent ad littus, tunc coeperunt separare,
Bonos in vasa miserunt, reliquos malos in mare.

Dieſe ſchlechte Poeſie ſcheint Auguſtins nicht würdig zu ſeyn; doch muß ſie ſich ohngefähr aus ſeinem Zeitalter herſchreiben.

und zur Muſik. In St. Auguſtins Gedichte war das trochäiſche Versmaß mit den noch neuen Reizen des Reimes vereinigt.

So wie Africa im vierten Jahrhunderte alle Beachtung der Regeln des Versmaßes hintangeſetzt haben muß, hatte auch Gallien, wie es ſcheint, in den beiden nächſtfolgenden Jahrhunderten eben ſo wenig Correctheit beibehalten. In einem Gedichte des Biſchofs von Toul, Auſpicius, gerichtet an den Grafen Arbogaſt, wahrſcheinlich vor Chlodowigs Einfalle *), wird auf das Sylbenmaß keine Rückſicht genommen; und doch wird der Verfaſſer von ſeinen Zeitgenoſſen ein gelehrter Mann genannt. Wahrſcheinlich wollte er den Grafen, für welchen er ſchrieb, und der, wie ſein Name verräth, den Barbaren angehörte, nicht durch ein regelmäßiges Römiſches Metrum zurückſchrecken. Im nächſtfolgenden Jahrhunderte ſchrieb Gregor von Tours: Chilperich habe verſucht, Lateiniſche Verſe zu ſchreiben; allein die Zeilen hätten ſich in kein Versmaß bringen laſſen, da ſeine Unwiſſenheit lange und kurze Sylben mit einander verwechſelt habe **). Und doch mußte Chilperich gleich andern Königen der Franken Lateiniſch ſprechen gelernt haben, auch war er ein oberflächlicher Kenner mehrerer Zweige der Literatur. Wenn daher Chilperich dieſer Unterſchiede nicht kundig war, ſo dürfen wir ſchließen, daß die Biſchöfe und andern Römer, mit denen er umging, ſolche nicht beobachteten, und daß dieſe Fehler im Versbau aus Unkunde der Regeln entſprangen, die, obwohl geeignet, in der Poeſie beibehalten zu werden, in dem Latein jenes Zeitalters, als lebende Sprache betrachtet, gänzlich obſolet waren. In der That iſt es auffallend, wie häufig ſelbſt bei den Dichtern aus dem fünften, und mehr

*) Recueil des Historiens Th. I. S. 815. Es beginnt mit folgenden Zeilen:

Praecelso expectabili bis Arbogasto comiti,
Auspicius, qui diligo, salutem dico plurimam.
Magnas coelesti Domino rependo corde gratias,
Quod te Tullensi proxime magnum in urbe vidimus.
Multis me tuis artibus laetificabas antea,
Sed nunc fecisti maximo me exultare gaudio.

**) Chilpericus rex ...... confecit duos libros, quorum versiculi debiles nullis pedibus subsistere possunt; in quibus, dum non intelligebat, pro longis syllabas breves posuit, et pro brevibus longas statuebat. (B. VI. C. 46.)

noch aus dem 6ten Jahrhundert falſche Sylbenmaße vorkommen. Fontunatus dichteriſche Arbeiten ſind voll von ſolchen Fehlern; — ein entſcheidender Beweis, daß die alterthümliche Ausſprache verloren gegangen war. Avitus erzählt uns im Anfange des nämlichen Jahrhunderts, daß im Geſange nur Wenige das rechte Sylbenmaß beobachteten. Und doch war er Biſchof von Vienne, wo ſich ein reineres Sylbenmaß im Geſang erwarten ließ, als in den entlegneren Theilen Galliens *).

Nichts deſtoweniger ward das Lateiniſche, ſo fehlerhaft es auch immer geworden war, im 6ten und 7ten Jahrhunderte immer noch in Frankreich geſprochen. Wir haben aus dieſem Zeitalter Aufſätze, für das Volk beſtimmt, und in grammatiſch richtiger Sprache geſchrieben. Noch iſt ein Lied vorhanden, gedichtet auf einen Sieg Clotars II., erfochten im J. 622 über die Sachſen; es iſt in Reimen und frei accentuirtem Sylbenmaße geſchrieben, und offenbar zum Volksliede beſtimmt **).

Fortunatus ſagt in ſeinem Leben St. Aubin's von Angers: man müſſe ſich hüten, gegen das Volk ſich unverſtändlicher Ausdrücke zu bedienen ***). Baudemind erklärte in der Mitte des 7ten Jahrhunderts in ſeinem Leben St. Amand's: „er ſchreibe in einem bäuriſchen und plebejiſchen Style, um ein Beiſpiel zur Nachahmung zu geben †).“ Nicht als ob dieſe Legenden wirk-

---

*) Mém. de l'Acad. des Inscriptions Th. XVII. Hist. Litt. de la France Th. II. S. 28.

**) Eine Stanze dieſes Liedes wird hinreichend zeigen, daß die Lateiniſche Sprache an und für ſich noch unverändert war:

De Clotairio est canere rege Francorum,
Qui ivit pugnare cum gente Saxonum,
Quam graviter provenisset missis Saxonum,
Si non fuisset inclitus Faro de gente Burgundionum.

Ich bemerke hier, daß Ritſon (Metrical Romances Bd. I. S. 18.) die letzte Zeile ſo überſetzt: „Wenn nicht Pharao, der Burgunder, da geweſen wäre.“ Wie ſehr würde R. auf jeden Andern geſchimpft haben, der ſich eines ſo groben Fehlers ſchuldig gemacht hätte! Faro iſt gleichbedeutend mit Baro, ein Edelmann; bedeutet auch manchmal blos einen Mann.

***) Praecavendum est, ne ad aures populi minus aliquid intelligibile proferatur. Mém. de l'Acad. Th. XVII. S. 712.

†) Rustico et blebejo sermone propter exemplum et imitationem. Ebendaſ.

lich vom gemeinen Volke geleſen wären; denn ſelbſt die Kunſt des Leſens war auf Wenige beſchränkt; allein ſie wurden öffentlich in den Kirchen vorgeleſen, und zwar wahrſcheinlich in einem der Verderbniß der Sprache des gemeinen Lebens angeeigneten Dialect. Immer noch mußte indeß die Lateiniſche Syntax ziemlich allgemein verſtanden werden, und wir können daher mit Recht ſagen, daß das Lateiniſche während des 7ten Jahrhunderts noch nicht aufgehört hatte, in Gallien eine lebende Sprache zu ſeyn. Freilich kommen in den beſten Schriftſtellern aus dem Zeitalter der Merovinger, z. B. Gregor von Tours, allenthalben grammaticaliſche Fehler und ungewöhnliche Idiome vor; und noch viel weiter weichen die damaligen Urkunden, entworfen von minder unterrichteten Sprachkennern, von der Sprachreinheit ab *).

Die verderbten Provincial-Idiome wurden allmählig dem grammaticaliſchen Latein immer unähnlicher, und die lingua Romana rustica, — ſo ward das Römiſche patois genannt, — erlangte im achten Jahrhunderte einen eigenthümlichen Character als neue Sprache **). Die Lateiniſche Rechtſchreibung, die bis dahin ziemlich genau in Büchern, nicht immer aber in Urkunden befolgt war, wich einer neuen, dem gewöhnlichen Dialect angemeßneren Orthographie. So finden wir z. B. in Marculfs Formeln lui anſtatt illius, und Tu lo juva in einer Liturgie aus Carls des Großen Zeitalter anſtatt Tu illum juva. Als dieſe Scheidewand einmal durchbrochen war, ſtrömte eine ſolche Flut von Neuerungen herein, daß ſämtliche characteriſtiſche Kennzeichen des Lateiniſchen, ſowohl im Sprechen, als Schreiben, vertilgt wurden und die Exiſtenz einer neuen Sprache unläugbar ward. Auf dem Concilium zu Tours im J. 813 erhielten die Biſchöfe den Auftrag, gewiſſe Homilien der Kirchenväter ſowohl in die bäuriſche Römerſprache (lingua Romana rustica), als ins Deutſche überſetzen zu laſſen ***).

---

*) Hist. Littéraire de la France Th. III. S. 5. Mém. de l'Académie Th. XXIV. S. 617. Nouveau Traité de Diplomatique Th. IV. S. 485.

**) Hist. Littéraire de la France Th. VII. S. 12.

***) Mémoires de l'Acad. des Inscriptions Th. XVII. M. ſ. in dem nämlichen Bande zwei Denkſchriften von Duclos und Le Boeuf,

Nach dieſem Allen iſt es unnöthig, von dieſer Veränderung der Lateiniſchen Sprache mehrere Proben anzuführen.

In Italien war die fortſchreitende Corruption derſelben demjenigen, was in Frankreich vorging, analog. Doch finden wir dort keine ſo deutliche ſchriftliche Proben einer neuen Sprachbildung von ſo hohem Alterthum. Aber die alten Inſchriften, ſelbſt aus dem 4ten und 5ten Jahrhundert, ſind voll von Fehlern gegen die Sprache und Rechtſchreibung. In Rechtsurkunden, verfaßt unter den Lombardiſchen Königen, findet man zwar die Lateiniſchen Beugungen, allein ſo unpaſſend gebraucht, daß die Verfaſſer offenbar nicht die mindeſten grammaticaliſchen Kenntniſſe beſeſſen haben müſſen. Dieſe Bemerkung iſt in erhöhter Maße anwendbar auf Urkunden, verfaßt in der Periode von jenem Zeitpuncte an bis zum 12ten Jahrhundert, und zwar ſowohl in Frankreich und Spanien, als in Italien. In den Urkunden des letzteren Landes zeigen ſich häufig die eigenthümlichen Kennzeichen der Italieniſchen Rechtſchreibung und Sprachlehre. So finden wir z. B. im 8ten Jahrhundert diveatis für debeatis, da für de im Ablativus, avendi für habendi, dava für dabat; und die Ausdrücke cedo a Deo oder ad ecclesia und andere ähnliche Sprachfehler *). Italien hatte in der That mehr als Frankreich durch Einfälle gelitten und war tiefer in Barbarei verſunken, obwohl die Italiener, ohne Zweifel wegen der größern Beſtimmtheit der Ausſprache, woran ſie gewöhnt waren, weniger, als die Franzoſen, von ihrer urſprünglichen Sprache verloren. Ich finde jedoch nicht, daß die Schriftſteller, die dieſen Gegenſtand abgehandelt haben, aus einer frühern Epoche, als am Ende des 10ten Jahrhunderts, irgend einen klaren Beweis anführen, daß in Italien eine vom Lateiniſchen verſchiedne Volksſprache üblich geweſen ſey. In jenem Zeitpuncte aber heißt es in der Grabſchrift Papſt Gregors V. (geſtorben 999): „daß er das Volk in drei verſchiednen Dialecten, der Fränkiſchen oder Deutſchen, der La-

---

insbeſondere die letztere, ſo wie auch die bereits erwähnte des Hrn. Lonamy im 24ſten Theile S. 582.

* Muratori Diss. I. und XLIII.

teiniſchen und der einheimiſchen Volksſprache belehrt habe *).

Sobald auf dieſe Weiſe das Lateiniſche aufgehört hatte, eine lebende Sprache zu ſeyn, war der ganze Schatz der Gelehrſamkeit dem Volke verſchloſſen. Die Wenigen, die für Literatur Geſchmack gewonnen haben würden, wenn Bücher ihnen zugänglich geweſen wären, ſahen ſich genöthigt, Studien aufzugeben, die nur durch eine außer ihrem Bereich liegende Erziehungsweiſe möglich wurden. Schulen, beſchränkt auf Cathedralkirchen und Klöſter, und ausſchließlich beſtimmt zu Religionszwecken **), gewährten dem Laienſtande weder Aufmunterung noch Gelegenheit zu wiſſenſchaftlicher Ausbildung. Das Schlimmſte war, daß, da die neu gebildeten Sprachen im Schreiben wenig gebraucht wurden, und das Lateiniſche in allen gerichtlichen Urkunden und dem öffentlichen Schriftwechſel beibehalten ward, ſogar die Schreibkunde und der Gebrauch der Bücher vergeſſen ward. Um einen vollſtändigen Begriff von der herrſchenden Unwiſſenheit zu geben, brauche ich nur zu ſagen, daß es mehrere Jahrhunderte lang eine Seltenheit war, einen Laien irgend eines Standes zu finden, der ſeinen Namen ſchreiben konnte ***). Bis zur Einführung des Gebrauchs der Handſiegel wurden die Urkunden mit einem Kreuz unterzeichnet. Noch ungewöhnlicher war es, jemanden zu finden, der auch nur oberflächliche gelehrte Kenntniſſe beſaß. Wenn wir auch ſämtliche Lobpreiſungen

---

*) Usus Francisca, vulgari et voce Latina,
Instituit populos eloquio triplici
(Fontanini dell' Eloquenza Italiana S. 15. Muratori Dissert. XXXII.)

**) Histoire Littéraire de la France Th. VI. S. 20. Muratori Diss. XLIII.

***) Nouveau traité de Diplomatique Th. II. S. 419. Weit weniger ſelten ward dies, wie die Herausgeber ſagen, am Ende des 13ten Jahrhunderts; — ein langer Zeitraum der tiefſten Unwiſſenheit! — Im 14ten Jahrhundert finden ſich hin und wieder in Urkunden einige Namensunterſchriften, im nächſtfolgenden werden ſie häufiger. (Ebendaſelbſt.) Der Kaiſer Friedrich Barbaroſſa war des Leſens unkundig. Struv. Corp. Hist. Germ. Th. I. S. 377. Das Nämliche war in der Mitte des 14ten Jahrhunderts der Fall mit dem König Johann von Böhmen (Sismondi Th. V. S. 205.) und dem Sohne des heiligen Ludwigs, Philipp dem Kühnen, König von Frankreich. (Velly Th. VI. S. 426.)

mönchiſcher Biographen (die einige Kunde von Kirchenmuſik für Literatur gelten ließen) als gegründet annähmen, ſo könnten wir dennoch nur ein ſehr kurzes Gelehrtenverzeichniß aufſtellen *). Zu den Ausgezeichnetſten dieſer Claſſe gehörten unſtreitig Carl der Große und Alfred; doch war der Erſtere, wenn wir nicht ein unverdächtiges Zeugniß verwerfen wollen, des Schreibens unkundig **); und Alfreden ward es wegen ſeiner unvollkommnen Kunde der Lateiniſchen Sprache ſchwer, die Paſtoralinſtruction des heiligen Gregors zu überſetzen ***).

Was daher in jenen Zeitaltern der Finſterniß von Gelehrſamkeit oder von Gelehrten erwähnt wird, iſt blos von ſolchen Perſonen zu verſtehen, die ſich im Bereich der Kirche befanden, der allerdings ſehr ausgedehnt war, und viele Perſonen befaßte, die kein prieſterliches Amt verwalteten. Aber ſelbſt die Cleriſei, als Körperſchaft betrachtet, war während einer langen Periode dem ununterrichteten Laienſtande nicht weſentlich überlegen. Die ganze Kirche umhüllte in einem kaum glaublichen Grade der Nebel der Unwiſſenheit; nur ſelten durchſchimmert von wenigen Lichtpuncten, die ihren Schein faſt allein der ſie umgebenden Finſterniß verdankten. Im 6ten Jahrhundert wurden die beſten Lateiniſchen Schriftſteller faſt von niemanden geleſen †), und vielleicht war von der Mitte dieſes Jahrhunderts bis zum 11ten in literariſcher Hinſicht wenig Unterſchied zu bemerken. Doch zeigen ſich bei näherer Anſicht ſtufenweiſe die Schatten der Däm-

*) Als Ludwig IV., König von Frankreich, den Grafen Fulco von Anjou, der mit den Chorſängern zu Tours Wechſelchöre ſang, deshalb auslachte, erhielt er folgende derbe Epiſtel von ſeinem kenntnißreichen Vaſallen: „Noveritis, Domine, quod Rex illiteratus est asinus coronatus.“ (Gesta consulum Andegavensium.) In dem nämlichen Buche wird von Gottfrieden, dem Vater unſeres Heinrichs II., geſagt, er ſey „optime literatus“ geweſen; welches vielleicht nicht viel mehr Kenntniſſe zum Grunde hatte, als ſein Ahnherr Fulco beſeſſen hatte.

**) Folgende Stelle Eginhard's, die ſo viele Streitigkeiten verurſacht hat, ſpricht für ſich ſelbſt: Tentabat et scribere, tabulasque et codicillos ad hoc in lecticula sub cervicalibus circumferre solebat, ut, cum vacuum tempus esset, manum effigiandis literis assuefaceret; sed parum prospere successit labor praeposterus ac sero inchoatus.

***) Spelman. Vit. Alfred. Anhang.

†) Hist. Litt. de la France Th. III. S. 5.

merung an jeder Seite der dichteſten Finſterniß. Frankreich ſtand auf ſeiner niedrigſten Stufe im Anfange des 8ten Jahrhunderts; England hingegen ſtand um jene Zeit noch auf einem höheren Standpuncte, und fiel erſt in der Mitte des 9ten Jahrhunderts in völlige Herabwürdigung. Aeußerſt kläglich war der Zuſtand der Wiſſenſchaften in Italien und in England im nächſtfolgenden Jahrhundert; Frankreich hingegen ſcheint gleichmäßig, wenn gleich langſam, ſeit Carls des Großen Zeiten fortgeſchritten zu ſeyn *).

Von dieſer vorherrſchenden Unwiſſenheit laſſen ſich mehr als hinreichende Zeugniſſe anführen. Contracte wurden mündlich geſchloſſen aus Mangel an Notarien, fähig, Urkunden auszufertigen; und geſchah es, ſo waren ſie in einem unglaublichen Grade barbariſch und ungrammaticaliſch abgefaßt. Aus mehreren beträchtlichen Zeiträumen haben wir faſt kein einziges Denkmahl der Literatur, als einige gehaltloſe Chroniken, die elendeſten Heiligen-Legenden oder Verſe, in denen es eben ſo ſehr an Geiſt, als an Metrum fehlt. Faſt auf jedem Concilium war die Unwiſſenheit der Cleriſei ein Gegenſtand des Vorwurfs. Auf einem Concilium vom Jahre 992 ward laut geäußert, daß ſelbſt in Rom faſt niemand zu finden ſey, der die erſten Grundſätze der Wiſſenſchaften inne habe **). In Spanien konnte zur Zeit Carls des Großen unter tauſend Prieſtern nicht einer einen gewöhnlichen Begrüßungsbrief ſchreiben ***). In England, erklärte Alfred, ſey ſüdwärts der Themſe (der beſte Theil Englands) zur Zeit ſeiner Thronbeſteigung kein einziger Prieſter zu finden geweſen, der die gewöhnlichen Gebete verſtanden habe, oder fähig geweſen ſey, aus

---

*) Dieſe vier finſtern Jahrhunderte, nämlich das achte, neunte, zehnte und eilfte, füllen fünf ſtarke Quartbände der Literargeſchichte Frankreichs von den Vätern von St. Maur. Allein der nützlichſte Theil dieſes Werks iſt die allgemeine Ueberſicht im Anfange jedes Bandes; der Reſt beſteht aus Biographien, worin der Leſer nur ſelten bemerkenswerthe Thatſachen auffindet.

Tiraboschi Storia della Literatura und Muratori's 43ſte Diſſertation ſind brauchbare Quellen zur Kenntniß des Zuſtandes der Wiſſenſchaften in Italien; doch ich kann nicht füglich ſämtliche von mir zu Rathe gezogenen Werke hier anführen.

**) Tiraboschi Th. III. S. 198.

***) Mabillon de re diplomatica S. 55.

dem Lateiniſchen in ſeine Mutterſprache zu überſetzen *). Nicht beſſer war es zu Dunſtans Zeiten, wo kein Geiſtlicher einen Lateiniſchen Brief ſchreiben oder überſetzen konnte **). Ihre Homilien, die ſie predigten, waren zu ihrem Gebrauche von einigen Biſchöfen aus früheren Werken ähnlicher Art oder aus den Schriften der Kirchenväter compilirt.

Dieſe allgemeine Unwiſſenheit ward unter andern auch durch die Seltenheit der Bücher, die nur zu unerſchwinglichen Preiſen zu haben waren, unvermeidlich. Seit der Eroberung Alexandriens durch die Sarazenen im Anfange des ſiebenten Jahrhunderts, zu welcher Zeit die Einfuhr des Aegyptiſchen Papyrus in Europa faſt gänzlich aufhörte, bis zum Ende des zehnten Jahrhunderts, — dem muthmaßlichen Zeitpuncte der Erfindung der Kunſt, aus baumwollnen Lumpen Papier zu verfertigen, — gab es kein anderes Schreibmaterial, als Pergament, eine zu koſtſpielige Subſtanz, als daß ſie ſo leicht zu blos literariſchen Zwecken hätte angeſchafft werden können ***). Es nahm daher die unglückliche

---

*) Spelman. Vit. Alfred. im Anhange. Der Eifer dieſes trefflichen Fürſten für die Wiſſenſchaften iſt herzerhebend. „Laßt uns ſtreben,“ ſagte er, „daß die geſamte Engliſche Jugend, insbeſondre die Kinder Freigeborner, die für deren Erziehung ſorgen können, Engliſch leſen lernen, bevor ſie ein Berufsgeſchäft beginnen. In der Folge mögen diejenigen, die Luſt dazu haben, im Lateiniſchen unterrichtet werden.“ „Vor dem Einfall der Dänen,“ erzählt er uns, „waren die Kirchen mit Büchern wohl verſehen; aber die Prieſter benutzten ſie wenig, da ſie in einer fremden Sprache geſchrieben waren, die ſie nicht verſtanden.“

**) Mabillon de re diplomatica S. 55. Ordericus Vitalis, ein unparteiiſcherer Beurtheiler unſrer unglücklichen Voraltern, als irgend ein andrer gleichzeitiger Annaliſt, verſichert, daß die Engländer zur Zeit der Eroberung roh und faſt ganz unwiſſend waren, welches er dem Einfalle der Dänen zuſchreibt. (Du Chesne Hist. Norm. Script. S. 518.) Ingulf berichtet jedoch, daß die Bücherſammlung von Croyland mehr als dreitauſend Bände enthielt, als die unglückliche Feuersbrunſt jene Abtei im J. 1091 verzehrte. (Gale 15 Scriptores Th. I. S. 98.) Eine ſolche Bücherſammlung war eine große Seltenheit im eilften Jahrhundert, und es mußten Jahrhunderte vergehen, um eine ähnliche wieder aufſtellen zu können. Ingulf erwähnt zu der nämlichen Zeit eines „Nadirs“, — ſo nennt er ein Planetarium, — verfertigt aus mehrern Metallen. Es war dem Abt Turketul im zehnten Jahrhundert von einem König von Frankreich geſchenkt und ohne Zweifel von Arabiſcher oder vielleicht Griechiſcher Arbeit.

***) Das Pergament war ſo ſelten, daß man um das J. 1120 nicht im Stande war, das nöthige zu einer illuminirten Abſchrift der

Gewohnheit überhand, ein Manuſcript auszulöſchen, um ein anderes auf die nämliche Haut zu ſchreiben. Dies verurſachte wahrſcheinlich den Verluſt vieler alten Autoren, die auf ſolche Weiſe Heiligen-Legenden oder anderem elenden geiſtlichen Geſchreibſel Platz machen mußten.

Wollten wir einigen Schriftſtellern über die Literargeſchichte Glauben beimeſſen, ſo enthielten ſelbſt die finſterſten Jahrhunderte viele Schriftſteller, nicht nur hervorragend über ihre Zeitgenoſſen, ſondern auch im Allgemeinen ausgezeichnet durch Talent und Kenntniſſe. So findet man in dem mühvollen Werke der Benedictiner von St. Maur, ſelbſt in Tiraboſchi's Schrift, und in den meiſten Werken dieſer Claſſe eine unverkennbare Hinneigung zur Lobpreiſung jedes Mönchs, von deſſen Producten etwa einige Briefe oder ein Andachtsbuch vorhanden iſt, und jedes Biſchofs, von welchem berichtet wird, daß er Homilien zuſammenſetzte. Bede, Alcuin, Hincmar, Raban und eine Menge untergeordneter Namen erſcheinen als wahre Wunder der Gelehrſamkeit in jenen uncritiſchen Lobeserhebungen. Allein man könnte mit Wahrheit ſagen, daß Unwiſſenheit bei den Schriftſtellern jener finſtern Jahrhunderte der geringſte Mangel iſt. Mehrere unter ihnen waren ziemlich bekannt mit Büchern; aber am meiſten fehlte es ihnen allen an Originalität der Gedanken und an rich-

---

Bibel anzuſchaffen. (Warton's hist. of English poetry. Diss. II.) Doch vermuthe ich, daß der Mangel nur an Häuten von der zu dieſem Zweck erforderlichen Schönheit gelegen habe; denn an Pergament zu gerichtlichen Urkunden kann es nicht gefehlt haben.

Manuſcripte, geſchrieben auf Papyrus, ſind, vermuthlich wegen der Vergänglichkeit des Materials und der Schwierigkeit der Anſchaffung deſſelben, äußerſt ſelten. Sehr merkwürdig iſt daher das im Brittiſchen Muſeum aufbewahrte Exemplar. Es iſt die Stiftungs-Urkunde einer Kirche zu Ravenna im J. 572. So wenig Mabillon als Muratori ſcheinen jemals etwas auf Papyrus Geſchriebenes geſehen zu haben, obwohl ſie verſichern, daß man ſich dieſes Materials bis ins eilfte oder zwölfte Jahrhundert zu Zeiten bedient habe. Mabillon de re diplomatica B. II. Muratori Antichità Italiane. Dissert. XLIII. S. 602. Die Verfaſſer des Nouveau traité de Diplomatique erwähnen jedoch mehrerer auf dieſem Material geſchriebener in Frankreich und Italien vorhandenen Manuſcripte Th. I. S. 493.

M. ſ. über die allgemeine Seltenheit und den hohen Preis der Bücher im Mittelalter Robertſons Einleitung in die Geſchichte Carls V. Note X, und Warburton in der oben angeführten Diſſertation.

tiger Schlußfolge und Darſtellung ihrer Argumente. Sie ſind ſämtlich Compilatoren einzelner Bruchſtücke aus den Kirchenvätern oder aus halb claſſiſchen Autoren, wie z. B. Boethius, Caſſiodorus oder Martianus Capella *). So viel ich weiß, erſchienen in dem ganzen Zeitraume vom ſechſten bis zur Mitte des eilften Jahrhunderts in der Republik der Wiſſenſchaften nur zwei wahrhaft berühmte Männer, nämlich Johann mit dem Beinamen Scotus oder Erigena, ein geborner Irländer, und Gerbert, der unter dem Namen Sylveſter II. den päpſtlichen Stuhl beſtieg. Der Erſtere, begabt mit einem kühnen, ſcharfſinnigen metaphyſiſchen Genie, — der Zweite über ſein Zeitalter hervorragend durch treffliche Kenntniſſe in der Mathematik und in mechaniſchen Erfindungen **).

Wenn man fragt, wie es zuging, daß einige Funken alterthümlicher Gelehrſamkeit dieſen langen Winter überlebten, ſo können wir deren Erhaltung nur der Einführung des Chriſtenthums zuſchreiben. Die Religion allein baute gewiſſermaßen eine Brücke über das Chaos und knüpfte die beiden Perioden alter und neuer Civiliſation an einander. Auch ohne dieſes Verbindungsprincip möchte freilich Europa zu intellectuellem Aufſtreben erwacht ſeyn, und der Genius neuerer Zeiten bedurfte nicht der Kräftigung durch Nachahmung des Alterthums. Aber das Andenken Griechenlands und Roms würde durch Tradition nur ſchwach bewahrt ſeyn, und die Denkmähler dieſer Völker würden bei der Rückkehr der Civiliſation jene dunklen Gefühle der Forſchung und Bewunderung erregt haben, den jetzt die Rui-

*) Um den Anſchein zu vermeiden, als ob ich hier zu peremtoriſch abgeſprochen hätte, bemerke ich, daß mir jene Schriftſteller aus eigner Kunde nur wenig bekannt ſind, und daß ich mein Urtheil hauptſächlich auf das Zugeſtändniß derer gründe, die nur zu geneigt ſind, übertrieben zu loben. M. ſ. Hist. Litt. de la France Th. IV. S. 281. u. a. a. O.

**) Johann Scotus, der, wie ich zum Ueberfluß bemerke, nicht mit dem noch berühmteren Duns Scotus verwechſelt werden muß, lebte unter Carl dem Kahlen in der Mitte des neunten Jahrhunderts. Sylveſter II. ſtarb 1003. Ob er zuerſt, der gemeinen Meinung zufolge, die Arabiſchen Zahlen in Europa einführte, ſcheint ungewiß; wenigſtens vergingen nach ſeinem Tode noch mehrere Jahrhunderte, bevor ſie allgemein gebräuchlich wurden.

nen von Perſepolis oder die Pyramiden bei uns hervorbringen. Aber nicht der Religion in ihrem einfachen Sinne, ſondern der Religion, ſo wie ſie in den Jahrhunderten der Finſterniß gemodelt ward, verdanken wir dieſe Vortheile. So umfaſſend iſt die Wechſelwirkung des Guten und Böſen in den Schickungen der Vorſehung, daß wir, ohne paradox zu ſcheinen, behaupten können: bei größerer Reinheit würde die Religion minder dauernd geweſen ſeyn, und das Chriſtenthum iſt durch ſeine Verdorbenheit aufrecht erhalten. Die einzigen Hoffnungen für die Literatur beruhten auf der Lateiniſchen Sprache; und ich wüßte nicht, wie es hätte zugehen ſollen, daß nicht auch dieſe verloren gegangen wären, wenn nicht in dem vorherrſchenden Religionsſyſtem drei Umſtände, und zwar eben diejenigen, die wir mit Fug zu mißbilligen pflegen, zuſammengetroffen wären, jene Hoffnungen aufrecht zu erhalten, nämlich: das päpſtliche Supremat, die klöſterlichen Einrichtungen und der Gebrauch einer Lateiniſchen Liturgie. 1) In Folge des Erſteren ward zwiſchen Rom und den verſchiednen Nationen Europens ein ſteter Verkehr unterhalten. Roms Geſetze wurden anerkannt von den Biſchöfen, und Roms Legaten hatten den Vorſitz in Concilien, ſo daß eine gemeinſame Sprache damals der Kirche eben ſo nothwendig war, als ſie heutiges Tages den diplomatiſchen Beziehungen der Staaten iſt. 2) Im ganzen Laufe des Mittelalters fand man unter den Pfarrgeiſtlichen keine wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe und wenig geregelte Sitten. Faſt jeder ausgezeichnete Geiſtliche war Mitglied eines Capitels oder eines Kloſters. Die Klöſter waren ſtrenger Disciplin unterworfen, und boten mehr Gelegenheit zum Studium, hingegen weniger zu weltlichen Zerſtreuungen dar, als der Stand der Weltgeiſtlichen. Allein am weſentlichſten nützten ſie der Gelehrſamkeit als ſichere Bücherniederlagen. Unſere ſämtlichen alten Handſchriften ſind auf dieſe Weiſe aufbewahrt, und würden ſchwerlich durch irgend einen andern Canal zu uns gelangt ſeyn; wenigſtens gab es Zwiſchenräume, in denen meines Erachtens weder fürſtliche noch Privatbibliotheken vorhanden geweſen ſeyn können. 3) Klöſter würden jedoch wahrſcheinlich nicht viel zur Erhaltung gelehrter Kenntniſſe beigetragen haben, wäre die heilige Schrift und die Liturgie aus dem Lateiniſchen nicht über-

ſetzt worden, als dieſe Sprache aufhörte, verſtändlich zu ſeyn. Zwar vereinigten ſich alle vernünftigen Grundſätze eines wahrhaft religiöſen Gottesdienſtes, eine ſolche Umwandlung für nothwendig zu erklären; allein hätte ſie ſtatt gefunden, ſo würde es auf Koſten der Nachwelt geſchehen ſeyn. Man ſollte muthmaßen, — wenn dergleichen ſpitzfindige Muthmaßungen mit hiſtoriſcher Behutſamkeit vereinbar wären, — daß die unterrichteteren und ſcharfſinnigeren Geiſtlichen jener Zeiten, beklagend die allmählige Verſchlechterung der Lateiniſchen Sprache und die Gefahr ihrer gänzlichen Erlöſchung, veranlaßt wären, ſie als eine geheiligte Sprache und gewiſſermaßen als die Bewahrerin jener Wahrheiten und jener Wiſſenſchaft beizubehalten, die in den barbariſchen Dialecten des gemeinen Haufens verloren gegangen ſeyn würde. Allein eine einfachere Erklärung findet man in der eingewurzelten Abneigung gegen alle Neuerungen, die der Geiſtlichkeit jeder herrſchenden Kirche natürlich iſt. Auch fehlte es den Geiſtlichen nicht an Vorwänden, gegründet auf Zuträglichkeit, die gemeiniglich von Gegnern der Reformen geltend gemacht werden. Sie waren gewöhnt an die Lateiniſchen Worte des Kirchendienſtes, die durch dieſe Vergeſellſchaftung die bereiteſten Werkzeuge der Andacht geworden wären, und mit deren Majeſtät die verderbte Neurömiſche Sprache keine Vergleichung aushalten konnte. Ihre Kirchengeſänge waren jenen Tönen angeeignet und die metriſche Wirkung ihrer Hymnen hing von den bezeichnenden Accenten und eindrucksvollen Reimen ab, welche die Lateiniſche Sprache darbietet. Noch ehrwürdiger war das Volkslatein der Bibel. Es glich der Copie eines verloren gegangenen Originals, und zwar einer Copie, deren Richtigkeit durch einen der berühmteſten Kirchenväter und durch allgemeine Zuſtimmung der Kirche bezeugt war. Dies ſind freilich keine hinreichende Entſchuldigungsgründe, um das Volk in Unwiſſenheit zu erhalten; und die tiefe Verderbtheit des Mittelalters iſt großentheils dieſer Politik beizumeſſen; aber die Wiſſenſchaften, und folglich auch die Religion haben zufälligerweiſe den größten Nutzen daraus gezogen.

Im Schatten dieſer allgemeinen Unwiſſenheit wurden tauſend abergläubiſche Ideen gleich häßlichen Nachtvögeln erzeugt

und genährt. Es würde ſehr unbefriedigend ſeyn, einige Proben dieſer verhaßten Brut darzulegen, da der wahre Character jener Zeiten lediglich aus ihrer angehäuften Menge zu beurtheilen iſt. Denn in jedem Zeitalter würde es ein Leichtes ſeyn, Proben unvernünftigen Aberglaubens hervorzuſuchen, die, einzeln betrachtet, die Menſchheit unter die Stelle, die ihr in der Schöpfung angewieſen iſt, herabzuwürdigen ſcheinen; und vielleicht haben die Zeitgenoſſen Swedenborgs und der Southcote kein Recht, mit großer Verachtung auf den Fanatismus ihrer Voraltern herabzuſehen. Es giebt viele Bücher, woraus eine hinreichende Anzahl von Beiſpielen geſammelt werden kann, die Abgeſchmacktheit und Unwiſſenheit zu zeigen, die das Mittelalter in dieſer Hinſicht an den Tag legte. Nur zwei Fälle will ich erwähnen, die ein umfaſſenderes Zeugniß geben, als die Anführung irgend einer dunklen oder blos örtlichen abergläubiſchen Meinung. Im zehnten Jahrhundert herrſchte allenthalben der Glaube, daß das Ende der Welt herannahe. Viele Urkunden fangen mit den Worten an: „Da die Welt ſich jetzt ihrem Ende nahet ꝛc.“ Eines der Heere Kaiſer Otto's I. ward auf ſeinem Marſche durch eine Sonnenfinſterniß, die es für einen Vorläufer vom Ende der Welt hielt, dergeſtalt erſchreckt, daß es ſich plötzlich in allen Richtungen zerſtreute. Da dieſe Begriffe ſich auf irgend eine verwirrte Theorie vom tauſendjährigen Reiche gegründet zu haben ſcheinen, ſo verſchwanden ſie natürlich, als im eilften Jahrhundert die Jahrszeiten ihren gewöhnlichen regelmäßigen Gang vollendeten *).

Eine weit merkwürdigere und dauerndere abergläubiſche Meinung war die Berufung auf die Entſcheidung des Himmels in gerichtlichen Streitſachen, entweder durch die Kampfprobe oder durch die ſogenannten Ordalien; in beiden Fällen war der Grundſatz der nämliche; allein bei den Kampfproben war er gemiſcht mit Begriffen, — unabhängig von der Religion, nämlich dem einem tapfern, ungerechterweiſe angeklagten Manne ſo natürlichen

*) Robertson Introduction to the hist. of Charles V. note 13. Schmidt's Geſch. der Deutſchen Th. II. S. 380. Hist. Littéraire de la France Th. VI.

Gefühl der Rache, und der Sympathie eines kriegeriſchen Volkes mit den Kraftäußerungen der Gewandtheit und Unerſchrockenheit. Dieſe Geſinnungen verlöſchten im Laufe der Zeit faſt gänzlich den urſprünglichen Charakter der Kraftprobe, und verwandelten ihn endlich in den heutigen Zweikampf, wobei gewiß keine Miſchung von Aberglauben obwaltet *). Hingegen ſtellte ſich in den mannigfaltigen Proben der Unſchuld, Ordalien genannt, der Aberglaube ungemiſcht in ſeiner ganzen Blöße dar. Die bekannten Feierlichkeiten bei den Hauptgattungen derſelben, — der Ergreifung eines glühenden Eiſens, der Eintauchung des Arms in ſiedende Flüſſigkeiten, des Schwimmens oder Unterſinkens im Waſſer oder dem Verſchlingen eines Stückes geweihten Brodes, ſind zu bekannt, als daß ſie hier einer nähern Beſchreibung bedürften. Es iſt jedoch zu bemerken, daß, da man ſich auf die Dazwiſchenkunft des Himmels als eine ſich von ſelbſt verſtehende Sache verließ, es für ziemlich gleichgültig gehalten zu ſeyn ſcheint, ob eine ſolche Probe gewählt ward, die menſchlichem Anſehen nach alle Schuldigen losſprechen, oder eine ſolche, die im natürlichen Laufe der Dinge alle Unſchuldigen verurtheilen mußte. Die gewöhnlichſten Ordalien waren: die Probe des glühenden Eiſens oder die Waſſerprobe; und mit Fug hat man die ſchwer zu beantwortende Frage aufgeworfen, durch welche Künſte dieſe furchtbaren Proben beſtanden wurden? Wahr=

*) Zweikämpfe im heutigen Sinne des Worts waren, außer zufälligen, unverabredeten Streithändeln und einzelnen Kämpfen im Kriege, bis zum ſechzehnten Jahrhunderte gänzlich unbekannt. Nachſtehende hiſtoriſche Anecdote ſcheint die Entſtehung der Duelle aus den gerichtlichen Zweikämpfen zu beſtätigen. Die Herzoge von Lancaſter und Braunſchweig vereinbarten ſich, einige unter ihnen obwaltende Streitigkeiten durch einen Zweikampf vor dem Könige Johann von Frankreich zu entſcheiden. Schon waren die Schranken mit allen bei Kampfproben gewöhnlichen Feierlichkeiten bereitet, als ſich der König ins Mittel ſchlug und dem Gefechte vorbeugte. Villaret Th. IX. S. 71. Die barbariſche Sitte, als Theil der Hauskleidung ein Schwerdt an der Seite zu tragen, die zu den häufigen Zweikämpfen Vieles beitrug, ward erſt am Ende des funfzehnten Jahrhunderts eingeführt. In Montfaucon's Denkmählern der Franzöſiſchen Monarchie finde ich nur ein einziges Kupfer aus dem Zeitraume vor Cars VIII. Regierung, worauf ein Mann abgebildet iſt, der ohne vollſtändige Rüſtung ein Schwerdt an der Seite trägt; aus der Regierungsperiode Carls VI. ſieht man jedoch Mehrere mit kurzen Dolchen im Gürtel. Jene Ausnahme iſt eine Abbildung Carls VII. (Th. III. 47ſte Kupferplatte.)

ſcheinlich iſts, daß durch dieſe Gewohnheit die Entſcheidung aller gerichtlichen Streitſachen der Geiſtlichkeit in die Hände gerieth, die das Geheimniß verſtanden haben muß, den Zuſchauern die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß der angeklagte Theil unverletzt eine Maſſe glühenden Eiſens erfaſſe. Mehrere Jahrhunderte ſtand dieſe Entſcheidungsweiſe in hoher Achtung, obwohl einige ausgezeichnete Biſchöfe ſich derſelben widerſetzten. Es befleckt das Andenken Carls des Großen, daß er einer ihrer wärmſten Vertheidiger war *). Allein die Einführung der Kampfprobe, die freilich als eine Gattung der Ordalien betrachtet werden kann, machte allmählig den übrigen ein Ende; und ſo wie die Kirche beſſere Rechtsbegriffe und ein eignes Geſetzbuch erlangte, ſtrebte ſie aufs ernſtlichſte, alle dieſe barbariſchen Wirkungen des Aberglaubens abzuſchaffen **).

Allein die im Mittelalter herrſchende Unwiſſenheit in den Grundſätzen der Religion äußerte ſich zu Zeiten in Ausbrüchen eines epidemiſchen Enthuſiasmus, weit merkwürdiger als jene abergläubiſchen Gebräuche, mit denen ſie freilich aus gleicher

*) Baluzii Capitularia S. 444. Sie wurden abgeſchafft durch Ludwig den Frommen, der, wie ich an einem andern Orte bemerkt habe, als Geſetzgeber ſeinem Vater keinesweges nachſtand. Ebendaſ. S. 668.

**) Ungeachtet des eben erwähnten Geſetzes Ludwigs des Frommen, hörten dennoch die Ordalien in Frankreich erſt im eilften Jahrhunderte auf, (Bouquet Th. XI. S. 430.) und in England erſt unter der Regierung Heinrichs III. Einige Sagen von Angeklagten, die jene harten Proben ſiegreich beſtanden, ſind auffallend genug, und es iſt zugleich ſicherer und leichter, die Thatſachen gänzlich in Abrede zu ſtellen, als deren Erklärung verſuchen zu wollen. So hat z. B. ein Schriftſteller (Archaeologia Bd. XV. S. 192.) zu zeigen geſucht, daß Emma, die Gemahlin Eduards des Bekenners, ihre gerichtliche Probe nicht, wie Blackſtone meint, durch das Wandeln zwiſchen neun glühenden Pflugſchaaren beſtand, ſondern daß ſie auf denſelben einherſchritt. Allein er ſcheint nicht gewußt zu haben, daß die ganze Sage von keinem gleichzeitigen Schriftſteller oder durch irgend ein anderes glaubhaftes Zeugniß beſtätigt wird. Etwas Aehnliches erzählt man von Kunigunden, der Gemahlin Kaiſer Heinrichs II., woraus wahrſcheinlich Emma's Geſchichte zuſammengeſetzt iſt. Es giebt übrigens bekanntlich chemiſche Mittel, wodurch die Haut bis auf einen gewiſſen Grad gegen die Wirkungen des Feuers geſchützt wird. Eine ſolche Erſcheinung mußte in jenen Zeiten als ein Wunder betrachtet und die Grundlage jener übertriebenen Erzählungen werden, die wir in mönchiſchen Schriften leſen.

Quelle floſſen. Denn Enthuſiasmus iſt faſt nichts anderes, als Aberglaube, übergegangen in Thatkraft, und ebenfalls gegründet auf die feſte Ueberzeugung von übernatürlicher Einwirkung ohne richtige Begriffe von der Natur derſelben. Keine chriſtliche Secte hat jemals mehr Fanatismus erzeugt und bekräftigt, als die Römiſche Kirche *). Jener epidemiſche Wahnwitz, den ich hier zunächſt im Auge habe, war jedoch blos tumultuariſch, obwohl ohne Zweifel genährt durch den von der Geiſtlichkeit eingeſchärften Glauben an unaufhörliche Wunder; auch nahm er ſich zum geſetzlichen Vorbilde religiöſer Aufſtände die Kreuzzüge, die unter andern auch die üble Folge hatten, daß ſie eine der Haupturſachen der Einwirkung eines wilden Fanatismus waren, der Jahrhunderte lang wüthete **).

Die erſte merkwürdige Erſcheinung deſſelben ereignete ſich unter der Regierung Philipp Auguſts. Die aus ſeinen und Heinrichs II. Dienſten entlaßnen Lohntruppen richteten damals im ſüdlichen Frankreich das größte Unheil an. Ein gewiſſer Durand, ſeines Handwerks ein Zimmermann, getäuſcht, wie die Geſchichte ſagt, durch eine betriegeriſch veranſtaltete Erſcheinung der heiligen Jungfrau, ſtellte ſich an die Spitze eines Pöbelheeres, um jene Landſtreicher zu vernichten. Seine Anhänger nannten ſich „Brüder von der weißen Mütze," von ihren weißleinenen Kopfbedeckungen. Sie verpflichteten ſich wechſelſeitig, nicht Würfel zu ſpielen, keine Schenken zu beſuchen, keine ausgezeich-

*) In den Lebensbeſchreibungen päpſtlicher Heiligen, und insbeſondere in der des heiligen Franciscus in Wadding's Annales Minorum etc. und in des Biſchofs Lavington „Enthusiasm of Methodists and Papists compared" wird der Leſer Unterhaltung finden.

**) Die ſeltſamſte Kraftäußerung des Geiſtes der Kreuzzüge zeigte ſich im J. 1211. Es machte ſich nämlich damals eine größtentheils aus Kindern beſtehende und von einem Kinde befehligte Menge, die nach Einigen 90,000 betragen haben ſoll, auf den Weg, um das heilige Land wieder zu erobern. Sie kam mehrentheils aus Deutſchland und erreichte wohlbehalten Genua. Als ſie aber hier ein Hinderniß fand, welches ſie bei ihrer unvollkommnen Kenntniß der Geographie nicht voraus geſehen hatte, zerſtreute ſie ſich bald in mancherlei Richtungen. Dreißigtauſend kamen nach Marſeille, wo ein Theil ermordet ward, ein andrer wahrſcheinlich Hungers ſtarb, und der Ueberreſt an die Sarazenen verkauft ward. Annali di Muratori v. J. 1211. Velly Hist. de Frnce Th. IV. S. 206.

nete Kleidung zu tragen, auch ſich des Meineides und des Fluchens zu enthalten. Nachdem ſie gegen die Plünderer einigen Erfolg gehabt hatten, gingen ſie ſo weit, den Gutsherren bei Strafe des Unwillens der Brüderſchaft jede Abgabenforderung von ihren Vaſallen zu verbieten. Sie wurden, wie man leicht denken kann, bald gänzlich überwältigt, ſo daß niemand zu geſtehen wagte, daß er Mitglied der Brüderſchaft geweſen ſey *).

Während der Gefangenſchaft des heiligen Ludwigs in Aegypten brach in Flandern eine ausgedehntere, ſchrecklichere Gährung aus, und verbreitete ſich von dort über einen großen Theil Frankreichs. Ein Betrieger erklärte ſich für beauftragt von der heiligen Jungfrau, einen Kreuzzug, nicht den Reichen und Adligen, die, wie er ſagte, ihres Stolzes wegen von Gott verworfen worden, ſondern den Armen zu predigen. Seine Jünger nannten ſich Pastoureaux (Hirten), weil dieſe Volksclaſſe ſich wegen ihrer Einfalt am bereitwilligſten dieſer Täuſchung dargeboten hatte. Bald wuchs die Menge durch zahlreich herbeiſtrömende Haufen bis zu einer beweglichen Maſſe von hunderttauſend Mann, getheilt in Compagnien, verſehen mit Panieren, worauf ein Kreuz und ein Lamm abgebildet war und angeführt von den Unterbefehlshabern des Betriegers. Dieſer nahm einen prieſterlichen Character an, predigte, abſolvirte und trennte Ehen. In Amiens, Bourges, Orleans und ſelbſt in Paris ward er als ein göttlicher Prophet aufgenommen. Selbſt die Regentin Blanche ließ ſich eine Zeitlang vom Volksſtrome mit fortreißen. Das Hauptthema ſeiner Predigten war gegen die Geiſtlichen gerichtet, denen er Müßiggang und Verderbtheit vorwarf; — ein Thema, ganz geeignet, den Ohren des Volks, welches ſchon ſeit langer Zeit ähnliche Klagen geäußert hatte, wohlgefällig zu ſeyn. In einigen Städten mordeten ſeine Anhänger die Prieſter und plünderten die Klöſter. Endlich begann die Regierung kräftige Maßregeln zu ergreifen, und da ſich auch die öffentliche Meinung gegen die Urheber ſolchen Unfugs erklärte, wurden ſie theils durch das Schwerd tvertilgt, theils zerſtreut **). Siebenzig Jahre ſpä-

---

*) Velly Hist. de France Th. III. S. 295. Du Cange voc. Capuciati.

**) Velly Th. V. S. 7. Du Cange voc. Pastorelli.

ter brach ein ähnlicher Aufſtand gleichfalls unter dem Vorwande eines Kreuzzuges aus. Auch dieſe Inſurgenten nannten ſich Pastoureaux, und ihre kurze Laufbahn zeichnete ſich dadurch aus, daß ſie ſämtliche in ihren Bereich kommende Juden niedermetzelten *).

Zwar verbreitete ſich die Seuche des Fanatismus ſchneller unter dem gemeinen Volke und war in neuern Zeiten faſt einzig auf dieſe Volksclaſſe beſchränkt; allein im Mittelalter gab es Beiſpiele eines epidemiſchen religiöſen Wahnſinns, der alle Volksclaſſen ergriff. Eines dieſer Beiſpiele ereignete ſich um das Jahr 1260; eine Volksmenge jedes Alters und Standes durchzog paarweiſe die Gaſſen und Landſtraßen und miſchte Aechzen und Klaggeſänge in den Schall der Streiche, die ſie ſich mit ledernen Geißeln auf den entblößten Rücken verſetzten. Von dieſer Bußübung, die wenigſtens alle äußeren Zeichen der Aufrichtigkeit an ſich trägt und in der Römiſchen Kirche nicht ungewöhnlich iſt, erhielten ſie den Namen Flagellanten. Ihre Laufbahn ſoll in Perugia begonnen haben, von wo aus ſie ſich über Italien, Deutſchland und Polen verbreitete. Da dieſer von ſelbſt entſtandene Fanatismus von Seiten der Kirche nicht aufgemuntert und von den Civilbehörden klüglich gehemmt ward, verlor er ſich in ſehr kurzer Zeit **). Allein befremdender iſt es, daß, nachdem die Sittenverbeſſerung und Aufklärung faſt anderthalb Jahrhunderte unaufhörlich fortgeſchritten war, aufs neue ein ähnlicher Ausbruch der Volksausſchweifung erfolgte ***). Im Auguſtmonat 1399, — ſo erzählt ein gleichzeitiger Geſchichtſchreiber, — zeigte ſich in ganz Italien eine Menſchenclaſſe, die von ihren weißleinenen Anzügen Bianchi (Weiße) genannt wurden. Sie zogen von Provinz zu Provinz, von Stadt zu Stadt, rie-

*) Velly Hist. de France Th. VIII. S. 99. Der Fortſetzer Nangis ſagt von ihnen: „sicut fumus subito evanuit tota illa commotio. (Spicilegium Th. III. S. 77.) Es ließe ſich die Frage aufwerfen, woher es kömmt, daß ähnliche Wirbelwinde der Schwärmerei ſich in neueren Zeiten nie wieder erhoben haben.

**) Velly Th. V. S. 279. Du Cange voc. verberatio.

***) Eine ähnliche Erſcheinung ewähnt Villani v. J. 1310. (B. VIII. S. 122.)

ſen mit bedecktem, zur Erde gebeugtem Haupte unaufhörlich: Misericordia! und ſangen unter Vortragung eines großen Crucifixes das Stabat Mater dolorosa. Drei Monate währte dies Unweſen, und wer ſich dem Zuge nicht anſchloß, ward ein Ketzer geſcholten *). Faſt alle gleichzeitige Italieniſche Schriftſteller erwähnen dieſer Bianchi, und Muratori ſchreibt ihrem Einfluſſe eine merkbare Sittenreform zu, die jedoch auf jeden Fall ſehr vorübergehend geweſen ſeyn muß **). Auch dieſe Fanatiker beſchränkten ſich nicht auf Italien; es wurden ihnen jedoch in andern Ländern keine ſo verdienſtlichen Kraftäußerungen zugeſchrieben. Vielmehr gab ihre Sitte, das Haupt zu bedecken, in Frankreich ſo vielen Anlaß zu Verbrechen, daß die Obrigkeit ſolche verbot ***); und in England ward im erſten unter Heinrich IV. gehaltenen Parlamente bei Strafe der Gütereinziehung verboten, „die neue, mit weißen Gewändern bekleidete, auf große Heiligkeit Anſpruch machende Secte, die ſich neuerlich in andern Ländern gezeigt habe, aufzunehmen †).“

Es war das vorherrſchende Syſtem der Geiſtlichkeit, wodurch die Andacht der Menge dieſe krankhafte Spannung erhielt. In jener ſeltſamen Vielgötterei, die man nicht ſowohl den Grundſätzen, als der Sprache des Chriſtenthums eingeimpft hatte, war nichts ſo hervorſtechend, als der Glaube an unaufhörliche Wunder; wenn anders Dinge, die im natürlichen Laufe der Dinge ſtets wiederkehren, in die Claſſe der Wunder verſetzt werden konnten. Dieſer Aberglaube entſtand in den erſten Zeiten des Chriſtenthums, und iſt gewiß kein Theil des Papſtthums,

*) Annal. Mediolan. in Murat. Script. Rer. Ital. Th. XVI. S. 832. G. Stella Annal. Genuens. Th. XVII. S. 1072. Chron. Foroliviense Th. XIX. S. 874. Annal. Bonincontri Th. XXI. S. 79.

**) Diss. 75. Plötzliche Uebergänge von ausſchweifenden zu ungewöhnlich ſtrengen Sitten waren jederzeit ſo gewöhnlich bei einzelnen Perſonen, daß es uns nicht befremden kann, wenn ſie zu Zeiten gewiſſermaßen national wurden. Azarius, ein Mailändiſcher Chronikenſchreiber, liefert zuvörderſt eine Darſtellung der faſt unglaublichen Sittenloſigkeit zu Pavia, und beſchreibt dann die durch die Predigten eines gewiſſen Mönchs augenblicklich bewirkte Sittenreform. Dies geſchah im J. 1360. (Script. Rer. Ital. Th. XVI. S. 375.)

***) Villaret Th. XII. S. 327.

†) Rot. Parl. Bd. III. S. 428.

wenn wir unter dieſem Worte irgend eine ſpecielle Beziehung auf den päpſtlichen Stuhl verſtehen; allein eine Folgereihe von Jahrhunderten der Unwiſſenheit ſchwellte die Fluten des Aberglaubens zu einer ungeheuern Höhe an, ſo, daß es, wie wir ohne Uebertreibung ſagen können, eben ſo ſchwer war, die wahre Religion des Evangeliums in dem Volksglauben der Laien, als die wahre Geſchichte Carls des Großen in Turpin's Roman zu unterſcheiden. Wir dürfen jedoch nicht annehmen, daß dieſe Abgeſchmacktheiten nur durch Unwiſſenheit hervorgebracht und genährt wurden. In den meiſten Fällen waren ſie das Werk überlegter Betriegerei. Jede Cathedralkirche, jedes Kloſter hatte einen Schutzheiligen, und jeder Heilige ſeine Legende, erſonnen, um durch übertriebene Darſtellung ſeiner Tugenden, ſeiner Wunder und folglich ſeiner Macht, denen, die ſeinen Schutz freigebig bezahlten, Dienſte zu leiſten, die Kirchen zu bereichern *). Viele unter dieſen Heiligen waren Geſchöpfe der Einbildungskraft; manchmal vermehrte eine ſchwülſtige Beſchreibung die Heiligenzahl im Calender, und nicht ſelten ſollen heidniſche Gottheiten über die Geſellſchaft, worin man ſie einführte, und über die gottesdienſtlichen Gebräuche bei ihrer Verehrung ſehr verwundert geweſen ſeyn **).

Es würde mit dem Plane dieſes Werks unvereinbar ſeyn, bei der Irrthümlichkeit einer ſolchen Religion zu verweilen; allein ihre Einwirkung auf den moraliſchen und intellectuellen Character der Menſchheit war ſo auffallend, daß es unmöglich iſt, eine philoſophiſche Ueberſicht des Mittelalters zu geben, ohne der kirchlichen Geſchichte deſſelben größere Aufmerkſamkeit zu widmen, als jetzt Mode iſt. Daß die ausſchließliche Verehrung der Heiligen, unter der Leitung einer verſchlagenen, wenn gleich unwiſſenden Prieſterſchaft, den Verſtand entwürdigte und ſtupide Leicht-

---

*) Dies geſtehen die Verfaſſer der Hist. Lit. de la France Th. II. S. 4. und viele catholiſche Schriftſteller. Mosheim, der jedes oben von mir geſagte Wort mehr als hinreichend bekräftigt, beſtätigt, brauche ich nicht erſt anzuführen.

**) M. ſ. Middleton's Letter from Rome. Wenn etwa einige Behauptungen unſeres beredten Landmannes beſtritten werden ſollten, ſo giebt es noch eine Menge catholiſcher Zeugniſſe, woraus hervorgeht, daß erdichtete Heilige canoniſirt ſind.

gläubigkeit, vergeſellſchaftet mit Fanatismus, erzeugte, liegt klar genug am Tage. Allein überdies ward die Sache ſo eingefädelt, daß dadurch die Bande der Religion erſchlafften, und die Geſetze der Moral verdreht wurden. Hätte man jene Himmelsbewohner dargeſtellt als ſtrenge Rächer, ablehnend geringfügige Abbüßungen für ſchwere Verbrechen, und bereit, ihre Gewalt über natürliche Ereigniſſe zur Entdeckung und Beſtrafung der Schuldigen anzuwenden, ſo möchte jene Glaubenslehre, wenn auch unmöglich vereinbar mit der Erfahrung, dazu gedient haben, rohe Völker auf eine heilſame Weiſe im Zaume zu halten; wenigſtens hätte der einzige Grund, wodurch religiöſe Betriegereien ſich bemänteln laſſen, — ihr politiſcher Nutzen, — für ſie angeführt werden können. Aber im Gegentheil zeigten ſich die Heiligen jener Zeiten einzig als ſtete Vermittler, und zwar ſo gutherzig, und dabei ſo mächtig, daß ein Sünder noch weit thörichter ſeyn müßte, als er gewöhnlich dargeſtellt wird, wenn er unterlaſſen hätte, ſich mit ihrer Hülfe gegen etwaige üble Folgen ſeiner Vergehungen zu ſichern. Denn ein wenig Aufmerkſamkeit für die Heiligen, und insbeſondere für die Jungfrau, verbunden mit gehöriger Freigebigkeit gegen ihre Diener, hatte, — ſo lehrte man ihn, — ſchon ſo viele ſchwere Verbrecher von der ewigen Verdammniß gerettet, daß er mit Fug vorausſetzen konnte, es werde ihm in ſeinem eignen ähnlichen Falle gleiches Glück zu Theil werden.

Dieſer monſtröſe Aberglaube erreichte den höchſten Gipfel im zwölften Jahrhundert. Denn die immittelſt eingetretenen Fortſchritte der Wiſſenſchaften waren keinesweges hinreichend, dem ungeheuern Anwachs der Klöſter und den Gelegenheiten, welche die größere Cultur neuerer Sprachen der Verbreitung der Heiligenlegenden darbot, das Gegengewicht zu halten. Auch war es um jene Zeit, daß die der heiligen Jungfrau ſchon in älteren Zeiten bewieſene tiefe Verehrung in eine faſt ausſchließliche Abgötterei ausartete. Kaum glaublich iſt der hohe Grad der ſtumpfſinnigen Abgeſchmacktheit und des widrigen Frevels, der in jenen Märchen herrſcht, von den Mönchen erſonnen zu Ehren der Jungfrau. Einige Proben findet man in der unten ſtehenden Anmerkung *).

*) Le Grand d'Auſſy hat uns im 5ten Bande ſeiner Fabliaux mehrere religiöſe Sagen mitgetheilt, wodurch die Mönche das Volk

Ob der Aberglaube jener finſtern Jahrhunderte wirklich den Punct erreicht hatte, wo er der öffentlichen Moralität und der Wohlfahrt der Geſellſchaft nachtheiliger wird, als die gänzliche Abweſenheit aller Religionsbegriffe, — dies iſt eine ſchwer zu

---

von Ritterromanen abzuziehen ſuchten. Nachſtehende Proben werden mehr als hinreichend ſeyn zur Beſtätigung meiner Behauptungen, die vielleicht ſonſt manchem Leſer zu hart und übertrieben ſcheinen könnten.

Ein Straßenräuber von Profeſſion pflegte, ſo oft er auf den Raub ausging, regelmäßig ein andächtiges Gebet an die heilige Jungfrau zu richten. Endlich ward er ergriffen und zur Galgenſtrafe verurtheilt. Als ſchon der Strick ihm um den Nacken geſchlungen war, verrichtete er ſein gewöhnliches Gebet; auch war es nicht unwirkſam. Die Mutter Gottes ſtützte ſeine „Füße mit ihren weißen Händen" und erhielt ihn ſo zwei Tage am Leben, zum nicht geringen Staunen des Henkers, der hierauf den Verſuch machte, ſein Werk mit Schwerdtſtreichen zu vollenden. Aber die nämliche unſichtbare Hand wandte auch die Schwerdtſtreiche ab, und der Nachrichter, die wunderthätige Hand erkennend, war genöthigt, ſein Schlachtopfer zu erlöſen. Der Räuber zog ſich in ein Kloſter zurück, womit ſich allemal ähnliche Befreiungsgeſchichten endigen.

Im Peterskloſter bei Cölln lebte ein äußerſt ausſchweifender und ruchloſer Mönch, der aber den heiligen Petrus aufs andächtigſte verehrte. Unglücklicherweiſe ging er plötzlich ohne Beichte und Abſolution mit Tode ab; wie in ſolchen Fällen gewöhnlich, kam ſogleich der Teufel, ſich ſeiner Seele zu bemächtigen. St. Peter, bekümmert, einen ſo treuen Verehrer zu verlieren, flehte zu Gott, den Mönch im Paradieſe zuzulaſſen. Aber vergebens vereinigte ſich auf ſein Erſuchen der ganze Chor der Heiligen, Apoſtel, Engel und Martyrer mit ſeiner Bitte; — ſie ward ihm abgeſchlagen. In dieſer äußerſten Noth nahm er ſeine Zuflucht zur Mutter Gottes. „O du Holde," ſo flehte der Apoſtel: „mein Mönch iſt verloren, wenn Du nicht für ihn bitteſt; was uns unmöglich iſt, wird Dir ein Kleines ſeyn, wenn Du uns in Gnaden beiſtehſt. Sprichſt Du nur ein Wort, ſo muß Dein Sohn nachgeben; denn es ſteht in Deiner Macht, ihm zu befehlen." Die königliche Mutter bewilligte die Fürbitte, und gefolgt von allen Jungfrauen, erſchien ſie vor ihrem Sohne. Kaum ſah er, dem das Gebot: du ſollſt Vater und Mutter ehren, heilig war, ſeine Mutter nahen, als er ihre Hand ergriff und ſich nach ihren Wünſchen erkundigte. Das Uebrige läßt ſich leicht errathen. Man vergleiche die grobe Stupidität oder vielmehr die frevelhafte Ruchloſigkeit dieſer Fabel mit dem reinen Deismus der „Arabiſchen Nächte," und urtheile dann, ob zu Cölln oder zu Bagdad die Gottheit würdiger verehrt ward.

Wäre es nöthig, ſo könnte ich noch viele Proben ähnlicher Art anführen. So heißt es in einem andern Märchen: die Jungfrau habe einſt die Geſtalt einer aus dem Kloſter entlaufenen Nonne angenommen und zehn Jahre lang deren klöſterliche Obliegenheiten verrichtet, bis die Entlaufene, müde ihres immittelſt geführten ausſchweifenden Lebens, unbeargwohnt ins Kloſter zurückkehrte. Dieſe Gnade wiederfuhr ihr, weil ſie nie unterlaſſen hatte, ein Ave Maria zu beten, ſo oft ſie dem Bilde der Jungfrau vorüberging.

beantwortende Frage, die ich keineswegeſ bejahend beantworten möchte. Mitten unter den Verderbtheiten eines ausgearteten Aberglaubens zeigte ſich oft der heilbringende Einfluß des Geiſtes einer reineren Religion. In den urſprünglichen Grundſätzen der Mönchsorden, — und den Regeln, die ihnen zur Richtſchnur wenigſtens hätten dienen ſollen, lag ein Character von Demuth, Selbſtverläugnung und Wohlthätigkeit, der nicht ganz vertilgt werden konnte. Dieſe Tugenden wurden mehr als Gerechtigkeit und Wahrhaftigkeit von den religiöſen Moraliſten des Mittelalters eingeſchärft, und man kann, im Ganzen genommen, behaupten, daß die Mönche in der Unterſtützung der Armen ihren Beruf nicht unerfüllt ließen *). Dieſer Wohlthätigkeitsſinn

---

Ein Edelmann, — ſo fabelt eine andere Legende, — verliebt in eine ſchöne Witwe, ließ ſich von einem Zauberer bereden, Gott und ſeinen Heiligen zu entſagen; aber nichts konnte ihn dahin bringen, die heilige Jungfrau aufzugeben; denn wohl wußte er, daß, behielte er ſie zur Freundin, ihre Fürbitte ihm Verzeihung bewirken würde. Wirklich flößte ſie ſeiner Geliebten eine ſo zärtliche Neigung für ihn ein, daß ſie ſich nach wenig Tagen mit ihm vermählte.

Freilich könnte man ſagen, daß dieſe Legenden das Werk unwiſſender Menſchen waren und unter der niedrigſten Volksclaſſe in Umlauf geſetzt wurden; und allerdings würden ſie bei aufgeklärteren Geiſtlichen nur Verachtung und Unwillen erregt haben; allein es iſt hier mein Zweck, die unter dem Volke herrſchenden Religionsbegriffe darzuſtellen, und hiezu iſt es zweckmäßiger, Volksdichtungen zu wählen, angeeignet dem ſchon beſtehenden Glauben des Laienſtandes, als Schriften unterrichteterer und denkender Männer als Belege zu wählen. Es kommen jedoch auch bei den mönchiſchen Geſchichtſchreibern häufig Legenden der nämlichen Art vor. Matthias Paris, einer der achtungswertheſten Männer dieſer Claſſe und keineswegeſ ein Freund der Habgier und Sittenloſigkeit der Prieſterſchaft, erzählt uns von einem Ritter, der auf dem Punct ſtand, wegen ſeiner häufigen Theilnahme an Turnieren ſich die ewige Verdammniß zuzuziehen, der aber durch eine früher der heiligen Jungfrau gemachte Schenkung ſein Seelenheil rettete. S. 290.

*) Ich bin geneigt, mich dieſer allgemeinen Meinung zu fügen. Freilich fällt in einer von Whitaker (in der Hist. of Craven S. 51.) bekannt gemachten Ausgaberechnung der Abtei Bolton aus der Regierungsperiode Eduards II. der Artikel der von dieſem reichen Kloſter geſpendeten Almoſen ſehr ſpärlich aus. Doch wurden ohne Zweifel auch viele Lebensmittel vom Kloſter ausgetheilt. Allein es iſt ein ſeltſamer Irrthum, ſich einzubilden, daß die Engliſchen Klöſter vor ihrer Auflöſung den dürftigen Theil der Nation ganz ernährt und demſelben diejenige allgemeine Unterſtützung verliehen hätten, die durch die jetzigen Armengeſetze bezweckt wird.

unterſcheidet in der That ſowohl das Chriſtenthum, als den Mohammedismus auf eine bemerkenswerthe Weiſe von den Moralſyſtemen Griechenlands und Roms, die in den allgemeinen Grundſätzen der Menſchenliebe und des Mitgefühls für die Leiden Anderer ſehr mangelhaft waren. Auch finden wir, wenn ich nicht irre, im Alterthume kein einziges Beiſpiel jener öffentlichen Anſtalten zur Erleichterung menſchlichen Elends, die ſchon ſo lange über alle Theile Europens verbreitet ſind. Die Tugenden der Mönche nahmen einen noch höheren Character an, wenn ſie als Beſchützer der Unterdrückten auftraten. Vermöge eines geſetzlichen Herkommens, gegründet auf alterthümlichen Aberglauben, gewährte der Umkreis der Kirchen Angeklagten eine Freiſtatt. Bei gehöriger Rechtspflege würde dies Privilegium dauerndes Unheil geſtiftet haben, ſo wie dies in Ländern, wo es jetzt noch beſteht, wirklich der Fall iſt. Allein in den räuberiſchen, tumultvollen Zeiten des Mittelalters mochte das Recht der Freiſtatt eben ſo oft der Unſchuld Schutz, als dem Verbrechern Strafloſigkeit gewähren. Wenn wir die vorherrſchende Gewaltthätigkeit erwägen, können wir ſchwerlich bedauern, daß es in der Wildniß damaliger Zeiten einige grünende Erdflecke gab, wo der Schwache und Verfolgte eine Zuflucht finden konnte. Wie muß dies Recht die Verehrung religiöſer Einrichtungen geſteigert haben! Wie freudig müſſen die Schlachtopfer innerer Fehden ihre Augen von der freiherrlichen Burg, — dem Schrecken und der Geißel der Nachbarſchaft, — auf jene heiligen Mauern gewandt haben, in deren Umkreiſe ſelbſt das Waffengetöſe unhörbar war, und nicht den Geſang heiliger Männer, — nicht den geweihten Dienſt des Altars zu ſtören vermochte! Nie ward die Gewährung einer Freiſtatt verſagt. Als ein Sohn Chilperichs, Königs von Frankreich, zu Tours an geweihter Stätte einen Zufluchtsort

---

Piers Plowman iſt freilich ein Satyriker; allein er beſchuldigt die Mönche unverhohlen des Mangels an Wohlthätigkeit *).

*) Der Sinn der vom Verfaſſer in dieſer Note eingerückten altengliſchen Strophen des Satyrikers möchte ſich etwa folgendermaßen wiedergeben laſſen:

„Wenig hilft's, daß die Großen den Erben die Güter entziehen,
Um ſie Mönchen zu geben, die taub für die Stimme des Elends,
In Wohlleben verſunken, der Noth des Armen vergeſſen.
Sehet hier das vielgerühmte Wohlthun der Prieſter!“ d. Ueberſ.

ſuchte, drohte ſein Vater, ſämtliche Landbeſitzungen der Kirche zu verheeren, falls man ihn nicht herausgäbe. Aber Gregor, der Geſchichtſchreiber, damals Biſchof dieſer Stadt, antwortete im Namen ſeiner Geiſtlichkeit, daß Chriſten ſich nicht einer Handlung, unerhört unter Heiden, ſchuldig machen könnten. Der König hielt Wort, und verſchonte nicht die Landgüter der Kirche, aber er wagte nicht, ihre Vorrechte zu verletzen. Zwar hatte er zuvor ſich mit einem Schreiben an den in der Kirche zu Tours begrabenen St. Martin gewandt, mit der Bitte, ihm zu erlauben, daß er ſeinen Sohn mit Gewalt wegholen dürfe; aber der ehrliche Heilige gab keine Antwort *).

Die wirklichen oder vorgeblichen Tugenden, wodurch ein leichtgläubiges Geſchlecht bewogen war, ſo viele Mönchsorden zu bereichern, wurden nicht lange bewahrt. Wir müßten im Uebermaß unſrer Wahrheitsliebe alle im Mittelalter dargebotene Zeugniſſe, von den feierlichen Erklärungen der Concilien und gerichtlichen Vorträgen bei amtlichen Unterſuchungen bis zu den zufälligen Zeugniſſen des allgemeinen Rufs in Balladen oder Romanen herab, verwerfen, wenn wir die allgemeine Verderbniß jener Einrichtungen in milderem Lichte darſtellen wollten. Vergebens wurden neue Disciplinarverordnungen erdacht, oder die alten verbeſſert. Viele der ärgſten Laſter der Mönche erwuchſen ſo natürlich aus ihrer Lebensweiſe, daß ſelbſt eine ſtrengere Disciplin ſie nicht auszurotten vermocht hätte. Dahin gehörten die oben angeführten Betriegereien und ihr ganzes Syſtem erheuchelter Auſterität. Der hohe Grad ihrer Sittenloſigkeit ward oft ſelbſt durch die Heiligkeit der Mönchskutte kaum verſteckt. Ich wüßte nicht, mit welchem Rechte wir den Viſitationsberichten, erſtattet unter Heinrich VIII., Glauben verſagen ſollten, da ſie in eine Menge einzelner Beſchuldigungen eingehen, die ihrer Natur nach eben ſo wahrſcheinlich, als mit der einſtimmigen Meinung der Welt übereinſtimmend waren **). Ohne Zweifel gab es viele religiöſe Ge-

*) Schmidt's Geſchichte der Deutſchen Th. I.

**) M. ſ. Fosbrooke's British Monarchism Bd. I. S. 127. und Bd. II. S. 8., wo ſich eine Menge von Zeugniſſen gegen die Mönche findet. Clemangis, ein ausgezeichneter Franzöſiſcher Gottesgelehrter, der im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts lebte, ſpricht von Non-

meinheiten und Individuen, worauf keiner dieſer Vorwürfe anwendbar war. Allein ſelbſt von der beſten Seite betrachtet, iſt das Daſeyn der Klöſter der allgemeinen Volksmoralität höchſt nachtheilig. Männer von reinen Sitten und gewiſſenhaften Grundſätzen entziehen ſie der Ausübung geſellſchaftlicher Pflichten, und laſſen die allgemeine Maſſe menſchlicher Laſter nur um ſo ungemiſchter. Solche Männer ſind allemal geneigt, Pläne aſcetiſcher Vollkommenheit zu entwerfen, die nur in der Zurückgezogenheit ausgeführt werden können; aber nach den ſtrengen Regeln des Mönchslebens und unter dem Einfluſſe eines erniedrigenden Aberglaubens verloren ihre Tugenden alle Nützlichkeit. Sie fielen blindlings in die Schlingen verſchmitzter Prieſter, welche die Unterwürfigkeit unter die Kirche nicht nur zur Bedingung, ſondern auch zum Maßſtabe der Preiswürdigkeit machten. „Der nur iſt ein guter Chriſt," ſagt Eligius, ein Heiliger aus dem ſiebenten Jahrhundert, „der häufig die Kirche beſucht, der Gottheit auf dem Altar Gaben darbringt, nicht eher die Früchte ſeines Landes koſtet, bis er einen Theil derſelben dem Höchſten geweiht hat, und das Vaterunſer oder das Credo herſagen kann. Kauft eure Seelen von ewiger Strafe los, ſo lange es noch in eurer Macht ſteht, gebt den Kirchen Geſchenke und Zehnten, laßt Kerzen flammen an heiliger Stätte, ſoviel ihr nur vermögt, kommt häufiger noch zur Kirche und erfleht den Schutz der Heiligen; denn wenn ihr dies Alles beobachtet, könnt ihr mit Sicherheit am Tage des Gerichts erſcheinen und ſprechen: gieb uns, o Herr, denn wir haben Dir gegeben.*)"

Wenn der Character eines Chriſten auf ſolche Weiſe dar-

---

nenklöſtern in folgenden Worten: „Quid aliud sunt hoc tempore puellarum monasteria, nisi quaedam non dico Dei sanctuaria, sed Veneris execranda prostibula, sed lascivorum et impudicorum juvenum ad libidines explendas receptacula? ut idem sit hodie puellam velare, quod et publice ad scortandum exponere. William Prynne, aus deſſen „Records" (Bd. II. S. 229.) ich dieſe Stelle entlehnte, führt ſie bei Gelegenheit einer Verordnung König Johanns an, wodurch dreißig Nonnen von Ambresbury verwieſen und in verſchiedne Klöſter vertheilt wurden „propter vitae suae turpitudinem."

*) Mosheim Cent. VII. C. 3. Robertſon hat dieſe Stelle angeführt und aus ſeiner Geſchichte Carls V. (Bd. I. Not. 11.) habe ich ſie zunächſt entlehnt.

geſtellt ward, darf man ſich nicht wundern, daß jede Betriegerei und jede Ungerechtigkeit ehrenvoll ward, wenn ſie zu den Reichthümern der Geiſtlichkeit und zum Ruhme ihres Standes beitrug. Ihre Betriegereien waren jedoch weniger ſchädlich, als die rohe Frömmelei, wodurch ſie ihr eignes Syſtem aufrecht erhielten und den Laienſtand anſteckten. In Sachſen, Polen, Litthauen und den Baltiſchen Küſtenländern ward die urſprüngliche Abgötterei durch blutige Verfolgungen ausgerottet. Allenthalben wurden die Juden gedrückt und vom Volke beſchimpft; oft wurden ſie Gegenſtände einer allgemeinen Metzelei, obwohl nicht zu läugnen iſt, daß ihnen ſowohl die Geſetze der Kirche, als auch die der weltlichen Fürſten durchgängig Schutz verhießen *). Von den Kreuzzügen braucht blos wiederholt zu werden, daß ſie mit einem furchtbaren Ausbruch des Fanatismus begannen, und blos deswegen aufhörten, weil jener Sinn nicht fortwährend lebendig erhalten werden konnte. Eine ähnliche Wirkung brachten die Verheerung von Languedoc und die Scheiterhaufen und Schaffotte der Inquiſition hervor, und erzeugten in der Religionstheorie Europens jene eingewurzelten Grundſätze der Unduldſamkeit, die vielleicht noch jetzt nur unvollkommen ausgerottet ſind.

Nichts trug mehr dazu bei, die Vorſchriften der geſunden Vernunft und das moraliſche Gefühl der Menſchheit zu verwirren, als dieſe engherzige theologiſche Bigotterie. Denn da es ſich oft ereignen muß, daß Männer, denen die Anmaßungen einer vorherrſchenden Faction Religionsirrthümer Schuld geben,

---

*) Turner hat mehrere den Zuſtand der Juden, insbeſondere in England betreffende Thatſachen geſammelt. (Hist. of England Bd. II. S. 95.) Andere findet man zerſtreut in Velly's Geſchichte von Frankreich, und viele bei den Spaniſchen Geſchichtſchreibern Mariana und Zurita. Die folgenden ſind aus Vaiſſette's Geſchichte von Languedoc entlehnt. Zu Toulouſe war es herkömmlich, jedem Juden um Oſtern einen Schlag ins Geſicht zu geben, welches im zwölften Jahrhundert in einen Tribut verwandelt ward. Th. II. S. 151. Zu Beziers war ein andrer Gebrauch vorherrſchend, nämlich der, die Häuſer der Juden vom Palmſonntag bis Oſtern mit Steinwürfen anzugreifen. Anderer Waffen durfte man ſich nicht bedienen; allein gemeiniglich ging es nicht ohne Blutvergießen ab. Der Pöbel ward regelmäßig durch eine Predigt des Biſchofs zu dieſer Gewaltthätigkeit aufgemuntert. Endlich ward dieſe alte Sitte durch einen Prälaten, weiſer als ſeine Vorgänger, abgeſchafft; doch ließ er ſich eine beträchtliche Geldſumme von den Juden dafür entrichten. (S. 485.)

ihre moraliſchen Pflichten auf eine exemplariſche Weiſe erfüllen, ſo hören dieſe Tugenden allmählig auf, den gehörigen Eindruck zu machen, und werden von den ſtrengen Orthodoxen als werthlos im Vergleich mit richtigen Meinungen in ſpeculativen Sätzen dargeſtellt. Auf der andern Seite werden den gläubigen Eiferern Laſter verziehen. Doch dieſer Ausdruck iſt zu gelinde und bezieht ſich blos auf neuere Zeiten; wenn man von den Jahrhunderten der Finſterniß redet, könnte man mit größerer Beſtimmtheit ſagen, daß Verbrechen geprieſen wurden. So ſagt Gregor von Tours, ein Heiliger der Kirche, nach Erzählung einer äußerſt grauſamen Handlung Chlodowigs, — der Ermordung eines Prinzen, den er zuvor zum Vatermorde gereizt hatte, — „Gott unterwarf ihm (Chlodowig) täglich ſeine Feinde und erweiterte ſein Königreich, weil er vor ihm in Rechtſchaffenheit wandelte, und that, was ihm wohlgefällig war *).“

Bei kirchlichen Schriftſtellern findet man häufige Klagen, daß die ſtrengen Büßungen, den Verbrechern aufgelegt durch die urſprünglichen canoniſchen Geſetze, im nachherigen laxen Zuſtande der Disciplin mit minder ſtrengen Büßungen vertauſcht und end-

*) Greg. Tur. B. II. C. 40. Von Theodebert, Chlodowigs Enkel, ſagt der nämliche Geſchichtſchreiber: magnum se et in omni bonitate praecipuum reddidit. Im nächſten Paragraph erzählt er, ſein Held habe zwei Frauen gehabt und die Tochter der einen ſo zärtlich geliebt, daß die Mutter ſie von einer Brücke herab in den Fluß ſtieß. (B. III. C. 25.) Doch iſt dies eine Kleinigkeit im Vergleich mit demjenigen, was ich oben im Text angeführt habe. In den Werken der mönchiſchen Geſchichtſchreiber findet man allenthalben Beweiſe der Immoralität. In der Geſchichte der Abtei Ramſey, einer unſerer beſten hiſtoriſchen Urkunden in Beziehung auf die Angelſächſiſchen Zeiten, wird mit großem Beifall erzählt, wie einſt ein Biſchof einen Däniſchen Edelmann betrunken gemacht habe, um ihn im Rauſche um ein Landgut zu betriegen. (Gale Script. Anglic. Th. I. S. 441.) Walther von Hemingford wiederholt mit unverkennbaren Aeußerungen der größten Zufriedenheit die bekannte Geſchichte von den Juden, die ſich von dem Capitain ihres Schiffes bereden ließen, zur Zeit der Ebbe am Meeresſtrande zu wandeln, bis die herankommende Flut ſie verſchlang; er fügt hinzu, der Capitain habe nicht nur Verzeihung erhalten, ſondern ſey auch vom Könige belohnt worden, „gratiam promeruit et praemium.“ Letzteres iſt ein Irrthum, denn er ward gehangen; aber nichts deſtoweniger zeigt der Vortrag den Character des Geſchichtſchreibers. (Hemingford S. 21.)

lich ſogar durch Geld abgekauft wurden *). Wir dürfen jedoch nicht beklagen, daß die Geiſtlichkeit die Macht verloren hat, Menſchen zu zwingen, ſich funfzehn Jahre lang des Fleiſcheſſens zu enthalten, oder ſich an den Pforten einer Kirche dem öffentlichen Geſpötte auszuſetzen. Solch blinder Gehorſam konnte nur Aberglauben und Heuchelei unter dem Laienſtande hervorbringen und einer Tyrannei, nicht minder drückend, als die in Indien oder im alten Aegypten herrſchende, den Weg bahnen. Wirklich waren die beiden älteſten Beiſpiele der Einmiſchung der Kirche in die Rechte der Souverains, nämlich die Thronentſetzung Wamba's in Spanien und Ludwigs des Frommen auf dies ſtrenge Abbüßungsſyſtem gegründet. Freilich konnte eine mit Geld abgekaufte oder durch einen Stellvertreter bewirkte Abbüßung keine heilſame Wirkung auf den Sünder hervorbringen; und einige von der Kirche am meiſten gebilligte Sühnarten liefen der öffentlichen Moralität ſehr entgegen. Keine war ſo gewöhnlich, als Wallfahrten, entweder nach Jeruſalem, oder nach Rom, — den großen Zielen der Andacht, oder zum Grabe irgend eines Volksheiligen, z. B. eines Jacob von Compoſtella, eines David oder eines Thomas Becket. Dieſe geſetzlich erlaubte Landſtreicherei brachte ſelbſtredend Sittenloſigkeit hervor, insbeſondere unter dem weiblichen Geſchlechte. Unſere Engliſchen Frauen ſollen in ihrem Eifer für die Erlangung der geiſtlichen Schätze Roms die nöthige Vorſicht verabſäumt haben, einen Schatz zu bewahren, der ihrer eignen Bewahrung anvertraut war **). Eine der Capitularien Carls des Großen iſt gegen wandernde Büßende gerichtet, vermuthlich weil man die um ihren Nacken geſchlungenen eiſernen Ketten als Büßungsmittel, ſowohl für künftige als vergangene Verbrechen betrachtete ***).

Die Kreuzzüge laſſen ſich als kriegeriſche Wallfahrten, unternommen nach einem ungeheuern Maßſtabe, betrachten und ihr

*) Fleury Troisième discours sur l'Histoire Ecclésiastique.

**) Henry Hist. of England Bd. II. C. 7.

***) Du Cange v. Peregrinatio. Non sinantur vagari ist nudi cum ferro, qui dicunt se data poenitentia ire vagantes. Melius videtur, ut si aliquid inconsuetum et capitale crimen commiserint, in uno loco permaneant laborantes et servientes et poenitentiam agentes, secundum quod canonice iis impositum sit.

Einfluß auf den allgemeinen Zuſtand der Moralität ſcheint durchaus verderblich geweſen zu ſeyn. Freilich würden die Kreuzfahrer auch daheim nicht ſehr tugendhaft gelebt haben; allein das Vertrauen auf eigne Verdienſte, eingeflößt durch den Grundſatz ſolcher Unternehmungen, muß den Grad ihrer gewohnten Rohheit und Sittenloſigkeit geſteigert haben. Mehrere Geſchichtſchreiber bezeugen die ſowohl unter den Kreuzfahrern, als in den durch ihre Eroberungen gebildeten Staaten herrſchende Sittenverderbniß *).

Während auf ſolche Weiſe die Religion faſt jede Eigenſchaft verloren hatte, wodurch ſie auf die Beförderung der geſellſchaftlichen Ordnung wohlthätig einwirkte, war das Anſehen menſchlicher Geſetze noch weit unwirkſamer. Allein dieſer Theil meines Hauptgegenſtandes iſt in andern Stellen dieſes Werks ſchon im Voraus abgehandelt; ich erwähne daher nur des Mangels an geregelter Unterordnung, wodurch geſetzgebende und richterliche Verfügungen zum todten Buchſtaben würden, unter unaufhörlichen Privatfehden, die durch das Herkommen der meiſten Nationen des Feſtlandes geſetzlich erlaubt wurden. Dergleichen Feindſeligkeiten, gemeiniglich ungerechterweiſe und mit Grauſamkeiten verbunden, mußten unfehlbar dem Volksgeiſte einen gewiſſen Grad wilder Raubſucht einflößen. Auch war dies unläugbar mehrere Jahrhunderte lang ein Characterzug aller Nationen.

Aus dem Zuſtande der Religion und der Polizei in den finſtern Jahrhunderten kann man leicht auf die Herabwürdigung der bürgerlichen Geſellſchaft ſchließen. Allerdings giebt es einige Hauptgrundzüge der Moralität, ſo tief eingewurzelt in der menſchlichen Natur, daß ſelbſt der tiefſte Grad der Rohheit ſie nicht zerſtören, kein Aberglaube ſie verlöſchen kann. Bürgerliche Geſellſchaften, wo die tiefſte Verderbtheit ſelbſt dieſe geheiligten Urbilder, der Menſchheit verliehen zur Leitung und Berichtigung ihrer Geſinnungen, entſtellt hat, müſſen nach dem von der Vorſehung vorgeſchriebenen Laufe der Dinge durch innere Zwiſtigkeiten, oder

*) I. de Vitriaco in Gesta Dei per Francos Th. I. Villani B. VII. C. 144.

durch das Schwerdt eines Eroberers untergehen. In den ſchlimmſten Zeitaltern Europens muß der Saame geſelliger Tugenden, der Treue, Dankbarkeit und Uneigennützigkeit vorhanden geweſen ſeyn, wenigſtens in hinreichendem Grade, um erhabneren Grundſätzen, als das öffentliche Betragen an den Tag legte, öffentlichen Beifall zu ſichern. Ohne dieſe unvergänglichen Elemente könnte keine Wiederherſtellung moraliſcher Thatkraft ſtatt gefunden haben; und nichts würde vorhanden geweſen ſeyn, worauf ein verbeſſerter Glaube, neubelebtes Wiſſen und erneuerte Geſetze ihren nährenden Einfluß hätten ausüben können. Aber die Geſchichte, die nur die hervorſtechendſten Züge der Geſellſchaft zurückſtrahlt, kann keine Tugenden darſtellen, die kaum fähig waren, gegen die allgemeine Verderbtheit zu kämpfen. Wohl weiß ich, daß von jeher denen, welche die Laſter ihres eignen Zeitalters bejammern, übertriebene Declamationen eigen waren und daß auch bei den Schriftſtellern des Mittelalters dieſe Hinneigung in vollem Maaße berückſichtigt werden muß. Auch iſt es keinesweges vernunftgemäß, in Hinſicht des allgemeinen Zuſtandes der Geſellſchaft aus einzelnen Verbrechen, wie ſchwer ſie auch ſeyn mögen, insbeſondere wenn ſie unter der Einwirkung heftiger Leidenſchaften begangen ſind, Schlußfolgen zu ziehen. Solche Greuel ſind die Frucht jedes Zeitalters, und keines iſt nach denſelben zu beurtheilen. Allein ſie machen einen tiefen augenblicklichen Eindruck, und finden auf dieſe Weiſe eine Stelle in gleichzeitigen Annalen, woraus neuere Schriftſteller bereitwillig entlehnen, was ihrer Anſicht nach über die Sittengeſchichte Licht verbreitet. Ich werde daher vermeiden, aus authentiſchen Urkunden des Mittelalters ſpeciellere Beweiſe der Sittenloſigkeit und Grauſamkeiten jener Zeiten anzuführen, um nicht einen allgemeinen Satz durch unvollkommne, zu deſſen Bekräftigung aufgeſtellte Folgerungen zu ſchwächen, und begnüge mich mit der Bemerkung, daß Jahrhunderte, worauf ſich Manche als auf ein goldnes Zeitalter berufen, in jeder Hinſicht moraliſch ſchlechter waren, als die Zeiten, in denen wir ſelbſt leben *). Unter

---

*) Henry hat ſich beſtrebt, von den Angelſächſiſchen Sitten ein eben nicht günſtiges Gemählde zu entwerfen. (B. II. C. 7.) Dies iſt

den herrſchenden Laſtern jenes Zeitalters muß insbeſondere eines als vor andern allgemein und characteriſtiſch erwähnt werden. Alle Schriftſteller kamen nämlich darin überein, daß gerichtliche Meineide damals ſehr gewöhnlich waren. Auch ſcheint es, daß ſie faſt immer menſchlicher Beſtrafung entgingen, und in dieſem, ſo wie in allen andern Fällen waren die Schutzwehren des Aberglaubens zu ſchwach, dem Verbrechen vorzubeugen. Viele Zeugen wurden der Probe der Ordalien eben ſowohl als die von ihnen Angeſchuldigten unterworfen, und ohne Zweifel ward die Kampfprobe großentheils deswegen beibehalten, weil man es zu ſchwierig fand, eine gerechte Sache gegen den Meineid der Zeugen zu behaupten. Als Robert, König von Frankreich wahrnahm, wie häufig bei den Reliquien der Heiligen falſche Eide geſchworen wurden, ließ er, wie es ſcheint, minder verabſcheuend das Verbrechen ſelbſt, als den Frevel, begangen an den geweihten Ueberreſten, einen leeren Reliquienkaſten von Kriſtall bei jener feierlichen Handlung gebrauchen, damit die falſch Schwörenden ihn berührend, der That, wenn auch nicht der Abſicht nach, mindere Schuld auf ſich laden möchten. Ein ſolcher Characterzug bezeichnet zugleich den Mann und ſein Zeitalter *).

---

vielleicht das beſte Capitel, ſo wie der ſiebente der beſte Band ſeines ſich nicht gleich bleibenden Werks. Seine Darſtellung der Angelſachſen iſt großentheils von William von Malmsbury entlehnt, der ſie eben nicht ſchonend behandelt. Auch ſprechen die bürgerliche Geſchichte und die Geſetze dieſes Volks allerdings gegen den Character deſſelben. Allein die Normannen durften ſich in Hinſicht moraliſcher Reinheit eben keinen größern Ruhm beilegen. Ihre üppigen, ausſchweifenden Sitten ſind eben ſo berüchtigt, als ihr Uebermuth; „et peccati cujusdam, ab hoc solo admodum alieni, flagrasse infamia testantur veteres. (Ordericus Vitalis S. 682. Johann. Salisburiensis Policraticus S. 194. Velly Hist. de France Th. III. S. 59.) Der Sittenzuſtand Frankreichs und Italiens ſowohl unter den Lombarden als auch unter den nachfolgenden Regentenhäuſern läßt ſich aus ihrer Geſchichte, ihren Geſetzen und aus jenen vermiſchten, in Büchern jeder Art beſchriebnen Thatſachen abnehmen. So wenig Velly als Muratari (Dissert. 23.) ſind ſo befriedigend, als man wünſchen möchte.

*) Velly Hist. de France Th. II. S. 335. Man hat die Bemerkung gemacht, daß die Frage: quid mores sine legibus? mit eben ſo vielem Grunde aufgeworfen werden kann, als Horazens bekannte Frage, und daß ſchlechte Geſetze Immoralität hervorbringen müſſen. Die ſeltſame Gewohnheit, eine Anzahl von Compurgatoren oder Mitſchwörenden zu berufen, um die Unſchuld eines Angeklagten zu beweiſen, hatte eine offenbare Hinneigung zur Vermehrung der Meineide.

Lieblingsbeluſtigungen im Mittelalter waren die Jagd und die Falknerei. In allen Ländern mußte die erſtere eine Quelle von Vergnügungen ſeyn, die jedoch von den Griechen und Römern mäßig benutzt zu ſeyn ſcheint. Bei den Eroberern aus Norden hingegen war ſie nicht blos Beluſtigung, ſondern vorherrſchender, leidenſchaftlicher Hang; ſie war ihr Stolz und ihre Zierde, das Thema ihrer Geſänge, der Gegenſtand ihrer Geſetze und das Geſchäft ihres Lebens. Die Falkenierkunſt, als Zeitvertreib den Alten unbekannt, ward ſeit dem vierten Jahrhundert eine eben ſo angenehme Beſchäftigung *). Aus dem Saliſchen und andern Geſetzbüchern des fünften Jahrhunderts bis ans Ende des uns vorliegenden Zeitraums bietet jedes Jahrhundert Zeugniſſe dar über die vorherrſchende Neigung für dieſe beiden Gattungen der Jagd, oder wie ſie zu Zeiten genannt wurden, „die Geheimniſſe der Wälder und Flüſſe.“ Selten verließ ein Ritter ſeine Heimath ohne einen Falken auf der Hand oder ein ihm folgendes Windſpiel. So iſt Harold mit ſeinem Gefolge abgebildet auf dem berühmten Teppich von Bayeux. Auch auf den Denkmählern derer, die irgend ſonſt wo, als auf dem Schlachtfelde ſtarben, findet man gewöhnlich das Windſpiel zu ihren Füßen und den Falken auf der Hand abgebildet. Auf den Grabmählern der Damen fehlt nicht der Falke; denn da dieſe Beluſtigung minder gefahrvoll und ermüdend war, als die Jagd, ſo nahm auch das zartere Geſchlecht daran Theil **).

Unmöglich war es, die heftige Begierde zu hemmen, womit die Geiſtlichkeit, insbeſondere ſeitdem die Barbaren durch reiche Biſthümer angelockt waren, geweihte Amtsverrichtungen zu übernehmen, dieſen weltlichen Vergnügungen nachhing. Nichts fruchteten dagegen häufig wiederholte Verbote der Concilien, und es gab ſogar Fälle, daß gewiſſe Klöſter von ſolchen Verboten ausdrückliche Diſpenſationen erlangten. So ſtellte das Kloſter von St. Denis im J. 774 Carln dem Großen vor,

---

*) Muratori Dissert. 23. Th. I. S. 306. (Ital.). Beckman's Hist. of Inventions Bd. I. S. 319. Vie privée des Français Th. II. S. 1.

**) Vie privée des Français Th. I. S. 320. Th. II. S. 11.

das Fleiſch jagdbarer Thiere ſey kranken Mönchen heilſam und die Haut des Wildes könne dazu dienen, die Bücher in der Bibliothek einzubinden *). An eben ſo dringenden Gründen konnte es vermuthlich in keinem andern Falle fehlen. Da die Biſchöfe und Aebte in der vollen Bedeutung des Worts Lehnsherren waren und oft kein Bedenken trugen, ihre Vaſallen ins Feld zu führen, ſo ließ ſich nicht erwarten, daß ſie ſich einen ſo unſchuldigen Zeitvertreib verſagen würden. Freilich ließ er ſich ſchwerlich ſchuldlos nennen, wenn man ſich demſelben auf Koſten Anderer überließ. Papſt Alexander III. erließ ein Schreiben an die Geiſtlichkeit von Berkſhire, worin er ſie der Verbindlichkeit enthob, den Archidiaconus auf ſeiner Viſitationsreiſe mit Hunden und Falken zu verſehen **). Dieſe Reiſeperiode gab jovialen Geiſtlichen Gelegenheit, die verſchiednen Gegenden des Landes zu durchziehen. Ein Erzbiſchof von York hatte im J. 1321 bei einer ſolchen Gelegenheit ein Gefolge von zweihundert Perſonen bei ſich, die unterwegens ſämtlich auf Koſten der Abteien frei gehalten werden mußten. So jagte er mit einem Rudel Jagdhunde von einer Pfarre zur andern ***). Das dritte Lateraniſche Concilium vom J. 1180 verbot die Jagdbeluſtigung auf ſolchen amtlichen Reiſen und beſchränkte das Gefolge eines Biſchofs auf vierzig bis funfzig Pferde †).

Obgleich die Jagd aufgehört hatte, ein nothwendiges Mittel zur Herbeiſchaffung der Nahrung zu ſeyn, ſo blieb ſie immer noch eine zweckmäßige Hülfsquelle des Wohlſeyns, ſo wie auch des Luxus der Tafel. Bevor die natürlichen Viehweiden verbeſſert und neue Gattungen von Viehfutter entdeckt waren, konnte man unmöglich die im Sommer gehaltenen Heerden auch während der kalten Jahreszeit durchfüttern. Es ward daher ein Theil derſelben regelmäßig geſchlachtet und als Wintervorrath eingeſalzen. Wir können vermuthen, daß, wenn nichts anderes dargeboten ward, als dies geſalzene Fleiſch, ſelbſt das ſchlechteſte

*) Vie privée des Français Th. I. S. 324.

**) Rymer Th. I. S. 61.

***) Whitaker's Hist. of Craven S. 340. und of Whalley S. 171.

†) Velly Hist. de France Th. III. S. 236.

Wild mit großer Eßluſt verzehrt ward. Die Strenge, womit die Gutsherren das jagdbare Wild ihrer Forſten hegten, verdient daher mehr Entſchuldigung, als wenn es ein bloßer Gegenſtand der Jagdluſt geweſen wäre. Die Geſetze über die Hegung des Wildes waren in allen Ländern ungemein ſtrenge, ſie bildeten in England jenes verhaßte Syſtem der Forſtgeſetze; wodurch ſich die Tyrannei der Normanniſchen Könige auszeichnete. Oft ward die Erlegung eines Hirſches oder wilden Schweines mit dem Tode beſtraft, und vielleicht mit Beifall der Geſetze, bis auf König Johanns Magna Charta *). Das Franzöſiſche Geſetzbuch war minder ſtreng; aber ſelbſt Heinrich IV. ſetzte die Todesſtrafe auf wiederholte Jagdvergehungen in den königlichen Forſten. Bis zur Regierung Ludwigs IX. war das Jagdprivilegium dem Adel vorbehalten; doch dehnte dieſer König ſolches in gewiſſem Grade auf Perſonen geringerer Herkunft aus **).

Dieſe übermäßige Leidenſchaft für die Jagd brachte alle die Uebel hervor, die ſie ihrer Natur nach im Gefolge zu haben pflegt; — einen unwiderſtehlichen Hang zum Müßiggange, verachtend jede nützliche Beſchäftigung und Bedrückung des Bauernſtandes. Die Verheerungen, begangen unter dem Vorwande der Erlegung wilder Thiere, die ſchon in ihren Räubereien geſchützt waren, wurden von ernſten Geſchichtſchreibern gerügt und waren der Gegenſtand mancher Volksballaden ***). Welche Wir-

*) Johann von Salisbury erhebt ſich gegen die Jagdgeſetze ſeines Zeitalters, indem er ſeltſamerweiſe vom Evangelium auf die Pandecten übergeht. „Nec veriti sunt hominem pro una bestiola perdere, quem unigenitus Dei Filius sanguine redemit suo. Quae ferae naturae sunt, et de jure occupantium fiunt, sibi audet humana temeritas vindicare etc. Policraticus S. 18.

**) Le Grand Vie privée des Français Th. I. S. 325.

***) Ueber das Unheil, welches die gutsherrlichen Jagdrechte dem Volke im eilften Jahrhunderte zufügten, ſehe man den Recueil des Historiens in der gehaltvollen Vorrede zum eilften Bande S. 181. Dieſer Unfug währte in Frankreich bis zur Revolution, zu deren Ausbruch er vielleicht nicht wenig beitrug. (M. ſ. Young's Travels in France.) Auch nach Engliſchen Geſetzen beſtehen noch Jagdrechte (free-warren), die um ſo monſtröſer ſind, wenn ſie ſich nicht urſprünglich auf das Eigenthum des Bodens gründen; allein in unſern Tagen pflegen die Geſchwornengerichte deren Ausübung nur ſelten als geſetzlich anzuerkennen. Bekannt iſt Walter Scott's Ballade vom wilden Jäger, nachgebildet einem Deutſchen Original, und ſoviel ich weiß, giebt

kung dies auf den Ackerbau haben mußte, iſt leicht zu erachten. Die Lichtung der Wälder, Austrocknung der Moräſte und Ausrottung ſchädlicher Thiere ſind die erſten Gegenſtände der Arbeiten des Menſchen, wenn er den Boden für ſeinen Gebrauch in Anſpruch nimmt; und dieſe Arbeiten waren ihm verboten, durch eine landbeſitzende Ariſtocratie, deren Obergewalt über die Fortſchritte der Verbeſſerung des Landbaues unumſchränkt war und die noch nicht gelernt hatte, ihre Vergnügungen der Habſucht aufzuopfern.

Dieſe Gewohnheitsrechte der Reichen und der elende Zuſtand der Dienſtbarkeit, worin ſich die Bebauer des Landes befanden, bewirkte, daß es nur unerhebliche Früchte trug. Die Prädial-Dienſtbarkeit, wie ſie auch ermäßigt ſeyn mochte, war ſtets das größte Hinderniß der Verbeſſerung. Nach der Landbau-Verfaſſung Roms hatte der ackerbauende Arbeiter, ein Hausſclave irgend eines reichen Senators, — nicht einmal jenes bedingte Intereſſe am Grund und Boden, welches die Leibeigenſchaft den Bauern im Zeitalter des Lehnsweſens gewährte. Es war daher Italien, ein Land, welches ohnehin dem Landbau viele natürliche Hinderniſſe in den Weg legte, vor dem Einfall der Barbaren nur ſchlecht angebaut *). Jene Revolution vernichtete den Ackerbau mit allen andern Künſten, und mehrere fünf bis ſechs Jahrhunderte lang auf einander folgende Unglücksfälle ließen die ſchönſten Regionen Europens unfruchtbar und verwüſtet. Es giebt nur zwei Mittel, wie die Erzeugniſſe des Bodens vermehrt werden können; das eine durch Urbarmachung wüſter Länder, das andere durch Erhöhung der Fruchtbarkeit der bereits cultivirten. Das letzte iſt nur erreichbar durch Verwendung eines Capitals und der nöthigen Geſchicklichkeit auf den Ackerban; keines von beiden aber ließ ſich in den roheren Zeitaltern der Geſellſchaft erwarten. Das erſtere iſt bis auf einen gewiſſen Grad jeder-

---

es in Deutſchland mehrere andere in Beziehung auf den nämlichen Gegenſtand.

*) Muratori Diss. 21. Dieſe Abhandlung enthält eine Fülle von Beweiſen der ſchlechten Beſchaffenheit des Ackerbaues in Italien, wenigſtens im nördlichen Theile deſſelben, und zwar ſowohl vor dem Einfalle der Barbaren, als in noch weit größerem Grade unter den Lombardiſchen Königen.

zeit zu bewerkſtelligen, ſo lange noch uncultivirte Ländereien übrig ſind; allein es ward gehemmt durch Geſetze, die jeder Vervollkommnung widerſtrebten, namentlich durch die gutsherrlichen Rechte in England und durch die allgemeinen Sitten.

Bis zur Regierung Carls des Großen gab es in Deutſchland keine Städte, ausgenommen die wenigen, die von den Römern am Rhein und der Donau erbaut waren. Ein Wohnhaus mit den nöthigen Ställen und landwirthſchaftlichen Gebäuden ward ein Hof oder, wie wir in unſern Geſetzbüchern finden, Hofſtelle (curtilage, toſt oder homestead), genannt. Eine ſolche Hofſtätte mit dem anliegenden Beſitzthum an Aeckern und Holzungen hieß eine villa oder ein mansus. Mehrere mansi bildeten eine Mark, und mehrere Marken einen pagus oder Diſtrict *). Aus dieſen Elementen entſtanden im Fortſchritt der Bevölkerung Dörfer und Städte. In Frankreich waren unbezweifelt Städte von einiger Bedeutung. Die Landpfarr-Gemeinden enthielten mehrere mansi oder Pachthöfe, beſtehend aus urbarem Lande, umgebend eine Gemeinweide, wo Jeder herkömmlich ſein Vieh zur Fütterung austrieb **).

Der innere Handel war ſchwerlich in einem beſſern Zuſtande, als der Ackerbau. In einem Zeitraume mehrerer Jahrhunderte entdeckt man faſt keine Spur irgend einer bedeutenden Manufactur. Ich verſtehe hierunter ſolche, worin gemeinnützige Fabricate in

---

*) Schmidt's Geſchichte der Deutſchen Th. I. Nachſtehende Stelle ſcheint Schmidt's Nachricht über die Deutſchen Dörfer im neunten Jahrhundert zu erläutern, wenn ſie ſich gleich auf ein anderes Zeitalter und auf ein anderes Land bezieht. „Ein toſt," ſagt Dr. Whitaker, „iſt eine Hofſtätte in einem Dorfe, ſo benannt von den Ahorn-, Ulmen-, Eſchen- oder andern Baumgipfeln, welche vor Alters die Wohnhäuſer überſchatteten. Selbſt jetzt noch müſſen jedem in dem Dorfe Craven die iſolirten, von Baumgipfeln überhangenen und von kleinen Höfen umgebenen Wohnhäuſer auffallen. Dies ſind die wahren toſts oder croſts (umzäunten Höfe) unſerer Voraltern, mit dem Unterſchiede, daß ſie anſtatt der jetzigen ſteinernen, mit hölzernen Gehegen umzäunt und mit Stroh gedeckt waren." Hist. of Craven S. 380.

**) Im Sachſenſpiegel findet man eine Sammlung herkömmlicher Feudalgewohnheiten, die faſt in ganz Deutſchland galten, unter andern die, daß niemand eine abgeſonderte Weide für ſein Vieh halten durfte, wenn er nicht drei mansos beſaß. Du Cange voc. mansus. Es ſcheint, daß man dem Gutsherrn für die freie Weide auf der Gemeinheit ein Gewiſſes bezahlen mußte.

größerer Menge verfertigt wurden, als die Bedürfniſſe des umliegenden Bezirks erforderten *). Reiche Leute hielten unter ihrer häuslichen Dienerſchaft Handwerker; ſelbſt Könige ließen ſich im neunten Jahrhundert ihr Tuch auf ihren Pachthöfen von Frauenzimmern verfertigen **); allein der Bauernſtand muß ſeine Kleidungsſtücke und Geräthſchaften gekauft haben, und ohne Zweifel hatte jede Stadt ihren Weber, ihren Schmidt und ihren Gerber oder Riemer. Die Ausbreitung der Gewerbe fand jedoch faſt unüberſteigliche Hinderniſſe; — die Unſicherheit der beweglichen Habe, und die Schwierigkeit, ſolche zu ſammeln; die Unkunde wechſelſeitiger Bedürfniſſe; die den Waarentransporten drohende Gefahr der Räuberei und die Gewißheit bevorſtehender Erpreſſungen. In den Domainen jedes Gutsherrn mußte man bei der Ueberfahrt über ſeine Brücke, auf ſeiner Landſtraße oder auf ſeinem Markte Zoll bezahlen ***). Dieſe in Hinſicht des Grundſatzes billigen und nöthigen Abgaben wurden in der Praxis drückend, weil ſie nach Willkühr, und auf jedem kleinen Gebiete gehoben wurden, welches von der Landſtraße durchſchnitten ward. Mehrere Capitularien Carls des Großen rügen dieſe Erpreſſungen und ſuchen die nicht auf geſetzliches Herkommen gegründeten Zölle abzuſchaffen †). Eine dieſer Verordnungen giebt einen lächerlichen Beweis von der Beſcheidenheit und Mäßigung der damaligen Gutsbeſitzer. Es wird nämlich verboten, daß niemand gezwungen werden ſoll, von der Landſtraße abzugehen, um an irgend einer Brücke Zoll zu bezahlen, wenn er den Fluß bequemer an einer andern Stelle paſſiren kann ††). Allein dieſe, ſo

*) Die einzigen Manufacturen, deren im neunten und zehnten Jahrhunderte die Geſchichte gedenkt, erwähnt Schmidt (Th. II.) mit dem Beifügen, daß Tücher aus Friesland nach England und andern Gegenden ausgeführt wurden. Er führt keine Autorität an; doch bin ich überzeugt, daß er dieſe Thatſache nicht ohne hinreichenden Grund aufgenommen hat.

**) Schmidt Th. I. und Th. II.

***) Du Cange voc. Pedagium, Pontaticum, Teloneum, Mercatum, Stallagium, Lastagium etc.

†) Baluzii Capitularia S. 621. u. a. a. O.

††) Ut nullus cogatur ad pontem ire ad fluvium transeundum propter telonei causas, quando ille in alio loco compendiosius illud flumen transire poteſt. p. 764. u. a. a. O.

wie die meiſten andern Verordnungen jenes Zeitalters ließen wenig Erfolg erwarten. Und nur die friedlichere Claſſe der Lehnsherren begnügte ſich mit ſolchen Tributen der Kaufleute; die Raubgierigeren kamen von ihren Burgen herab, den begüterten Reiſenden zu plündern, oder ſie theilten die Beute untergeordneter Räuber, die ſie beſchützten und anreizten. Es giebt Beweiſe, daß ſelbst in den ſpäteren Perioden des Mittelalters, als ſchon die Regierungen ihre Thatkraft wieder erlangt und die Civiliſation bedeutende Fortſchritte gemacht hatte, Männer aus edlen Geſchlechtern ſyſtematiſch Straßenräuberei trieben. In den roheren Zeiten vor dem zwölften Jahrhundert fiel dergleichen wahrſcheinlich zu häufig vor, um große Aufmerkſamkeit zu erregen. In einigen Gegenden war es Sitte, Reiſenden an der Landſtraße aufzulauern, nicht nur um ſie auszuplündern, ſondern auch um ſie zur Erlegung eines Löſegeldes zu zwingen. Als Harold, der Sohn Godwins, an der Küſte von Ponthieu Schiffbruch litt, ward er, — ſo erzählt ein Geſchichtſchreiber, — der in jenem Gebiete herrſchenden Gewohnheit gemäß von dem Gutsherrn gefangen genommen*). Deutſchland ſcheint, im Ganzen genommen, dasjenige Land geweſen zu ſeyn, wo die Großen auf die gewiſſenloſeſte Weiſe im buchſtäblichen Sinne Straßenräuberei trieben. Ihre Burgen, erbaut auf faſt unzugänglichen, waldumgebenen Höhen, wurden ſichere Zufluchtsorte für Räuberbanden, die Schrecken über das Land verbreiteten. Dieſe barbariſchen Lehnsherren der finſtern Jahrhunderte waren, ſo glaubt man, die lebenden Muſter, von denen die Romanendichter der Vorzeit die Bilder ihrer Rieſen und anderer geſetzloſen Feinde des wahren Ritterthums entlehnten. Räuberei iſt das unaufhörliche Thema ſowohl der Capitularien, als der Angelſächſiſchen Geſetze; und man hat mehr Grund, ſich über die unverzagte Gewinnſucht zu wundern, wodurch einige wenige Kaufleute angetrieben wurden, die Erzeugniſſe verſchiedener Länder gegen einander umzuſetzen, als zu fragen, warum kein allgemeiner Sinn für Handelsthätigkeit herrſchte.

---

*) Eadmer im Recueil des Historiens des Gaules Th. XI. Vorrede S. 192. Pro ritu illius loci, a domino terrae captivitati addicitur.

Unter allen dieſen Umſtänden iſt es klar, daß in dieſen weſtlichen Gegenden Europens ſehr wenig orientaliſcher Handel getrieben werden konnte. Da ſie von Natur mit verhältnißmäßig wenigen zur Ausfuhr geeigneten Erzeugniſſen begabt ſind, ſo iſt ihre Erfindungskraft und ihr Gewerbfleiß die große Hülfsquelle, woraus ſie die Bedürfniſſe des Orients befriedigen können. Bevor Manufacturen in Europa eingeführt waren, muß der Handelsverkehr dieſes Welttheils mit Aegypten und Aſien ſelbſtredend ſehr unbedeutend geweſen ſeyn; weil Europen, ſo große Neigung es auch haben mochte, die üppigen Erzeugniſſe jener genialen Regionen zu genießen, die Mittel fehlten, ſich ſolche zu verſchaffen. Es iſt daher nicht nöthig, den elenden Zuſtand des orientaliſchen Handels den Eroberungen der Sarazenen beizumeſſen, weil Europens Armuth zur Erklärung deſſelben hinreicht; und in der That ward der wenige noch ſtatt findende Handel mit nicht geringer Unzuträglichkeit über Conſtantinopel getrieben. Venedig begann zuerſt, nach Griechenland und anderen öſtlicheren Ländern zu handeln *). Amalfi nahm in jenem finſtern Zeitalter in der Betreibung dieſes Handelszweiges den zweiten Rang unter den Handelsſtädten ein. Ihre Einfuhrartikel beſtanden außer Naturproducten in den ſchönen Tüchern Conſtantinopels; da jedoch dieſer letztere Handelszweig, wie es ſcheint, verboten war, ſo kann er ſchwerlich ſehr ausgedehnt geweſen ſeyn **).

---

*) Heeren bezieht ſich häufig auf ein im J. 1789 herausgekommenes, mir unbekanntes Werk: Marini Storia civile e politica del Commerzio de' Veneziani. Eine Denkſchrift von de Guignes im 37ſten Bande der Mémoires de l'Acad. des Inscriptions über den Franzöſiſchen Handel nach dem Orient vor den Kreuzzügen iſt äußerſt gehaltlos; — welches jedoch nicht ſowohl die Schuld des Verfaſſers, als der Materie iſt.

**) In Luitprand's Bericht von ſeiner Geſandtſchaft als Botſchafter des Kaiſers Otto an Nicephorus Phocas findet man eine ſeltſame Stelle. Als nämlich die Griechen ſich mit ihren beſten Kleidern herausputzten, erzählte er ihnen, daß in der Lombardei das gemeine Volk eben ſo gutes Tuch trage, als ſie. „Auf welche Weiſe, verſetzten jene, könnt ihr euch ſolches verſchaffen?" — „Durch die Kaufleute von Venedig und Amalfi," erwiederte Luitprand, „die aus dieſem Handel ihren Unterhalt ziehen." Die thörichten Griechen waren hierüber ſehr aufgebracht und befahlen, daß jeder Kaufmann, der ſich unterſtehen würde, ihre feinen Tücher auszuführen, mit Peitſchenhieben beſtraft werden ſolle. (Luitprandi Opera p. 155. edit. Antwerp. 1640.)

Ihre Ausfuhrartikel beſtanden theils in Gold und Silber, — wodurch, da nichts davon zurückkam, die circulirende Geldmaſſe im eilften Jahrhunderte wahrſcheinlich geringer ward, als ſie beim Umſturze des Römiſchen Reichs geweſen war, — theils in Pelzwerk, welches man ſich aus den Slavoniſchen Ländern verſchaffte, und endlich in Waffen, deren Verkauf an die Heiden oder Sarazenen vergebens von Carl dem Großen und dem päpſtlichen Stuhle verboten ward *). Ein ſchändlicherer Handelszweig, der in noch weit höherem Grade verbietende Geſetze heiſchte, war der Sclavenhandel. Es iſt ein demüthigender Beweis der damaligen Herabwürdigung des Chriſtenthums, daß die Venetianer ſo weit gingen, den Sclavenmärkten der Sarazenen ihren Bedarf zuzuführen, um Aſiens Luxus-Waaren zu erhandeln. **). Vielleicht würden ſie ſich damit entſchuldigt haben, daß ſie die von ihnen in die Sclaverei verkauften Menſchen von ihren heidniſchen Nachbarn erhandelt hätten; allein wahrſcheinlich unterſuchte ein Sclavenhändler eben nicht genau den Glauben und die Abkunft ſeines Schlachtopfers. Auch war dieſer Handel nicht auf Venedig beſchränkt. In England war es ſelbſt nach der Eroberung ſehr gewöhnlich, Sclaven nach Irland auszuführen, bis unter der Regierung Heinrich's II. die Irländer die Einfuhr verboten und dadurch dieſem Handel ein Ende machten ***).

---

*) Baluz. Capitul. S. 775. Ein Hauptvortheil, welchen die chriſtlichen Nationen vor den Sarazenen voraus hatten, waren die Panzer und andere ſchützende Rüſtungen, ſo daß jenes Verbot auf ſehr guten politiſchen Urſachen beruhete.

**) Schmidt's Geſchichte der Deutſchen Th. II. Heeren über den Einfluß der Kreuzzüge. Im Baluzius finden wir ein Geſetz Carlomanns, wodurch verboten wird: „ut mancipia Christiana paganis non vendantur. Capitularia Th. I. S. 150. M. ſ. auch S. 351.

***) Wilhelm von Malmsbury beſchuldigt die Angelſächſiſchen Edelleute, daß ſie ihre weiblichen Dienſtboten, ſogar wenn ſie von ihnen ſelbſt ſchwanger waren, als Sclavinnen an Ausländer verkauften. (S. 102.) Hoffentlich gab es dieſer Yarico's nicht viele; auch würde ich vielleicht dieſe Thatſache nicht auf den Glauben eines gegen die Engländer voreingenommenen Geſchichtſchreibers angeführt haben, wären nicht zu viele Zeugniſſe für die Allgemeinheit jener Sitte vorhanden. In den kirchlichen Verordnungen des im J. 1102 zu London gehaltenen Conciliums wird verboten: „in Zukunft nicht mehr jenen ſchändlichen Handel zu treiben, wodurch in England bis dahin Menſchen gleich unvernünftigen Thieren verkauft ſind.“ Wilkins's Concilia Th. I. S. 383. Und Giraldus Cambrenſis ſagt: die Engländer

Aus dieſem Zuſtande der Entwürdigung und Armuth erhoben ſich Europens ſämtliche Staaten mit einem in mancher Hinſicht ziemlich gleichmäßigen, in anderem Betracht aber ungleicheren Fortſchritte; und ihre Vervollkommnung, die einen langſameren Fortgang hatte, und weniger von auffallenden bürgerlichen Revolutionen abhängig war, als einſt ihr Verfall, gewährt dem philoſophiſchen Denker einen der anziehendſten Gegenſtände ſeiner Forſchungen. Gewöhnlich ſetzt man den Zeitpunct des Anbeginns dieſer Wiedergeburt ungefähr in das Ende des eilften Jahrhunderts; es braucht jedoch nicht erſt bemerkt zu werden, daß hier nach der Natur des Gegenſtandes von chronologiſcher Genauigkeit auf keine Weiſe die Rede ſeyn kann. Es wird daher nicht unangemeſſen ſeyn, in der Periode von zehn Jahrhunderten, welche dies Werk umfaßt, die ſechs erſten unter der Benennung der finſtern Jahrhunderte zu unterſcheiden. In der Darſtellung des Verfalls der Geſellſchaft ſeit dem Sturze des Römiſchen Reichs wurden wir, nicht ohne Zuſammenhang der Thatſachen, von der Unwiſſenheit zum Aberglauben, vom Aberglauben zum Laſter und zur Geſetzloſigkeit und endlich zu allgemeiner Rohheit und Armuth geleitet. Jetzt werde ich in umgekehrter Ordnung der aufſteigenden Stufenleiter folgen, und die zwiſchen dem zwölften und funfzehnten Jahrhunderte eingetretenen Vervollkommnungen unter drei Hauptclaſſen bringen, nämlich in Beziehung auf den Reichthum, die Sitten und den Geſchmack, und endlich auf die Kenntniſſe Europens. Ohne Zweifel ließen ſich mehrere andere, eben ſo natürliche und angemeſſene Eintheilungen zum Grunde legen; allein in der Anordnung mehrerer Hauptmaterien, die nicht immer mit einander in ununterbrochenem Zuſammenhange ſtehen, läßt ſich keine Methode als ausſchließlich und unbedingt richtig vorſchreiben. Die von mir

ſeyen vor der Eroberung allgemein gewohnt geweſen, ihre Kinder und andere Angehörige als Sclaven nach Irland zu verkaufen, ſelbſt wenn ſie weder Dürftigkeit noch Hungersnoth als Vorwand zu ihrer Entſchuldigung anführen konnten; bis die Irländer auf einer National-Synode darin überein gekommen wären, ſämtliche Engliſche Sclaven im Königreiche frei zu laſſen. (Ebendaſ. S. 471.) Letzteres ſcheint in der Abſicht geſchehen zu ſeyn, um Heinrich II. alle Vorwände zu dem angedrohten Einfalle zu rauben. Lyttleton Bd. III. S. 70.

gewählte ſcheint mir ſo gut als irgend eine andere zu einem philoſophiſchen Ueberblick und zur Vermeidung häufiger Uebergänge geeignet.

Zweiter Theil.

Fortſchritte der Vervollkommnung des Handels in Deutſchland, Flandern und England, — im nördlichen Europa, — in den Ländern am mittelländiſchen Meere. — Seerechte, — Geldzinſen, — Bankgeſellſchaften. — Fortſchritte der Sittenverfeinerung. — Bürgerliche Baukunſt, — kirchliche Baukunſt. — Zuſtand des Ackerbaues in England. — Münzwerth. — Verbeſſerung des moraliſchen Characters der Geſellſchaft; — deren Urſachen. — Polizei. — Veränderungen in Religionsmeinungen. — Mancherlei Secten. — Ritterthum, — deſſen Fortſchritt, Character und Einfluß. — Urſachen der intellectuellen Verbeſſerung der Europäiſchen Geſellſchaft. 1) Das Studium des Civilrechts. — 2) Stiftung von Univerſitäten, — deren großer Ruf; — ſcholaſtiſche Philoſophie. — 3) Ausbildung der neuern Sprachen; — Provençaliſche Dichter; — Normanniſche Dichter; — Franzöſiſche Proſaiſten; Italieniſche; — älteſte Dichter in dieſer Sprache; — Dante; — Petrach; — Engliſche Sprache, — deren Fortſchritte; — Chaucer. — 4) Wiederbelebung der claſſiſchen Literatur. — Lateiniſche Schriftſteller aus dem zwölften Jahrhundert. — Literatur des vierzehnten Jahrhunderts. — Griechiſche Literatur; — deren Wiederherſtellung in Italien. — Erfindung der Buchdruckerkunſt.

Die geographiſche Lage Europens theilt natürlich deſſen Seehandel in zwei Hauptregionen, deren eine die an den Baltiſchen, Deutſchen und Atlantiſchen Ocean, die andere die an das Mittelmeer grenzenden Länder befaßt. In den der Entdeckung America's vorhergehenden vier Jahrhunderten, und insbeſondere

in den beiden erſteren derſelben, war dieſe Scheidung bemerkbarer, als jetzt, indem der wechſelſeitige Verkehr beider Regionen, ſowohl zu Lande, als zur See, äußerſt beſchränkt war. Zur erſten Region gehörten die Niederlande, die Küſten Frankreichs, Deutſchlands, Scandinaviens und Englands; zu der zweiten, die Provinzen Valencia, Catalonien, die Provence, Languedoc und ganz Italien.

1) Die erſtere oder nördlichere Abtheilung ward zuerſt durch die Wollenmanufacturen in Flandern in Handelsthätigkeit geſetzt. Es iſt ſchwer, den Urſprung derſelben zu beſtimmen, oder ſich die Gründe ihres ſchnellen Fortganges zu erklären. Ohne Zweifel gehört die Fruchtbarkeit jener Provinz und ihre vielen, leichten Mittel zu innerer Schiffahrt zu den natürlichen Urſachen dieſer Betriebſamkeit; allein außerdem müſſen vorübergehende Aufmunterungen, herbeigeführt durch den perſönlichen Character ihrer Souverains, oder durch andere zufällige Umſtände dazu mitgewirkt haben. Mehrere Zeugniſſe über den blühenden Zuſtand der Flamändiſchen Manufacturen finden wir ſchon im zwölften Jahrhundert, und vielleicht ließen ſich ſelbſt aus frühern Zeiten einige auffinden *). Ein Schriftſteller aus dem dreizehnten Jahrhundert verſichert, daß Jedermann damals in Tuch, verfertigt aus Engliſcher, in Flandern verarbeiteter Wolle gekleidet geweſen ſey **).

Dieſe Behauptung iſt ohne Zweifel übertrieben; doch wahrſcheinlich iſt's, daß die Flamändiſchen Tücher ſo weit ausgeführt wurden, als See- und Flußſchiffahrt verſtatteten. Cöln war die Haupthandelsſtadt am Rhein, und die dortigen Kaufleute, die ſchon unter Kaiſer Heinrich IV. einen beträchtlichen Handel getrieben hatten, errichteten 1220 zu London eine Factorei. Un-

---

*) Macpherson's Annals of Commerce Bd. I. S. 270. Meyer verſetzt den Urſprung des Flamändiſchen Handels in das Jahr 958, und ſchreibt ihn dem Grafen Balduin von Flandern zu, der zu Brügge und in andern Städten Märkte anlegte. Da, wie er ſagt, in jenen Zeiten wenig Geld in Flandern im Umlaufe war, ſo ward meiſtens Tauſchhandel getrieben. Annales Flandrici vol. 18. (Ausgabe von 1561.)

**) Matthew Westmonast. in Macpherson's Annals of Commerce Bd. I. S. 415.

geachtet häufiger Kriege und unpolitiſcher Verfügungen der obrigkeitlichen Behörden *), blüheten fortwährend die Wollmanufacturen in den Niederlanden, (denn Brabant und Hennegau theilten in gewiſſem Grade dieſen Gewerbszweig mit Flandern,) bis England nicht nur ſeinen eignen Bedarf befriedigen, ſondern auch auf allen Märkten Europens es mit ſeinen Mitbewerbern aufnehmen konnte. „Alle chriſtlichen Königreiche und ſelbſt die Türken," ſagt ein Geſchichtſchreiber aus dem ſechzehnten Jahrhunderte, „beklagten den erbitterungsvollen Krieg, der im J. 1380 zwiſchen den Städten Flanderns und ihrem Grafen Ludwig ausbrach. Denn damals war Flandern ein Markt für den Handel der ganzen Welt. Kaufleute aus ſiebenzehn Königreichen hatten ihre Niederlaſſungen zu Brügge; außerdem begaben ſich hierher Fremde aus fernen, faſt unbekannten Ländern **)." Sowohl während dieſes Krieges, als bei allen andern Gelegenheiten zeichneten die Weber von Gent und Brügge ſich durch democratiſchen Sinn aus; — ohne Zweifel die Folge ihrer großen Anzahl und ihres Wohlſtandes ***). Gent war eine der größten, und nach der Meinung Vieler eine der am vortheilhafteſten gelegenen Städte Europens †). Allein Brügge, obwohl an Um-

*) Durch ſolche Verfügungen wurden diejenigen Flamändiſchen Weber verſcheucht, die unter Eduard III. ihre Kunſt in England einführten. (Macpherson S. 467. 494. und 546.) Einige Jahre ſpäter legte die Obrigkeit zu Gent eine Abgabe auf jeden Weberſtuhl. (Meyer Annales Flandr. fol. 156.) Wenn auch der aufrühreriſche Sinn der Weberzunft eine ſolche Abgabe veranlaßt hatte, ſo war deren Auferlegung doch eine unſinnige Maßregel, da eben damals Engliſche Fabricate mit den Flamändiſchen zu wetteifern begannen.

**) Terra marique mercatura, rerumque commercia et quaestus peribant. Non solum totius Europae mercatores, verum etiam ipsi Turcae aliaeque sepositae nationes ob bellum istud Flandriae magno afficiebantur dolore. Erat nempe Flandria totius prope orbis stabile mercatoribus emporium. Septemdecim regnorum negotiatores tum Brugis sua certa habuere domicilia ac sedes, praeter complures incognitas paene gentes, quae undique confluebant." (Meyer fol. 204. z. J. 1385.)

***) Meyer. Froissart. Comines.

†) Sie enthielt nach Lodovico Guicciardini 35,000 Häuſer, und der Umfang ihrer Ringmauern betrug 45,640 Fuß Römiſcher Maße. Doch war ein Theil dieſes Umkreiſes unbebaut. (Description des Pays Bas S. 350. etc. Ausgabe v. J. 1609.) Ueber die Bevölkerung von Gent theilt Guicciardini keine Angaben mit; auch muß ſie zu ſeiner

fang nur halb ſo groß, als Gent, enthielt prachtvollere Gebäude und trieb einen weit beträchtlicheren Handel, indem es der für die aus dem Mittelländiſchen Meere und aus Norden kommenden Waaren der Haupt=Stapelplatz war*). Antwerpen, welches im Anfange des ſechzehnten Jahrhunderts einen großen Theil des Handels von Brügge an ſich zog, war in den vorhergehenden Jahrhunderten keine beträchtliche Stadt. Auch die Städte Hollands und Seelands waren nur wegen ihrer Fiſchereien einigermaßen bekannt; doch erlangten dieſe Provinzen im funfzehnten Jahrhundert einigen Antheil am Handel mit wollenen Manufacturwaaren.

In den beiden erſten Jahrhunderten nach der Eroberung Englands machten die Städte dieſes Landes, wie ſchon an einem andern Orte bemerkt iſt, einige Fortſchritte zur Vervollkommnung, obwohl ſie immer noch ienen des Feſtlandes weit nachſtanden. Ihr Handel war faſt ganz beſchränkt auf die Ausfuhr von Wolle, — des Haupthandelsartikels von England, der in ſeinem rohen oder verarbeiteten Zuſtande den Wohlſtand der Nation begründete. Es iſt jedoch ausgemacht, daß unter Heinrich II. eine Wollmanufactur vorhanden war**); dies erhellet aus einigen unter Richard I. erlaſſenen Verfügungen, und aus der Einführung von Waid unter König Johann läßt ſich ſchlie=

Zeit bedeutend abgenommen haben. Von früheren Schriftſtellern iſt ſie ſehr übertrieben angegeben, ſo wie ich auch ſehr bezweifle, daß Guiccardini's Angabe der Häuſerzahl ihre Richtigkeit hat. Iſt dies der Fall, ſo muß die Hälfte der Stadt in der Folge niedergeriſſen, oder unbewohnt geworden ſeyn, welches aus ihrer gegenwärtigen Anſicht nicht hervorgeht; denn Gent iſt zwar nicht ſehr blühend, trägt aber dennoch keinesweges die in Italieniſchen Städten ſich häufig zeigenden Spuren des Verfalls und der Zerſtörung.

*) Guicciardini S. 362. Mém. de Comines B. V. c. 17. Meyer fol. 354. Macpherson's Annals of Commerce Bd. I. S. 647. 651.

**) Blomiefield, der Geſchichtſchreiber von Norfolk, glaubt, daß eine Colonie von Flamändern ſich ſchon unter Heinrichs II. Regierung zu Worſted, einem Dorfe in jener Grafſchaft, niedergelaſſen und ihren Namen durch Anlegung von Manufacturen verewigt habe. Sie dehnte ſich bald bis nach Norwich aus; doch ward ſie erſt unter der Regierung Eduards I. allgemeiner bekannt. (Hist. of Norfolk Bd. II.) Macpherſon erwähnt dieſer Colonie zuerſt unter dem J. 1327. Unter Heinrich II. beſtanden mehrere Weber=Gilden. (Lyttleton Bd. II. S. 174.)

ßen, daß ſie unter deſſen Regierung immer noch blühete. Vielleicht ward ihr Wachsthum durch die unter der nächſtfolgenden Regierung eingetretenen Unruhen oder durch den ſchnell geſtiegenen Handelswohlſtand der Flamändiſchen Städte gehemmt; obwohl im J. 1261 vom Parlament zu Oxford ein denkwürdiges Geſetz erlaſſen ward, welches die Ausfuhr der Wolle und die Einfuhr von Tuch verbot. Dieſe Verordnung, die zugleich die Nachgiebigkeit der in jenem Parlament vorherrſchenden mißvergnügten Barone gegen ihre Verbündeten, die Staatsbürger, an den Tag legt, ward offenbar zu vorzeitig erlaſſen, um in Ausführung gebracht werden zu können. Wir können jedoch den Schluß daraus ziehen, daß im Lande Tuch fabricirt ward, wenn gleich nicht ſo viel, als zum Gebrauch des Volks erforderlich war *).

Eduard I. und deſſen Sohn erließen im Betreff mehrerer andern Gegenſtände des Handels zwiſchen England und Flandern häufige Verbote. Je nach dem die politiſchen Verbindungen beider Länder abwechſelten, ertheilten dieſe Fürſten den Flamändiſchen Kaufleuten bald völlige Freiheit und unbeſchränkte Erlaubniß zur Anſiedelung, und bald verbannten ſie ſelbige auf einmal aus ihren Staaten **). Nichts konnte dem Lande nachtheiliger ſeyn, als dies willkürliche ſchwankende Verfahren, welches meines Erachtens beweiſet, daß Eduard I. kein ſo weiſer aufgeklärter Souverain war, als man geglaubt hat. Die Flamänder waren in jeder Hinſicht unſere natürlichen Alliirten; allein außer dieſen Verbindungen mit Frankreich, dem ſteten Feinde Flanderns, — Verbindungen, welche beide Eduarde zu Zeiten anknüpften, war eine wechſelſeitige Entfremdung entſtanden aus dem Handel des erſteren Volks mit Schottland, — zu gewinnvoll, als daß ſolcher auf des Königs von England Verlangen hätte aufgegeben

---

*) Macpherson's Annals of Commerce Bd. I. S. 412. von Walther Hemingford. Ich verdanke Vieles dieſem ſorgfältig bearbeiteten, nützlichen Werke, wodurch das von Anderſon überflüſſig geworden iſt.

**) Rymer, Th. II. S. 32. 50. 737. 949. 965; Th. III. S. 533, 1106. u. a. a. O.

werden ſollen *). So giebt uns alſo ſchon die Vorzeit ein Beiſpiel jenes Kampfes des Eigennutzes kriegführender und neutraler Staaten, wodurch die Feindſchaften und Drangſale unſerer Zeiten ſo ſehr erſchwert wurden **).

Eine glücklichere Aera begann mit Eduard III., den man beinahe den Vater des Engliſchen Handels nennen könnte, — ein Titel zwar nicht ſo ruhmvoll, als der Name, den er ſich als Held von Crecy erworben hatte, der ihm aber vielleicht größere Anſprüche auf unſere Dankbarkeit gab. Im J. 1331 benutzte er das Mißvergnügen der Flamändiſchen Fabricanten, um ſie als Anſiedler in ſeine Staaten einzuladen ***). Sie brachten nach England die bis dahin dort unbekannten feineren Tuchfabriken. Ihre vorhin erwähnte Unzufriedenheit mit der Heimath entſtand aus dem Monopolgeiſt ihrer Körperſchaften, der alle nicht zu ihren Zünften gehörige Künſtler unterdrückte. Die Geſchichte der Körperſchaften erinnert uns an die große Wahrheit, daß politiſche Einrichtungen ſehr oft nur einen relativen, vorübergehenden Nutzen haben, und daß Inſtitutionen, die anfangs die Vervollkommnung des Staats beförderten, derſelben in der Folge die verderblichſten Hinderniſſe in den Weg legen können. Auch in England hatten ohne Zweifel die Zünfte ganz ihren gewöhnlichen Character; denn es koſtete Eduarden nicht wenig Mühe, ſeine Coloniſten gegen ihre Selbſtſucht und gegen die blinde National-Vorliebe des gemeinen Haufens in Schutz zu

*) Rymer Th. III. S. 759. Um das J. 1286 ward zu Berwick eine Flamändiſche Factorei angelegt.

**) Im J. 1295 ließ Eduard I. die Befehlshaber neutraler Schiffe in Engliſchen Häfen Sicherheit ſtellen, daß ſie nicht nach Frankreich handeln wollten. Rymer Th. II. S. 679.

***) Rymer Th. IV. S. 491 u. ff. Fuller macht eine bemerkenswerthe Schilderung von den dieſen Flamändern dargebotenen Lockungen. „Hier ſollten ſie," ſagt er, „ſich mit fettem Ochſen- und Hammelfleiſch bis zur Ueberſättigung nähren; gut ſollten ihre Betten und noch beſſer ihre Bettgenoſſinnen ſeyn; die reichſten Freiſaſſen Englands würden ſich nicht herabzuwürdigen glauben, ihnen ihre Töchter zur Ehe zu geben; und ſo groß ſey die Schönheit der Engländerinnen, daß ſelbſt die neidiſchſten Ausländer nicht umhin könnten, ſie zu preiſen." Fuller's Church History, angeführt in Blomefield's History of Norfolk.

nehmen *). Die Auswanderung Flamändiſcher Weber nach England hörte nicht auf, ſo lange er regierte, und im Ganzen währte dieſe Emigrationsperiode in Zwiſchenräumen länger als hundert Jahre.

Der Handel ward jetzt nächſt der Freiheit der Hauptgegenſtand der Parlamentsverhandlungen. Bei weitem der größte Theil unſerer Statuten ſeit Eduard's III. Thronbeſteigung bezieht ſich auf dieſe Materie; zwar waren ſie nicht allemal wohl ausgedacht, freiſinnig oder conſequent; doch keinesweges ſchlechter, als die in nachherigen Jahrhunderten ergangenen. Das Geſchäft eines Kaufmannes ward ehrenvoller, und ungeachtet der natürlichen Eiferſucht zwiſchen dieſer Claſſe und den Landbeſitzern wurden ſie einigermaßen mit den letzteren auf gleichen Fuß geſetzt. Durch die Kleiderverordnung vom 27ſten R. J. Eduard's III. ward Kaufleuten und Handwerkern, die an Mobilien und Moventien ein Vermögen von fünfhundert Pfund beſaßen, verſtattet, mit Gutsbeſitzern von hundert Pfund jährlicher Einkünfte gleiche Kleidung zu tragen. Und diejenigen, deren bewegliche Habe mehr, als jene Summe an Werth betrug, durften ſich gleich Landbeſitzern von zweihundert Pfund Einkünften kleiden. Wolle blieb der Hauptausfuhrartikel, und eine der Hauptquellen des Staatseinkommens. Die von jenem Parlament bewilligten Auflagen auf dieſen Artikel wurden wegen Seltenheit des baaren Geldes gewöhnlich in natura genommen. Der Umgehung dieſer Abgabe vorzubeugen, ſcheint das Ziel jener mannigfaltigen Verordnungen geweſen zu ſeyn, die zum Stapelplatz für Wolle gewiſſe Städte, entweder in England, oder gewöhnlicher auf dem Feſtlande beſtimmten. Dorthin mußte alle Wolle gebracht werden, und dort ward auch die Taxe erhoben. Es iſt jedoch der Zweck mancher dieſer Stapelverordnungen ſchwer zu begreifen, indem ſie die Folge haben mußten, fremde Kaufleute auf Koſten der Engliſchen zu begünſtigen. Allmählig ſtieg die Ausfuhr wollner Tücher in dem Grade, daß die des rohen Materials dadurch vermindert ward; doch ward die letztere, während der ganzen, unſerer Forſchung vorliegenden Periode nie unbedingt

*) Rymer Th. V. S. 137. 430 und 540.

verboten, wenn gleich Eduard IV. ſolche einigermaßen beſchränkte. Denn ein weit früheres Statut, (vom 11. R. J. Eduard's III.) wodurch die Wollausfuhr zum Capitalverbrechen gemacht ward, ſollte ſeiner ausdrücklichen Beſtimmung nach nur proviſoriſch gelten, bis der königliche Rath ein Anderes verordnen würde; auch hob der König ſolches gleich nachher auf*).

Jede Fabrikgegend verbreitet, wie wir an unſerm eignen Lande ſehen, Sprößlinge dieſes Gewerbzweiges in ihrer ganzen Umgebung. So dehnten ſich Flanderns Wollmanufacturen an den Rheinufern und in Frankreichs nördlichen Provinzen aus**).

*) Stat. 11. Ed. III. C. 1. Blackſtone ſagt: „jede Wollausfuhr zum Nachtheil unſerer Stapelmanufactur war im gemeinen Rechte verboten;" (Bd. IV. C. 12.) allein er vergißt, daß in dem Zeitalter der Bildung unſeres gemeinen Rechts noch keine Stapelmanufactur in England vorhanden und die Wollausfuhr faſt das einzige Mittel war, dem Lande Silber und andere Bedürfniſſe vom Feſtlande zu verſchaffen. Wirklich waren die Landbeſitzer ſo weit entfernt, dieſe Quelle ihres Wohlſtandes zu vernachläſſigen, daß durch ein Statut v. J. 1343, wieder aufgehoben im nächſten Jahre, (18 Ed. III. C. 3.) ein Minimum als niedrigſter Verkaufspreis feſtgeſetzt ward; ohne Zweifel aus löblicher Beſorgniß, daß die Ausländer dieſen Artikel zu wohlfeil erhalten möchten. Dies Minimum ward im 32ſten R. J. Heinrichs VI. wieder eingeführt; die Verordnung findet ſich jedoch nicht in der gedruckten Statutenſammlung. (Rot. Parl. Th. V. S. 275.) Die Ausfuhr der Schafe ward im J. 1338 verboten, (Rymer Th. V. S. 36.) und dies Verbot im J. 1425 durch eine Parlamentsacte erneuert. (3 Henr. VI. C. 2.). Allein dies Alles hinderte nicht den Nachtheil, daß wir die Wolle eines fremden Landes mit eignem Verluſte verbeſſerten. Bemerkenswerth iſt es, daß in jenen Jahrhunderten die Engliſche Wolle jede andere an Schönheit übertraf. Heinrich II. verordnete in einem an die Weberzunft erlaſſenen Patent, daß, wenn ein Weber Spaniſche Wolle mit Engliſcher miſche, vom Lord-Mayor die ſo gemiſchten Vorräthe verbrannt werden ſollen. (Macpherson S. 382.) Eine Engliſche Schafheerde, die im J. 1348 nach Spanien ausgeführt ward, ſoll der Urſprung der ſchönen Spaniſchen Wolle geworden ſeyn. (Ebendaſ. S. 539.) Allein noch im J. 1438 ward ſelbſt in Spanien die Engliſche Wolle für vorzüglicher gehalten, als die heimiſche, welches daraus hervorgeht, daß durch die Geſetze von Barcelona die Verfälſchung der erſteren verboten ward. (Ebendaſ. S. 654.) Eine neue Ausfuhr Engliſcher Schafe nach Spanien fand im J. 1465 in Folge eines Commerztractats ſtatt. (Rymer Th. XI. S. 534 u. a. O.) Dagegen ward England von Spanien mit Pferden verſehen, die damals für die beſte Race in Europa gehalten wurden, ſo daß der Tauſch annehmlich war. (Macpherson S. 596.) Vorzüglich gute Pferde waren bis dahin in England ſehr theuer geweſen, weil ſie aus Spanien und Italien eingeführt wurden. (Ebendaſ.)

**) Schmidt, Th. IV.

Es fehlt mir jedoch an Materialien, deren Geſchichte in jenen Regionen zu beſchreiben. In Deutſchland ward der Gewerbfleiß durch die von Heinrich V. den freien Reichsſtädten, und insbeſondere ihren Handwerkern ertheilten Privilegien belebt, obwohl die Centralgegenden des Reichs aus manchen Gründen während des Mittelalters zu Handelsunternehmungen ſchlecht geeignet waren*). Allein die franzöſiſchen Städte waren nie in dem Grade befreit von willkührlicher Macht, als die von Deutſchland und Flandern; und die Nachtheile übermäßiger Beſteurung, verbunden mit den Drangſalen der Engliſchen Kriege, verzögerten den Fortgang der Manufacturen in Frankreich. Die Leinweberei machte einige wenige Fortſchritte, war aber wie es ſcheint, hauptſächlich auf die Arbeit weiblicher Dienſtboten beſchränkt**).

Flanderns und Englands Manufacturen fanden einen Markt, nicht nur in dieſen nahe liegenden Ländern, ſondern auch in einem Theile Europens, der ſeit vielen Jahrhunderten nur bekannt genug geworden war, um gefürchtet zu werden. Noch in der Mitte des eilften Jahrhunderts war ein aus der Stadt Bremen gebürtiger, vor andern ausgezeichneter Schriftſteller ſeiner Zeit ſo gänzlich unkundig der Baltiſchen Küſtenländer, daß er zweifelte, ob irgend jemand über dies Meer nach Rußland gekommen ſey, und daß er Eſthland und Curland zu den Inſeln dieſes Meeres zählte***). Allein hundert Jahre ſpäter wurden die Küſtenländer Mecklenburg und Pommern, bewohnt von einem heidniſchen Sclavenſtamm, unterworfen; und einige Zeit nachher dehnte der

*) In der Picardie ſcheinen um das J. 1315 bedeutende Wollmanufacturen vorhanden geweſen zu ſeyn. (Macpherſon z. Geſch. d. J. Capmany Bd. III. Th. II. S. 151.)

**) Die Sherifs von Wiltſhire und Suſſex erhielten im J. 1253 den Auftrag, für den König tauſend Ellen feiner Leinwand (lineae telae pulchrae et delicatae) zu kaufen. Macpherſon muthmaßt, daß dieſe Leinwand durch Dienſtboten verfertigt war, welches jedoch nicht erweislich iſt. Leinwand ward damals noch nicht verfertigt, und noch im J. 1417 ward die in England verbrauchte feine Leinwand aus Frankreich und den Niederlanden eingeführt. (M. ſ. Macpherson nach Rymer Th. XIX. S. 334. Velly's Geſchichte iſt mangelhaft, indem ſie über Frankreichs Handel und Manufacturen höchſt unbefriedigende Nachrichten giebt.

***) Adamus Bremensis de situ Daniae. S. 13. (Elzeviriſche Ausgabe.)

Deutſche Orden die Linie einer wenigſtens vergleichungsweiſe beſtehenden Civiliſation bis an den Finnländiſchen Meerbuſen aus. Die erſte, an den Küſten der Oſtſee erbauete Stadt war Lübeck, die ihre Gründung Adolphen, Grafen von Holſtein, im J. 1140 verdankte. Nach wechſelnden Schickſalen ward ſie im dreizehnten Jahrhunderte eine freie vom Kaiſer abhängige Reichsſtadt. Hamburg und Bremen, gelegen auf der andern Seite der Cimbriſchen Halbinſel, wetteiferten an Wohlſtand mit Lübeck; Hamburg erkaufte im J. 1225 die Unabhängigkeit von ſeinem Biſchof. Eine Colonie von Bremen gründete um das J. 1192 Riga in Liefland. Danzig ward am Ende des folgenden Jahrhunderts zu einer beträchtlichen Stadt. In dem nämlichen Jahrhundert ward Königsberg von Ottokar, König von Böhmen, gegründet.

Aber die wahre Wichtigkeit dieſer Städte begann mit dem berühmten Hanſeatiſchen Bunde. Zwar iſt der Urſprung deſſelben ſehr in Dunkel gehüllt, doch läßt ſich der Zeitpunct ſeiner Entſtehung, mit ziemlicher Gewißheit, in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ſetzen*), ſo wie ſich die Veranlaſſung dieſer Verbündung aus der Nothwendigkeit wechſelſeitiger Vertheidigung erklären läßt, wozu die Kaufleute Deutſchlands durch Beraubung zu Waſſer und zu Lande gezwungen wurden. Der Adel ſtrebte, der Bildung dieſes Bundes Hinderniſſe in den Weg zu legen, der freilich größtentheils Widerſtand gegen ſeine Erpreſſungen bezweckte. Kraftvoll behauptete die Hanſe den Einfluß, welchen die freien Reichsſtädte damals zu erlangen im Begriff waren. Achtzig beträchtliche Plätze bildeten den Hanſeatiſchen Bund, getheilt in vier Collegien, wovon Lübeck, Cöln, Braunſchweig und Danzig die Vororte waren. Lübeck hatte den erſten Rang, und ward gewiſſermaßen des Bundes der Patriarchalſtadt, deren Obliegenheit es war, bei allgemeinen Berathungen über mercantiliſche, politiſche oder militäriſche Angelegenheiten den Vorſitz zu führen und ſie in Ausführung zu bringen. Der Bund hatte vier Hauptfactoreien, nämlich in London,

---

*) Schmidt Th. IV. Macpherson S. 392. Der letztere Schriftſteller glaubt nicht, daß er ſchon ſo früh unter dem Namen der Hanſe bekannt war.

Brügge, Bergen und Nowogorod, die von den Souverains dieſer Städte mit beträchtlichen Privilegien verſehen waren, an deren Genuß jeder Hanſeatiſche Kaufmann Antheil hatte *). In England war die Deutſche Factorei (guildhall) mit Heinrichs III. Bewilligung geſtiftet, und in ſpäteren Zeiten wurden ſelbſt in der Periode unſerer launenhaft ſchwankenden Handelspolitik die Hanſeatiſchen Kaufleute vor Andern begünſtigt **). Auch die Engländer hatten ihre Factoreien an der Baltiſchen Küſte bis nach Preußen und in die Däniſchen Staaten ausgedehnt ***).

Dieſe Eröffnung eines nördlichen Marktes beſchleunigte kraftvoll das Wachsthum unſeres commerciellen Wohlſtandes, insbeſondere ſeitdem die Wollmanufacturen zu gedeihen begonnen hatten. Seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts finden wir ſtete Beweiſe des ſchnellen Anwachſes unſeres Nationalreichthums. So z. B. bewirthete im J. 1363 Picard, der einige Jahre zuvor Lord Mayor geweſen war, Eduard III. nebſt dem ſchwarzen Prinzen, den Königen von Frankreich Schottland und Cypern, und vielen Mitgliedern des hohen Adels, in ſeinem Hauſe und machten ihnen ſchöne Geſchenke †). Philpot, ein anderer angeſehner Bürger, nahm zu Richard's II. Zeiten, als Englands Handel durch Caper ſehr beläſtigt ward, tauſend Bewaffnete in ſeinen Sold und ließ ſie in See gehen, wo ſie funfzehn Spaniſche Schiffe nebſt ihren Priſen nahmen ††). Die Geſchichte lehrt uns, daß Richard viele Geldbeiträge von einzelnen Kaufleuten und Handelsſtädten erhielt; namentlich im J. 1379. 5000 Pfund von London, 1000 Mark von Briſtol, und ſo nach Verhältniß von kleineren Handelsplätzen. Im J. 1386 gab ihm London noch 4000 Pf. und im J. 1397. 10,000 Mark †††). Eben ſo viel gab die Stadt zur Krönung Hein-

*) Pfeffel Th. I. S. 443. Schmidt Th. IV. V. Macpherson's Annals Bd. I. S. 693.

**) Macpherson Bd. I. a. m. O.

***) Rymer Th. VIII. S. 360.

†) Macpherson (der ſich auf Stow bezieht) S. 415.

††) Walsingham S. 211.

†††) Rymer Th. VII. S. 210 und 341. Th. VIII. S. 9.

richs VI. *) Auch die Beiträge einzelner Privatperſonen waren in Rückſicht des damaligen hohen Geldwerths nicht unbedeutend. Hinde, ein Bürger von London, lieh Heinrich IV. im J. 1407. 2000 Pf., und Whittington die Hälfte dieſer Summe. Die Kaufleute des Stapels ſchoſſen ihm zu der nämlichen Zeit 4000 Pf. vor **). Unſer Handel machte während des funfzehnten Jahrhunderts regelmäßige, ſchnelle Fortſchritte. Der berühmte Canynges von Briſtol beſaß unter Heinrich VI. und Eduard IV. Schiffe von 900 Tonnen ***). Der Handel und ſelbſt der innere Reichthum Englands ſtieg unter Eduard IV. bis auf eine nie zuvor erreichte Stufe, ſo daß, wie ſich deutlich hieraus abnehmen läßt, die Kriege zwiſchen den Häuſern York und Lancaſter keine bedeutende Einwirkung auf den Nationalwohlſtand gehabt hatten. Zwar wurden einige blutige Schlachten geliefert; aber bald erſetzt eine blühende Nation den Menſchenverluſt in Schlachten, und die durch die Armeen angerichteten Verheerungen waren vorübergehend und trafen nur einzelne Theile des Reichs.

Der Handelsverkehr zwiſchen den nördlichen und ſüdlichen Regionen Europens begann im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, oder vielleicht etwas früher; bis man des Gebrauchs der Magnetnadel, der Schiffsbaukunſt und der Seefahrt allgemein kundig war, ließen ſich ſchwerlich von Italieniſchen Kaufleuten Seereiſen erwarten, die, an ſich ſelbſt wirklich gefahrvoll, noch furchtbarer wurden durch die eingebildeten Schwierigkeiten einer Unternehmung jenſeits der Säulen des Hercules. Allein die Engländer, gewöhnt an ihre eignen ſtürmiſchen Meere, waren jederzeit unerſchrocknere und wahrſcheinlich auch geſchicktere Seefahrer. Obgleich ſelbſt noch im funfzehnten Jahrhundert äußerſt ſelten ein Engliſches Kauffarteiſchiff im Mittelländiſchen Meere erſchien †), ſo entfaltete dennoch ſchon in ſehr frühen Zeiten die

*) Rymer Th. X. S. 461.

**) Ebendaſ. Th. VIII. S. 488.

***) Macpherson S. 667.

†) Richard III. ernannte im J. 1485 einen Florentiniſchen Kaufmann zum Engliſchen Conſul in Piſa unter Anführung des Grundes, daß einige ſeiner Unterthanen die Abſicht hätten, nach Italien zu han-

furchtbare zu Richard's I. Kreuzzuge beſtimmte Kriegsflotte die Seefahrtskunde der Engländer. Unter der Regierung Eduard's II. ward auf Genueſiſchen Schiffen, wie Rymer erwähnt, Handel nach Flandern und England getrieben. Eduard's Sohn beſtrebte ſich eifrig, die Freundſchaft jenes reichen Freiſtaats zu erhalten, und aus ſeinem Schreiben an den Senat, ſo wie aus königlichen Befehlen zur Zurücklieferung ungerechterweiſe in Beſitz genommener Schiffe, erhalten wir Kunde von mehreren Thatſachen, welche uns die Geſchichtſchreiber vorenthalten. Piſa, und mehr noch Venedig, hatte einigen Antheil an dieſem Handel; allein Genua ſtand ohne allen Vergleich während des vierzehnten Jahrhunderts an der Spitze des Italieniſchen Handels in dieſen Meeren. Im nächſtfolgenden Säculum gerieth er durch den Verfall dieſer Republik mehr in die Hände ihrer Nebenbuhlerin; doch bezweifle ich, daß Venedig je eine genaue Verbindung mit England unterhielt. Die Italieniſchen und Spaniſchen Kaufleute verſandten über London, ſo wie über Brügge, ihre Hauptſtation in Flandern, die Erzeugniſſe des Orients bis in den fernſten

---

deln. (Macpherson S. 705. S. Rymer.) Daß früher auf dem Mittelmeere, von England aus, Handel getrieben worden, läßt ſich nicht mit Gewißheit beweiſen; ſelbſt jene Ernennungsurkunde iſt nicht beweiſend; allein eine ſtarke Vermuthung erwächſt aus zwei Documenten vom J. 1412. (Rymer Th. VIII. S. 717 und 773.), woraus hervorgeht, daß eine beträchtliche Verſchiffung von Wolle und andern Waaren von einigen Londoner Kaufleuten nach dem Mittelländiſchen Meere unternommen ward. Die dabei angeſtellten Supercargo's wurden, wegen Neuheit dieſer Unternehmung, vom Könige ausdrücklich der Republik Genua empfohlen; allein die Genueſer, vermuthlich angetrieben durch Handelseiferſucht, bemächtigten ſich der Schiffe und Ladungen, welches den König bewog, den Eigenthümern Caperbriefe gegen alles Genueſiſche Eigenthum zu verleihen. (Ebendaſ.) Daß die bei dieſer Expedition gebrauchten Schiffe Engliſch waren, iſt zwar nicht klar erwieſen, wohl aber, den Umſtänden nach, ſehr wahrſcheinlich. Der ſchlechte Erfolg dieſes Verſuchs mochte vielleicht die Nachahmung deſſelben hindern; doch erwähnt ein Griechiſcher Schriftſteller, der im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts ſchrieb, der *Ιγγληνοι* unter den Nationen, die nach einem Hafen im Archipelagus Handel trieben. (Gibbon Bd. XII. S. 52.) Allein dergleichen Aufzählungen werden gewöhnlich aus Eitelkeit übertrieben, und einige Engliſche Matroſen am Bord eines fremden Schiffs konnten eine ſolche Behauptung veranlaſſen. Benjamin von Tudela, ein Jüdiſcher Reiſender, behauptet, daß im Hafen von Alexandria um das J. 1160 Schiffe, nicht nur von England, ſondern auch aus Rußland, und ſelbſt aus Cracau lagen. (Harris's Voyages Bd. I. S. 551.)

Norden. Die Küſtenbewohner der Oſtſee wurden gereizt durch das Verlangen nach köſtlichen, nie gekannten Luxuswaaren; und dieſe Bedürfniſſe, ſo frivol ſie auch immer ſeyn mögen, ſind die Mittel, wodurch die Völker ſich ausbilden; ſo wird die Erde weit umher fruchtbringend durch ihre Erzeugniſſe. Als Frachtführer dieſes Handels zogen die Hanſeatiſchen in England und Flandern wohnenden Kaufleute einen Gewinn, der natürlich auch jene Gegenden bereicherte. Es ſcheint, daß die Italieniſchen Schiffe auf den Märkten von London und Brügge entladen wurden, und daß die weiter nach Norden beſtimmten Theile ihrer Ladungen dort in die Hände Deutſcher Kaufleute kamen. Unter der Regierung Heinrichs VI. trieb England einen ziemlich bedeutenden Handel mit den Küſtenländern des Mittelmeeres, und bezahlte deren Waaren mit dem Ertrage ſeiner Wolle und wollnen Tücher.

Zwar war der commercielle Verkehr der ſüdlichen Handelsregion älter und glänzender, als der von England und den benachbarten Ländern; allein, meines Erachtens, brachte er auf den Fortſchritt der Geſellſchaft keine ausgedehntere Wirkung hervor, als jener. Außer Venedig unterhielt, wie ich ſchon erwähnt habe, Amalfi ſchon vor dem erſten Kreuzzuge den Handelsverkehr der Chriſtenheit mit den Sarazeniſchen Ländern*). Dieſe Stadt hatte das ſeltſame Schickſal, den Zwiſchenraum zweier Civiliſationsperioden auszufüllen und ſich dennoch in keiner von beiden beſonders auszuzeichnen. Kaum bekannt vor dem Ende des ſechſten Jahrhunderts, durchlief Amalfi, als freie, handelnde Republik, eine glänzende, aber kurze Laufbahn, die durch die Waffen eines Eroberers in der Mitte des zwölften Jahrhun-

*) Wilhelm von Apulien (Muratori Diss. 30.) beſchreibt Amalfi und ſeine Bewohner in folgenden Strophen:

Urbs haec dives opum, populoque referta videtur,
Nulla magis locuples argento, vestibus, auro,
Partibus innumeris ac plurimis urbe moratur
Nauta, maris coelique vias aperire peritus.
Huc et Alexandri diversa feruntur ab urbe
Regis et Antiochi. Haec (etiam?) freta plurima transit.
Hic Arabes, Indi, Siculi noscuntur et Afri.
Haec gens est totum prope nobilitata per orbem,
Et mercanda ferens et amans mercata referre.

derts gehemmt ward. Seit ihrer Unterjochung durch Roger, König von Sicilien, iſt der Name eines Volkes, welches eine Zeitlang Europa mit Aſien verband, faſt nie wieder genannt worden, ausgenommen in Beziehung auf zwei Entdeckungen, die demſelben irrig beigemeſſen wurden, nämlich der des Compaſſes und der Wiederauffindung der Pandecten.

Aber der Verfall von Amalfi ward dem übrigen Italien reichlich erſetzt durch das fortwährende Steigen von Piſa, Genua und Venedig im zwölften und in den folgenden Jahrhunderten. Die Kreuzzüge führten den ſteigenden Wohlſtand dieſer Handelsſtädte herbei. Außer dem Gewinn, der ihnen durch ſo viele, von ihnen mit den nöthigen Bedürfniſſen verſehene Seerüſtungen, und durch die unaufhörlichen, in ihren Schiffen überfahrenden Abenteurer zuwuchs, wurden ſie auch dadurch in den Stand geſetzt, einen ausgedehnteren Orientaliſchen Handelscanal, als den bisherigen, für ſich zu eröffnen. Die drei Italieniſchen Republiken genoſſen erhebliche Vorrechte in den chriſtlichen Fürſtenthümern Syriens; ſie beſaßen beſondere Stadtviertel in Acre, Tripoli und andern Städten, wo ſie durch ihre eignen Geſetze und Obrigkeiten regiert wurden. Obwohl die Fortſchritte des Handels, vermöge des Zuſtandes der Europäiſchen Induſtrie, langſam geweſen ſeyn müſſen, ſo wurden ſie doch nie unterbrochen, und die Niederlaſſungen in Paläſtina wurden wichtig als Factoreien; — einen Gebrauch derſelben, woran Gottfried und Urban ſchwerlich dachten, als ſie durch die Schuld und das unvorſichtige Verfahren ihrer Bewohner verloren gingen *). Villani beklagt die Benachtheiligung des Handels in Folge der Einnahme von Acre, „gelegen an der Küſte des Mittelmeeres, im Mittelpuncte Syriens, und gewiſſermaßen im Centrum der bewohnbaren Welt, eines Hafens für ſämtliche Waaren aus Oſten und Weſten, den alle Nationen der Erde zu Betreibung

*) Die Einwohner von Acre waren ſelbſt in jenem, eben nicht ſehr tugendhaften Zeitalter wegen des Uebermaßes ihrer Laſter berüchtigt. Im J. 1291 plünderten ſie einige Unterthanen eines benachbarten Mohammedaniſchen Fürſten, und da ſie ſich des Schadenerſatzes weigerten, ward die Stadt belagert und mit Sturm genommen. (Muratori z. d. J. Gibbon C. 59.)

dieſes Handels beſuchten *)." Allein dieſer Verluſt ward bald erſetzt, — vielleicht nicht ganz durch Piſa und Genua, wohl aber durch Venedig, welches mit den Sarazeniſchen Regierungen Verbindungen anknüpfte und ſeinen Handelsverkehr mit Syrien und Aegypten mit deren Erlaubniß unterhielt, obwohl er wahrſcheinlich ſehr drückenden Erpreſſungen unterworfen war. Sanuto, ein Venetianiſcher Schriftſteller aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, hat bemerkenswerthe Nachrichten über den von ſeinen Landsleuten damals getriebenen Levantiſchen Handel nachgelaſſen. Ihre Einfuhrartikel ſind leicht zu errathen, und es ergiebt ſich, daß Bauholz, Kupfer, Zinn und Blei, ſo wie auch edle Metalle, Oel, Safran und einige Erzeugniſſe Italiens, auch Wolle und wollne Tücher, nach Alexandrien ausgeführt wurden **). Es hatte ſich mithin die Handelsbilanz zu Gunſten Europens ſehr verbeſſert.

Die Handelsſtädte genoſſen in Conſtantinopel eben ſo große Vorrechte, als in Syrien, und nahmen einen ausgezeichneten thätigen Antheil an den wechſelnden Schickſalen des öſtlichen Kaiſerreichs. Nach der Einnahme Conſtantinopels durch die Lateiniſchen Kreuzfahrer ward der Handel der Venetianer, die an jener Eroberung thätigen Antheil genommen hatten, natürlich unter der neuen Dynaſtie begünſtigt; ſie beſaßen ihren eignen Bezirk in der Stadt, welchem ein in Venedig ernannter und der Mutterrepublik unterworfener Podeſta vorgeſetzt war. Als die Griechen den Sitz ihres Kaiſerreichs wiedereroberten, erlangten die Genueſer, die aus Eiferſucht gegen ihre Nebenbuhler zu dieſer Revolution mitgewirkt hatten, ähnliche Freiheiten. Dieſer mächtige, unternehmende Staat, der im vierzehnten Jahrhunderte bald der Feind, bald der Freund des Byzantiniſchen Hofes war, behauptete ſeine unabhängige Niederlaſſung zu Pera. Von dort aus verbreitete er ſeine Segel in den Pontus Euxinus, legte zu Caffa in der Crimm eine Colonie an und erſtreckte ſeinen Handelsbereich ſo tief in die innern Regionen Aſiens, daß

*) Villani B. VII. C. 144.

**) Macpherson S. 490.

ſelbſt die Geſchicklichkeit und der Handelsgeiſt unſerer Zeiten nicht im Stande geweſen iſt, ihn wieder zu beleben*).

Die an das Mittelmeer grenzenden Franzöſiſchen Provinzen benutzten die Vortheile, die es darbot. Nicht nur Marſeille, deſſen Handel, ſelbſt in den finſterſten Jahrhunderten bis auf einen gewiſſen Grad fortgewährt hatte, ſondern auch Narbonne, Nismes, und insbeſondere Montpellier, zeichneten ſich durch commerciellen Wohlſtand aus**). Noch größere Thätigkeit herrſchte in Catalonien. Seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, (denn wir brauchen nicht bis auf den Anbeginn der Geſchichte dieſer Stadt zurückzugehen) weitteiferte Barcellona mit den Italieniſchen Städten in beiden Zweigen des Seeweſens, — der Kriegs- und Handelsmarine. Die Catalonier, verwickelt in häufige ſchwere Feindſeligkeiten mit Genua und zu Zeiten mit Conſtantinopel, während ſie auf ihren Schiffen nach allen Gegenden am Mittelmeere, und ſelbſt im Engliſchen Canal Handel trieben, konnten mit Fug zu den erſten ſeefahrenden Nationen gerechnet werden. Nie erreichte in der Folge der Handel von Bar-

*) Capmany Memorias Historicas Th. III. Vorrede S. 11. und Th. II. S. 131. Seine Quelle iſt Balducci Pegalotti, ein Florentiniſcher Schriftſteller, der um das J. 1340 über den Handel ſchrieb, deſſen Werk mir jedoch nicht zu Geſichte gekommen iſt. Es erhellet aus demſelben, daß die Reiſe nach China von Azoff nach Aſtrachan und von dort, über eine Menge, auf neueren Charten nicht mehr aufzufindende Orte, nach Cambalu, wahrſcheinlich Peking, der Hauptſtadt China's, ging, die, ſeiner Verſicherung zufolge, hundert Meilen im Umfange hatte. Die Hin- und Herreiſe erforderte mehr als 8 Monate, und war, wie er verſichert, nicht nur für Caravanen, ſondern auch für einzelne Reiſende, die ein Paar Dolmetſcher und einen Bedienten bei ſich hatten, vollkommen ſicher. Auch in der Crimm hatten die Venetianer eine Niederlaſſung, und man ſieht, aus einer Stelle in Petrarch's Briefen, daß ſie am Handel durch die Tartarei einigen Antheil hatten. In einem aus Venedig datirten Schreiben erhebt er, in gar zuredneriſchen Ausdrücken, den Handel dieſer Republik und nennt bei dieſer Gelegenheit ein Schiff, welches eben damals ins ſchwarze Meer abgeſegelt ſey. „Et ipsa quidem Tanaim it visura, nostri enim maris navigatio non ultra tenditur; eorum vero aliqui, quos haec fert, illic iter (instituent) eam egressuri, nec antea substituri, quam Gange et Causaco superato, ad Indos atque extremos Seres et Orientalem perveniatur Oceanum. En quo ardens et inexplebilis habendi sitis hominum mentes rapit. Petrarcae Opera Senil. Lib. II. ep. 3. p. 760. edit. 1581.

**) Hist. de Languedoc Th. III. S. 531. Th. IV. S. 517. Mém. de l'Acad. des Inscriptions Th. XXXVII.

cellona eine ſolche Höhe, als im funfzehnten Jahrhundert *). Die Einführung einer Seidenmanufactur zu Palermo durch Roger Guiscard (1148) gab vielleicht der Induſtrie Italiens den erſten Antrieb. Faſt um die nämliche Zeit plünderten die Genueſer zwei Mauriſche Städte in Spanien, von woher ſie den nämlichen Gewerbzweig mitbrachten, der im nächſtfolgenden Jahrhundert eine Stapelmanufactur der Lombardiſchen und Toscaniſchen Freiſtaaten ward, die den Anbau des Maulbeerbaums durch ihre Geſetze beförderten **). Auch wollne Stoffe beſchäftigten eine Menge von Arbeitern in Italien, Catalonien und dem ſüdlichen Frankreich, doch wurden dieſe Gewerbe nicht in ſo bedeutendem Umfange getrieben, als in Flandern; auch wurden manche Fabricate der gröberen Art aus dieſem Lande eingeführt ***). Unter den Gewerbs-Compagnien oder Zünften, worein die Mittelclaſſen ſich theilten, waren diejenigen, die ſich mit Seiden- und Wollmanufacturen beſchäftigten, am zahlreichſten und geachteſten †).

Die eigenthümliche Beſchaffenheit einer natürlichen Subſtanz, lange überſehen, ungeachtet ſie ganz geeignet war, die Aufmerkſamkeit auf ſich zu ziehen, wirkte durch ihre zufällige Entdeckung auf die Schickſale der Menſchheit kraftvoller ein, als alle philoſophiſche Deductionen. Es iſt vielleicht unmöglich,

---

*) Capmany Memorias Historicas de Barcelona Bd. I. Th. 2. M. ſ. insbeſondere S. 36.

**) Muratori Dissert. 30. Denina Rivoluzione d'Italia B. XIV. C. 11. Der letztere Schriftſteller iſt der Meinung, daß Maulbeerbäume vor dem J. 1300 gar nicht, und in bedeutendem Umfange erſt mit dem Anbeginn des ſechzehnten Jahrhunderts angebaut wurden, bis dahin aber die Italieniſchen Manufacturen ihre Seide mehrentheils in Spanien oder der Levante kauften.

***) Die Geſchichte der Italieniſchen Staaten, und insbeſondre die von Florenz, beſtätigt das Gedeihen der Italieniſchen, Capmany (Mem. Hist. de Barcellona B. I. Th. 3. S. 7 u. ff.) das der Cataloniſchen und Vaiſſette das der Fabriken zu Carcaſſonne und in deſſen Umgebung. (Hist. de Languedoc Th. IV. S. 517.)

†) In den Städten Arragoniens ward niemand zum Range eines Bürgers zugelaſſen, der ein Handwerk trieb, ausgenommen Tuchfabricanten. Spaniens Wollmanufacturen waren nie ein bedeutender Ausfuhrartikel und reichten kaum zum inneren Verbrauche hin. (Capmany Mem. Hist. Bd. III. S. 325 u. ff. und Edinburgh Review Bd. X.

den Zeitpunct zu vergewiſſern, wann die **Polarität des Magnets** zuerſt in Europa bekannt ward. Die gemeine Meinung, welche dieſe Entdeckung ins vierzehnte Jahrhundert ſetzt, und ſie einem Bürger von Amalfi zuſchreibt, iſt unläugbar irrig. Guiot de Provins, ein Franzöſiſcher Dichter, der um das J. 1200, oder ſpäteſtens unter der Regierung des heiligen Ludwigs lebte, beſchreibt die Eigenſchaften des Magnets in den deutlichſten Ausdrücken. Jacob von Vitry, Biſchof in Paläſtina vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, und Guido Guinizzelli, ein Italieniſcher Dichter aus dem nämlichen Zeitalter, laſſen ſich eben ſo deutlich über dieſen Gegenſtand heraus. Franzoſen und Italiener nehmen dieſe Entdeckung als die ihrige in Anſpruch; allein ob ſolche einer von beiden Nationen beizumeſſen iſt, oder ob beide ſie ihrem Verkehr mit den Sarazenen verdankten, iſt ſchwer zu vergewiſſern *). Es war möglich, daß

---

*) Boucher, der Franzöſiſche Ueberſetzer des „Consolato del Mare“ ſagt: Edriſſi, ein Sarazeniſcher Geograph, der um das J. 1100 lebte, theile einige, wiewohl verwirrte Nachrichten über die Polarität des Magnets mit. (Th. II. S. 280.) Aber was Guiot de Provins über dieſen Gegenſtand ſagt, iſt entſcheidend. Es wird angeführt in der Hist. litteraire de la France Th. IX. S. 199., in den Mém. de l'Acad. des Inscriptions Th. XXI. S. 192. und in mehreren anderen Werken. Guinizzelli's Gedichte enthalten folgende von Ginguené (Hist. lit. de l'Italie Th. I. S. 413.) angeführte Stanzen:

In quelle parti sotto tramontana,
Sono li monti della calamita,
Che dan virtute all' aere
Di trarre il ferro; ma perchè lontana,
Vole di simil pietrà aver aita,
A far la adoperare,
E dirizzar lo ago in ver la stella.

Die in dieſen Strophen enthaltene unſinnige Theorie kann uns nicht abhalten, in der letzten Zeile deutlich zu erkennen, daß der Dichter von der Polarität des Magnets Kunde hatte. Und falls dennoch einiger Zweifel übrig bleiben ſollte, ſo hebt ihn Tiraboſchi (Th. IV. S. 171.) durch eine Reihe von Citaten, woraus deutlich hervorgeht, daß dies Phänomen im dreizehnten Jahrhunderte wohl bekannt war, wodurch er denn die Anmaßungen des Flavio Gioja, wenn eine ſolche Perſon jemals exiſtirte, völlig widerlegt hat. M. ſ. auch Macpherson's Annals S. 364 und 418. Auffallend iſt's, daß ein Geſchichtſchreiber wie Robertſon unbedenklich behauptet, dieſer Bürger von Amalfi ſey der Erfinder des Compaſſes, und hiedurch einen längſt ſchon anerkannten Irrthum wieder in Umlauf bringt.

Es iſt ein ſeltſamer Umſtand, einzig erklärbar aus der Hartnäckigkeit der Menſchen in der Verwerfung der Mittel zur Vervollkomm-

dieſe bewundernswürdige Vervollkommnung der Seefahrtskunde nicht gleich anfangs nach ihrer Bekanntwerdung von allen, das Mittelmeer beſchiffenden, an ihr altes Beobachtungsſyſtem gewöhnten Seefahrern angenommen ward; ſobald es aber allgemeiner eingeführt war, mußte es natürlich einen furchtloſeren Geiſt der Wagniß einflößen. Erſt im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts ſegelten, wie ſchon erwähnt iſt, die Genueſer und andere das Mittelmeer umwohnende Nationen in den Ocean nach England und Flandern. Dieſer Verkehr mit den nördlichen Ländern belebte ihren Handel mit der Levante durch den Austauſch ſolcher Erzeugniſſe, die weder Spanien noch Italien darbietet, und bereicherte die Kaufleute, durch deren Capitalien die Ausfuhrartikel Londons und Alexandriens in den Häfen dieſer beiden Städte umgetauſcht wurden.

Die gewöhnlichen Gefahren der Schiffahrt und der Handelswagniſſe veranlaßten in jedem Syſtem der Jurisprudenz eine Menge Rechtsfragen, die zwar allemal ſoweit als möglich nach Grundſätzen des Naturrechts zu entſcheiden waren, dennoch aber in vielen Fällen auf eingeführten Gewohnheiten beruhen mußten. Dieſe durch Herkommen eingeführten Seerechte waren vor Alters von den Einwohnern von Rhodus in ein Geſetzbuch gebracht, welches die Römiſchen Kaiſer beibehielten oder verbeſſerten. Es iſt ſchwer zu beſtimmen, in wie weit die Tradition dieſer alterthümlichen Jurisprudenz den Verfall des Handels in den finſtern Jahrhunderten überlebte; als er jedoch wieder in Aufnahme zu kommen begann, führte die Nothwendigkeit ein durch Erinnerungen gefördertes Syſtem von Anordnungen herbei, einigermaßen gleichend den alterthümlichen Gewohnheiten, aber weit umfaſſender, als jene. Es ward aus demſelben, — wahrſchein-

nung, daß die Magnetnadel erſt lange nach der Entdeckung ihrer Eigenſchaften bei Seefahrten gebraucht ward. Die Schriftſteller des dreizehnten Jahrhunderts, welche der Polarität der Magnetnadel erwähnen, gedenken auch ihres Nutzens für die Seefahrt; Capmany hat jedoch keine beſtimmten Beweiſe auffinden können, daß ſie vor dem J. 1403 wirklich gebraucht worden; auch glaubt er, daß ſie am Bord der das Mittelmeer befahrenden Schiffe, noch am Ende jenes Jahrhunderts, wenig gebraucht worden ſey. (Mem. Hist. Th. III. S. 70.) Vielleicht hat er jedoch negativen Beweiſen zu großes Gewicht beigelegt, ſo daß dieſer Gegenſtand noch ferneren Forſchungen Raum giebt.

lich erſt in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, — ein Geſetzbuch gebildet, unter dem Titel: Il Consolato del Mare; doch ſcheint die Bekanntmachung deſſelben von den Bürgern von Barcellona herzurühren und nicht von den Piſanern oder Venetianern, die ebenfalls den Ruhm in Anſpruch genommen haben, die erſten Geſetzgeber der Meere geworden zu ſeyn *). Außer blos mercantiliſchen Anordnungen enthält dies Rechtsſyſtem Beſtimmungen über die wechſelſeitigen Rechte neutraler und kriegführender Schiffe, mithin die Grundlage des poſitiven Völkerrechts in ſeinen wichtigſten und ſtreitigſten Fällen. Der König von Frankreich und der Graf von Provence nahmen dies Seerecht feierlich an, welches dadurch im Bereich des Mittelländiſchen Meeres bindende Kraft erhielt; und in den meiſten Hinſichten iſt das jetzt geltende Handelsrecht Europens den Beſtimmungen deſſelben angeeignet. Eine Reihe von Verordnungen, hauptſächlich entlehnt vom Consolato del Mare, ward in Frankreich unter der Regierung Ludwigs IX. zuſammengetragen und galt auch in England. Dieſe Sammlung erhielt die Benennung der Geſetze von Oleron von der Sage, daß Richard I. ſolche, während er auf der Unternehmung ins heilige Land mit ſeiner Flotte bei jener Inſel vor Anker lag, erlaſſen

---

*) Boucher muthmaßt, dies Geſetzbuch ſey zu Barcellona um das J. 900 zuſammengetragen; allein ſeine Gründe ſind nicht beweiſend; (Th. I. S. 72.) auch war Barcellona damals wenig oder nichts mehr als eine Fiſcherſtadt. Einige Beweisgründe zu Gunſten Piſa's laſſen ſich aus folgenden Ausdrücken des von Heinrich IV. dieſer Stadt verliehenen Freiheitsbriefes entnehmen: „Consuetudines, quas habent de mari, sic iis observabimus, sicut illorum est consuetudo. (Muratori Dissert. 45.) Giannone ſcheint zu glauben, dieſe Sammlung rühre aus der Regierungsperiode Ludwigs IX. her. (B. XI. C. 6.) Capmany, der letzte Spaniſche Herausgeber derſelben, deſſen Autorität vielleicht alle anderen überwiegen ſollte, behauptet und ſcheint zu beweiſen, daß die Handelsvorſtände von Barcellona jene Verordnungen unter den Regierungen Jacob's des Eroberers, mithin faſt in der eben angeführten Periode erlaſſen haben. (Codigo de las Costumbres maritimas de Barcelona, Madrid 1791.) Allein von welcher Nation ſie auch immer in ihre jetzige Form gebracht ſeyn mögen, ſo waren dieſe Geſetze ohnſtreitig alterthümliches Gewohnheitsrecht der an das Mittelmeer grenzenden Staaten; und wahrſcheinlich gehörte Piſa zu den erſten, die dasjenige in Ausübung brachten, was ein oder zwei Jahrhunderte ſpäter zu Barcellona beſtimmter abgefaßt ward.

habe *). Auch der Norden hatte ſein beſonderes Geſetzbuch, welches dem Baltiſchen Seehandel zur Richtſchnur diente; nämlich die Verordnungen von Wisbuy (einer Stadt auf der Inſel Gothland), vor dem J. 1400 hauptſächlich zuſammengetragen aus denen von Oleron **).

Die Seehandel treibenden Nationen hatten mehr als hinreichende Gründe, irgend eine Theorie ihrer wechſelſeitigen Rechte feſtzuſetzen, um ſich ſo weit als möglich Schadenerſatz für erlittene Beeinträchtigungen durch ein anerkanntes Tribunal zu ſichern. In jenem Zuſtande roher Anarchie, der ſo lange ſchon der Zwangsgerichtsbarkeit bürgerlicher Obrigkeiten widerſtanden hatte, bot das Meer noch größere Lockungen und noch gewiſſere Strafloſigkeit dar, als das Land; als daher die Geſetze ihre Souverainität wieder erlangt hatten, und weder Räubereien, noch Privatfehden länger geduldet wurden, blieb jene große Gemeinheit der menſchlichen Geſellſchaft, die kein König in Anſpruch nimmt, die ſicherſte Zuflucht der Geſetzloſigkeit, und die Freiheit der Meere lieh ihren Namen der Sicherſtellung kühner Räuber. Ein Seeräuber in einem wohlbewaffneten, ſchnell ſegelnden Fahrzeuge muß, ſo ſcheint es mir, den Genuß ſeiner Unabhängigkeit von jeder Obermacht inniger fühlen, als irgend ein Freibeuter zu Lande; und durchſchneidend den Ocean unter dem Blau des Himmels, der ſeine Sonne ſcheinen läßt über den Ungerechten, wie über den Gerechten, kann er der düſtern Verſtecke und der übereilten Flucht des Waldräubers ſpotten. Zwar iſt durch die Civiliſation ſpäterer Jahrhunderte ſeinem Gewerbe Einhalt gethan, oder es iſt doch auf ferne Climate beſchränkt; aber im dreizehnten und vierzehnten Säculum war ein reich beladenes Schiff nie vor Angriffen ſicher; und weder Schadenserſatz noch

*) Macpherson S. 358. Boucher muthmaßt, daß es Protocolle ſeyen, abgehalten bei der Entſcheidung wirklich vorgekommener Fälle.

**) Ich habe lediglich die Autorität Boucher's für mich anzuführen, wenn ich die Verordnungen von Wisbuy in das J. 1400 ſetze; Beckmann hält ſie für älter, als die von Oleron. Allein Wisbuy ward erſt im J. 1288 mit Mauern umgeben; — ein Beweis, daß es nicht früher ein irgend bedeutender Ort ſeyn konnte. Er blühete hauptſächlich im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts und war damals ein unabhängiger Freiſtaat, ward jedoch vor dem Ende des nämlichen Jahrhunderts unterjocht.

Beſtrafung der Verbrecher war zu erlangen von Regierungen, die manchmal den Räuber fürchteten, und nicht ſelten gegen das Verbrechen nachſichtig waren*). Wo aber der Streit nicht ſo weit ging, daß zwei ganze Städte gegen einander in Kampf geriethen, bildete eine Ermäßigung dieſes alterthümlichen Rechts der Selbſtrache einen Theil des geregelten Völkerrechts unter dem Namen Repreſſalien. Wer durch die Einwohner einer andern Stadt ausgeplündert oder beeinträchtigt war, ward durch ſeine eigne Obrigkeit ermächtigt, ſich in den Beſitz des Eigenthums irgend eines ihrer Einwohner zu ſetzen, bis ihm Erſatz ſeines Verluſtes geworden war. Dies Recht war nicht allein auf Seeplätze beſchränkt, ſondern es herrſchte auch in der Lombardei, und wahrſcheinlich nicht minder in den Städten Deutſchlands. Wenn z. B. ein Bürger von Modena von einem Einwohner Bologna's beraubt war, führte er Klage bei ſeiner Obrigkeit, die der von Bologna den Fall meldete und Schadensersatz verlangte. Wurde dieſer nicht unmittelbar gewährt, ſo ertheilte man Freibriefe zur Plünderung des Gebiets von Bologna, bis der Beraubte durch den Verkauf der Beute Schadensersatz erlangt hatte**). In den Geſetzen von Marſeille heißt es: „Wenn ein Fremder einem Bürger von Marſeille etwas entwendet und die Obrigkeit des Schuldigen dem Beeinträchtigten kein Recht wiederfahren läßt, ſo ſoll der Bürgermeiſter oder die Conſuln dem beſagten Bürger einen Retorſionsſchein auf alle Güter des Schuldigen, ſo wie anderer Jurisdictionspflichtigen der Recht weigernden Behörde ertheilen***).“ Laut eines in Rymer's Sammlung aufgenommenen Documents machte Eduard III.

*) Die fünf Häfen (Cinque Ports) und andere Handelsſtädte Englands lagen während der Regierungen Eduards I. und II. in ſteten Feindſeligkeiten mit ihren Nachbarn an der jenſeitigen Küſte. Man könnte faſt die Hälfte der von Rymer geſammelten Urkunden zum Beweiſe jener Feindſeligkeiten, ſo wie der zwiſchen Norwegens und Dänemarks Seefahrern anführen. Manchmal brachte ſelbſt zwiſchen verſchiednen Engliſchen Städten wechſelſeitiger Neid Händel hervor. So z. B. griffen im J. 1254 die Seeleute von Winchelſea eine Galeere von Yarmouth an, und tödteten einige von der Mannſchaft derſelben. Matth. Paris. (M. ſ. Macpherson.)

**) Muratori Diss. 53.

***) Du Cange voc. Laudum.

Vorſtellungen gegen den vom Könige von Arragonien einem gewiſſen Berenger de la Tone, welchem von einem Engliſchen Seeräuber zweitauſend Pfund abgenommen waren, ertheilten Caperbrief, mit der Bemerkung, daß, da er (der König) jederzeit bereit geweſen ſey, allen ſolchergeſtalt Beeinträchtigten Schadenserſatz zukommen zu laſſen, ſeine Räthe der Meinung wären, daß kein gerechter Grund vorhanden ſey, gegen das Eigenthum des Königs oder ſeiner Unterthanen Repreſſalien zu üben*). Dieſe Stelle iſt in ſofern bemerkenswerth, als ſie das Daſeyn eines herkömmlichen Völkerrechts vergewiſſert, deſſen Kunde bereits zu einer Art von Wiſſenſchaft geworden war. Sir E. Coke ſpricht von dieſem Rechte der Privatretorſion, als ob es noch jetzt beſtände; und ſo viel iſt gewiß, daß ein Statut, worin es für gültig erklärt wird, bis jetzt nicht aufgehoben iſt **).

Ein Gewohnheitsrecht, gegründet auf die nämlichen Principien, obwohl weniger gewaltſam, beſtand darin, daß man das Vermögen oder die Perſonen ſolcher Ausländer, die ſich an einem Orte häuslich niedergelaſſen hatten, für die Schuld ihrer Landsleute verantwortlich machte. In England ward dies Herkommen erſt im Statut von Weſtminſter (I. C. 23.) auf Fremde beſchränkt. Es wird nämlich in dieſem Statut verordnet: „Niemand, der in einer Stadt oder in einem Marktflecken fremd, im Reiche aber einheimiſch iſt, ſoll wegen einer Schuld, wofür er weder als Hauptſchuldner, noch als Bürge haftet, ausgepfändet werden.“ Heinrich III. hatte früher den Lübecker Bürgern einen Freibrief verliehen, daß ſie wegen der Schulden ihrer Landsleute in England nicht verhaftet werden ſollten, falls nicht etwa die Lübecker Obrigkeit verabſäume, die Bezahlung

*) Rymer Th. IV. S. 577. „Videtur sapientibus et peritis, quod causa, de jure, non subſuit marcham seu reprisaliam in nostris, seu subditorum nostrorum bonis concedendi. M. ſ. auch einen Fall, wo neutrale Güter am Bord eines feindlichen Schiffes von den Eigenthümern zurückgefordert wurden und zu Gunſten derer, die ſie weggenommen hatten, entſchieden ward. (Th. VI. S. 14.)

**) 27 Ed. III. Statut. II. C. 17. 2 Inst. S. 205. M. ſ. Beiſpiele von Caperbriefen, als Privatretorſion verliehen von Heinrich IV. (Rymer Th. VIII. S. 96. 717 und 773.)

ſolcher Schulden zu betreiben *). In der Folge wurden unter Eduard II. die durch das Statut von Weſtminſter allen Engliſchen Unterthanen verliehenen Privilegien auf die meiſten fremden Nationen ausgedehnt **). Dieſe ungerechte Verantwortlichkeit war nicht blos auf Civilſachen beſchränkt geweſen. Als z. B. ein Mitglied einer Italieniſchen Handelscompagnie einen Todtſchlag begangen hatte, bemächtigten ſich die Juſtizbeamten der Perſon und Güter aller übrigen Theilnehmer jener Handelsgeſellſchaft ***).

Wenn bei allen dieſen aus der Sittenrohheit, aus Nationalvorurtheilen oder aus betriegeriſchen und willkührlichen Maßregeln der Fürſten hervorgegangnen Hinderniſſen die Kaufleute mehrerer Staaten ſo wohlhabend wurden, daß ſie hierin dem alten Adel faſt gleich kamen, ſo muß dies der Größe ihres Handelsgewinns zugeſchrieben werden. Die Handelscompagnien beſaßen entweder vermöge poſitiven Rechts oder factiſch gewiſſe Monopole, und hatten die Schlüſſel jener öſtlichen Regionen in Händen, nach deren Luxuswaaren die fortſchreitende Sittenverfeinerung ſtets zunehmende Nachfrage herbeiführte. Es iſt nicht leicht, ihren Handelsgewinn im Durchſchnitt zu veranſchlagen †); allein bekanntlich ſtanden die Geldzinſen im ganzen Mittelalter übermäßig hoch. In Verona waren ſie im J. 1228 auf zwölf und ein halbes Procent geſetzlich beſtimmt; in Modena ſcheinen ſie im J. 1270 bis auf zwanzig geſtiegen zu ſeyn ††). Die Republik Genua zahlte gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts, als Italien reich geworden war, ihren

*) Rymer Th. I. S. 839.

**) Idem Th. III. S. 458. 647. und 678. M. ſ. auch die Stapelverordnungen vom 27ſten R. J. Eduard's III., welche unter andern Privilegien auch dies beſtätigen und viele Beweiſe enthalten, wie ſehr man unter jener Regierung den Handel berückſichtigte.

***) Rymer Th. II. S. 891. und Madox Hist. of Exchequer C. XXII. S. 7.

†) In der an einem andern Orte angeführten denkwürdigen Rede des Doge Mocenigo wird der jährliche Handelsgewinn Venedigs von ſeinem Capital auf vierzig Procent angegeben.

††) Muratori Diss. 16.

Gläubigern nicht mehr als ſieben bis zehn Procent*). Allein in Frankreich und England war der Zinsfuß weit drückender. Eine Verordnung Philipps des Schönen vom J. 1311 erlaubt, nach Ablauf des erſten Jahres der Anleihe zwanzig Procent zu nehmen**). Unter Heinrich III. zahlte man nach dem Zeugniß des Matthias Paris alle zwei Monate zehn Procent***); doch iſt es ſchlechterdings unglaublich, daß dies allgemeine Sitte geweſen ſeyn könne. Dieſer hohe Zinsfuß entſprang nicht allein aus der Seltenheit des baaren Geldes, ſondern auch daraus, daß Viele durch das allgemein herrſchende Vorurtheil gegen einen der nützlichſten und geſetzmäßigſten Handelszweige von der Betreibung deſſelben abgeſchreckt wurden. Gelder des Gewinns halber auf Zinſen auszuleihen, ward von den Theologen des Mittelalters als ein Verbrechen behandelt; und iſt gleich dieſer Aberglaube jetzt völlig ausgerottet, ſo ſind doch in unſerer Geſetzgebung noch Spuren jenes Vorurtheils übrig geblieben. Dieſer Geldhandel, ſo wie überhaupt ein großer Theil des inländiſchen Handels war urſprünglich den Juden in die Hände gefallen, die ſchon im ſechſten Jahrhundert wegen ihres Wuchers berüchtigt waren †). Auch in den nächſtfolgenden Jahrhunderten verwandten ſie fortwährend ihre Capitalien und ihren Erwerbfleiß auf die nämliche gewinnvolle Weiſe, ohne erhebliche Beläſtigung von Seiten der Geiſtlichkeit, die ihren geſtändigen Nationalunglauben jederzeit duldete; und nicht ſelten wurden ſie von Fürſten aufgemuntert. Im zwölften Jahrhundert beſaßen ſie erweislich in Languedoc nicht nur Landbeſitzungen, und widmeten ſich den Studien der Medicin und der Rabbiniſchen Literatur auf ihrer eignen Academie zu Montpellier unter dem Schutze des Grafen von Toulouſe, ſondern ſie bekleideten ſogar bürgerliche Aemter ††). Ray=

---

*) Bizarri Hist. Genuens. S. 797. Der Wechſel=Disconto, der freilich nicht genau mit dem Durchſchnitts=Belauf der jährlichen Geldzinſen im Verhältniß geſtanden zu haben ſcheint, betrug im J. 1435 in Barcellona zehn Procent. Capmany Th. I. S. 209.

**) Du Cange voc. Usura.

***) Muratori Diss. 16.

†) Greg. Turon. B. IV.

††) Hist. de Languedoc Th. II. S. 517. Th. III. S. 531.

mund Roger, Vicomte von Carcaſſonne, erließ ein Rundſchreiben „an ſeine chriſtlichen und jüdiſchen Beamte*)“. Auch war es eine von den Bedingungen, welche dem Grafen von Toulouſe von der Kirche auferlegt wurden, daß er keinem Juden verſtatten ſolle, obrigkeitliche Aemter in ſeinen Staaten zu bekleiden**). In Spanien waren ſie in verſchiednen Municipalgeſetzen in Hinſicht der Abkaufsſumme für ihr Leben auf gleichen Fuß mit den Chriſten geſetzt; und in keinem andern Europäiſchen Lande ſcheinen ſie ſo zahlreich und ſo angeſehen geweſen zu ſeyn, als hier***). Emſigkeit und Erfahrung in allen Geldgeſchäften empfahl dies Volk denjenigen Fürſten, die ſich beſtrebten, ihre Einkünfte zu vermehren. In dem allgemeinen Freiheitsbriefe Peters III. von Arragonien vom J. 1283 findet ſich ein Artikel des Inhalts: daß kein Jude ein Richteramt bekleiden ſolle; und zwei Könige von Caſtilien, Alonzo XI. und Peter der Grauſame, machten ſich ſehr dadurch verhaßt, daß ſie Juden als Finanzminiſter anſtellten. Dagegen hatte ſich vor jener Zeit in andern Theilen Europens der Zuſtand der Juden zu verſchlimmern begonnen, theils durch den fanatiſchen Geiſt der Kreuzzüge, der den Pöbel zum Blutvergießen antrieb, theils durch den Neid, den ihr Wohlſtand erregte. Um zugleich Geld und Popularität zu gewinnen, erklärten Könige alle Forderungen der Iſraeliten an ihre chriſtlichen Unterthanen für ungültig, ausgenommen einen Theil derſelben, den ſie als Preis dieſer Begünſtigung für ſich behielten. Unbegreiflich iſt der Zuſammenhang in den Entſcheidungsgründen einer Verordnung des heil. Ludwig, wodurch er „zu ſeinem und ſeiner Vorfahren Seelenheil alle Chriſten von einem Drittheil desjenigen, was ſie Juden ſchuldig ſind, freiſpricht †).“ Nicht zufrieden mit ſolchen Edicten, verbannten zu Zeiten die Könige von Frankreich die geſamte Judenſchaft aus ihren Staaten und bemächtigten ſich ihrer Habe. So wurden ſie mit unaufhörlich wechſelnder Härte

*) Hist. de Languedoc. Th. III. S. 121.

**) Ebendaſ. S. 163.

***) Marina Ensayo Historico Critico S. 143.

†) Martenne Thesaurus Anecdotorum Th. I. S. 984.

und Duldung behandelt, bis ſie unter Carl VI. ſchlüſſig aus dem Reiche vertrieben wurden, wo ſie in der Folge ſich niemals wieder geſetzlich anſiedeln durften*). Nicht ſo hart wurden ſie in England behandelt; doch nach dem dreizehnten Jahrhundert zeichneten ſie ſich weniger durch Reichthum aus. Ihr Verfall war hauptſächlich dem Umſtande zuzuſchreiben, daß ihre Geldgeſchäfte in andere Hände geriethen. Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts übernahmen die Kaufleute der Lombardei und des ſüdlichen Frankreichs**) das Geſchäft, Gelder durch Wechſelbriefe zu übermachen***) und aus Darlehnen Gewinn zu ziehen. Der Wechſelumſatz ward ſo nützlich gefunden, insbeſondere von der Geiſtlichkeit, die auf ſolche Weiſe bequem die Einkünfte ihrer transalpiniſchen Pfründen beziehen konnte, daß die Lombardiſchen Wucherer trotz mancher Widerrede ſich in allen Ländern feſtſetzten, und der allgemeine Fortſchritt des Handels die Frömmelei, die ihrer Aufnahme Hinderniſſe in den Weg gelegt hatte, überwog. Man machte nämlich einen Unterſchied zwiſchen mäßigen und übermäßigen Zinſen, und wenn gleich die Caſuiſten ſich bei dieſer geſetzlichen Verfügung nicht beruhigten, ſo genügte

---

*) Velly Th. IV. S. 136.

**) In der Stadt Cahors in Quercy, dem jetzigen Departement du Lot, entſtand eine beſondere Claſſe von Geldwechslern. Die Caurſini werden bei dieſem Handelszweige faſt eben ſo oft genannt, als die Lombarden. (M. ſ. Du Cange in dieſem Artikel.) Aſti, eine in anderer Hinſicht wenig bekannte Stadt in der Lombardei, war berühmt wegen der dort getriebenen Geldgeſchäfte.

***) Es gab drei Gattungen von Papiercredit in Handelsgeſchäften; nämlich 1) allgemeine, nicht an eine beſtimmte Perſon gerichtete Creditbriefe, die noch jetzt in der Levante nicht ungewöhnlich ſind; 2) Anweiſungen, Geld an eine beſtimmte Perſon zu zahlen; 3) Wechſelbriefe, die ſich regelmäßig umſetzen ließen. (Boucher Th. II. S. 621.) Beiſpiele der erſteren Gattung aus dem J. 1200 erwähnt Macpherson (S. 367). Die zweite Gattung ward von den Juden um das J. 1183 eingeführt, (Capmany Th. I. S. 297). Ob aber der Fortgang dieſes Geſchäfts die dritte Stufe ſchon in ſo frühen Zeiten erreichte, iſt ſehr zu bezweifeln. In einem von Rymer angeführten Document vom J. 1364 Th. VI. S. 495 werden Literae cambitoriae erwähnt, — wie es ſcheint, Papiere, die zum Umſatze beſtimmt waren; — und um das J. 1400 wurden dergleichen Wechſel in großer Anzahl bezogen, auch genau in den noch jetzt gebräuchlichen Worten abgefaßt. Macpherson S. 614 und Beckmann (Geſchichte der Erfindungen Bd. III.) entlehnen von Capmany die Probe eines Wechſels vom J. 1404.

ſie ſelbſt in jenen abergläubiſchen Zeiten dem Gewiſſen des vorſichtigen Handelsmannes *). Den Italieniſchen Bankiers ward nicht ſelten verſtattet, die Zölle in England zu pachten, vielleicht als Sicherheit für Darlehne, die eben nicht pünctlich zurückgezahlt wurden **). Im J. 1345 fallirten die Bardi zu Florenz, die größte Handelscompagnie in Italien, welcher Eduard III. an Hauptſtuhl und Zinſen 900,000 Goldgulden ſchuldig war. Zu der nämlichen Zeit fallirte die Handelsgeſellſchaft der Peruzzi, die von Eduarden 600,000 Gulden zu fordern hatte. Der König von Sicilien war jeder derſelben 100,000 Gulden ſchuldig. Natürlich ward eine Menge Florentiniſcher Bürger in dieſe Bankerotte verwickelt, ſo daß ſie für den Staat ein ſchweres Mißgeſchick waren ***).

---

*) Geld auf Zinſen zu verleihen, ward, wie wir in Strype's Lebensbeſchreibung Parker's leſen, von den Engliſchen Gottesgelehrten nach der Reformation als frevelhaft betrachtet. Iſaac Walton erzählt, daß der Biſchof Sanderſon keine Zinſen für ſein Geld nehmen wollte, wohl aber bereit war, 100 Pfund zu verleihen unter der Bedingung, für ſiebenjährige Benutzung des Capitals ihm 20 Pf. zu bezahlen, welches er als etwas ganz anderes anzuſehen für gut fand. Fleury hat in ſeinen Institutions au Droit Ecclesiastique Th. II. S. 129. die Ausflüchte gezeigt, wozu man damals ſeine Zuflucht nahm, das Verbot zu umgehen. Es iſt eine unglückliche Wahrheit, daß ein großer Theil der Aufmerkſamkeit, die man den trefflichen Wiſſenſchaften der Ethik und der Jurisprudenz gewidmet hat, dazu angewandt iſt, Grundſätze zu mildern, die nie hätten anerkannt werden ſollen.

Eine für den Handel höchſt wichtige Benutzungsweiſe des Geldes war in Betracht der damit verbundenen Gefahr jederzeit erlaubt. Dies war die Seeaſſecuranz, die nicht eher beſtehen konnte, bis das Geld an und für ſich ſelbſt als eine Quelle des Gewinnes betrachtet ward. Die älteſten Verfügungen in Betreff der Aſſecuranzen ſind im J. 1433 zu Barcellona erlaſſen; doch ging, wie gewöhnlich, die Praxis, die ebenfalls noch nicht alt war, den Verordnungen voran. Weder im Consolato del Mare noch in den Hanſeatiſchen Geſetzen des vierzehnten Jahrhunderts wird der Aſſecuranzen erwähnt. (Beckmann's Geſchichte der Erfindungen Bd. I. S. 388.) Dieſer Schriftſteller, unkundig der von Capmany geſammelten Geſetze von Barcellona über dieſen Gegenſtand, muthmaßt, daß die erſten Verordnungen über See-Aſſecuranzen im J. 1523 in Florenz erlaſſen ſind.

**) Macpherson S. 437 u. a. a. O. Wahrſcheinlich machten ſie treffliche Geſchäfte. Im J. 1329 pachteten die Bardi ſämtliche Zölle Englands für täglich 20 Pfund; und doch hatten ſchon im J. 1282 die Zölle 8411 Pf. eingebracht, und ſeitdem hatte der Handel funfzig Jahre lang fortwährend zugenommen.

***) Villani B. XII. C. 55 und 87. Er nennt di[illegible] Handlungshäuſer die Säulen, welche einen großen Theil [illegible] Chriſtenheit aufrecht hielten.

Die älteſte zur Bequemlichkeit einzelner Kaufleute errichtete Depoſiten-Bank ſoll im J. 1401 in Barcellona geſtiftet ſeyn*). Die Banken von Venedig und Genua waren anders eingerichtet. Die von Venedig ſoll ſchon im zwölften Jahrhundert errichtet ſeyn, doch iſt ihre frühere Geſchichte nicht ſo klar, als die der Genueſiſchen Bank; auch war jene in politiſcher Hinſicht nicht ſo merkwürdig, wenn gleich beide in Hinſicht des Urſprungs ſich gleichen mochten**). Genua hatte während ſeiner Kriege im vierzehnten Jahrhundert große Geldſummen von einzelnen Bürgern geborgt und ihnen zur Sicherheit die Staatseinkünfte verpfändet. Die Republik Florenz hatte ein neues, eben nicht ſehr aufmunterndes Beiſpiel einer öffentlichen Anleihe gegeben, um die Unkoſten ihres im J. 1336 gegen Maſtino della Scala geführten Krieges zu beſtreiten. Die vornehmſten Handelshäuſer und einzelnen Bürger ſchoſſen Gelder vor, gegen Anweiſung auf die öffentlichen Abgaben und gegen funfzehn Procent, welches den damaligen Zinsfuß unter Privatperſonen überſtiegen zu haben ſcheint***). Denn der Staat ward nicht mit Unrecht für einen ſchlechteren Schuldner gehalten, als mancher von ſeinen Bürgern; auch wurden nach einigen Jahren dieſe Anleihen in einen General-Fonds oder monte zuſammengeſchmolzen, mit einigem Abzuge am Capital und einer bedeutenden Herabſetzung der Zinſen, ſo daß eine urſprüngliche Schuldforderung von hundert Gulden für fünf und zwanzig verkauft ward†). Doch habe ich nicht gefunden, daß dieſe Gläubiger zu Florenz eine Körperſchaft bildeten, oder als ſolche an den Angelegenheiten der Republik Theil nahmen. Anders war der Fall in Genua. Hier ward den Unterzeichnern öffentlicher Anleihen zur Sicherung ihrer Zinſen verſtattet, den Ertrag der Abgaben durch ihre Einnehmer erheben zu laſſen, gegen Ablieferung des Ueberſchuſſes in

---

*) Capmany Th. I. S. 213.

**) Macpherson S. 341. (entlehnt von Sanuto.) Die Venetianiſche Bank ſoll im J. 1171 errichtet ſeyn.

***) G. Villani B. XI. C. 49.

†) Matt. Villani S. 227. (in Muratori's Script. Rom. Ital. Th. XIV.)

die Staatscaſſe. Da die große Anzahl und die Verſchiedenheit der Claſſen dieſer Unterzeichner am Ende Unzuträglichkeiten herbeiführte, wurden ſie um das J. 1407 in eine einzige Körperſchaft gebildet, unter dem Namen der St. Georgsbank, die ſeit jener Zeit der einzige National-Pfandgläubiger blieb. Ihre Leitung war acht Protectoren anvertraut. Bald ward ſie faſt ganz unabhängig vom Staate. Jeder Senator beſchwor beim Antritt ſeiner Stelle die Aufrechthaltung der Privilegien der Bank, die vom Papſt und ſelbſt vom Kaiſer beſtätigt wurden. Die Bank ertheilte ihren Rath zu jeder Maßregel der Regierung, der, wie man allgemein zugiebt, gemeiniglich zum Nutzen des Gemeinweſens gereichte. Sie rüſtete auf eigne Koſten Flotten aus, deren eine die Inſel Corſica eroberte; und lange war dieſe Erwerbung gleich denen unſeres großen Oſtindiſchen Handelsvereins einer Geſellſchaft von Kaufleuten ohne Dazwiſchenkunft des Mutterlandes unterworfen*).

Der ſteigende Wohlſtand Europens, mochte er aus innerer Vervollkommnung, oder aus ausländiſchem Handel entſpringen, zeigte ſich in koſtſpieligerem Verbrauche und größerer Verfeinerung des häuslichen Lebens. Aber lange noch gingen dieſe Einwirkungen nur ſehr langſamen Schrittes; und jede Generation legte nur wenige, blos dem aufmerkſamen Forſcher bemerkbare Stufen zurück. Erſt in der letzten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ſcheint der Geſellſchaft ein beſchleunigter Antrieb gegeben zu ſeyn. Die Unterdrückung der Ordnungsloſigkeit unter des heil. Ludwigs gerechter Regierung, und die friedliche Stimmung ſeines Bruders Alphons, Grafen von Toulouſe und Poitou, ſetzten Frankreich in den Stand, die bewundernswerthe Fruchtbarkeit ſeines Bodens zu benutzen. England, welches mit einem, dem Franzöſiſchen vielleicht nicht nachſtehenden Boden den unſchätzbaren Vortheil der Inſular-Lage vereinigte, und vor allen Dingen gekräftigt durch ſeine freie Conſtitution und den beharrlichen Gewerbfleiß ſeiner Einwohner war, machte ſeit den Zeiten Eduard's I. faſt gleichmäßige Fortſchritte. Auch Italien, ob-

*) Bizarri Hist. Genuens. S. 797. (Antwerp. 1579.) Machiavelli Storia Fiorentina B. VIII.

gleich die ſchöneren Tage der Freiheit in dem größten Theile ſeiner Freiſtaaten dahin geſchwunden waren, machte einen raſchen Uebergang von der Einfachheit zur Verfeinerung. „In jenen Zeiten," ſagt ein Schriftſteller vom J. 1300, vom Zeitalter Friedrich's II. „herrſchten unter den Italienern rohe Sitten. Mann und Weib aßen aus einer Schüſſel. Es gab im Hauſe keine Meſſer mit hölzernen Griffen, und höchſtens zwei Trinkgefäße. Wachs- oder Talg-Lichter waren unbekannt, und beim Abendeſſen leuchtete ein Dienſtbote mit einer Holzfackel. Die Kleidungsſtücke der Männer waren aus ungefuttertem Leder verfertigt, und ſelten ſah man Gold oder Silber in ihrem Anzuge. Die niederen Volksclaſſen aßen nur dreimal in der Woche Fleiſch, und das Uebriggelaſſene genoſſen ſie kalt zum Abendbrod. Viele tranken im Sommer keinen Wein. Ein geringer Getreidevorrath ſchien ihnen Reichthum. Nur wenig ward den Weibern zu Theil; ihr Anzug war ſelbſt nach der Heirath höchſt einfach. Die Männer ſuchten ihren Stolz in guten Waffenvorräthen und Pferden, und der Adel in hohen Thürmen, mit denen alle Städte Italiens angefüllt ſind. Aber jetzt hat die Mäßigkeit dem Aufwande Platz gemacht; jeder ſtrebt nach auserleſenem Putzwerk, — Gold, Silber, Perlen, Seide und reichem Pelzwerk, nach fremden Weinen und köſtlichen Gerichten. Hieraus entſpringt Wucher, Raubſucht, Betrug und Tyrannei ꝛc. *)." Dieſe Stelle wird bekräftigt durch andere Zeugniſſe, die beinahe aus dem nämlichen Zeitalter ſind. Die Eroberung von Neapel durch Carl von Anjou (1266) ſcheint in ganz Italien ein Zeitpunct des ſteigenden Luxus geweſen zu ſeyn. Seine Provenzaliſchen Ritter mit ihren Helmbüſchen und goldnen Halsbändern, der

*) Ricobaldus Ferrarensis (m. ſ. Muratori's Diss. 23.) und Franciscus Pipinus (ebendaſelbſt). Muratori verſucht, die Aechtheit dieſer Stelle dadurch zu ſchwächen, daß er einige ältere Schriftſteller anführt, die ſich über den Luxus ihrer Zeiten beklagen, wobei er ſich zugleich auf einige beſondere Beiſpiele früherer Pracht bezieht. Allein Ricobaldus redet, wie Muratori ſelbſt zugiebt, von der Lebensweiſe im Mittelſtande und nicht an Höfen, die zu allen Zeiten mitunter Pracht zur Schau ſtellten. Ich ſehe hierin nichts, was ein ſo ausführliches Zeugniß eines gleichzeitigen Schriftſtellers ſchwächen könnte, zumal da es durch viele Schriftſteller des nächſtfolgenden Jahrhunderts beſtätigt wird, die es nach der Sitte Italieniſcher Chronikenſchreiber als ihr eignes abgeſchrieben haben.

Wagen ſeiner Gemahlin, überzogen mit blauem Sammet, beſäet mit goldnen Lilien, ſetzte die Bürger von Neapel in Erſtaunen *). Die Provence hatte einer langen Ruhe genoſſen, — eine natürliche Quelle des Luxus und der Pracht; und Italien, jetzt befreit vom Joche des Kaiſerreichs, ärndtete bald die nämlichen Früchte eines behaglicheren und friedlicheren Zuſtandes, als ſeit mehreren Jahrhunderten ihr Loos geweſen war. Dante erwähnt des Ueberganges der Sitten zu Florenz von Einfachheit und Tugend zu Verſchlagenheit und Ausſchweifung, in Ausdrücken, ſehr ähnlich den oben angeführten **).

Während des ganzen vierzehnten Jahrhunderts machte England unaufhörliche Fortſchritte in demjenigen, was wir Eleganz, Vervollkommnung oder Luxus nennen können; und wenn in Frankreich ähnliche Fortſchritte gehemmt wurden, ſo muß dies den außergewöhnlichen Drangſalen zugeſchrieben werden, die jenes Land unter Philipp von Valois und deſſen Sohne befielen. Kurz vor dem Ausbruch der Engliſchen Kriege ſoll ein übertriebener Hang zur Kleiderpracht nicht nur die höheren Claſſen, ſondern auch die Bürger ergriffen haben, deren thörichte Nachahmungsſucht wenigſtens ihren Wohlſtand bezeichnete ***). Kleidermoden würden zwar, an und für ſich ſelbſt betrachtet, ſchwerlich verdienen, daß wir Kenntniß von ihnen nähmen; doch ſoll-

*) Muratori Dissert. 23.

**) Bellincion Berti vid' io andar cinto
Di cuojo e d'osso, e venir dallo specchio
La donna sua senza 'l viso dipinto
E vidi quel di Nerli, e quel del Vecchio
Esser contenti alla pelle scoverta.
E sue donne al fuso ed al pennecchio.
Paradiso Cant. XV.

M. ſ. auch den ferneren Inhalt dieſes Geſanges. Doch werden jene Worte dem Ahnherrn des Dichters, Cacciaguida, in den Mund gelegt, der in der erſten Hälfte des zwölften Jahrhunderts lebte. Jener Sittenwechſel trat wahrſcheinlich erſt nach dem J. 1250 ein, als die Zeiten des Reichthums und der Gährungen in Florenz begannen.

***) Velly Th. VIII. S. 352. Der zweite Fortſetzer von Nangi's Werke macht heftige Ausfälle auf die langen Bärte und kurzen Beinkleider ſeines Zeitalters; dabei macht er die einſichtsvolle Bemerkung, daß ſeit der Einführung dieſer neuen Moden die Franzoſen weit geneigter wären, vor ihren Feinden zu fliehen, als zuvor. (Spicilegium Th. III. S. 105.)

ten wir als Symptome des allgemein verbreiteten Wohlſtandes weder die Ausfälle der Geiſtlichkeit gegen die phantaſtiſchen Ausſchweifungen der Kleidertracht, noch die Aufwandsgeſetze überſehen, wodurch man ihnen Einhalt zu thun ſuchte.

Der Grundſatz dieſer Aufwandsgeſetze war zum Theil von den kleinen Freiſtaaten des Alterthums entlehnt, die vielleicht dieſer Sicherheit zur Erhaltung des Gemeingeiſtes und der Gleichheit der Rechte bedurften; zum Theil von der herben, vernunftloſen, durch die Cleriſei verbreiteten Religionstheorie. Dieſe Vorurtheile vereinigten ſich, jeden Zuwachs allgemeiner Bequemlichkeiten unter dem Namen Ueppigkeit verhaßt zu machen; und ein dritter Beweggrund, mächtiger, als jene, — die Eiferſucht der Großen gegen Alles, was ihrer Meinung nach die niederen Stände ihnen zur Ungebühr nachahmten, trug dazu bei, in den Rechten Europens beſchränkende Geſetze einzuführen. Einige dieſer Verordnungen waren älteren Urſprungs; allein die meiſten waren ſowohl in Frankreich, als in England im vierzehnten Jahrhundert erlaſſen, und erſtreckten ſich nicht nur auf den Anzug, ſondern auch auf die Tafel. Das erſte in England erlaſſene Statut dieſer Art ward jedoch im nächſtfolgenden Jahre wieder aufgehoben *); und die ſpäteren Verordnungen wurden gänzlich hintangeſetzt von einer Nation, die Freiheit und Handel zu hoch ſchätzte, um Geſetzen, erlaſſen in einem, beiden zuwiderlaufenden Sinne, Folge zu leiſten. Allerdings verdienen Verordnungen, gegeben von ſolchen Regierungen zur Hemmung der Ausſchweifungen ihrer Unterthanen, in vollem Maße den herben Tadel, den Adam Smith gegen alle dergleichen Einmiſchungen in die Ausgaben der Individuen ausgeſprochen hat. Unbezweifelt waren die Könige von Frankreich und England die ärgſten Ver-

*) 37. Ed. III. und 38. Ed. III. Mehrere andere Statuten ähnlicher Art wurden unter dieſen und den folgenden Regierungen erlaſſen. In Frankreich gab es Aufwandsgeſetze, die noch von Carl dem Großen herrührten, und den Gebrauch des Pelzwerks verboten oder regelten; allein das erſte umfaſſende Geſetz dieſer Art ward unter Philipp dem Schönen gegeben. (Velly Th. VII. S. 64. Th. XI. S. 190.) Dieſe Verſuche zur Beſchränkung ſolcher Gegenſtände, die ſich nicht beſchränken laſſen, wurden bis zum J. 1700 fortgeſetzt. (De la Mare Traité de la Police Th. I. B. III.)

ſchwender in ihren Staaten und trugen durch ihre Prachtliebe zur Erregung des Geſchmacks für unnützen Aufwand weit mehr bei, als durch ihre Verordnungen zu deſſen Unterdrückung geſchah.

Muſſus, ein Geſchichtſchreiber von Piacenza, hat uns ziemlich ausführliche Nachrichten über die um das J. 1388 unter ſeinen Landsleuten herrſchenden Sitten aufbehalten und ſtellt ihre üppigere Lebensweiſe mit den Sitten ihrer, ſiebenzig Jahre vor ihnen lebenden Voráltern zuſammen; — ein Zeitpunct, wo ſie, wie wir geſehen haben, bereits beträchtliche Fortſchritte zur Verfeinerung gemacht hatten. Dieſe Stelle iſt höchſt anziehend, weil ſie nicht etwa blos einzelne Beiſpiele von Pracht, wie die meiſten von Engliſchen und Franzöſiſchen Alterthumsforſchern geſammleten Thatſachen, ſondern den regelmäßigen Gang der häuslichen Oeconomie in einer Italieniſchen Stadt darſtellt. Sie iſt jedoch viel zu lang, um ſie hier einrücken zu können. Kein anderes Land konnte vielleicht*) ein ſo treffendes Bild der Lebensweiſe im Mittelalter aufſtellen. In Frankreich war damals der Bürgerſtand, und ſelbſt der niedere Adel größtentheils in einem Zuſtande der Armuth, den ſie durch eine Schauſtellung von Zierrathen zu verbergen ſuchten, während die Engliſchen Freiſaſſen und Handwerker mehr bemüht waren, ihre Körper durch kräftige Nahrungsmittel zu ſtärken, als in gut meublirten Häuſern zu wohnen, oder ſich zierlich zu kleiden**). Die Deutſchen Städte hatten zugleich mit ihrer Freiheit das Streben nach Vervollkommnung und Gewerbfleiß ſich angeeignet. Seit der Zeit, als Heinrich V. ihren Handwerkern die Vorrechte freier Bürger bewilligte, wurden ſie mehr und mehr wohlhabend***), während die dem Deutſchen Nationalcharacter eigenthümliche Beharrlichkeit und Frugalität, mehrere, aus ihrer vom Meere entfernten

*) Muratori Antichità Italiane, Diss. 23. Th. I. S. 325.

**) „Dieſe Engländer," ſagten die Spanier, die mit Philipp II. herüberkamen, „wohnen in Häuſern aus Holz und Koth verfertigt; aber ihre tägliche Nahrung iſt ſo gut, als die des Königs." (Harrison Description of Britain. M. ſ. Holingshed Bd. I. S. 315. Ausg. von 1807.)

***) Pfeffel Th. I. S. 293.

Lage entſtehende, Nachtheile aufwog. Speier, Nürnberg, Regensburg und Augsburg konnten es zwar nicht den reichen Märkten, London und Brügge, gleichthun, — nicht konnten ihre Bürger mit den, Fürſten gleichenden, Kaufleuten Italiens wetteifern; aber ſie genoſſen der Segnungen eines reichlichen Auskommens, verbreitet über eine zahlreiche Claſſe gewerbfleißiger, freier Männer, und im funfzehnten Jahrhundert pries einer der gebildetſten Italiener ihre glänzenden, mit ſchönem Hausrath verſehenen Wohnungen, ihren koſtbaren Schmuck, den in ihrer Lebensweiſe herrſchenden Wohlſtand, die Sicherung ihrer Rechte, und ihre bürgerliche Gleichheit vor dem Geſetze*).

---

*) Aeneas Sylvius de moribus Germanorum. Dieſe Abhandlung iſt eine mit ſtarken Farben aufgetragene Lobpreiſung Deutſchlands und enthält mehrere bemerkenswerthe Stellen. Sie dürfen jedoch vielleicht nicht ganz im ſtrengen Wortverſtande genommen werden, da die Hinneigung des Ganzen dahin geht, die Deutſchen zu überreden, daß ein ſo reiches, herrliches Land dem armen Papſte füglich eine kleine Geldbeſcheerung bewilligen könne. „Civitates quas vocant liberas, cum imperatori solum subjiciuntur, cujus jugum est instar libertatis; nec profecto usquam gentium tanta libertas est, quanta fruuntur hujuscemodi civitates. Nam populi, quos Itali vocant liberos, hi potissimum serviunt, sive Venetias inspectes, sive Florentiam aut Caenas, in quibus cives praeter paucos, qui reliquos ducunt, loco mancipiorum habentur. Cum nec rebus suis uti, ut libet, vel fari quae velint, et gravissimis opprimuntur pecuniarum exactionibus. Apud Germanos omnia laeta sunt, omnia jucunda; nemo suis privatur bonis. Salva cuique hereditas est; nulli nisi nocenti magistratus nocent. Nec apud eos factiones sicut apud Italas urbes grassantur. Sunt autem supra centum civitates hac libertate fruentes. p. 1058.

In einem andern Theile dieſes Werks (S. 719) macht er eine glänzende Beſchreibung von Wien. Die Häuſer, ſagt er, haben Glasfenſter und eiſerne Thüren. „Fenestrae undique vitreae perlucent et ostia plerumque ferrea. In domibus multa et munda supellex. Altae domus magnificaeque visuntur. Unum id dedecori est, quod tecta plerumque ligno contegunt, pauca latere. Caetera aedificia muro lapideo consistunt. Pictae domus et exterius et interius splendent. Civitatis populus 50,000 communicantium creditur.“ Ich vermuthe, daß dies wenigſtens auf eine doppelt ſo große Volkszahl ſchließen läßt. Er geht dann auf die Sitten der Stadt über, die er in einem minder günſtigen Lichte betrachtet. Die Bürger beſchuldigt er der Schwelgerei und der Zügelloſigkeit, den Adel des Hanges zu Bedrückungen, die Richter der Beſtechlichkeit ꝛc. Wien hatte wahrſcheinlich die Laſter aller blühenden Städte; allein bei einem ſo beredten Schriftſteller, als Aeneas Sylvius, ſchwächt die Uebertreibungsſucht den Werth ſeines Zeugniſſes, mag es im böſen, oder im guten Sinne ertheilt ſeyn.

Kein Gegenſtand der Geſchichte der Nationalſitten würde bei gehöriger Bearbeitung die Fortſchritte des geſellſchaftlichen Lebens ſo zweckmäßig erläutern, als die Beſchreibung der häuslichen Bauart. Kleidertrachten und Beluſtigungen ſind gemeiniglich augenblicklicher Laune unterworfen und laſſen ſich nicht auf Regeln zurückbringen; allein jeder Wechſel der Wohnart, von der roheſten hölzernen Hütte bis zum ſtattlichen Wohnſitze, iſt das Reſultat irgend eines Begriffs von Bequemlichkeit, Zierde oder Pracht. Nichts deſto weniger iſt dieſer höchſt anziehende Gegenſtand der Forſchung von unſern Alterthumskundigen weit weniger bearbeitet, als andere, verhältnißmäßig unfruchtbarere Materien. Zwar maße ich mir nicht an, dasjenige, was dieſe gelehrten Forſcher hierüber geſchrieben haben, zu vervollſtändigen; doch kann ich wenigſtens eine Schrift nahmhaft machen, worin die bürgerliche Baukunſt unſerer Voraltern zwar oberflächlich, aber mit characteriſtiſchen Zügen beſchrieben, und eine andere, worin ſie theilweiſe abgehandelt iſt. Die erſtere iſt ein Capitel im Anhange zu D. Whitaker's Geſchichte von Whalley, und die letztere iſt King's Verſuch „über die alten Burgen*).“ Beide Schriften werde ich in den nachſtehenden Paragraphen benutzen.

Die älteſten Gebäude, wovon ſich auf unſerer Inſel aus den Zeiten bald nach dem Abzuge der Römer Spuren finden, waren kreisförmige, eben nicht große Thürme, deren in Schottland noch viele übrig ſind; ſie ſind auf natürlichen oder durch Kunſt aufgeworfenen Anhöhen erbaut. Hieher gehören auch Conisborough Caſtle in Yorkſhire und Caſtleton in Derbyſhire; — beide muthmaßlich vor der Eroberung Englands erbaut**). Zu

*) Kings's Essays on Ancient Castles in der „Archaeologia“ Bd. IV und VI.

**) Lyſons ſetzt den Zeitpunct der Erbauung von Caſtleton in das Zeitalter Wilhelms des Eroberers, ohne jedoch Gründe dafür anzugeben. (Lysons's Derbyshire S. CCXXXVI.) King iſt überzeugt, daß es während der Heptarchie, und zwar vor der Bekehrung der Sachſen zum Chriſtenthum erbaut ſey; allein hierin läßt er, wie gewöhnlich, ſeiner Einbildungskraft freien Spielraum, die eben ſo ſehr ſeine Gelehrſamkeit, als die letztere ſeine Beurtheilungskraft überſteigt. Conisborough ſollte man der Wortbedeutung nach für einen ehemaligen Königsſitz halten, welches es doch zuverläſſig nach der Eroberung nie-

den unteren Zimmern dieſer düſteren Wohnſitze hatte weder Luft noch Licht andern Zugang, als durch lange, enge Schießlöcher und durch eine Oeffnung im Dach; Fenſter befanden ſich nur in den oberen Gemächern. Hätten nicht die Mauern dieſer Gebäude eine ſo ungemeine Dicke, und wäre nicht hin und wieder einige Rückſicht auf Bequemlichkeit und Verzierung genommen, ſo ſollte man ſie eher für Sicherungsmittel gegen den vorübergehenden Einfall eines Feindes, als für den dauernden Aufenthalt eines Häuptlings gehalten haben. Ihre cirkelförmige Geſtalt und ihre iſolirtere Lage ausgenommen, haben ſie große Aehnlichkeit mit den viereckigen, drei bis vier Stock hohen Thürmen, die man noch jetzt an alten Ritterſitzen in den nördlichen Grafſchaften findet*), und ſcheinen zu Zufluchtsörtern beſtimmt geweſen zu ſeyn.

Im Lauf der Zeiten verlangten die freiherrlichen Beſitzer dieſer Schlöſſer nach bequemeren Wohnungen. Sie wurden entweder ſehr erweitert, oder als Aufenthaltsorte ganz verlaſſen, ausgenommen zur Zeit einer Belagerung; auch in dem Eingangsthurme über dem großen, zum innern Hofe führenden Thorwege wurden mitunter bequeme Zimmer eingerichtet. So war z. B. in Tunbridge Caſtle (nach King's Meinung im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts) an jeder Seite des Thorweges ein Zimmer, 28 Fuß lang und 16 Fuß breit, ein eben ſo großes oberhalb deſſelben und ein anderes, das ganze zweite Geſchoß einnehmendes Prunkzimmer gebaut. Auch in dieſer Art von Schlöſſern waren in den unteren Gemächern die Fenſter nicht viel beſſer, als Schießlöcher; in den oberen Zimmern hingegen waren ſie oft groß und ſchön verziert, doch gingen ſie ohne Ausnahme in den innern Hof. Eduard I. führte eine glänzendere und bequemere Bauart von Schlöſſern ein; ſie enthielten viele bewohnbare

mals war. Wenn aber die Kupferſtiche in der „Archäologie" Bd. VI. S. 244. nicht ganz und gar unrichtig ſind, ſo iſt die Bauart dieſes Schloſſes zu elegant für die Dänen, und um ſo mehr für die unbekehrten Sachſen. Beide Burgen ſind von einem Hofe oder ballium mit einem befeſtigten Eingange gleich den Schlöſſern der Normannen umgeben.

*) Whitaker's Hist. of Whalley Bd. III. Lysons's Cumberland S. CCVI.

Thürme mit zuſammenhängenden Gemächern, wovon noch jetzt Conway und Carnarvon Beiſpiele ſind. Hierauf ward zunächſt die Bauart der ſogenannten Caſteel-Paläſte üblich, wovon Windſor, wo nicht das älteſte, doch wenigſtens das prachtvollſte Beiſpiel liefert. Alnwick, Naworth, Harewood, Spofforth, Kenilworth und Warwick waren ſämtlich nach dieſem Plane im vierzehnten Jahrhundert erbaut; doch muß man wegen mehrerer nachheriger Erweiterungen dieſer Gebäude ſehr genaue Beobachtungen anſtellen, wenn man die Reſte des urſprünglichen Baues unterſcheiden will. „Die ſeltſame Miſchung von Bequemlichkeit und Pracht mit großer Sorgfalt für Schutz und Vertheidigung," ſagt King, „iſt ſehr auffallend." Die letztere Rückſicht ward jetzt beinahe zwecklos; große gewölbte Fenſter gleich denen der Cathedralkirchen wurden in den Hallen angebracht, und dieſe Veränderung in der Baukunſt zeigt deutlich, daß unter der Regierung Eduard's III. die Fehden der Barone aufhörten und Prachtliebe zunahm.

Auf dieſe Bauart folgten im funfzehnten Jahrhundert die feſtungsmäßig umbauten Wohnſitze, z. B. Herſtmonceux in Suſſex, Haddon Hall in Derbyſhire und der ältere Theil von Knowle in Kent*). Sie glichen befeſtigten Schlöſſern in Hinſicht ihrer ſtarken Thorwege, ihrer Thürme und Zinnen, zu deren Erbauung man einer königlichen Erlaubniß bedurfte; allein ihre Vertheidigungskraft konnte nur gegen einen plötzlichen Ueberfall oder gegen den Verſuch einer gewaltſamern Beſitzentſetzung nutzen. Dieſe Gebäude befaßten gemeiniglich einen oder zwei Höfe; wenn zwei vorhanden waren, befanden ſich in dem erſten die Wohnungen der Dienerſchaft und die Offizen, im zweiten die Prunkzimmer. In dem nämlichen Jahrhundert wurden hin und wieder regelmäßige, viereckige, nicht feſtungsmäßig umbauete Häuſer erbauet, und unter der Regierung Heinrich VII. wurden

---

*) Die Ruinen von Herſtmonceux ſind meines Erachtens ächte Ueberbleibſel aus Heinrichs VI. Zeitalter; allein von Haddon-Hall behauptet ein neuerer Alterthumsforſcher, daß nur einer von den dazu gehörigen Höfen aus dem funfzehnten Jahrhundert ſey. Lysons's Derbyshire.

ſie im höheren Style häuslicher Baukunſt allgemein Sitte **). Die viereckige Form ward ſowohl wegen der Sicherheit und Bequemlichkeit, als um die durchgängig nach dieſem Muſter erbauten Kloſtergebäude nachzuahmen, allgemein vorgezogen. Gewöhnlich pflegte das Wohnhaus nur eine Seite des innern Hofes einzunehmen und die drei übrigen von den Offizen, Ställen, landwirthſchaftlichen Gebäuden und Verbindungsmauern beſetzt zu ſeyn. Mehrere unſerer älteſten Pfarrhäuſer ſind auf dieſe Weiſe gebaut **). Es iſt jedoch ſehr ſchwer, nicht nur in der Wirklichkeit, ſondern ſogar in den älteren topographiſchen Werken Fragmente von Häuſern aufzufinden, die vor Eduards III. Zeiten vom Adel bewohnt wurden; denn theils waren damals wenig bemerkenswerthe Ritterſitze erbaut, theils ſind die Ueberbleibſel jener Bauten im Lauf der Zeit gänzlich verfallen. Einem großen Theile von England fehlt es an einer zum Bauen tüchtigen Steinmaſſe und die ungemein ergiebige, dennoch aber nicht unerſchöpfliche Quelle der Eichenwälder Englands bot ein leichter herbeizuſchaffendes, freilich minder prachtvolles und dauerhaftes Baumaterial dar. Ein Bindwerk von maſſivem Bauholze, welches nicht auf ſteinernen Mauern ruhte und dem umgekehrten Gerippe eines großen Schiffs glich, bildete das Skelett einer Halle jener Zeiten; die Hauptſtänder erhoben ſich in natürlicher Krümmung vom Boden und bildeten einen Gothiſchen Schwibbogen; die Zwiſchenräume derſelben wurden mit Dielen ausgefüllt; an ältern Gebäuden dieſer Art war wenigſtens in verſchiedenen Gegenden kein Theil der Wände von Stein ***). Einige Bürger von London ſollen jedoch ſchon unter der Regierung Heinrichs II. ſteinerne Häuſer beſeſſen haben †); vermuthlich waren indeß nur wenige der damals erbauten Ritterſitze von regelmäßig behauenen, die meiſten hingegen von geſammelten oder ausgegrabenen, mit dauerhaftem Cäment verbundenen Kieſelarten errichtet, insbeſondere in den weſtlichen Graf-

*) Archaeologia Bd. VI.

**) Blomefield Norfolk Bd. III. S. 242.

***) Whitaker's Hist. of Whalley.

†) Lyttleton Th. IV. S. 130.

ſchaften und andern Gegenden, wo jenes Material leicht zu haben iſt*). Allmählig ward es Sitte, in den Häuſern von Bindwerk die Hauptſtänder bis auf eine beträchtliche Höhe ganz perpendiculär zu machen und die Zwiſchenräume mit ſteinernen Mauern, oder wo die Steine zu koſtſpielig waren, mit Mörtel oder Gyps, durchkreuzt von Querbalken, auszufüllen**). Dieſe Bauart ward eine geraume Zeit beibehalten, und noch jetzt ſehen wir ſehr häufig ihre Spuren in den älteren Straßen der Hauptſtadt und anderer Städte, ſo wie in vielen Gegenden des platten Landes***). Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts ward die ſeit der Römer Zeiten verloren gegangene Kunſt, mit Ziegeln zu bauen, wahrſcheinlich aus Flandern eingeführt; doch wurden in jenem Jahrhundert nur einzelne Gebäude von dieſem Material errichtet und erſt unter Heinrichs VI. Regierung geſchah es allgemein †). In dieſer und Eduards IV. Regierungsperiode entſtanden viele beträchtliche öffentliche und Privatgebäude, insbeſondere in den öſtlichen Gegenden des Reichs, wo der Mangel an Steinen am ſtärkſten gefühlt ward. Aus dem funfzehnten Jahrhundert ſind wenige oder gar keine wohlerhabene herrſchaftliche Häuſer auf Ritterſitzen vorhanden; doch bezeugen Queens College und Clare Hall zu Cambridge, ſo wie auch einige Gebäude von Eaton College die Dauerhaftigkeit des damals gebrauchten Materials.

Es iſt ein Irrthum, wenn man glaubt, daß der Adel Englands damals in ſtattlichen oder auch nur in wohlgebauten Häuſern gewohnt habe. Im Allgemeinen mußten ihre Wohnungen denen ihrer Nachkommen eben ſo ſehr an Solidität als an Be-

---

*) Harriſon ſagt, daß damals (um das J. 1570) wenige Perſonen aus dem Stande der Gemeinen ſteinerne Häuſer hatten, außer hie und da in den weſtlichen Landſtädten.

**) Hist. of Whalley.

***) Die alten Ritterſitze und Wohnhäuſer unſerer Edelleute, ſagt Harriſon, ſind noch jetzt größtentheils von ſtarkem Bauholze, in deſſen Zuſammenfügung unſere Zimmerleute denen aller andern Nationen mit Grund vorgezogen ſind und noch jetzt vorgezogen werden. Es ſind jedoch die neuerlich erbauten entweder von Ziegeln oder harten Steinarten, oder auch von beiden Materialien zugleich aufgeführt. (S. 316.)

†) Archaeologia Bd. I. S. 143. Bd. IV. S. 91.

quemlichkeit nachſtehen. Die gewöhnliche Einrichtung derſelben beſtand in einem Eingangs-Corridor, an der einen Seite mit einer Halle, einem Sprachzimmer und einem oder zwei Zimmern, oberhalb derſelben an der andern Seite mit einer Küche, einem Vorrathszimmer und andern Offizen*). Dies war die gewöhnliche Einrichtung der Herrenhäuſer auf Ritterſitzen im funzehnten und ſechzehnten Jahrhundert, welches nicht allein aus Urkunden und Kupferſtichen, ſondern auch in Hinſicht der letztern Periode aus vorhandenen Gebäuden hervorgeht, die noch jetzt hin und wieder von angeſehenen Familien bewohnt werden, mehrentheils aber in Pächterhäuſer oder andere Nebengebäude verwandelt ſind. Während der Regierung Heinrichs VI. und Eduards IV. wurden größere Gebäude aufgeführt; doch findet man deren ſehr wenige aus früheren Zeiten; und ſo ſehr hat die Zeit, das Steigen oder Sinken der Familien und die Vervollkommnung der Baukunſt auf die Umgeſtaltung jener Gebäude eingewirkt, daß ich es für ſchwer halte, in ganz England ein nicht zur Claſſe der Schlöſſer gehöriges, von einem Manne vom Stande bewohntes Haus nachzuweiſen, deſſen Hauptzimmer aus einer früheren Periode herrühren, als der Regierungszeit Heinrichs VII**).

---

*) Hist. of Whalley. In Strutt's „Abriß der Sitten" (View of Manners) findet man ein Inventarium des Hausraths eines gewiſſen Richard Fermor (des Ahnherrn der Grafen von Pomfret) zu Easton in Northamptonſhire und ein anderes von dem Eingut des Sir Adrian Foskewe. Beide Wohnhäuſer ſcheinen die obenerwähnte Einrichtung und Größe gehabt zu haben. Und ſelbſt in Häuſern von größerem Umfange war, wie es ſcheint, durch den oben erwähnten Eingangs-Corridor das Erdgeſchoß in zwei gleiche Theile geſondert; — eine Bauart, die ein Beweis des Alterthums der Gebäude iſt, welche man noch jetzt in Haddon-Hall und Penshurſt findet, die aber in manchen alten Gebäuden jetzt abgeändert iſt. Ungefähr in der Regierungsperiode Jacobs I. oder vielleicht etwas früher, begannen die Architecten zu fühlen, daß es großartiger ſey, die Einrichtung ſo zu treffen, daß man gleich von außen in die große Halle träte.

**) Einzelne Zimmer, Fenſter, Thorwege ſind vielleicht nicht ſelten zu finden; allein ſolche Fälle müſſen allemal durch innere Evidenz und nicht durch Tradition allein bewahrheitet werden. Das bemerkenswertheſte Fragment eines alten Hauſes, deſſen ich je habe erwähnen hören, befindet ſich an einem Wohnſitze in Berkſhire, Appleton genannt, wo man eine große Seltenheit ſieht; nämlich einen Eingangs-Corridor mit cirkelförmigen Schwibbögen nach Sächſiſcher Manier, der wahrſcheinlich aus der Regierungsperiode Heinrichs II. herrühren muß. Kein anderes Privathaus in England kann ſich, ſoviel

Frankreich ſcheint in der bürgerlichen Baukunſt keinesweges größere Fortſchritte gemacht zu haben, als England. In Paulmy's gehaltvollen Miscellen*) wird keines einzigen bedeutenden Wohngebäudes aus dem Zeitalter vor Carls VII. Regierung erwähnt, und auch aus dieſer Periode kommen nur ſehr wenige vor**). Jacques Coeur, ein berühmter, von jenem Fürſten ungerechterweiſe verfolgter Kaufmann, hatte ein ſchönes Haus in Paris, und ein anderes in Beaumont-ſur-Oiſe***). Nothwendig mußten die vieljährigen Drangſale, welche Frankreich vor der Vertreibung der Engländer erduldete, dieſen ausgezeichneten Zweig der Nationalbildung an ſeiner Vervollkommnung hindern.

Selbſt in Italien, wo vermöge des Umfangs der Städte und der verhältnißmäßig größeren geſellſchaftlichen Verfeinerung der Einwohner größere Eleganz und Pracht in Gebäuden mit Fug zu erwarten war, ward die bürgerliche Baukunſt im Mittelalter keinesweges *vervollkommnet*. In mehreren Städten waren die Häuſer mit Stroh gedeckt, und folglich öfteren verheerenden Feuersbrünſten ausgeſetzt. Coſtanzo, ein Neapolita-

---

ich weiß, eines ſo alterthümlichen Denkmahls rühmen. (Lysons's Berkshire S. 212 und 234.)

*) Mélanges tirés d'une grande bibliothèque par M. de Paulmy Th. III. und XXXI. Es iſt zu bedauern, daß Le Grand d'Auſſy denjenigen Theil ſeiner „vie privée des Français", welcher die Geſchichte der bürgerlichen Baukunſt enthalten ſollte, nicht vollendet hat; den Zuſtand derſelben um das J. 1380 hat Villaret (Th. II. S. 141.) oberflächlich beſchrieben.

**) Chenonceaux in Touraine ward von einem Neffen des Canzlers Duprat erbaut, und Gaillon, im jetzigen Departement de l'Eure vom Cardinal d'Amboiſe; beide im Anfang des ſechzehnten Jahrhunderts. Sie werden jetzt zu den älteſten Häuſern in Frankreich gezählt. In dem ſeltenen Werke Ducerceau's „Les plus excellens batimens de France" 1607 findet man genaue Abbildungen von dreißig Häuſern, die mit einer oder zwei Ausnahmen ſämtlich im ſechzehnten Jahrhundert erbaut zu ſeyn ſcheinen. Selbſt in dieſem Zeitalter ward bei der Erbauung herrſchaftlicher Häuſer auf Ritterſitzen auf Vertheidigung Rückſicht genommen; und wo dies der Fall iſt, müſſen Pracht und Bequemlichkeit weichen. Nicht ohne Bedeutſamkeit ward die Benennung *chateau* beibehalten.

***) Mélanges tirés d'une grande bibliothèque etc. Th. III. Ueber den Wohlſtand und Fall des Jacques Coeur ſ. m. Villaret Th. XVI. S. 11. insbeſondre aber Mémoires de l'Acad. des Inscriptions Th. XX. S. 509.

niſcher Geſchichtſchreiber am Ende des ſechzehnten Jahrhunderts, bemerkt den hundert und funfzig Jahre zuvor ſeit der Regierung Johannens II. eingetretenen Sittenwechſel. Unter der Regierung jener Königin verwendeten die großen Familien ihren ganzen Reichthum auf ihr Gefolge, und ſetzten ihren hauptſächlichſten Stolz darin, ihre Anhänger ins Feld zu ſtellen. Uebrigens wohnten ſie ſchlecht, und machten weder auf ihre Kleidung, noch in Hinſicht der Tafel einigen Aufwand. Als das Haus Caracciolo's, Oberhofmeiſters jener Fürſtin, eines der mächtigſten Unterthanen, die je in Neapel exiſtirten, Beſitzer erhielten, die an Stande und Vermögen dem bisherigen Eigenthümer unendlich weit nachſtanden, mußten ſie ſolches als mangelhaft an häuslicher Bequemlichkeit erweitern laſſen*). Wenn dies in der Stadt Neapel noch im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts der Fall war, ſo können wir einen Schluß ziehen, wie ſchlecht die Wohnhäuſer in den minder verfeinerten Gegenden Europens beſchaffen ſeyn mußten.

Die beiden weſentlichſten Vervollkommnungen der Baukunſt in dieſer Periode, deren eine ſogar der Scharfſicht Griechenlands und Roms entgangen war, beſtanden in der Einführung der Schornſteine und Glasfenſter. Nichts kann dem Anſcheine nach einfacher ſeyn, als die erſtere Erfindung; dennoch begnügte ſich die Weisheit der Alten mit einer Oeffnung im Mittelpuncte des Dachs, um den Rauch abziehen zu laſſen, und eine Entdeckung, wovon Vitruv keine Idee hatte, ward in England wahrſcheinlich von einem vergeſſenen Halbbarbaren gemacht. Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts war der Gebrauch der Kamine in England und Italien eingeführt, wie in gleichzeitigen Nachrichten ausdrücklich erwähnt wird; doch findet man ſie in mehreren unſerer Burgen, die weit älteren Urſprungs ſind**).

---

*) Giannone Ist. di Napoli Th. III. S. 280.

**) Muratori Antich. Ital. Dissert. 25. S. 390. Beckmann verſichert in ſeiner Geſchichte der Erfindungen (Bd. I.), einer ſehr gründlichen Schrift, daß ſeines Wiſſens Johann Villani der älteſte Schriftſteller ſey, welcher der Kamine erwähne, wiewohl nicht als einer neuen Erfindung. Piers Plowman, der nur wenige Jahre ſpäter, als Villani ſchrieb, ſpricht von „einem mit einem Kamine verſehenen Zimmer, worin reiche Leute gewöhnlich zu ſpeiſen pflegten.“ Allein in

Die Kunſt der Glasfabrication ſcheint in England ſchon in ſehr alten Zeiten verloren gegangen, in Frankreich hingegen erhalten zu ſeyn; denn im ſiebenten Jahrhundert wurden Glasfabricanten von dorther nach England berufen, um einige neu erbaute Kirchen mit Glasfenſtern zu verſehen*). Unter der Regierung Heinrichs III. ſollen auch einige andere kirchliche Gebäude Glasfenſter gehabt haben**). Es hatte jedoch Suger ſchon hundert Jahre früher ſein großes Werk, die Abtei St. Denis, mit Fenſtern, nicht nur von einfachem, ſondern von gemahltem Glaſe verziert***); und ich vermuthe, daß auch andere Kirchen der nämlichen Claſſe in Frankreich und England, insbeſondere ſeitdem die lanzenförmigen Fenſter einer breiteren Gattung Platz gemacht hatten, allgemein auf ähnliche Weiſe verziert waren. In der bürgerlichen Baukunſt ſoll jedoch in Frankreich nicht vor dem vierzehnten Jahrhunderte Glas gebraucht ſeyn†). In England ward es in der ganzen Periode des Mittelalters nicht allgemein gebräuchlich; Glasfenſter wurden als beweglicher Hausrath betrachtet und waren, wie es ſcheint, ſehr

---

dem Rechnungsbuch der Abtei Bolton v. J. 1311 findet ſich ſchon ein Ausgabe-Artikel pro faciendo camino im Rectoratshauſe zu Gargrave. (Whitaker's Hist. of Craven S. 331.) Vielleicht war dies blos ein eiſerner Ofen oder eine Art von Kohlenpfanne, obgleich W. das Wort unbedenklich durch chimney (Schornſtein, Kamin, oder Eſſe) überſetzt. Es beſchreiben jedoch King in ſeinen Bemerkungen über alte Schlöſſer (Archaeologia Bd. VI.) und Strutt in ſeinem Abriß der Sitten (View of Manner's Bd. I.) Kamine, die ſich in Schlöſſern von ſehr alter Bauart befinden. Namentlich findet man einen bemerkenswerthen Kamin zu Conisborough in Yorkſhire, welcher ſchließen läßt, daß dieſe wichtige Erfindung ſchon in früher Vorzeit gemacht war. Später, und zwar nach Paulmy erſt in der Mitte des ſiebenzehnten Jahrhunderts, wurden Kamine in Frankreich eingeführt. „Jadis nos pères n'avoient qu'un unique chauffoir, qui étoit commun à toute une famille, et quelquesfois à plusieurs, (Th. III. S. 133.) An einem andern Orte ſagt er jedoch: „Il paroit que les tuyaux de cheminées étaient déjà très en usage en France. (Th. XXXI. S. 232.)

*) Du Cange voc. Vitreae. — Bentham's History of Ely S. 22.

**) Matth. Paris. Vitae Abbatum St. Alb. S. 122.

***) Recueil des Hist. Th. XII. S. 101.

†) Paulmy Th. III. S. 132. Villaret Th. XI. S. 141. Macpherson S. 679.

theuer. Noch unter der Regierung Eliſabeths ließen die Grafen von Northumberland, als ſie das Schloß Alnwick verließen, die Fenſter ausnehmen und ſorgfältig einpacken*).

Wenn aber die Wohnhäuſer aus dem funfzehnten Jahrhunderte heutiges Tages weder geräumig noch bequem ſcheinen würden, ſo dürfte unſere erwähnte Generation noch weit weniger mit dem damaligen Hausgeräth zufrieden ſeyn. Das Haus eines Gentlemann, welches drei bis vier Betten hatte, war ungewöhnlich vollſtändig eingerichtet, und es ſcheint, daß die meiſten Häuſer mit höchſtens zwei Betten verſehen waren. Die Mauern waren gewöhnlich unbekleidet, ohne Getäfel, und ſelbſt ungegypſt. Nur die Zimmer einiger Großen hatten Tapeten, und auch dies ſchwerlich früher als unter der Regierung Eduards IV. Es bedarf keiner Erwähnung, daß weder Büchersammlungen noch Gemählde unter dem Eingut zu finden waren. Silbergeräth war ſehr ſelten, und als Tiſchgeräth faſt gar nicht gebräuchlich. Einige noch vorhandene Mobiliarverzeichniſſe zeigen eine große, in dieſer Hinſicht herrſchende Beſchränktheit**). Dieſe Dürftigkeit war ohne Vergleich größer bei Privatleuten vom Stande, als unter Bürgern, und insbeſondere unter fremden Kaufleuten. Das Verzeichniß der Mobilien, die im J. 1481 im Hauſe eines reichen Venetianiſchen Kaufmanns, Namens Contarini, vorhanden waren, der ſich in St. Botolphs Lane niedergelaſſen hatte, enthält nicht weniger, als zehn Bet-

---

*) Northumberland Household Book Vorrede S. 16. Der Biſchof Percy verſichert, nach Harriſon, daß unter der Regierung Heinrichs VIII. Glas nicht gewöhnlich gebraucht ward.

**) Einige bemerkenswerthe Veranſchlagungen von Mobiliar-Vorräthen und Handwerksgeräthſchaften zu Colcheſter von den Jahren 1296 und 1301 findet man in Edens Introduct. to the State of the Poor (S. 20 und 25) entlehnt aus Parlamentsprotocollen. Die Geräthſchaften eines Zimmermannes wurden auf einen Schilling angeſchlagen und beſtanden aus fünf Werkzeugen. Andere Gewerke waren faſt eben ſo ärmlich verſehen. Die Geräthſchaften eines Lohgerbers wurden jedoch, wenn kein Irrthum in der Berechnung obwaltet, um das Zehnfache höher veranſchlagt, nämlich auf 9 Pf. 7 Sch. 10 Pence. Auch gehörten die Lohgerber zu den vornehmſten Handwerkern, weil die Hauptkleidungsſtücke aus Leder verfertigt wurden. Das ganze Silbergeräth beſtand aus einigen ſilbernen Schalen und Löffeln, die, da die erſteren nur auf einen oder zwei Schillinge geſchätzt wurden, ohne Zweifel ſehr leicht gearbeitet waren.

ten, und Glasfenſter werden insbeſondere den Mobilien beigezählt. Spiegel und Stühle werden jedoch nicht erwähnt *). Wenn wir dies Verzeichniß, ſo unerheblich es auch in unſern Augen ſcheinen mag, mit einem ähnlichen Mobilieninventarium des Schloſſes Skipton, dem Hauptſitze der Grafen von Cumberland, einem der prächtigſten Ritterſitze des nördlichen Englands, (nicht aus dem ebenerwähnten Zeitpuncte, ſondern vom J. 1572, mithin nach faſt hundertjähriger Vervollkommnung der Sitten) vergleichen, ſo müſſen wir uns billig über die verhältnißmäßige weit ſchlechtere Meublirung der gräflichen Reſidenz wundern. Dies große Schloß enthielt nicht mehr, als ſieben oder acht Betten, und in keinem Zimmer gab es Stühle, Spiegel oder Teppiche **). In dieſem Sinne muß wahrſcheinlich

---

*) Nicholls's Illustrations S. 119. In dieſem Werke finden wir unter andern bemerkenswerthen Thatſachen der nämlichen Claſſe ein Verzeichniß des Nachlaſſes eines gewiſſen John Port, eines im J. 1524 verſtorbnen königlichen Beamten, der ein Mann von Anſehen, und zugleich Kaufmann geweſen zu ſeyn ſcheint. Sein Haus beſtand aus einer Halle, einem Sprachzimmer, einer Vorrathskammer, einer Küche, nebſt zwei andern Zimmern, einem kleineren im oberen Stock, einer Leinenkammer und drei Dachkammern; außer einem Laden, der wahrſcheinlich abgeſondert war. Es waren fünf Bettſtellen im Hauſe, und überhaupt enthielt es für jene Zeiten vieles Eingut, und weit mehr, als ich in irgend einem andern damaligen Inventarium gefunden habe, unter andern an Silbergeräth für 94 Pf., an Juwelen für 23 Pf., und die Begräbnißkoſten betrugen 73 Pf. 6 Schill. 8 Pence (S. 119).

**) Whitaker's Hist. of Craven S. 289. Von der gewöhnlichen häuslichen Einrichtung der nächſtfolgenden Claſſe geben uns zwei Inventarien von dem Mobiliar der Herren Fermor zu Eaſton und Sir Adrian Foskewe, aufbewahrt in Strutt's oben angeführtem Werke. Die Beſchaffenheit der Häuſer dieſer beiden Edelleute habe ich bereits erwähnt. Fermor's Sprachzimmer war getäfelt und mit einem Tiſche nebſt wenigen Stühlen verſehen; in den Zimmern des oberen Geſchoſſes befanden ſich zwei herrſchaftliche und ein Bedientenbett; für die niederen Dienſtboten wurden nur Matratzen auf der Hausflur ausgebreitet. Die beſten Zimmer hatten Fenſterladen und Vorhänge. Wahrſcheinlich hatte Fermor, als Kaufmann, ein vollſtändigeres Mobiliar, als der benachbarte Adel; und dennoch beſtand ſein ganzes Silbergeräth aus ſechzehn Löffeln, einigen Bechern und Bierkannen. Sir Adrian Foskewe war prachtvoller eingerichtet; er hatte ſilbernes Tafelgeräth, und ſein Sprachzimmer war tapezirt. Dies war im J. 1539, und es iſt nicht zu glauben, daß hundert Jahre früher ein Ritter aus einer der Grafſchaften es ſelbſt dieſem mäßigen Aufwande an Meublen gleichgethan haben wird. Strutt's View of Banners Bd. III. S. 63. Dieſe Einzelnheiten, ſo klein ſie auch ſcheinen mögen, ſind

die Aeußerung des Aeneas Sylvius verſtanden werden, „daß die Könige von Schottland ſehr froh ſeyn würden, ſo gut zu wohnen, als die zweite Claſſe der Bürger zu Nürnberg *). Wenige Bürger jener Stadt werden, glaube ich, Wohnungen gehabt haben, die den Paläſten von Dumferlin oder Stirling gleich kamen; aber nicht unwahrſcheinlich iſts, daß jene mit beſſerem Hausrath verſehen waren.

In der Erbauung landwirthſchaftlicher Häuſer und Hütten haben wahrſcheinlich wenigere Veränderungen ſtatt gefunden, und diejenigen, welche eingetreten ſind, möchten ſchwer nachzuſpüren ſeyn. Schwerlich kann noch jetzt ein Gebäude bei dieſer Claſſe vorhanden ſeyn, welches aus dem Mittelalter herrührt; und ſo viel ich weiß, beſitzen wir über die niedere Baukunſt Englands keine einzige ſo ſchätzbare Urkunde, als Frankreich über die ſeinige in dem von Paulmy angeführten, wenn gleich näheren Bezug auf Italien habenden illuminirten Manuſcript aus dem vierzehnten Jahrhundert, — einer Ueberſetzung von Crescentius Werk über den Ackerbau, — enthaltend eine Beſchreibung der Gewohnheiten, uud unter andern auch der Wohnart der ackerbauenden Claſſe. Nach Paulmy giebt es zwiſchen den alterthümlichen und neueren landwirthſchaftlichen Wohnungen keinen andern Unterſchied, als den, der aus der Einführung der Ziegeldächer entſprungen iſt **). In dem Originalwerke des Crescentio, der ſeine Abhandlung über den Landbau um das J. 1300 ſchrieb und aus Bologna gebürtig war, werden Italieniſche Pächterwohnungen dergeſtalt beſchrieben, daß ſie, wenn ſie wirklich ſeiner Darſtellung gleichen, eben ſo geräumig als zweckmäßig eingerichtet waren ***). Die Bauernhütten Englands

---

durchaus nothwendig, um von der großen Verſchiedenheit des damaligen und jetzigen Nationalwohlſtandes nur einigen Begriff zu geben.

*) Cuperent tam egregie Scotorum reges, quam mediocres Nurembergae cives habitare. (Aen. Sylv. m. ſ. Schmidt's Geſch. der Deutſchen Th. V.)

**) Th. III. S. 127.

***) Crescentius in Commodum Ruralium (Lovaniae, ohne Angabe der Jahrszahl). Dieſe alte Ausgabe enthält viele grobe Holzſchnitte, ohne Zweifel nachgebildet den illuminirten Zeichnungen in der von Paulmy angeführten Handſchrift.

ſchienen in jenen Zeiten nur aus einer einzigen Stube und aus einem bloßen Erdgeſchoß beſtanden zu haben. Schornſteine waren in dergleichen Wohnungen bis zum Anfange der Regierungsperiode Eliſabeths gänzlich unbekannt; allein in jenem Zeitpunct trat in dem Wohlſtande unſerer Freiſaſſen und Hüttenbewohner eine eben ſo ſchnelle, als merkliche Verbeſſerung ein *).

Der Leſer wird ſich erinnern, daß ich den mangelhaften Zuſtand der bürgerlichen Baukunſt als einen Beweis der allgemeinen Dürftigkeit und Unkunde des verfeinerten Lebensgenuſſes aufgeſtellt habe. In ihren höheren Zweigen betrachtet, iſt jedoch die Baukunſt der Hauptruhm des Mittelalters. Oeffentliche Gebäude wurden mit Geſchicklichkeit und Rückſicht auf Dauerhaftigkeit aufgeführt. In noch größerer Vollkommenheit findet man dieſe Eigenſchaften in der Bauart feſter Schlöſſer; die Mittel ſind hier den Zwecken angemeſſen, und die Achtung gebietende Großartigkeit dieſer Bauwerke, wenn gleich der Eindruck, den ſie hervorbringen, hauptſächlich auf Feſtigkeit und hiſtoriſchen Ideenverbindungen beruhet, zeigt mitunter architectoniſches Genie im Bauplane. Aber die merkwürdigſten Werke der Baukunſt des Mittelalters ſind die im zwölften und den drei folgenden Jahrhunderten errichteten gottesdienſtlichen Gebäude. Sie vereinigen Erhabenheit in der Anlage mit den Schönheiten der Mannichfaltigkeit und Form, kunſtreiche Ausführung der einzelnen Theile, geſchickter oder wenigſtens glücklicher Wirkungen von Schatten und Licht, und laſſen mitunter auf eine außergewöhnliche Kunde der mechaniſchen Wiſſenſchaften von Seiten des Baumeiſters ſchließen. Sehr begreiflich iſt es daher, daß ſie diejenigen Alterthumsforſcher, die mit dieſen Kunſtwerken am genaueſten bekannt ſind, zu parteiiſchen Schlüſſen in Hinſicht der Zeiten ihrer Gründung verleiten. Dieſe Männer ſind gewohnt, das Gemählde von ſeiner ſchönſten Seite zu betrachten.

*) Harriſon's account of England, m. ſ. Hollingshed's Chronicles. Erſt vierzig Jahre vor der Herausgabe von King's Vale-royal (1656) wurden die Bauernhäuſer in Cheſhire mit Schornſteinen verſehen; die Feuerſtätte befand ſich in der Mitte des Hauſes an einem Lehmhaufen, und das Hornvieh ward unter dem nämlichen Dache aufgeſtallet. Whitaker's Craven S. 334.

Es war die beliebteſte, und zugleich die ehrenvollſte Verwendungsweiſe kirchlicher Reichthümer, Cathedral- und Conventualkirchen zu erbauen, zu erweitern, wieder herzuſtellen und zu verzieren. Unermeßliche Summen müſſen in England in dem Zeitraume zwiſchen der Eroberung und der Reformation auf dieſe Bauwerke verwandt ſeyn, und mit Wohlgefallen nimmt man wahr, wie der Saame des Genies, gewiſſermaßen verborgen unter dem Eiſe jenes ſchrecklichen Winters, dem erſten Sonnenſtrahle der Aufmunterung entgegen keimte. In der finſterſten Periode des Mittelalters, insbeſondere nach den Einfällen der Scandinavier in Frankreich und England, verkündigte die kirchliche Baukunſt, obwohl immer viel weiter vorgerückt, als jede andere Kunſt, die Rohheit und Dürftigkeit der Zeiten. Gegen das Ende des eilften Jahrhunderts, als wenigſtens von Seiten äußerer Feinde die Ruhe wieder hergeſtellet war, und die Wiſſenſchaften ſich einigermaßen wieder erhoben, begann auch jene Kunſt in veredelter Geſtalt zu erſcheinen. Die Anglo-Normanniſchen Cathedralkirchen waren vielleicht eben ſo ausgezeichnet vor andern Werken ihres Zeitalters, als die glänzenderen Gebäude einer ſpätern Periode. Sie legen jedoch keine tiefe Kunſtkenntniß an den Tag, und ihre Bauart, obwohl keinesweges entblößt von untergeordneten Schönheiten, iſt im Ganzen eine ungeſchickte Nachahmung Römiſcher Architectur, oder vielleicht zunächſt der Sarazeniſchen Gebäude in Spanien, ſo wie der Bauwerke im Griechiſchen Kaiſerreiche *). Allein um die Mitte des zwölften

*) Einſt wähnte man, die Sarazeniſche Baukunſt ſey die Mutter der Gothiſchen; aber die zugeſpitzten Schwibbögen findet man, glaub' ich, in keinem einzigen Mauriſchen Gebäude; hingegen gleicht die große Moſchee von Cordova, erbaut im achten Jahrhundert, abgerechnet ihre größere Pracht und Schönheeit, unſeren älteſten Cathedralkirchen, z. B. denen von Glouceſter und Durham, namentlich im Schiff und in der Wölbung, ſo daß eine Nachahmung, — vielleicht nur eines gemeinſchaftlichen Modells, — ſtatt gefunden zu haben ſcheint. (M. vergl. Archaeologia, B. XVII. 1ſte und 2te Kupferplatte und Murphy's Arabian Antiquities 5te Kupferplatte.) Freilich ſind die Pfeiler der Kirche zu Cordova von Corinthiſcher Säulenordnung und (muthmaßlich von chriſtlichen Baumeiſtern) vortrefflich ausgeführt; da hingegen die Säulen der Anglo-Normanniſchen Cathedralkirchen durchgängig der Toscaniſchen Ordnung nachgebildet ſind, indem die Baumeiſter nicht wagten, ihre Dächer minder ſtarken Stützen anzuvertrauen, obwohl mehrentheils Corinthiſches Laubwerk an

Jahrhunderts begann dieſe Bauart derjenigen zu weichen, die wir uneigentlich die Gothiſche nennen*), für deren characteriſtiſches Kennzeichen der zugeſpitzte Schwibbogen, gebildet durch die Segmente zweier ſich durchſchneidenden Halbzirkel, gezogen aus Puncten, gleichweit entfernt vom Centrum eines gemeinſchaftlichen Diameters, gehalten wird. Es iſt hier nicht unſer Geſchäft zu unterſuchen, ob dieſer Styl in Frankreich, Deutſchland, Italien, oder England ſeinen Urſprung nahm, da er zuverläſſig faſt gleichzeitig in allen dieſen Ländern entſtand **), noch auch aus wel-

---

den Capitälern, insbeſondere der kleineren Verzierungs-Säulen angebracht iſt. In der That wird allgemein anerkannt, daß diejenige Baukunſt, die wir die Sächſiſche oder Normanniſche nennen, aus der Römiſchen entſprungen ſey; bemerkenswerth aber iſt es, daß ſie unverändert angenommen iſt, ausgenommen die ſeltſamen hufeiſenförmigen Schwibbögen, die man von den Mauren in Spanien entlehnte.

Der Gothiſche oder zugeſpitzte Schwibbogen, obwohl ſehr ungewöhnlich in den ächt Sarazeniſchen Bauwerken in Spanien und der Levante, findet ſich in einigen Abbildungen orientaliſcher Gebäude, und iſt insbeſondere auffallend an der Vorderſeite der großen Moſchee zu Lucknow. (M. ſ. Salt's designs for Lord Valentia's Travels.) Die in Paläſtina befindlichen Gebäude mit zugeſpitzten Schwibbögen rühren ſämtlich aus dem Zeitalter der Kreuzzüge her. Einige Bögen, — wenn ſie anders dieſen Namen verdienen, — ſind nicht vermöge ihrer Structur zugeſpitzt, ſondern ſie haben dieſe Geſtalt dadurch erhalten, daß man die Projectionen horizontaler Steine abhauen und ausgehöhlt hat.

*) Gibbon's Behauptung: „daß die noch auf einer Münze vorhandene Abbildung vom Palaſte Theodorich's zu Verona das älteſte und ächteſte Muſter Gothiſcher Baukunſt ſey," (B. VII. S. 33.) würde jene Benennung rechtfertigen. Er bezieht ſich in Hinſicht dieſer Behauptung auf Maffei (Verona illustrata S. 31.), wo wir den Abdruck eines Siegels (nicht einer Münze) finden; das auf demſelben dargeſtellte Gebäude iſt von ganz ungleichartiger Bauart. Zweckdienlicher ſcheint mir folgende Stelle aus Caſſiodorus, die ich aus Ginguené Hist. Litter. de l'Italie Th. I. S. 55. entlehne: „Quid dicamus, columnarum junceam proceritatem? moles illas sublissimas Fabricarum quasi quibusdam erectis hastilibus contineri." Dieſe Säulen, „dünn wie Rohr," die durch den Ausdruck: juncea proceritas, ſo treffend beſchrieben werden, ſollen in der Cathedralkirche zu Montreale in Sicilien, erbaut im achten Jahrhundert, zu finden ſeyn. (Knight's Principles of Taste S. 162.) Sie ſind jedoch nicht hinreichend, die Benennung Gothiſcher Baukunſt zu rechtfertigen, die gewöhnlich auf den Styl der zugeſpitzten Schwibbögen beſchränkt wird.

**) Der berufene Abt Suger, Miniſter Ludwigs VI., baute um das Jahr 1140 die Abtei St. Denis von neuem auf. Die Cathedralkirche von Laon ſoll im Jahre 1114 eingeweiht ſeyn. (Histoire Litteraire de la France IX. Th. S. 220.) In welchem Style

cher Quelle er entſprang; — eine ſchwer zu beantwortende Frage. — Ich möchte nur die Bemerkung wagen, daß, was man auch immer vom Urſprunge der zugeſpitzten Schwibbögen halten mag, worüber es mehr als eine Meinung giebt, wir einen ganz Orientaliſchen Character in der ungemeinen Verſchwendung von Verzierungen insbeſondere auf der äußern Oberfläche wahrnehmen, welche ein eben ſo unterſcheidendes Kennzeichen Gothiſcher Gebäude iſt, als ihre Bögen, und im hohen Grade ſowohl zu ihren Schönheiten, als zu ihren Mängeln beiträgt. Dies iſt in der That anwendbarer auf die letzte, als auf die erſte Stufe der Baukunſt, und gilt weniger von den Kirchen Englands, als von denen des feſten Landes. Die Kirche zu Amiens iſt in einem weit blühenderen Style gebaut, als die zu Salisbury, obgleich beide zu gleicher Zeit aufgeführt ſind. Einige ſind der Meinung, daß die Gothiſche Baukunſt, als Gegenſtand des Geſchmacks betrachtet, ihre Vollendung in der Mitte des 14ten Jahrhunderts erreicht, oder wenigſtens in der Mitte des nächſtfolgenden Säculums etwas von ihrer Trefflichkeit verloren habe; — eine Wirkung ihrer frühen und ſchnellen Cultur, indem die Künſte gleich der menſch-

---

die letztere dieſer Kirchen gebaut iſt, weiß ich nicht; allein die erſtere iſt oder war Gothiſch. Notre Dame in Paris ward bald nach der Mitte des zwölften Jahrhunderts begonnen, und unter dem heil. Ludwig vollendet. (Mélanges tirées d'une grande Bibliothèque Th. XXXI. S. 108.) In England iſt das älteſte Specimen eines zugeſpitzten Schwibbogens, welches ich ſah, auf einem Kupferſtiche von der Priorei St. Botolf zu Colcheſter, die nach Strutt im Jahre 1110 erbaut ſeyn ſoll. (S. View of manners, Bd. I. Platte 30.) Dieſe Bogen ſind Oeffnungen, gebildet durch das Aushöhlen des Raumes, erhalten durch die Interſection halbzirkelförmiger oder Sächſiſcher Bögen, welche ſtets als Verzierung, ſowohl auf der äußern, als innern Oberfläche alter Kirchen, dergeſtalt ausgehauen wurden, daß ſie einander durchſchnitten und die nämliche Geſtalt eines Gothiſchen Schwibbogens hervorbrachten, welche das Diagramm der erſten Propoſition Euklid's vorſtellen. Und wenn kein Irrthum im Datum vorhanden iſt, gehören ſie unſtreitig zu den älteſten dieſes Styls in Europa. Die in der Kirche zum heiligen Kreuze zu Wincheſter ſind aus der Regierungsperiode Stephans; und im Allgemeinen iſt der Styl der zugeſpitzten Bogen, insbeſondere in Wölbungen der wichtigſte Gegenſtand in der Structur eines Gebäudes, nicht für älter zu halten, als die Regierungsperiode Heinrichs II. Das Schiff der Cathedralkirche von Canterbury, erbaut im Jahre 1176 durch einen Franzöſiſchen Architecten, (Twysden decem scriptores, Col. 1289.) und die Tempelkirche, geweiht im Jahre 1183, ſind die älteſten Engliſchen Gebäude in der Gothiſchen Manier.

lichen Natur ſteigen und fallen. Es ſcheint jedoch, daß jene Behauptung, wenn ſie anders wahr, nur auf England anzuwenden iſt, da die Cathedralkirche von Cöln und Mailand, — wahrſcheinlich die ausgezeichnetſten Denkmähler dieſer Baukunſt, — beide aus dem funfzehnten Jahrhundert ſind. Die mechaniſche Ausführung ward wenigſtens fortwährend vervollkommnet, und überſtieg ſo ſehr die ſcheinbaren intellectuellen Kräfte jener Zeiten, daß Einige die hauptſächlichſten kirchlichen Bauwerke der Brüderſchaft der Freimaurer, als Depoſitarien einer geheimen, durch Ueberlieferung fortgeſetzten Wiſſenſchaft, zugeſchrieben haben. Wahrſcheinlich hat dieſe Meinung einigen Grund, und die älteſten Archive jener geheimnißvollen Geſellſchaft, — wenn ſie wirklich vorhanden war, — könnten vielleicht den Fortſchritt der Gothiſchen Baukunſt erläutern und ihren Urſprung enthüllen. Die bemerkbare Veränderung in ihrem Styl, welche faſt gleichzeitig in allen Theilen Europens eintrat, läßt ſich nicht durch Localumſtände, nicht durch den launenhaften Geſchmack einer einzelnen Nation erklären **).

Es würde ein angenehmes Geſchäft ſeyn, dem langſamen, faſt unmerklichen Fortſchritte des Ackerbaues und der inneren Vervollkommnung in der letzten Periode des Mittelalters nachzuſpüren. Es haben zwar in neueren Zeiten diejenigen Alterthumsforſcher, die, wenn ſie ſich gleich mitunter ſtellen, als verſchmähten ſie das Licht der neueren Philoſophie, dennoch unwillkürlich vom Glanze deſſelben geleitet werden, große Aufmerkſam-

*) Die anziehende Materie der Freimaurerei iſt unglücklicherweiſe nur durch Panegyriſten oder durch Verläumder — von beiden gleich lügenhaft, — abgehandelt worden. Ich trage kein Verlangen, in die Geheimniſſe der Kunſt einzudringen; doch würde es anziehend ſeyn, von der Geſchichte der Freimaurerei in jener Periode, als ihre Mitglieder im buchſtäblichen Sinne Maurer waren, etwas Näheres zu wiſſen. In einer Parlamentsacte aus dem 3ten R. J. Heinrichs VI. (Capitel I.) wurden ſie beſchuldigt, daß ſie in ihren jährlichen Capiteln den Preis ihrer Arbeit, dem über dieſen Gegenſtand erlaſſenen Statute zuwider, feſtſetzten; es wurden daher dieſe Capitel verboten. Dies war ihre erſte Verfolgung; doch haben ſie in der Folge noch mehrere erduldet, und vielleicht harren ihrer in Zukunft noch andere. Merkwürdig iſt's, daß die Maurer nie gleich andern Handwerkern eine geſetzliche Zunft bildeten, indem ihre Verbindung enger war, als jede durch eine Corporations-Urkunde geſtiftete Zunft. Leſenswerth iſt der Artikel über die Maurerei in der Encyclopaedia Britannica.

keit auf dieſen anziehenden Gegenſtand verwandt; allein ſelbſt der anhaltendſte Fleiß würde nicht im Stande ſeyn, auch nur die Geſchichte eines einzelnen Dorfs, inſofern ſie nicht aus amtlichen Urkunden hervorgeht, aufzuſtellen. Des ſchlechten Zuſtandes des Ackerbaues, ſowohl während der Herrſchaft des Lehnverbandes, als vor der allgemeinen Einführung deſſelben, habe ich bereits erwähnt *). Aber ſelbſt in den am wenigſten civiliſirten Jahrhunderten fehlte es nicht an partiellen Aufmunterungen des Anbaues, und das Vervollkommnungsprincip der menſchlichen Induſtrie kämpfte gegen verheerende Revolutionen und rohe Ordnungsloſigkeit. Die Verwüſtungen der Kriege vom fünften bis zum eilften Jahrhundert hatten die Folge, daß Ländereien, unter allen Gaben die am wenigſten koſtſpielige, dennoch immer die ſchätzbarſte und dauerndſte waren. Viele, Klöſtern gemachte Schenkungen, die uns jetzt als übermäßig auffallen, lagen in gänzlich verheerten Bezirken, die wahrſcheinlich auf keine andere Weiſe durch die Eigenthümer hätten wieder in Beſitz genommen werden können. Die Wiederherſtellung des Ackerbaues in einem großen Theile Europens verdanken

---

*) Ich kann mich nicht enthalten, folgende mit vieler Lebhaftigkeit und Beredſamkeit vorgetragene Stelle aus Whitaker's mehr erwähntem Werke einzurücken. „Könnte ein aufmerkſamer Beobachter der jetzigen Zeiten ſich um neun oder zehn Jahrhunderte zurückverſetzen; betrachtete er, erſteigend den Gipfel des Pendle, auf der einen Seite das Thal von Calder, auf der andern die ſteileren Abhänge von Ribble und Hadder, — wie groß müßte dann der Contraſt ſeyn, wenn anſtatt volkreicher Städte und Dörfer, anſtatt des eleganten, modernen Landſitzes, — der künſtlichen Pflanzungen, des eingehegten Parks und Luſtgartens, — anſtatt der ununterbrochnen Einhegungen, welche die Unfruchtbarkeit faſt bis auf den Gipfel der Anhöhen zurückgedrängt haben, plötzlich ein Auge nah und fern unermeßliche Waldgründe überſchaute, untermiſcht von ſtehenden Sümpfen, wo der wilde Ochſe, der Hirſch, das Reh und der Wolf noch nicht die Obergewalt des Menſchen kennen gelernt hatten, und wenn er dann, ſeinen Blick richtend auf die Windungen der Thäler und die weiten Ebenen zu ſeinen Füßen, nur wenige iſolirt angebaute Erdflecke entdeckte, umgebend Dörfer, beſtehend aus elenden Hütten, unter denen ein roher, aus Holz erbauter Wohnſitz, kaum gleichend an bequemer Einrichtung einer heutigen Bauerhütte, dennoch ſtolz hervorragte, wo der Sächſiſche Gutsherr, umgeben von ſeinen Getreuen, einer rohen, einſamen Unabhängigkeit genoß, keinen Oberherrn anerkennend, als ſeinen Souverain." (Hist. of Whalley S. 133.) Etwa der vierzehnte Theil dieſer Pfarrgemeinde von Whalley war zur Zeit der Abfaſſung des Domesday-book angebaut. In den Grafſchaften ſüdwärts des Trent würde jedoch dies Verhältniß keineswegeſ anwendbar ſeyn.

wir den Mönchen. Sie wählten, um abgeſchieden zu leben, einſame Gegenden, die ſie mit ihrer Hände Arbeit anbauten *). Noch giebt es mehrere theils Klöſtern, theils Laien ausgeſtellte Urkunden über Schenkungen an Ländereien, die ſie nach den Verheerungen der Sarazenen aus dem Zuſtande der Verwüſtung gezogen hatten **). Verſchiedne Landbezirke wurden einer Anzahl Spaniſcher Coloniſten verliehen, die unter der Regierung Ludwigs des Frommen auswanderten, um ſich unter die Herrſchaft irgend eines chriſtlichen Souverains zu begeben ***). Auch iſt dies nicht das einzige Beiſpiel einer ackerbauenden Colonie. Carl der Große verpflanzte einen Theil der beſiegten Sachſen nach Flandern, — einem damals faſt ganz unbevölkerten Lande. In einem weit ſpäteren Zeitalter ſtrömte aus der nämlichen Gegend, oder vielmehr aus Holland eine beträchtliche Volksmenge an die Küſten der Oſtſee zurück. Im zwölften Jahrhundert ließ ſich eine große Anzahl Holländiſcher Coloniſten auf der ganzen Linie zwiſchen der Ems und Weichſel häuslich nieder. Es wurden ihnen unangebaute Ländereien gegen Abgabe einer beſtimmten Rente verliehen, und man verſtattete ihnen, nach ihren eignen Geſetzen von ſelbſt gewählten Obrigkeiten regiert zu werden †).

---

*) „In Hinſicht des Angelſächſiſchen Landbaues müſſen wir bemerken," ſagt Turner, „daß nach den aus dem Domesday-book zu entnehmenden Anzeichen die Kirchenländereien weit beſſer cultivirt waren, als die aller übrigen Stände der Geſellſchaft. Sie enthielten weit weniger Waldungen und Gemeinweiden, und zwar oft nur in kleineren unregelmäßigen Strecken; dagegen waren ihre Wieſen deſto größer und fruchtbarer." (Hist. of Anglo-Saxons Bd. II. S. 167.)

**) So finden wir z. B. in dem Anhange des mehrgedachten Werks de Marca Hispanica (S. 770) eine Schenkungsurkunde Lothars I. v. J. 834 über Ländereien, welche ſchon der Vater der beiden Schenknehmer „ab eremo in Septmania trahens," vermöge einer Urkunde Carls des Großen beſeſſen hatten. M. ſ. S. 773 u. a. a. O. Du Cange (voc. Eremus) theilt ebenfalls einige ähnliche Beiſpiele mit.

***) Du Cange voc. Aprisio. Baluzii Capitularia Th. I. S. 549. Man verſtattete ihnen, kleine Rechtsſtreitigkeiten unter ſich ſelbſt zu entſcheiden; wichtigere Sachen mußten von den Provinzialgerichtshöfen abgeurtheilt werden. Ueberhaupt athmet die ganze Verleihungs-Urkunde einen Geiſt freiſinniger Politik. (M. ſ. das Nähere über dieſen Gegenſtand ebendaſelbſt S. 569.)

†) Dieſe Thatſache entlehne ich aus Heerens Verſuch über den Einfluß der Kreuzzüge. (S. 266 der Franzöſiſchen Ausgabe.) Muth-

Von dem ſchlechten Zuſtande des Engliſchen Ackerbaues im eilften Jahrhunderte giebt das Domesday-book den redendſten Beweis. Obgleich faſt ganz England theilweiſe angebaut war, und wir, den Norden ausgenommen, beinahe alle jetzt vorhandenen Ritterſitze in demſelben aufgeführt finden, ſo war doch der Werth und Umfang cultivirter Ländereien unglaublich gering; und wenn wir auch annehmen, daß von Seiten der Verfertiger jenes berühmten Cataſters viele Unrichtigkeiten und Parteilichkeiten vorfielen *), ſo müſſen wir uns dennoch höchlich verwundern, wenn Ländereien, bewohnt von zehn oder zwölf Leibeigenen, die heutiges Tages einem Edelmanne hinreichendes Auskommen gewähren würden, zuſammengenommen zu vierzig Schillingen angeſchlagen werden. Wenn das Domesday-book auch nur auf annähernde Richtigkeit in Hinſicht dieſer Gutsanſchläge Anſpruch machen kann, ſo muß der Feldbau ohne Zweifel in den vier nächſtfolgenden Jahrhunderten nach Abfaſſung deſſelben ſehr weſentliche Fortſchritte gemacht haben. Auch wird dies durch andere Urkunden noch wahrſcheinlicher gemacht. Ingulf, Abt von Croyland unter der Regierung des Eroberers, liefert uns ein ſehr altes und wichtiges Beiſpiel des ſteigenden Anbaues. „Richard de Rules, Herr von Deeping,“ ſo erzählt er, „ein großer

———

maßlich war eine Ueberſchwemmung ihres heimathlichen Landes die nächſte Urſache dieſer Auswanderung, die jedoch nur wahrſcheinlich allmählig erfolgte, und ſowohl mit politiſchen, als phyſiſchen Urſachen von größerer Dauer zuſammenhing. Die älteſte Urkunde, worin dieſer Coloniſten gedacht wird, iſt eine Landverleihung des Biſchofs von Hamburg vom J. 1106. Dieſe Colonie hatte die Localgebräuche und Benennungen der Dinge und Orte von den nördlichen Küſten Deutſchlands angenommen. Man muß vorausſetzen, daß ein großer Theil dieſer Auswanderer vom Ackerbau abgelehnt wurde, und ſich in den Handelsſtädten, die im zwölften Jahrhundert an jener Küſte emporkamen, häuslich niederließ.

*) Ingulf erzählt uns, daß die Commiſſarien aus Frömmigkeit die Beſitzungen des Kloſters Croyland, ſowohl in Hinſicht der Größe, als des Werthes unrichtig veranſchlagten; „Non ad verum pretium, nec ad spatium nostrum monasterium librabant misericorditer, praecaventes in futurum regis exactionibus.“ (S. 79.) Beiläufig muß ich bemerken, daß Ingulf die wahre Bedeutung des Worts Domesday, worüber man geſtritten hat, angiebt. „Dies Buch ward,“ ſagt er, „ſo genannt: pro sua generalitate omnia tenementa totius terrae integrae continente;“ d. h. es war ſo allgemein und entſcheidend, als dereinſt der jüngſte Tag (Domes day) ſeyn wird.

Freund des Landbaues, erhielt vom Abte die Erlaubniß, einen großen moraſtigen Landſtrich als Wieſe einhegen zu laſſen; auf einem erhöheten, durch einen ſtarken Damm abgeſonderten Erdflecke legte er eine Stadt an, und ſchuf dieſe ſtehenden Sümpfe zu einem Eden um *)." Nachahmend dieſem eifrigen Beförderer des Anbaues, theilten die Einwohner von Spalding und andern benachbarten Dörfern, durch gemeinſchaftlichen Beſchluß, ihre Sumpfgründe; einige verwandelten ſie in Aecker, andere in Wieſen, und noch andere in Viehweiden; Alle fanden einen fruchtbaren, zu jedem landwirthſchaftlichen Zwecke dienlichen Boden. Die Abtei Croyland und die in ihrer Nähe liegenden Dörfer folgten dieſem Beiſpiele **). Es iſt in der Geſchichte geſellſchaftlicher Fortſchritte nicht zu überſehen, daß ſchon in ſo alten Zeiten Kirchenländereien eingehegt wurden. Das Statut von Merton, erlaſſen im 20ſten R. J. Heinrichs III, verſtattet den Gutsherren, die wüſten Ländereien ihres Gutsbezirkes einzuhegen, vorausgeſetzt, daß hinreichende Gemeinweide für die Freigutsbeſitzer übrigbliebe. Higden, ein Schriftſteller aus der Regierungsperiode Richards II., ſagt in Beziehung auf die Anzahl der Dörfer und Weiler in England zur Zeit der Eroberung, daß durch Lichtung der Wälder und Anbau wüſter Landſtriche die Zahl derſelben zu ſeiner Zeit weit höher geſtiegen ſey, als ſie zuvor war ***). Und man kann auch ohne weitern Beweis vorausſetzen, daß während der langen Regierungsperiode des Hauſes Plantagenet ebenfalls Wälder gelichtet, Sümpfe ausgetrocknet und wüſte Landſtrecken angebauet wurden. Wirklich erhellet aus Gutsbeſchreibungen und ähnlichen Urkunden, daß in einigen Gegenden unter der Regierung Eduards III. faſt eben ſoviel Landſtrecken angebauet waren, als heutiges Tages. Der Zuſtand der verſchiedenen Geſellſchaften war jedoch in dieſer Hinſicht keinesweges ſich gleich, und im Ganzen waren

*) I. Gale XV. Script. S. 77.

**) Communi plebiscito viritim inter se diviserunt, et quidam suas portiones agricolantes, quidam ad foenum conservantes, quidam ut prius ad pasturam suorum animalium separaliter jacere permittentes, terram pinguem et uberem repererunt. S. 94.

***) I. Gale XV. Script. S. 201.

die nördlichen und weſtlichen Gegenden Englands am meiſten zurück *).

Die Culturart der Aecker war ſehr unvolkommen. Fleta bemerkt unter der Regierung Eduards I. oder II., daß, wenn ein Morgen Landes nicht mehr als ſechs Buſhel Getreide aufbringe, der Pachter Schaden leide, und das Land die Pacht nicht abwerfen könne **). Sir John Cullum beweiſt mit ſehr ausführlichen Berechnungen, daß im Durchſchnitt neun bis zehn Buſhel eine vollſtändige Erndte von einem Morgen Weizenlandes ſeyen. Mit dieſer unvollkommenen Cultur war ein erſtaunliches Uebermaß an Pflugländereien verbunden, und letzteres war, glaube ich, zum Theil an erſterer Schuld. So z. B. waren in Hawſted unter Eduards I. Regierung 13 bis 1400 Morgen Landes unter dem Pfluge; dagegen wurden nur 45 Morgen als Wieſengrund gebraucht. Ein ähnliches Mißverhältniß findet ſich faſt in allen alten Veranſchlagungen ***). Dies ſcheint unvereinbar mit den niedrigen Preiſen des Hornviehs, allein wir müſſen bedenken, daß die Gemeinweiden, welche nicht ſelten den größten Theil der Gutsbezirke ausmachten, nicht mit in den Vermeſſungen begriffen waren, wenigſtens iſt es in keiner der vorhandenen alten Gutsanſchläge der Fall. Die Landpächte waren ſehr verſchieden; ſechs Pence für den Morgen ſcheint im dreizehnten Jahrhundert der Durchſchnittspreis für Ackerbau geweſen zu ſeyn †); Wieſen koſteten zwei bis dreimal ſoviel. Natürlich waren die Gutsherren ſehr bemüht, ein Einkommen zu ſteigern, welches für ihren Aufwand mehr und

*) Ausführliche Nachrichten über den damaligen Zuſtand des Ackerbaues findet man in Cullum's Geſchichte von Hawſted. Blomefield's Geſchichte von Norfolk gehört in dieſer Hinſicht zu unſern ſchätzbarſten Localgeſchichten. Auch Eden führt im erſten Theile ſeines trefflichen Werks über die Armen mehrere hieher gehörige wichtige Thatſachen an.

**) B. II. C. 8.

***) Cullum S. 100 und 220. Eden's State of Poor etc. S. 48. Whitaker's Craven S. 45 und 336.

†) Ich ſchließe dies aus vielen Stellen in Blomefields, Cullum's und anderer Schriftſteller Werken. Hearne ſagt, daß eine Morgen Landes oft die Benennung: solidata terrae, erhielt, weil die jährliche Pacht eines Morgens vom beſten Lande einen Schilling betrug. Lib. Nig. Scacc. S. 31.

mehr unzureichend ward. Sie wurden aufmerkſam auf landwirthſchaftliche Angelegenheiten und bemerkten, daß ein hoher Preis der Erzeugniſſe, worüber ihre minder aufgeklärten Vorältern zu klagen pflegten, ihnen weit mehr einbringe, als entziehe. Die Getreideausfuhr war unbedingt verboten geweſen; allein das Statut vom 15ten R. J. Heinrichs VI. C. 2 führt an, daß aus dieſem Grunde Pächter und andere Landwirthe ihr Getreide zum großen Nachtheil des Reichs nur um niedrige Preiſe verkaufen könnten, und erlaubte daher die Ausfuhr deſſelben, ausgenommen an die Feinde des Königs, ſo lange der Malter Weizen nicht mehr als ſechs Schillinge, acht Pence, und der Malter Gerſte nicht mehr als drei Schillinge koſte. Der Preis der Wolle ward im 32ſten Jahre der nämlichen Regierung auf ein Minimum geſetzt, ſo daß niemand ſolche zn einem niedrigeren Preiſe kaufen durfte *); — eine offenbar aus dem nämlichen Beweggrunde herrührende, übrigens weder weiſe noch billige Verfügung. Ob die Landpächte durch dieſe Verfügungen einigermaßen geſteigert wurden, darüber habe ich keine Nachrichten aufgefunden. Vorzüglich ſtiegen ſie unter der Regierung Heinrichs VIII., oder vielmehr noch etwas ſpäter **). Es iſt leicht zu errathen, daß ein Engliſcher Schriftſteller über den Zuſtand des Landbaues in fremden Ländern wenige Nachrichten liefern kann. In den auf Frankreich Bezug habenden, in meinen Bereich gekommenen Schriften fand ich über dieſe Materie nichts Befriedigendes, und kann daher nicht zu beſtimmen wagen, ob die natürliche Hinneigung der Menſchen zur Verbeſſerung ihres Zuſtandes einen größeren Einfluß hatte auf die Beförderung des Ackerbaues, oder ob die der bürgerlichen Ordnung anklebenden Laſter und die dies Königreich betroffenen Drangſale mit überwiegender Gewalt auf die Hemmung jener Fortſchritte ein-

*) Rot. Parl. Bd. V. S. 275.

**) Eine Stelle aus Biſchof Latimer's Predigten, die ſchon zu oft angeführt iſt, um ſie hier zu wiederholen, zeigt, daß am Ende des funfzehnten Jahrhunderts das Land ſehr unter dem Preiſe verpachtet ward. Der Biſchof ſagt: ſein Vater habe auf einer Pachtung von drei bis vier Pfund jährlicher Renten ein halbes Dutzend Arbeitsleute gehalten und dreißig Milchkühe gehalten. Unter dieſen Umſtänden iſt es nicht zu verwundern, daß er in ſolchem Ueberfluſſe lebte, wie ſein Sohn beſchreibt.

wirkten *). Ganz anders war Italiens Zuſtand beſchaffen; die üppigen Ebenen der Lombardei, noch fruchtbarer gemacht durch Bewäſſerungen, wurden einem Garten ähnlich, und der Ackerbau ſcheint dort ſchon damals die Vollkommenheit erreicht zu haben, die ihn noch jetzt auszeichnet. Freilich konnten die ſteten Fehden benachbarter Städte der Induſtrie nicht anders als ungünſtig ſeyn, und man ſollte ſich daher bewogen finden, die größte Territorialverbeſſerung der Lombardei in ein ſpäteres Zeitalter zu verſetzen, als das ihrer republicaniſchen Verfaſſungen; aber eben aus dieſen Verfaſſungen war jene Vervollkommnung urſprünglich hervorgegangen; und ohne die Ueberwältigung der Feudalariſtocratie, ſo wie ohne das ſtete Bedürfniß der Fruchtbarkeit des Bodens, welches durch die fortſchreitende Bevölkerung der Städte geſteigert ward, würde das Thal des Po eben ſo wenig damals als einige Jahrhunderte früher angebaut ſeyn **). Obwohl die Lombardei im dreizehnten Jahrhundert ſehr bevölkert war, führte ſie doch ungemeine Kornvorräthe aus ***). Die merkwürdige Abhandlung des Crescentius enthält eine vollſtändige Beſchreibung der Italieniſchen Landwirthſchaft um das J. 1300, und kann denen, die mit dem gegenwärtigen Zuſtande derſelben vertraut ſind, zu einer anziehenden Vergleichung Stoff geben. Dieſer Zuſtand zeigt freilich in vielen Gegenden Italiens keine Symptome des Verfalls; allein ſo viel iſt gewiß, daß die geheimnißvolle Einwirkung des Bodens oder des Climas, die den Saamen des Todes über die weſtlichen Regionen Toscana's verbreitet zu haben ſcheint, im Mittelalter keinen Einfluß äußerte. In unbewohnten Ebenen ſieht der erſtaunte Wanderer ſich unter den Ruinen zahlloſer Schlöſſer und Dörfer, — den Denkmälern einer Zeit, als die Peſt entweder unbekannt war, oder wenigſtens den Menſchen nicht den Aufenthalt verſagte †). Vol-

*) Velly und Villaret erwähnen kaum dieſes Gegenſtandes, und Le Grand ſagt weiter nichts, als daß der Ackerbau gänzlich vernachläſſigt war; aber die Einzelnheiten der Geſchichte eines ſolchen Gewerbes können ſelbſt im Zuſtande der Vernachläſſigung deſſelben anziehend ſeyn.

**) Muratori Diss. XXI.

***) Denina B. XI. C. 7.

†) Denina ebendaſ. und Chateauvieux Lettres sur l'Italie Th. I.

terra, deſſen verlaſſene Mauern auf jene verderbenſchwangere Einöde hinabſchauend, war einſt eine kleine, aber freie Republik; Siena, zwar minder entvölkert, doch ebenfalls umgeben von einer bösartigen Atmoſphäre, — war einſt beinahe die Nebenbuhlerin von Florenz. Ein ſo beklagenswerther und ſcheinbar unwiderſtehlicher Verfall des Anbaues und der Bevölkerung aus phyſiſchen Urſachen, die ſich, wie es ſcheint, allmählig über einen großen Theil von Italien verbreitet haben, hat vielleicht keinen andern Theil Europens, ausgenommen Island, betroffen.

Die Italiener des vierzehnten Jahrhunderts ſcheinen der Gartenkunſt, wovon unſere Voraͤltern, ſowohl in Beziehung auf Cultur, als auf Baukunſt, faſt gar keinen Begriff hatten, einige Aufmerkſamkeit gewidmet zu haben. Crescentius läßt ſich weitläuftig über den Gartenbau heraus und giebt ein ziemlich langes Verzeichniß von Küchengewächſen und Heilkräutern *). Seine Begriffe über das Verzierungsfach ſind weit richtiger, als man erwarten ſollte, und ich wüßte nicht, daß an ſeinem Plan eines Blumengartens viel zu verbeſſern wäre. Seine allgemeinen Anlagen, die er mit ſichtlicher Vorliebe für dieſen Gegenſtand ausführlich beſchreibt, würden freilich heutiges Tages zu geziert ſcheinen, allein dennoch in einem geringern Grade, als manche Gartenanlagen ſpäterer Zeiten; und obgleich er mit der Kunſt bekannt war, Bäumen durch Verſchneiden regelmäßige Geſtalten zu geben, ſo ſcheint er doch nicht in die Ausſchweifungen derſelben verfallen zu ſeyn. In Frankreich wurden, nach Paulmy, vor dem ſechzehnten oder auch dem ſiebzehnten Jahrhunderte, keine regelmäßigen Gärten angelegt; doch ſoll, wie er ſagt, bei dem Louvre von noch früherer Zeit ein Garten geweſen ſeyn. England hatte, meines Wiſſens, nichts von Kunſtgärtnerei, wenn man anders nicht einige geordnete Baumreihen in den Obſtgärten der Klöſter dahin rechnen will. Daß die gewöhnliche Küchengärtnerei demungeachtet nicht gänzlich vernachläſſigt wurde, erhellet aus dem bisweilen in den Urkunden jener Zeiten erwähnten Gartenertrage, der jedoch nicht von Belang

*) B. VI.

war **). Die meiſten der jetzt üblichen Küchengewächſe wurden unter Eliſabeths Regierung und einige Gattungen noch weit ſpäter eingeführt.

Dieſe kurze Ueberſicht der öconomiſchen Geſchichte würde noch weit unvollkommner bleiben, wenn ich nicht einige Bemerkungen über den relativen Münzwerth hinzufügte. Ohne den Bemerkungen über dieſen Gegenſtand einige Genauigkeit zu verleihen, wird jede ſtatiſtiſche Forſchung darüber eine Quelle der Verwirrung und des Irrthums. Allein es ſind mit dieſer Erörterung bedeutende Schwierigkeiten verknüpft, welche hauptſächlich aus zwei Urſachen beſtehen: nämlich aus der Unbeſtimmtheit oder Parteilichkeit hiſtoriſcher Schriftſteller, auf deren Darſtellungen wir uns zu unbedingt zu verlaſſen pflegen, und aus dem Sittenwechſel, wodurch manche Einkaufsartikel unſern Bedürfniſſen minder genügen, als in frühern Jahrhunderten.

Die erſte dieſer Schwierigkeiten läßt ſich durch vorſichtigen Gebrauch der Geſchichtsquellen heben. Als dieſer Theil der geſchichtlichen Statiſtik Aufmerkſamkeit zu erregen begann, welches ſchwerlich vor der Erſcheinung des „Chronicon pretiosum" des Biſchofs Fleetwood der Fall war, kannte man ſo wenige authentiſche Urkunden in Beziehung auf Preiſe, daß die Forſcher ſich freuten, wenn ſie zu Geſchichtſchreibern, ſelbſt aus einem ſpäteren Zeitalter, in Hinſicht der ihnen bemerkenswerth ſcheinenden Thatſachen ihre Zuflucht nehmen konnten. Allein dieſe Geſchichtſchreiber waren mitunter gar zu entfernt von den Zeiten, worüber ſie ſchrieben, und überhaupt zu ſorglos in ihrer Darſtellungsweiſe, um beſondere Rückſicht zu verdienen; und ſelbſt die gleichzeitigen waren oft leichtgläubig, zu entfernt von der Welt und ihren Angelegenheiten, und im günſtigſten Falle geeigneter, einige außerordentliche Erſcheinungen von Mangel oder Wohlfeilheit, als die Durchſchnittspreiſe des Geldhandels aufzuzeichnen. Die erſteren ſollten meines Erachtens als Zeugen gänzlich verworfen, die letzteren ſparſam und mit Vorſicht zu Rathe gezogen werden **). Denn es iſt nicht mehr erforderlich, ſich auf

---

*) Eden State of the Poor Bd. I. S. 51.

**) Sir F. Eden, deſſen Preistabelle, obwohl ſie einiger Berich-

ſo unzuverläſſige Zeugniſſe zu ſtützen. Während des letzten Jahrhunderts haben die Alterthumsforſcher einen löblichen Eifer gezeigt, indem ſie Rechnungsbücher mehrerer Privatperſonen, Ausgaberegiſter von Klöſtern, Preiscourante von Märkten, Waarenanſchläge, Wirthshausrechnungen, und kurz alle, wenn auch an und für ſich ſelbſt unerheblich ſcheinende Urkunden bekannt gemacht haben, wodurch dieſer wichtige Gegenſtand erläutert werden kann. Eine hinreichende Anzahl ſolcher Quellen, woraus die gewöhnlichen Preiſe der Dinge, und nicht blos einzelne bemerkenswerthe Abweichungen von denſelben hervorgehen, ſind die wahre Grundlage einer Tabelle, wonach ſämmtliche Veränderungen des Münzwerths abgemeſſen werden müſſen. Ich zweifle keineswegs, daß nach den vorhandenen Angaben, mit ziemlicher Genauigkeit eine Tabelle entworfen werden könnte, die wenigſtens hinreichen würde, eine andere überflüſſig zu machen, die oft von Oeconomie-Politikern angeführt wird, obwohl ſie auf oberflächliche und irrige Reſultate gegründet zu ſeyn ſcheint*).

---

tigungen bedarf, vielleicht unter allen vorhandenen die beſte iſt, würde, glaub' ich, beſſer gethan haben, wenn er alle Bezugnahme auf bloße Geſchichtſchreiber bei Seite geſetzt und ſich gänzlich auf regelmäßige Urkunden verlaſſen hätte. Ich verſtehe jedoch unter blos hiſtoriſchen Werken keine Localgeſchichten, wie z. B. die Annalen von Dunſtaple, wenn ſie die Marktpreiſe ihrer Umgebung verzeichnen: denn in dieſer Hinſicht iſt das obenerwähnte Werk einem amtlichen Regiſter faſt gleich zu ſchätzen. Whitaker bemerkt die Unrichtigkeiten Stowe's, welcher irrig behauptet, im J. 1514 ſey in London der Weizen zu 20 Schill. der Malter verkauft, da es doch erwieſen iſt, daß er damals 9 Schill. in Lancaſhire galt, wo er jederzeit theurer, als in der Hauptſtadt war. (History of Whalley S. 97.) Eden irrt ſehr, wenn er ſeine Behauptungen auf die Muthmaßung gründet, daß im dreizehnten Jahrhundert der Preis des Weizens von 1 Schill. bis zu 6 Pf. 8 Schill. das Malter hin und her ſchwankte. (Bd. I. S. 18.) Wenn irgend ein Chronikenſchreiber einen ſolchen Preis, als den von 6 Pf. 8 Schill. (gleichgeltend einer Summe von 150 Pfunden jetzigen Geldes) namhaft gemacht hätte, ſo müßten wir entweder vermuthen, daß ſein Text verfälſcht ſey, oder wir müßten ihn als eine abgeſchmackte Uebertreibung verwerfen; aber in der That hat der Verf. in der Eile 6 Pfund 8 Schill. anſtatt 6 Schill. 8 Pence geleſen, wie ſolches ſich aus ſeiner eignen Preistabelle ergiebt, wo dieſer Belauf richtig angeführt iſt. Macpherſon, ein ſehr competenter Richter, bemerkt, daß die arithmetiſchen Angaben der beſten Geſchichtſchreiber des Mittelalters ſelten genau ſind; und zwar theils aus Vernachläſſigung genauer Forſchungen, theils wegen Schreibfehler der Copiſten. (Annals of Commerce Bd. I. S. 423.)

*) Die vergleichende Preistabelle Sir George Shuckburgh's,

Es iſt keineswegs erforderlich, daß ich hier eine ſolche Preistabelle liefere, wozu mir außer England die Materialien fehlen, und die ſelbſt in Beziehung auf England vielen Schwierigkeiten unterworfen ſeyn würde; allein ein Leſer, nicht gewöhnt an ähnliche Forſchungen, bedarf einiges Beiſtandes in Vergleichung der ehemaligen Preiſe mit den heutigen. Ich will daher, ohne den Verſuch zu machen, bis ins graue Alterthum zurückzugehen, (denn es fehlt uns an hinreichenden Thatſachen, in Hinſicht des Zeitraumes unmittelbar nach, und mehr noch vor der Revolution) eine annähernde Preisangabe aufzuſtellen ſuchen. Unter den Regierungen Heinrichs III. und Eduards I., und zwar vor der erſten Münzverringerung Eduards vom J. 1301, ſtand erweislich der Preis eines Malters Weizen gewöhnlich auf etwa 4 Sch., und der des Hafers und der Gerſte war von verhältnißmäßigem Betrage. Ein Schaf koſtete 1 Sch. und ein Ochſe etwa 10 bis 12 Sch. *). Der Preis des Hornviehes hängt ſelbſtredend von der Race und Beſchaffenheit deſſelben ab; und unglücklicherweiſe fehlen uns alte Nachrichten über Fleiſchpreiſe; doch können wir ſchwerlich weniger als etwa das Dreißigfache des damaligen Nominalpreiſes für animaliſche Nahrungsmittel und den achtzehn- oder zwanzigfachen Kornpreis jener Zeiten annehmen, wenn wir die Preiſe des dreizehnten Jahrhunderts mit den heutigen ins Gleichgewicht bringen wollen **). Wenn wir beide

---

(Philosoph. Transact for 1798. S. 196.) iſt gänzlich unvereinbar mit allen Ergebniſſen meiner eignen Bücherkenntniß. Sie iſt der oberflächliche Verſuch eines an mancherlei Studien gewöhnten Mannes, und man verzeiht ihm weder die Anmaßung, eine ſo nachläſſige Arbeit als Reſultat des ſorgfältigſten Fleißes anzukündigen, noch auch die Ziererei, womit er ſich entſchuldigt, „ſich von der Würde eines Philoſophen herabgelaſſen zu haben."

*) Blomefield's Geſchichte von Norfolk, und Cullum's Geſchichte von Hawſted liefern ſelbſt aus jenen alten Zeiten mehrere Preisangaben. Die meiſten derſelben hat Eden geſammelt. Fleta nimmt 4 Schill. als den Durchſchnittspreis eines Malters Weizen an, ſo wie derſelbe zu ſeiner Zeit im Werthe ſtand. (B. II. C. 84.) Dieſer Schriftſteller macht eine Digreſſion über den Ackerbau, woraus jedoch weniger zu entnehmen iſt, als man erwarten ſollte.

**) Die Preiſe haben in den letzten Jahren unglücklicherweiſe ſo ſehr geſchwankt, daß es faſt eben ſo ſchwer iſt, den einen, als den andern Vergleichungspunct zu beſtimmen. Jeder Leſer hat es übrigens in ſeiner Macht, die von mir angegebenen Verhältniſſe zu berichtigen,

zuſammen halten und die verhältnißmäßige Theurung des Tuches gegen die Wohlfeilheit der Feurung und anderer Artikel abrechnen; ſo können wir vielleicht annehmen, daß jede gegebene Summe in der Regierungszeit Heinrichs III. und Eduards I. als allgemeines Kaufmittel, etwa dem vierundzwanzig= oder fünfundzwanzigfachen Nominalbelaufe derſelben gleich geachtet werden kann. Unter Heinrich VI. hatte die Münze ein Drittel ihres Silbergewichts verloren, welches ein verhältnißmäßiges Steigen der Geldpreiſe hervorbrachte*); allein meines Wiſſens hatte in dem Werthe jenes Metalls an und für ſich ſelbſt keine Verſchlechterung ſtatt gefunden. Wir haben nur ſehr unvollſtändige Nachrichten über die Ergiebigkeit der Minen, woraus Europa im Mittelalter mit edlen Metallen verſehen ward; allein wahrſchein-

---

und die vormaligen Preiſe, ſo wie ich ſie aufſtellte, nach ſeiner eignen Veranſchlagung der laufenden Preiſe, oder in Gemäßheit des nach Niederſchreibung gegenwärtiger Zeilen vielleicht eintretenden Preiswechſels, mehr oder weniger zu vervielfachen.

*) Manchmal habe ich mich über die Leichtigkeit verwundert, womit ſich die Preiſe der Quantität des in der laufenden Münze enthaltenen Silbers aneignen. Allein die ausgebreiteten Geſchäfte der Jüdiſchen und Lombardiſchen Wucherer, die faſt in allen Theilen des Landes viele Schuldner hatten, mußten ſchon von ſelbſt Kunde geben, daß Silber und nicht das Gepräge deſſelben der Maßſtab des Werthes ſey. An einem andern Orte (Bd. I. S. 218.) habe ich bereits des großen Mißvergnügens erwähnt, welches durch eine ſolche Münzverringerung in Frankreich entſtand; allein in England ſcheint das mehr ſtufenweiſe eingetretene Steigen der Nominalpreiſe jede laute Unzufriedenheit bei den aufeinander folgenden Münzreductionen nach den vom J. 1300 verhindert zu haben. Das Verhältniß zwiſchen Waaren und Silber ward ſehr richtig begriffen. Wykes, ein Annaliſt aus der Zeit Eduard I., berichtet, daß die Juden unſere Münze beſchnitten, bis ſie endlich kaum die Hälfte des gewöhnlichen Gewichts hielt, woraus ein allgemeines Steigen der Preiſe und der Verfall des auswärtigen Handels entſtand. „Mercatores transmarini cum mercimoniis suis regnum Angliae minus solito frequentabant, nec non quod omnimodo venalium genera incomparabiliter solito fuerunt cariora.“ 2 Gale XV. Script. S. 107.) Ein anderer Chroniſt des nämlichen Zeitalters klagt über die ſchlechte, mit Kupfer verſetzte, auswärtige Münze; „Nec erat in quatuor aut quinque ex iis pondus unius denarii argenti; — — eratque pessimum saeculum pro tali moneta, et fiebant commutationes plurimae in eruptione et venditione rerum.“ Eduard machte, wie dieſer Geſchichtſchreiber berichtet, in dieſer ſchlechten Münze Einkäufe unter dem wahren Preiſe, und belegte einige Perſonen, die ſich in ſeinen Handel miſchten, mit Geldſtrafen. (W. Hemingford z. J. 1299.)

lich verſchlang der Zug des Silbers nach Oſten, verbunden mit der Prachtliebe der Höfe, vollkommen den gewöhnlichen Ertrag. Durch das Statut vom 15ten R. J. Heinrichs VI. Cap. 2. ward der Preis, bis zu deſſen Erreichung Weizen ausgeführt werden durfte, auf 6 Schilling 8 Pence feſtgeſetzt; welches ohne Zweifel den Durchſchnittspreis überſtieg, wie aus den ziemlich zahlreich vorhandenen Privatdocumenten jener Zeit zu erſehen iſt *). Die Zahl ſechzehn wird ein angemeſſener Multiplicator ſeyn, wenn wir den allgemeinen Geldwerth jener Regierungsperiode nach unſerm jetzigen Maßſtabe beurtheilen wollen **).

Allein wenn wir den verhältnißmäßigen Werth des Geldes in verſchiedenen Zeitpuncten durch Vergleichung der Preiſe der

---

*) Dies zeigt hauptſächlich Sir F. Eden's Preistabelle, der ich Folgendes aus dem Annotationsbuch eines Kloſters von den Jahren 1415—1425 beifüge. „Der Weizen wechſelte von 4 bis 6 Schill.; Gerſte von 3 Schill. 2 Pence bis zu 4 Schill. 10 Pence; Hafer von 1 Schill. 8 Pence bis 2 Schill. 4 Pence; Ochſen von 12 bis 16 Sch. das Stück; Schafe von 1 Schill. 2 Pence bis 1 Schill. 4 Pence; Butter das Pfund ¾ Pence; Eier, 25 Stück, für 1 Penny; Käſe ½ Penny per Pfund. (Lansdowne MSS. Bd. I. Nr. 28 und 29.) Dieſe Preiſe ſtimmen nicht alle mit andern gleichzeitigen, eben ſo ächten Urkunden überein; allein der Werth der Nahrungsmittel wich oft in verſchiedenen Grafſchaften von einander ab.

**) Folgende vergleichende Tabelle des Engliſchen Geldes rücke ich hier aus Sir F. Eden's mehr angeführtem Werke ein. Die Einheit oder der jetzige Werth bezieht ſich auf den des Schillings vor der letzten Ausmünzung.

		Werth eines Pfundes Sterling jetzigen Geldes.			Verhältniß.
Zur Zeit der Eroberung	1066	2	18	1⅓	2. 906
R. J. 28 Eduard I.	1300	2	17	5	2. 871
— 18 Eduard III.	1344	2	12	5¼	2. 622
— 20 Eduard III.	1346	2	11	8	2. 583
— 27 Eduard III.	1353	2	6	6	2. 325
— 13 Heinrich IV.	1412	1	18	9	1. 937
— 4 Eduard IV.	1446	1	11	0	1. 55
— 18 Heinrich VIII.	1527	1	7	6¼	1. 378
— 34 Heinrich VIII.	1543	1	3	3¼	1. 163
— 36 Heinrich VIII.	1545	0	13	11⅓	0. 698
— 37 Heinrich VIII.	1546	0	9	3¼	0. 466
— 5 Eduard VI.	1551	0	4	7¼	0. 232
— 6 Eduard VI.	1552	1	0	6¾	1. 028
— 1 Maria	1553	1	0	5¼	1. 024
— 2 Eliſabeth	1560	1	0	8	1. 033
— 43 Eliſabeth	1601	1	0	0	1. 000

Haupt-Ausgabeartikel vergewiſſert haben, werden uns zu Zeiten zu unſrer Verwunderung Incidentpuncte dieſer Art aufſtoßen, die ſich, wie es ſcheint, auf keine Regel zurückbringen laſſen. Dieſe Schwierigkeiten entſtehen nicht ſowohl aus der relativen Seltenheit einzelner Artikel, die mehrentheils leicht zu erklären iſt, ſondern aus dem Wechſel der Sitten und Lebensweiſe. In unſerm Zeitalter iſt der Luxus hoch geſtiegen, daß wir die Frugalität der Vorzeit kaum begreifen oder verſtehen können, und im Ganzen über die damals gewöhnlichen Ausgaben uns irrige Vorſtellungen machen. Gewöhnt, über die Zeiten des Lehnweſens und des Ritterthums nach Geſchichtſchreibern zu urtheilen, die ihre Schriften durch Erzählungen von einzelnen Feſten und Turnieren ausſchmücken, ſind wir manchmal unaufmerkſam genug, die Sitten des ſiebenzehnten Jahrhunderts in das vierzehnte zu verſetzen, und bedenken nicht, wie einfach gewöhnlich die Adligen unter Eduards I., und ſelbſt unter Heinrichs VI. Regierung lebten. Sie tranken wenig Wein, bedienten ſich keiner auswärtigen Luxuswaaren, und hielten ſelten oder niemals männliche Bediente, ausgenommen zur Landwirthſchaft. Ihre Pferde waren, nach dem Preiſe zu urtheilen, mittelmäßig; ſelten machten ſie Reiſen außerhalb dem Umkreiſe ihrer Grafſchaft. Und ſelbſt ihre Gaſtfreiheit muß ſehr beſchränkt geweſen ſeyn, wenn der Werth ihrer Landſitze nicht größer war, als wir es in vielen Gutsanſchlägen finden. Die Zahl vier und zwanzig ſcheint ein angemeſſener Multiplicator zu ſeyn, wenn wir eine Summe, erwähnt von einem Schriftſteller aus dem Zeitalter Eduards I. bis auf einen gleichen Realwerth, ausgedrückt in unſrer jetzigen Münze, erhöhen wollen. Ein Einkommen von zehn bis zwanzig Pfund ward in jenen Zeiten als ein für einen Gentleman hinreichendes Vermögen angeſehen; wenigſtens pflegte der Beſitzer eines einzelnen Gutes ſelten mehr Einkünfte zu haben. Ein Ritter, der ein Einkommen von 150 Pfund beſaß, ward für ungemein reich gehalten *), und dennoch war dieſe Summe nicht hinreichend zu Waaren-Ankäufen von 4000 Pfund heutigen Werthes. Allein dies Einkommen war verhältnißmäßig frei

*) Macpherson's Annals S. 424. (M. ſ. Matth. Paris.)

von Auflagen, und die Ausgaben des Gutsbeſitzers wurden durch die Dienſte ſeiner Leibeignen vermindert. Es muß daher ein ſolcher Mann unter die reichſten Landedelleute gehört haben. Sir John Forteſcue ſagt: ein jährliches Einkommen von fünf Pfund gewähre einem Freiſaſſen, — eine Claſſe, deren Wichtigkeit er keinesweges herabzuſetzen geneigt iſt, — ein anſtändiges Auskommen *). Als daher Sir William Drury, einer der reichſten Männer in Suffolk, im J. 1493 jeder ſeiner Töchter funfzig Mark vermachte, ſo war dies Erbtheil von keinem höheren Werthe als 4 bis 500 Pf. heutiges Tages ſeyn würden, und nur Familienſtolz und Mangel an baarem Gelde vermochte die Landedelleute, ihre jüngeren Kinder in Dürftigkeit zu laſſen **). Oder wenn wir leſen, daß im J. 1514 die jährlichen Ausgaben eines Studenten auf der Univerſität nicht mehr als fünf Pf. betrugen, ſo würden wir irren, wenn wir vorausſetzten, daß er ſich dafür diejenigen Lebensgenüſſe verſchafft habe, die das jetzige Zeitalter für unentbehrlich hält, ſondern wir würden zu erwägen haben, wie viel man ſich heutiges Tages für etwa ſechzig Pf., — die mit den damaligen fünf Pf. in annäherndem Verhältniſſe ſtehen werden, — verſchaffen kann. Und was wird ein heutiger Rechtsgelehrter zu folgendem Eingange der Koſtenrechnung eines Kirchenvorſtehers von St. Margarethe in Weſtminſter für das J. 1476 ſagen? „Bezahlt an den Rechtsgelehrten Roger Fylpott für ſein Rechtsgutachten drei Schillinge acht Pence, nebſt vier Pence für ſein Mittagseſſen ***). Der funfzehnfache Betrag dieſer Gebühren würde heutiges Tages

*) Difference of limited and absolute Monarchy S. 133.

**) Hist. of Hawsted S. 141.

***) Nichols's Illustrations S. 2. Eine andere Thatſache dieſer Art befremdete mich. Der mächtige Graf von Warwick ſchrieb an einen Privatmann von Adel, Namens Sir Thomas Tudenham, mit der Bitte um ein Darlehn von zehn bis zwanzig Pf., zur Ergänzung einer Summe, die er zu bezahlen habe. (Paston Letters Bd. I. S. 84.) Auf welche Weiſe ſollen wir dies Anliegen mit dem jetzigen Münzwerth in Verhältniß bringen? Ein ſcharfſinniger Freund ſtellte die Muthmaßung auf, die, wie ich nicht zweifle, ihre Richtigkeit hat, daß dies eines von vielen andern Schreiben ſey, die an Warwick's Anhänger erlaſſen wurden, um durch deren Beiträge eine beträchtliche Summe zuſammen zu bringen. Aus dieſem Geſichtspuncte betrachtet, iſt dies ein bemerkenswerther Beitrag zu den damaligen Sitten.

nicht genügen, und fünf Schillinge würden ſchwerlich hinreichen, das Mittagseſſen eines Procurators zu bezahlen, wenn anders der in unſern Sitten herrſchende Uebermuth ihm erlaubte, eine ſo ärmliche Spende anzunehmen. Allein in jenen einfachen Zeiten kannte man nicht dieſen Uebermuth, der gewiſſe Arten von Belohnungen für eine Herabwürdigung eines Mannes aus den gebildeten Ständen hält. So würde es auch heutiges Tages ſeltſam ſcheinen, ein junges Frauenzimmer von Stande, in einer Familie höheren Ranges gegen Zahlung eines Koſtgeldes, weibliche Handarbeiten und feine Sitten lernen zu laſſen; und doch war dies eine löbliche Gewohnheit im funfzehnten und ſelbſt im ſechzehnten Jahrhundert, wie wir aus Paſton's Briefen und andern ſpätern Autoritäten erſehen *).

Sehr unangenehm iſt die Bemerkung, die jedem Beobachter vormaliger Preiſe ſich aufdringt, daß die arbeitende, insbeſondere die mit dem Landbau beſchäftigte Volksclaſſe in den Zeiten Eduards III. oder Heinrichs VI. beſſer mit Unterhaltsmitteln verſehen war, als in unſern Tagen. „Im vierzehnten Jahrhundert," ſagt Sir John Cullum, „erhielt ein Schnitter täglich vier Pence, wodurch er in den Stand geſetzt ward, wöchentlich vier Scheffel Weizen zu kaufen; um aber jetzt (1784) die nämliche Quantität Weizen anzuſchaffen, muß er zehn bis zwölf Tage arbeiten **)." Unter Heinrichs VI. Regierung konnte ein Arbeiter, der täglich drei Pence oder wöchentlich achtzehn Pence erhielt, wenn das Fleiſch anderthalb Farthing ***) (der muthmaßliche Durchſchnittspreis in jenem Zeitpunct) galt, einen Scheffel Weizen zu ſechs Schillingen den Malter, nebſt vier und zwanzig Pf. Fleiſch für ſeine Familie kaufen. Jetzt können Arbeiter bei einem Wochenlohn von zwölf Schillingen nur einen halben Scheffel Weizen zu achtzig Schillingen den Malter und zwölf Pf. Fleiſch zu ſieben Pence kaufen. Mehrere Parlamentsacten regelten den Arbeitslohn; ſo ward er

*) Paston Letters Bd. I. S. 244. Cullum's Hawsted S. 182.

**) Hist. of Hawsted S. 258.

***) Ein Farthing gilt etwa einen halben Kreuzer und ein Penny ſieben Pfennige C. M. Der Ueberſ.

z. B. im J. 1350 für Schnitter während der Erndte auf täglich drei Pence, (ohne Koſt) gleichhaltend fünf Schillingen heutiger Währung, — im 23ſten R. J. Henr. VI. C. 12 (1444) auf fünf Pence, und der eines gemeinen Bauarbeiters zu drei und einem halben Penny, gleichgeltend mit ſechs Schillingen acht Pence und resp. vier Schillingen acht Pence beſtimmt; das Statut vom 11ten R. J. Heinr. VII. C. 22. (1496) läßt den Arbeitslohn der Schnitter beim Alten, erhäht aber den der übrigen gemeinen Tagelöhner. Durch die Acte von 1444 ward der Jahrlohn des Aufſehers einer Heerde auf ein Pfund vier Schillinge, gleichgeltend zwanzig Pf. jetzigen Geldwerthes, der eines gemeinen landwirthſchaftlichen Dienſtknechts aber auf achtzehn Schillinge vier Pence (bei freier Koſt) beſtimmt; dieſer Betrag ward durch das Statut von 1496 etwas erhöht *). Allein wenn gleich dieſer Betrag des Arbeitslohnes als Maximum vom Parlament beſtimmt war, und zwar vermuthlich nicht zur Erhöhung, ſondern zur Herabſetzung der laufenden Preiſe, ſo bin ich doch keinesweges überzeugt, daß der Arbeitslohn nicht im Ganzen höher blieb, als jene Beſtimmungen verfügten. Wenigſtens ſtimmen Privatnachrichten nicht immer mit dieſen ſtatutariſchen Preiſen überein **). Auch darf man nicht vergeſſen, daß die Ungewißheit der Arbeit, eine natürliche Folge des unvollkommenen Zuſtandes der Landwirthſchaft, die Unterhaltsmittel des Arbeiters verringert haben muß. Oft trat große Theurung ein, als Folge des Mißwachſes oder unvorſichtigen Verbrauchs ***). Allein, dies Alles abgerechnet, kann ich mich

*) M. ſ. hierüber das Nähere in Eden's State of the Poor Bd. I. S. 32. etc.

**) In der Archaeologia Bd. XVIII. S. 281. finden wir die Koſtenrechnung eines Beamten vom J. 1387, woraus erhellet, daß ein Pflugknecht damals wöchentlich ſechs Pence und jährlich fünf Schillinge erhielt, nebſt freier Koſt, (die blos in Suppe beſtanden zu haben ſcheint.) Dieſer Lohn betrug zuverläſſig nicht mehr als wöchentlich funfzehn Schillinge jetzigen Geldwerths; welches, obwohl bedeutend mehr, als der Durchſchnittspreis landwirthſchaftlicher Arbeiten, dennoch den damaligen laufenden Preis weit minder überſteigt, als man nach einigen Statuten erwarten ſollte. Anderer Thatſachen ähnlichen Inhalts ſind ohne Zweifel noch mehrere aufzufinden.

***) Man ſehe Piers Plowman's Vision S. 145. (Whitaker's Ausgabe.) Dies ſeltſame Buch enthält Einiges über die verſchiedene

nicht enthalten, den Schluß zu ziehen, daß unſere jetzigen Arbeiter, ſo ſehr ſie auch durch die Wohlfeilheit der Manufacturwaaren und durch viele gemeinnützige Erſindungen gewonnen haben, dennoch weit weniger im Stande ſind, eine Familie zu ernähren, als ihre Voraͤltern vor 3 oder 400 Jahren. Ich weiß nicht, woher Einige gemuthmaßt haben, daß damals der Genuß der Fleiſchſpeiſen ein Luxus war, den ein Arbeiter ſich ſelten verſchaffen konnte. Ohne Zweifel konnte er deſſen nicht ſo viel anſchaffen, als er mochte; allein aus der größern Wohlfeilheit des Schlachtviehes, im Vergleiche mit dem Getreide, ſcheint zu folgen, daß ein größerer Theil ſeiner gewöhnlichen Speiſe aus animaliſchen Nahrungsmitteln beſtand, als jetzt. Sir John Forteſcue bemerkte, daß die Engländer weit mehr Fleiſch genöſſen, als ihre Nebenbuhler, die Franzoſen; und natürlich war es, daß man die überwiegende Körperkraft und den Muth der erſteren dieſer Urſache zuſchrieb *). Sehr gern würde ich mich überzeugen laſſen, daß wirklich in dem Zuſtande der arbeitenden Claſſe keine Verſchlechterung ſtatt gefunden habe; es kann jedoch, wenn es geſchehen iſt, meines Erachtens, keinem denkenden Beobachter auffallen, der ſich erinnert, daß die Geſamtbevölkerung Englands im J. 1377 nicht viel mehr als 2,300,000 Seelen, mithin etwa ein Fünftheil des Ergebniſſes der letzten Volkszählung betrug, und dabei erwägt, daß mit einem ſolchen Zuwachſe die Erzeugniſſe des Bodens unmöglich gleichen Schritt gehalten haben können **).

Der zweite, oben von mir bezeichnete Hauptgegenſtand der Vervollkommnung des geſellſchaftlichen Zuſtandes von Europa

---

Lebensweiſe vor und nach der Erndte, welches man auch in Ellis's Specimens Bd. I. S. 151. finden kann.

*) Fortescue's Difference between abs. and lim. Monarchy S. 19. Diejenigen Stellen dieſes Werks, welche von des Verfaſſers Lieblingsthema, der Freiheit, ſo wie der daraus folgenden Glückſeligkeit der Engländer handeln, ſind ſehr wichtig und widerlegen ſiegreich jene oberflächlichen Schriftſteller, die uns glaublich machen wollen, daß ſie ehemals nur ein Haufe armſeliger Sclaven waren.

**) Außer den Schriften, die ich gelegentlich angeführt habe, enthalten Ellis's Specimens of English Poetry Bd. I. Cap. 13. eine kurze, aber wohlgewählte Digreſſion über das Privatleben der mittleren und unteren Volksclaſſen Englands im funfzehnten Jahrhunderte.

in dem letzteren Zeitraume des Mittelalters befaßt verſchiedene, nicht immer mit einander zuſammenhängende Umwandlungen, die dazu beitrugen, den Sinn für Moralität zu erhöhen, oder wenigſtens dem Verbrechen Einhalt zu thun. Es iſt jedoch die allgemeine Einwirkung dieſer Urſachen auf den menſchlichen Character weder ſo genau zu erforſchen, noch auch in einer ſo chronologiſchen Ordnung darzuſtellen, als der Fortſchritt des Handelswohlſtandes oder der von demſelben abhängenden Künſte. Die Erfahrung gewährt uns aus keinem Zeitpuncte der Vergangenheit den lieblichen Traum einer dauernden Wechſelwirkung zwiſchen der moraliſchen und intellectuellen Thatkraft, — den Tugenden und der Ausbildung der Menſchheit. Auch giebt es für den philoſophiſchen Geſchichtsforſcher kein ſchwereres Problem, als die Vergleichung des relativen Characters verſchiedner Generationen, indeſondere, wenn wir eine große geographiſche Erdfläche in unſerer Ueberſicht befaſſen. Verfeinerung hat eben ſo wohl als Rohheit ihre Uebel; Tugenden, die in einem Jahrhundert eine Nation erheben, gehen im nächſten auf eine andere Region über; das Laſter wechſelt ſeine Form, ohne ſein Weſen zu verlieren. Die ausgezeichneten Züge individueller Charactere erheben ſich als Hochbilder von der Oberfläche der Geſchichte und mißleiten unſer Urtheil über den allgemeinen Gang der Sitten, während politiſche Revolutionen und eine Regierungsverfaſſung die Vervollkommnungen, wozu günſtigere Umſtände beigetragen haben, jederzeit untergraben oder vernichten können. Wenn wir daher das fünfte Jahrhundert mit dem zwölften vergleichen: ſo wird niemand den ungemeinen Fortſchritt der Schiffahrt, der Fabriken, der Sittenverfeinerung und der Verbreitung der Wiſſenſchaften in Abrede ſtellen. Würde ich jedoch behaupten, daß in der ſpätern Periode die Menſchheit ſich aus der moraliſchen Erniedrigung eines roheren Jahrhunderts erhob, ſo könnte ich der Frage entgegenſehen: ob es in der Geſchichte größere Beweiſe von frevelhafter Raubſucht und Unmenſchlichkeit giebt, als in den Kriegen Frankreichs und Englands unter Carl VII., oder, ob der rauhere Patriotismus und der Feuereifer der Lombarden im zwölften Jahrhundert nicht der ſyſtematiſchen Verrätherei ihrer knechtiſchen, 300 Jahre ſpä-

ter lebenden Nachkommen vorzuziehen ſey? Mein obiger Satz muß daher ſehr beſchränkt werden; doch können wir ſchwerlich Bedenken tragen, im Ganzen genommen zuzugeben, daß im Laufe der vier letzten Jahrhunderte des Mittelalters Umwandlungen eintraten, die eine natürliche Hinneigung haben mußten und zum Theil auch unbezweifelt hatten, in der Sphäre ihrer Wirkungskraft einen heilbringenden Einfluß auf den moraliſchen Character der menſchlichen Geſellſchaft zu äußern.

Die erſte, und vielleicht die wichtigſte derſelben, war die allmählige Erhebung derer, die ungerechte politiſche Syſteme nur zu lange unterdrückt hatten, nämlich des Volkes ſelbſt, — im Gegenſatze der geringen Anzahl Reicher und Adliger, — durch die Aufhebung oder das Veralten der häuslichen und Prädial-Dienſtbarkeit, und durch die den Städten ertheilten Corporations-Rechte. Der Zuſtand der Sclaverei iſt in der That vollkommen vereinbar mit der Beobachtung moraliſcher Verbindlichkeiten; doch rechtfertigen Vernunft und Erfahrung jenen Ausſpruch Homers: „Wer ſeine Freiheit verliert der verliert die Hälfte ſeiner Tugend.“ Wer Eigenthum erlangt hat, oder zu erlangen hofft, von dem läßt ſich am wahrſcheinlichſten erwarten, er werde auf anderer Eigenthum achten; wem das Geſetz väterlichen Schutz verleiht, der wird am bereitwilligſten ſeyn, ihm kindlichen Gehorſam zu leiſten, und wer dnrch das Wohlwollen ſeiner Mitbürger viel zu gewinnen hat, dem liegt am meiſten an der Erhaltung eines guten Namens. Ich ward in mehreren Theilen dieſes Werks veranlaßt, jene großen Umwälzungen der geſellſchaftlichen Ordnung unter andern Beziehungen, als der ihrer moraliſchen Wirkſamkeit, zu betrachten; es wird daher unnöthig ſeyn, länger bei denſelben zu verweilen; insbeſondere, da dieſe Wirkſamkeit unbeſtimmt, wiewohl meines Erachtens unbeſtreitbar iſt, und mehr aus allgemeinen Betrachtungen gefolgert, als durch einzelne Thatſachen erläutert werden kann.

Unter die Urſachen moraliſcher Vervollkommnung können wir zunächſt eine geregeltere Verwaltung der Gerechtigkeit nach beſtimmten Geſetzen, und eine wirkſamere Polizei rechnen. Mochten die Gerichtshöfe durch Feudalgewohnheiten oder durch das Römiſche Recht geleitet werden, immer war es nothwendig, daß

ſie ſtreitige Rechtsfragen mit Beſtimmtheit und Gleichförmigkeit entſchieden. Man fühlte daher mehr und mehr, wie ſehr eine beſtimmte Rechtstheorie und Treue und Glauben nöthig ſey; die moraliſchen Geſinnungen der Menſchen wurden, wie oft ſolche Gegenſtände erfordern, durch klarere und beſſer gegründete Folgerungen aus Vernunftſchlüſſen berichtigt. Die Privatfehden und die Raubfreiheit des Feudalweſens waren durch die Könige von Frankreich, insbeſondere durch den heil. Ludwig, ſo vielen Ermäßigungen unterworfen, daß man dort ihre Dauer ſchwerlich ſpäter als bis ins vierzehnte Jahrhundert annehmen kann. In Deutſchland und Spanien waren dieſe Uebel von längerer Dauer; allein die verſchiedenen Verbündungen zur Erhaltung der Ruhe hatten ſolche in Deutſchland ſchon vor der großen Nationalmaßregel, der Stiftung des Landfriedens unter Maximilian, bedeutend gemindert *). Gewaltthaten der Mächtigen wurden ſeltener, ſo wie die vollziehende Regierung mehr Kraft gewann, ſie zu züchtigen. Wir leſen, daß der heil. Ludwig, der beſte unter Frankreichs Königen, dem Herrn von Vernon eine Geldſtrafe auferlegte, weil er die Beraubung eines Kaufmanns auf ſeinem Gebiete zwiſchen Auf= und Untergang der Sonne erlaubt hatte. Denn nach dem geltenden Gewohnheitsrechte, welches übrigens im Ganzen ſchlecht befolgt ward, mußten die Gutsherren in Betracht des von Reiſenden gehobenen Zolls, am Tage die Landſtraßen von Räubern rein halten **). Der nämliche

*) Außer den Deutſchen Geſchichtſchreibern ſehe man Du Cange voc. Ganerbium im Betreff der im Deutſchen Reiche, und voc. Hermandatum über die in Caſtilien geſchloſſenen Verbündungen. Dieſe ſcheinen blos freiwillige Vereine, und vielleicht eben ſo ſehr zur Verhinderung der Räubereien beſtimmt, als gegen eigentliche Privatfehden gerichtet geweſen zu ſeyn. Allein genau genommen, ſind Angriffskriege von Räubereien durch den Maßſtab ihres Umfangs zu unterſcheiden, und wo letzterer ſo bedeutend beſchränkt war, treffen beide Arten der Gewaltthat faſt zuſammen. In Arragonien gab es eine beſondere Einrichtung zur Erhaltung des Landfriedens; das Königreich war in zwei Unionen oder Junta's eingetheilt, deren jede einen Oberbeamten, Suprajunctarius, an der Spitze hatte. Du Cange voce Juncta.

**) Henault Abrégé Chronologique à l'an 1255. Die Polizei-Einrichtungen Ludwigs IX. bilden einen Theil des ausführlichen Werkes vermiſchten Inhalts, Delamare Traité de la Police; (4 Bde in Fol.) einen Auszug deſſelben findet man bei Velly Th. V. S. 349. und Th. XVIII. S. 437.

Fürſt ließ ſich nur mit Mühe abhalten, einen der Barone Frankreichs, Enguerrand de Coucy, der ſich eines Mordes ſchuldig gemacht hatte, mit der Todesſtrafe zu belegen *). Carl der Schöne ließ einen Edelmann aus Languedoc wegen mehrerer Räubereien, ungeachtet der Fürbitte des geſamten Adels der Provinz, hinrichten **). Die Städte führten zu ihrer innern Sicherheit eine eigne Polizei ein, und machten ſich den benachbarten Räubern furchtbar. Endlich ward unter der Regierung Ludwigs XI. eine bewaffnete Macht zur Erhaltung der Polizei errichtet ***). In England wurden mancherlei Maßregeln getroffen, den Räubereien vorzubeugen, die übrigens nicht ſo häufig, als auf dem Feſtlande durch Männer von hohem Stande ausgeübt wurden. Keiner unter ihnen hatte vermuthlich Einfluß genug, um den auch zu Verhaftungen ermächtigten Richtern, welche häufige Sitzungen hielten, Widerſtand zu leiſten. Aber jene Zwangspolizei, die nicht exiſtiren kann, ohne durch drückende Verfügungen und willkührliche Machtſtreiche ſich Eingriffe in die perſönliche Freiheit zu erlauben, hat der Engliſche Freiheitsſinn nie ertragen können; ſie iſt das ſicherſte Werkzeug der Tyrannei, welches bürgerliche Vorrechte zum Scheinbilde macht, und wodurch wir einige, mit ihrer ſclaviſchen Disciplin verbundene wirkliche Wohlthaten theuer erkaufen würden.

Nicht ohne einige Schwierigkeiten wende ich mich zu einer andern Quelle moraliſcher Vervollkommnung während dieſes Zeitraums, nämlich zum Wachsthum religiöſer Meinungen, entgegenlaufend denen der herrſchenden Kirche; theils weil ſie ſehr in Dunkel gehüllt iſt, und theils weil viele dieſer Ketzereien mit einem ausſchweifenden Fanatismus vermiſcht waren. Allein ſie wurzelten ſo feſt in den Herzen der unterſten und

---

*) Velly (Th. V. S. 162.) erzählt dieſen Vorfall auf eine anziehende Weiſe nach Wilhelm von Nangis. Boulainvilliers (Hist. de l'ancien Gouvernement Th. II. S. 26.) betrachtet des Königs Benehmen aus einem ſonderbaren Geſichtspuncte. In ſeinen Augen ſind Fürſten und Plebejer beſtimmt, die Sclaven einer Feudalariſtocratie zu ſeyn.

**) Velly Th. VIII. S. 132.

***) Ebendaſ. Th. XVIII. S. 437.

zahlreichſten Volksclaſſen, — ſie waren im Ganzen genommen in ſo naher Beziehung mit dem Zuſtande der Sitten, und erläutern ſo ſehr jene ſichtbarere, hervorſtechende Revolution, die ſie endlich im ſechzehnten Jahrhundert bewirkten, daß ich ſie unter die wichtigſten Erſcheinungen im Fortſchritte der Europäiſchen Geſellſchaft zählen muß.

Viele Jahrhunderte vergingen, in deren Laufe kein merkwürdiges Beiſpiel der Abweichung eines Volks von der vorgeſchriebnen Glaubenslinie vorkommt; und fromme Catholiken tröſten ſich mit dem Gedanken, daß ihre Voraltern in jenen Zeiten der Unwiſſenheit wenigſtens den Schlaf der Orthodoxie ſchliefen, — daß die ſie umhüllende Finſterniß durch kein falſches Licht menſchlicher Vernunftſchlüſſe unterbrochen ward *). Allein ſeit dem zwölften Jahrhunderte können ſie ſich deſſen nicht länger rühmen. Ein Strom von Ketzereien überſchwemmte in jenem Zeitalter die Kirche, und keine Verfolgung vermochte ihm einen feſten Damm entgegenzuſetzen, bis er ſich endlich über die Hälfte der Oberfläche Europens verbreitete. Den Anbeginn dieſer Religionsneuerung müſſen wir in einem ganz andern Theile des Erdbodens aufſuchen. Die Manichäer gewähren ein ausgezeichnetes Beiſpiel jener dauerhaften Anhänglichkeit an einen durch Uebertragung ererbten Glauben, welchem ſo viele alterthümliche Secten, insbeſondere im Orient', im Schickſalswechſel ganzer Jahrhunderte, trotz aller Verfolgungen und Verſpottungen, mit Vorliebe treu geblieben ſind. Ihr ſcheinbares, weit umher verbreitetes Syſtem war ſchon in den älteſten Zeiten mit dem Namen des Chriſtenthums verbunden, ſo wenig es auch mit den Lehren und der Geſchichte deſſelben vereinbar war. Nach ziemlich langer Verborgenheit trat die Theorie der Manichäer mit einigen Ermäßigungen im weſtlichen Armenien aufs neue ins Leben, und ward im achten und neunten Jahrhundert durch die Secte der Paulicianer verbreitet. Ihre Lehrſätze ſind nicht mit voller Zuverläſſigkeit aus dem Munde ihrer Widerſacher zu entnehmen, und von ihrer Seite iſt uns keine Rechtfertigung aufbehalten. So viel ſcheint jedoch zureichend erwieſen, daß die

*) Fleury 3me Discours sur l'Hist. Eccles.

Paulicianer zwar die apoſtoliſchen Schriften öffentlich anerkannten und zu ihrem Studium machten, die Erſchaffung der Welt aber einem böſen Geiſte zuſchrieben, den ſie auch für den Urheber des jüdiſchen Geſetzes hielten, und folglich das ganze alte Teſtament verwarfen. Da ſie mit den alten Gnoſtikern glaubten, unſer Erlöſer ſey auf Erden mit einem leidenfreien, himmliſchen Körper bekleidet geweſen: ſo läugneten ſie die Wirklichkeit ſeines Todes und ſeiner Auferſtehung *). Dieſe Irrthümer ſetzten ſie einer langen grauſamen Verfolgung aus, in deren Laufe eine Colonie von Verwieſenen von einem der Griechiſchen

---

*) Die authentiſchen Nachrichten über die Paulicianer findet man in einer kurzen Abhandlung des Petrus Siculus, der um das J. 870 unter Baſil dem Macedonier lebte. Er war bei einer Geſandtſchaft nach Tephrici. der Hauptſtadt dieſer Ketzer, angeſtellt geweſen: ſo daß er über ſie Nachrichten zu ſammeln, bequeme Gelegenheit hatte; und ob er gleich ziemlich viel Bigotterie an den Tag legt, finde ich keinen Grund, im Ganzen an der Wahrheit ſeiner Nachrichten zu zweifeln, um ſo weniger, da ſie ganz mit demjenigen übereinſtimmen, was wir von den Vorgängern und Nachfolgern der Paulicianer wiſſen. Sie hatten manche von den Lehrſätzen der Manichäer verworfen, namentlich, wie ich glaube, diejenigen, die von der Orientaliſchen, gnoſtiſchen und cabbaliſtiſchen Philoſophie entlehnt waren, und verdammten daher unbedenklich den Manes, *προθυμως αναθεματιζουσι Μανητα*. Sie behielten jedoch deſſen Hauptirrthümer bei, in ſo weit ſie das Princip des Dualismus betrafen, daß er aus Zerdusht's Religion angenommeu hatte, ſo wie die von demſelben daraus hergeleiteten Folgen. Petrus Siculus zählt ſechs Ketzereien der Paulicianer auf. 1) Sie behaupteten das Daſeyn zweier Gottheiten, einer böſen, der Schöpferin dieſer Welt, und einer guten, *πατηρ επουρανιος*, den Urheber jener Welt. 2) Sie verwarfen die gottesdienſtliche Verehrung der Jungfrau, und behaupteten, daß Chriſtus ſeinen Körper vom Himmel mitgebracht habe. 3) Sie verwarfen das heilige Abendmahl und 4) die Anbetung des Kreuzes. 5) Sie läugneten die Aechtheit des alten Teſtaments, erkannten aber die Autorität des neuen, ausgenommen die der Epiſteln des heil. Petrus und, wie es ſcheint, auch die der Offenbarung Johannis. 6) Sie erkannten nicht den Prieſterſtand.

Es iſt mit Grund zu vermuthen, daß die Paulicianer, ungeachtet ihrer Irrthümer, mit aufrichtiger Frömmigkeit begabt und eifrige Schriftforſcher waren. Einſt fragte eine Paulicianerin einen jungen Mann, ob er das Evangelium geleſen habe? „Nur den Geiſtlichen", erwiderte jener, „nicht aber den Laien iſt dies verſtattet." *ουκ εξεστιν ἡμιν τοις κοσμικοις ουσι ταυτα αναγινωσκειν, ει μη τοις ἱερευσι μονοις* (S. 57.) Ein merkwürdiger Beweis, daß das Leſen der heiligen Schrift ſchon in der Griechiſchen Kirche verboten war, welches ich zu glauben geneigt bin, da dieſe Kirche, obwohl proteſtantiſche Schriftſteller ſie in einem mildern Lichte dargeſtellt haben, jederzeit verderbter und unduldſamer war, als die Lateiniſche.

Kaiſer in Bulgarien errichtet war *). Von dieſer Niederlaſſung aus verbreitete ſie im Stillen ihren manichäiſchen Glauben über die weſtlichen Regionen der Chriſtenheit. Ein großer Theil des Handels dieſer Länder mit Conſtantinopel ward mehrere hundert Jahre lang mittelſt der Donau betrieben. Dies öffnete einen unmittelbaren Verkehr mit den Paulicianern, der ſtromaufwärts durch Ungarn und Baiern ging, auch zu Zeiten ſeine Richtung nach der Lombardei, der Schweiz und nach Frankreich nahm **). Im letztern Lande, und insbeſondere in den ſüdli-

---

*) Gibbon C. 54. Dies Capitel des großen Geſchichtſchreibers ſcheint eben ſo fleißig als einſichtsvoll ausgearbeitet zu ſeyn, und iſt wenigſtens allen neuern Schriften über dieſen Gegenſtand weit vorzuziehen.

**) Es wird allgemein angenommen, daß die Manichäer aus Bulgarien nicht vor dem J. 1000 in das weſtliche Europa gelangten, und bis um das J. 1140 nur in geringer Anzahl ſich dort eingefunden zu haben ſcheinen. Wir finden ſie jedoch ſchon im Anfange des eilften Jahrhunderts. Unter der Regierung Roberts im J. 1007 wurden zu Orleans mehrere Ketzer wegen ihrer Lehrſätze, die der Angabe nach manichäiſch waren, verbrannt. (Velly Th. II. S. 307.) Sie waren, ſagt man, von Italien aus mit der Ketzerei angeſteckt, die in jenem Lande um die nämliche Zeit Wurzel zu faſſen begann. (Muratori Dissert. 60. Antichità Italiane Th. III. S. 60.) Die Italieniſchen Manichäer wurden allgemein Paterini genannt; — eine Benennung, deren Bedeutung unbekannt iſt. — Wir finden um dieſe Zeit wenige Spuren dieſer Sectirer in Frankreich; allein im Anfange des zwölften Jahrhunderts beſchreibt Guibert, Biſchof von Soiſſons, die Ketzer jener Stadt als Läugner des wirklichen Todes und der Auferſtehung Chriſti und als Verächter der Sacramente (Histoire Littéraire de le France Th. X. S. 451.) Vor der Mitte jenes Jahrhunderts erſchienen die Cathariſten, Henricianer, Petrobuſianer und andere; die neuen Meinungen erregten allgemeine Aufmerkſamkeit. Einige dieſer Sectirer gehörten jedoch nicht zu den Manichäern. (Mosheim Bd. III. S. 116.)

Die Acten der Inquiſition von Toulouſe, herausgegeben von Limborch nach einer alten Handſchrift (vermuthlich entwandt, obwohl nicht von ihm ſelbſt, aus den Archiven jener Stadt), enthalten viele nähere Beweiſe, daß die Albigenſer die Lehrſätze der Manichäer angenommen hatten. Limborch (S. 30.) wird den Leſer mit den hauptſächlichſten Beweisſtellen bekannt machen können. In der That ſind die Ketzer des zwölften Jahrhunderts des Manichäismus ſo klar überführt (denn ich habe mich auf die in Languedoc beſchränkt und könnte leicht andre Zeugniſſe, namentlich über die Cathariſten, beigebracht haben), daß ich nie daran gedacht haben würde, dieſen Punct hier in Anregung zu bringen, hätte ich nicht einige neuere Schriftſteller über die Kirchengeſchichte davon überzeugen wollen. Denn was ſollen wir von einem Schriftſteller denken, der ſich folgendermaßen über dieſen Gegenſtand äußert: „Es war nicht ungewöhnlich, neue Secten mit

chen und öſtlichen Provinzen deſſelben, zogen ſie unter mancherlei Benennungen, namentlich denen der Cathariſten, Picards, Paterins, insbeſondere aber unter dem Namen Albigenſer, die öffentliche Aufmerkſamkeit auf ſich. Unſtreitig waren viele dieſer Sectirer von den Paulicianern entſprungen; auch ward ihnen die unterſcheidende Benennung Bulgarier gegeben, und nach einigen Schriftſtellern hatten ſie in jenem Lande einen anerkannten Primas oder Patriarchen *). Die Lehrſätze, die ihnen von allen gleichzeitigen Schriftſtellern zugeſchrieben werden, treffen auf eine ſo merkwürdige Weiſe mit denen zuſammen, die von den Paulicianern, und in frühern Zeiten von den Manichäern behauptet wurden, daß ich nicht einſehe, wie man vernünftiger Weiſe Dinge läugnen kann, die durch einzelne unwiderſprochne Zeugniſſe beſtätigt werden und keinen Mangel an innerer Wahrſcheinlichkeit enthalten **).

---

dem verhaßten Namen Manichäer zu brandmarken, obwohl mir kein Beweis bekannt iſt, daß noch im zwölften Jahrhundert wahre Ueberbleibſel jener alterthümlichen Secte vorhanden waren." (Milner's History of the Church Th. III. S. 380.) Wenn gleich dieſer Schriftſteller für die von ihm unternommene Arbeit bei weitem nicht genug Gelehrſamkeit beſaß: ſo durften doch Thatſachen, die er bei Mosheim und andern allgemein bekannten Schriftſtellern finden konnte, ſeiner Kunde nicht entgehen.

Um jeden Wortſtreit zu vermeiden, bemerke ich, daß ich mich des Worts Albigenſer für die Secte der Manichäer bediene, ohne deswegen behaupten zu wollen, daß ihre Lehren in der Umgebung von Albi mehr als anderswo herrſchten. So viel iſt gewiß, daß ein großer Theil der Ketzer in Languedoc, wogegen der Kreuzzug gerichtet war, Paulicianiſche Meinungen eingeſogen hatte. Will man ſie lieber Cathariſten nennen, ſo macht dies keinen weſentlichen Unterſchied.

*) Mat. Paris S. 267. (z. J. 1213.) „Circa dies istos haeretici Albigenses constituerunt sibi Antipapam in finibus Bulgarorum, Croatiae et Dalmatiae, nomine Bartholomaeum etc." Aus ächten Quellen wiſſen wir, daß Bosnien bis um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts voll von Manichäern und Arianern war. (Aeneas Sylvius S. 407. Spondanus ad ann. 1460. Mosheim.)

**) Es iſt unter den Engliſchen Theologen ein ſolcher Hang vorherrſchend geweſen, nicht nur die Moralität, ſondern auch die Orthodoxie dieſer Albigenſer zu vertheidigen, daß ich es nöthig finde, dasjenige, was ich im Text behauptete, durch einige Autoritäten zu bekräftigen, insbeſondere da wenige Leſer es in ihrer Macht haben, dieſen dunkeln Gegenſtand aufzuklären. Petrus Monachus, ein Ciſtercienſer, der die Geſchichte des Kreuzzugs gegen die Albigenſer ſchrieb, giebt Nachricht von den Lehrſätzen der verſchiedenen ketzeriſchen Secten.

Allein, wenn es gleich hinreichend erwieſen iſt, daß dieſe unter dem Namen Albigenſer bekannten Ketzer aus Bulgarien abſtammten, ſo iſt daraus keineswegs zu ſchließen, daß Alle, die ſich die nämlichen Beſchuldigungen zugezogen hatten, ihren

---

Viele unter ihnen behaupten zwei Principe oder ſchaffende Weſen, ein gutes für unſichtbare und ein böſes für ſichtbare Dinge; das erſtere hielten ſie für den Urheber des neuen, das zweite für den des alten Teſtaments. „Novum Testamentum benigno deo, vetus vero maligno attribuebant; et illud omnino repudiabant, praeter quasdam auctoritates, quas de Veteri Testamento, Novo sunt insertae, quas ob Novi reverentiam Testamenti, recipere dignum aestimabant. Es wird ihnen eine große Anzahl ſeltſamer Irrthümer beigemeſſen, deren Alanus, ein weniger leidenſchaftlicher Schriftſteller, nicht erwähnt. (Du Chesne Scriptores Francorum Th. V. S. 556.) Dieſer Alanus de Insulis, deſſen Abhandlung gegen die Ketzer, geſchrieben um das J. 1200, von Maſſon im J. 1612 zu Lyon herausgegeben iſt, hat, meines Erachtens, unwiderlegliche Beweiſe über den Manichäismus der Albigenſer beigebracht. Er führt ihre Gründe für jeden ſtreitigen Punct ſo unparteiiſch als möglich an, doch iſt, wie ſich von ſelbſt verſteht, ſeine Widerlegung weit ausführlicher. Es erhellet, daß unter dieſen Ketzern eine große Verſchiedenheit der Meinungen herrſchte; allein der Hauptinhalt ihrer Lehrſätze iſt offenbar manichäiſch. „Ajunt haeretici temporis nostri quod duo sunt principia rerum: principium lucis et principium tenebrarum etc.“ Dieſe Meinung, ſo ſeltſam ſie uns auch ſcheinen mag, ward mit Stellen aus der heiligen Schrift belegt; ſo unzureichend iſt eine bloße Bekanntſchaft mit der Bibel, um ununterrichtete, von Vorurtheilen eingenommene Gemüther vor den ausſchweifendſten Meinungsverirrungen zu ſichern! Einige läugneten die Wirklichkeit der Verkörperung Chriſti, andere, daß er der Sohn Gottes ſey, manche die Auferſtehung und andere ſogar ein künftiges Leben. Allgemein behaupteten ſie, das Moſaiſche Geſetz ſey vom Teufel entſprungen, und bewieſen dies durch die während der Herrſchaft deſſelben begangenen Verbrechen, und durch die Worte Pauli: „das Geſetz aber iſt neben eingekommen, auf daß die Sünde mächtiger würde.“ (Br. a. d. Röm. C. 5. V. 20. Sie verwarfen die Taufe der Kinder, waren aber uneinig über die Gründe; Einige ſagten, Kinder könnten nicht ſündigen und bedürften keiner Taufe; Andere, ſie könnten nicht ſelig werden ohne Glauben, und folglich ſey ſie nutzlos; Sünden, nach der Taufe begangen, konnten nach ihrer Meinung nicht vergeben werden. Es iſt nicht erwieſen, daß ſie die Sacramente verwarfen. Sie legten ein großes Gewicht auf das Auflegen der Hände, welches einer ihrer unterſcheidenden Gebräuche geweſen zu ſeyn ſcheint.

Ein Umſtand, deſſen Alanus und Robertus Monachus erwähnen, und den andere Schriftſteller beſtätigen, iſt der, daß ſie ſich in zwei Claſſen theilten: die Vollkommnen (Perfecti) und die Glaubenden (Credentes oder Consolati). Die erſtern enthielten ſich animaliſcher Nahrungsmittel, ſo wie auch der Ehe, und zeigten in allen Stücken eine große Auſterität in ihrer Lebensweiſe. Die letzteren waren gewiſſermaßen Laienbrüder und führten eine weltliche Lebensweiſe. Dieſer Unterſchied iſt ganz manichäiſch, und läßt über den Urſprung der Albigenſer keinen Zweifel übrig. (M. ſ. Beausobre Histoire du Ma-

Glauben aus dem nämlichen Lande herleiteten, oder die maniſchäiſche Theorie der Paulicianer angenommen hatten. Selbſt aus den Schmähungen ihrer Feinde und den Acten der Inquiſition geht deutlich hervor, daß unter dieſen Diſſidenten faſt alle Abſchattungen der Heterodoxie gefunden wurden, bis ſie in einer bloßen Proteſtation gegen den Reichthum und die Tyrannei der Geiſtlichkeit verſchwand. Diejenigen, welche von jedem Schatten des Manichäismus gänzlich frei waren, wurden im eigentlichen Sinne Waldenſer genannt; ein Name, der in ſpätern Zeiten mit dem der Albigenſer verwechſelt iſt, genau genommen aber eine Secte bezeichnete, die wahrſcheinlich einen beſondern Urſprung und wenigſtens ganz andre Lehrſätze hatte. Die Mehrheit der Schriftſteller leitet ihre Benennung von Peter Waldo, einem Kaufmann aus Lyon her, welcher um das J. 1160 eine Congregation von Diſſidenten ſtiftete, die ſich ſchnell über Frankreich und Deutſchland verbreitete *). Nach Andern wa-

nicheisme Th. II. S. 762 und 777.) Dieſer unparteiiſche Schriftſteller ſtellt die früheren Manichäer als harmloſe Schwärmer von ſtrengen Sitten dar, was auch die Paulicianer und Albigenſer in ſpäteren Zeiten erweislich geweſen ſind. Uebrigens wurden gegen die erſteren eben ſo viel Verläumdungen hervorgebracht, als gegen die letztern.

*) Von gleichzeitigen Schriftſtellern ſcheint Waldo einſtimmig für den Stifter der Waldenſer gehalten zu werden, und meines Wiſſens beſchränken ſie den Aufenthalt dieſer Secte nicht auf die Thäler von Piemont zwiſchen Exiles und Pignerol, (m. ſ. Leger's Charte) die man ſo lange als die Heimath der Waldenſer angeſehen hat. In den Acten der Inquiſition finden wir: „Waldenses sive pauperes de Lugduno,“ als gleichgeltende Ausdrücke, und es kann ſchwerlich bezweifelt werden, daß die „Armen von Lyon“ Waldo's Schüler waren. Alanus, der im 2ten Buche ſeiner Abhandlung die Waldenſer angreift, leitet ſie ausdrücklich von Waldo her. Eben ſo auch Petrus Monachus. Dies ſcheinen zuverläſſige Quellen zu ſeyn, da beide Schriftſteller kein Intereſſe dabei haben konnten, die Sache fälſchlich darzuſtellen. Es haben jedoch einige achtungswerthe, neuere Schriftſteller beſtimmt behauptet, daß jene Thalbewohner mehrere hundert Jahre vor Waldo's Erſcheinung ihren Glauben rein bewahrt hätten. Ich habe geleſen, was Leger hierüber angeführt hat (Histoire des Eglises Vaudoises), ſo wie auch Allix (Remarks on the Ecclesiastical History of the Churches of Piedmont); allein ich fand keinen hinreichenden Beweis für dieſe Muthmaßung, die jedoch um deswillen nicht als ganz unwahrſcheinlich zu verwerfen iſt. Ihr Hauptbeweisgrund iſt aus einem alten Gedichte, betitelt: La Noble Loiçon, hergenommen, wovon eine Originalhandſchrift in der öffentlichen Bibliothek zu Cambridge vorhanden iſt. Dies Gedicht ſoll, wie angeführt wird, vom J. 1100, mithin ein halbes Jahrhundert vor

ren die Waldenſer urſprünglich ein unverdorbener Hirtenſtamm, der in den Alpenthälern das Syſtem des Aberglaubens, worauf die catholiſche Kirche ihr Uebergewicht gründete, abgeworfen oder vielleicht nie kennen gelernt hatte. Ich bin ungewiß, ob man den Spuren ihres Daſeyns weiter nachforſchen kann, als bis auf Waldo's öffentliche Lehren; allein bekannt iſt es, daß der eigentliche Sitz der Waldenſer lange Zeit in einigen Thälern Piemonts war. Dieſe frommen, harmloſen Sectirer, wovon ſelbſt mönchiſche Geſchichtſchreiber vortheilhaft urtheilen, ſchienen große Aehnlichkeit mit den jetzigen Mähriſchen Brüdern gehabt zu haben. Ihre Prediger ernannten ſie ſich ſelbſt, und läugneten die Geſetzlichkeit der Eide, ſo wie auch der Lebensſtrafen. In anderer Hinſicht waren ihre Meinungen wahrſcheinlich nicht ſehr entfernt von denen der Proteſtanten. Uebrigens hielten ſie ſehr auf Einfachheit der Kleidung und insbeſondere auf den Gebrauch hölzerner Sandalen *).

---

der Erſcheinung Waldo's abgefaßt ſeyn. Allein die Zeilen, welche das Datum enthalten, ſind unbeſtimmt ausgedrückt und laſſen ſich auf jeden Zeitpunct vor dem Ende des zwölften Jahrhunderts anwenden:

„Ben ha mil et cent ans compli entierament,
Che fu scritta loro que sen al derier temp.“

(„Eilfhundert Jahr' ſind itzt vergangen, als dies geſchrieben ward; dieſe Zeilen ſind die letzten.“) Ich habe jedoch in einem neuen Werke eine Stelle gefunden, welche die Geſchichte des Alpiniſchen Proteſtantismus auf eine merkwürdige Weiſe erläutert, in ſo fern man ſich auf das angeführte Datum verlaſſen kann. Es enthält nämlich Planta's Geſchichte der Schweiz (S. 93. 4te Ausgabe) folgende Anmerkung: „In einer handſchriftlichen Chronik der Abtei Corvey, die im Anfange des zwölften Jahrhunderts geſchrieben zu ſeyn ſcheint, hat man kürzlich eine merkwürdige Stelle entdeckt, die den Nationalcharacter der Schweizer treffend bezeichnet: Religionem nostram, et omnium Latinae ecclesiae Christianorum fidem, laici ex Suavia, Suicia et Bavaria humiliare voluerunt; homines seducti ab antiqua progenie simplicium hominum, qui Alpes et viciniam habitant, et semper amant antiqua. In Suaviam, Bavariam et Italiam borealem saepe intrant illorum (ex Suicia) mercatores, qui biblia ediscunt memoriter, et ritus ecclesiae aversantur, quos credunt esse novos. Nolunt imagines venerari, reliquias sanctorum aversantur, olera comedunt, raro masticantes carnem, alii nunquam. Appellamus eos idcirco Manichaeos. Horum quidam ab Hungaria ad eos convenerunt, etc. „Es iſt zu bedauern, daß das Allegat hier abgebrochen iſt, da es die Verbindung der Bulgarier mit dieſen Sectirern hätte erläutern können.

*) Man hat jeder Zeit die Lehrſätze der Waldenſer weit minder irrig gehalten, als die der Albigenſer und Manichäer. „Erant praeterea alii haeretici,“ ſagt Robertus Monachus, in der

Ich habe bereits Gelegenheit gehabt, die harten Verfolgungen darzuſtellen, wodurch die Albigenſer in Languedoc, am Ende des zwölften Jahrhunderts, beinahe ausgerottet, und die Grafen von Toulouſe in ihren Untergang verwickelt wurden. Die Cathariſten, eine Brüderſchaft des nämlichen Paulicianiſchen Urſprungs, und weiter verbreitet, als die Albigenſer, waren ſchon zuvor auf ähnliche Proben geſtellt worden. Ihr Glaube war unſtreitig eine Miſchung von ſeltſamem Irrthum und Wahrheit; allein er war mit Eigenſchaften vergeſellſchaftet, weit glänzender als Orthodoxie; — mit einer Aufrichtigkeit, mit einer Frömmigkeit und einer Selbſtverläugnung, geeignet ihr Zeitalter zu

---

weiter oben angeführten Stelle, „qui Waldenses dicebantur, a quodam Waldio nomine Lugdunensi. Hi quidem mali erant, sed comparatione aliorum haereticorum longe minus perversi; in multis enim nobiscum conveniebant, in quibusdam dissentiebant.“ Die einzigen Fehler, die er ihnen vorzuwerfen ſcheint, ſind die Abläugnung der Geſetzlichkeit des Eides und der Lebensſtrafen, ſo wie das Tragen der Holzſchuhe. Von dieſer letztern Sitte erhielten ſie den Beinamen Sabbatati oder Insabbatati, von dem Franzöſiſchen Worte Sabots (Holzſchuhe). (Du Cange.) Wilhelm de Puy, ein andrer Geſchichtſchreiber aus dem nämlichen Zeitalter, macht einen ähnlichen Unterſchied: „Erant quidam Ariani, quidam Manichaei, quidam etiam Waldenses sive Lugdunenses, qui licet inter se dissides, omnes tamen in animarum perniciem contra fidem Catholicam conspirabant; et illi quidem Waldenses contra alios acutissime disputant. (Du Chesne Th. V. S. 666.) Alanus beſchuldigt ſie im zweiten Buche ſeiner Schrift hauptſächlich, daß ſie das Anſehn der Kirche hintanſetzten, und ohne regelmäßige Berufung predigten. Es erhellet jedoch aus den Acten der Inquiſition, daß ſie das Daſeyn des Fegefeuers läugneten, und ich muthmaße, daß ſie ſchon in jenen Zeiten den größten Theil des papiſtiſchen Lehrſyſtem's, welches mit dem Reichthum und der Macht der Cleriſei ſo innig verwebt iſt, verworfen hatten. Der in jenen Nachrichten zwiſchen Waldenſern und Manichäern gemachte Unterſchied zeigt deutlich, daß die Beſchuldigungen gegen die Letzteren ſämtlich Verläumdungen waren. (Limborch S. 201 u. 208.)

Die Geſchichte von Languedoc von Vaiſette und Vich, welche ich jedoch nicht ſelbſt in Händen gehabt habe, enthält ſchätzbare Nachrichten über die Sectirer jenes Landes; namentlich findet man, ſoviel ich weiß, im dritten Bande, S. 446., Beweiſe des Unterſchieds zwiſchen den Waldenſern und Albigenſern. Doch ich bin überzeugt, daß kein Forſcher der Urquellen den Satz beſtreiten wird. Dieſe Geſchichtſchreiber — bekanntlich Benedictiner, — erklären die Henricianer, eine der früheſten reformirenden Secten, die durch das Concilium zu Lombez, im J. 1165, verdammt ward, für Manichäer. Mosheim glaubt, daß ſie der Schule der Waldenſer angehörten. Sie zeigten ſich nicht lange vor Waldo.

veredeln *). Immer bleibt es eine wichtige Wahrnehmung, daß dieſe hohen moraliſchen Eigenſchaften mit ſpeculativen Wahrheiten in keiner nothwendigen Verbindung ſtehen; und in dieſer Hinſicht bin ich geneigter geweſen, den wahren Manichäismus der Albigenſer näher aus einander zu ſetzen, insbeſondere, da proteſtantiſche Schriftſteller, alle Feinde Roms als ihre Freunde betrachtend, die Meinungen dieſer Sectirer in einem ganz falſchen Lichte dargeſtellt haben. Im Laufe der Zeiten würde ohne Zweifel das Syſtem der Paulicianiſchen Lehrer, falls die Inquiſitoren ſolches verſtattet hätten, einem ſorgfältigeren Bibelſtudium und den Kenntniſſen, die ſie ſich von der Kirche ſelbſt zu

---

*) Die reine Moralität der Sectirer von Languedoc und Lyon wird durch das Zeugniß ihrer Feinde mehr als hinreichend erwieſen. Ein gewiſſer Regnier, der unter ihnen gelebt hatte, und in der Folge einer der Inquiſitoren ward, läßt ihnen in dieſer Hinſicht Gerechtigkeit wiederfahren. M. ſ. Turners Geſchichte von England, wo ſich mehrere andere Beweiſe hierüber finden. Man muß geſtehen, daß die Cathariſten von dem Vorwurfe nicht frei geblieben ſind, daß hin und wieder Sittenloſigkeit unter ihnen ſtatt gefunden habe; doch vermag ich nicht zu ergründen, ob dies blos Verläumdung oder zum Theil Wahrheit war. Ihre Vorbilder, die alten Gnoſtiker, ſollen in zwei Parteien, die ſtrenge und die laxe, getheilt geweſen ſeyn, beide aber die Ehe aus entgegengeſetzten Gründen verworfen haben. Alanus ſcheint in ſeiner oben angeführten Schrift mehrere gemeine Vorurtheile gegen die Cathariſten aufgenommen zu haben. Er leitet ihren Namen „a Catto“ her „quia osculantur posteriora Catti, in cujus specie ut ajunt appareret iis Lucifer.“ S. 146. Die nämliche Beſchuldigung ward in der Folge gegen die Tempelherren vorgebracht.

Was die Waldenſer betrifft, ſo iſt ihre Schuldloſigkeit außer allem Zweifel. Kein Buch kann auf eine erbaulichere Weiſe geſchrieben ſeyn, als „La Noble Loiçon“, wovon Leger in ſeiner Histoire des Eglises Vaudoises ausführliche Auszüge mittheilt. Voltaire (Hist. Universelle S. 69.) führt daraus vier Strophen als Probe der Provençaliſchen Sprache an, obgleich ſie nicht eigentlich dieſer, ſondern vielmehr dem patois der Thalbewohner angehören. Da er ſie nicht richtig ausgeſchrieben hat und ſie den Gegenſtand dieſer Anmerkung erläutern, ſetze ich ſie aus Leger's eben angeführtem Werke (S. 28.) hieher:

Que sel se troba alcun bon que vollia amar Dio e temer Jeshu Xrist,
Que non vollia maudire, ni jura ni mentir,
Ni avoutrar, ni aucire, ni penre de l'autruy,
Ni venjar se de li sio ennemie,
Illi dison quel es Vaudes e degne de murir.

eigen gemacht haben würden, gewichen ſeyn. Und wirklich finden wir, daß die beſonderen Lehrſätze des Manichäismus nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ſich gänzlich verloren, obgleich in den beiden nächſtfolgenden Jahrhunderten der Geiſt der Abweichung vom herrſchenden Glauben in zahlreichen Fällen hervorbrach.

Es fehlt uns im Ganzen an ausführlichen Belegen zur Darſtellung der Revolutionen der Volksmeinung, und wir müſſen uns daher in vielen Stücken an Muthmaßungen halten; allein ich bin geneigt, den Predigten dieſer Ketzer eine ſehr weit umfaſſende Wirkung zuzuſchreiben. Faſt zu gleicher Zeit erſchienen ſie in vielen Ländern, — in Spanien, der Lombardei, Deutſchland, Flandern, England und Frankreich. Dreißig Unglückliche, überführt, die Sacramente abgeläugnet zu haben, ſollen unter der Regierung Heinrichs II. zu Oxford vor Kälte und Hunger umgekommen ſeyn. In allen Ländern verbreiteten ſich die neuen Secten hauptſächlich unter den niedern Volksclaſſen, woraus ſich die Unvollſtändigkeit der von den Geſchichtſchreibern mitgetheilten Nachrichten erklären und zugleich der Schluß ziehen läßt, daß ſie einen weſentlicheren Einfluß auf den moraliſchen Zuſtand der Geſellſchaft haben mußten, als die Bekehrung einiger Edelleute oder Prieſter *).

---

*) Es würde ſehr ſchwer ſeyn, ſämtliche zerſtreute Autoritäten einzeln anzugeben, welche das Daſeyn der von den Waldenſern und Paulicianern im zwölften und dreizehnten Jahrhundert entſprungenen Secten bezeugen; doch möchte ich außer Mosheim, der dieſem Gegenſtande große Aufmerkſamkeit gewidmet hat, in Du Cange's Werk auf die Artikel Beghardi, Bulgari, Lollardi, Paterini, Picardi, Piſſi, Populicani aufmerkſam machen.

Ueber die Waldenſer und Albigenſer habe ich in Turners Geſchichte von England (Bd. II. S. 377 und 393.) manche Aufklärung gefunden. Dieſer gelehrte Hiſtoriker hatte einige Werke benutzt, die mir nicht zu Händen gekommen ſind; ſo verdanke ich ihm die Kunde der Abhandlung des Alanus. Bei dieſer Gelegenheit muß ich jedoch bemerken, daß Turner den weſentlichen Unterſchied zwiſchen den beiden Hauptſecten nicht aufgefaßt hat.

Der Name: Albigenſer, kommt nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts nicht häufig vor; die Waldenſer hingegen, oder die mit dieſem Namen bezeichneten Secten, waren über ganz Europa zerſtreut. So wie die Benennung: Bulgarier, bisweilen als eine Art Schimpfwort gebraucht ward, ſo ward auch das Wort vauderie d. h. das

Aber ſelbſt Männer, die ſich nicht unbedingt unter das Panier irgend einer neuen Secte reiheten, wurden durch den Zeitgeiſt angetrieben zu eifrigeren und freiſinnigeren Erörterungen ihres Religionsſyſtems. Auf eine bemerkenswerthe Weiſe wird dies erläutert in einem Schreiben des Papſts Innocenz III. Er benachrichtigt die Geiſtlichkeit der Diöces von Metz, der Biſchof dieſes Sprengels habe ihm gemeldet, daß eine bedeutende Anzahl Laien beider Geſchlechter das Evangelium, die Epiſteln Pauli, die Pſalmen, das Buch Hiob und andere Bücher der heil. Schrift ins Franzöſiſche hätten überſetzen laſſen, daß ſie in geheimen Conventikeln ſich verſammelten, um dieſe Uberſetzungen vorleſen zu hören und wechſelnd zu predigen, daß ſie die Geſellſchaft derer, die ſich in dieſen Andachtsübungen nicht mit ihnen vereinigten,

---

Glaubensbekenntniß oder die Religionsſecte der Waldenſer zuweilen als gleichbedeutend mit Zauberkünſten gebraucht. So ward z. B. in dem 1459 gegen mehrere der Zauberei angeklagte Perſonen vor der ſogenannten „Chambre brulante" geführten Unterſuchungsproceſſe das dem Angeklagten Schuld gegebene Verbrechen durch Vauderie bezeichnet. Die ausführlichſten Nachrichten über dies denkwürdige Verfahren findet man in Du Clercs Memoiren, zuerſt herausgegeben in der „general Collection of historical Memoirs (Th. IX. S. 430 u. 471.). Dieſer Vorgang hat die größte Aehnlichkeit mit demjenigen, was ſich im J. 1682 zu Salem in Neu-England ereignete. Einige unbekannte Perſonen wurden der Vauderie oder Zauberei angeklagt. Nach ihrer Verurtheilung, die auf Geſtändniſſe, erpreßt durch die Folter und nachher widerrufen, gegründet war, verbreitete ſich rund umher eine anſteckende abergläubiſche Scheu. Eine große Menſchenzahl ward auf Befehl eines zur Entdeckung dieſes Verbrechens niedergeſetzten Tribunals verhaftet, lebendig verbrannt oder eingekerkert, ſo daß in ganz Arras ſich niemand für ſicher hielt. Man glaubte, daß viele um ihrer Güter willen angeklagt ſeyen, die zum Beſten der Kirche confiscirt wurden. Endlich legte ſich der Herzog von Burgund ins Mittel und machte den Verfolgungen ein Ende. Du Clercs Geſchichtserzählung iſt ein merkwürdiger Beweis, wie weit die Tyrannei der Frömmler gehen, und wie leicht ſie zu Privatzwecken benutzt werden kann.

Doch ich wende mich wieder zu den Waldenſern. Ihre Auswanderung ſoll ſich vorzüglich nach Böhmen gewendet haben, wo im funfzehnten Jahrhunderte eine der diſſentirenden Secten unter dieſem Namen bekannt war. Aus ihrem dem König Ladislaus Poſthumus vorgelegten Glaubensbekenntniß erhellet, daß ſie die körperliche Gegenwart des Leibes und Blutes Chriſti im Abendmahl anerkannten, das Fegefeuer und andere Römiſche Lehrſätze aber verwarfen. (M. ſ. Fasciculus rerum expetendarum et fugiendarum, — eine Sammlung von Abhandlungen des Urſprungs der Reformation, zuerſt herausgegeben zu Cöln 1535, und neu aufgelegt zu London 1690.)

ſorgfältig vermieden, und die Verweiſe ihrer Pfarrgeiſtlichen unter Anführung mehrerer Gründe aus der heil. Schrift abgelehnt hätten. Einige unter ihnen hätten ſogar ihre Geiſtlichen der Unwiſſenheit geziehen und behauptet, ſie könnten aus ihren Büchern mehr lernen, als von der Canzel, und was ſie gelernt hätten, wüßten ſie beſſer auszudrücken, als die Prieſter. „Iſt gleich das Verlangen, die heil. Schrift zu leſen,“ ſo fährt Innocenz fort, „mehr preiswürdig als tadelnswerth, ſo verdient es doch Rüge, daß dieſe Menſchen geheime Verſammlungen beſuchen, ſich zur Ungebühr das Predigtamt anmaßen, ihre eignen Geiſtlichen verhöhnen und die Geſellſchaft derer, die an ihren Neuerungen keinen Antheil nehmen, verachten.“ Er fordert daher den Biſchof und das Capitel dringend auf, den Verfaſſer jener Ueberſetzung, welche nicht ohne wiſſenſchaftliche Kenntniſſe verfertigt ſeyn könne, ſo wie auch deſſen Abſichten, auszuforſchen und ſich zu erkundigen, welchen Grad der Orthodoxie und Achtung für den päpſtlichen Stuhl diejenigen beſäßen, die ſich jener Bibelüberſetzung bedienten. Dies Sendſchreiben Innocenz III. iſt für einen Mann, wie er, in einem ziemlich gemäßigten und verſöhnenden Tone abgefaßt. Es ſcheint jedoch ſeinen Zweck nicht erfüllt zu haben: denn in einem andern beklagt er ſich, daß einige Mitglieder jener kleinen Congregation widerſpenſtig blieben, und ſowohl dem Papſte als dem Biſchofe den Gehorſam verweigerten *).

Es iſt kein Grund vorhanden, zu muthmaßen, daß im achten und neunten Jahrhunderte, als die Vulgate aufgehört hatte allgemein verſtändlich zu ſeyn, die Kirche beabſichtigt habe, dem Laienſtande die heilige Pflicht zu entziehen. Sie ward frei und ungehindert in die Mutterſprache mehrerer Länder überſetzt, und wahrſcheinlich in Kirchen geleſen, obwohl das Leben und die Thaten der Heiligen im Ganzen für belehrend gehalten wurden. Ludwig der Fromme ſoll eine Deutſche Ueberſetzung des neuen Teſtaments veranſtaltet haben. Ottfried brachte in dem

---

*) Opera Innocentii III. S. 468. und 537. Auch Peter Waldo ließ die Bibel überſetzen; es erhellet jedoch nicht, ob dies die nämliche Ueberſetzung war, der man ſich in Lothringen bediente. Metz war voll von Waldenſern, wie wir aus andern Quellen wiſſen.

nämlichen Jahrhundert das Evangelium in Deutſche Verſe. Dies in mehrerer Hinſicht merkwürdige Werk iſt noch vorhanden *). Im eilften oder zwölften Jahrhundert finden wir Franzöſiſche Ueberſetzungen der Pſalmen, der Bücher Hiob, der Könige und der Maccabäer **). Allein nach der Verbreitung ketzeriſcher Meinungen oder, was das nämliche iſt, freiſinniger Forſchungen ward es zweckmäßig, den orthodoxen Glauben vor ungeſetzlichen Auslegungen zu ſichern. In dieſem Sinne verbot das Concilium von Toulouſe im J. 1229 dem Laienſtand den Beſitz der Bibel, und dies Verbot ward bei mehreren nachherigen Gelegenheiten wiederholt.

Die Kirchengeſchichte des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts iſt voll von neuen Sectirern und Schismatikern, zwar auf mannigfaltige Weiſe in ihren Irrlehren von einander abweichend, aber ſämtlich übereinſtimmend in der Verabſcheuung der herrſchenden Kirche ***). Harte Verfolgungen erlitten ſie mit einer Aufrichtigkeit und Feſtigkeit, die in jedem Falle hätte Achtung gebieten ſollen. Aber allgemein finden wir unter ihnen den ausſchweifendſten Fanatismus, und ich weiß nicht, wie man eine Verbeſſerung der menſchlichen Geſellſchaft von jenen Franciscaniſchen Diſſidenten erwarten konnte, die über das Beſitzthum der Conſumtibilien einen Wortſtreit führten, oder von jenen myſtiſchen Träumern, deren Moralität in der Ausübumg zuweilen mehr als zweideutig war. Wer ſich über dieſe nichts weniger als unwichtigen Gegenſtände der pſychologiſchen Geſchichte näher belehren will, findet ſie von Mosheim ſehr ausführlich abgehandelt.

Allein die Urquellen der Belehrung ſind in dieſem Lande

*) Schilteri Thesaurus Antiquitatum Teutonicarum Th. II.

**) Mémoires de l'Académie des Inscriptions Th. XVII. S. 720.

***) Die Anwendung der Offenbarung Johannis auf Roms Verderbtheit wird gemeiniglich den Franciscaniſchen Diſſidenten zugeſchrieben; allein ſie ſcheint ältern Urſprungs zu ſeyn, und iſt auf bemerkenswerthe Weiſe von Dante angedeutet:

„Di voi pastor s'accorse 'l Vangelista
Quando colei, chi siede sovra l' acque,
Puttaneggiar co' regi a lui fù vista." (Inferno Cant. XIX.)

nicht immer zugänglich, und eine nähere Forſchung würde vielleicht weniger gewinnvoll als ermüdend ſeyn.

Aus einer entgegengeſetzten Urſache werde ich nur oberflächlich über die große, in England durch Wiclef bewirkte Revolution in der Religionsmeinung hinweggehen, weil die Leſer durch unſere allgemein bekannten Geſchichtſchreiber mit derſelben vertraut ſeyn werden. Eben ſo wenig gehört es zu meinem Zwecke, mich auf theologiſche Forſchungen einzulaſſen oder eine Kirchengeſchichte zu ſchreiben. In ihren Wirkungen auf die Sitten, — dem einzigen Augenmerke dieſer Blätter, — brachten die Predigten dieſer neuen Secte unſtreitig eine weitumfaſſende Reform hervor; doch waren ihre Tugenden keineswegs frei von einigen unſocialen Eigenſchaften; ſowohl in dieſen als in ihren edlern Attributen hatten die Lollards ſehr große Aehnlichkeit mit den Puritanern zu den Zeiten Eliſabeths. Sie glichen einander in einer übertriebenen Strenge, die jede ſchuldloſe Freude ächtete, in liebloſer Bosheit, die ohne Unterſchied jeden zur herrſchenden Kirche gehörenden Geiſtlichen verdammte und in engherzigen Vorurtheilen, welche die Vorſchriften des jüdiſchen Geſetzes auf neuere Inſtitutionen anwandte *). Einige ihrer Grundſätze waren der guten Ordnung der Geſellſchaft noch weit gefährlicher, und können nicht mit Fug den Puritanern zugeſchrieben werden, ob ſie gleich ſpäterhin aus dem nämlichen Boden aufſproßten. Dahin gehörte die ebenfalls den Al-

*) Walsingham S. 288. Lewis's Life of Peacock S. 65. Die Antwort des Biſchofs Peacock an die Lollards ſeiner Zeit enthält Stellen, die ſowohl an innerm Gehalt, als an Würde des Styls eines Hooker würdig wären. Denen, die alle Moralität aus der Offenbarung ableiteten, ſetzte er die Nothwendigkeit und Wichtigkeit des Moralgeſetzes und der Moralphiloſophie entgegen.

Dieſer große Mann zog ſich in der Folge das Mißvergnügen der Kirche zu, und zwar wegen einiger Behauptungen, die, ohne ketzeriſch zu ſeyn, ihren Grundſätzen über die geiſtliche Macht zuwider liefen. Er behauptete mittelbarerweiſe, jeder habe das Recht, ſich ſeiner eignen Urtheilskraft zu bedienen, und ſchrieb über theologiſche Gegenſtände in Engliſcher Sprache, welches großen Anſtoß gab. Wirklich ſcheint Peacock gehofft zu haben, daß ſeine ſcharfſinnigen Vernunftſchlüſſe das Volk überzeugen würden, ohne daß es eines blinden Glaubens bedürfe. Aber wie ſehr mißkannte er die Grundſätze einer infallibeln Kirche! Sein Leben rechtfertigte ſeinen Character, den Collier und Hearne ungerechterweiſe angegriffen haben.

bigenſern beigemeſſene Idee, daß bürgerliche Obrigkeiten ihr Regierungsrecht durch Sündigen verlieren, oder, wie es im ſiebenzehnten Jahrhunderte pedantiſch ausgedrückt ward, daß das Herrſcherrecht in der Gnade gegründet iſt. Dieſe Ausſchweifungen rühren jedoch keinesweges von dem gelehrten und politiſchen Wiclef her, obwohl ſie von einigen ſeiner ſchwärmeriſchen Schüler angenommen ſeyn mögen *). Seine Grundſätze, genährt durch die allgemeine Abneigung gegen die Kirche, machten in England ungemeine Fortſchritte, und wurden, ungleich denen der früheren Sectirer, auch von Männern hohen Ranges und von bürgerlichem Einfluſſe angenommen. Zwar wurden ſie durch Heinrichs IV. blutiges Geſetz in ihrem Fortgange gehemmt, allein damals iſt es wahrſcheinlich, daß ſie bis zum Zeitpuncte der Reformation ſtets eine große Anzahl warmer Anhänger behielten.

Von England aus pflanzte ſich der Sinn für Religionsneuerungen nach Böhmen fort; denn war gleich Johann Huß weit entfernt, das ganze Lehrſyſtem Wiclefs anzunehmen, ſo iſt doch erwieſen, daß ſein Eifer durch die Schriften jenes Reformators angeſpornt war **). Dieſem Engländer weichend an Talenten, erregte er größere Aufmerkſamkeit durch ſeine Standhaftigkeit und ſeine Leiden, ſo wie durch den denkwürdigen Krieg, den ſeine Aſche anfachte; ſo ward der Böhmiſche Märtyrer der erhabenſte Vorläufer der Reformation. Da ich jedoch dieſe Streitigkeiten lediglich in Hinſicht auf weltliche Angelegenheiten betrachte, kann ich dem Schisma der Huſſiten, wenigſtens in ſeinen unmittelbaren Ergebniſſen, und in dem Lande, wo es ſich zeigte, keine wohlthätigen Wirkungen zuſchreiben.

*) Lewis's Life of Wicliffe S. 115. Lenfant Hist. du Concile de Constance Th. I. S. 213.

**) Es erhellet nicht, daß Huß irgend einen der eigenthümlichen Lehrſätze des Papſtthums verworfen habe. (Lenfant S. 414.) Er nahm, wie Wiclef, Auguſtins Prädeſtinationsſyſtem an, ohne ſich bei den ſcheinbar daraus abzuleitenden Folgerungen aufzuhalten, die in den Köpfen der Schwärmer ſo großes Unheil anrichten können. Dieſe letzteren behauptete Huß, (ebendaſ. 328.) wiewohl vielleicht nicht ſo unbedingt, als Luther. Alles, was Huſſens Geſchichte und Lehrſätze betrifft, findet man in Lenfants drei Werken über die Concilien zu Piſa, Coſtnitz und Baſel.

zwar erregt der Unwille über die Treuloſigkeit ihrer Gegner und die Vergeſellſchaftung bürgerlicher und Religionsfreiheit einen gewiſſen Grad der Theilnahme für ihre Sache; allein immer können wir die Taboriten und andere Sectirer dieſer Art nur als wilde, verzweifelte Fanatiker betrachten *). Außerhalb den Grenzen Böhmens mag vielleicht durch den Einfluß der Reformation dieſes Landes weſentlicherer Vortheil geſtiftet und den Bewohnern Deutſchlands ein reinerer moraliſcher Sinn eingeflößt ſeyn; allein ich muß wiederholen, daß ich über dieſen dunkeln, vieldeutigen Gegenſtand nichts mit Beſtimmtheit, und nur Weniges mit Zuverſicht behaupte. Die Hinneigung der Religionsſtreitigkeiten in den vier Jahrhunderten vor der Reformation war im Allgemeinen der moraliſchen Vervollkommnung der Menſchheit günſtig; und Thatſachen dieſer Art nehmen in der philoſophiſchen Ueberſicht der Geſellſchaft während dieſer Periode einen weit größern Raum ein, als wir beim erſten Anblick denken möchten; allein jeder, der ſich geneigt fühlt, dieſe Forſchungen zu verfolgen, wird ihnen, nach Maßgabe ſeiner eignen Unterſuchungen, ihren Character beilegen.

Die beſte Schule moraliſcher Disciplin, die das Mittelalter darbot, war die Inſtitution des Ritterthums. In der Betrachtung dieſes anziehenden Gegenſtandes müſſen wir vielleicht die Parteilichkeit neuerer Schriftſteller in der Behandlung deſſelben einigermaßen in Rechnung bringen; aber dennoch muß ſelbſt der größte critiſche Scepticismus dieſer großen Quelle menſchlicher Vervollkommnung einen entſcheidenden Einfluß zuſchreiben. Je näher wir ſie betrachten, um deſto mehr werden wir ihre Wichtigkeit fühlen.

Es giebt, wenn ich mich ſo ausdrücken darf, drei mächtige Geiſter, die von Zeit zu Zeit „über dem Waſſer ſchwebten," und dem Moralgefühl, ſo wie der Thatkraft der Menſchen einen vorherrſchenden Antrieb gaben. Es ſind die Geiſter der Freiheit, der Religion und der Ehre. Das Hauptgeſchäft des Ritterthums war es, den Geiſt der Ehre zu beleben

*) Lenfant Hist. de la Guerre des Hussites et du Concile de Basle. Schmidts Geſch. der Deutſchen Th. V.

und heilig zu halten, und nichts, was Freiheitsliebe oder Reli- gionseifer an hochherziger Thatkraft den Menſchen jemals einge- flößt haben mochte, blieb unerreicht, durch das hohe Ehrgefühl, bewahrt durch dieſe Inſtitution.

Mit Grund kann man muthmaßen, daß die Gewohnheit, dem werdenden Manne mit einigen Feierlichkeiten Waffen zu reichen, ſchon im grauen Alterthum unter den Völkern, die das Römiſche Kaiſerthum ſtürzten, eingeführt war. Schon Tacitus erzählt, daß ſie unter ihren Germaniſchen Voraltern herrſchte, und ſeiner Worte könnte man ſich mit weniger Abänderung be- dienen, um die noch jetzt üblichen Ceremonien des Ritterſchlages zu beſchreiben *). Schon in jenen alten Zeiten gab es eine Art von öffentlicher Prüfung der Tüchtigkeit des Bewerbers, die, wenn gleich wahrſcheinlich nur beſchränkt auf Körperkraft und Gewandtheit, vielleicht der Keim jener verfeinerten Prüfungen war, die man auf der höchſten Stufe der Vollkommenheit des Ritterthums nöthig fand. Es giebt einzelne, freilich ſeltene, und nur gelegentlich vorkommende Beiſpiele, daß zu den Zeiten Carls des Großen und früher, ſelbſt Königsſöhne nicht eher die Waffen der Männer zu führen wagten, bis ſie förmlich da- mit bekleidet waren; und erwieſen iſt es, daß im eilften Jahr- hundert dies allgemeine Sitte war **).

Dieſe Ceremonie würde jedoch vielleicht an ſich ſelbſt wenig beigetragen haben zur Erſchaffung jenes innern Princips, wel- ches dem ächten Ritterthum ſeinen Character verlieh. Allein unter der Regierung Carls des Großen finden wir eine mili- tairiſche Auszeichnung, die jener Inſtitution ſowohl der Sache

*) Nihil neque publicae, neque privatae rei nisi armati agunt. Sed arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit. Tum in ipso concilio, vel principum aliquis, vel pater, vel propinquus scuto frameaque juvenem ornant; haec apud eos toga, hic primus juventae honos; ante hoc domus pars videntur, mox reipublicae. De Moribus German. C. 13.

**) Wilhelm von Malmsbury ſagt: Alfred habe Athelſtan mit der Ritterwürde bekleidet „donatum chlamyde coccinea, gemmato balteo, ense Saxonico cum vagina aurea.“ B. II. C. 6. St. Palaye, (Mémoires sur la Chevalerie S. 2.) erwähnt noch anderer Beiſpiele, deren man auch in Du Cange's glossarium voc. Arma und in ſeiner 22ſten Diſſertation findet.

als dem Namen nach den Urſprung gab. Gewiſſe Lehnsbeſitzer, und muthmaßlich auch Allodialeigenthümer waren verpflichtet, beritten und gerüſtet zu dienen. Man nannte ſie Caballarii, woraus durch eine begreifliche Corruption das Wort Chevaliers entſtand *). Wer zu Roß kämpfte und mit den gehörigen Waffen feierlich bekleidet war, dem fehlte nichts zur Ritterwürde. Es kann daher der Urſprung des Ritterthums im allgemeinen Sinne des Worts in das Zeitalter Carls des Großen geſetzt werden. Wir können jedoch noch weiter gehen, und bemerken, daß dieſe Auszeichnung der Ritter vor gemeinen Streitern wahrſcheinlich die Quelle jener bemerkenswerthen Tapferkeit, jener hohen Ruhmbegierde war, die ein weſentliches Attribut des Ritterſinnes ward. Denn Vertrauen auf eigne Kraft und Geſchicklichkeit iſt die Quelle des Muths; fühlen wir uns fähig, gemeinen Gefahren zu trotzen, ſo werden wir kühn genug, auch außergewöhnlicheren, höheren ruhmbringenden Wagniſſen die Stirn zu bieten. Der Ruf hoher perſönlicher Tapferkeit, ſo ſchwer zu erlangen im Laufe der heutigen Kriegsweiſe, und irrigen Darſtellungen nur zu ſehr unterworfen, war damals im Bereich des mannhafteſten Ritters, und gegründet auf Anſprüche, die mit großer Genauigkeit abgemeſſen werden konnten. So groß iſt in unſern heutigen Heeren die Unterordnung und wechſelſeitige Abhängigkeit, daß Jedermann zufrieden ſeyn muß, ſeinen Ruhm mit ſeinen Kampfgenoſſen, ſeinem Feldherrn, oder ſeinen Kriegern zu theilen. Die Seele des Ritterthums hingegen war Ehre des Einzelnen, erſtrebt in ſo unzertrennlicher und unbedingter Vollkommenheit, daß ſie weder mit einem Heere, noch mit einer Nation getheilt werden durfte. Die meiſten durch ſie hervorgebrachten Tugenden waren von derjenigen Gattung, die wir unabhängig nennen können, im Gegenſatze derer, die auf geſellſchaftliche Beziehungen gegründet ſind. Die irrenden Ritter in Romanen vollbringen ihre ſchönſten Thaten aus Ruhmliebe, oder angetrieben durch einen abſtracten Gerechtigkeitsſinn, und nicht aus Eifer für die Beförderung der Glückſeligkeit des

---

*) „Comites et vasalli nostri qui beneficia habere noscuntur et caballarii omnes ad placitum nostrum veniant bene praeparati.“ Capitularia A. D. 807. Baluz. Th. I. S. 460.

Menſchengeſchlechts. Sind dieſe Springfedern der Thatkraft minder gemeinnützig, ſo ſind ſie dagegen inniger verbunden mit Hochſinn des Characters, als die ſyſtematiſche Klugheit der Männer, gewöhnt an ein geſellſchaftliches Leben. Dieſer iſolirte, unabhängige Geiſt des Ritterthums, gleichſam auf einem einſamen Felſen wohnend, und verachtend Ungerechtigkeit und Falſchheit aus Bewußtſeyn innerer Würde, ohne Berechnung ihrer Folgen, iſt nicht unähnlich demjenigen, was wir mitunter von Arabiſchen Häuptlingen oder Nordamericaniſchen Indianern leſen *). Jene Nationen, ſo weit von einander entfernt, ſcheinen die unter Europens Völkern durch den Geiſt des Ritterthums erweckte moraliſche Thatkraft mit dieſen, durch ſo weite Fernen ſie auch von ihnen getrennt waren, gemein zu haben. Aber das ſchönſte Gemählde, was je von dieſem Character aufgeſtellt ward, iſt der Achill Homers, der das Ritterthum in ſeiner allgemeinſten Geſtaltung, in ſeiner ganzen Wahrheitsliebe und unbeugſamen Redlichkeit, in ſeiner ganzen Höflichkeit und Freigebigkeit darſtellt. Mit ruhiger Gleichgültigkeit gegen die Sache, für die er fechten ſoll, und mit ernſtem, unbewegtem Blicke betrachtend den vorzeitigen, ſeiner harrenden Tod, ſchlägt ſein Herz nur für Ruhm und Freundſchaft. Dieſer erhabene Character, erhaben über jene eingebildete Vervollkommnung, wodurch die Schöpfungen des Dichters, ſo wie des Bildhauers, alle einzelnen Werke der Natur überſchreiten, hatte wahrſcheinlich viele Ebenbilder im Zeitalter des Ritterthums, insbeſondere bevor eine geregelte Erziehung und die Verfeinerung der Geſellſchaft den natürlichen, unverfälſchten Krieger aus einer rauheren Periode einigermaßen umgewandelt hatten. Ein erhabenes Bild aus jenen alterthümlichen Zeiten iſt der Cid Ruy Diaz, deſſen ausführliche Geſchichte glücklicherweiſe in mehreren Annalen der Vorzeit und in einem dichteriſchen Meiſterwerke aufbewahrt iſt. Zwar will ich nicht behaupten, daß der Spaniſche Held

*) Um dies beſtätigt zu finden, müſſen wir die günſtigeren Darſtellungen der Indianiſchen Volksſtämme zu Rathe ziehen. Ein verſchlechternder Verkehr mit Europäern oder Abkömmlingen derſelben hat dahin gewirkt, dieſe Tugenden, die freilich von ältern Schriftſtellern mit verſchönernden Farben dargeſtellt ſeyn mögen, zu vernichten.

auch an Anmuth und Sittenfeinheit ein Gegenſtück Achillens war; aber nie ſah die Welt mehr Freimuth, höheres Ehrgefühl und erhabnere Großmuth vereinigt *).

Auf ſeiner erſten Stufe war das Ritterthum engverbunden mit der Kriegsdienſtpflichtigkeit der Lehen. Die Caballarii, deren die Capitularien erwähnen, die Milites des eilften und zwölften Jahrhunderts, waren Landbeſitzer, die ihren Herren oder Souverains ins Feld folgten. Einen gewiſſen Betrag an Landwerth nannte man in England a Knight's fee (einen Rittersold) in der Normandie feudum loricae oder fief de haubert (ſo benannt von der Rüſtung, die der Lehnsmann zu tragen verpflichtet und berechtigt war), und ſein Beſitzthum hieß: ein ritterdienſtpflichtiges Gut. Als Ritter, beritten und gerüſtet, zu dienen, war gemeinſame Pflicht aller Vaſallen; es ſetzte kein perſönliches Verdienſt vokaus, und gab an ſich ſelbſt keine Anſprüche auf bürgerliche Vorrechte. Aber dieſer Ritterdienſt, gegründet auf Lehnspflichten, iſt ſorgfältig zu unterſcheiden von jenem

---

*) Seit ich dies ſchrieb, fand ich in Turner's Geſchichte von England eine Parallele zwiſchen Achill und Richard Löwenherz, deren treffende Richtigkeit ich willig anerkenne. Zwar erregt der wirkliche Held kein ſo hohes Intereſſe, als der poetiſche; aber unverkennbar iſt die Aehnlichkeit ihrer Leidenſchaften, Talente, Tugenden und Laſter, ſo wie die Verſchwendung ihres Heldenmuths.

Als Digreſſion erlaubte ich mir die Bemerkung, daß die beiden Hauptperſonen der Iliade mir als Repräſentanten des heroiſchen Characters in ſeinen beiden Hauptverſchiedenheiten erſcheinen; — der Thatkraft, die ihr einziges Princip in ſich ſelbſt hat, und derjenigen, die ihren Impuls von äußeren Beziehungen erhält; — kurz des Geiſtes der Ehrliebe und des Patriotismus. So wie jedes Gefühl Achillens unabhängig iſt und auf ſich ſelbſt beruht, ſo beziehen ſich Hectors Empfindungen ganz auf die Seinen und auf ſein Vaterland. Der Feuereifer des Einen hätte aus Mangel an Nahrung in Theſſalien erlöſchen können; aber der des Andern wäre ohne Troja's Gefahren vielleicht nie angefacht. Achill hätte im Frieden nie Freude genoſſen, als in der Erinnerung des Krieges; und Hectorn reizte der Krieg nur durch die Bilder des Friedens. Man vergleiche z. B. die beiden Reden Il. *Z*. 441. und Il. *Π*. 49., oder vielmehr man vergleiche die beiden Charactere in der ganzen Iliade. Auf eine ſo bewundernswerthe Weiſe wurden die beiden großen Saiten menſchlicher Sympathie, die nach Maßgabe unſerer verſchiedenen Gemüthsſtimmungen unſere Theilnahme erregen, zuerſt berührt durch jenen Patriarchen der Vorzeit,

a quo, ceu fonte perenni
Vatum Pieriis ora rigantur aquis.

höheren Ritterthum, worin Alles unabhängig und freiwillig war. Freilich konnte das Letztere ſchwerlich in höchſter Vollkommenheit blühen bis die Kriegsdienſtpflichten des Lehnsverbandes in Abnahme geriethen, namentlich im dreizehnten Jahrhundert. Dem Urſprung dieſes perſönlichen Ritterthums möchte ich mit dem in einem der vorhergehenden Capitel erwähnten alterthümlichen Gebrauche, der Commendatio, in Beziehung bringen. Sich einem Fürſten oder Herrn empfehlen (commendare), hieß: ihm freiwillig huldigen und Anhängigkeit ſchwören, gewöhnlich um ſich ſeinen Schutz, oder Hoffnung auf Belohnung zu erwerben; wahrſcheinlich aber manchmal, um ſich in ſeinen Fehden auszuzeichnen. Ward der Schützling beſoldet, welches der gewöhnlichere Fall geweſen zu ſeyn ſcheint: ſo war er buchſtäblich der Soldat des Schutzherrn. Diejenigen, welche unbeſoldet die Kraft ihres Armes geltend machen konnten, waren den Rittern zu vergleichen, von denen wir in Romanen leſen, die einem fremden Gebieter aus Anhänglichkeit, Ehrbegierde oder Dankbarkeit dienten. Die große Armuth des niedern Adels, eine Folge der Unterabtheilungen der Lehne, und der politiſchen Großmuth reicher Lehnsherren, knüpfte dies Band eben ſo eng, als das der Territorialabhängigkeit. Jüngere Söhne, verlaſſend das väterliche Gut, woraus ſie nur ein geringes Erbe zu erwarten hatten, konnten im Dienſte eines mächtigen Grafen Reichthum und Würden erlangen. Die Ritterwürde, worauf er noch keinen Rechtsanſpruch hatte, ward das Ziel ſeiner Ehrbegierde. Sie erhob ihn auf der Stufenleiter der bürgerlichen Geſellſchaft und ſtellte ihn dem reichen Gutsbeſitzer gleich an Kleidung, Rüſtung und Titel. Da er dies Alles ſeinem Verdienſte verdankte, ſo erhob es ihn ſogar über diejenigen, die ihre Anſprüche nur auf Reichthum gründen konnten, und der Territorial-Ritter begann allmählig, ſich der Annahme des Rittertitels zu ſchämen, bis er ihn durch Thaten verdient hatte.

Dieſe Claſſe tapferer, adeliger Streiter, die gemeiniglich um Sold, übrigens aber auf einem ſehr ehrenvollen Fuße diente, ward weit zahlreicher durch die Kreuzzüge, — dieſe große Epoche in der Geſchichte der Europäiſchen Geſellſchaft. In jenen Kriegen, wo Lehnsdienſte nicht in Betracht kamen, ward es den

reicheren Baronen Bedürfniß, ſo viele Ritter, als ſie zu erhalten vermochten, in Sold zu nehmen, wodurch ſie, in ſoweit ſolche Bewegungsgründe einwirken konnten, Einfluß bei den Anführern der Unternehmung und einen der Zahl der ihnen folgenden Streiter angemeſſenen Antheil am Raube bezweckten. In der Periode der Kreuzzüge gelangte die Inſtitution des Ritterthums zur vollen Kraft, als perſönlicher Adelſtand, und ihr urſprünglicher Zuſammenhang mit dem Lehnsverbande ward, wo nicht ganz aufgehoben, wenigſtens großentheils vergeſſen im Glanze und der Würde der neuen ihr angeeigneten Geſtaltung.

Aber in mehr als einer Hinſicht veränderten die Kreuzzüge den Character des Ritterthums. Vor jener Epoche hatte es keine beſondere Beziehung auf Religion. Zwar erzählt uns Ingulf, daß die Angelſachſen vor den Belehnungsfeierlichkeiten ihre Sünden beichteten, und andere fromme Gebräuche verrichteten, auch die Belehnungsſymbole aus der Hand eines Prieſters und nicht eines Ritters empfingen. Aber dieſe Sitte, — eine Folge des hohen Grades der Andocht der Engländer vor der Eroberung, — verſpotteten die Normannen als weibiſch*). Freilich iſt es ſchwer zu begreifen, warum die Annahme der Waffen, beſtimmt, Menſchenblut zu vergießen, als gottesdienſtliche Feierlichkeit behandelt wurde. Auch muß man der Cleriſei die Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, daß ſie ſich beharrlich den Privatfehden widerſetzte, in denen der Muth jener Jahrhunderte verſchwendet ward; und der Strenge nach war alles Blutvergießen einer canoniſchen Büßung unterworfen. Allein die Zwecke, wofür in den Kreuzzügen das Schwerdt gezogen ward, heiligten ſeinen Gebrauch, ſo daß das Ritterthum eben ſowohl eine gottesdienſtliche, als kriegeriſche Inſtitution ward. Im Laufe mehrerer Jahrhunderte lag die Wiedereroberung des heiligen Landes einem tapfern, aber bigotten Adel unaufhörlich am Herzen; und der Ritterſchlag brachte ausdrücklich oder ſtillſchweigend die Verpflichtung mit ſich, bei vorkommenden Gelegenheiten ſich dieſer

*) Ingulf (m. ſ. in Gale XV. Script. Th. I. S. 70.). Wilhelm II. (der Rothhaarige) ward jedoch vom Erzbiſchof Lanfranc zum Ritter geſchlagen, woraus man vermuthen ſollte, daß dieſe Ceremonie der Normanniſchen Sitte nicht ganz widerſtritt.

Sache zu widmen. Inmittelſt war die Vertheidigung der Geſetze Gottes gegen die Ungläubigen ſeine erſte und dauernde Pflicht. Wenn ein Ritter Meſſe hörte, hielt er die Spitze ſeines Schwerdtes vor ſich, während das Evangelium geleſen ward, um ſeine Bereitwilligkeit zu deſſen Vertheidigung anzudeuten. Schriftſteller aus dem Mittelalter ſtellen zwiſchen dem ritterlichen und prieſterlichen Character eine ſorgfältig ausgearbeitete Parallele auf, und vergleichen die Inveſtitur des Ritters mit der Ordination des Geiſtlichen. Die Feierlichkeiten im erſteren Falle waren faſt ganz religiös. Der Candidat verbrachte die Nacht im Gebet in der Kirche, umgeben von Prieſtern; er empfing die Sacramente; er badete ſich und ward mit einem weißen Gewande angethan, als Sinnbild der vorausgeſetzten Reinigung ſeines Lebens; ſein Schwerdt ward feierlich eingeſegnet; kurz Alles war darauf berechnet, ſeinen neuen Stand mit der Vertheidigung der Religion oder wenigſtens der Kirche in Uebereinſtimmung zu bringen *).

Zu dieſem ſtarken Anſtrich von Religion, den ſeit dem zwölften Jahrhundert das Ritterthum erhielt, kam noch ein anderer eben ſo ausgezeichneter Beſtandtheil deſſelben. Eine große Ehrfurcht für das weibliche Geſchlecht war jederzeit ein merkwürdiger Characterzug der Nationen Nordens geweſen. Die Deutſchen Frauen waren hochherzig und tugendhaft; — Eigenſchaften, die entweder die Urſachen oder die Folgen der ihnen bewieſenen Ehrerbietung ſeyn konnten. Ich zweifle, ob wir den Zuſtand der Frauen in dem Zeitraume zwiſchen dem Umſturze des Römiſchen Reichs und dem erſten Kreuzzuge genau erforſchen können; aber dem Anſcheine nach machten die Männer keinen groben Mißbrauch vom Rechte des Stärkeren; im Betreff bürgerlicher Rechte, und ſelbſt in dem der Erbfolge, waren beide Geſchlechter ſich vielleicht ſo gleich geſtellt, als es die Natur ſolcher kriegeriſchen Gemeinweſen nur immer zuzulaſſen ſchien. Es

*) Du Cange v. Miles und die 22ſte Diſſertation von Joinville, St. Palaye Mémoires sur la Chevalerie Th. II. Eine merkwürdige Erläuterung dieſer und anderer Grundſätze des Ritterthums findet man in einem langen Gedichte, betitelt l'Ordène de Chevalerie; herausgegeben in Barbazan's Fabliaux Th. I. S. 59. (Ausgabe 1808.).

ſcheint jedoch im geſellſchaftlichen Verkehr beider Geſchlechter mehr Rauhheit geherrſcht zu haben, als in ſpätern Zeiten. Der Geiſt der Galanterie, der ein ſo belebendes Princip des Ritterthums ward, muß der fortſchreitenden Verfeinerung der Geſellſchaft im zwölften und den beiden nächſten Jahrhunderten zugeſchrieben werden. In einem rohen Zuſtande der Sitten, ſo wie in allen Zeitaltern unter den niedern Volksclaſſen, hat das Weib keinen Spielraum, jene bezaubernde Anmuth zu entfalten, wodurch die Natur der Stärke und Thatkraft der Menſchen das Gegengewicht halten wollte. Selbſt wo jene, durch Eiferſucht eingeführten Gewohnheiten, die im gleichen Grade beide Geſchlechter herabwürdigen, nicht vorherrſchen, iſt in jenem Sittenzuſtande das Loos des Weibes häusliche Abgeſchiedenheit; auch iſt ſie unfähig, die lärmenden Zeitvertreibe und den Taumel des Rauſches zu theilen, worauf ſich der geſellige Umgang eines ungebildeten Volks beſchränkt. So wie aber der Geſchmack für elegantere Genüſſe des Reichthums ſich zeigt, — ein Geſchmack, den zu nähren, die Politik und die Freude des Weibes iſt, ſo gewinnt ſie ein Uebergewicht, anfangs nur in den Stunden des Frohſinns, bald aber auch in den ernſten Beſchäftigungen des Lebens. Sie vertreibt oder überwältigt den Gott des Weins, — ein Sieg, der unrühmlicher ſcheinen möchte, wäre er minder ſchwer, und ruft Gottheiten, geneigter, ihre Ehrbegierde zu befriedigen, zu ihrer Hülfe herbei. Die Liebe zu kleidſamen Putze iſt vielleicht nicht aus dem Geſichtspuncte der Eitelkeit zu betrachten; ſie iſt vielmehr ein Inſtinct, von der Natur dem Weibe verliehen, jene Reize, die ihre Schutzwehr ſind, wirkſam zu machen; und als der Handel mit beſſerem Erfolge die Bedürfniſſe des Luxus darzubieten begann, da glänzten in den Hallen der Ritterſchaft die reichen Pelzwerke des Nordens, die vielfarbigen ſeidnen Stoffe Aſiens, die Goldſtickereien heimiſcher Manufacturen, und verbreiteten durch ihren Zauber über die Schönheit jene unausſprechliche Anmuth, welche die Wahl und Anordnung des Anzuges zu verleihen berechnet iſt. Galanterie war jederzeit ein eigenthümliches Attribut des Ritterthums, Schutz des Schwachen war ihm geſetzliche Pflicht; aber dieſe Pflicht ward bis zum Enthuſiasmus erhöhet, als die Frauen ihr Ge-

genſtand wurden. Im Umgange mit dem ſchönen Geſchlechte herrſchte, wenigſtens in Frankreich, der Quelle des Ritterthums, — wenig Eiferſucht. Man ſahe die Frauen bei Feſten, bei Turnieren und in den Hallen ihrer Schlöſſer. Der Roman von Perceforeſt (und Romane wurden zu allen Zeiten für treue Zeugen der Sitten gehalten) erzählt uns von einem Feſte, wo von achthundert Rittern jeder ſeine Dame hatte, die mit ihm aus einer Schüſſel aß *). Denn mit einander aus einer Schüſſel zu eſſen, war ein gewöhnlicher Beweis der Galanterie oder der Freundſchaft.

Unter den Principen des Ritterthums kam nächſt der Andacht, oder auf gleicher Stufe mit derſelben, die Galanterie. Doch ward alle Vergleichung zwiſchen beiden dadurch gehoben, daß ſie mit einander verſchmolzen wurden. Die Liebe Gottes und der Damen ward als eine und die nämliche Pflicht eingeſchärft. Wer ſeiner Dame treu und hold war, ward nach der Theologie der Burgen, wenn auch nicht nach der der Klöſter**), der ewigen Seligkeit würdig gehalten. Froiſſart kündigt an, er habe, mit Hülfe Gottes und der Liebe, eine Sammlung von Liebesliedern unternommen, und Boccaz dankt ſowohl Gott als der Liebe für ihren Beiſtand zur Abfaſſung des Decameron. Manchmal vereinigten ſich die Geſetze mit dieſer allgemeinen Huldigung, dargebracht den Schönen: „Wir wollen“, ſagt Jacob II. von Arragonien, „daß Jedermann, ſey er Ritter oder nicht, welcher in Geſellſchaft einer Dame reiſt, frei und ungehindert ſeines Weges ziehe, wofern er nicht eines Mordes ſchuldig***).“

*) „Il eut huit cens chevaliers séant à table; et si n'y eust celui qui n'eust une dame ou une pucelle à son ecuelle.“ Im Lancelot vom See (Lancelot du lac) beklagt ſich eine Dame, die mit einem eiferſüchtigen Ehemanne geplagt war: es ſey ſchon lange, ſeit ein Ritter aus ihrer Schüſſel gegeſſen habe. (Le Grand Th. I. S. 24.)

**) Le Grand Fabliaux Th. III. S. 438. St. Palaye Th. I. S. 42. Ich citire Palaye's Memoiren nach der erſten Ausgabe von 1759, welche nicht die beſte.

***) „Statuimus, quod omnis homo, sive miles sive alius, qui iverit cum domina generosa, salvus sit atque securus, nisi fuerit homicida.“ (De Marca, Marca Hispanica S. 1428.)

Als Ludwig II., Herzog von Bourbon, den Orden des goldnen Schildes ſtiftete, ſchärfte er ſeinen Rittern ein, vor allen Dingen die Damen zu ehren, und nicht zu geſtatten, daß ſie beleidigt würden, „weil alle Ehre, die Männern zu Theil werden könne, nächſt Gott, von ihnen komme *).

Die Galanterie jener Jahrhunderte, welche ſehr oft zum Ehebruch führte, hatte keinesweges ein Recht, den Namen der Religion zu entheiligen; aber ihre Vereinigung mit der Tapferkeit war wenigſtens natürlicher, und ward ſo innig, daß das nämliche Wort gedient hat, beide Eigenſchaften auszudrücken. Insbeſondere in den Franzöſiſchen und Engliſchen Kriegen brachten die Ritter beider Länder den Geiſt romantiſcher Anhänglichkeit, der in den Tagen des Friedens ihr Gemüth erfüllte, mit in jenen ernſten Kampf. Sie fochten bei Poitiers und Verneuil, wie ſie bei Turnieren gefochten hatten, ihre Rüſtung geſchmückt mit der Farbe und dem Sinnſpruche ihrer Dame und behauptend die überwiegende Schönheit der Dame ihrer Herzen, und mit hochtönenden Worten den Feind herausfordernd. So blieben mitten in einem heftigen Scharmützel bei Cherbourg die beiderſeitigen Schwadronen bewegungslos, während ein Ritter „den Verliebteſten unter den Feinden“ zum Zweikampf herausforderte. Bald ward die Herausforderung angenommen, und das allgemeine Gefecht ward erſt dann aufs Neue begonnen, als einer der beiden Kämpen ſeiner Liebe das Leben geopfert hatte **). Im erſten Feldzuge Eduards trugen einige junge Engliſche Ritter eine Bedeckung über das eine Auge, gelobend ihren Damen, nie mit beiden Augen zu ſehen, bis ſie ſich durch ihre Tapferkeit im Felde ausgezeichnet haben würden ***). Dieſe Ausſchweifungen des Ritterweſens waren ſo gewöhnlich, daß ſie einen Theil ſeines allgemeinen Characters bildeten, und beweiſen, wie weit eine Reihe von Handlungen, deren Impuls das Gefühl iſt, von dem geſunden Menſchenverſtande abweichen kann.

*) Le Grand Th. I. S. 120. St. Palaye Th. I. S. 13. 134. 221. Fabliaux, Romances etc. a. m. O.

**) St. Palaye S. 222.

***) Froiſsart S. 33.

Es läßt ſich nicht vermuthen, daß dieſe ſchwärmeriſche Verehrung, dieſe Hingebung in Leben und Tod, an undankbare Herzen verſchwendet ward. Die Gegenſtände jener Abgötterei kannten zu wohl den Werth ihrer Anbeter. Selten gab es ſo harte weibliche Herzen, die dem höchſten Ruhm der Tapferkeit und Minne, vereint mit der feſten Treue, widerſtehn konnten. „Er liebte," ſagt Froiſſart von Euſtaz d'Auberthicourt, „und heirathete in der Folge Iſabellen, Tochter des Grafen von Jülich. Dieſe Dame liebte Euſtazen wegen der großen Waffenthaten, die ſie von ihm hätte erzählen hören, und ſie ſandte ihm Pferde und liebevolle Briefe, die ihn kühner machten, als je, und er vollbrachte ſolche Ritterthaten, daß alle ſeine Kriegsgefährten Sieger blieben *)." Es wäre zu wünſchen, daß die Sympathie der Liebe und Tapferkeit zu allen Zeiten ſo ehrenvoll geweſen ſeyn möchte; aber wir müſſen eingeſtehen, daß die Moralität des Ritterthums nicht rein war. In den unterhaltenden Dichtungen, welche die einzige Volkslectüre des Mittelalters geweſen zu ſeyn ſcheinen, herrſcht ein Geiſt der Zügelloſigkeit, — nicht jener leichteren Art, die in ähnlichen Schriften gewöhnlich iſt, ſondern ein Geiſt der auf eine allgemeine Sittenloſigkeit im Umgange beider Geſchlechter hindeutet. Von Boccaz, und andern ältern Italieniſchen Novelliſten, iſt dies ſchon oft bemerkt worden; aber dieſer Geiſt bezeichnet ebenfalls die metriſchen und proſaiſchen Erzählungen und Romane der Franzoſen, und alle Dichtungen der Troubadours **). Die Verletzung der Ehegelübde gilt bei ihnen für ein unbeſtreitbares Vorrecht der Tapferkeit und Schönheit, und ein vollkommner Ritter ſcheint in der allgemeinen Meinung eben ſo unbeſtrittene Privilegien genoſſen zu haben, als in der Folge die glänzenden Höflinge Ludwigs XV. in Anſpruch nahmen.

Allein weder der durch das Ritter thumerregte Wetteifer der Tapferkeit, noch auch deſſen Lebensprincipe, Religion und Ga-

---

*) St. Palaye S. 268.

**) Die Romane werden für ſich ſelbſt ſprechen, und den Character der Provenzaliſchen Moralität kann man aus Millot Hist. des Troubadours a. m. O. und aus Sismondi Littérature du Midi Th. I. S. 179 etc. entnehmen. M. ſ. auch St. Palaye Th. II. S. 62 u. 68.

kanterie, hätten, da die letzteren mit der Verderbtheit jenes Zeitalters verſchmolzen waren, jene Inſtitution für die moraliſche Vervollkommnung der Geſellſchaft weſentlich nützlich machen können. Das Ritterweſen beförderte jedoch auch manche Vervollkommnungen hoher Art. Aus den der Darlegung der Ritterpflichten ausdrücklich gewidmeten Schriften erhellet, daß ſie ſich auf den ganzen Bereich der Menſchenpflichten erſtreckten. Freilich ſtellen dieſe, ſo wie andere moraliſche Schriften, ideale Vollkommenheit auf, die in der Wirklichkeit unerreicht bleibt. Es iſt daher eine richtigere Würdigung der Ritterſitten aus Romanen zu entnehmen, wenn gleich in ſolchen Dichtungen ebenfalls einzelne idealiſche Züge die einfache Wahrheit der Charactere überſchreiten müſſen und ihre Schilderung nur dadurch anziehend werden können, daß ſie aufhören, Bilder der Mittelmäßigkeit oder auffallende Unvollkommenheiten darzuſtellen. Aber ſie bildeten ihre Muſter erdichteten Heldenmuthes nach dem vorhandenen Maßſtabe moraliſcher Billigung; eine Regel, die, wenn ſie gleich weit unter demjenigen ſteht, was Vernunft und Religion vorſchreiben, zu allen Zeiten, allemal über den Reſultatrn der herſchenden Sitten erhaben iſt. Aus dieſen Dichtungen und aus der Geſchichte ſelbſt können wir die Hinneigung des Ritterthums zur Erhebung und Reinigung der Moralität ſchließen. Insbeſondere laſſen ſich drei Tugenden bemerklich machen, die in der öffentlichen Meinung zum Character eines Ritters weſentlich erforderlich waren: Loyalität, höfliche Manieren und Freigebigkeit.

Die erſte dieſer Tugenden bedeutet in ihrem urſprünglichen Sinne Treue in Erfüllung übernommener Verpflichtungen, mochten es wirkliche Verſprechungen oder ſtillſchweigende Verbindlichkeiten ſeyn, ſo wie ſie den Vaſallen ſeinem Lehnsherrn und den Unterthanen ſeinem Fürſten verpflichteten; auch auf die Treue des Liebenden gegen die Dame ſeines Herzens war ſie im ſtrengſten Sinne anwendbar. Treubruch, insbeſondere wenn ein ausdrückliches Verſprechen vorhergegangen war, ward für eine Schande gehalten, die keine Waffenthaten auslöſchen konnten. Falſch, meineidig, pflichtvergeſſen, abtrünnig, — dies waren die Epithete, die ſich jeder gefallen laſſen mußte, der von einer,

auch gegen einen Feind übernommenen Verbindlichkeit abgewichen war. Dies iſt eine der auffallendſten, durch das Ritterthum hervorgebrachten Umwandlungen. Verrätherei, das gewöhnliche Laſter ſowohl roher als verderbter Nationen, ward, ſo lange Ritterſitte herrſchte, zur unauslöſchlichen Schande. Da nicht ſowohl volksthümliche als perſönliche Geſinnungen die Helden der Ritterzeit beſeelten, ſo fühlten ſie nie jenen Haß gegen ihre Feinde und noch weniger jene Furcht vor ihnen, die den Menſchen gegen das Gehäſſige des Mangels an Treue und Glauben verblenden. In den Kriegen Eduards III., die nicht aus leidenſchaftlichem Haſſe entſprangen, ſcheint der Geiſt eines eben ſo ehrenvollen als höflichen Benehmens gegen den Feind den höchſten Punct erreicht zu haben. Die Gewohnheit für Kriegsgefangne ein Löſegeld zu fordern, anſtatt ſie ums Leben zu bringen, mag zwar urſprünglich aus Habſucht eingeführt ſeyn; daß man ihnen aber erlaubte, auf ihr Ehrenwort heimzukehren, um die verabredete Summe herbeizuſchaffen, konnte einzig aus dem durch Erfahrung beſtätigten Vertrauen auf die Grundſätze des Ritterthums herrühren*).

Treubruch machte den Ritter unfähig, Mitglied dieſes Standes zu bleiben, und es ward für eine große Unkunde ſeiner Pflichten gehalten, wenn er Mangel an Höflichkeit zeigte. Das Wort Courtoisie (Courtesy) bezeichnete den höchſten Grad feiner Lebensart, weniger gegründet auf eine Kenntniß der Regeln ceremoniöſer Höflichkeit, obwohl auch dieſe nicht verabſäumt werden durften, — ſondern auf jene aus dem Herzen entſpringende freiwillige Beſcheidenheit, Selbſtverläugnung und Achtung Anderer. Dieſe ſchöne Tugend verbreitete nicht nur Anmuth über die Sitten des geſellſchaftlichen Lebens, ſondern ſie ſänftigte die natürliche Rauhheit des Krieges und führte allmählig jene nachſichtige Behandlung der Kriegsgefangenen ein, welche im Alterthume faſt unbekannt war. Beiſpiele dieſer Art findet man fortwährend in der letzten Periode des Mittelalters. Ein Italieniſcher Geſchichtſchreiber tadelt den Soldaten, der den berüchtigten Tyrannen von Padua, Eccelin, verwundete, nach-

*) St. Palaye Th. II.

dem er gefangen genommen war. „Jener Krieger,“ ſagt er, „verdiente nicht Lob, ſondern er belud ſich mit Schande; denn eben ſo ſchändlich iſt's, einen Gefangenen, ſey er adelig oder nicht adelig, zu verwunden, als einen todten Körper zu ſchlagen *).“ Erwägt man Eccelin's Verbrechen, ſo ſind dieſe Geſinnungen ein merkwürdiger Beweis von Edelmuth. Das Benehmen Eduards III. gegen Euſtaz von Ribaumont nach der Einnahme von Calais, und das noch ſchönere des ſchwarzen Prinzen gegen ſeinen königlichen Gefangenen bei Poitiers, ſind ſo hervorſtechende Beiſpiele ritterlicher Tugend, daß ich ſie nur deswegen nicht wiederhole, weil ſie allgemein bekannt ſind. Man möchte glauben, daß jene großen Fürſten ſich über den gewöhnlichen Gang der Menſchheit weit emporgeſchwungen hätten, aber in Wahrheit fehlte es den ſie umgebenden, ihre erhabenen Eigenſchaften nachahmenden Rittern nur an Gelegenheiten, die nämlichen Tugenden zu entfalten. „Nach der Schlacht bei Poitiers,“ ſagt Froiſſart, „befragte jeder Engliſche und Gascogniſche Ritter den von ihm zum Gefangenen gemachten Ritter oder Knappen, nachdem er ihn zuvor bewirthet hatte, auf ſeine Ehre, wie viel Löſegeld er ohne Unbequemlichkeit erlegen könne? und gab ihm dann unbedenklich für die benannte Summe Credit; oft hörte man damals die Sieger ſagen: Sie wollten keinen Ritter oder Knappen drücken oder ihm die Mittel zum ſtandesmäßigen Unterhalte rauben **).“

Auch Freigebigkeit und Verachtung des Geldes konnte, wie ich bemerkt habe, den weſentlichen Tugenden des Ritterthums beigezählt werden. Alle Ritterromane ſchärfen dieſem Stande die Pflicht ein, mit ſeinen Reichthümern insbeſondere gegen Minneſänger, Pilgrimme und ärmere Standesgenoſſen freigebig zu ſeyn. Die Letztern, deren Zahl ziemlich groß war, hatten

---

*) „Non laudem meruit, sed summae potius opprobrium vilitatis; nam idem facinus est putandum, captum nobilem vel ignobilem offendere, vel ferire, quam gladio caedere cadaver.“ (Rolandinus in Script. Rer. Ital. Th. VIII. S. 351.)

**) Froissart B. I. C. 161. An einer andern Stelle bemerkt er: Alle Engliſche und Franzöſiſche Edelleute behandelten ihre Kriegsgefangenen gut, aber nicht ſo die Deutſchen, die ſie in Feſſeln würfen, um mehr Geld von ihnen zu erpreſſen. (Cap. 136.)

ein dauerndes Recht auf Hülfsleiſtung von Seiten der wohlhabenden Ritter. Die Burg jedes Gutsherrn, der die Bande der Ritterſchaft ehrte, ſtand mit mehr als gewöhnlicher Gaſtfreiheit dem Wanderer offen, deſſen Würde durch ſeine Rüſtung verkündigt ward, die zugleich ſeine Armuth verbergen konnte *).

Tapferkeit, Loyalität, Höflichkeit und Freigebigkeit bildeten zuſammen genommen den Character eines vollendeten Ritters, in ſo weit er ſich in ſeiner gewöhnlichen Lebensweiſe entfaltete, die gleich einem ungetrübten Spiegel dieſe Tugenden zurückſtrahlte. Dennoch war zu dem vollkommenen Begriffe des Ritterthums noch etwas mehr erfordert und durch die Grundſätze deſſelben eingeſchärft, nämlich ein thätiger Sinn für Gerechtigkeit, ein reger Abſcheu gegen Unrecht, und die ſchönſte Widmung des Muths, — die Verhinderung oder Abhülfe jener Rechtsverletzung. Dieſe ritterlichen Obliegenheiten wirkten gleich einem heilſamen Gegengift wider die Uebel eines Zeitalters, wo faſt kein Geſetz galt, als das Recht des Stärkeren, und wo die Rechte des Territorial-Eigenthums, die nur dann Rechte ſind, wenn ſie zum Gemeinwohl führen, Mittel zum allgemeinen Drucke wurden. Man hat mitunter geglaubt, der wirkliche Zuſtand der Geſellſchaft habe zu jenen Erzählungen von irrenden Rittern, die uns die Volksromane des Mittelalters darbieten, den Stoff gegeben. Ein Freiherr, mißbrauchend den Vortheil einer unerſteiglichen Veſte im Schwarzwald oder auf den Alpen, um die Umgegend zu plündern und Reiſende in ſeine Thürme einzukerkern, war, wenn auch weder ein Rieſe, noch ein Sarazen, dennoch ein nicht minder furchtbares Ungeheuer, und konnte vielleicht eben ſo wenig, ohne Hülfe uneigennütziger Tapferkeit, überwältigt werden. Man kann vernünftigerweiſe nicht annehmen, daß der Stand eines irrenden Ritters, als Beruf betrachtet, jemals anderswo als in Romanen exiſtirt habe; auch können wir nicht erwarten, hiſtoriſche Beweiſe ähnlicher Vorfälle aufzufinden.

---

*) St. Palaye Th. IV. S. 312. 367 u. ff. Le Grand Fabliaux Th. I S. 115 und 167. „Es war Sitte in Großbritannien," (heißt es in dem Roman von „Perceforeſt") „daß Edelleute und Edelfrauen einen Helm auf der höchſten Spitze ihrer Burgen befeſtigten, als ein Zeichen, daß jeder Ritter dreiſt ihre Wohnungen wie ſeine eigene betreten dürfe. (St. Palaye S. 367.)

Die characteriſtiſchen Tugenden des Ritterthums haben ſo große Aehnlichkeit mit Tugenden, die von Orientaliſchen Schriftſtellern des nämlichen Zeitalters geprieſen werden, daß ich geneigt bin, zu argwöhnen, Europa verdanke einen Theil ſeiner Vervollkommnung der Nachahmung Aſiens. Zwar begannen die Kreuzzüge aus Abſcheu vor den Ungläubigen; allein dieſe Denkweiſe verlor ſich einigermaßen, bevor die Kreuzzüge aufhörten; und der regelmäßige Handelsverkehr, zu Zeiten auch Bündniſſe zwiſchen den Chriſten von Paläſtina und den Sarazenen, mußten ſchon einen Theil jener vorgefaßten Meinung niederſchlagen, während die Erfahrung von der Tapferkeit und dem Edelmuth ihrer Feinde im Kriege bei jenen tapfern Rittern den Reſt des Vorurtheils gänzlich vernichteten. Die Romanendichter verweilen mit Vergnügen bei den Verdienſten Saladins, der wirklich die Ehre des Ritterſchlages durch Hugo von Tabaria, ſeinem Gefangenen, erhielt. Ein altes Gedicht betitelt: der Ritterſtand, iſt auf dieſe Geſchichte gegründet, und enthält umſtändliche Nachrichten über die Ceremonien und Pflichten dieſer Inſtitution*). Noch ein oder zwei andere Beiſpiele ähnlicher Art beweiſen, wie ſehr der Rittername unter den Völkern des Orients in Ehren gehalten ward. Und gewiß waren die Muhamedaniſchen Häuptlinge mehr als hinreichend geeignet, die Pflichten des Europäiſchen Ritterthums, — ausgenommen jene romantiſche, ihren Sitten widerſtrebende Galanterie gegen die Frauen, — vollkommen zu erfüllen. Ihre Manieren waren verfeinert und höflich, während noch die der Königreiche des Weſten verhältnißmäßig barbariſch waren.

Die ritterlichen Grundſätze erzeugten meines Erachtens wenige aus ihrem Weſen hervorgehende Uebel. Denn es iſt ungerecht, jene Handlungen der Unterdrückung oder Ordnungsloſigkeit, die den Anordnungen des Ritterweſens zuwider begangen wurden, den Mißbräuchen deſſelben beizuzählen. Es ließ ſich nicht erwarten, daß die Zügelloſigkeit ſo unvollkommen civiliſirter Zeiten Inſtitutionen weichen würde, die gleich der der Religion in ihren practiſchen Reſultaten ſo unendlich weit hinter der Reform, die

*) Fabliaux de Barbazan Th. I.

ſie zu bewirken beſtimmt war, zurückblieb. Menſchliche Schuld und Schwäche ließen nie andere als partielle Beſſerungsmittel zu. Doch laſſen ſich einige üble Folgen mit mehrerem Grunde dem Weſen des Ritterthums zuſchreiben. Ich habe bereits der Zügelloſigkeit erwähnt, die faſt unvermeidlich aus dem vorherrſchenden Tone der Galanterie hervorging. Und dennoch finden wir mitunter in den Schriften jener Zeiten einen Geiſt reiner, aber überſpannter Gefühle; und die phantaſtiſchſten Verfeinerungen der Leidenſchaften werden von den nämlichen Dichtern mit der größten Immoralität verſchmolzen. Uebertriebener Durſt nach Kriegsruhm war ebenfalls ein Fehler, welchen das Ritterthum nährte, und die Kriegsliebe, verderblich in jeder Geſtalt, war mehr auf perſönliches Ehrgefühl und weniger auf Gemeingeiſt gegründet, als bei Bürgern freier Staaten. Einen dritten Vorwurf kann man dem Character des Ritterweſens machen, nämlich den, daß es die Trennung zwiſchen den verſchiednen Claſſen der Geſellſchaft vergrößerte und jenen ariſtocratiſchen Stolz auf hohe Geburt befeſtigte, wodurch die große Maſſe des Menſchengeſchlechts in ungerechter Herabwürdigung gehalten ward. Man vergleiche den Heldenmuth Eduards III. gegen Euſtaz von Ribaumont bei der Belagerung von Calais mit ſeinem rauhen Betragen gegen die Bürger. Eine Erzählung Joinville's, der ſelbſt vom Ritterſinne durchdrungen war und der an hochſinniger Denkart den beſten und tapferſten ſeines Zeitalters gleich kam, mag dies erläutern. Der Gegenſtand derſelben iſt Heinrich, Graf von Champagne, der, ſagt er, mit vollem Rechte den Beinamen des Freigebigen erhielt, wovon er folgenden Beweis anführt. Einſt bat ihn ein armer Ritter auf ſeinen Knien um ſo viel Geld, als erforderlich ſeyn würde, ſeine beiden Töchter zu verheirathen. Ein reicher Bürger, Namens Arthault de Nogent, der den Grafen von der Zudringlichkeit dieſes Mannes befreien wollte, ſich aber, wie wir geſtehen müſſen, in der Wahl ſeiner dazu gebrauchten Gründe ſehr linkiſch benahm, erwiederte dem Flehenden: „Mein Herr hat ſchon ſo viel weggegeben, daß ihm nichts mehr übrig geblieben iſt.“ — „Herr Leibeigner,“ fiel der Graf ein, ſich zum Bürger wendend, „Du redeſt die Unwahrheit, wenn Du ſagſt, daß mir nichts

zu geben übrig geblieben iſt; denn Du biſt noch mein Eigenthum. Hier, Herr Ritter, ich ſchenke Euch dieſen meinen Leibeignen und verbürge Euch ſeinen Beſitz." — „Der arme Ritter," fährt Joinville fort, „beſann ſich nicht lange, ergriff den Bürger beim Kragen und bedeutete ihm, er werde ihn nicht laſſen, bevor er ein Löſegeld erlegt habe. Und wirklich war er am Ende genöthigt, ſich mit fünfhundert Pfund loszukaufen." Dem Schriftſteller, der in ſeiner Einfalt dieſen Beweis der Freigebigkeit des Grafen von Champagne beibringt, ſcheint es keinesweges aufzufallen, wie leicht die Tugend iſt, die man auf Anderer Koſten übt *).

Die Natur dieſer Inſtitution und ihre Verwandtſchaft mit den Gewohnheiten eines kriegeriſchen Geſchlechts bietet vielleicht Gründe genug dar, um ſich die hohe Achtung zu erklären, die ſie in ganz Europa genoß. Allein überdies trugen mehrere Nebenumſtände dazu bei, den Geiſt derſelben zu kräftigen. Außer der mächtigen Einwirkung der Gedichte und Romane des Mittelalters auf Gemüther, die für keinen andern Zweig der Literatur Sinn hatten, können wir vier verſchiedene Urſachen aufzählen, die auf die Verbreitung des Ritterthums hinwirkten.

Die erſte derſelben war das geregelte Erziehungsſyſtem, dem zufolge die Söhne der Adeligen vom ſiebenten Jahre ihres Alters in den Schlöſſern der Oberlehnsherren auferzogen wurden, wo ſie auf einmal die ganze Disciplin ihres künftigen Berufs erlernten, und von dem Geiſte ihres ſchwärmeriſchen Wetteifers durchdrungen wurden. Dies war ein unſchätzbarer Vortheil für den ärmeren Adel, der ſchwerlich auf eine andere Weiſe im Stande geweſen ſeyn würde, ſeinen Kindern die zu ihrer Beſtimmung erforderliche Ausbildung zn geben. Vom ſiebenten bis zum vierzehnten Jahre wurden dieſe Knaben P a g e n oder Varlets genannt. Im vierzehnten erhielten ſie dem Namen Knappen oder S c h i l d k n a p p e n (esquires). Sie wurden im Gebrauch der Waffen, in der Reitkunſt und in andern Uebungen der Stärke und Gewandtheit unterrichtet. Sie gewöhnten ſich an Gehor-

*) Joinville Collection des Mémoires Th. I. S. 43.

und höfliches Benehmen, indem ſie bei ihrem Gebieter oder ihrer Gebieterin Dienſte verſahen, die damals dem adeligen Herkommen noch keinen Ertrag thaten; den Gäſten ihrer Herrſchaft und insbeſondere den Damen ſtrebten ſie bei feſtlichen Tänzen und Gaſtmahlen ſich gefällig zu machen. So umgeben von Allem, was ihre Einbildungskraft beleben konnte, mußte der Glaube an ritterliche Galanterie, Aberglauben oder Ehre unvertilgbar bei ihnen einwurzeln. Sehnlich verlangend nach einem Ruhme, deſſen Erweckung ihnen weder ihre Kräfte noch die eingeführten Regeln zu erfrühen erlaubten, begleiteten die jungen Sprößlinge der Ritterſchaft ihre Gebieter zum Turniere und ſelbſt ins Gefecht, und bereiteten ſeufzend die Rüſtung, die ihnen anzulegen noch nicht erlaubt war *).

Es war die ſtete Politik der Souverains, dieſe Inſtitution aufzumuntern, die ihnen treue Anhänger ſicherte, und dem Unabhängigkeitsſinn des Feudalverbandes das Gegengewicht hielt. Sie entfalteten daher eine verſchwenderiſche Pracht in Feſten und Turnieren, die als das zweite Mittel der Aufrechthaltung des Ritterſinnes betrachtet werden kann. Die Könige von Frankreich und England hielten bei dieſen Feſtlichkeiten oder zu andern Zeiten feierliche Sitzungen, bei denen der Rittername allemal Anſpruch auf Zulaſſung gewährte, und die Maske des Ritterthums, wenn ich mich ſo ausdrücken darf, ward hier mit einem Prunk und mit Ceremonien, die zwar nach unſern Ideen phantaſtiſch, für jene erhitzten Köpfe aber ſehr gut berechnet waren, gewiſſermaßen ſceniſch dargeſtellt. Hier empfingen der Pfau und der Faſan, hochberühmte Vögel in Romanen, die Huldigung aller ächten Ritter **). Das ſeltſamſte Feſt dieſer Art war dasjenige, welches Philipp, Herzog von Burgund, um das J. 1453 feierte. In der Mitte des Bankets zog ein Prunkaufzug herein, darſtellend den bedrängten Zuſtand der Religion, herbeigeführt durch die kurz zuvor erfolgte Einnahme von Conſtantinopel. Hierauf erſchien ein Faſan, der vor den Herzog

*) St. Palaye Th. I.

**) Du Cange 5me Dissertation sur Joinville. St. Palaye Th. I. S. 87. 118. Le Grand Th. I. S. 14.

geſetzt ward und an den ſich die anweſenden Ritter mit ihren Gelübden wandten, einen Kreuzzug zu unternehmen. Sie bedienten ſich dabei folgender characteriſtiſchen Eingangsworte: „Ich ſchwöre vor Gott, meinem Schöpfer, und der glorwürdigen Jungfrau, bei den Damen und dem Faſan u. ſ. w.“*). Turniere waren ein noch weit mächtigerer Antriebe zum Wetteifer. Ihren Urſprung kann man etwa in die Mitte des eilften Jahrhunderts ſetzen; denn wenn gleich alle kriegeriſchen Völker ein Vergnügen daran gefunden haben, den Krieg im Bilde darzuſtellen, ſo kann doch dem Namen der Turniere und den dabei eingeführten Geſetzen kein höheres Alterthum beigemeſſen werden **). Jede theatraliſche Darſtellung neuerer Zeiten muß an Pracht dieſen belebenden Kämpfen weichen. Bei einem Turniere waren die Schranken umgeben von ſouverainen Fürſten und ihrem hohen Adel, von berühmten Rittern und Allem, was durch Klang und Schönheit unter dem weiblichen Geſchlechte ſich auszeichnete. Bedeckt mit Stahl, und nur gekannt durch die Wappen ihrer Schilder oder durch die Gunſt ihrer Schönen, ſprengten die Streitenden herbei zu einem Kampfe ohne Feindſchaft, aber nicht ohne Gefahr. Waren gleich ihre Waffen ungeſchärft und manchmal nur von Holz, waren ſie gleich durch die Turniergeſetze verbunden, ihre Streiche nur gegen den am meiſten geſchützten Theil des Körpers zu führen, ſo endigten doch dieſe heftigen Kämpfe ſehr oft mit Wunden und Tod. Vergebens bedrohte die Kirche ein ſo muthwilliges Wagniß des Lebens mit Excommunication; es war ihr leichter, dieſen kriegeriſchen Enthuſiasmus zu erregen, als ihn zu hemmen. Sieg im Turniere war faſt eben ſo ruhmvoll und machte vielleicht einen augenblicklich ſtärkeren Eindruck, als Sieg im Felde, da kein Kampf ſolche Zeugen der Tapferkeit verſammeln konnte. „Ehre den Söhnen der Tap=

*) St. Palaye Th. I. S. 191.

**) Gottfried de Preuilly, ein Franzöſiſcher Ritter, ſoll, wie einige gleichzeitige Schriftſteller behaupten, die Turniere erfunden haben, welches natürlich nur in einem ſehr beſchränkten Sinne verſtanden werden kann. Die Deutſchen ſchreiben ihre Einführung Heinrich dem Vogler zu, welches jedoch nach Du Cange durch keine Autorität beſtätigt iſt. (6me Dissertation sur Joinville.)

fern!“ ſo erſcholl es unter kriegeriſcher Muſik von den Lippen der Minneſänger, wenn der Sieger nahte, den Preis aus den Händen ſeiner Königin oder der Dame ſeines Herzens zu empfangen; während die Menge rund umher in ſeiner an jenem Tage bezeigten Tapferkeit eine Vorbedeutung der Triumphe ſah, die er einſt in ernſteren Kämpfen ſeinem Vaterlande würde erfechten helfen*).

Sowohl ehrenvolle, als nutzbare Vorrechte waren mit dem Ritterſtande verbunden, und hatten daher einen weſentlichen Einfluß auf die Erhaltung ſeines Anſehens. Ein Ritter trug als Unterſcheidungszeichen ſeinen bebuſchten Helm, ſeine Rüſtung, ſeinen Wappenrock und vergoldete Sporen; ſein Roß war mit Eiſen oder mit einer goldbeſetzten Satteldecke belegt; daheim unterſchied er ſich durch reichere Seidenſtoffe und koſtbareres Pelzwerk, als den Knappen erlaubt war, ſo wie durch Kleidungsſtücke von Scharlach. Man gab ihm achtungsvollere Titel **). Viele bürgerliche Aemter waren geſetzlich oder herkömmlich dieſem Stande vorbehalten. Allein ſein Hauptprivilegium beſtand vielleicht darin, daß er eine ausgezeichnete Adelsclaſſe bildete, die ſich über einen großen Theil Europens erſtreckte, und in Hinſicht ihrer Rechte und Würden faſt ganz unabhängig von irgend einem beſondern Souverain war. Wer, wo es auch ſeyn mochte, auf geſetzmäßige Weiſe zum Ritter geſchlagen war, ward gewiſſermaßen ein Bürger der allgemeinen Ritterſchaft und konnte die meiſten ſeiner Vorrechte in jedem andern Lande ausüben. Auch bedurfte er, um ſo ausgezeichnet zu werden, nicht der Handlung eines Souverains. Es war ein Fundamentalgrundſatz, daß jeder Ritter Andern ſeine Würde verleihen konnte, und daß er blos ſeinem eignen Gewiſſen verantwortlich war, falls er ein ſo hohes Vorrecht leichtſinnig ausübte. Da aber alle Unterſcheidungen des Ranges hätten untereinander gemiſcht werden können, wäre

*) St. Palaye Th. II. und III. im Anfang. Du Cange Dissert. 6 und 7. und Glossarium unter Torneamentum. Le Grand Fabliaux Th. I. S. 184.

**) St. Palaye Th. IV. Selden's Titles of Honour S. 806. Sie wurden jedoch in England nicht ſo ſehr als in Frankreich ausgezeichnet.

dies Recht unbeſchränkt geweſen: ſo war es ebenfalls ein Grundgeſetz, daß es nur zu Gunſten eines Edelmanns ausgeübt werden konnte *).

---

*) St. Palaye (Bd. I. S. 70.) hat vergeſſen, dieſen Unterſchied zu machen. Er läßt ſich jedoch hinreichend beweiſen. Günther bemerkt in ſeinem Gedichte, betitelt Ligurinus von der Mailändiſchen Republik:

Quodlibet ex humili vulgo, quod Gallia foedum
Indicat, accingi gladio concedit equestri.

Otto von Freyſingen drückt das nämliche in Proſa aus. In den Statuten des heil. Ludwigs heißt es, daß, wenn Jemand, der nicht von väterlicher Seite ein Edelmann war, zum Ritter geſchlagen ſey, der König oder der Baron, in deſſen Gebiet er wohnt, ihm auf einem Düngerhaufen die Sporen abhauen laſſen dürfe. (Cap. 130.) Als der Graf von Nevers einen von väterlicher Seite Nichtadeligen zum Ritter geſchlagen hatte, ward er vom königlichen Gerichtshofe mit einer Geldſtrafe belegt. Der König (Philipp III.) beſtätigte jedoch die Ritterwürde. Daniel Histoire de la Milice Françoise S. 98. „Fuit propositum“ — heißt es in einer Stelle, die Daniel anführt — „contra comitem Flandriensem, quod non poterat, nec debebat facere de villano militem, sine auctoritate regis.“ (Ebendaſelbſt:) „Statuimus,“ ſagt Jacob I. von Arragonien im J. 1234, ut nullus faciat militem nisi filium militis.“ Selden (Titles of Honour S. 592.) bringt noch andere Beweiſe bei. Als der Kaiſer Sigismund, während ſeines Aufenthalts in Paris im J. 1415 einem Unadeligen die Ritterwürde verliehen hatte, waren die Franzoſen hierüber ſehr unwillig und hielten es für eine Anmaßung der Souverainitätsrechte. (Villaret Th. XIII. S. 397.) In Neapel war nach Giannone (B. 20. C. 3.) der Adel nicht zur Ritterwürde erforderlich.

Das Vorrecht jedes Ritters, geeigneten Perſonen nach Gefallen dieſe Würde zu verleihen, ward in Frankreich noch lange, und wenigſtens bis zu Carls VII. Kriege gegen England, (Monstrelet Th. II. Folio 50.) ſelbſt wo ich nicht irre, bis zu Franz I. Zeiten beibehalten. In England hingegen, wo der Adel nicht ſo viel Unabhängigkeitsſinn hatte, hörte es bald auf. Selden führt ein merkwürdiges Ausſchreiben vom 29ſten R. J. Heinrich's III. an, wodurch mehrere Kronvaſallen berufen werden „ad recipiendum a nobis arma militaria,“ ſo wie auch mehrere Afterlehnsträger: „ad recipiendum arma de quibuscunque voluerint“ (Titles of Honour S. 792.) Allein bald nach dieſer Zeit ward es in England geſetzlicher Grundſatz, daß kein Unterthan die Ritterwürde verleihen dürfe, ausgenommen vermöge königlicher Autorität. So verlieh Eduard III. einem Bürger zu Lyndia in Guienne (welcher Ort hierunter verſtanden wird, iſt mir unbekannt) das Vorrecht, jene Würde von jedem Ritter, ſeiner adeligen Geburt ungeachtet, zu empfangen. (Rymer Th. V. S. 623.) Es ſcheint jedoch, daß an einigen Orten ein anderes Recht galt. Fünf und zwanzig der vornehmſten Einwohner von Beaucaire, theils Ritter, theils Bürger, beſcheinigen im J. 1298: ſeit undenklichen Zeiten ſey es in Beaucaire und in der Provence gebräuchlich, daß Bürger, auch ohne des Fürſten Einwilligung, von Adeligen den

Die mit dem Ritterſtande verbundenen Vorrechte waren insbeſondere den Vavaſſoren, oder dem niedern Adel, ſehr vortheilhaft, da ſie darauf hinwirkten, dem überwiegenden Einfluſſe, welchen Landreichthum ſeinen Lehnsherren verſchaffte, das Gegengewicht zu halten. Das Ritterthum ſetzte dieſe beiden Claſſen beinahe auf gleichen Fuß, und vielleicht hat es der niedere Adel großentheils dieſer Inſtitution zu verdanken, daß er, ohngeachtet ſeiner Armuth, nicht mit dem gemeinen Volke zuſammengeſchmolzen ward.

Endlich ward das Ritterweſen auch durch ſeinen Zuſammenhang mit Kriegsdienſten aufrecht erhalten. Nachdem Heere, die wir, im Vergleich mit den früheren, regelmäßig nennen können, großentheils die Feudalmiliz erſetzt hatten, beeiferten ſich die Fürſten, um hohe Preiſe Ritter in ihre Dienſte zu bringen, — die am beſten gerüſteten, tapferſten Krieger jener Zeiten, deren Kriegsthaten man ſeit langer Zeit die Wendung des Schickſals der Schlachten mit Recht zugeſchrieben hatte. Der Krieg hob die hohen Tugenden der Ritterſchaft hervor und verlieh ihren ausgezeichneten Vorrechten neuen Glanz. Es ward daher dieſe Würde mit enthuſiaſtiſchem Wetteifer durch Heldenthaten erſtrebt, die mehr als bloßen Reichthum und Rang jenen Lohn im Gefolge hatten. In den Kriegen Frankreichs und Englands, — bei weitem der glänzendſten Periode dieſer Inſtitution, — folgte jedem erfochtenen Siege eine Ritterpromotion; außerdem ward in unzähligen Fällen die nämliche Ehre der Tapferkeit Einzelner zum Lohne *). Es verdient hier Erwähnung, daß die Ritter in Bannerets (Bannerherren) und Bachelors (Bacheliers) eingetheilt wurden **). Die erſteren waren die reichſten und

---

Ritterſchlag erhalten konnten. (Vaisette Histoire de Languedoc Th. III. S. 530.) Bürger großer Handelsſtädte wurden als eine höhere Claſſe von Roturiers betrachtet, und beſaßen gewiſſermaßen einen Halbadel. Carl V. ſcheint den Bürgern von Paris ein Gleiches bewilligt zu haben. (Villaret Th. X. S. 248.)

*) St. Palaye Th. III. a. m. O.

**) Das Wort Bachelor iſt gewöhnlich von bas chevalier (Unter-Ritter) abgeleitet; allein ungeachtet der Scheinbarkeit dieſer Ableitung iſt ſie wahrſcheinlich unrichtig. Es giebt keine Autorität für den Ausdruck bas chevalier. Auch das Lateiniſche Baccalaureus hat keinen

vom zahlreichſten Gefolge begleiteten Ritter. Eigentlich konnte niemand Bannerherr ſeyn, wenn er nicht ein gewiſſes Vermögen beſaß und eine beſtimmte Anzahl von Lanzen (Reitern) in's Feld bringen konnte *). Sein Unterſcheidungszeichen war ein viereckiges Panier, getragen von einem Knappen an der Spitze ſeiner Lanze; der Bachelier hingegen führte blos eine Standarte, oder vorn zugeſpitzte Reiterfahne (Cornette). Ward er zum Bannerherrn erhoben, ſo ſchnitt der Feldherr die Spitze der Standarte ab, ſo daß ſie viereckig ward **). Allein dieſe Auszeichnung gab dem Bannerherrn kein anderes Militaircommando, als das über ſeine bewaffneten Begleiter. Chandos war immer noch ein Bachelier (Ritter zweiter Claſſe), als er einen Theil der Armee des Prinzen von Wallis nach Spanien führte. Er erhob zuerſt ſein Panier in der Schlacht von Navarette, und Froiſſart's Erzählung von dieſer Ceremonie erläutert die Ritterſitten und den Character jenes bewundernswürdigen Helden, des Siegers Du Guesclin's und des Stolzes der Engliſchen

---

ähnlichen Sinn; ſonderbar iſt's, daß die Corruption jede Spur des urſprünglichen Wortes verlöſcht hat. Uebrigens iſt Bachelor (Bachelier) ein ſehr altes Wort, und wird in den älteſten Franzöſiſchen Gedichten für einen jungen Mann, ſo wie Bachelette als gleichgeltend mit einem jungen Mädchen gebraucht. Auch Chaucer ſagt:

„A yonge Squire,
„A lover, and a lusty bachelor."

(Ein junger Knappe, ein Liebender und ein muntrer Jüngling.)

*) Du Cange Dissert. 9 sur Joinville. Die Zahl der Bewaffneten, die ein Bannerherr befehligen mußte, war eigentlich funfzig; doch verſichert Olivier de la Marche, es hätten fünf und zwanzig hingereicht; auch finden ſich Beweiſe, daß mitunter eine noch geringere Mannſchaft von ihnen geſtellt ward.

**) Ebendaſelbſt. Olivier de la Marche (Collection des Mémoires etc. Th. VIII. S. 337.) liefert hiervon ein merkwürdiges Beiſpiel, und macht einen Unterſchied zwiſchen dem Bachelier, der in Betracht ſeines Vermögens zum Banneret ernannt ward, und dem erblichen Banneret, der eine öffentliche Gelegenheit wahrnahm, den Souverain zu bitten, ſein Familien-Panier, welches er bis dahin um ſeine Lanze gewunden getragen hatte, zu entfalten. Von dem Erſteren ſagt man: „relever la bannière," von dem Letzteren: „entrer en bannière. M. ſ. Daniel Hist. de la milice Française S. 116. Das Panier, welches Chandos führte, ward zu Navarette entfaltet, nicht aber rechtwinklig geſchnitten. Wir leſen hin und wieder von Esquire-bannerets, d. h. Bannerherren vermöge ihrer Abkunft, die aber den Ritterſchlag noch nicht erhalten hatten.

Ritterſchaft, deſſen Ruf von den Lorbeeren ſeines Gebieters in den Augen der Nachwelt einigermaßen überſchattet iſt *). Am ſonderbarſten ſcheint es, daß bloße Knappen nicht ſelten Ritter unter ihrem Oberbefehle hatten. Beweiſe hievon findet man ſehr häufig bei Froiſſart. Allein die hohe Achtung, worin die Ritterwürde ſtand, veranlaßte Manchen, die Nachſuchung derſelben bis in ein vorgerücktes Alter zu verſchieben, in der Hoffnung, ſie durch irgend eine Großthat zu verdienen.

Dies waren die Hauptmittel zur Aufrechthaltung der Grundſätze des Ritterthums unter dem Adel Europens. Aber ungeachtet aller Aufmunterung erfuhr er das gewöhnliche Schickſal menſchlicher Inſtitutionen. St. Palaye, dem wir eine Schilderung alter Sitten verdanken, ſucht die Urſachen des Verfalls des Ritterthums in Frankreich in den verſchwenderiſchen Ritterpromotionen unter Carl VI., in der Einführung der Ordonnanz-Compagnien unter Carl VII. und in der Ausdehnung der Ritterwürde auf Rechtsgelehrte und andere Civilperſonen unter Franz I. **). Aber die wahre Urſache des Verfalls dieſer Inſtitution war ſehr verſchieden von dieſen drei untergeordneten Thatſachen. Es war die Erfindung des Schießpulvers, die als zufällige Folge das Ritterthum ſtürzte. Seitdem der Gebrauch des Feuergewehrs einigen Grad der Vollkommenheit erlangte, verloren die bei der vorherigen Kriegsweiſe üblich geweſenen Waffen ihre Wirkſamkeit, und phyſiſche Kraft erhielt einen ſehr untergeordneten Platz unter den einem Krieger nothwendigen Eigenſchaften. Die Vortheile einer disciplinirten Infanterie wurden fühlbarer und die Lanzenträger, die faſt bis ans Ende des ſechzehnten Jahrhunderts beibehalten wurden, um in einer langen Linie anzugreifen, fühlten die Strafe ihres Uebermuths und ihrer Zuchtloſigkeit. Selbſt in den Kriegen Eduards III. müſſen die Nachtheile der Tactik des Ritterthums fühlbar geweſen ſeyn; aber die Kriegskunſt war noch nicht hinreichend erlernt, um die Vorurtheile ſolcher Männer, die nach individueller Auszeichnung ſtrebten, zu überwinden. Die Tur-

*) Froissart Th. I. S. 241.

**) Mémoire sur la Chevalerie Th. V.

niere wurden ſeltener, und hörten nach dem Heinrich II. betroffenen verderblichen Zufalle in Frankreich gänzlich auf. Ohngeachtet der durch die Religionskriege hervorgebrachten Erſchütterung war das ſechzehnte Jahrhundert ruhiger, als eines der vorhergehenden; ſo verbrachte ein großer Theil des Adels ſein Leben in den Gewohnheiten des Friedens; und wenn er die Ritterwürde annahm, vergaß er ihre natürliche Verbindung mit Kriegsthaten. Dies iſt noch weit anwendbarer auf England, wo, ausgenommen die Periode von der Regierung Eduards III. bis zu der Heinrichs VI., das Ritterthum als militairiſche Inſtitution eben keinen für ſich geeigneten Boden gefunden zu haben ſcheint *). Allein unter der friedlichen Regierung des Hauſes Tudor blieb nichts übrig, was das Ritterthum vor dem Erlöſchen hätte bewahren können. Den eben erwähnten, unmittelbar auf den Kriegszuſtand der Nationen Einfluß habenden Umſtänden müſſen wir die Fortſchritte der Vernunft und der Literatur beifügen, welche Unwiſſenheit ſelbſt für einen Soldaten unrühmlich machten, und die Thorheiten der Romane einem Spotte ausſetzten, den ſie zu ertragen nicht berechnet waren.

Der Rittergeiſt hinterließ einen weit ſchätzbareren Nachfolger. Der Character eines Ritters verlor ſich allmählig in den eines

*) Das von den Königen von England ausgeübte Vorrecht, Männer, geeignet durch ihre Vermögensumſtände, zur Annahme der Ritterwürde zu zwingen, war unvereinbar mit dem wahren Geiſte dieſer Inſtitution. Dies begann nach Lyttleton unter Heinrich III. (History of Henry II. Bd. II. S. 238.) Außerdem wirkten mehrere Urſachen darauf hin, den Einfluß ritterlicher Grundſätze in England geringer zu machen, als in Frankreich und Deutſchland; hieher gehört der verhältnißmäßig friedlichere Zuſtand dieſes Landes, der geringere Antheil, den es an den Kreuzzügen nahm, die geringere Anzahl und ſchlechtere Beſchaffenheit Engliſcher Ritterromane, vor allen Dingen aber der democratiſche Character der Geſetze und Verfaſſung Englands. Doch iſt dies Alles lediglich im Vergleiche mit Frankreich und Deutſchland zu verſtehen. Denn immer ſtand das Ritterthum auch in England in hoher Achtung; auch hatte keine Nation bewundernswerthere Muſter ſeiner trefflichen Eigenſchaften aufzuweiſen.

Mit dem Zuſtande des Ritterthums in Spanien, wo es ſehr geblüht zu haben ſcheint, bin ich nicht genau bekannt. Italien, ausgenommen Neapel und vielleicht Piemont, entfaltete wenig Ritterſinn, der weder den freien Republiken des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, noch auch den argwöhniſchen Tyranneien der nächſten Jahrhunderte, genehm war. Doch auch hier finden wir Stoff genug für Muratori's 53ſte Diſſertation.

Edelmanns; und der Letztere zeichnete die Europäiſche Geſellſchaft im ſechzehnten und ſiebzehnten Jahrhunderte eben ſo ſehr aus, als der Erſtere in den vorhergehenden Jahrhunderten. Ein eiferſüchtiges Ehrgefühl, weniger romantiſch, aber nicht minder erhaben, eine ceremoniöſe Galanterie, große Strenge in Andachtsübungen, hoher Stolz auf Geburt, und Gefühl der Unabhängigkeit von jedem Souverain in Hinſicht angeborner Würde, tiefes Gefühl für Kriegsruhm, — obwohl mehr untergeordnet bürgerlichen Gewohnheiten, — dies ſind die Grundzüge, welche eine unbeſtreitbare, altadlige Abkunft bezeichnen. Die Cavaliere Carls I. waren ächte Nachfolger der Ritter Eduards, und die Aehnlichkeit iſt um ſo auffallender, wenn wir bis zu den bürgerlichen Kriegen der Ligue hinaufſteigen. Die Zeit hat auch von dieſem adeligen ſo wie früher vom ritterlichen Character Vieles verlöſcht. Seit dem Ende des ſiebzehnten Jahrhunderts iſt die Kraft und Reinheit deſſelben ſtillſchweigends in Abnahme gerathen, und vielleicht in allen Ländern dem wachſenden Handelsreichthum, den allgemeiner verbreiteten Kenntniſſen, dem Freiheitsſinn in einigen, und dem knechtiſchen Gehorſam in andern Ländern, der Lebensweiſe in großen Städten, ſo wie dem die Gleichheit befördernden geſelligen Verkehre gewichen*).

Es iſt jetzt Zeit, auf einen ganz verſchiedenen Gegenſtand überzugehen. Die dritte Claſſe, worunter ich die Vervollkommnungen der Geſellſchaft während der vier letzten Jahrhunderte des Mittelalters ordnete, iſt die der Literatur. Allein ich muß dem Leſer bemerklich machen, daß er hier keine, auch nicht die kürzeſte Ueber-

*) Die bekannten Memoiren von St. Palaye ſind die beſte Sammlung anziehender und erläuternder Thatſachen über das Ritterthum. Vielleicht hat der Verf. ſich etwas zu ſehr auf Romane verlaſſen, deren Schilderungen allemal überladen ſind. Froiſſart hat ebenfalls Etwas von dieſem Hange, und Monſtrelet giebt den Sitten der Ritterzeiten keinen ſo ſchönen Anſtrich. In La Tremouille's Memoiren (Collection des Mémoires Th. XIV. S. 169.) haben wir vielleicht die älteſte Schilderung des Lebens jener ernſten und ſtattlichen Tugenden der Frauen von hoher Geburt, von denen unſer eignes Land ſo viele Beiſpiele im ſechzehnten und ſiebenzehnten Jayrhundert lieferte, und die von dem Einfluſſe ritterlicher Grundſätze herſtammten. Die Tugenden Bayard's (man ſehe die nämliche Sammlung, Th. XIV. und XV.) ſind ein ſchönes Bild von den trefflichſten Wirkungen jener Disciplin.

ſicht der Literargeſchichte zu erwarten hat. Solch ein Abriß würde nicht nur nothwendigerweiſe oberflächlich, ſondern auch in vielen Einzelheiten dem Zwecke dieſes Capitels fremd ſeyn, welches in dem Verſuche, die Umſtände zu entwickeln, welche die Geſellſchaft neu geſtalteten, die Literatur nur in ſo weit betrachtet, als ſie einen allgemeinen, mächtigen Einfluß übte. Die Privatforſchungen eines einzelnen Literators, die keine weſentliche Wirkung auf ſeine Generation hervorbrachten, dürfen uns daher nicht aufhalten; auch würde in der That eine Reihe biographiſcher Notizen, worein die Literargeſchichte ſo leicht verfällt, für den philoſophiſchen Forſcher keineswegs belehrend ſeyn. Aber ich habe einen noch entſcheidendern Grund gegen die Aufnahme einer ausführlichen literarhiſtoriſchen Abhandlung in dies Werk. Es ſind nämlich in den letzten vierzig Jahren, und zum Theil, ſeit ich dies Werk zu ſchreiben begann, viele Beiträge zu dieſem Fache der Gelehrſamkeit geliefert worden, die eine ſo allgemeine Kunde der Literatur des Mittelalters verbreitet haben, daß ich in der Abhandlung dieſes Gegenſtandes entweder bekannte Werke ausſchreiben, oder ein weites Feld der Lectüre betreten müßte, ohne Hoffnung, über den vorliegenden Gegenſtand etwas Neues ſagen zu können. Ich werde mich daher auf vier Puncte beſchränken, nämlich auf die Verbreitung der Civilrechtskunde, die Stiftung der Univerſitäten, ferner die Anwendung neuerer Sprachen auf die Wiſſenſchaften, insbeſondere auf die Poeſie, und endlich auf die Wiederbelebung der alten Literatur. Das Römiſche Recht war dem Namen nach ſeit der Zerſtörung des Kaiſerreichs jederzeit beibehalten, und ein großer Theil der Einwohner Frankreichs, Spaniens und Italiens ward nach den Vorſchriften deſſelben regiert. Aber dies war eine bloße Compilation aus dem Theodoſianiſchen Codex, der, an und für ſich ſelbſt, nur die neueren, nach der Einführung des Chriſtenthums erlaſſenen Geſetze, nebſt einigen Fragmenten älterer Sammlungen, enthielt. Sie ward zuſammengetragen auf Befehl Alarichs, Königs der Weſtgothen, um das J. 500, und wird von Schriftſtellern des finſtern Zeitalters häufig mit dem Theodoſianiſchen Codex verwechſelt*). Der Juſtinianeiſche Codex, in ein

*) Heineccii Hist. Jur. Germ. C. I. S. 15.

Syſtem gebracht nach der Trennung der beiden erſtern Länder vom Griechiſchen Kaiſerreiche, erhielt in denſelben nie Autorität; auch ward er in dem den Lombarden unterworfenen Theile von Italien nicht anerkannt. Daß aber dieſe Geſetzſammlung in Weſten jemals ganz unbekannt geweſen ſey, wäre eine zu voreilige Vermuthung. Einige der ausgezeichnetſten Geiſtlichen, namentlich Hincmar und Ivo von Chartres, beziehen ſich zu Zeiten auf dieſelbe, und bezeugen die Achtung, welche die Römiſche Kirche (im beſondern Sinne genommen) jederzeit gegen ihre Entſcheidung bewieſen hat*).

Die Wiederbelebung des Studiums der Rechtsgelehrſamkeit, in ſofern ſie aus Juſtinians Geſetzen hergeleitet iſt, wird gemeiniglich dem Umſtande zugeſchrieben, daß im J. 1135 zu Amalfi, als dieſe Stadt von den Piſanern erobert ward, eine Abſchrift der Pandecten aufgefunden worden ſey. Dieſe, übrigens nicht unwahrſcheinliche Thatſache ſcheint nicht auf hinreichenden Beweiſen zu beruhen**). Allein die Wahrheit derſelben iſt minder weſentlich, da es unwiderleglich erwieſen iſt, daß das Studium des Juſtinianeiſchen Rechtsſyſtems vor jener Aera wieder ins Leben getreten iſt. Im Anfange des zwölften Jahrhunderts eröffnete ein Profeſſor, Namens Irnerius***), eine Schule des Civil-Rechts zu Bologna, wo er, wenn auch nicht die Pandecten, doch die Inſtitutionen und den Codex commentirte, welche hinreichend waren, die Grundſätze zu lehren, und Liebe zu jener umfaſſenden Rechtslehre einzuflößen. Das neubelebte Rechtsſtudium machte bewundernswerthe Fortſchritte; innerhalb funfzig Jahren war die Lombardei voll von Rechtsgelehrten, und Friedrich Barbaroſſa und Alexander III., die in jeder andern Hinſicht ſo feindſelig gegen einander geſinnt waren, ſtimmten darin überein, daß ſie dieſe Männer

*) Giannone B. IV. C. 6. Selden ad Fletam S. 1071.

**) Tiraboschi Th. III. S. 359. Ginguené Hist. litt. de l'Italie I. S. 155.

***) Mitunter wird er Guarnerius, oder auch Warnerius genannt, indem das Deutſche W von den Italienern, des Wohlklangs wegen, in Gu verwandelt oder auch ausgelaſſen zu werden pflegt, insbeſondere wenn das Wort lateiniſirt wird.

mit Würden und Vorrechten überhäuften. Bologna's Lehrſtühle zeichneten ſich in dieſem ganzen Jahrhunderte im Vortrage der Rechtswiſſenſchaft aus. Auch in Modena und Mantua ſcheinen Rechtsſchulen geweſen zu ſeyn, und keine bedeutende Stadt in Italien war ohne ausgezeichnete Civiliſten. Noch zahlreicher wurden dieſe im folgenden Jahrhundert und immer ausgezeichneter die öffentlichen Lehrer. Neue Univerſitäten entſtanden in Neapel, Padua und an andern Orten, wo das Römiſche Recht ein Gegenſtand beſonderer Achtung war*).

Es iſt dem Anſcheine nach viel Wahres in der Meinung Tiraboſchi's, daß die Italieniſchen Städte durch Erlangung innerer Freiheit und der Befugniß, ihre Rechtsſtreitigkeiten durch ſelbſtgewählte Obrigkeiten entſcheiden zu laſſen, das Bedürfniß einer umfaſſenderen und beſtimmteren Geſetzſammlung, als ſie bis dahin beſeſſen hatten, fühlen lernten. Dieſe Municipalrichter wurden aus der Mitte der Bürger erwählt, und ſo ſchnell wechſelten dieſe Aemter, daß faſt jeder freie Mann erwarten konnte, nach der Reihe an denſelben Theil zu nehmen. Die Rechtspflege unter den Lombardiſchen und Carolingiſchen Souverains war jederzeit, unter den Augen des Volks, von den Grafen und ſeinen Beiſitzern verwaltet: aber den Geſetzen fehlte es an Ausbildung, das Rechtsverfahren war tumultuariſch und die Entſcheidungen wurden gewaltthätig abgeändert. Der Freiheitsſinn ſchärfte das Gefühl des Rechts, und bald nahm man wahr, daß nur durch einen gemeinſamen Maßſtab das Recht geſichert werden könne. Obrigkeiten, die ihre Aemter nur vorübergehend bekleideten und in jenen einfachen Zeiten über die Bürger, in deren Mitte ſie zurückkehren ſollten, nur wenig erhoben waren, konnten den Rechtſuchenden und denen, die ihr Tribunal umgaben, nur darin genügen, daß ſie ein den anerkannten Autoritäten gemäßes Urtheil fällten. Die Sitte, Entſcheidungsgründe anzugeben, mußte ſchon an ſich ſelbſt einige Gleichförmigkeit der Entſcheidungen und einige Anhänglichkeit an beſtimmte Rechtsregeln, ſelbſt bei dem willkührlichſten Tribunale einführen; dagegen verlieren die Gerichtshöfe eines freien Landes

*) Tiraboschi Th. IV. S. 38. Th. V. S. 55.

einen Theil ihrer Anſprüche auf Achtung und ſelbſt ihrer Hinneigung zur Aufrechthaltung des Rechts, wenn in Civil- oder Criminal-Sachen das Urtheil ohne Auseinanderſetzung der Entſcheidungsgründe verkündigt wird.

Der Ruf dieſer erneuerten Rechtsgelehrſamkeit verbreitete ſich ſchnell aus Italien über alle andere Gegenden Europas; von allen Seiten ſtrömten Studirende nach Bologna, und einige ausgezeichnete Lehrer jener Hochſchule wiederholten ihre Vorträge in fernen Ländern. Einer derſelben, Placentinus, erklärte die Pandecten in Montpellier, vor dem Ende des zwölften Jahrhunderts; und Juſtinians Geſetzſammlung trat im Gebiet von Toulouſe bald an die Stelle des Theodoſianiſchen Codex*). Das Studium deſſelben blühte fortwährend auf den Univerſitäten der beiden letztgenannten Städte; es ward daher das Römiſche Recht, ſo wie es in Juſtinians Syſtem dargelegt iſt, die Richtſchnur ſämtlicher Tribunäle in den ſüdlichen Provinzen Frankreichs. Eben ſo groß war das Anſehen deſſelben in Spanien, oder wenigſtens ward es nur durch das Syſtem der Canoniſten beſtritten**), und in allen Deutſchen Gerichtshöfen bildete es die anerkannte Grundlage der Entſcheidungen, ſpärlich modificirt durch alte Gewohnheitsrechte des Lehnweſens, die von den Deutſchen Rechtsgelehrten in enge Grenzen beſchränkt ſind***). Im nördlichen Frankreich, wo örtliche Gewohnheitsrechte zur Richtſchnur dienten, ward natürlich das Civilrecht weniger beachtet, doch entlehnte des heiligen Ludwigs Geſetzſammlung viele ihrer Verordnungen aus dieſem Schatze, und ſtets ward in den Rechtsvorträgen von dem Parlament von Paris das Civilrecht angeführt, entweder als geſetzliche oder wenigſtens als doctrinelle Autorität, wofür man große Achtung zeigte†). Dennoch war das

*) Tiraboschi Th. V. Vaissette Hist. de Languedoc Th. II. S. 517. Th. III. S. 527. Th. IV. S. 504.

**) Duck de Usu Juris civilis B. II. C. 6.

***) Ebendaſelbſt B. II. C. 2.

†) Duck B. II. C. 5.1 Sect. 30. 31. Fleury (Hist. des droit François S. 74. m. ſ. Argou Institutions au droit François, Ausgabe von 1787) ſagt: Es ſey unter den Rechtsgelehrten ſtreitig (d. h. im J. 1674), ob das Römiſche Recht in dem Pays contumiers, in denjenigen Puncten, wo das Gewohnheitsrecht

Studium deſſelben lange Zeit auf der Univerſität von Paris verboten, und zwar in Folge der Hinneigung der Päpſte, ihre Decretalen ausſchließlich einzuführen; jenes Verbot ward jedoch ſtillſchweigends hintangeſetzt*).

In Oxford lehrte ſchon unter der Regierung Stephans ein Rechtsgelehrter von Bologna, Namens Vacarius, mit großem Erfolge; allein die Studirenden der ſcholaſtiſchen Theologie widerſetzten ſich aus unerklärbaren Gründen dieſer neuen Jurisprudenz, und ſeine Vorleſungen wurden unterſagt**). Etwa um die Zeit Heinrichs III. und Eduards I. gewann in England das Civilrecht einiges Anſehen; allein ein mit demſelben ganz unverträgliches Syſtem hatte in unſern Gerichtshöfen Wurzel gefaßt, und die Römiſche Jurisprudenz ward nicht nur bald verworfen, ſondern ſogar verhaßt***). Allenthalben verband jedoch die Geiſtlichkeit das Studium deſſelben mit dem ihrer kirchlichen Rechtsſätze, und es ward ein Grundſatz, daß jeder Canoniſt auch Civiliſt ſeyn müſſe, ſo wie auch umgekehrt, daß niemand ein guter Civiliſt ſeyn könne, ohne auch des Canoniſchen Rechts kundig zu ſeyn. Auf allen Univerſitäten wurden in beiden Rechten Grade ertheilt, und in allen Gerichtshöfen

ſchweige, gemeines Recht ſey, und nach Deniſart (Dictionaire des Decisions, art. Droit-écrit) ſcheint die bejahende Meinung vorgewaltet zu haben. Es erhellet jedoch aus den Causes celèbres, daß auch die Pariſer Advocaten ſich in ihren Vorträgen allemal auf die Grundſätze des Civilrechts beriefen.

*) Crevier Hist. de l'Université de Paris Th. I. S. 316. Th. II. S. 275.

**) Johannes Salisburiensis (bei Selden ad Fletam S. 1082.).

***) Selden (a. a. O. S. 1095—1105). Dieſe Stelle iſt bemerkenswerth; dennoch bin ich, ungeachtet Selden's Autorität nicht überzeugt, daß er die Wirkung von Bracton's Vorliebe für die Maximen der Römiſchen Jurisprudenz nicht zu gering dargeſtellt hat. Kein älterer Rechtslehrer hat ſo Vieles zur Bildung unſeres Rechtsſyſtems beigetragen, als Bracton; und wenn ſeine Definitionen und Rechtsregeln mitunter von den Civiliſten entlehnt ſind, wie allgemein zugegeben wird: ſo mag das Engliſche gemeine Recht mittelbar durch jenen Einfluß größere Modificationen erhalten haben, als die Lehrer deſſelben anerkannten oder wußten. Eine vollſtändige Ueberſicht dieſes Gegenſtandes bleibt, meines Erachtens, immer noch zu wünſchen übrig, indem hiedurch die Engliſche Rechtsgeſchichte in einem wichtigen Puncte erläutert werden würde.

kirchlicher Jurisdiction ward Juſtinians Autorität citirt, wenn die der Päpſte Gregor oder Clemens mangelte*). Man würde mir meinen Fleiß wenig verdanken, verweilte ich bei den längſt vergeſſenen Lehrern einer Wiſſenſchaft, die vermuthlich ebenfalls bald vergeſſen werden wird. Dieſe älteſten Lehrer der Römiſchen Jurisprudenz ſind, ſo ſagt man uns, von den Fehlern und der Unwiſſenheit ihrer Zeiten angeſteckt; ihre Auslegung alter Geſetze iſt mangelhaft, wegen der Unrichtigkeit der Handſchriften und weil ihnen die nöthigen Hülfskenntniſſe fehlten, oder weil ſie den Sinn der Geſetze durch die Wortklaubereien der ſchlolaſtiſchen Philoſophie verdrehten. Erweislich wurden hundert Jahre ſpäter weder Azzo und Accurſius, die vornehmſten Juriſten des dreizehnten Jahrhunderts, noch Bartholus und Baldus, die noch größern Lichter des nächſtfolgenden Jahrhunderts, noch auch die ſpätern Schriften eines Accolti, Fulgoſius und Panormitanus, als bedeutende Autoritäten betrachtet, ausgenommen in Spanien, wo Vervollkommnung jederzeit verhaßt war, und Bartholus Name blinde Verehrung einflößte**). Im ſechzehnten Jahrhunderte wurden Alciatus und der ihn übertreffende Cujacius, gewiſſermaßen die Stifter einer neuen, aufgeklärteren Academie des Civilrechts, woraus die ſpätern Juriſten ihre Lehren herleiteten. Aber ihre Namen, oder wenigſtens ihre Schriften eilen raſch dem nämlichen Schlunde zu, der die ihrer Vorgänger verſchlang. Der Strom der Literatur, der im letzten Jahrhundert ſeinen Lauf ſo auffallend veränderte, hat ſich von keiner Region ſo weit entfernt, als von der des bürgerlichen und canoniſchen Rechts. Außer den unmittelbaren Schülern des päpſtlichen Hofes, oder vielleicht in Spanien, wird wahrſcheinlich niemand in ganz Europa jemals das Studium des Letzteren wieder unternehmen; und die neuen Rechtsſyſteme, hervorgebracht durch die moraliſchen und politiſchen Revolutionen unſeres Zeitalters, deren Verbreitung mit Wahrſcheinlichkeit vorauszuſehen iſt, werden dem Erſteren keinen erheblichen Einfluß übrig laſſen. Doch werden

*) Duck de Usu Juris Civilis B. I. C. 87.

**) Gravina Origines Juris Civilis S. 196.

die Schickſale dieſer beiden Zweige der Jurisprudenz ſich eben ſo wenig, wie ihr Character, ganz gleich ſeyn. Das Canoniſche Recht, lediglich zuſammengeſetzt für eine Uſurpation, die nie wieder ins Leben treten kann, wird ganz nutzlos werden, eben ſo, als wäre es nie vorhanden geweſen, gleich einer großen Stadt in der Wildniß, doch nicht ſo glänzend und anziehend, als Palmyra; aber das Geſetzbuch Juſtinians, entkleidet von ſeinen unreinern Zuſätzen und von den langweiligen Gloſſen ſeiner Commentatoren, wird die Grundlage anderer Syſteme bilden, und wie wie hoffen dürfen, vermiſcht mit den Inſtitutionen philoſophiſcher Geſetzgeber auch ferner noch einwirken auf die geſellſchaftlichen Beziehungen der Menſchen, wenn längſt ſchon ſeine unmittelbare Gültigkeit aufgehoben iſt. Die Ruinen des alten Roms lieferten die Materialien zu einer neuen Stadt, und die Bruchſtücke ſeiner Geſetze, ſchon verwebt in die neueren Geſetzbücher Frankreichs und Preußens, werden wahrſcheinlich die fernſten Geſchlechter durch Ulpians und Modeſtins Weisheit lenken*).

Die Gründung öffentlicher Schulen in Frankreich rührt von Carl dem Großen her. Bei ſeiner Thronbeſteigung, ſo lehrt die Geſchichte, gab es keine Unterrichtsanſtalt in ſeinen Staaten**); und um den Geiſt der Wiſſenſchaften einigermaßen wieder ins Leben zu rufen, ſah er ſich genöthigt,

*) Diejenigen, die etwas Näheres über die Civiliſten des Mittelalters zu wiſſen wünſchen, finden eine gedrängte, elegante Darſtellung dieſes Gegenſtandes in Gravina's Abhandlung de Origine Juris Civilis, Lips. 1708. S. 166—206. Tiraboſchi enthält vielleicht mehr Belehrendes; aber ſeine Weitſchweifigkeit über ein ſo unerhebliches Thema iſt äußerſt ermüdend. Was nutzte es, die Zeitpuncte aller Vorfälle in Bartholus und Baldus Leben zu erörtern, unbekannterer Namen nicht zu gedenken? denn ſchon damals bekümmerte ſich niemand darum, wer Baldus und Bartholus waren. Außerdem iſt es klar, daß Tiraboſchi ſehr wenig Rechtskenntniſſe beſaß, und die Schriften der Civiliſten, von denen er handelt, nicht geleſen hatte; wogegen Gravina ihre Verdienſte nicht nur mit Rechtskenntniß, ſondern auch mit einer Scharfſinnigkeit erörtert, die Tiraboſchi blos auf Namen, Tage und Jahrzahlen verwendet.

**) „Ante ipsum Carolum regem in Gallia nullum fuit studium liberalium artium.“ (Monachus Engolismensis, apud Launoy, de Scholis per occidentem instauratis S. 5. M. ſ. auch Histoire Littéraire de la France Th. IV. S. 1.

Fremde aus andern Ländern herbei zu rufen, in denen die Gelehrſamkeit noch nicht ſo ganz erloſchen war. Alcuin aus England, Clement aus Irland, Theodulf aus Deutſchland, dies waren die ächten Paladins, die ſich an ſeinen Hof begaben; mit ihrer Hülfe fachte er einige Funken des Fleißes an, und ſtiftete Schulen in mehreren Städten ſeines Reiches; auch ſchämte er ſich nicht, in ſeinem eigenen Palaſte, unter Alcuins Leitung, zu lernen *). Seine beiden nächſten Nachfolger, Ludwig der Fromme und Carl der Kahle, munterten ebenfalls die Wiſſenſchaften auf, und die Schulen zu Lyon, Mainz, Corvey, Rheims und in einigen andern Städten konnten im neunten Jahrhunderte blühend genannt werden **). Hier lehrte man das Trivium und Quadrivium, eine ſchon ſeit längerer Zeit eingeführte Eintheilung der Wiſſenſchaften. Das erſtere befaßte die Grammatik oder was wir jetzt Philologie nennen, ferner die Logik und Rhetorik; das zweite die Muſik, Arithmetik, Geometrie und Aſtronomie ***). Allein in jenem Zeitalter fand ſich faſt niemand, der es in den vier letztern Wiſſenſchaften zur Vollkommenheit brachte, und äußerſt ſelten war dies ſelbſt mit den drei erſten der Fall. Alle dieſe Studien wurden jedoch auf die engherzigſte Weiſe auf die Theologie bezogen; ſo z. B. die Muſik blos auf Kirchengeſänge, und die Aſtronomie auf die Kunſt, das Oſterfeſt zu berechnen †). Alcuin verbot das Leſen der Lateiniſchen Dichter ††), und dieſe Entmuthigung weltlicher Gelehrſamkeit herrſchte allgemein; doch verſtatteten Einige z. B. Raban, eine oberflächliche Kunde derſelben, als Hülfswiſſenſchaft der Gottesgelahrtheit †††).

---

*) Ebendaſelbſt. Carl hielt mit dieſen Gelehrten eine Art von literariſchem Club, deſſen Mitglieder ſich alterthümliche Namen beilegten. Er ſelbſt hieß David, Alcuin Horaz, ein Anderer Dametas.

**) Histoire Littéraire etc. S. 217 u. ff.

***) Dieſe Eintheilung der Wiſſenſchaften wird dem heiligen Auguſtin zugeſchrieben und war unſtreitig vor dem Anfange des ſechsten Jahrhunderts eingeführt. (Brucker Historia critica Philosophiae Th. III. S. 597.)

†) Schmidt's Geſchichte der Deutſchen Th. II.

††) Crevier Histoire de l'Université de Paris Th. I. S. 28.

†††) Brucker Th. III. S. 612. Raban Maurus war Vorſteher der Cathedralſchule zu Fulda im neunten Jahrhundert.

Am Ende des eilften Jahrhunderts begann ein größerer Eifer für die Studien ſich in Europa zu zeigen, — ein Funke, der im zwölften Jahrhundert zur Flamme war. Dies zeigte ſich in der Menge, die den öffentlichen Academien oder Schulen der Philoſophie zuſtrömte; keine derſelben erwarb ſich ſo frühen Ruf, als die von Paris; doch kann ſie ihren Stammbaum nicht, wie man irrig behauptet hat, bis zu Carl dem Großen hinauf führen. Der erſte, der in Paris Vorleſungen hielt, war Remigius von Auxerre, welcher um das Jahr 900 lebte *). Die Geſchichte dieſer Hochſchule während der beiden nächſtfolgenden Jahrhunderte liegt ſehr im Dunkeln, und es würde ſehr ſchwer ſeyn, eine ununterbrochene Reihefolge, oder auch nur einen Zuſammenhang der dort angeſtellten Lehrer aufzuſtellen. Im Jahre 1100 lehrte Wilhelm von Champeaux mit großem Ruhme Logik und, wie es ſcheint, auch einige höhere Zweige der Philoſophie; aber ihn verdunkelte ſein Schüler und nachmals ſein Nebenbuhler, Peter Abälard, deſſen glänzendem und kühnem Genie die Univerſität Paris ihre ſchnellen Fortſchritte entſchieden verdankt. Abälard war faſt der erſte, der im Zeitalter der Finſterniß den Menſchen Sinn für geiſtige Vollkommenheit einflößte. Seinen kühnen Theorien, vielleicht um ſo anziehender, weil ſie an den Grenzen der Ketzerei einherſchritten, ſeine unbeſonnene Eitelkeit, verachtend den auf geregeltem Pfade erlangten Ruf älterer Männer, lockten eine Menge von Schülern, die einem gewöhnlichen Lehrer nie das Ohr geliehen hätten. Zwanzig Cardinäle und funfzig Biſchöfe, ſo ſagt die Geſchichte, waren unter ſeinen Zuhörern **). Selbſt in der Wildniß, wo er das Kloſter Paraclet geſtiftet hatte, war er umringt von ſchwärmeriſchen Verehrern, die das Wohlleben der Hauptſtadt (wenn es damals ſo genannt werden konnte) mit der rauhern und unbequemern Lebensweiſe in jener Abgeſchiedenheit vertauſchten ***). Allein Abälards ganzes Leben

*) Crevier S. 66.

**) Ebendaſelbſt S. 171. Brucker S. 677. Tiraboschi Th. III. S. 275.

***) Brucker S. 750.

war der Schiffbruch des Genies, — und zwar des Genies, welches die Quelle ſeines eignen Unglücks ward, ohne der Nachwelt zu nutzen. Es giebt wenig wiſſenſchaftliche Männer, deren Leben anziehender und mannigfaltiger war durch Erfolge und Widerwärtigkeiten, durch Ruhm und Demüthigungen, durch Bewunderung und Verfolgung; — es giebt kein Leben, möchte ich hinzufügen, woraus ſich eindringlichere Lehren moraliſcher Klugheit ſchöpfen laſſen. Ein Schüler Abälards war Peter Lombard, in der Folge Erzbiſchof von Paris, und Verfaſſer eines Werks unter dem Titel: Buch der Sentenzen, welches bei den ſtreitſüchtigen Scholaſtikern im höchſten Anſehn ſtand. Der Zufluß der Studenten nach Paris nahm mehr und mehr zu; wir finden, daß ſie ſchon vor dem Jahre 1169 in Nationen getheilt waren *), und wahrſcheinlich um jene Zeit einen ſelbſt erwählten Rector und freiwillig angenommene Disciplinar-Geſetze hatten. Letzteres iſt jedoch nicht völlig erwieſen; aber im letzten Jahre des zwölften Jahrhunderts erlangten ſie ihren älteſten Freibrief von Philipp Auguſt **).

Die Meinung, daß Alfred der Stifter der Univerſität Oxford ſey, läßt ſich zwar nicht mit Gewißheit behaupten, hat aber keine innere Wahrſcheinlichkeit. Ingulf, Abt von Croyland, erklärt in der älteſten authentiſchen Stelle, die ſich über dieſen Gegenſtand anführen läßt ***), „er ſey von Weſtminſter nach Oxford auf die Schule geſchickt, wo er den Ariſtoteles und

*) Die Facultät der Künſte auf der Univerſität zu Paris theilte ſich in vier Nationen: Frankreich, Picardie, Normandie und England. Jede hatte beſondere Stimmen in den Angelegenheiten der Univerſität; folglich hatten ſie, wenn ſie vereinigt waren, die Stimmenmehrheit über die drei höhern Facultäten der Theologie, Jurisprudenz und Medicin. Im J. 1169 erbot ſich Heinrich II. von England, ſeine Streitigkeit mit Becket den Provinzen der Univerſität von Paris zur Entſcheidung zu überlaſſen.

**) Crevier Th. I. S. 279. Das erſte Disciplinarſtatut für die Univerſität erließ Robert de Courçon, Legat des Papſtes Honorius III. im J. 1215. (Ebendaſelbſt S. 296.)

***) Niemand wird ſich auf eine Stelle in einem Manuſcript des Offerius verlaſſen, welche allem Anſcheine nach untergeſchoben iſt. Aus einer Anecdote in Wood's Geſchichte von Oxford Th. I. S. 23. (nach Gutch's Ausgabe) erhellet deutlich, daß Camden jene Stelle nicht für ächt hielt, obwohl er für gut fand, ſie in ſeiner „Britannia“ aufzunehmen.

die zwei erſten Bücher von Cicero's Rhetorik ſtudirt habe *)." Da eine Schule für Dialectik und Rhetorik zu Oxford, einer Stadt mittlerer Größe, und die kein biſchöflicher Sitz war, beſtand: ſo müſſen wir ſchließen, daß einer unſrer Könige der Stifter derſelben geweſen ſey; und keiner von denen, die nach Alfred regierten, war dem Anſcheine nach geeignet, einen ſolchen Eifer für die Wiſſenſchaften an den Tag zu legen. So viel iſt gewiß, daß die Schule zu Oxford unter Eduard dem Bekenner häufig beſucht ward. Es folgt ein Zwiſchenraum von mehr als hundert Jahren, aus welchem, ſo viel ich weiß, kein gleichzeitiges Zeugniß ihrer Fortdauer vorhanden iſt. Aber unter der Regierung Stephans hielt Vacarius dort Vorleſungen über das Civil-Recht, und ſchwerlich würde ein Ausländer jene Stadt zum Aufenthalte gewählt haben, hätte nicht ſchon damals eine Hochſchule dort beſtanden. Vermuthlich war ſie unbeträchtlich, und im vorhergehenden Jahrhunderte eine Zeit lang unterbrochen **). Unter der Regierung Heinrichs II., oder wenigſtens Richards I., ward Oxford eine ſehr blühende Univerſität, die im J. 1201, nach Wood, 3000 Studenten zählte ***). Ihre früheſte Beſtätigungsurkunde iſt vom König Johann.

---

*) Die Erwähnung des Ariſtoteles in einer ſo frühen Periode könnte einigen Verdacht auf dieſe Stelle werfen; allein es iſt unmöglich, ſie vom Context zu trennen, und die Werke des Ariſtoteles, von denen Ingulf hier redet, waren Ueberſetzungen ſeiner Logik von Boethius und Victorin (Brucker S. 678.) Eine Stelle in Peters von Blois Fortſetzung des Ingulf, wo es heißt, daß das Studium des Averroes einige Jahre vor des Verfaſſers Geburt zu Cambridge getrieben ſey, muß als unächt verworfen werden. In den Gestis Comitum Andegavensium wird erwähnt, daß Fulco, Graf von Anjou, der um das Jahr 920 lebte, „in Aristotelicis et Ciceronianis ratiocinationibus" ſehr bewandert geweſen ſey.

**) Es iſt zu bemerken, daß Johann von Salisbury, der in den erſten Jahren der Regierung Heinrichs II. ſchrieb, (weil er ſeinen Polycraticus dem Thomas Becket widmete, bevor dieſer Erzbiſchof ward) der Stadt Oxford nicht gedenkt, welches wahrſcheinlich geſchehen ſeyn würde, wäre ſie ſchon damals ein ausgezeichneter Sitz der Wiſſenſchaften geweſen.

***) Wood's Hist. and Antiquities of Oxford S. 1777. Die Benedictiner von St. Maur ſagen: Am Ende des zwölften Jahrhunderts ſey zu Oxford eine ausgezeichnete Schule des canoniſchen Rechts geweſen, wohin ſich viele Pariſer Studenten begeben hätten. (Hist. Littéraire de la France Th. IX. S. 216.

Müßte man unter dem Worte: **Univerſität**, blos ein geſetzliche Körperſchaft im ſtrengen Sinne des Wortes verſtehen, ſo würde Bologna auf ein höheres Alterthum Anſpruch machen können, als Paris und Oxford. Uebrigens giebt es wenige Spuren, daß in Bologna im eilften Jahrhundert bedeutende Studien getrieben ſind *); aber im Anfange des zwölften veranlaßte die Wiederbelebung der Römiſchen Jurisprudenz, daß ſich, wie ſchon oben bemerkt iſt, eine Menge von Zuhörern zu den Lehrſtühlen der dortigen Profeſſoren drängte. **Friedrich Barbaroſſa** nahm im J. 1158 die dortigen Studirenden durch ſeine Authentica (ein Reſcript), bekannt unter dem Anfangsworte Habita, in ſeinen Schutz, und verſtattete ihnen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten ſelbſtgewählte Richter. Auch andere Univerſitäten trachteten nach dieſer Exemtion von der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Tribunäle, ſo wie von der der Kirche; wirklich ward ſie den Univerſitäten Paris und Oxford durch **Philipp Auguſts** und **Johanns** Freibriefe zu Theil. Mit dieſem Zeitpuncte begann das goldne Zeitalter der Univerſitäten, und es iſt ſchwer zu ſagen, ob ſie am meiſten durch ihre Souverains oder durch den päpſtlichen Stuhl begünſtigt wurden. Ihre Geſchichte iſt voll von Kämpfen mit den Municipal-Obrigkeiten und mit den Biſchöfen, in deren Sprengel ſie ihren Sitz hatten; manchmal waren ſie die Angreifenden, und faſt immer behielten ſie die Oberhand. Aus allen Gegenden Europens ſtrömten Studirende herbei, um auf dieſen berühmten Sitzen der Gelehrſamkeit zu lernen, und zwar mit einer Wißbegierde, die Jeden in Erſtaunen ſetzen muß, der bedenkt, wie wenig von demjenigen, was wir heutiges Tages für nützlich halten, ſie ſich dort zu eigen machen konnten. Oxford ſoll unter **Heinrichs** III. Regierung 30,000 Studenten gezählt haben; — ohne Zweifel eine Uebertreibung, woraus jedoch ſo viel hervorzugehen ſcheint, daß ihre Zahl ungemein groß geweſen ſeyn muß **). Ein

---

*) Tiraboschi Th. III. S. 559 u. a. a. O. Muratori Dissertatio 43.

) „Aber unter dieſer Zahl," ſagt **Wood, „war ein Trupp Edelknappen mit begriffen, die ſich unter dem Vorwande des Studirens einſchlichen, und durch Diebereien, Hurerei und Händel ꝛc. gro-

glaubwürdiger gleichzeitiger Schriftſteller ſagt, daß etwa um die nämliche Zeit Bologna reichlich 10,000 Studenten zählte *). Ueber Paris fehlt es mir aus jener Zeit an numeriſchen Angaben; allein unbezweifelt war die dortige Hochſchule unter allen die beſuchteſte. Bei Carls VII. Tode (1453) hatte ſie 25,000 Studenten **). Im dreizehnten Jahrhundert wurden in mehreren Ländern Univerſitäten geſtiftet; Padua und Neapel unter dem Schutze Friedrichs II., eines eifrigen, wirkſamen Freundes der Wiſſenſchaften ***); Toulouſe und Montpellier, Cambridge und Salamanca †). Orleans, lange ſchon ausgezeichnet als Schule des Civil-Rechts, erhielt Corporationsrechte im Anfange, und Angers am Ende des vierzehnten Jahrhunderts ††). Prag, die älteſte und ausgezeichnetſte unter den

ßen Unfug auf der Univerſität verübten. Sie lebten ohne Zucht und Aufſicht, und drängten ſich nur der Mode wegen zuweilen in die Schulen und regelmäßigen Vorleſungen, um, wenn ſie Unfug anrichteten, ſich für Studenten ausgeben zu können und ſich der bürgerlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen." (S. 206.) Wenn wir auch drei ſolcher jungen Edelleute gegen Einen wirklichen Studenten nehmen, ſo muß dennoch die Univerſität von den Letztern ſehr ſtark beſucht geweſen ſeyn.

*) Tiraboschi Th. IV. S. 47. Azarius ſagt (in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts), ihre Zahl habe ſich damals auf 13,000 belaufen. (Muratori Script. rer. Ital. Th. XVI. S. 325.)

**) Villaret Hist. de France Th. XVI. S. 341. Vielleicht muß man auch von dieſer Angabe etwas abrechnen; aber ſo viel iſt gewiß, daß Paris einen großen Theil ſeiner Gebäude am ſüdlichen Ufer der Seine der Univerſität verdankt. Nach Crevier (Th. IV. S. 410) ſoll die Zahl der Studenten vor dem J. 1480. 12,000 betragen haben.

***) Tiraboschi Th. IV. S. 43 und 46.

†) Die älteſten authentiſchen Nachrichten von Cambridge, als Sitz einer Lehranſtalt, giebt, ſo viel ich weiß, Matthias Paris, welcher berichtet, daß, als König Johann im J. 1209 drei Oxforder Studenten, wegen Verdachts einer Mordthat, hängen ließ, die geſamte Studentenzahl auswanderte, theils nach Cambridge, theils nach Reading, um dorthin den Sitz ihrer Studien zu verlegen. (S. 191. Ausg. v. 1684.) Wahrſcheinlicher iſt es jedoch, daß ſie nur deswegen eine ſo weit entfernte Stadt, als Cambridge, zum Aufenthalt wählten, weil dort ſchon früher Anſtalten zum academiſchen Unterrichte getroffen waren: denn die Stiftungsurkunde von Cambridge iſt vom J. 1231 (15 Henr. III.), ſo daß beide Univerſitäten nach ihren Stiftungen faſt von gleichem Alter ſind.

††) Crevier Hist. de l'Université de Paris Th. II. S. 216. Th. III. S. 140.

Deutſchen Univerſitäten, ward im J. 1350 geſtiftet. In Folge der Nationalität des Böhmiſch-Huſſitiſchen Schismas verließ eine Anzahl Sächſiſcher Studenten dieſe Hochſchule und veranlaßte dadurch (1409) die Stiftung der Univerſität Leipzig*). Das funfzehnte Jahrhundert ſah mehrere neue academiſche Stiftungen in Frankreich und Spanien entſtehen. Ein großer Theil der Studenten auf den meiſten dieſer Anſtalten ward durch Liebe zu den Wiſſenſchaften aus fremden Ländern dahin gezogen. Jede der vornehmſten Univerſitäten war in irgend einem Fache der Gelehrſamkeit beſonders ausgezeichnet. Paris war unerreicht in der ſcholaſtiſchen Theologie, Bologna und Orleans, auch in der Folge Bourges, in der Jurisprudenz, Montpellier in der Medicin. Zwar miſchten ſich nicht ſelten National-Vorurtheile, wie z. B. im Falle Prags, in die freie Zulaſſung von Ausländern in den Univerſitätsſtädten; allein im Ganzen war es eine weiſe Politik, ſowohl der Regierungen, als der Academien, ſelbige herbeizuziehen. Der fünfunddreißigſte Artikel des Friedenstractats von Bretigni beſtimmt die Wiederherſtellung der vorigen, den Studenten auf Franzöſiſchen und Engliſchen Univerſitäten bewilligten Privilegien**). In Rymer's Sammlung findet man mehrere Patente, worin den Eingebornen Schottlands und Frankreichs ein freier Durchzug zu den Sitzen ihrer Lehranſtalten geſichert wird. In Paris hatte die Engliſche Nation, worin jedoch die Flamänder und Deutſchen mitbegriffen waren***), eine beſondere Stimme in der Facultät der Künſte. Auswärtige Studenten waren, ſo viel ich weiß, auf den Engliſchen Academien weniger zahlreich.

Wenn Dotationen und Privilegien die Mittel ſind, den Eifer für die Wiſſenſchaften zu beleben: ſo iſt nicht zu läugnen, daß ſie in den drei letzten Jahrhunderten des Mittelalters freigebig angewandt wurden. Crevier zählt funfzehn Collegien, die im dreizehnten Jahrhundert auf der Univerſität Paris geſtiftet

---

*) Pfeffel Abrégé chronologique de l'histoire de l'Allemagne S. 550 und 607.

**) Rymer Th. VI. S. 292.

***) Crevier Th. II. S. 398.

wurden, außer einem oder zwei andern von noch älterem Urſprunge. Zu Oxford waren in jenen Zeiten zwei oder höchſtens drei Collegien; zu Cambridge war nur ein einziges. In den nächſtfolgenden zwei Jahrhunderten konnten ſich beide Univerſitäten bekanntlich ſchon vieler reicher Stiftungen rühmen, wenn gleich nicht ſo vieler, als Paris. Daß die Univerſitäten, als kirchliche Inſtitute betrachtet, dem Geiſte des Zeitalters gemäß, die ausſchließliche Cognition in Civil- und Criminalſachen über ihre Mitglieder erhielten, iſt nicht zu verwundern. Dieſe Jurisdiction war jedoch ſowohl örtlich, als perſönlich, und ein wirklicher Eingriff in die ſtädtiſchen Gerichtsbarkeiten. Namentlich in Paris gab dies Vorrecht zu ſchreienden Mißbräuchen Anlaß, und verurſachte mehrere ärgerliche Händel*). Weſentlichere Vortheile gewährten die Rechte der Academiker auf kirchliche Stellen, von denen in Frankreich ein großer Theil den graduirten Academikern vorbehalten war. Etwas Aehnliches, wiewohl in geringerem Umfange, findet man noch in den alten Vorſchriften über die Verleihung der Beneficien der Engliſchen Kirche.

Dieſer bemerkenswerthe plötzliche Uebergang von gänzlicher Gleichgültigkeit gegen die Studien zu einem ſolchen Grade der Lernbegierde läßt ſich vielleicht keiner allgemeinen Urſache beimeſſen. Die Wiederherſtellung des bürgerlichen und die Bildung des canoniſchen Rechts trugen freilich ſehr Vieles dazu bei, und ein ſehr großer Theil der Studirenden auf den meiſten Univerſitäten widmete ſich der Rechtsgelahrtheit. Allein am meiſten wurden die Studirenden durch die neue ſcholaſtiſche Philoſophie angezogen. Die Liebe zum Streit, insbeſondere mit ſolchen Waffen, wie die Kunſt der Dialectik ſie dem Scharfſinne darbietet, iſt dem Menſchen natürlich. Das Nämliche iſt der Fall mit Speculationen über geheimnißvolle, metaphyſiſche und theologiſche Streitfragen. Dieſe Wortkämpfe und Grübeleien erregten jedoch wenig Intereſſe, bis nach der Mitte des eilften Jahrhunderts Roscelin, Prof. der Logik, die alte Streitfrage der Griechiſchen Schule über univerſelle Ideen, deren Realität er läugnete, wieder in Anregung brachte. Dies fachte den

*) Crevier und Villaret a. a. O.

Geiſt metaphyſiſcher Erörterungen an, den Lanfranc und Anſelm (beide nach einander Erzbiſchöfe von Canterbury) lebendig erhielten; und im nächſtfolgenden Jahrhundert vollendeten Abälard und Peter Lombard, insbeſondere der Letztere, das ſcholaſtiſche Syſtem der Philoſophie. Die Ariſtoteliſche Logik ſcheint im eilften Jahrhundert zum Theil bekannt geweſen zu ſeyn; obgleich Auguſtins Logik vielleicht in höherer Achtung ſtand*); im zwölften Jahrhundert gewann jedoch die erſtere entſcheidenderen Einfluß. Des Ariſtoteles Metaphyſik, wozu ſeine Logik vielleicht als Vorbereitung betrachtet werden kann, ward durch Ueberſetzungen aus dem Arabiſchen, vielleicht auch aus dem Griechiſchen, im Anfange des nächſtfolgenden Jahrhunderts eingeführt**). Dies Werk, welches anfangs durch Decrete der Päpſte und Concilien wegen ſeiner vorgeblichen Hinneigung zum Atheismus verdammt war, erlangte allmählig einen Einfluß, dem ſelbſt Päpſte und Concilien nachgeben mußten. Die Bettel-

*) Brucker Historia critica Philosophiae Th. III. S. 678.

**) Ebendaſelbſt. Tiraboſchi meint, daß die Ueberſetzungen des Ariſtoteles, unternommen auf Befehl Friedrichs II., unmittelbar aus dem Griechiſchen ſeyen (Th. IV. S. 145.), und rügt Brucker's gegentheilige Meinung. Buhle ſcheint jedoch in ſeiner Geſchichte der neuern Philoſophie (Th. I.) Brucker'n beizuſtimmen. Soviel iſt faſt gewiß, daß Ariſtoteles Werke aus dem Arabiſchen überſetzt worden, daß aber dieſer Arabiſche Text nicht unmittelbar aus dem Griechiſchen, ſondern zunächſt aus dem Syriſchen übertragen war. (Ginguené Histoire littéraire de l'Italie Th. I. S. 212. Es war nicht nur die Kenntniß der Werke des Ariſtoteles, welche die Europäiſchen Scholaſtiker der Arabiſchen Sprache verdankten. Die Schriften dieſes Weltweiſen hatten in den blühenden Mohammedaniſchen Königreichen eine große Anzahl von Commentatoren und Metaphyſikern, die in der nämlichen Schule gebildet waren, hervorgebracht. Der ausgezeichnetſte unter ihnen war Averroës, gebürtig aus Cordova, der im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts ſtarb. Es wäre zu wünſchen, daß die Originalſchriften dieſes berühmten Mannes, die ohne Zweifel in der Ueberſetzung gelitten haben, genauer, als bisher geſchehen, unterſucht würden. Eine Stelle aus Al Gazel's Schriften, die Turner aus dem Lateiniſchen wiedergegeben hat, ſcheint zu Gunſten jener Claſſe von Normaliſten, die man Conceptualiſten nannte, (die einzigen Realiſten, die heutiges Tages noch übrig ſind) mit größerer Klarheit und Genauigkeit zu argumentiren, als ich bis jetzt bei den Anhängern dieſer Schule gefunden habe. Al Gazel ſtarb im J. 1126, und hätte folglich dieſe Theorie Abälarden an die Hand geben können, welches jedoch nicht erweislich iſt. (Turner's History of Engl. Bd. I. S. 513.)

mönche, im dreizehnten Jahrhunderte verbreitet in ganz Europa, trugen zur allgemeinern Bekanntwerdung der Ariſtoteliſchen Philoſophie Vieles bei; und ihre endliche Aufnahme in das orthodoxe Syſtem der Kirche iſt hauptſächlich dem Thomas Aquinas, dem Stolze des Dominicaner-Ordens und unſtreitig dem ausgezeichnetſten Metaphyſiker des Mittelalters, beizumeſſen. Sein Anſehen brachte alle Scrupel über Ariſtoteles Syſtem zum Schweigen, und die beiden Philoſophen wurden von den ſpätern Scholaſtikern mit gleicher blinden Verehrung hochgeſchätzt*).

Dieſe mehrere Jahrhunderte ſo berufene ſcholaſtiſche Philoſophie iſt jetzt dahin geſchwunden und vergeſſen; die Geſchichte der Literatur iſt, wie die der Reiche, voll Revolutionen; unſere öffentlichen Bücherſammlungen ſind Begräbnißplätze abgeſchiedener großen Namen, und der auf ihren Bänden liegende unberührte Staub ſpricht redender, als das Gras, vom Winde durchſäuſelt, auf den Ruinen Babylons. Wenige, ſehr Wenige haben ſeit den letzten hundert Jahren die Ruhe der unermeßlichen Werke der Scholaſtiker geſtört. Vielleicht hat keiner meiner Landsleute ſich mit deren Inhalte bekannt gemacht. Und doch äußerte Leibnitz den Wunſch, daß ein neuerer Philoſoph es unternehmen möchte, die zerſtreuten Goldkörner, verborgen in dieſen verlaſſenen Minen, hervorzuſuchen. Dieſer Wunſch iſt endlich zum Theil erfüllt durch drei oder vier jener arbeitſamen Gelehrten und ſcharfſinnigen Metaphyſiker, die dem heutigen Deutſchland zum Ruhme gereichen; aber nur dem Rufe nach kenne ich die meiſten ihrer Werke; und da ſie ſämtlich nach einem ſehr ausgedehnten Plane entworfen ſind, ſo zweifle ich, ob ſelbſt dieſe fleißigen Männer die erforderliche Zeit auf dieſe undankbare Forſchung verwenden konnten. Und doch können

*) Brucker Historia critica Philosophiae Th. III. Ich habe keinen beſſern Führer, als Brucker, gefunden; doch geſteht er ſelbſt, die Originalſchriften der Scholaſtiker nicht geleſen zu haben. Folglich iſt das, was er über ſie ſagt, mehr eine wortreiche Declamation gegen ihre Philoſophie, als eine klare Ueberſicht des Characters derſelben. Unter den neuerlich in Deutſchland erſchienenen ſchätzbaren Werken über die Geſchichte der Philoſophie habe ich nur Buhle's Schrift geleſen, die mir erſt in die Hand fiel, als ich dieſe Blätter beinahe vollendet hatte. Tiedemann und Tennemann ſind, glaub' ich, noch unüberſetzt.

wir nicht in Abrede ſtellen, daß Roscelin, Anſelm, Abälard, Peter Lombard, Albertus Magnus, Thomas Aquinas, Duns Scotus und Ockham ſcharfſinnige und tiefdenkende Männer, — die Rieſen ihres Zeitalters waren. Selbſt bei der oberflächlichen Kenntniß, die wir von ihren Lehrſätzen haben, durchblinken die Wolken zurückſtoßender, techniſcher Barbarismen Strahlen metaphyſiſchen Genies, die unſer Zeitalter nicht verachten ſollte. So findet ſich in Anſelms Werken jenes berühmte Argument des Descartes über das Daſeyn einer Gottheit, abgeleitet von der Idee eines unendlich vollkommenen Weſens. Ein großer Gegenſtand, den die meiſten Scholaſtiker im Auge hatten, war die Feſtſetzung der Grundſätze natürlicher Theologie durch abſtracte Vernunftſchlüſſe. Unbezweifelt waren dieſe Vernunftſchlüſſe großen Schwierigkeiten unterworfen. Nichts deſto weniger verſichert uns ein neuerer Schriftſteller, der mit dieſer Materie ziemlich vertraut zu ſeyn ſcheint, daß es ſchwer ſeyn würde, irgend ein theoretiſches Argument zum Beweiſe der göttlichen Attribute oder irgend einen denkbaren Einwurf gegen den Beweis nahmhaft zu machen, den wir nicht von einem ſcholaſtiſchen Philoſophen auseinander geſetzt finden*). Die berühmteſten Gegenſtände der Erörterung, und worüber dieſe Claſſe von Vernünftlern am wenigſten übereinkam, war die Realität univerſeller Ideen, betrachtet als unzertrennlich von der menſchlichen Seele und der Freiheit des Willens.

Dieſe Gegenſtände beſchäftigten unausgeſetzt die Gedanken der Metaphyſiker; allein Jeder wird zugeben müſſen, daß die vorherrſchenden Meinungen der Realiſten im Betreff der erſtern Streitfrage kein günſtiges Vorurtheil für das ſcholaſtiſche Syſtem erwecken **). Es ſchwand jedoch alle Hoffnung, mittelſt die-

*) Buhle (Geſchichte der neuern Philoſophie, Th. I.) giebt im Ganzen einen günſtigen Begriff über Anſelm und Aquinas; doch Andere werden von ihm kaum erwähnt.

**) Turner hat mit dem ihm eigenen Forſchungsgeiſte die Schriften unſerer ausgezeichnetſten Engliſchen Scholaſtiker, Duns Scotus und Ockham, geprüft (Hist. of England Bd. I.) und uns ſo gardaraus einige Auszüge mitgetheilt. Sie ſcheinen mir ſehr gehaltlos, ſo weit ich ihre Deutung verſtehe. Insbeſondere bleibt Ockham weit unter meiner Erwartung zurück, und Berkley's Nominalismus

ſer Controverſen Wahrheit zu ergründen, durch zwei unüberſteigliche Hinderniſſe, nämlich die Autoritäten des Ariſtoteles und der Kirche. Wo blinde Verehrung an die Stelle kühner Forſchungen tritt, wird man nie zur Wahrheit gelangen, wenn ſie nicht ſchon nahe liegt. Die Scholaſtiker verſtanden nicht den Ariſtoteles, deſſen Schriften ſie nicht im Original leſen konnten *); aber ſein Name flößte ihnen blinden Glauben ein. Sie erlernten die ihm eigenthümliche Nomenclatur und wähnten, ihr wirkliche Ideen untergelegt zu haben. Noch mehr ſchadete ihnen die Autorität der Kirche. Man hat geſagt, und wahrſcheinlich mit vieler Wahrheit, ihre Metaphyſik ſey ihrer Gottesgelahrtheit ſchädlich; allein ich muß umgekehrt bemerken, daß ihre Theologie der Metaphyſik eben ſo nachtheilig war. Ihre Wortkämpfe betrafen unaufhörlich Streitfragen, die entweder Abgeſchmacktheiten und Widerſprüche befaßten, oder, im günſtigſten Falle, menſchlicher Faſſungskraft unerforſchlich waren. Selbſt diejenigen, die der Römiſch-catholiſchen Lehre über die wirkliche

---

weichet ſehr von dem ſeinigen ab. Schwerlich können wir von Jemanden ſagen, daß er auf dem rechten Wege ſey, wenn er durch ſophiſtiſche Vernünfteleien dahin gelangt iſt. Ein bekannter Artikel im Edinburgh Review, No. LIII. S. 204. giebt, nach Tennemann, einen günſtigeren Bericht über Ockham.

Doch vielleicht ſind die Scholaſtiker nicht ſo ganz in Vergeſſenheit gerathen, als ich glaubte. In kurzer Zeit ſind mir nämlich vier noch lebende Engliſche Schriftſteller vorgekommen, die ſich theilweiſe mit Thomas Aquinas Werken beſchäftigt haben, namentlich: Turner, Berington, Coleridge und der Verfaſſer des eben erwähnten Artikels im Edinburgh Review. Doch immer kann ich nicht glauben, daß es in unſerem Lande noch vier Andere giebt, von denen das Nämliche geſagt werden kann. Auf einigen catholiſchen Univerſitäten werden freilich gewiſſe Theile von Aquinas Werken im Lehr-Curſus noch geleſen.

*) Roger Baco, bei weitem der ächteſte Philoſoph des Mittelalters, beklagt ſich über die Unwiſſenheit der Ueberſetzer des Ariſtoteles. Jeder Ueberſetzer, bemerkt er, ſollte die Materie, die ſein Autor abhandelt, nebſt den beiden Sprachen, woraus und worin er überſetzt, verſtehen. Letzteres iſt aber bis jetzt bei den Ueberſetzern des Ariſtoteles, den Boëthius ausgenommen, nie hinreichend der Fall geweſen; auch beſaß keiner von ihnen, außer dem berufenen Biſchof von Lincoln, Robert Groſtete, hinlängliche wiſſenſchaftliche Kenntniſſe; ſie begingen deshalb in beider Hinſicht auffallende Irrthümer. Es finden ſich daher in ihren Ueberſetzungen der Werke des Ariſtoteles ſo viele Mißdeutungen und Dunkelheiten, daß niemand ſie verſteht. (Opus majus S. 45.)

Gegenwart des Leibes und Blutes Chriſti im Abendmahl das höchſte Alterthum beilegen, geben zu, daß ſowohl der Name, als der Begriff der Transſubſtantiation von den ſcholaſtiſchen Schriftſtellern herrühre. Ihre Spitzfindigkeiten wurden nicht allemal ſo wohl aufgenommen. Sie vernünftelten auf die Gefahr, der Ketzerei beſchuldigt zu werden; — eine Gefahr, welcher Roscelin, Abälard, Lombard und Ockham nicht entgingen. Die aus dieſen metaphyſiſchen Händeln entſtehenden erbitterten Factionen ſtellten ſich wechſelſeitig der Verläumdung und Verfolgung blos. Die Nominaliſten wurden, — man weiß nicht warum, — beſchuldigt, daß ſie die Perſonen der Dreieinigkeit auf eine „Modal-Diſtinction" reducirten. Die Realiſten zogen ſich den ſcheinbareren Vorwurf zu, eine atheiſtiſche Sprache zu führen *). In der Controvers, welche zwiſchen den Dominicanern und Franciscanern, theils des Thomas Aquinas und theils des Duns Scotus Schülern, über die Materie der Gnade und des freien Willens obwaltete, lagen wechſelſeitige Beſchuldigungen der Heterodoxie natürlich noch weit näher zur Hand. Allein die Scholaſtiker waren im Ganzen klug genug, um ſich keine Kirchencenſuren zuzuziehen; und die Päpſte, dankbar anerkennend den Beiſtand, den Jene allen übertriebenen Anmaßungen des Römiſchen Stuhls leiſteten, waren nachſichtig gegen dieſen Partei-Hader, der ſie mit keinem erheblichen Nachtheil bedrohte, da er nicht aus unabhängigem Forſchungsgeiſte entſprang. Und doch ließen ſich die Streitenden, obwohl ſie ſich dem Anſcheine nach dem herrſchenden Glauben fügten, — wie ſich nach den Umſtänden nicht anders erwarten ließ, — manche wirkliche Abweichungen von der Orthodoxie, und ſogar wahren Unglauben zu Schulden kommen. Die ſcholaſtiſche Diſputirmethode, die keine Grenzen zuließ und keine Ueberzeugung hervorbrachte, war die unſtreitige Urſache des Scepticismus; und das Ariſtoteliſche Syſtem, insbeſondere ſo wie es von Averroes commentirt war, hatte einen der natürlichen Religion ſehr

*) Brucker S. 733 und 912. Turner iſt in Hinſicht dieſes Puncts in einige Verlegenheit gerathen, und muthmaßt, das nominaliſtiſche Syſtem, deſſen characteriſtiſche Kennzeichen ihm nicht klar ſind, habe einige Hinneigung zum Pantheismus gehabt. (S. 512.)

ungünſtigen Anſtrich *). Die Ariſtoteliſche Philoſophie glich, ſelbſt in den Händen des Meiſters, einem unfruchtbaren Baume, der ſeinen Mangel an Früchten durch Ueberfluß an Blättern verbirgt. Aber noch weit ſchlimmer war die ſcholaſtiſche Ontologie. Was konnte abgeſchmackter ſeyn, als Erörterungen über die Natur der Engel, die Art und Weiſe ihrer Wirkſamkeit, oder über ihre Mittel ſich mit einander zu unterhalten, oder endlich (denn hierin ward ein Unterſchied gemacht) über den Morgen- und Abendzuſtand ihrer wechſelſeitigen Beziehungen **)? Auf dieſe Thorheiten ſcheinen die Scholaſtiker verfallen zu ſeyn, theils weil mindere Gefahr obwaltete, in einer Materie, worin die Kirche ſo wenige Beſtimmungen erlaſſen hatte, ſich einer Ketzerei ſchuldig zu machen, theils in Folge ihrer Anmaßung, die alle Forſchungen über die menſchliche Seele, als einen bloßen Theil des phyſiſchen Ichs, verſchmähten, und endlich vermöge myſtiſchen Fanatismus, abgeleitet aus der Orientaliſchen Philoſophie und den ſpäteren Platoniſten, die ſich mit den herzloſen Wortkrämereien der Ariſtoteliſchen Schule verſchmolzen ***).

---

*) Petrarch giebt eine merkwürdige Darſtellung der Irreligion, die unter den Gelehrten zu Venedig und Padua in Folge ihrer unbegrenzten Verehrung für Ariſtoteles und Averroës herrſchte. Ein Mitglied dieſer Schule brach in einer Unterredung mit ihm, nachdem er die größte Verachtung gegen die Apoſtel und Kirchenväter an den Tag gelegt hatte, in die Worte aus: „Utinam tu Averroim pati posses, ut videres, quanto ille tuis his nugatoribus major sit. Mém. de Petrarque Th. III, S. 759. Tiraboschi Th. V. S. 162.

**) Brucker S. 898.

***) Dieſe myſtiſche Philoſophie ſcheint in Europa durch Johann Scotus eingeführt zu ſeyn, den Buhle für den Stifter der ſcholaſtiſchen Philoſophie hält, obwohl es, da ſie in 200 Jahren nach ſeiner Zeit keine bedeutenden Fortſchritte gemacht hatte, natürlicher iſt, dieſe Ehre Roscelinen und Anſelmen zuzuſchreiben. Scotus oder Erigena, wie er häufiger genannt wird, faßte aus einem untergeſchobenen, dem Dionyſius Areopagita zugeſchriebenen Werke jenes bemerkenswerthe Syſtem auf, das ſchon vor undenklichen Zeiten in einigen Schulen des Orients vorherrſchte, und welches ſowohl alle äußere Erſcheinungen, als alle untergeordneten Verſtandskräfte als emanirend aus dem höchſten Weſen betrachtet, in deſſen Weſenheit ſie hiernächſt abſorbirt werden. Dies Syſtem, wieder vorgebracht unter mancherlei Modificationen und verbunden mit manchen Theorien der Philoſophie und Religion, iſt vielleicht dem Geiſte einſamer Forſchung am verwandteſten, und folglich mehr als irgend ein anderes von den durch dies Thema hervorgebrachten verbreitet. Es ent-

Es konnte jedoch dieſe nutzloſe Verſchwendung der Geiſteskräfte nicht immer dauern. Die Menſchen entdeckten, daß ſie ihre Zeit für das Verſprechen der Weisheit hingegeben hatten, und im Kaufe betrogen waren. Was Johann von Salisbury von den Pariſer Dialectikern ſeiner Zeit bemerkt, daß er ſie nach mehrjähriger Abweſenheit um keinen Schritt vorgerückt und immer noch mit Aufſtellung und Widerlegung der nämlichen Argumente beſchäftigt wieder fand, ließ ſich eben ſowohl auf einen Zeitraum von Jahrhunderten anwenden. Nach einem Zeitraume von drei bis vier Jahrhunderten hatten die Scholaſtiker noch keinen Knoten entwirrt, und das Reich der Philoſophie durch keine einzige unumſtößliche Wahrheit erweitert. Da dies immer mehr in die Augen leuchtete, ſo ſchwand der Enthuſiasmus für dieſe Gattung von Gelehrſamkeit, ſo daß ſich nach der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts wenig ausgezeichnete Lehrer unter den Scholaſtikern erhoben und ihre vorgebliche Wiſſenſchaft bei der Wiederbelebung der Literatur nur noch unter den voreingenommenen oder unwiſſenden Anhängern herrſchender Syſteme Verfechter zählte. Wie ſo ganz anders iſt es mit der ächten Philoſophie beſchaffen! Keine Zeit — kein Wechſel der Mode, mindert den Eifer für das Studium derſelben; denn der Forſcher, ungehemmt durch Autoritäten, erfreut unaufhörlich die Entdeckung der Wahrheit in ſeinen Unterſuchungen, denen die unermeßlichen Reichthümer der Natur unbegrenzte Fortſchritte ſichern.

ſprang ohne Zweifel in den erhabenen Begriffen der göttlichen Allmacht und Allgegenwart. Da aber Klarheit des Ausdrucks und der Begriffe mit dem Myſticismus ſchwer zu vereinigen ſind, ſo kann man die Sprache der Anhänger des Emanationsſyſtems oft von der des Pantheismus kaum unterſcheiden. Brucker beſchuldigt den Johann Erigena des Pantheismus, wiewohl, nach den von ihm angeführten Stellen zu urtheilen, mit Unrecht. (Hist. crit. Philosophiae S. 620.) Mit mehrerem Grunde ließe ſich dieſer Vorwurf einigen Andern machen, deren Vortrag einen nicht an denſelben gewöhnten Leſer täuſchen könnte. In der That führt die Emanationstheorie leicht zur Lehre von einer Univerſalſubſtanz, woraus Spinoza's atheiſtiſches Syſtem hervorging, und welches mit ähnlichen Folgen unter den Deutſchen Metaphyſikern wieder ins Leben getreten zu ſeyn ſcheint. Wie nahe die Sprache dieſer Orientaliſchen Philoſophie, oder ſelbſt derjenigen, welche die Gottheit als die Weltſeele betrachtet, an Pantheismus grenzt, ſieht man (ohne ſich die Mühe zu geben, Cudworth's erſtes Buch zu leſen) aus zwei bekannten Stellen Virgil's und Lucan's. (Georg. B. IV. V. 219. Pharsalia B. VIII. V. 578.)

Dennoch können wir, im Allgemeinen betrachtet, die auf den Univerſitäten der ſcholaſtiſchen Philoſophie gewidmete Aufmerkſamkeit als eine Quelle intellectueller Vervollkommnung betrachten, wenn wir ſie mit der gänzlichen Unwiſſenheit einiger vorhergehenden Jahrhunderte vergleichen. Ob nicht der nämliche Fleiß eine nützlichere Richtung genommen haben würde, wäre nicht die Liebe zur Metaphyſik dazwiſchen gekommen, — dies iſt eine andere Frage. Die Philologie, oder die Grundſätze des guten Geſchmacks, arteten aus durch die vorherrſchende ſcholaſtiſche Logik. Die Lateiniſchen Werke aus dem zwölften Jahrhundert ſind beſſer, als die der drei folgenden; wenigſtens gilt dies von den Schriftſtellern nordwärts der Alpen. Es war jedoch, meines Erachtens, weder Richtigkeit des Geſchmacks, noch Eleganz der Schreibart mit einem ſo unvollkommenen Zuſtande der Geſellſchaft vereinbar. Dieſe Eigenſchaften ſcheinen eine gewiſſe Harmonie der Sitten zu erfordern, bevor ſie einen vorherrſchenden Einfluß auf die Literatur gewinnen können. Ein weſentlicher Nachtheil jener Studien war die Ablenkung der Lernbegierigen von den mathematiſchen Wiſſenſchaften. Im Anfange des zwölften Jahrhunderts hatten Einige, insbeſondere Engländer, mehrere Arabiſche Werke über die Geometrie und Phyſik nach Europa gebracht. Im dreizehnten commentirte Campano die Schriften Euclid's *) und Roger Baco war mit denſelben vollkommen bekannt **). Die Algebra, in ſoweit

*) Tiraboschi Th. IV. S. 150.

**) Wir haben ſehr ausführliche und gehaltvolle Nachrichten über Roger Baco in Anton Wood's Geſchichte Oxfords (Bd. I. S. 332. Gutch's Ausgabe). Faſt wundere ich mich, daß Anton Wood Baco's Verdienſte eingeſehen hat. Er kommt mir vor, wie eine Auſter, die über ein Linienſchiff urtheilt. Doch ich ſollte des erbärmlichen Alterthumsforſchers nicht ſpotten, wenn er einmal geſunden Menſchenverſtand zeigt.

Merkwürdig iſt die Aehnlichkeit zwiſchen Roger Baco und ſeinem großen Namens-Vetter. Ob Lord Baco jemals das „Opus majus" geleſen hat, weiß ich nicht; aber ſeltſam iſt's, daß ſein ſonderbarer Lieblingsausdruck: praerogativae scientiarum ſich in dieſem Werke findet. Und wer den ſechsten Theil des Opus majus lieſt, der von Expermental-Wiſſenſchaften handelt, dem muß deſſen Inhalt auffallen, als Vorbild des „Novum Organon." Man findet hier die nämliche lebhafte und mitunter raſche Zuverſicht auf die Wirkung phyſiſcher Entdeckungen, die nämliche Vorliebe für Experimente, und den-

die Araber ſie kannten, nämlich bis zu quadratiſchen Aequationen, war im Anfange des nämlichen Jahrhunderts in den Händen einiger Italiener und ward faſt dreihundert Jahre als ein Geheimniß bewahrt, ohne daß man einen wahren Begriff von ihrer Wichtigkeit hatte. Da die abſtracte Mathematik keiner Hülfswiſſenſchaften und anderer Beihülfe bedarf, ſo kann ſie ſelbſt in Jahrhunderten allgemeiner Barbarei den höchſten Grad der Vollkommenheit erreichen, und es iſt kein Grund abzuſehen, warum nicht, wenn der Lauf der Studien dieſe Richtung genommen hätte, ein Newton oder La Place anſtatt eines Aquinas oder eines Ockham ſich hätte erheben können. Die Kenntniſſe, die Roger Baco und Albertus Magnus, ſelbſt in der gemiſchten Mathematik, ungeachtet aller Hinderniſſe, die ihnen die Unvollkommenheit der Inſtrumente verurſachte, und des Mangels an glaubhaft aufgezeichneten Erfahrungsſätzen an den Tag legten, flößen uns Bedauern ein, daß ihre Zeitgenoſſen mehr zum bewunderungsvollen Anſtaunen, als zur Nacheiferung geneigt waren. Dieſe Forſchungen waren freilich der Probe des Feuers unterworfen, — dieſes großen Reinigungsmittels der Bücher und der Menſchen; — denn wenn der Metaphyſiker Gefahr lief, als Ketzer verbannt zu werden, ſo war der Naturphiloſoph in keiner geringeren Fährlichkeit als Zauberer *).

Eine weit weſentlichere Urſache intellectueller Vervollkomm-

ſelben Hang, analytiſchen Vernunftſchlüſſen vor abſtracten den Vorzug zu geben. Roger Baco's philoſophiſcher Geiſt geht aus folgender Stelle hervor: Duo sunt modi cognoscendi; scilicet per argumentum et experimentum. Argumentum concludit et facit nos concludere quaestionem; sed non certificat neque removet dubitationem, ut quiescat animus in intuitu veritatis, nisi eam inveniat via experientiae; quia multi habent argumenta ad scibilia, sed quia non habent experientiam, negligunt ea, neque vitant nociva nec persequuntur bona. Si enim aliquis homo, qui nunquam vidit ignem, probavit per argumenta sufficientia, quod ignis comburit et laedit res et destruit, nunquam propter hoc quiesceret animus audientis, nec ignem vitaret, antequam poneret manum vel rem combustibilem ad ignem, ut per experientiam probaret, quod argumentum edocebat; sed assumpta experientia combustionis certificatur animus et quiescit in fulgore veritatis, quo argumentum non sufficit, sed experientia. (S. 446.)

*) M. ſ. das Schickſal des Cecco d'Aſcoli bei Tiraboschi Th. V. S. 174.

nung war die Entwickelung jener neuen Sprachen, die aus der Verderbtheit der Lateiniſchen entſprangen. Denn drei oder vier Jahrhunderte nach der Einführung der ſogenannten Romaniſchen Sprache in Frankreich waren vom ſchriftlichen Gebrauche derſelben nur wenige Spuren übrig; doch können wir aus dem Mangel an Beiſpielen keine unumſtößlichen Schlüſſe ziehen, und ein geſchätzter Critiker muthmaßt, daß zu den Zeiten Carls des Großen Schriften zu religiöſen Zwecken in dieſe Sprache überſetzt ſind *). Während dieſer Periode theilte ſie ſich in zwei verſchiedene Dialecte, deren Regionen die Loire, wenn gleich keinesweges mit völliger Genauigkeit ſchied. Man nannte ſie die Langue d'Oil und die Langue d'Oc, oder, um nach heutiger Weiſe zu reden, die Franzöſiſche und Provençaliſche Mundart. Die Letztere war, ſo viel ich weiß, ſelbſt dem Namen nach, nicht vor dem Jahre 1100 bekannt. Um jene Zeit brachte Gregor von Bechada, ein Edelmann aus Limouſin, die denkwürdigen, damals noch neuen Ereigniſſe des erſten Kreuzzuges in eine ſehr ausführliche metriſche Erzählung **). Dies Gedicht iſt ganz verloren gegangen, welches, wie Sismondi richtig bemerkt, bei der Popularität des Gegenſtandes ſchwerlich der Fall geweſen ſeyn würde, hätte es einige Verdienſte gehabt. Aber bald nachher erſchien eine Menge Dichter gleich einem Schwarm Sommerinſecten in den ſüdlichen Provinzen Frankreichs. Dies waren die berühmten Troubadours, deren Ruf weit weniger ihrer poſitiven Vollkommenheit, als der Finſterniß vorhergehender Jahrhunderte, dem momentanen, durch ſie erregten Eindrucke und ihrem dauernden Einfluſſe auf den Zuſtand der Europäiſchen Dichtkunſt zuzuſchreiben iſt.

---

*) Le Boeuf Mém. de l'Acad. des Inscriptions Th. XVII. S. 711.

**) Gregorius, cognomento Bechada, de Castro de Turribus, professione miles, subtilissimi ingenii vir, aliquantulum imbutus literis, horum gesta proeliorum materna lingua rythmo vulgari, ut populus pleniter intelligeret, ingens volumen decenter composuit, et ut vera et faceta verba proferret, duodecim annorum spatium super hoc opus operam dedit. Ne vero vilesceret propter verbum vulgare, non sine praecepto episcopi Eustorgii et consilio Gauberti Normanni hoc opus aggressus est. Ich entlehne dies aus Heeren's Verſuch über die Kreuzzüge S. 447, wo Labbé's Bibliotheca nova MSS. (Th. II. S. 296.) angeführt wird.

Seit Wilhelm, Grafen von Poitou, dem älteſten Troubadour, deſſen die Geſchichte gedenkt (geſt. 1126!) bis zu ihrem Erlöſchen am Ende des nächſtfolgenden Jahrhunderts gab es muthmaßlich mehrere hundert dieſer Verskünſtler, die in Provençaliſcher Sprache dichteten, obgleich ſie nicht immer geborne Franzoſen waren. Millot hat die Lebensbeſchreibungen von hundert und zwei und vierzig Troubadours und die Namen vieler andern, deren Geſchichte unbekannt iſt, mitgetheilt; eine weit größere Zahl iſt ohne Zweifel auch dem Namen nach unbekannt geblieben. Unter die Troubadours zählt man einen König von England (Richard I.), zwei Könige von Arragonien, einen König von Sicilien, einen Dauphin von Auvergne, einen Grafen von Foix, einen Prinzen von Oranien, viele Edelleute und mehrere Damen. Es iſt ſchwer zu erklären, woher dieſe plötzliche, vorübergehende Liebe zur Dichtkunſt entſprang; allein offenbar war ſie eines der Symptome des raſchen Impulſes, der im zwölften Jahrhundert die Gemüther erregte, und entſtand gleichzeitig mit den ernſteren Studien, die auf den Univerſitäten zu blühen begannen. Sie ward aufgemuntert durch den Wohlſtand von Languedoc und der Provence, die, im Vergleich mit andern Ländern, durch innere Fehden wenig beunruhigt waren, und war durch die Gemüthsart ihrer Bewohner ganz geeignet, den Reizen der Muſik und der erotiſchen Dichtkunſt Eingang zu verſchaffen. Allein das furchtbare Ungewitter, welches über Languedoc im Kreuzzuge gegen die Albigenſer ausbrach, zerſtörte die Blüthen der Provençaliſchen Dichtkunſt, und raubte den Troubadours durch das endliche Erlöſchen des Lehns von Touloufe und die darauf folgende Verſetzung der Grafen von Provence nach Neapel ihre vornehmſten Beſchützer. Im nächſtfolgenden Jahrhunderte ward ein Verſuch gemacht, die Troubadours wieder ins Leben zu rufen, indem in den Spielen zu Ehren der Flora (Jeux floraux) in Toulouſe Preiſe für die beſten Dichtungen ausgeſetzt wurden, denen zu Zeiten irrig ein höheres Alterthum zugeſchrieben wird *). Dieſe Inſtitution beſteht viel-

*) De Sade Vie de Pétrarque Th. I. S. 155. Sismondi Litt. du Midi Th. I. S. 228.

leicht noch jetzt; aber ſelbſt in ihrer frühesten Periode begründete ſie nie den Ruf irgend eines Provençaliſchen Dichters. Eben ſo wenig können wir jene phantaſtiſchen Feſtlichkeiten, bekannt unter dem Namen Liebeshöfe (Cours d'Amour), wo lächerliche Streitfragen metaphyſiſcher Galanterie unter dem Vorſitz richtender Damen von poetiſchen Anwälden verhandelt wurden, zur Beförderung ächter Vervollkommnung geeignet finden. Sie erläutern jedoch einen näher zu meinem Zwecke gehörenden Gegenſtand, den allgemeinen Eifer für Dichtkunſt und die Sitten der Ritterzeit*).

Der große Ruf der Troubadours und die Lobpreiſungen, die Dante und Petrach an einige unter ihnen verſchwendeten, erregten unter wiſſenſchaftlichen Männern eine Neugier, die ſie aber bei näherer Bekanntſchaft mit ihren Dichtungen ziemlich getäuſcht fanden. Ein trefflicher Franzöſiſcher Alterthumsforſcher des vorigen Jahrhunderts, La Cúrne de St. Palaye, verwandte einen großen Theil ſeines Lebens auf die Sammlung handſchriftlicher Provençaliſcher Gedichte, von denen ſehr wenige bis dahin gedruckt waren. Ueberſetzungen eines Theils dieſer Sammlung nebſt Druckſchriften über die Verfaſſer gab Millot heraus; aber nur ſelten findet man in dieſen drei Bänden Stellen, die poetiſchen Genuß gewähren **). Einige der Original-Dichtungen ſind ſeitdem herausgekommen, und die von neuern Geſchichtſchreibern der ſüdlichen Literatur gelieferten Auszüge ſind den Gedichten ſelbſt vorzuziehen. Die Troubadours beſchränkten ſich vorzüglich auf erotiſche Gegenſtände oder vielmehr auf Galanterie und auf Satyren (sirventes), die mitunter ſcharf-

*) Ueber die Cours d'Amour ſehe man De Sade Vie de Pétrarque Th. II. Note 19. Le Grand Fabliaux Th. I. S. 270. Roquefort Etât de la Poësie Françoise S. 94. Ich hatte nie Geduld genug, die älteren Schriftſteller durchzugehen, die dieſen langweiligen Gegenſtand abgehandelt haben. Mit Vergnügen bemerkt man, daß mein Vaterland, welches mehr ausgezeichnete Original-Dichter hervorbrachte, als jedes andere, nie von den Poſſen der Academien und ihrer Preiſe angeſteckt war. Inſtitutionen, wie die der Geſellſchaft der Arcadier, würden zu allen Zeiten in England ſo lächerlich geworden ſeyn, daß ſie nicht vierzehn Tage Beſtand gehabt hätten.

**) Histoire Littéraire des Troubadours, Paris 1774.

ſinnig und geiſtvoll ſind. Novellen findet man wenig und Ritterromane gar nicht unter ihren Werken. Es fehlt ihnen, wie es ſcheint, allgemein an Einbildungskraft und insbeſondere an jener lebendigen Darſtellung, wodurch ſich Werke des Genies in den roheſten Perioden der Geſellſchaft auszeichnen. In der ſentimentalen Dichtkunſt, ihrem Lieblingsfache, gelingt ihnen ſelten irgend ein natürlicher Ausdruck; daher erregen ſie kein Intereſſe. Ich urtheile in der natürlichen Vorausſetzung, daß die Herausgeber die beſten Proben dargelegt haben; übrigens muß man geſtehen, daß die Troubadours in keinem nachtheiligeren Lichte erſcheinen können, als in Millot's proſaiſcher Ueberſetzung. Ihre Dichtungen gehörten ganz derjenigen Claſſe an, die ſich der Muſik anſchmiegt, und die Phantaſie oder das Gefühl mehr durch die Macht der Töne, als durch die Reize der Darſtellung und der Leidenſchaften anſprechen. Dichtend in einer biegſamen und harmoniſchen Sprache, erſannen ſie mancherlei Versmaße, die den Nationen Europens gänzlich neu waren. Die Lateiniſchen Hymnen waren kraftvoll, aber monoton; das Versmaß der nördlichen Franzoſen war einförmig; in der Provençaliſchen Dichtkunſt hingegen ſtand die Länge der Strophe, mochte ſie zwei oder zwölf Sylben zählen, und ſelbſt die verwickeltſte Anordnung der Reime in der Wahl des Troubadours. Die Canzoni, die Seſtine, und alle die lyriſchen Versmaße Italiens und Spaniens wurden aus dieſem Schatze entlehnt. Bei einer ſolchen Gewalt über dichteriſche Töne war es natürlich, daß der Troubadour Zuhörer, die mit den Künſten des Versbaues noch nicht vertraut waren, entzücken mußte; und noch jetzt ſcheinen die Bruchſtücke dieſer alterthümlichen Lieder, welche uns Sismondi und Ginguené mitgetheilt haben, einen gewiſſen Reiz zu beſitzen, der in der Ueberſetzung verloren gegangen war. Dieſer Harmonie, verbunden mit der Hinneigung der Menſchen, getäuſcht durch überſpannte, ſentimentale Dichtungen, ſich zur Bewunderung hinreißen zu laſſen, verdanken die Troubadours ihren mächtigen Eindruck auf die Gemüther. Und ſo fade auch immer die Provençaliſchen Lieder nach unſern Begriffen uns ſcheinen mögen, ſo waren ſie ohne Zweifel die Quelle, woraus die Dichtkunſt Jahrhunderte lang einen großen Theil

ihrer gewöhnlichen Sprache ſchöpfte *). Einige Alterthumsforſcher haben behauptet, daß die nördliche oder, richtiger zu ſagen, die Franzöſiſche Romandichtart ſich erſt im zehnten Jahrhundert gebildet habe, indem die in ganz Frankreich allgemein übliche Mundart bis dahin dem Dialect von Languedoc geglichen hatte. Dieſe Hypotheſe läßt ſich jedoch beſtreiten; da aber beinahe gar keine ſchriftlichen Proben von Romanen aus jenem Zeitalter vorhanden ſind, ſo iſt die Frage ſchwerlich zu entſcheiden **). Im eilften Jahrhundert erſchien, unter andern obſcuren Geiſtesproducten in Proſe und Poeſie, ein Denkmal dieſer Sprache, welches, wenn ſeine Aechtheit unbeſtritten wäre, höchſt ſchätzbar ſeyn würde, nämlich die Geſetze Wilhelms des Eroberers. Sie ſind uns in einer Handſchrift von Ingulfs Geſchichte von Croyland aufbewahrt, wogegen in andern Abſchriften an der Stelle, wo ſie eingeſchaltet ſeyn ſollten, leere Blätter gelaſſen ſind ***). Sie ſind in einem Idiom geſchrieben, welches von

*) Zwei neuere Franzöſiſche Schriftſteller, Ginguens (Hist. Littér. d'Italie, Paris, 1811.) und Sismondi (Littérature du midi de l'Europe, Paris, 1813.) habendie poetiſche Geſchichte der Troubadours wieder ins Leben gerufen. Ihnen mehr noch, als Millot und Tiraboſchi, verdank' ich das Wenige, was ich über dieſe faſt vergeſſene Schule der Dichtkunſt gelernt habe. Millot's Werk iſt ſchwerfällig, und Ritſon nennt ihn in ſeiner bekannten höflichen Sprache „einen Dümmkopf"; übrigens wird es jedem Forſcher der Sitten und Meinungen des Mittelalters nützlich ſeyn, weil es über die damalige Sittenloſigkeit unter den höhern Ständen, und die vorherrſchende Abneigung aller Volksclaſſen gegen die Geiſtlichkeit viele Erläuterungen enthält.

**) Hist. Littér. de la France Th. VII. S. 58. Le Boeuf hat nach dieſen Benedictinern einige poetiſche Fragmente aus dem zehnten Jahrhundert herausgegeben. Auch führen die eben erwähnten Benedictiner einen Theil einer Urkunde in Romaniſcher Sprache vom J. 940. (S. 59.) an; aber Le Boeuf ſagt in einer Abhandlung, im 17ten Bde. der Mémoires de l'Acad. des Inscript., die über die Kindheit der Franzöſiſchen Sprache mehr Licht verbreitet, als ich irgendwo gefunden habe, die älteſte Probe von Franzöſiſchen Verſen, die ſich in der königlichen Bibliothek befinde, ſey ſpätſtens aus dem eilften Jahrhundert. (S. 717.) De la Rue ſoll einige Franzöſiſche Gedichte aus demſelben Jahrhundert im Brittiſchen Muſeum aufgefunden haben. (Roquefort Etât de la Poesie Française S. 206.) In dem letzteren Werke finden ſich auch die oben erwähnten von Le Boeuf angeführten Fragmente (S. 279.), deren Mundart ſich jedoch der Provençaliſchen mehr als der Franzöſiſchen nähert.

***) Gale 15 Script. Th. I. S. 88.

dem Provençaliſchen ſo weit abweicht, daß man die Trennung zwiſchen dieſen beiden Zweigen des Romaniſchen weit älter glauben ſollte, als gewöhnlich angenommen wird. Man hat gemuthmaßt, daß dieſe Geſetze, die in der That eine bloße Wiederholung der Statuten Eduards des Bekenners ſind, urſprünglich in Angelſächſiſcher Sprache, die einzig dem Volke verſtändlich war, bekannt gemacht, und in der Folge von irgend einem Normanniſchen Mönch überſetzt wurden *). Dies iſt indeſſen nicht ganz wahrſcheinlich, da es natürlicher geweſen wäre, daß ein ſolcher Ueberſetzer ſie in das Lateiniſche übertragen hätte; auch weder Wilhelm, noch ſein Nachfolger Verordnungen in Englands heimiſcher Sprache zu erlaſſen pflegten.

Der Gebrauch der Volksſprachen ward allgemeiner nach dem Jahre 1100. Ueberſetzungen einiger Bücher der heiligen Schrift, und der Lebensbeſchreibungen von Heiligen, wurden ungefähr um die nämliche Zeit, und ſchon früher entworfen, und es giebt in der königl. Bibliothek zu Paris Franzöſiſche Predigten des heiligen Bernhard, wovon Auszüge herausgekommen ſind **). Im J. 1126 verlieh Ludwig VI. der Stadt Beauvais einen in Franzöſiſcher Sprache abgefaßten Freibrief ***). Mit metriſchen Werken beginnt gemeiniglich die Literatur aller Völker, und könnte darüber auch kein klarer Beweis angeführt werden, ſo dürften wir annehmen, daß dieſe Literatur vor dem zwölften Jahrhundert vorhanden geweſen ſey. Aber auch an dieſem Beweiſe fehlt es keinesweges. Nicht zu gedenken der von Le Boeuf herausgegebenen Bruchſtücke einiger Lebensbeſchreibungen von Hei-

---

*) Ritson's Dissertation on Romance S. 66.

**) Hist. Littér. Th. IX. S. 149. Fabliaux par Barbazan Th. I. S. 9. (Ausg. von 1808.) Mém. de l'Acad. des Inscr. Th. XV. u. XVII. S. 714 u. ff.

***) Mabillon erwähnt deſſelben als der älteſten Franzöſiſchen Urkunde, die er geſehen habe. Die Benedictiner hingegen führen einige dergleichen aus dem eilften Jahrhundert an. (Hist. Littér. Th. VII. S. 59.) Die Verfaſſer des Nouveau traité de Diplomatique meinen, jene Urkunde ſey aus dem Lateiniſchen überſetzt (Th. IV. S. 519.), weil es vor Ludwigs IX. Zeiten ungewöhnlich geweſen ſey, Documente in Franzöſiſcher Sprache abzufaſſen; auch findet man dies beſtätigt in Martenne's Thesaurus Anecdotorum, wo vor jener Periode faſt gar keine, nach derſelben aber ſehr häufig Franzöſiſche Urkunden vorkommen.

ligen, vor der Mitte des vorhergehenden Jahrhunderts, von Thibault de Vernon, Canonicus zu Rouen, ſoll auch Taillefer, ein Normanniſcher Minneſänger, vor der Schlacht bei Haſtings (1066), eine Ballade von Rolands Thaten, vor dem Heere ſeiner Landsleute abgeſungen haben. Philipp de Than, ein Normanniſcher Unterthan Heinrichs I., ſcheint der älteſte Dichter geweſen zu ſeyn, deſſen Werke und Name auf unſre Zeiten gekommen ſind; wir möchten denn annehmen, daß eine Franzöſiſche Ueberſetzung des Werks eines gewiſſen Marbode über Edelgeſteine noch älter ſey*). Dieſer de Than ſchrieb eine Sammlung von Regeln zur Berechnung der Zeit und eine Nachricht über die verſchiedenen Kalender — ſonderbare Gegenſtände für dichteriſche Inſpiration! — auch eine Abhandlung über die Vögel und vierfüßigen Thiere, die er Adelaiden, der Gemahlin Heinrichs I., widmete**). Ein berühmter Verſekünſtler war Wace, gebürtig von der Inſel Jerſey, der im Anfange der Regierungsperiode Heinrichs II. Gottfrieds von Monmouths Geſchichte in Franzöſiſche Verſe brachte. Außer dieſem Gedichte, betitelt: le Brut d'Angleterre, ſchrieb er eine Reihe metriſcher Geſchichten, darſtellend die Begebenheiten der Herzoge von Normandie, ſeit den Zeiten Rollo's, ihres großen Ahnherrn, bis auf ſein eignes Zeitalter. Noch andere Producte werden dieſem Wace zugeſchrieben, der wenigſtens zu den fruchtbaren Verſemachern gehörte, und auf unſre Nachſicht und Achtung Anſpruch hat, weil er ſeine Zeitgenoſſen, ohne durch höhere Kenntniſſe unterſtützt zu werden, weit übertraf. Ihm eiferten mehrere Normanniſche Schriftſteller nach, und ſchrieben metriſche Chroniken und Andachtsbücher. Der Hof unſerer Normanniſchen Könige war für die älteſten in der langue

*) Ravalière (Révolution de la langue Française S. 116.) bezweifelt das Alterthum dieſer Ueberſetzung.

**) Archaeologia Bd. XI. und XIII. Dieſe Sammlung von Denkſchriften, deren Verfaſſer De la Rue ſonſt Prof. der Geſchichte zu Caën war, gehört zu dem Beſten, was unſere Societät der Alterthumsforſcher herausgegeben hat. Meines Erachtens werden die letzten Bände der Denkſchriften dieſer Geſellſchaft etwas, aber auch nur etwas, beſſer. Vergleichen wir ſie aber mit der Académie des Inscriptions, in ihren beſſern Tagen, ſo müſſen wir uns immer noch der vaterländiſchen Societät ſchämen.

d'Oil dichtenden Poeten, was die von Arles und Toulouſe für die Troubadours. Heinrich I. war ein ſo großer Freund der Literatur, daß er den Namen Beauclerc erhielt. Heinrich II. beförderte noch entſchiedener die Dichtkunſt; und Richard I. hatte in einer der Mundarten Frankreichs (in welcher? iſt zweifelhaft) ſelbſt gedichtet *).

Wenn die Dichter der Normandie nie über hiſtoriſche und religiöſe Gegenſtände hinausgegangen wären, ſo würden ſie wahrſcheinlich weniger Anſpruch auf unſere Aufmerkſamkeit gehabt haben, als ihre Brüder in der Provence. Aber eine ganz andere, weit anziehendere Dichtungsart ward von ihnen ſeit dem Ende des zwölften Jahrhunderts cultivirt. Ohne auf die Streitfrage über den Urſprung romantiſcher Dichtungen, der von Einigen den Scandinaviern, von Andern den Arabern, und von noch Andern den Eingebornen von Bretagne beigemeſſen wird, eingehen zu wollen, halte ich es für erwieſen, daß die Sagen, worauf eine alterthümliche und zahlreiche Claſſe von Novellen gegründet iſt, von den Traditionen des letzteren Volkes herrührt. Dahin gehören namentlich die fabelhaften Erzählungen von Arthur; denn können wir gleich das Daſeyn einer ſolchen Perſon nicht läugnen, ſo ſcheint doch die Geſchichte derſelben das Werk Celtiſcher Eitelkeit. Mündliche, in Bretagne in Umlauf gekommene Uebertragungen, die wahrſcheinlich in England ihren Urſprung hatten, wurden die Grundlage von Gottfried von Monmouths Geſchichte, abgefaßt in Lateiniſcher Proſe, die, wie oben erwähnt iſt, von Wace in Franzöſiſche Verſe übertragen ward **). Die Nachbarſchaft der Normandie befähigte die

*) Millot ſagt, daß Richard's Sirventes (ſatyriſche Lieder) ſowohl in Franzöſiſcher als Provençaliſcher Sprache erſchienen ſind, die erſtere Ausgabe aber wahrſcheinlich eine Ueberſetzung iſt. (Hist. des Troubadours Bd. I. S. 54.) Doch habe ich keinen Schriftſteller gefunden, der dieſe Gedichte in Provençakiſcher Sprache anführt, und ſowohl Ginguené als Le Grand d'Auſſy betrachten Richarden als einen Trouveur.

**) Die Ableitung der romantiſchen Geſchichte von Arthur, die Le Grand d'Auſſy lächerlicherweiſe der Eiferſucht der Engländer auf Carls des Großen Ruhm zuſchreibt, wird von Ellis in ſeinen „Specimens of Early English metrical Romances“ ſehr deutlich und beweiſend auseinandergeſetzt.

Dichter jenes Landes, ihre Erzählungen mit andern Armoricaniſchen Dichtungen zu bereichern, die ſich ſämtlich auf die Helden bezogen, welche die Tafel des Sohnes Uther's umgeben hatten. Aus einer ebenfalls erdichteten Geſchichte Carls des Großen entſprang ein neues Geſchlecht von Novellen. Die Verfaſſer dieſer Dichtungen nannte man Trouveurs, ein Name, der offenbar mit den der Troubadours gleichbedeutend iſt. Aber außer dem Namen hatten die Dichter der nördlichen und ſüdlichen Mundarten nichts mit einander gemein. Die Einbildungskraft der erſtern Claſſe beſchäftigte ſich mit Beſchreibungen, die der zweiten mit Gefühlen; die erſte wählte die epiſche, die letztere faſt immer die lyriſche Dichtungsart. Wir können vielleicht von ihrer Unähnlichkeit keinen beſſern Begriff geben, als wenn wir ſagen, daß die erſtere Chaucern und die letztere Petrarchen hervorbrachte. Außer Ritterromanen zeigten die Trouveurs ihre lebhafte Darſtellungskunſt in komiſchen Erzählungen oder Fabliaux (ein Name, der manchmal auch auf Romane der höhern Gattung angewandt wird), welche die Einbildungskraft Boccazens und La Fontaine's unterſtützt haben. Dieſe Dichtungen ſind unſtreitig unterhaltender, als die der Troubadours; allein dieſe verlieren, jene hingegen gewinnen oft im modernen Gewande. Ihr Versbau, der ohne Zweifel ſeine Reize hatte, wenn man, verſammelt um den Heerd einer alten Burg, ihren metriſchen Erzählungen zuhörte, iſt ſchleppend und proſaiſch und ganz paſſend zu der langweiligen Weitläuftigtigkeit, worein der Vortrag nur zu oft verfällt. Zwar finden wir in denſelben manche jener ſchalkhaften und muntern, durch ihre Einfachheit anziehenden Einfälle, die den alten Sprachen Frankreichs und Englands eigen ſind; allein im Ganzen bedarf es eines erkünſtelten Geſchmacks, um an dieſen Normanniſchen Erzählungen, betrachtet als Poeſie im höhern Sinne des Worts und unterſchieden von metriſcher Fiction, Gefallen zu finden.

Eine von den Fabliaux ganz verſchiedene Manier herrſchte in dem Roman von der Roſe, begonnen von Wilhelm de Loris um das Jahr 1250, und funfzig Jahre ſpäter vollendet von Johann de Meun. Dies Gedicht, enthaltend etwa 16,000 Strophen in dem gewöhnlichen achtſylbigen Versmaß,

von dem die älteſten Franzöſiſchen Dichter ſelten abwichen, iſt eine allegoriſche Viſion, worin die Liebe nebſt den übrigen mit ihr verwandten Leidenſchaften und Attributen über die Bühne ſchreitet, ohne Dazwiſchenkunft anderer, minder abſtracter Perſonen. Es waren zwar ähnliche Allegorien den Alten nicht unbekannt, und ſind, was näher zu unſerem Zwecke gehört, auch in andern literariſchen Erzeugniſſen des dreizehnten Jahrhunderts zu finden; allein keine iſt ſo ſorgfältig ausgearbeitet, als der Roman von der Roſe. Jetzt nennen wir dieſe Gattung der Dichtkunſt alt und langweilig, und doch entſprang ſie aus der ſchöpferiſchen Kraft der Phantaſie, und ſtrebte nach Erregung feinerer Gefühle, als die gewöhnlichen metriſchen Erzählungen hervorbringen konnten. Dies Gedicht war höchſt populär im Mittelalter und ward die Quelle jener vielen Allegorien, die noch im ſiebzehnten Jahrhunderte nicht aufgehört hatten, Beifall zu finden.

Die Franzöſiſche Sprache ward ſowohl in Proſe, als in Verſen gebraucht, und ſcheint hierin in jenem Zeitalter ein faſt ausſchließliches Vorrecht genoſſen zu haben. „Die Sprache d'Oil," ſagt Dante in ſeiner Abhandlung de lingua vulgari, „gründet ihre Anſprüche auf einen Vorzug vor den Sprachen Oc und Si (der Provençaliſchen und Italieniſchen) darauf, daß alle Ueberſetzungen und proſaiſchen Original-Werke wegen ihrer größern Leichtigkeit und Anmuth in derſelben abgefaßt ſind, wie z. B. die aus der Trojaniſchen und Römiſchen Geſchichte, den lieblichen Dichtungen über Arthur und vielen andern geſchichtlichen und wiſſenſchaftlichen Schriften entlehnten Darſtellungen*). Der Predigten des heiligen Bernhard und der Ue-

*) Proſe e Rime di Dante, Venez. 1758. Th. IV. S. 261. Dante's Worte: „Biblia, cum Trojanorum Romanorumque gestibus compilata," ſcheinen keine andere Bedeutung zu haben, als die ich ihnen im Texte beilege. Es könnte jedoch bezweifelt werden, ob das Wort Biblia auch für andere Bücher gebraucht wird, als für die heilige Schrift; der Italieniſche Ueberſetzer drückt dieſe Stelle ſo aus: „Cioè la bibbia, i fatti de i Trojani, e de i Romani." In dieſem Falle muß in dem Latein des Originals etwas irrig verſtanden ſeyn, und Dante hat vielleicht auf die Franzöſiſchen Ueberſetzungen einiger Theile der Bibel, deren ich im Text erwähnt habe, hingedeutet.

berſetzungen aus der Bibel habe ich bereits erwähnt. In den Geſetzen des Königreichs Jeruſalem heißt es, daß ſie unmittelbar nach dem erſten Kreuzzuge abgefaßt worden, und iſt gleich ihre Sprache in der Folge weſentlich verändert, ſo ſcheinen ſie doch im Franzöſiſchen geſammelt zu ſeyn*). Außer einigen Urkunden ſoll es auch proſaiſche Romane vor dem Jahre 1200 gegeben haben**). Im Anfange des nächſtfolgenden Jahrhunderts beſchrieb Ville Hardouin, Seneſchal von Champagne, die Einnahme von Conſtantinopel im vierten Kreuzzuge, eine Unternehmung an deren Ruhm und Belohnung er perſönlich Theil genommen hatte; und da alle frühern Original=Werke theils verloren gegangen ſind, theils einen geringen Werth haben, kann er als der Vater der Franzöſiſchen Proſe angeſehen werden. Die Statuten des heiligen Ludwig und Beaumanoirs Abhandlung über die Rechte füllen den Zwiſchenraum des dreizehnten Jahrhunderts; vor dem Ende deſſelben wurden muthmaßlich Joinville's treffliche Denkſchriften verfaßt, weil er ſie Ludwig X. im J. 1315 widmete, als der Verfaſſer beinahe neunzig Jahre alt ſeyn mußte. Ohne die Geſchichte der Franzöſiſchen Literatur weiter zu verfolgen, erwähne ich nur der Ueberſetzungen des Livius und Salluſt, abgefaßt unter der Regierung und auf Befehl Johanns, nebſt denen der Werke Cäſars, Suetons, Ovids und eines Theils der Schriften Ciceros, die man ſeinem Nachfolger Carl V. verdankte***).

---

*) Die Assises de Jerusalem wurden einer zweimaligen Reviſion unterworfen, zuerſt im J. 1250 auf Befehl Johann d'Ibelin, Grafen von Jaffa, und zum zweitenmale im J. 1369 durch ſechzehn Commiſſarien, gewählt von den Ständen des Königreichs Cypern. Ihre Sprache ſcheint die nämliche zu ſeyn, deren man ſich muthmaßlich zur Zeit der erſten Reviſion bedient haben konnte.

**) Einige proſaiſche Romane wurden im J. 1170 und ſpäterhin geſchrieben oder aus dem Lateiniſchen überſetzt. Ellis ſcheint geneigt, ihr Alterthum zu beſtreiten; allein außer den Autoritäten von La Ravalière und Treſſan, von denen die letztere von keinem großen Gewicht iſt, hat ein neuerer ſehr unterrichteter Schriftſteller die Sache wohl außer Zweifel geſetzt. Roquefort Flamericourt Etât de la Poésie Française dans les 12me et 13me siècles. Paris, 1815. S. 147.

***) Villaret Hist. de France Th. XI. S. 121. De Sade Vie de Pétrarque Th. III. S. 548. Carl V. beſaß mehr Kenntniſſe, als

Ueber den Urſprung der Spaniſchen Sprache, ſo wie über den Zeitpunct ihrer Sonderung in die zwei Hauptmundarten von Caſtilien und Portugal oder Gallicien, gebricht es mir, wie ich geſtehen muß, an aller näheren Kunde *). Auch würde ich der Literatur jener Halbinſel vielleicht gar nicht gedacht haben, wäre nicht ein merkwürdiges Spaniſches Gedicht vorhanden, welches die kleinern Lichter jener Zeiten überſtrahlt. Dies iſt eine metriſche Lebensbeſchreibung des Cid Ruy Diaz, geſchrieben in einem barbariſchen Styl und mit einer von Mangel an Ausbildung zeugenden Ungleichheit des Versmaßes, dagegen aber mit einer wahrhaft Homeriſchen Wärme und Lebendigkeit der Darſtellung. Zu bedauern iſt, daß der Name des Verfaſſers verloren gegangen iſt; doch ſcheint es ſpätſtens um die Mitte des zwölften Jahrhunderts geſchrieben zu ſeyn, als die Thaten des Helden noch neu, und Spaniens Geſchmack noch nicht durch die Provençaliſchen Troubadours verdorben war, deren gänzlich abweichende Dichtungsart entweder den Geſchmack des Dichters verderbt, oder wenigſtens ſeine Popularität verhindert haben würde. Ein höchſt competenter Richter hat geurtheilt, „das Gedicht, der Cid, ſey entſchieden und ohne Vergleich

---

die meiſten Fürſten ſeiner Zeit. Chriſtine de Piſan, Verfaſſerin einer Denkſchrift auf ihn, oder vielmehr ſeine Lobrednerin, ſagt, daß ſein Vater: „le fist introduire en lettres moult suffisamment, et tant que competemment entendoit son Latin, et souffisamment sçavoit les règles de grammaire: la quelle chose pleust à dieu qu'ainsi fust accoutumée entre les princes.“ (Collect. de Mém. Th. V. S. 103. 190 u. ſ. w.)

*) Die älteſte Spaniſche Schrift, die ich geſehen habe, war eine Urkunde in Martenne's Thesaurus Anecdotorum (Th. I. S. 263). Sie war vom J. 1095. Wer mit der alten Geſchichte jenes Landes vertrauter iſt, als ich, könnte vielleicht ältere Schriften in dieſer Sprache auffinden. Eine Urkunde vom J. 1101 findet ſich in Marina's Teoria de las Cortes (Th. III. S. 1.); es iſt ein Vidimus von Peter dem Grauſamen, und kann, meines Erachtens, keine Ueberſetzung aus dem Lateiniſchen ſeyn; hingegen erwähnen die Herausgeber des Nouveau Traité de Diplomatique (Th. IV. S. 525.) einer Urkunde vom J. 1243, als der älteſten in Spaniſcher Sprache geſchriebenen, die ihnen bekannt ſey.

Nach dem nämlichen Werke findet man Urkunden in Deutſcher Sprache zuerſt in den Zeiten Kaiſer Rudolphs, nach dem J. 1272. Im nächſtfolgenden Jahrhundert wurden ſie allgemein üblich. (S. 523.) Struv (Corp. Hist. Germ. S. 457.) gedenkt dagegen einer Urkunde vom J. 1235 als der älteſten in Deutſcher Sprache verfaßten.

das ſchönſte in der Spaniſchen Sprache.“ Wenigſtens iſt es allen denen vorzuziehen, die vor Dante's Erſcheinung in Europa geſchrieben wurden *).

Ein ſeltſames Dunkel umhüllt die Kindheit der Italieniſchen Sprache. Zwar iſt es gewiß, daß das grammaticaliſche Latein, wenigſtens ſeit den Zeiten Carls des Großen, als Sprache des gemeinen Lebens nicht mehr gebraucht wurde; allein dennoch haben wir in dem damals gewöhnlichen Idiom, aus dem nächſtfolgenden Zeitraume von beinahe 400 Jahren, faſt keine einzige Schriftſtelle von unbeſtrittener Aechtheit. Obwohl Italieniſche Phraſen der rohen Sprache einiger Urkunden eingemiſcht ſind: ſo iſt doch kein einziges vor dem J. 1200 in jenem Idiom abgefaßtes Document vorhanden; wir müßten denn eine im Sardiniſchen Dialecte geſchriebene Urkunde, die, wenn ich nicht irre, mehr Provençaliſch als Italieniſch war, und deren Muratori **) gedenkt, hieher rechnen. Auch iſt keine ältere Spur Italieniſcher Poeſie vorhanden, als einige Bruchſtücke von Ciullo d'Alcamo, einem Sicilianer, der vor dem J. 1193 geſchrieben haben muß, weil er Saladin's als damals lebend gedenkt ***). Dies muß uns um ſo mehr auffallen, wenn wir die politiſchen Verhältniſſe Italiens im eilften und zwölften Jahrhunderte erwägen. Man hätte erwarten ſollen, daß die geiſtreichen Italieniſchen Republicaner, nach den Kämpfen gegen die Kaiſer und nach ihren innern Factionen, ſich früh ſchon mit der kräftigen Ausbildung ihrer Mutterſprache würden beſchäftigt haben. Selbſt wenn ſie noch nicht für Geſchichtſchreiber und Philoſophen reif war, bleibt es ſeltſam, daß

*) Einen Auszug aus dieſem Gedichte gab 1808 Southey am Ende ſeines Chronicle of the Cid heraus, wozu den Stoff zum Theil eine treffliche Ueberſetzung geliefert hat, deren Verfaſſer unter vielen andern Talenten auch in einem hohen Grade die Kunſt beſitzt, die eigenthümliche Manier der Verfaſſer, die er überſetzt und nachbildet, wieder zu geben. Andere Stellen hat Sismondi im 3ten Bande ſeiner Abhandlung über die ſüdliche Literatur geliefert. Dies populäre und elegante Werk enthält einige anziehende, wenig bekannte Nachrichten über die älteſten Spaniſchen Dichter, ſowohl in Provençaliſcher als Caſtilianiſcher Mundart.

**) Dissertat. 32.

***) Tiraboschi Th. IV. S. 340.

kein Dichter durch die wechſelnden Schickſale jenes Landes zu Siegesgeſängen oder Spottliedern begeiſtert ward. Aber die Dichter der Lombardei wurden im Gegentheil Troubadours, und verſchwendeten ihr Genie in Provençaliſchen Liebesliedern an fürſtlichen Höfen. Die Mailändiſche und andere Lombardiſche Mundarten waren freilich äußerſt rauh, aber dieſe Rauheit unterſchied ſie um deſto genauer vom Latein; auch iſt es nicht möglich, daß die Lombarden ſich dieſer Sprache zu irgend einem öffentlichen oder häuslichen Gebrauche verſtändlich bedienen konnten. Wirklich erſcheint in den älteſten öffentlich bekannt gemachten Italieniſchen Schriften die neue Sprache ſo ganz ausgebildet, daß man den vieljährigen Nichtgebrauch der Lateiniſchen leicht daraus ſchließen kann. Die Sicilianer nehmen den Ruhm in Anſpruch, zuerſt ihren eignen harmoniſchen Dialect zu Dichtungen gebraucht zu haben. Friedrich II. munterte ihre Kunſt auf und übte ſie ſelbſt; unter den erſten Verſuchen in Italieniſchen Verſen finden wir ſeine Arbeiten und die ſeines Canzlers Piero delle Vigne. So ſollte alſo Italien den Anbeginn ſeiner Nationalliteratur einem Ausländer, — einem Feinde verdanken. Dieſer Gedichte waren wenige, und dieſe wenigen nur kurz. Diejenigen, welche man dem heil. Franz zuſchreibt und die aus dem nämlichen Zeitalter ſind, unterſcheidet man kaum von Proſe; allein nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts erwachten die Toscaniſchen Dichter zum Gefühl der Schönheiten, die ihre Mutterſprache, gereinigt von den Unlauterkeiten einer Volksſprache *), entfalten konnte; und der Genius der Italieniſchen Literatur wiegte ſich auf den raſtloſen Wellen der Florentiniſchen Democratie. Ricordano Maleſpini, der erſte Geſchichtſchreiber und faſt der erſte Proſaiſt Italiens, hinterließ Denkſchriften über jene Republik, die bis zum J. 1281, ſeinem To-

---

*) Dante zählt in ſeiner Abhandlung de vulgari eloquentia vierzehn bis funfzehn Mundarten auf, die in den verſchiedenen Theilen Italiens geſprochen wurden, und durch Unlauterkeit der Ausdrücke verderbt waren. Aber das „edle, für Fürſten und Höfe geeignete Italieniſche Idiom war dasjenige, welches jeder Stadt angehörte, und doch keiner eigenthümlich war; — ein Idiom, welches, hätte Italien einen Hof gehabt, die Sprache dieſes Hofes geweſen ſeyn würde.“ S. 274 und 277.

desjahre, gehen, und von Giacchetto Maleſpini bis 1286 fortgeſetzt wurden. Sie ſtehen den beſten Toscaniſchen Schriftſtellern an Reinheit des Styls wenig nach; denn es war das ſeltene Schickſal dieſer Sprache, daß ſie alle Mittelſtufen der Verfeinerung überſprang, und wenn ſie gleich zuletzt unter den übrigen Sprachen ihre Laufbahn begonnen hatte, dennoch faſt augenblicklich am Ziele war. Es liegt ein Zwiſchenraum von nicht mehr als einem halben Jahrhundert zwiſchen dem oben bemerkten kurzen Bruchſtücke von Ciullo d'Alcamo's Werke und den Gedichten des Guido Guinizelli, Guitone d'Arezzo und Guido Cavalcante, die an Diction und Ideengang mitunter Petrarchs nicht unwürdig ſind *).

Allein im Anfange des nächſtfolgenden Jahrhunderts erhob ſich ein weit größeres Genie, der wahre Vater der Italieniſchen Dichtkunſt, und der erſte Name in der Literatur des Mittelalters. Dies war Dante oder Durante Alighieri, geboren 1265 und aus einer angeſehenen Familie zu Florenz. Als Anhänger der Guelfenpartei, die damals über ihre Nebenbuhlerin ein entſchiedenes Uebergewicht erhalten hatte, durfte er ſich mit Recht den natürlichen Lohn der Talente unter einer freien Verfaſſung, öffentliche Aemter und die Achtung ſeiner Landsleute, verſprechen. Aber die Guelfen waren damals in zwei Factionen, die Bianchi und Neri getheilt, und mit der erſteren, die in der Folge unterlag, ſtand Dante in Verbindung. Im J. 1300

*) Tiraboschi Th. IV. S. 309—377. Ginguené Bd. I. C. 6. Der Styl des Vita nuova von Dante, geſchrieben bald nach dem Tode ſeiner Beatrix, die im J. 1290 erfolgte, kann der Ausländer von Macchiavell oder Caſtiglione kaum unterſcheiden. Und dennoch war die Einführung dieſer Sprache noch ſo neu, daß Dante's berühmter Lehrer, Brunetto Latini ſeinen Tesoro in Franzöſiſcher Sprache ſchrieb, wofür er den Grund angiebt, daß dieſe Sprache angenehmer und üblicher ſey, als ſeine eigene. „Et se aucuns demandoit pourquoi chis livre est ecris en romans, selon la raison de France, pour chose que nous sommes Ytaliens, je diroie, que ch'est pour chose, que nous sommes en France; l'autre pour chose que la parleure en est plus delitable et plus commune a toutes gens. In der Florentiniſchen Bibliothek ſoll eine handſchriftliche Geſchichte bis zum J. 1275 vorhanden ſeyn, geſchrieben in Franzöſiſcher Sprache von Martin de Canale, welcher erklärt, daß er dieſe Sprache gewählt habe, „parceque la langue franceise cort parmi le monde et est la plus delitable a lire et a oir que nulle autre. Ginguené Th. I. S. 384.

bekleidete er die Würde eines Priori oder einer der erſten obrigkeitlichen Perſonen in Florenz; und da er in dieſer Eigenſchaft, wie man behauptete, einige Parteilichkeit für die Bianchi gezeigt hatte, ward etwa zwei Jahre nachher, als die entgegengeſetzte Faction obſiegte, ein Verbannungsurtheil gegen ihn erlaſſen. Verwieſen aus ſeinem Vaterlande und getäuſcht in ſeiner Hoffnung, durch die Anſtrengungen ſeiner Freunde ſeinem Schickſale eine günſtigere Wendung zu geben, blieb ihm keine Zuflucht, als die Höfe der Scalas zu Verona und anderer Italieniſchen Fürſten, wo er ſich im Mißgeſchick der kaiſerlichen Partei anſchloß, und — wie er ſich ausdrückt, — die Bitterkeit fremden Brodes ſchmeckte *). In ſeiner Verbannung vollendete er ſeine, vielleicht auch in dieſem Zuſtande begonnene Divina Commedia, — eine Darſtellung der drei Reiche des künftigen Lebens, Hölle, Fegefeuer und Paradies, eingetheilt in hundert Geſänge, und enthaltend ungefähr vierzehntauſend Strophen. Er ſtarb zu Ravenna im J. 1321.

Dante gehört zu den Wenigen, welche die Nationalpoeſie ihres Vaterlandes geſchaffen haben. Denn ungeachtet der verfeinerten Eleganz einiger früheren Italieniſchen Verſe, hatte ſie ſich auf erotiſche Gedichte beſchränkt, und die Erfahrung mußte erſt lehren, daß die Italieniſche Sprache geeignet ſey, auch in einem größern Gedichte, länger als irgend eines der vorhandenen, ausgenommen die Iliade, dem Wechſel des erzählenden, redneriſchen und erhabenen Styls ſich anzuſchließen. Unter allen Dichtern iſt Dante unſtreitig der originellſte. Freilich war Virgil ſein begeiſternder Genius, wie er ſelbſt erklärt und welches mitunter in ſeiner Diction bemerkbar iſt; aber ſein Aufſchwung iſt ſo eigenthümlich und characteriſtiſch, daß nur wenige Leſer beim erſten Anblick einige Aehnlichkeit zwiſchen ihm und ſeinem Vorbilde erkennen würden. In einem außerordentlichen Grade hatte er die Sprache in ſeiner Gewalt, deren

---

*) „Tu proverai sì,“ (ſo ſpricht zu ihm Cacciaguida) come sà di sale
Il pane altrui, e come è duro calle
Il scendere e 'l salir per altrui scale.
Paradis. Cant. 16.

Mißbrauch ſeine Dunkelheit und ſeine ungeregelten Neuerungen herbeiführten. Kein Dichter übertraf ihn je an Gedrängtheit und in dem ſeltenen Talent, ſeine Schilderungen durch wenige kühne Züge zu vollenden; — das Verdienſt Pindars in ſeinen beſſern Stunden. — Wie weitſchweifig würden die Geſchichten Franceſca's oder Ugolino's von Arioſt, Taſſo, Ovid oder Spenſer vorgetragen ſeyn! Dieſe Vollkommenheit iſt am fühlbarſten im erſten Theile ſeines Gedichts. Da er ſeinen Plan ſo entworfen hatte, daß die Darſtellungen der drei Regionen ſeiner Geiſterwelt von gleichem Umfange ſeyn ſollten, ſo ſah er ſich außer Stande, die Bilder der Hoffnung oder der Seligkeit zu vermannigfaltigen, und das Paradies iſt eine fortwährende Anhäufung von Beſchreibungen, die einzeln genommen ſchön, aber im Ganzen einförmig und langweilig ſind. Bilder, entlehnt von Licht und Muſik, gefallen am meiſten und können länger als andere in der Dichtkunſt durchgeführt werden; aber zu oft wiederholt, verliert ihre Lieblichkeit den Eindruck auf das Empfindungsvermögen, und uns verlangt nach einer Einmiſchung eindringlicherer Wohlklänge und kräftigerer Genüſſe. Dennoch giebt es einzelne Stellen von hoher Vollkommenheit in dieſem Theile von Dante's Gedichte; und ſelbſt in den langen theologiſchen Erörterungen, die in den drei und dreißig Geſängen deſſelben den größten Raum einnehmen, muß man die Energie, Gedrängtheit und mitunter auch die Klarheit im Vortrage abſtracter Sätze bewundern. In den zwölf erſten Geſängen vom Fegefeuer fließt die Dichtung im faſt ununterbrochenen ſanften und glänzenden Laufe dahin. Auch die ſieben letzten ſind glänzend; doch ſind die Epiſoden mitunter etwas ſchwerfällig. Der Ruf hat mit Recht der Darſtellung der Hölle den Vorzug gegeben, die durchgängig einen kräftigen, meiſterhaften Dichtungsplan entfaltet, aber Dante's Dichtergeiſt kann nur durch das Leſen ſeines ganzen Gedichts gewürdigt werden.

Die gezwungenſten und unnatürlichſten Wendungen, die regelloſeſte Sprachfreiheit findet man bei dieſem Dichter, deſſen kraftvolle Ausdrücke an andern Orten ſo ausnehmend glücklich gewählt ſind. Sein Styl iſt in der That durchgängig frei von jenem ausſchweifenden Ideengange, wodurch die übrigen Dichter

ſeines Vaterlandes ihren Ruhm verdunkelten; findet er aber ein Wort ſeinem Versmaß oder ſeinem Reime angemeſſen, ſo legt er ihm unbedenklich ſelbſt den entfernteſten Sinn bei. Es ſcheint, als hätte er nie eine Zeile wegen der Nothwendigkeit des Reims geändert, ſondern immer einen zweiten oder vielleicht eine dritte herbeigezogen, um ſich dem erſten anzuſchließen. Viele ſeiner Fehler laſſen ſich nicht hinreichend entſchuldigen; dagegen muß man nicht vergeſſen, daß Dante, der noch in der Kindheit einer Sprache ſchrieb, zu deren Schöpfung er beigetragen hatte, nicht vorausſehen kannte, daß Worte, die er aus dem Lateiniſchen und aus Provincialdialecten entlehnte, durch Zufall oder durch Furchtſamkeit ſpäterer Schriftſteller ihre Stelle im claſſiſchen Idiom Italiens verlieren würden. Hätten nicht Petrarch, Bembo und einige Andere, mehr nach Reinheit, als nach Fülle geſtrebt, ſo würden Redensarten, die jetzt barbariſch ſcheinen und wenigſtens obſolet ſind, vielleicht durch den Gebrauch in die Dichterſprache eingeführt ſeyn. Die characteriſtiſche Trefflichkeit Dante's liegt in der Erhabenheit der Gedanken, welcher ſeine gedrängte Diction und der eindrucksvolle Tonfall ſeines Versmaßes ſich auf eine ſo bewundernswürdige Weiſe anſchließt. Wir leſen ihn nicht als unterhaltenden Dichter, ſondern als Lehrer als moraliſcher Weisheit mit ernſter Verehrung. Ohnlängſt zurücklegend die tiefen und ernſten, wiewohl etwas trockenen Studien, und gewitziget in der ſtrengeren Schule der Erfahrung, machte er ſein Gedicht zum Spiegel ſeiner Seele und ſeines Lebens, zu einer Schilderung ſeiner Bekümmerniſſe, ſeiner Sorgen und ſeiner Grübeleien, in denen er den Erinnerungen derſelben zu entgehen ſtrebte. Unaufhörlich ſteht der verbannte Senator von Florenz, der Schüler Brunetto Latini's, der Staatsmann, gewöhnt, dem Wogen der Factionen Italiens zu folgen, uns in ſeinem Gedichte vor Augen. Daher erhöht ſelbſt die verſchwenderiſche Darlegung von Kenntniſſen, die in einem epiſchen Gedichte ganz am unrechten Orte ſeyn würden, unſere Verehrung des Dichters, wenn ſie gleich dem Leſer Genuß verſchafft. Außer Milton iſt er der gelehrteſte aller großen Dichter und in Beziehung auf ſein Zeitalter weit gelehrter, als Milton. Mit einem Manne, ſo hochbegabt von der Na-

tur und vollendet durch Gelehrſamkeit, theilen wir willig das Schmerzgefühl, ſtets rege erhalten durch Verbannung und Armuth. Dante's Herz war von Natur gefühlvoll und ſelbſt zärtlich; ſeine Dichtungen ſind voll von einfachen Bildern, entlehnt vom Landleben, und die Aufrichtigkeit ſeiner jugendlichen Leidenſchaft für Beatrix durchdringt den ſie umgebenden allegoriſchen Schleier. Aber das Andenken des ihm wiederfahrenden Unrechts verfolgt ihn in die unermeßlichen Gefilde des ewigen Lichts, und ſelbſt umgeben von Heiligen und Engeln, erbebt ſein unverſöhntes Gemüth beim Namen Florenz *).

Dies große Gedicht ward in Italien mit jener ſchwärmeriſchen Bewunderung aufgenommen, die nur in Zeitaltern, zu wenig verfeinert, um dem Neide der Mitbewerber und der Tadelſucht der Critiker Gehör zu geben, Werken des Genies zu Theil wird. Faſt jede Bibliothek Italiens enthält Abſchriften der Divina Commedia, und ein Bericht über die Commentatoren und Epitomatoren dieſes Werks würde einen Band füllen. Es war im Jahre 1472 dreimal gedruckt, und wenigſtens neunmal im Laufe des funfzehnten Jahrhunderts neu aufgelegt. Die Stadt Florenz ſtellte im J. 1373 mit einem Edelmuth, der ihre frühere Ungerechtigkeit beinahe wieder gut machte, einen öffentlichen Lehrer an, berufen, über Dante's Werke Vorleſungen zu halten; und nicht geringere Ehre brachte es dem Andenken des Dichters, daß der erſte zu dieſem Lehramt Berufene Boccaccio war. Die Univerſitäten von Piſa und Piacenza folgten dieſem Beiſpiele; aber wahrſcheinlich ward auf dieſen Lehrſtühlen öfter Dante's abſtracte Philoſophie, als die Trefflichkeit ſeiner erhabenen Dichterſchönheiten der Gegenſtand der Vorleſungen **). Wirklich hatten Italien und ganz Europa Urſache ſtolz zu ſeyn auf einen ſolchen Meiſter. Seit Claudian, alſo ſeit 900 Jahren, war kein Gedicht von ſo beträchtlichem Umfange erſchienen, (ausgenommen das Spaniſche Gedicht von Cid, welches jenſeit der Halbinſel niemand kannte) wovon man ſagen konnte, daß es mehr als mittelmäßig ſey; und

*) Paradiso, Canto 16.

**) Velly Vita di Dante. Tiraboschi.

wir müſſen noch weiter ins Alterthum zurückgehn, als bis auf Claudian, um Jemanden zu finden, der mit Dante verglichen werden kann. Seine Erſcheinung machte Epoche in der intellectuellen Geſchichte neuerer Nationen, und enttäuſchte ſie von dem Wahne, der in Jahrhunderten der Lethargie ihren Muth niedergeſchlagen hatte, als habe die Natur ihre Fruchtbarkeit an den großen Dichtern Griechenlands und Roms erſchöpft. Es war, als wenn bei den Wettſpielen der Alten ein Fremder auf dem Plan erſchien und mit ſeiner Wurfſcheibe ein alterthümliches Wurfmaß erreichte, welches die Tradition den Halbgöttern beigemeſſen hatte. Aber die Bewunderung Dante's, wenn ſie gleich den Gemüthern der Menſchen den allgemeinen Impuls gab, brachte dennoch keine Nachahmer hervor; mir wenigſtens iſt kein Schriftſteller in irgend einer Sprache bekannt, von dem ſich ſagen ließe, daß er Dante gefolgt ſey; ich meine nicht ſowohl in Hinſicht ſeines Gegenſtandes, als im Character ſeines Genies und Styls. Noch immer iſt ſeine Laufbahn ganz ſein eigen, und die Gleiſe ſeiner Räder könnten nie mit denen eines Nebenbuhlers verwechſelt werden *).

In demſelben Jahre, als Dante aus Florenz vertrieben ward, hatte ein Notar, Namens Petracco, ein ähnliches Schickſal. Zu Arezzo in der Zurückgezogenheit lebend, ward er der Vater Franz Petrarcha's. Dieſer große Mann theilte in ſeinen Jugendjahren das Mißgeſchick ſeiner Familie. Gegen die Rechtsgelahrtheit, die er, dem Wunſche ſeines Vaters zufolge, als Berufswiſſenſchaft ergreifen ſollte, um ſeine Glücksumſtände zu verbeſſern, hegte er einen unüberwindlichen Widerwillen. Sein natürlicher Hang trieb ihn zu den ſchönen Wiſſenſchaften, namentlich zur Dichtkunſt hin. Selten werden ſie Quellen des Reichthums; dennoch würden ſie es vielleicht für Petrarch ge-

*) Die Quelle, woraus Dante den Plan und Stoff ſeines Gedichts ſchöpfte, iſt in Italien ein Gegenſtand der Forſchung geweſen. Man hätte glauben können, daß ſeinem originellen Geiſte das ſechste Buch der Aeneide hingereicht habe. Aber außer mehreren mit Viſionen angefüllten Legenden des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts entlehnte er, wie es ſcheint, Winke aus dem „Teſoretto" ſeines Lehrers in der Philoſophie, Brunetto Latini. Ginguené Th. II. S. 8.

worden ſeyn, hätte ſein Sinn den Gedanken ertragen können, irgend einem irdiſchen Gute die Freiheit zu opfern. In der Stadt Avignon, wo ſeine Eltern zuletzt gewohnt hatten, zog ſein angenehmes Weſen und der Ruf ſeiner Talente die Aufmerkſamkeit eines Mitgliedes der Familie Colonna, damals Biſchof von Lombes in Gascogne, auf ſich. Bei ihm und andern Mitgliedern dieſes großen Hauſes, welches nie ſo groß war, als im vierzehnten Jahrhundert, fand er Schutz und Freundſchaft. Aber nicht allein von den Colonna's ward ihm dies zu Theil. Hierin nicht gleichend dem großen Dante, ward niemals ein Dichter freigebiger und aufrichtiger von den Großen aufgemuntert; auch behielt vielleicht keiner jemals in dieſen gefahrvollen Verhältniſſen einen reizbareren Unabhängigkeitsſinn bei, oder war freier von eigennützriger Schmeichelei, als Petrarch. Er pries ſeine Freunde verſchwenderiſch, weil er ſie mit Feuer liebte: aber ſein Gemüth war äußerſt reizbar, und ſeine Raſtloſigkeit, ſo wie die Eiferſucht auf ſeinen Ruf, — vielleicht ein unvermeidlicher Fehler der Dichter, — muß großer Duldſamkeit bedurft haben *). Allein alles verzieh man einem Manne, der anerkannt der Stolz ſeines Zeitalters und ſeines Vaterlandes war. Clemens VI. verlieh Petrarchen eine oder zwei Pfründen und würde ihn wahrſcheinlich zur biſchöflichen

---

*) Er giebt von dieſer Eigenſchaft einen unangenehmen Beweis in einem Schreiben an Boccaz über Dante, deſſen Verdienſt er auf eine nicht edle Weiſe ſchmälert und deſſen Popularität ihn ſichtlich verdroß. (De Sade Th. III. S. 512.) Doch wir urtheilen ſo unrichtig über uns ſelbſt, daß Petrarch den Neid für dasjenige Laſter hielt, deſſen er am wenigſten beſchuldigt werden könne. In ſeinem Dialog mit dem heil. Auguſtin ſagt er, „Quicquid libuerit, dicito; modo me non accuses invidiae. Aug. Utinam non tibi magis superbia, quam invidia nocuisset; nam hoc crimine, me judice, liber es. De Contemptu Muudi Edit. 1581. S. 342.

In einer neuern Schrift las ich (ohne jedoch die Stelle nachweiſen zu können), Petrarch habe dem eben gedachten Schreiben an Boccaz nicht auf Dante, ſondern vielmehr auf Zanobi Strata, einen gleichzeitigen Florentiniſchen Dichter, hingedeutet, der jetzt beinah vergeſſen iſt, den aber damals der ſchlechte Geſchmack gewiſſer Critiker Petrarchen vorzog. Matteo Villani erwähnt beider zuſammen als der zwei großen Zierden ſeines Zeitalters. Dieſe Muthmaßung hat innere Wahrſcheinlichkeit, denn einige Ausdrücke jenes Schreibens ſind durchaus nicht anwendbar auf Dante. Aber auf wen ſie auch zielen mochten, ſo beweiſet doch das Schreiben den reizbaren Sinn Petrarchs.

Würde erhoben haben, hätte er ein geiſtliches Amt annehmen wollen. Aber niemals ließ er ſich ordiniren, und die Tonſur war hinreichend, um Canonicate zu beſitzen. Der nämliche Papſt verlieh ihm die Stelle als apoſtoliſcher Secretär; das nämliche that Innocenz VI. Ich weiß nicht, ob man das Benehmen Clemens VI. gegen Petrarch, der ſich als einen Widerſacher des päpſtlichen Stuhls gezeigt hatte, der Großmuth oder der Politik zuſchreiben ſoll. Petrarch hatte nicht nur den Aufenthalt der Päpſte zu Avignon und die an ihrem Hofe herrſchenden Laſter zum Gegenſtand heftiger Angriffe gemacht, die zu gegründet waren, um ſie zu verachten, ſondern er hatte ſich auch offenkundig als einen Anhänger Rienzi's gezeigt, deſſen Pläne ſichtlich den Zweck hatten, die Stadt Rom der weltlichen Herrſchaft ihres Biſchofs zu entreißen. Auch die mächtigſten Italieniſchen Fürſten buhlten um Petrarchs Freundſchaft und geſellſchaftlichen Umgang; namentlich Robert, König von Neapel, die Visconti, die Correggi von Parma, der berufene Doge von Venedig, Andreas Dandolo, und die Familie Carrara zu Padua, unter deren Schutze er ſeine letzten Lebensjahre hinbrachte. Von der Ehrerbietung, die ihm Perſonen niederer Stände bewieſen, leſen wir manche Züge, die ihm vielleicht mehr noch zur Ehre gereichen *). Aber den ausgezeichnetſten Beweis öffentlicher Achtung gab ihm die Stadt Rom, indem ſie ihm (1341) auf dem Capitol feierlich die Dichterkrone verlieh. Bemerkenswerth iſts, daß damals Petrarch keine Werke geſchrieben hatte, die ihm, nach unſrer Art zu urtheilen, auf eine ſo ausgezeichnete Ehrenbezeigung Anſpruch geben konnten.

*) Ein Goldſchmidt von Bergamo, Namens Heinrich Capra, ein enthuſiaſtiſcher Verehrer der Wiſſenſchaften und Petrarchs, bat den Dichter dringend um die Ehre ſeines Beſuchs. Die Wohnung des ehrlichen Handwerkers war voll von Abbildungen Petrarch's und von Inſchriften mit deſſen Namen und Wappen. Er hatte keine Koſten geſpart, ſich Abſchriften aller Werke des großen Mannes, ſo wie ſie erſchienen, zu verſchaffen, und empfing denſelben mit fürſtlicher Pracht; er wies ihm ein mit Purpur behangenes Zimmer und ein prächtiges Bett an, in welchem vor ihm niemand geruht hatte, und nach ihm kein anderer ruhen durfte. Goldſchmidte waren, wie man hieraus ſchließen kann, wohlhabende Leute; dennoch riethen Petrarch's Freunde ihm von dieſem Beſuche ab, weil ſie glaubten, er werde ſeiner Würde dadurch Eintrag thun. (De Sade Th. III. S. 496.)

Petrarchs moraliſcher Character hatte Züge, die ihn ganz beſonders zum Dichter eigneten. Er hatte den größten Enthuſiasmus für Liebe, Freundſchaft, Ruhm, Patriotismus und Religion, und ließ dem Impuls aller dieſer Regungen freien Lauf, wovon faſt jedes Blatt ſeiner Italieniſchen Schriften Beweiſe giebt. Aber bei weitem die vorherrſchendſte ſeiner Regungen, welcher ſein Name den höchſten Ruhm verdankt, war die Leidenſchaft für Lauren. Die Leiden einer zwanzigjährigen unbelohnten und faſt anſpruchloſen Liebe erleichterte er durch Geſänge, und ſeine Zärtlichkeit, die, nachdem ſie lange ſchon die Schönheit ihres Gegenſtandes überlebt hatte, aus dem Herzen faſt ganz in die Phantaſie übergegangen zu ſeyn ſcheint, verwandelte ſich durch den Tod ſeiner Geliebten in ein noch innigeres Gefühl, in himmliſche Anbetung *), — Laura war vor ihrer zufälligen Bekanntſchaft mit Petrarch die Gattin eines Andern; — eine Thatſache, die nicht nur aus mehreren einzelnen Zeugniſſen, ſondern auch aus dem ganzen Inhalt der Gedichte Petrarchs hervorzugehen ſcheint **). Eine ſolche Leiden-

*) M. ſ. das ſchöne Sonnet: Erano i capei d'oro all' aura sparsi. In einer berühmten Stelle ſeiner Bekenntniſſe ſagt er: Corpus illud egregium morbis et crebris partubus exhaustum, multum pristini vigoris amisit. Diejenigen, welche Laurens Jungfrauſchaft behaupten, ſind genöthigt, perturbationibus anſtatt partubus zu leſen. In zwei Manuſcripten der Pariſer Bibliothek heißt es zuſammengezogen ptbus, welches den Gegenſtand einer Controvers bloßſtellt. De Sade behauptet, daß „crebris“ weniger anwendbar auf „perturbationibus“ als auf „partubus“ ſey. Meines Erachtens beruhte darauf nicht viel; doch iſt unſtreitig corpus exhaustum partubus eleganteres Latein.

**) Der Abbé De Sade ſucht in ſeinen ausführlichen Denkſchriften über Petrarch's Leben, die die bürgerliche und Literargeſchichte der Provence und Italiens im vierzehnten Jahrhunderte in einem angenehmen, nur etwas zu weitläuftigen Vortrage erläutern, den Beweis zu führen, daß er von Lauren, der Gattin Hugo's de Sade, einer Abkömmlingin der Familie de Noves, abſtamme. Dieſe Hypotheſe haben in der Folge die Literatoren ſtillſchweigend als richtig angenommen. Namentlich ſcheint Tiraboſchi, deſſen ganzes Talent in dieſen kleinlichen biographiſchen Forſchungen beſtand, und der ein Vorurtheil gegen Alles hatte, was aus Frankreich kam, ſie für erwieſen gehalten zu haben. Sie iſt jedoch in einer neueren Schrift des verſtorbenen Lord Woodhouſelee (Essay on the Life and Character of Petrarch 1810) in Zweifel gezogen. Ich meinerſeits will über die Identität der Geliebten Petrarch's und Laurens de Sade keine Meinung äußern; allein der Hauptgegenbeweis des Lord

ſchaft läßt ſich freilich in moraliſcher Hinſicht nicht rechtfertigen; auch möchte ich nicht ſowohl in den zu Petrarch's Zeiten vorherrſchenden Sitten, — ſo ſehr dieſe auch ſelbſt auf rechtſchaffene Männer einzuwirken pflegten, ſondern vielmehr in Pe-

---

W., daß Laura unverheirathet und der Gegenſtand einer ehrenvollen Zuneigung von Seiten ihres Liebhabers geweſen ſey, ſcheint unvereinbar mit den aus des Dichters Schriften hervorgehenden Zeugniſſen. Denn 1) giebt es in Petrarch's poetiſchen und proſaiſchen Schriften keine einzige Stelle, die auf Laurens jungfräulichen Stand anſpielt und ihr die gewöhnlichen Benennungen unverheiratheter Frauenzimmer, nämlich puella im Lateiniſchen und Donzella im Italieniſchen giebt. Selbſt im Trionfo della Castità, wo eine ſo natürliche Gelegenheit ſich darbot, iſt dies nicht der Fall. Und doch wäre dies von einer ſo ätheriſchen Einbildungskraft, als der Petrarch's, die jederzeit geneigt war, ſeine Geliebte mit einem Nimbus himmliſcher Reinheit zu umgeben, zu erwarten geweſen. Man weiß, wie Milton die myſtiſchen Begriffe über die Jungfrauſchaft erfaßte, — Begriffe, die doch der Religion Petrarch's näher verwandt waren, als der ſeinigen.

Quod tibi perpetuus pudor et sine labe juventas
Pura fuit, quod nulla tori libata voluptas,
En etiam tibi virginei servantur honores.
Epitaphium Damonis.

2) Laurens Kälte gegen einen ſo leidenſchaftlichen, um ſie ſo hochverdienten Liebhaber würde, wenn kein unüberſteigliches Hinderniß während dieſer zwanzigjährigen Anbetung eingetreten wäre, wenigſtens ein Beweis geweſen ſeyn, daß ſeine Zärtlichkeit ſchlecht angewandt war, und ihn folglich in ein lächerliches Licht ſtellen. Es iſt nicht zu verwundern, daß diejenigen, die Lauren unverheirathet glauben, wie bei den Italieniſchen Commentatoren der Fall geweſen zu ſeyn ſcheint, Petrarch's Leidenſchaft für erkünſtelt, und faſt nur für poetiſch gehalten haben. Nehmen wir aber den gegentheiligen Fall an, ſo läuft durch das Ganze ſeiner Gedichte ein zuſammenhängender Faden und giebt ihnen Conſiſtenz. Auf der einen Seite Liebe, das Werk eines Augenblicks, aufrecht erhalten durch die Empfänglichkeit eines zärtlichen Herzens und einer glühenden Phantaſie, genährt durch leichte Aufmunterungen, und ſelten ſich anmaßend, mehr zu hoffen; — eine Miſchung von Klugheit und Coketterie auf der andern Seite, in ihren Schranken gehalten durch Tugend oder durch Mangel an wechſelſeitiger Anhänglichkeit, aber dennoch nicht unzufrieden mit einem glänzenden Rufe und verfeinerter Schmeichelei, ſo wie ſie nie zuvor einem Frauenzimmer zu Theil geworden war; — dies Alles ſind unſtreitig ganz natürliche Umſtände, wodurch dieſe Geſchichte keineswegs unverſtändlicher wird. Freilich iſt eine ſolche Leidenſchaft nicht ſchuldlos. Aber es ſcheint, daß Lord Woodhouselee, der ein ſo großes Aergerniß daran nimmt, vergißt, oder vergeſſen will, daß vom vierzehnten Jahrhundert die Rede iſt. Er nimmt ſeinen Maßſtab nicht von Avignon, ſondern von Edinburgh, — ohne Zweifel einem weit beſſeren Ort, wo das moraliſche Barometer weit höher ſteht. An einer Stelle (S. 188) treibt er ſeine Strenge bis zur Prüderie. Nach

trarchs Characterſchwäche, die ihn vermogte, den Regungen ſeines Herzens zu folgen und ſie zu rechtfertigen, einen Milderungsgrund ſuchen. Die Dame, deren Tugenden und Klugheit wir nicht bezweifeln dürfen, ſcheint Licht und Schatten ihrer Haltung dergeſtalt vertheilt zu haben, daß ihr Verehrer vor der Verzweiflung bewahrt, ſein Leiden und ſeine Dienſtbarkeit aber verlängert wurde.

Die trefflichſten Eigenſchaften Petrarch's ſind im Ganzen: ſeine Gewalt über den Wohllaut ſeiner Mutterſprache, die Correctheit ſeines Styls, — indem höchſtens zwei bis drei von ihm

---

allem, was wir von Petrarch's Zeitalter wiſſen, iſt das Erſtaunenswürdigſte in der ganzen Sache die beharrliche Tugend Laurens. Die Troubadours rühmen ſich weit größerer Fortſchritte bei den Provençaliſchen Damen.

3) Aber allen Zweifel hebt folgende Stelle aus Petrarch's Dialog mit dem heil. Auguſtin, — bekanntlich die Schrift, worin er ſeinen Character am offenbarſten darlegt, und woraus meines Erachtens klar hervorgeht, daß die Befriedigung ſeiner Leidenſchaft nicht mit der Ehre vereinbar war: At mulier ista celebris, quam tibi certissimam ducem fingis, ad superos cur non haesitantem trepidumque direxerit, et quod caecis solet, manu apprehensum non tenuit, quo et gradiendum foret admonuit? Petr. Fecit hoc illa quantum potuit. Quid enim aliud egit, cum nullis mota precibus, nullis victa blanditiis, muliebrem tenuit decorem, et adversus suam semel et meam aetatem, adversus multa et varia quae flectere adamantium spiritum debuissent, inexpugnabilis et firma permansit? Profecte animus iste foemineus quid virum decuit admonebat, praestabatque ne in sectando pudicitiae studio, ut verbis utar Senecae, aut exemplum aut convitium deesset; postremo cum lorifragum ac praecipitem videret, deserere maluit potius quam sequi. August. Turpe igitur aliquid interdum voluisti, quod supra negaveras. At iste vulgatus amantium, vel, ut dicam verius, amentium furor est, ut omnibus merito dici possit: volo nolo, nolo volo. Vobis ipsis quid velitis, aut nolitis, ignotum est. Petr. Invitus in laqueum offendi. Si quid tamen olim aliter forte voluissem, amor aetasque coëgerunt; nunc quid velim et cupiam scio, firmavique jam tandem animum labentem; contra autem illa propositi tenax et semper una permansit, quare constantiam foemineam, quo magis intelligo, magis admiror: idque sibi consilium fuisse, si unquam debui, gaudeo nunc et gratias ago. Aug. Semel fallenti, non facile rursus fides habenda est: tu prius mores atque habitum, vitamque mutavisti quam animum mutasse persuadeas; mitigatur forte si tuus leniturque ignis, extinctus non est. Tu vero qui tantum delectioni tribuis, non animadvertis, illam absolvendo, quantum te ipse condemnas; illam fateri libet fuisse sanctissimam, dum te insanum scelestumque fateare. — (De Contemptu Mundi, Dialog. 3. S. 357. Ausg. vom J. 1581.)

gebrauchte Worte von ſpätern Schriftſtellern verworfen ſind; — die ausnehmende Eleganz ſeiner Diction, vervollkommnet durch das unausgeſetzte Studium Virgils, vor allen Dingen aber jener Anklang reiner, ſchwermüthiger Gefühle, der in ſeinem Weſen etwas Ueberirdiſches hat, nnd mit den erotiſchen Gedichten des Alterthums einen auffallenden Contraſt bildet. Die letzteren ſind größtentheils ſittenlos, oder es fehlt ihnen an Intereſſe; und die Gedichte Catulls, der, von der Natur mit tiefer, ernſter Denkkraft begabt, meines Erachtens ein größeres, vielſeitigeres Genie war, als Petrarch, ſind mehr als alle übrigen mit grober, herabwürdigender Unſittlichkeit befleckt. Hievon iſt in den Werken des Dichters von Vaucluſe kein einziges Beiſpiel zu finden; und ſeine Lieder, allgemein verbreitet und bewundert wie ſie waren, mögen in einem Grade, den keine Critik gehörig zu ſchätzen vermag, wohlthätig geweſen ſeyn, indem ſie die Einbildungskraft der Jugend erhoben und verfeinerten. Petrarch's größter Fehler war der Mangel an ſtarken, originellen Gedanken, — ein Mangel, der ihn hinderte, die gezwungene und überſpannte Manier der Provençaliſchen Troubadours und der ältern Italieniſchen Dichter abzuwerfen. Unter ſeinen Gedichten ſind die „Triumphe" vielleicht den „Oden", und dieſe den „Sonnetten" vorzuziehen; unter den letztern ſind im Ganzen die nach Laurens Tode geſchriebenen die beſten. Aber jenes gezwängte, ſtudirte Versmaß kann den anmuthsvollen Redefluß des Canzone oder der kraftvollen Gedrängtheit der Terza Rima nicht gleichkommen. Die „Triumphe" haben ebenfalls ihre Vorzüge, als die einzige Dichtung Petrarch's von einigem Umfange. Sie ſind vielleicht eine Nachbildung der dramatiſchen Myſterien, und wenigſtens die früheſte Probe einer in ſpätern Zeiten nicht ungewöhnlichen Dichtungsart, worin wirkliche und allegoriſche Perſonen in einer Maske oder ſceniſchen Darſtellung untereinander gemiſcht ſind.

Keine der neueren Hauptſprachen ward ſo ſpät gebildet oder doch auf literariſche Gegenſtände angewandt, als die Engliſche. Bekanntlich war ſie aus dem Sächſiſchen Zweige des großen Teutoniſchen Stamms entſprungen, der in England bis nach der

Eroberung geſprochen ward. Von dieſem Mutter-Dialect weicht das Engliſche weniger in Hinſicht auf Etymologie, als auf Syntax, Idiom und Beugung ab. Bei dem allmähligen Uebergange, der wahrſcheinlich hiebei ſtatt fand, und der durch ſo wenig vorhandene Beweiſe bezeichnet wird, können wir nicht füglich einen beſtimmten Urſprung unſrer jetzigen Sprache angeben. Ueberhaupt iſt die Identität der Sprachen faſt eben ſo ſchwer zu beſtimmen, als die der Individuen. Aber unter der Regierung Heinrichs II. gab ein gewiſſer Layamon, Prieſter zu Ernly, eine Ueberſetzung des oben angeführten Gedichts von Wace heraus, die gewiſſermaßen als die Chryſalide anzuſehen iſt, woraus ſich die Engliſche Sprache entwickelte; doch kann man eben ſo wenig ſagen, daß der Ueberſetzer ſich dieſer, als daß er ſich der Angelſächſiſchen Sprache bedient habe*). Kurz nachher entwickelte ſich die neue Sprachbildung beſſer, und einige metriſche Stücke, deren Urſprung von den Critikern in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts geſetzt wird, weichen nur wenig von unſerer regelmäßigen Sprachlehre ab**). Im Anfange der Regierung Eduards I. brachte Robert, ein Mönch von Glóceſter, die Geſchichte Gottfrieds von Monmouth in eine metriſche Chronik, die er bis auf ſeine Zeiten fortſetzte. Dies Werk nebſt einer ähnlichen Chronik von Robert Manning, einem Mönch von Brunna (Bourne) in Lincolnſhire, welches etwa dreißig Jahre ſpäter verfaßt war, ſteht an der Spitze unſrer Engliſchen Dichtkunſt. Der Roman von Sir Triſtrem, zugeſchrieben einem Schottiſchen Meiſterſänger Thomas von Erceldoune mit dem Beinamen der Reimer, iſt neuerlich für etwas älter gehalten worden. Im vierzehnten Jahrhundert wurden viele metriſche Novellen aus dem Franzöſiſchen überſetzt. Es erfordert keine geringe Nachſicht, wenn man von irgend einem dieſer älteſten Engliſchen Producte etwas Günſtiges ſagen will. Hin und wieder läßt ſich freilich eine poetiſche Zeile darin finden; allein im Gan-

*) Ellis hat in ſeinen Specimens of early English Poetry (Bd. I. S. 61.) einen Auszug davon gegeben. Dieſe Ueberſetzung enthält, wie er bemerkt, kein einziges Wort, dem man einen Franzöſiſchen Urſprung beilegen muß.

**) Warton's History of English Poetry. Elli's Specimens.

zen iſt die Erzählung ſchwerfällig und weitläuftig, und dem Versbau fehlt es an Wohllaut*). Der erſte Engliſche Schriftſteller, den man mit Beifall leſen kann, iſt Wilhelm Langland, der Verfaſſer von Piers Plowmans Viſion, einer herben Satyre auf die Geiſtlichkeit. Zwar iſt ſein Versmaß ungebildeter, als das ſeiner Vorgänger, allein in ſeinem Ideengange herrſcht wahre Energie, die er nicht aus den Chimären der irrenden Ritterſchaft, ſondern aus den Sitten und Meinungen ſeiner Zeit ſchöpfte.

Der äußerſt langſame Fortſchritt der Engliſchen Sprache, als Werkzeug der Literatur, iſt hauptſächlich der Normanniſchen Eroberung beizumeſſen, welche die Eingebornen herabwürdigte und alle Macht und Reichthümer Ausländern in die Hände lieferte. Die Barone waren faſt ohne Ausnahme nebſt einem großen Theile des niedern Adels Franzöſiſcher Abkunft, und behielten unter ſich die Sprache ihrer Väter bei. Dies dauerte weit länger, als man, der Natur der Sache nach, hätte erwarten ſollen. Selbſt aus dem Zeitpuncte, als ſchon der Verluſt der Normandie den Faden der Verbindung mit Frankreich zerriſſen hatte, und ſie auf den Namen Engländer, ſo wie auf den Beſitz herkömmlicher Engliſchen Vorrechte ſtolz zu ſeyn begannen, finden wir eine merkwürdige Stelle bei Robert von Glocester, welche beweiſt, daß zu ſeiner Zeit (um das J. 1270) die höhern Stände ſich fortwährend der Franzöſiſchen Sprache bedienten**). Ralph Higden verſichert, ungefähr im Anfange der Regierung Eduards III. (obwohl ſeine Sprache kein ſo hohes Alter verräth), daß die Kinder der Edelleute ſchon in der Wiege Franzöſiſch ſprechen lernten, und auch die Landbe-

*) Warton ließ von einigen derſelben zahlreiche Auszüge drucken; Ritſon gab mehrere ganz heraus, und Ellis wählte den einzigen Weg, ſie genießbar zu machen, indem er einige, ſich über das Mittelmäßige erhebende Stellen mit ſeinen lebhaft geſchriebenen Analyſen untermiſchte.

**) Die Beweiſe dieſes allgemeinen Gebrauchs und allmähligen Nichtgebrauchs der Franzöſiſchen Sprache im Sprechen und Schreiben, ſind geſammelt von Tyrwhitt in einer Abhandlung über die Alt-Engliſche Sprache, im vierten Theile ſeiner Ausgabe von Chaucer's Canterbury Tales, und von Ritſon in der Vorrede zu ſeinen Metrical Romances Th. I. S. 70.

wohner des Innern, um es dem Adel nachzuthun, ſich viele Mühe gaben, dieſe Sprache zu erlernen. Ohngeachtet dieſer Vorliebe der höhern Stände für das Franzöſiſche glaube ich nicht, daß die Schlußfolge einiger neuern Critiker, als ob ſie durchgängig der Engliſchen Sprache unkundig geweſen wären, zu rechtfertigen iſt. Männer, die auf ihren Landſitzen lebten, umgeben von ihren Hinterſaſſen, die in ihren Hallen Zutritt hatten und deren Beiſtand ſie im Kriege und in bürgerlichen Streitſachen bedurften, würden ſchwerlich eine ſolche Scheidewand ihres wechſelſeitigen Verkehrs geſtattet haben. Denn wir können nicht vorausſetzen, daß das Franzöſiſche im dreizehnten Jahrhundert den niedern Ständen Englands ſo wohl bekannt war, als das Engliſche jetzt der nämlichen Claſſe in Wales und den Schottiſchen Hochlanden iſt. Auch iſt zu bemerken, daß die Inſtitution der Geſchwornen-Gerichte die Kenntniß des Engliſchen denen, die ſich mit der Rechtspflege beſchäftigten, faſt unentbehrlich machte. Rymer liefert eine Proclamation Eduards I., wo der König ſeine Unterthanen gegen den König von Frankreich aufreizt, indem er ihm die Abſicht vorwirft, das Land zn erobern und die Engliſche Sprache abzuſchaffen (linguam delere Anglicanam). Das Nämliche wird in Eduards III. Proclamationen häufig wiederholt *). Zu ſeiner Zeit, oder vielleicht kurz zuvor, war die heimiſche Sprache, ſelbſt bei Hofe und unter dem Adel, gewöhnlicher geworden, als die Franzöſiſche. Daher die häufigen Ueberſetzungen metriſcher Romane, die hauptſächlich aus dieſer Regierungsperiode hergeleitet werden. Ein wichtiger Wechſel ward 1362 durch ein Statut bewirkt, welches verordnet, daß alle gerichtlichen Vorträge, Debatten und Urtheile in Engliſcher Sprache verhandelt werden ſollen. Doch ſollte man ſich, nach der nämlichen Verordnung, bei der Abfaſſung der Protocolle der Lateiniſchen bedienen. Die älteſten vorhandenen Lateiniſchen Urkunden ſollen vom Jahr 1343 ſeyn **). Aus der Periode vor der Regierung Heinrichs VI. ſind höchſtens drei oder vier Eingänge zu Parlamentsprotocollen in Eng-

*) Th. V. S. 490. Th. VI. S. 642 u. a. a. O.

**) Ritson S. 80. Rymer liefert eine Lateiniſche Urkunde vom J. 1385.

liſcher Sprache vorhanden. Nach der Thronbeſteigung dieſes Königs ward ſie auch hiezu gewöhnlich gebraucht. Sir John Mandevile kann für den Vater der Engliſchen Proſe gelten, indem kein Originalwerk ſo alt iſt, als ſeine Reiſen (1350). Allein Wiclef's Ueberſetzungen der Bibel und andrer Werke lehrten die Engländer etwa dreißig Jahre ſpäter die Fülle und Energie kennen, deren die heimiſche Mundart fähig iſt; im funfzehnten Jahrhundert bedienten ſich ihrer zwei Schriftſteller von ausgezeichneten Verdienſten, der Biſchof Peacock und Sir John Forteſcue. Die Hauptzierde der Engliſchen Literatur war Gottfried Chaucer, der nebſt Dante und Petrarch das Triumvirat der großen Dichter des Mittelalters bildet. Er war geboren 1328 und ſtarb im letzten Jahre des vierzehnten Jahrhunderts. Von jener rohen und unwiſſenden Generation ließ ſich nicht erwarten, daß ſie für heimiſches Genie eine ſo lebhafte Bewunderung hegen würde, als die Landsleute Petrarchs; aber Chaucer genoß der Gunſt Eduards III. und in noch höherem Grade der des Herzogs Johann von Lancaſter. Seine Vermögensumſtände waren weit beſſer, als ſie gewöhnlich bei Dichtern zu ſeyn pflegen, und ſchon bei ſeinen Lebzeiten hatte er einen feſt gegründeten, durch keinen Mitbewerber ſtreitig gemachten Ruf, dem keine der folgenden Generationen ihre Bekräftigung verſagte. Ich meinerſeits kann in die Lobpreiſungen, die Einige Chaucern ertheilt haben, nicht völlig einſtimmen; denn es ſcheint mir, als ob ihm da, wo er originell iſt, Großartigkeit des Ideenganges und der Sprache mangele. Dagegen übertrifft er an Phantaſie und Leichtigkeit des Ausdrucks alle Dichter des Mittelalters und iſt den größten unter ſeinen Nachfolgern hierin gleich zu ſtellen. Das geregelte jambiſche Couplet erfand er oder führte es vielmehr aus Frankreich ein, und wandte es mit Leichtigkeit an; war es gleich nicht zu erwarten, daß er die in jenem Versmaß verborgenen Eigenſchaften vollkommen wahrnehmen würde, ſo iſt doch ſein Versbau, welchem er übrigens eine ſehr regelloſe, willkührliche Ausſprache aneignete, gleichförmig und harmoniſch *). Vorzüglich aber hat ſich Chau-

*) M. ſ. Tyrwhitt's Essay on the language and versification of Chaucer, im 5ten Theile ſeiner Ausgabe der Canterbury Tales. Die

cer als comiſcher Dichter und genauer Beobachter der Sitten und Thatſachen ausgezeichnet. In der ernſten und moraliſchen Poeſie iſt er oft ſchleppend und verwirrt; aber er erhebt ſich wie Antäus von der Erde, wenn ſein Gegenſtand ſich in gemeine oder ſcherzhafte Erzählungen verwandelt. Unter ſeinen höheren Dichtungen iſt die „Ritterſage" (Knight's Tale) mehr als hinreichend, ihn unſterblich zu machen; denn ſchwerlich giebt es eine beſſer geleitete, mit größerer Lebendigkeit und Kraft der Phantaſie vorgetragene Erzählung. Die zweite Stelle gebührt, glaube ich, ſeinem ſchönen und anziehenden Gedichte Troilus und Chriſeide, deſſen Wirkung nur durch zu große Ausdehnung geſchwächt wird. Doch vielleicht findet man den ausgezeichnetſten, oder auf jeden Fall den characteriſtiſchen Beweis ſeines Genies in dem Prolog zu ſeinen Canterbury Tales, einem Werke, das ganz und ausſchließlich ſein eigen iſt, welches man ſelten von ſeinen Dichtungen ſagen kann, und deſſen lebhafte Schilderungen von wenigen Schriftſtellern, außer Shakeſpear, erreicht ſind. Als der älteſte Engliſche Originaldichter, mit Ausnahme Langland's, als Erfinder unſres beliebteſten Versmaßes, als Verbeſſerer unſrer Sprache (wobei er jedoch zu viele Neuerungen einzuführen ſuchte) und als glaubhafter Zeuge der Sitten ſeines Zeitalters, würde Chaucer unſre Verehrung verdienen, beſäße er auch nicht andere Vollkommenheiten, die von keinen Nebenrückſichten abhängig ſind.

Der letzte von mir zu erwähnende Umſtand, welcher dazu beitrug, die Geſellſchaft aus der intellectuellen Entwürdigung, wozu ſie in den finſtern Jahrhunderten herabgeſunken war, zu erheben, iſt die Wiederbelebung claſſiſcher Gelehrſamkeit. Freilich hatte die Lateiniſche Sprache, worin alle gerichtliche Urkunden abgefaßt waren, und deren ſich alle Geiſtliche in ihrem Briefwechſel, ſo wie in ihren feierlichen Verhandlungen bedienten, nie aufgehört, bekannt zu ſeyn. Obgleich viele Sprachfehler und barbariſche Ausdrücke in den ſchriftlichen Aufſätzen

---

Meinung dieſes ausgezeichneten Critikers hat neulich Dr. Nott beſtritten, indem er behauptet, Chaucer's Versbau ſey gänzlich auf accentuale und nicht auf ſyllabiſche Regelmäßigkeit gegründet.

derer, die man Gelehrte nannte, vorkommen, ſo beſaßen ſie doch im Lateiniſchen einen Wortfluß, wovon man in unſern Tagen nur ſelten Beiſpiele findet. Aus den eigentlich ſogenannten finſtern Jahrhunderten, d. h. aus der Periode vom ſechsten bis zum eilften Säculum, iſt es ungewöhnlich, Citationen, ausgenommen von Stellen der Vulgata oder von theologiſchen Schriften, anzutreffen. Das Studium der größten Römiſchen Autoren, insbeſondere der Dichter, war faſt gänzlich verſagt. Aber im Laufe des zwölften Jahrhunderts ging eine Veränderung vor. Sowohl die ſchönen, als die abſtracten Wiſſenſchaften des Alterthums wurden ein Gegenſtand der Studien. Mehrere Schriftſteller jenes Zeitalters in verſchiedenen Theilen Europens zeichneten ſich mehr oder weniger aus, durch Eleganz, wenn auch nicht durch vollkommene Reinheit des Lateiniſchen Styles und durch ihre Bekanntſchaft mit denjenigen Gelehrten des Alterthums, welche die Hauptmuſter deſſelben ſind. Dahin gehörten: Johann von Salisbury, der ſcharfſinnige und gelehrte Verfaſſer des Polycraticus, Wilhelm von Malmsbury, Giraldus Cambrenſis, Roger Hoveden in England, und in andern Ländern Otto von Freyſingen, Saxo Grammaticus und vor Allen Falcandus, der Hiſtoriograph Siciliens. In den Werken dieſer Schriftſteller werden Livius, Cicero, Plinius und andere Claſſiker häufig angeführt. Die Dichter wurden bewundert und ſelbſt nachgebildet. Alles metriſche Latein vor dem Ende des zwölften Jahrhunderts iſt, ſo viel ich davon geſehen habe, äußerſt ſchlecht; um dieſe Zeit hingegen und im Anfange des nächſtfolgenden erſchienen mehrere Verskünſtler, die nach dem Ruhme ſtrebten, den Fußſtapfen Virgils und Statius in der epiſchen Dichtkunſt zu folgen. Joſeph Iscanus, ein Engländer, ſcheint der früheſte von ihnen geweſen zu ſeyn; ſein Gedicht vom Trojaniſchen Kriege iſt Heinrich II. gewidmet. Er ſchrieb noch ein anderes Antiochaeis, über den dritten Kreuzzug, von dem das Meiſte verloren gegangen iſt. Die Kriege Friedrichs Barbaroſſa wurden beſungen von Günther in ſeinem Ligurinus, und nicht lange nachher ſchrieb Wilhelm Brito die Philippis, zu Ehren Philipp Auguſts, und Walther von Chatil-

lon, die Alexandreis, entlehnt aus dem Volksroman „Alexander“. Keines dieſer Gedichte hat, glaube ich, viel innern Werth; aber ihr Daſeyn iſt ein Beweis, daß man an den Alten Geſchmack fand, wenn ſie gleich auf der andern Seite darthun, daß es an Genie fehlte, ſie nachzubilden *).

Im dreizehnten Jahrhundert ſcheint die claſſiſche Literatur etwas in Verfall gerathen zu ſeyn; vermuthlich in Folge der damals in der größten Kraft ſtehenden ſcholaſtiſchen Philoſophie; wenigſtens finden wir in dieſer Periode nicht ſo viele gute Schriftſteller, als im vorhergehenden Säculum. Doch um die Mitte des vierzehnten oder etwas früher begann ein lebhafter Eifer für die alte Literatur ſich zu entfalten. Schon war das Abſchreiben von Büchern, ſeit einigen Jahrhunderten nur langſam und ſpärlich betrieben in Klöſtern, ein Gewerbszweig geworden **),

---

*) Wharton's History of English Poetry Bd. I. Dissert. II. Roquefort Etât de la poësie Française du 12me siècle S. 18. Nachſtehende Strophen aus dem Anfange des achten Buchs der Philippis geben einen günſtigen Begriff von dieſen epiſchen Gedichten, mit denen ich übrigens nur oberflächlich bekannt bin.

Solverat interea zephyris melioribus annum
Frigore depulso veris tepor, et renovari
Coeperat et viridi gremio juvenescere tellus;
Cum Rhea laeta Jovis rideret ad oscula mater,
Cum jam post tergum Phryxi vectore relicto
Solis Agenorei premeret rota terga juvenci.

Das Trauerſpiel: Eccerinus (Eccelin oder Ezzelin da Romano) von Albertinus Muſſatus, einem Paduaner und Verfaſſer einer ſchätzbaren Geſchichte, verdient einige Aufmerkſamkeit als erſter Verſuch der geregelten Tragödie. Es ward bald nach dem J. 1300 geſchrieben. Die Sprache iſt nicht ohne Lebhaftigkeit, doch iſt die Fabel ſchlecht durchgeführt. Das Stück iſt abgedruckt im 10ten Bande von Muratori's Sammlung.

**) Buchhändler zeigten ſich am Ende des zwölften Jahrhunderts. Peter von Blois erwähnt eines juriſtiſchen Werks, welches er ſich verſchafft habe „a quodam publico mangone librorum.“ (Hist. litter. de la France Th. IX. S. 84.) Im dreizehnten Jahrhundert beſchäftigten die Italieniſchen Univerſitäten viele Abſchreiber. (Tiraboschi Th. IV. S. 72.) Zu Mailand ſollen am Ende des dreizehnten Jahrhunderts ihrer funfzig geweſen ſeyn. (Ebendaſelbſt.) Doch können nur wenige ſich ausſchließlich literariſchen Zwecken gewidmet haben. Durch mehrere Verordnungen, von denen die erſte 1275 erlaſſen ward, wurden die Pariſer Buchhändler der Aufſicht der Univerſität unterworfen, und zwar unter dem Vorwande, zu verhindern, daß fehlerhafte Copien in Umlauf kämen. Dies war der Urſprung jener Beſchränkung der Freiheit, nach Gefallen Schriften bekannt zu machen; — ein

und folglich der Bücherpreis herabgeſetzt. Tiraboſchi läugnet, daß die Papierfabrication von Leinewand-Lumpen vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts erfunden ſey; und ließe ſich auch die Richtigkeit dieſes Satzes bezweifeln, ſo läßt doch die Zuverſicht, womit ein ſo ausgezeichneter Gelehrter ihn behauptet, wenigſtens ſchließen, daß Papierfabriken in frühern Zeiten ſehr ſelten waren*).

Die Fürſten wurden weit aufmerkſamer auf die Literatur, als ſie nicht mehr auf metaphyſiſche Theologie und canoniſches Recht beſchränkt war. Schon erwähnte ich der auf Befehl der Könige von Frankreich Johann und Carl V. verfaßten Ueberſetzungen Lateiniſcher Autoren. Dieſe Franzöſiſchen Ueberſe-

---

Zwang, der ſeit Erfindung der Buchdruckerkunſt die Verbreitung der Wahrheit durch dies kraftvolle Werkzeug der Aufklärung ſo ſehr gehindert hat.

*) Tiraboschi Th. V. S. 85. Das Gegentheil behaupten Montfaucon, Mabillon und Muratori. Letzterer ſetzt die Erfindung unſers gewöhnlichen Papiers in das J. 1000. Tiraboſchi behauptet dagegen, daß das zu ſo alten Manuſcripten gebrauchte Papier aus baumwollenen Lumpen gemacht, und wegen der geringen Dauerhaftigkeit dieſes Materials nur ſelten gebraucht ſey. Gleicher Meinung ſind die Verfaſſer des Nouveau traité de Diplomatique, und bezweifeln, daß das Leinenpapier vor dem J. 1300 gebraucht ſey. (Th. I. S. 517 und 521.) Meermann, ein bekannter Schriftſteller über den Urſprung der Buchdruckerkunſt, ſetzte einen Preis auf die Beibringung des älteſten auf Leinenpapier geſchriebenen Manuſcripts. In einer Abhandlung über dieſen Gegenſtand äußerte er die Meinung, daß es zwiſchen den Jahren 1270 und 1300 erfunden ſey; allein Schwandner in Wien ſoll in der kaiſerlichen Bibliothek eine kurze Urkunde vom J. 1243, geſchrieben auf ſolchem Papier, aufgefunden haben. (Macpherson Annals of Commerce Bd. I. S. 394.) Wenn Tiraboſchi dies gewußt hätte, würde er eingewandt haben, daß das Papier von baumwollenen Lumpen überaus ſchwer von dem andern zu unterſcheiden ſey. Er ſchreibt die Erfindung des Leinenpapiers einem gewiſſen Pace da Fabiano von Treviſo zu. Dagegen verſichert mehr als Ein Arabiſcher Schriftſteller, ſchon im Anfang des achten Jahrhunderts ſey zu Samarcand die Fabrication des Leinenpapiers betrieben und aus China dorthin gebracht worden. Und was noch beweiſender iſt, Caſiri erklärt mit Beſtimmtheit, daß viele Manuſcripte vom eilften und zwölften Jahrhundert im Escurial vorhanden ſind, die auf jenem Material geſchrieben ſind. Dieſe Autorität überwiegt Tiraboſchi's Meinung zu Gunſten Fabiano's, der vielleicht ſeinen Platz an dem Tiſche fabelhafter Helden neben Bartholomäus Schwarz und Flavio Gioja einnehmen muß. Aber der weſentliche Punct, daß bis gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts das Papier in Europa wenig bekannt war, bleibt unverändert.

tzungen verbreiteten auch unter den Engländern einige Kenntniſſe von alter Geſchichte und Gelehrſamkeit*). Die öffentlichen Bibliotheken wurden bedeutend vervollſtändigt. Ludwig IX. hatte in Paris eine Bücherſammlung geſtiftet, die, ſo viel man weiß, kein einziges Werk aus dem Fache der ſchönen Wiſſenſchaften enthielt**). Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts waren in dieſer Sammlung nur vier claſſiſche Manuſcripte enthalten, nämlich von Ciceros, Ovids, Lucans und Boethius Werken***). Die Univerſitätsbibliothek zu Oxford beſtand im J. 1300 in einigen wenigen Abhandlungen, die in Kiſten in den Gewölben der Marienkirche aufbewahrt wurden. Die Bücherſammlung der Abtei Glaſtonbury enthielt im J. 1248 vierhundert Bände, unter andern: Livius, Salluſt, Lucan, Virgil, Claudian und andre alte Schriftſteller †). Aber wahrſcheinlich war ſie die zahlreichſte und ſchätzbarſte in jenem Zeitalter. Richard von Bury, Canzler von England unter Eduard III., ſparte keine Koſten, eine Bibliothek zuſammen zu bringen, vielleicht die erſte iu ihrer Art, die je ein Privatmann geſammelt hatte. Aber immer noch waren gute Bücher ſo ſelten, daß er dem Abt von St. Albans für dreißig bis vierzig Bände funfzig Pf. Silber geben mußte ††). Carl V. vermehrte die königliche

*) Warton Hist. of English Poetry Th. II. S. 122.

**) Velly Th. V. S. 202. Crevier Th. II. S. 36.

***) Warton Th. I. Dissert. II.

†) Ebendaſelbſt.

††) (Ebendaſelbſt.) Um das J. 1300 wurden in dieſer Abtei unter einem einzigen Abte acht und funfzig Bücher abgeſchrieben. Jedes beträchtliche Kloſter hatte ein Zimmer, Scriptorium genannt, wo dies Geſchäft getrieben ward. Mehr als achtzig Bücher wurden zu St. Albans unter Whethamſtede zu Heinrichs VI. Zeiten abgeſchrieben. (Ebendaſ.) M. ſ. Du Cange voc. Scriptores. Wir müſſen jedoch bemerken: erſtens, daß bei weitem der größere Theil dieſer Bücher unnützer mönchiſcher Plunder, oder wenigſtens nach unſern heutigen Begriffen von keinem Werthe war; zweitens, daß es vom Willen eines jeden Abts abhing, ob Copien verfertigt werden ſollten oder nicht. Aber nicht jeder Abt war ein Whethamſtede. Gewöhnlich waren es unwiſſende, joviale Männer. Aus den Annotationsbüchern der reichen Abtei Bolton geht hervor, daß im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts innerhalb vierzig Jahren nur drei Bücher angeſchafft wurden. Eines derſelben war Peter Lombard's Liber sententiarum, welches dreißig Schillinge koſtete, die etwa vierzig Pf. heutiger Währung ausmachen. Whitaker's Hist. of Craven S. 330.

Bibliothek zu Paris bis auf neunhundert Bände, welche der Herzog von Bedford kaufte und nach London transportiren ließ *). Sein Bruder Humphrey, Herzog von Gloceſter, ſchenkte der Univerſität Oxford ſechshundert Bücher, die von außerordentlichem Werthe geweſen zu ſeyn ſcheinen, da hundert und zwanzig derſelben auf tauſend Pf. geſchätzt wurden. Dies ward im J. 1440, zu welcher Zeit eine ſolche Bibliothek jenſeits der Alpen nicht für beträchtlich gehalten ſeyn würde **); aber England hatte verhältnißmäßig geringe Fortſchritte in den Wiſſenſchaften gemacht. Doch ſcheint es, daß Deutſchland noch weniger fortgerückt war. Der Churfürſt Ludwig von der Pfalz vermachte 1421 ſeine Bibliothek, beſtehend aus hundert und funfzig Bänden, der Univerſität Heidelberg. Es waren darunter neun und achtzig theologiſchen, zwölf juriſtiſchen, fünf und vierzig mediciniſchen und ſechs philoſophiſchen Inhalts ***).

Die Seltenheit der Manuſcripte legte denen, die es unternahmen, die Schätze der alten Literatur zugänglich zu machen, unglaubliche Hinderniſſe in den Weg. So arg war die Unwiſſenheit der Mönche, die dieſe Schätze in ihren Mauern verborgen hielten, daß man nur durch die unermüdlichſten Forſchungen vergewiſſern konnte, was eigentlich aus dem großen Schiffbruche des Alterthums gerettet war. Dieſer Unterſuchung widmete Petrarch unabläſſig die größte Aufmerkſamkeit. Er ſparte keine Mühe, die Ueberbleibſel von Schriften, die im Begriff waren, durch den Zahn der Zeit oder durch Vernachläſſigung vernichtet zu werden, vom Untergange zu retten. Dieſe Gefahr war im vierzehnten Jahrhundert keinesweges vorübergegangen. Eine Abhandlung Ciceros über den Ruhm, die Petrarch beſaß, ging unwiederbringlich verloren †). Petrarch verſichert, er habe

*) Ebendaſ. Villaret Th. XI. S. 117.

**) Niccolo Niccoli, ein Privatgelehrter, der weſentlich zur Wiederherſtellung der alten Literatur beitrug, vermachte der Republik Florenz eine Bibliothek von acht hundert Bänden. Ohne ſelbſt Schriftſteller zu ſeyn, machte er ſich verdient durch Abſchriften und Berichtigungen von Manuſcripten. (Tiraboschi Bd. VI. S. 114. Shepherd's Paggio S. 319.) Im vorhergehenden Jahrhundert hatte Colluccio Salutato achthundert Bände zuſammengebracht. (S. 32.) Roscoe's Lorenzo de' Medici S. 55.

***) Schmidt's Geſchichte der Deutſchen Bd. V.

†) Er hatte dies Buch einem dürftigen Gelehrten geliehen, der

in ſeiner Jugend Varro's Werke geſehen; aber alle ſeine Bemühungen, dieſe und die zweite Decade des Livius wieder zu erlangen, waren fruchtlos. Er fand jedoch 1350 Quintilians Werke, wovon keine Abſchrift in Italien vorhanden war*). Boccaz und Coluccio Salutato, ein minder berühmter Gelehrter, zeichneten ſich ebenfalls in dieſem ehrenvollen Geſchäft aus. Der Fleiß dieſer Männer war nicht allein auf Forſchungen nach Manuſcripten beſchränkt. Abgeſchrieben durch nachläſſige Mönche oder andere unwiſſende Menſchen, die dies Geſchäft als Gewerbe trieben, erforderten die Handſchriften unaufhörlich Berichtigungen durch aufmerkſame Critiker**). Petrarch, Poggio und deren gleichzeitige Mitarbeiter in dieſem Weinberge während des letzten Jahrhunderts vor Erfindung der Buchdruckerkunſt, waren die Männer, denen man die erſten verſtändlichen Texte der lateiniſchen Claſſiker verdankte, wenn gleich noch Vieles dem aufgeklärteren Scharfſinn ſpäterer Zeiten aufbehalten blieb.

Was Petrarch im vierzehnten Jahrhundert begann, ward durch eine neue Generation mit unabläſſigem Fleiße fortgeſetzt. Es gab im funfzehnten Jahrhundert in Italien Gelehrte, die ihr ganzes Leben der Wiederauffindung von Manuſcripten und der Wiederbelebung der Philologie widmeten. Dieſem Streben opferten ſie ihre Mutterſprache auf, die im vorhergehenden Säculum ſo bewundernswerthe Fortſchritte gemacht hatte, und begnügten ſich, in demüthiger Verehrung den Fußſtapfen des Alterthums zu folgen; — ſie opferten dieſen Bemühungen die Hoffnung auf dauernden Ruhm, der niemals Nachahmern, — niemals denen, die blos die Lampen alter Grabgewölbe wieder erhellen, zu Theil werden kann. Vielleicht kann kein Schriftſteller des funfzehnten Jahrhunderts außer Politian gegenwärtig auch nur der zweiten Claſſe beigezählt werden. Immer aber verdient ihr Fleiß und ihr Geſchmack unſere Achtung und Dankbarkeit. „Die Entdeckung einer unbekannten Handſchrift," ſagt

---

es bei einem Pfandleiher verſetzte, von welchem es nicht wieder zu erhalten war.

*) Tiraboschi S. 89.

**) Ebendaſ. Th. V. S. 83. und De Sade Th. I. S. 88.

Tiraboſchi „ward beinahe wie die Eroberung eines Königreichs betrachtet. Die claſſiſchen Schriftſteller", fügt er hinzu, „wurden hauptſächlich in Italien, oder doch durch Italiener aufgefunden, in Italien berichtigt und zuerſt gedruckt, auch wurden dort erſt öffentliche Bibliotheken aus denſelben gebildet*)". Doch leidet dies einige Ausnahmen; mehrere alte Autoren waren nie verloren; mithin konnte man nicht von ihnen ſagen, daß ſie wieder aufgefunden ſeyen; und bekanntlich kam Italien nicht immer andern Ländern im Abdruck der Claſſiker zuvor. Die überwiegenden Verdienſte dieſes Landes ſind jedoch unbeſtreitbar. Poggio Bracciolini, der vielleicht unter den Wiederherſtellern der Gelehrſamkeit den erſten Platz einnimmt, entdeckte im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts im Kloſter zu St. Gallen zwiſchen Schutt und Staub, in einem Thurme, kaum brauchbar für verurtheilte Miſſethäter, eine vollſtändige Abſchrift der Werke Quintilians, und einen Theil von Valerius Flaccus Schriften. Dies geſchah im J. 1414; bald nachher fand er das Gedicht des Silius Italicus und zwölf bisher unbekannte Luſtſpiele des Plautus nebſt den Werken des Lucretius, Columella, Tertullian, Ammianus Marcellinus und anderer minder berühmten Claſſiker**). Ein Biſchof von Lodi brachte Ciceros rhetoriſche Abhandlungen ans Licht. Nicht als ob wir annehmen dürften, daß dieſe Bücher zuvor ganz unbekannt waren; wenigſtens ward Quintilian von Engliſchen Schriftſtellern weit früher angeführt. Aber ſo wenig Verkehr herrſchte unter den verſchiedenen Ländern, und die Mönche kannten ſo wenig die Reichthümer ihrer Kloſterbibliotheken, daß ein Autor in Italien für verloren gehalten werden konnte, mit dem einige wenige Gelehrte in andern Ländern Europens vertraut waren. Dem Namen Poggio's könnten wir noch viele andere beifügen, die ſich in dieſer denkwürdigen Auferſtehung der alten Literatur auszeichneten, und, freilich nicht immer durch Freundſchaft, — denn ihre bitteren Feindſchaften

---

*) Tiraboschi S. 101.

**) Ebendaſ. Th. VI. S. 104. und Shepherd's Life of Poggio S. 106 bis 110. Roscoe's Lorenzo de' Medici S. 38.

entehren ihren Beruf, — doch aber durch wechſelſeitige Sympathie für die Sache der Gelehrſamkeit vereint waren. Hieher gehörten: Filelfo, Laurentius Valla, Niccolo Niccoli, Ambrogio Traverſari, bekannter unter dem Namen il Camaldolenſe, und Leonardo Aretino.

Die Griechiſche Sprache und Literatur waren ſeit dem Umſturz des Weſtlichen Kaiſerreichs, oder wenigſtens ſeit der Zeit als Rom aufhörte, den Exarchen von Ravenna zu gehorchen, im Bereich der Lateiniſchen Kirche faſt gänzlich vergeſſen. Es möchten ſich ſehr wenige Ausnahmen hievon auffinden laſſen, und zwar aus der früheren Periode des Mittelalters, als die Morgenländiſchen Kaiſer noch die Herrſchaft über einen Theil Italiens beibehalten hatten*). So ſoll Carl der Große eine Unterrichtsanſtalt zur Erlernung des Griechiſchen zu Osnabrück geſtiftet haben**). Johann Scotus ſcheint mit dieſer Sprache genau bekannt geweſen zu ſeyn; auch findet man hin und wieder, jedoch ſehr ſelten, in den Schriften der damaligen Gelehrten, z. B. Lanfranc's und Wilhelms von Malmsbury Griechiſche Schriftzeichen***). Roger Baco ſoll eben-

*) Schmidt's Geſchichte der Deutſchen. Th. II. Tiraboschi Th. III. S. 124 u. a. a. O. Beda preiſet den Primas von Canterbury, Theodor, und den Biſchof von Rocheſter, Tobias, wegen ihrer Kenntniſſe in der Griechiſchen Sprache. (Hist. eccles. C. 9 und 24.) Aber der erſtere dieſer Prälaten, wenn auch nicht der Letztere, war ein geborner Grieche.

**) Hist. Litt. de la France Th. IV. S. 12.

***) Auch in einer Urkunde von 943, abgedruckt in Martenne's Thesaurus anecdotorum (Th. I. S. 74.) findet man Griechiſche Schriftzeichen. Der Titel eines Tractats *περι φυσεων μεριςμου* und das Wort *θεοτοκος* kommen bei Wilhelm von Malmsbury und ein oder zwei andere Worte in Lanfranc's Conſtitutionen vor. In einer Abtei zu Tournay ſoll 1105 ein Griechiſcher Pſalter geſchrieben ſeyn. (Hist. Litt. de la France Th. IX. S. 102.) Ein Griechiſches Manuſcript, — geiſtlichen oder profanen Inhalts, abgeſchrieben im Weſtlichen Europa vor dem funfzehnten Jahrhundert, war wirklich eine Seltenheit. Doch ward ein Griechiſcher mit Lateiniſchen Buchſtaben zu Mailand im neunten Jahrhundert geſchriebner Pſalter vor einigen Jahren in London verkauft. Crevier ſagt, Johann von Salisbury habe etwas Griechiſch verſtanden, auch bedient er ſich mitunter techniſcher Ausdrücke in jener Sprache. Doch muß er nicht viel mehr davon gewußt haben, als ſeine Nachbarn; denn als er einſt in den Schriften des heil. Ambroſius das Wort *ουσια* fand, ſah er ſich

falls Griechiſch verſtanden haben und ſein ausgezeichneter Zeitgenoſſe Robert Groſtete, Biſchof von Lincoln, war hinreichend mit derſelben vertraut, um Anmerkungen zum Suidas zu ſchreiben. Da die adligen und andere wohlerzogne Einwohner von Conſtantinopel ziemlich rein Griechiſch ſprachen, ſo iſts zu verwundern, daß die Weſtlichen Nationen, und namentlich die nahen Italiener, das Griechiſche, ſelbſt nur als lebende Sprache betrachtet, nicht beſſer verſtanden. Aber in Italien war die Unwiſſenheit vielleicht noch größer, als in Frankreich oder England. Zwar ward in einigen Gegenden Calabriens, welches dem Morgenländiſchen Kaiſerreiche bis kurz vor dem J. 1100 unterworfen geweſen war, immer noch die Griechiſche Liturgie gebraucht, und mithin eine ziemliche Bekanntſchaft mit dieſer Sprache beibehalten; allein die Italieniſchen Gelehrten kannten, wie Boccaz verſichert, nicht einmal die Griechiſchen Buchſtaben*). Auch iſt vom ſechſten bis zum vierzehnten Jahrhundert keine Zeile aus irgend einem Griechiſchen Dichter angeführt.

An der Spitze der Wiederherſteller der Griechiſchen Literatur in Europa ſtanden die Nämlichen, die auch Latiums Muſen neu

genöthigt, einen Engländer, Namens John Saraſin, zu fragen, was es bedeute, weil, ſagt er, keiner unſerer hieſigen (Pariſer) Gelehrten Griechiſch verſtand. Wirklich konnte nach Crevier's Meinung jenes Zeitalter keinen einzigen der Griechiſchen Sprache kundigen Gelehrten aufweiſen, außer Abälard und Heloiſen; und auch dieſe waren muthmaßlich Beide nicht ſehr darin bewandert. (Hist. de l'Université de Paris Th. I. S. 259.)

Es iſt hier zu bemerken, daß die kirchliche Sprache von Griechiſchen Latiniſirten Worten voll war. Allein dieſe Sitte war vor dem funfzehnten Jahrhundert eingeführt, und die meiſten dieſer Worte haben in Lateiniſchen Wörterbüchern ihren Platz gefunden. Manchmal wurden auch blos deswegen Worte aus dem Griechiſchen entlehnt, weil man ſie für nachdrucksvoller hielt, als das gleichbedeutende Lateiniſche. So nannten ſich die Engliſchen und andere Könige zuweilen Basileus anſtatt Rex. Man kann nicht erwarten, daß es meine Abſicht iſt, alle diejenigen aufzuzählen, von deren Bekanntſchaft mit der Griechiſchen Sprache einige Beweiſe vorhanden ſind. Ohne Zweifel könnte das Verzeichniß derſelben mehr als verdoppelt werden; aber könnten wir es auch verzehnfachen, ſo bleibt es dennoch wahr, daß dieſe Sprache faſt unbekannt war und keinen Einfluß auf den Zuſtand der Literatur haben konnte.

*) Nemo est, qui Graecas literas norit; at ego in hoc Latinitati compatior, quae sic omnino Graeca abjecit studia, ut etiam non noscamus characteres literarum. Genealogiae Deorum apud Hodium de Graecis Illustribus, S. 3.

belebten, Petrarch und Boccaz. Barlaam, ein geborner Calabreſe, ward im J. 1335, während er auf einer Geſandtſchaft von Seiten des Hofes zu Conſtantinopel begriffen war, der Lehrer Petrarchs, mit welchem er Plato's Werke las*). Leontius Pilatus, gebürtig aus Theſſalonich, ward einige Jahre ſpäter von Boccaz aufgemuntert, zu Florenz öffentliche Vorleſungen über den Homer zu halten**). Was auch immer der Grad der Aufmerkſamkeit ſeyn mochte, den er im Publicum erregte, ſo hatte er wenigſtens die Ehre, dieſe beiden großen Italiener in ſeiner Mutterſprache zu unterrichten. Keiner von beiden erreichte vielleicht einen hohen Grad der Vollkommenheit in derſelben; aber ſie netzten ihre Lippen an der Quelle und genoſſen des Stolzes, die erſten zu ſeyn, die dem Vater der Dichtkunſt die Huldigung einer neuen Nachwelt zollten. Eine Zeitlang ſchien ihr Beiſpiel keine Früchte zu bringen; aber die Italiener hatten das Verlangen eingeſogen, in einer neuen Sphäre der Wiſſenſchaften Kenntniſſe zu ſammeln; — ein Verlangen, welches ſie nach Ablauf einiger Zeit zu befriedigen mehr als hinreichend in den Stand geſetzt wurden. Emanuel Chryſoloras, welchen der Kaiſer Johann Paläologus zuvor auf einer jener nutzloſen Geſandtſchaften, wodurch der Byzantiniſche Hof Mitleid und Hülfe aus Europa zu erlangen ſtrebte, nach Italien, und ſogar bis nach England geſandt hatte, kam kurz vor dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts nach Florenz als öffentlicher Lehrer der Griechiſchen Literatur zurück***). Sein Lehrſtuhl ward in der Folge nach einander nach Pavia, Venedig und Rom verlegt, und während der beinahe zwanzigjährigen Dauer ſeines Lehramts in Italien lernten die meiſten jener Gelehrten, deren ich oben erwähnte, die ſich in

---

*) Mém. de Petrarque Th. I. S. 407.

**) Ebendaſ. Th. I. S. 447. Th. III. S. 634. Hody de Graecis Illust. Boccaz ſpricht beſcheiden von ſeinen Fortſchritten im Griechiſchen; etsi non satis plene perceperim, percepi tamen quantum potui; nec dubium, si permansisset homo ille vagus diutius pene nos, quin plenius percepissem. Ebendaſ. S. 4.

***) Hody glaubt, Chryſoloras habe ſein Lehramt im J. 1391 begonnen. (S. 3.) Tiraboſchi hingegen, deſſen Nachrichten beſtimmter zu ſeyn ſcheinen, hält dafür, es ſey am Ende des J. 1397 geſchehen. (Th. VII. S. 126.)

der erſten Hälfte jenes Säculums auszeichneten, von ihm ihre Kenntniß der Griechiſchen Sprache. Einige, denen es nicht genügte, Chryſolora's Schüler zu ſeyn, ſuchten die Quelle jener Literatur in Conſtantinopel auf, und kehrten nach Italien zurück, nicht nur mit genauerer Kunde des Griechiſchen Idioms, als ſie durch jenen heimiſchen Unterricht hätten erlangen können, ſondern auch mit reichen Schätzen an Manuſcripten, von denen wenige oder gar keine zuvor in Italien, wo niemand ſie leſen und ſchätzen konnte, vorhanden geweſen waren; ſo, daß die vornehmſten Griechiſchen Claſſiker von dieſen Forſchern, worunter Guarino von Verona, Auriſpa und Filelfo ſich auszeichneten, an's Licht gefördert wurden. Namentlich brachte Auriſpa im J. 1423 nicht weniger als 238 Bände mit nach Venedig *).

Der Fall des Morgenländiſchen Kaiſerthums, welches ſo lange ſchon alle Anſprüche auf Achtung überlebt hatte, daß ihm kaum die auf ſein Alterthum gegründete Ehrfurcht gezollt wurde, ſcheint von der Vorſehung verzögert zu ſeyn, bis Italien reif war, den zerſtreuten Saamen der Literatur zu nähren, der, hätte jenes Ereigniß einige Jahrhunderte früher ſtatt gefunden, in der gemeinſamen Cataſtrophe untergegangen ſeyn würde. Seit dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts konnte Griechenland, ſelbſt durch ſeinen Nationalſtolz, nicht mehr über die Vorbedeutungen des herannahenden Umſturzes getäuſcht werden. Es war nicht mehr möglich, der Europäiſchen Republik, abgelenkt durch Kriege, und zurückgehalten durch berechnende Politik, den edelmüthigen Fanatismus der Kreuzzüge einzuflößen, und auf dem Concilium zu Florenz im J. 1439 hatten der Hof und die Kirche zu Conſtantinopel die Kränkung, ihren langjährigen Glauben aufzuopfern, ohne dagegen Schutz oder Sicherheit zu erlangen. Die Griechiſchen Gelehrten waren vielleicht die Erſten, welche den Untergang ihres Vaterlandes vorausſagten, und gewiß nicht die Letzten, die ſich demſelben entzogen. Das Concilium von Florenz brachte viele derſelben in Verbindung mit Italien, und ließ ſie eine, wenigſtens vorübergehende

---

*) Tiraboschi Th. VI. S. 102. Roscoe's Lorenzo de' Medici Th. I. S. 43.

Vereinbarung über die ſtreitigen Religionsmeinungen hoffen. Zwar thaten die Römiſchen Päpſte nichts, und konnten wahrſcheinlich nichts wirkſames thun, das Morgenländiſche Kaiſerthum zu retten; aber wenigſtens waren ſie ſehr bereit, deſſen Gelehrte zu beſchützen und zu belohnen. Den Päpſten Eugen IV., Nicolaus V., Pius II. und einigen andern dieſes Zeitalters verdankten die Griechiſchen Auswanderer einen Schutz, den ſie durch glänzende Dienſte in der Wiederherſtellung ihrer heimiſchen Literatur in ganz Italien vergalten. Beſſarion, einer der Redner für die Sache der Griechen auf dem Concilium zu Florenz, entſagte gern den Lehren ſeiner Kirche über den Ausgang des Heiligen Geiſtes gegen einen Cardinalshut; — eine Würde, die er durch ſeine Gelehrſamkeit, wenn auch nicht durch ſeine Fügſamkeit, verdiente. Theodor Gaza, Georg von Trebizond und Gemiſtus Pletho, mochten Beſſation an Verdienſten gleicheu, wenn ihnen auch nicht gleiche Ehre zu Theil ward. Sie alle genoſſen jedoch den Schutz jener bewundernswerthen Beförderer der Wiſſenſchaften, Nicolaus V., Cosmo's de' Medici und Alphonſens, Königs von Neapel. Dieſe Männer wanderten aus, vor der gänzlichen Vernichtung des Griechiſchen Kaiſerreichs. Lascaris und Muſurus, die erſt nach jenem Ereigniſſe in Italien eintrafen, könnten vielleicht für noch ausgezeichneter gehalten werden; da aber das Studium der Griechiſchen Sprache bereits wieder hergeſtellt war, ſo iſt es unnöthig, dieſen Gegenſtand weiter zu verfolgen.

Die Griechen hatten im ganzen Laufe des Mittelalters ihren Antheil an der Gelehrſamkeit der Alten mit größerer Treue und Aufmerkſamkeit bewahrt, als Europens Weſtliche Nationen. Genie oder irgend eine originelle Trefflichkeit konnte freilich nicht wohl emporkommen unter ihrem feigen Despotismus, und bei jener verächtlichen Theologie, noch verderbter durch frivole Spitzfindigkeiten, als die der Lateiniſchen Kirche. Der Verfolgungsgeiſt, ein natürlicher Bundesgenoſſe des Despotismus und der Frömmelei, hätte in einer gewiſſen Periode die Griechen beinahe den unwiſſendſten Völkern des Weſten gleichgeſtellt. Im Zeitalter Juſtinians, der die letzten Platoniſchen Philoſophen ver-

trieb, begann die Gelehrſamkeit ſchnell in Verfall zu gerathen. Noch weit tiefer war ſie unter Heraclius geſunken. Zweihundert Jahre lang, insbeſondere während der Verfolgung der Bilderverehrer, bieten die Annalen der Griechiſchen Literatur faſt nur leere Blätter dar *). Allein um die Mitte des neunten Jahrhunderts ward ſie plötzlich neu belebt, und zwar mit großem Erfolge **). Zwar finden wir, wie ich ſchon bemerkt habe, wenige Proben originellen Talents. Allein es war faſt eben ſo wichtig, ſo gelehrte Compilatoren als Photius, Suidas Euſtathius und Tzetzes zu haben. Gewiß konnten die Lateiner des Mittelalters keine mit dieſen zu vergleichende Namen aufſtellen. Sie beſaßen in einem Umfange, den wir nicht genau würdigen können, viele jener Dichter, Hiſtoriker und Redner des alten Griechenlands, deren Verluſt wir lange bedauert haben und ſtets für unerſetzlich halten werden. Aber große Verwüſtun-

---

*) Die mit der Byzantiniſchen Literatur am beſten bekannten Schriftſteller kommen hierin überein. Nichts deſto weniger ſind die Griechiſchen Schriftſteller aus der ſchlechteſten Periode, namentlich aus dem achten Jahrhunderte, von dem Weſtlichen in den finſterſten Jahrhunderten ſehr verſchieden. So z. B. iſt Syncellus von großem Nutzen in der Chronologie, weil er mit vielen alten jetzt verloren gegangenen Hiſtorikern bekannt war. Aber Beda beſaß nichts, was wir verloren haben, und ſeine Compilationen ſind gänzlich nutzlos. Das achte Jahrhundert, (nach Cave das Saeculum iconoclasticum) obwohl es in Hinſicht der ſchönen Wiſſenſchaften auf der niedrigſten Stufe ſtand, brachte den Johann Damascenus hervor, der als der Gründer der ſcholaſtiſchen Theologie angeſehen iſt, wenigſtens den vernünftelnden Styl dieſer Schule im Orient einführte. Er und Michael Pſellus ſind die einzigen als Originalſchriftſteller bemerkenswerthen Männer in den Annalen der Byzantiniſchen Literatur.

**) Die Ehre der Wiederherſtellung der alten oder heidniſchen Literatur gebührt dem Cäſar Bardas, Oheim und Miniſter Michael's II. Cedrenus ſagt hierüber Folgendes: *επεμεληθη δε και της εξω σοφιας, (ην γαρ εκ πολλου χρονου παραῤῥυεισα και προς το μηδεν ὁλως χωρησασα τη των κρατουντων αργια και αμαθια, διατριβας ἑκαστη των επιστημων αφορισας των μεν αλλων ὁπη περ ετυχε, της δ' επι πασων εποχου φιλοσοφιας κατ' αυτα τα βασιλεια εν τη Μαγναυρα· και οὑτω εξ εκεινου ανηβασκειν αἱ επιστημαι ηρξαντο κ. τ. λ.* Hist. Byzant. Script. (Lutet.) Th. X. S. 547. Bardas fand und beförderte den Photius, in der Folge Patriarchen von Conſtantinopel, und gleich berühmt in der Kirche und Gelehrſamkeit. Gibbon geht (C. 53.) vielleicht zu oberflächlich über die Byzantiniſche Liturgie hin. An dieſer, ſo wie an mancher andern Stelle kann die meiſterhafte Kühnheit und Beſtimmtheit ſeiner Umriſſe, die den Kenner mit Bewunderung erfüllt, dem minder unterrichteten Leſer leicht entgehen.

gen wurden in den Bibliotheken Conſtantinopels bei der Erobe-rung der Stadt durch die Lateiner angerichtet; — eine Epoche, womit der ſchnelle Verfall der Literatur des Morgenländiſchen Kaiſerthums begann. Sprachfehler und Barbarismen, die mit-unter bei den älteren Byzantiniſchen Schriftſtellern vorkommen, verunſtalteten den Styl des vierzehnten und funfzehnten Jahrhun-derts *). Es folgten hierauf die Verheerungen der Türken und die Zerſtörungen der Klöſter; und in den Zwiſchenräumen der Schreckensſcenen blieb kein Antrieb übrig zur Erhaltung der

---

*) Du Cange Praefatio ad Glossarium graecitatis medii aevi. Anna Comnena führt einige Volksſtrophen an, dem Anſchein nach die älteſten noch vorhandenen Beiſpiele der Neugriechiſchen Mundart, oder wenigſtens derſelben ſich annähernd, da in denſelben keine gram-matiſche Beugungen beobachtet werden; — ſo, daß ſie dieſelbe Aehn-lichkeit mit dem Altgriechiſchen haben, als die ſchlechteſten gerichtlichen Urkunden aus dem neunten und zehnten Jahrhundert mit reinem La-tein. In der That ſcheint die Griechiſche Sprache faſt auf die näm-liche Weiſe, wie das Lateiniſche und faſt in der nämlichen Periode in Verfall gerathen zu ſeyn. Im ſechſten Jahrhundert erwähnt Dama-ſcius, ein Platoniſcher Philoſoph, der alten Sprache als verſchieden von der Sprache des damaligen gemeinen Lebens, *την αρχαιαν γλοτ-ταν ὑπερ την ιδιωτην μελετουσι.* (Du Cange Ebendaſ. S. 11.) Bekanntlich ſind die populären oder „politiſchen" Verſe des Tzetzes, eines Schriftſtellers aus dem zwölften Jahrhundert, accentual, d. h. ſie müſſen, wie bei den Neugriechen der Fall iſt, ſo geleſen werden, daß jede mit einem Accent oder Circumflex bezeichnete Sylbe als lang geleſen wird, ohne Rückſicht auf ihre urſprüngliche Quan-tität. Dieſe Neuerung, die im Griechiſchen eine noch weit größere Verwirrung der metriſchen Regeln verurſacht haben muß, als im La-teiniſchen, iſt weit älter, als Tzetzes, wenigſtens wenn der Her-ausgeber einiger Anmerkungen zu Meurſius's Ausgabe der „Themata" des Conſtantin Porphyrogenitus (Leyden 1617) ge-wiſſe politiſche Verſe jenem Kaiſer, der 959 ſtarb, mit Recht zu-ſchreibt. Dieſe Verſe ſind regelmäßige accentuirte Trochäen. Allein ſoviel ich weiß, ſind ſie in der Folge dem Conſtantin Manaſſes, einem Schriftſteller des eilften Jahrhunderts, zugeſchrieben.

Nach der Meinung eines neuern Reiſenden (Hobhouse's Travels in Albania, letter 33.) ſind die hauptſächlichſten Corruptionen, wodurch die Romaniſche Sprache ſich vom Altgriechiſchen unterſcheidet, insbeſondere die Hülfszeitwörter erſt ſeit der Einnahme von Conſtan-tinopel durch Mahomed II. eingeführt. Allein es iſt ſchwer, befrie-digende Beweiſe hierüber zu erhalten, und das Hülfszeitwort iſt ſo natürlich und paſſend, daß die alten Griechen wahrſcheinlich in irgend einem ihrer Localidiome auf den Gebrauch derſelben verfallen ſind, ſo wie nach Hobhouſe's eignem Zugeſtändniß dies mit dem durch das Hülfswort *ϑελω* gebildeten Futurum der Fall iſt. M. ſ. hievon einige Beiſpiele in Lesbonax „*περι σχηματων*" ad finem Ammonii, cura Valckenäer.

Denkmähler einer dahinſchwindenden Sprache und eines Namens, der bald ſeine Stelle unter den Nationen verlieren ſollte *).

Jener Eifer für die Wiederherſtellung der claſſiſchen Literatur, welcher Italien im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts belebte, war keineswegs dem ganzen übrigen Europa gemein. Weder England, noch Frankreich, noch Deutſchland ſchienen die nahende Veränderung wahrzunehmen. Die Geſchichte ſagt uns, daß die Gelehrſamkeit, — worunter man vermuthlich nur die ſcholaſtiſche Ontologie verſteht, — ſeit Eduards III. Zeiten zu Oxford abzunehmen begonnen habe **). Und das funfzehnte Jahrhundert war in England, aus welcher Urſache es auch immer herrühren möge, ganz beſonders unfruchtbar an Schriftſtellern in der Lateiniſchen Sprache. Das Studium des Griechiſchen, welches erſt durch Grocyn und Linacer unter Heinrich VIII. eingeführt ward, fand heftig Widerſtand auf der Univerſität Oxford, wo die ungelehrte Partei ſich „Trojaner“

---

*) Photius rechnet, wie Heeren ſagt, zu den verloren gegangenen Werken: die Schriften des Theopompus, Arrians Geſchichte der Nachfolger Alexanders und deſſen Geſchichte der Parther, die Werke des Cteſias und Agatharcides, das Ganze des Diodorus Siculus, Polybius und des Dionyſius von Halicarnaß; zwanzig fehlende Reden des Demoſthenes, faſt zweihundert Reden des Lyſias, vier und ſechzig des Iſäus, mehr als funfzig des Hyperides. Heeren (im Verſuch über die Kreuzzüge) ſchreibt den Verluſt dieſer Werke ganz allein der Einnahme Conſtantinopels durch die Lateiner zu, weil ſeit dieſer Zeit kein Schriftſteller irgend eines derſelben angeführt hat. Man muß jedoch muthmaßen, daß auch den Ottomanen noch etwas zu zerſtören übrig gelaſſen war. Aeneas Sylvius beklagt in ſeiner Rede vor dem Reichstage zu Frankfurt die unermeßlichen Verluſte der Literatur durch den Umſturz des Morgenländiſchen Kaiſerthums. Quid de libris dicam, qui illic erant innumerabiles, nondum Latinis cogniti?..... Nunc ergo et Homero et Pindaro et Menandro et omnibus illustrioribus poëtis secunda mors erit.“ Allein aus dieſen Declamationen iſt nichts zu ſchließen, als daß er nicht wußte, ob Menander's Werke noch vorhanden ſeyen oder nicht. (Aen. Sylv. Opera S. 715 und 881. Harris's Philological Inquiries Th. III. C. 4.) Es iſt jedoch ein merkwürdiger Beweis der Wendung, welche Europens, und insbeſondere Italiens, Denkweiſe nahm, daß ein päpſtlicher Legat bei einer feierlichen Gelegenheit ſich ſo ernſt und ausführlich über die Verluſte der profanen Literatur herausließ.

Eine nützliche Ueberſicht der niedern Griechiſchen Literatur, hauptſächlich aus Fabricius „Bibliotheca Graeca“ findet man in Berington's Literary History of the Middle Ages, Appendix I.; eine weit ausführlichere liefert Schöll (Abrégé de la Littérature Grecque, Paris 1812.).

**) Wood's Antiquities of Oxford Th. I. S. 587.

nannte, und die Gegenpartei, ſpottweiſe Gelehrte genannt, ſchmähete *). Kein claſſiſches Werk ging damals aus Caxton's berühmter Preſſe hervor. Frankreich hatte im Anfang des funfzehnten Jahrhunderts einige ausgezeichnete Theologen; aber die Regierungen Carls VII. und Ludwigs XI. förderten weit mehr den politiſchen, als den literariſchen Ruhm dieſes Landes. Ein Profeſſor der Griechiſchen Sprache ward in Paris zuerſt im J. 1458 angeſtellt; bis dahin ward dieſe Sprache nicht öffentlich gelehrt und von Wenigen verſtanden **). Weit weniger noch hatte Deutſchland ſeiner alterthümlichen Rohheit entſagt. Freilich preiſt Aeneas Sylvius, ein entſchiedener Schmeichler, jeden Umſtand im geſellſchaftlichen Zuſtande jenes Landes; dagegen aber klagt Campano, päpſtlicher Geſandter am Reichstage zu Regensburg im J. 1471, über die ungemeine Rohheit der Nation. „Unglaublich iſt," ſagt er, „die Geiſtes-Barbarei. Aeußerſt Wenige beſitzen wiſſenſchaftliche Kenntniſſe, niemand feinere Bildung ***)." Und doch ſchritten die beiden erſterwähnten Länder gleichmäßig, aber ſchweigend in der Geiſtescultur vorwärts; die Bibliotheken wurden zahlreicher, und Bücher waren zwar noch immer ſelten, konnten jedoch, nach der glücklichen Erfindung des Papiers, zu wohlfeilen Preiſen in Abſchriften geliefert werden. Sowohl auf den Engliſchen, als andern Univerſitäten wurden im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert viele Collegien geſtiftet. Auch kann ich Anſtalten, die ſo Vieles zum literariſchen Rufe Englands beigetragen haben und immer noch auf den Geſchmack und die Kenntniſſe ſeiner

---

*) Roper's Vita Mori, Ausgabe Hearne S. 75.

**) Crevier Th. IV. S. 243. M. ſ. S. 46.

***) Incredibilis ingeniorum barbaries est; rarissimi literas norunt, nulli elegantiam." (Papiensis Epistolae S. 377.) Campano's Begriff von Eleganz war lächerlich genug. Niemand trieb jemals die pedantiſche Ziererei, moderne Ausdrücke in der Latinität vermeiden zu wollen, weiter, als er. So z. B. wird er in ſeiner Lebensbeſchreibung Braccio's da Montone durch übertriebenes Streben nach claſſiſcher Reinheit faſt unverſtändlich. Braccio rühmt ſich, „se nunquam deorum immortalium templa violasse." Truppen, die in einer Stadt Exceſſe begangen haben, werden beſchuldigt, „virgines vestales incestasse." Im Styl der Tractaten bedient er ſich der Altrömiſchen Formen: Exercitum trajicito, — oppida Pontificis sunto etc. Und mit abgeſchmackter Pedanterie nennt er den Kirchenſtaat Romanum imperium. (Campani Vita Braccii in Muratori Script. rer. Italic. Th. XIX.)

Bewohner bedeutend einwirken, nicht mit Stillſchweigen übergehen. Ich rede von den großen grammatiſchen Schulen zu Wincheſter und Eton, wovon jene von Wilhelm von Wikeham, Biſchof zu Wincheſter im J. 1373, dieſe von König Heinrich VI. im Jahre 1433 geſtiftet ward *). Allein während die Gelehrten Italiens ihre neu erlangten Handſchriften eifrig ſtudirten, mit großen Schwierigkeiten entzifferten, und langſam von Hand zu Hand in Umlauf brachten, hatten einige obſcure Deutſche die wichtigſte Erfindung, deren die Jahrbücher der Menſchheit gedenken, ſtufenweiſe vervollkommnet. Die Erfindung der Buchdruckerkunſt, keineswegeſ das Ergebniß philoſophiſchen Scharfſinns, ſcheint ohne Rückſicht auf die höheren Zweige der Literatur, ſo wie ohne alle andere Beziehung auf deren Wiederbelebung in Italien, als das Zuſammentreffen mit derſelben, ihre Entſtehung erhalten zu haben. Daß ſie eben zu jener Zeit ans Licht kam, müſſen wir der Fügung unbekannter Urſachen beimeſſen, die wir Zufall nennen. Freilich würde dieſe Entdeckung zwei oder drei Jahrhunderte früher faſt eben ſo wünſchenswerth geweſen ſeyn; aber die Erfindung des Papiers mußte im natürlichen Gange der Dinge der Formſchneide- und Buchdruckerkunſt vorausgehen. Es wird allgemein angenommen, daß die Spielkarten, bekanntlich eine Erfindung des vierzehnten Jahrhunderts, zuerſt darauf hinleiteten, in Holz geſchnittene Figuren abzudrucken. Die zweite Stufe, oder vielmehr die zweite Anwendungsart dieſer Kunſt war die Darſtellung von Heiligenbildern und andern geiſtlichen Sinnbildern, wovon mehrere Proben noch vorhanden ſind. Einigen derſelben iſt eine ganze Seite erläuternden Textes beigefügt, eingeſchnitten in dieſelbe Platte. Dies Verfahren iſt freilich noch weit entfernt von jener Erfindung, wodurch die Namen Fauſt, Schöffer und Guttenberg verewigt wurden; doch führte es wahrſcheinlich zur

*) Ein Schreiben von Maſter William Paſton zu Eton (Paston Letters Th. I. S. 299.) beweiſt, daß ſchon im Anfange der Regierung Eduards IV. die Lateiniſche Verſification dort gelehrt ward. Wahr iſt's, daß die Probe, welche der Briefſteller mit vielem Stolze beibringt, im Grunde nichts weiter, als poetiſcher Unſinn iſt; aber eine weſentlichere Bemerkung iſt es, daß die Söhne der Landedelleute ſchon damals aus beträchtlicher Ferne in dieſe Schulen geſchickt wurden, um wiſſenſchaftliche Sprachbildung zu erhalten.

Erwägung der Mittel, wodurch ſie weniger ſchwieriger und mühevoll gemacht werden könnte. Ob bewegliche hölzerne Lettern je zu ganzen Schriften gebraucht wurden, iſt ſehr zweifelhaft, da die Meinung, daß Lorenz Coſter in Haarlem der Erfinder dieſes Verfahrens ſey, bei näherer Unterſuchung ſich nicht beſtätigt hat; Hauptbuchſtaben dieſer Art findet man indeß in einigen der älteſten Drucke; aber kein Mittel dieſer Gattung könnte die großen Zwecke jener Erfindung erreicht haben, ehe ſie nicht durch Gießen metallner Typen in einer Matrize oder Form, — das weſentliche Kennchen der Buchdruckerkunſt, — vervollkommnet ward.

Das erſte Buch, hervorgegangen aus den Preſſen Fauſt's und ſeiner Gehülfen in Mainz, war eine Ausgabe der Vulgata, bekannt unter dem Namen der Mazariniſchen Bibel, indem eine Abſchrift derſelben in der nach dem Cardinal Mazarin genannten Pariſer Bibliothek gefunden war. Dieſer Abdruck ſoll zwiſchen den Jahren 1450 und 1455 verfertigt ſeyn *). Im J. 1457 erſchien eine Ausgabe des Pſalters, worin die neue Erfindung mit wohl verdientem Selbſtlobe angeprieſen ward **). Eine andere Ausgabe des Pſalters, ein liturgiſches Werk von Durand, die Conſtitutionen des Papſtes Clemens V. und ein Volksbuch allgemeinen wiſſenſchaftlichen Inhalts, füllen den Zwiſchenraum bis 1462, um welche Zeit die zweite Mainzer Bibel aus den Händen der nämlichen Buchdrucker hervorging ***). Dies iſt, wie einige glauben, das älteſte, mit gegoſſenen Lettern gedruckte Buch, wohingegen die zur Mazariniſchen Bibel gebrauchten mit der Hand geſchnitten waren. Doch wird dieſes beſtritten. Im J. 1465 druckten Fauſt und Schöffer Cicero's Buch de officiis; — die erſte Anwendung der neuen Kunſt auf claſſiſche Literatur. Zwei Zöglinge ihrer Schule, Sweynheim und Pannartz, gingen in dem nämlichen Jahre nach Italien und druckten im Kloſter Subiaco unweit Rom des Donatus Grammatik nebſt den Werken des Lactanz †).

*) De Bure Th. I. S. 30.

**) Ebendaſ. Th. I. S. 71.

***) Mémoires de l'Acad. des Inscriptions Th. XIV. S. 265. Pfiſter in Bamberg ſoll 1459 ebenfalls eine Ausgabe der Bibel gedruckt haben.

†) Tiraboschi Th. VI. S. 140.

Venedig hatte die Ehre, ſeine dem Johann von Speier, dem Erſten, der die Kunſt im Großen auf die Herausgabe der Claſſiker anwandte, Schutz zu verleihen*). Mehrere Lateiniſche Autoren gingen im J. 1470 aus ſeiner Preſſe hervor. Im Laufe der nächſten zehn Jahre erſchien an mehreren Orten in Italien eine Menge Ausgaben. Nach der jetzigen Seltenheit dieſer Drucke zu urtheilen, waren die Auflagen nur klein; aber im Vergleich mit der Langſamkeit des Abſchreibens hatten dieſe Drucke die Wirkung einer neu entdeckten mechaniſchen Kraft im Maſchinenweſen, und verliehen der geiſtigen Ausbildung der Menſchheit einen wunderbar beſchleunigten Impuls. Die Aera dieſer erſten Erzeugniſſe der Preſſen eines Johann von Speier, Zarot, Janſon, Sweynheim und Pannartz, gab der geſamten Literatur Italiens neues Leben. Die Sonne hatte ſich jetzt völlig über den Horizont erhoben; aber noch erleuchteten ihre Strahlen nicht die vom Schickſale weniger begünſtigten Länder, und die Wiederherſtellung der alten Literatur in Frankreich und England konnte ſelbſt am Ende des funfzehnten Jahrhunderts noch nicht als wirkſam betrachtet werden.

Hier ſchließe ich dieſes Capitel. Denn ſind gleich die letzten zwanzig Jahre des Mittelalters, ſo wie ich das Ende deſſelben bei der Abhandlung der politiſchen Geſchichte annahm, durch ihren Glanz einladend genug, um bei jenem goldnen Morgen der Italieniſchen Literatur zu verweilen, ſo gehören ſie doch, in Beziehung auf die Geſchichte der Wiſſenſchaften, nicht ſowohl der mittlern, als der neueren Periode an. Auch ziemt es mir nicht, die erſchöpfte Geduld meiner Leſer mißbrauchend, dasjenige, was bereits oft, und jüngſt noch geſchildert iſt, — die Geſchichte der Künſte und Wiſſenſchaften, den Gegenſtand der umfaſſenden Forſchungen eines Tiraboſchi, Ginguené und Roſcoe, — zu wiederholen.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

*) Sanuto erwähnt eines Senats-Befehls von 1469, des Inhalts, daß Johann von Speier die Briefe des Cicero und Plinius drucken, und ſolches innerhalb von fünf Jahren keinem Andern verſtattet ſeyn ſolle. (Script. rer. Ital. Th. XXII. S. 1189.)

Ende.

Regiſter.

(Die römiſche Ziffer bedeutet den Band, die deutſche Zahl die Seite.)

A.

Abaſſiden, Khalifen von der Dynaſtie der, I. 596; Verfall ihrer Macht, I. 597, 598.

Abälard (Peter), biographiſche und literariſche Notizen über denſelben, II. 701 und 702.

Abbüßungen, Umwandlungen derſelben, II. 560, 561.

Abenteurer, Geſellſchaften, kriegeriſche, — gebildet, I. 411. und organiſirt von Guarnieri, ebendaſ. 412; Verheerungen durch die große Compagnie verübt, 412; Nachricht über die St. Georgen-Compagnie, 415.

Aberglaube in den finſtern Jahrhunderten, II. 522, 545, 547.

Ackerbau, ſchlechter Zuſtand deſſelben in den finſtern Zeitaltern, II. 568 und 569; insbeſondere in England, 630—633.; in einiger Hinſicht im Fortſchreiten, 627—629.; ſein Zuſtand in Frankreich und Italien, 633 und 634.

Acre, Handelsflor von, II. 589. und *)

Acten des Parlaments; eine ſchlecht geordnete Maſſe geſetzlicher Verordnungen, II. 236 u. 237; beider Häuſer Uebereinkunft iſt nothwendig, damit ſie durchgehen, 311—313.

Adel, (Arragoniſcher) deſſen Vorrechte, I. 508, 509.; Urſprung des Franzöſiſchen, 129.; gegründet auf Landbeſitz, oder Civil-Aemter, 130.; verſchiedene Claſſen deſſelben, 168, 169. und Anmerk.; deren Vorrechte, 171—174, 188. ff. Brief-Adel, 173—175. Stolz und Uepꝑigkeit des Franzöſiſchen —, 64*). Caſtilianiſcher, deſſen Verbündungen zur Abhülfe ſeiner Beſchwerden, I. 500—502. Engliſcher — Einfluß deſſelben, vermöge des Zuſtandes der Sitten, II. 466. Er beſchützt Räuber, 470. Deutſcher Adel, Zuſtand deſſelben im dreizehnten Jahrhundert, I. 547. u. ff.

Adrian IV. (Papſt), deſſen übermüthiges Benehmen, II. 69; der einzige Engländer, welcher auf dem päpſtlichen Stuhle geſeſſen hat. Ebendaſ.

Afterlehne, deren Urſprung, I. 135. und *).

Agnes Sorel (Carls VII. Geliebte). Wahrſcheinlich war ſie es nicht bei der Belagerung von Orleans, I. 90***).

Alban (St.), wenn es zuerſt im Parlamente repräſentirt ward, II. 286—288.

Albrecht, Erzherzog von Oeſterreich, bedrückt die Schweiz, I. 580; ſein Tod, ebendaſ.

Albrecht II., (Deutſcher Kaiſer); ſeine Regierung, I. 556.

Albigenſer, Kreuzzug gegen die, I. 31*); ihre Lehrſätze, II. 653 bis 657.

Alfred der Große, Umfang ſeiner Staaten, II. 157; führte weder zuerſt die Geſchwornen-Gerichte 172, noch auch das Geſetz über die ſolidariſche wechſelſeitige

Verantwortlichkeit der Zehnmänner ein, 177.

Alix oder Elſe Perrers (Geliebte Eduards III.), Parlamentsverfahren gegen ſie, II. 322; wiederholt, ebendaſ.; aufs Neue angeklagt, 323.

Allodial-Ländereien, Beſchaffenheit der, I. 117—119; ihre Umwandlung in Lehnsbeſitzungen, 138, 139.

Alphons von Arragonien, adoptirt von der Königin von Neapel, Johanna II., I. 435; beſteigt den Thron, 437; alliirt ſich mit Mailand, ebendaſ.; ſchließt die Quadrupel-Allianz im J. 1455, 438; ſein Tod und Character, 439.

Alvaro de Luna; ſeine Macht und ſein Fall, I. 474.

Amalfi, Republik, Nachricht über die, 588, 589. Der Compaß ward nicht daſelbſt erfunden, 593. Ob die Pandecten dort aufgefunden ſind? 694.

Andreas, König von Neapel, ermordet, I. 430.

Angelſachſen, hiſtoriſche Schilderung derſelben, II. 155—158; Einfluß der Provinzial Statthalter, 160; Eintheilung des Volks in Thanes und Ceorls, 161, 162; großer Rath (Wittenagemot) 165, 166; richterliche Gewalt, 166; Eintheilung in Grafſchaften, Hunderter und Zehner, 167; Grafſchaftsgerichte und vor denſelben geführte Rechtsſachen, 169—172; Geſchwornengerichte, 173; Geſetz über die wechſelſeitige Sicherheitsleiſtung (Frankpledge), 173—175; ob ihnen das Lehns-Syſtem bekannt war? 184—191

Anglo-Normannen. Ihre Herrſchſucht und Tyrannei über England, II. 205, 206; ihre Erpreſſungen, 206; allgemeine Abgaben, 207; Rechte und Geſetzgebung, 211; Geſetze und Freibriefe der Anglo-Normanniſchen Könige, 212—216; Zuſtand ihrer Verfaſſung unter Heinrich III. 219; Gerichtshöfe, 228.

Anklage-Acten, gegen den Grafen Suffolk, II. 336 und 337; Begründung des Rechts zu ihrer Erlaſſung, 377—379.

Anna, Herzogin von Bretagne, vermählt mit König Karl VIII. von Frankreich, I. 113.

Antruſtionen, (leudes oder Getreue des Franzöſiſchen Reichs,) deren Rang und Würde, I. 127; werden als adelig betrachtet, 130.

Anwälde, mäßiger Belauf ihrer Gebühren im funfzehnten Jahrhundert, II. 642.

Apanagen, Beſchaffenheit derſelben, I. 99.

Appellationen wegen verweigerter Juſtiz in Frankreich. Nachricht darüber, I. 231, 232. Wahrer Zeitpunct ihrer Einführung, 232***).

Appellationen an den päpſtlichen Stuhl, Zeitpunct ihrer Einführung, II. 28, 29.

Arabien, deſſen Zuſtand, bei der Erſcheinung Mohameds, I. 588.

Arbeiter, gemiethete, wann ſie zuerſt in Engliſchen Statutenbüchern vorkommen, II. 483. 484; ihr Zuſtand, 445—483, 643—645.

Archenfeld, ein Ritterſitz, durch Herkommen berechtigt zu Privat-Befehdungen, II. 245*).

Arduin, Markgraf von Ivrea, erwählt zum König von Italien, I. 275.

Ariſtoteles Schriften, zuerſt in Europa bekannt geworden durch die Spaniſchen Araber, II. 708. und Anmerk.**) — nicht gehörig verſtanden, und noch ſchlechter überſetzt, 711, 712; Irreligioſität, die Folge der unbegrenzten Bewunderung derſelben.

Armagnac's, Faction der, I. 80; ihr Verfahren, 81, 82.

Armbruſt, Zeitpunct ihrer Einführung, I. 419.

Armee, (Engliſche) ihr Sold im vierzehnten Jahrhundert, I. 86, 87, 262**). (Franzöſiſche), eine ſtehende, zuerſt errichtet von Carl VII, I. 263.

Armorica, Republik; zweifelhaftes Daſeyn derſelben, I. 2 und*).

Arragonien (Königreich),

Zeitpunct der Gründung deſſelben, I. 459; Bevölkerung, 511*); Verfaſſung, 508; urſprünglich eine Art monarchiſcher Ariſtocratie, ebendaſ.; Könige von —, Beſchränktheit ihrer Macht, 510—512; Vorrechte der ricoshombres oder Barone, 509; des niedern Adels, ebendaſ.; der Bürger und Bauern, 510; Freiheiten des Königreichs Arragonien, ebendaſ.; Generalprivilegien von 1283, 511; Privilegien der Union, ebendaſ.; Zeitpunct ihrer Aufhebung, 514; Einführung des Oberrichteramts, 514; Amtsbefugniſſe deſſelben, 515; ſtändiſche Rechte der Geſetzgebung und Beſteurung, 522; Cortes von Arragonien, 523; Volksvertretung, älter in Arragonien, als in irgend einer andern Monarchie, 524***); Polizei, 526, 527; Vereinigung mit Caſtilien, 527.

Aſien, Einfall in — durch die Karismier und Mogolen, I. 607—608.

Aſſecuranz, See-, II. 603. Anmerk. *).

Aſſiſengerichte, Zeitpunct ihrer Einführung, II. 230; ihre Amtsverrichtungen und Befugniſſe, 231.

Aufwandsgeſetze, II. 608, 609.

Auguſtin (St.), Probe ſeiner rohen Dichtkunſt, II. 532. u. Anmerk. *).

Ausländer, ihre wechſelſeitige Verbindlichkeit für ihre Schulden, II. 598.

Auſpicius, (Biſchof von Toul); Probe ſeiner Lateiniſchen Dichtkunſt, II. 533 und Anmerk. *).

Ausſprache des Lateiniſchen, II. 525 und 535.

Avignon, Sitz der Päpſte dahin verlegt, II. 116; Raubſucht der Päpſte zu Avignon, 120—122.

Azincourt, Schlacht bei, I. 83. u. Anm. ***).

B.

Baco, (Roger) ſonderbare Aehnlichkeit zwiſchen ſeinen und Lord Baco's Schriften, II. 715. Anmerk. **); Probe ſeines philoſophiſchen Geiſtes, ebendaſ.

Bagdad, Califen von, Geſchichte derſelben, I. 595 — 598.

Banken, Urſprung derſelben, II. 604. Nachricht über verſchiedene Italieniſche Banken, 605. *)

Bannerherren, II. 688, 689.

Barbaren, die Einfälle derſelben ſind mitwirkende Urſache des Verfalls der Literatur in den letzten Perioden des Römiſchen Reichs, II. 523.

Barnſtaple, (Burgflecken) Zeitpunct ſeiner erſten Vertretung im Parlamente, II. 291, 292.

Barone, Arragoniſche; Vorrechte derſelben, I. 508. Franzöſiſche, 190; ſie übten das Recht der Privatfehden aus, 191.; bildeten zu gewiſſen Zeiten geſetzgebende Verſammlungen, 204.; ihre Gerichtshöfe, 226—230. Die Kampfprobe war ihnen in gewiſſen Fällen erlaubt, 231 — 232.

Baronien, (Engliſche); ihre Beſchaffenheit, II. 258; Seldens und Mador Theorien über dieſelben, 258*) — 262; des Verfaſſers Bemerkungen über beide, 263—271; Erörterung der Frage: ob unter Heinrich III. nur Oberlehnsträger Parlamentsmitglieder waren? 272.

Baſel, Verhandlungen des Conciliums zu — II. 133.

Bauernſtand, Arragoniſcher, deſſen Zuſtand, I. 509.; Engliſcher, deſſen Leibeigenſchaft und deren allmählige Abſchaffung, II. 474. u. ff. u. 490.

Baukunſt, bürgerliche, ihr Zuſtand in England, II. 611 — 617.; in Frankreich, 617; in Italien, 617 u. 618; kirchliche, ihr Zuſtand, II. 623—627.

Bedford, (Herzog von) Regent von Frankreich während der Minderjährigkeit Heinrichs VI., I. 86; ſein Character, ebendaſ.; Urſachen ſeiner Erfolge, ebendaſ.; Hemmung ſeiner Fortſchritte durch die vergebliche Belagerung von Orleans, 89.

Begnadigungs=Briefe, vor Alters verkauft durch die Könige von England, II. 470. u. f.
Beihülfsgelder, (Lehnhülfsgelder) Urſprung derſelben, I. 150; Beſchaffenheit und Belauf derſelben, 151, 152; ein Aequivalent des Angelſächſiſchen Heergewettes, 183. In welchen Fällen ſie zu entrichten waren? 153; wann und wie ſie in England unter den Normanniſchen Königen erhoben wurden? 209; nicht zu erheben ohne Einwilligung des Parlaments, 219.
Belehnungen. Förmlichkeiten derſelben, I. 125.
Belgrad, Belagerung von, — I. 577.
Benedict XIII., (Papſt); ſtreitige Wahl deſſelben, II. 127; ſeine Abſetzung auf dem Concilium zu Piſa, 128.
Benefizien, I. 131, 132—135; kirchliche, ihre Ausdehnung — Käuflichkeit derſelben im eilften Jahrhundert, II. 49.; wegen Verkaufs derſelben wird ein Markgraf von Toscana durch einen Abt mit Peitſchenhieben gezüchtiget, 51***); das Präſentationsrecht zu allen Benefizien wird von den Päpſten in Anſpruch genommen, 92, 93.
Bernhard, König von Italien, ums Leben gebracht durch Ludwig den Frommen, I. 15.
Beſteurung. S. die Artikel: Frankreich, Caſtilien, England, Haus der Gemeinen.
Beſitz=Entſetzung, (Disseisin) II. 466, 467.
Bettelmönchsorden, Urſprung und Fortgang der, II. 80, 81. — eine Hauptſtütze des päpſtlichen Supremats, 82.
Bevölkerung der freien Lombardiſchen Städte, I. 315; von Arragonien, 511.*); von Florenz, 73***); von London, II. 282†); von Brügge, 578.
Bianchi, (Weiße) eine Secte von Schwärmern, II. 550, 551.
Bibel, Ueberſetzungen derſelb. aus dem achten und neunten Jahrhundert, II. 662; das Leſen derſelben war allgemein bis zum dreizehnten Jahrh. erlaubt, ebendaſ.
Bibiotheken, im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert, II. 751 und 752.
Bills, das Recht des Vorſchlages derſelben im Parlamente, in Anſpruch genommen vom Hauſe der Gemeinen, II. 383 — 385, 387 — 389.
Biſchöfe. Geiſtliche Gerichtsbarkeit derſelben, II. 12; ihre politiſche Macht, 16, 17; ihre Anmaßungen im neunten Jahrhundert, 21—23.; der Titel eines allgemeinen Biſchofs, vorgeblich verliehen dem Biſchofe von Rom, 28*) 29.*)**); Eingriffe der Päpſte in die Rechte der Biſchöfe, 35—37; ihre Erwählungsweiſe in den erſten Jahrhunderten, 49; ihre Ernennung durch die Merovingiſchen Könige und durch die Kaiſer aus dem Hauſe Sachſen, 50*); Ernennung der Engliſchen Biſchöfe durch den Wittenagemot, und nach der Eroberung Englands durch Zuſtimmung des Parlaments, I. 50; in Frankreich erhielten die Biſchöfe die Inveſtitur vom Kaiſer Carl dem Großen, I. 51; Biſchöfe von Rom, erwählt durch die Bürger, und beſtätigt von den Kaiſern, 52; den Biſchöfen ward nicht verſtattet, vor ihrer Beſtätigung durch die Päpſte, zu fungiren, 66.; Eingriffe der Päpſte in die Freiheit der Biſchofswahlen, 88; Erörterung ihres Rechts auf die Mitgliedſchaft des Engliſchen Parlaments, 253, 254; ihr Recht, von Pairs gerichtet zu werden, 255*); ihre ehemalige Befugniß, in Criminalſachen zu votiren, 258*).
Bittſchrift, denkwürdige, des Unterhauſes an Heinrich IV., II. 367, 368.
Baccanegra, (Simon) zum erſten Dogen von Genua erwählt, I. 386.
Bocland, deſſen Beſchaffenheit, II. 183; Aehnlichkeit zwiſchen demſelben und Freeholdland 184;

welchen Leiſtungen es unterworfen war? 184.

Böhmen, Ueberſicht ſeiner Verfaſſung, I. 571; Nachricht von deſſen Königen aus dem Hauſe Luxemburg, 572. Huſſittenkrieg, 573, 574.

Bogenſchützen, (Engliſche) ihre Ueberlegenheit, I. 61; ihr Sold, 87; Wilhelm der Eroberer bediente ſich ihrer, 418.

Bologna, (Univerſität) II. 704, 705.

S. Bonifacius, (der Apoſtel Deutſchlands). Seine Ehrerbietung gegen den päpſtlichen Stuhl, II. 31.

Bonifaz VIII., (Papſt). Sein Character, II. 108, 109; ſeine Streitigkeit mit dem König Eduard I. von England, 110; und mit König Philipp dem Schönen von Frankreich, 111 und 112.; welcher letztere ihn verhaften läßt, 114; ſein Tod, 115; Fall der päpſtlichen Macht nach demſelben, ebendaſ.

Braccio di Montone, Nebenbuhler Sforzas, I. 424.

Bretagne, (Herzogthum), Zuſtand deſſelben bei der Gelangung Carls VIII. zum Franzöſiſchen Throne, I. 111 u. 112.

Bretigni, Friede von, I. 66; Bruch deſſelben, 70.

Britten, (eingeborne) in Knechtſchaft gebracht durch die Sachſen, II. 154 u. 165.

Brüderſchaft der Weißmützen, ihr Aufſtand, II. 550, 551.

Brügge, Zuſtand der Stadt im vierzehnten Jahrhundert, II. 577 u. 578; ihre Bevölkerung, ebend.

Buchdruckerkunſt, deren Erfindung, II. 764; älteſte Druckſchriften, 765.

Buchhändler, Zuſtand derſelben im Mittelalter, II. 749. Anmerk. **)

Bücher, ihre Seltenheit in den finſtern Zeitaltern, II. 540; Nachricht von den vorzüglichſten Sammlungen derſelben, 751 — 753; Nachrichten von frühen Bücherdrucken, 765 u. 765.

Bürgerkriege zwiſchen den Häuſern Lancaſter und York, II. 506 und f.; hatten keinen weſentlich nachtheiligen Einfluß auf den Nationalwohlſtand, 586.

Bürgerſchaften, ihr Unterſchied von Gemeinheiten, I. 248. *); ihr Zuſtand in Arragonien, I. 509; in England, II. 275 und 276; ihnen verliehene Corporationsurkunden, 277 — 279; ſie wurden zuerſt im Parlament vertreten unter Heinrich III., 273 u. 74. 294, 295; ob St. Albans oder Barnſtaple ſchon vor jenem Zeitpuncte vertreten wurden? 273. 276, 277; Taggelder der Bürgerſchaftsdeputirten, 398—400.

Bürgerzwiſt, blutiger, in den Städten der Lombardei, I. 321 — 326.

Büßungen, wurden mit andern Strafen vertauſcht oder mit Geld abgekauft, II. 453, 454.

Burgen, Römiſche; Spuren der — in Britannien, II. 611; Baronial- und Ritterburgen, 612; allmählige Vervollkommnung derſelben, 613 — 616.

Burgflecken. Urſache ihrer Aufforderung, Deputirte abzuordnen, 294, 394, 395 u. 396; herkömmlich bevorrechtete —, 396; Befugniß der Sheriffs, Burgflecken zu übergehen, 336, 397 u. 399; Abneigung der Burgflecken, Deputirte abzuordnen, 400; Wahlmänner in den Burgflecken, 401.

Burgherren, (Châtelains) ihr Rang, I. 175.

Burgund und Orleans, Factionen, I. 78; der Herzog von Orleans ermordet von der Burgundiſchen Faction, 79; bürgerliche Kriege zwiſchen den Parteien, ebendaſ.; Ermordung des Herzogs von Burgund, 81; große Eroberungen des Hauſes Burgund, 101; Character und Pläne des Herzogs Carl von Burgund, 103; Inſubordination der Städte Flanderns, eines Theils der Burgundiſchen Staaten, 104.

C.

Calais, Bürger von, I. 64*); Tractat von —, I. 65, 66.
Calixtiner, ihre Lehrſätze, I. 574.
Calixtus II. (Papſt); ſein Concordat über Inveſtituren, II. 61, 62.
Canoniſches Recht; Urſprung und Fortſchritte deſſelben, II. 79, 80.
Capet (Hugo), beſteigt den Thron Frankreichs, I. 18; Alterthum dieſes Geſchlechts, ebendaſ. *). Zuſtand des Landes in ſeinem Zeitalter, I. 24; Umfang ſeiner Staaten und ſeiner Macht, I. 25, 26.
Capitel=Wahlen. Zeitpunct ihrer Einführung, II. 68.
Carraccioli, Günſtling der Königin Johanna von Neapel, I. 435; ſeine Ermordung, 436.
Carl der Große, erobert die Lombardei, I. 9; einen Theil von Spanien, 10; und Sachſen, ebendaſ. erweitert ſeine Staaten, 11; wird als Kaiſer gekrönt, 12; ſein Character, 13, 14; geſetzgebende Verſammlungen, 199, 200; Juſtizeinrichtungen, 225; Einführung des Zehnten, II. 8; kraftvolle Behauptung des Supremats über die Kirche, 18. Er war des Schreibens unerfahren, 538 und Anmerk. **); ſtiftete öffentliche Schulen, 699 und 700.
Carl IV., König von Frankreich, I. 53, 54.
Carl der Dicke, König von Frankreich, übermüthige Behandlung deſſelben durch den Papſt Johann VII., II. 43.
Carl V., König von Frankreich, erſetzt dem Lande ſeine Verluſte, I. 71; vertreibt die Engländer, 71 und 72.
Carl VI., gelangt zum Franzöſiſchen Throne, I. 73; Zuſtand des Landes während ſeiner Minderjährigkeit, 73; Verſchwendung der Staatseinkünfte, 76; abhülfliche Verordnungen dagegen, 219 und 220; maßt ſich unumſchränkte Gewalt an, 77; ſeine Geiſtesverwirrung, ebendaſ.; Factionen und Bürgerkriege, 78—80; unglücklicher Zuſtand Frankreichs während des Reſts ſeiner Regierung, 82—84; ſein Tod, 86.
Carl VII., ſein Character, I. 88; er nimmt Schottiſche Lohntruppen in hohen Sold, ebendaſ.; ſtellt ſeine Angelegenheiten wieder her, 90—92; verſöhnt ſich mit dem Herzoge von Burgund, 92; Zuſtand Frankreichs in ſeiner letzten Regierungszeit, 93 und 94; Ereigniſſe in dieſer Periode, 95—98; Verſammlung der Generalſtaaten, 220 und 221; ſeine Anſprüche auf Italien, 451—454.
Carl VIII., beſteigt den Franzöſiſchen Thron, I. 111; vermählt ſich mit der Herzogin von Bretagne, 113; und conſolidirt Frankreich zu einem großen Reiche, ebendaſ.
Carl der Böſe, König von Navarra. Immoralität ſeines Characters und Betragens, I. 62, 63.
Carl, Graf von Anjou, erobert Neapel und Sicilien, I. 330; macht Anſprüche auf das Königreich Italien, 331; Aufſtand in Sicilien gegen ihn, 426; dadurch verurſachter Krieg, 427.
Carl IV., Kaiſer von Deutſchland; ſeine Regierung, I. 553; goldene Bulle, 554.
Carl, Herzog v. Burgund; ſein Character, I. 102; Ordnungsloſigkeit ſeiner Unterthanen in Flandern; ſeine ehrſüchtigen Entwürfe, 105; zweimaliger Einfall in die Schweiz und zweimalige Niederlagen, 106; ſein Tod, ebendaſ.; Ludwigs XI. Anſpruch auf Burgund, ebendaſ.
Carolingiſche Dynaſtie; ihre Gelangung zum Fränkiſchen Thron, I. 7; ihr Verfall, 18.
Caſtilien, (Königreich). Zeitpunct ſeiner Gründung, I. 459; vereinigt mit dem Königreiche Leon, 465; bürgerliche Unruhen in — 469; Regierung Peter des Grauſamen, 471; des Hauſes Traſtamare, 472; Johanns II., 437; Heinrichs IV., 475; Conſtitution von —, 477.; Thronfolge in —,

ebendaſ.; Nationalverſammlungen in —, ebendaſ.; Zulaſſung Deputirter von Städten, 478; geiſtlicher und weltlicher Adel in den Cortes, 481; Beſteurungsrecht, 483; Aufſicht der Cortes auf die Staatsausgaben, 487; Formen der Cortes, 489; ihre Geſetzgebungsrechte, 490; andere Rechte derſelben, 494; Rath von Caſtilien, 495; Juſtizverwaltung, 497; Gewaltthaten einiger Könige von Caſtilien, 498; Verbündungen des Adels, 500 und 501; Vereinigung Caſtiliens mit Arragonien, 527, 528; Beſchränkung päpſtlicher Eingriffe in Caſtilien, II. 143.

Caſtruccio Caſtracani, I. 335.

Catalonien (Fürſtenthum). Verfaſſung von —, I. 525, 526. Zuſtand des Handels und der Manufacturen von —, II. 592.

Cathariſten, Lehrſätze und Gebräuche derſelben, II. 657.

Caurſini, eine Claſſe von Wechſelmäklern, II. 602. Anmerk. **).

Centenarius, I. 225. oder Hundertmann, ſ. Hundertmänner.

Ceorls, ihr Zuſtand unter den Angelſachſen, II. 161—163; das Nämliche, was Villani und Bordarii im Domesdaybook ſind, 164.

Cerda, Dominicus de, Oberrichter von Arragonien. Sein unerſchrockenes Benehmen, I. 519.

Cerda, Juan de, I. 519, 520.

Chaucer, Character ſeiner Dichtungen, II. 746, 747.

Childerich III., König von Frankreich, durch Pipin entthront und in einem Kloſter verhaftet, I. 7.

Chilperich, König der Franken. Seine Literaturkunde, II. 533.

Chlodowig, König der Franken, fällt in Gallien ein und erobert es, I. 2; nimmt das Chriſtenthum an, 3; ſeine Siege, 4; ſeine Nachkommen, ebendaſ.; ihre Ausartung, 5; ſie werden abgeſetzt durch Pipin, 7; Provincialregierung des Fränkiſchen Reichs unter Chlodowig, 125—127; ſeine beſchränkte Autorität, 128.

Chriſtenthum, angenommen von den Sachſen, I. 11.

Chronikenſchreiber, (alte Engliſche), II. 743.

Churfürſten (ſieben) des Deutſchen Reichs, ihre Vorrechte, I. 544 und 545; erweitert durch die goldne Bulle, 554 und 555.

Civilrecht, deſſen Wiederaufblühen und Cultivirung in ganz Europa, II. 694 u. f.; deſſen Einwirkung auf die Geſetze Frankreichs und Deutſchlands, 696; Einführung deſſelben in England, 697; Geringſchätzung der älteren Civiliſten, 699; Verfall der Civilrechtswiſſenſchaft, 699.

Claſſiſche Autoren, vernachläſſigt von der Geiſtlichkeit während des Zeitalters der Finſterniß, II. 520, 521; Wiederbelebung der claſſiſchen Literatur, 749; Urſachen ihrer Verbreitung, 750 u. f.; Beförderung derſelben in Griechenland durch Cäſar Bardas, 760 Anmerk. **).

Clemens V. (Papſt), verlegt den päpſtlichen Stuhl nach Avignon, II. 116.

Clemens VII. (Papſt); ſtreitige Wahl deſſelben, II. 125—126.

Comines, (Philipp von), ſeine Characterſchilderung Ludwigs XI., I. 110.

Commendatio, eine Art perſönlicher Patronatſchaft, I. 139 und 140; ihr Unterſchied vom Lehnsverbande, ebendaſ.

Commodianus, ein chriſtlicher Schriftſteller aus dem dritten Jahrhundert; Proben ſeines Versbaues, II. 531.

Common Pleas, (Gerichtshof des gemeinen Rechts); Zeitpunct ſeiner Stiftung, II. 231.

Compaß, wo und von wem er erfunden ward? II. 592, 593 und Anmerk. *).

Concilien; zu Lyon, I. 313, 543; zu Frankfurt, II. 32 und

33; zu Piſa, 128; zu Coſtniz, 128—132; zu Baſel, 133—139; Betrachtungen über die wahrſcheinlichen Wirkungen periodiſcher Kirchenverſammlungen, 135—137.

Concordate von Aſchaffenburg, II. 141.

Condottieri, oder militäriſche Abenteurer in Italien, I. 417.

Connetable von England, deſſen Gerichtsbarkeit, II. 446 u. 447.

Conrad I., Kaiſer von Deutſchland, I. 415.

Conrad II. (der Saliſche), zum Kaiſer erwählt I. 276, 534; Edict deſſelben, 142.

Conrad III., zum Kaiſer erwählt, I. 540.

Conrad IV; ſeine Throngelangung, I. 313; ſein Tod, ebendaſ.

Conradin, Conrads IV. Sohn, König von Neapel; ſeine Hinrichtung, I. 331.

Conſcription (militäriſche) drückend unter Carl dem Großen, I. 16.

Consolato del Mare, eine Sammlung von Seerechten, II 595.

Conſtantinopel, deſſen Zuſtand im ſiebenten Jahrhundert, I. 599, 600; deſſen Einnahme durch die Lateiner, 602, 603; Wiedereroberung durch die Griechen, 522; bedroht durch die Türken, 608, und erobert, 609; Beſorgniſſe, dadurch erregt in ganz Europa, 610, 611.

Continentalkriege Engliſcher Souverains, II. 459 u. f.

Copyholders (Copeyinhaber), eine Claſſe Engliſcher Zinslehnmänner, II. 480, 481.

Cortes von Arragonien; ihre Macht, I. 524 und 525; von Caſtilien; ihre Verfaſſung, 477; wann Stadtdeputirte zugelaſſen wurden, 478; Mitgliedſchaft des geiſtlichen und weltlichen Adels, 481; Rechte der Cortes, 487—491.

Cours plenières, in Frankreich, I. 204.

Coſtnitz, Concilium zu, II. 128—132.

Curia regis und Curia parium ſind nicht verſchieden vom Concilium regium, I. 203.

D.

Damaſcus, Califen von, I. 594 und 595.

Dante, deſſen Leben und dichteriſcher Character, II. 731; Popularität ſeiner Divina Commedia, 736.

Dauphiné. Geſchichtliche Nachrichten über dieſe Provinz, I. 103*).

Decanus, eine richterliche Würde in Frankreich, I. 225.

Decretalen, II 33**), 35*); falſche — Iſidor's, II. 33, 34.

Denina's Geſchichte der Revolutionen in Italien; Bemerkungen über dieſelbe, I. 271*).

Deutſchland, das alterthümliche; deſſen politiſcher Zuſtand, I. 116, 117; Unfähigkeit des weiblichen Geſchlechts zur Lehnserbfolge, I. 160*); Vergleichung des Zuſtandes von Frankreich und Deutſchland zur Zeit der Theilung der Staaten Carls des Großen, 187, 188. (ſ. Frankreich).

Deutſchland, wann es von Frankreich getrennt ward, I. 532; die Oberherrſchaft der Deutſchen Kaiſer anerkannt von den Städten der Lombardei, 288; Erwählung Conrads I., 533; des Hauſes Sachſen, ebendaſ., Otto's I. oder des Großen, 273, 532; Heinrichs II. 275, 533; das Haus Franken; Erwählung Conrads II. 276, 533; Macht Heinrichs III., 534, 535; unglückliche Regierung Heinrichs IV., 535; ſeine Excommunication und Thronentſetzung, 536, 537; Regierung Heinrichs V., 541; Erlöſchung des Hauſes Franken und Erwählung Lothar's, 537—539; das Haus Schwaben; Erwählung Conrads III., 539; Friedrich Barbaroſſa, 540, 541, 288, 289, 294; Regierung Philipps, 542; Ottos IV., 304; Friedrichs II. 305—312; ſeine Thronentſetzung, 313; Conrad IV. ebendaſ.; Verhältniſſe der Kaiſer zu Italien,

336; großes Zwiſchenreich, 543; Richard, Graf von Cornwall, zum Kaiſer erwählt, ebendaſ.; ſein Character, 544; damaliger Zuſtand der Deutſchen Verfaſſung, 544—549; Erwählung Rudolphs von Habsburg, 549; ſein Character, ebendaſ. Er belehnt ſeinen Sohn Albrecht mit dem Herzogthum Oeſterreich, 550; Zuſtand des Reichs nach Rudolphs Tode, 551; Kaiſer aus dem Hauſe Luxemburg, Heinrich VII. und Carl IV., 554; Wenceslaus Thronentſetzung, 555; Throngelangung des Hauſes Oeſterreich, 556; Albrecht II., ebendaſ.; Friedrich III. 557, 558; Fortſchritte der freien Reichsſtädte, 558—561; Provincialſtände des Reichs, 562; Veräußerung der kaiſerlichen Domainen, 563; Thronbeſteigung Maximilians, Reichstag zu Worms, 564; Landfriede, ebendaſ.; Reichskammergericht, 566, 567; Eintheilung des Reichs in Kreiſe, 569; Reichshofrath, ebendaſ.; Reichsgrenzen, 570; Verfaſſung Böhmens, 571; Ungarns, 575 (ſiehe Ungarn); des Schweizerbundes, (ſiehe dieſen Artikel), 578—586; die Kaiſer von Deutſchland beſtätigten vor Alters die Papſtwahlen, II. 52; nachherige Anſprüche der Päpſte auf das Beſtätigungsrecht der Kaiſerwahlen, 68; die Unabhängigkeit des Reichs, von dieſen päpſtlichen Anſprüchen begründet auf dem Reichstage zu Frankfurt, 119.

Dichtkunſt der Troubadours, II. 719, 720; Dichtkunſt im nördlichen Frankreich, 721; Dichtkunſt der Italiener, 729 u. ff.

Diſpenſationsrecht der Engliſchen Könige, II. 363, 328 und 329; der Päpſte von verbotenen Ehegraden, II. 83—86; von promiſſoriſchen Eiden, 87, 88.

Domainen, Erklärung des Worts, I. 244 und Anmerk. *); Kaiſerliche, — deren Veräußerung, I. 563.

Dominicaner-Orden, deſſen Urſprung und Fortſchritte, II. 81—83.

E.

Earl (Graf), urſprüngliche Bedeutung dieſer Wörter, II. 161**); Graf Marſchall von England, ſeine Gerichtsbarkeit, II. 447, 448.

Eccelin da Romano, ſeine Tyrannei und Grauſamkeit, I. 310 und **).

Edeſſa, Fürſtenthum, deſſen Umfang, I. 41*).

Edicte, königliche; in welchen Fällen ſie in den Franzöſiſchen Parlamenten regiſtrirt wurden, I. 241.

Eduard der Bekenner; ſeine Geſetze, II. 214.

Eduard I.; ſeine Thronbeſteigung, II. 250; ſeine Streitigkeiten mit Papſt Bonifaz VIII, 110 und 111; er beſtätigt die Verfaſſungsurkunden, 250—253.

Eduard III., Ungerechtigkeit ſeiner Anſprüche auf die Krone Frankreich, I. 54 und 55.; verfolgt dieſelben mit gewaffneter Hand, 56; Urſachen ſeines Erfolgs ebendaſ. und 57; ſein und ſeines Sohns Character, ebendaſ.; ſeine Hülfsquellen und Siege, 58, 60 und 61; ſchließt den Frieden von Bretigni, 65, und den Tractat von Calais, 66; Bemerkungen über ſein Benehmen, 68 und 69; erneuert die Kriege mit Frankreich, 70; ſein Tod, 72; Papſt Benedict XII. räth ihm ab, Titel und Wappen Frankreichs zu führen, 57*). denkwürdiges Parlamentsverfahren im funfzigſten Jahre ſeiner Regierung, II. 320—323; befördert Englands Handel und Manufacturen, 480 u. ff.

Eduard IV, greift Frankreich an, I. 100; läßt ſich bereden zurückzukehren, ebendaſ.; Character ſeiner Regierung, II. 509—511; der erſte Monarch, der Gratiale (Dons gratuits) hob, 511.

Ehen, Gewohnheiten in Beziehung auf dieſelben, unter dem Feudalſyſtem, I. 158, 159; verboten der Geiſtlichkeit, II. 46; dennoch fortgeſetzt, insbeſondere in England, 47; päpſtliche Ehedis-

penſationen, 83, 84; Eheverbote wegen Verwandtſchaft, 84, 85.
Eheſcheidung, in Frankreich gewöhnlich, II. 84.
Einkünfte der Kirche im Römiſchen Kaiſerreiche, II. 2; Vermehrung der —, nach deſſen Umſturz, ihre Erwerbsweiſe, 4, 5; Zehnten und andere Quellen der Einnahmen, 7; — der Könige von Frankreich, I. 199; Erpreſſungen von Juden, 200 — 202; Münzverſchlechterungen, 202; directe Steuern, 303; — mehrerer andern Souverains im funfzehnten Jahrhundert, 195.
Elgiva, Gemahlin oder Beiſchläferin Königs Edwy's; Bemerkungen über ihre Geſchichte, II. 23*).
England. Wirkungen des Feudalſyſtems in —, I. 264 und 265; Tyrannei der dortigen Hierarchie im neunten Jahrhundert, II. 22; Verſuche zu deren Hemmung, 102 — 106; Conſtitution von — während der Angelſächſiſchen Regierung, 154; Skizze der Angelſächſiſchen Geſchichte von —, 155 — 160; Einfluß der Provincial-Statthalter, 160; Thanes und Ceorls in —, 161 — 164; Brittiſche Urbewohner von —, 164; Sklaven, 165; Wittenagemot in —, ebendaſ.; richterliche Macht in —, 166; eingetheilt in Grafſchaften, Hunderter und Zehner, 167; Grafſchaftsgerichte in —, 168 — 170; Geſchwornengerichte, 173; Geſetz der wechſelſeitigen Sicherheitsleiſtung in —, 177 und 178; ob der Lehnsverband in England vor der Eroberung bekannt war? 183 — 191; — Conſtitution von — während der Anglo-Normanniſchen Regierung, 192 und 193; Eroberung von — durch Wilhelm, Herzog der Normandie, ebendaſ.; ſein anfangs gemäßigtes, in der Folge tyranniſches Benehmen in —, 194 und 195; Herabwürdigung der Bewohner von —, 196; Confiscationen ihres Eigenthums, ebendaſ.; Verheerung und Entvölkerung des Landes, 197 und 198; Reichthum des Eroberers, 199; ſeine Lohntruppen, ebendaſ.; Einführung des Feudalſyſtems in —, 200; deſſen Unterſchied von Franzöſiſchen Lehnsgrundſätzen 203, 204; Normannen verhaßt in —, 205; Tyrannei der Normanniſchen Regierungen, ebendaſ.; ihre Erpreſſungen, 206; allgemeine Steuern, 209 und 210; Geſetzgebungsrechte, 211; Geſetze und Verfaſſungsurkunden, 212; Magna Charta, 215; Zuſtand der Verfaſſung unter Heinrich III., 219; königlicher Gerichtshof, 228; Aſſiſengerichte, 230; Gericht der Common pleas, 231; Urſprung der gemeinen Rechte, 232; Character und Mängel der Engliſchen Geſetze, 235 — 237; Einführung der erblichen Thronfolge in —, 238; Niederer Adel in — ohne ausſchließliche Vorrechte, 241; Urſachen der Gleichheit der Freien in —, 244 — 248; Entſtehung der gegenwärtigen Verfaſſung von —, II, 250 u. ff.; Thronbeſteigung Eduards I. ebendaſ.; Beſtätigung der Verfaſſungsurkunden, 251; Parlamentsverfaſſung, 253; geiſtliche Pairs, ebendaſ.; weltliche Pairs, Grafen und Barone, 256 — 258; ob unter Heinrich III. Oberlehnsträger Parlamentsmitglieder waren? 263; Urſprung und Fortſchritte der parlamentariſchen Repräſentation, 264; ob die Ritter durch die Geſamtheit der Freiſaſſen erwählt wurden? 269; Fortſchritte der Städte, 274 u. ff.; immerwährende Verpachtungen der Lehnseinkünfte der Städte an die Bürgerſchaften, 277; Corporationsurkunden, ebendaſ.; Wohlſtand der Engliſchen Städte, insbeſondere Londons, 281; wann ſie zuerſt im Parlamente repräſentirt wurden? 285; Urſachen der Repräſentation der Burgflecken, 294; wann das Parlament in zwei Theile getheilt wurde? 297; Bittſchriften des Parlaments während der Regierung Eduards II., 300; Rechte der Gemeinen erlangt unter der Regierung Eduards III., 304; Vorſtellungen gegen unverwilligte Geld-

hebungen, ebendaſ.; erforderliche Zuſammenwirkung beider Häuſer zur Geſetzgebung, 311; Unterſchied zwiſchen Statuten und Verordnungen, 312; Erforderniß der Rathgebung des Parlaments über Krieg und Frieden, 317; Recht der Gemeinen auf die Unterſuchung öffentlicher Mißbräuche, 319; Parlamentsverfahren im funfzigſten Regierungsjahre Eduards III., ebendaſ. 320—323; geſtiegene Macht der Gemeinen unter Richard II., 324; ſein Character, 333; Parlamentsverfahren im zehnten Jahre ſeiner Regierung, 336; Reformcommiſſion, 337; Antworten der Richter auf Richards Rechtsfragen, 339; nächſtfolgende Revolution, 340; größere Harmonie zwiſchen dem Könige und dem Parlamente, 341; Uneinigkeit zwiſchen den vornehmſten Pairs, 345; willkührliche Maßregeln des Königs, 348; Richards Tyrannei und Thronentſetzung, 353; ſein Nachfolger ward Heinrich IV., 354; Fortſchritte der Conſtitution unter Richard II. und dem Hauſe Lancaſter, 358; Anwendung der Subſidien, 361; Verſuch, ſie von der Abſtellung der Beſchwerden abhängig zu machen, 361; Begründung der Geſetzgebungsrechte der Gemeinen, 362, 363; Diſpenſationsrecht der Krone, 363, 364; Einmiſchung des Parlaments in die Ausgaben des Königs, 370; Zuziehung des Parlaments bei allen öffentlichen Angelegenheiten, 376, 377; deſſen Recht, Miniſter anzuklagen, 377; andere Privilegien deſſelben, 379; Entſcheidungsweiſe ſtreitiger Parlamentswahlen, 391; Erwählungsmethode der Grafſchafts- und Burgfleckendeputirten, 393, 394, 401 — 406; Befugniß der Sheriffs, Burgflecken zu übergehen, 397; Abneigung der Burgflecken, Deputirte abzuſenden, 399; Einfluß der Krone in dieſe Wahlen, 406, 407; Verfaſſung des Oberhauſes, 408; geiſtliche Lords mußten Baronialbeſitzungen inne haben, 409 u. f.; Briefbarone, 411; Bannerherren, berufen ins Oberhaus, 415 u. f.; Pairs, ernannt durch Statuten und Patente, 418 und 419; Berufung der Cleriſei zum Parlamente, 421; Character der Regierungen des Hauſes Plantagenet, 441; ihre Vorrechte und Ausſchreitungen, 443; Forteſcues Lehrſätze über die Engliſche Conſtitution, und Humes irrige Anſichten, 450 u. f.; Seltenheit der Beiſpiele geſetzwidriger Verurtheilungen, 454; Zuſtand der Conſtitution unter Heinrich VI., 490; hiſtoriſche Beiſpiele von Regentſchaften, 491—496; Geiſtesverwirrung Heinrichs VI., 499; Protectorat des Herzogs von York, ſeine Anſprüche an die Krone, 504; Krieg der Häuſer Lancaſter und York, 506; Eduard IV., 509; allgemeine Ueberſicht der Engliſchen Conſtitution, 513; Englands Handel und Manufacturen, II. 578—588; Anwachs der häuslichen Ausgaben im vierzehnten Jahrhundert, 607 u. f.; Unwirkſamkeit der Aufwandsgeſetze, 608; bürgerliche Baukunſt ſeit Sächſiſchen Zeiten, 611 — 616; Hausrath, 620 u. f.; kirchliche Baukunſt, 623—627; ſchlechter Zuſtand des Ackerbaues, 630—633; Civilrecht; Zeitpunct der Einführung deſſelben in England, 697; Zuſtand der Literatur daſelbſt, 742 u. f.

Engliſche Sprache, ſ. Sprache.

Entartung der Päpſte im neunten Jahrhundert, ſ. Päpſte.

Entſcheidung, ſchiedsrichterliche, — von Rechtsſachen, — vorherrſchend in der Kirche, II. 13, 14.

Entvölkerung Englands durch Wilhelm den Eroberer, II. 198, ſ. England.

Erigena oder Scotus, ein berühmter Scholaſtiker, ſ. Scholaſtiſche Philoſophie.

Erpreſſungen der Normanniſchen Könige von England, II. 206—209.

Enthuſiaſten, ſ. Secten, II. 547 u. ff.

Esquires, II. 684.

Ethelwolf, führt den Zehnten in England ein, II. 9*).

Europa, deſſen geſellſchaftlicher Zuſtand im Mittelalter, II. 515 u. ff.

Excommunication, II. 38, 39**), 41*).

F.

Falkonier-Jagd, II. 566.

Ferdinand, König von Neapel; unruhige Regierung deſſelben, I. 440.

Ferdinand, König von Arragonien, vermählt ſich mit Iſabellen von Caſtilien, und vereinigt die beiden Königreiche, I. 527; erobert Granada, 528; nachherige Ereigniſſe während ſeiner Regierung, 529, 530.

Feudalſyſtem, Geſchichte deſſelben, beſonders in Frankreich, I. 116; allmählige Einführung des Feudalbeſitzes, 130—137; Verwandlung der Allodien in Lehne, 138; Gebrauch der perſönlichen Commendationen, 139 — 141; Grundſätze des Feudalverbandes, 143; Ceremonien bei Huldigung und Inveſtitur, 145, 146; zufällige Feudaleinkünfte, Beihülfsgelder, 147; Geldbußen wegen Landveräußerungen, 152; Anrechte an heimgefallene und verwirkte Ländereien, 155; lehnsherrliche Rechte bei Bevormundungen und Verheirathungen der Lehnspflichtigen, 157 —159; Analogien des Feudalſyſtems, 165; deſſen Localausdehnung, 201—203; Zuſtand der verſchiedenen Stände unter der Herrſchaft des —, 189; Hemmung der geſetzgebenden Macht während der Herrſchaft des —, 197; Lehnhöfe, 229; Kampfprobe, 230; Urſachen des Verfalls des — in Frankreich, 244; ſteigende Macht der Krone, ebendaſ.; Vermehrung der königlichen Domainen, 244; freie, mit Corporationsurkunden verſehene Städte, 246; deren Verhältniß zum Könige, 253; Unabhängigkeit der Seeſtädte, 255; Verwandlung militairiſcher Feudaldienſte in Geldleiſtungen, 256 u. 257; Gebrauch der Lohntruppen, 259; Einführung geregelter ſtehender Armeen, 263; Ueberſicht der Vortheile und Nachtheile des —, 265—269. War der Lehnsverband in England vor der Eroberung bekannt? II. 183—191; Einführung deſſelben durch die Anglo-Normanniſchen Könige, 198; verſchiedene Beſchaffenheit deſſelben in England und Frankreich, 203 —205; Ermäßigung der Feudalgrundſätze des Widerſtandes gegen die Krone durch die Vorrechte der älteſten Normanniſchen Könige, 462 u. ff.; Beiſpiele der Lehnsmißbräuche in England, 445—446; Zuſammenhang der Lehnsdienſte mit dem Ritterthum, 669; Aufhebung dieſes Zuſammenhanges, 671.

Feudalverband, I. 130 u. ff. S. Feudalſyſtem.

Feuergewehr, wann es erfunden ward, I. 421; Vervollkommnung deſſelben, 422—424. S. Schießpulver.

Firma de derecho, Beſchaffenheit dieſes Verfahrens nach Arragoniſchen Rechten, I. 517**).

Fiscaliſche Ländereien, I. 131.

Flamänder, deren Empörung, I. 74*), 75*); ihr Ungehorſam gegen das Haus Burgund, 104; ihre Verfaſſungsgrundſätze und Unabhängigkeitsſinn, 105*); Handel und Manufacturen der —, II. 577, 578; insbeſondere zu Brügge und Gent, ebendaſ.; Aufmunterung der Flamänder zur Anſiedelung in England, 580 Anmerk. ***).

Florenz, (Republik) erkennt ſträubend die Oberherrſchaft der Deutſchen Kaiſer, I. 338, 339*); Revolutionen in — im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte, 346, 347; Verfaſſung von —, 348; Eintheilung der handeltreibenden Bürger in Compagnien oder Gewerke, ebend.; Civil- und Criminaljuſtiz in — im dreizehnten Jahrhunderte, 349; Gonfaloniere der Juſtiz in —, 353; Erhe-

bung des plebejiſchen Adels, 354, 355; Walther von Brienne, Oberherr von —, 357; ſeine Tyrannei und Abdankung, 358, 359; nachherige Revolution in —, 360, 361; Fehden der Guelfen und Gibellinen in —, 361 — 364; Umſturz der Tyrannei der Guelfen, 365 — 366; Michael di Lando, Oberherr von —, 367, 368; Revolution der Alberti, Strozzi und Scala, 368 — 370; Ländererwerbungen der Republik —, 372; ihre Einkünfte und Bevölkerung, 373*), ***); erkauft und erobert Piſa, 374; Zuſtand von — im funfzehnten Jahrhundert, 443; Erhebung des Hauſes Medici, 444.

Folkland, Eigenſchaften deſſelben, II., 183.

Forſtgerichtsbarkeit, unter Wilhelm dem Eroberer und ſeinen Nachfolgern, II. 446.

Forſtgeſetze, blutige, Wilhelms des Eroberers, II. 198.

Forteſcue, deſſen Lehrſätze über die Engliſche Conſtitution, II, 450—453.

Franken, fallen in Gallien ein, I., 2; Wirkung dieſes Einfalls, 118; Thronfolge in der Franzöſiſchen Monarchie, 124; Kaiſer aus dem Hauſe —; Conrad II., 533; Heinrich III., 534; Heinrich IV., 535; Heinrich V., 537; Erlöſchung des Hauſes —, ebendaſ.

Frankfurt, Concilium von, II. 32, 33.

Frankleyn, Zuſtand dieſer Gattung von Landbeſitzern in England, II. 458*).

Frankreich, Chlodowigs Einfall in —, I. 2; ſeine Siege, 3; ſeine Gebietstheilungen, 4; Regierungen ſeiner Nachkommen, 5; deren Ausartung, 6; Majores Domus, ebendaſ.; Pipins Thronbeſteigung, 7, 8; Carls des Großen Regierung und Thaten, 9, 10; Umfang ſeiner Staaten, 11; Kaiſerkrönung, 12; ſein Character, 13—15; Ludwigs des Frommen Regierung und Mißgeſchick, 15—17; Verfall der Carolinger, 17; Zerſtückung des Reichs und Thronbeſteigung Hugo Capets, 18; damaliger Volkszuſtand, 19—23; Regierungen Ludwigs VI., 26; Ludwigs VII., 27; Philipp Auguſts, 27, 28; Ludwigs VIII., 29, 30; Ludwigs IX., 32—35, 44 — 47; Philipp des Schönen, 47; Vergrößerung der franzöſiſchen Monarchie unter ſeiner Regierung, 47—51; Ludwigs X. und Philipps V., 50; Carls IV. und Philipps von Valois, 51, 53; ungerechte Anſprüche Eduards, III. auf den Franzöſiſchen Thron, 54, 55; Urſachen ſeines Kriegsglücks gegen Frankreich, 56; Character der Könige Philipp VI. und Johann, 58; ſchlechter Zuſtand von — nach der Schlacht von Poitiers, 60 – 64; die Engländer verlieren alle ihre Eroberungen, 71, 72; Zuſtand von — während der Minderjährigkeit Carls VI., 74, 75; Factionen, Bürgerkriege und Drangſale Frankreichs während des Reſts ſeiner Regierung, 77—84; er wird von Heinrich V. angegriffen, 83; Regierung Carls VII., 86—93; die Engländer verlieren abermals ihre Eroberungen, 93; Zuſtand Frankreichs während des zweiten Engliſchen Krieges, 94; Regierung Ludwigs XI., 97—110; u. Carls VIII., 110, 111; Verfaſſung der alten Fränkiſchen Monarchie, 124 u. 125; beſchränkte Macht des Königs, ebendaſ.; allmählige Steigerung derſelben, 126; verſchiedene Claſſen von Unterthanen, 127; Entartung des königlichen Geſchlechts, 128; Urſprung des Adels in Frankreich, 129; Afterlehne, 135; Uſurpationen der Provincialſtatthalter, 136, 137; Frankreichs und Deutſchlands Zuſtand bei der Theilung des Kaiſerreichs Carls des Großen mit einander verglichen, 187, 188; Vorrechte der Franzöſiſchen Vaſallen, 189 ff.; geſetzgebende Verſammlungen, 198; Vorrechte der Unterthanen, 201; Rathsverſammlung der Könige vom

dritten Regentenſtamme, 203; Verſammlungen der Barone, ebendaſ.; Cours plenières, 204; Beſchränkungen der königlichen Geſetzgebungsrechte, 205, 206; ihre Steigerung, 207; Zuſammenberufung der allgemeinen Reichsſtände durch Philipp den Schönen, 209; ihre Rechte, 212; Verſammlung der allgemeinen Stände von 1355 und 1356, 214; unter Carl VII., 220; Provincialſtände, 221—225; allmählige Veränderung in der Gerichtsverfaſſung Frankreichs, 227—244; Beſchränkung der päpſtlichen Autorität in Frankreich, II. 143; Freiheiten der Gallicaniſchen Kirche, 145; Zuſtand der bürgerlichen Baukunſt in Frankreich während des Mittelalters, 617; Zuſtand der Wiſſenſchaften daſelbſt, 721—727; warum die Franz. Sprache von den älteſten Italien. Geſchichtſchreibern vorgezogen ward? 731. Anmerk. *).

Franziscanerorden, deſſen Urſprung, fortſchritte, II. 80—82; Spaltung im —, 110, 120*).

Freilaſſung Leibeigner; Fortſchritt derſelben, I. 183, 184; namentlich in England, 184.

Freiſaſſen, (Freeholders) verſchiedene Claſſen derſelben unter den Angelſachſen, II. 160—164; ob die Geſamtheit der Engliſchen Freiſaſſen Parlamentsmitglieder wählte, 269—275; wann dies Recht durch gewiſſe jährliche Einkünfte bedingt ward, 393; Freiſaſſen, im Beſitz frohndienſtpflichtiger Güter, ob ſie zu den Taggeldern der Grafſchaftsdeputirten im Parlamente beitragen mußten? 398**).

Freie, (Freemen); ihre Vorrechte im Sinne des Feudalſyſtems, I. 177, 178; waren zahlreicher in der Provence als ſonſt wo in Frankreich, 247, Anmerk.*); ihre Privilegien in England nach der Magna Charta, II. 217, 218; Urſachen der Gleichheit unter den Freien in England, 243, 245; ob Freie (liberi homines) von thaini unterſchieden wurden? II. 162**).

Freiheitsbriefe der Normanniſchen Könige, II. 212—214; Inhalt der Magna Charta, 215—219; Eduards I. Beſtätigung früher ertheilter Freiheitsbriefe, 250—253.

Frèrage, eine in Frankreich übliche, den Afterbelehnungen analoge Beſitzart, I. 154.

Friedensbewahrer, Staatsbeamte in England, II. 473 u. f.

Friedrich Barbaroſſa, beſteigt den Deutſchen Kaiſerthron, I. 288, 536; ſtürzt Heinrich den Löwen, Herzog von Sachſen, ins Verderben, 540; fällt in die Lombardei ein, 289; erobert Mailand, 290; verletzt die den Mailändern bewilligte Capitulation, 291; ſchlägt ſie zum zweiten Mal und zerſtört die Stadt, ebendaſ.; Lombardiſche Verbündung gegen ihn, 293; ſeine Niederlage bei Legnano, 294; er wird genöthigt, die Unabhängigkeit der Lombardiſchen Freiſtaaten anzuerkennen, 295.

Friedrich II., Kaiſer, ſeine unruhvolle Regierung, I. 305—312; ſeine Abſetzung durch das Concilium von Lyon, 313; Folgen dieſes Conciliums, 543.

Friedrich III., Kaiſer, I. 557*).

Fünf Häfen (Cinque Ports), vertreten im Parlament im Jahr 1264, II. 285.

Fürſtenthümer, kleine — in Deutſchland, deren Urſprung, I. 552, 553.

G.

Gallien, Chlodowigs Einfall in —, I. 2. Wirkungen der Eroberung Galliens durch die Franken, I. 117. Zuſtand der Römiſchen Einwohner Galliens, 119, 120.

Gallicaniſche Kirche, Freiheiten der, II. 165.

Gartenkunſt, Zuſtand der — im vierzehnten Jahrh. II. 635 u. 636.

Garniere, Geſchichtſchreiber Frankreichs, I. 114*).

Gefolge, zahlreiches, der Adligen, II. 467.

Geiſtlichkeit, Zuſtand der — unter der Herrſchaft des Feudalſyſtems, I. 176, 177; Quellen ihres Reichthums, II. 7; Umfang ihrer Gerichtsbarkeit, 12; ihre politiſche Macht, 16; ſie war, insbeſondere unter Carl dem Großen, dem Supremat des Staats unterworfen, 18; Anſprüche der Hierarchie im neunten Jahrh., 21; Verderbtheit ihrer Moralität im zehnten Jahrhundert, 45; Hintanſetzung des Cölibats im eilften Jahrh., 46; Beſteurung der — durch die Päpſte, 93—95; Zuſtand ihrer Gerichtsbarkeit im zwölften Jahrh., 97; verlangte Immunitäten, 100; Widerſtand gegen ihre Tyrannei in England, 102; minder kräftiger in Frankreich, 106; Beſchränkung der Veräußerungen zur todten Hand, 107; Beſchränkung der Jurisdiction der Geiſtlichkeit, 145—149; ſie hatte urſprünglich das Recht der Mitgliedſchaft im Hauſe der Gemeinen, 347*); Unwiſſenheit derſelben im Zeitalter der Finſterniß, 539, 540; ihre Laſter, 557 u. f. (M. ſ. die Artikel Biſchöfe, Päpſte.)

Geld-Bills; das Recht des Vorſchlages derſelben ſteht dem Hauſe der Gemeinen zu, II. 373 u. ff.

Gemeinen, Haus der, wann es zuerſt eine abgeſonderte Verſammlung bildete, II. 297, 298; Ritter, abgeordnet von den Grafſchaften, II. 263—268; wer ſie wählte? 268—274; Burgflecken, wann ſie zuerſt im Parlament vertreten wurden? 284—293. Beſtimmung des Hauſes der —, 299; deſſen Beſchwerdeführungen unter Eduard, II. 300—302; deſſen Zuſtimmung erfordert zur Entſetzung Eduards II., 303; verſchafft ſich mehrere Rechte unter Eduard III., 304; remonſtrirt gegen unbewilligte Geldhebungen, 304—310; deſſen Zuſtimmung erfordert zur Geſetzgebung, 311, 312; deſſen Beirath erfordert in Kriegs- und Friedensangelegenheiten, 317—319; deſſen Recht zur Unterſuchung öffentlicher Mißbräuche, 319—324; großer Zuwachs ſeiner Macht während der Minderjährigkeit Richards II., 324; deſſen Beſchwerdeführungen, 325—332; Bemerkungen über erhöhte Macht der Gemeinen während dieſer Regierung, 332, 333; Reformcommiſſion, niedergeſetzt auf ihren Antrag, 337—341; ihr Anſpruch auf das Recht der Bewilligung und Verwendung der Abgaben, 360; ſie verſuchen, Subſidienbewilligungen durch Abhülfe ihrer Beſchwerden zu bedingen, 361—363; ſie befaſſen ſich mit Privat-Bittſchriften an die Lords oder an den königlichen Rath, 369; und mit den Ausgaben der königlichen Hofhaltung, 370—371; werden in allen öffentlichen Angelegenheiten zu Rathe gezogen, 372; ſetzen königliche Miniſter wegen Dienſtvergehungen in den Anklageſtand, 377; befeſtigen die Vorrechte des Parlaments, 379; namentlich das Recht deſſelben, Wahlſtreitigkeiten zu entſcheiden, 391—393; wechſelnde Anzahl der Mitglieder das H. d. G., 402 u. f.

Gemeines Recht (Engliſches); Urſprung deſſelben, II. 232 und 233.

Gemeinheiten. Wann ſie zuerſt mit Corporationsurkunden verſehen wurden, in Frankreich? I. 247; ihr Fortſchritt, 249, 250; — in Spanien, 248*), 461; in England, II. 278*) **) ***).

Gent, deſſen Zuſtand und Bevölkerung im vierzehnten Jahrhundert, II. 577 und Anmerk. **).

Gentlemen, Gentry oder niederer Adel während der Herrſchaft des Feudalſyſtems, I. 168; II. 241, 242, 243.

Genua, (Republik); deren Handelswohlſtand, I. 378; II. 589; u. f.; Krieg mit Venedig, I. 379—381; Abnahme ihrer Macht,

383; Verfaſſung, 384; erſte Dogenwahl, 386; innere Revolutionen, 387, 388; Zuſtand im funfzehnten Jahrhundert, 604 u. f.; St. Georgenbank, II. 605.

Gerichtsbarkeit, geiſtliche, II. 11; ſchiedsrichterliche, 12; Zwangsgerichtsbarkeit über den Clerus in Civilſachen, 13; ſo wie auch in peinlichen Rechtsſachen, 14; ihre ſchnellen Fortſchritte im zwölften Jahrhundert, 97—100; ihre Beſchränkung im vierzehnten Jahrhundert, 146—149; Territorial-Jurisdiction in England, 247*).

Gerichtshöfe in England unter den Normanniſchen Königen; königlicher Gerichtshof, II. 228; der königlichen Bank, 229; Aſſiſengerichte, ebendaſ.; Gerichtshof der Common pleas, 231.

Gerichtshof der Pairs, Zeitpunct der Errichtung deſſelben in Frankreich, I. 239.

Gerichtsverfaſſung Frankreichs; allmählige Veränderung derſelben, I. 225; ihr Zuſtand unter Carl dem Großen, 225, 226; Territorial-Lehnsgerichtsbarkeit, 227—229; Kampfprobe, 230; Juſtizeinrichtungen des heil. Ludwig, 233; königliche Tribunäle, 235; königlicher Rath oder Pairs-Gericht, 237; Parlament von Paris, 238—242.

Geſchwornengerichte, ihr Urſprung unter den Angelſachſen, II. 172—177.

Geſellſchaft, bürgerliche, deren verſchiedene Claſſen unter der Herrſchaft des Feudalſyſtems, I. 168; Adel, 168—175; Cleriſei, 176, 177; Freie, 177—179; Leibeigene, 179—188; Verbeſſerung des moraliſchen Zuſtandes der — durch das Feudalſyſtem, 265—268; Unwiſſenheit aller Claſſen der —, II. 537 u. ff.; Aberglauben und Schwärmerei, 545; Jagdluſt, 565; innerer und äußerer Handel, 569 u. ff.; allgemeine Ueberſicht des geſunkenen Zuſtandes der Geſellſchaft ſeit dem Verfall des Römiſchen Reichs, bis zum eilften Jahrhundert, II. 515 u. ff.; commercielle Verbeſſerung der Geſellſchaften, 575 u. ff.; Verfeinerung der Sitten, 605 u. ff.; Verbeſſerung des Europäiſchen Nationalcharacters, 645 u. ff.; deren Urſachen, Erhebung der niedern Stände, 647; verbeſſerter Zuſtand der Polizei, 648; Religionsſecten, 650; Ritterthum, 665 u. ff.; Aufmunterung der Literatur, 692 u. ff.; insbeſondere durch die Wiederbelebung des Studiums der Alten, 748 u. ff.; ſo wie auch durch die Erfindung der Papiermacher- und Buchdruckerkunſt, 750 u. f., 764 u. ff.

Geſetzbücher (Lehns-), I. 162, 163.

Geſetze Frankreichs und Italiens, I. 121, 122; der Anglo-Normanniſchen Könige, 204—206; Character und Mängel der Engliſchen, 225—229.

Geſetzgebung (in Frankreich), I. 206; der Normanniſchen Könige von England, II. 211.

Geſetzgebende Verſammlungen, urſprüngliche in Frankreich, I. 198; unter Carl dem Großen, 199; Rathsverſammlungen der Könige von der dritten Dynaſtie, 203; Verſammlungen der Barone, ebendaſ.; allgemeine Reichsſtände unter Philipp dem Schönen, 209; von 1355 und 1356, 214; unter Carl VII., 220; Provincialſtände, 221; allgem. R. St. v. Tours, 223.

Geſetzgebende Macht in Frankreich, I. 205; — der Krone; ihre Steigerung, 207.

Gewalt, kirchliche; Geſchichte der — im Mittelalter; (ſ. Geiſtlichkeit, Cleriſei, Päpſte).

Giano della Bella, bewirkt eine Veränderung in der Verfaſſung von Florenz, I. 353, 354.

Gibellinen (Faction der), I. 302—305*), 234, 539.

Gilden oder Brüderſchaften unter den Anglo-Normanniſchen Regierungen, II. 279 und 280.

Giovanni di Vicenza, ſein Character und Schickſal, I. 327, 328.

Glasfenſter, deren Erfindung, II. 618 u. ff.
Gleichheit der bürgerlichen Rechte in England; Urſachen derſelben, II. 244, 245.
Gottfried von Bouillon, König von Jeruſalem, I. 41**).
Gold, in den erſten Jahrhunderten der Franzöſiſchen Monarchie, gemeiniglich anſtatt Münze ausgewogen, I. 189.
Goldene Bulle, I. 554, 555.
Gothiſche Bauart, II. 624. u. ff.
Grafen von Paris, ihre Macht, I. 18; Rang und Macht der Provinzialgrafen, 123**), ihre Uſurpationen, 136 und 137.
Grafſchaften, Englands Eintheilung in —, II. 167; Jurisdiction der Grafſchaftsgerichte, 169—171; Wichtigkeit dieſer Gerichte, 172; Grafſchaftsdeputirte, 392 — 394; Grafſchaftswahlen, 405; Einfluß der Krone auf dieſelben, 406, 407.
Gratians Decret, II. 56.
Gratiale oder freiwillige Abgaben, wann ſie zuerſt in England eingeführt wurden? II. 512.
Gregor von Tours, (St.) frommer Betrug deſſelben, II. 560.
Gregor I. (Papſt), deſſen Umtriebe zur Erweiterung der päpſtlichen Macht, II. 28*) 29*) **).
Gregor VII. (Hildebrand), Papſt, ſeine Streitigkeiten mit Kaiſer Heinrich IV., II. 55; er excommunicirt und entſetzt ihn, I. 536—537, II. 57, 58; wird von ihm aus Rom vertrieben und ſtirbt im Exil, 60; allgemeine Betrachtungen über ſein Benehmen, 64 —66.
Gregor XII (Papſt), ſtreitige Erwählung deſſelben, II. 126; ſeine Entſetzung auf dem Concilium von Piſa, 128.
Griechenland, deſſen wiſſenſchaftlicher Zuſtand im funfzehnten Jahrhundert, II. 758 u. ff.
Griechiſche Sprache, ſ. Sprache.
Griechiſches Kaiſerreich, deſſen Zuſtand bei der Entſtehung des Mohamedanismus, I. 593, 594; deſſen Wiederaufblühen im ſiebenten Jahrhundert, 599—601; Kreuzzüge gegen die Türken, unternommen für daſſelbe, 603; Fortſchritte der Griechen, ebendaſ. Theilung deſſelben, 606, 607; Verfall deſſelben, 608, 609; deſſen Sturz und Beſorgniſſe dadurch erweckt in ganz Europa, 609, 610.
Griechiſche Provinzen im ſüdlichen Italien, ihr Zuſtand im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert, I. 278.
Guelfen (Faction der), Urſprung ihres Namens, I. 539; unterſtützt die Anſprüche des päpſtlichen Stuhls, 302—304. M. ſ. Gibellinen.
Guesclin (Bernard du), ſein Character, I. 71.
Guienne, Aufſtand in —, und deſſen Urſachen, I. 96, 97*).
Guiscard (Robert), deſſen Eroberungen in Italien, I. 279.
Guiscard (Roger), erobert Sicilien, I. 280; wird vom Papſt Innocenz II. zum König ernannt, 280.
Gutsherrliche oder Baronial-Gerichte, deren Jurisdiction, II. 247*).

H.

Habsburg, ſ. Deutſchland.
Handel, Fortſchritte deſſelben in Deutſchland und Flandern, 575 u. ff., in England, 579—582; Oſtſeeiſcher, 584; Handel auf dem Mittelmeer, auswärtiger, im Zeitalter der Finſterniß, 571—575.
Hanſeatiſcher Bund, I. 561. Urſprung und Fortſchritte deſſelben, II. 584, 585.
Haſtings (Lord), beſoldet von Frankreich, I. 101.
Hausrath, im funfzehnten Jahrhundert üblicher, II. 620 u. ff.
Hawkwood (Sir John), ein Engliſcher Kriegsabenteurer und Verbeſſerer der Tactik, I. 413, 414.
Harey (Thomas), verfolgt von

Richard II., zum Tode verurtheilt, begnadigt und endlich ganz frei geſprochen, II. 346 *) — 347 *) **).

Heergewette der Angelſachſen, gleichbedeutend mit Lehnshülfsgeldern, II. 189, 190.

Heimfallsrecht, I. 155.

Heinrich, II. ſ. Deutſchland.

Heinrich III. Ebendaſ.

Heinrich IV. Ebendaſ.

Heinrich V. Ebendaſ.

Heinrich VII. Ebendaſ.

Heinrich, I. König von England, ſeine Geſetze, II. 235.

Heinrich III., König von England. Zuſtand der Verfaſſung unter ſeiner Regierung, II. 219 — 223; nimmt die Krone Siciliens für ſeinen Sohn Edmund an, 224 u. ff.; nachheriger ſchlechter Zuſtand ſeines Königreichs, 226; Beſchränkung der königlichen Vorrechte unter ſeiner Regierung, 226 — 228; die Gemeinen zum erſtenmale ins Parlament berufen unter ſeiner Regierung, 284 — 292.

Heinrich, Herzog von Hereford, ſein Streit mit dem Herzog von Norfolk, II. 351; wird auf zehn Jahr verbannt, 352; entſetzt Richard II. des Thrones, 353; und wird König von England unter dem Namen Heinrich IV., II. 354, 355; Betrachtungen über ſein Benehmen, 354 — 356; denkwürdige Bittſchrift der Gemeinen und des Königs Antwort, 366 — 368; Mitaufſicht des Hauſes der Gemeinen auf ſeine Ausgaben, 369 — 373.

Heinrich V., König von England, deſſen Character bei ſeiner Thronbeſteigung, II. 374; Einfall in Frankreich, I. 83; Schlacht bei Azincourt, ebendaſ.; ſeine Fortſchritte, 84; Tractat von Troyes, 85.

Heinrich VI., König von England, I. 86. Urſachen des Kriegsglücks der Engländer, 86, 87; Unfälle unter ſeiner Regierung, II. 490, 491; ſeine Geiſtesverwirrung, 491; Protectorat (erſtes) des Herzogs von York, 499; deſſen Abſetzung 500; deſſen Wiedereinſetzung, 501.

Heinrich der Löwe, Herzog von Sachſen, I. 540, 541.

Heinrich, Graf von Traſtamare (König von Caſtilien), I. 472.

Heinrich IV., König von Caſtilien, I. 540, 541.

Heptarchie (Sächſiſche), II. 155 — 157.

Heraldiſche Sinnſprüche, deren Urſprung, I. 170 ***).

Herzöge (Provincial-) in Frankreich, ihr Rang und Anſehen, I. 123 u. 24; ihre anfangs temporären Amtsbefugniſſe, ebendaſ. *); ihre Uſurpationen, 137; Deutſche 534 u. f.

Hierarchie; päpſtliche Eingriffe in dieſelbe, II. 35, 36.

Hilarius (Biſchof von Arles), abgeſetzt durch den Papſt Leo, II. 27 **).

Hildebrand, Archidiaconus von Rom, II. 54; zum Papſt erwählt, 55. M. ſ. Gregor VII.

Hochverrath; Engliſches Statut über dieſen Gegenſtand, I. 146 und Anm. ***).

Homines potestatis, gleichbedeutend mit Leibeigenen, I. 178.

Hülfszeitwort, (activ.) wahrſcheinliche Entſtehung deſſelben in den aus dem Lateiniſchen entſprungenen Sprachen, II. 530.

Hume, Berichtigung ſeiner Irrthümer in Hinſicht der Engliſchen Conſtitution, II. 453 u. ff.

Hunderter, Abtheilung der Bevölkerung Englands in —, II. 168; ob ſie nach der Zahl freier Grund-Eigenthümer oder freie Familien berechnet wurden? 168—169.

Hungerford (Sir Thomas), Sprecher des Unterhauſes, II. 324.

Hunniades (Johann). S. Ungarn.

Huß (Johann), Verletzung des ihm ertheilten ſicheren Geleites, II. 136 **).

Huſſiten-Krieg in Böhmen, I. 573; Lehrſätze der Böhmiſchen Huſſiten, II. 664.

J.

Imilda de' Lambertazzi, ihr trauriges Schickſal, I. 325.

Immoralität der Geiſtlichkeit im zehnten Jahrhundert, II. 45.

Immunitäten, in Anſpruch genommen von der Geiſtlichkeit, II. 100. Verſuche, ſie in England und Frankreich zu beſchränken, 102—107.

Innocenz III. (Papſt), ſein Character, I. 299; erobert den Kirchenſtaat, 301; Toscaniſche Ligue zur Unterſtützung ſeiner Anſprüche, 302; ſeine Erfolge, II. 69 u. f.; ſeine außerordentlichen Anmaßungen, und ſeine Tyrannei, 70 und 74; übte zu Zeiten ſeinen Einfluß auf eine wohlthätige Weiſe, 72.

Interdicte, päpſtliche, II. 41.

Inveſtituren, verſchiedene Gattungen derſelben, I. 146, 147; kirchliche, II. 51; Streitigkeiten über dieſelben zwiſchen den Päpſten und Kaiſern, 54—57; deren Beendigung durch das Concordat des Papſtes Calixtus, 60—63.

Iſidor, ſ. Decretalen.

Italien, (das nördliche) überzogen von den Lombarden, I. 8; Geſchichte von — ſeit der Erlöſchung der Carolinger bis zu Carls VIII. Einfall in Neapel, I. 270 ff.; Zuſtand von — nach Carls des Dicken Tode, am Schluſſe des neunten Jahrhunderts und im Anfange des zehnten, 270 —273; Krönung Otto's des Großen, 273; Roms innerer Zuſtand, 274; Heinrich II. und Hadrian, 275; Erwählung Conrad's II., 276; Griechiſche Provinzen im ſüdlichen —, 278; Niederlaſſung der Normannen zu Averſa, ebendaſ.; Eroberungen Robert Guiscard's in —, 279; päpſtliche Inveſtituren von Neapel, 280; Lombardiſche Städte, 281; ihr Landerwerb, 285; wechſelſeitiger Haß, 287, 288; Anerkennung der kaiſerlichen Oberherrſchaft, 288; ihr Kampf gegen Friedrich Barbaroſſa, 288 —294; Coſtnizer Friede, 295; Angelegenheiten Siciliens, 297, 298; Innocenz III., 299; Vermächtniß der Gräfin Mathilde 299, 300; der Kirchenſtaat kommt unter päpſtliche Oberherrſchaft, 301; Toscaniſche Ligue, 301, 302; Factionen der Guelfen und Gibellinen, 302 — 304; Friedrichs II. Kriege mit den Lombarden, 308, 309; innere Anordnungen der Lombardiſchen Städte, 309, 318; Urſachen ihrer Erfolge, 314, 315; ihre Zwiſtigkeiten, 321, 322; Giovanni di Vicenza, (ſ. dieſen Artikel); Zuſtand Italiens nach der Erlöſchung des Hauſes Schwaben, 329; Eroberung von Neapel durch Carl von Anjou, 330; Verfall der Partei der Gibellinen, 331; die Lombardiſchen Städte werden Fürſten oder Uſurpatoren unterwürfig, 332, 336; die Könige von Neapel ſtreben nach der Herrſchaft Italiens, 335, 336; Verhältniſſe des Kaiſerreichs zu Italien, 338; Abtretung der Romagna an die Päpſte, 339, 340; innerer Zuſtand Roms, 341— 344; Zuſtand der Städte Toscanas, insbeſondere der Stadt Florenz, 346—371; Zuſtand von Piſa, 373; von Genua, 377; von Venedig, 378—403; der Lombardei im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts, 403—405; Kriege zwiſchen Mailand und Venedig, 405—406; Veränderung im Militärſyſtem Italiens, 406, 407. Lohntruppen und Kriegsabenteurer, 407, 413, 414; Schule Italieniſcher Feldherren, 415; Vertheidigungswaffen der Italieniſchen Heere im funfzehnten Jahrhundert, 419—420; wechſelſeitige Eiferſucht Sforza's und Braccio's, 424; Angelegenheiten von Neapel, 426; Empörung in Sicilien gegen Carl von Anjou, 426, 427; Robert, König von Neapel, 429; ſtreitige Thronfolge und Bürgerkriege in Folge derſelben, 431; Zuſtand von Italien am Ende des funfzehnten Jahrhunderts, 441— 443; Erhebung des Hauſes Me-

dici, 444; Lorenzo de' Medici, 448 Anſprüche Frankreichs auf Neapel, 451—454; Abnahme des päpſtlichen Einfluſſes in —, II. 149 u. ff.; Steigerung der Haushaltungskoſten im vierzehnten Jahrhundert, 605 u. ff.; Zuſtand der häuslichen Sitten in dieſem Zeitraume, 609 u. f.; Zuſtand des Ackerbaues, 632; der Gartenkunſt, 635, und der Literatur Italiens, 730 u. ff.

Jod.

Jacquerie, Aufſtand der, I. 64.

Janitſcharen, Einführung dieſer Truppengattung, I. 614.

Jeruſalem, Königreich, Kriegsmacht deſſelben, I. 42; Umſturz deſſelben, 44; ſeltſame, daſelbſt eingeführte Gewohnheit bei Verheirathungen der Vaſallen, I. 159.

Johanna, Königin von Neapel, verdächtig der Ermordung ihres Gemahls Andreas, I. 430; ihre unglückliche Regierung, 431; ſie wird des Thrones entſetzt und um's Leben gebracht, 431, 432.

Johanna II., Königin von Neapel, I. 436; wählt Alphons von Arragonien zu ihrem Nachfolger, ebendaſ.; widerruft dieſe Adoption zu Gunſten Ludwigs von Anjou, 436*); wird um's Leben gebracht, 439.

Johann, König von England, verliert die Normandie, I. 28; ſeine Erpreſſungen und Tyrannei, II. 215*); der große Freiheitsbrief wird ihm abgezwungen, 216; Hauptinhalt deſſelben, 214—219.

Johann, König von Frankreich, I. 58; ſchließt den Tractat von Calais, 65.

Johann II., König von Caſtilien, I. 473, 474.

Johann von Luxemburg, deſſen Grauſamkeit, I. 94.

Johann von Procida, Anſtifter der erfolgreichen Sicilianiſchen Empörung gegen Carl von Anjou, I. 427, 428.

Johann VIII., Papſt, ſein Uebermuth gegen Carl den Dicken, König von Frankreich, II 43; macht Anſpruch auf das Recht, den Kaiſer zu erwählen, 44.

Jubiläum, deſſen erſte Feier in Rom, Urſprung und Beſchaffenheit deſſelben, II. 109*).

Juden, Erpreſſungen, an ihnen ausgeübt von dem Könige von Frankreich, I. 194; ihr Wucher, ebendaſ.; Verordnung gegen dieſelben, 207; ihre Vertreibung aus Frankreich, 194; ihre Verfolgungen in den Jahrhunderten der Finſterniß, II 559, 601 u. f.; ihre Geldgeſchäfte, 600; Urſachen ihres Verfalls, 602.

Juris firma, ſ. Firma de derecho.

Juſtinian, ſeine Inſtitutionen und Pandecten, II. 694 u. f.

K.

Kaiſer von Deutſchland, ſ. Deutſchland.

Kamine; Zeitpunct ihrer Erfindung, II 618 und Anm. **).

Karismier, fallen in Aſien ein, I. 607, 608.

Kampfprobe, in welchen Fällen ſie erlaubt war, I. 230†); auf welche Weiſe ſie ſtatt fand, 231 und 232; Abnahme dieſer Gewohnheit, 233—235.

Kaufleute, aufgemuntert durch Eduard III., II. 580, 581; Beiſpiele ihrer Wohlhabenheit, 585, 586.

Ketzerei, Statut gegen dieſelbe unter Richard II., nicht genehmigt vom Hauſe der Gemeinen, II 363.

Khalifen von Damascus, I. 591; — von Bagdad, 595, 596.

Kinder; Kreuzzug von Kindern, ſ. Kreuzzüge.

Kirche, Reichthum der — im Römiſchen Kaiſerreiche, II. 3; geſtiegen nach deſſen Umſturz, 4; oft ungebührlich erworben, 5; wann ſie mit Zehnten beliehen ward? 7—9; Beraubung des Eigenthums der —, 10 u. 11; Anmaßungen der Hierarchie, 20—22;

Ländereien der — eximirt von der ordentlichen Gerichtsbarkeit, I. 227.
Kirchliche Gewalt, ſ. Geiſtlichkeit, Cleriſei, Päpſte.
Klöſter, Unheil, angerichtet durch deren Stiftung, II. 558.
Königlicher Gerichtshof in England, II. 228, 247*). (S. England.)
Könige von Frankreich, ſ. Frankreich.
Kreiſe, Eintheilung Deutſchlands in —, und deren Urſachen, I. 569.
Kreuzzüge, gegen die Albigenſer, I. 31; erſter — gegen die Sarazenen, I. 36, 37 u. 603; Beförderungsmittel deſſelben, 38; deſſen Ergebniſſe, 40; zweiter —, 42; dritter —, 44; die zwei Kreuzzüge des h. Ludwigs, 45—46; ein anderer, betrieben vom Papſt Pius, I. 613 u. f.; Kreuzzug von Kindern im J. 1211, 548 Anm. **). Immoralität der Kreuzfahrer, 562; Einwirkungen der Kreuzzüge auf das Ritterthum, 670 u. f.

L.

Ländervertheilungen in Gallien, I. 117; — in Deutſchland, 552, 553.
Lancaſter, Fortſchritte der Engliſchen Verfaſſung unter der Regierung dieſes Hauſes, II. 358 u. ff.; deſſen Bürgerkriege mit dem Hauſe York, 506 u. ff.
Lanzen, Gewohnheit, den Cavalleriebeſtand nach Lanzen zu rechnen, I. 407†).
Landbeſitzungen, verliehen dem Adel im fränkiſchen Reiche, I. 130; Unveräußerlichkeit derſelben unter der Herrſchaft des Feudalſyſtems ohne Zuſtimmung des Lehnsherrn, 151; Theilbarkeit derſelben in Gallien u. ſ. w., 118; in Deutſchland, 251; Erbfolgerecht unter den Angelſächſiſchen und Anglo-Normanniſchen Königen von England, II. 233; u. f. (S. Allodial-Ländereien und Veräußerungen.)
Landwehr, oder Inſurrectional-Miliz, deren Alterthum, I. 258*).
Languedoc, deſſen Zuſtand im zwölften Jahrhundert, I. 29, 30; verheert durch den Kreuzzug der Albigenſer, 31.
Laon, Eigenthümlichkeiten der Corporationsurkunde dieſer Stadt, I. 250.
Lateiner, ihre Eroberungen in Syrien, I. 41; Verfall ihrer Fürſtenthümer im Orient, 42.
Lateiniſche Sprache, ſ. Sprache.
Laura, Petrarch's Geliebte, II. 739 u. Anmerk. **), 740 u. 741 u. Anmerk.
Legaten (päpſtliche), II. 67, 68.
Lehne, weſentliche Grundſätze derſelben, I. 143, 144; amtliche, 161; eigentliche und uneigentliche, 160.
Lehnseid, Ceremonie bei deſſen Abſtattung, I. 145; verſchiedene Gattungen deſſelben, 112, 146 u. Anmerk.
Lehnsherr, deſſen Verhältniß zum Vaſallen, I. 143—145; deſſen Einwilligung zu Landveräußerungen des Letzteren erforderlich, 151—153.
Leibeigne, deren Zuſtand unter der Herrſchaft des Feudalſyſtems, I. 179—187; namentlich unter Wilhelm dem Eroberer und deſſen Nachfolgern, 157; die Prädial-Dienſtbarkeit ward in Frankreich erſt durch die Revolution abgeſchafft, 186*); Leibeigne wurden frei durch den Aufenthalt in bevorrechteten Städten, 254**); auch durch Teſtamente, 183 Anmerk. **); doch nicht ohne des Oberlehnsherrn Zuſtimmung, 184 Anmerk. **); verſchiedene Claſſen derſelben, 181; in welchen Fällen ſie kein Zeugniß ablegen konnten? 184 Anmerk. ***); Schwächung des Feudalſyſtems durch Abſchaffung der Leibeigenſchaft, 246; ihr Urſprung und allmählige Aufhebung in England, II. 474 u.

ff.; ſie war ſelten in Schottland, 490 Anmerk. *).

Leon, (Königreich) Zeitpunct der Gründung deſſelben, I. 457; Vereinigung deſſelben mit Caſtilien, 465.

Ligue, zum öffentlichen Wohl, in Frankreich, I. 98; in der Lombardei, 292; — von Toscana, 301; — vom J. 1455, 438.

Literatur, Verfall der — in der letzten Periode des Römiſchen Reichs, und deſſen Urſachen, II. 518; Vernachläſſigung der heidniſchen Lit. durch die chriſtliche Kirche, 520; Verbreitung des Aberglaubens, 522; Einfälle der barbariſchen Nationen, 523; Verſchlechterung der Latein. Sprache, ebendaſ.; Nichtgebrauch derſelben, 537; Mangel an ausgezeichneten Literatoren, 541; Erhaltung der Literatur durch die Religion, 542; Einfluß der Lit. auf die Vervollkommnung der Geſellſchaft, 692; Civilrecht, 694; öffentliche Schulen und Univerſitäten, 700; Cultur der neuen Sprachen, 716 u. f.; Troubadours, 717; Poeſie und Proſa im nördlichen Frankreich, 721; Normänniſche Erzählungen und Romane, 724 u. ff.; Spaniſche Sprache und Literatur, 728 u. f.; Italieniſche, 729 u. f.; Engliſche, 742 u. f.; Wiederaufblühen der alten Lit., 748; Zuſtand der Lit. in Griechenland, 758; die Lit. ward nicht ſehr vervollkommnet außerhalb Italien, 762; ſie ward befördert durch die Erfindung der Buchdruckerkunſt, 764.

Lohntruppen, deren Einführung, I. 259; in den Franzöſiſchen und Engliſchen Heeren, 261 — 263; deren Sold, 262**); gebraucht von den Venetianern, 406; u. andern Staaten Italiens, 407; bilden ſogenannte Kriegsabenteurer-Compagnien, 408; einheimiſche Lohntruppen Italiens im vierzehnten Jahrh., 415, 416; in Dienſten der Republiken Florenz und Venedig, 417.

Lombarden, fallen in Italien ein, I. 8; überwältigen das Exarchat von Ravenna, ebendaſ.; werden geſchlagen von Pipin, König von Frankreich, 9; ihr Königreich erobert durch Carl den Großen, ebendaſ.

Lombardiſche Städte, ſ. Italien.

Longchamp, Wilhelm, Biſchof von Ely, verbannt aus England durch die Barone, II. 215.

London, Zuſtand von — vor der Normänniſchen Eroberung, II. 281; nachmaliger Wohlſtand der Bürger von —, 282, 283; muthmaßliche Bevölkerung von —, 282‖†).

Lothar, deſſen Erwählung zum Kaiſer von Deutſchland, ſ. Deutſchland. Deſſen Excommunication u. Abſolution, II. 37, 38.

Ludwig von Baiern, Kaiſer von Deutſchland, II. 116 — 119.

Ludwig der Fromme, beſteigt den Thron Frankreichs, I. 15; (ſ. Frankreich).

Ludwig IV., König von Frankreich, ſeine Unwiſſenheit, II. 538 Anmerk. *).

Ludwig VI., (ſ. Frankreich).

Ludwig VII., (ebend.)

Ludwig VIII., (ſ. Frankreich) erobert Poitou, I. 29. nimmt das Kreuz gegen die Albigenſer, 31; erläßt eine Verordnung gegen die Juden, 206.

Ludwig IX. der Heilige, (ſ. Frankreich); ſein Character, I. 32—36; ſeine Kreuzzüge gegen die Türken, 44, 45; ſein Tod, 45; ſeine Staatseinrichtungen, 233, 234; ſeine pragmatiſche Sanction, II. 91.

Ludwig X., I. 50; Frankreichs Zuſtand bei ſeinem Tode, ebend.

Ludwig XI., I. 97, 98; unterdrückt die minder mächtigen Vaſallen, 100; vermeidet den Krieg mit England, 101; ſeine Anſprüche auf die Erbfolge in Burgund, 106, 107; ſeine Krankheit und ſein elender Tod, 108, 109; ſein Aberglaube, 110*).

Ludwig, (Herzog von Anjou), fällt in Neapel ein, I. 432.
Luxemburg, Kaiſer aus dem Hauſe, ſ. Deutſchland.
Lyon, Concilium von —, I. 313; Folgen deſſelben, 443.

M.

Madox, ein Engliſcher Schriftſteller, deſſen Theorie über die Geſchichte und Beſchaffenheit der Engliſchen Baronien, II. 260, 261—264.
Magna Charta, Ueberſicht des Inhalts derſelben, II. 217—219; deren Beſtätigung durch mehrere Souverains, 220.
Mahomed II., erobert Conſtantinopel, I. 612.
Mailand, Bürgerfehden in —, I. 334; — unterworfen durch die Viscontis, 335; zum Herzogthum erhoben, 338; Kriege der Herzoge von — mit Venedig, 405; erobert von Franz Sforza, I. 425, 426. (S. Deutſchland und Friedrich Barbaroſſa.)
Major Domus, ſ. Frankreich.
Mandate, päpſtliche, II. 89—92.
Manichäer, deren Lehrſätze, II. 650; befolgt von den Albigenſern, 652 und Anmerk. **).
Manifeſtations-Proceß, in Arragonien, I. 517**), 518.
Manufacturen, Zuſtand derſelben im Mittelalter, II. 576; — in Flandern, ebendaſ. u. f.; — in England, 578; — im nördlichen Frankreich, 581; — in Deutſchland, 582; — in Italien, 592.
Manuſcripte, Abſchriften derſelben im funfzehnten Jahrhundert, II. 752 u. f.
Marc (St.), deſſen Bemerkungen über die Italieniſche Geſchichte, I. 272.
Margaretha, Gemahlin Heinrichs VI., deren gewaltthätiges Verfahren, II. 504 u. f.
Maria, die h. Jungfrau; Einführung der abergläubiſchen Verehrung derſelben, II. 553 u. Anm. *).
Maria von Burgund, ihre Staaten in Anſpruch genommen von Ludwig XI., I. 106, 107; vermählt ſich mit Maximilian von Oeſterreich, 107.
Marſchall, Graf-Marſchall von England, (ſ. Earl Marshal.)
Martel, Carl, König v. Frankreich, ſchlägt die Saracenen, I. 7.
Martin V., Papſt, löſet das Coſtnizer Concilium auf, II. 132.
Mathias Corvinus, König von Ungarn, I. 578.
Mathilde, Gräfin, ihr Vermächtniß an den päpſtlichen Stuhl, I. 299.
Mauren in Spanien, verlieren allmählig ihre Eroberungen, I. 457—466; Urſachen der Verzögerung ihrer gänzlichen Vertreibung, 466—468.
Maximilian, Kaiſer von Deutſchland, I. 564—571.
Medici, Geſchlecht der, I. 444; Cosmo de' —, 448—450, ſ. Italien.
Meier, (Engliſche), 480, 481; ſ. Copyholders.
Merovinger, I. 4—7, ſ. Frankreich.
Militairdienſte, unter der Herrſchaft des Feudalſyſtems, I. 147—149; deren Verwandlung in Geldleiſtungen, 256—258; Zuſammenhang derſelben mit dem Ritterthum, II. 688.
Militairorden, deren Stiftung, I. 464, 465.
Miniſter der Könige von England, angeklagt vom Parlamente, II. 378—380.
Missi Regii, I. 226***), 227*).
Mittelalter, Erklärung dieſes Ausdrucks, II. 516.
Mittelländiſches Meer, Urſprung und Beſchaffenheit des Engliſchen Handels auf demſelben, II. 586 und Anmerk. †) u. ff.
Mocenigo, (Doge von Venedig), I. 403—405.
Mönche, nicht ausgezeichnet

durch Wohlthätigkeit in den Jahrhunderten der Finſterniß, II. 555, Anmerk. *) und 556; ihre Laſter 557 u. f.; Immoralität der mönchiſchen Geſchichtſchreiber, 560 und Anmerk. *).

Mohammed, deſſen erſte Erſcheinung, I. 588; Urſachen ſeiner Erfolge, 589; ſeine Lehrſätze, 590—592; Eroberungen ſeiner Anhänger, 592, 593.

Mongolen, deren Einfälle, I. 609, 610.

Montfort, Simon von, I. 31.

Moralität, geſunkener Zuſtand derſelben, in den Jahrhunderten der Finſterniß, II. 551, 562 u. f.; geſtiegen gegen das Ende jener Periode, 616.

Mord, abgebüßt durch Geld unter der Herrſchaft des Feudalſyſtems, I. 121; Alterthum dieſes Herkommens, 191**).

Mordthaten, der Abkauf derſelben war vorherrſchend unter dem Feudalſyſtem, I. 118 und Anmerk. *). und 121.

Münze, Münzrecht der Franzöſiſchen Vaſallen, I. 189; nur für geringe Zahlungen geprägt, 190***); Anordnungen mehrerer Könige in Betreff des Münzrechts, 191; Philipp der Schöne maßt ſich förmlich das Recht der Münzverringerung an, 192*); Münzverringerung, eine Hauptquelle der königlichen Einkünfte in Frankreich, 195, 196; Veränderungen des Münzwerthes in England, II. 636, 637 und Anmerk. *); Ausprägung der Münzen, ein Vorrecht der Franzöſiſchen Vaſallen, I. 189; Verordnungen verſchiedener Souverains über das Münzrecht, ebendaſ. und 190.

Muratori, Bemerkungen über deſſen hiſtoriſche Werke, I. 270*).

N.

Naturallieferungen, gezwungene —; deren Forderung war vor Alters ein Vorrecht der Könige von England, II. 444; deſſen Mißbräuche, 445 u. f.

Navarra, Königreich, Zeitpunct der Gründung deſſelben, I. 458.

Neapel, die Belehnung mit demſelben, ertheilt durch die Päpſte, I. 280; erobert durch Carl von Anjou, 330; beſtrittene Thronfolge beim Tode Carls II., 449; Ermordung des Königs Andreas (ſ. Johanna); des Herzogs Ludwigs von Anjou Einfall in —, 432; Regierung des Königs Ladislaus, 433; Johanna II. (ſ. Johanna); Alphons von Arragonien, König von Neapel, 437; ſein Sohn und Nachfolger Ferdinand, 440; Anſprüche Carls VIII. auf die Krone, 451—454.

New-Foreſt, Diſtrict in England, verheert durch Wilhelm den Eroberer, II. 188.

Nicolaus II., Papſt, deſſen Decret über die Papſtwahlen, II. 54.

Norfolk, Mowbray, Herzog von, deſſen Streit mit dem Herzoge von Hereford, II. 351; ſeine lebenslängliche Verbannung, 352.

Normannen, verheeren England und Frankreich, I. 21, 22; ſiedeln ſich an in der Provinz Normandie, 23; zu Averſa in Italien, 278, 279; erobern Apulien und Sicilien, 279; Normanniſche Erzählungen, II. 724, 725; Wirkung der Normanniſchen Eroberung auf die Engl. Sprache, 744.

Normandie, Herzoge der, deren Stolz und Macht, I. 27**); Eroberung dieſes Landes durch Philipp Auguſt, König von Frankreich, 28, 29.

O.

Oberhaus, conſtituirende Mitglieder deſſelben; geiſtliche Pairs, II. 253—255; weltliche Pairs, Grafen und Barone, 256; wann ſie zuerſt ein beſonderes Haus bildeten? 297, 298; Nothwendigkeit der Zuſtimmung deſſelben zur Geſetzgebung, 311—313; deſſen Beirath, erforderlich in

Kriegs- und Friedensangelegenheiten, 317—319; deſſen Anſpruch auf eine verneinende Stimme in Friedensangelegenheiten, 319; deſſen Erklärung, daß ohne Parlamentsbewilligung keine Beſteurungen ſtatt finden, 359, 360.

Oberlehnsträger. Kriegsdienſtpflichtige —. Ob ſie vermöge ihres Lehnsbeſitzthums als Barone zur Parlamentsmitgliedſchaft berechtigt, u. unter Heinrich III. in factiſchem Beſitz dieſes Rechts waren? 258—263.

Oberrichter von England. Macht und Amtsverrichtungen deſſelben, II. 228.; — von Arragonien; Einführung und Umfang ſeines Amts, I. 514—522.

Oleron, Geſetze von, II. 595.

Ordalien, gebräuchlich zur Zeit Heinrichs I., Königs von England, II. 233**).

Ordonnanzcompagnien; geſtiftet von Carl VII., I. 96, 263; ihr Zweck, 96.

Orleans, Belagerung von, durch die Engländer, aufgehoben durch Johanna d'Arc, I. 89, 90; deren grauſamer Tod, 90**); der Herzog von — ermordet den Herzog von Burgund, I. 81.

Oſtſee-Handel; Zuſtand deſſelben, ſ. Handel.

Otto d. Große, ſ. Deutſchland.

Otto IV. Ebendaſ.

Ottomaniſche Dynaſtie, I. 608.

Oxford, Univerſität, II. 703, 704.

P.

Päpſte, Anbeginn ihrer Macht, II. 24; Patriarchat von Rom (ſ. dieſen Artikel); Gregor I. (ſ. dieſen Artikel); falſche Decretalen, zugeſchrieben den erſten Päpſten, 33—35; Eingriffe der — in die Hierarchie 35—37, und in den Bereich der Civilregierungen, 37; Excommunicationen, 38; Interdicte, 41; fernere Uſurpationen der —, 43; deren Entartung im zehnten Jahrhundert, 44; Immoralität der —, 45; Hintanſetzung des Cölibats, 46; Simonie, 49; Inveſtituren, 51; kaiſerliche Beſtätigungen der —, 52; Decret Nicolaus II., 54; Character Hildebrands oder Gregors VII., 54, 55; ſeine Streitigkeiten mit Kaiſer Heinrich IV., 55, 56; ſ. Deutſchland. Allgemeines Benehmen Gregors VII., 64—66; Anſehen der päpſtlichen Legaten, 67; Adrian IV., 68, 69; Innocenz III., 69, 70; deſſen außerordentliche Anmaßungen, 71; die päpſtlichen Anſprüche auf das Supremat, unterſtützt durch die Einführung des canoniſchen Rechts, 77, 78; durch die Bettelmönchsorden, 80, 81; durch Ehedispenſationen, 80, und Losſprechung von promiſſoriſchen Eiden, 86; Eingriffe der — in die Freiheit geiſtlicher Wahlen, 88; durch ſogenannte Mandate, Proviſionen und Reſervationen u. ſ. w., 89, 90; ſie beſteuern die Geiſtlichkeit, 93; Streitigkeiten Bonifaz VIII. mit den Königen von England, 110; und von Frankreich, ebendaſ.; Streitigkeiten der — mit Ludwig von Baiern, 116, 117; Geiſt des Widerſtandes gegen die Uſurpationen der —, 119; Raubſucht der Päpſte zu Avignon, 120—122; deren Rückkehr nach Rom, 125; ſtreitige Erwählungen Urban's VI. und Clemens VII., ebendaſ.; Gregors XII. und Clemens XIII., 127; beider Abſetzung durch das Concilium zu Piſa, 128; Johanns XXIII. Entſetzung durch das Coſtnizer Concilium, ebendaſ.; wahre Abſichten dieſer Concilien, 131; Concilium zu Baſel, 133; Concordate von Aſchaffenburg, 141; päpſtliche Eingriffe in die Kirche von Caſtilien, 142, 143; Hemmung der päpſtlichen Autorität in Frankreich, 143, 144; insbeſondere durch die Gallicaniſche Kirche, 145, 146; Abnahme des päpſtlichen Einfluſſes in Italien, 149—152.

Pairs von England, geiſtliche, ihr Recht auf die Parlaments-

mitgliedſchaft, II. 253—255*); ernennen einen Protector während Heinrichs VI. Gemüthskrankheit, 499; weltliche —, deren Ernennungsweiſe, II. 420 u. ff.; Pairs von Frankreich, I. 239, 240.

Paläſtina, Kreuzzüge nach, I. 36—46.

Pandecten, ob ſie zu Amalfi aufgefunden wurden? II. 694.

Papier, von Leinwand oder Baumwolle; wann und wo es erfunden ward? II. 750 u. Anmerk. *).

Papier-Credit, II. 602 u. Anm. ***).

Papyrus, Manuſcripte, geſchrieben auf dieſem Material, II. 540.

Paris, Grafen von —; ihre Macht, I. 18; Stadt —, Aufſtände daſelbſt, I. 74, 217; unterdrückt durch Carl VI. 75; Univerſität —, II. 701, 702.

Parlament, Engliſches, deſſen Verfaſſung, II. 253; Urſprung und Fortſchritt der parlamentariſchen Repräſentation, 265; Zeitpunct der Eintheilung deſſelben in zwei Häuſer, 297; bittliche Anträge des Parlaments unter Eduard II., 300; erforderliche Zuſammenwirkung beider Parlamentshäuſer zur Geſetzgebung, 311; Parlamentsverfahren im zehnten Reg. Jahre Richards II., 335; Einmiſchung des — in die Ausgaben des Königs, 370; es wird in allen öffentlichen Angelegenheiten von Englands Königen zu Rathe gezogen, 375, (ſ. Haus der Gemeinen und Oberhaus); — von Paris, deſſen Stiftung, I. 238; Fortſchrittte der Gerichtsbarkeit deſſelben, 240; Einregiſtrirung königlicher Edicte, 241; Anſtellungsweiſe der Parlamentsräthe, 242, 243, Anmerk. *); vollkommene Begründung der Parlamentsprivilegien, II. 379—390.

Parlaments-Mitglieder, deren Tagegelder, II. 378; Anzahl, 402 und 403.

Parlaments-Protocolle, deren Unzuverläſſigkeit unter Heinrich VII., II. 510 Anmerk. **)

Parlamentsräthe, — in Frankreich, I. 242, 243.

Paſtoreaux, (eine ſchwärmeriſche Secte), II. 549, 550.

Patriarchat von Rom, II. 25—27.

Patrizier, in Frankreich, I. 123 **).

Patronatrechte, Eingriffe der Päpſte in dieſelben, II. 90.

Paulizianer, Secte der, II. 650, 651 und Anmerk. *).

Pembroke, William, Graf von; Gründe, wodurch er ſeinen Einfall in die königlichen Domanialbeſitzungen rechtfertigte, II. 464.

Peſt, deren Verheerungen im Jahr 1348, I. 63 *).

Peter der Grauſame, König von Caſtilien, I. 471, 472.

Peter der Eremit, I. 37.

Peter de la Mare, Sprecher des Hauſes der Gemeinen, II. 324.

Petrarch, deſſen Irrthümer, berichtigt, I. 344; geliebkoſet von den Großen, II. 737, 738; ſein moraliſcher Character, 731; ſeine Leidenſchaft für Laura, 739 und Anmerk. **); Character ſeiner Poeſie, 741 und 742.

Pfahlbürger, I. 561.

Pfalzgrafen, ihre Gerichtsbarkeit im Kaiſerreiche, I. 225; in England, II. 247*).

Philipp Auguſt, König von Frankreich, I. 27; erobert die Normandie, 28; führt königliche Gerichtshöfe ein, 235.

Philipp der Schöne, König von Frankreich, ſ. Frankreich; — geſchlagen von den Flamändern bei Courtray, I. 49; regelt das Münzrecht der Kronvaſallen, 190***); verſchlechtert die Münze des Reichs, 196; beruft die allgemeinen Stände, 209; führt die Stellvertretung der Städte ein, 210*); ſeine wahrſcheinlichen Gründe hiezu, 212; ſeine Streitigkeiten mit Papſt Bonifaz VIII., II. 110—113; er läßt ihn gefangen nehmen, 113.

Philipp III., König von Frankreich, ſein Krieg gegen den König von Arragonien über die Sicilianiſche Erbfolge, I. 428, 429.
Philipp VI., König von Frankreich, I. 58*), 59, ſ. Frankreich.
Pickering, Sir James, Sprecher des Hauſes der Gemeinen, legt Namens deſſelben einen Proteſt ein, II. 326.
Piers, Plowman's Viſion, II. 744.
Pipin, erhoben auf den Franzöſiſchen Thron, I. 8; erobert das Exarchat von Ravenna, welches er dem Papſte verleihet, I. 8, 9.
Piſa, Republik, ihre Seemacht, I. 374; erobert Sardinien, 374; wird von den Genueſern geſchlagen, 376; geräth unter die Herrſchaft von Florenz, 377; ihr commercieller Wohlſtand, II. 590; Concilium zu —, II. 128.
Pius, II., Papſt, I. 613; ſucht einen Kreuzzug gegen die Türken zu bewirken, 614.
Podeſtà, Staatsamt in den freien Lombardiſchen Städten, I. 319—321.
Poggio Bracciolini, deſſen erfolgreiche Forſchungen nach alten Handſchriften, II. 754.
Pole, Michael de la, Graf von Suffolk, angeklagt vom Engliſchen Parlamente, II. 335—337.
Polizei, verbeſſerter Zuſtand derſelben gegen das Ende des finſtern Zeitalters, II. 648 u. f.
Pragmatiſche Sanction des heiligen Ludwigs, II. 91.
Prieſter, deren Raubſucht im Zeitalter der Finſterniß, II. 559.
Privatfehden, ein Vorrecht Franzöſiſcher Kronvaſallen, I. 191; Verſuche Carls des Großen und anderer Souvereins zu deren Unterdrückung, 191, 192; ſie waren vorherrſchend in Arragonien, 527; und in Deutſchland, 464; wurden unterdrückt vom Wormſer Reichstage, 565, 566; waren niemals geſetzlich in England, II. 244—246.
Proteſte des Parlaments, II. 316.
Provence, Grafſchaft, I. 114*); Provençaliſche Troubadours, 719.
Provincial-Statthalter, deren Macht in England unter den Angelſachſen, II. 160, 161.
Provincial-Stände in Frankreich, I. 210, 221; im Deutſchen Reiche, 562.
Proviſionen, ſ. Päpſte.
Proviſoren, Statut der, in England, II. 138.
Pullani (Poulains), Chriſten gemiſchten Fränkiſch-Syriſchen Geſchlechts, I. 43†).

R.

Räubereien, ſehr gewöhnlich in England während des Mittelalters, II. 469; wann ſie in Frankreich zuerſt mit dem Tode beſtraft wurden? I. 121*).
Rathsverſammlungen, Befugniſſe der königlichen — unter dem dritten Regentenſtamme Frankreichs, I. 203 und 237; in Caſtilien, I. 481 und 595; der Könige von England, 406—413.
Ravenna, Exarchat von — (ſ. Pipin).
Raymund, Graf von Toulouſe, deſſen Mißgeſchick, I. 31, 32.
Rechtspflege in Caſtilien, I. 497; öftere Eingriffe in dieſelbe von Seiten einiger Könige, 499, 500; in England käuflich unter den Normanniſchen Königen, II. 208, 209; Verbot dieſes Mißbrauchs durch die Magna Charta, 217.
Reform-Commiſſion, unter der Regierung Richards II. Verhandlungen derſelben, II. 337—341.
Reichshofrath, deſſen Befugniſſe und Gerichtsbarkeit, I. 570.
Reichskammergericht, ſ. Deutſchland.
Reichsſtädte, freie, in Deutſchland, deren Urſprung und Fortſchritte, I. 558—560; ihre

Verbündungen, 561, 562, (ſ. Deutſchland).
Reichsſtände, allgemeine, (ſ. Frankreich).
Reichstag zu Roncaglia, I. 290; zu Worms, 564, 570. u. II. 61; zu Frankfurt, gründet die Unabhängigkeit des Deutſchen Reichs, II. 119 und 120.
Reiterei; ihr Gebrauch, im Gefechte abzuſitzen, I. 427.
Religion, deren Mitwirkung zur Erhaltung der Wiſſenſchaften, II. 542—545; deren Zuſammenhang mit dem Ritterthum, 671, 672.
Repräſentation, parlamentariſche, deren Urſprung und Fortgang, II. 265; wahrſcheinliches Beiſpiel derſelben unter Wilhelm dem Eroberer, 266; ein entſcheidenderes unter dem König Johann, ebendaſ.; fernere Beiſpiele unter Heinrich III., 267, 268; — der Stadt und Fleckenbürger, wann ſie zuerſt berufen wurden? 285; Veranlaſſung dazu, 294, 295.
Retorſionsrecht, II. 598.
Revolutionen in England, Parallele der — von 1399 und 1688, II. 355—357.
Richard I. Löwenherz, ſein Kreuzzug, I. 44; weigerte ſich, das Recht der Privatfehden abzuſchaffen, 192*).
Richard II., ſ. England.
Richard, Graf von Cornwall, ſ. Deutſchland.
Richard, Herzog von York, deſſen Protectorat während Heinrichs VI. Gemüthskrankheit, II. 499; deſſen Anſprüche an die Krone, 504.
Richemont, Graf von, ſtellt Frankreichs Angelegenheiten wieder her, I. 89—91.
Richter, deren Antworten auf Richards II. Rechtsfragen, II. 341, 342; ihre desfalſige Beſtrafung durch das Parlament, 342, 343; Beſtätigung ihrer Antworten durch ein nachheriges Parlament, 348; Aſſiſenrichter, II. 229—231, ſ. Aſſiſengerichte.
Ricos hombres, oder Barone von Arragonien, deren Vorrechte, I. 508**), 509.
Ripuariſches Geſetz, Unterſchied zwiſchen demſelben und dem Saliſchen Geſetze, I. 118, 119.
Rienzi, Nicolaus de', Revolution durch ihn bewirkt in Rom, I. 343, 344; ſein Tod, 344.
Ritter, Zeitpunct ihrer Berufung ins Parlament, II. 265—268; ob ſie von der Geſammtheit der Freiſaſſen erwählt wurden? 269—274; wer die Wähler waren? 393 u. f.; Taggelder der deputirten Ritter, 398.
Ritterdienſtgeld, I. 258. II. 209, 219.
Ritterdienſtpflichtige Güter, I. 148 Anmerk. *).
Ritterthum, Urſprung deſſelben, II. 665; deſſen Verbindung mit Lehndienſten und deren Aufhebung, 666 und 669; Einfluß der Kreuzzüge auf das Ritterthum, 670—672; deſſen Zuſammenhang mit der Religion, 672 und mit der Galanterie, 673; die Moralität deſſelben war nicht immer die reinſte, 676 und 677; weſentliche mit demſelben verbundene Tugenden, 677—681; Aehnlichkeit der Ritterſitten mit den Morgenländiſchen, 681; üble Folgen des Rittergeiſtes, 682; Förderungsurſachen des Ritterthums, 683; regelmäßige Erziehung, 683 und 684; Turniere, 684—686; Vorrechte des Ritterthums, 686—688; Zuſammenhang deſſelben mit Militairdienſten, 688; Verfall deſſelben, 690, 691.
Rochelle, Treue der Bürger dieſer Stadt gegen den König von Frankreich, I. 69.
Rom, Zuſtand dieſer Stadt am Ende des neunten Jahrhunderts, I. 243, 297, 340—346; Biſchöfe von Rom, ſ. Päpſte.
Roye, Stadt in Frankreich, ſeltſame Clauſel in der Corporationsurkunde derſelben, I. 254*).
Romagna, Provinz, abgetreten an die Päpſte, I. 339.
Römiſches Reich, deſſen Sturz, I. 1, 2; deſſen Theilung

unter barbariſche Nationen, I. 2; Zuſtand der Kirche unter dem —, II. 2; Urſache des Verfalls der Wiſſenſchaften in demſelben, 518 u. ff.

Roman von der Roſe, II. 726.

Romaniſche Sprache, allmähliger Uebergang der Lateiniſchen in dieſelbe, II. 533 u. ff; theilte ſich in zwei Dialecte, 717; den Provençaliſchen, 718, und den Franzöſiſchen oder nördlichen Romaniſchen, 721.

Rudolph, Graf von Habsburg, ſ. Deutſchland.

S.

Sachſen, beſiegt durch Carl den Großen, I. 11; Kaiſer aus dem Hauſe Sachſen, ſ. Deutſchland. — S. Angelſachſen in England.

Saliſches Geſetz, Rechtsfragen über die Anwendung deſſelben, I. 51, 52, 118; deſſen Urſprung, 118 ***).

Saracenen, deren erſte Eroberungen im Orient, I. 592; und in Africa, ebendaſ.; ſie fallen in Spanien ein und werden von Carl Martel geſchlagen, 7; werden aus Italien und Sicilien von den Normannen vertrieben, 279; ſie ſind die wahrſcheinlichen Erfinder des Schießpulvers, 421; erobern Spanien, 456; Verfall derſelben, 594; die Saracenen in Spanien und Africa trennen ſich vom öſtlichen Califat, 596; Verfall der Califen, 597—599; die Saraceniſche Bauart iſt nicht die Mutter der Gothiſchen, II. 624 Anmerk. *).

Saragoſſa, den Mauren entriſſen, I. 460.

Sardinien, erobert durch die Piſaner, I. 374, denen es durch den König von Arragonien entriſſen ward, 376, 377.

Scandinaviſche See-Könige (Meerbeherrſcher), II. 156.

Schatzkammer, Gericht der, II. 229.

Schießpulver, wann und durch wen es erfunden ward, I. 421. S. Feuergewehr.

Schiedsrichterliche Entſcheidungen von Rechtsſachen, vorherrſchend in der Kirche, II. 13, 14.

Schirmvoigte, — der Kirche; deren Amt, I. 177; — der Klöſter, ihre Macht und Geſchäfte, 579.

Schöppen, deren Gerichtsbarkeit, I. 226.

Scholaſtiſche Philoſophie, hergeleitet von den Arabern, II. 708 Anmerk. **); Nachricht über die vornehmſten Scholaſtiker und deren Grundſätze, 709 u. ff.

Schreibkunſt; nur Wenige verſtanden ſie in den finſtern Jahrhunderten, II. 537.

Schulen, öffentliche, geſtiftet von Carl dem Großen, II. 699.

Schwaben, Regentenhaus, ſ. Deutſchland.

Schweiz, die, Abriß ihrer älteſten Geſchichte, I. 578 u. ff.; Aufſtand gegen Albrechts von Oeſtreich Tyrannei, 580; Bildung des Schweizerbundes, 580 u. ff.; Vorzüge der Schweizertruppen, 584; Beſtätigung der Unabhängigkeit des Schweizerbundes, 585, 586.

Schwerdter, wann ſie zuerſt als Theil des Anzuges allgemein getragen wurden? II. 546 Anmerk. *).

Sclavenhandel in den finſtern Jahrhunderten, 573 u. ff.

Secten, Religions-, 650 — 665; ſchwärmeriſche —, in mehrern Theilen Europens in den finſtern Jahrhnnderten, II. 547 — 551. S. die Artikel Manichäer, Paulicianer, Albigenſer, Waldenſer, Cathariſten, Lollards und Huſſiten.

Seeräubereien, fielen im Mittelalter ſehr häufig vor, II. 596, 597.

Seerechte, im Mittelalter, II. 594 u. ff.

Seiden-Manufacturen, ſ. Manufacturen.

Sforza Attendolo, Nebenbuhler Braccio's di Montone, I. 424. S. letzteren Artikel.

Sforza (Franz), erwirbt das Herzogthum Mailand, I. 425, 426.

Sheriff, deſſen Macht, Burgflecken bei der Aufforderung zu Parlamentswahlen zu übergehen, II. 397.

Sicherheitsleiſtung, Geſetz der wechſelſeitigen (frank pledge), iſt von Alfred dem Großen eingeführt, II. 178; Urſprung und Fortſchritt deſſelben, 180—182.

Sicilien, ſ. Guiscard, Carl von Anjou.

Sigismund, König von Ungarn, ſ. Ungarn.

Silber, ward in den erſten Jahrhunderten der Franzöſiſchen Monarchie mehrentheils nach dem Gewicht in Zahlungen gebraucht, I. 198.

Simonie der Cleriſei im eilften Jahrh. II. 49.

Sismondi; Bemerkungen des Verf. über ſeine Geſchichte der Italieniſchen Republiken, I. 270*).

Sithcundman, Bedeutung dieſes Worts unter den Angelſachſen, II. 188 u. Anmerk. *).

Sitten, häusliche, in Italien im vierzehnten Jahrh. II. 606, 607; in Frankreich und Deutſchland, 609, 610; Aehnlichkeit zwiſchen ritterthümlichen und orientaliſchen —, 681.

Socage und Socagers, (Frohngüter und Frohngutsbeſitzer), wahrſcheinliche Ableitung des Engliſchen Worts, 246*), 247; ob freie Frohngutsbeſitzer zu den Taggeldern der Grafſchaftsdeputirten im Parlamente beitragen mußten? 398 Anmerk. ***).

Soldaten, ſ. Lohntruppen.

Spanien (nördliches), erobert durch Carl den Großen, I. 9; Umfang des Feudalſyſtems in —, 166—168; Geſchichte von Spanien bis zur Eroberung von Granada, I. 455; Königreich der Weſtgothen, ebendaſ.; erobert von den Saracenen, 456; Verfall des Mauriſchen Reichs, 460; Gründung der Königreiche Leon, Navarra, Arragonien und Caſtilien, 458 u. ff.; Einnahme von Toledo und Saragoſſa, 460; Bildung der Niederlaſſungen in den neuen Eroberungen, 461; urkundlich bevorrechtete Städte und Gemeinheiten, 462; Militairorden, 464; Vereinigung der Königreiche Leon und Caſtilien, 465; Eroberung von Andaluſien und Valencia, 465 und 466; Vertreibung der Mauren und Urſache der Verzögerung derſelben, 467 u. ff.; bürgerliche Unruhen in Caſtilien, 470; Peter der Grauſame, 471; Haus Traſtamare, 472; Johann II. 473; Heinrich IV., 475; Conſtitution von Caſtilien, 477; Thronfolge, ebendaſ.; National-Verſammlungen, 477; Cortes, 481 und 490; deren Beſteurungs- und Geſetzgebungsrecht, 483 und 491; Rath von Caſtilien, 495 u. f.; Rechtspflege, 497; gewaltthätiges Verfahren einiger Könige von Caſtilien, 499; Verbündungen des Adels, 500; Angelegenheiten Arragoniens, 502; ſtreitige Thronfolge nach Martins Tode, 503; Conſtitution und Freiheiten von Arragonien, ſ. Caſtilien, Arragonien, Valencia.

Spaniſche Literatur in den finſtern Jahrhunderten, II. 522, 523.

Sprache; Franzöſiſche, deren vieljähriger vorherrſchender Gebrauch in England, II. 744, 745; Engliſche, langſame Fortſchritte derſelben, ebendaſ.; Lateiniſche, deren Verwandtſchaft mit der Spaniſchen, Italieniſchen und Franzöſiſchen, 523; Ausbreitung der Lateiniſchen Sprache, 524 u. Anmerk. *); alterthümliche Ausſprache der Lateiniſchen, 526; Verſchlechterung derſelben durch den Pöbel und die Provinzbewohner, 527 und 528; Hintanſetzung des Lateiniſchen Sylbenmaaßes, 531; Unwiſſenheit in Folge des

Nichtgebrauchs der Lateiniſchen —, 537 u. ff.; Griechiſche Sprache, mit wenigen Ausnahmen unbekannt im weſtlichen Europa in den Jahrhunderten der Finſterniß, 755, 756. — Wiederbelebung des Studiums derſelben im vierzehnten Jahrhundert, 756 u. ff.

Städte, bevorrechtete; Freiheiten derſelben in Frankreich, I, 246, 247; Urſprung dieſer Vorrechte, 249; Corporations-Urkunde von Laon, 250; Umfang der Privilegien dieſer Stadt, 252, 253, 254 und Anmerk. *), 255; Verhältniſſe der bevorrechteten Städte zum König von Frankreich, 253; Unabhängigkeit der Seeſtädte, 255; bevorrechtete Städte oder Gemeinheiten in Spanien, 344—347; Fortſchritte der Städte in England, II. 264—268; insbeſondere der Stadt London, 269; Städte Deutſchlands, ſ. Reichsſtädte.

Stände des Königreichs England; deren Zahl, II. 386 Anmerk. *) u. 387.

Statutariſches Recht, Engliſches, II. 235, 237.

Statuten, ihr Unterſchied von Verordnungen, ſ. Verordnungen.

Stephan, elender Zuſtand Englands unter dieſem Könige, II. 206.

Stratford, Erzbiſchof, Rechtsfall in Beziehung auf ihn, II. 255.

Studenten, deren Zahl auf den Univerſitäten von Oxford, Bologna und Paris, II. 704 u. f.

Subſidien, parlamentariſche, II. 267, 332, 357—362. S. Haus der Gemeinen.

Supremat des Staats, über die Kirche, behauptet von Europens Souverainen, II. 17; insbeſondere von Carl dem Großen, 18, 19; päpſtliches —, ſ. Päpſte.

T.

Tactik, militairiſche, des vierzehnten Jahrhunderts, I. 418 u. ff.; Erfindung des Schießpulvers und Feuergewehrs, ſ. die Artikel: Schießpulver und Saracenen. Allgemeine Einführung der Infanterie, 424.

Tartaren, unter Timur; deren Einfälle in Aſien und Europa, I. 609, 610.

Tempelherren, Stiftung ihres Ordens, I. 43; ihr Stolz und Geiz, 44; das Königreich Arragonien wird ihnen vermacht, 464.

Terenz, Bemerkungen über ſeine Verſification, II. 527.

Territorial-Gerichtsbarkeit in Frankreich, I. 227 u. ff. S. Gerichtsbarkeit.

Thanes, zwei Claſſen derſelben unter den Angelſachſen, II. 161—163; ſie waren Richter in bürgerlichen Streitſachen, 171, 172; verwirkten ihre kriegsdienſtpflichtigen Freigüter durch Mißbenehmen im Gefechte, 186; der Ausdruck in Hinſicht ſeiner Ableitung gleichbedeutend mit Vaſall, 187.

Thronfolge; in Caſtilien, I. 477; ſtreitige — in Arragonien, 479—481; unter den Angelſachſen, II. 158, 159; unter den Anglo-Normannen, 238—240.

Tofts, urſprüngliche Landwohnungen in England, II. 569 und Anmerk. *).

Toledo, ſ. Spanien.

Tortur, niemals üblich in England, II. 454.

Toskana, ſ. Italien.

Tours, Verfahren der dort verſammelten allgemeinen Stände, I. 223, 224.

Troubadours, II. 717 u. ff., ſ. Literatur.

Türken, deren Fortſchritte, I. 602; erſter Kreuzzug gegen ſie, 603; ſie erobern Conſtantinopel, 612, 613; Hemmung ihrer Eroberungen, 615, 616., ſ. Griechiſches Kaiſerthum.

Turniere, deren Einfluß auf das Ritterthum, II. 684 u. ff.

U.

Uladislaus, König von Ungarn, ſ. Ungarn.

Ungarn. — Verheerungen der Ungarn in Frankreich und Deutſchland, I. 20; Abriß der Geſchichte des Königreichs dieſes Namens, I. 575; Regierungen Sigismunds und Ladislaus, 576; Ladislaus und die Regentſchaft des Hunniades, ebendaſ. Anm. **) und 577; Matthias Corvinus, 578.

Uniformen der Anhänger edler Geſchlechter, II. 467 Anmerk. *) und 468.

Unions-Privilegium in Arragonien, I. 512—514.

Univerſitäten, deren Einführung, II. 701 u. ff.; Notizen über die zu Paris, Oxford und Bologna, 701 u. ff.; und deren Studentenzahl, ſ. Studenten.

Unwiſſenheit, in Folge des Nichtgebrauchs der Lateiniſchen Sprache, herrſchend in Europa, ſ. Sprache.

Urban VI., ſ. Päpſte.

Uſurpationen, päpſtliche, ſ. Päpſte.

V.

Valencia, Königreich, Conſtitution deſſelben, I. 525 u. f., ſ. Spanien.

Varlets oder Pagen; herkömmliche Benennung ſieben- bis funfzehnjähriger Söhne des Adels; deren Erziehung, II. 683.

Vaſallen, ihre und des Lehnsherrn wechſelſeitige Pflichten, I. 143 u. ff.; beſondere Verbindlichkeiten der erſteren, 147; namentlich die der Nichtveräußerung ihrer Ländereien ohne Zuſtimmung des Lehnsherrn, 152.

Vavaſſoren, Afterlehnsmänner, deren Rang, I. 175.

Vel, die Lateiniſche Partikel, nicht ſelten gebraucht anſtatt des Bindungsworts et, I. 198 u. Anmerk. **), II. 218 u. Anmerk. *).

Velly, Franzöſiſcher Geſchichtſchreiber, deſſen ſchriftſtelleriſcher Character, I. 114, 115 Anm. **).

Venedig, Republik, deren Urſprung, I. 388; Abhängigkeit vom Griechiſchen Kaiſerreiche, 389, Eroberung von Dalmatien, 390; Erwerbungen in der Levante, ebend.; Regierungsform, 391 u. ff.; Macht des Doge, ebendaſ., des großen Raths, 393; anderer Räthe, 395 u. ff.; Beſchränkungen der herzoglichen Macht, 396; Tyrannei des Raths der Zehner, 398; Bemerkungen über die Venetianiſche Staatsverfaſſung, 399 u. ff.; Kriege der Republik mit Genua, 378 u. ff.; die Genueſer, belagert in Chiozza und gezwungen zur Uebergabe, 382, 383; Venedigs Landerwerbungen, 402; Kriege mit Mailand, 405, 406; commercieller Wohlſtand, II. 589, 590.

Veräußerung, von Ländereien, mit Geldſtrafen belegt, I. 151—154; Veräußerungen zur todten Hand, in einigen Theilen Europens beſchränkt, II. 107.

Verbrüderungen; ſonderbare Bundesartikel einiger derſelben, II. 279 u. Anmerk. *).

Verfaſſung Frankreichs, I. 200—243; Caſtiliens, 477—502; Arragoniens, 507—525; Deutſchlands, 550, 552, 554, 564 und 570; Böhmens, 571; Ungarns, 575; der Schweiz, 581—586; Englands unter der Angelſächſiſchen Regierung, II. 154—191; Anglo-Normanniſche Verfaſſung Englands, 192—248; jetzige Verfaſſung Englands, 250 u. ff.

Verordnungen, wodurch ſie ſich in England von Statuten unterſchieden? II. 312, 316.

Verſification der alten Lateiniſchen Dichter, II. 526, 527.

Verurtheilungen, ungeſetzliche; Beiſpiele derſelben ſind ſelten in England, II. 454 u. f.

Vielweiberei, gewöhnlich in Frankreich unter der Regierung Carls des Großen, II. 84*).

Villaret, Franzöſiſcher Geſchichtsſchreiber, literariſcher Character deſſelben, I. 114 und 115 Anmerk. **).

Visconti, Geſchlecht der, erlangt die ſouveraine Macht in Mailand, ſ. Italien und Mailand.

Vormundſchaftsrechte, lehnsherrliche, I. 156—158.

Vorrechte (königliche), deren Erklärung, II. 443, und Beſchränkung unter Heinrich III., 226—228; Urſachen, warum die Geſchichtſchreiber des Mittelalters ſolche nicht vertheidigen, 465; Mißbräuche derſelben, 444, 445.

W.

Waffen, Vertheidigungs=, im funfzehnten Jahrhundert, I. 418—420.

Wahlen biſchöfliche, deren Freiheiten und päpſtliche Eingriffe in dieſelben, II. 88; der Parlamentsmitglieder, Streitigkeiten über dieſelben und deren Entſcheidungsweiſe, 391; der von den Grafſchaften abgeordneten Ritter, durch wen ſie geſchahen? 393; der Stadt= und Fleckendeputirten, wie ſie in alten Zeiten bewerkſtelligt wurden? 394; Regelloſigkeit der Grafſchaftswahlen, 395 ff.; Einfluß der Krone auf dieſelben, ebend.; ſ. England, Burgflecken, Parlament.

Waldenſer, ſ. Secten.

Wales, alterthümlicher Zuſtand von, II. 471, Anmerk.*); wann dies Land Parlamentsmitglieder deputirte? ebendaſ.

Wallfahrten, Unheil, geſtiftet durch dieſelben, II. 561, 562.

Walther de Brienne, Herzog von Athen, erwählt zum Oberherrn von Florenz, I. 356, 357; regiert tyranniſch, 358, und legt ſein Amt nieder, 359.

Wamba, König der Weſtgothen, ob er von den Biſchöfen entſetzt ward? II. 20*).

Wappen, deren Urſprung, I. 170, 171.

Warna, Schlacht bei, I. 576.

Weber, flamändiſche, laſſen ſich in England nieder, II. 577 Anmerk.*), 578 Anmerk.**).

Wehrgeld, (Schadenerſatz für begangene Todtſchläge), I. 120, 121; deſſen Belauf für einen Angelſächſiſchen Than oder Edelmann, II. 161; für einen Ceorl oder Bauer, 162.

Weiber, ausgeſchloſſen vom Throne Frankreichs durch das Saliſche Geſetz, I. 52 u. ff., und von der Ererbung der den Saliſchen Franken bei ihrer Eroberung Galliens angewieſenen Ländereien, 118; nicht aber von nachher erworbenen, ebendaſ.; wie ſie von den alten Deutſchen behandelt wurden, 118 Anmerk. †); erbten keine Lehne, 160.

Wenceslaus, Kaiſer von Deutſchland, ſ. Deutſchland.

Weſtgothen, ihr Königreich in Spanien, I. 455, 456, ſ. Spanien.

Whitelocke, Irrthum deſſelben berichtigt, II. 386 Anmerk.*).

Wiclef (Johann), Einfluß ſeiner Grundſätze auf die Hemmung der Macht der Geiſtlichkeit in England, II. 139, und auf die Abſchaffung der Leibeigenſchaft, 485, 486.

Wien, Beſchreibung des Zuſtandes dieſer Stadt im funfzehnten Jahrhundert, II. 610 Anm.*).

Wilhelm der Eroberer, ſ. England.

Winton, Statut von, II. 472 Anmerk.*).

Wisbuy, Verordnungen von, II. 596.

Wittenagemot oder Verſammlung weiſer Männer, II. 165, 166.

Wohnhäuſer, deren Bauart im Mittelalter in England, Frankreich und Italien, II. 614—617.

Wolle unverarbeitete, ausgeführt aus England, II. 578; nachherige Strafverbote gegen die Ausfuhr, 582 und Anmerk.*)

Woll=Manufacturen von Flandern, II. 576 u. ff.; in England eingeführt durch die Flamänder, und aus welchen Urſachen,

580 und Anmerk. ***); Fortſchritte der Engliſchen, 578 u. ff.; Regelung ihrer Ausfuhren, 582 u. Anm. *).
Worms, ſ. Reichstag von Worms.
Wucher der Juden, I. 194, 206, 207.
Wunder, vorgegeben von der Römiſchen Kirche, II. 551; Unheil, hervorgebracht durch dies Vorgeben, 551, 552.

Y.

Yorkiſten, Bürgerkrieg zwiſchen ihnen und der Partei des Hauſes Lancaſter, II. 506 u. ff.
Yorkſhire, verheert durch Wilhelm den Eroberer, II. 197, 198.

Z.

Zehner (Tything), wahre Bedeutung dieſer Einrichtung, II. 181—183.
Zehnte, ſ. Geiſtlichkeit.
Zehntmänner, deren Befugniſſe, II. 169.
Zinsfuß, hoher, II. 600.
Zisca (Johann), deſſen Character, I. 573—574.
Zunamen, wann ſie zuerſt gebräuchlich wurden? I. 170.
Zweikämpfe, deren Urſprung, II. 675.

647.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hallan, Henry,

Geschichtliche Darstellung des Zustandes von Europa im Mittelalter

Bd.: 2

Leipzig (1821)

Eur. 351-2

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10406019-7